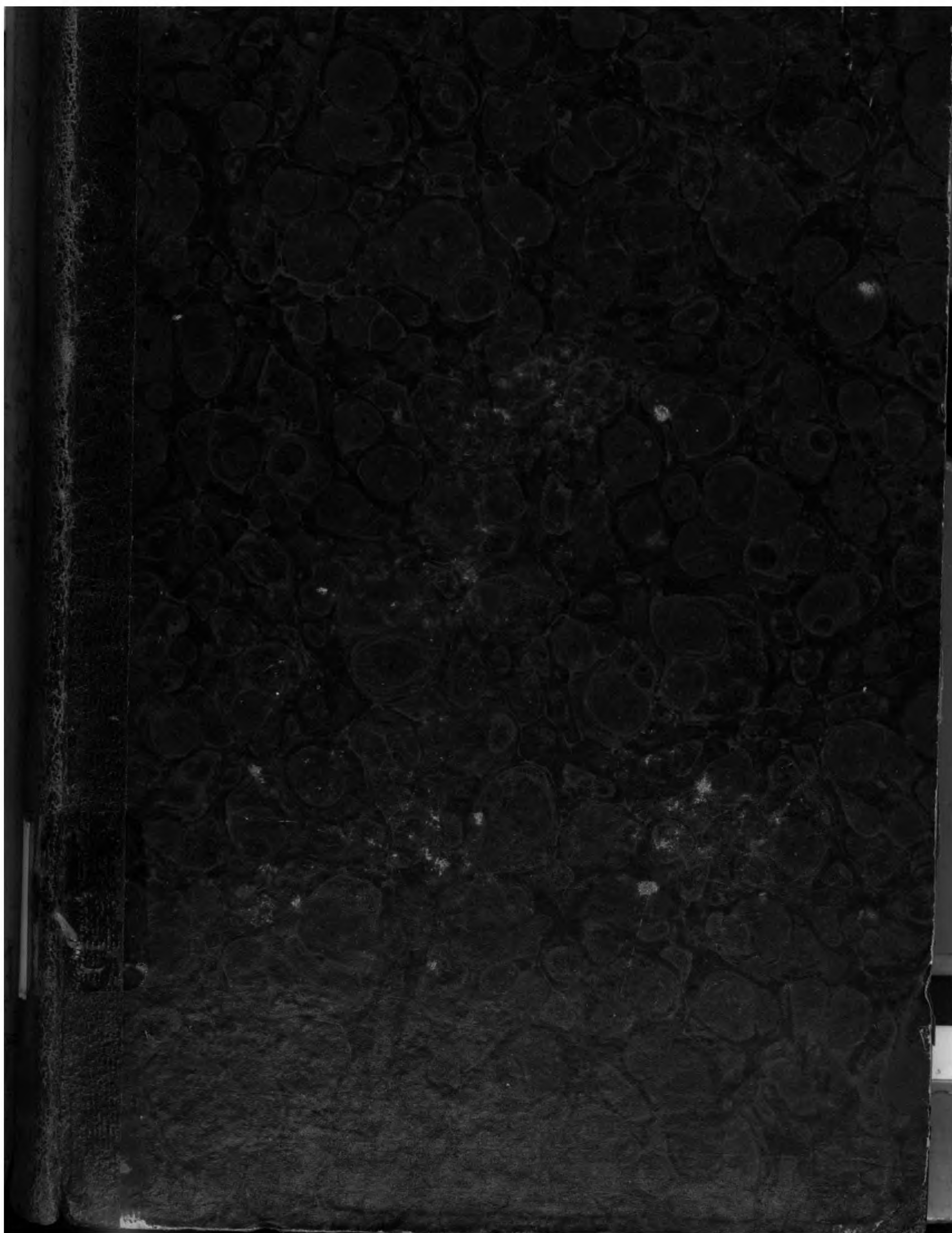
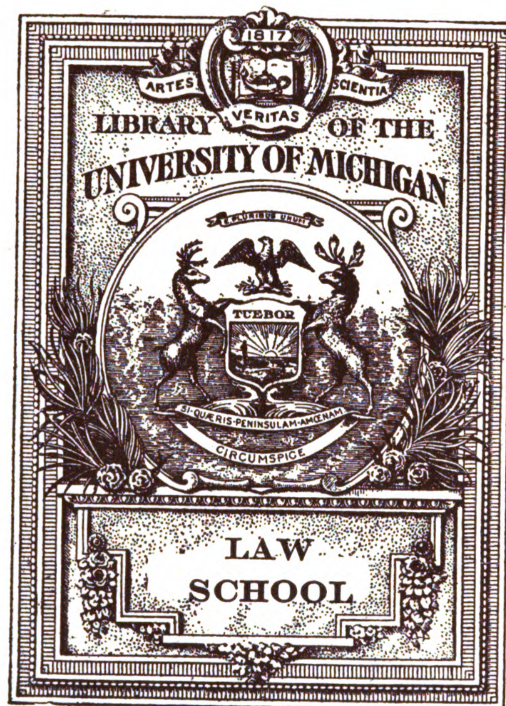
PAGE NOT AVAILABLE


Journals
KB
46
.R345x






1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich.

Im Verein mit mehreren Gelehrten

herausgegeben von

Ernst Freiherrn **v. Moy de Sons,**

Dr. Jur., ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck.

III. Band.

Innsbruck 1858.

Druck und Verlag der Vereinsbuchdruckerei des J. Aufschlager.

Inhalts-Verzeichniss des III. Bandes.

I. *Abhandlungen.*

II. *Rechtsfälle.*

III. *Literatur.*

IV. *Anhang.*

1. *Die gesammte Kirche betreffend.*

2. *Oesterreichische Rechtsquellen.*

Druckfehler-Berichtigung.

Heft 5 u. 6, S. 294, Z. 18 von oben statt beschränkte lies: „unbeschränkte."
Heft 5 u. 6, S. 310, Z. 18 von unten statt Namen lies: „Normen."

Vereinbarung der würtemberg. Regierung mit dem heil. Stuhle.

(Schluss.)

Artikel X. Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverletzt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräusserung erleiden, noch werden dessen Früchte zu anderen Zwecken verwendet werden: indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs wie alles andere Eigenthum.

Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Jenen verwaltet, welche nach Vorschrift des canonischen Rechts, oder nach dem Herkommen oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, auch wenn dieses auf Grund der eben angeführten Titel Andern gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischof oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gibt sofort der heil. Stuhl seine Zustimmung, dass die einzelnen Kirchenfabriken, sowie die übrigen kirchlichen Localstiftungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Landdecane ihre diesfallsigen Verrichtungen im Auftrag des Bischofs ausüben. Ueber die specielle Ausführung dieser Angelegenheit wird die k. Regierung mit dem Bischof ein Uebereinkommen treffen.

Ueberdies willigt der heil. Stuhl ein, dass, so lange die Staatskasse zu den allgemeinen oder örtlichen Bedürfnissen der Kirche Beiträge leistet, die vacanten Pfründen und der Intercalarfond unter der Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche durch eine ge-

mischte Commission verwaltet werden. Die eine Hälfte der Mitglieder dieser Commission erwählt der Bischof, hauptsächlich aus Geistlichen, die andere die königl. Regierung aus Katholiken; den Vorsitz hat der Bischof oder dessen Bevollmächtigter. Die genaueren Uebereinstimmungen hierüber werden in einem Uebereinkommen zwischen der königl. Regierung und dem Bischofe festgesetzt werden.

Die Einkünfte des Intercalarfonds werden vor Allem stets zur Ergänzung der Pfarrgehalte bis zur Congrua, zur Anweisung von angemessenen Pensionen für altersschwache oder gebrechliche Pfründner, zu den Tischtiteln für neu zu weihende Geistliche und zu den Kosten der nothwendigen ausserordentlichen Vicarien, etwaige Ueberschüsse aber nur für andere kirchliche Bedürfnisse verwendet werden.

Ueber die Erhaltung des Grundstocks des Intercalarfonds, sowie über Verwendung der Erträgnisse desselben wird die genannte Commission der königl. Regierung stets Gewissheit geben.

So lange die gemischte Commission zur Verwaltung des Intercalarfonds besteht, übt dieselbe die Aufsicht auch über die Verwaltung der besetzten Pfründen, welche deren jeweilige Inhaber nach canonischer Vorschrift zu führen haben.

Die III. Beilage enthält noch den Zusatz: „Die k. Regierung wird nicht hindern, dass der Bischof einen Theil der Ueberschüsse aus den Erträgnissen des Intercalarfonds auf *bischöfliche Seminarien* verwende, — vorausgesetzt, dass vor Allem die in der Convention festgesetzten Verbindlichkeiten des Intercalarfonds immer erfüllt seien.“

Die Beleuchtung im Staatsanzeiger macht folgende Bemerkungen: „Der erste Absatz spricht über die Unverletzlichkeit des kirchlichen Eigenthums Grundsätze aus, die schon dem seitherigen Rechtszustand entsprechen und in dem §. 70 der Verfassungsurkunde ihre besondere Begründung finden. [1])

„Dem Princip, das der zweite, dem Tridentinum entnommene Satz aufstellt, fehlt zwar nach unsern katholischen Verhältnissen ein Object der concreten Anwendung, so fern bei jeder der vier im Lande bestehenden Gattungen von Kirchenvermögen (Bisthumsdotation, Intercalar-

[1]) §. 70 lautet: „Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung, und *der volle Genuss ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds gesichert.*“

Im Ganzen dasselbe besagt schon §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben.“

fond, Pfründen, kirchliche Localstiftungen) eigenthümliche Verhältnisse vorwalten, welche die Anwendung jenes Princips bereits in sich schliessen, oder unentbehrlich machen. [1])

„Dieser Satz hat aber seine wesentliche Bedeutung in Verbindung mit den darauf folgenden und dient vorzugsweise dazu, das in dem dritten Absatz enthaltene Zugeständniss der Kirche zu motiviren.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Localvermögens nämlich räumt das Verwaltungsedict zwar dem Ortsgeistlichen und dem Decan einen wichtigen Antheil ein, *es kennt aber keine Beziehung des Bischofs zu der Verwaltung des localen Kirchenvermögens.* In dieser Hinsicht wahrt nun das Uebereinkommen das kirchenrechtliche Princip *ohne eine Abänderung des Gesetzes dadurch, dass die Geistlichen und Decane in jenen Functionen als Beauftragte des Bischofs anzusehen sind.*"

„Der aus den Ueberschüssen erledigter Pfründen gesammelte und allmälig auf ein Kapital von circa 600,000 fl. angewachsene Intercalarfond wurde schon seither als ein Gut der Kirche behandelt und unter Mitaufsicht des Bischofs verwaltet. Die Regierung hätte sich in Anerkennung des kirchlichen Charakters dieses Fonds darauf beschränken können, das allgemeine Oberaufsichtsrecht ausüben zu wollen, wie sie es gegenüber von jeder Stiftung ausübt, und wie es auch der sechste Absatz des Artikels noch ausdrücklich erwähnt. Sofern jedoch in Ermanglung eines anderweitigen allgemeinen Kirchenvermögens der Staat überhaupt fortwährend für kirchliche Zwecke, örtliche wie allgemeine Beiträge leistet und der Intercalarfond zu den §§. 81 und 82 der Verfassungsurkunde eine bestimmte Beziehung hat, hatte die Regierung eben so ein Recht als ein Interesse, auch im Einzelnen fortlaufend sich zu überzeugen und dabei mitzuwirken, das jener durch die vieljährige Sorgfalt der Regierung angesammelte Fond gut und seinen Zwecken entsprechend verwaltet werde. Im Uebrigen wird gerade dieser Theil

---

[1]) Administratores, tam ecclesiastici, quam laici, fabricae cujusvis ecclesiae, etiam cathedralis (sess. 7 cap. ult. de ref.) hospitalis, confraternitatis, eleemosinae montis pietatis, et (clem. quia contingit: Ut autem praemissa. de relig. domib. infr. sess. 25. c. 8. de ref.) quorumcunque piorum locorum, singulis annis teneantur reddere rationem administrationis ordinario: consuetudinibus et privilegiis quibuscunque in contrarium sublatis, nisi secus forte in institutione et ordinatione talis ecclesiae seu fabricae expresse cautum esset. Quodsi ex consuetudine, aut privilegio, aut ex constitutione aliqua loci, aliis ad id deputatis ratio reddenda esset, tunc cum iis adhibeatur etiam ordinarius: et aliter factae liberationes dictis administratoribus minime suffragentur." *Trident.* sess. XXII. c. 9 de ref. cf. Trident. sess. 24. can. 16.

der Vereinbarung noch näheres Uebereinkommen im Einzelnen erfordern, und erst nach der Art der Vollziehung genauer zu beurtheilen sein. [1])

Dies die Beleuchtung im Staatsanzeiger. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Hauptabsicht des heil. Stuhles bei diesem Artikel dahin geht, *das canonische Recht, welches in der Diöcese Rottenburg, wie in den übrigen Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens fast gänzlich verdrängt worden ist, wieder zur Gültigkeit zu bringen.* [2])

Desshalb wurden die Bestimmungen des Concils von Trient an die Spitze gestellt, wie dies auch in dem baierischen und österreichischen Concordate in Betreff dieses Punktes der Fall ist. [3])

Anlangend die Verwaltung der Kirchengüter, namentlich die Verwaltung des Localkirchenvermögens, so heisst es in Art. XXX des österreichischen Concordates: „Die Verwaltung der Kirchengüter wird von denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt."

---

[1]) Auf die §§. 81 und 82 der Verfassungsurkunde haben wir bereits aufmerksam gemacht und deren Inhalt angegeben.

[2]) Als eine grosse Beschwerde der Kirche, heisst es in der II. Denkschrift der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, und eine Verkümmerung ihres Eigenthumsrechts erscheint der Zustand, wie er auf dem Wege des Factums und einseitiger Regierungsverordnungen bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens sich gebildet. Diese Verwaltung befindet sich nämlich, wenn man von Ausnahmen absieht, *factisch ganz und gar in den Händen des Staates.* Was insbesondere das Localkirchenvermögen betrifft, so bestehen zwar kirchliche Localverwaltungen desselben, allein diese stehen durchaus unter der *Oberverwaltung des Staates.* Der Staat allein schreibt die Art und Weise der Verwaltung vor, bestimmt und organisirt die Verwaltungsbehörden; er genehmigt das Kirchenbudget, ohne seine Genehmigung kann nicht die mindeste kirchliche Ausgabe gemacht werden. §. 12.

[3]) Im baierischen Concordate heisst es Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de nova acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a sacro concilio Tridentino Episcopis tributis." — Hiemit stimmt auch Art. XXIX des österreichischen Concordates überein, wo es heisst: „Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel in posterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis salvis facultatibus a sacro concilio Tridentino Episcopis tributis.

Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Se. Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet, und leisten wird, sollen diese Güter weder vertauscht, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass sowohl der hl. Stuhl, als auch Se. Majestät der Kaiser oder jene, welche dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben. [1])

Rücksichtlich des *Geschichtlichen* über die Verwaltung des Kirchenvermögens verweisen wir auf die Abhandlung *F. A. Loberschiners* im II. Bd. 3. und 4. Hft. dieses Archivs: „*das kirchliche Güterrecht und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.*“ S. 169—178. An die Stelle des canonischen Rechtes traten in der oberrheinischen Kirchenprovinz in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens eine Masse landesherrlicher Verordnungen und Edicte [2]) In *Würtemberg* ist insbesondere das k. Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 nebst einigen nachträglichen k. Verordnungen massgebend und soll es auch fernerhin bleiben. [3])

Denn es heisst ja im Absatz III des Art. X: „Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gibt sofort der heil. Stuhl seine Zustimmung, dass *die einzelnen Kirchenfabriken, sowie die übrigen Localstiftungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist;* nur sollen Pfarrer und Landdecane ihre diesfallsigen Verrichtungen im Auftrage des Bischofs ausüben.

Auch die Beleuchtung im Staatsanzeiger bemerkt ausdrücklich, *es soll das bisherige Gesetz nicht abgeändert werden.*

Wir müssen nun aufrichtig gestehen, dass es uns bisher völlig unklar ist, wie dieser Absatz III mit Absatz I und II des Art. X, welcher *die Bestimmungen des canonischen Rechtes enthält, in Uebereinstimmung zu bringen sei.*

Die Beleuchtung im Staatsanzeiger gesteht selbst zu, *dass das Verwaltungsedict keine Beziehung des Bischofs zu der Verwaltung des localen Kirchenvermögens kenne*; was auch, wie wir nachweisen werden, ganz richtig ist.

Wenn nun dieses Edict nicht abgeändert werden soll, so wird der

---

[1]) Rücksichtlich der Verwaltung des Religions- und Studienfonds gibt Art. XXXI, und in Betreff der Verwaltung der Erträgnisse der erledigten Pfründen Artikel XXXII nähern Aufschluss.

[2]) Wir verweisen der Kürze wegen auf die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz von *Longner* S. 299—389.

[3]) Das Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen im Königreiche Würtemberg mit den dasselbe abändernden, ergänzenden oder erläuternden, überhaupt hierauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und andern Normalien von *C. F. v. Weisser*. II. Aufl. Stuttgart. 1844.

Einfluss des Bischofs resp. der Pfarrer und Decane, welche zwar fortan im Namen, oder als Beauftragte des Bischofs handeln sollen, stets nur ein *illusorischer* sein, wie sich aus einer nähern Beleuchtung des Verwaltungsedictes ergeben wird.

Der bisherige Antheil, welchen die Pfarrer und Decane an der Verwaltung des Localstiftungsvermögens hatten, war so bedeutend nicht, als er im Staatsanzeiger geschildert wird. Sie handelten mehr als *Staats-*, denn als *Kirchendiener*, da sie als Mitverwalter des Kirchenvermögens vom Bischofe, zu welchem das Verwaltungsedict keine Beziehung kennt, getrennt waren und nur zum *k. Oberamt* und der *k. Kreisregierung* in Beziehung standen.

Das Verwaltungsedict hat zwar seine *Licht-*, aber auch eine *starke Schattenseite.*

Wir wollen die letztere in kurzen Andeutungen zuerst zu beleuchten suchen.

Wollte das Verwaltungsedict nach allen Seiten hin beleuchtet werden, so müsste ein ganzes Buch über dasselbe geschrieben werden.

Der hochw. Bischof von Rottenburg hat in seiner *Specialeingabe* an die k. Staatsregierung vom 16. Juli 1853 derselben wiederholt die angelegentlichste Bitte unterbreitet, unter Abberufung der die Grundprincipien der katholischen Kirche vielfach beeinträchtigenden Gesetze solche gesetzliche Anordnungen zu treffen, die das Recht der katholischen Kirche auf selbstständige Ordnung ihrer Angelegenheiten gehörig berücksichtigen. Als solche beeinträchtigende Gesetze sind unter Anderm hauptsächlich bezeichnet:

Das Verwaltungsedict in seiner die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens betreffenden Bestimmungen und *in der darin geschehenen gesetzlichen Ueberpflanzung der protestantischen Einrichtungen von den gemeinschaftlichen Oberämtern und Kirchen-Conventen auf katholisches Gebiet.*

Das Verwaltungsedict ist ganz und gar auf *protestantischen Principien* und auf das *Centralisationsprincip* des modernen Staates begründet. Wie nach *oben* der Bischof nichts anderes sein sollte, als ein *Präsident* eines Collegiums, in welchem der Domdecan dirigirt und alles *collegialisch* per majora entschieden wird, und der Bischof nur per vota paria vorhanden, eine entscheidende Stimme haben sollte [1]),

[1]) §. 21 der Verordnung vom 30. Jänner 1830 lautet: „Das Domcapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischofe die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist *collegialisch;* der Decan führt die Direction.“

Das k. Fundationsinstrument enthält Z. 8 noch die nähere Bestimmung: „Das Domcapitel tritt in den *vollen Wirkungskreis der Presbyterien.*“

so sollte es auch nach *unten* geschehen. Die Pfarrer sollten in den Stiftungsrathscollegien und in den Kirchen-Conventen zwar *präsidiren*, der weltliche Ortsvorstand *dirigiren* und alles per vota majora durch die weltlichen Gemeinderathsmitglieder entschieden werden, der Pfarrer nur, wo vota paria vorhanden sind, eine *entscheidende* Stimme haben.

§. 120 des k. Verwaltungsedictes handelt von der *unmittelbaren Aufsicht der Stiftungen.*

Hier heisst es nun:

„Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse, mit Einschluss der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und andern Privatstiftungen, sind, wofern die Stifter keine andere Aufsichtsbehörde benannt haben, *unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher gestellt.*"

Allein man fasse wohl in's Auge, was die folgenden §. §. besagen.

§. 121 handelt von der *Bildung des Stiftungsrathes.*

Hier heisst es nun:

„Der Stiftungsrath besteht aus den *Ortsgeistlichen* und dem *Stadt- und Gemeinderathe.*

Die Leitung der Geschäfte steht dem ersten Ortsgeistlichen und dem ersten Ortsvorsteher *gemeinschaftlich* zu; ausserdem gebührt dem weltlichen Ortsvorsteher die *erste ordentliche*, dem geistlichen Vorsteher hingegen im Falle der Stimmengleichheit die *entscheidende Stimme.*

Die übrigen Geistlichen des Orts, wo sich deren mehrere befinden, stimmen nach dem weltlichen Vorsteher vor den übrigen Rathsmitgliedern.

Wo jedoch für einzelne Kirchen des Orts besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur dem, bei der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben. Das Stimmrecht der weltlichen Rathsmitglieder wird durch kein Parochialverhältniss beschränkt.

§. 122 handelt von *dem Verhältnisse der Mitglieder des Stiftungsrathes*, und lautet also:

„Ist der *Gemeinderath* aus Mitgliedern von *verschiedenen Glaubensbekenntnissen* zusammengesetzt, so sind die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen, und umgekehrt die evangelischen Confessions-Verwandten von den Berathschlagungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen, in so weit ausgeschlossen, als diese Stiftungen *blos für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind.*"

Man merke hier wohl, dass eine itio in partes nur dann stattfindet, wenn die Stiftungen *blos für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind*, sonst sind da, wo gemeinschaftliche Stiftungsräthe bestehen, die protestantischen Mitglieder Mitverwalter des katholischen Stiftungsver-

mögens, haben wie die katholischen Mitglieder eine *entscheidende* Stimme.

In neuerer Zeit sollen sogar *Juden* als Mitverwalter der kathol. Stiftungen zugelassen werden wollen. [1])

Wer verwaltet und beaufsichtigt also in I. Linie das katholische Localstiftungsvermögen?

Der *politische Gemeinderath* unter Mitaufsicht und Berathung des Ortspfarrers.

Der Ortspfarrer handelt beim Stiftungsrathe nicht als Kirchenbeamter, sondern als Staatsdiener, ebenso der Decan.

Erst in Folge der Convention sollen der Ortspfarrer und Decan im Namen der Kirche und als Beauftragte des Bischofs handeln.

Es ist gewiss merkwürdig, dass im ganzen Verwaltungsedicte des *Bischofs, des bischöflichen Ordinariates oder der kirchlichen Oberbehörde* auch nicht mit einer Sylbe erwähnt wird.

Denn nach dem Verwaltungsedict steht ja das Kirchen- oder Stiftungsvermögen in keiner Beziehung zum Bischof.

Wenn nun in Folge der Convention die Pfarrer und Decane ihre diessfallsigen Verrichtungen bei Verwaltung des Localkirchenvermögens auch im Auftrage des Bischofs ausüben sollen, so wird ihre Stellung und ihr Einfluss, wenn das Verwaltungsedict unverändert bestehen soll, nicht viel besser.

Der Ortspfarrer steht nach wie vor den *weltlichen Gemeinderäthen* gegenüber, welche nicht *blosse Räthe*, sondern *Mitverwalter mit entscheidender Stimme sind*, während der Ortspfarrer nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat; ein Fall, der selten eintritt.

Wenn die Kirche auch bei Verwaltung des Localkirchenvermögens die Beiziehung von Laien gestattet, so ist doch das *protestantische Collegialsystem* und das Aufdringen der von der *politischen*, nicht der *Kirchengemeinde* gewählten Gemeinderäthe, welche verschiedenen Confessionen angehören können, etwas ihr ganz Fremdes und ihren Principien Widersprechendes.

Nach §. 4 des Verwaltungsedicts besteht der Gemeinde- (in Städten) *Stadtrath* mit Einschluss des Vorstandes aus *sieben* bis *einundzwanzig Gliedern*.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit gewählt (§. 5).

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind *nur Minderjährige, Verschwender, Gantleute, Criminalverbrecher* und alle diejenigen Bürger,

[1]) Vgl. „Die würtembergische Convention." Eine Studie von Dr. *Florian Riess*. Freiburg bei Herder 1858, VII. Cap. S. 116 — 124.

welche mit dem Vorstande oder einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinderathes im I. und II. Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.[1] (§. 6.)

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf sechs Jahre gegewählt.

Je nach zwei Jahren tritt ein Drittheil aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können. (Art. b. des Gesetzes vom 6. Juli 1849.)

Wer weiss nun nicht, wie durch solche liberale Wahlgesetze namentlich seit den unheilvollen Jahren 1848 und 1849 der *Parteileidenschaft* und dem *Privatinteresse* Thür und Thor geöffnet ist, wie oft die biedersten und ehrenwerthesten Männer aus den Gemeinderathscollegien verdrängt und Männer ohne sittlich religiösen Halt und Charakter, namentlich von kirchenfeindlicher Gesinnung, und nur ihren eigenen materiellen Interessen huldigend, gewählt werden.

Wie schlimm ist die Stellung des Ortspfarrers als Vorstand des

---

[1]) Nach dem Gesetze vom 6. Juli 1849 kommen die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte allen denjenigen volljährigen oder für volljährig erklärten Gemeindegenossen (Bürger und Beisitzer) zu, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben, und irgend eine Steuer an die Gemeindekasse zahlen, oder falls eine Steuer für die Gemeinde eingeführt würde, zu derselben beizutragen hätten. Ein Beisitzer, welcher in den Gemeinderath oder Bürgerausschuss gewählt wird und diese Wahl annimmt, erwirbt dadurch die Befugniss, die Aufnahme in das Bürgerrecht gegen Entrichtung der Aufnahmegebühren zu verlangen. (Art. 1.)

Ausgeschlossen von dem gemeinderäthlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte sind:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;
2. solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks z. B. einer Krankheit, ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Kasse empfangen haben, oder zur Zeit der Wahl empfangen. Ein Verzicht auf diese Beiträge ist hinsichtlich der Wahlrechte ohne Wirkung;
3. Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens. (Art. 2.)

Ausser den Gemeindegenossen steht auch denjenigen würtembergischen Staatsbürgern, welche abgesehen von der Gemeindegenossenschaft die in Art. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse haben, und seit den *drei* dem Wahltermine vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer entrichten, sondern auch aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen Einkomment-Seuer entrichten, oder wenn sie gefordert würde, zu entrichten hätten, das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zu, Regbl. 1849. Nr. 38. 10. Juli 1849.

Stiftungsrathes solchen weltlichen Gemeinderathsmitgliedern gegenüber, wenn sie die Majorität bilden!

Man erwäge noch, dass sehr viele Heiligenpflegen an einem *Deficit* leiden, welches, wenn kein Dritter zur Deckung derselben eine Verpflichtung hat, von der Gemeinde gedeckt werden muss.

Wenn es sich nun um die Bestreitung von *Cultbedürfnissen,* um *Anschaffung* von *Paramenten, Kirchenwasch*, um *Restauration der Kirche* und *Altäre* handelt, wie wird es da den Anträgen des Pfarrers ergehen, solchen Gemeinderäthen gegenüber? Werden sie nicht sammt und sonders per majora durchfallen, oder wenigstens ad calendas graecas verschoben werden?

Der Anblick manches Gotteshauses und mancher Altäre, und der Einblick in die Sakristeien und Kirchenschränke wird unumstössliches Zeugniss hiefür geben.[1])

Dagegen, wenn es sich um sonstige Ausgaben handelt, wo die *Gemeinde* eintreten sollte, namentlich um Kranken- und Armenunterstützung, um Bezahlung von Schulausgaben u. dgl., wie liberal sind da solche Gemeinderäthe, wenn die Stiftung auch keine besondere Verbindlichkeit hiezu hat. — Obgleich das Kirchenvermögen *verfassungsmässig* zu keinen andern als kirchlichen Zwecken verwendet werden soll, so liesse sich doch durch viele schlagende Beispiele nachweisen, wie das Localkirchenvermögen und namentlich einzelne fromme Stiftungen, Bruderschaftsgelder etc. zu ganz fremdartigen Zwecken verwendet werden. At exempla sunt odiosa.

Wir wollen hoffen, dass es in Folge der klaren Bestimmungen der Convention besser werde.

Anderwärts werden die weltlichen Mitglieder des Stiftungsrathes wenigstens aus der *Kirchengemeinde gewählt* und von der Kirche *bestätigt*, wie z. B. in *Baden* und in den *Neupreussisch-Hohenzollerschen Ländern.*

Nach §. 4 der Vereinbarung über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Hohenzollerschen, wird dasselbe, soweit nicht stiftungsmässig ein Anderes bestimmt ist, unter dem Vorsitze des Pfarrers an jedem Orte durch eine Heiligenpflege verwaltet, welche aus *zwei bis vier von der kirchlichen Behörde bestellten geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde besteht.*

Die Leitung und Beaufsichtigung der Heiligenpflege steht unter dem erzbischöflichen Ordinariate.[2])

---

[1]) Würde nicht frommer und religiöser Sinn mancher Privatwohlthäter eintreten, so stände es noch schlimmer.

[2]) Siehe Archiv II. Bd. 7. und 8. Heft. S. 495 fg.

Der Stiftungsrath wählt nach §. 124 des würtembergischen Verwaltungsedictes durch Mehrheit der Stimmen die erforderlichen *Stiftungspfleger* (Heiligenpfleger, Spitalpfleger, Armenvögte, etc.) und stellt sie dem *gemeinschaftlichen Oberamte* zur Bestätigung und Verpflichtung vor. [1])

Sie werden entweder auf ihre Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit, wenigstens aber auf die Zeit von drei Jahren gewählt und können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Ortsvorsteher und Gemeindepfleger von ihrer Stelle entfernt werden. Dem ersten Ortsvorsteher kann die Stiftungspflege nicht übertragen werden.

Dem Stiftungspfleger gebührt von Amtswegen, wenn er auch nicht Mitglied des Gemeinderathes ist, Sitz und Stimme im Stiftungsrath.

Die Stellen der *Messner*, *Organisten*, *Cantoren*, *Musikdirectoren* werden, soweit dieselben für sich (ohne Verbindung mit einem Schulamte) bestehen und nicht Dritte das Ernennungsrecht dazu aus besonderen Titel hergebracht haben, von den *örtlichen Stiftungsräthen* besetzt. An der Ausübung des Rechts nehmen jedoch in Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Confessionen befinden, nur die der betreffenden

---

[1]) In der Eidesverpflichtung der Stiftungspfleger ist nicht das Geringste von einer Verpflichtung gegen den Bischof oder die Kirche enthalten. Dieselbe lautet also:

„Sie werden als Stiftungs- oder Heiligenpfleger einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören.

Sr. k. Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu sein und alle Obliegenheiten ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiss und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung und die durch dieselbe begründeten Rechte stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, das Ihnen anvertraute Stiftungsvermögen mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verwalten, pflichtlich dafür zu sorgen, dass die Einkünfte den vollen Ertrag, den sie nachhaltig gewähren können, auch wirklich abwerfen, sie ordnungsmässig einzuziehen, getreu zu verwahren und ausschliesslich und zur gesetzten Zeit zu den vorgeschriebenen Ausgaben zu verwenden, für die Beurkundung der Einnahmen und Ausgaben in der gesetzlichen Form zu sorgen, die Rechnung vorschriftsmässig und gewissenhaft in der gesetzlichen Frist abzulegen; auch von der Erfüllung ihrer Amtspflichten durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht sich abwendig machen zu lassen, vielmehr stets und in Allem so zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem Allwissenden Gott es zu verantworten sich getrauen.

Weisser a. a. O. S. 927, 928. Diese Eidesformel muss in Folge der Convention nothwendig abgeändert werden, und sind die Heiligenpfleger von der Kirche in Pflicht zu nehmen.

Confession angehörigen Mitglieder des Stiftungsrathes Antheil. K. Verordnung vom 29. September 1836.

Wenn die Messnerei oder der Organistendienst mit einer *Schulstelle* verbunden ist, vergibt der *k. katholische Kirchenrath*, oder der *Patron* die Stelle.

Die für die Verwaltung des Localkirchenvermögens staatsgesetzlich festgestellten Normen haben zwar ihr Gutes, aber auch ihr Schlimmes und Schädliches.

So sagt z. B. §. 128: mit dem Schlusse des Rechnungsjahres legt der Stiftungspfleger dem Vorstande des Stiftungsrathes (dem *gemeinschaftlichen Unteramte* Pfarrer und Schultheiss) den Zustand seiner Kasse, den baaren Geldvorrath, den Sturzzettel und das Verzeichniss seiner Ausstände und Passivrückstände vor.

Unter Zugrundlegung des Vermögensstandes und der vorhergehenden Rechnung entwirft das gemeinschaftliche Unteramt mit Zuziehung des Stiftungspflegers eine möglichst genaue Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung — *Etat* — und legt denselben dem versammelten Stiftungsrathe zur Prüfung und weiteren Berathung vor.

Nach §. 129 ist hiebei das Hauptaugenmerk dahin zu richten, dass einestheils die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben, besonders zu frommen und milden Zwecken, wirklich und vollständig geleistet, anderntheils aber der Grundstock des Stiftungsvermögens unangegriffen erhalten und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde.

Es hat gewiss sein Gutes, dass solche Etats entworfen werden.

Allein, welche Schiksale haben dieselben? Zuerst prüft sie der versammelte Stiftungsrath und Bürgerausschuss des modernen Volkstribunals. Schon hier werden oft die kleinlichsten Ausstellungen gemacht und Positionen gestrichen, welche nothwendig sind zur Bestreitung für Cultbedürfnisse, z. B. der Aufwand für das Oel zum ewigen Lichte. Es gibt in Würtemberg gar viele Kirchen, wo das sogenannte *ewige* Licht vor dem Allerheiligsten nur zur Zeit des Gottesdienstes brennt, dann wieder ausgelöscht wird, und weder bei Tag noch bei Nacht brennt. In vielen andern Kirchen, wo es brennt, wird es von milden Beiträgen frommer Gläubigen unterhalten, weil die weltlichen Mitglieder mit der Bemerkung ad quid perditio haec? die Position streichen.

Hat der Etat die Prüfung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses bestanden, so wandert er an das k. gemeinschaftliche Oberamt, — Oberamtmann und Decan.

Das Oberamt revidirt denselben und schickt ihn sodann dem Decane zur Unterschrift zu.

Von katholischen wie protestantischen Revisionsbeamten werden oft namentlich in Betreff der Anschaffung von Cultbedürfnissen die kleinlichsten und pedantischsten Bemerkungen gemacht. „*Zuviel für Wachs, Oel und Weihrauch! Das Normale ist überschritten, passirt nicht.*“

Dies ist fast eine beständige Revisionsbemerkung.

In Würtemberg erliess nämlich schon im Jahre 1811 die k. Kron-Domainen-Section ein Decret mit einem Regulativ über die Culterfordernisse. In diesem ist genau angegeben, wie viel *Mess-* und *Communicantenwein, Wachs, Oel, Weihrauch, Hostien,* wo *ein*, *zwei* oder *drei* Geistliche angestellt sind, gebraucht werden darf.[1])

Zur Vollziehung des Etats sind die *Kirchenconvente* aufgestellt. Diese bilden den beständigen Ausschuss des Stiftungsrathes.

---

[1]) Für Mess- und Communicantenwein sind postirlich:

a) wo 3 Geistliche angestellt sind . . . . 30 fl.
b) „ 2 „ „ „ . . . . 20 fl.
c) „ 1 „ „ „ . . . . 12 fl.

Wachs.

ad a) 40 Pfund
„ *b)* 30 „
„ *c)* 20 „

Oel zum ewigen Licht und Schmiererei der Uhr und Glocken . 52 Pf.

ad a), 1½ Pf. guter Weihrauch in die Pfarrkirche und 4 P. Waldrauch zum Begraben.

ad b. c. 1 Pf. guter Rauch und 4 Pf. Waldrauch für jede dieser Pfarrkirchen.

Für *Hostien.*

ad a) jährlich 7 fl.
„ *b)* „ 6 fl.
„ *c)* „ 6 fl.

Für *Kirchenwasch.*

ad a) jährlich 16 fl.
„ *b)* „ 12 fl.
„ *c)* „ 8 fl.

Für Besen, Dochte zum ewigen Lichte, Kohlen, Baumwolle, Salz, Nägel, Glufen, Schmeer und für das Directorium in jeder Pfarkirche, auch andere Kleinigkeiten . . . . 4 fl.

Dieses Regulativ wurde unterm 12. Mai 1815 in Betreff des Mess- und Communicantenweines etwas modificirt, weil die Weinpreise gestiegen.

Obgleich nun dieses Regulativ zunächst für solche Kirchen gegeben ist, wo der Staat, — die k. Finanzkammer, die Cultbedürfnisse zu bestreiten, hat, so halten sich doch die Revisoren im ganzen Lande, oft mehr als an das Evangelium, an dasselbe.

Zur Ehre der k. Finanzverwaltung muss gesagt werden, dass sie nicht so pedantisch an die Sache hält, wie die Oberamtsrevisoren und autonomen Gemeinderäthe und Volkstribunen.

Der Kirchenconvent hat die Kostenzettel zu decretiren und die laufenden Geschäfte zu besorgen. Ausserdem hat er die Bestimmung für die Erhaltung der *Sitten- Kirchen- und Schulpolizei Sorge zu tragen.* [1])

Der oder die Ortsgeistlichen, der erste Ortsvorsteher und der Stiftungspfleger sind von Amtswegen Mitglieder des Convents. Zwei bis drei weitere Beisitzer werden von dem Stiftungsrathe aus seiner Mitte gewählt. (§. 132.)

Das Verhältniss des Ortspfarrers zum Kirchenconvent ist im Ganzen dasselbe, wie das zum Stiftungsrathe.

Ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchenconvents ist kein Stiftungspfleger ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Accord, Pacht oder sonstigen Contract im Namen der Stiftung abzuschliessen, irgend eine nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen.

Für jede diesfallsige Versäumniss hat der Stiftungspfleger — für jedes ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften genehmigte Anlehen, haben die sämmtlichen Mitglieder des Kirchenconvents, jedes in seinem Betreff, subsidiarisch aber für das Ganze zu haften.

Ueber das Verhältniss des Kirchen-Convents zum Stiftungsrathe sind in §. 134 folgende Bestimmungen enthalten:

Wenn

1. die Verbindlichkeit der Stiftung zu diesen oder andern Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft; oder
2. von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung;
3. von einer neuen Besoldung, Besoldungszulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe;
4. Von einer ausserordentlichen Verehrung, von einem Nachlasse oder sonstigen Begünstigung;
5. von abgängiger Verrechnung eines Ausstandes die Rede ist, oder
6. wenn ein Mitglied des Kirchen-Conventes persönlich bei der Sache interessirt ist;
7. wenn ein Contract ohne gesetzlichen Aufstreich oder Abstreich abgeschlossen;
8. ohne richterliches Erkenntniss irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben, oder ein bestrittener Anspruch an dieselbe anerkannt;
9. eine Erwerbung oder Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen, oder
10. eine Capital-Aufnahme (ausser zu Ablösung anderer Capitalien);

---

[1]) Longner a. a. O. S. 399 fg.

11. ein Voreempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geschehen;
12. die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Activ-Capitals gedeckt;
13. eine stiftungsmässige Ausgabe beschränkt oder eingestellt;
14. eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung, oder Benützung des Stiftungsvermögens getroffen;
15. der Stiftungs-Etat auf irgend eine andere Weise überschritten oder verändert, oder endlich
16. eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung gemacht werden soll;

so hat der Kirchen-Convent die Sache zwar in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann aber *dem versammelten Stiftungsrathe zur nähern Prüfung vorzulegen*, und diesem die weitere Entschliessung anheim zu geben.

Diese Bestimmungen wären im Ganzen sehr zweckmässig, wenn der Stiftungsrath im rechten Verhältnisse zur Kirche und zum canonischen Rechte stünde; was aber bisher nicht der Fall ist.

Nach §. 138 soll die Jahres-Rechnung in der Regel durch den Stiftungspfleger selbst gestellt werden.

Allein die wenigsten Stiftungspfleger sind im Stande, die Rechnung selbst zu stellen, weil die Normen, nach denen sie gestellt werden sollen, *allzu complicirt* sind. Die meisten Rechnungen werden durch die Verwaltungs-Actuare gestellt; was nicht wenige Unkosten verursacht. Die alten Rechnungen, wie sie noch gestellt wurden, als die Stiftungen unter kirchlicher Aufsicht stunden, waren weit einfacher, klarer und durchsichtiger.

Sobald die Rechnung gestellt ist, so muss sie nach §. 139 durch den Rathschreiber *der Gemeinde* — der *politischen*, in welcher sich Katholiken, Protestanten und Juden befinden können, vorgelesen, sodann durch den Stiftungsrath in Abwesenheit des Rechners geprüft und dem Bürgerausschuss zu gleichmässiger Durchsicht mitgetheilt werden.

Die Bemerkungen des Ausschusses werden im Stiftungsrathe begutachtet, sofort aber *mit der Rechnung und allen dazu gehörigen Acten zum gemeinschaftlichen Oberamt eingeschickt.*

Das k. Oberamt hat nach der ihm für die Revision der Gemeinde-Rechnungen ertheilten Vorschrift, die Rechnung nach Form und Inhalt zu prüfen, sodann unter Anschluss sämmtlicher Defecte dem Decan zur Einsicht und zu etwaigen Bemerkungen mitzutheilen. Die Abhör geschieht entweder in der Oberamtsstadt, oder am Orte selbst, in der Oberamtsstadt mit Beiziehung des Decans, wenn er seinen Sitz daselbst hat.

In allen die einzelnen Localstiftungen betreffenden Angelegenheiten bildet der Oberamtmann mit dem Decan, in dessen Sprengel die Stiftung gelegen, das *gemeinschaftliche Oberamt* oder *die Aufsichtsbehörde für den Stiftungsrath.* [1])

Allein bisher handelte der Decan nicht als Organ des Bischofs, sondern des Staates.

Bisher wurden die Stiftungsrechnungen nicht der bischöflichen Behörde, dem Ordinariate, sondern der *k. Kreisregierung* zur Superrevision mitgetheilt. Das bischöfliche Ordinariat erhielt nur bisweilen, etwa bei einem eintretenden Collisionsfall zwischen Oberamtmann und Decan zufällige Kenntniss einer Rechnung.

In Folge der Convention, da Pfarrer und Decan im Namen und als Bevollmächtigte des Bischofs handeln sollen, müssen natürlich die Rechnungen auch dem bischöflichen Ordinariate mitgetheilt werden, und dieses muss auch das Recht haben, zu recessiren, sonst ist das Recht des Bischofs nur ein illusorisches.

Da aber das Verwaltungsedict unverändert fortbestehen soll und nach demselben das k. Oberamt und auch die k. Kreisregierung recessiren, so ist leicht vorauszusehen, dass oft widersprechende Recesse erfolgen werden.

Dem gemeinschaftlichen Oberamte sind ausser den Stiftungs-Etats und Stiftungsrechnungen diejenigen Beschlüsse des Stiftungsrathes vorzulegen, durch welche entweder irgend ein persönliches Interesse der Mitglieder desselben, oder der Vermögensfonde der Stiftung auf irgend eine Weise berührt, der ordentliche Etat derselben überschritten oder verändert wird.

Namentlich sind hierunter begriffen:

1. diejenigen Fälle, welche nach den Bestimmungen des §. 134 von dem Kirchen-Convente zur stiftungsmässigen Berathung vorgelegt werden, mit einziger Ausnahme der dort unter Nr. 5 und 7 angeführten Fälle;
2. diejenigen Beschlüsse des Stiftungsrathes, bei welchen der Vorstand oder irgend ein anderes Mitglied desselben persönlich betheiligt ist.

Wer hat in Würtemberg die *Oberaufsicht* über die Stiftungen?

Nach dem k. Verwaltungs-Edict die *k. Kreisregierung.*

Wenn nun dieses nicht abgeändert werden soll, so ist und bleibt das canonische Recht auf den Kopf gestellt — die Ordnung ist eine verkehrte.

Nach §. 148 hat das gemeinschaftliche Oberamt die Beschlüsse des

---

[1]) Ueber den Wirkungskreis der gemeinen Oberämter vgl. *Lang* Kirchengesetze S. 629. 686.

Stiftungsrathes in nachstehenden Fällen der betreffenden Kreisregierung zur *höheren Entschliessung* vorzulegen:

1. wenn der Oberamtmann und der Decan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen;
2. wenn einer von ihnen, oder ein Gehülfe des Oberamtmanns, oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder Corporationsdiener persönlich bei der Sache interessirt ist;
3. wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung oder von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieselbe;
4. von einer neuen Besoldung, Besoldungszulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von ausserordentlichen Verehrungen, oder ähnlichen Begünstigungen die Rede ist;
5. bei jeder Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen, bei wichtigern oder lästigern Erwerbungen dieser Art;
6. bei Capitalaufnahmen oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, in sofern solche nicht zur Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet werden;
7. Wenn ein zum Grundstock des Stiftungsvermögens gehöriges Activcapital zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden soll; oder endlich
8. wenn eine sonstige wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benützung des Stiftungsvermögens getroffen wird.

Alle diese Bestimmungen wären sehr gut und zweckmässig, *nur sollte statt der k. Kreisregierung das bischöfliche Ordinariat die ressortirende Behörde sein.*

Hiebei soll dem Staate ein Mitaufsichtsrecht nicht bestrittenwerden. Dr. *Schulte* macht die ganz richtige Bemerkung: „Hat der Fiscus die Verpflichtung zur Bestreitung der dauernden und festen Beschaffung bestimmter Ausgaben und Fonde, so kann ihm das Recht nicht bestritten werden, in deren gesetzmässige Verwendung Einsicht zu nehmen, eine ungesetzmässige zu verbieten, denn hier muss er als der Verpflichtete die Möglichkeit von Garantien haben, dass ihm nicht die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erschwert und illusorisch gemacht werde. Er ist aber offenbar nach seiner Natur befugt, dieses Aufsichtsrecht direct durch eigene Organe in so weit ausüben zu lassen, als dadurch die kirchlichen Autoritäten in ihrem Wirkungskreise nicht gehindert werden. [1])

[1]) In der Vereinbarung über die Verwaltung des Kirchenvermögens in den hohenzollern'schen Ländern heisst es §. 3: „Die über die Verwaltung dieser Fonds aufzustellenden Voranschläge, sowie die darüber von dem Verwaltungsrathe gelegten Rechnungen werden, sobald deren Prüfung und Feststellung bei dem *erzbischöflichen Ordinariate* erfolgt ist, der k. Regierung zu Sigmaringen alljährlich zur Einsichtnahme mitgetheilt.

Hierin ist zugleich die Frage über den Einfluss des Staates auf die Verwaltung beantwortet.

Diese steht den Personen zu, denen das Recht der Kirche sie zuweist. Ein Mitverwaltungsrecht oder Aufsichtsrecht des Staates a priori lässt sich durchaus nicht begründen unter der angenommenen Voraussetzung eines nichtkatholischen Staates, aus den gleichen Gründen. Bei der beschriebenen Verpflichtung ergibt sich von selbst, dass sich das Aufsichtsrecht auf die Verwaltung erstreckt. [1])

In Betreff der Verwaltung durch den Stiftungsrath, Kirchenvorstand etc. bemerkt er ebenso richtig:

„Dieses Collegium hat lediglich die Stellung, welche der Beneficiat in Betreff seiner Beneficialgüter einnimmt, ist somit nur zur *Administration* nicht zu *Acten der Veräusserungen* u. s. w. berechtigt, steht unter Aufsicht des Decans und des Bischofs, dessen Instruction dasselbe zu vollziehen hat. [2])

Auch gebührt dem Bischofe das unbedingte Disciplinarrecht über die Mitglieder, sowie das Absetzungsrecht. Im Einzelnen waren überall die Befugnisse und Pflichten durch genaue Instructionen geregelt. An diesen Grundsätzen ist im heutigen Rechte insofern Vieles geändert worden, als die Selbstverwaltung der Kirche nur eine particuläre ist, deren Recht vielmehr in den meisten Ländern auf eine *blosse Einsicht* eingeschränkt und nicht einmal zu einer *Mitaufsicht oder Controle* ausgedehnt ist — wie dies bisher in Würtemberg der Fall war. Das ist offenbar, namentlich bei der feierlichen Garantie ihres Vermögens eine Ungerechtigkeit und widerspricht den einfachsten Rechtsgrundsätzen. Warum soll ein Recht oder gar eine Pflicht bestehen, eine solche Corporation von der Verwaltung ihres Eigenthums auszuschliessen, während nicht einmal die Gemeinden so eingeschränkt sind und höchstens einem Verschwender die administratio entzogen wird? Die Sorge *für* die Kirche ist es im Allgemeinen gewiss nicht; sie rechtfertigte unter allen Umständen auch nur eine Oberaufsicht und Repressivmassregeln, niemals eine Entziehung von Rechten. [3])

Durch die Convention ist der canonische Rechtsboden wiederhergestellt.

Die Lösung des gordischen Knotens, Absatz 1 und 2 einerseits, und Absatz 3 und 4, Art. X andererseits, nach welchen letzteren das

---

[1]) Kirchenrecht II. Bd. Privatrecht §. 97.

[2]) Schulte a. a. O. §. 109.

[3]) Schulte a. a. O. §. 109.

k. Verwaltungs-Edict unverändert fortbestehen soll, müssen wir höherer Weisheit überlassen.

Anlangend die Verwaltung der *Bisthumsdotation*, so sind die beschränkenden Bestimmungen in Beilage C. des *k. Fundationsinstrumentes*, wornach das bischöfliche Ordinariat jährlich den *Etat* dem *k. katholischen Kirchenrathe vorzulegen*, die in diesem Etat befolgte Rubrikenordnung beizubehalten, für diejenigen Rubriken, welche mehr Aversalsummen als stehende Ausgabe-Sätze enthalten, namentlich für Cultkosten, Baukosten, Priesterseminar specielle Voranschläge beizufügen und in nachstehenden Fällen die besondere Zustimmung der Staatsbehörde einzuholen hatte:

a) wenn der Bischof, der Vorstand oder ein Mitglied des Domcapitels, oder ein sonstiger Angestellter bei der Domkirche, der bischöflichen Kanzlei oder dem Priesterseminar persönlich bei der Sache interessirt ist;

b) wenn von einer neuen Besoldung, Besoldungszulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von ausserordentlichen Verehrungen, oder ähnlichen Begünstigungen die Rede ist;

c) wenn es sich von Erwerbung eines Gebäudes, Grundstückes oder Grundgefälls handelt — *nunmehr aufgehoben.* Ebenso die weitern Bestimmungen, wornach es bei jeder Etatsüberschreitung dem katholischen Kirchenrathe unter Anschluss der erforderlichen Belege unverweilt Mittheilung zu machen und zur Deckung eines Mehrbedarfs die geeigneten Vorschläge beizufügen hatte.

Wenn unter der einen oder andern Rubrik des Verwaltungs-Etats bisher Ersparnisse eintraten, so konnten solche ohne besondere Zustimmung der Staatsbehörde weder zur Deckung etwaiger Ausfälle unter andern Etats-Rubriken, noch zu andern, nicht etatsmässigen Ausgaben verwendet werden, sondern diese waren zur allmäligen Bildung eines Hülfsfonds zu benützen.

Dieser Hülfs- und Aufbesserungsfond konnte so wenig, als die ursprünglichen, im Fundationsinstrumente aufgeführten Bestandtheile der Bisthumsdotation ohne besondere k. Genehmigung auf irgend eine Weise angegriffen, mit Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten beschwert, verpfändet, vermindert oder veräussert werden.

Dagegen musste das Deficit des Seminars aus diesem Hülfsfond gedeckt werden, obgleich, wie der † Bischof v. Keller in seinem Vollziehungserlass der Bulle „Provida solersque“ sagte, das Versprechen gegeben war, dergleichen Bedürfnisse aus der Staatskasse zu befriedigen. [1])

---

[1]) Vgl. Archiv Bd. II. Heft 5. 6. S. 283.

Zur Wahrung der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in dieser Beziehung sind daher neue Bestimmungen im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen und dem heil. Stuhle vorzulegen.

In Betreff der Verwaltung des *Pfründvermögens* und des katholischen Intercalarfonds soll, wie am Schlusse des Art. X der Convention bemerkt ist, eine *gemischte Commission* niedergesetzt werden.

Das bischöfliche Ordinariat soll seine Vorschläge in dieser Beziehung bereits gemacht und entschieden verlangt haben, *dass diese Commission ihren Sitz in Rottenburg habe;* was gewiss sehr angemessen ist.

Artikel XI. „Der Bischof wird mit allen königl. Behörden unmittelbar verkehren.“

Bisher war der k. katholische Kirchenrath die *vermittelnde Behörde.* Es fällt durch die Bestimmung der Convention ein weiterer wichtiger Grund für die Nothwendigkeit der Existenz des k. katholischen Kirchenrathes hinweg.

Allein die Beleuchtung im Staatsanzeiger gibt wenig Hoffnung auf die Aufhebung *dieses Collegiums*; denn es heisst:

„Was die künftige Stellung des katholischen Kirchenraths betrifft, so ist sein Fortbestehen als ein besonderes Collegium schon durch den §. 79 der Verfassungsurkunde nothwendig, welcher besagt: „die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche, werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängt, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.“

Die vorstehenden Artikel zeigen hinreichend, dass die Hoheitsrechte des Staates durch diesen Vertrag theils gar nicht berührt, theils nur in der Form ihrer Ausübung näher festgestellt werden, und *nur die unmittelbare Mitwirkung bei Verwaltung der innern Angelegenheiten der Kirche wegfallen wird.* Ueberdies ist der katholische Kirchenrath nach dem Gesetz vom 29. Sept. 1836 zugleich die *katholische Oberschulbehörde* für das Elementarschulwesen und der Artikel 78 desselben gibt auch dem seitherigen Namen dieses Collegiums eine gesetzliche Grundlage. —

Artikel XII. „Die mit der vorstehenden Vereinbarung im Widerspruch stehenden k. Verordnungen und Verfügungen treten ausser Kraft; soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden.“

Die III. Beilage gibt den Zusatz:

„Unter den mit der jetzigen Convention unvereinbaren und soweit ausser Kraft tretenden Verordnungen versteht die k. Regierung selbstverständlich vorzugsweise *die Verordnungen vom 30. Jänner 1830 und 1. März 1853, sowie das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828,*

soweit solches nicht von der Dotation des Bisthums handelt, *nebst Beilagen C und D zu diesem Instrumente.*"

Der Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den etwaigen Gesetzesänderungen wurde nicht an dieser Stelle, sondern in dem diesseitigen Ratificationsinstrument selbst ausgedrückt.

Artikel XIII, letzter Artikel. „Sollte sich in Zukunft in Betreff dieser Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Seine Heiligkeit und Se. königl. Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen" bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Die Beleuchtung im Staatsanzeiger macht am Schlusse die Bemerkung: Wie die ganze seitherige Ausführung zeigt, hat die Regierung ihren Standpunkt in dem Capitel der Verfassungsurkunde von dem Verhältniss der Kirche zum Staate genommen und in der Ueberzeugung gehandelt, dass der §. 78 derselben eine andere Abgränzung der Competenz zwischen Staats- und Kirchenbehörden als die seitherige erfordert und begründet, dass daher die ganze Aufgabe nur darin bestehe, den Begriff der *innern Verhältnisse* der Kirche in einer Weise näher und im Einzelnen festzustellen, wobei das ebenfalls verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt gewahrt wird.

Wir haben darauf aufmerksam gemacht, dass alles darauf ankomme, wie der Begriff von *innern* Angelegenheiten und der *verfassungsmässigen Autonomie* der Kirche aufgefasst werde. Es wollte uns wiederholt bedünken, derselbe sei nach dem Standpunkte der Convention, welcher der des canonischen Rechtes ist, zu eng gefasst und es werden *staatliche Beziehungen* geltend gemacht, wo rein kirchliche, oder wenigstens gemischte sind, und es wollte uns bedünken, es sei *mit dem alten Systeme der ängstlichen Ueberwachung und des Misstrauens gegen die Kirche noch nicht ganz gebrochen.*

Wir wissen übrigens gar wohl, dass es nichts Vollkommenes unter der Sonne gibt, und stimmen dem bei, was die Beleuchtung sagt: „Eine unbefangene, auf Kenntniss des Staats und des Kirchenrechts gegründete Prüfung, wird wie wir glauben, zu dem Ergebniss führen, dass jene Aufgabe in allen wesentlichen Punkten richtig gelöst ist. Im Einzelnen mag der eine diesen der andere jenen Punkt nach entgegengesetzten Richtungen hin anders wünschen, es liegt aber in der Natur einer Vereinbarung, zumal einer solchen, die von heterogenem Standpunkte aus zu erreichen war, dass sie ohne *beiderseitige* Annäherung und Einräumungen nicht zu Stande komme. Ebenso soll nicht gesagt werden, dass mit diesem Uebereinkommen nun alle Differenzen für die Zukunft gelöst seien, und dasselbe nicht möglicherweise auch den Keim neuer Streitfragen in sich schliesse. Tragen doch manche Stellen selbst in

der Fassung noch die Spuren anfänglichen Widerstreits und mühsamer Einigung an sich. Es wird auch hier, wie überall ebensoviel auf die Vollziehung und den Geist, in welchem die beiderseitigen Befugnisse gehandhabt werden, als auf die Formulirung der Vertragspunkte ankommen.

Dies kann aber nicht hindern, den Vertrag im Ganzen als ein Werk des Friedens und der klaren und principienmässigen Regelung der gegenseitigen Stellung zu bezeichnen.

Wir haben gleichfalls darauf hingewiesen, dass das Schreckbild der Hierarchie ein eitles sei, und dass ein mittelalterliches Priesterregiment nicht zu fürchten sei.

Wie wahr es sei, was der Verfasser der Beleuchtung im Staatsanzeiger sagt:

„Aber freilich, es ist unglaublich, wie wenige Menschen unbefangen genug sind, um dem einfachen Gedanken der Parität nach allen seinen Consequenzen zu folgen, und in wie naiver Weise auf dem confessionellen Gebiete fast noch mehr, als auf dem politischen täglich sich der Spruch des Dichters bewährt:

„Jene machen Partei, welch' frevelhaftes Beginnen!"

Aber unsere Partei, freilich versteht sich von selbst, — darauf haben wir durch Hinweisung auf solche Parteien und deren Gebahren, sowie durch Auszüge aus ihren Schriften hingewiesen.

Wir wollten durch unsere Bemerkungen zunächst nur diejenigen unserer Leser, welche mit den bisherigen Verhältnissen der katholischen Kirche in Würtemberg weniger bekannt waren, auf dieselben aufmerksam machen und zeigen, wie in Folge der Convention ein wesentlich besserer Zustand eingetreten sei, und einige Andeutungen geben, wie eine wahre Concordia sacerdotii et Imperii erzielt werden könne, bei welcher sich bewährt, was *Ivo* von Chartres sagt: *Floret et fructificat Ecclesia, quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt.*

Das Studium des Kirchenrechtes.

Wenn ein neuer Zustand begründet, ein neuer Bau aufgeführt werden soll, bedarf es mehr als je einer festen Unterlage. Dass unser Concordat im kirchlichen Leben einen neuen bessern Zustand herbeiführen, eine neue Epoche in dem katholischen Oesterreich anbahnen soll, wer wollte das bezweifeln? Aber wie sieht es aus mit den Grundlagen? Das Concordat selbst gewährt *nur die Möglichkeit* eines solchen neuen bessern Zustandes, nicht auch schon die *Wirklichkeit*. Um diese letztere herzustellen, wird noch ein tüchtiges Stück Arbeit erfordert, wovon der allergrösste Theil auf den Klerus fällt, doch so, dass ihm von Seite der Laien guter Wille entgegen komme. Das Concordat hat die alten Fesseln gelöst; doch die Hände sind unter dem vieljährigen Drucke starr geworden und wollen sich nicht regen. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass man etwa hastig und täppisch zugreifen soll (leider geschieht dieses hie und da!), sondern dass nur zuerst und vor Allem die geistige Arbeit beginne.

Das Erste ist, dass die Träger der Kirchengewalt sich in den Geist der Kirchengesetze hineinarbeiten und dann aus diesem heraus die kirchlichen Zustände gestalten, den jungen Klerus tüchtig heranbilden, auf dem Gebiete der Wissenschaft ihre Stimme kräftig erheben und so der höhern Wahrheit in Theorie und Praxis Eingang verschaffen. Es ist aber dieses Eindringen in den Geist der Kirchengesetze keine leichte Aufgabe. Das kirchliche Gesetzbuch — Corpus Juris Canonici, von wie Vielen ist es auch nur äusserlich gekannt? von wie Vielen auch nur Einmal gelesen? von wie Vielen endlich auch nur halbweg verstanden? Was würden wir von einem Juristen denken, der nie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, nie das Strafgesetzbuch, nie die allgemeine Gerichtsordnung, nie die Civil-Process-Ordnung gelesen hätte?

Das kirchliche Gesetzbuch könnte freilich ein veraltetes und desshalb unbrauchbares scheinen, da bekanntlich sein erster Theil, das Decretum Gratiani schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts gesammelt wurde, der zweite Theil — die Decretalen-Sammlungen dem 13. und 14. Jahrhundert angehören. Es liesse sich hierauf, ohne weiter in die Sache einzugehen, ganz einfach erwiedern: Die römischen Rechtssammlungen, Institutionen, Pandecten, Codex, sind noch viel älter, und dennoch gibt es keinen tüchtigen Juristen ohne das Studium des römischen Rechtes — des Corpus Juris civilis; und in der richtigen

Erkenntniss dieser Wahrheit geschieht in der neuesten Zeit gerade bei uns in Oesterreich so viel zur Hebung des römischen Rechtes. Es lässt sich jedoch für das Corpus Juris Canonici noch ungleich mehr anführen, als für das Corpus Juris civilis, um dessen Bedeutung für ein gründliches Studium des Rechtes einleuchtend zu machen.

Das Kirchenrecht ist eine stetige Fortentwicklung der von Christus in Seiner heil. Kirche niedergelegten Wahrheiten und Grundsätze, so ferne diese die äussere Ordnung der Kirche gestalten, die äussern Verhältnisse aller Mitglieder der Kirche unter einander bestimmen, auf ihre Rechte und Rechtspflichten Einfluss haben. Daraus ergibt sich, dass in den Gesetzen der Kirche von ihrer ältesten bis herab in die neueste Zeit gewisse Grundsätze unwandelbar feststehen. Man könnte diese die Seele der Kirchengesetze, den Geist der kirchlichen Gesetzgebung nennen. Die kirchliche Gesetzgebung fand ihre erste reiche Entwicklung in den vielen Synoden des vierten und fünften, des sechsten und siebenten Jahrhunderts im Orient, in Afrika, Italien, Gallien und Spanien, sowie in den zahlreichen uns erhaltenen Entscheidungen der Päpste seit P. Siricius (J. 384—98) vorzüglich aber durch die Päpste *Leo den Grossen* (J. 440 — 61) und *Gregor den Grossen* (J. 590 — 604.)

Diese Gesetze enthalten aber, weil durch das Bedürfniss des Lebens hervorgerufen und für die Gestaltung des Lebens bestimmt, zugleich ein wandelbares Moment, welches eben in den Umständen liegt, die dem Gesetz die nächste äussere Veranlassung und gewöhnlich auch die besondere Form gaben. Wie die Verhältnisse und Umstände wechseln, zeigt sich allmälig das Bedürfniss neuer Gesetze; werden diese nicht zur rechten Zeit und in rechter, den Verhältnissen entsprechender Weise gegeben, so sprengt das unaufhaltsame Leben die Fesseln alter unbrauchbar gewordener Gesetze und wälzt einem Strome gleich die fessellosen Fluthen formlos und zerstörend vorwärts. Darum hat die Kirche im Bewusstsein ihrer hohen Aufgabe nie versäumt, zur rechten Zeit ihre gesetzgebende Gewalt zu üben. Dabei hält sie unwandelbar ihre von Oben empfangenen ewigen Wahrheiten und Grundsätze fest, erwägt aber jedesmal mit der grössten Sorgfalt die besondern Verhältnisse der Zeiten und Orte, um zu finden, in welcher Weise ihre Grundsätze bei diesen Verhältnissen wahrhaft heilsam und erspriesslich anzuwenden seien; und so entstehen die neuen Gesetze der Kirche. Will man daher diese Gesetze recht verstehen und in ihren Geist eindringen, um den unwandelbaren ewigen Grundsatz von der zufälligen Form des einzelnen Gesetzes zu scheiden und die beste Art der Anwendung eines solchen Grundsatzes aus verschiedenen Gesetzen, die alle aus demselben Grundsatze hervorgehen, zu lernen, so muss man eben diese Gesetze

in ihrer Reihenfolge durchstudieren, und man wird am Ende aus vielen Gesetzen einen oder zwei Grundsätze in der mannigfachsten Anwendung gefunden und gerade hieraus jene Umsicht und Mässigung gewonnen haben, wodurch sich die echte Regierungsweisheit der Kirche von dem unverständigen Festhalten an einem zufällig gefundenen Buchstaben eines alten Gesetzes unterscheidet. Darum hat unser Concordat zweimal aufmerksam gemacht, dass man sich an die „gegenwärtige," dermal in Kraft stehende Disciplin" der Kirche zu halten habe.

Hieraus ist ersichtlich, wie jene alten Kirchengesetze weder ganz unbrauchbar, noch auch ganz einfach anwendbar seien. Das gilt nicht nur von den oberwähnten frühesten Anfängen der kirchlichen Gesetzgebung, sondern ebenso von der spätern carolingischen Zeit mit ihrer umfassenden Thätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung, insbesondere im neunten Jahrhundert, und wieder von der Zeit jenes kräftigen Aufschwunges im kirchlichen Leben, den die Geschichte im eilften Jahrhundert, sowie im Beginne des zwölften nachweist. Diese ganze lange Zeit (vom vierten bis in's zwölfte Jahrhundert) mit ihren Gesetzen repräsentirt der erste Theil des kirchlichen Gesetzbuches — das Decretum Gratiani. Gratian hat es unternommen, die grosse Masse des Stoffes in ein, wenn auch noch unvollkommenes System zu bringen und ihm eine wissenschaftliche Unterlage zu geben, bei welchem letztern Theile seiner nicht geringen Aufgabe er sich zumeist an den heil. Isidor von Sevilla hielt, in dem sich gleichsam das Wissen der alten classischen Zeit, wie in einem Spiegel concentrirte und für das beginnende Mittelalter passend reflectirte. Es liegt im Decrete Gratian's eine Fülle von Ideen, man könnte sagen, theilweise ungeschliffener Edelsteine, das Hauptresultat der Gesetzgebungsthätigkeit in der Kirche Gottes während ihres ersten tausendjährigen Bestandes.

Aber gerade im zwölften Jahrhundert, als diese Sammlung nach manchen vorausgegangenen ähnlichen Versuchen Anderer zum Abschluss kam und bald allgemeine Geltung erlangte, gab sich auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft überhaupt eine Bewegung kund, welche für die Entwicklung derselben von höchster Bedeutung war, und für die Gestaltung der neuern europäischen Verhältnisse kaum hoch genug angeschlagen werden kann.

Das alte römische Recht, wie es durch Kaiser Justinian zum Abschluss gekommen war, wurde in den Kreis der geistigen Thätigkeit jener Zeit aufgenommen, als ein Hauptbestandtheil der wissenschaftlichen Bildung. Die Kirche entzog sich dieser Strömung der Zeit so wenig, dass vielmehr unter ihrem Schutze und durch ihre Förderung wesentlich das rasche Aufblühen der Rechtswissenschaft erfolgte, und gerade die Häupter der Kirche am eifrigsten in dieser Richtung sich betheiligten.

Die Päpste Alexander III., Innocenz III., Honorius III., Gregor IX., Innocenz IV. und Bonifaz VIII. waren eben so im alten römischen, wie im kirchlichen Rechte bewandert, und durch vieljähriges Studium mit dem Geiste beider Rechte vertraut geworden. Das hatte zur Folge, dass gerade durch die genannten Päpste und die zahlreichen allgemeinen Concilien jener Zeit, die sich vorzugsweise mit der kirchlichen Disciplin befassten, das Kirchenrecht eine ungemeine Ausbildung erlangte. Es lag in der Natur der Verhältnisse, dass auf diese Ausbildung des Kirchenrechtes die hohe Blüthe des römischen Rechtsstudiums einen wesentlichen Einfluss hatte. Denn an diesem grössten der menschlichen Gesetzgebungswerke hatte sich die rechtliche Anschauung der damaligen kirchlichen Gesetzgeber entwickelt und herangebildet, ähnlich wie sich an dem classischen Studium des alten Hellas und Rom die grossen Kirchenväter des vierten und fünften Jahrhunderts formell gebildet hatten. Da lernten die jungen Männer an der Universität zu Bologna die klare, scharfe und bestimmte Form des Gesetzes kennen, da lernten sie die strenge consequente Entwicklung eines aufgestellten Grundsatzes für die mannigfachen Verhältnisse des praktischen Lebens, da lernten sie auch jene überall wiederkehrenden Grundsätze des Rechtes, welche der menschlichen Seele von ihrem Schöpfer tief eingeprägt eben so gut in der Kirche, wie im Staate ihre Geltung und Anwendung finden. In solcher Weise herangebildet, verbanden diese Päpste mit gründlicher, umfassender Kenntniss des alten römischen Rechtes, und mit durchdringendem, wahrhaft bewundernswerthem Scharfsinn das höchste unbestrittene Ansehen in der Christenheit, so dass sie von allen Seiten mit Anfragen bestürmt, die schwierigsten Fälle von Nahe und Ferne ihnen zur Entscheidung vorgelegt wurden. Aus diesen Entscheidungen wurden die principiell wichtigsten allmälig in Sammlungen gebracht und in ein gewisses neues System geordnet. So entstanden endlich im Auftrag und unter der Aufsicht der Päpste jene *Decretalen*-Sammlungen, welche jetzt den Hauptbestandtheil des kirchlichen Gesetzbuches bilden (vom J. 1234—1313.) Daraus ist leicht zu ersehen, welche hohe Bedeutung diese authentischen Decretalen-Sammlungen für ein gründliches Studium des canonischen Rechtes haben. Es ist in ihnen die Summe des damals geltenden ältern Kirchenrechtes, in wie ferne es auf die neuern Verhältnisse noch Anwendung fand, sowie des alten römischen Rechtes, in wie ferne es auf kirchlichem Boden allerdings vielfach gemildert sich, besonders im Processe, brauchbar erwies, niedergelegt.

Auf dieser Rechtsgrundlage hat später das Concil von Trient in den Reformationsdecreten fortgebaut, viele alte Anordnungen der Decretalen erneuert, andere modificirt, andere den Bedürfnissen gemäss neu hinzugefügt, doch auch diese ganz im Sinne und Geist der alten, ja

bisweilen der ältesten Kirche. Es kann daher Vieles in den Reformations-Decreten des Concils von Trient nicht verstanden werden ohne genaue Kenntniss des Decretalen-Rechtes; Anderes, was auf den ersten Blick neu erscheint, reicht mit seinen Wurzeln in die frühesten Zeiten der Kirche hinauf, und so manche Anordnung, die einem flüchtigen Blicke minder bedeutend scheinen könnte, gewinnt an Bedeutung, wenn man ihren Ursprung bis hinauf in die Nähe der apostolischen Zeiten verfolgt und ihre gewissenhafte Befolgung bei den grössten Männern der Kirche findet, vielleicht sogar mit Angabe der Gründe.

An das Concilium von Trient schliesst sich in mannigfacher Weise die Entwicklung der neuern Kirchendisciplin, welche P. Benedict XIV. theils in seinem Bullarium, theils in seinem vortrefflichen Werk: „De Synodo Dioecesana“ wieder in einer Art von Abschluss zusammengefasst hat. Da hat man schon so ziemlich den Standpunkt unserer Zeit. Aber man wird Vieles nicht verstehen, ohne die Kenntniss der ältern Quellen; und man findet hier eben nur das, was einer Aenderung bedurfte. Benedict XIV. wollte so wenig, als das Concil von Trient ein neues System des Kirchenrechtes geben, oder eine erschöpfende Darstellung desselben. Beide wollten eben nur nachhelfen, wo eine Nachhülfe nöthig war, und modificiren, was einer Modification bedurfte. Sie setzen aber überall die genaueste Kenntniss des Decretalen-Rechtes voraus, wie das gründliche Studium der Decretalen die Kenntniss des Decretum Gratiani und des alten römischen Rechtes voraussetzt, ja bisweilen auch des ältern germanischen Rechtes.

Aus allem dem ergibt sich, dass die *Decretalen* den Kern und *Mittelpunkt eines künftigen canonischen Rechtsstudiums* bilden. Wie das gemeint sei, wird aus Folgendem erhellen.

Die authentischen Decretalen-Sammlungen ruhen zunächst auf dem Decrete Gratian's und auf dem alten römischen Rechte. Es ist daher bei jeder einzelnen Materie, oder bei jedem Titel zuerst nöthig, sich über den Standpunkt zu orientiren, auf dem die Gesetzgebung in jener Zeit stand. Dazu dient vornehmlich das historische Material in Gratians Decret, so weit es die betreffende Materie angeht. Das wird historisch geordnet, kritisch gesichtet und manchmal auch ergänzt; dabei wird auf die einschlägigen Parthien des alten römischen Rechtes (Institutiones, Digesta, Codex. Justin. und Novellae) Rücksicht genommen. Das alles zusammen gibt die historische Einleitung für jeden Titel der Decretalen; mit dieser steht man dann bei dem Beginn der Lesung auf dem Standpunkte, welcher zum richtigen Verständniss desselben erforderlich ist. Mit Bezugnahme auf die hiedurch schon gewonnene Anschauung werden nun die in jener Blüthezeit der kirchlichen Gesetzgebung erflossenen und in dem betreffenden Titel nicht planlos gesammelten, sondern in ihrer

stets fortschreitenden Entwicklung zusammengestellten Entscheidungen gelesen und einzeln erklärt, am Ende aber das principielle Resultat daraus gezogen, und in Einen Ueberblick gebracht. Doch die Zeiten stehen nicht still. Alte Einrichtungen verschwinden allmälig und neue treten an ihre Stelle. Diese werden dort angeschlossen, wo ihre Wurzel schon in den Decretalen vorliegt, oder doch dort eingereiht, wo ihre natürliche Stellung ist, wo sie gewissermassen eine Lücke ausfüllen. So schliessen sich an die Decretalen bei jedem Titel als Fortsetzung die spätern Extravaganten, die römischen Kanzleiregeln, die Tridentinischen Beschlüsse und ihre Erklärung durch die S. Congregatio Concilii Tridentini Interpretum, sowie die neuen päpstlichen Bullen bis herab zum österreichischen Concordat.

Auf diesem Wege lässt sich, wie Jeder leicht einsieht, eine tiefe gründliche Kenntniss des canonischen Rechtes wieder gewinnen, die uns seit langer Zeit völlig abhanden gekommen. Man lernt nicht blos die leitenden Grundsätze des Kirchenrechtes kennen, sondern auch ihre allseitige Anwendung unter den verschiedenartigsten Verhältnissen; man lernt das Wesentliche vom Zufälligen scheiden; man lernt den ernsten und doch zugleich milden Sinn der Kirche kennen und wird ihn bei fortgesetztem Studium allmälig sich aneignen. Es ist eine wahre Lust, so ein einzelnes Rechtsverhältniss oder eine Einrichtung der Kirche durch die verschiedenen Entwicklungsphasen hindurch zu verfolgen, bis es in seiner heutigen Gestalt uns vor Augen steht, zu sehen, welche Krisen, welche Erschütterungen zeitweilig eintraten, welche Kämpfe es oft brauchte, um das Wesen der Sache zu retten; endlich fiel eine alte Form in Trümmer, aber die neue Form hatte sich bereits gebildet, und erstarkte rasch, denn sie trug ja den lebensfähigen, in der Kirche Gottes niedergelegten Keim der Zukunft in sich. Mit den Formen wechselten auch die Namen. So kömmt es, dass moderne Einrichtungen in der alten Zeit unter ganz andern Namen vorkommen. Wer sich nicht auf die obige Weise in den Quellen orientirt hat, weiss eben so wenig für gewisse neuere kirchliche Einrichtungen die kirchenrechtlichen Bestimmungen in den Quellen selbst zu verstehen. Ja bisweilen führt das Missverständniss der in den Quellen gebrauchten Ausdrücke zu ganz unrichtigen Schlüssen; und da diese Schlüsse wieder den Grund für die Theorie oder Praxis bilden, so leuchtet von selbst ein, wie gefährlich solche Missverständnisse seien, indem sie einerseits dazu führen, die kirchlichen Rechtsquellen in Misskredit zu bringen, andererseits durch eine solche falsche Anwendung grosse und schädliche Verwirrungen herbeigeführt werden können.

Bei so bewandten Verhältnissen könnte Jemand glauben, sei es vielleicht besser, gar nicht an diese alten Quellen zurückzugehen. Man

könnte das mit einigem Scheine sagen, wenn es sich dabei nicht um das Gesetzbuch der Kirche handelte. Aber wer wird zu behaupten wagen, dass der Priester das Gesetzbuch der Kirche ignoriren dürfe? Ist es nöthig, an das alte, immer gleich wahre Wort des heil. Papstes Cölestin I. vom J. 429 zu erinnern? „Nulli Sacerdotum suos licet canones ignorare, nec quidquam facere, quod Patrum possit regulis obviare. Quae enim a nobis res digna servabitur, si Decretalium norma constitutorum pro aliquorum libitu, licentia populis permissa, frangatur?“ Epist. V, n. 1. ed. Maur. Oder an die eindringliche Mahnung des vierten Toletanischen Conciliums? (J. 633) Ignorantia mater cunctorum errorum maxime in sacerdotibus Dei vitanda est, qui docendi officium in populis susceperunt; sacerdotes enim legere S. Scriptura admonet, Paulo Apostolo dicente ad Timotheum: *Intende lectioni, exhortationi, doctrinae, semper permane in his.* Sciant igitur sacerdotes Scripturas Sanctas et canones, ut omne opus eorum in praedicatione et doctrina consistat, atque aedificent cunctos tam fidei scientia, quam operum disciplina.“ (Concil. Tolet. IV. c. 25.) Man darf nicht vergessen: Wo nicht das Gesetz herrscht, da herrscht die Willkür; und wo die Willkür herrscht, da regt sich um so schneller der Widerstand gegen die Autorität, der ohnedies heutzutage ein Krebsübel unserer Gesellschaft ist. Nur eine weise Gesetzgebung, die mit Ernst und Milde zugleich fest gehandhabt wird, dürfte das sinkende Princip der Autorität kräftig aufrecht halten, ohne welches die kirchliche Ordnung nicht zu bestehen vermag. Darum ist es von so grosser Wichtigkeit, das kirchliche Gesetzbuch aus langer Vergessenheit hervorzuziehen und mit dessen Inhalt sich wieder vertraut zu machen. Wenn die Staaten, welche doch ihre neuen Gesetzbücher haben, die Nothwendigkeit erkennen, das Studium des alten römischen Rechtes zu fördern und zu heben, um wie viel mehr müssen wir diese Nothwendigkeit fühlen, unser altes canonisches Gesetzbuch zu studiren, welches, wenn auch mit bedeutenden spätern Zusätzen und Modificationen, das noch heute in Kraft bestehende Gesetzbuch der Kirche ist?

Doch zugegeben die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses Studiums, sind wohl nicht etwa die Schwierigkeiten unübersteiglich? Gross sind dieselben, das lässt sich nicht läugnen, und Jeder wird es fühlen, welcher die Lesung des kirchlichen Gesetzbuches versucht. Sie liegen zum Theil in den schon oben berührten Umständen, indem das Verständniss der Decretalen die genaue Kenntniss des Gratianischen Decretes und manchmal auch des alten römischen Rechtes, ja mitunter sogar des altgermanischen Rechtes voraussetzt, ferners an vielen Orten die Kenntniss der allgemeinen oder besondern Verhältnisse des eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderts erfordert wird, und endlich bei vielen Stücken, wo nur die Hauptentscheidung aus einer längeren

päpstlichen Decretale ausgehoben ist, der ganze Inhalt der betreffenden Decretale für die richtige Auffassung der im Corpus Juris mitgetheilten Hauptentscheidung von grösster Wichtigkeit, manchmal fast unerlässlich ist. Dazu kommt, dass die nothwendige Fortentwicklung der im Corpus Juris enthaltenen Gesetzgebung noch weitere Studien über das Concilium von Trient und dessen spätere authentische Erklärungen, über die neuern päpstlichen Bullen, über die römischen Kanzleiregeln u. s. w. fordert, wodurch erst das jetzt bestehende Recht genau ermittelt wird. Das übersteigt nun allerdings die Kräfte des gewöhnlichen Lesers; und selbst die Hülfsmittel, wodurch diese Schwierigkeiten gehoben werden, sind für den Einzelnen schwer aufzubringen, da sie zum Theil in Werken bestehen, die selten gefunden und theuer bezahlt werden.

So braucht man zur Kenntniss der einzelnen Decretalen in ihrer Vollständigkeit, wodurch ihr Sinn oft ungemein deutlich wird und die durch Kürzung und Auslassung entstandenen Schwierigkeiten des Verständnisses auf die einfachste Weise gehoben werden, jene Sammlungen, aus welchen der Text des kirchlichen Gesetzbuches mit einiger Umbildung genommen wurde. Die ersten vier Sammlungen, welche der Decretalen-Sammlung Gregor IX. als nächste Quelle dienten, sind herausgegeben von dem spanischen Bischof *Antonio Agostino* unter dem Titel: Antiquae Collectiones Decretalium, cum Antonii Augustini Episcopi Ilerdensis Notis. Ilerdae (Lerida in Spanien) 1576 fol. Davon erschien auch später eine vermehrte und verbesserte Auflage. Paris 1609 und wieder 1621. — Die fünfte Sammlung, welche nebst diesen vier als nächste Quelle der Decretalen-Sammlung Gregor IX. diente, fehlt jedoch in der Augustinischen Ausgabe und muss daher wieder eigens gesucht werden. Diese fünfte Sammlung ist herausgegeben von dem gelehrten französischen Canonisten Innocentius *Cironius*, Professor zu Toulouse, unter dem Titel: Quinta Compilatio epistolarum Decretalium Honorii III. ed. Cironius Tolosae 1645 fol., wieder abgedruckt mit Verbesserungen von Jos. Anton. de Riegger. Vindobonae 1761 in 4. Doch diese nächsten Quellen sind ebenfalls nicht immer ganz vollständig, so dass man oft auf die letzten Quellen zurückgehen muss, auf die Concilien-Sammlungen (von Mansi, Harduin, Labbè oder Cossart), dann insbesondere bei P. Alexander III. auf den s. g. Appendix Concilii Lateranensis III. und bei P. Innocenz III. auf die zwei sich gegenseitig ergänzenden Hauptausgaben seiner Briefe von Stephan Baluz (Paris 1682. II Bde. fol.) und von Brequigny (Paris 1791. fol.) Zwar lässt sich das Zurückgehen auf diese Quellen einigermassen ersetzen durch die neuern Ausgaben des Corpus Juris canonici von Böhmer (erschienen zu Halle 1747) und Richter. (Leipzig bei Tauchnitz 1839.) Doch ist der Ersatz nur ein

theilweiser, schon desshalb, weil in den erwähnten Briefsammlungen der Päpste manchmal verschiedene Briefe sich auf eine Angelegenheit beziehen, wovon die Decretalen-Sammlung nur Einen aushob, welcher dann auch in den beiden genannten Ausgaben allein vorhanden ist, während auf die andern zur Sache gehörigen und das Verständniss fördernden Briefe nur hingewiesen wird. Zudem darf bei dem Gebrauch der Ausgabe des Corpus Juris canonici von Böhmer oder Richter ja nie übersehen werden, dass nur der Text der authentischen Sammlung *Gesetzeskraft* habe. Nun sind aber gerade in diesen beiden Ausgaben die aus den Quellen aufgenommenen Ergänzungen des Textes der authentischen Sammlung in fortlaufendem Zusammenhange gedruckt, allerdings mit verschiedener Schrift, so dass man den eigentlichen Gesetzestext nur mit grosser Vorsicht aus dem Ganzen herausfischen muss.

Es könnte wohl scheinen, als wäre diese Ergänzung des Textes nicht so sehr nothwendig, wenn der Papst selbst einen authentischen Auszug in Gesetzesform verfertigen liess. Diese Meinung aber beruht nur auf einer ungenauen Kenntniss des wahren Sachverhaltes. Man darf sich die Decretalen-Sammlung Gregor IX. weder ganz in der Art der alten römischen Gesetzbücher, noch auch unserer neuen Gesetzbücher vorstellen. Sie hat vielmehr folgende eigenthümliche Beschaffenheit. Voran stehen die allgemeinen Grundsätze der in dem betreffenden Titel (oder Hauptstück) abgehandelten Materie, meist aus dem alten Recht herübergenommen. Daran schliesst sich in natürlicher Folge die weitere, aus dem Leben selbst hervorgehende Entwicklung, und zwar in doppelter Form, entweder als *Antwort* auf gestellte Anfragen, oder als *Entscheidung* in vorgelegten wirklichen Fällen. Diese sind so ausgewählt, dass jede Frage und jede Entscheidung einen Fortschritt in der Gesetzgebung bildet, eine genauere Bestimmung des allgemeinen Rechtssatzes nach irgend einer Seite hin enthält, und so in consequenter Fortbildung die Gesetzgebung mit der Lebensentwicklung selbst gleichen Schritt hält. Beispielweise möge der Titel: De electione et electi potestate hiefür als Beleg dienen, wo die merkwürdigen Wahlstreitigkeiten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts sammt der päpstlichen Entscheidung darüber und den Motiven dieser Entscheidung vorkommen. Das gibt lebendige Rechtsanschauung, nicht blos abstracte Theorie. Es leuchtet aber von selbst ein, dass, je genauer man den Fall selbst kennt, desto richtiger auch die Entscheidung in ihrer allseitigen Beziehung und in ihrer ganzen Tragweite erfasst wird. Es haben wohl auch die gewöhnlichen Ausgaben des Corpus Juris canon. ihre s. g. partes decisae zur Ergänzung des Textes; aber diese sind nicht blos sehr mangelhaft und ungenügend, sondern nicht selten auch sehr fehlerhaft und sinnstörend. Beispielsweise mögen die beiden für

Ungarn erlassenen Decretalen c. 1 de postulatione Praelatorum und c. 4. de electione erwähnt werden, wovon besonders die letztere an den Erzbischof von Colocza grosses Interesse hat, unter Anderem durch die merkwürdige Stelle der vollständigen Decretale: „Numquid Hungarico Principi (a Christo) dictum est: *Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos?*“

Aber wenn man nun auch den vollständigen Text vor Augen hat, das genügt zum Verständniss noch keineswegs in allen Fällen, obwohl es manchmal viel dazu beiträgt. Die einzelnen Stellen bieten manchmal noch ihre eigenen Schwierigkeiten, sei es durch die eigenthümliche Ausdrucksweise, sei es durch die uns ganz unbekannten Sitten und Gewohnheiten der ältern Zeit in weit entfernten Gegenden. So setzt z. B. das Verständniss von c. 3. de consuetudine die Kenntniss des altgermanischen Gerichtsverfahrens voraus, um diese an den Bischof von Passau gerichtete Decretale gehörig zu verstehen. Dessgleichen setzt der ganze Titel: De servis non ordinandis (lib. I. tit. 18.) eine sehr genaue Kenntniss der alten römischen Sclaverei und ihres allmäligen Ueberganges zur vollen Freiheit, sowie der Leibeigenschaft und Hörigkeit nach germanischem Rechte voraus. Man könnte sagen: Das ist nicht mehr praktisch. Allerdings bei uns hat dieser Gegenstand (Dank dem weisen, humanen Einfluss der kirchlichen Gesetzgebung!) aufgehört praktisch zu sein. Aber sollen wir blos österreichisches Kirchenrecht treiben? Und hat etwa die Sclaverei überall aufgehört? Zudem gibt es wohl kaum einen so lehrreichen Gegenstand, um daran die Gesetzgebungsweisheit der Kirche zu studiren, als gerade die Aufhebung der Sclaverei, welche ohne alles gewaltthätige Eingreifen, ohne Klage von Seite des Herrn oder der Sclaven seit den ersten Schritten des Apostels Paulus von Jahrhundert zu Jahrhundert weiter geführt wurde, bis die Sclaverei ohne alle und jede sociale Erschütterung von selbst zusammensank und unmerklich verschwand. Unsere kurzsichtige Zeit nimmt gar so gerne die vollendeten Thatsachen hin, und schreibt wohl noch zum Ueberfluss sich selbst das ganze Verdienst davon zu, ohne die langen, höchst umsichtigen und mühsamen Vorarbeiten vergangener Jahrhunderte auch nur eines dankbaren Blickes zu würdigen, viel minder eines eingehenden Studiums. Oder um noch ein anderes Beispiel anzuführen, beruht der Titel: De officio et potestate Judicis delegati (I. 29.) auf der Grundlage des römischen Rechtes de jurisdictione mandata und de judice dato, allerdings in einer neu gestalteten und weiter entwickelten Anwendung auf die kirchlichen Verhältnisse der mittlern Zeit. Dabei kommen so manche Grundsätze des römischen Rechtes nicht selten wörtlich oder auch etwas modificirt in den Decretalen vor, ohne dabei gerade immer auf die Quelle des alten römischen

Rechtes zurückzuweisen, dass ohne Berücksichtigung der bei den einzelnen Stellen dem Urheber der Decretale vor Augen schwebenden Gesetzesstellen der Pandecten oder des Codex die ganze Sache doch nur halb verstanden oder gar unrichtig aufgefasst wird. Um nun derlei Schwierigkeiten bei so vielen Decretalen möglichst zu heben, dienen wohl vorzüglich die Commentare zu den Decretalen-Sammlungen, und zwar insbesondere: Gonzalez Commentaria in Decretales Gregorii IX., dann für den Liber sextus: Passerini Commentaria in Librum VI. Decretalium (Romae 1667 in 3 Foliobänden) und für die Clementinen: Alteserra Commentarii in libros Clementinarum. Paris 1680, sowie Clementis V. Constitutiones illustratae a Baldassinio Romae 1769 (jedes dieser beiden Werke in Einem Quartband). Ganz besonders wichtig aber für das richtige Verständniss der Decretalen-Sammlungen ist die dazu gehörige, seit der römischen auf Befehl Gregor XIII. veranstalteten Hauptausgabe von 1582 öfter wieder abgedruckte Glossa, als Wort- und Sacherklärung des Textes, wovon Papst Benedict XIV. sagt: „cujus *auctoritas non levis* esse debet“ (Benedicti XIV. Bullarium Tom. IV. Constit. 57. §. 2. p. 426. edit. Rom. origin). Allein selbst diese umfassenden und im Ganzen sehr gründlichen Arbeiten bleiben dennoch hie und da hinter den Anforderungen zurück, welche die Rechtswissenschaft heut zu Tag an die Auslegung der Decretalen stellt. Es müssen daher die Resultate der neuern Forschungen auf dem Gebiete des römischen und germanischen Rechtes, sowie der Geschichte mit zu Rathe gezogen werden, wenn es sich um das rechte Verständniss unserer Decretalen-Sammlungen handelt.

Aber selbst hiemit ist die Sache noch keineswegs abgethan. Man kann die Decretalen-Sammlungen gut verstehen, und doch in mancher praktischen Frage noch immer nicht Bescheid wissen. Wenn man die Decretalen gut versteht, so hat man die allgemeinen Principien des Kirchenrechts, wie sie in jeder Zeit gelten, und eine sehr umsichtige und besonnene Anwendung derselben, wie sie für jene Zeit vorzüglich passten. Allein die Zusätze und Modificationen, welche im Concil von Trient, sowie in den spätern päpstlichen Constitutionen, besonders in denen von Benedict XIV., endlich in Entscheidungen der verschiedenen römischen Congregationen und in den neuern Concordaten enthalten sind, müssen nothwendig auf diese principielle Unterlage als praktischer Aufbau zur Vermittlung der echten canonischen Grundsätze mit dem wirklichen Leben, wie es sich in unserer Zeit gestaltet hat, dazu kommen. Hiefür ist nun bei der umfangsreichen und sehr heikeln Arbeit ein vortreffliches Hülfsmittel das unter dem Titel: Expositio Juris Pontificii juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam auctore Ubaldo Giraldi Rom 1769 (und wieder Rom 1829. 2 Theile in 3 Foliobänden) er-

schienene Werk, welches an vielen Stellen, wie überhaupt auf die neuere Gesetzgebung der Kirche, so insbesondere auf die Werke von Papst Benedict XIV. sorgfältige Rücksicht nimmt, jedoch bei seiner mehr fragmentarischen Behandlung des gesammten canonischen Stoffes von den Decretalen an bis herab in seine Zeit mehr ein reiches höchst werthvolles Materiale bietet, als eine geniessbare Verarbeitnng desselben zu einem harmonischen Ganzen liefert. Auch fehlt darin die so sehr nothwendige historische Grundlage der Decretalen. Ueberdies sind in diesem Werke, wie es die Stellung des Verfassers mit sich brachte, vorwiegend, wenn auch nicht gerade ausschliesslich, die italienischen Verhältnisse berücksichtigt, und die manchmal blos für Italien erlassenen Gesetze oder Weisungen aufgenommen. Das macht bei der Benützung dieses Werkes eine gewisse Vorsicht nöthig, um nicht einzelne Anordnungen, die blos particulare Geltung und Verbindlichkeit haben, gegen den Willen des Gesetzgebers zu generalisiren und auf Verhältnisse anzuwenden, für welche sie nicht gemeint sind.

Dieser zuletzt erwähnte Umstand ist denn wohl auch eine Mitursache, und vielleicht nicht die geringste, dass sich in den einzelnen Hauptländern des katholischen Europa eine jedem besondern Land eigenthümliche canonische Literatur herangebildet hat. Die Berechtigung hiezu liegt in der Eigenthümlichkeit des Entwicklungsganges einzelner Völker und Reiche, welche durch die Kirche nie unterdrückt, sondern nur weise zum Wohle des Einzelnen, wie des Ganzen geleitet wurde. So haben Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland ihre berühmten canonischen Rechtslehrer, welche, jeder in seinem Land, die besondern Verhältnisse und Gesetze berücksichtigen. Das hat eine zweifache Folge. Jeder von diesen angesehenen canonischen Rechtslehrern vertritt nämlich ein doppeltes Element, das *allgemeine* und das *besondere*. So wie jenes erstere schon seinem Begriffe nach überall gilt, hat auch dieses letztere schon seinem Namen nach nur eine beschränkte Geltung im eigenen Lande (c. 1 de Constitutionibus in VI.°). Darauf beruht einerseits das grosse Ansehen dessen, worin die berühmten Canonisten aller Länder übereinstimmen — genannt „communis Doctorum sententia," und andererseits die nothwendige Vorsicht im Benützen canonischer Auctoritäten aus fremden Ländern. Ueber jenen consensus Doctorum äussert sich P. Benedict XIV. also: „Nobis persuasum manet, opiniones Doctorum communes non ita facile parvipendendas esse, idque didicimus ex celeberrimo Melchiore Cano, qui in suo Tractatu de Locis theologicis lib. 8. cap. 7. ita de communibus Canonistarum sententiis in his, quae pertinent ad doctrinam canonum, loquitur: In hujusmodi canonum interpretatione Ecclesiae judices et administri concordem omnium Jureconsultorum sententiam amplectuntur; qui enim in actionibus vel judiciis

ecclesiasticis suo sensu et non communi Jurisperitorum omnium doceretur, sine dubio suo illum judicio Ecclesia coerceret" (Bened. XIV. Bullar. Tom. I. Constit. 113. §. 8. edit. Romae 1746 p. 455). Was sodann das Besondere, in den einzelnen Ländern Verschiedene betrifft, so bedarf es, wie gesagt, auf der einen Seite grosser Vorsicht, um nicht etwa das Besondere, was dort gut sein mag, hier aber es nicht wäre, sofort auf die eine oder andere Autorität hin auch gleich bei uns anzuwenden, was manchmal grosse Verwirrung und bedeutende Störungen des kirchlichen Lebens herbeiführen und die kirchliche Rechtsordnung bei Unkundigen in ein ganz falsches Licht stellen könnte. Aber es droht andererseits noch eine sehr gefährliche Klippe; es gibt nämlich nicht blos ein wohlberechtigtes, von der Kirche nie unterdrücktes Besondere im Rechtsleben der einzelnen Völker, sondern das Besondere Eigenthümliche hat sich auch manchmal in einer Weise breit gemacht, dass darunter die kirchlichen Grundsätze mehr oder minder beeinträchtigt, ja in neuerer Zeit mitunter schwer verletzt wurden. Vor dieser Klippe muss man sich gleich sorgfältig hüten; sonst treibt das Schifflein unter dem Scheine der freien Bewegung und des heimischen Rechtes langsam in die gefährliche Strömung des verdeckten oder offenen Schisma. Es ist bekannt, wie es in Frankreich in dieser Beziehung ging. Aber selbst wenn die Umkehr von dieser Bahn in der canonischen Literatur eines Landes wieder erfolgte, sind dessen canonische Rechtslehrer mit einer gewissen Vorsicht zu brauchen, weil im Kampfe gegen eine herrschend gewordene falsche Richtung der hinreissende Eifer für die gute Sache ihrer Verfechter mitunter über die wahre Gränzlinie hinausträgt und zu Behauptungen führt, die sich am Ende nicht wohl halten lassen. Auch hiefür dürfte die neueste in Frankreich erschienene canonisehe Literatur den Beleg bieten. Aus all' dem ergibt sich, dass mit der nöthigen Umsicht auch die *communis* Doctorum sententia, welchen zunächst die wissenschaftliche streng consequente Fortentwicklung der canonischen Rechtsprincipien in der Theorie obliegt, wohl zu beachten ist. Um hier bei den einzelnen Canonisten sicher zu entscheiden, ob unter ihrem Besondern das Allgemeine nicht gelitten habe, wird ihr Gebrauch und ihr Ansehen bei den höchsten Kirchenbehörden in Rom sicher massgebend sein. Da sind nun ausser den schon genannten Papst Benedict XIV., Gonzales und Giraldi noch sehr gebraucht und geachtet: Cardinal de Luca, und Cardinal Vincentius Petra, dann Prosper Fagnani, Monacelli, Lucius Ferraris, Rigantius, Devoti, sämmtlich aus Italien; dann aus Spanien und Portugal ausser Gonzales noch Barbosa und in der Ehe Sanchez; ferners aus Deutschland P. Anaclet Reiffenstuel, Schmalzgruber, Pirhing, Engel und Zallinger. Aber wer wird diese Alle lesen und vergleichen, ja selbst nur aufbringen?

Eben desshalb, weil die auf solche Art behandelte Idee des Decretalen-Rechtes die Kräfte des Einzelnen in gewöhnlichen Verhältnissen übersteigt, und dennoch die Grundlage einer geistlichen Reform unseres so sehr verkommenen und verkümmerten Kirchenrechtes unter der Aegide des Concordates werden muss, ja weil das Concordat ohne gründliches Studium des kirchlichen Rechtes von Seite des Klerus blos Name und Schein bleiben würde, was für Kirche und Staat nur verderblich sein könnte, darum wurde an der Universität in Wien die Lehrkanzel des *Decretalen-Rechtes* errichtet, deren Idee, wie sie in der Wirklichkeit nach Kräften angestrebt wird, der vorstehende Aufsatz entwickelt. Sie ist bestimmt, um talentvolleren Priestern den Weg zu zeigen, auf dem eine gründliche Wissenschaft des Kirchenrechtes erlangt und der Aufbau des kirchlichen Lebens nach seiner rechtlichen Seite hin begonnen und ausgeführt wird. Gott, der Herr, von dem alles Gute kommt und zu dem alles Gute führt, wolle Seinen reichen Segen dazu geben, auf dass Viele daran sich bilden und noch weit Mehreren die Sache zum Heile gereiche!

Prof. *Fessler*.

Rechtsfälle.

Furcht der Ehrerbietigkeit. — Nichtigkeit der Ehe. — Mangel an Einwilligung. — Schaden. — Ungerechte Furcht.

Die Furcht der Ehrerbietigkeit (timor reverentialis) kann ein Grund der Nichtigkeit einer Ehe sein aus Mangel an Einwilligung, wenn es „metus gravis, conjunctus scilicet cum timore gravis damni, ac propterea qui cadit in constantem virum“ und ferner „injuste incussus“ ist.

Wenn nun ein Vater seiner Tochter, so ferne sie die ihm erwünschte Ehe nicht eingeht, droht, sie an einen einsamen Ort zu versetzen, so ist diese Drohung weder ein grosser Schaden, noch eine ungerechter Weise eingeflösste Furcht (timor injuste incussus), und zwar hat dies um so weniger bei einer Tochter statt, welche nach langer Ueberlegung das Vaterhaus verlässt, um zu ihrem Geliebten zu entfliehen, mit welchem sie gegen das Verbot des Vaters einen Briefwechsel unterhalten hat.

Erzbischöfliches Gericht zu Genua:

Am 5. October 1852 erklärte Frau *Louise Carlevaris*, Tochter des Herrn *Paulo,* beim Gerichte zu Sarzana, aus dem Trauungsbuche von St. Martin zu Sarzanello gehe hervor, dass sie am 28. Mai 1842 mit einem gewissen *Paskal Ciumei*, geboren in Livorno, gegenwärtig in Porto-Maurizio sich aufhaltend, getraut worden sei;

dass diese Ehe nichtig wäre aus Mangel der Einwilligung, die sie nicht frei gegeben, sondern die ihr durch Irrthum, Betrug und mit Gewalt abgenöthigt worden wäre, — aus Ursache weil sie, Carlevaris, mit Zustimmung des Vaters, versprochen habe, einen gewissen Johann Bartolini zu ehelichen, in welchen sie verliebt war, und der sie häufig besuchte;

dass in der Folge, nachdem Bartolini aus reiner Knickerei des Vaters der Klägerin aus dem Hause Carlevaris entlassen worden sei, Paskal Ciumei unter dem Vorgeben, als wäre er von Bartolini beauftragt, ihr fortwährend Versicherungen der Standhaftigkeit in seinen gemachten Versprechungen zu überbringen, sie öfters zu besuchen angefangen habe;

dass Ciumei unter dem Scheine eines Vertrauten, aber in der Absicht, sie sich selbst an seiner Statt zum Weibe zu nehmen, die Recurrentin am 24. Jänner 1842 dahin vermocht habe, das väterliche Haus in seiner Begleitung zu verlassen, als hätte er sie Bartolini zugeführt, während er im Gegentheile, nachdem er sie in einem Hause untergebracht hatte, ihr unverschämter Weise sein Vorhaben und die entschiedene Absicht sie zu heirathen eröffnete;

dass sie, nachdem sie die bittersten Thränen vergossen hatte, und auf's äusserste bestürzt war, indem sie sich ihrer Flucht wegen schuldig, des erlittenen Verrathes halber entmuthigt und vom Vater bedroht fühlte, an einem einsamen Orte eingesperrt zu werden, da er unerbittlich darauf bestand, dass sie jenen, mit dem sie entflohen, heirathe, am darauffolgenden 28. Jänner die vorgebliche Ehe mit Ciumei eingegangen sei, welcher sie wenige Monate darnach verlassen habe.

Sie wendet sich nun an den Capitel-Vicar mit der Bitte, dass nach Vorladung des Paskal Ciumei und des Vertheidigers der Ehe, besagte Ehe für nichtig erklärt und der Act im Trauungsbuche getilgt werden möge. —

Zufolge des oben vorgelegten Gesuches wurden nun vorläufig die verlangten Vorladungen des Paskal Ciumei und des Vertheidigers der Ehe erlassen, und nachdem Letzterer in Vertretung des Ersteren erschienen war, wurden von Seite der Klägerin 16 Punkte zur Erhärtung ihrer Behauptung angeführt und von Seite des Vertheidigers der Ehe den zu vernehmenden Zeugen 29 Fragen vorgelegt.

Nachdem man endlich die Aussagen der verhörten Zeugen vernommen und selbe veröffentlicht hatte, nachdem von der Klägerin und vom Vertheidiger der Ehe, immer in Stellvertretung des Ciumei, die Gründe für und wider die Gültigkeit der fraglichen Ehe erörtert worden waren, kam besagte Frage zum Spruche, welchen der Capitel-Vicar am 12. März 1854 that. In demselben entschied der kirchliche Richter, die Ehe der

Klägerin Louise Carlevaris mit Paskal Ciumei sei gültig und gesetzmässig geschlossen worden, und sie müsse dem zu Folge als gültig und gesetzmässig in all' ihrer Kraft und Wirksamkeit angesehen und aufrecht erhalten werden.

Nachdem obiges Urtheil den Parteien zu wissen gethan worden war, ergriff die Klägerin am 22. Mai 1854 dagegen den Recurs an den heil. Stuhl, und derselbe delegirte uns mit Breve vom 14. Jänner 1856, versehen mit dem königl. Exsequatur laut Decret vom 26. April d. Js. als Richter in dieser Recurs-Sache.

Es wurden daher in Folge des Recurses der Appellantin und nach Einsicht des obigen Breve's unsererseits schriftliche Vorladungen an Paskal Ciumei und den Vertheidiger der Ehe, dem hochw. Herrn Johann Siri, erlassen und ihnen beiden gehörig mitgetheilt, und so wurde dieser Recursprocess begonnen und fortgeführt bis zur Anberaumung des Urtheils vom 15. Februar 1857.

Aus der Prüfung der Acten und der gemachten Zeugenaussagen ergab sich nun folgender Thatbestand:

1) Dass Louise Carlevaris damals, als sie sich herbeiliess, dem Paskal Ciumei als Braut die Hand zu reichen, weder in Furcht, noch unschuldig war.

Nicht unschuldig, denn durch lange Zeit unterhielt sie mündlich und schriftlich mit Bartolini ein Liebesverhältniss. Sie war nicht in Furcht, denn trotz des väterlichen Verbotes setzte sie ihre Liebeshändel mit Bartolini fort, bis es so weit kam, an die Flucht zu denken und sie auszuführen, was am 24. Jänner 1842 mit Ciumei auch geschah. Auch kann man nicht einwenden, dass sie auf dieser Flucht in Irrthum geführt worden sei, wie die List und der Betrug jedenfalls nur in Bezug auf die Person, nicht aber in Bezug auf den Act der Flucht stattgehabt hätte. Das Wagniss aber besteht in der Flucht.

Dazu kommt noch, dass man die Liebeshändel der Carlevaris mit Bartolini nicht als Wirkung einer heftigen Leidenschaft ansehen kann, denn ein Mädchen, das leidenschaftlich liebt, als welches die Carlevaris gelten will, würde sich nicht dazu verstanden haben, im kurzen Zeitraume von fünf Tagen nach der Flucht den Ciumei zu heirathen, auch würde es das frühere Verhältniss nicht so leichterdings vergessen haben, wie man doch aus ihrer Aufführung in den spätern Jahren schliessen kann.

2) Dass der Vater zwar für die Ehre seiner Familie eiferte, dass er aber seine Tochter niemals misshandelt habe. Dass die einzige Drohung gegen seine Tochter Louise aus Anlass ihrer Flucht mit

Ciumei nur darin bestand, sie an einem einsamen Orte einzusperren, falls sie sich nicht entschliessen würde, den, mit welchem sie entfloh, zu heirathen. Wohl ist auch, es ist wahr, in den Zeugenaussagen von Kerker und Finestrelle (eine Festung) die Rede: da aber diese Aussagen vereinzelnt dastehen, und mit den allgemeinen Zeugenaussagen im Widerspruche sind, so kann man darauf kein Gewicht legen.

3) Dass der Vater, Herr Paulo Carlevaris, bei der Hochzeitfeier seiner Tochter mit Ciumei gegenwärtig war.

4) Dass die Carlevaris im Zeitraume von fünf Tagen nach der Flucht mit Ciumei die Ehe eingegangen sei; eine Ehe, von welcher sie nicht läugnen kann, dass sie auch vollzogen worden sei, was man auch sowohl aus den Zeugenaussagen, als auch aus dem späteren Zusammenleben mit ihrem Manne während einigen Monaten und den Reisen, die sie mit ihm gemacht, entnehmen kann.

5) Dass die in der That bestehende Scheidung zwischen Carlevaris und ihrem Manne stattgehabt habe, weil dieser sie verlassen hat, wie dieselbe Klägerin in der beim Gerichte von Sarzana eingereichten Klage behauptet.

6) Dass die Carlevaris zehn Jahre seit der Hochzeitfeier verstreichen liess, ehe sie die Klage auf Nichtigkeit versuchte, obgleich sie schon früher Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, dies zu thun, und darf man gewissen Gerüchten Glauben beimessen, so habe sie jetzt diesen Process versucht, aus Anlass eines verdächtigen Verhältnisses zwischen ihr und einem Andern, der aber wohl verschieden sei von Bartolini. Auf diese Thatergebnisse hin, entnommen aus der Prüfung der Acten und Zeugenaussagen:

Anerwogen, dass die Drohungen, welche der Vater Carlevaris seiner Tochter gemacht haben soll, d. i. mit Finestrelle und mit dem Gefängnisse, nicht actenmässig erwiesen, überdies auch unwahrscheinlich sind, in Betracht, dass von genanntem Herrn Paolo, während er sich über die von seiner Tochter durch die Flucht zugezogene Schande so empfindlich zeigte, nicht vorauszusetzen ist, dass er zur Schande noch Schande hätte hinzufügen wollen, indem er sie in eine öffentliche und entehrende Strafanstalt abgegeben hätte;

Dass andererseits jene Personen selbst, welche es unternommen hätten, die Tochter bei ihrem Vater zu vertheidigen, sie gewiss beredet und ermuthigt haben würden, dass sie sich durch solche eitle Drohungen, die nichts weniger als durch die Gesetze begünstigt würden, nicht sollte schrecken lassen;

Dass die wahre und einzige Drohung, die der Vater gemacht hätte und auch durch die Acten bewiesen wäre, nur die mit einem einsamen

Orte gewesen wäre, eine nicht harte, vielleicht von Seite der Tochter wegen ihrer Flucht verdiente Strafe, eine Strafe endlich, welcher sich viele Mädchen, die in gleichen Verhältnissen wie Carlevaris sich befinden, unterzogen haben und täglich unterziehen;

Dass die Gegenwart des Herrn Paolo Carlevaris bei der Hochzeitfeier Ciumei's eben so wenig an und für sich, als durch die Umstände weder den Charakter, noch den Anschein eines Zwanges habe, dahin zielend, der Tochter Furcht einzujagen, vielmehr ein Zeichen der Vergebung und der ausdrücklichen Gutheissung des von der Tochter eingegangenen Bündnisses genannt werden könnte, wodurch Herr Carlevaris nicht blos seine Zuneigung, sondern auch seine entschiedene Einwilligung ausgesprochen hat. Und es war in der That nur zu natürlich, dass, indem sich die Tochter, sei es auch mit Aufopferung ihrer eigenen Neigung, dem Willen des Vaters fügte, dieser nach Brauch der Hochzeitfeier beiwohnte;

Dass die Klägerin Carlevaris, als welche, wie erhellt, ihre Liebeshändel mit Bartolini gegen das Verbot des Vaters fortsetzte, und durch lange Zeit mit dem Plane, aus dem Vaterhause zu entfliehen, umging, den sie nachher auch in der That ausgeführt hat, in keinem Falle als ein Mädchen von solcher Gemüthsbeschaffenheit angenommen werden kann, das sich schlechthin durch die Furcht der Ehrerbietigkeit dahinbringen hätte lassen, eine ihr verhasste Ehe wider Willen einzugehen;

Dass für die Carlevaris die Wahl zwischen einem einsamen Orte und der Ehe mit Ciumei nichts weniger als zweifelhaft hat sein müssen, wenn sie diesem wahrhaft abgeneigt und in Bartolini leidenschaftlich verliebt gewesen wäre, wie sie glauben machen will, weil sie an ihrem einsamen Orte würde ledig geblieben sein, dazu noch einen Beweis ihrer Treue gegeben und die Hoffnung hätten nähren können, sich eines Tages, wenn der Vater besänftigt wäre, mit Bartolini zu verehelichen, während im Gegentheile ein anderes Ehebündniss, wenn nicht etwas anders, wenigstens den Schein des Leichtsinnes an sich hatte, und, was noch höher anzuschlagen ist, alle Hoffnung, je mit vorgedachtem Geliebten sich vereinigen zu können, abschnitt. Auch sind die Beispiele von noch weit grössern Opfern, welche junge, furchtsame Mädchen aus weniger lebhaft geschilderten Leidenschaften, als jene der Louise Carlevaris, gebracht haben, nicht selten;

Dass man sich über die Liebeshändel Bartolinis mit der Carlevaris schlechterdings kein gegründetes Urtheil bilden kann, eben so wenig als über ihre Abneigung gegen Ciumei. — Nicht über jene, weil, während die Carlevaris in der Meinung floh, sich zu Bartolini zu begeben, sie selbst wohl wusste, dass die Unterhandlungen mit dem Vater aus Interesse abgebrochen worden waren; weil weder Bartolini in den

Tagen von der Flucht bis zur Verheirathung der Flüchtigen nachfragte, noch auch diese, da sie doch den Muth hatte, aus dem väterlichen Hause zu entfliehen, eine zweite Flucht versuchte, um den Geliebten aufzufinden; weil, da einige Zeugen über die ehrbare Aufführung der Klägerin nach Eingehung der Ehe Bedenken äussern, es nicht scheine, als hege sie noch irgend einen Gedanken an Bartolini. — Nicht über die Abneigung gegen Ciumei, weil nach so vielen Thränen und Jammer und bei einer so grossen Abneigung der Zeitraum von nur fünf Tagen hinreichte, dass die Carlevaris sich herbeiliess, seine Gattin zu werden, weil sie die Ehe vollzog, bei ihm blieb und mit ihm reiste, und ihn nicht verliess, ehe er selbst sie verlassen hatte;

Dass die Carlevaris erst nach Verlauf von zehn Jahren die Klage auf Nichtigkeit der Ehe erhob, und dann nur desshalb, weil sie, wie das Gerücht verlautet, in einem verdächtigen Verhältnisse zu einem Andern, der von Bartolini verschieden sei, stehe;

In Anbetracht, dass, wenn die Furcht der Ehrerbietigkeit wegen Mangel an Einwilligung Ursache der Nichtigkeit einer Ehe soll sein können, sie sein muss „gravis, conjunctus scilicet cum timore gravis damni, ac propterea, qui cadit in constantem virum.“ Und dass im Falle der Carlevaris der ihr angedrohte Schaden kein grosser genannt werden kann, da er nichts anders war, als ein einsamer Ort, eine Strafe, die bei weitem gelinder und ohne Bedenken einem verabscheuten Ehebündnisse, wie das von ihr mit Ciumei eingegangene sein soll, vorzuziehen sei;

Dass die Androhung eines einsamen Ortes auch in Bezug auf ein Mädchen nicht als eine schwere angesehen werden kann, weil aus dem Ganzen der Aussagen hervorgehe, dass die Carlevaris zur Zeit der Flucht nicht so gar furchtsamen Gemüthes war, um sich so leichterdings einschüchtern oder überlisten zu lassen;

Dass die Furcht der Ehrerbietigkeit, um dadurch die Ehe null und nichtig zu machen, überdies sein muss „injuste incussus,“ was sich im gegenwärtigen Thatbestande nicht erwahrte: weil doch ein einsamer Ort für ein Mädchen, das nach langer Ueberlegung vorsätzlich das väterliche Haus verliess, um zum Geliebten zu entfliehen, mit welchem sie gegen das väterliche Verbot im Briefwechsel stand, eine nicht ungerechte, ja gewiss heilsame Strafe ist.

Dass endlich zuletzt der kurze Zeitraum zwischen der Flucht und der Hochzeit, der Vollzug der Ehe, die Monate, welche sie mit dem Gemahle lebte und reiste, und der Verlauf von zehn Jahren, ehe sie die Klage auf Nichtigkeit versuchte, ein Beweis wären, dass die Carlevaris selbst die von ihr eingegangene Ehe für gültig erklärte.

Daher haben wir erklärt, und erklären wir, nachdem wir die

mündliche Verhandlung, die in unserer Gegenwart stattgehabt, angehört, nachdem wir die Acten sorgfältig geprüft und den göttlichen Beistand angerufen haben, indem wir, in wie ferne es nöthig, die Entscheidung des Vicars von Sarzana bestätigen und die von Louise Carlevaris und Paskal Ciumei eingegangene Ehe als gesetzmässig und gültig aufrecht erhalten, in Stellvertretung des bewussten Ciumei, dass der Recurs schlecht, die Entscheidung aber gerecht sei.

Unkosten zwei Drittheile auf Rechnung der Klägerin, die übrigen abgerechnet.

Genua, den 3. Juli 1857.

(Aus der Gazzetta dei Tribunali di Milano 1858 Nr. 12.)

Der Process über das Kölner Dombild im Jahre 1857.

Im Kölner Dome ist in einer der Kapellen ein berühmtes Altargemälde. Man nennt es schlechthin das *Dombild*. Dasselbe besteht aus drei Theilen. Auf dem mittleren grösseren Theile stellt es die Anbetung des in dem Schosse der heil. Jungfrau Maria ruhenden Christuskindes dar, während auf den beiden zum Verschlusse des mittleren Theiles dienenden Seitenflügeln die Patrone der Stadt, der heil. Gereon und die heil. Ursula, sich befinden. „Das Gemälde zeichnet sich durch Feierlichkeit und Gemessenheit der Gesammt-Anordnung, durch eine Tiefe und Kraft des Tones, durch einen Reiz und eine Harmonie der Färbung aus, welche, trotz der sonst minder günstigen Tempera-Malerei, hier an die Pracht der venetianischen Oelmalerei gränzt. Die Composition ist in grossartiger Einfalt angeordnet, die Ausführung des reichen Details mit sorglichstem Fleisse beendet, und über das Ganze der Hauch einer idealen Anmuth und Schönheit hingegossen, der in der Lieblichkeit der Maria mit ihrem Kinde, in der Würde der anbetenden Könige, in der jugendlichen Fülle und Zartheit der heiligen Jungfrauen und der begleitenden Ritter auf gleiche Weise hervorleuchtet. So wird das Bild von *Kugler* (Handbuch der Geschichte der Malerei. Bd. II. S. 33 fg.) uns beschrieben. Man darf dasselbe sowie den Meister Stephan von Köln, dem es zugeschrieben wird, als den Hauptrepräsentanten der berühmten Malerschule betrachten, die gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Köln geblüht.

Das Dombild wurde auf Bestellung des souveränen Rathes der freien Reichsstadt Köln im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts gemalt, und zwar als Altarblatt für die Kapelle im Rathhause, in welcher der Rath sich vor Beginn seiner Sitzungen zur Anhörung der heil. Geistmesse versammelte. Seit dem Jahre 1425 bis zum Jahre 1794

war das Gemälde in der städtischen an der Stelle der früheren Judensynagoge errichteten Kapelle verblieben. Als die Franzosen in Köln eingerückt waren und mit Eintritt der Fremdherrschaft und mit Aufhebung der ehemaligen Reichsverfassung auch die Benützung der Rathskapelle aufgehört hatte, wurde das Bild von den Vätern der Stadt aus der Rathskapelle entfernt und gewissermassen in einem der Rathhaussäle versteckt gehalten, um das berühmte Kunstwerk den Späherblicken der von der neuen Regierung zur Vervollständigung der Pariser Gemälde-Gallerien ausgeschickten Emissäre zu entziehen, und so das Bild vor einer unfreiwilligen Auswanderung nach Frankreich zu bewahren. Um später das Bild gegen die etwaigen Gelüste der Franzosen noch mehr zu sichern, scheint es, dass die Kirchmeister der Dompfarre mit dem Maire von Köln, einen Herrn von Wittgenstein, dahin Verabredung getroffen haben, das Bild im Dome aufzustellen, um dasselbe seinem ursprünglichen kirchlichen Zwecke entsprechend, zur res sacra zu machen. Es liegt in der That ein Schreiben der Kirchmeister ddo. Köln 4. November 1809 in den Acten des Kölnischen Oberbürgermeisteramtes, worin der Maire von Köln ersucht wird, das Bild der Stadtpatrone in der Domkirche aufrichten zu lassen, indem letztere zur ersten Stadtpfarre und somit auch zum Versammlungsorte der Beamten bei allen feierlichen Gelegenheiten geworden, beziehungsweise vollkommen an die Stelle der ehemaligen Rathskapelle getreten sei. Eine Antwort auf diese Eingabe liegt nicht vor. Wohl aber zeigt eine unter dem Bilde angebrachte, und von dem verdienten Archäologen und Gründer des nach ihm benannten Museums, dem verewigten Professor Wallraf, verfasste lateinische Inschrift, dass das Bild nach dem Dome gebracht und daselbst mit Genehmigung des Stadtraths durch den Unterpräfecten des Arrondissements Köln und des Maire von Köln am 6. Januar 1810 an der Stelle, wo es sich noch heute befindet, in der südlich von dem Schreine der heil. Könige befindlichen Kapelle aufgestellt und feierlich geweiht wurde.

Wenn hierdurch auch das Eigenthum der Stadtbehörde an dem Bilde nicht ausdrücklich aufgegeben war, so liess sich doch behaupten, dass sie demselben durch die feierliche Dedication auf unwiderrufliche Weise seine Stelle im Dome angewiesen hätte, und desshalb das Domcapitel berechtigt sei, sich der Entfernung des Bildes von der fraglichen Stelle zu widersetzen. Die juristische Commission der Stadtverordneten-Versammlung war indessen anderer Meinung, und gab ihr Gutachten dahin ab, dass die Stadt nicht nur das Eigenthum des Bildes, sondern auch die volle Dispositionsbefugniss darüber beibehalten habe. Man beabsichtigte nämlich das Gemälde demnächst in das neue städtische Museum zu übertragen. Das hochw. Domcapitel liess sich jedoch nicht

geneigt finden, das Eigenthumsrecht und die Dispositionsbefugniss der Stadtgemeinde anzuerkennen. Die Stadt erhob nun Klage gegen das Domcapitel auf Rückgabe des Bildes, da dasselbe in dem fortwährenden Eigenthume der Stadt verblieben und der Kirche nur auf deren besondere Bitten zu einem jederzeit widerrufbaren Besitze ad ostentationem übertragen worden. Das Domcapitel, indem es das rechtmässige dermalige Eigenthum des Bildes in Anspruch nahm, trug auf Abweisung der Klage an. Das Capitel bestritt, dass im Jahre 1810 die Stadt noch ein Recht an dem Gemälde gehabt habe, da dieses als ein früheres Eigenthum der freien Reichsstadt Köln bei der französischen Occupation auf den französischen Staatsfiscus übergegangen und nach Inhalt der intermediären Gesetze (18. Germinal, 20. Prairial, X., 25. Frimaire XIII.) Kirchenvermögen geworden sei; jedenfalls glaubten aber die Verklagten durch ihren mehr als dreissigjährigen Besitzstand jedes vorher vorhandene Recht der Stadt durch Verjährung beseitigt zu haben. Das öffentliche Ministerium — (bekanntlich beaufsichtigt nach dem französischen Rechte, welches am linken Rheinufer in Geltung ist, die Staatsanwaltschaft den gesammten äusseren Gang der Rechtspflege und muss in den Civillprocessen auch am Schlusse der Verhandlungen gehört werden —) stellte seinen Antrag im Sinne der Klage zu Gunsten der Stadt.

Nachdem die Sache so vor dem k. Landgerichte zu Köln in der Sitzung vom 14. April 1857 verhandelt worden war, erging am 22. April desselben Jahres das Urtheil des Landgerichtes zu Gunsten der Stadt, indem es annahm, dass letztere Eigenthümerin des Bildes geblieben und das Domcapitel zur Rückgabe desselben verpflichtet sei.

Gegen dieses Urtheil wurde von Seiten des hochw. Domcapitels das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, und über diese Berufung wurde in den Sitzungen des rheinischen Gerichtshofes vom 21. und 28. Oktober 1857 verhandelt. Das Plaidoyer der Anwälte beider Parteien (für das Domcapitel: Justizrath *v. Hontheim,* für die Stadt; Justizrath *Esser* I.) bewegte sich auch hier der Hauptsache nach um die Eigenthumsfrage und um die Frage der Verjährung. Hinsichtlich der Eigenthumsfrage stellte der Vertreter des hochw. Domcapitels auch hier die Behauptung auf, dass das Bild *niemals* Eigenthum der jetzigen Stadtgemeinde Köln gewesen sei, deren es bis zur französischen Zeit gar keine gegeben habe. Dasselbe habe vielmehr dem souveränen Rathe der Reichsstadt Köln angehört, sei mithin Staatsgut gewesen, und hätte seiner Zeit mit allem Eigenthum dieser letzteren gemäss dem Lüneviller Frieden an den französischen Fiscus übergehen müssen, und würde aus diesem in das Eigenthum des preussischen Staates übergegangen sein. Da es inzwischen vor dem Fiscus verhehlt und später nach dem Dome gebracht worden

sei, so wäre es nach dem Gesetze vom 23. Mai 1818 als verheimlichtes Staatsgut der Kirche, in deren Bezirk es sich befand, geschenkt worden, und ferner, das Gesetz vom 18. December 1831 schütze jeden ruhigen Besitz eines Gegenstandes vom 1. Januar 1815 gegen etwaige Rechtsansprüche des Fiscus. Das Rathhaus sei erst 1811 vom Kaiser Napoleon der Stadtgemeinde Köln geschenkt worden; damals habe sich aber das Bild, welches 1809 dem Dome übergeben gewesen sei, nicht mehr im Rathhause befunden, und sei also auch nicht in dieser Schenkung begriffen gewesen. In Bezug auf die Verjährungsfrage handelte es sich darum, ob die Verjährung vom 6. Januar 1810 oder von *dem* Tage ab zu laufen beginne, wo die Stadt im vorigen Jahr ihr Eigenthumsrecht bei dem hochwürdigen Capitel reclamirt habe. Das k. Landgericht hatte sich für letztere Alternative entschieden. In der Sitzung des Appellhofes vom 28. October ging der Vertreter des öffentlichen Ministeriums, (General-Advocat *v. Groote*) auf die von den Anwälten ausgeführten Gründe nur in der Kürze ein, legte aber desto mehr Gewicht darauf, dass es nach den vorliegenden Acten unzweifelhaft Intention gewesen sei, dass die hohe Domkirche an die Stelle der Rathskapelle habe treten sollen, und dass, so lange die Rathskapelle nicht wieder hergestellt sei, das Bild im Dome verbleiben müsse. Subsidiarisch nahm der Herr General-Advocat ferner an, dass eine Verjährung zu Gunsten des jetzigen Inhabers, also des hochwürdigen Domcapitels eingetreten sei. Er schloss seine Ausführungen mit dem Antrage, dass der rheinische Appellations-Gerichtshof das Urtheil des k. Landgerichts vom 22. April 1857 reformiren und die Stadt Köln mit ihrer Klage abweisen wolle. Der Gerichtshof vertagte die Publication des Urtheils auf vier Wochen.

Erst am 23. Dezember 1857 erfolgte der Spruch des Appellationsgerichtes in dem Rechtsstreite zwischen der Stadt Köln und dem Metropolitan-Domcapitel wegen des Dombildes. Die Entscheidung der Sache fand nach wiederholter Verhandlung derselben statt; eine solche war unter Zuziehung eines neuen Mitgliedes um desswillen nöthig geworden, weil einer der früheren Beisitzer vor dem Urtheilsspruche erkrankt und bisher noch nicht wieder im Stande war, den Gerichts-Verhandlungen beizuwohnen. Der Spruch des Hofes fiel dahin aus, dass das Urtheil des k. Landgerichtes zu *reformiren*, und die auf Herausgabe des Bildes gerichtete Klage *abzuweisen* sei. Als Entscheidungsgrund wurde nicht die Einrede der Verjährung angenommen, sondern der Satz, dass die Stadt Köln, welche allerdings Eigenthümerin gewesen, es der Domkirche unter der Bedingung für immer und so lange übertragen, als diese das Bild seiner heiligen, kirchlichen Bestimmung zu weihen, nicht aufhöre. Diesen Entscheidungsgrund entnahm der Appelhof

aus der Eingabe von 1809, in welcher die Kirchmeister den Bürgermeister um das Bild bitten, und aus der lateinischen Inschrift, welche die Stadt nach Uebergabe des Bildes auf ihre Kosten unter demselben anbringen liess. Da diese Entscheidung nicht auf einer Interpretation von Gesetzesstellen, sondern von Urkunden beruhte, so schien ein Cassationsrecurs gegen das Urtheil nicht zulässig, und fand damit eine Streitfrage ihre endliche Lösung, welche ein Jahr lang nicht nur das Kölner Publikum, sondern auch weit und breit insbesondere die Kunstkenner in einem nicht geringen Grade interessirte.

In Ermangelung anderer Quellen haben wir die vorstehenden Mittheilungen aus einigen Zeitungsberichten (der Zeitung „Deutschland", Beilage 152 in einem der Kölner Zeitung entnommenen Artikel, und 249 vom 31. October 1857 in einer Correspondenz aus Köln, ddo. 28. October, und der „Kölnischen Zeitung" Nr. 104, 112, 300, 357 unter den Kölner Localnachrichten, Beilage 1 zu Nr. 275 und Beilage zu Nr. 279) entnommen. Wir hoffen später in dem zu Köln erscheinenden „Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. preussischen Rheinprovinzen" einen vollständigen Bericht über den Verlauf und Entscheid des Processes zu finden, und wir werden dann darauf zurückkommen. *V.*

Participirt eine Bruderschaft an der juristischen Persönlichkeit der Kirche, welcher sie sich angeschlossen hat?

Das österreichische Concordat, indem es (im Art. 28 und 34) für kirchliche Institute das canonische Recht nicht blos auf dem eigenen Gebiete der Kirche, sondern auch auf dem staatlichen Gebiete zur Geltung kommen lässt, anerkennt damit auch die Stellung der religiösen Congregationen, der Klöster und auch der Bruderschaften, Confraternitäten, sowohl der bestehenden, als der nach dem Rechte neu errichteten, als Corporationen, welche demgemäss auch Vermögenserwerbsfähigkeit besitzen, ohne dass es einer besonderen Verleihung dieser im Gebiete des bürgerlichen Rechtes wirksamen Rechtsfähigkeit im einzelnen Falle bedürfte. Dasselbe lässt sich für Baiern nach dem Concordate (Art. 17 cfr. Art. 7) behaupten. Jedoch das vielfach den im Concordate von und für Kirche und Staat vertragsmässig stipulirten rechtlichen Bestimmungen widersprechende Edict von 1818 erklärt in §. 76 die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute schlechthin für Gegenstände gemischter Natur. Auch nach dem würtembergischen Concordate (vgl. Art. 4 lit. g.) und *Florian Riess*, die würtembergische Convention (S. 84—86) scheinen die Corporationsrechte der religiösen Genossen-

schaften vom Staate ein für alle Mal anerkannt zu werden. Wo man den kirchlichen Instituten das Corporationsrecht vorenthält, ist das freilich von Seiten der Staaten ein Eingriff in das den Katholiken völkerrechtlich garantirte Kirchenrecht. Da aber die Fragen über den Vermögenserwerb dem Civilrechte und der Jurisdiction des Civilgerichts des Staates anheimfallen, der vom Staate bestellte Richter aber nur die von den gesetzgebenden Organen des Staates in verfassungsgemässer Weise ausgegangenen oder anerkannten und in rechtmässiger Form vorliegenden Gesetze bei seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen hat: so lässt sich überall dort das Corporationsrecht und die Vermögenserwerbsfähigkeit der kirchlichen Institute auf dem Gebiete des Staates nicht durchführen, wo und so weit der Staat die Corporationsrechte der kirchlichen Institute in seiner Gesetzgebung nicht zugesteht, resp. von einer besonderen Verleihung im einzelnen Falle abhängig macht.

In Preussen und anderen deutschen Staaten und in Frankreich besteht keine generelle staatliche Anerkennung der Corporationsrechte kirchlicher Institute, welche nicht bereits mit solchen bestehen, oder solche fernerhin speciell verliehen erhalten. (Vgl. *Richter,* Kirchenrecht §. 280. *Rosshirt,* Canonisches Recht S. 395. *Schulte,* Kathol. Kirchenrecht II. S. 172 z. E.) In Frankreich lässt der Staat zwar nach dem katholischen Princip auch geistliche Gesellschaften zu und für die Gesellschaftsmitglieder unter sich, für ihre Verhältnisse zu einander leistet nach französischem Rechte die einfache Gesellschaft schon ganz ähnliche Resultate wie eine Corporation. Nur im Verhältniss zu dritten fehlt die rechtliche Stellung, die den Corporationen namentlich in Bezug auf den Erwerb von Vermögen zukommt. In Preussen sind allerdings durch die in der Verfassungs-Urkunde Art. 12 ff. anerkannte kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit auch alle kirchlichen Institute und Vereine als erlaubte anerkannt. Dieselben erscheinen jedoch im Gebiete des Staates und des bürgerlichen Rechtes nur dann als Corporationen mit Vermögenserwerbsfähigkeit (Gesetz vom 11. März 1850. Cirkularverfügung vom 1. August 1850, bei *Vogt*, Preussisches Kirchen- und Eherecht I. S. 49 ff.), wenn sie diese bereits von früheren Zeiten her besitzen (wie z. B. das preussische allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 940 ff. die corporative Stellung der noch bestehenden religiösen Orden anerkannte), oder wenn sie später Corporationsrechte ausdrücklich verliehen erhielten (wie z. B. vor kurzem während der Regentschaft Seiner k. Hoheit des Prinzen von Preussen sieben in der Mark Brandenburg gebildeten kathol. Pfarreien Corporationsrechte verliehen wurden).

Wenn übrigens sich ein kirchlicher Verein, eine religiöse Genossenschaft bildet, welche sich ganz an ein bestehendes und mit Corporations-

rechten versehenes kirchliches Institut anschliesst, wenn z. B. eine Bruderschaft sich an ein mit juristischer Persönlichkeit begabtes Kloster oder sonst eine Kirche anschliesst: sollte man da nicht denken, dass dieser religiöse Verein, diese Bruderschaft, welche nur die allgemeinen Zwecke der Kirche in einer bestimmten Weise zu verwirklichen strebt, mit dem Anschlusse an die bestimmte Kirche gleichsam als ein Theil oder doch eine Pertinenz derselben auch an der corporativen Stellung der betreffenden Kirche Theil nimmt, insbesondere auch wie diese Vermögenserwerbsfähigkeit besitzt? Ob und in wie weit dieses der Fall ist; dass es schwer, wenn nicht unmöglich ist, nach dem bürgerlichen Rechte des Staates dort, wo und wenn Bruderschaften nur als erlaubte Vereine, und nicht an sich schon als Corporationen gelten, jenen Satz vor dem bürgerlichen Gerichte durchzuführen; dass und wie desshalb testamentarische Zuwendungen in solchen Fällen vorsichtig abzufassen seien; in allen diesen Beziehungen ist sehr belehrend der folgende Rechtsfall, welchen wir dem von einem aus dem Herrn General-Procurator am rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln, den drei Herren General-advokaten und vier Mitgliedern des Advokatenstandes bestehenden Verein herausgegebenen „Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. preussischen Rheinprovinzen (Bd. 52, Hft. 3 oder Neue Folge Bd. 45, Hft. 3. Köln 1856. S. 150—155) entnehmen:

„*Die Fabrik einer Kirche ist nicht legitimirt, die Rechte einer bei dieser Kirche bestehenden Bruderschaft, welche nicht ausschliesslich der Ausübung religiöser Verrichtungen und der Veranstaltung kirchlicher Feierlichkeiten, sondern auch der Armen- und Krankenpflege gewidmet ist, auf ein dieser Bruderschaft zugewandtes Vermächtniss im Wege der Klage zu vertreten.*“

Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts besteht in Bonn eine Kevelarisch-Marianische Bruderschaft, welche sich Anfangs der Kirche in dem dortigen Kapuzinerkloster, nach Aufhebung desselben aber der Kirche des heil. Remigius daselbst angeschlossen hatte. Der Zweck derselben ist, durch eine besondere Verehrung der heil. Jungfrau Maria die Frömmigkeit und christliche Tugenden zu heben, zugleich aber auch die Mitglieder in Krankheits- und Dürftigkeitsfällen zu unterstützen. Das Vermögen, welches diese Bruderschaft besitzt, kam zu Anfang der Fremdherrschaft an die Armenverwaltung in Bonn. Diese überantwortete jedoch in Folge einer Verfügung der k. Regierung zu Köln vom 3. Mai 1817 in diesem Jahre dasselbe an die Kirchenfabrik, und wurde zwischen dieser und dem Vorstande der Bruderschaft am 1. Juli 1817 vereinbart, dass die Kirchenfabrik das ausgeantwortete Vermögen verwalten, die Hälfte der Einkünfte zu gottesdienstlichen Zwecken, die andere Hälfte zur Unterstützung der Kranken- und bedürftigen Mitglieder

der Bruderschaft zu verwenden habe. Bei der Bruderschaft wurde nun eine besondere Krankenkasse geführt, welche nach Inhalt der vorerwähnten Regierungs-Verfügung unter Oberaufsicht des Oberbürgermeisters verwaltet werden soll.

Dieser Bruderschaft vermachte die im Februar 1851 zu Beuel verstorbene Maria Elisabeth Mehlem in ihrem notariellen Testamente ein Legat mit folgenden Worten:

„Ich vermache eigenthümlich der Kevelaerer Bruderschaft in St. Remigius zu Bonn 500 Thlr.,"

wobei sie ferner verfügte, dass dasselbe erst drei Jahre nach ihrem Tode ausbezahlt werden solle. Der Herr Erzbischof zu Köln genehmigte unterm 29. April 1851 dasselbe, und ermächtigte den Vorstand der Kirchenfabrik St. Remigius zu dessen Annahme, mit der Auflage, das Capital anzulegen und die Zinsen dem beabsichtigten Zwecke gemäss zu verwenden. Die landesherrliche Genehmigung erfolgte durch allerhöchste Cabinets-Ordre am 24. Jänner 1855. Ausser diesem Legate an die Bruderschaft waren der Kirche St. Remigius selbst 1000 Thlr. vermacht. Als Universalerbe war der Vicar Müller eingesetzt. Nach dessen Tode liess die Kirchenfabrik, gestützt auf dieses Testament und die Bestätigungen desselben, unter Autorisation des Herrn Erzbischofes gegen die Intestaterben des Müller, den Pharmazeuten Moeren und Consorten, bei dem Pastor Hartmann zu Oberdollendorf einen Arrest auf alle Gelder, welche er den Erben des Müller verschulde, für die Hauptsumme von 500 Thlr. nebst Zinsen und Kosten anlegen, und stellte am 1. Februar 1856 bei dem Landgerichte in Bonn eine Klage auf Gültigkeit des Arrestes und auf Verurtheilung zur Zahlung der 500 Thlr. gegen die Erben des Müller an. Sowohl in dem Arrestacte als der Klage qualificirte sich die Kirchenfabrik ausdrücklich als „die Rechte der Kevelaerer Bruderschaft wahrnehmend." Verklagte trugen auf Abweisung der Klage an, weil die Bruderschaft keine Corporationsrechte habe, daher unfähig sei, ein Legat zu erwerben, und weil jedenfalls die Kirchenfabrik nicht legitimirt sei, dieselbe zu vertreten.

Durch Urtheil vom 21. April 1856 erkannte das Landgericht unter Verwerfung dieser Einreden, der Klage gemäss. Es erwog, dass zwar das Legat nicht der Kirche, sondern der Kevelaerer Bruderschaft in St. Remigius ausgesetzt sei, dass aber nach den Decreten vom 17. Juli 1805 (28. Messidor J. XIII.) und Art. 36 des Decrets vom 30. Dec. 1809 das Vermögen der Bruderschaften den betreffenden Kirchen überwiesen, und jenen die Disposition darüber auch nach dem Staatsraths-Gutachten vom 21. August 1810 entzogen worden sei, dass, wenn auch zunächst diese Bestimmungen nur das damalige Vermögen der Bruderschaften betrafen, doch durch die von dem Herrn Erzbischof dem

Kirchenvorstande ertheilte Ermächtigung zur Annahme des Legates die Legitimation der Kirche genügend dargethan werde, indem die Bruderschaften als religiöse mit einer Kirche verbundene Vereine und deren Vermögen jedenfalls der Aufsicht der geistlichen Oberen unterworfen seien, — dass ferner die Einrede, dass diese Bruderschaft keine Corporationsrechte habe, und nicht erbfähig sei, durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom Jänner 1855 über die Bestätigung des Legates beseitigt werde. Die Verklagten ergriffen die Berufung.

Wie in Frankreich durch das Gesetz vom 18. August 1792, so seien in der Rheinprovinz durch das Gesetz vom 20. Prairial J. X. die Bruderschaften aufgehoben, das Vermögen derselben sei durch die Decrete vom 28. Messidor J. XIII. und 30. December 1809 (Art. 36) den Kirchenfabriken überwiesen. Von da an habe die Existenz der Bruderschaften als juristischer, des Vermögens-Erwerbes fähiger Personen aufgehört, sie hätten nur noch als geduldete Vereinigungen fortbestanden. Um einer derselben wieder die juristische Persönlichkeit beizulegen, hätte es eines landesherrlichen Erlasses bedurft. (Cfr. *Dalloz*. repert. sub voce Culte.) Ein solcher liege für die Kevelaerer Bruderschaft nicht vor, namentlich nicht in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Jänner 1855, da diese nach §. 7 der a. h. Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1833, über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, auf die Frage, ob das Vermächtniss wegen Mangels einer erbfähigen Person ungültig sei, gar keinen Einfluss habe. — Ebensowenig könne der Erlass des Herrn Erzbischofs den Mangel der landesherrlichen Verleihung der juristischen Persönlichkeit ersetzen.

Hiernach könne von einer Vertretung der Rechte der Bruderschaft durch die Kirchenfabrik schon und desswillen nicht Rede sein, weil es an einem Rechtssubject fehle, welches vertreten werde.

Wolle man aber annehmen, dass die Bruderschaft als juristische Person noch bestände, so sei demnach die Kirchenfabrik zu deren Vertretung nicht befugt, weil die Decrete vom 28. Messidor J. XIII. und 30. December 1809 den Fabriken zwar das damalige Eigenthum der Bruderschaften, nicht aber auch das zukünftige überwiesen, und namentlich nicht die Verwaltung der letztern hätten übergeben können, da gerade jene Gesetze von der Unterstellung ausgegangen seien, dass die Bruderschaften aufgehört hätten, juristische Personen zu sein, und als solche überhaupt noch Vermögen zu erwerben. Endlich sei das Vermächtniss auch nicht als ein für die Kirche sub modo Bestimmtes zu erachten, da die Testatrix dadurch, dass sie der Kirche selbst 1000 Thlr. vermacht habe, zu erkennen gegeben, dass sie die Bruderschaft als eine von derselben getrennte Persönlichkeit oder Stiftung angesehen und als solche habe bedenken wollen.

Für die appellatische Kirchenfabrik wurde entgegnet:

Die Bruderschaften seien in der Rheinprovinz nicht aufgehoben, indem das Gesetz vom 18. August 1792 für nicht publicirt, das Gesetz vom 30. Prairial J. X. sich nicht auf dieselben beziehe, da sie nicht unter den dort aufgehobenen etablissemens ecclessiastiques zu begreifen seien. Sie könnten daher auch noch jetzt Vermögen erwerben. Die Decrete vom 28. Messidor J. XIII. und 30. Dezember 1809 hätten die Verwaltung des Kirchenvermögens derselben den Kirchenfabriken übertragen.

Uebrigens sei auch die rechtliche Existenz derselben durch die Regierung anerkannt, indem sie die bei der Bruderschaft bestehende Krankenkasse unter die Aufsicht des Oberbürgermeisters zu Bonn gestellt habe. Derartige Wohlthätigkeits-Anstalten, die auf solche Weise anerkannt seien, hätten aber nach Th. II. Tit. 19 §. 42 des Allg. Preuss. Landrechts die Rechte moralischer Personen, und könne eine solche Anerkennung auch nach §. 17 Nro. 117 der Instruction vom 25. Oktober 1817 von den Regierungen ausgehen.

Eventuell behauptete die Appellatin, dass das Testament so interpretirt werden müsse, als wenn die Kirche selbst sub modo instituirt sei.

Das öffentliche Ministerium schloss sich den Ausführungen der Appellanten an.

Der Hof erkannte reformatorisch.

Urtheil:

I (n). E (rwägung)., dass das streitige Vermächtniss nach den ausdrücklichen Worten des Testaments vom 7. Juni 1850 der Kevelaerer Bruderschaft in St. Remigius zu Bonn zugewendet worden ist;

dass die Klage von der Kirchenfabrik der Pfarrkirche St. Remigius in Bonn in Vertretung der Rechte der genannten Bruderschaft angestellt und auf Verurtheilung des Verklagten, der Klägerin das Legat mit Zinsen zu zahlen, gerichtet, von den Verklagten aber auch in zweiter Instanz eingewendet ist, dass die Klägerin die Bruderschaft vor Gericht nicht zu vertreten habe und demnach und zwar ersten Ortes die Activlegitimation der Prüfung unterliegt;

I. E., dass durch das Decret vom 28. Messidor J. XIII. alle Güter und Renten der Bruderschaften (confréries) den Fabriken der beibehaltenen Kirchen überwiesen, und in Folge dessen die Einkünfte dieser Güter und Renten im Art. 36 Nr. 1 des Decretes vom 30. December 1809 als zu dem Einkommen der Kirchenfabriken gehörig aufgeführt sind;

Dass jene Ueberweisung auf die im vorausgegangenen Gesetze ausgesprochene Aufhebung der Bruderschaften gegründet und von selbst auf dasjenige Vermögen beschränkt war, welches die Letztern vormals besessen hatten, mithin sich nicht auf spätere Einnahmen erstreckte, welche den Bruderschaften, während sie als gesetzrechtliche Vereine factisch fortbestanden, aus Beiträgen ihrer Mitglieder und sonstigen Zuwendungen unter dem Schutze des Privatrechtes zugeflossen sind und ferner zufliessen mögen, diese vielmehr einen von dem Kirchenvermögen völlig getrennten Fond bilden, dessen den Statuten gemässe Verwaltung und Verwendung den Bruderschaften selbst überlassen geblieben ist;

Dass dieselben als zur Erfüllung religiöser Pflichten und zur Pflegung gottesdienstlicher Verrichtungen gestiftete Vereine, und in so weit sie dieses sind, in allen, diesem Zwecke dienenden Beziehungen der Aufsicht und der Leitung der geistlichen Behörden und insbesondere den von der Pfarrkirche, der sie angeschlossen sind, ausgehenden kirchlichen Anordnungen unterworfen sind, von dieser Unterwerfung aber alles dasjenige nicht betroffen ist, was sich auf die Erwerbung, Erhaltung und Verwendung der zur Erfüllung jenes kirchlichen Zweckes dienenden Mittel oder auch auf andere Zwecke bezieht, deren sie sich nebenbei noch gewidmet haben;

Dass dem zufolge die gegenwärtige Stellung der, wenn auch nur als erlaubte Vereine bestehenden Bruderschaften zu den Pfarrkirchen, denen sie angeschlossen sind, nicht die Bewandtniss hat, in welcher die Ansicht Begründung findet, dass die Rechte der erstern in Angelegenheiten, welche nur rein materielles Interesse derselben berühren und namentlich denselben gemachte Geldzuwendungen zum Gegenstande haben, von den betreffenden Kirchen wahrzunehmen und Letztere befähigt seien, die Bruderschaften in der Verletzung solcher Interessen mit formell rechtlichem Bestande zu vertreten;

I. E., dass soviel den vorliegenden Fall betrifft, die von der Appellatin beigebrachten Schriften darüber keinen Zweifel gestatten, dass die Kevelaerer Bruderschaft dermalen der Pfarrkirche St. Remigius in Bonn angeschlossen, und der Fabrik der Letztern in Vollziehung des Decrets vom 28. Messidor J. XIII., das vormalige in Capitalien bestehende Vermögen dieser Bruderschaft im Jahre 1817 incorporirt worden ist, dass aber aus diesen Vorlagen auch hervorgeht, dass der bruderschaftliche Verein nicht ausschliesslich der Ausübung religiöser Verrichtungen und Veranstaltung kirchlicher Feierlichkeiten, sondern auch der Armen- und Krankenpflege gewidmet ist und für jeden dieser Zwecke besondere Kassen eingerichtet hat, so wie denn auch die Hälfte der Revenuen, welche die Fabrik von den ihr überwiesenen Bruderschafts-Capitalien erhebt, gleich anfänglich der dem Vereine verbliebenen

Krankenkasse ausgeantwortet werde und einen Bestandtheil derselben bilde, gleich wie neue Zuwendungen, wenn sie nicht einem der beiden Zwecke besonders zugewiesen sind, zum Theil dieser Kasse zufliessen würden, welche gänzlich ausser dem kirchlichen Gebiete steht.[1])

Dass sonach in jeder Beziehung Verhältnisse obwalten, unter welchen die Vertretung der Rechte der Kevelaerer Bruderschaft durch die appellatische Kirchenfabrik in dem vorliegenden Rechtsstreite für nicht statthaft, und die Einrede der mangelnden Activlegitimation zu der angestellten Klage für begründet zu erachten, bei gleichmässiger Bewandtniss aber der auf Anstehen der Appellatin angelegte Arrest als ungerechtfertigt aufzuheben ist.

Aus diesen Gründen

weist der Appellationsgerichts-Hof unter Abänderung des Urtheils des k. Landgerichts in Bonn vom 21. April v. J. die Appellatin mit der mittelst Ladung resp. vom 1. Februar und 29. März v. J. angehobenen Klage als zu derselben nicht qualificirt ab, und hebt den mittelst Gerichtsvollzieheracte vom 26. Januar und 26. März v. J. darin dem Pastor Theodor Hartmann zu Oberdollendorf angelegten Arrest auf.

(II. Senat. Sitzung vom 14. März 1857, Advocaten: Esser I. — [Wallraf] Mallraf). Soweit das Rheinische Archiv a. a. O. Ob und wie die Sache noch vor dem k. Obertribunale verhandelt und von diesem entschieden ist, darüber haben wir noch keine Notiz gefunden. Sollte uns darüber etwas bekannt werden, so werden wir im Archiv für Kirchenrecht davon Mittheilung machen. *V.*

Literatur.

Das dritte Heft des praktischen Handbuches des katholischen Eherechts für Seelsorger im Kaiserthum Oesterreich — von M. J. Binder etc. . . . .

Die erste Lieferung dieses dritten Heftes, die uns bereits vorliegt, behandelt, nach einer kurzen Einleitung über die Ehehindernisse im Allgemeinen, die Hindernisse der Gültigkeit. (Impedimenta dirimentia)

---

[1]) Dass diese Auffassung des Gerichtshofes der Armen- und Krankenpflege als rein weltlicher Dinge, dass diese den s. g. liberalen, richtiger illiberalen Ideen entsprechende Ansicht, nicht die der Kirche ist, brauchen wir wohl kaum zu erwähnen. Vgl. auch *Walter*, Kirchenrecht §. 328 fg.

nach der Ordnung der Anweisung f. g. G, bis zum Hindernisse der bürgerlichen Verwandtschaft oder Adoption.

Wir haben auch dieses Heft mit vieler Befriedigung gelesen, und wiederholen unsere bereits in einem früheren Hefte dieses Archiv's ausgesprochene Meinung, dass dieses ein vortreffliches Handbuch des katholischen Eherechts für Seelsorger zu werden verspricht. Es ist gediegen und gründlich bearbeitet. Unbeschadet der nothwendigen Kürze und Bündigkeit eines praktischen Handbuches geht der Herr Verfasser der Sache stets auf den Grund, übersieht auch nichts, was irgend eine praktische Anwendung für Sellsorger in Oesterreich, für die es zunächst bestimmt ist, haben könnte. Wir weisen hier z. B. auf das Hinderniss der Irrthums in Betreff des Sclavenstandes hin (S. 14 — 15), wo zuerst der innere Grund dieses Ehehindernisses, der Beweggrund, warum die Kirche dieses Hinderniss aufstellt, aus Schulte's Handbuch des katholischen Eherechtes trefflich nachgewiesen, und dann, aus dem ausgezeichneten Hirtenschreiben Sr. Eminenz des Herrn Fürsterzbischofes von Wien Cardinal Rauscher, ddo. 21. December 1856, der Grund und die praktische Anwendbarkeit dieses Hindernisses auch für unsere Länder, in einem aus dem Leben gegriffenen Beispiele, gezeigt wird. (Sieh diese Stelle des erwähnten Umlaufsschreibens Sr. Eminenz etc. an den hochw. Klerus der Wiener-Erzdiöcese, rüchsichtlich der Ausführung der Anweisung für die geistlichen Gerichte; in unserem Archiv I. B. S. 242. VI.)

Ebenso gründlich ist das Hinderniss der Impotenz, so wie auch das der Unmündigkeit behandelt, wo namentlich der Unterschied einer blossen Sententia declaratoria, und der eigentlichen Dispens, rücksichtlich dieses Hindernisses, genau bezeichnet wird.

Auch das Hinderniss des *widerrechtlichen Zwanges* (Imped. vis et metus) ist sehr gut behandelt, nur scheint uns der Herr Verfasser in der Bestimmung der *metus juste incussus* zu weit zu gehen.

Wir hatten dieses schon im 2. Hefte dieses Handbuches wahrgenommen, und in Betreff eines vom Herrn Verfasser dort S. 21, gegebenen Beispieles angedeutet, dass auch durch eine an sich den Gesetzen nicht zuwiderlaufende Handlung, dennoch eine metus injuste illatus entstehen könne. (Sieh Archiv, II. Bd. S. 78.) —

Nun gibt der Herr Verfasser in diesem 3. Hefte S. 31 die sieben wesentlichen Merkmale des Hindernisses vis et metus zwar sehr richtig nach §. 18 der Anweisung f. g. G. an; dass nämlich 1) *ein grosses,* 2) *unvermeidliches Uebel,* 3) *widerrechtlich,* 4) *von wem immer,* 5) *zum Zwecke des Eheabschlusses,* 6) *zugefügt, oder* 7) *angedrohet werde;* allein zur näheren Erklärung der Bedeutung: *widerrechtlich* fügt er S. 40 bei: „Wir machen widerholt aufmerksam, dass

hier die officia justitiae und die officia charitatis strenge auseinander zu halten sind, und Ehen, zu deren Abschluss Jemand gegen seinen Willen, nach dem bekannten Satze „Summum jus summa saepe injuria" durch ein allerdings vor dem Forum der Moral verwerfliches („summum jus") aber auf Grund eines Rechtsanspruches (summum jus") eingehaltenes Vorgehen eines Dritten vermocht worden ist, keineswegs auf Grund *widerrechtlichen* Zwanges angefochten werden können. (Sieh hierüber das von uns (Heft. 2, S. 21) gegebene Beispiel vom Gläubiger und der verschuldeten Witwe.)"

Der Herr Verfasser setzt also auch hier das *Widerrechtliche des Zwanges* zur Erwirkung eines Eheabschlusses, nicht darein, dass der Zwingende oder Drohende eben *nicht berechtigt ist, die Eheschliessung zu fordern;* sondern einzig und allein nur in die Gesetzwidrigkeit der Handlung an sich selbst, durch welche die Drohung, der moralische Zwang ausgeübt wird. Daher ist, nach seiner Ansicht, jeder moralische Zwang, wodurch eine Eheeinwilligung abgenöthigt wird, so ferne er nur durch keine gesetzwidrige, also legale Handlung (summum jus) bewirkt wird, mag dieselbe auch in Folge der Umstände moralisch verwerflich (summa injuria) sein; mag die dadurch erregte Furcht auch wirklich eine metus gravis; mag der Drohende zur Forderung des Eheabschlusses *berechtigt sein oder nicht;* immer noch ein *rechtlicher*, und folglich die der Art erzwungene Ehe, weil nur eine metus juste incussus vorliegt, vollkommen gültig. Gerade im Gegensatze zur früheren im österreichischen Eherechte festgehaltenen Meinung, dass die Ehe selbst dann ungültig sei, wenn derjenige, von dem der Zwang ausgeht, das *vollste Recht der Drohung* hatte. (Sieh Helferts Handbuch des Kirchenrechtes, 3. Aufl. S. 453.) — Die Wahrheit wird nun wohl auch hier in der Mitte liegen. — Die Kirche nimmt allerdings nicht nur eine *metus levis,* sondern auch eine *metus gravis juste incussus* an, die die Gültigkeit der Eheschliessung nicht aufhebt; wie dieses auch in dem Schreiben Sr. Eminenz des Hrn. Hrn. Cardinals Fürsterzbischofes von Wien (über §. 196 der Anw. f. g. G.) an Se. Excellenz den hochw. Herrn Bischof von Siebenbürgen [1]) in bündiger Kürze genau ausgesprochen ist. „Igitur quamvis impedimentum vis et metus nullatenus habeatur, nisi adsit libertatis coarctatio, quam necessitas ex duobus malis unum seligendi infert, ea tamen per se non sufficit, sed requiritur, ut coarctationis hujus causa in injuria consensum extorquendi ergo illata reposita sit. Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam,

---

1) Litterae ab Eminentissimo Cardinale Rauscher, Principe Archiepiscopo Viennensi, ad Excellentissimum Episcopum Transsilvaniensem datae 21. Februarii 1857. (Archiv I. Bd. S. 488 — die bezeichnete Stelle S. 449.)

quocirca valori non obest, si quem beneficii subtrahendi, sive mali juste infligendi metus ad matrimonio consentiendum perpulit.“

Weil aber der Herr Verfasser (S. 41.) eben auf diese letzten Worte qui jure suo utitur u. s. w. sich beruft, so müssen wir uns darüber des Näheren verständigen. Der Herr Verfasser bringt nämlich S. 41. in der Anmerkung aus dem Cursus theologiae Moral. (Patavii 1844) folgendes dem früheren (Heft 2, S. 21.) sehr ähnliches Beispiel, von einem Wucherer, der die Tochter seines Schuldners nöthigen will seinen Sohn zu ehelichen: „Lucullus, vir usuris deditus minatur Lucretiae, se patrem ipsius aere alieno maxime gravatum in judicium vocaturum, et rebus omnibus spoliaturum, ob pecuniam sibi debitam, nisi Pantaleoni filio suo nubat; si vero nubat, promittit se patrem ejus omni aere alieno liberaturum. Lucretia patris amantissima Pantaleoni nupsit.“ — Gegen die im Cursus theol. gegebene Lösung dieses Falles, welche auf Ungültigkeit der Ehe wegen widerrechtlichen Zwanges lautet, folgt nun die Bemerkung: „Diese Entscheidung, welche eine metus injuste incussus aus den dargelegten Thatsachen herausdeutet, lässt sich nach den oben erläuterten Grundsätzen nicht rechtfertigen, da es nicht zu bestreiten ist, dass eine *metus juste incussus* vorliegt.“ „Der Grund der Gültigkeit jener Ehe,“ fährt der Herr Verfasser fort, „liegt darin, dass die Aufkündigung des Capitals ein dem Gläubiger zustehendes *Recht* und die längere Belassung desselben in den Händen des Schuldners eine blosse Vergünstigung (beneficium, ein Werk der Nächstenliebe) ist, auf welche Letzterer *keinen* Rechtsanspruch erheben kann; weshalb die Aufkündigung auch keine *widerrechtliche* (wenn gleich in Folge der Umstände moralisch verwerfliche) Handlung genannt werden kann; sie fällt als blosse Verweigerung eines Werkes der *Liebe* (subtractio beneficii) nicht unter die Herrschaft des *Rechtes* und resultirt somit aus derselben auch *kein* Ehehinderniss, wie dies ausdrücklich in dem vorerwähnten Schreiben Sr. Eminenz des Herrn Cardinal Fürsterzbischofes von Wien bestimmt ist: „*Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam:* quocirca valori non obest, si quem *beneficii subtrahendi* sive mali juste infligendi metus ad matrimonio consentiendum perpulit.“

Was nun vor Allem diese Auslegung der Worte Sr. Eminenz etc. betrifft, so erscheint es uns wenigstens klar, dass hier erstens unter *mali juste infligendi metus,* womit eben die in Rede stehende metus incussus bezeichnet wird, nicht jedwede, durch was immer für eine, wenn nur an sich legale, nicht gesetzwidrige Handlung verursachte Furcht, sondern eben nur *die von demjenigen* zugefügte Furcht verstanden werden könne, *der sie zur Erlangung des Eheabschlusses* (sei es wegen eines vorausgegangenen Eheverlöbnisses, sei es wegen Herstellung der geraubten Ehre u. s. w.) zuzufügen, *das Recht hatte;*

denn *nur von diesem* kann man sagen: „*utitur suo jure.*" Jemand hingegen, der mich, durch welch' immer für eine, wenn auch an sich gesetzmässige, legale Handlung, zu Etwas nöthigen will, wozu ich nicht verpflichtet bin, und das er von mir zu fordern kein Recht hat, überschreitet offenbar die Gränzen seines Rechtes, oder seiner Amtsgewalt, und ist nicht mehr in seinem Rechte „in suo jure;" ebenso wie derjenige, dessen Drohung die vom Gesetze gegen den Widersetzlichen verhängte Strafe überschreitet; daher heisst es: *mali juste infligendi metus.* [1])

Wenn wir nun dies auf das Beispiel vom Gläubiger und der verschuldeten Witwe (Hft. II. S. 21) oder auch auf das vom Wucherer Lucullus — anwenden wollen, so ist es zwar einleuchtend, dass der Gläubiger oder Wucherer allenfalls *in seinem Rechte* ist, wenn er seinen Schuldner zur Zurückzahlung der Schuld durch Androhung der Pfändung des ganzen Vermögens nöthigen will; allein, will er — durch plötzliche Schuldaufkündigung, oder Drohung der Pfändung — die Witwe oder die Tochter des Schuldners zur Eheeinwilligung drängen, so tritt er offenbar, und eben dadurch, über seine Rechtsansprüche hinaus, und ist *nicht mehr in seinem Rechte.* [2])

Er will durch Androhung eines grossen Uebels, das allerdings in seiner Gewalt ist, die verschuldete Witwe (oder die Tochter des Schuldners) *zu etwas* nöthigen, wofür er gar keinen Rechtsgrund hat, und wozu sie hinwiederum nicht im Mindesten gegen ihn verpflichtet ist; und das ist eben die „injuria consensum extorquendi ergo illata." Ein solcher Zwang ist daher offenbar *widerrechtlich,* und die daraus entspringende Furcht eine metus injuste incussus. [3])

Weil aber der Herr Verfasser a. a. O., wie wir gesehen, sich namentlich auch auf jene Worte des gedachten Schreibens Sr. Eminenz

---

[1]) Sieh Conc. Trid. edit. Richter et Schulte. (Lyps. 1853.) Die verschiedenen Fälle: 73. caus. Hydrunt., 75. Gravin., 77. Croton., 78. Luccoriens., die alle in diesem Sinne von der Congr. Conc. entschieden wurden.

[2]) Nimmermehr kann man von einem Solchen sagen utitur, sondern abutitur suo jure; und so wahr es ist: qui utitur suo jure, nemini facit injuriam, so falsch ist es zu behaupten: etiam qui abutitur suo jure, nemini facit injuriam.

[3]) Eher liesse sich das Hinderniss von Vis et metus im vorliegenden Falle bestreiten, wenn z. B. das angedrohte Uebel kein grosses — unvermeidliches genannt werden könnte, oder wenn die Schuldaufkündigung nicht zum Zwecke der Ehe angedroht worden wäre; sondern aus andern Zwecken schon vorausgegangen war, und dann erst der Witwe etc., unter Zusicherung der Abwendung dieses Uebels, die Heirath angeboten würde; wenn nicht, selbst in diesem Falle, ihre Eheeinwilligung nur als unmittelbare Folge jenes zugefügten Uebels sich erweisen möchte. (Sieh diese Bemerkung zur causa Vigiliens. in Schulte's Handbuch d. kath. Eherechts S. 130, worauf wir noch einmal zurückkommen werden.)

l. c. si quem beneficii subtrahendi metus u. s. w. beruft; so erlauben wir uns zu bemerken: dass aus der Furcht vor Entziehung einer schlechthinigen Wohlthat, wie sie hier im Schreiben Sr. Eminenz, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäss, durch beneficii subtrahendi metus bezeichnet ist, allerdings keine metus irritans matrimonium resultire; denn erstens ist die Entziehung einer gewöhnlichen Wohlthat an und für sich noch kein schweres, relevantes Uebel, welches, wenn auch injuste ad obtinendum matrimonium zugefügt [1]), doch nur eine metus levis hervorbringen könnte, die die Gültigkeit der Ehe nicht beeinträchtiget. Ferners ist zu einer solchen Furcht eine Wohlthat zu verlieren, nicht immer ein äusserer Zwang, eine Drohung erforderlich: es kann sehr wohl auch nur eine metus ab intrinseco dabei gedacht werden; endlich kann hiedurch dem Mitcontrahenten gleichsam nur die freie Wahl gegeben sein, durch Eingehung in den Wunsch des Wohlthäters, sich die Wohlthat noch länger zu erhalten; wo dann offenbar in allen diesen Fällen keine injuria consensum extorquendi ergo illata, vorkommt. Alle diese Fälle sind in dem einfach hingestellten *„si quem beneficii subtrahendi metus“* subsummirt, und von der *„mali juste infligendi metus“* unterschieden; denn die Stelle handelt, wie der Context lehrt, nicht einzig und allein von metus juste incussus, sondern drückt vielmehr die verschiedenen Arten der metus matrimonium non irritans in den zwei Hauptbeispielen der Furcht des *beneficii subtrahendi* und *mali juste infligendi* (sive juste incussi) in gedrängter Kürze vollkommen aus.

Sollten aber in einem speciellen Falle (fügen wir mit Rücksicht auf die Auslegung des Herrn Verfassers S. 41 bei) die Umstände von der Art sein, dass wirklich die Entziehung einer sogenannten Wohlthat den Nächsten in's grösste unvermeidliche Unglück stürzen könnte, so würde die Androhung der Entziehung einer *solchen* Wohlthat in Androhung eines wahrhaft schweren, relevanten Uebels, und folglich andererseits in metum gravem, qui cadit in constantem virum, übergehen, was ich „sine injuria“ nur dann als Mittel zur Erlangung einer Sache und namentlich einer Eheeinwilligung, zu gebrauchen berechtiget bin, wenn der Andere ex justitia verpflichtet ist, mir dieselbe zu geben, und ich das Recht habe, sie von ihm zu fordern; und selbst dann darf ich mit keinem grösseren Uebel drohen, als das Gesetz zur Wahrung meines Rechtsanspruches mir gestattet, oder selbst über den Widerspänstigen verhängt. Widrigenfalls überschreite ich neuerdings die

---

[1]) Daher nehmen die Canonisten, wie bekannt, auch eine metus levis injuste incussus ad obtinendum matrimonium an, und sagen, dass diese die Gültigkeit des Ehe-Consenses nicht aufhebt, und berufen sich auf c. 6. cum dilectus de his, quae vis et metus. c. 28 de sponsalibus etc.

Gränzen meines Rechtes, und die so erregte Furcht wird abermals eine metus injuste incussus sein.

Ferner führt der Herr Verfasser S. 39 auch Sanchez und Scavini für seine Meinung vor. Da nun der Herr Verfasser diese Männer der alten Schule für sich in Anspruch nimmt, so müssen wir vor Allem sehen, was die alte Schule unter *metus juste incussus* verstanden haben mag. [1])

Den besten Aufschluss darüber wird uns Lucii Ferraris prompta bibliotheca, deren Autorität allgemein bekannt ist, zu geben im Stande sein. Wir finden dort (ad verb. Imped. matrim. a 1. n. 101.) sehr deutlich und klar den Unterschied zwischen rechtlichem und widerrechtlichem Zwange (zwischen metus juste, et injuste ad matrimonium extorquendum incussus) ausgedrückt:

„*Metus juste incussus* est, cum quis minatur alteri gravem poenam, nisi faciat aliquid, ad quod de justitia tenetur, v. g. nisi ducat vel dotet puellam, quam violavit. *Metus injuste incussus* e contra est, cum quis minatur alteri gravem poenam, nisi faciat aliquid, ad quod de justitia non tenetur, v. g. nisi ducat puellam, cui nec ratione promissionis, nec ratione violationis tenetur.“ — (Auch in Kutschker's Eherecht. 4. Bd. S. 197 fast mit denselben Worten.) Vgl. auch Reiffenstuel, Jus canon. L. 1. decr. Tit. 40 sqq. und L. IV. Tit. 1. de spons. et matr. n. 329. — Schmalzgrueber. L. IV. Tit. 1. n. 389. — Reiffenst. theol. mor. tr. 14. dist. 13. de Matrim. n. 32. — Laymann. theol. mor. l. 5. tr. 10. p. 2. c. 5. n. 2. S. Alph. de Ligorio. theol. mor. l. 6. tr. 6. c. 3. de imp. matr. n. 1045 und 1048.

Alle diese Canonisten und Moralisten stimmen darin überein, dass eine Drohung (oder ein anderes zum Zwecke der Ehe zugefügtes Uebel) nur dann eine metus juste incussus zur Folge habe, wenn der Bedrohete zur Eheschliessung gesetzmässig verpflichtet war, als z. B. wegen eines vorausgegangenen Verlöbnisses, oder wegen eines Verbrechens, zu dessen Sühne das Gesetz, unter gegebenen Umständen, die Eheschliessung annimmt oder befiehlt. Uns ist auch keine einzige Entscheidung der Congr. Conc. bekannt, die in einem andern Sinne die metus juste incussus in causa matrimonii angenommen hätte. Selbst in jener vom Herrn Verfasser S. 39 aus Schulte's Eherecht S. 126 für

[1]) Wir wollen ebensowenig es tadeln, dass der Herr Verfasser zur Begriffsbestimmung dieses Ausdruckes sich auf die alte Schule beruft, als dass er denselben überhaupt gebraucht, denn, wenn auch bei den neueren Canonisten der Ausdruck selbst — metus juste incussus — fast gar nicht mehr vorkommt, so kommt die Sache doch überall vor, und es ist ein kirchlicher Ausdruck im canonischen Rechte, dessen sich die Kirche immer noch, im Sinne der alten Schule, in ihren Entscheidungen bedient.

sich vorgebrachten causa Hydrunt. vom 13. Sept. und 21. Nov. 1721 ist dasselbe ersichtlich, da es dort heisst: „quia EE. PP. punctum causae (ob nämlich die von Lobellus aus Furcht eingegangene Ehe gültig sei) consistere arbitrati sunt in probatione stupri, quod commissum credi non poterat, *nisi cum expressa fide matrimonii.*" (Sieh die ausführliche Verhandlung in Conc. Trid. l. c. n. 73 und in Kutschkers Eherecht. 4. Bd. S. 227.)

Uebrigens hält auch Sanchez, den der Herr Verfasser, wie oben bemerkt wurde, für seine Meinung aufführt, dieselbe Bedeutung der metus juste et injuste incussus fest. Sanchez sagt z. B. sehr klar: „Si judex praecise cogat Stupratorem, ut ducat virginem a se vitiatam, *absque fide matrimonii*, non valet matrimonium, quia *injuste* et *per injuriam* extorquet, cum tantum possit cogere: ducere *vel* dotare." [1]) Der Zwang wäre also nach Sanchez *widerrechtlich*, weil das Stuprum allein keine absolute Verpflichtung zur Eheschliessung nach sich zieht — sondern nur, wenn der Schuldige die Verletzte nicht dotiren könnte oder wollte; oder wenn ein Eheversprechen damit verbunden war. Nur dann wäre die Verpflichtung zur Eheschliessung gesetzmässig vorhanden, und folglich der Zwang: „ut ducat" ein rechtlicher, und die metus juste incussus da. Sanchez fordert also auch von Seite des Gezwungenen oder Bedrohten eine gesetzliche Verpflichtung zur Eheschliessung, damit eine metus juste incussus vorhanden sei. Fehlt diese Verpflichtung von Seite des Gezwungenen, so ist jede Drohung oder Nöthigung zur Eheschliessung, selbst wenn sie von einem sonst befugten Richter ausginge, stets widerrechtlich und eine metus injuste incussus.

Am ausführlichsten hat diesen Gegenstand Basilius Pontius in seinem berühmten Tractat De Sacramento Matrimonii. L. IV. de Consensu ex metu et dolo behandelt, wo wir vorzüglich auf Cap. 13: Quem effectum habeat metus juste incussus in aliis, excepto matrimonio et sponsalibus — und Cap. 19. An metus juste illatus reddat nullum matrimonium, und namentlich auf die Regula secunda et tertia de metu juste incusso cap. 13. n. 4 et 7 und cap. 19. n. 7 et 12 besonders aufmerksam machen.

Ihrer besonderen Klarheit und Kürze wegen citiren wir noch die Worte Schmalzgruebers L. IV. Tit. 1. n. 389: „Metus gravis — *si juste i. e. ab eo incussus est, cui jure competit grave malum, nisi matrimonium contrahatur, inferre,* matrimonium ex metu contractum non irritatur." Es ist übrigens einerlei, fährt Schmalzgrueber fort, ob diese Furcht vom Richter selbst, oder von einer Privatperson zugefügt

---

[1]) Thomas Sanchez S. J. Disputationum de Sancto Matrimonii Sacramento tom. 1. L. IV. disp. 13. n. 7.

wurde, weil eine solche Furcht nicht so sehr von der Person des Richters oder des gekränkten Vaters, als vielmehr von dem Gesetze selbst, oder von Demjenigen, gleichsam sich selbst, zugefügt wird, der etwas begangen oder gethan hat, weshalb es nach dem Gesetze erlaubt ist, ihn zu jener Ehe durch eine solche Androhung zu nöthigen: „quia talis metus censetur illatus, non tam a Judice vel a parente, quam a Lege vel ipsomet, qui metum hunc patitur; dum sua culpa fecit id, propter quod nuptias, sub tali comminatione, ab eo exigi Jura permiserunt.“ Sehr beachtenswerth sind auch die weiteren Gründe, die Schmalzgrueber hier beifügt: „Conjugia metu extorta irritantur, non praecise, quia is perfectam et ad consensum spontaneum requisitam libertatem tollit, sed quia hanc tollit injuste, seu modo non permisso a Jure. Porro, matrimonium metu gravi injuste extortum irritatur, quia ejusmodi matrimonia difficiles solent habere exitus, atqui ex matrimonio coacto per metum juste incussum, non timentur tam infelices exitus, quia animus aliquantum quiescit, cum quis considerat, se juste compulsum esse ad contrahendum.“ Nun aber müssen wir insbesonders noch die vom Herrn Verfasser S. 39 aus Sanchez zur Bestätigung seiner Meinung beigebrachte Stelle erläutern. Der Herr Verfasser citirt dielbe nach Kutschker's Eherecht 4. Bd. S. 201 folgendermassen: „Ergo dum quis malum justum minatur *reperto in delicto (vel debitori)* e. g. te accusabo, nisi contrahas matrimonium, non censetur metum inferre, sed potius metum *ex delicto (vel debito)* jam conceptum *auferre*, offerendo immunitatem.“ (Bei Sanchez l. c. l. IV. disp. 13. n. 3.)

Vorerst müssen wir darauf aufmerksam machen, dass die Einschaltung (vel debitori, vel debito) bei Sanchez a. a. O. ganz und gar nicht vorkommt; denn Sanchez versteht hier unter „*delictum*“ einzig nur ein *solches Vergehen, welches eine Verpflichtung zur Eheschliessung nach sich zieht*. Ja Sanchez sagt uns dieses selbst ausdrücklich. Wir brauchen nur das Blatt umzukehren, und finden dort (l. c. sub n. 7) folgende Bemerkung in Bezug auf die besagte Stelle (l. c. n. 3). „Unde dum tertiae sententiae doctores, relati sub n. 3., exemplificant in hoc casu valere matrimonium, intelligendi sunt, quando stuprator *ad id tenebatur*.“ Es bezieht sich also Jenes: „Ergo dum quis malum justum minatur *reperto in delicto* einzig und allein nur auf einen Stuprator, und zwar nur für den Fall, dass derselbe gesetzlich zur Eheschliessung verpflichtet war: quando ad id tenebatur. Es kann daher nicht jeder beliebige Schuldner, der keine solche Verpflichtung hat, dafür substituirt werden.

Es ist somit klar, dass Sanchez auch an dieser Stelle von der Auffassung des Begriffes der metus juste incussus, wie wir ihn oben dargelegt haben, nicht im Mindesten abweicht. Wenn man also diese und andere ähnliche Stellen in den alten Autoren richtig auffassen soll,

darf man die, weil selbstverständlich, nicht immer ausgesprochene Voraussetzung nie ausser Acht lassen: dass nämlich der in Rede stehende Zwingende oder Drohende *gesetzlich berechtiget war, die Eheschliessung zu fordern.*

Wir wollen nun aber auch noch die fragliche Stelle, wie sie bei Sanchez selbst lautet, in ihrem ganzen Zusammenhange darstellen. Sanchez behandelt hier l. c. in der Disputatio XIII. die Frage: Ob eine metus cadens in virum constantem — juste illatus — ad extorquendum matrimonium die Gültigkeit der Ehe aufhebt? Er führt darüber drei verschiedene Meinungen an. Die Doctores primae sententiae meinen: Jede metus gravis hebe, wenn auch juste incussus, doch die Gültigkeit der Ehe auf, weil dieselbe nicht minder als die injuste illatus die Willensfreiheit beschränkt. — Die zweite Meinung gibt zwar die Gültigkeit der Ehe ex metu juste illato zu, wenn der Zwang von der Person des befugten Richters, kraft des Gesetzes erfolgt, keineswegs aber, wenn eine Privatperson Jemanden durch Androhung gerichtlichen Einschreitens zur Eheschliessung nöthigen wollte. — Die Doctores tertiae sententiae endlich, denen auch Sanchez beipflichtet, behaupten: Die metus juste incussus, mag sie vom Richter oder von einer Privatperson ausgehen, hebe niemals die Gültigkeit der Ehe auf.

Die beanstandete Stelle lautet nun wörtlich also: (l. c. n. 3.): „Tertia sententia (cui tamqnam probabiliori adhaereo) docet: metum minime irritum reddere matrimonium, quando juste incutitur. Probabitur primo: quia quoties metus incutitur alicui *damni debiti delicto*, quem incutiens *juste* inferre potest, tunc *magis censetur ille metus oriri ex lege et natura delicti*, et proinde ab intrinseco magis, quam ab extrinseco incuti: eo quod inter illum est justa causa timendi, initiumque et radix timoris. Quare Spiritus Sanctus dixit: „fugit impius nemine persequente": significans delinquenti, ut timeat, minime opus esse, ut aliquis comminetur malum." Nun folgt: „Ergo *dum quis malum justum minatur reperto in delicto*, verbi gratia, *Te accusabo, nisi contrahas matrimonium*, non censetur metum inferre, *sed potius metum jam ex delicto conceptum auferre offerendo immunitatem, si ducat uxorem; in quo casu diximus disput. praeced. num.* 9. *non vitiari matrimonium metu.*"

Sanchez entwickelt also hier keineswegs den Unterschied zwischen metus juste und injuste illatus; dieser wird als bekannt vorausgesetzt. Er vertheidigt hier blos jene dritte Meinung gegen die beiden Anderen, bringt daher auch für die Gültigkeit der Ehe ex metu juste incusso nur solche Gründe vor, die auch jenen DD. entgegengesetzter Meinung einleuchten müssen. Der erste Grund ist ganz der nämliche, den wir kurz vorher aus Schmalzgrueber angeführt haben.

Die metus juste incussus hebt die Gültigkeit der Ehe, mag sie auch von einer Privatperson zugefügt werden, desshalb nicht auf, weil eine solche Furcht, für jeden Fall, doch nur aus dem Gesetze selbst, und aus der Natur des Verbrechens, *ex lege et natura delicti* hervorgeht, welche den Schuldigen mit der gesetzlichen Strafe (z. B. der Galeerenstrafe) bedrohen, wenn er nicht gutwillig die pflichtmässige Ehe eingehen wollte; wesshalb eine solche Furcht vollends mit einer metus ab intrinseco verglichen werden könne, von der allgemein zugegeben wird, dass sie die Gültigkeit der Ehe nicht gefährde. Der zweite Grund, den Sanchez hier geltend macht, ist nun folgender: dass in einer *solchen* Androhung einer Privatperson: „Te accusabo, nisi contrahas matrimonium," eigentlich kein metus inferre, sondern vielmehr eine Vergünstigung und Nachsicht gegen den Pflichtvergessenen liege; indem der Berechtigte ihn nicht sofort zur verdienten Strafe ziehe, sondern vorläufig noch ermahne, seinen Widerstand abzulegen, die pflichtschuldige Ehe gutwillig zu schliessen und hiedurch der ihm bevorstehenden Strafe zu entgehen. Das liegt deutlich in jenen Worten: Ergo dum quis minatur malum justum reperto in delicto.... *non censetur malum inferre*, sed *potius auferre offerendo immunitatem, si ducat uxorem:* in quo casu diximus disput. praeced. num. 9. non vitiari matrimonium metu." Dass aber in solchen Fällen, wo eigentlich keine „metus infertur," d. h. kein Uebel zugefügt, sondern blos eine Immunität von einem sonst schon vorhandenen angeboten wird, keine metus irritans matrimonium resultire, das, sagt Sanchez weiter, sei bereits (disp. praeced. num. 9, 10) einleuchtend nachgewiesen worden: „in quo casu diximus disp. praeced. n. 9. non vitiari matrimonium metu." Er sehe daher keinen Grund, warum eine metus juste incussus, mag sie auch von einer Privatperson ausgehen, die Gültigkeit der Ehe aufheben sollte.

Das ist der einzig richtige Sinn jener Sanchez'schen Stelle. [1]) Wollte man aber daraus deduciren, dass, weil eine metus juste incussus, nach Sanchez, mit Recht eine metus ab intrinseco genannt werden könne, und weil nur gleichsam ein offerre immunitatem darin liege, folglich jede metus ab intrinseco, und jeder Zwang, wo ein offerre immuni-

[1]) Wir wollen übrigens hiemit durchaus nicht Anlass geben, zu glauben, dass wir mit Sanchez in Allem, was er in dieser disp. 13 vertheidigt, übereinstimmen. Namentlich wird seine Meinung sub n. 8: dass die Ehe auch dann gültig sei, wenn der Richter nach den vorliegenden Beweisgründen zwar ein richtiges, aber in Wahrheit — ein irriges Urtheil gefällt hätte, von den späteren Canonisten und Moralisten allgemein als unhaltbar verlassen; sowie auch die Meinung disp. 14, dass die Furcht und der Zwang die Ehe blos nach positivem Rechte ungültig mache.

tatem vorkommt, gleichbedeutend mit metus juste illatus, mit einem rechtlichen Zwange sei, so ginge man offenbar zu weit, und müsste nothwendig eine Verwirrung und Verwechselung der Begriffe daraus entstehen.

Jenes Citat ex disput. 12. num. 9. 10, worauf Sanchez a. oben a. O. hinweist, enthält nun eben dasselbe Beispiel, welches der Herr Verfasser S. 39 als weitere Begründung seiner Meinung nach Scavini also angibt: „Valebit," schreibt Scavini, „conjugium, si quis juste ad mortem damnatus ducat filiam judicis sibi oblatam, ut mortem vitet, quia metus non infertur a judice, sed aufertur. Erit e contra irritum, si judex, ut illum ad hoc induceret, injustam tulisset sententiam."

Wir müssen gestehen, dass wir in diesem Beispiele gar nichts zu entdecken im Stande sind, was eine metus juste incussus im Sinne des Herrn Verfassers bezeichnen könnte. Der Herr Verfasser sagt zwar: „aus diesen Beispielen erhelle die Bedeutung und der Sinn des Rechtssatzes „Juris executio non habet injuriam;" allein der beigefügte Grund „quia metus non infertur a judice, sed aufertur" deutet auf etwas ganz Anderes hin. Er liegt nicht darin, dass hier eine metus juste incussus vorliege, sondern einzig darin, dass hier überhaupt keine zum Zwecke der Eheschliessung zugefügte Drohung (nach Scavini keine metus incussus ad extorquendum matrimonium) obwalte, indem die dem Verbrecher drohende Todesstrafe nicht erst ad extorquendum matrimonium über ihn verhängt wurde, sondern schon im Voraus da war, und nun dem Verurtheilten ein Mittel angeboten wird, sich der Todesstrafe zu entziehen: d. h. „quia metus non infertur a judice, sed aufertur." Noch deutlicher ist derselbe Grund bei Sanchez l. c. ausgesprochen: „quia metus non injicitur ad matrimonium ineundum, sed jam conceptus aufertur, traditurque evadendi periculum modus;" und fügt ganz consequent noch bei: „Caeterum existimo parum referre ad matrimonii hujus valorem, sive juste sive injuste damnatus sit. [1])

Weil aber Scavini, der dem S. Alph. Liguori folgt, hier hinzufügt: „Erit e contra irritum, si judex, ut illum ad hoc induceret, injustam tulisset sententiam," so könnte man doch veranlasst werden, zu meinen,

---

[1]) Mehrere andere Autoren stimmen hierin mit Sanchez nicht überein. Einige sind mit Ponce l. c. n. 9 u. 12 in beiden Fällen entgegengesetzter Meinung, sive juste, sive injuste damnatus sit; andere Autoren hingegen namentlich S. Liguori l. c. n. 1050 nur im zweiten Falle, weil in diesem Falle die metus ab intrinseco movens ad eligendum matrimonium, in eine metus ab extrinseco (vom bösen Willen eines Menschen zugefügt) übergehe; wenn auch der Richter anfänglich nicht in der Absicht, die Ehe zu erzwingen, das ungerechte Todesurtheil gefällt habe, so missbrauche er doch jetzt diese Furcht des Verurtheilten zum Zwecke der Ehe: ad extorquendum matrimonium.

Scavini spreche hier wirklich von einer metus juste und injuste incussus. Allein wir dürfen die eingefügte Clausel „ut illum ad hoc induceret" nicht übersehen. Endlich kann dies schon deshalb nicht wohl angenommen werden, weil Scavini (Tom. 3. disput. 3. de imped. Matrim. cap. 2. art. 4. quaest. II.), dieses Beispiel nicht auf n. 2, wo er von dem Unterschied der metus juste et injuste incussus spricht, sondern gerade auf n. 3 anwendet, wo er die metus ad extorquendum matrimonium incussus erklärt. (Sieh Petr. Scavini Theologia Moral. universa tom. 3. tr. 12. disp. 3. cap. 2. art. 4. quaest. 2. n. 3. nota 1.) Uebrigens sagt es Scavini l. c. in der Note ganz ausdrücklich selbst: „quia in hoc secundo tantum casu metus est ad extorquendum matrimonium illatus." [1]) Also ist nach Scavini, diese Ehe, im Gegensatze zu der früheren, nicht deshalb ungültig, weil durch die Ungerechtigkeit des Urtheils allein der Zwang ein widerrechtlicher geworden, sondern vielmehr deshalb, weil in diesem zweiten Falle das Todesurtheil in der bösen Absicht über den Unschuldigen verhängt wurde, um ihn zu einer Eheeinwilligung zu drängen, zu der ihn das Gesetz nicht verpflichtet.

Ganz übereinstimmend sagt auch Schulte 1. c. S. 130. „Ist der Zwang, die Gewalt ausgeübt worden, damit die Ehe eingegangen werde, so ist der Consens unfrei. Waren die Handlungen aber nicht zu diesem, sondern zu anderen Zwecken, z. B. zur Strafe, Sühne eines Vergehens u. s. w. gesetzt, so ist die Ehe gültig, wenn gleich der Fürchtende durch die Eheschliessung nur ein grösseres Uebel abwenden wollte;" — fügt aber noch folgende sehr zu beachtende Bemerkung hinzu: „Erscheint hingegen auch in einem solchen Falle dessen Wille nur als eine unmittelbare Folge einer derartigen Handlung, so muss derselbe für unfrei und die Ehe dirimirend erachtet werden," und beruft sich in der Note 14 auf die causa Vigilien. 5. Juli 1725, und namentlich auf die Worte des Referenten (Bened. XIV.) Et in eo, quod spectat jus, quidquid sit de quaestione speculativa . . . in praxi et in foro matrimonia haec nullitatis vitio laborare, statim ac constat, fuisse contracta post metum ab armatis illatum . . . ."

Eine ähnliche für den Begriff der metus juste incussus sehr be-

---

[1]) Die ganze Stelle lautet: Scavini l. c. 3. „*Ad matrimonium extorquendum;* quia matrimonium ex metu contractum etiam gravissimo, qui non sit incussus ad ipsum extorquendum, validum profecto est. — Res explicantur exemplo: *S*i pater inveniat. . . . .

Nota 1. Ita pariter, si quis juste ad mortem damnatus, ducat filiam judicis ei oblatam, ut mortem vitet, valebit conjugium. Erit e contra irritum, si judex, ut illum ad hoc induceret, injustam tulisset sententiam; quia in secundo tantum casu metus est ad matrimonium extorquendum illatus."

zeichnende Bemerkung finden wir auch bei Laimann 1. c. c. 5. n. 3. „Si antecedens culpa, v. g. commissi homicidii, furti, per se non requirat consensum in matrimonium, tanquam poenam delicti — aut damni compensationem, tunc judicem, vel hominem privatum injuriam facturum esse tam delinquenti, quam ipsi Sacramento matrimonii, si ita minetur e. g. Ego te ita meritum occidam, vel te ita meritum accusabo, nisi hanc duxeris; quare matrimonium tali metu contractum irritum censeri debet, sicuti colligitur ex c. veniens de spons. Aliud vero dicendum, si ipsemet reus, sui liberandi causa, tale medium oblatum sponte eligat, et judicis v. g. filiam in matrimonium ducere velit, ut supra dictum est, et fuse explicat Sanchez l. 4. disp. 12."

Aus Allem geht nun deutlich hervor, dass nicht jede beliebige Schuld oder Verpflichtung, die sich Jemand gegen einen Andern zugezogen hat, für diesen ein Recht begründet, jenen Schuldigen oder gegen ihn Verpflichteten durch Einschüchterung oder Drohung zu einer widerwilligen Eheschliessung zu drängen; sondern einzig und allein nur eine solche Schuld oder Verpflichtung, welche den bestehenden Gesetzen zufolge, die Eheschliessung als Sühne jener Schuld, oder als Erfüllung jener Verpflichtung erheischt. Es ist daher die Forderung der Ehe durch Zwang nur damals *rechtlich* zu nennen, wenn der Zwingende auf die Eheschliessung ein gesetzlich begründetes Recht hatte. — In allen übrigen Fällen ist und bleibt jeder Zwang zur Ehe ein widerrechtlicher.

Wir glauben nun den Unterschied des zur Erwirkung eines Eheabschlusses widerrechtlich und rechtlich zugefügten Zwanges hinlänglich erörtert zu haben. Es erübrigt uns nur noch zur Lösung des vom Herrn Verfasser S. 41, aus dem Cursus Theol. patavin. vom J. 1844 gebrachten Beispieles von dem Wucherer Lucullus einige Bemerkungen beizufügen.

Wir können selbstverständlich, aus allem bisher Gesagten, mit der Meinung des Herrn Verfassers, dass hier, in diesem Beispiele, zwar eine metus gravis — und ad extorquendum matrimonium — *aber juste incussus* vorliege, unmöglich einverstanden sein. Wir geben aber gerne zu, dass auch uns die von Cursus Theol. patav. l. c. für die metus injuste incussus vorgebrachten Gründe nicht vollends befriedigen. Es heisst z. B. dort: „Hunc praeterea metum Lucretiae a causa libera incussum, eoque directo fine injectum esse, ut ipsa ad ineundum cum Pantaleone matrimonium compelleretur, liquido apparet. — Idem metus fuitne justus, quum Lucullus jure posset debitorem suum in judicium vocare, et, si opus esset, judiciali sententia bonis omnibus exspoliare, ut quod sibi deberet, reciperet? Si non justitiae, charitatis certe legem is maxime violat, qui jus suum eo usque repetit, ut honestum patrem familias ad extremam miseriam redigere paratus sit. Tritum est ser-

mone proverbium: „summum jus, summa injuria.“ Animadvertimus etiam, Lucullum esse hominem usuris deditum. Saepe accidit, ut nimis cupidi foeneratores pro pecunia mutuo tradita plus lucri paciscantur et exigant, quam justitiae ratio ferat, et leges patiantur. Potuit ergo Lucretiae pater iniquo foenore ita a Lucullo gravari, ut progressu temporis impar solvendo factus sit. — Hinc praesumi potest, injustam, si non omnino, aliqua saltem ex parte fuisse causam, quamobrem Lucullus coram Lucretia se patri ipsius tam grave malum illaturum comminatus est.“ — Diese Bemerkungen sind allerdings sehr richtig, und es dürfte vielleicht nicht schwer fallen, diese Handlung des Lucullus, auf Grund des verübten Wuchers, nicht blos für eine, vor dem christlichen und natürlichen Sittengesetze, verwerfliche und ungerechte, sondern selbst auch vor dem Staatsgesetze, als eine rechtswidrige zu erklären; allein es handelt sich hier nicht so sehr um die Frage, ob die causa *an und für sich* eine rechtswidrige, illegale, oder eine moralisch ungerechte Handlung gewesen, sondern: ob die causa in ordine ad extorquendum matrimonium, eine causa justa genannt werden könne. Dass aber diese Handlungsweise des Lucullus, zum Zwecke der Erzwingung der Ehe Lucretias mit seinem Sohne Pantaleon eine durchaus *widerrechtliche* zu nennen sei, halten wir aus dem bisher Gesagten für genügsam erwiesen. Denn es liegt gar nichts vor, wodurch sich Lucretia eine Verpflichtung zugezogen hätte, den Sohn des Lucullus ehelichen zu müssen.

Der Cursus Theol. erwähnt wohl auch, nur etwas zu unbestimmt und undeutlich, dieses Hauptmerkmal der metus juste incussus in jenem Satze: Idem metus fuitne justus . . . —, so wie auch am Schlusse mit folgenden Worten: Sed demus iniquum non esse, qui cum tanto debitoris damno, quod suum est, se vindicaturum profitetur, quis tamen neget, iniquum esse, qui jure suo abutitur ad filiam patris amantissimam terrificandam et ad consensum ejus in rem, quae prorsus libera esse debet, extorquendum? Si malum, quod huic adolescentulae Lucullus minatus est, non fuit injustum ex parte rei, certe ex parte modi ac finis injustissimum fuisse nemo sanae mentis inficiabitur.“ Dieser Schlussatz ist allerdings ein sehr emphatischer Spruch, allein es gebricht ihm an klarer Begründung. Ferners, da der Cursus im Obigen so weitläufig nur die Widerrechtlichkeit der causa *an sich* nachzuweisen sich bemühet, und endlich doch nur zu dem Resultate gelangt: Si non justitiae, charitatis certe legem is maxime violat . . . ., und wiederum: Hinc praesumi potest, injustam, si non omnino, aliqua saltem ex parte fuisse causam . . . so möchte dieses wohl dem Herrn Verfasser zu jenem, oben von uns bemerkten Missverständnisse Anlass gegeben haben, als ob hier für eine metus injuste incussus kein voller rechtsgültiger Beweis beige-

bracht werden könnte, und folglich nur eine metus juste incussus vorliege. Wir verweisen desfalls auf das von uns hierüber Gesagte (S. 68).

Allein, wenn es auch nach den oben erläuterten Grundsätzen keinem Zweifel mehr unterliegt, dass hier wirklich eine metus — ad extorquendum matrimonium *injuste incussus* obwaltet, so bleibt doch noch ferner nachzuweisen übrig: dass das angedrohete Uebel auch wirklich im Sinne des canonischen Rechtes ein schweres und unvermeidliches gewesen sei. Dagegen liesse sich allerdings Manches einwenden. Es biethen sich jedoch gewöhnlich in solchen Fällen mancherlei Mittel dar, den Bedrückungen eines Wucherers zu entgehen, oder doch das Härteste des drohenden Uebels abzuwenden; ja die Gesetze selbst gewähren dem betreffenden Schuldner in so eklatanten Fällen den angemessenen Schutz. Hätte nun Lucretia diese leicht zu gebrauchenden Mittel nicht anwenden wollen, sondern lieber die Heirath als Rettungsmittel gewählt; so könnte freilich eine solche metus levis, wenn auch injuste incussus, rechtlich nicht in Betracht kommen. — Wohl aber wären ihre Individualität, ihr Charakter, alle Umstände des Ortes und der betreffenden Personen in Betracht zu ziehen; auch ob und welche guten Gründe Einfluss nahmen, dass Lucretia es wirklich für ein so grosses, und nicht anders vermeidliches Uebel gehalten habe, weil hinwiederum keine metus absolute, sondern nur relative gravis erforderlich ist. Ferner wäre auch zu erforschen; ob etwa nicht so sehr die Androhung dieses grossen Uebels, als vielmehr die sehr anziehende Vergünstigung, welche Lucullus andererseits für die Heirath anbiethet, Lucretia bewogen habe, die unangenehme Ehe zu schliessen; oder, ob sie vielleicht ein freiwilliges Opfer für das Wohl ihres Vaters bringen wollte. Dann hätte Lucretia nicht aus Furcht vor dem angedrohten, vermeintlichen oder wirklichen grossen Uebel, sondern aus freiwilliger Ueberlegung, um ihres Vaters, und ihres eigenen zeitlichen Wohles willen, die Ehe gewählt. Ist das der Fall, so hat Lucretia unvernünftig und im Widerspruche mit sich selbst gehandelt, wenn sie keine aufrichtige Einwilligung zur Ehe gegeben, und unmittelbar darauf und fernerhin, auf eine so hartnäckige Weise, (wie es der Cursus theol. im Folgenden besagt) ihren Widerstand gegen die eingegangene Ehe an den Tag gelegt hat. —

Sollten übrigens die Verhandlungen keinen Zweifel übrig lassen, dass das angedrohte Uebel im Sinne des canonischen Rechtes wirklich ein grosses (ein malum grave), und die Eheschliessung Lucretia's rein nur eine Folge einer solchen Furcht, quae cadit in constantem foeminam, gewesen, so ist allerdings ihre nachmalige Widerstandsleistung massgebend; und es müsste, in derartigen Umständen, wohl mit Recht auf eine metus gravis ad extorquendum matrimonium *injuste incussus*

erkannt werden. — Allein Lucretia (wollen wir noch weiter bemerken) wird durch dieses Urtheil in zeitlicher Beziehung, sammt ihrem Vater, in keine bessere Lage kommen, als sie Beide es unmittelbar vor jener Eheschliessung waren; ja es steht, wo möglich, noch Aergeres für sie und ihren Vater von Lucullus zu erwarten, wenn die Ehe nun rückgängig gemacht würde. Es wäre daher in praxi noch gerathen, ihr dieses vorzustellen, und noch einen Versuch zu machen, ob sie denn nicht vielleicht, wenn es ihr anders thunlich ist, sich doch in ihr Schicksal fügen, den Consens, nun im Geheimen aufrichtig erneuern, weil, wie wir voraussetzen, er das erste Mal, schon juxta formam Tridentini abgegeben war, und fortan im Frieden mit ihrem Manne leben wolle. Sollte sie sich aber nicht gutwillig hiezu bequemen wollen, so müsste man ihr folgerecht ihre Freiheit gestatten, und fände sich allenfalls, vor jener Consens-Erneuerung, ein anderer braver wohlhabender Mann, der durch ihre traurige Lage gerührt, sich anböthe sie zu ehelichen, und Lucretia wäre damit einverstanden, so wäre Lucretia ohneweiters, nach der ohnehin, wie gesagt, vorausgegangenen Nichtigkeitserklärung der Ehe mit Pantaleon, für ihr zeitliches und geistliches Beste zu dieser zweiten Eheschliessung zuzulassen. „Si aliquis injusta vi ad contractum ineundum compulsus fuerit, (wir führen hier nochmals das ofterwähnte Schreiben Sr. Eminenz, des Cardinals Rauscher ddo. 21. Febr. 1857 an) nullum ex hoc actu oritur jus petendi, ut coactus promissis stet, ac proinde nec obligatio juris correspondens. Hanc justitiae regulam Ecclesia ad contractum matrimonialem eo magis transtulit, quod intolerabile foret, si vi injusta fretus conscientiae inique oppressi vincula quasi injicere et eidem gravissima, quae ex matrimonio Christiano consequentur officia, imponere posset.“ —

Wir haben uns nun wohl bei diesem Einen Punkte länger aufgehalten, als es Anfangs unsere Absicht war. Wir sind übrigens dem Herrn Verfasser nur Dank schuldig, dass er uns durch seine in diesem 3. Hefte vorkommenden gegentheiligen Bemerkungen Anlass gegeben hat, in diesen so wichtigen und schwierigen Gegenstand etwas tiefer einzugehen. „Quaestio haec, sagt Sanchez (l. c. disp. 13, n. 1) selbst, difficillima est ob confusionem et brevitatem, qua a Doctoribus tractatur.“ Dies dürfte für des Herrn Verfassers und unsere eigene Rechtfertigung genügen. — In der That, ist diese Frage vom rechtlichen, die Ehe nicht dirimirenden Zwange (de metu juste incusso matrimonium non irritante) bei den älteren wie bei den neueren Canonisten selten klar auseinandergehalten, meistens mit andern, ganz andere Umstände der Furcht betreffenden Fragen und Beispielen vermengt, selten deutlich und ausführlich genug behandelt; vorzüglich wohl darum, weil dieser Fall in praxi nur selten, und selten ganz allein vorkommt, und überhaupt

von der jeweiligen bürgerlichen und geistlichen Gesetzgebung in Ehesachen ganz abhängig ist. Wir sind daher auch weit entfernt dem Herrn Verfasser es hoch anzurechnen, dass er in einem die bündigste Kürze fordernden praktischen Handbuche für Seelsorger in diesem Einen Punkte nicht alle Ungenauigkeit vermieden habe.

Das nächstfolgende in dieser 1. Lieferung des 3. Heftes vorkommende Hinderniss, ist das der *Entführung* (raptus S. 42), welches ebenfalls vortrefflich behandelt ist. Wir erwähnen namentlich die sehr gut motivirte Anmerkung 1 (S. 43), dass dieses canonische Hinderniss im Gegensatze zum früheren österreichischen Eherecht, nur auf Entführung einer Frauensperson Bezug habe, und für den möglichen Fall, dass ein Jüngling oder Mann mit Gewalt entführt würde, um ihn zur Ehe zu zwingen, nur auf Grund des widerrechtlichen Zwanges (des Imp. vis et metus) die Nichtigkeit der Ehe implorirt werden könnte; (Wie auch §. 173 der Anw. f. g. G. andeutet, und Schulte l. c. S. 304 ausdrücklich nachweiset. Sieh auch de Ponce l. c. l. 7. c. 69. n. 6). Das Hinderniss des *bestehenden Ehebandes* (Ligamen S. 50.) biethet namentlich für die Praxis bedeutend verwickelte Fälle dar. Der Herr Verfasser hat daher auch diesem Hindernisse 26 Seiten gewidmet, die schwierigsten Fälle durch treffliche Beispiele beleuchtet, und Alles, worauf bei diesem Hindernisse ein Seelsorger Rücksicht zu nehmen hat, mit gediegener Genauigkeit besprochen. Ebenso sind auch die Hindernisse der *höheren Weihen und Ordensgelübde* (Ordo sacer et Votum solemne) (S. 76), der *Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften* (Cultus disparitas) (S. 79), der Verwandtschaft, *Blutsverwandtschaft* (consanguinitas) (S. 84), *Geistliche Verwandtschaft*, (cognatio spiritualis) (S. 103), und *bürgerliche Verwandtschaft* (cognatio et affinitas civilis) (S. 119), welches Letztere noch nicht ganz vollendet ist, in dieser Lieferung, mit vielen vorzüglichen praktischen Anwendungen gründlich durchgeführt. Wir sehen nun mit Freuden noch dem Schlusse dieses dritten Heftes und dem baldigen Erscheinen der zwei noch übrigen bereits angekündigten letzten Hefte dieses gediegenen praktischen Handbuches entgegen. *A.*

Anhang.

Der königl. katholische Kirchenrath an sämmtliche Decanalämter. [1])

In Folge der Vereinbarung mit dem heil. Stuhle vom 8. April 1857 hat die k. Regierung sich veranlasst gesehen, die bestehenden Vorschriften über die Verpflichtung der katholischen Geistlichen gegenüber dem Staat einer Durchsicht zu unterwerfen, um dieselben mit den Grundsätzen der Vereinbarung in *vollkommene Uebereinstimmung zu bringen,* und es ist die Form der Verpflichtung der Seelsorgs-Geistlichen in der Weise festgestellt worden, wie das Decanalamt aus den angebogenen gedruckten Formularen entnehmen wird.

Das eine dieser Formulare wird gleichmässig bei den Pfarrern, den Caplänen, den Pfarr- und Caplaneiverwesern und bei den Curaten, das andere allein bei den Vicarien, in allen von jetzt an sich ergebenden Fällen, zur Anwendung kommen.

Hiebei wird Folgendes bestimmt:

1) Die Verpflichtung der *Vicare* hat bei ihrem ersten Eintritt in den Kirchendienst nach erlangter Priesterweihe, die der *Pfarr-* und *Caplaneiverweser* bei ihrer erstmaligen Verwendung in dieser Ei-

---

[1]) *Stuttgart*, den 1. April. Der Staatsanzeiger meldet in seinem amtlichen Theile: Vermöge höchster Entschliessung vom 27. März d. J. haben Se. k. Majestät — unter dem Vorbehalte einer nähern Feststellung über den künftigen Geschäftskreis und die künftige Organisation des katholischen Kirchenraths, wie sie sich in Folge der durchgängigen Vollziehung der mit der römischen Curie abgeschlossenen Convention ergeben wird — von den bei vorgedachtem Collegium erledigten Stellen, die Stelle eines *Directors* dem seitherigen interimistischen Vorstande, Oberkirchenrath *v. Schmidt,* mit dem Titel und Rang eines Regierungs-Directors gnädigst übertragen; zu *Räthen* des Collegiums mit dem Titel und Rang von Regierungsräthen die seitherigen Collegialmitglieder, den katholischen Stadtpfarrer von Esslingen *Kaufmann*, den Oberkirchenrath *Bleyer* und den Assessor, Oberkirchenrath *Hummel,* zu Assessoren mit dem Titel und Rang von Regierungs-Assessoren, die seitherigen Hülfsarbeiter dieses Collegiums, *Rost* und *Steher* gnädigst ernannt, die erledigte Stelle des Secretärs bei dem katholischen Kirchenrathe, dem Kanzlei-Assistenten desselben, Secretär *Gotz* und die erledigte Registratorsstelle derem Verweser dem Kanzlisten von Arand gnädigst übertragen, endlich den Regierungsrath Kaufmann zugleich zum ordentlichen Rath des Studienrathes ernannt.

Diese neuen Ernennungen sprechen deutlich genug aus, was von der Aufhebung des k. katholischen Kirchenraths zu halten sei; eines weitern Commentars bedarf es nicht.

genschaft, die der Curaten endlich beim Antritt der Curatie durch den betreffenden Decan, mittelst Abnahme eines Handgelübdes stattzufinden. In jedem dieser Fälle ist die mit dem Datum der Verpflichtung versehene und von dem betreffenden Geistlichen unterzeichnete Verpflichtungsurkunde, unter decanalamtlicher Beglaubigung der Unterschrift, an die diesseitige Staatsbehörde ohne Verzug einzusenden.

Bei dieser Einmaligen Verpflichtung der Vicare, Pfarr- und Caplanei-Verweser und der Curaten hat es sein Bewenden.

2) Die staatliche Verpflichtung der *Pfarrer* ist vor ihrer feierlichen Einsetzung in das Kirchenamt, in dem Ortspfarrhause, in Gegenwart des bisherigen Verwesers und der zwei ersten Gemeindevorsteher, gleichfalls mittelst Abnahme des Handgelübdes, zu vollziehen. Die Verpflichtungsurkunde soll mit dem Datum, der vollständigen Namensunterschrift des Pfarrers und mit seinem Siegel versehen sein; ein Duplicat derselben wird dem Pfarrer selbst zugestellt. Die Verlesung dieser Urkunde in der Kirche hat, entsprechend der diesfälligen neuesten Anordnung des bischöflichen Ordinariats hinsichtlich der Verpflichtung gegen die Kirche, in Zukunft zu unterbleiben.

Bei Dienstveränderungen in *gleicher Eigenschaft* soll die förmliche Verpflichtung nicht wiederholt werden, es genügt vielmehr, dass der Pfarrer auf die beim Antritt seiner frühern Stelle geschehene Verpflichtung mündlich hingewiesen werde, worauf jedoch die Verpflichtungsurkunde ganz so wie bei seiner ersten Anstellung als Pfarrer von ihm auszustellen ist.

3) Für Capläne kommen die gleichen Bestimmungen, wie die zu Ziffer 2 für die Pfarrer gegebenen, zur Anwendung.

4) Die Verpflichtungsurkunden der Pfarrer und Capläne sind, wie bisher, nebst der Bescheinigung über die Pfründübergabe nach Vorschrift des §. 13 des allgemeinen Erlasses vom 12. Decbr. 1826, mit der Anzeige von der Einsetzung des Pfarrers oder Caplans der diesseitigen Staatsbehörde vorzulegen.

5) In Ansehung der Zustellung der Pfründbeschreibung und einer beglaubigten Abschrift des nach der letzten Erledigung aufgenommenen Untersuchungs-Protocolls, sowie der Eröffnung der seit der Erledigung und bei der Wiederbesetzung der Stelle ergangenen Verfügungen bezüglich der Pfründe bleibt es vorerst bei der Vorschrift des allgemeinen Erlasses vom 17. Februar 1828, an dessen Stelle in allem übrigen die vorstehenden Bestimmungen treten.

Die Decanalämter werden aufgefordert, sich künftighin genau nach Massgabe gegenwärtiger Anordnung zu benehmen.

Für die staatliche Verpflichtung der unständigen Geistlichen ist eine Anzahl Formulare hier angeschlossen; für die Pfarrer und Capläne werden den auf deren Ernennung bezüglichen Erlässen die nöthigen Exemplare, damit es daran nie fehle, jedesmal beigelegt werden.

Stuttgart, den 26. März 1858.

Der interim. Vorstand
Schmidt.

(Beilage A.)

Staatliche Verpflichtungsurkunde für Pfarrverweser, Pfarrer, Capläne und Curaten.

Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes: *Seiner Königlichen Majestät von Würtemberg* und *Allerhöchstderen* Thronfolgern Gehorsam und Treue.

Auch verspreche ich, kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlag zum Nachtheil des Staats Kunde erhalten sollte, solches der mir vorgesetzten Staatsbehörde zu eröffnen.

Ferner gelobe ich, bei Ausübung der mit meinem Amte verbundenen staatlichen Functionen, insbesondere was die mir obliegende Aufsicht über die Volksschule und die mir zugewiesene Betheiligung bei der Verwaltung von bürgerlichen Angelegenheiten der Gemeinde betrifft, mich genau nach den Gesetzen und Verordnungen des Staates zu achten.

den 18

(Beilage B.)

Staatliche Verpflichtungsurkunde für Vicare.

Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes: *Seiner Königlichen Majestät von Würtemberg* und *Allerhöchstderen* Thronfolgern Gehorsam und Treue.

Auch verspreche ich, kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlag zum Nachtheil des Staats Kunde erhalten sollte, solches der mir vorgesetzten Staatsbehörde zu eröffnen.

Ferner gelobe ich bei etwaiger Ausübung staatlicher Functionen mich genau nach den Gesetzen und Verordnungen des Staates zu achten.

den 18

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an den hochw. Klerus der Diöcese und an die T. T. Herren Patrone kathol. Kirchenstellen.

Bei privatpatronatischen Ernennungen und Präsentationen auf katholische Kirchenstellen ist bekanntlich bis jetzt das Verfahren eingehalten worden, dass der Patron nach einem ihm von Staatswegen vorgeschriebenen Formular die Ernennungs- und Präsentations-Urkunde ausstellte, und dieselbe dem ernannten Geistlichen zufertigte, welcher sie sofort mit einer Bittschrift um Ertheilung der k. Bestätigung dem k. katholischen Kirchenrathe vorzulegen hatte. Diese Behörde gab sodann dem bischöflichen Ordinariat von der ertheilten landesherrlichen Bestätigung Nachricht, worauf letzteres nach Massgabe der canonischen Vorschriften das Weitere verfügte.

Bezüglich dieses Verfahrens hatte weder die Convention, noch die dem Bischofe für Ausführung derselben zugestellte päpstliche Instruction in ausdrücklicher Weise eine Disposition getroffen. Es konnte Uns aber nicht zweifelhaft sein, dass dasselbe zufolge des in der Convention Art. IV. lit. a. bezüglich der Pfründeverleihungen ausgesprochenen allgemeinen Princips, verglichen mit der Bestimmung der Instruction in Absicht auf Geistliche, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der k. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind, eine Aenderung zu erhalten haben wird.

Die k. Regierung kam Unserm diesfalls gemachten Anbringen entgegen, und es hat Hochdieselbe mittelst Regierungsblattes vom 22. Februar d. J. Nr. 1 die Normen bekannt gegeben, nach welchen sie in Angemessenheit zu der mit dem heil. Stuhle getroffenen Vereinbarung für die Zukunft ihre Bezüge zu patronatischen Ernennungen auffassen und üben wird.

Damit nun aber die wichtige Angelegenheit der patronatischen Ernennungen auf katholische Kirchenstellen auch bischöflicherseits, nach Massgabe der Kirchensatzungen geordnet werde, so verfügen Wir hiemit zur allgemeinen Nachachtung, wie folgt:

1. Bei eingetretener Erledigung einer patronatischen Kirchenstelle ernennt und präsentirt der zuständige Patron innerhalb der kirchengesetzlichen Frist dem Bischof einen für definitive Betrauung mit einem Kirchenamte qualificirten Priester.

2. Die hierüber von dem Patron auszustellende und eigenhändig zu vollziehende Urkunde wird von ihm beziehungsweise dessen Beamtung unmittelbar dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt.

3. Die Präsentations-Urkunde ist nach folgendem Formular zu fertigen:

„Ich N. N. (Wir Fürst, Graf etc.) habe mich (haben Uns) bewogen gefunden, auf die durch das Ableben (die Beförderung, Versetzung etc.) des N. N. in Erledigung gekommene Pfarrei (Kaplanei) in N. vermöge des mir (Uns) hierauf zustehenden Patronatsrechts den N. N. wegen (einzuschalten im Allgemeinen dessen Prädicat und Ernennungsfähigkeit) zu ernennen. Ich entstehe (Wir entstehen) daher nicht, dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Rottenburg den gedachten Priester N. N. für die besagte Kirchenpfründe in N. mit der gehorsamsten Bitte hiemit zu präsentiren, demselben die kirchliche Institution in Gemässheit der kirchlichen Satzungen zu ertheilen, auch das Weitere zu verfügen, was nach der bestehenden Kirchenverfassung sich gebührt.

Urkundlich dessen habe ich (haben Wir) gegenwärtige Präsentations-Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit meinem (Unserm) Insiegel versehen.

N., den

(L. S.) Unterschrift des Patronatsherrn."

4. Besitzt der präsentirte Geistliche die für die Verleihung einer Kirchenstelle canonisch geforderten Eigenschaften, so dass das bischöfliche Ordinariat denselben für würdig erachten darf, eine Kirchenpfründe conferirt zu erhalten, so wird für denselben die canonische Institution verfügt, auch alles Weitere eingeleitet und angeordnet, was nach den bestehenden Diöcesan-Einrichtungen gefordert erscheint.

5. Da der heil. Stuhl für Unsere Diöcese Dispensation von der tridentinischen Form der Concursprüfung eintreten liess, und die Abhaltung von allgemeinen Befähigungsprüfungen gestattete, so kann ein Patron nur einen solchen Priester für eine Kirchenstelle präsentiren, welcher die allgemeine Concursprüfung mit dem Zeugnisse der Befähigung bestanden hat, wie auch bezüglich der im k. Patronate verbleibenden Kirchenpfründen der k. würtembergische Bevollmächtigte dem heil. Stuhle eine hierauf lautende Zusicherung ertheilte.

6. Durch das gemein-kirchliche Recht, wie nicht minder durch den in der Convention Artikel IV a. speciell ausgesprochenen Rechtsgrundsatz, begründet sich das bischöfliche *Devolutionsrecht,* kraft dessen der Bischof die Besetzung der Kirchenstelle verfügt, wenn Seitens des Patrons die kirchengesetzliche Frist versäumt wird, oder die Präsentation nicht ordnungsmässig geschieht.

7. Da hiernach die Cognition über die Einhaltung der für die Einreichung einer Präsentation durch das Kirchengesetz festgesetzten Zeitfrist dem Bischof zusteht, so haben sich die Patrone, falls sie sich in

der Lage befinden, um Gewährung einer Fristverlängerung zu bitten, mit ihren diesfälligen Gesuchen an das bischöfliche Ordinariat zu wenden.

Gegeben *Rottenburg* im bischöflichen Ordinariat, den 2. März 1858.

† *JOSEPH, Bischof.*

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an den hochw. Klerus der Diöcese und an die T. T. Herren Patrone kathol. Kirchenstellen.

Bei Unsern gegenwärtigen Bestrebungen, das gesammte Kirchendienstwesen nach Massgabe des kirchlichen Rechts und der in der Convention enthaltenen Principien zu ordnen, sind Wir auch auf die seitherige Behandlung der Gesuche von Geistlichen um Genehmigung einer beabsichtigten *Resignation* und *Permutation* geführt worden. Da Wir zu erkennen hatten, dass diese Behandlung den kirchlichen Rechtsnormen in mehrfacher Weise weniger entsprach, so haben Wir mit der k. Regierung wegen Abänderung der seither vorwiegend staatlichen Cognition und Genehmhaltung geeignetes Benehmen gepflogen, und befinden Uns nunmehr, nachdem die k. Regierung Unserer Darlegung eine sehr rühmenswerthe Würdigung angedeihen liess, in dem erwünschten Falle Unserm hochw. Diöcesanklerus und den T. T. Herren Patronen katholischer Kirchenstellen in Absicht auf *Resignations-* und *Permutations-*Gesuche Nachstehendes bekannt zu geben, beziehungsweise zu deren Nachachtung zu verfügen.

I. Nach den gemeingültigen kirchlichen Satzungen hat die *Resignation* auf eine Kirchenpfründe in die Hände desjenigen Kirchenobern zu geschehen, welcher das Beneficium conferirt oder auf dasselbe instituirt hat. Unter Unsern Verhältnissen ist dieser Kirchenobere gegenüber sämmtlichen kirchlichen Beneficien der Bischof. Der Kirchenobere hat die kirchengesetzliche Gültigkeit der Gründe, aus welchen die Genehmigung einer Resignation nachgesucht wird, zu prüfen, und je nach Erfund willfahrt er der Bitte, oder bescheidet dieselbe abweisend. Ist das Beneficium, auf welches verzichtet werden will, eine Patronatspfründe, so ist zu einer ordnungsmässigen Gestattung der Resignation die Erbringung des Consenses des Patrons erforderlich.

Indem die Convention in Artikel IV a. das ordentliche Collaturrecht des Bischofs zur Anerkennung gebracht hat und dasselbe nur durch rechtmässig erworbene Patronatrechte beschränkt sein lässt, hat dieselbe eben damit auch bei uns wieder das Princip hergestellt, aus welchem

die kaum gedachten Grundsätze des kirchlichen Rechts abgeflossen sind. Demgemäss sind

1. die Gesuche der Geistlichen um Entlassung vom kirchlichen Dienste oder um Genehmhaltung einer beabsichtigten Resignation auf eine Kirchenstelle künftighin durch das vorgesetzte Decanat bei dem bischöflichen Ordinariat einzubringen.

2. Bezieht sich die Resignation auf eine patronatische Kirchenstelle, sei es, dass der Landesherr oder ein Private der zuständige Patron ist, so hat der Bittsteller den patronatischen Consens zu seinem Vorhaben zu erholen und denselben urkundlich dem bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

3. Das bischöfliche Ordinariat prüft und würdigt nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften die Gründe, welche für ein Resignationsgesuch vorgetragen werden, und gewährt oder versagt, je nach dem Erfund, die erbetene Genehmigung.

4. Wenn mit einem Entlassungsgesuche noch weitere Bitten, z. B. um Gewährung einer staatlichen Pension, um Auswerfung eines Sustentationsgehalts aus dem Intercalarfonde etc. in Verbindung stehen, so verfügt das bischöfliche Ordinariat die Entlassung vom kirchlichen Dienste nicht eher, als bis solche weitere Bitten je in dem betreffenden Ressort unter dem geeigneten Benehmen der resp. Behörden ihre Erledigung erhalten haben.

5. Eine bischöflich stattgegebene Resignation wird unter der Formel: „Die von dem katholischen Pfarrer (Kaplan) N. N. in N. nachgesuchte Dienstentlassung ist kirchenregimentlich genehmigt worden“ öffentlich bekannt gegeben; auch wird solche als eine kirchliche Verfügung majoris momenti speciell der k. Regierung notificirt.

II. Unter der Resignation begreift das kirchliche Recht auch die *Permutation,* indem zwei Geistliche je auf die von ihnen bis dahin inne gehabten Kirchenstellen in der Absicht und unter dem Vorbehalte resigniren, dass je der Eine die seitherige Kirchenstelle des Andern übertragen erhalte. Ein solcher Stellentausch kann gleichfalls nur mit Genehmigung des Kirchenobern, und sind die Stellen, oder eine derselben, Patronatspfründen, mit patronatischem Consens geschehen. Demgemäss ergeben sich nachstehende Bestimmungen:

1) Die Gesuche um Genehmigung eines beabsichtigten Stellentausches sind bei dem bischöflichen Ordinariat einzureichen.

2) Bei Patronatspfründen ist die Zustimmung des oder der Patrone zu erbringen, welche Zustimmung mitttels Ausstellung förmlicher Präsentationsurkunden zu ertheilen ist, und zwar unter Einhaltung der für Präsentationen gegebenen allgemeinen Vorschriften.

3) Wenn Pfründen bischöflicher Collatur die Objecte des beabsichtigten Tausches bilden, so bestimmt der Bischof sein weiteres Verfahren nach der ihm in der Instruction des heil. Stuhls für die Collation der Pfründen gegebenen Weisung.

4) Das bischöfliche Ordinariat cognoscirt über die kirchengesetzliche Zulässigkeit eines Stellentausches und vollzieht die wirkliche Genehmigung eines solchen durch die Ertheilung der canonischen Institution bei Patronatspfründen, und bei Stellen der bischöflichen Collatur durch den Act der Verleihung.

5) Die öffentliche Bekanntmachung geschieht nach dem je bei den Pfarreien des Patronats oder der bischöflichen Collatur üblichen Modus.

Gegeben *Rottenburg* im bischöflichen Ordinariat, den 2. März 1858.

† *JOSEPH, Bischof.*

Andreas, Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus Goritiensis etc.

Venerabili Clero archidioecesis Goritiensis salutem et benedictionem a Domino!

In Art. 24. Concordati inter Sanctam Sedem et Majestatem Suam C. R. apost. initi statuitur:

„Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Trid. praescriptionibus.“ Hae praescriptiones in eo consistunt, ut per examinatores synodales et prosynodales cum concurrentibus examen ex diversis Theologiae disciplinis instituatur pro vacante Beneficio parochiali tantummodo validum. Praeterea Examinatores respectu quoque habito ad reliquas qualificationes judicium proferunt, quinam ex petitoribus digni sint, quibus parochia vacans conferri possit.

In Austriae dioecesibus ad confoederationem germanicam pertinentibus in conferendis Beneficiis curatis alius usus invaluit, qui a praescriptionibus Concilii Trid. in quibusdam differt, in essentialibus tamen eundem scopum assequitur. Uti ven. Clero notum est, ad comprobandam *scientiam* parochis necessariam apud nos examen pro concursu singulis annis bis, tempore verno et autumnali, locum habet. Qui examen pro concursu semel felici cum successu subivit, per sex annos subsequentes absque novo examine pro parochiis vacantibus concurrere potest.

Qui semel examen feliciter subierit et merita peculiaria sibi acquisiverit, ab ulteriori examine dispensari potest, donec aliam parochiam nanciscatur.

Reliquas concurrentium qualificationes pro determinato Beneficio curato Episcopus, adhibitis plerumque consiliariis consistorialibus, examinat et omnibus mature ponderatis digniori parochiam confert, vel si juris patronatus est, competentes, qui apti reputantur, Patrono commendat, qui unum ex pluribus eligit et Episcopo canonice instituendum praesentat.

Hic usus in conferendis Parochiis in Austria hucusq. servatus etiam ad notitiam Sedis Apost. pervenit, uti videre est ex literis apostol. die 17. Martii 1857 ad S. R. E. Cardinales, Archiepiscopos et Episcopos Viennae congregatos directis, ubi inter alia sequentia occurrunt: „Nobis autem innotuit, in quibusdam germanici territorii dioecesibus aliquas circa Parochiarum collationem invaluisse consuetudines et nonnullos ex Vobis optare, ut hujusmodi consuetudines serventur. Nos quidem propensi sumus ad adhibendam indulgentiam, postquam tamen easdem consuetudines ab unoquoque Vestrum speciatim ac perdiligenter expositas debito examine perpenderimus, ut eas intra illos permittamus limites, quos necessitas ac praecipua locorum adjuncta suadere poterunt, cum pro Apostolici Nostri ministerii munere curare omnino debeamus, ut canonicae praescriptiones generatim sedulo observentur.“

Verum omnino est, Austriae Episcopos saltem in partibus confoederationis germanicae valde optare, ut consuetudines superius expositae serventur. Etenim jam anno 1849 Episcopi austriaci ex germanicis partibus Viennae congregati usum in conferendis Parochiis vigentem conservandum esse censuerunt.

Similiter Austriae Episcopi an. 1856 Viennae congregati conservationem consuetudinis memoratae optarunt, considerantes, in majoribus dioecesibus vix fieri posse, ut competitores in ipso concursu scientiae examini ea, qua par est, diligentia subjiciantur, nisi collatio parochiarum vacantium nimium differatur.

Quum autem expediat, ut parochiis vacantibus quam citissime provideatur, Episcopi congregati perutile esse censuerunt, ut in posterum quoque statis temporibus *scientiae* examina pro concursu parochiali habeantur.

Perpendentes, archidioecesim Goritiensem sat amplam esse et plures Parochias et Capellanias in montibus sitas a curia archiepiscopali longe distare, Suae Sanctitati Pio PP. IX. supplicavimus, ut pro archidioecesi Goritiensi gratiosissime permittere dignetur servare ea, quae Episcopi Imperii Austr. anno elapso Viennae congregati quoad concursum parochialem in Austriae dioecesibus retinenda esse censebant, ut scilicet:

1. Examen quoad scientiam pro beneficiis paroch. obtinendis quolibet anno bis locum habeat.

2. Ut ejusmodi examen generale semel bono vel optimo successu factum per sex annos subsequentes valeat; et

3. ut nobis liceat dispensare cum viris bene meritis, qui jam semel examen felici cum successu subierunt et de quorum scientia sacra nullum dubium superest.

Sancta Sedes Apost. petitioni nostrae benignissime annuens desuper resolutionem ad nos direxit sequentis tenoris:

Ex Audientia Eminentissimi et Reverendissimi Domini Cardinalis Antonelli. Die 18. Maji 1857.

Eminentissimus ac Reverendissimus Dominus a SSmo. Dno. Nostro Pio PP. IX. specialiter deputatus referente me infrascripto Secretario S. Congregationis negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae, attentis circumstantiis animum suum moventibus Archiepiscopo Goritiensi Oratori ad decennium hinc proximum tantum benigne concessit, ut vigentem in sua Dioecesi praxim exercere pergat, habendi scilicet bis in anno concursus pro approbandis *quoad scientiam* Sacerdotibus, qui Parochorum munere fungi velint. Id tamen ea lege concessum voluit, ut hujusmodi concursus habeantur per synodales Examinatores ad sacrorum canonum normam electos," veluti monet Bened. XIV. de Synodo dioecesana lib. IV. cap. VII. et quoties hi desint, per Examinatores prosynodales Apostolica auctoritate peculiariter delectos, diligenter servatis canonicis sanctionibus, ac praesertim Apostolicis ejusdem Bened. XIV. Litteris, quae incipiunt. „*Cum illud.*"

Ut autem Sacerdotes admittantur ad ejusmodi concursus, iis dotibus pollere debent, quas sacri canones et Lex dioecesana postulant, ac tum voce, tum scripto respondere debebunt quaestionibus, quae ab Examinatoribus fuerint propositae, quaeque inter caetera de positiva, uti dicunt, Dogmatica, et Morali Theologia, itemq. de positivo Jure canonico erunt ferendae.

Quovis exeunte sexennio, qui approbati fuerint, denuo concursui se sistant oportet, a quo onere dumtaxat ecclesiastici eximentur viri, qui in praesentia inter synodales vel prosynodales Examinatores sunt adsciti, quique propter muneris aut beneficii, quo fruuntur, dignitatem, vel propter diuturnam operam, qua Ecclesiae cum laude servierunt, de eorum scientia probationem satis superque exhibeant, quique idcirco ab Archiepiscopo, audita Examinatorum sententia, ab hac concursus lege immunes fuerint declarati.

Praeterea Eminentissimus Dominus permittit, ut cum quaevis Parochia suo fuerit orbata Rectore, prae oculis habita praedicta approbatione quoad scientiam, habeatur per commemoratos synodales aut prosynodales examinatores de collatione concursus, in quo ipsi eam adhibentes cautio-

nem, quae in usu est, judicent, qui ex petitoribus digni sint, quibus parochia sit conferenda, servato tamen semper Archiepiscopo jure eligendi inter sic approbatos, quem ipse digniorem in Domino censuerit.

Contrariis quibuscumque minime obfuturis.

Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congregationis, die, mense et anno praedictis.

Joann. Bapt. Cannella,
Secretarius.

Hisce adjungimus, quae sequuntur:

1. Examina generalia pro concursu parochiali *ad scientiam* comprobandam singulis annis bis, verno scilicet et autumnali tempore locum habebunt diebus in Directorio dioecesano quovis anno designatis.

2. In ipsa petitione pro Beneficio curato vacante, probata scientia per tentamen generale, instituendum erit examen circa concurrentium aetatem, morum probitatem, prudentiam, et caeteras qualitates, quibus praeditum esse oportet, cui animarum regimen committitur.

3. Utrumque examen instituent *Examinatores synodales* vel *prosynodales.* Priores nominabit Archiepiscopus synodo dioecesana consentiente, posteriores pariter ab Archiepiscopo obtenta desuper facultate a S. Sede apost. de consensu Capituli metrop. designabuntur.

4. Examinatores in synodo dioecesana eligendi ad minus sex esse debent, attamen numerum viginti non excedant. Eadem valent juxta observationem Bened. XIV. de syn. dioec. l. c. de Examinatoribus prosynodalibus. Cum vero Sedes Ap. nobis facultatem concesserit duodecim Examinatores prosyn. eligendi, eorum numerus augebitur, ut mox memoratum attingat.

5. Attamen in examine generali, quoad scientiam et in speciali, quoad reliqua requisita non omnes Examinatores adhibebuntur, sed ii dumtaxat, quos Archiepiscopus designaverit, ita tamen, ut ad mentem concilii Trid. sess. 24. et Bened. XIV. ad minimum tres examinatores tentamen instituant praeside Commissario archiepiscopali.

6. Examinatorum est judicare, quinam Competitores idonei sint. Archiepiscopo integrum erit, concurrentem, quem examinatores idoneum renuntiaverint, propter conversationis sacerdotalis defectum reprobare.

7. Ad mentem Episcoporum Viennae an. 1849 et 1856 congregatorum tamquam lex dioecesana valeat, ut ad examen pro concursu parochiali accessus pateat cunctis sacerdotibus fide moribusque integris, postquam in animarum cura per triennium laboraverint, vel sacramentum poenitentiae dispensandi facultate per quinquennium potiti fuerint.

8. Ad comprobandam scientiam quaestiones positivae, exclusis quibusvis disquisitionibus subtilibus, ad quae tum voce, tum scripto respondendum erit, proponentur ex disciplinis theologicis, sicut hucusque in usu erat, scilicet: ex theologia dogmatica, morali et pastorali, nec non ex jure canonico. His accedant paraphrasis sacrae scripturae N. F., adumbratio et ex parte elaboratio concionis vel homiliae, demum peroratio et catechesis.

9. Inhabiles judicati tentamen instaurent oportet. Qui ex una tantum disciplina non satisfecerit, examen ex respectiva materia infra annum repetere poterit.

10. Lex austriaca, qua hucusque Theologiae Professores et alii ab examine pro concursu parochiali immunes erant, abrogata est. Attamen viris, qui scientiae et rerum gerendarum peritiae specimina alio jam modo dederunt, permittetur, ut examen extra tempus praescriptum, forma tamen debita, subeant.

Datum Goritiae, die 29. Augusti 1857.

ANDREAS, m. p. Archiepiscopus.

Venerabili Clero curato archidioecesis Goritiensis.

Litteris Nostris die 4. Novembris 1856 editis promulgavimus Instructionem pro Judiciis ecclesiasticis, quoad caussas matrimoniales unacum analoga Lege caes., ddo. 8. Oct. 1856, adjunctis quibusdam observationibus et promissis, si opus fuerit, ulterioribus explicationibus et instructionibus ad rem facientibus.

Cum hodie experientiam unius anni habeamus, tempus est, ut ad Instructionem memoratam necessarias explicationes et admonitiones adjungamus.

Primum quidem in pertractandis negotiis matrimonialibus observavimus plures R. D. Parochos et Curatos lectioni et studio dictae Instructionis et analogae Legis caes. sufficientem operam non impendere, licet illud litteris Nostris superius memoratis summopere commendaverimus. Hoc Nos movet, ut lectionem et studium dictae Instructionis et Legis denuo impense commendemus.

Facile perspicitur, ex matrimoniis invalidis plurima mala oriri; quapropter animarum Curatores ad ea praecavenda omnem operam impendant necesse est. Hunc in finem sequentia, ut observentur, praescribimus:

4. Quando sponsi et sponsae matrimonium contrahere volentes sese sistunt coram Parocho vel Curato, instituendum est cum iisdem *examen,*

ut appareat, utrum eorum matrimonio aliquod impedimentum sive canonicum, sive civile obstet. Hoc sponsorum examen differt ab examine quoad religionem, quod postea sequitur.

Cum illicita sint matrimonia, quae parentibus justis ex causis assensum denegantibus contrahuntur (§. 68 Instr.), insistendum est, ut parentes vel saltem pater cum sponsis personaliter coram parocho compareant vel, si hoc impossibile esset, alio modo assensum suum manifestent. Notandum vero est hoc valere etiam de filiis et filiabus majorennibus, cum etiam hi patrem et matrem honorare teneantur, et aequum sit, ut parentes hoc casu saltem sensa sua manifestent, etiamsi matrimonium filiorum majorennium impedire non valeant.

Si sponsi minorennes sint, patris consensus coram Parocho et duobus testibus declarandus et declaratio in actis matrimonialibus asservanda est.

2. Ut omnia rite procedant, expedit quaestiones propositas et responsa nec non alias notitias ad rem pertinentes in libro, seu folio separato annotare.

Quaestionum materiam constituunt:

a) Sponsorum: *nomen*, *cognomen*, *conditio* (an coelebs, an viduus), *aetas*, *domicilium* verum et quasidomicilium,

b) *Genitorum* nomen, cognomen, conditio et domicilium.

c) *Sponsalia*.

d) *Impedimenta matrimonii* respectu habito Instr. §§. 13 et seqq. Attendendum vero inprimis est ad impedimenta, quae crebro occurrere solent, uti sunt: *consanguinitas*, *cognatio spiritualis*, *affinitas ex copula licita vel illicita*, *justitia publicae honestatis*, *aetas minorennis*, *status militaris*, defectus *licentiae politicae* etc.

3. In indagandis matrimonii impedimentis Parochus *matriculas parochiales* diligenter pervestiget; attamen superfluum esset testimonia sive attestata ex matriculis forma debita conscribere, si uterque sponsus et aliae personae, de quibus agitur, membra parochiae domesticae sint.

4. Antequam Parochus ad matrimonii denunciationem procedat, examen e doctrina christiana cum sponsis instituat, sicut praecipit §. 74 Instructionis.

Si fidei rudimenta sponsos ignorare deprehenderit, ea vel maxime, quae ad salutem necessaria sunt, non eos ante denunciet aut matrimonio jungat, quam sufficienter instructos invenerit.

5. Concil. Trid. praecipit, ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus *continuis* diebus festivis inter Missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum. Hoc praeceptum in §. 60. Instr. annuente S. Sede Ap. eam modificationem subiit, ut matrimonium a parocho sponsi

et sponsae tribus diebus dominicis vel festivis publice denunciandum sit. Non igitur semper opus est, ut dominicae vel dies festi sint contigui; melius enim est orto rumore circa aliquod impedimentum proclamationes interrumpere.

Dies festi sunt dies de praecepto Ecclesiae generali vel Indultu speciali celebrandi; hinc proclamationes fieri non debent festis pro foro externo suppressis, multo minus diebus ferialibus, etiamsi concursus populi habeatur.

Proclamationes fiant post concionem vel homiliam, etiamsi ex indultu Superiorum sermo ad populum ante vel post Missam fiat.

Cum denunciationes secundum Concil. Trid. eo fine fieri debeant, ut si quis fidelium aliquod impedimentum inter contrahere volentes nosset, illud quam primum ad Parochum deferat, Parochi et Curati populum doceant gravis peccati eos esse reos, qui impedimenta, quae norunt, sive metu, sive favore ducti non illico detegunt, vel ad legitimas nuptias impediendas, aut protrahendas falsa ex odio aut malevolentia proferunt. Docebunt tandem, eos, qui matrimonium cum impedimento scienter contrahere praesumunt, non solum gravissimum peccatum committere, verum etiam absque spe consequendae dispensationis separandos esse.

6. Notum est, Episcopis et aliis Ordinariis a Concil. Trid. (sess. 24.) facultatem concessam esse in proclamationibus dispensandi, quod nonnisi propter urgentem, gravem et legitimam causam fieri potest. Causae dispensationis legitimae censentur: *a)* si matrimonium differri non possit absque damno vel scandalo, vel absque periculo animae, corporis aut fortunae; *b)* si sponsus statim in longinquas regiones proficisci teneatur, quod certo constare debet; *c)* si sponsi valde senes vel disparis conditionis sint, ne pudore perfundantur; *d)* si tempus Adventus vel Quadragesimae immineat, et simul ex dilatione matrimonii praejudicium timendum sit. Hanc ultimam causam plerumque adferunt supplicantes, quin dicant, se de industria tempus proclamationum protraxisse. Admonendi sunt itaque fideles, ne rem differant, sed tempore opportuno necessaria praestent, ita ut trina proclamatio ante tempus clausum fieri possit.

Libelli supplices ad consequendam dispensationem super una alterave proclamatione ad Ordinariatum archiep. dirigendi sunt per respectivum animarum Curatorem, cujus est rem ingenue exponere et attestari, nullum hoc casu matrimonii impedimentum notum, neque timendum esse, ne aliquod detegatur, sponsos in doctrina christiana bene instructos esse etc. [1])

---

[1]) Si agitur de dispensatione ecclesiastica super proclamatione sive banno, vel super aliquo matr. imped. canonico, libellus supplex in Charta solita absque signo vulgo „Stempel, bollo“ dicto scribendus est. Decr. i. r. Minist. Cultus ddo. 25. Febr. 1858. N. 2802.

Obtenta dispensatione ecclesiastica, impetranda est dispensatio quoad denunciationes etiam a competente auctoritate politica.

7. Decet, ut sponsi priusquam matrimonium contrahant, SS. Sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae digne suscipiant. Confessio sponsorum non ad ultimum diem, quo nuptiae celebrandae sunt, differatur. In confessione enim quandoque deteguntur impedimenta occulta dirimentia v. g. affinitas inhonesta.

8. Terminatis denunciationibus, si nullum impedimentum detegitur, ad matrimonii celebrationem procedendum est.

Constitutio 19. synodalis archid. Gor. provide monet, ad celebrationem matrimonii nunquam eadem die procedendum esse, qua postrema denunciatio facta est, ut impedimentis, si qua subsint, detegendis tempus et mora detur. Haec cautio tunc inprimis adhibenda est, quando super una vel plane super duabus denunciationibus dispensatum est.

In eadem Constitutione vetitum est, ne quis sacerdos audeat celebrationi matrimonii a meridie assistere, sed semper matutino tempore orto jam sole et quidem in ecclesia parochiali vel filiali, exclusis ecclesiis Monialium, Regularium, oratoriis et aedibus privatis absque expressa Ordinariatus licentia.

9. Nuptiarum benedictio non est ipsa celebratio matrimonii, qua sponsus et sponsa suum consensum in matrimonium coram Parocho et duobus testibus exprimunt; benedictionem constituunt illae preces, quae in Missali infra Missam votivam pro sponso et sponsa post matrimonii celebrationem occurrunt. Vigore declarationis S. C. Conc. benedictio nuptiarum non est conferenda *a)* nuptiis secundis ex parte viri et mulieris; *b)* nuptiis secundis ex parte solius mulieris; *c)* nuptiis tempore clauso celebratis.

Admonendi sunt itaque sponsi (attamen non cogendi), ut post contractum matrimonialem Missae intersint et infra eandem benedictionem recipiant. Quodsi ex rationabili causa post praestitum consensum matr. benedictio nuptiarum in alteram diem conferri contingeret, monendi sunt sponsus et sponsa, ne juxta praeceptum Concilii Trid. ante benedictionem in templo suscipiendam matrimonium consumment; quodsi fieret, benedictio locum non habet.

Notandum vero est, sacerdotem non teneri Missam applicare pro sponsis absque stipendio, et in eadem Missa plures sponsos benedici posse.

Quando *Missa votiva* pro sponsis dici possit, patet ex Rubricis Missalis et Directorio dioec. Diebus, quibus Missa votiva pro sponsis propter ritum dici non potest, dicenda est Missa de die cum commem. Missae pro sponso et sponsa et reliquis orationibus, quae in eadem Missa votiva pro benedictione nuptiarum habentur.

Missa votiva pro sponso et sponsa aut commemoratio in Missa dici non potest, si infra eandem benedictio ex causis Nro. 9 allatis danda non est; privilegia enim huic Missae concessa sunt propter benedictionem infra eam faciendam. Potest vero celebrari Missa de die, vel si rubricae permittunt, alia Missa votiva absque tamen commemoratione nuptiarum.

Per se facile patet, non licere sponsos in Missa pro defunctis benedicere.

Concilium Trid. (sess. 23, c. 10 de Ref. mat.) tempore Adventus et Quadragesimae *solemnem* nuptiarum celebrationem prohibet. Nomine vero solemnitatis veniunt: solemnis traductio sponsae aliaque externa laetitiae signa, deinde benedictio nuptiarum. In dioecesibus vero Austriacis juxta Instr. pro Jud. eccl. §. 59 nuptias etiam absque solemnitatibus tempore sacrato celebrare vetitum est.

Exceptio a regula ab Ordinariatu archiep. non daretur, nisi ex gravissimis causis. Proclamationes vero etiam tempore vetito incipere possunt, ita ut elapso tempore clauso nuptiae sine mora celebrari valeant. Hac determinatione modificatur Decretum Ordinariatus archiep., ddo. 16. Apr. 1852. Nr. 589.

10. §. 71. Instr. p. I. ecc. cavetur, ne *exteri* aliter, quam servatis omnibus, quae ad matrimonium rite celebrandum requiruntur, illud contrahere permittantur. Cum leges Ecclesiae quoad matrimonia ubique terrarum eaedem sint, etiam exteri in Austria matrimonium contrahere volentes easdem observare tenentur. Quoad *effectus civiles* vero habilitas exterorum juxta leges civiles eorum patriae dijudicanda est. Caeterum Parochi et Curati in hoc negotio non procedant, quin prius singulos casus Ordinariatui archiep. dijudicandos proposuerint.

11. Dispensationes vulnera legis appellantur. Ne vero, quod saluberrime institutum est, in detrimentum animarum cedat, si necessitas vel major utilitas suadeat, Ecclesia animarum salutis curam gerens matrimonii impedimenta relaxat.

12. Dispensatio vero conceditur vel a Rom. Pontifice vel ab Episcopo, sive Ordinario, qui vel jure proprio, vel potestate delegata dispensat.

Competit Episcopis facultas ordinaria ex justa causa dispensandi in *impedimentis impedientibus*, excepto impedimento orto ex sponsalibus cum altero initis, quod isto invito sine ejusdem injuria remitti nequit, et illud, quod oritur ex voto ingrediendi ordinem religiosum aut ex voto perpetuae castitatis, quae, nisi conditionata fuerint, summo Pontifici reservata sunt.

Reservationi pontificiae pariter subjacet impedimentum ex haeresi in matrimoniis mixtis.

13. Potestate a S. Sede Apost. die 25. Martii 1855 ad tempus indeterminatum Nobis benigne delegata pro foro externo dispensamus *a)* in *tertio et quarto gradu consanguinitatis et affinitatis* nedum cum pauperibus, sed etiam cum nobilibus et divitibus in contrahendis; in contractis vero cum haereticis conversis etiam in secundo simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum. *b)* Dispensamus porro jure delegato super impedimento publicae honestatis justis ex sponsalibus proveniente; *c)* dein super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante; demum *d)* super impedimento cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum. Eadem facultate licet Nobis restituere jus petendi debitum conjugale amissum. *e)* Vigore facultatis ex speciali Pontificis gratia die 8. Junii 1857 pro aliquot casibus Nobis delegata dispensamus super impedimento quarti et tertii consanguinitatis et affinitatis gradus etiam cum *secundo gradu mixti.*

f) Tandem die 14. Maji 1857 accepimus a S. Sede Ap. facultatem quinquennalem dispensandi super impedimento *mixtae religionis*, dummodo tamen cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia praescriptis, praesertim de amovendo a catholico conjuge perversionis periculo deque conversione conjugis acatholici ab ipso pro viribus curanda ac de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omnino educanda. Pars acatholica tenetur desuper extendere literas reversales ab ipsa et a duobus testibus catholicis subscriptas coram Parocho, qui easdem pariter subscribat et in archivio paroch. reponat. Matrimoniis itaq. *mixtis* assistendum non est absque petita et obtenta Ordinariatus *licentia*, si agatur de assistentia passiva, et *dispensatione*, si assistentia activa praestanda sit. Vide Epist. past. dd. 4. Nov. 1856 n. I.

14. A majore Summi Pontificis Poenitentiario die 18. Apr. 1855 sequentes obtinuimus facultates quinquennales pro foro interno:

a) Dispensandi *ad petendum debitum conjugale* cum transgressore voti castitatis, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit.

b) Dispensandi cum *Incestuoso sive cum Incestuosa* ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguinea vel consanguineo, sive in primo sive in primo et secundo, sive in secundo (aequali) gradu suae uxoris vel respectivi mariti; remota occasione peccandi, et injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali quolibet mense per tempus arbitrio dispensantis statuendum.

c) Dispensandi super *occulto* impedimento primi, nec non primi et secundi, ac secundi (aequalis) tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula provenientis, *quando agatur de matrimonio cum dicto impedimento jam contracto;* et quatenus agatur de copula cum putatae

uxoris matre, dummodo illa secuta fuerit post ejusdem putatae uxoris nativitatem et non aliter; monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore aut suo putato marito, certiorato seu certiorata de nullitate prioris consensus sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur; remota occasione peccandi ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel in mense per tempus dispensantis arbitrio statuendum.

d) Dispensandi super dicto occulto impedimento seu impedimentis affinitatis ex copula illicita *etiam in matrimoniis contrahendis*, quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec matrimonium absque periculo gravis scandali differri possit usque dum ab Apost. Sede obtineri possit dispensatio; remota semper occasione peccandi, et firma manente conditione, quod copula cum matre mulieris hujus nativitatem non antecedat; injuncta in quolibet casu poenitentia salutari.

e) Dispensandi super occulto *criminis* impedimento (Vide: Instr. §§. 36 et 37.), dummodo sit absque ulla machinatione et agatur de matrimonio jam contracto; monitis conjugibus de necessaria consensus *secreta* renovatione (sine parocho et testibus), ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus dispensantis arbitrio statuendum,

15. In reliquis impedimentis, super quibus nec jure ordinario nec potestate delegata jus dispensandi Nobis competit, dispensatio expetenda est a S. Sede apostol., quae absque gravibus causis eandem non concedit. De hujusmodi impedimentis observat Instr. pro Jud. ecc. §. 81, unanimi conatu agendum esse, ut efficax eorum vigor aut asseratur. aut restituatur. Ubi matrimonia inter consanguineos (et affines) proximiores inita frequentiora occurrunt, corrumpunt intima familiarum commercia, utpote cupidinem pravam ejusque suspicionem excitantia.

Omnibus igitur viribus adnitendum est Parochis et Curatis, ut fidelium mentes a connubiis inter propinquiores consanguinitatis et affinitatis gradus avocent, super quibus dispensandi facultas Sedi Apost. reservatur.

Plurimum igitur interest, ut in his disciplina eccl. stricte servetur; nam plerique, qui istis gradibus sanguine sive affinitate sibi juncti sunt, aut sub eodem tecto convivunt aut frequentissime invicem conversantur. Quapropter si dispensationis facile obtinendae spes adesset, quotidiana conversatione pudor naturalis inter propinquos paullatim ex animis evelleretur, quo expulso datoque dispensationis remedio nefandis incestibus aditus pateret. Non sine moerore et stupore observavimus in Archidioecesi Goritiensi praesertim inter homines plebejos et ruricolas propensionem grassari inter proximos gradus affinitatis matrimonia contrahendi, quod mirum non est, cum in ipso Clero reperiantur, qui affini-

tatem parvi vel nullius momenti esse censeant, non considerantes, in linea morali pro affinitatis impedimento easdem fere causas pugnare, propter quas matrimonia inter consanguineos vetita sunt.

Animarum Curatorum est, hujusmodi supplicantes super rei gravitate edocere, non vero ad Curiam archiepiscopalem delegare, ut passim fieri solet.

16. Sine justis causis dispensationes super matrimonii impedimentis non conceduntur. Si agitur de impedimentis super quibus Nobis auctoritate propria vel delegata dispensare licet, una alterave dispensandi causa sufficit. Si vero agitur de impedimentis, super quibus dispensatio Romae petenda est, plures causae concurrere debent, et in libello supplici adducendae sunt.

Dispensationum causae ex jure canonico notae sunt. Hoc loco nonnisi praecipuas et frequenter occurrere solitas breviter indigitamus.

a) Extinctio gravis inimicitiae vel compositio litis super bonorum successione.

b) Angustia loci, quae foeminis solum (non viris) ex honestis parentibus ortis suffragatur.

c) Imcompetentia dotis, quae pariter solis foeminis suffragatur et debito modo comprobanda est.

d) Aetas foeminae superadultae, (24 an. vel ultra).

e) Copula carnalis perpetrata cum consanguinea, affine vel alio impedimento ligata, si propalata sit, ut famae mulieris consulatur, quae alias innupta maneret et virum paris conditionis non inveniret, et ut scandala insecutura evitentur. Si peccarunt data opera et sub spe facilius dispensationem impetrandi vel per pervicaciam obtinendi, dispensationis concessio difficilior redditur; si copula reticetur, dispensatio nulla est.

f) Periculum haeresis, quod adest, quando oratores catholici, locus vero mixtae religionis est. Cum apud nos paucissimi acatholici reperiantur, sponsis defectionem a fide catholica minantibus non facile credendum est. Praeterea talis defectio vix aliquid juvaret, cum in Austria etiam acatholicis matrimonia in propinquioribus consanguinitatis et affinitatis gradibus vetita sint, et lege civili cautum sit, ne hac de causa ab Ecclesia catholica deficientibus dispensatio super impedimentis in Codice civili occurrentibus concedatur.

17. Libellum supplicem pro dispensatione obtinuenda vel ipsi oratores concipiunt et subscribunt, vel hoc fit ab alia persona eorum nomine. Hoc casu libellus per respectivum Parochum, cujus est indicare, utrum adducta dispensationis motiva veritate nitantur et adjicere ea, quae pro vel contra dispensationem militant, ad Ordinariatum Archiep. transmittendus

est. Maxime rei conveniens est, si Parochus ipse oratorum nomine libellum supplicem componit. Imprimis vero necessarium est, ut causae, quae sive ab oratoribus sive a Parocho allegantur, verae sint, alias dispensatio foret invalida; dispensatio enim pontificia plerumque expressam clausulam adjunctam habet: *Si preces veritate nitantur.* Admonendi sunt itaque oratores, ne adducant falsa (obreptitio) vel reticeant vera quae ad rem pertinent (subreptitio). Sunt vero sequentia, ad quae in componendo libello supplici prae ceteris attendere oportet:

a) Si agitur de dispensatione pro foro externo *nomina* et *cognomina* oratorum accurate indicanda sunt, nec non eorum *aetas*, et *status* (an coelebs, viduus).

b) Impedimentum vel impedimenta clare et in sua specie exponenda sunt. Si agitur, quod plerumque fit, de impedimento ex consanguinitate vel affinitate proveniente, addendum est consanguinitatis vel affinitatis schema. Si ambo sponsi oratores ex eadem parochia sunt, non opus est adjungere attestata legalia ex matriculis paroch. descripta, sed sufficit, si parochus post diligens examen sub fide sacerdotali confirmet, petentes hoc illove gradu invicem conjunctos (consanguineos) esse vel se invicem attingere (affines). Si oratores *gradu proximiori et inaequali* invicem conjuncti sunt vel sese attingunt, cognationis ratio specialiter exprimi debet, v. g. A. et B. conjuncti sunt in primo et tertio consanguinitatis gradibus, exinde quod orator sit patruus magnus oratricis, etc. Ad rem illustrandam in margine libelli supplicis vel folii, quo parochus eundem comitatur, simplex schema consanguinitatis vel affinitatis designandum est.

c) Si fors inter oratores *copula carnalis* habita fuerit, ea expressa commemoranda est, sive sit occulta sive publica, *et qualecumque impedimentum* fuerit, super quo dispensatio desideratur.

Si reticetur copula habita ex malitiosa intentione, ut dispensatio facilius obtineatur vel si ex eodem motivo falso asseritur, dispensatio nulla esset. Si oratores post petitam dispensationem et ante dispensationis executionem copulam illicitam inter se habuerint, respective iteraverint, dispensatio irrita est et denuo Romae petenda esset.

d) Pro diversitate gradus consanguinitatis vel affinitatis et conditionis oratorum solvenda est Romae compositio sive *taxa.* Conceditur vero dispensatio apost. pro foro externo in forma pro nobilibus, in forma communi et in forma pauperum. Pauperes et miserabiles reputantur omnes, qui proprio labore et industria *tantum* sicut agricolae et opifices communiter vivunt. S. Sedes enim in suis literis tamquam conditionem id requirit: „*dummodo ipsi pauperes et miserabiles sint, et ex labore manuum et industria tantum vivunt.*“

Ubi agitur de personis pauperibus et miserabilibus, scripto attestato opus non est, sed sufficit confirmatio Parochi. Si vero oratores pauperes dici non possint, id indicandum et circa eorum fortunam scriptum testimonium adferendum est.

e) Demum Parochus testari debet, oratores catholicae fidei cultores et in *religione* saltem sufficienter instructos esse, nec aliud obstare impedimentum canonicum vel civile.

18. Dispensatio Romae impetrata fit in regula in *via commissoria* i. e. S. Sedes apost. non ipsa dispensat, sed dispensationis Breve juxta hodiernam praxim mittit ad *Officialem* Archiepiscopi vel Episcopi cum facultate illud exequendi, postquam sibi persuaserit, adductas dispensationis causas veritate niti. Licet hodie dispensationes in regula non concedantur nisi mediante respectivo Ordinario, cujus est facta prius diligenti informatione sibi persuadere, allatas dispensationis causas veritate niti: fieri nihilominus potest, ut tempore dispensationis rerum adjuncta notabiliter mutata sint. Hinc executor respectivi Brevis pont., antequam ad ejusdem executionem procedat, persuasum sibi habeat, rei statum interim non fuisse immutatum, v. g. per copulam carnalem, quae post factam supplicationem locum habuerit, vel si praecipuum dispensationis motivum v. g. per mortem prolis legitimandae cessaverit, vel si oratores propter obtentam pinguem haereditatem pauperes non sint. Si dispensatio conceditur in forma pauperum et simul ob causam inhonestam vel diffamantem a delegato apost. haecce praestanda sunt sub poena nullitatis:

a) Parocho sponsorum injungitur, ut ipsos separet, ne in peccato perseverent. *b)* Si durante hac separatione vel ante obtentum a delegato dispensationis decretum oratores se denuo carnaliter cognoverint, opus est nova dispensatione, quam *„Perinde valere“* appellant. *c)* Oratoribus poenitentia salutaris injungenda est, qua peracta *d)* juramentum ab oratoribus exigendum est, quod incestus reatum sub spe facilius obtinendae dispensationis non perpetraverint.

Quibus peractis dispensationis decretum executioni mandatur et postea ad Acta matrimonialia reponendum est.

19. Si agitur de dispensatione pro *foro interno*, Parochus sive Confessarius tecto nomine rem ad Ordinariatum archiep. deferat etiam casu, quo dispensatio a Poenitentiario majore S. Sedis ap. petenda esset. Dispensationis decretum Confessarius respectivus exequitur, cujus est in *actu confessionis sacramentalis* cum oratore poenitente interrogatorium instituere circa veritatem eorum, quae pro dispensatione consequenda allata sunt.

Post confessionem sacramentalem et peractis, quae dispensationis literis praescribuntur, nec non praemissa consueta absolutione: „*Dominus noster J. Ch.* etc." subjungat Confessarius: „Et insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso (v. g.) super impedimento primi affinitatis gradus, proveniente ex copula illicita, quam cum sorore tuae putatae conjugis antea habuisti, ut illo non obstante, renovato consensu cum praefata conjuge, matrimonium cum illa contrahere, consummare et in eo remanere licite valeas et possis. In nomine Patris etc. Et pariter eadem auctoritate Apost. prolem, siquam suscepisti et in futurum susceperis, legitimam fore declaro. In nomine Patris etc."

Notanda est hac in re decisio S. Poenitentiariae hujus tenoris:

„S. Poenitentiaria ad propositum dubium respondet, quod, dummodo Confessarius, literarum S. Poenitentiariae executor servet, quae sibi in iisdem literis praescribuntur, tunc datae vigore earumdem literarum dispensationes validae erunt, etiamsi contingat poenitentem ex sua indispositione a peccatis rite absolvi non posse, curare debet eundem poenitentem recte disponere vel si disponi nequeat in praesenti, unacum absolutione a peccatis differre quoque praedictas dispensationes, nisi forte urgens aliqua necessitas suadeat dispensationes easdem accelerare (i. e. absque sacramentali absolutione concedere).

20. Obtenta dispensatione post matrimonium contractum, matrimonii convalidatio institui debet, et quidem sine repetitione proclamationum coram parocho et duobus testibus, si super impedimento publico dispensatum est. Concessa dispensatione pro foro interno tantum, sufficit renovatio consensus inter partes sine Parocho et testibus. Vide: Instr. §§. 87 — 90.

In Nostris literis dd. 4. Nov. 1856 n. III. notavimus, Nos accepisse a S. Sede Ap. facultatem sanandi in radice omnia matrimonia, quae in archidioecesi Goritiensi praeteritis temporibus usque ad 20. Junii 1856 sine Sedis Apost. dispensatione cum impedimentis ibi enumeratis contracta fuere. Ad omne dubium hac in re tollendum declaramus, talia matrimonia esse tamquam valida consideranda, utpote a Nobis auctoritate apost. in radice sanata.

Datum Goritiae ex aedibus archiepiscopalibus die 20. Febr. 1858.

ANDREAS m. p. Pr. Archiepiscopus.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. März 1858,

gültig für den Umfang des Reiches, betreffend die Behandlung der zum Vorschein gekommenen Secte „Neu-Jerusalem, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre."

Nach den Grundzügen der Glaubenslehrsätze, zu denen sich die Anhänger der unter den Namen „Neu-Jerusalem, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre" in neuerer Zeit zum Vorschein gekommenen Secte bekennen, läugnen dieselben die Nothwendigkeit der öffentlichen Gottesverehrung, gleichwie sie dem zu dem Bestande jeder Gesellschaft unerlässlichen Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen die Anerkennung versagen, und eine kirchliche Autorität nicht zulassen, wesshalb ihnen die Elemente einer Religionsgenossenschaft abgehen.

Bei diesem Sachverhalte kann die erwähnte Secte im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1851 (Reichsgesetzblattes vom Jahre 1852, Nr. 3) nicht als Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt werden, und sind die Anhänger derselben als Glieder jener Religionsgenossenschaften anzusehen und zu behandeln, denen sie nach Ausweis des Taufactes oder eines in gesetzlicher Weise erfolgten Uebertrittes angehören. Demnach wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz und mit der obersten Polizeibehörde verordnet, dass gegen Jene, welche die genannte Secte befördern, oder an derselben Theil nehmen, auch wenn damit eine andere strafbare Handlung nicht verbunden sein sollte, nach §. 304 des Strafgesetzbuches, und wo diese gesetzliche Bestimmung nicht anwendbar erscheint, nach Massgabe der Ministerialverordnungen vom 3. April 1855 (Reichsgesetzblatt, Nr. 61) und vom 30. September 1857 (Reichsgesetzblatt, Nr. 198) vorzugehen ist.

Graf *Thun*, m. p.

Verordnungen der Diöcese Czanad und Temesvar.

Funduales in libros inspectio adurgetur.

Annus jam prope evolvitur, ex quo sollicitudinem Vestram medio Circularium, ddo. 20. Februarii 1857, Nr. 351 in eo provocavimus, ut fundis parochialibus intendere et inspectis libris fundualibus certam Vobis scientiam procurare, omnes fundos rite esse incriptos, ac subin in conspectu tabellari statum proprietatis Ecclesiarum parochialium et scholarum

isthuc exhibere curetis. — Cum vero usque in praesens vix paucissimi his ordinibus morem gesserint, harum serie praedictos ordines republicamus et eorum observantiam serio reinculcamus, — onus responsionis et indemnisationis in ipsos reclinantes, qui sua culpa et neglecta, in obversum juramenti sui investituralis damna quaepiam Ecclesiis et Parochiis causaverint.

Datum Temesvárini, die 11. Februarii 1858.

Sponsi in tribus bannis dispensati non iterent jusjurandum coram civili Magistratu.

Erga positam per hunc Ordinariatum apud c. r. Cultus et Institutionis Ministerium quaestionem intuitu juramenti per nupturientes in tribus bannis dispensatos conformiter §. 85 Instructionis et §§. 39 et 40 legis matrimonialis civilis nuncupandi, quod quidam magistratus civiles etiam posteaquam nupturientes coram Parocho proprio dictamine §. 85 Instructionis sub fide jurata affirmassent, quod ipsis nullum conjunctioni suae impedimentum obstans notum sit, ab iisdem nupturientibus secundo deposcebant et sibi nuncupari faciebant, — praeveneratum Ministerium edita ben. resolutione, ddo. 28. Januarii a. l. Nr. 1222/39 declaravit: sufficere si nupturientes quaestionatum juramentum semel tantum coram parocho proprio, adhibito quatenus id fieri possit, etiam testimonio legali nuncupaverint, et desuper scriptum documentum confectum fuerit inter acta parochialia registrandum.

Vestrum itaque erit V. F. et F. D. in eventuris casibus huic normali resolutioni conformiter juramentum saepefatum deposcere et respectivos nupturientes praemonere, eosdem ad iterandum coram Magistratu Civili juramentum non obligari.

Datum Temesvárini, die 12. Februarii 1858.

Concursuali ab examine dispensatur nemo; depositum autem post sex annos exspirat.

Cum non obstantibus ordinibus Circularibus, quorum tenoribus praemonebantur singuli quique seu Parochi, seu Administratores, hoc utique magis Capellani, quod habilitatem pro candidatione vel recipienda praesenta ad effectum obtinendi beneficii, exclusa dispensationis gratia, non aliter quam superato cum effectu debito examine concursuali possint acquirere, inveniantur, qui ad praevium effectum, consequendi nimirum beneficii seu per candidationem, seu simplicem praesentam Patroni pro gratia dispensationis ad Ordinariatum recurrant, — necessarium duximus tenore praesentium declarare, recursibus hujusmodi hoc etiam minus

dehinc posse locum dari, quod Art. XXIV. Concordati sancitum sit: „Parochiis providendum esse publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus.“ — Accedunt his praescriptionibus resolutiones sacrae Congregationis editae, quibus statuitur 1. Posse Episcopum examinare parochos et rectores semel approbatos ad curam animarum, quando adest vehemens suspicio de illorum imperitia; 2 Posse ad hujusmodi examen procedere etiam extra visitationem. 3. Ad dictum examen faciendum haud necesse esse, ut judiciales probationes imperitiae praecedant. (20. Aug. 1628, — 13. Jan. 1635, — 15. Jan. 1667.)

In horum itaque conformitate declaramus, recursus pro gratia dispensationis dehinc exhibendos simpliciter seponendos fore. Denique reflexos volumus etiam illos, qui examen concursuale subiverunt, illius vim post elapsum sexennium exspirare.

Datum Temesvarini die 15. Februarii anni 1858.

Lapsas contra personas, impraegnatores et concubinarios vetitum ecclesiasticum sancitur, agendorumque norma praescribitur.

E conspectu tabellari illegitimarum prolium decursu anni 1857 in lucem editarum — utut plures Districtus (quorum nominibus ea spe parcimus, fore ut his lectis neglecta compensent) jussis Nostris ddo. 20. Februarii 1857 Nr. 341 pag. 127 puncto 2 editis morem gerere neglexerint — non sine gravi animi moerore perspeximus morum coruptelam, quae olim ad civitates tantum et oppida frequentiora erat restricta, jam etiam rurales pagos attigisse in iisque strages edidisse deplorandas.

Concubinatus scelesta contagio pari fere passu invalescit; neque desunt inveterata arbitraria divortia, quae malorum horum cumulum adaugent, quibus nisi repagula tempestive fuerint adhibita, verendum est, ne ex illis utraque respublica detrimenta capiat, quae medelam non jam admittant.

Non est hujus loci ad tuendum sextum Dei praeceptum in arenam descendere et multis prosequi: parem esse omnium decalogi praeceptorum vim et sanctionem, neque minus obligare sextum, quam primum et ultimum, quintum vel septimum. At vero tanto magis necessarium ducimus Vestrum V. F, et F. D. et vigilantiam acuere et zelum excitare, ut ad mortifera animarum corporumque vulnera, quae eo magis sunt exitialia, quo minus in censum vocantur, consananda et praecavenda omnem operam conferatis.

Est vero prima mali medicandi conditio, ut *cognoscatur*, sed et

prima pastoralis officii recte procurandi lex est: cognoscere oves suas et errantes requirere, pereuntes ad salutem revocare. In eo igitur prima cura ponenda est, ut nihil Vos lateat eorum, quae opem operamque Vestram deposcant. Alterum est: meminisse, Christi servum esse non posse, qui hominibus magis quam Deo displicere metuat, et manum malo tollendo absque personarum acceptione admovere, aut certe Nostram opem interpellare, cum conatus Vestros in irritum abire videritis, aut abituros ob adiuncta singularia forsan praevideritis.

Haec in genere. — Speciatim autem quod spectat lapsas, — ordinamus:

1. Omnes personas lapsas, seu viduae sint seu innuptae, si matrimonio jungi voluerint, etiamsi per impraegnatores, respective defloratores suos essent cohonestandae, *vetito Ecclesiastico* afficimus, a quo dispensationem elargiri Nobis reservamus. — Idem valet de impraegnatoribus et defloratoribus (non tamen de concubinariis, qui suas concubinas voluerint, dummodo nullum obstet canonicum vel civile impedimentum cohonestare) seu defloratas seu alias in matrimoniale consortium expetierint. — Attamen

2. Minime id intendimus hac ordinatione, ut impedimenta ponamus lapsarum per subsequens matrimonium cohonestationi. Quare si adjuncta singularia in speciali casu forsan obversantia rigorem hunc temperandum suaderent, non inhaeremus litterae; volumus tamen, ut de talismodi casibus Curati referant et dispensationem tempestive a Nobis expetant gratis utique elargiendam. — Ad prudentiam pastoralem spectabit casus hujusmodi indulgentiae dignoscere.

3. Lapsas et impraegnatores, nonsecus concubinarios notorie tales, denique in arbitrario divortio viventes ab officio patrinorum et matrinarum, item testium matrimonialium arcemus. Caeterum supervacaneum existimamus monere hac Nostra dispositione minime derogari Circularibus, quas nuper de coërcendis et ad vitae christianae legem revocandis concubinariis edidimus.

4. Praemissa ex *ambone* — ibi ubi praefatorum delictorum rei deprehensi fuerint — ad notitiam fidelium perferenda volumus, ne de non publicata poenali sanctione jure quodam queri possint, qui sese eidem obnoxios reddiderint.

5. Concubinarios notorios non secus in arbitrario divortio existentes, denique personas prostituti pudoris — nisi manifesta dederint ante mortem (non utique repentinam et improvisam, qua copia signa penitentiae dandi et respective observandi excluditur) poenitentiae signa — inter publicos peccatores referendos, eisque sepulturam ecclesiasticam denegandam esse, non est, quod multis inculcemus.

Quod porro spectat ad immatriculationem prolium illegitimarum, sequentia observanda praescribimus:

1. Nomen genuinum, aetas, conditio (coelebs vel vidualis) domicilium et religio matris diligenter percontanda sunt.
2. Idipsum observandum circa matrinas, quae tali occasione passim non ab omni parte probatae solent adhiberi.
3. Nomen patris non inscribatur, nisi ipsemet coram testibus recognoscat, ac tum tam pater quam testes Matricae inserendi, si scripturae sint ignari (quodipsum adnotetur) secus vero ipsiment nomina sua inscribant.
4. Prudenter et caute indagandum est in patrem prolis illegitimae, quamquam ad recognoscendam paternitatem, nisi aperta sint argumenta, minime cogendus.
5. Denique opportunum duximus monere Curatos, ut non patiantur infantibus in baptismo imponi nomina profana, uti Hectoris, Arpadi, Zoltani etc., quae in martyrologio non leguntur.

Datum Temesvarini in Residentia Episcopali die 8. Martii 1858.

Domicilii veri et quasi-domicilii sponsorum, horumve promulgationis intuitu instructio datur.

Cum circa applicationem §. 61 Instructionis pro Judiciis Ecclesiasticis Imperii Austr. „Si sponsus vel sponsa non tantum verum sed etiam quasi-domicilium habet, trina promulgatio tam a parocho veri quam a parocho quasi-domicilii eorum instituenda est" hincinde dubia emersissent, non erit superfluum nonnullas clarificationes in hoc merito in medium afferre, et quidem eo magis, quod per debitum normalium circa denunciationes praescriptarum observamen possint tantum matrimonia illegalia et invalida praecaveri.

Nomine domicilii veri intelligitur locus, in quo quis pro se vel familia sua mansionem seu residentiam destinatam et permanentem habet vel exclusive, vel saltem principaliter ita, ut abinde absens, peregre abesse dicendus sit. Quasidomicilium vero est locus, in quo quis manentem sedem quidem figere non intendit, sed ubi tamen longiori temporis tractu propter certum finem degit ita, ut quamdiu hic commoratur, domo absens censendus sit.

Quod minorennes attinet, hi verum domicilium ibi habent, ubi parentes, nutricii vel tutores eorum resident; (quod tamen de majorennibus haud obtinet) hinc studiosi, qui studiorum causa e. g. Temesvarinum a parentibus mittuntur, utut hic longiori tempore commorentur, quasi-domicilium tantum nanciscuntur; idem valet de sodalibus opificum, et aliis in servitiis privatis constitutis, necnon operariis minorennibus.

Omnes hi si ad vota matrimonii transire cupiunt, tam in quasidomicilio quam in vero domicilio, ubi parentes vel tutores degunt, promulgandi veniunt. — Saepe evenit, ut minorennes locum commorationis suae, qui eisdem quasidomicilium dabat, mutent et novum quasi-domicilium per hoc acquirant; hi proinde tam in hoc novo quasi-domicilio quam in vero promulgari debent, — quodsi tamen in novo quasi-domicilio nondum sex hebdomadas transegissent, promulgatio tam hic, quam in loco, ubi ultimario sex hebdomadibus habitabant, necnon in vero suo domicilio, adeoque tribus in locis erit instituenda.

Officiales et servi publici verum domicilium ibi habent, ubi munere suo ordinarie defunguntur et servitia ordinarie praestant. Si tamen ab hoc vero domicilio suo ad extraordinarias functiones alio exmittantur, et hic diutius commorentur, quasi-domicilium acquirunt, proin tam hic quam in vero domicilio promulgandi.

Servi privati in loco servitii sui quasi-domicilium tantum habent. Sed qui servitii causa locum commorationis continuo mutare cogitur, talis neque quasi-domicilium acquirit; ubi vero herus quasidomicilium habet, acquirit etiam ejus servus.

A vero domicilio et quasi-domicilio distingui debet locus natalis et locus indigenatus, seu ubi quis jure indigenatus gaudet, necnon locus commorationis, quamquam fieri possit, ut ex his plura simul coincidant; e. g. si quis in loco natali permansit, ibi simul domicilium verum habet; quod tamen de illo haud obtinet, qui parentibus peregre agentibus extra actuale suum verum domicilium natus est, vel cujus parentes paulo post ejus nativitatem aliorsum transmigrarunt.

Commorationis locus ille dicitur, ubi aliquis nec permanenter nec majori temporis tractu, sed solum transennaliter propter certum negotium et finem commorari intendit. In hunc censum veniunt e. g. qui vero domicilio suo quidem penitus valedixerunt, quin tamen conditiones ad consequendum novum stabile domicilium adimplessent; mercatores, qui commercii causa in aliquo loco brevi tempore commorantur; peregrinantes in genere, etiamsi fors infirmitate correpti in uno loco majori temporis spatio detinerentur; personae refocillandarum virium causa ad thermas proficiscentes et ibi diutius commorantes, necnon, quorum occupatio continua cum peregrinatione conjuncta est, quales sunt: diversi commissionarii, personae ad circum equestrem pertinentes, funambuli, comici etc. — omnes hi in his locis ubi commorantur, nec verum nec quasidomicilium obtinent.

Doctrina de quasi-domicilio nostris imprimis temporibus, ubi cum multiplicatione viarum ferrearum quisque occasionem nanciscitur domicilium suum industriae causa sine magnis difficultatibus permutandi et quasi-domicilium acquirendi, maximi est momenti. Innumeri enim sunt,

qui a diversis oris ad nostram plagam convolant e. g. opifices, operarii, qui in exstruendis viis ferreis operam navant, item personae ad theatrum spectantes etc., omnes isti hic quasi-domicilium habent ac proinde ad vota matrimonialia transeuntes per parochum tam quasi-domicilii sui, quam veri domicilii promulgari debent. Si tamen verum domicilium nullibi haberent et in quasi-domicilio spatio unius anni nondum fuissent morati, tunc promulgatio instituenda est simul in loco indigenatus vel isto deficiente in loco natali, in quantum fieri potest.

His praemissis opportunum erit *regulas in promulgationibus* prae oculis habendas evidentiae causa adnectere.

1. Si *sponsus vel sponsa verum tantum domicilium* habent, promulgatio *tantum per parochum proprium* erit instituenda.

2. Sponsi vel sponsae praeter *verum* etiam *quasidomicilium* habentes promulgandi sunt tam per parochum *veri*, quam per parochum *quasi-domicilii*. Si quis tamen sponsorum *plura* quasi-domicilia haberet, sufficit, si denunciatio in parochia *veri domicilii* et in uno loco quasidomicilio instituetur. Instr. §. 61.

Notandum. Si sponsus vel sponsa nec in vero, nec in quasidomicilio suo, ubi promulgatio institui deberet, per sex saltem hebdomadas habitet, promulgatio fieri debet etiam in parochia illius loci, ubi ultimario sex hebdomadas transegit §. 62.

3. Qui tantum *quasi-domicilium* habent, et hic unum annum nondum transegerunt, promulgandi sunt tam hic in quasi-domilio, quam etiam in loco ubi jure indigenatus pollent, vel si hoc excidissent, in quantum fieri potest, in loco natali. §. 63. Sex hebdomadarum commoratio sufficit quidem, ut quis parochianus fiat, non tamen relaxat praemissas promulgationes.

4. Qui nec *verum*, nec *quasidomicilium* habent, promulgandi sunt per *parochum loci*, in quo actu commorantur, et in *loco indigenatus*, si vero hoc carerent, in quantum fieri potest, in loco natali. §. 63. — Talium tamen copulatio sine speciali indultu Ordinarii prohibetur. §. 73 Instructionis.

Regulae hic recensitae deserviunt instar cynosurae etiam in instituendis denunciationibus *personarum ad militiam stabilem*, proinde ad jurisdictionem *parochi civilis* pertinentium.

Cumque his accurata observatio legum praescriptarum impensius commendatur, simul in memoriam revocatur in omni emergente dubio ad Ordinariatum recurrendum esse.

Datum Temesvárini, die 9. Martii 1858.

Instructio pro Judicii Eppalis Matrimonialis Commissariis in Dioecesibus Jaurinensi, Csanadiensi et Temesvarensi. [1]

Ut fideles Dioecesis meae omni legetenus admissa facilitate fruantur, vigore §. 214 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales editae, Commissarios episcopales designandos ac deputandos esse censui, qui in remotioribus Dioecesis oris causas in ordine ad obtinendum mensae ac thori divortium suscitatas cognoscant, et praeviam inquisitionem peragant.

Ac proinde Commissarii hi delegata sibi ab Ordinario potestate recipient:

1. Actiones, quae ad divortium quoad thorum et mensam moventur.
2. Instituent praeviam super hujusmodi actione inquisitionem. Et his definitur omnis ipsorum activitas quantum ad causas matrimoniales, hanc autem etiam activitatem exercebunt non jure proprio, quod ipsis nullatenus competit, et vigore Cap. XX, Sess. XXIV de reform. Concil. Trident. neque competere potest, sed jure delegato, cujus delegationis Commissarios nunquam non memores esse oportet, quamque in omnibus suis relationibus exprimant, est necesse. Recte quia praeattactam activitatem jure delegato Episcopi, seu Judicii matrimonialis episcopalis exercent, iccirco illam alteri subdelegare nequeunt; si proinde contingeret ipsos in exercitio delegatae activitatis impediri, alterum loco ipsorum semper Episcopus delegabit. Ceterum actiones scopo obtinendae separationis quoad thorum et mensam recipere, et quoad receptas praeviam inquisitionem adornare possunt fundamento decreti, quo in Commissarios episcopales deputantur, quin quoad similes causas in singulis casibus opus foret nova delegatione. Nihil autem ultra praeattactos activitatis limites vi ejusdem decreti agere ipsis licitum est, quare non possunt inquisitionem stricte judiciariam i. e. probatoriam neque in causis pro obtinendo divortio quoad thorum et mensam motis instituere, multo minus in causis vincularibus vel minimum actum judicialem praesuscipere, nisi peculiariter ab Episcopo, seu a Judicio matrimoniali episcopali delegentur. Imo si eveniret, ut praevia inquisitio, quam vi decreti generalis adornant in causis pure divortialibus non posset continuari, quin super aliquo incidenti puncto interlocutoria sententia feratur, inquisitionem inchoatam suspendent, rem ad Judicium matrimoniale episcopale referent,

---

[1] Praesentem Instructionem per Rsm. Ordinariatum Jaurinensem pro Commissariis Judicii Eppalis Matrimonialis editam, propter concinnam claritatem, qua agenda Commissariorum per leges novellares matrimoniales praescripta in unum colligit, eorumque praxim succincte nec minus tamen exacte proponit, instar normae in sua quoque Dioecesi praescribendam ac publicandam duxit Rvmus. Temesvariensis Episcopus.

illiusque decisionem opperientur. Commissarii cujuslibet activitas porro restringitur ad assignatum sibi in decreto nominationis territorium, i. e. ad omnes et solas illas parochias, quas dictum territorium complectitur. Commissarii munus est ad nutum Ordinarii revocabile, cui etiam jus competit pro singularibus casibus alium quoque ad agendas in territorio matrimoniales causas deputandi; Commissarii munus ipso facto cessat, si transferatur ad alium beneficium, quod non est in territorio eidem assignato. Commissario adjungetur per Ordinarium Notarius, qui omnibus inquisitionibus per Commissarium instituendis interveniat, est necesse. Tam Commissarius, quam Notarius, antequam munere hoc fungi incipiant, juramentum nuncupabunt juxta formam, ab Ordinario praescribendam.

I. Tenore §. 215. Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis actio ad impetrandum divortium scriptotenus vel oraliter proponi potest. In arbitrio divortium petentis situm est, hunc vel illum modum eligere. Nullam actionem, quomodocunque propositam, recipiat Commissarius nisi certum et concernentis parochi testimonio comprobatum sit, reconciliationis tentamen cum conjugibus ad exigentiam §§. 211, 212, 213 Instructionis pro Judiciis matrimonialibus institutum fuisse. Actione enim ad divortium sine praemissis idmodi tentaminibus locus esse nequit.

II. Cum sententia in foro incompetente lata nulla sit, investiget porro Commissarius, num ratione causae movendae Judicium matrimoniale episcopale sit competens. Haec competentia pendet partim a religione partim a loco domicilii litigantium conjugum. Ad rectum de competentia fori judicium formandum prae oculis habeat Commissarius dispositiones §§. 59 et 66 legis Civilis matrimonialis, item §§. 41 et 96 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis, quibus conformiter Judicium matrimoniale episcopale est forum competens a) ratione omnium pure catholicorum matrimoniorum, b) ratione ejusmodi mixtorum matrimoniorum, quae talia fuerunt ab origine, et quidem sine respectu ad religionem partis actoreae, ac proinde hoc in casu etiam acatholicus conjux divortium nonnisi apud Judicium matrimoniale episcopale sollicitare potest et debet, c) ratione ejusmodi mixtorum matrimoniorum, quae tardius per conversionem unius conjugum facta fuere mixta, si nimirum ad divortium agat pars ad catholicam fidem conversa. — Insuper conjuges in causis matrimonialibus subsunt Episcopo, in cujus Dioecesi maritus domicilium habet, quod uxor, ut citato §. 41 Instructionis dicitur, sequi tenetur. Ab hac regula excipitur casus, si nimirum maritus uxorem suam malitiose deseruisset. In hoc casu uxor actionem ad divortium coram foro matrimoniali illius Episcopi movere potest, in cujus Dioecesi ipsa domicilium habet. Si Commissarius has dispositiones legis attenderit, nullo

negotio determinare poterit, num actionem ad divortium recipere possit, aut rejicere debeat.

III. Competentia fori ad liquidum deducta videat dein Commisarius, num conjux divortium petens hoc jure etiam gaudeat. Causae, ob quas separatio a thoro et mensa jure peti potest, innuuntur §§. 207, 208, 209, 210 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis. Qui nulli e causis, quae in praecitatis §. §. enumerantur, petionem divortii superstruit, jure illud petendi non pollet. Commissarius itaque advertat, utrum causa, cujus fundamento conjugum unus actionem ad divortium movere vult, sit canonica, cumque actori incumbat etiam onus probandi, mox quaerat ab illo, num existentiam causae, quam allegavit, etiam evincere possit, et quidem probis, quae per legem requiruntur, et in §§. 223—233 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis proponuntur.

IV. Fieri potest, ut querulans conjux jure petendi divortium, quod aliquando habuit, exciderit, v. g. quod adulterium alterius conjugis approbaverit, permiserit. Iccirco Commissarius investiget porro, num conjux divortium petens hoc suum jus non amiserit.

V. Conjugem, qui divortium non fundamento causae canonicae sollicitat, vel qui causam quidem canonicam allegat, sed sufficientia et praescripta probationis media indicare nequit, ab actione quidem movenda non repellat Commissarius, imo actionem hujuscemodi etiam conjugis recipiat, addita tamen declaratione, metuendum esse, ne Judicium matrimoniale episcopale actionem ductu §. 216 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis rejiciat.

VI. Actor, i. e. divortium petens conjux juxta dispositionem §. 215 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis statim dum actionem proponit, indicare debet diem et annum initi matrimonii cum conjuge, a quo separari vult, praeterea numerum et aetatem prolium, si quae ex illo prognatae fuerint. Si Commissarius observet in actione scripta haec desiderari, illa mox suppleat est necesse, ita tamen, ut in ipsum libellum actionalem nihil inscribatur, sed quae in illo desunt, in distincta charta notentur.

VII. Actio scripto proposita nunquam ad Commissarium, sed semper ad Judicium matrimoniale episcopale dirigi, eidemque etiam inscribi debet, etiamsi a Commissario recipiatur.

VIII. Si querulanti conjugi actionem oraliter proponere placuerit, tunc super eadem a Commissario et Notario protocollum sic dictum actionale conficiendum est. Praemittatur annus, dies, mensis confecti protocolli, adnotetur objectum v. g. sic: Actio contra N. N. ad separationem perpetuam vel temporaneam a thoro et mensa propter adulterium vel malitiosam desertionem etc. etc. dein querulans conjux provocetur ad dicendum tam suum, quam conjugis alterius nomen, cognomen, Reli-

gionem, aetatem, locum domicilii, conditionem (opificium), tempus initi matrimonii, numerum, aetatem et sexum prolium, denique ad producendum reconciliationis per parochum tentatae testimonium; quidquid Actor responderit describatur. His habitis Commissarius querulantem ad cohabitandum alteri conjugi permovere studeat. Effectu non subsequuto ad causam circumstantialiter proponendam provocetur, et quod proposuerit per Notarium protocollo inscribatur. Causa proposita Actor interrogetur, num velit ac possit, quae proposuit, probare sufficientibus, et quibus in specie mediis e. g. per instrumenta literaria, per testes etc. etc. — Actio proposita et in scriptum redacta Actori legatur, ex eodemque quaeratur, num Actio rite protocollo inserta sit, num nihil mutare, aut adjicere cupiat. Responsum protocollo mandetur, illudque claudatur, et apposito anno, die mense subscribatur per Actorem ex una, per Commissarium et Notarium ex alia parte. Idem modus tenendus est in omnibus Inquisitionibus in quibusvis causis ex delegatione Ordinarii investigandis.

IX. Fieri potest, ut Actor asserat, se conjugale vitae consortium continuare non posse, quin salûs animae, vel vita aut valetudo ipsius praesenti objiciatur discrimini, ac proinde ante decisionem causae habitationem separatam et sustentationem honestam rei conventi impensis sibi assignari petat, ut §. 236 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis exponitur. Si Actor similem petitionem proponeret, illa in protocollo actionis adnotari deberet.

X. Reflectat Commissarius etiam ad casum, de quo §. 242 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis loquitur, quo eveniente primo conficiat protocollum actionis, modo superius descripto, seu audiat agentem ad divortium conjugem, dein recipiat confessionem alterius i. e. rei conventi conjugis, conficiendo nimirum pariter protocollum super ejusdem quoque confessione.

XI. Commissarius omnem coram se sive oraliter propositam, et secundum praemissa — si opus fuerit — redintegrandam actionem, ut §. 216 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis praescribitur, Tribunali matrimoniali Episcopali exhibeat, cujus est decidere, num Actio admittenda ac in ulteriorem pertractionem sumenda sit, necne. Et his quae adusque dicta sunt, absolvitur activitas Commissarii quantum ad recipiendas actiones, quae ad divortium moventur.

Judicium matrimoniale, nisi divortium e causis manifeste insufficientibus petatur, praeviam inquisitionem decernet, illiusque adornandae provinciam in regula Commissario deferet, apud quem Actio ipsa proposita fuit, cui eadem hoc scopo remittitur. Praevia haec inquisitio a probatoria bene distinguenda est; prior non est stricte judiciaria, quare

qui illam instituit, formis per Jura stabilitis alligatus non est. Scopus praeviae inquisitionis in causis divortialibus est, inquisitionem probatoriam superfluam reddere, aut illam debite praeparare, si declinari non possit. Inquisitio probatoria superflua evadit, si Commissario durante inquisitione praevia succedat vel litigantes conjuges reconciliare, vel reum conventum ad fatendam causae contra se motae veritatem inducere, vel eundem de hac veritate per instrumenta, quae ab ipso ceu genuina recognoscuntur, convincere. Recte propter hos gravissimos fines actioni omni, sive sit illa vincularis, sive vero divortialis, praevia inquisitio vigore §§. 140, 216, 218 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis inomisse praemittenda est.

Hanc instituturus Commissarius sequentia observet: 1. accepto mandato inquisitionem ordiatur a citatione partium i. e. Actoris et rei conventi.

2. Citationes omnes instituantur scriptotenus, in iis clare exprimatur persona citata, dies hora, quando, locus, ubi comparere debeat, dein negotium, ob quod, et mandatum Tribunalis episcopalis, vi cujus quis citatur.

3. Curandum, ut litterae citatoriae ad concernentium personarum manus certe ac opportuno tempore deveniant; scopo hoc Commissarius optime opera parochorum utetur, quorum testimonium de peracta citatione actis adjungatur. Primae citationi, sine effectu institutae, addatur altera sed jam cum declaratione, quod, si etiam secundae citationi sine sufficienti causa morem gerere neglexerit persona citata, eatenus fundamento §§. 145, 234. Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis assistentia Jurisdictionis civilis imploranda sit; intelligitur concernens Officium Judicis nobilium, ad quod in proposito casu recurrat Commissarius.

4. Quod in specie ad litigantes adtinet, hi in causis matrimonialibus citati, etiamsi minorennes adhuc sint, coram Tribunali matrimon. aut Commissario semper personaliter comparere tenentur, ita disponente §. 217 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis. Conjugibus liberum est, advocatos secum adducere, verum ut §. 143. Instructionis pro Judiciis ecclesiasticis statuitur, eae tantum declarationes, quas ipsi conjuges pronunciant, qua ipsorum mentem exprimentes et explicantes protocollo inserendae sunt. Quodsi advocatus proprio nomine quaedam, ad causam controversam adtinentia, deponat, haec ita excipienda et tractanda sunt, quomodo excipi et pertractari deberent, si ipse non qua advocatus comparuisset. Praeter parentes et tutores minorennium conjugum ceu advocati ii tantum admittendi sunt, qui reipsa sunt tales, ac ideo sic dicti sollicitatores seu subalterni advocatorum, imo ipsi publici Notarii, facultate in causis controversis coram Jure agendi destituti, rejiciendi sunt. Quivis advocatus fassioni illius conjugis tantum potest interesse, cujus partes tuetur. Notet insuper Commissarius, quod ad calcem §. 143.

Instruct. pro Judiciis ecclesiasticis dicitur, ipsius nempe esse statuere, ut advocatus negotium inquisitionis perturbans loco excedat.

5. Super inquisitione protocollum sic dictum inquisitionale a Notario Commissarii conficiendum est.

6. Postquam conjuges litigantes citati coram Commissario comparuerunt, hic attento inquisitionis praeviae scopo, ante omnia inter eos reconciliationem tentet, proponendo validissima motiva, quae lex Dei, matrimonii dignitas et sanctitas, bonum prolium etc. etc. suppeditant. Tentamen reconciliationis una cum effectu in protocollo diserte adnotetur. Si reconciliatio certis sub conditionibus inita est, hae in protocollo clare exprimantur. Si reconciliatio successerit, ulterior inquisitio hoc ipso superflua evasit, et protocollum Tribunali Matrimoniali Episcopali submittatur, in quo conficiendo observentur, quae sub VIII. notata sunt.

7. Reconciliatione non succedente ad sic dictam benevolam litigantium conjugum fassionem procedendum est. Omnium primo audiendus est Actor super proposita per eundem actione, nempe super singulis actionis punctis et probis in illa indicatis. Si actio oraliter proposita fuisset, illiusque singulas partes Commissarius probe nosset e confecto a se super eadem protocollo, adhuc tamen audiatur Actor, ut campum nanciscatur intentiones suas uberius exponendi, dubia quaepiam clarificandi etc.

8. Actore recedente in conspectum Commissarii vocandus est conjux, contra quem causa agitur. Solitis de nomine, cognomine etc. interrogationibus praemissis, et responsis, quae ad illas depromuntur adnotatis, libellus actionalis aut protocollum actionale eidem per extensum praelegatur; dein provocetur, ut suas, quas habet, ad singula illius puncta observationes protocollo inserendas veritati conformiter proponat. Responsa sua ad calamum Notarii dictet vel ipse conconjux in causam attractus, vel Commissarius. — Suapte intelligitur responsa fidelisssime adnotanda esse.

9. Si ut §. 242. Instructionis pro Judiciis ecclesiast. dicitur, querulans conjux in sua actione ad facta provocavit, quae legitimam separationis postulandae causam constituunt, et alter conjux horum factorum veritatem in benevola fassione non neget, sed potius rem ita, ut Actor asserit, se habere confiteatur, in hoc casu per propriam accusati conjugis confessionem plena probatio causae habetur, qua obtenta praeviae inquisitioni finis imponendus, et protocollum super ea confectum ad Tribunal matrimoniale transponendum est. E. g. uxor quaedam petit divortium perpetuum ob adulterium mariti, et asserit, hunc a se in facto adulterii cum ancilla commissi deprehensum fuisse; quodsi maritus facti hujus veritatem coram Commissario fateatur, ad plenam causae probationem nihil ultra requiritur.

10. Non absimiliter praevia inquisitio finem nanciscitur, et protocollum Tribunali matrimoniali submittendum est, si ut §. 221, innuitur, conjux in causam attractus de eorum veritate, ad quae Actor provocavit per instrumenta, omnem exceptionem excludentia, convictus est.

11. Si autem conjux, contra quem causa mota est, nec ad confessionem induci, nec per instrumenta, omni exceptione majora, convinci potuit, inquisitio per Commissarium continuanda est, eo suapte intellecto, quod, ut superius dictum, etiam conjugis hujus cunctae observationes, obmotae ab illo contra actionem difficultates, una cum mediis, has probantibus, in protocollo quam accuratissime adnotatae, eidemque priusquam dimitteretur, praelectae et ab ipso subscriptae fuerint.

12. Dimisso conjuge in causam attracto, Commissarius in faciem sui vocabit Actorem, quocum benevolam alterius conjugis fassionem per extensum communicabit, nam §. 218. Instruct. pro Judiciis ecclesiast. dicitur „cuilibet parti assertiones alterius una post alteram ordine, quem successus temporis vel nexus inter causam et effectum indicat, proponendae sunt", quidquid Actor responderit seu replicuerit, in protocollum inferatur.

13. Si assertiones Actoris ab assertionibus alterius conjugis ratione factorum et circumstantiarum essentialiter differant, ambo conjuges invicem confrontandi sunt (§. 218 Insruct. pro Judiciis ecclesiasticis) occasione hac assertiones, ratione quarum differentia obtinet, tam uni quam alteri proponantur per Commissarium, cujus est instare, ut quaevis pars ad quaestionem praecise respondeat, et prudenter avertere, ne conjuges in vehementiorem impetum erumpant. Quidquid durante confrontatione ex conjugum tam uno quam altero quaesitum, quidquid ab his responsum fuerit, protocollo inseratur. Si confrontatio optatum produxit effectum, eum nimirum, ut conjux in causam attractus veritatem causae, contra se motae, confessus sit, Commissarius hac etiam adhuc vice reconciliationem conjugum tentabit, qua non succedente, cum confessio rei conventi ac ideo plena causae proba habeatur, inquisitio praevia concludenda, nihilque ultra agendum, sed protocollum ad Tribunal matrimoniale submittendum est.

14. Si confrontatio effectum, qui sperabatur, non produxit, inquisitio praevia ultro continuanda est. Commissarius tam ab Actore, quam ab altero conjuge media probantia postulet per ipsos prius jam indicata; media haec sunt vel instrumenta litteraria, vel testes, vel utrumque simul. Si una pars ad instrumenta privata provocet, altera, contra quam illa producuntur, interrogetur, num eadem genuina esse agnoscat, ita disponente §. 218 Instruct. pro Judiciis ecclesiasticis.

15. Dein examinandi sunt protocollariter testes non tantum, quos quaevis pars — ambo nimirum conjuges statuerint, sed alii etiam, quos

Commissarius ad promovendum scopum inquisitionis praeviae, qui est causae in controversia positae, ejusque adjunctorum clara et plena cognitio, aptos fore censuerit. Vigore enim §. 220 toties memoratae Instructionis Commissario competit jus, personas, quarum depositionibus quaestionem facti dilucidatum iri sperat, etiam quin partes qua testes eas designaverint, interrogare.

16. Insuper in praevia inquisitione qua testes tales quoque admittendae sunt personae, quarum depositiones ob manifestum partium studium, aut ob defectum fidedignitatis probationem judicialem fundare non possunt, apud quas autem accurata factorum, de quibus quaeritur, notitia merito supponitur, §. 219 Instruct. pro Judiciis ecclesiast. Testes examinandi per Commissarium citentur, mutatis mutandis — modo superius indicato. Testes in praevia inquisitione propterea examinantur, ut facta causae dilucidentur, item ut in causam attractus conjux ad confitendam veritatem adducatur, aut pro re nata Actor ad deponendam infundatam suam actionem permoveatur.

17. A testibus in praevia inquisitione juramentum nec postulandum, nec excipiendum est; moneantur tamen serio prius, quam examinati fuerint, ut juxta optimam suam scientiam et conscientiam fateantur tanto magis, quod fieri possit, ut fassiones suas juramento confirmare debeant.

18. Quia Commissarius in praevia inquisitione Juris formis adstrictus non est, ab arbitrio ejus dependet, quales quaestiones Testibus resolvendas proponere velit,

19. Testium examini partes i. e. conjuges litigantes interesse non possunt; singulus testis seorsim examinetur.

20. Fassio cujuslibet testis una cum quaestionibus per Commissarium propositis, protocollo diligenter inseratur.

21. Depositiones testium cum conjuge, qui per easdem gravatur, communicandae sunt, et conjux interrogandus, an fassione testis non obstante in sua negatione porro perseveret; — si res ita se habeat, conjux cum teste confrontandus est, ita disponente etiam §. 218 Instruct. pro Judiciis ecclesiasticis; in hoc tamen casu Commissarium praevie de eo certum esse oportet, quod testis paratus sit ad depositionem suam coram conjuge iterandam et confirmandam; quamobrem e testibus occasione examinis quaerendum est, num si opus fuerit, id quod edixerunt coram Commissario, edicere velint etiam coram conjuge.

22. Evenire potest, ut dum conjuges contraria asserunt, etiam testes in suis depositionibus adeo discrepent, ut unus favorabilia actori, alter favorabilia in causam attracto conjugi fateatur; in hoc casu vigore ejusdem §. 218 testes etiam, contraria deponentes sibi invicem confrontari possunt, quod tamen raro et magna cum cautela fiat, an autem fieri debeat §. 220 Instructionis pro Judiciis ecclesiasticiis prudenti Commissarii judicio relinquitur.

23. Observationes per conjuges ad communicatas secum testium depositiones factae, quemadmodum etiam num confrontatio conjugum cum testibus, et horum ad invicem instituta sit, denique effectus quoque confrontationis protocollo inscribantur.

24. Concluso testium examine finem habet etiam praevia inquisitio, nec aliud restat, quam ut Commissarius protocollum inquisitionis una cum cunctis ad causam pertinentibus actis, comite relatione sua abs mora Tribunali Matrimoniali Episcopali substernat, nihilque ultra in causa hac vi officii sui agat. Activitas enim ipsius ultra instituendam praeviam inquisitionem non exporrigitur.[1])

Forma externa protocolli ex adusque dictis nullo negotio intelligitur. In capite scribatur: Protocollum confectum, apud Commissarium Episcopalem N. N. die — mense — anno — praesentibus N. N. — Objectum: praevia inquisitio in causa divortiali ab N. N. incola possessionis N. N. — fundamento v. g. (adulterii) mota coram Venerabili Tribunali Matrimoniali Episcopali N. N. contra maritum (uxorem) N. N. incolam possessionis N. N. instituta vigore gratiosi mandati delegatorii ejusdem V. Tribunalis Matrimonialis ddo. — Nr. — Quaestiones generales ad conjuges dirigendae superius indicatae sunt. Ad quemlibet testem dirigendae generales quaestiones sunt: de nomine, cognomine, loco habitationis, statu sive conditione, aetate et Religione. Quantum ad speciales quaestiones, has in praevia inquisitione pro arbitrio conficit et proponit Commissarius, ut superius aeque dictum est, qui nunquam negligat testem etiam de causa scientiae eorum, quae fatetur interrogare. Testi fassio per eum deposita praelegatur, atque ad illam subscriptione sui nominis roborandam provocetur. Si protocollum ob diuturnitatem temporis aut aliam causam interrumpi debuit, haec circumstantia in eodem adnotetur — dies, mensis, annus conclusi protocolli in fine notetur, ac per Commissarium necnon per Notarium subscribatur. Suapte intelligitur fassiones tam conjugum quam testium illa lingua protocollo inserendas esse, qua eaedem depositae fuerunt.

Hymnus „Urbis et Orbis" a pube scholastica in Ecclesia et schola decantandus praescribitur.

Si aequum ac justum est, uti assolet, ut subditi suam in terrae Principem fidelitatem et adhaesionem hymnis etiam, quos Nationales vo-

---

[1]) Commissarii nunquam non meminerint occasione inquisitionis partes litigantes provocandas esse, utrum favore per leges matrimoniales signanter S. 244. Instructionis pro Judiciis et §§. 36, 64. Leg. civ. matrim concesso uti, et ad regulandas circa bona temporalia quaestiones in arbitrale judicium Tribunalis matrim. conspirare et compromittere velint, de quo, si partes unanimes fuerint, instrumentum proponant oportet, ita disponente §. 254 praecit. Instruct.

cant, testatam reddant, eas opportunis temporibus decantando: non plane impari jure orbis universus Catholicus *suam in Vicarium Christi et Principis Apostolorum Successorem* fidem et teneram pietatem *hymno*, quem „*Orbis et Urbis*“ dixerimus, palam faciat oportet.

Nostis V. F. et F. D. hymnum hujusmodi per Eminentissimum Cardinalem, Archiepiscopum Westmonasteriensem fuisse in lucem editum et cura praestantissimi Redactoris paginarum „Religio“ in patrium idioma hungaricum translatum ac melodia quoque accomoda provisum, cujus exempla advolvuntur.

Hunc igitur hymnum non impari, imo vero potiore, — quo divina humanis praestant — loco religioni habentes *hymno Nationali* associamus, volentes ac mandantes, ut *eundem scholares omnium, omnis gradus et nominis tam publicarum, quam privatarum scholarum et educatoriorum Institutorum ediscant et ad morem hymni Nationalis datis opportunitatibus decantent.*

Occasiones vero opportunas fore significamus sequentes:

1. Diem *S. Pio V. P. C. sacram,* quae est 5. Maji.

2. Diem *electionis Beatissimi Patris*, quae est dies 16. Junii; quibus diebus populo eatenus Dominica praecedente praemonito *Sacrum Cantatum* (hora feriali consueta) habeatur et hymnus praefatus in Ecclesia post „*Ite missa est*“ organo comitante decantetur.

3. Visitationem Episcopi, vel accessum alterius dignitarii Ecclesiastici; porro visitationem Dioecesani vel Districtualis Scholarum Inspectoris.

4. Examina semestralia aperienda sunt (praemissis consuetis precibus) hymno Nationali, et concludenda hymno Urbis et Orbis, non utique ut totus, sed una tantum aliave stropha decantentur.

Notamus hac opportunitate, etiam *hymnum Nationalem* dum in Ecclesia decantandus est, post „*Ite missa est*“ esse intonandum, eundemque in uno folio simul cum hymno Urbis et Orbis impressum in Cancellaria Dioecesana haberi posse.

Hymne zur Ehre des heiligen Vaters.

Wo im Hersen Roms, des ew'gen,
Petrus heil'ge Reste ruhen,
Tönt's in aller Völker Zungen,
Fromm von Pilgerschaar gesungen:
  Gott erhalt' den heil'gen Vater,
  Unsern grossen guten Papst.

Sieben Hügel, gold'ne Dächer,
Marmorwände, Prunkgemächer,

Und des Vaticanes Hallen
Laut vom Echo wiederschallen:
Gott erhalt' den heil'gen Vater,
Unsern grossen guten Papst.

Wogend tönt's in Gruftenräumen,
Hin zu der Verklärung Keimen,
Ueber Eb'ne, Alpen, Meere
Braust der Ruf, der grosse, hehre:
Gott erhalt' den heil'gen Vater,
Unsern grossen guten Papst.

Und von Süd- zu Nordpols Schwelle
Rauscht des Lied's harmon'sche Welle;
Nirgend doch es wahrer klinget,
Als aus unsern Herzen dringet:
Gott erhalt' den heil'gen Vater,
Unsern grossen guten Papst.

Wie der Draht, der Funkenleiter
Magisch trägt Gedanken weiter,
Zuckt, vom Mund der Kinder stammend,
Es vom Herz zum Herzen flammend:
Gott erhalt' den heil'gen Vater,
Unsern grossen guten Papst.

Dringt's hinan zum Sitz der Sel'gen,
Die mit uns im Bund, dem ew'gen,
Gleich dem Thaue Heil uns bringen,
Segnend unser Lied mitsingen:
Gott erhalt' den heil'gen Vater,
Unsern grossen guten Papst.

Datum Temesvárini in Residentia Nostra Episcopali die 13. Aprilis 1858.

Liturgica.

I. *Fontis baptismalis Benedictio.*

Urbevetanae Ecclesiae ut primum renunciatus fuit Episcopus R. P. D. Joseph Maria Vespignani, pastoralis sui muneris partes suscipiens illud animadvertit conveniens minus, imo universali praxi et rubricarum sanctioni contrarium, quod in ecclesia, ubi *fons baptismalis* reperitur, ipsius fontis benedictio semel tantum per annum, nimirum ante Resur-

rectionem Domini peragebatur, quin eadem benedictio reiteretur sabbato etiam ante Pentecosten. Immemorabili huic in sua dioecesi consuetudini quum suffragare compererit leges Synodales, quin pro suo arbitrio quidquam in re decerneret memoratus Praesul, Sac. Rit. Congregationem humillimis datis precibus adivit, atque rem ipsam exponens enixe rogavit ut declarare dignaretur: num immemorabili huic consuetudini standum sit? Emi vero ac Rmi. Patres sacris tuendis ritibus praepositi in ordinario coetu ad Vaticanum hodierna die coadunati, audita relatione a me subscripto Secretario facta, attentis rubricarum sanctionibus ac aliis decretis, praesertim in Lucana die 12. Aprilis 1775, in quo dilucide edicitur, Parochos fontem baptismalem sabbatis diebus Paschae et Pentecostes benedicere debere, respondendum censuerunt, consuetudinem velut abusum et rubricis contrariam eliminandam. Atque ita exequendum mandarunt 7. Dec. 1844. Urbevetana.

Perdurantibus belli civilis calamitatibus in regno Hispaniarum accidit ut Rmus Oriolen. Episcopus superiori anno 1836. olea sacra fer. V. in Coena Domini consecrare nequiverit pro solenni benedictione fontium baptismalium parochialibus in ecclesiis peragenda insequente sabbato sancto, neque eadem olea a vicinioribus Episcopis Parochi habere potuerint, siquidem ob communia incommoda pene omnes Episcopales sedes proprio sunt viduatae Pastore. Hinc quaeritur:

1. An benedictio fontis baptismalis fieri debeat cum Chrismate et oleo praecedentis anni? an potius ommittenda sit infusio Chrismatis et olei usque dum accipiantur recenter consecrata?

2. An in baptismo solenni infantium utendum sit hujusmodi aqua benedicta quidem cum reliquis caeremoniis Missalis sed absque consecratione seu mixtione sac. Chrismatis et olei? an vero aqua consecrata praecedenti anno, quae ad hunc finem conservetur?

3. An supposito quod aqua baptismalis benedicta sit cum veteribus oleis, eo quod recenter consecrata non habeantur, infundi debeat in *piscinam simul ac nova recipiantur olea* et iterum cum his alia benedicenda sit aqua juxta Caeremonias Ritualis Romani? an vero illa conservari et uti debeat usque ad benedictionem in vigilia Pentecostes, prout in Missali?

4. An in baptismo solenni ungendi sint infantes oleo et Chrismate praecedentis anni, dum recenter consecrata non habeantur? an vero omittenda sit haec caeremonia et postea supplenda, quum novum oleum et novum Chrisma recipiantur?

Resp. Ad 1. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.
Ad 2. Negative ad utrumque, sed fieri debet nova benedictio fontis

cum oleis *anni praecedentis*, seu provisum in prima parte superioris dubii.

Ad 3. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Itaque cautum est medio inter Sabbatum sanctum et vigiliam Pentecostes tempore benedictionem fontis baptismalis suscipere statim ac olea recentia afferuntur, sed utendum est aqua in Sabbato sancto benedicta cum veteribus oleis usque ad vigiliam Pentecostes.

Ad 4. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. 23. sept. 1837. *Oriolen.*

An fas sit Parochis uti in collatione Sacramenti Baptismatis aqua, cui privatim et separatim et non in ipso actu benedictionis Baptismalis infusa fuerint Olea sacra? Et S. C. censuit rescribendum: *Parochi, qui ante Fontis Benedictionem Olea Sacra recipere non potuerunt, illa subinde privatim ac separatim in aquam mittere poterunt.* 12. April. *Lucana.*

An Benedictio aquae in Sabbato sancto sine infusione olei sancti fieri possit in Ecclesiis non habentibus fontem Baptismalem? S. R. C. respondendum censuit: Negative. 13. Julii 1697. Januen.

Hoc decreto cavetur, ne in ecclesiis non habentibus fontem baptismalem — quales sunt in filialibus — benedictio aquae Sabbato sancto etiam si tantum ad usum lustrationis, fiat.

In horum nexu republicamus, curae Nobis esse ut *praeter* vascula ex argento vel alio metallo ad *usum* oleorum, etiam vascula vitrea in thecis lamineis pro *conservandis* s. oleis in Cancellaria dioecesana praesto sint, aut erga desiderium Curatorum apparentur; una praecipimus ut singula Ecclesia hujusmodi lagunculis vitreis thecae seu capsae inclusis pro Conservatione s. oleorum destinatis provideatur.

II. Colores Paramentorum.

Rmo. Archiepiscopo Pisano. Acceperunt Emi. Patres Sac. Rit. Congregationi praepositi ex tuo supplici libello, in quodam rurali sacello peragi functiones nec non sacrosanctum Missae sacrificium cum paramentis textilis serici violacei coloris, etiamsi Missae colori non respondeant. Quae omnia quum Emi. Patres rubricarum dispositionibus obstare cognoverint, et ex parte Sacrorum Rituum indemnitati provideri posse confiderint: rescribendum censuerunt in Congregatione ordinaria sub infrascripta die coacta ad Vaticanum: Archiepiscopus provideat omnibus juris remediis etiam nomine Sacrae Congregationis. Et Amplitudini tuae diuturnam ex animo exopto felicitatem. 19. Decembris 1829. In Pisana.

Ex hoc decreto patet, colorem in Missa officio respondere debere juxta praescriptum Directorii et neutiquam esse in arbitrio sacerdotis a praescripto rubricarum quacunque de causa recedere.

Inter postulata a Rmo Episcopo Vicen. in visitatione ad Limina transmissa unum exstat, quo ipse jure conqueritur de confusione colorum in paramentis sacrosancto Missae sacrificio aliisque functionibus deservientibus, quae etiamsi sacris ritibus opposita, in dicta tamen civitate et in caeteris Episcopatus ecclesiis conspicitur. Huic propterea abusui providere, imo de medio tollere volens humillime supplicavit idem Episcopus pro opportuno remedio. Et Sac. Rit. Congregatio in ordinario coetu ad Vaticanum coacto respondendum censuit: Paramenta debent esse tantum *unius* coloris, vel saltem *unus* ita praedominetur, ut paramenta dici possint unius potius quam alterius coloris. Declaratur non posse continuari usum illarum ecclesiarum, quae utuntur pro colore albo, rubro, viridi et violaceo paramentis mixtis floribus diversi coloris. Potest tamen Episcopus permittere Ecclesiis *pauperibus* illo uti donec consumantur. Item pro casulis albis cum cruce rubra et vice versa. 19. Dcbr. In Vicen.

Itaque Casulae e materia diversi coloris compositae, in quibus colores confunduntur, tolerantur tantum ob paupertatem Ecclesiae, usquedum usu atterantur. Quare novas casulas confuso colore procurare vetitum est.

Potestne continuari usus illarum ecclesiarum, quae pro colore tam albo, quam rubro, viridi et violaceo utuntur paramentis flavi coloris, vel mixtis diversis coloribus, si colores a rubrica praescripti in floribus reperiantur? Resp. *Omnino eliminandus est usus coloris flavi vel caerulei tam in Sacrificio Missae quam in expositione S. S. Sacramenti.* 12. Nov. 1831. Marsor. ad dub. 54.

NB. Hinc patet colores flavum et caeruleum (seu profundi seu lucidi coloris), absolute prohiberi, ita quidem ut cum confusio colorum non sit toleranda, neque ex parte dicti colores flavus et caeruleus in ullis paramentis sacris locum habere possint. Attamen tolerandos duximus, usquedum hujusmodi paramenta consumantur.

Utrum liceat uti colore flavo vel caeruleo in sacrificio Missae et expositione ss. Sacramenti? Resp. Negative. 16. Mart. 1853. In Veronen. ad dub. 4.

An licitum sit ad celebrandam Missam ornamentis uti, quorum textura vitrea est mixta auro vel argento? Resp. Negative. 11. Sept. 1847. in Atrebaten.

NB. Paramenta hujusmodi e filis vitreis ita imitantur aurum et argentum, ut eminus ab his metallis vix distinguantur. In Gallia invaluerunt et ad nos quoque sensim transferuntur.

Dum vesperae solenniter celebrantur cum expositione ss. Sacramenti et concione ad populum, ac postea recitatis precibus fit ss. Sacramenti reservatio solennis, quinam color in paramentis sacris est adhibendus pro tali reservatione? Resp.:

Quatenus Sacerdos, qui vesperas paratas celebravit, non recedat ab altari, et assistat tum concioni tum precibus, reservationem faciendam esse cum paramentis coloris respondentis Officio diei et velo humerali albi coloris, si illud adhibeatur. Quatenus vero recedat et reservatio habeatur tamquam functio omnino separata et distincta ab Officio vesperarum, utendum est paramentis coloris albi. 20. Sept. 1806. *Matriten.* seu *Toletana.*

NB. Ex hoc decreto patet, velum pro SSmo Sacramento *semper* debere esse *coloris albi* etiam tunc, dum in aliis paramentis color officii permittitur. Itaque vela exclusive *albi* coloris sunt adhibenda in expositione Sanctissimi.

Der ständische Rechenschaftsbericht. [1])

Der §. 18 betrifft die k. Verordnung vom 21. December 1857, betreffend die Bekanntmachung einer auf die Verhältnisse der *katholischen Kirche im Königreiche Würtemberg* bezüglichen päpstlichen Bulle, und zwei Verfügungen des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 27. Jänner 1858, betreffend die staatliche Aufsicht und das Verfahren bei privatpatronatischen Ernennungen auf katholische Kirchenpfründen und vom 9. März 1858, betreffend die Bekanntmachung des Ergebnisses der vorgenommenen Pfründenausscheidung. Der ständische Auschuss bat in einer Eingabe vom 13. Jänner d. J. die beiden k. Ministerien, welche die Verordnung vom 21. Dec. 1857 contrasignirt haben, sowohl um Mittheilung der Beilagen zu der Hauptübereinkunft, als um geneigte Aeusserung über die für die Ständeversammlung zu erwartenden Vorlagen. Mit Antwortsnote der beiden Ministerien vom 15. April werden die Beilagen übermittelt; die Beilage I. enthält die vom päpstlichen Stuhle an den Bischof erlassene Instruction, in welcher das Anerkenntniss der von der k. Regierung gemachten Rechtsvorbehalte und ausgesprochenen Voraussetzungen zu einzelnen Bestimmungen der Convention kirchlicherseits niedergelegt wurde; die Beilage II. betrifft die päpstliche Genehmigung des Pfründenausscheidungsgeschäftes behufs der Herstellung des Collaturrechtes des Bischofs neben den der Krone verbleibenden Patronatrechten; die Beilage III. endlich umfasst einige Erklärungen der k. Regierung gegenüber der Curie zu einzelnen Bestimmungen der Convention.

„Was nun,“ fährt die Antwortsnote fort, „die weitere Bitte des ständischen Ausschusses betrifft, dass demselben diejenigen Punkte der Vereinbarung im Einzelnen namhaft gemacht werden, hinsichtlich welcher

---

[1]) Wir theilen diese das würtembergische Concordat betreffende Urkunde als eine interessante Ergänzung der auf diesen Vertrag bezüglichen bisherigen Veröffentlichungen mit. *Die Red.*

die ständische Zustimmung als vorbehalten anzunehmen ist, so bedauern die Unterzeichneten, diesem Wunsche für jetzt nur in unvollständiger Weise entsprechen zu können. Die Gesetzesvorlagen, mit deren Vorbereitung die k. Regierung beschäftigt ist, werden theils diejenigen Punkte der Vereinbarung betreffen, deren Vollziehbarkeit unmittelbar von der vorgängigen Abänderung bestehender Gesetze abhängig ist, theils aber auch sich auf solche Bestimmungen erstrecken, welche die Staatsregierung ihrerseits als Consequenzen des nunmehr zur Geltung kommenden Verhältnisses des Kirchenregiments zur Staatsgewalt betrachtet. In beiden Beziehungen sind ebenso zwischen den betheiligten Ministerien als mit dem bischöflichen Ordinariat umfassendere Verhandlungen im Gang, vor deren Abschluss einlässlichere Mittheilungen nicht zulässig sind. Gleichwohl glaubt der unterzeichnete Departementschef des Kirchen- und Schulwesens, um dem Wunsche des ständischen Ausschusses thunlichst entgegenzukommen, über den dermaligen Stand der Vollziehung der Convention mit der Curie einige nähere Mittheilungen machen zu können. Die Bestimmungen der Convention zerfallen hinsichtlich ihrer Vollziehbarkeit in drei Klassen. In die erste sind diejenigen Punkte derselben zu rechnen, welche für jetzt überhaupt unvollziehbar sind und erst durch die ständische Verabschiedung zur Verwirklichung gelangen können; die zweite Klasse begreift diejenigen Bestimmungen der Convention, welche zwar ohne ständische Zustimmung vollziehbar sind, zu ihrer Vollziehung aber vorausgehende Verhandlungen und Verständigungen mit dem bischöflichen Ordinariat oder besondere Vollzugsverordnungen von Seiten der Regierung bedürfen. In die dritte Klasse endlich fallen diejenigen Punkte, welche keine weiteren Vorbereitungen erfordern, sondern unmittelbar mit der Verkündigung der päpstlichen Bulle im Gesetzesblatt vollziehbar geworden sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist über die einzelnen Artikel der Convention Folgendes zu bemerken. Der Art. 1 ist als bereits in Geltung stehend zu betrachten und in den jüngsten Erledigungsfällen von Domcapitularstellen bereits zur Anwendung gekommen; indem von der früheren Absendung eines k. Commissärs zur Leitung und Beaufsichtigung des Wahlacts Umgang genommen worden und an die Stelle der früheren Bestätigung diejenige Veröffentlichung des Wahlergebnisses getreten ist, welche aus der Nr. 79 des Staatsanzeigers zu ersehen ist. Ebenso ist Art. 2 vorkommenden Falls ohne Weiteres vollziehbar. Auch hinsichtlich der Diensteide der Decane und Geistlichen sind indessen die aus den beiliegenden Formularien ersichtlichen Aenderungen eingeleitet worden, deren wesentliche Bedeutung darin zu suchen ist, dass die Geistlichen einerseits den allgemeinen Eid der Treue und des Gehorsams gegen den König, andererseits einen besonderen Diensteid gegenüber der Staatsbehörde für ihre bürgerliche Geschäfte zu schwören haben,

während der eigentliche, das kirchliche Hauptamt betreffende Diensteid dem Bischof abgelegt wird. Der Art. 3, welcher überhaupt nur eine bereits vorher bestehende Verbindlichkeit des Staates wiederholt, gibt hier zu keiner Bemerkung Anlass. Die Bestimmungen des Art. 4 gehören theils in die zweite, theils in die dritte der oben aufgezählten Klassen, und enthalten keinen die Gesetzgebung berührenden Punkt. Was zunächst die Besetzung der Pfarreien betrifft, so hat auf Grund des von der k. Regierung anerkannten Princips, dass die Landeshoheit als solche ein allgemeines Patronatrecht gegenüber von den Organen des Kirchenregiments nicht begründe, die Patronatrechte der Krone vielmehr sich auf besondere Rechtstitel stützen müssen, eine Untersuchung über die rechtlichen Verhältnisse sämmtlicher Pfründen stattgefunden, deren schliessliches Ergebniss aus der Veröffentlichung des Cultusministeriums vom 9. März d. Js. ersichtlich ist. Bei dieser Ausscheidung sind im Allgemeinen diejenigen Pfründen, welche vor der Einverleibung der betreffenden Landestheile in den Staatsverband von Bischöfen oder geistlichen Dignitäten und Corporationen besetzt, oder aus allgemeinen oder localen kirchlichen Mitteln neu errichtet, oder auf die Congrua gebracht worden sind, soweit nicht im Einzelnen besondere Verhältnisse Ausnahmen begründeten, der bischöflichen Collatur zugefallen. Bei den dem k. Patronate verbliebenen Pfründen erfolgt die Besetzung ganz in der früher üblichen Weise, nur dass die Verleihung derselben den Namen und Charakter einer Nomination hat. Bei den von dem Bischof zu verleihenden Stellen wird der Regierung zuvor die Bewerberliste vorgelegt, und die auf eine von der Regierung nicht beanstandete Person fallende Wahl durch den Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Die Decanate betreffend, sind von dem Bischof im Einvernehmen mit der k. Regierung die früheren Capitelswahlen wieder hergestellt worden, und die Bestätigung erfolgt in der nach Beilage I. der Convention vereinbarten Weise. Hinsichtlich der Prüfung der Candidaten für die Aufnahme in das Priesterseminar, welche bisher zugleich den Charakter einer akademischen Schlussprüfung, sowie einer Abgangsprüfung aus dem Convicte an sich trug, sind noch Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Ordinariat anhängig. Im Uebrigen betrachtet die k. Regierung die dem Bischof in Art. IV. lit. a—f zugeschiedenen Befugnisse als sofort vollziehbar. Die lit. g betreffend, so hat die Einführung eines neuen religiösen Ordens oder einer Congregation bis jetzt nicht stattgefunden; die k. Regierung ist zunächst damit beschäftigt, in einem allgemeinen Statut diejenigen in den Gesetzen begründeten und zur Wahrung des obersthoheitlichen Aufsichtsrechts erforderlichen Bedingungen festzustellen, von deren Erfüllung die Zustimmung der k. Regierung zu Errichtung eines religiösen Ordens in allen Fällen zum Voraus und abgesehen von

den concreten Verhältnissen des Einzelfalls abhängig zu machen sein wird. Ausser den in Art. IV. unmittelbar namhaft gemachten Punkten sind auf Grund der in dem Eingang des Artikels ausgesprochenen Principien, wornach überhaupt das bischöfliche Ordinariat als das ordentliche Organ des Kirchenregiments anzusehen ist, einige weitere Verhältnisse nach vorgängigem Benehmen zwischen der k. Regierung und dem Bischof geregelt worden, wie z. B. die Besetzung der im Privatpatronat stehenden Pfründen auf die aus der Verfügung vom 27. Jänner d. J. ersichtliche Weise; ebenso das Verfahren bei Permutationen und Resignationen auf geistliche Stellen durch einen Erlass des bischöflichen Ordinariats vom 2. März d. Js.; ferner die Vorschriften über Beurlaubungen von Geistlichen, wobei von dem Grundsatz ausgegangen wurde, dass die Competenz der Staatsbehörde sich auf die Wahrnng der aus dem Convictsgenuss erwachsenden Verbindlichkeit, sowie auf die staatlichen Functionen der Geistlichen zu beschränken habe. Ueber ähnliche Punkte untergeordneter Art sind noch Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Ordinariat anhängig. Der Art. V. mit den darauf bezüglichen Bestimmungen der Beilagen umfasst vorzugsweise solche Punkte, welche theils in die erste, theils in die zweite der oben bezeichneten Klassen fallen. Insbesondere wird es der Gesetzgebung vorbehalten sein, die entsprechenden Aenderungen in dem ehegerichtlichen Verfahren herbeizuführen, sowie die Bestimmungen darüber zu treffen, ob und unter welchen Voraussetzungen zu Vollziehung kirchlicher Strafen der weltliche Arm geliehen werden und denselben überhaupt eine bürgerliche Wirkung zukommen kann. Ebenso wird es sich darum handeln, einige der Ausübung der bischöflichen Disciplinargewalt entgegenstehende Hindernisse theils im Wege der Gesetzgebung, theils in dem der Verordnung zu beseitigen. In allen diesen Richtungen aber finden zur Zeit noch Verhandlungen des Cultusministeriums theils mit anderen Ministerien, theils mit dem Bischof statt, deren Resultat noch nicht festzustellen ist, und es ist bis jetzt im Allgemeinen an der vor Abschluss der Convention in Geltung stehenden Uebung hinsichtlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit keine Aenderung eingetreten. Ebenso ist hinsichtlich des Art. VI. zu bemerken, dass das Placet seit Abschluss der Convention genau in derselben Weise gehandhabt wird, wie es schon vorher auf Grund der k. Verordnung vom 1. März 1853 und überhaupt im Wesentlichen seit dem Jahre 1848 geübt worden war. Den Art. VII., welcher nur in so weit eine Aenderung bestehender Einrichtungen in sich schliesst, als der katholische Religionsunterricht an studienräthlichen Lehranstalten nur solchen Professoren übertragen werden kann, die auch der Bischof hiezu für geeignet erklärt, hält die Regierung für sofort vollziehbar. Der Art. VIII. berührt das Gebiet der Gesetzgebung dadurch, dass für die Zukunft der Vorstand

des Wilhelmsstifts als ein vom Bischof widerruflich ernannter Diener aus dem Verzeichniss der in Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 aufgezählten Lehrer zu streichen sein wird. Ueber die genauere Abgränzung der beiderseitigen Befugnisse und über die künftige formelle Behandlung der verschiedenen Convicts-Angelegenheiten finden noch Verhandlungen zwischen dem Ministerium und dem Ordinariate statt; im Uebrigen betrachtet die k. Regierung die Bestimmungen dieses Artikels als sofort vollziehbar geworden. Auch der Art. IX. ist als sofort auf die nach Abschluss der Convention angestellten Lehrer anwendbar anzusehen. Bei der vor Kurzem erfolgten Besetzung von zwei theologischen Lehrstühlen wurde das der Convention entsprechende Verfahren in der Weise eingehalten, dass die Vorschläge, wie zuvor, von der Facultät und dem Senat ausgingen, dass sodann die Regierung bei dem Bischof anfragte, ob er den Vorgeschlagenen auch seinerseits die kirchliche Lehrvollmacht zu ertheilen geneigt sei, und nach erfolgter Bejahung dieser Frage die k. Ernennung in der sonst üblichen Weise und mit Verleihung der Dienstrechte der ordentlichen Universitätsprofessoren erfolgten. Der Art. X. schliesst nach der Ansicht der k. Regierung keine Aenderung eines bestehenden Gesetzes in sich, dagegen sind die in dem Artikel selbst vorgesehenen Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Ordinariat über die nähere Ausführung der vereinbarten Bestimmungen zwar eingeleitet, aber noch nicht zum Abschluss gelangt. Es ist somit zur Zeit eine Veränderung in der Behandlung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten nicht eingetreten. Der Art. XI. macht eine Abänderung der Ministerialverfügung vom 21. Mai 1828 nothwendig, welche demnächst erfolgen wird. Die Art. XII. und XIII., welche für sich nichts Materielles festsetzen, geben zu keiner weiteren Bemerkung Anlass. Durch die vorstehenden Erläuterungen glauben die Unterzeichneten dem Wunsche des ständischen Ausschusses so weit entsprochen zu haben, als es in dem jetzigen Stadium dieser Angelegenheit überhaupt möglich ist; sie haben nur die Bemerkung zu wiederholen, dass die obigen Andeutungen über den Inhalt einer künftigen Gesetzesvorlage nur als vorläufige zu betrachten sind, und dazu dienen sollen, über den dermaligen Stand der Vollziehung der Convention nähere Auskunft zu geben, dass dagegen die definitive Feststellung der erforderlichen Gesetzesvorlagen nach allen Richtungen noch von weiteren Vorverhandlungen und Berathungen abhängig ist."

Ueber die s. g. „gallikanische Kirche."

Von

Dr. Joh. Friedrich Schulte,

k. k. ord. öff. Professor der Rechte, fürsterzbischöfl. Consistorial- und Ehegerichtsrathe in Prag.

Unter dem Ausdrucke „*gallikanische Kirche*" pflegt man die katholische Kirche in Frankreich zu verstehen, mit Rücksicht auf den eigenthümlichen kirchlichen und politischen Charakter, welchen derselben die Stellung des französischen Königs zum Papste und zu den Landesbischöfen, sowie die factische Stellung der letzteren zum Papste eingeprägt hat. Es ist hierüber zwar in wissenschaftlichen und populären Werken genug geschrieben; gleichwohl dürfte es in der Tendenz des Archivs liegen, gerade für seinen Leserkreis eine kurze Darstellung zu bringen, welche einerseits die innere Unhaltbarkeit des Gallikanismus vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus zeigt, andererseits darauf hinweist, welchen Einfluss die demselben zum Grunde liegenden Ideen in socialer und politischer Beziehung gehabt haben. Wie überhaupt, so wird ganz besonders eine ruhige und objective historische Entwickelung uns am besten leiten.

Schon im römischen Gallien und dem späteren merovingischen und karolingischen Frankenreiche hatte die Kirche eine gewisse Abgeschlossenheit nach der kirchlichen, seit der Christianisirung auch nach der politischen Seite hin erlangt. So wurden schon im dritten Jahrhundert päpstliche Vicarien zur Beaufsichtigung und Oberleitung der kirchlichen Verwaltung ernannt. [1]) Hierdurch erlangte der Episcopat eine gewisse Abgeschlossenheit, zu welcher wesentlich beitrug, dass die Kirche seit ihren Anfängen bei dem Verhältnisse Galliens zu Rom in Gallien festen Boden gefasst und ein reges kirchliches Leben entwickelt hatte. Mit der staatlichen Anerkennung der Kirche im römischen Reiche fing man daher sofort an, dem kirchlichen Leben auch eine äussere feste

---

[1]) Seit dem vierten Jahrhundert die Bischöfe von Arles als Primates Galliae. Freilich kam diese Würde hernach auch an andere und wurde ohne praktische Bedeutung. *Mein* System des Kirchenrechts S. 203, *Phillips* Kirchenrecht Bd. 2 (3. Aufl.), S. 74.

Gestaltung zu geben. Schon im Jahre 314 ward die erste Synode zu Arles gehalten. Auf diese folgte eine Reihe von Diöcesan- und Provinzialsynoden, auf denen im Anschlusse an die ökumenischen, die orientalischen Particularsynoden des 4. Jahrhunderts, später die italienischen und spanischen Synoden nach den besonderen Bedürfnissen des fränkischen Reiches das kirchliche Leben nach allen Richtungen hin geordnet und fixirt wurde. So gewann man für die besonderen Bedürfnisse früh eine Summe von Canones. Neben diesen bediente man sich der im Gebrauche befindlichen Rechtssammlungen. Eine schnelle Verbreitung und Autorität fand besonders die Sammlung des *Dionysius Exiguus* sowohl in ihrer älteren, als der vermehrten Gestalt, worin sie den Namen der *Hispana* (scil. Collectio canonum) oder s. g. *Isidoriana* trägt. Zur Bildung und Abschliessung der Disciplin trug noch ganz besonders der Umstand bei, dass Papst Hadrianus I. auf Bitten *Karls des Grossen* als diejenige Sammlung, welche ein Ausdruck des kirchlichen Rechtes sei, diesem einen vermehrten dionysischen Codex zum Geschenk gab. Dieser *Codex canonum*, s. g. *Codex Dionysio-Hadrianus* wurde im Frankenreiche als förmliches Gesetzbuch angesehen. [1]) Gleichzeitig mit dieser Abrundung in Betreff der inneren Rechtsdisciplin war die Kirche allmälig in ein eigenthümliches Verhältniss zu den Königen getreten, und hatte eine politische Stellung eingenommen, die nicht nur auf manche Seiten ihres Rechtslebens einen entschiedenen Einfluss gewann, der noch im heutigen Kirchenrechte seine directen Wirkungen zeigt, sondern auch wesentlich dazu beitrug, ihr in den übrigen nach und nach dem Christenthume gewonnenen Ländern eine ganz analoge Stellung zu geben. Die Würdenträger der Kirche waren nach dem Könige unbedingt die grössten Grundbesitzer [2]), standen aus diesem Grunde und als besonderen königlichen Schutz geniessend in dem gleichen Verhältnisse mit den übrigen Grossen da als Glieder der Reichsverfassung. Hiervon war die natürliche Folge ein bedeutender Einfluss der Könige in kirchlichen Dingen, welcher um so leichter sich festsetzen musste, als sowohl die Zeit nicht danach angethan war, Gebiete der geistlichen und weltlichen Macht zu scheiden, und der Eifer der Könige für die Kirche und den Klerus auch nicht den entfernten Gedanken aufkommen liess, dass die Könige zu manchen Dingen eigentlich keine Berechtigung hätten. So sehen wir die Besetzung der Bischofssitze in

---

[1]) Karl liess dieselbe auf der Synode zu Aachen 802 förmlich anerkennen. Annales Laureshamenses a. 802. *Phillips* Kirchenr. Bd. 4, S. 44 ff.

[2]) Am Ende des siebenten Jahrhunderts besass die Kirche, wie sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen lässt, *ein Drittel* alles Grundeigenthums. Vgl. *P. Roth* Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850, S. 249.

ihrer Hand, und zwar nicht auf's Beste gehandhabt; bei Berufung von Synoden sind dieselben thätig, und bestätigen deren Beschlüsse auch ihrerseits; die kirchlichen Angelegenheiten werden auf den grossen Reichsversammlungen (Placita) gleichfalls verhandelt. Nach Analogie dieses Verhältnisses übten die einzelnen weltlichen Grossen auf ihren Besitzungen Rechte über die Kirche und den Klerus aus, die gewiss nur höchst selten Widerspruch fanden, weil sie als Ausfluss der Grundherrlichkeit zu sehr in nationalen Anschauungen wurzelten, somit vom Klerus selbst getheilt wurden. Meistens war jener Einfluss des Königs im Einklange mit den kirchlichen Satzungen, musste aber immerhin die allmälige Ausbildung eines förmlichen Gesetzgebungsrechtes bewirken. Es wurde diese Entwickelung, obwohl die Verbindung mit dem apostolischen Stuhle zu keiner Zeit unterbrochen wurde [1], dadurch besonders unterstützt, dass vom Ende des fünften Jahrhunderts bis zur Mitte des achten die eigenthümlichen Zustände in Italien und speciell in Rom [2], nämlich die förmliche Herrenlosigkeit während langer Zeit, das Factionswesen, die ewigen Angriffe auf die Stadt u. s. f., dem Papste nicht gestatteten, stets kräftig den mancherlei Missbräuchen [3] entgegenzutreten. Unter den Karolingern wurden zwar diese Verhältnisse geregelter, der vom Könige geübte Einfluss aber um so weniger vermindert, als die Päpste den Königen, vor Allem Pipin dem Kurzen und Karl dem Grossen zum grössten Danke verpflichtet waren und deren Handeln im kirchlichen Geiste nur durchaus billigen und anerkennen mussten, gegen manche zu grosse Ausdehnung ihrer Fürsorge aber nicht auftreten konnten, weil sie einmal die Dankbarkeit, sodann die Zeitrichtung abhielt. Noch grössere Rechte erlangten die Könige, seitdem Karl mit der Kaiserkrone die Advocatie über die Kirche und den römischen Stuhl überkommen hatte, somit als „erster Sohn der Kirche" eine wirklich kirchliche Stellung einnahm. Es war ein Zustand nicht blos des Friedens, sondern in mancherlei Beziehungen der *Vereinigung*, der Einheit zwischen Kirche und Staat, richtiger zwischen Klerus und Laien in ihren Repräsentanten eingetreten. Die Capitularien beweisen zur Genüge, wie die königliche Sanction den bischöflichen Beschlüssen die äussere

[1]) Dies hat *F. Walter* in seinem Kirchenrechte an mehreren Stellen nachgewiesen.

[2]) Diese kennen wir jetzt in einem sehr genauen Grade aus *Felix Papencordt* Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Aus dessen Nachlasse herausgeg. von *C. Höfler*. Paderborn 1857. 8., für welche mühsame und aufopfernde Herausgabe man Höfler zum grossen Danke verpflichtet ist.

[3]) Von diesen kann man ein Bild finden bei *Roth* Beneficialw. S. 330 ff., das nur eine Seite im Auge hat, und daher noch sehr vervollständigt werden könnte.

Geltung und Anerkennung gab und zusicherte. Während aber in dem seit dem Jahre 888 vom Frankenreiche für immer getrennten Deutschland die Kirche freie Hand bekam zur Entfaltung ihres Rechtslebens, weil durchgehends, ja die längste Zeit hindurch ausnahmslos, die Bischöfe und viele Prälaten, Territorialherren wurden, erhielt sich, nach Ueberwindung der im 9. und 10. und 11. Jahrhundert stattgehabten Schwankungen und des unendlich schlechten öffentlichen Rechts- und Friedenszustandes [1]) und nachdem sich die königliche Macht wieder in den ziemlich festen Alleinbesitz der Landeshoheit gesetzt hatte, in Frankreich die alte Stellung der Könige zu den Bischöfen und übrigen Prälaten. Auch findet man bereits einmal im neunten Jahrhundert in der Opposition gegen die Anwendung der pseudoisidorischen Decretalen, sodann in der Weigerung einiger französischer Metropoliten, von Rom das Pallium zu erbitten, die Berufung auf die Sonderstellung der „*gallikanischen Kirche*" (ecclesia gallicana) ausgesprochen. Hierunter verstand man aber nichts weiter, als dass nur das Recht der alten Canones, der *usus canonum receptus* Geltung haben solle. Dies nennt die eigenthümliche und unklare Anschauung jener Zeiten ein *Privilegium,* während es ja stets und überall der Grundsatz der Kirche war, dass das Rechtsleben durch die Canones geleitet werden müsse. Freilich verstand man Seitens der Kirche darunter *nie die Canones nur einer bestimmten Zeit*, sondern den Inbegriff der von der Kirche aufgestellten Sätze, wie derselbe sich jeweilig fixirt hatte, nicht eine starre lebensunfähige Masse von Sätzen. Eine *feste* Masse können nur die *fundamentalen* Canones bilden, welche ewig gleich, ewig lebenskräftig bleiben, weil die Kirche ihrem Wesen nach die stets gleiche ist; diejenigen Sätze hingegen, welche das blosse Rechtsleben der für *alle Zeiten*, für *alle Nationen*, für *alle Gegenden* gestifteten Kirche leiten, *können und müssen* sich fortbilden nach Bedürfniss von Zeit, Ort und Personen. So lag im Keime jener Anschauung der überhaupt den Kern aller Opposition gegen den Papst bildende falsche Gedanke: ein äusseres Abweichen der Päpste von dem in den ersten Jahrhunderten befolgten Gebrauche sei gegen die Canones, ein Eingreifen derselben in angeblich bischöfliche Rechte, und es bedürfe zur Ausübung eines Rechtes auch beim Papste des Nachweises, dass er dasselbe in den ersten Jahrhunderten *ausgeübt* habe, weil diese der apostolischen Zeit am nächsten ständen, somit am zuverlässigsten Aufschluss geben müssten. Dabei

[1]) Ueber diesen gibt ausser den bekannteren geschichtlichen Werken ein gutes Bild und zugleich den Nachweis, wie die Kirche Anfangs allein denselben zu bessern vermochte, die Schrift: *A. Kluckhorn* Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857. 8.

ist nur übersehen, dass gerade in den ersten Jahrhunderten nach der Natur der Verhältnisse (geringerer Umfang der Kirche, grösserer Eifer, Opposition von Aussen, die zur desto stärkeren Festigkeit antrieb u. s. f.) die Päpste am wenigsten einzugreifen brauchten, und dass es überhaupt nicht darauf ankommt, nachzuweisen, ob man ein Recht ausgeübt habe, sondern darauf: ob dasselbe aus einer Stellung nothwendig folge. [1])

Eine rechte Bedeutung erlangte dieser Begriff einer Particularkirche erst nachdem durch das apostolische Auftreten des Papstes *Inocenz* III. gegen den König *Philipp* (III.) *August* von Frankreich wegen Verstossung der rechtmässigen Gemahlin Ingerburg und Annahme eines Kebsweibes, [2]) dann durch die Kämpfe [3]) zwischen *Bonifacius* VIII. und *Philipp* (IV.) *dem Schönen* das Verhältniss zwischen Papst und König sich bedeutend gelockert hatte. Philipp hatte den Klerus durch enorme Steuern gedrückt, Bonifacius trat dem entgegen (Bulle „Clericis laicos" in c. 3. de immunit. eccles. in 6. III. 23). Nunmehr verbot K. Philipp die Ausfuhr von Geldern aus Frankreich, mithin auch die an den Papst zu entrichtenden, und suchte auf diese Art den Papst von dem Episcopate zu trennen. Was seitdem auch Bonifacius that, das gute Einvernehmen ward nicht wieder hergestellt. Die in diesem Streite Seitens Frankreichs hervorgetretene Opposition gegen die bisherige Uebung der päpstlichen Rechte wurde wiederum gestützt auf den *Usus canonum* d. h. nach der gallikanischen Auffassung die in Gallien angeblich allein zu Recht bestehende Disciplin. Als ob in einem einzelnen Lande ohne Gefahr der Abirrung und des Schisma eine Disciplin sich bilden und erhalten könnte, welche trotz ihrer Abtrennung von dem Communicationswege mit dem Haupte und trotz der Abweichung von der allgemeinen Disciplin der Kirche noch gar für die richtige zu halten wäre. *Vom Papste appellirte man sodann an ein allgemeines Concil.* Zur Reife gelangte die mit dem Worte des *„Gallikanismus"* bezeichnete Auffassung theils in Folge der Abhängigkeit, in welcher die zu Avignon residirenden Päpste von den französischen Königen standen, sodann durch die Streitigkeiten zwischen *Ludwig dem Baier* und

---

1) Dass aber im Primate des Papstes von wesentlichen und unwesentlichen Rechten keine Rede sein könne, und diese ganze Unterscheidung falsch sei, zeigt *mein* System des Kirchenrechts. Vgl. darüber noch besonders *Phillips* Kirchenrecht Bd. V.

2) Eine weitläufige und genaue Darstellung dieses Kampfes findet man in *Friedrich Hurters* Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Hamburg 1834. in den beiden ersten Bänden.

3) Eine erschöpfende Darstellung dieses Kampfes findet man bei *Phillips* Kirchenrecht Bd. 3, S. 243 ff., welcher die von ihm benutzte Literatur und Quellen angibt.

dem Papste, [1]) in denen sich jener gleichfalls auf ein allgemeines Concil berief, (22. October 1324) endlich und hauptsächlich durch die Theorien eines *Wilhelm von Okkam*, *Marsilius von Padua* (*de Menandrino*) über das Verhältniss zwischen Papst und Kaiser, dann die von *Pierre d'Ailly* (Cardinal de Alliaco, Bischof von Cambrai) und *Gerson* (*Johannes Charlier*) über das Verhältniss des Episcopates zum Papste. Nachdem dann die Synode von *Pisa* (1409) versucht, die von *Kostnitz* und *Basel* aber verleitet durch jene Theorie den Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen und factisch gehandhabt hatte, *dass der Papst unter dem allgemeinen Concile stehe*, wurden diese Grundsätze in Frankreich durch *Staatsgesetze* als die der gallikanischen Kirche, dem alten in Frankreich geltenden usus canonum entsprechenden sanctionirt. Zuerst fabricirte man zu dem Ende, um jenen ein höheres Alter und die Autorität eines grossen Namens zu geben, eine s. g. *Sanctio pragmatica Ludwigs des Heiligen* angeblich von 1268 [2]) und verbreitete dieselbe. Alsdann erlies im Juli 1438 *Carl* VII. seine diese Lehre bestätigende „*Sanctio pragmatica.*" Letztere blieb indessen nicht bei diesem theoretischen Satze stehen, sondern hob die päpstlichen Reservate [3]) auf, untersagte die Zahlung der Annaten an den Papst, die Ausfuhr irgendwelcher sonstigen Gelder, und verbot endlich die Appellationen an den Papst, that somit die nöthigen Schritte, um ein vollständiges Schisma herbeizuführen. Sie wurde vom Pariser Parlamente unterm 13. Juli 1439 einregistrirt, und seitdem jede Klage, welche sich auf behauptete Verletzung derselben stützte — und diese Behauptung war leicht, da dieselbe in ihren drei und zwanzig Titeln ein alle Materien umfassendes, meistens dem jus commune zuwiderlaufendes separatistisches Rechtssystem enthält — als *Appel comme d'abus* d. i. Berufung von einem Missbrauche der geistlichen Amtsgewalt von Gerichten und Parlamenten angenommen. Die pragmatische Sanction wurde zwar von Karl selbst, später beschränkt, sodann im Concordate von 1515 (1516, 1517) zwischen *Leo* X. und *Franz* I., ferner durch spätere k. Verordnungen aufgehoben. Gleichwohl setzte sich die bereits gegen Einregistrirung dieser aufhebenden Gesetze entstandene Opposition durch die Wissen-

---

[1]) Auch über diesen Streit gibt *Phillips* a. a. O. S. 292 ff. erschöpfende Auskunft. Es sind bei ihm genau die Schriftsteller und ihre Werke aufgeführt, welche in diesem Kampfe auftraten, und von denen oben nur die uns zunächst berührenden angeführt sind.

[2]) Die Unechtheit dieses Documentes hat neuerdings nachgewiesen *Rösen* „die pragmatische Sanction, welche unter dem Namen Ludwigs IX., des Heiligen... auf uns gekommen ist." Münster 1854. In dieser Schrift findet man auch die Literatur angegeben.

[3]) Ueber diese vgl. *mein* System des Kirchenrechts. S. 324 ff.

schaft und in den Parlamenten in dem Masse fort, dass die letzteren vollständig die Sätze der Sanction handhabten, und es stets eines königl. Machtspruches *(lit de justice)* bedurfte, um entgegenstehende Verordnungen und Decrete zur Ausführung zu bringen.

Durch die Hinneigung der Parlamente und den Abfall vieler Räthe zum Kalvinismus wurde jene Opposition noch entschiedener, so dass es dem Episcopate auch nicht gelang, die Reformationsdecrete des Consils von Trient einzuführen. Einen neuen Halt gewann der Gallikanismus durch das dem Könige gewidmete Werk des *Pierre Pithou* unter dem Titel: *Les Libertez* de l'Eglise Gallicane. Paris 1594 und das andere anonym erschienene, von *Pierre Du Puy* verfasste „Preuves des Libertez de l'Eglise Gallicane", welches die Documente enthielt. Gegen beide trat der Episcopat mit Entschiedenheit auf [1]), die darin enthaltenen Grundsätze feierlich verwerfend in einem offenen Schreiben. Dieses wurde aber nicht allein vom Parlamente proscribirt, sondern jene Werke in neuer Auflage mit königlichem Privileg versehen gedruckt, das von Pithou durch Du Puy commentirt [2]), durch neue Belege vermehrt und auch von *Petrus de Marca* vertheidigt. [3])

Der Streit in Folge des *Jansenismus*, welcher im Parlamente seine grösste Stütze fand, die Zwistigkeiten mit dem Papste über das von *Ludwig* XIV. im weitesten Umfange beanspruchte *jus regaliae* (droit de regale [4]), endlich die Streitigkeiten über das in Frankreich Seitens der Staatsgewalt einseitig aufgehobene, von Ludwig hingegen in seinem Gesandtschaftshotel zu Rom in einer die Grundsätze des Völkerrechts wie die Souveränetät des Papstes verletzenden Weise geübte Asylrecht, endlich die in Rom erfolgte Condemnation eines arrêt du Parlament de Paris und der Befehl an die Bischöfe, dies Urtheil zu verbrennen, welches in einem Streite des Erzbischofes von Paris mit dem Kloster zu Charonne zu Gunsten des ersteren nicht blos ohne Competenz zur Entscheidung der Frage überhaupt sondern offenbar ungerecht gefällt war, und von dem unterliegenden Theile durch Appellation an den Papst angegriffen

---

[1]) In der Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus inscriptis: Traités des libertez de l'Eglise Gallicane avec les preuves. Paris 1639.

[2]) Commentaire sur le Traité des libertez cet. de Maistre Pierre Pithou. Paris 1652. 4.

[3]) In dem Werke: De Concordia sacerdotii et imperii 1641. Er hat aber diese Schrift später dem Urtheile Roms unterbreitet, und noch eine Schrift zu dessen Gunsten verfasst, die jedoch von *Baluze* dem Publikum vorenthalten ist. *Phillips* Kirchenrecht Bd. 3. S. 350. Anm. 27.

[4]) Hierunter verstand man das Recht des königl. Fiscus auf die Früchte der vacanten Beneficien, die *Intercalarfrüchte*.

wurde; alle diese Ereignisse liessen es endlich dahin kommen, dass Ludwig eine Versammlung des französischen Episcopats nach Paris berief, die unter Leitung von Bossuet dem Könige sich fügend unter Redaction Bossuet's im Jahre 1682 die „*Declaratio Cleri Gallicani*" abfasste und dem Könige überreichte. Dieselbe ward registrirt im Parlamente, publicirt, musste vom Clerus beschworen werden. Weder schriftlich noch mündlich wurde bei Strafe verboten, Anderes zu lehren; bei jeder Promotion sollte mindestens eine Proposition derselben öffentlich vertheidigt werden. Ludwig XIV. hat dieselbe auf Bitten des sterbenden Papstes *Alexander* VIII. zurückgenommen [1]); sein desfallsiges Edict ist jedoch vom Parlamente nicht einregistrirt worden.

Bossuet wurde mit der Vertheidigung dieser Declaration beauftragt, arbeitete daran bis zu seinem Tode, ohne sie vollenden zu können oder zu wollen. Sechs und zwanzig Jahre nach seinem Tode erschien ein Werk unter dem Titel: „Defensio Declarationis conventus Cleri Gallicani an. 1682 de ecclesiastica potestate. Auctore ill. ac rev. D. *Jacobo Benigno Bossuet* Ep. Meldensi, Luxemb. 1730." [2]) Ihm ist somit offenbar keine Authenticität beizulegen. Obwohl durch die Päpste feierlich verworfen (z. B. durch Constitutio *Alexandri VIII.* „Inter multiplices" a. 1690, Bulle *Pii VI.* „Auctorem fidei" a. 1794), von dem Episcopate selbst wiederholt aufgegeben [3]), von Ludwig XIV. ausdrücklich si-

---

[1]) Dies erzählt umständlich unter Nachweisung der Belege *Maistre* in dem anzuführenden Werke S. 162 ff. Dort ist zugleich die wahrhaft rabulistische Weise dargethan, wie Ludwig später gegenüber *Innocenz XII.* sein Wort zu verdrehen und zu deuteln versuchte, dabei aber dem Papste Dinge zumuthete, welche höchstens ein verschmitzter Advocat angeben könnte, um eine faule Sache aufzuhalten.

[2]) Später ist dasselbe unter gleichem Titel zu Amsterdam 1745 durch einen Neffen Bossuets neu aufgelegt worden, nachher noch einigemale gedruckt. Z. B. Mainz 1788, 2 Bde. 4.

Maistre S. 216 ff. hat die Schwankungen Bossuets bei Abfassung seiner Vertheidigung umständlich erzählt, auch nachgewiesen, dass derselbe ein Manuscript dem Könige übergeben hat, dass diesem selbst nicht mehr daran gelegen war, die Vertheidigung gedruckt zu sehen.

[3]) Bei *Maistre* S. 179 ist Anm. 1. aus deren Schreiben an den Papst folgende Stelle mitgetheilt:

„Ad pedes Sanctitatis Vestrae provoluti, profitemur ac declaramus, nos vehementer et supra id, quod dici potest, ex corde dolere de rebus gestis in comitiis praedictis, quae S. V. et ejusdem praedecessoribus summopere displicuerunt: ac proinde quidquid in iis comitiis circa ecclesiasticam potestatem, pontificalem auctoritatem decretum censeri potuit, pro non decreto habemus et habendum esse declaramus."

stirt [1]), in späteren Concordaten durch deutliche gegentheilige Bestimmungen aufgehoben, haben sich gleichwohl die Grundsätze der Declaration nebst den Folgerungen aus derselben durch die beständig in Opposition mit Rom befindliche Theorie in der Magistratur und in späteren Gesetzen des Staates [2]) bis auf die neueste Zeit erhalten, wo sie von dem Episcopate in wiederholten Erklärungen aufgegeben sind, während die Regierung sie je nach den Umständen anwendbar findet. [3])

Mit dem Worte „*gallikanische Kirche*" kann man nun die Stellung bezeichnen, in welcher die Kirche zufolge der in den besprochenen Documenten enthaltenen Sätze sich befindet. Wir können die Darstellung der *dreiundachtzig* Sätze von Pithou [4]) übergehen und uns auf die „Declaratio" beschränken. Deren *vier* Artikel lauten in wortgetreuer Uebersetzung also: [5])

„I. Dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern, den Statthaltern Christi und der Kirche selbst ist von Gott überliefert die Macht über die geistlichen und auf das ewige Heil sich beziehenden Dinge, nicht aber die über die weltlichen Dinge, indem der Herr spricht bei Joan. XVIII. 36: *Regnum meum non est de hoc mundo* und wieder bei

---

[1]) *Ludwig XIV.* sagt in seinem Schreiben vom 14. Spt. 1693 an Papst Innocenz XII.: „...Je suis bien aise de faire sçavoir à Votre Saintete que j'ai donné les ordres nécessaires, afin que les affaires conteaues dans mon Edit du 2. de mars 1682 concernant la déclaration faite par le Clergé du Royaume (à quoi les conjonctures d'alors m'avaient obligé) n'eussent point de suite..."

[2]) So namentlich in den *Articles organiques* publicirt mit dem Concordate, den 8. April 1802, welche, im völligen Widerspruche mit dem Concordate vom selben Datum vom damaligen ersten Consul Napoleon publicirt, vom Papste aber niemals anerkannt, wohl aber verworfen wurden.

[3]) Solches beweist der im Archive Bd. I. S. 311—313, 410—426 vom Herausgeber besprochene Appel comme d'abus, welchen die Regierung auf Berufung von einem Urtheile des Bischofs von Moulins im vorigen Jahre dem Staatsrathe zur Entscheidung vorgelegt hat. Wie nichtig das ganze Verfahren war, hat Herr v. Moy zur Genüge dargethan. Um sich aber für solche Fälle zu orientiren, wird der obige Aufsatz etwas beitragen; ihm sollen gelegentlich andere über die neapolitanischen Decrete in kirchlichen Dingen folgen.

[4]) Dieselben sind von Neuem abgedruckt in dem zu citirenden Buche von *Dupin* p. 1—92.

[5]) Der Eingang lautet: „Ecclesiae gallicanae decreta et libertates a majoribus nostris tanto studio propugnatas, earumque fundamenta SS. canonibus et patrum traditione nixa multi ruere moliuntur; nec desunt, qui earum obtentu primatum B. Petri ejusque successorum Romanorum pontificum a Christo institutum, iisque debitam ab omnibus christianis obedientiam, sedisque apostolicae, in qua fides praedicatur et unitas servatur ecclesiae, reverendam omnibus gentibus majestatem imminuere non vereantur. Haeretici quoque nihil praetermittunt, quo eam potestatem, qua pax ecclesiae continetur, invidiosam et

Luc. XX. 25. *Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo;* und deshalb muss jenes apost. Wort gelten Rom. XIII. 1. 2. *Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; non est enim potestas nisi a Deo: quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit.* Die Könige und Fürsten sind also nach göttlicher Anordnung in weltlichen Dingen keiner kirchlichen Gewalt unterworfen, und können nicht direct oder indirect durch die kirchliche Schlüsselgewalt abgesetzt, noch können deren Unterthanen von Treue und Gehorsam, und dem geleisteten Eide der Treue entbunden werden; dieser Grundsatz ist als nöthig für die öffentliche Ruhe, der Kirche und dem Staate nützlich, der Tradition der Väter entsprechend und dem Beispiele der Heiligen gemäss unbedingt festzuhalten.

II. Dem apostolischen Stuhle und den Nachfolgern Petri als Christi Stellvertretern wohnt in der Art bei die Vollgewalt in geistlichen Dingen, dass zu gleicher Zeit in Geltung bleiben und unbewegt dastehen die vom heil. Stuhle gebilligten, durch die Uebung der römischen Bischöfe und der ganzen Kirche bestärkten, und von der gallikanischen Kirche in beständiger Ehrfurcht bewachten (perpetua religione custodita) Decrete der heil. allgemeinen Synode von Konstanz über die Autorität der allgemeinen Concilien, welche in deren 4. und 5. Sitzung enthalten sind; diejenigen werden nicht von der gallikanischen Kirche anerkannt, welche die Kraft jener Decrete, als hätten dieselben zweifelhaftes Ansehen und seien weniger gebilligt, zu schwächen, oder auf die blosse Zeit des Schisma zu beziehen streben.

III. Desshalb ist der Gebrauch der apostolischen Gewalt zu mässigen (leiten, „moderandum") durch die unter Beistand des heil. Geistes gemachten und durch die Ehrfurcht der ganzen Welt geheiligten Canonen; es bestehen auch zu Recht die Regeln, Gebräuche und Institute (Einrichtungen), welche von dem gallikanischen Königthum und Kirche recipirt sind, und die Satzungen (terminos) der Väter bleiben unerschüttert; und das gehört zur Grösse des apostolischen Stuhles, dass

---

gravem regibus et populis ostentent, iisque fraudibus simplices animas ab ecclesiae matris Christique adeo communione dissocient. Quae ut incommoda propulsemus, nos archiepiscopi et episcopi Parisiis mandato regio congregati, ecclesiam Gallicanam repraesentantes, una cum caeteris ecclesiasticis viris nobiscum deputatis, diligenti tractatu habito, haec sancienda et declaranda esse duximus." Der Schluss lautet: „Quae accepta a patribus ad omnes ecclesias Gallicanas atque episcopos iis Spiritu S. autore praesidentes. mittenda decrevimus, ut idipsum dicamus omnes, simusque in eodem sensu et in eadem sententia." Datirt 19. März 1682, unterschrieben von acht Erzbischöfen, 26 Bischöfen, 37 Gelehrten, Agenten u. s. f. Einregistrirt ist das dieselbe bestätigende königl. Decret unterm 23. März 1682.

die Statuten und die durch Uebereinstimmung eines so erhabenen Stuhles und der Kirchen bestärkten Gewohnheiten ihre eigene Festigkeit (Geltung behalten.

IV. Auch in Fragen des Glaubens (praecipuas summi pontificis esse partes) hat der Papst vorzügliche Autorität, und seine Decrete verbinden alle und die einzelnen Kirchen (ad.. *pertinere*"), sein Urtheil ist jedoch nicht unabänderlich, bevor nicht der Consens der Kirche hinzugekommen ist." —

Nicht so sehr der Wortlaut dieser Erklärung, denn dieser lässt sich zum Theil gar nicht bestreiten und ist zu einem Theile mindestens controvers, als vielmehr die sich beigelegte Befugniss, dieselbe überhaupt geben zu können, ferner die daraus zu ziehenden Folgerungen und endlich die ihr zum Grunde liegende Absicht schlugen der zu Recht bestehenden kirchlichen Disciplin eine klaffende Wunde. *Im ersten Artikel* liegt offenbar eine zum mindesten jener Versammlung nicht zustehende Kritik des Verfahrens früherer Päpste gegenüber deutschen Kaisern und französischen Königen. *Der zweite und dritte Artikel* ordnete deutlich den Papst dem allgemeinen Concile unter. Dass aber zu statuiren konnte (abgesehen von der im zweiten Artikel vom geschichtlichen Standpunkte aus falsch dargestellten Controverse über die Kostnitzer Synode) dem Klerus eines einzelnen Landes nie zustehen. Derselbe Artikel vindicirt weiterhin offenbar dem französischen Episcopate das Recht, jeder ihm nicht zusagenden päpstlichen Verfügung — und mochte zu deren Erlassung der Papst an sich, selbst nach gallikanischer Anschauung, unbedingt berechtigt sein — unter Berufung auf die Canones in Gallia recepti sich zu widersetzen, negirte also die Nothwendigkeit einer Entwickelung des kirchlichen Rechtes, stellte in Abrede die Befugniss des Papstes, die einzelnen Bischöfe beschränken zu können, gab der Kirche in Frankreich eine beinahe an das Schisma, weil die Einwirkung und Oberaufsicht des zur selben Zeit nominell anerkannten Primates ablehnend, streifende Sonderstellung, sanctionirte mithin eine Menge von Sätzen, welche zwar in Frankreich per abusum factisch geübt wurden (z. B. Ertheilung von Dispensen bei trennenden Ehehindernissen ohne päpstliche Facultät dazu), aber dem hergebrachten auf allgemeinen Concilien festgesetzten Rechte widersprachen. *Der letzte Artikel* enthielt mindestens desshalb eine Anmassung, weil er eine dogmatisch unentschiedene, somit auch die gegentheilige Ansicht mit gleichem Rechte wenigstens zulassende Frage entschied. Indem er aber den Primat dem Concile unterordnet, begeht er die logische Inconsequenz über den Papst eine Versammlung zu setzen, *welche über ihm desshalb gewiss nicht stehen kann*, weil ohne den Primat zufolge fester Dogmen die Kirche undenkbar ist, mithin *ohne ihn* keine Versammlung der all-

gemeinen Kirche existirt, ohne ihn der Episcopat auf Infallibilität keinen Anspruch machen kann. Denn *jeder* einzelne Bischof hat kein Recht, über den Papst zu entscheiden. Wie sollte er es blos dadurch erlangen, dass er *mit anderen, gleichfalls nicht berechtigten* zusammentritt?

Die praktischen Consequenzen, welche man Seitens des Episcopates *und allgemein in Frankreich* aus den Artikeln zog, waren besonders die folgenden [1]:

1) Man erkannte nicht an die römischen Congregationen und ihre Decrete, welche gerade seit dem tridentinischen Concil für die Rechtsbildung der wichtigste Factor sind;
2) sprach den päpstlichen Legaten jede Jurisdiction ab,
3) forderte in Betreff der päpstlichen Constitutionen Reception und Publication durch den einzelnen Bischof, damit sie Geltung erlangten,
4) verwarf die päpstlichen *Regulae Cancellariae.*

Hierzu kamen dann die von der Staatsgewalt gezogenen, im dritten Artikel implicite bereits zugestandenen Folgerungen, unter denen die wichtigsten sind:

1) dass zur Abordnung von Legaten die Genehmigung des „*très-chrétien*" Königs gehöre, welche jederzeit zurückgenommen werden könne, womit die Legaten sofort ihre Functionen einzustellen haben,
2) dass der Papst nicht dispensiren könne von Hindernissen, welche für den Empfang von Beneficien entgegenstehen, dass dem Könige die factisch geübten Besetzungsrechte zuständen,
3) das jus regaliae dem Könige gebühre,
4) das Asylrecht fortgefallen sei,
5) dass der König Synoden berufen könne, dieselben zu bestätigen habe,
6) dass gegen Verfügungen oder Urtheile der geistlichen Gewalt der Appell comme d'abus (appellatio tanquam ab abusu) an den König eingewendet werden könne,
7) dass ohne königliche Genehmigung keine päpstliche oder bischöfliche Verordnung publicirt werden dürfte (*jus placeti regii*) u. s. w.

Vom kirchenrechtlichen Zustande aus betrachtet, war dieser Zustand eine offenbare *Knechtschaft,* keine Freiheit. Das hat selbst ein Fleury zuletzt anerkannt, wenn er sagt [2]: „La grande *servitude* de l'Eglise gallicane, c'est l'étendue excessive de la juridiction temporelle; on pourrait faire un traité des servitudes de l'Eglise gallicane, comme on en a fait des libertés; et l'on ne manquerait point de preuves... Les appel-

---

[1]) Sie werden z. B. aufgezählt bei *Fleuri* Opuscules nouveaux u. A.

[2]) Opuscules page 89. 95. 97.

lations comme d'abus ont achevé de ruiner la juridiction ecclésiastique." Aehnlich sagt Fénélon [1]: „Le roi, dans la pragmatique, est plus chef de l'Eglise que le Pape en France. Libertés à l'égard du Pape; *servitude* à l'égard du roi. Autorité du roi sur l'Eglise, dévolue aux juges laïques. Les laïques dominent les évêques. Abus enormes de l'appel comme d'abus. Cas royaux à réformer. Abus de vouloir que des laïques examinent les bulles sur la foi. Autrefois l'Eglise, sous pretexte du serment apposé aux contrats, jugeait de tout; aujourd' hui les laïques, sous prétexte du possessoire jugent de tout..." Und selbst *Bossuet* lässt sich also vernehmen [2]: „...Peut on enfin espérer que les jaloux de la France n' auront pas éternellement à lui reprocher les libertés de l'Eglise, toujours employées contre ellemême?" Schwerlich kann auch Freiheit überhaupt, und so auch die der Kirche darin bestehen, zur Stagnation verurtheilt zu sein, sich nicht ihrem Rechte gemäss bewegen zu können, die Macht des Primates und damit die Ordnung und Wirksamkeit der Kirche untergraben zu sehen. Es bedarf wohl keines weiteren Nachweises, dass die ganze gallikanische Theorie alles Grundes, aber auch jeder Consequenz und jedes Nutzens entbehrt; der Mühe werth dürfte es aber sein, dieselbe mit einigen Worten auch vom politischen und staatsrechtlichen Standpunkte zu beleuchten.

Von diesem aus betrachtet erscheint offenbar die Kirche dem Staate völlig und förmlich untergeordnet, indem jede nicht genau hergebrachte, von der Civilgewalt nicht anerkannte oder geduldete Regung des kirchlichen Lebens, jede Entwickelung und Weiterbildung des kirchlichen Rechts, jede Freithätigkeit aufhört, und der König factisch die Rechte des Primates ausübt. Bei dieser Sachlage sind freilich keine Uebergriffe in's staatliche Gebiet zu befürchten, weil der Staat nicht Präventiv-, noch Repressiv-Massregeln handhabt, sondern recht eigentlich die Gesetzgebung und Jurisdiction auf kirchlichem Gebiete. Schon hierin liegt aber einerseits sicherlich eine grosse Verrückung des richtigen Standpunktes; andererseits kann dieser Zustand auf Seite des Staats leicht zum Despotismus in religiösen Dingen, auf Seite des Episcopates zu unkirchlichem Absolutismus führen. Jenes, weil nichts näher lag, als kirchliche und weltliche Zwecke zu verwechseln, politische Tendenzen mit kirchlichen Mitteln zu verfolgen, der Kirche und Religion zur Erreichung politischer und unlauterer, selbstsüchtiger Tendenzen um so sicherer sich zu bedienen, als der Cäsaropapismus hier die Maske des Schutzherrn der Kirche bei ihrer althergebrachten Verfassung annahm, und so gegen

---

[1]) Mémoires de Fénélon. In seiner Histoire, Tome III. Pièces justificatives du livre VII. p. 482.

[2]) In der Oraison funèbre du chancelier *Le Tellier*.

die Päpste als „Neuerer" kämpfte! Sonderbar in dem vorzugsweise für katholisch gelten wollenden Frankreich wirft man ihnen unkatholische Neuerung, in dem protestantischen Deutschland Stagnation vor. Wem fällt da nicht das Wort des Simeon ein über Den, Dessen Statthalter der Papst ist? „Ecce positus est hic.... in signum, cui contradicetur." (Lucas II. 34.) Die Vorgänge *gegen* die Protestanten in Frankreich, die Bestrebungen Frankreichs gegen den Kaiser und das Haus Habsburg *durch* die Protestanten in Deutschland haben die Absichten der französischen Könige deutlich enthüllt. Der Episcopalismus erzeugte mit Nothwendigkeit Absolutismus auf kirchlichem Gebiete. Allgemeine Concilien können nicht stets gehalten werden, die gehaltenen erkannte man nur so weit an, als dies behagte, wie in Betreff des Concils von Trient bekannt ist. Appellationen an den Papst wurden als den gallikanischen Freiheiten zuwider nicht geduldet, etwaige trotzdem in Rom gefällte Urtheile nicht vollstreckt. Ein geordnetes Verfahren entfiel damit von selbst; eine Oberaufsicht des Papstes existirte nicht. So hatte der Episcopat, wenn er nur mit König und Parlamenten ging, keine Schranke, durfte Alles wagen. Daher kam es, dass der niedere Klerus in Frankreich vielfach rechtlos war, in Unwissenheit versank, dass höchstens eine nur dem gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse genügende Bildung der Meisten angestrebt wurde, während man so ziemlich die Candidaten der Bischofssitze von Jugend auf sich ausersah, und in den Maximen jener Theorie zu gefügigen Werkzeugen heranzog. Aber der Klerus überhaupt blieb ohne Schutz und Halt. Religion und Kirche verlor bei einem grossen Theile des Klerus, dem grösseren der Gebildeten alles Ansehen, wie die Vorgänge seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, die Sittenlosigkeit, der Unglaube, der Einfluss der Encyklopädisten u. s. w., vor Allem aber die fürchterlichen Ereignisse seit 1789 bewiesen haben. Auch der Episcopat konnte, weil er selbst seinen natürlichen Halt- und Stützpunkt verloren hatte, für das Recht und das Wohl des Volkes und Landes seine Stimme nicht mehr erheben, nicht mehr den Grossen ihre Pflichten in's Gedächtniss rufen. Einzelne, ein Fénélon, Bossuet, Massillon haben wiederholt und ernstlich gemahnt; aber welchen Eindruck konnte auf die Dauer das Wort von Männern haben, deren factische Stellung mit deren Willen zumeist eine Verletzung ihrer heiligsten Pflichten fortdauernd bekundete? Sie waren grosse Redner. Man hörte sie gern und liess sie auch mahnen, verweisen, belehren, weil das ihr Beruf ist; diesen Beruf aber umschrieb man mit engen Gränzen nach eigenem Gutdünken. Will aber die Kirche wahrhaft wirken, so muss sie, nicht zwar in weltliche Dinge sich mischen, wo sie hierzu nicht berufen ist, nicht eine politische Macht ausüben, aber frei nach ihrer Lehre und ihrem Rechte leben und handeln können.

Dieser Zustand Frankreichs war endlich geeignet, auch die bürgerliche, individuelle Freiheit desto besser vernichten zu helfen. Achtete man die Rechte der Kirche, dieser vom rein weltlichen juristischen Standpunkte aus betrachtet ältesten und mächtigsten Corporation, die älter war, als der Staat selbst, nicht, wozu dann die des Adels, der Prälaten, der Stände, der Individuen achten? Dass man aber nicht etwa die Kirche nach dem „Usus canonum" leben liess, sondern wo das passte, alle drei und achtzig Pithou'sche Sätze rücksichtslos anwandte, beweisen die Gesetze, Urtheile u. s. f. zur Evidenz. So entwickelte sich mit dem Steigen des Gallikanismus zuerst jenes Ueberhandnehmen der Macht der Parlamente, vor Allem des Pariser, wodurch die königliche Macht zum Schatten herabzusinken drohte. Die Parlamente hatten sich aber als Werkzeuge gebrauchen lassen, ja waren zum grossen Theil die Urheber der kirchlichen Knechtschaft. Warum nicht die eigene Waffe gegen sie kehren? Gewiss waren sie so selbst Schuld daran, dass erst die *lits de justice* zur Regel wurden, ihre Selbstständigkeit fiel, und so sich jenes System in Frankreich ausbildete, welches jede individuelle Regung in den Provinzen unterdrückend selbst jedes natürlichen Haltes entbehrte, die Geschicke des Staates Neuerern in die Hände legte, welche es verstanden, die Volksmasse der dominirenden Hauptstadt zu beherrschen, und als die Umstände günstig waren, den letzten Hebel zerbrachen, damit aber den Umsturz alles Bestehenden ermöglichten. Das hat der Gallikanismus nicht allein, aber er hat es zu einem grossen Theile mit bewirkt. Fern liegt es gewiss jedem denkenden Beurtheiler, zu tadeln, was nicht aus dem Mittelalter stammt, weil es nicht aus diesem stammt, zu verkennen, dass besonders im 14. und 15. Jahrhundert die Stellung und Macht der Bischöfe allzusehr durchbrochen war in Folge der mancherlei Eingriffe Seitens der Legaten gegen Auftrag und Recht, der zu vielen Exemtionen u. s. f., dass manche der Kirche höchst schädliche Zustände existirten, Abmahnungen und Vorstellungen der Bischöfe und Regenten gerechtfertigt waren. Der grosse Fehler lag nur darin, dass man nicht beim Nothwendigen stehen blieb, sondern dass der politische Dünkel „*la grande nation*" allmälig eine besondere Grösse darin erblicken liess, auch kirchlich auf vermeintlich strengem Boden stehend als die einzige, echt kirchliche Nation glänzen zu wollen, und nachdem man den Papst nicht mehr im Lande haben konnte, doch nominell unter ihm ohne ihn leben zu können. So wurde der Gallikanismus, indem er den Papst als Haupt der Kirche seines bisherigen Einflusses auf Fürsten und Völker beraubte, zwar hierdurch eines der Momente, welche den Charakter der Neuzeit schärfer ausprägten; aber er ist auch eine der Hauptursachen, welche nicht blos die unbedingte Trennung der politischen und kirchlichen Gewalt in vielen

Staaten hervorgebracht, somit die mittelalterlichen Zustände zur Antiquität gemacht, sondern auch das Völkerrecht und die Politik auf lange Zeit zu einem Rechte der Willkür und des Egoismus gestämpelt haben. Wie aber jeder welthistorische Kampf nach Eintritt ruhigen Ueberlegens manches Gute hervorbringt, indem er die Zustände klarer erkennen gemacht hat, so ist, das lässt sich nicht läugnen, auch der Gallikanismus die Veranlassung gewesen, dass die Kirche zwar ihre frühere äussere, ihr fast zuletzt mehr eine Fessel als ein Förderungsmittel darbietende Stellung grossentheils eingebüsst, die meisten der nicht durch ihr Wesen bedingten Rechte auf staatlichem Gebiete verloren, dafür aber die Freiheit auf ihrem innersten Lebensgebiete in um so höherem Grade wiedergewonnen hat, als gerade die gewaltigen welthistorischen Ereignisse seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts Völkern und Königen mehr denn jemals den Satz bewiesen und in's Gedächtniss eingeprägt haben, dass Friede der geistlichen und weltlichen Gewalt eines Staates festes Fundament ist, weil er am Sichersten die einzig feste und dauerhafte Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung durch gemeinsames Zusammenwirken schaffen lässt: die Religiosität, dadurch die Sittlichkeit der Völker und den Gehorsam gegen die von Gott geordnete Obrigkeit. Nicht das blinde Eifern gegen jene Lehren kann daher Zweck der geschichtlichen Betrachtung sein, sondern das Ziel muss sein, durch die Einsicht von der Falschheit jener und zugleich das Erkennen der Ursachen, welche dieselben hervorriefen, dahin zu gelangen, ähnlichen Zuständen mit Kraft vorzubeugen, sich des gemeinsamen und besonderen Gebietes beider von Gott geordneten Gewalten klar zu werden, um aber dies doppelte Wirken stets zu ermöglichen, auch nie zu vergessen, dass Zeiten und Umstände andere Institutionen verlangen. Solche kann und muss die Kirche stets nach dem wahren Bedürfnisse der Zeit schaffen, weil sie für alle Zeiten und Völker geordnet ist. Zieht man diese Lehren und Folgen aus der Geschichte überhaupt und insbesondere dem uns hier beschäftigenden Gegenstande, so wird man den richtigen Massstab für die Beurtheilung der heutigen Concordate ohne Mühe gewinnen, und sich stets vor Augen halten, dass der Usus canonum nicht in dem Inbegriffe der Sätze besteht, welche in den drei oder sechs ersten Jahrhunderten oder im Corpus juris canonici fixirt sind, sondern in der *vigens Ecclesiae disciplina* d. h. dem Inbegriffe derjenigen (Rechts-) Sätze, welche die Kirche durch die Anerkennung und Autorität des apostolischen Stuhles mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit als die ihr Rechtsleben leitenden handhabt. [1])

---

[1]) Was die Literatur betrifft, so findet man ausser in den bereits genannten Werken die Belege ziemlich vollständig bei *Guy du Rosseaud de la Combe*

Ueber die Entschädigung, welche die kathol. geistl. Ehegerichte in Oesterreich nach §. 111 der Anweisung für die geistl. Gerichte aus einem Verlöbnisse zusprechen können.

Von

Dr. Joh. Friedrich Schulte,

k. k. ord. öff. Professor der Rechte, fürsterzbischöfl. Consistorial- und Ehegerichtsrathe in Prag.

Im 1. Hefte der neuen „*Oesterreichischen Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft*, herausgegeben von Prof. Dr. Haimerl, Wien 1858, Wilhelm Braumüller," hat der k. k. ord. öff. Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Pesth, Herr Dr. Peter *Harum*, folgende Ausführung abdrucken lassen.

„S. 58, 15. Zum Schlusse dieser Erörterung über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe muss auch noch die Bedeutung jener Bestimmungen der Anweisung für die geistlichen Gerichte (Anhang II) beleuchtet werden, welche diese Wirkungen berühren. Da nach Art. X des Concordates die Jurisdiction über die bürgerlichen Wirkungen *der Ehen und Verlöbnisse* ausschliesslich der *bürgerlichen* Gewalt anheimgestellt bleibt, so scheint es, dass die Anweisung für die *geistlichen Gerichte* gar keine darauf bezüglichen Bestimmungen enthalten sollte, oder wenn sich solche dennoch darin finden, dass diesen keine Wirksamkeit zu-

---

Recueil de jurisprudence canonique et bénéficiaire par ordre alphabétique, Paris 1748. fol. im Anhange. Weiter bei *Münch* Concordate Bd. I., *Roskovány* Monumenta catholica Tom. I.

Abhandlungen: Traités des droits et libertés de l'église gallicane von *Jacque Gillot* (Paris 1609), *J. L. Brunet* (Paris 1731), *Durand de Maillane* (Lyon 1771), — bei *Hericourt* Les lois ecclésiastiques de France. — *A. Charlas* De libertatibus ecclesiae gallicanae, Romae 3. Ausg. 1720. — *Litter* Briefe über die s. g. vier Artikel des gallikanischen Klerus. Aus dem Französischen, Münster 1844. — *J. de Maistre* De l'Eglise gallicane dans sou rapport avec le souverain Pontife. Lyon und Paris 1854. — *Dupin* Manuel du droit public ecclésiastique français, Paris 1847. — Vgl. auch *Phillips* Kirchenrecht Bd. 3.; *mein* System des Kirchenrechts Giessen 1856.

kommen könne. [1]) Allein der oben entwickelte juristische Charakter dieser Anweisung, namentlich für das weltliche Forum, nöthigt uns, näher auf diese Frage einzugehen, denn da sie für die bürgerlichen Gerichte die Kraft eines Staatsgesetzes hat, so würden die darin enthaltenen Bestimmungen über bürgerliche Rechtsfolgen allerdings die bisher darüber bestandene Gesetzgebung zu modificiren geeignet." . . . .
Folgt Etwas über Schiedsgerichte. . . . .

„Hingegen finden wir in der Anweisung *selbstständige* Bestimmungen über die *vermögensrechtlichen* Ansprüche aus *Verlöbnissen*, die sogar eine Jurisdiction der geistlichen Gerichte zu involviren scheinen, während ihnen Art. X des Concordats dieselbe [— Seite 59 —] doch nur über den Bestand der Verlöbnisse und deren Einfluss als Ehehinderniss einräumt. Die §§. 8, 9, 10, dann 109 und 111, Art. (muss heissen *Anhang*) II., enthalten solche Bestimmungen. Sie stimmen zwar im wesentlichen ganz mit den entsprechenden Vorschriften unserer bürgerlichen Gesetzgebung überein; allein sie sind mit denselben doch nicht vollkommen identisch. [2]) Es entsteht daher die Frage, wann und von wem eben die Bestimmungen der Anweisung zur Anwendung zu bringen sind? Der §. 2 Anhang I. verweist im Eingange auf die Jurisdiction der geistlichen Gerichte ganz im Sinne des Art. X. des Concordats, und fügt dann hinzu: „Ob und in wiefern aus dem Eheverlöbnisse eine *Rechtsverbindlichkeit zum Schadenersatze* entstehe, entscheidet der *ordentliche Richter* nach §§. 45 und 46 des a. b. G. B." Hierin ist also unzweifelhaft ausgesprochen, dass diese Entscheidung nur dem *weltlichen* Gerichte zustehe, und dass sich dieses dabei lediglich an die Vorschriften des *bürgerlichen* Gesetzbuches zu halten habe. Die obgedachten Bestimmungen der Anweisung, welche, ungeachtet sie den Charakter eines Staatsgesetzes hat, doch zunächst nur für die geistlichen Gerichte bestimmt ist,

---

[1]) Das ist sicher noch Niemanden so vorgekommen, als Herrn Harum. Denn es ist dem Papste, der lieber die Jurisdiction auch in diesen Fragen den Ehegerichten zugewiesen, als abgesprochen gesehen hätte, nicht in den Sinn gekommen, Rechten die Wirksamkeit abzusprechen, die Etwas wieder geben, was er nur aufgegeben hat zu Gunsten des Mitcontrahenten, der sie wiedergibt. Dass aber der Kaiser das auch nicht meinen wird, der selbst die Instruction als Gesetz erlegt, liegt auf der Hand. Endlich kannte man die Instruction sehr gut, als man Art. X machte.

[2]) So ist z. B. nach §. 9, Anh. II. der Schade, welcher für den einen Theil aus dem Rücktritte vom Verlöbnisse *„entsteht, nach Massgabe der Personen und Verhältnisse* zu vergüten." Dies weist auf eine Festsetzung der Vergütung *nach billigem Ermessen.* Der §. 46 b. Z. B. gewährt aber nur den Anspruch auf den Erfolg des *„wirklichen Schadens,"* welchen der eine Theil aus dem Rücktritte zu leiden *„beweisen"* kann. Anm. Harum's.

können gegen diese klare Verfügung des §. 2. A. I. nicht in Betracht kommen. (!). Die geistlichen Gerichte selbst könnten aber zufolge derselben Bestimmung (?) nur als *Schiedsgerichte* in die Lage kommen, über jene Ansprüche zu entscheiden; als solche sind sie aber eben wieder an *„die österreichischen Gesetze“* gebunden (§. 244, Art. [rectius Anh.] II.) unter welchen in dieser Stelle offenbar nur die bürgerlichen Gesetze im Gegensatze zum *Kirchengesetze,* also auch zur *Anweisung selbst* [1]), verstanden sein können, so dass die erwähnten Bestimmungen der letzteren auch von den geistlichen Gerichten nicht als *Entscheidungsquelle* zur Anwendung gebracht werden können.“

„Dennoch müssen diese Bestimmungen für die geistlichen Gerichte eine praktische Bedeutung haben, und diese ist unseres Erachtens folgende. Der §. 111 A. II. weist das Ehegericht an, auf ein *Uebereinkommen* der Parteien über den Schadenersatz wegen des Rücktritts von einem gültigen Verlöbnisse *unter billigen Bedingungen* [— S. 60 —] hinzuwirken. Der hiermit Beauftragte muss also genau wissen und die Parteien zu belehren im Stande sein, ob und in wie weit ihnen das *Recht* unter den gegebenen Voraussetzungen einen Ersatzanspruch gewährt; nur auf Grund der Ueberzeugung vom *Rechte* wird ein *billiges* Abkommen zu treffen, und werden die Parteien am sichersten zu demselben zu bewegen sein. Da nun die richtige Auffassung der betreffenden Bestimmungen unsers bürgerlichen Gesetzbuchs keineswegs so auf der Hand liegend und jedenfalls nur im Zusammenhange mit den Bestimmungen über den Schadenersatz im allgemeinen möglich ist, so mochte es zweckmässig erscheinen, den geistlichen Gerichten auch hierüber gleich in der Anweisung die nöthige Belehrung zu geben; und diesem Zwecke entsprechen die angeführten §. §. derselben, da sie mit den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs (nach deren richtiger Interpretation) *im wesentlichen* übereinstimmen, und es sich hier nur um einen *Anhaltspunkt zur billigen Ausgleichung* handelt. Hierin liegt also auch die *praktische Bedeutung* jener Bestimmungen der Anweisung.“

---

[1]) Dies glaube ich auch, aber *dieser* Argumentation liesse sich vielleicht folgende entgegenstellen: die Ehegerichte können und dürfen nur nach dem Kirchengesetze erkennen. Dies ist für sie die Anweisung. Diese aber ist zugleich Staatsgesetz. Solches aber kann sie selbst, soweit sie für die Ehesachen in sensu stricto Bestimmungen trifft, nicht hervorkehren, weil es gegen das Princip wäre. Wo aber eine Frage des Vermögensrechts in Betracht kommt, entscheiden die staatlichen i. e. *österreichischen* Gesetze. Unter diesen begreift sie sich auch, weil sie ein solches ist. Deshalb hat sie absichtlich nicht gesagt: allg. bürgerl. Gesetzbuch. Ich halte diese Argumentation für falsch, nur für ebenso richtig, als die des Textes. Anm. von Schulte.

„Hierauf reducirt sich auch jene Bestimmung des §. 111, A. II, nach welcher das Ehegericht auf das Ansuchen wenigstens eines Theils auch einen *Entschädigungsbetrag* aussprechen kann. Dass hiermit keine *Entscheidung* des Rechtsanspruchs, auch keine schiedsrichterliche, die ja stets nur auf *beiderseitiges* Begehren erfolgen könnte, gemeint sei, ergibt sich schon aus der unmittelbar nachfolgenden Bestimmung, dass es dem hiermit nicht zufriedenen Theile stets unbenommen bleibt, wegen des Schadenersatzes beim weltlichen Gerichte Klage zu führen. Allein dieser den Entschädigungsanspruch nach dem bestehenden Rechte genau bemessende Ausspruch des Ehegerichts wird sehr geeignet sein, beide Theile zu überzeugen, dass sie auch im ordentlichen Rechtswege keine bedeutend abweichende Entscheidung zu hoffen haben, und wird sie daher mit Rücksicht auf die Unwahrscheinlichkeit eines solchen Erfolges und auf die Processkosten geneigt machen, sich entweder unmittelbar auf den vom Ehegerichte ausgesprochenen oder auf einen annähernden Entschädigungsbetrag zu *vergleichen*." [1])

So weit Herr Harum. In nuce sagt diese Deduction Folgendes: Die Ehegerichte können nur an der Hand der Bestimmungen des a. b. G. B. annähernd, so weit nämlich die Köpfe ihrer Mitglieder fähig sind, die Bestimmungen von jenem im Zusammenhange richtig aufzufassen, den Betrag aussprechen, welchen etwa der ohne Grund Zurücktretende dem Anderen als civilen Schadenersatz zahlen müsste, falls letzterer beim weltlichen Gerichte klagend auftreten würde. Ein solcher Ausspruch hat nur den Zweck, die Parteien zur Einsicht zu bringen, dass dieser Betrag ungefähr dem entspricht, den auch das Civilgericht durch Urtheil zuerkennen würde, und sie dadurch zu veranlassen, sich auf diesen oder einen anderen Betrag zu vergleichen. Ist aber nach dem a. b. G. B. dem verlassenen Theil gar kein Anspruch auf Schadenersatz zuzuerkennen möglich, weil er nach dessen Sinne keinen zu erleiden beweisen kann, so können die Ehegerichte auch keinen Ausspruch thun, weil sich ein „den Entschädigungsausspruch nach dem bestehenden

---

[1]) *Schulte* in seiner „*Darstellung des Eheprocesses*" (Moy's Archiv, 1. Bd. S. 147) findet hierin eine *Jurisdiction* der Ehegerichte über die bürgerliche Rechtsfrage, und will diese „*anscheinende*" Abweichung von der Bestimmung des §. 2. Art. I. dadurch beseitigen, dass dieser Entschädigungsausspruch des geistlichen Gerichts das Abgehen von dem Verlöbnisse *motivire* (?), wobei er einen Unterschied zwischen der „*Entschädigung*" des §. 111, A. II. und dem „*Schadenersatz*" des §. 9, A. II. und §. 2, A. I. machen will, ungeachtet der §. 111 selbst beide Ausdrücke abwechselnd und offenbar synonym gebraucht. Er erklärt dies zwar als seine „*Privatansicht*" — (wozu diese Kautel?) — findet aber, dass sie den Gegenstand „offenbar sehr gut" ordne; wir bedauern, ihm hierin nicht beistimmen zu können."

Rechte genau bemessender Ausspruch des Ehegerichts" alsdann nicht denken lässt. Der §. 111 hat nun zwar *allgemein* den Ausspruch einer Entschädigung auf Antrag selbst nur eines Theiles zugelassen. Aber dies ist nicht so genau zu nehmen, weil überhaupt die Bestimmungen der Anweisung über diese vermögensrechtlichen Fragen nur theoretische Winke, keine für die Ehegerichte bindende oder ermächtigende gesetzliche Normen sind. Zu dieser Belehrung musste man sich im Hinblick auf die gewiss Anfangs gar nicht später wahrscheinlich nur mangelhaft vorfindliche Rechtskenntniss im Schoosse der Ehegerichte gedrungen fühlen. Ein Anderes ist es, wenn sie als Schiedsgerichte alle jene schwierigen Fragen, betreffend die Ehepacten, Alimentation, Auseinandersetzung u. s. f. zu entscheiden haben. Ja dazu können sie studiren.

Dem gegenüber behaupte ich nun: §. 111 ermächtigt ganz allgemein die Ehegerichte, auf Antrag auch nur *eines* Theiles einen Entschädigungsbetrag auszusprechen, gegen dessen Entrichtung bez. Annahme in rechtsverbindlicher Form dem Zurücktretenden, wenn der Gegentheil sich damit zufrieden stellt, die Erlaubniss zur beabsichtigten Eheschliessung gegeben, der Einspruch also behoben wird. So motivirt diese Entschädigung direct die Behebung des Verlöbnisses Seitens des Gerichts. Vorausgesetzt ist natürlich, dass die Parteien sich nicht verglichen haben. Denn ist das der Fall, so ist jener Ausspruch überflüssig.

Wie sich zeigt, ist hier auch darüber gekritelt, dass ich meine Ansicht als eine *„private"* hinstelle. Daraus kann aber wohl Jeder entnehmen, dass ich damals die Ansicht über diesen Punkt nur als eine zweifelhafte, über die ich selbst noch nicht ganz im Reinen sei, habe hinstellen wollen. Ich habe manche Aufschlüsse über die Instruction und das Ehegesetz, welche den Meisten unbekannt sind, besass aber gerade über diesen Punkt keine. Ausserdem hegte ich seit langem den wegen Zeitmangels bisher unausführbaren Entschluss über die mögliche Thätigkeit der Ehegerichte in vermögensrechtlicher Beziehung für das Archiv eine Abhandlung zu schreiben.

Ich habe nun in meiner „Darstellung des Processes vor den kathol.-geistlichen Ehegerichten Oesterreichs. Giessen 1858 (erschienen im November 1857) S. 5 gesagt: „Zufolge positiver Uebertragung Seitens des Staates ist aber eine Jurisdiction der Ehegerichte auch in solchen Fragen eingeräumt worden in folgenden Fällen: 1. Beim Verlöbnisse, wenn ein Theil sich dasselbe einzugehen weigert, kann das Ehegericht auf Ansuchen *eines* Theiles eine Entschädigung aussprechen, welche ein Abgehen von dem Verlöbnisse motivirt. [3]) Anm. 3) Instr. §. 111. Nur *anscheinend* könnte man hier eine Abweichung von §. 2 des (Civil-) Ehegesetzes finden, denn in Wirklichkeit ist eine solche nicht möglich, weil die Instruction auch Staatsgesetz ist, folglich alle Dispositionen

derselben gleiche Kraft mit denen des Gesetzes vom 8. October 1856 haben. Möglich wäre aber, dass mit der „*Entschädigung*“ des §. 111, Instr. auch nur der „*Schadenersatz*“ von §. 9. Instr. und §. 2 des Ehegesetzes gemeint wäre; indessen ist das, wenn man den Wortlaut von §. 111 der Instr. annimmt, nicht wahrscheinlich. Die hier angenommene Ansicht ordnet aber den Gegenstand offenbar sehr gut.“

Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes soll im Nachfolgenden eine genaue Erörterung gegeben werden, für die ich nur die Bemerkung vorauszuschicken mir erlaube, dass es mir gleichgültig ist, ob der Eine oder Andere nochmals mich hart anfahren und zu ärgern vermeinen wird durch den Einwand: „dass logisch gedacht, der Sinn dem Gesetze, die Absicht aber dem Gesetzgeber angehöre und eine Combination von jenem Sinn und dieser Absicht in der „*Erläuterung des Gesetzes*“ schon darum unthunlich sei, weil der wahre Sinn des Gesetzes sich eben nie ohne die Absicht des Gesetzgebers bestimmen lasse.“ Wer die Worte des Vorwortes meiner „Erläuterung des Gesetzes vom 8. October 1856. Prag, Calve'sche Buchhandlung 1856“ (einer lediglich zum Zwecke der Orientirung über ein neues Gesetz nicht zur Darstellung des österreichischen Eherechts geschriebenen Broschüre), dass ich das Gesetz „nach seinem wahren Sinne und seiner wahren Absicht zu erklären“ die Absicht hätte, ohne die niedrige Absicht zu lästern und sich einmal auszuschimpfen liest, würde aus obigen Worten sicher entnommen haben, dass ich wohl in der Lage war, die *Absicht des Gesetzgebers* zu kennen, und hätte dann noch viel weniger gerade solche Punkte angegriffen, die eben die lithographirten Absichten und Ansichten enthalten, welche dem Gesetzgeber mit Vorlage des Entwurfs unterbreitet worden sind. Sapienti sat!

Die „*Anweisung*“ behandelt das Verlöbniss zunächst in den §§. 2 bis 10, und setzt hier die materiellen Rechtsgrundsätze auseinander, welche in Betreff desselben zu beachten sind, so weit es als ein die Eheschliessung vorbereitender Act, als die Quelle des Anspruches auf die Eheschliessung mit einer bestimmten Person und der Grund eines Ehehindernisses (Anw. §. 35) in Betracht kommt. In den §§. 107—112 sind sodann die Sätze enthalten, welche massgebend sind, wenn ein Eheversprechen zu dem Ende geltend gemacht wird, um die anderweite Verehelichung eines angeblichen Mitverlobten zu verhindern.

Wer diese Paragraphen mit den §§. 45, 46 des a. b. G. B. und §. 2 des Gesetzes vom 8. Oct. 1856 zusammenhält und unbefangen betrachtet, wird zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Instruction das mit Erfolg gekrönte Bestreben zeigt, die Sätze des jus commune eccles., in so weit letztere auf einer gewissen Nothwendigkeit beruhen und nicht

etwa rein historische, particuläre Bildungen sind, in einer Weise wieder in das Rechtsleben in Oesterreich einzuführen, dass weder der Gegensatz zwischen dem neuen und alten Zustande zu schroff hervortrete, noch eine Praxis sich bilde, welche dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung aus dem Grunde selbst widersprechen würde, weil sie gegen die Freiheit der Ehe ginge.

Die Gesichtspunkte, von denen man bei Feststellung der das Verlöbniss betreffenden Sätze ausgehen musste und ausging, waren:

1) der Gedanke, dass dem ernstlichen, von hierzu fähigen Personen abgegebenen Versprechen, eine Ehe mit einander schliessen zu wollen, desshalb nicht alle rechtliche Wirkung dürfe abgesprochen werden, weil man sonst zu sehr dem Leichtsinne Vorschnb leiste, Menschen, welche sich kein Gewissen daraus machen, die Ruhe und das Glück eines Mädchens einem Zeitvertreibe oder vielleicht noch unedlern Absichten zu opfern, keinen Zügel anlege. Zwar kann die Furcht, in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt dazustehen, Manchen abhalten, leichtsinnig ein Eheversprechen zu machen und zu lösen; Manchen hält sein religiöses, sittliches Bewusstsein zurück. Da indessen selten der Rücktritt von einem Verlöbnisse um so weniger eine mehr als locale Verbreitung erlangt, weil es im Interesse der Getäuschten liegt, das Verhältniss möglichst wenig bekannt werden zu lassen; da Jeder weiss, wie schwer es heut zu Tage hält, einen Hausstand zu gründen, wie schwer es den Müttern wird, ihre Töchter anzubringen; da endlich das Bewusstsein, aus einem Verlöbnisse höchstens zum Schadenersatze verpflichtet zu werden, nicht geeignet ist, zu sehr abzuhalten, indem selten ein damnum emergens vorliegt: so musste dem Verlöbnisse eine rechtliche Wirkung auch darüber hinaus zugesprochen werden, und sollte dieselbe auch nur darin bestehen, dass der Verletzer sich der Gefahr eines Einspruches gegen eine anderweite Eheschliessung selbst ohne dauernden Erfolg aussetze.

2) Man konnte unmöglich verkennen, dass ein gültiges Eheversprechen die *moralische Verpflichtung* herbeiführe, die Ehe abzuschliessen. Diese sollte im Gesetze anerkannt werden. Dabei aber musste man zugleich wohl im Auge behalten, dass, weil nach der Natur der Sache für ein Verlöbniss nur geringere Bedingungen gefordert werden können als für die Eheschliessung, Alles zu vermeiden sei, wodurch eine unbedachtsame Eingehung von Verlöbnissen hätte können herbeigeführt werden, dass ferner jedem Umstande Rechnung getragen werden müsse, der befürchten lasse, die beabsichtigte Ehe könne eine unglückliche werden, dass endlich alle Rücksichten auf die Rechte der Eltern zu nehmen seien. So musste man

3) jeden Zwang zur Eingehung ausschliessen. Desshalb ist die Ermahnung als Mittel, den Wortbrüchigen zur Einhaltung zu bewegen, statuirt, die Zufügung von weltlichen oder kirchlichen Strafen ausgeschlossen, die Stipulirung einer Conventionalstrafe u. dgl. jeder rechtlichen Wirkung beraubt, die Aufhebung wegen veränderter Umstände, begründeten Einspruches der Eltern u. s. f. durch Richterspruch gestattet, ja für den *äussersten* Fall, wenn kein Grund zur Aufhebung vorliegt, und trotzdem der Sachfällige sein Versprechen nicht einhalten will, erklärt, „dass die Gestattung der beabsichtigten Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden müsste."

Hiernach müssen offenbar den Richter bei Behandlung der Klagen aus Verlöbnissen folgende Rücksichten leiten:

1) Ein Zwang zur Realisirung des gegebenen Eheversprechens findet nicht statt; desshalb sind weder kirchliche Strafen, noch Censuren zulässig.
2) Es ist durch Ermahnung dahin zu wirken, dass das gegebene Versprehen gehalten werde. Kann das nicht erreicht werden, oder ergeben die Umstände, dass, obgleich directe Aufhebungsgründe nicht vorliegen, eine Ehe zwischen den früheren Verlobten nicht einmal wünschenswerth ist, so ist
3) mit aller Kraft dahin zu wirken, dass die Parteien einen Vergleich schliessen, sich friedlich verständigen und so durch gegenseitiges Einverständniss das Verlöbniss aufheben.

Zu letzterem bietet §. 111 Instr. ein besonderes Mittel in der den Ehegerichten eingeräumten Befugniss, auf den Antrag eines Theiles eine „*Entschädigung*" zuzuerkennen.

Der Ausweg durch eigentlichen Vergleich und der zweite, die Ehe gestatten zu können, ohne auf den äussersten Fall des §. 112 recurriren zu müssen, musste sich als sehr erwünscht darstellen. Auf denselben kann man leicht, sobald man erwog, dass, wenn zwischen Verlobten Abneigung sich einstellt, ja ein Theil bereits zurückgetreten ist, bei den höheren und mittleren Ständen in der Regel der verschmähete Theil den Treubrüchigen frei handeln lässt, selbst gehabte Vermögensverluste nicht weiter in Anschlag bringt, es sei denn, dass die Familie glaubt, zur Ehrenrettung das gemeine Verfahren eines wortbrüchigen Menschen brandmarken zu müssen; ein Mittel, welches meist seinen Zweck verfehlt, ja dem, der es anwendet, häufig am meisten schadet. Hingegen bei der niedern Volksklasse bildet in solchen Fällen meistens der materielle Verlust, die gehabten oder doch nur desshalb gemachten Auslagen, weil ein Verlöbniss vorlag, das grösste Hinderniss der Aussöhnung und friedlichen Beilegung des Streites. Man begreift dies leicht, wenn man bedenkt, dass für solche Leute fast immer die geringste Einbusse an Geld sehr empfindlich ist, dass auch diese als

Verlobte Ausgaben machen, die man nicht unter die Categorie „Schadenersatz" subsumiren kann, und dass sie die ihnen natürliche Argumentation anwenden „wenn du verlassen bist, willst du wenigstens wieder zu deinem Gelde kommen."

Nun sichert freilich bereits §. 46 a. b. G. B. Schadenersatz zu, §. 2 des Ehegeses. erkennt dies an. Diese Zusicherung beschränkt sich aber auf den *„Ersatz des wirklichen Schadens,"* welchen der Theil, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, aus diesem Rücktritte zu leiden *beweisen* kann." Das mag genügen, wenn ein Verlöbniss selbständig durch Klage geltend gemacht wird, ein Fall, der uns hier nicht berührt. *Wir beschränken uns auf den ungleich wichtigeren und häufigeren, dass ein Verlöbniss als Einspruch gegen eine beabsichtigte Eheschliessung geltend gemacht wird.* Sollte für dessen Behebung mit Erfolg gewirkt werden können, so musste dem Ehegerichte die Möglichkeit gegeben werden, das aus etwaigem Vermögensinteresse entstehende Hinderniss zu entfernen.

Dazu bietet sich einmal das Mittel in der den Ehegerichten eingeräumten *schiedsrichterlichen* Cognition. Um aber diese vornehmen zu können, müssen *beide* Theile in der gesetzlichen (Anw. §. 244., Eheg. §. 64.) Form das Ehegericht zum Schiedsgerichte erwählen. Das ist nun gewiss zulässig, *obwohl das Civilgesetz* (§. 64) *mit keinem Worte den Fall des Streites aus einem Verlöbnisse erwähnt,* weil überhaupt den Parteien freisteht, Schiedsrichter zu wählen, dies aber um so mehr rücksichtlich der Behörde zulässig sein muss, welche das Gesetz für ungleich wichtigere Sachen selbst bezeichnet. Immerhin ist aber bemerkenswerth, dass §. 64 diesen Fall nicht erwähnt. Nun ist gerade die Einstimmigkeit der Parteien, das Zustandekommen eines Vergleichs, in Verlöbnissachen eine Seltenheit. Wäre demnach das Ehegericht darauf beschränkt, als Schiedsgericht zu erkennen, so würde es in vielen Fällen dahin kommen, dass man zu den §. 112 Anw. greifen müsste. nämlich den verletzten Theil aus einem für gültig erklärten Verlöbnisse an das Civilgericht zu verweisen und die beabsichtigte Ehe des anderen zuzulassen. Damit wäre nichts geholfen. Der letzte Grund hiervon liegt in dem Umfange und der Art des erlittenen Schadens. Ein *Rechtsanspruch* ist nur gegeben wegen erlittenen wirklichen Schadens. Für unseren Zweck ist nicht nöthig, auf eine Erörterung über die Grundsätze des a. b. G. B. betreffs des Schadenersatzes uns hier einzulassen. Hat doch selbst Herr Harum dies nicht für erforderlich gehalten, obwohl es ihm nahe lag, um die Richtigkeit seiner Behauptung zu zeigen. Uns genügt, dass der Anspruch auf Schadenersatz nach dem a. b. G. B. nichts enthält als eine *Schadloshaltung,* keine

Genugthuung. Es kann folglich nur dann die Rede sein von Schadenersatz, wenn der verletzte Theil *Verluste* gehabt hat; z. B. wenn Auslagen für die Hochzeit, Anschaffungen gemacht sind, welche er eben nur mit Rücksicht auf das Verlöbniss zu machen guten Grund hatte, u. dgl. m. Haben solche Gegenstände für ihn nach dem Rücktritte keinen Werth, so kann er offenbar den Schätzungswerth verlangen; jedenfalls kann er nie mehr fordern, als er *beweisen* kann, wirklich am Vermögen eingebüsst zu haben. Ist ihm durch das Verlöbniss ein auch noch so grosser Gewinn entgangen, hätte er z. B. eine Stellung, die ihn ernähren könnte, mit Rücksicht auf das Verlöbniss, selbst auf den Wunsch des anderen ausgeschlagen u. s. w., so könnte er keinen Ersatz dafür verlangen. Er kann andere Ansprüche aus anderen Gründen (z. B. einer hinzugekommenen Schwängerung) ableiten, aus dem Eheversprechen nicht. Ja selbst nicht alle positiven Auslagen kann er ersetzt verlangen. Z. B. ein Mädchen hätte mit Rücksicht auf den Stand ihres Bräutigams auf dessen Wunsch grosse Auslagen gemacht, um sich noch mehr auszubilden, während sie ohne dies Verhältniss dazu gar keinen Grund gehabt hätte, so wird sie diese schwerlich ersetzt verlangen können, weil sie im Sinn des a. b. G. B. keinen wirklichen Schaden involviren, ja im Gegentheile die höhere Bildung ihr nur nützen kann.

Die Vorschriften der Anweisung und des a. b. G. B. sind, wie Harum ausdrücklich anerkennt, *„nicht vollkommen identisch“* Er führt davon in der ersten Note ein Beispiel an, sagt dann (S. 60) ohne jede nähere Begründung, dass dieselben *„im wesentlichen übereinstimmen.“* Direct widersprechen sich scheinbar diese Behauptungen nicht. Denn nicht vollkommen identisch sein „und im wesentlichen übereinstimmen,“ lässt sich ganz gut mit einander reimen, ist aber eine vage Behauptung, welche ermöglicht, über die Sache hinwegzugehen und die aufgestellte Hypothese demjenigen plausibel zu machen, welcher nicht näher eingeht. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn man auf den Grund sieht. Für uns steht 1) fest, dass nach dem a. b. G. B. nur der Ersatz des wirklichen Schadens gefordert werden kann, 2) dass, wenn die Ehegerichte als Schiedsgerichte sprächen, [— aber wo steht im §. 111 Anw. *ein Wort davon, dass sie dies hier thun* —] und wenn die Vorschriften der Instruction mit denen des a. b. G. B. im Wesentlichen übereinstimmten, *die Ehegerichte nur auf den Ersatz des wirklichen Schadens erkennen könnten.* Denn wenn die Anweisung darüber hinaus zu gehen erlaubte, stimmte sie mit dem a. b. G. B. nicht im wesentlichen überein, weil ohne Weiteres erhellt, dass eine solche Differenz einen wesentlichen Punkt, *nämlich das Princip für die Bemessung des Schadenersatzes selbst*, beträfe. Nun liegt meines

Erachtens eine solche wesentliche Differenz allerdings vor. Denn die Anweisung behält im §. 8 für den Fall, dass ein Verlöbniss durch eine anderweite Ehe rechtlich und factisch aufgehoben wird, nur den *Anspruch auf Entschädigung* vor, versteht hierunter aber sicher nur den Ersatz des wirklichen Schadens, wie besonders der lateinische Text beweist (jus, quod alteri parti quoad damnum resarciendum pro re nata competit), und zwar mit vollem Rechte, weil nach dem Fortfalle des Verlöbnisses durch eine Ehe der geistliche Richter gar nicht mehr über dasselbe zu erkennen hat,[1]) die vermögensrechtliche Frage also lediglich den Civilrichter interessirt, welcher sich hier *allein* an §§. 45, 46, a. b. G. B. nach §. 2 Eheges. zu halten hat. Ebenso verweist §. 111 Anw. den Kläger einfach an das Civilgericht wegen des Schadenersatzes, wenn kein Uebereinkommen zu Stande gebracht wird. Wenn aber nun §. 9 den, der ohne rechtmässigen Grund zurücktritt u. s. f. für verpflichtet erklärt, „dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, *nach Massgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten;*“ wenn weiter §. 10 für den Fall, dass ein Theil durch sein Verschulden Umstände herbeigeführt hat, welche die Voraussetzung erzeugen, dass eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde, diesem Theile die Verpflichtung auflegt, „dem anderen jenen *Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt,* ***nach Kräften zu vergüten,***“ so kann das unmöglich für im Wesentlichen übereinstimmend erachtet werden mit der oben beschriebenen Verpflichtung zum Ersatze des wirklichen Schadens, welchen man aus dem Rücktritte zu leiden beweisen kann. Freilich ist die Vergütung des Schadens nach Massgabe der Personen und Verhältnisse, des Schadens, welcher aus der Täuschung gerechter Erwartungen entspringt, der Vergütung nach Kräften, noch weit entfernt von einer s. g. *Abfindung,* wie sie sich in gemeinrechtlichen Ländern ausgebildet hat und gewissermassen auf der Anschauung beruhet, dass man durch das Eheversprechen die Verbindlichkeit übernehme, die Person zu heirathen, oder, falls man das nicht wolle oder könne, für ihren Unterhalt zu sorgen, wie man das ja auch hätte thun müssen, wenn man sie geheirathet hätte. Denn es wird auch im §. 9, und 10 vorausgesetzt, dass die Person aus dem Rücktritte *Schaden* habe. Aber dieser ist offenbar verschieden von dem wirklichen Schaden, den zu erleiden man beweisen kann, umfasst offenbar auch Nachtheile, welche keinen positiven Vermögensverlust, keine *Minderung des Vermögens* enthalten, aber dadurch Nachtheile und Ver-

---

[1]) Die Frage über das impedimentum justitiae publicae honestatis ex sponsalibus proveniens geht uns hier nichts an.

mögensverkürzungen sind, dass die begründete Voraussetzung, sie werden nicht nachtheilig werden, fortgefallen ist. Es ist weiter keine Rede von einem strengen Beweise des Schadens als Grund der Zuerkennung. Vielmehr soll derselbe bemessen werden nach Massgabe der Personen und Verhältnisse. Dadurch ist die Schätzung, wie Harum selbst andeutet, in die Hand des Richters gelegt, dessen Ermessen anheimgestellt, und zwar einem billigen Ermessen, denn, der zurücktretende soll andererseits auch nur zur Vergütung *nach Kräften* angehalten werden. Könnte namentlich von Letzterem die Rede sein, wenn es sich nur um *Ersatz des bewiesenermassen wirklich erlittenen Schadens* handelte? Da würde einfach die bewiesene Summe zuerkannt, auf Antrag exequirt u. s. f., und von einem Inanspruchnehmen nach Kräften wäre da keine Rede. Somit kann hier ein Verlust höher angenommen werden, als er mit Rücksicht auf den blossen Geldbetrag, also in Wirklichkeit, rein objectiv ist. Diese der Billigkeit entsprechende, nach billigem [1]) Ermessen zu bestimmende Entschädigung ist das Ziel, auf welches der Richter sein Augenmerk zu lenken hat. Während nun §. 9 und 10 den materiellen Rechtssatz aufstellen, nach welchem ein nicht begründeter oder verschuldeter Rücktritt zu beurtheilen ist, enthalten die §§. 107 — 112 Anw. die Vorschriften für das Verfahren, *wenn aus einem Verlöbnisse gegen eine beabsichtigte Eheschliessung Einspruch erhoben wird.* Schon früher wurde angedeutet, dass dies wohl im Auge zu behalten ist und nicht verwechselt werden darf mit dem Falle, wo ein Eheversprechen blos als solches zur richterlichen Cognition gelangt, z. B. wenn Einer auf Lösung desselben, auf Vollziehung der Ehe klagte. In diesem Falle, für den die Anweisung mit Absicht keine directe Vorschriften enthält, würde man wie überhaupt in den Ehesachen und mit ihnen zusammenhängenden Sachen den Weg der Ausgleichung zu versuchen haben. Gelänge eine solche nicht, so wäre nach Lage der Sache die Klage abzuweisen, das Verlöbniss aufzuheben, für gültig zu erklären. Um die Ausführung des Urtheils im letzten Falle kümmert sich der Richter nicht; ein Zwang findet nicht statt, dasselbe könnte also entweder benutzt werden um Einspruch gegen eine spätere Eheschliessung zu erheben, oder um eine Schadenersatzklage anzustellen u. s. w.

---

[1]) Dass unter *billig* hier keine *wohlfeile* d. h. möglichst geringe, sondern eine den Personen, beiden Theilen, ihren Verhältnissen (Stand, Lebensweise u. dgl.) entsprechende Entschädigung für die Verluste verstanden sei, lehrt, wenn es nicht schon die gesunde Vernunft sagt, der lateinische Text, der auch Original ist, und §. 111 und 112 von aequa compensatio, aequis sub conditionibus redet. Diese Bemerkung ist freilich überflüssig; indessen warum Jemand Raum zu einem Missverständnisse geben?

Ganz anders stellt sich die Sache, im Falle der §§. 107 fgg. Wird Einspruch gegen eine Eheschliessung erhoben, so ist ein Theil bereits factisch vom Verlöbnisse zurückgetreten, der Wille desselben ersichtlich, den andern Theil nicht zu heirathen. Würde man hier einen rechtlichen Zwang[1]) zur Einhaltung des Versprechens anwenden, so wäre das, wenn das Versprechen ein gesetzmässiges ist, an sich kein Unrecht, aber es stände zu befürchten, dass in fast allen Fällen die Ehe, weil nicht mehr durchaus der freien unbeeinflussten Neigung entsprechend, keine glückliche sein würde. Das mus vermieden werden. Aber ebensosehr muss verhütet werden, dass die Ehe eingegangen werde, *so lange ihrem Abschlusse ein gesetzliches Verbot entgegensteht.* Ein solches aber liegt im Bestande eines Eheversprechens. Sie soll somit nicht geduldet werden, bevor dieses hinfort gefallen ist. Der Fortfall ist nun möglich durch den *beiderseitigen Willen* oder *einseitige richterliche Erlaubniss.* Dass jener Modus den unbedingten Vorzug verdiene, ist klar. Hierauf mus also das Hauptgewicht gelegt werden. Vorher ist aber nothwendig die gütliche Vorstellung, Ermahnung zu versuchen, um den Wortbrüchigen zur Sinnesänderung zu bewegen, da vielleicht der Abbruch nur auf Leichtsinn, Unbedachtsamkeit beruhet. So macht möglicherweise der Zurücktretende das Unrecht durch Wiederanknüpfung der ersten Verbindung wieder gut, worüber der jetzt getäuschte Theil sich nicht beschweren kann, weil ein zweites Verlöbniss nicht gültig sein kann, so lange eins zu Recht besteht. Gelingt diese übrigens aus naheliegenden Gründen mit Vorsicht zu versuchende Umkehr nicht, so muss eine Aufhebung des Verlöbnisses mit Einverständniss der Parteien erzielt werden. In manchen Fällen wird dies dem Pfarrer gelingen, zumal wenn die Bekanntschaft leichtsinnig angeknüpft ist, in den meisten aber (das lehrt die Erfahrung, besonders weil in fast allen Fällen des Einspruches auf Grund eines Verlöbnisses bereits eine Schwängerung vorliegt, wie wenigstens im Sprengel des Prager Ehegerichts und nach Mittheilungen auch in andern der Fall ist, sobald es sich um Leute aus niederem Stande handelt) ist ein einfacher Verzicht Seitens des verlassenen Theiles nicht zu erreichen. Muss es auf diese Weise zu einer Entscheidung kommen und fällt diese für die Gültigkeit[2]) des Verlöbnisses aus, so liegt die gesetzte Alternative vor. Es erhellet nun

[1]) Wie das in den meisten gemeinrechtlichen Ländern, in Italien und anderen geschieht, deren Zustand *mein* Handbuch des Eherechts, S. 291 fg. vor Augen hat.

[2]) Ist es für ungültig erklärt, so ist die Sache nach §. 110 erledigt. Eine Appellation gegen ein solches Erkenntniss ist ohne Wirkung für die beabsichtigte Eheschliessung. Uebrigens ist eine Darstellung des Verfahrens hier nicht gewollt.

sofort, dass der äusserste Fall des §. 112 Anw. möglichst zu vermeiden ist, da, *selbst abgesehen von der hier nicht zu erörternden Folge für das forum internum*, so lange ein Anderes erreicht werden kann, es misslich erscheint, die einfache Erlaubniss zur Trauung zu geben, bevor das Verlöbniss behoben ist oder bevor nicht die Billigkeit gestattet, von demselben Umgange zu nehmen. Das Eheversprechen gibt ein Privatrecht, eine Dispensation von demselben im eigentlichen Sinne gibt es nicht und eine solche ist auch dem Kirchenrechte unbekannt. Dass kein gesetzlicher Grund verliege, von demselben zu entbinden, ist hier vorausgesetzt. In den meisten Fällen wird das einzige Hinderniss in der Vermögensfrage liegen. Um dieses hinweg zu räumen hat §. 111 Anw. den Ehegerichten ein Mittel gegeben, welches sich verschieden gestalten kann.

Auszuscheiden ist vorerst der Fall, wenn der verlassene Theil erklärt, er bestehe auf dem Verlöbnisse nicht, verlange aber Schadenersatz, für dessen Festsetzung er das Ehegericht als Schiedsgericht angehe. Ist der andere damit einverstanden, so findet §. 64 Eheges. und §. 244 Anw. Anwendung. Der Eheschliessung steht hier nichts entgegen; dies wird dem Pfarrer einfach notifizirt. Ueber den Schadenersatz entscheidet alsdann das Ehegericht *nicht als Ehegericht*, sondern *als Schiedsgericht*, folglich *nach den österreichischen* d. h. *bürgerlichen* Gesetzen. Für diesen Fall ist das von Herrn Harum Gesagte zutreffend. Aber man behalte wohl im Auge, dass §. 64 Eheges. und §. 111 Anw. dieses Falles gar nicht gedenken, auch derselbe nicht im §. 244. Anw. enthalten ist, weil er sich nicht als Folge eines Spruches in Ehesachen darstellt, ja, wenn man *streng technisch* reden will, und das ist der Fall im §. 244, *Ehesachen* die *Verlöbnisssachen* nicht umfassen, wie Art. X. Concordati beweist.

Es bleiben uns mithin folgende Fälle übrig:

1) Derjenige Theil, welcher factisch vom Verlöbnisse zurückgetreten ist und Einspruch gegen seine beabsichtigte Eheschliessung erleidet, — mag nun er auf Behebung des Einspruches geklagt haben, oder das Verlöbniss durch Klage auf Untersagung der Ehe geltend gemacht sein, — erklärt sich bereit, dem anderen Theile eine Entschädigung zu geben, die er entweder in einer bestimmten Summe anträgt, oder dem Ermessen des Ehegerichts zu fixiren anheimstellt.

2) Der verlassene Theil erklärt seine Bereitwilligkeit, gegen eine billige Entschädigung, deren Betrag er entweder angibt oder seinerseits dem Ehegerichte festzusetzen überlässt, den anderen seiner Verpflichtung zu entbinden.

3) Beide Theile kommen überein unter der Bedingung der Hingabe resp. des Empfangs einer Entschädigung ihr Verlöbniss aufzuheben, können sich aber über deren Betrag nicht einigen, — denn sind sie

einig, so ist durch Vergleich der Streit beendigt, — und überlassen dem Ehegerichte die Festsetzung.

4) Ein Theil erklärt, auf keine Entschädigung eingehen zu wollen, trägt auf Gestattung der Ehe an und will die Civilansprüche des anderen auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wissen.

5) Beide Theile erklären, von einer Entschädigung nichts wissen zu wollen, sondern verlangen die Entscheidung blos über das Verlöbniss, der Eine unter der Erklärung, er werde den anderen Theile nicht heirathen, zur Behebung des Einspruches, der Andere zur Aufrechthaltung des Verlöbnisses.

Ad 1. Nach §. 111 Anw. kann hier auf die Entschädigung erkannt werden, entweder in dem angebotenen oder einem höheren Betrage; einen niedrigeren zuerkennen wäre offenbar unzulässig. Bei der Bemessung des Betrages wird das Ehegericht sich allerdings gegenwärtig zu halten haben, ob nach dem a. b. G. B. der verlassene Theil (diesen versteht offenbar die Instruction unter dem Ausdrucke *„Kläger,“* weil derselbe in der Regel auch der Kläger ist, jedenfalls durch den Einspruch das Verfahren beginnt; ich werde mich dieser Anschauung anschliessen) einen Anspruch auf Schadenersatz habe. Zu dieser Erwägung bieten die Paragraphe der Instruction selbst schon einen Anhaltspunkt, reichen aber dazu nicht aus, weil der zu beweisende Anspruch auf Ersatz des erlittenen wirklichen Schadens und eine billige Entschädigung nicht wesentlich übereinstimmende Dinge sind. Führt aber auch diese Erwägung zu dem Resultate, dass *kein Civilanspruch* auf Schadenersatz vorliegt, so kann gleichwohl nach §. 111 eine Entschädigung zuerkannt werden. Denn es können Umstände vorliegen, welche, ohne den Bedingungen des Civilgesetzes zu genügen, für den verlassenen Theil doch immerhin Schaden hervorgebracht haben, es kann in der Art des Verhältnisses, dessen Dauer, der trostlosen Lage, worein die Verlassene durch ihren Bräutigam gesetzt ist, bei den guten Vermögensverhältnissen des letzteren, zumal wenn nach Eingehung des Verlöbnisses Schwängerung stattgefunden hat, Grund genug liegen, ihm eine billige Entschädigung zuzumuthen. Dazu kommt in diesem Falle, dass der *Wille des Zurücktretenden* vorhanden ist, die Instr. §. 111 aber wörtlich diesen Fall vorsieht, indem sie auf das Ansuchen von wenigstens „Einem Theile“ einen solchen Anspruch gestattet, aber nicht sagt, *welcher* Theil ansuchen müsse, ergo *den einen oder den anderen* im Sinne hat. Sind beide Theile mit der festgesetzten Summe einverstanden, so ist die Sache abgethan, der Kläger hat dadurch seine Einwilligung zur Aufhebung des Verlöbnisses gegeben, das Gericht erlaubt die Eheschliessung. Man wird es nun leicht begreifen, dass ich sage: „dass die Entschädigung ein Abgehen von

dem Verlöbnisse motivire.“ Die Sache ist abgethan, ohne von dem §. 112, der nothwendig ist aber gewiss so spärlich als möglich zur Anwendung kommen soll, Gebrauch machen zu müssen; *auch pro foro interno ist Alles abgethan.* — Ist der Kläger *nicht* zufrieden mit der Entschädigung, so hat der Zurücktretende gethan, was an ihm liegt *und das Gesetz verlangt.* Der Einspruch wird behoben und der Kläger mag sich wegen seines Anspruches ans Civilgericht wenden. Will der Beklagte die Summe aber dennoch nicht entrichten, so bleibt nur §. 112 übrig. In diesen beiden letzteren Fällen hat der Ausspruch keine weitere Folge, ist für das Civilgericht unverbindlich. Denn die Anweisung räumt offenbar nur zur raschen und billigen Erledigung der Einsprachen den Ehegerichten die dargestellte Befugniss ein, *nicht aber um neue civilrechtliche Verpflichtungen aufzustellen.* Für das Civilgericht kommt mithin nur das Urtheil über die Gültigkeit des Verlöbnisses in Betracht, das Weitere entscheidet dasselbe nur nach dem Civilgesetze.

Ad 2. Es entscheiden dieselben Gesichtspunkte, welche vorher (ad 1.) angegeben sind. Stellt sich Kläger und Beklagter zufrieden, so ist die Sache in derselben Weise abgethan; stellt sich der Kläger nicht zufrieden, so wird sein Einspruch verworfen; ist der Beklagte nicht gewillt, die Entschädigung zu geben, so tritt eventuell Anw. §. 112 ein. Wegen des Civilanspruches sind in den letzteren Fällen die Parteien alsdann einfach an den Civilrichter zu verweisen.

Ad. 3. Dieser Fall erledigt sich aus dem Vorgetragenen von selbst dahin, dass mit dem Ausspruche des Ehegerichtes die Sache abgemacht ist. Träte trotzdem der Beklagte zurück, sich weigernd die Entschädigung zu entrichten, so müsste nach den angegebenen Grundsätzen verfahren werden. Ueber die Fälle sub 4 und 5 ist es gleichfalls nicht nöthig Etwas hinzuzusetzen.

In der dargelegten Befugniss der Ehegerichte, welche sich gewiss als das geeignetste Mittel erweist, Einsprachen rasch und auf eine der Billigkeit, den Anforderungen der Religion und Moral gemässe Weise zu entfernen, liegt nun keine *„Entscheidung des Rechtsanspruches.“* Das Ehegericht spricht durchaus nicht aus, dass dem klagenden Theile der rechtliche Anspruch zustehe, die fixirte Summe zu fordern. Wollte es dies thun, so würde es, ohne dass die Parteien auf dasselbe als Schiedsgericht compromittirt hätten, seine Competenz überschreiten. Es erklärt einfach: dass nach den Umständen gegen den Entschädigungsbetrag der Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung des beklagten Theiles werde behoben werden. Es liegt hierin keine Entscheidung der civilrechtlichen Frage. Aber es ist auch keine Entscheidung vom Ehegericht in der Eigenschaft eines Schiedsgerichtes gefällt. Denn abgesehen davon, dass

nicht im Entferntesten die Rede davon ist im §. 111, dass die im §. 244 und §. 64 des Eheges. *vorgeschriebene Form* angewendet werden müsse, dass *auf einseitigen Antrag* gesprochen werden kann, *folglich das Gegentheil eines Compromisses ausdrücklich im* §. 111 *liegt,* so wird ja über den civilrechtlichen Entschädigungsanspruch gar nicht gesprochen, vielmehr in allen Fällen, wo es auf diesen hinausläuft, die Partei an den Civilrichter verwiesen; ja die Parteien sind ja nicht einmal daran gebunden.

Es besteht mithin der Zweck und Inhalt der oft citirten Paragraphen darin, dass den Ehegerichten auch ohne schiedsrichterliche Ermächtigung das Mittel in die Hand gegeben werden soll, die Streitigkeiten aus einem Verlöbnisse im gesetzten Falle durch Eingehen auf die vermögensrechtliche Seite abthun zu können, ohne dass es eines Vergleiches der Parteien hierzu bedarf. An sich wäre hierzu das Ehegericht nicht competent gewesen, weil es über die civile Seite der Ehesachen und des Verlöbnisses nicht sprechen kann (Concordat. Art. X.), es bedurfte folglich dazu einer ausdrücklichen Ermächtigung. Da man nun aber offenbar ausser dem Falle des §. 64 Eheges. (Anw. §. 244.) eine wirkliche Befugniss zur Entscheidung der Vermögensfragen mit Wirkung für das Civilforum den Ehegerichten beizulegen nicht beabsichtigte, so hat der Ausspruch derselben im Falle des §. 111 Anw. eigentlich nur durch den hinzukommenden Willen der Parteien Wirkung. Deshalb schweigt auch das Ehegesetz davon und verweist im §. 2 lediglich auf das a. b. G. B. Weil dieser ehegerichtliche Ausspruch nur für das Verfahren vor dem Ehegerichte Zweck und Bedeutung hat, steht jene Ermächtigung auch nur in der Anweisung, an welche sich die Ehegerichte allein zu halten haben, soweit sie nicht andere Quellen vorbehält. So wird im eigentlichen Sinne über die vermögensrechtliche Frage nicht verhandelt, wohl aber wenn man nur auf das Object, nicht auf die Wirkung sieht, weshalb ich nicht zuviel in dem mitgetheilten Ausspruche gesagt habe.

Aus dem Dargestellten dürfte sich nun zunächst ergeben, dass die Harum'sche Argumentation überflüssig und gegenstandslos ist. Aber dieselbe wird auch durch inneren Widerspruch aufgehoben. Denn sagen: die Anweisung ist Staatsgesetz, aber sie kann nicht gegen die klare Verfügung des §. 2 des Eheges. in Betracht kommen, ist ein einfacher Widerspruch. Beide sind gleichzeitig, ja sogar, wenn auch durch ein Versehen — das weiss ich allerdings positiv, dass das Gesetz nicht als Anhang I. des Patentes bezeichnet werden sollte — als Anhänge eines dritten Gesetzes publicirt worden. Widersprechen sich dieselben nun scheinbar, so muss man dies doch zu lösen versuchen. Das aber geschieht sicher durch obige Erörterung. „Aber, sagt H. weiter, die geist-

lichen Gerichte selbst könnten aber" u. s. w. Freilich, wenn die Ehegerichte als Schiedsgerichte erkennen, sollen sie die Vorschriften der Civilgesetze zur Anwendung bringen. *Das schreibt ihnen eben die Instruction vor* im §. 244; im Falle des §. 111 erkennen sie aber eben *nicht als Schiedsgerichte*, deshalb wird ihnen nicht ein strenges Halten an das Civilgesetz vorgeschrieben, sondern an die Billigkeit, die Rücksicht auf Personen und Verhältnisse, wodurch, wie gezeigt ist, weder dem Civilgesetze noch den Parteien Eintrag geschieht, weil Alles von ihnen abhängt. Es begreift sich das Gesagte, wenn man sich einfach vor Augen hält, dass Harum von der petitio principii [1]) ausgeht: die Instruction gebe im §. 111 nur eine theoretische Anweisung, und hieraus folgert. Es dürfte aber gewiss keinem Zweifel mehr unterliegen, dass §. 244 und §. 111 ganz verschiedene Dinge im Auge haben, dass schon darin ein Wink liegt, dass im §. 64 des Civileheges. von den Vermögensstreitigkeiten aus Verlöbnissen gar keine Rede ist, dass endlich der Wortlaut der erklärten Paragraphen unmöglich die Interpretation Harum's zulässt.

Zum Schlusse möge noch bemerkt werden, dass die hier dargelegte Ansicht in praxi wahrscheinlich überall befolgt wird. In Prag ist sie in einer grossen Anzahl von Fällen befolgt und hat zum Ziele

---

[1]) Damit thue ich dem genannten Herrn kein Unrecht. Denn in demselben Hefte derselben Zeitschrift S. 25 fg. hat derselbe in einer Erörterung überschrieben: „*der juristische Charakter der Anweisung* für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen" das S. 32 in folgenden Worten zusammengefasste Resultat zu deduciren sich bemüht: „die Anweisung (Anh. II.) hat für das bürgerliche Forum den Charakter eines Staatsgesetzes; für das kirchliche Forum erscheint sie in einem kleinen Theile ihrer Bestimmungen als particuläres Kirchengesetz, ihrem Hauptinhalte nach aber als doctrinelle Formulirung des gemeinen Kirchenrechts; doch kann dieselbe durch Gewohnheitsrecht den Charakter eines allgemeinen österreichischen Kirchengesetzes erlangen." — Da die hochwürdigsten Herren Bischöfe, welche etwa dies interessante Resultat lesen, sowie die Mitglieder der Ehegerichte in der Lage sind, mit stillem Behagen an dieser harmlosen Desavouirung und Degradirung der Instruction sich zu ergötzen, da der übrige Klerus, welcher ohne Zweifel die Mehrzahl der Leser dem Archive liefert, *nach demjenigen, was seit November 1856 über den Charakter der Instruction amtlich und privatim veröffentlicht ist*, und schwerlich auch jenem Herrn in Ungarn entgangen sein kann, gleichfalls über diese Auffassung lächeln wird, ohne sich in dem Bewusstsein irre machen zu lassen, dass die Bischöfe secundum und praeter jus commune Gesetze erlassen können, und dass die Instruction als Gesetz in jeder Diöcese gilt; so halte ich es für unnöthig, im Archive eine Widerlegung jener Argumentation einzurücken, werde dies aber in einem späteren Hefte derselben Zeitschrift thun, um vielleicht einige meiner juristischen Collegen von ihrer Aengstlichkeit und übergrossen Sorgfalt für die volle Integrität des jus commune zu erlösen.

geführt; es sind Entschädigungen von 5 bis 300 fl. C. M. angeboten, zugesprochen, gezahlt, selbst wenn §§. 45, 46 a. b. G. B. in foro civili und im schiedsrichterlichen keine Entschädigung begründet hätten. Dass sie auch in anderen Gerichten befolgt wird, ist mir von der competenten Seite mitgetheilt worden. —

Das Privilegium Canonis.

Von

Dr. Hüffer,

Privatdocenten in Bonn.

In neuester Zeit hat Kober [1]) durch ein gelehrtes und umfassendes Werk über den Kirchenbann die Aufmerksamkeit auf diese schwerste, tief eingreifende Kirchenstrafe gelenkt. Ich möchte hier Einiges über ihre Anwendung in dem besondern Falle nachtragen, in welchem sie wegen thätlicher Beleidigung eines Geistlichen oder gegen den Verletzer des Privilegium Canonis verhängt wird. Dies Vorrecht, im Mittelalter von höchster praktischer Bedeutung, hat dieselbe auch jetzt nicht ganz verloren, und die Art wie es allmälig ins Leben gerufen, durch die spätere Gesetzgebung und Wissenschaft erweitert und verändert wurde, die mannigfachen Streitfragen, die es hervorrief, verdienen wohl eine etwas eingehendere Berücksichtigung. [2])

Dass den Priestern, den unmittelbaren Dienern der Gottheit, für ihre Person eine vorzügliche Ehre und ein besonderer Schutz zu gewähren sei, wurde schon von den heidnischen Völkern im Alterthume anerkannt und in den heiligen Büchern der Juden bedeutsam hervorgehoben. [3]) Noch entschiedener musste diese Ansicht in der christlichen Kirche sich geltend machen, als die Geistlichen durch die Ordination mit besondern Gnaden und Befugnissen ausgestattet, als besonderer Stand den Laien gegenübertraten. Auch erkannten schon die christlichen Kaiser die hervorragende Stellung des Klerus vollkommen an; indem sie ihm mancherlei Privilegien ertheilten und persönliche Beleidigungen eines Geistlichen, insbesondere während des Gottesdienstes,

---

[1]) Kober, der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, Tübingen 1857.

[2]) Das folgende ist im Wesentlichen einem Aufsatz entnommen, der schon im Jahre 1855 geschrieben und der juristischen Facultät in Bonn vorgelegt wurde.

[3]) Zachar. II, 9. Ps. 140, 15.

mit den schwersten Strafen belegten. [1]) Selbst die rohen germanischen Völker suchten schon in ihren Volksrechten [2]) die persönliche Sicherheit des Klerus wenigstens durch ein ausserordentlich hohes Wehrgeld zu schützen, das für den Mord oder die Verletzung eines Geistlichen erlegt werden sollte, und es lässt sich denken, dass auch die Gesetzgebung der fränkischen, besonders der karolingischen Herrscher in diesem Sinne nicht weniger sich thätig zeigte. [3])

Wenn man jedoch an die Zustände des sinkenden karolingischen Reiches sich erinnert, wenn man nur einmal die Klagen des heiligen Agobard liest [4]), welche den traurigen Zustand und die Erniedrigung der Geistlichen auf den Besitzungen der Vornehmen schildern, so wird es begreiflich genug, dass alle diese Gesetze wenig fruchteten, und gleichwohl die Geschichte nur zu viele Frevel gegen Geistliche und selbst gegen Bischöfe uns erzählen muss. Allen weltlichen Gesetzen sprachen die gewaltthätigen Männer jener Zeiten Hohn, nur die Ehrfurcht vor den kirchlichen und die Furcht vor den folgenden ewigen Strafen konnte die rohen aber glaubensvollen Gemüther noch einigermassen in Schranken halten. So wurde es denn für die Kirche unabweislich auch ihrerseits für die Sicherheit ihrer Diener und Beamten möglichst Sorge zu tragen, und in den folgenden grossen Rechtssammlungen des Regino von Prüm [5]), des Burkard von Worms [6]) und des Ivo von Chartres [7]) finden wir zahlreiche Gesetze, welche durch hohe Geldstrafen und schwere kirchliche Bussen die Verletzung eines Klerikers ahndeten. Dagegen wird die Strafe der Excommunication nur spärlich und mit grosser Vorsicht angewendet, in den ältern Gesetzen meistens nicht einmal erwähnt und regelmässig nur über diejenigen verhängt, welche die schuldige Genugthuung hartnäckig verweigerten. In der verhältnissmässig strengen Verordnung des Papstes Nicolaus des Ersten an den Erzbischof Tado von Mailand aus den Jahren 860 — 67 wird derselbe angewiesen, er solle die, welche Geistliche geschlagen oder getödtet hätten, dreimal in brüderlicher Liebe ermahnen; wollten sie ihn nicht hören, so möge er ihnen in der Kirche die Communion verweigern; erst wenn sie auch dann, in ihrer Verstocktheit verharrend,

[1]) C. 10, 33 §. 6, Cod. de episc. I, 3, Novella 123, c. 31.

[2]) Lex Ripuariorum tit. XXXVI. Lex Bajuvariorum tit. I. 8—10. Lex Alamannorum tit. IX—XVI.

[3]) Vgl. Phillips deutsche Geschichte II. 313 c. 27. 28. C. XVII. Q. 4.

[4]) Agobardi episcopi Lugdunensis († 840) de privil. et jure sacerd. c. 11. Vgl. Walter Kirchenrecht §. 150, Note 3.

[5]) De discipl. eccles. lib. II, 40, 42, 43, 44, 381.

[6]) Burcardi decretum lib. VI. c. 6—11.

[7]) Ivonis decret. III. 98 Pannorm. VIII. 5 ff.

die priesterlichen Ermahnungen verachteten, werde ihm die Erlaubniss ertheilt, sie durch den Bann aus der Kirche auszuschliessen. Sobald sie aber Reue zeigten, stehe es ihm frei, sie nach angemessener Genugthuung wieder aufzunehmen. [1]) Zu erneuter Thätigkeit und grösserer Strenge wurde jedoch die kirchliche Gesetzgebung veranlasst durch die zahlreichen im elften und zwölften Jahrhundert entstehenden Ketzereien der Katharer, Petrobrusianer, Henricianer und anderer Vorgänger der Waldenser und Albigenser. So verschieden auch ihre Irrthümer sich gestalten mochten, so war doch Allen das gemeinsam, dass sie mit der heftigsten Erbitterung gegen den Klerus als solchen sich richteten. Sie läugneten nicht nur die göttliche Einsetzung des Priesterthums, sondern versuchten auch die Geistlichen ihrer weltlichen Besitzthümer und Ehren zu berauben und desshalb überall den Laienstand gegen den Klerus aufzuregen. Besonders in Frankreich nahmen diese Bewegungen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts einen immer gefährlicheren Charakter an. Man hörte oftmals von Gemeinden, die von ihren Bischöfen oder Pfarrern sich losgesagt, von Priestern, die vertrieben, ihrer Habe oder gar ihres Lebens beraubt waren. Zwei wahnsinnige Schwärmer, Tanchelm und Eon, durchzogen predigend die Bretagne. In Aquitanien reizte Peter von Bruys die Bevölkerung auf. Der gefährlichste von allen aber war ein ehemaliger Cluniacenser, Namens Heinrich, welcher gleichfalls im südlichen Frankreich durch seine wüthenden Reden den Klerus auf das Höchste gefährdete. [2]) Gerade während dieser Unruhen kam Papst Innocenz II., vor seinem Gegner Anacletus fliehend, im Herbste des Jahres 1130 nach Frankreich und konnte solchen Gefahren gegenüber nicht unthätig bleiben. Am 18. November [3]) versammelte er eine Synode zu Clermont, deren Beschlüsse insbesondere darauf gerichtet waren, die Lage der Geistlichkeit zu verbessern [4]), strengere Zucht wieder einzuführen, alte Missbräuche abzustellen [5]) und die Eingriffe der Laien in die kirchlichen Angelegenheiten abzuwehren. [6]) Unter diesen Beschlüssen finden wir nun auch zuerst den Canon: „Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum manus injecerit, anathemati subjaceat. Quod si fecerit, excommunicetur.“ [7])

---

[1]) Ivo, Decret. X. 20. c. 23. C. 17. Q. 4.

[2]) Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller über diese Personen und Verhältnisse sind gesammelt in Gieseler's Kirchengeschichte II. 2. S. 530. 4. Aufl.

[3]) Vgl. Mansi Conciliorum amplissima collectio XXI. pag. 439.

[4]) Synodus claromont. Can. 2, 4, 5.

[5]) Can. 1. 7. 9. ibid.

[6]) Can. 3. 6. ibid.

[7]) Can. 10. ibid. Conc. Remense can. 13. Mansi. 1. c. p. 461.

Schon im folgenden Jahre erneuert ihn eine Synode zu Rheims am 18. October und fügt die Bestimmung hinzu: „et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, donec apostolico conspectui praesentetur et ejus mandatum suscipiat."

So wurde also die thätliche Beleidigung eines Geistlichen nunmehr durch die schwerste Kirchenstrafe geahndet und dieselbe dadurch, dass der Papst die Lossprechung sich vorbehielt, noch bedeutend verschärft. Alle, die nicht gänzlich von der Kirche sich lossagen wollten, konnten solche Drohungen nicht verachten. Es ist begreiflich, dass ein so nützliches, den damaligen Bedürfnissen so sehr entsprechendes Gesetz bald auch in andern Ländern Verbreitung fand. Auch lässt sich deutlich verfolgen, wie seine oftmalige Wiederholung immer mit bedeutenden Ereignissen in der Geschichte jener kirchenfeindlichen Bewegung sich verknüpft.

Am nöthigsten musste es in Italien erscheinen, wo Arnold von Brescia [1]) gerade damals die feindseligsten Lehren gegen die Geistlichkeit verbreitete, mit um so grösserem und gefährlicherem Erfolge, je mehr sie den Bestrebungen der Stadtgemeinden gegen die Herrschaft der Bischöfe entgegenkamen. Im Jahre 1135 am 30. Mai versammelte Innocenz II. ein Concil zu Pisa [2]), auf welchem jener Heinrich ihm gefangen vorgeführt und zur Einsperrung verurtheilt wurde. [3]) Dort wurde mit den meisten der zu Clermont und Rheims erlassenen Beschlüsse auch unser Canon wiederholt. Nur erhielt er den Zusatz, dass bei dringender Todesgefahr (articulo mortis urgente periculo) von dem päpstlichen Vorbehalt der Lossprechung sollte abgesehen werden. Aber wie zum Hohn gegen diese Bestimmungen wurden viele der französischen Prälaten, die gerade von dieser Synode zurückkehrten, bei Pontremoli gefangen, verwundet und eingekerkert, was der Abt Peter von Clugny bald darauf dem Papste klagend berichtete. [4]) Das zweite allgemeine Concil vom Lateran (1139) konnte also schon desshalb sich veranlasst finden, den Canon unter seine Beschlüsse aufzunehmen [5]) und dadurch zu einem allgemeinen, für die ganze Kirche verbindlichen zu erheben.

---

[1]) Vgl. Otto von Freisingen, Geschichte Friedrichs. Lib. II. c. 20. Ein anderer Geschichtsschreiber bemerkt, Arnold habe es dahin gebracht: Ut jam ludibrio sacer extremoque pudori Clerus haberetur. Günther in Ligurino III. 295.

[2]) Concilium Pisanum c. 12 bei Mansi l. c. XXI. p. 490. Dass diese Synode nicht wie gewöhnlich geschieht, in das Jahr 1134, sondern 1135 gesetzt werden müsse, zeigt Jaffé, Regesta Romanorum Pontificum p. 573.

[3]) Acta episcoporum Cenomannensium angeführt bei Mansi l. c. p. 488.

[4]) Petri Cluniacensis ep. 17 angeführt bei Mansi l. c. pag. 486.

[5]) Concil. Lateran. c. 15 bei Mansi l. c. p. 526.

Der dringendste Beweggrund aber waren die bittern Klagen des Bischofs von Brescia gegen Arnold, dessen Lehren nebst denen des Peter von Bruys denn auch ausdrücklich vom Concil verdammt wurden. Alle diese Beschlüsse vermochten jedoch die gefährliche Bewegung nicht zu beseitigen. Sie überdauerte die Regierung Innocenz' II. und konnte in Frankreich erst lange nachher durch die Albigenserkriege wenigstens äusserlich unterdrückt werden. Eon und Heinrich, den man der Haft entlassen hatte, setzten nur noch eifriger ihre frühern Bestrebungen fort. Erst im Jahre 1147 wurde der letztere durch die Bemühungen des heiligen Bernhard und des päpstlichen Legaten Alberich mit Hilfe des Grafen von Toulouse wieder eingefangen und dem Bischofe jener Stadt übergeben. [1]) Wenig später wurde man auch Eon's habhaft, und führte ihn dem Papste Eugen III. vor, grade als er, aus Deutschland kommend, zu Rheims ein grosses Concil versammelt hatte. [2]) Offenbar in Folge solcher Ereignisse wurde hier am 21. März 1148 mit den schon oft wiederholten Gesetzen auch unser Canon abermals bekräftigt [3]), und man kann ihn dann noch weiter unter den Beschlüssen mancher Provinzialconcilien verfolgen. Schon im Jahre 1138 hatte der Cardinalbischof Alberich von Ostia, der als päpstlicher Gesandter England bereiste und besonders in dem Kloster Hagulstat viel von ermordeten Mönchen, geraubtem Klostergut und ähnlichen Freveln hören musste, am 13. December eine Synode zu London versammelt, die als das geeignetste Mittel, solchem Unheil zu steuern, unsern Canon in folgender Fassung wiederholte: Si quis clericum vel monachum vel sanctimonialem vel quamlibet aliam personam ecclesiasticam occiderit, incarceraverit, vel nefarias ei manus intulerit, nisi tertio submonitus satisfecerit, anathemate feriatur; neque quisquam ei praeter Romanum pontificem nisi mortis urgente periculo modum poenitentiae finalis injungat. Si autem impoenitens mortuus fuerit, corpus ejus inhumatum remaneat. Im Jahre 1142 wurde er dann, nach den Berichten des Roger Wendower [4]), vom Bischof Heinrich von Winchester, als päpstlichen Legaten, auf einem Concil zu London nochmals eingeschärft.

---

[1]) Vgl. Gieseler a. a. O. S. 539.

[2]) Die Zeugnisse der Quellen bei Mansi XXI. p. 720.

[3]) Conc. generale Remis in basilica St. Mariae habitum c. 13 bei Mansi l. c. p. 713. Dass Phillips Kirchenrecht S. 654 mit Berufung auf Gonzalez Tellez Commentar ad cap. 1. Super eo de Sent. excom. V. 39 angibt, der Canon sei von Eugen III. auf einer Synode zu Rom wiederholt worden, ist durch einen Fehler bei Gonzalez Tellez veranlasst, der a. a. O. zwar das richtige Jahr 1148 nennt, aber statt Remis c. 13, Romae c. 3 geschrieben hat.

[4]) Rogerius de Wendower (und nach ihm Mathaeus Paris) ad an. 1142. Die merkwürdige Stelle lautet: Willelmus Wintoniensis episcopus et sedis apostolicae legatus in media quadragesima apud Londonias concilium rege praesente

Wollte man die gleichzeitigen Schriftsteller durchsuchen, man könnte noch durch eine Menge von Zeugnissen die hohe praktische Wichtigkeit voranschaulichen, die diesem Kirchengesetz in den damaligen stürmischen Zeiten zukommen musste. In Deutschland hat insbesonders eine kölnische Synode von 1262 [1]), dem damaligen Standpunkte der Decretalen gemäss, nicht nur den Canon wiederholt, sondern auch über seine Anwendung im Einzelnen die genauesten Bestimmungen gegeben, zugleich aber den gewaltsamen Freveln der kaiserlosen Zeit gegenüber zur äussersten Strenge und einem fast masslosen Gebrauch des höchsten kirchlichen Strafmittels sich veranlasst gesehen. Begreiflicherweise liess auch die Wissenschaft ein Gesetz, das den Geistlichen so grosse Vorrechte ertheilte, nicht unberücksichtigt. Gratian nahm es mit den Beschlüssen des Concils vom Lateran in seine Sammlung auf [2]), und die Glosse liess ihm ausführliche Erläuterungen zu Theil werden. Ja man kann sagen, die späteren Gesetzgeber, die Päpste selbst und besonders der weiseste, rechtskundigste, Innocenz III. sind seine Commentatoren geworden. Unter den 60 Decretalen des Titels: „De sententia excommunicationis" (V. 39.) beziehen sich 32 unmittelbar auf dieses Vorrecht, zudem noch mehrere in dem Liber sextus und den Clementinen. Nach dem Canon, der das Privilegium ertheilt, und durch die Excommunication geschärft hatte, nannte man beide Privilegium und excommunicatio canonis si quis suadente oder noch kürzer Privilegium und excommunicatio canonis. Der geistvolle Cardinal von Ostia in seiner „Summa aurea," Navarrus in seinem „manuale confessariorum," Gonzalez Tellez im Commentar zu den Decretalen und Fragosi in seinem grossen Werke über die Regierung der Kirche, haben diesem Gesetze eine vorzügliche Aufmerksamkeit zugewendet. Als Beispiel unerreichbarer Geschmacklosigkeit kann man den „Tractatus de effectibus clericatus" von Carolus de Grassis anführen, der in 320 Paragraphen, alle mit den Worten: ampliatur, limitatur, oder sublimitatur anfangend, die Anwendbarkeit des Canons zu erweitern oder zu beschränken sucht. Unter den neuern Schriftstellern hat nur Phillips in seinem Kirchenrecht den Gegenstand ausführlicher behandelt, und durch sorgfältige Zusammenstellung des

---

et episcopis celebravit. Nullus enim honor vel reverentia ferebatur Dei ecclesiae vel ejus ordinatis a praedonibus sceleratis, sed aeque clerici et laici capiebantur, redimebantur et in vinculis tenebantur. Sancitum est ergo ibi et generaliter constitutum, ne aliquis, qui ecclesiam coemeteriumque violaverit, vel in clericum aut virum religiosum manus injecerit violentas ab alio quam ipso Papa possit absolvi. Edit. Coxe. p. 232.

[1]) Conc. coloniense c. 1 ff. bei Hartzheim Concilia Germaniae. III. pag. 617.

[2]) c. 29, C. XVII. Q. 4.

weithin zerstreuten Materials jeder späteren Bearbeitung eine Grundlage gegeben.

Dasselbe lässt sich am zweckmässigsten als die Beantwortung folgender vier Fragen ordnen.

Wem steht das Privilegium zu?

Wer kann es verletzen?

In welcher Weise kann die Verletzung geschehen?

Welche Strafen hat sie zur Folge?

Als solche, denen das Privilegium zusteht, nennt das Gesetz nur Kleriker und Mönche. Diese Worte wurden aber im weitesten Sinne interpretirt. Schon das angeführte Londoner Concil begreift unter ihnen jede kirchliche Person; Bonifacius VIII. ausdrücklich auch die Novizen und Conversen, noch ehe sie die Gelübde abgelegt haben. [1] Sämmtliche Schriftsteller sind einig, dass Allen, die nur die Tonsur empfingen, ferner den Angehörigen aller vom Papste genehmigten Orden, auch der Ritterorden, das Privilegium zusteht. [2] Selbst einmal verheirathete Kleriker sind berechtigt, wenn sie nur die Tonsur und geistliche Kleidung tragen. Damit aber nicht ganz unwürdigen Menschen die Rechtswohlthat zu Theil werde, sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche wegen offenkundiger, schwerer Verbrechen der Acht oder dem Bann verfielen; ferner alle die, welche thatsächlich (actu) degradirt, der geistlichen Vorrechte verlustig erklärt und der weltlichen Gerichtsbarkeit überliefert wurden [3], endlich diejenigen, welche an einem Aufruhr, Streit oder ähnlichen verbrecherischen Unternehmungen sich betheiligen. [4] Das Gleiche bestimmt Innocenz III. für die Kleriker, welche nach Art der Laien lebend ihre geistliche Kleidung ablegen, Waffen tragen, Bart und Haare wachsen lassen, wenn sie nach dreimaliger Mahnung von ihrem weltlichen Treiben nicht ablassen. [5] Insbesondere war diese Bestimmung gegen jene fahrenden Kleriker gerichtet, welche sich, nach einem fabelhaften Bischof Golias, Goliarden [6] nannten, dichtend und singend umherzogen und in der ungebundensten Lebensweise aller

---

[1] C. 21 in VI. de sent. excom. V. 11.

[2] Glossa ad vocem Clericum in c. 29. cit. Navarrus manuale confessariorum c. 27. n. 79. Ferraris Prompta Bibliotheca s. v. clericus art. I. n. 5—9 (clericus) 10—18 (monachus). Grassis l. c. effectus IX. n. 68 u. 69.

[3] Benedicti XIV. de Synodo dioecesana lib. 9. c. 6. §. 3 in f.

[4] Fagnani Comment. ad c. contingit (45) v. B. h. t. n. 14.

[5] C. 25 u. 45 X. h. t. Ebenso urtheilt auch der Schwabenspiegel an der bekannten Stelle: Wie Pfaffen unde Juden ir recht verliesen. (Schwabenspiegel Landrecht §. 210 bei Wackernagel, 255 bei Lassberg.)

[6] Man vergleiche über sie den Aufsatz Giesebrechts in der (Kieler) allgemeinen Monatsschrift. Jahrgang 1853. S. 20 ff.

Pflichten ihres geistlichen Standes vergassen. Schon das Concil vom Lateran (1215) hatte gegen sie geeifert, aber gerade im dreizehnten Jahrhundert wurden sie immer zahlreicher und zügelloser. Bonifacius VIII. nahm ihnen und jedem Kleriker, der nach dreimaliger Mahnung nicht aufhört, sich als Spassmacher und Schauspieler zu erniedrigen, mit allen übrigen geistlichen Vorrechten auch das Privilegium Canonis. [1])

In Betreff der Personen, welche das Privilegium verletzen und also der Excommunication verfallen können, bemerkt schon die Glosse, dass durch das Wort „quis" sowohl Weiber, als Männer bezeichnet werden. Ob der Verletzende Kleriker oder Laie sei, macht keinen Unterschied, nur muss er getauft sein, weil Ungetaufte nicht excommunicirt werden können. Schon durch die folgenden Worte „suadente diabolo," welche man immer als malitia, vorsätzlichen bösen Willen des Verletzers deutete, werden aber alle diejenigen ausgeschlossen, welche einen bösen Willen entweder nicht haben, oder rechtlich nicht haben können, weil sie unzurechnungsfähig sind. Als solche nennt schon die Glosse [2]): Geisteskranke, Knaben [3]), Unmündige, junge Kleriker, die zum Scherz aufeinander losgehen. Ihnen rechnet Innocenz III. auch die zu, welche unwissentlich einen Kleriker, ohne ihn als solchen zu erkennen, verletzen würden. Doch erinnert schon die Glosse, der Irrthum müsse durch wahrscheinliche Gründe sich entschuldigen lassen. [4]) Wenn jemand die Tonsur sah und doch glaubt, er habe keinen Kleriker vor sich, so soll er dem Banne unterliegen. In jedem Fall fordert Innocenz III. eine Bekräftigung des Irrthums durch Eid. Wird er verweigert, so tritt die Strafe ein. Alexander III. befreit auch denjenigen, der einen Kleriker in sträflichem Umgange mit seiner Frau, Mutter, Schwester oder Tochter ertappte und vom Zorn zu thätlicher Beleidigung sich hinreissen liess. [5]) Doch soll nur für ein so nahes Ver-

---

[1]) Cap. un. de vita et honest. cler. in VI. III. 1.

[2]) Glossa ad can. 29 cit. ad v. violentas.

[3]) Glossa cit. C. 1. X. h. t. Fragosi. Regimen reipublicae Christianae pars II. Lib. I. Disputatio II. §. 2. n. 11. Nach c. 60 X. h. t. können sie jedenfalls, wenn sie (wohl wegen besonders erschwerender Umstände) der Excommunication verfielen, vom Bischof losgesprochen werden.

[4]) Cap. 4. X. h. t. Glossa s. v. ignoraverit. Hostiensis (Summa aurea lib. V. rubr. 29. n. 10), der die Glosse abschreibt. Unrichtig citirt Phillips die Glosse für seine entgegengesetzte Ansicht, welche die Anwendung des Gesetzes unmöglich machen würde. Vgl. Kirchenrecht S. 657. Anm. 24. Ich weiss meinen Dank gegen dies ausgezeichnete Buch nicht besser auszudrücken, als indem ich zu etwaiger Benutzung in den rasch sich folgenden Ausgaben auch diese kleinen Irrthümer anmerke, die in einem so umfassenden Werke ebenso schwer zu vermeiden, als bei der Untersuchung im Einzelnen leicht zu verbessern sind.

[5]) Cap. 3. X. h. t. und Glossa ad. v. si vero.

wandtschaftsverhältniss und im Augenblicke der Entdeckung die Entschuldigung gelten; den Bräutigam allein will die Glosse mit eingerechnet wissen. Eine Ausnahme, welche die Sitten der Zeit unabweislich machten, musste auch Alexander III. schon mit der vorigen verbinden. So lange die Geistlichen trotz aller Verbote gewaffnet mit in die Schlacht zogen, konnte man nicht verbieten, ihnen gegenüber im Kampf sich des Rechtes der Waffen zu bedienen. Nothwehr entschuldigt allgemein, „denn Gewalt mit Gewalt abzuwehren, ist durch alle Gesetze und Rechte gestattet." Endlich ist auch der entschuldigt, welcher durch seine Stellung oder ein Amt zu strafen berechtigt ist; also der Vater, der seine Söhne, der Lehrer, der seine Schüler züchtigt, so lange sie nur die niedern Weihen erhalten haben. Der Bischof darf die untergebenen Geistlichen, der Abt die Mönche zu körperlicher Strafe verurtheilen; doch soll sie stets durch einen Geistlichen vollzogen werden, was jedoch, wie Fragosi bemerkt, nicht überall beachtet wurde. [1]) Im einzelnen Falle wird man stets die besondern Umstände und Verhältnisse zu berücksichtigen haben. Ein Geistlicher hatte einen Mönch und eine Nonne, die muthwillig den Gottesdienst störten, mit eigener Hand aus der Kirche gestossen. Clemens III. erklärte ihn für entschuldigt. [2]) Dagegen verurtheilte die Congregation des Concils am 16. Mai 1733 einen Pfarrer, weil er einen jungen Kleriker, den er bei sich wohnen liess und zu häuslichen Diensten gebrauchte, auf rohe Weise geschimpft und geschlagen hatte. [3])

Auch die Beleidigungen, welche der Canon durch die Worte: „manus violentas injicere" bezeichnet, sind durch spätere Decretalen und die Praxis im weitesten Sinne interpretirt. Wer einen Geistlichen bespeit, ihm Fusstritte versetzt, aus einem Fenster etwas auf ihn herabwirft, überhaupt jeder, der eine thätliche Beleidigung, eine Realinjurie wirklich vollführt, ist dem Bann verfallen. [4]) Innocenz III. verhängt die Strafe sogar über diejenigen, welche einen Geistlichen gewaltsam, aber ohne körperliche Verletzung gefangen nehmen und in Haft halten. [5]) Diese Bestimmung war zunächst gegen weltliche Richter, besonders aber auch gegen Könige und Fürsten häufig anwendbar. In der Bulle Gregor's IX. gegen Friedrich II. wird als ein Hauptgrund des Bannes angeführt, dass im Königreich (Sicilien) Geistliche gefangen und einge-

---

[1]) C. 24. X. h. t. Fragosi l. c. n. 8 und 9.

[2]) C. 16. X. h. t.

[3]) Vgl. Resolutiones ad c. 6 Sess. XXIV. n. 37 in der Ausgabe des Tridentinums von Richter und Schulte. S. 342.

[4]) Hostiensis l. c. n. 10. Glossa can. 29 ad v. violentas.

[5]) Vgl. C. 29. X. h. t. und das angeführte Londoner Concil. Mit der grössten Ausführlichkeit richten sich die Strafbestimmungen der angeführten Kölner Synode von 1262 gegen diesen Fall.

kerkert würden [1]; ebenso wirft die Bannbulle Innocenz' IV. dem Kaiser als Sacrilegium vor, dass er die nach Rom zum Concil reisenden Cardinäle, Bischöfe und Geistlichen habe fangen lassen. [2] Nur das musste doch nachgegeben werden, dass durch die Belagerung eines Schlosses, in dem etwa ein Bischof sich befinde, die Strafe noch nicht verwirkt sei [3]. Ob die Beleidigung heimlich oder öffentlich geschah, macht keinen Unterschied. [4] Auch trifft die Strafe nicht nur den unmittelbaren Thäter, sondern auch den Helfer und Miturheber [5]; den, der den Auftrag, die Beleidigung zuzufügen, nicht rechtzeitig zurücknimmt, oder die in seinem Namen zugefügte gutheisst [6], endlich sogar den, der sie verhindern konnte und doch geschehen lässt. [7] Der vorherige Verzicht des Klerikers auf sein Privilegium kann den Verletzer nicht entschuldigen, weil es, zur Ehre des ganzen Standes ertheilt, von einem Einzelnen nicht aufgegeben werden darf. So missbilligt Innocenz III. [8] in einem Briefe an den Erzbischof von Brakara durchaus, dass sich Geistliche nach dortiger Sitte zur Sühne für eine Beleidigung freiwillig dreissig oder vierzig Stockschläge geben liessen, und verhängt nicht nur über den Schläger, sondern auch über den Geschlagenen die Excommunication. Ueber den Versuch der Beleidigung waren die Ansichten getheilt. Die meisten entschieden aber richtig mit dem Cardinal von Ostia, dass der Versuch ohne zur Ausführung zu kommen, die Strafe nicht herbeiführe, dass also derjenige, welcher im Glauben einen Kleriker zu schlagen, einen Laien verletze, dem Bann nicht unterliege. [9] Im Anschluss an diesen Fall bespricht der Cardinal die alte Streitfrage zwischen den Glossatoren Alanus und Tankred, ob nämlich der, welcher in der (unerlaubten) Absicht den Laien Petrus zu verletzen, den Kleriker Martinus schlage, gebannt sei. Hier entscheidet er aber mit Alanus und der Glosse für die Excommunication, weil ein Kleriker verletzt sei, und der Teufel die Verletzung angerathen habe. [10]

Wichtiger und schwieriger als diese ist die letzte Frage, nach der Strafe, welche den Verletzer des Privilegiums treffen solle. Schon seit

---

[1] Vgl. die Bulle bei Rainald. annales ecclesiastici ad an. 1239 n. 2 ff.
[2] Rainald l. c. ad 1245. c. 2. de sententia et re judicata in VI. II. 14.
[3] Fagnani Comment. ad c. nuper (29) X. h. t. n. 10.
[4] Cap. 7. X. h. t.
[5] Cap. 6. §. 1. X. h. t.
[6] Cap. 23 in VI. h. t.
[7] Cap. 47. X. h. t.
[8] Cap. 36. X. h. t.
[9] Hostiensis l. c. n. 9. Phillips a. a. O. Anm. 25 lässt ihn unrichtig im entgegengesetzten Sinne entscheiden.
[10] Glossa ad cap. 4. si vero X. h. t. ad. v. ignoraverit. Anderer Meinung ist Fragosi a. a. O. n. 36.

langer Zeit hat man darüber gestritten, ob die durch den Canon angedrohte Excommunication ursprünglich latae oder ferendae sententiae gewesen sei. Van Espen[1]) und Berardi[2]) vertheidigen die letztere Ansicht, dagegen hat sich Phillips für die Excommunicatio latae sententiae[3]) erklärt. Die Frage ist zwar jetzt ohne praktische Bedeutung, da sie aber einmal angeregt wurde, so wird wohl der Versuch erlaubt sein, durch einige bisher noch nicht hervorgehobene Gründe die Entscheidung zu geben. Phillips führt für seine Ansicht folgendes an: Der Ausdruck anathemati subjaceat könne sowohl das eine, wie das andere bedeuten; doch biete die Auffassung desselben in dem Sinn einer Excommunicatio latae sententiae sich als die natürlichere; dies gehe zunächst aus dem Zusammenhange der Worte hervor, da unmittelbar nach dem Drohen mit der Excommunication den Bischöfen das Absolutionsrecht abgesprochen werde; ferner daraus, dass durch eben dieses Gesetz einem ausserordentlichen Uebel, welches durch die Arnold'sche Ketzerei Nahrung fand, auf ausserordentliche Weise habe begegnet werden sollen, sowie endlich aus der unmittelbar an das Gesetz sich anschliessenden Praxis. Aber von allen diesen Gründen ist doch keiner entscheidend, vielmehr die entgegengesetzte Ansicht fast unwiderleglich als die richtige nachweisbar. Auf den Grund, dass das ausserordentliche Uebel auch ein ausserordentliches Mittel erfordert habe, wird man schwerlich viel Gewicht legen dürfen, denn auch als excommunicatio ferendae sententiae ist die Strafe noch immer schwer genug, ja sogar wegen des päpstlichen Vorbehaltes der Lossprechung, gerade wie Phillips verlangt, eine ausserordentliche. Die enge Verbindung zwischen dem Vorbehalte mit der Excommunication hätte nicht auffallen können, wenn bisher beachtet wäre, dass derselbe nur ein Zusatz des Concils von Rheims ist. Statt dessen hat das Concil zu Clermont, falls Mansi nicht unrichtig gelesen hat, die Worte: Quod si fecerit, excommunicetur, fasst also unzweideutig die Excommunication als ferendae sententiae auf. Dass aber das Concil zu Rheims mit demselben Ausdruck desselben Canons ein Jahr später eine andere Bedeutung habe verbinden wollen, ist durchaus nicht anzunehmen. Lag dies in seiner Absicht, so war es nöthig, sie deutlicher erkennen zu lassen, besonders in jener Zeit. Zwar irrt van Espen, wenn er behauptet, es sei damals die excommunicatio latae sententiae noch gar nicht vorgekommen, aber sie war doch immer eine Ausnahme, und es widerspricht allen Regeln der Interpretation, einen Ausdruck, der eben so wohl die eine, als die andere Strafe bedeuten kann, ohne besonderen

---

[1]) Jus ecclesiasticum. Pars III. tit. XI. Cap. VII. n. 20—23.

[2]) Gratiani Canones Genuini Pars II. Tom. II. Cap. ultimum p. 393.

[3]) Kirchenrecht S. 660, 3. Aufl. 666.

Grund auf die schwerere und ungewöhnliche zu beziehen. [1]) Dieser Ausdruck wird zudem vom Concil zu Rheims noch zweimal gebraucht. Im siebenten Canon sagt es von den Laien, welche die Kirchengüter an sich rissen: „aut restituant aut excommunicationi subjaceant," die sich hier doch schwerlich ohne vorherige Mahnung und Verurtheilung denken lässt. Der dritte Canon bestimmt: Wer den Nachlass eines Bischofs beraubt, „anathemati subjaceat." Dass aber hier die excommunicatio ferendae sententiae gemeint sei, lässt mit Bestimmtheit die Glosse dieses Canons erkennen, der gleichfalls unter die Beschlüsse des Concils vom Lateran und von Gratian in das Decret aufgenommen wurde. [2]) Der eigene Sprachgebrauch des Concils entscheidet also für die excommunicatio ferendae sententiae. Nach allem diesem noch ein Grund, der, wie es scheint, wohl allein entscheiden könnte. In der ältesten Zeit ist die Excommunication als ferendae sententiae nachweislich angenommen worden. Das angeführte Londoner Concil, welches, unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten und Cardinalbischofes von Ostia versammelt, den wahren Sinn der Rheimser Beschlüsse doch sicher recht wohl kannte, bestimmt unzweideutig, der Bann solle erst nach der dreimaligen Mahnung bei fortdauernder Hartnäckigkeit gegen den Verletzer verhängt werden.

In mehreren neuern Lehrbüchern des Kirchenrechtes wird die hier vertheidigte Ansicht auf einen Grund hin angenommen, der nicht ganz ausreichend scheint. Richter [3]), Permaneder [4]), Schulte [5]), Walter [6]) geben an, die Glosse behandle die Excommunication noch als ferendae sententiae. Selbst Phillips hat sich diese Behauptung gefallen lassen [7]). Sie ist aber so wenig richtig, dass gerade im Gegentheil die Glosse [8]) bemerkt: Hic canon est latae sententiae. Der Irrthum mag dadurch veranlasst sein, dass sonderbarer Weise

---

[1]) Kober (Kirchenbann S. 62) bemerkt mit Berufung auf Fagnani (Comment. ad cap. 48 X. de sent. excom. n. 56, 57), durch eine eigene Entscheidung der Congregation des Concils werde bestimmt, dass der Ausdruck ecclesiastico subjaceat interdicto die excommunicatio latae sententiae bezeichne. So viel man aus Fagnani sehen kann, spricht jene Entscheidung nur von einem andern Ausdruck: excommunicationem incurrat. Wollte man aber auch beide Ausdrücke als ganz gleichbedeutend nehmen, so ist doch einleuchtend, dass die Entscheidung für jene Zeit und diesen Fall nicht von Gewicht sein kann.

[2]) Vgl. Casus in Glossa ad can. 47. C. 12. Q. 2.

[3]) Kirchenrecht §. 106, note 3.

[4]) Kirchenrecht 3. Aufl. S. 244. note 5.

[5]) Kirchenrecht S. 159, note 4.

[6]) Kirchenrecht 12. Aufl. §. 215. note 4.

[7]) In der dritten Auflage S. 666. Anm. 46.

[8]) Glossa ad v. subjaceat in c. 29 cit.

in *einer* Ausgabe[1]) wirklich gedruckt ist: Hic canon *non* est latae sententiae. Dass hier aber durch einen Druckfehler die zweite Silbe des Wortes canon verdoppelt wurde, beweisen alle übrigen Ausgaben, die ich — und zwar in grosser Zahl — vergleichen konnte, und auch innere Gründe. Denn zu der Zeit, als die Glossa ordinaria zusammengestellt wurde, ja noch vor dem Ablauf des zwölften Jahrhunderts, hatten sich Gesetzgebung und Praxis entschieden für die excommunicatio latae sententiae ausgesprochen, deren Anwendung auch gerade in damaliger Zeit durch die Decretalen, wie später durch die Clementinen immer gebräuchlicher wurde. Schon die Briefe Alexander's III. und Clemens' III. reden unzweideutig in diesem Sinne [2]), und Innocenz IV. zählt in der lectura super decretales zu C. IX de sent. excom. unter den Fällen der excommunicatio latae sententiae die percussio clerici ausdrücklich als den vierten auf.

Diesen Charakter hat die Excommunication stets behalten und indem sie noch jetzt den Gebannten nicht nur von der Kirche ausschliesst, sondern auch sofort die Gemeinschaft mit ihm untersagt, nimmt sie unter ähnlichen Kirchenstrafen eine ganz ausgezeichnete Stellung ein. Bekanntlich hat Papst Martin V. auf dem Concil zu Constanz die ältern nicht mehr haltbaren Verbote des Umganges mit Gebannten insofern gemildert, dass hinfort nur diejenigen müssten gemieden werden (excommunicati vitandi), gegen welche die Excommunication vom Richter speciell und ausdrücklich bekannt gemacht sei. [3]) Er fügt jedoch die Ausnahme hinzu; „Salvo si quem pro sacrilega manuum injectione in clericum in sententiam latam a canone adeo notorie constiterit incidisse, quod factum non possit aliqua tergiversatione celari, neque ullo sufragio excusari, nam a communione illius licet denunciatus non fuerit, volumus abstineri juxta canonicas sanctiones.“ Es blieb also in Bezug auf diejenigen, welche einen Kleriker verletzten, das alte Recht unverändert, nämlich durch die Excommunication auch ohne vorherige Publication der Umgang mit ihnen untersagt. Nur sollte die Beleidigung so offenkundig und notorisch sein, dass sie durch keine Ausflüchte verhehlt und in keiner Weise entschuldigt werden konnte. Ob diese Bedingungen vorhanden sind, muss allerdings zunächst dem Urtheile jedes Einzelnen überlassen bleiben. Es ist aber einleuchtend, dass sie in den meisten Fällen und für die meisten Personen nur durch eine Untersuchung des Thatbestandes von Seiten des Richters festge-

---

1) Ich habe sie vor längerer Zeit bei Richter gesehen, dem sie zum Handgebrauche dient. Wenn ich mich recht erinnere, eine pariser Ausgabe von 1585.

2) Vgl c. 7 und 14. X. h. t.

3) Vergl. Kober a. a. O. S. 248 fg.

stellt werden können, und dass regelmässig nur der Richter eine allgemein verbindliche Erklärung über Notorietät und Unentschuldbarkeit abzugeben im Stande sei. Man darf also annehmen, dass der Bann auch nach der Constitution Martin's V. nur selten ohne richterliches Verfahren auf die Umgebung des Gebannten seine Wirkung äussern kann. Diese Ansicht wird auch durch die Praxis bestätigt. Zwei Entscheidungen der Congregation des Concils setzen durchaus ein richterliches Verfahren gegen den Beleidiger voraus, ehe dieser öffentlich als Gebannter zu meiden war. Die eine erklärt sogar das ganze Verfahren und die Publication des Bannes für nichtig, weil man den Beklagten nicht gehörig zu den Untersuchungen citirt hatte. [1])

Eine besondere Verschärfung erhielt aber die Excommunication dadurch, dass die Lossprechung dem Papste vorbehalten war und regelmässig bei ihm persönlich in Rom erbeten werden sollte. Es ist dies, soviel bekannt, das erste Beispiel eines päpstlichen Vorbehaltes dieser Art, und daher für die Rechtsgeschichte nicht ohne Wichtigkeit. Da nun aber eine Reise nach Rom für Manchen gar nicht möglich ist, so ergibt sich schon daraus das Bedürfniss erleichternder Ausnahmen. Die erste wurde auf dem Concil in Pisa anerkannt, nämlich der Fall drohender Todesgefahr, und hier muss nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechtes nicht nur der Bischof, sondern jeder Priester zur Lossprechung befugt sein. Häufig berechtigte auch der Papst, wenn man sich brieflich an ihn gewendet hatte, einen Bischof zur Lösung des Bannes. [2]) Einem Legaten a latere steht ein solches Recht selbst ohne besondern Auftrag zu. [3]) Regelmässig löst auch der Bischof nach dem Rechte der Decretalen solche Personen, welchen ihres Geschlechtes, Alters oder Standes wegen die Romfahrt unmöglich wird, also: Weiber, Minderjährige und Leibeigene[4]), die ohne Erlaubniss ihrer Männer, Eltern und Herren nicht reisen dürfen; ferner Kranke, Greise, Verstümmelte, Verwundete, überhaupt solche, denen ein begründetes Hinderniss im Wege steht [5]); doch sollen sie eidlich versprechen, sobald veränderte Verhältnisse es möglich machen, die Romfahrt anzutreten. Aus ähnlichen Gründen dürfen Mönche, die sich innerhalb ihres Klosters schlugen, von ihrem Abte losgesprochen werden. [6])

Die meisten neuern Schriftsteller erkennen dem Bischofe auch das Recht zu, den Bann allgemein bei leichten (leves) Beleidigungen zu

---

[1]) Vergl. Resolutiones ad c. 3 Sess. XXV. n. 1. u. 6. a. a. O. S. 440.
[2]) C. 7. 10. X. h. t.
[3]) C. 20. X. h. t.
[4]) C. 3. 60. 37. X. h. t.
[5]) C. 6. 11. 15. 17. 26. X. h. t.
[6]) C. 2. 32. X. h. t. Vergl. auch C. 21. in VI. h. t.

lösen, von denen dann schwere (graves) und aussergewöhnlich schwere (enormes) unterschieden werden. Doch machen sie ihm zur Pflicht, den Begriff der leichten Beleidigung nicht übermässig auszudehnen, und nicht nur die Verletzung an sich, sondern auch die begleitenden Umstände, insbesondere das Verhältniss der beiden Betheiligten zu einander, wohl zu berücksichtigen. [1]) Unter den Glossatoren war diese Berechtigung sehr bestritten, und streng genommen lässt sie sich auch aus den Decretalen nicht mit Sicherheit erweisen. Doch hat die Praxis allgemein für das Recht des Bischofes entschieden, [2]) und es wurde, so viel ich bei dem erzbischöflichen Generalvicariate in Köln erfahren konnte, bis in die neueste Zeit ohne Bedenken geübt. Ihm widerspricht auch nicht die Fassung der Quinquennalfacultäten, [3]) obgleich sie selbst für das Gewissensforum dem Bischof nur kraft päpstlicher Delegation, also nicht zu eigenem Rechte die Befugniss ertheilen absolvendi ab Excommunicatione ob manus violentas injectas in clericos, aut presbyteros, vel in regulares, dummodo non fuerit sequuta mors vel mutilatio, seu lethale vulnus aut ossium fractio; et dummodo casus ad Forum externum deducti non fuerint; injunctis injungendis, et praesertim, ut parti laesae competenter satisfiat. Denn hier werden zunächst die aussergewöhnlich schweren (enormes) Beleidigungen dem Bereiche des Bischofes ganz entzogen; es bleiben aber noch die schweren, hinsichtlich welcher er den Bann nur dann lösen darf, wenn sie nicht vor das Forum externum gebracht wurden. Dass auch die leichten gerade so anzusehen und zu behandeln seien, und desshalb die allgemein übliche Praxis verändert werden müsste, lässt sich aus den angeführten Worten nicht entnehmen. Dank den sanftern Sitten unserer Zeit, sind übrigens Vorfälle, auf welche der Canon seine Anwendung findet, überhaupt äusserst selten geworden. Dafür dass er wirklich eine Reise nach Rom veranlasst hätte, liess sich in neuerer Zeit kein Beispiel ausfindig machen, und es ist einleuchtend, dass bei so mannigfachen Entschuldigungsgründen nur ein Zusammentreffen ausserordentlich erschwerender Umstände, etwa eine schwere Beleidigung des eigenen Bischofs oder Pfarrers, eine solche Reise unumgänglich erscheinen liesse. In den meisten dieser Fälle würde aber regelmässig dann das Eingreifen der weltlichen Obrigkeit die Reise unmöglich machen, wie aus entsetzlichen Ereignissen des vergangenen

---

[1]) Phillips a. a. O. S. 662. 3. Aufl. 669. Fragosi l. c. n. 52 u. 53 gibt auch die Litteratur genau an.

[2]) Vgl. Fagnani Comment. ad c. Pervenit 17. de sent. exc. wo man auch die Gründe und Gegengründe erörtert, und die Literatur angegeben findet.

[3]) Vgl. Facultates pro foro interno, art. 1. bei Schulte: Kirchenrecht S. 425.

Jahres nur zu wohl noch erinnerlich ist. Sollte mir Weiteres über die neueste Praxis bekannt werden, so denke ich es nebst einigen Bemerkungen über den Standpunkt der staatlichen Gesetzgebungen in einem folgenden Hefte mitzutheilen.

Ueber das impedimentum raptus nach canonischem Rechte,

mit besonderer Berücksichtigung der an der Minderjährigen begangenen Entführung.

Eine Inauguraldissertation

von

Dr. Maximilian Kaiser.

Einleitung.

Meine Aufgabe soll sein, das impedimentum raptus nach römischem und canonischem Rechte in Vergleichung mit den Bestimmungen, welche darüber in den germanischen Volksrechten gefunden werden können, mit vorherrschender Berücksichtigung des Falles nachzuweisen, in welchem ein unserer Zeit angehöriger Act der vereinten staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung etwas ganz Neues, die bisherige Theorie in diesem Punkte Bedrohendes eingeführt zu haben scheint. Es ist dieses die Entführung, verübt an der minderjährigen Tochter, begangen mit ihrer Zustimmung, doch wider Wissen und Willen ihrer Eltern.

Nachdem die Anweisung für die g. G. Oesterreichs, welche durch den von Sr. apostol. Majestät dem Kaiser von Oesterreich zum Abschluss des Concordats bevollmächtigten Cardinal Rauscher ausgegeben und von Rom aus gut geheissen wurde, den vorliegenden Fall ausdrücklich in die Kategorie der vom impedimentum raptus umfassten Fälle aufgenommen hat, entsteht die Frage, ob die Bestimmung wirklich den Charakter eines ganz particulären Gesetzes trägt, oder ob es vielmehr das richtige Resultat einer in diesem Punkte lange unentschieden schwankenden Forschung, und der consequente Abschluss einer nach diesem Ziele dringenden inneren Entwicklung gewesen sei.

Ich glaube das Letztere zeigen zu können, obwohl die allgemeine Ansicht der neueren Literatur dahin geht, dass die Entführung einer Minder-

jährigen, wenn dieselbe nicht einwilligt, einfach zusammenfällt mit der Entführung einer selbständigen Person, dass dagegen, wenn die Entführte eingewilliget hat, dann der Entführung die Wirkung des impedimentum raptus nicht beigelegt werden könne. [1])

Hieraus ergibt sich weiter, dass die allgemeine Meinung dem Civil- und Strafgesetze des einzelnen Landes auf die Gestaltung dieses impedimentum keinen Einfluss zugesteht. Da nun einige Civilgesetze, wie in Frankreich, England, Oesterreich, die Ehe des Entführers und der Entführten für nichtig erklären, wenn die Einwilligung der Eltern fehlt, so liegt die Collission auf der Hand, welche aufzuheben sich auch dann der Mühe lohnt, wenn das betreffende Rechtsinstitut in einem civilisirten Staate nur selber praktische Anwendung bekommen mag.

Aber gerade auch dieses ist die Aufgabe vorliegender Abhandlung. Es soll gezeigt werden, dass das canonische Recht deshalb eines eigenen Begriffes des raptus nicht bedurfte, weil es sich ganz auf das recipirte römische Recht stützte, und von diesem Begriff und Anwendung des raptus auf eherechtliche Verhältnisse empfing, mithin Alles, was in dem eigentlichen Gebiete des canonischen Rechtes von Anfang herein Platz finden konnte.

Vor Allem, als die Grundlage des Ganzen, sind daher die Bestimmungen des Rechtes über das crimen raptus einer näheren Prüfung zu unterstellen.

Römisches Recht.

I. Das römische Recht bis auf Constantin kennt die Entführung nicht als ein specifisches, auf die Ehe einwirkendes Verbrechen eines Mannes, begangen an einem Weibe, sondern nennt raptus jeden Raub, der an einem Freigebornen begangen wurde ohne Unterschied des Geschlechtes. Verbrechen dieser Art wurden nach den Leges Juliae de vi bestraft, obwohl diese selbst nach der besseren Ansicht keine Bestimmung über den raptus enthielten, [2]) sondern nur in Folge einer

---

[1]) *Devoti*, Institt. I. pag. 549. *Schenkl*, Institt. jur. eccl. §. 619. II. p. 307. seqq. ed 11. *Stapf*, pag. 137, seqq. *Walter*, Kirchenrecht pag. 596 §. 305. *Helfert*, Kirchenrecht III. Aufl. Prag 1846, pag. 454. *Cherrier*, Enchiridion jur. eccl. II. pag. 196. *A. Müller* Lexicon sub voce „Entführung“ II. pag. 725 fg. *Permaneder* Kirchenrecht §. 390. *Pachmann* Kirchenrecht II. pag. 261, *Knopp*, Eherecht §. 29. *Schulte*, Eherecht in der deutschen Ausgabe, pag. 306. 1. f. des §. 34.

[2]) „Hoc jure utimur,“ sagt Ulpian in fragm. 152 de R. J., „ut quidquid omnino per vim fiat, aut in vis publicae aut in privatae crimen (sc. accusatio) incidat.“

seit Augustus per responsa prudentum rechtskräftig vermittelten Ausdehnung die accusatio aus diesen Leges Juliae de vi gegen diese und ähnliche Verbrechen gegeben wurden.[1] Die Anwendung dieser accusatio blieb in Kraft bis auf Diokletians Zeiten; wir haben ein Rescript dieses Kaisers, in welchem dieselbe in zwei Fällen ausdrücklich anerkannt wurde, deren Zusammenstellung beweist, dass man das Verbrechen für sich, ohne Rücksicht auf eine Ehe noch auf die dem Raube zu Grunde liegende Tendenz bestrafte; es ist nämlich von der Entführung der Braut des Filius Familias und von der Entführung (gewaltsamen Detention) eines freigebornen Knaben die Rede und in beiden so heterogenen Fällen wird die nämliche accusatio ex lege Julia de vi gestattet.[2] Vor ihm schon hatte Antoninus Pius das nämliche bezüglich des Raubes an einem freigebornen Knaben bestimmt, ohne die Strafe selbst anzugeben,[3] und endlich besagt ein Fragment aus den Institutionen des Juristen Aelius Martianus,[4] welcher um die Zeit des Kaisers Alexander Severus lebte, dass der mit dem Tode bestraft werden solle, welcher eine unverheirathete oder verheirathete Person entführt hatte.

Diese drei Bestimmungen sind das einzige, was wir von der früheren Periode des Rechtes vor Constantin haben. Sie beweisen so viel, dass zunächst nur die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, die Ruhe und persönliche Freiheit des römischen Bürgers der Massstab für Beurtheilung und Bestrafung dieses Verbrechens war. Denn die Leges de vi gehörten jenem Zeitalter (8. Jahrhundert nach Erbauung der Stadt) an, in welchem gewaltsame Störungen des Rechtsfriedens durch Bewaffnung von Dienerschaft, mit denen die Grossen sich unter einander befehdeten, eine Reihe von Volksschlüssen nothwendig machten, unter denen auch die leges Juliae de vi ihre Stelle haben.[5] Hätte man die Entführungen von Weibern oder Knaben von einer andern Seite nach dem Charakter von Unzuchtsverbrechen bestrafen wollen, was sie in beiden Fällen

[1]) Siehe Wächter Abhandlungen aus dem Strafrechte I. pag. 43. Verwandt, aber in der gerichtlichen Verfolgung strenge vom raptus geschieden ist im röm. Recht der Handel mit freien Menschen; gegen dieses Verbrechen ist die accusatio ex lege Fabia de Plagiariis gegeben. cf. l. 6 Dig. h. t. (48, 15).

[2]) Fr. 3. C. 9, 12: Si confidis sponsam Filii tui raptam esse vel filium tuum inclusum: instituere solenni more legis Juliae de vi accusationem apud Praesidem provinciae non prohiberis.

[3]) Fr. 6 Dig. 48, 6.

[4]) Fr. 6 Dig. eod.

[5]) Puchta Institution. I, §. 71, und von Wächter, Revision der Lehre vom Verbrechen der Gewaltthätigkeit, neues Archiv des Criminalrechtes XIII, 1.

höchst wahrscheinlich waren, [1] so hätte die lex Julia de adulteriis zur analogen Anwendung sich besser geeignet. [2]

Allein aus diesen Stellen ergibt sich noch nicht, welche Merkmale zum Thatbestande der Entführung gehört haben; insbesondere nicht, ob es als Entführung angesehen worden sei, wenn eine freiwillig folgende Person mit Verletzung der Familiengewalt des Hausvaters weggeführt wurde. In der oben citirten l. J. §. 2. D. 48. 6. ist nur gesagt, dass nicht allein der Vater das Recht habe ex lege Julia de vi aufzutreten, sondern jeder Fernstehende eben so gut, da die L. Julia (als ein Plebisscit und wegen ihres weitergreifenden Inhaltes) nicht durch das Merkmal der verletzten patria potestas ihre Anwendung und Geltendmachung bedinge. [3] Aus einer Bestimmung Constantins, enthalten im Theod. Cod. IX, 24, soll hervorgehen, [4] dass mit Beziehung auf diesen Punkt das ältere Recht von dem durch ihn eingeführten verschieden gewesen sei. Das muss wohl heissen, dass früher durch die Einwilligung der Entführten zum Raube die strenge Anwendung der Gesetze, was das Ehehinderniss, die Nichtigkeit der mit der Geraubten abgeschlossenen Sponsalien anbetrifft, suspendirt worden sei; allein davon steht in der Stelle kein Wort, sondern vielmehr das gerade Gegentheil. Constantin beruft sich in der angezogenen Stelle auf die Uebereinstimmung seines Gesetzes mit dem alten Rechte, welches den Sponsionen der Hauskinder ohne Mitberathung und Einwilligung der Eltern jede rechtliche Wirkung versagte, [5] und was er an den alten Gesetzen schärfte, bestand in dem neuen Zusatze, dass in dem Falle der Einwilligung des Mädchens zur Entführung „ipsa puella potius societate criminis obligetur.“ Jene andere Erklärung beruht auf einer unrichtigen Interpretation der Worte secundum jus vetus; im Zusammenhange mit

---

1) v. Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrechte, I.pag. 43.

2) §. 4. Institt. de Publ. jud. 4, 18 . . . eadem lege Julia etiam stupri flagitium punitur, quum quis *sine vi* vel virginem vel viduam honeste viventem stupraverit. Insofern Entführung an der Ehefrau vorlag, concurrirte die l. Julia de adulteriis mit der l. Julia de vi. Vgl. Ovid. Fort. II. 13939: Tu rapis: hic (sc. Augustus) castas duce se jubet esse maritas. Tu recipis luco, submovet ille nefas. Citirt bei *D. Gust. Haenel*, Corpus legum ab imperat. rom. ante Justinian. lat. Lips. 1857.

3) Si pater injuriam suam precibus exoratus remiserit: tamen extraneus sine quinquennii praescriptione reum postulare potest, cum raptus crimen legis Juliae de adulteriis potestatem excedat. loc. cit.

4) Wächter cit. Abhandlung I. pag. 44 und Jakob Gothofredus in seinem Commentar zu dieser Stelle; dieselbe citirt unten sub nr. 1. S. 174.

5) C. pr. J. de nupt. I. 10, Fr. 11. Dig. 1, 5. 6. 7. Cod. h. t. 5, 4.

dem Vorausgehenden [1]) muss der Schlusssatz heissen: Es soll ihm nach unserem Gesetze so wenig als nach dem älteren Gesetze eine solche formlose ungültige Sponsalienform etwas nützen. Das Neue, was Constantin hinzufügte, war blos die Schärfung der Strafe: das Princip des alten Gesetzes bezüglich der Ungültigkeit einer solchen Verbindung wird von ihm aus dem alten Gesetze herüber genommen; die Strafe wird auch auf die freiwillig dem Entführer Folgende ausgedehnt, und in §. 2 wiederholt angedroht und dieses entspricht ganz dem Standpunkte des Gesetzes, welches die Entführung eben schon als *Unzuchtsverbrechen* ahndet. Gleichwohl ist dieses Gesetz für die Beurtheilung des Verbrechens des raptus von grosser Wichtigkeit; denn es ist das erste (gegeben 317 n. Chr.), welches den Thatbestand der Entführung in einer unseren Begriffen näher liegenden Auffassung formulirt. Constantin hat *nur eine Entführung von Frauenspersonen im Auge;* auf die Qualität der Entführten, ob sie verheirathet sei oder nicht, kommt es ihm ebenso wenig an als auf die der Entführung zu Grunde liegende Tendenz; er fasst und bestraft das Verbrechen als *Unzuchtsverbrechen;* es blieb ihm nur diese rechtliche Auffassung übrig, nachdem er den alten Unterschied zwischen vis publica und vis privata, und somit den Inhalt des crimen vis aufgehoben, und an diesen älteren Gesetzen keinen Anknüpfungspunkt für neue mehr hatte. Sein uns naheliegendes Gesetz leidet an grossen Härten. Nicht nur dass die Todesstrafe den Entführten und die Entführte treffen soll, sondern letztere sei sogar, wenn sie auch nur gezwungen folgte, mit dem Verluste der Erbfolge in das väterliche Vermögen zu bestrafen. [2]) Den Wärterinnen solcher Haustöchter, wenn sie die Entführung begünstigt haben, soll geschmolzenes Blei in den Schlund gegossen werden. [3]) Den Eltern ist nicht einmal gestattet, sich der richterlichen Verfolgung ihrer Kinder freiwillig zu entschlagen, wie es früher zulässig war (C. 5. §. 2. Dig. 48, 6), und wenn sie es gleichwohl thun, sind sie mit Deportation bedroht. [4])

Zweifelhaft konnte bleiben, ob Constantin auch die Entführung der eigenen Braut mit seinem blutigen Gesetze im Auge hatte. Die Glossa-

---

[1]) Theod. Cod. pr. C. 1. 1 IX, 24. (de raptu virgin. et viduarum) Si quis nihil cum parentibus puellae ante depectus invitam eam rapuerit vel volentem abduxerit, patrocinium ex ejus responsione sperans, quam propter vitium levitatis et sexus mobilitatem atque consilii a postulationibus et testimoniis omnibusque rebus judiciariis antiqui penitus arcuerunt, nihil ei secundum jus vetus prosit puellae responsio, sed ipsa puella potius societate criminis obligetur.

[2]) „His poenam leviorem imponimus, solamque eis parentum successionem negari praecipimus.“ §. 2. l. cit.

[3]) §. 1. l. cit.

[4]) §. 4. l. cit.

toren sowie Jacob Gothofredus behaupten dieses mit Berufung auf jenen passus in seinem Gesetze, der uns weiter oben schon einmal beschäftiget hat, in welchem es heisst: *Si quis nihil cum parentibus ante depectus* invitam eam rapuerit vel volentem abduxerit.... nihil ei secundum jus vetus prosit puellae responsio. Allein der Wortsinn dieser Stelle erlaubt nichts anderes wahrzunehmen, als dass Constantin einer Verabredung mit dem Mädchen vor der Entführung in Form von Sponsalien, also mit dem Versprechen der zukünftigen Ehe jede Kraft absprechen wollte, die neu festgesetzte strenge Strafe zu mildern, wie derlei Versprechen schon nach dem älteren Gesetze keine civilrechtliche Gültigkeit und Folgen hatten. [1]) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass vom Standpunkte des älteren römischen Strafrechtes der Mangel physischer Gewalt hätte ein dem Entführer der freiwillig Folgenden günstiger Umstand sein können; denn der Römer hielt streng an dem Wortbegriff von rapere, an dem Merkmal angewandter Gewalt bei erfolglosem Widerstreben fest. [2]) Constantin sagt nun, solche mit Umgehung der Familiengewalt der Eltern, darum nicht rechtmässig und rechtsgültig geschlossene Sponsalien sollen dem Entführer nicht den geringsten Vortheil bringen. Dass aber Constantin auch die sponsa rite desponsata in einem solchen Falle für todesschuldig erklären wollte, geht aus seiner ganz allgemeinen Bestimmung hervor, sowie daraus, dass nicht anzunehmen, dass die ausdrückliche Anwendung des crimen raptus auf die Entführung der sponsa in das spätere Justinianische Gesetz als eine neue Zuthat gegen dieses Constantinische Gesetz, welches sich Justinian im Allgemeinen zum Vorbild genommen hatte, gekommen sei, und dass also Justinian gleichsam die äusserste Strenge dieses Gesetzes noch habe übertreffen wollen.

Diese Bestimmungen Constantins, unpraktisch durch ihren Rigorismus, gegenüber einer noch keineswegs den Lastern und der Zügellosigkeit der jüngstvergangenen Periode entrissenen Zeit, kamen theils wegen ihres eigenen Inhaltes, theils wegen der milderen Gesinnung späterer Kaiser [3]) niemals ganz zur Anwendung; wir begegnen einem bedenklichen Schwanken in den Constitutionen späterer Kaiser, unter welchen wir nur einer Constitution von Valens, Gratian und Valentinian erwähnen,

---

[1]) L. 7. §. 1. Dig. 23, 1: „In sponsalibus etiam consensus eorum exigendus est, quorum in nuptiis desideratur."

[2]) Aliud autem esse rapi, aliud moveri, palam est. Siquidem aliquid amoveri etiam sine vi possit, rapi autem sine vi non potest. Vgl. auch §. 4, J. de publ. jud. 4, 18.

[3]) V. Amm. Marcellinus 16, 5.

in welchen für dieses Verbrechen Straflosigkeit nach fünfjähriger Präscription ausgesprochen war. [1])

Wohl veranlasst durch die Inconsequenz in Anwendung und Bestimmung der Strafmittel gegen dieses Verbrechen gab Justinian eine neue umfassende Verordnung, in welcher er sich zu dem das Constantinische Gesetz beherrschenden Principe bekennt, [2]) ohne alle jene grausamen Strafmittel zu Hülfe zu nehmen. Die Todesstrafe [3]) blieb die gesetzliche Reaction gegen den Entführer, und wenn er im Complotte die Entführung verübt hatte, auch gegen seine Mitschuldigen; dagegen wurde die Strafe nicht mehr wie im Constantinischen Gesetze auf die Entführte ausgedehnt.

Ferner wird hier das crimen raptus ausdrücklich auf alle Fälle der Entführung, begangen an Frauenspersonen, ausgedehnt, virgines [4]), ingenuae, viduae, quaelibet feminae; auch die Entführung einer Ehefrau oder einer gottgeweihten Jungfrau wird unter das Gesetz ausdrücklich subsumirt.

Aus dem Constantinischen Gesetze wiederholt wird die Bestimmung gegen die Eltern, dass sie mit Deportation bestraft werden sollen, wenn sie die Entführung irgendwie begünstigt haben.

Eine in diesem Gesetze zuerst hervortretende Bestimmung, welche bis auf die neueste Zeit sich in particulären Gesetzen erhalten hat [5]), ist, dass die geraubte Frauensperson von ehrbarem Lebenswandel sein müsse (In pr. l. c. Raptores virginum honestarum). Dieser in Verbin-

---

[1]) L. 3. Cod. Theod. IX, 24. Ein neuer Beweis von der Verschiedenheit des gesetzlichen Standpunktes im älteren und neueren römischen Rechte. Dort war die fünfjährige praescr. zugelassen bei der l. Julia de adult., weil diese einen vorwiegend correctorischen, die Sittlichkeit befördernden Zweck hatte, dagegen war sie ausgeschlossen bei den leges de vi, unter welche das crimen raptus fiel, weil diese vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes gegeben waren, und ihre Verletzung eine Verletzung des populus Romanus war. [Cf. l. 5. §. 2. Dig. 48, 6.] Siehe dasselbe l. un. Cod. IX, 13.

[2]) Secundum antiquae Constantinianae legis definitionem. Ausdrücklich aufgehoben wurden leges Juliae de vi und der übrigen Kaiser.

[3]) Wahrscheinlich die zuletzt von Constantius festgesetzte Schwertstrafe. Siehe c. 2. Cod. Theod. IX, 24: „Tantummodo capitalem poenam constituimus; nur gegen Sklaven sollte strenger mit Feuertod verfahren werden: „Perurendi subjicientur ignibus."

[4]) Virgines hier im Gegensatze zu den Folgenden mit der Bedeutung: filiae familias innuptae.

[5]) Il faut que la fille qui est seduite soit ou passe dans le monde pour une fille d'honneur. Confer. ecclesiast. de Paris sur le mariage t. II. livr. V, 2, 57. Aber auch im gemeinen deutschen Rechte: Carolina art. 118.

dung mit anderen Ausdrücken [1]), welche Justinian in seinem Gesetze gebraucht, berechtigen zu sagen, dass sein Gesichtspunkt noch wesentlich die Ahndung des auf die weibliche Tugend gerichteten Attentates, des Unzuchtverbrechens, daher derselbe wie Constantin's war.

Eine Streitfrage, die schon bei dem Constantinischen Gesetze berührt worden ist, taucht auch hier wieder auf, ob nämlich die Entführung an der eigenen Braut möglich sei. Wächter [2]) verneint im Allgemeinen die Frage; lässt es schliesslich im Zweifel, ob es nach Justinian's Sinne crimen raptus sein soll, wenn die noch unter väterlicher Gewalt stehende mit dem Willen des Vaters verlobte Braut freiwillig, jedoch gegen des Vaters Willen folgte. Ich entscheide mich dafür, dass auch der Raub der eigenen Braut hieher gerechnet werden müsse, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Justinian erklärt ungefähr in der Mitte seiner Constitution mit ausdrücklichen Worten, dass nie und nimmermehr die Ehe zwischen dem raptor und der rapta zu Stande kommen dürfe; und zwar könne weder die Geraubte sich den Entführer zum Manne wählen, noch die Eltern ihm die Tochter geben. Hier wird also unter allen Umständen und ganz allgemein selbst den Eltern die Erlaubniss zu solcher Ehe abgesprochen. Man kann dagegen nicht geltend machen, dass hier keine gewaltsame Entführung in Mitte liege; denn Justinian geht über das Merkmal der Gewalt hinaus, und nennt ausdrücklich odiosae artes [3]) als hinreichende Vorbereitungsmittel des wahren raptus.

2. Auch der Grund, aus welchem die Strafe der Unfähigkeit zur intendirten Ehe den raptor, in dem besprochenen Falle auch die rapta treffen soll, spricht ganz dafür, dass Justinian die gegen den Willen der Eltern zur Entführung bereite, ordentlich verlobte Braut nicht aus-

---

[1]) ..[hoc crimen] ad ipsius omnipotentis Dei irreverentiam committitur... nulli mulieri sive volenti sive nolenti peccandi locus relinquetur.

[2]) Abhandlung aus dem Strafrechte I. pag. 60—63.

[3]) Justinian hat für jeden Fall der Einwilligung des Weibes in die Entführung die strafbare Anwendung solcher Verführungskünste präsumirt. „Nisi etenim eam sollicitaverit, nisi odiosis artibus circumvenerit, non faciet eam velle in tantum dedecus sese prodere.“ §. 2. l. cit. Cf. Conférences eccl. tom. II. pag. 381: „Enfin, une fille n' a pu se déterminer à faire un pas si deshonorable à sa famille, et qui lui fait tant de tort dans le monde, sans y avoir été comme forcée par les caresses et les promesses d' un homme „odiosis artibus.“ Von diesem ethischen Standpunkte aus hat im Geiste des Justinian die französische Gesetzgebung den Begriff des rapt de séduction entwickelt; er hat aber keine praktische Besonderheit erlangt, weil er immer mit dem raptus in parentes zusammenfällt, nur auf die Minderjährige angewendet wird. Juristisch wäre er wenig haltbar; denn ein rechtlich zureichender Wille ist eben doch vorhanden.

genommen haben wollte. Denn dieser Grund lautet: Es soll ihnen keine Ehe desshalb gestattet werden, weil sie dieselbe auf eine dem Staatswohl nachtheilige und gefährliche Art und Weise, *hostili more*, herbeiführen wollten. Das ärgerliche Beispiel, eine schrankenlose, dem Polizeistaat Justinian's völlig unerträgliche Eigenmächtigkeit liegt aber in dem Entführen der eigenen Braut ebenso gut als wie in jedem anderen qualificirten Falle des raptus. Diesen adminiculirt ferner der Umstand, dass Justinian uno tenore hier die Ehe inter raptorem et raptam verbietet, und die volle Strenge des alten Rechtes bezüglich der Verehelichung von Haustöchtern wiederholt (cui parentes voluerint). Man darf nicht vergessen, dass der Einfluss der väterlichen Gewalt auf die Ehen der Kinder entscheidender, besonders qualificirt war, wenn es sich um die Verehelichung einer Tochter, nicht so, wenn es sich um die Verehelichung eines Sohnes handelte. [1]) Die eine wie der andere konnten keine gültige Ehe schliessen ohne den Willen des Vaters; aber dem filius familias war ein wirksames und unbeschränktes Widerspruchsrecht gegen die vom Vater intendirte Ehe eingeräumt; der Tochter nur ein sehr beschränktes; bei ihr wurde immer, einen einzigen Fall ausgenommen, volle Uebereinstimmung mit dem Willen des Vaters gesetzlich vermuthet. Wie konnte nun Justinian, welcher das volle freie Verfügungsrecht der Eltern über ihre Töchter anerkennt, und welcher ganz allgemein auf *ihre* Anklage hin die Strafen und übrigen gesetzlichen Folgen des raptus eintreten lassen will, diesen Fall ausgenommen wissen wollen? Es bleibt nichts übrig, als zu sagen, dass jeder äussere Act der Entführung von Justinian als crimen raptus *bestraft* werden sollte.

Wie verhielten sich nun diesen kaiserlichen Gesetzen gegenüber die Canonen der Kirche? Hierauf ist zu erwiedern:

I. Nirgends ist eine Bewilligung der blutigen Härte, mit welcher dieses Vergehen von der weltlichen Gewalt verfolgt wurde. Die Kirche war aber den Kaisern, unmittelbar nach Constantin, gegenüber nicht immer in der Lage, jede Spur heidnischer Grausamkeit aus der Gesetzgebung auszutilgen. Daraus mag es sich erklären, wie jene harten Bestimmungen Constantin's und selbst Justinian's, so lange Zeit unüberwunden von der Kirche blieben. [2])

---

[1]) L. 11, 12. Dig. 23, 1 (de spons.) „Sponsalia sicut nuptiae consensu contrahentium fiunt, et ideo sicut nuptiis ita sponsalibus filiam familias consentire oportet. Sed quae patris voluntati non repugnat, consentire intelligitur. Tunc autem solum dissentiendi a patre licentia filiae conceditur, si indignum moribus vel turpem sponsum ei pater eligat.“ Dagegen l. 13. eod. ganz allgemein von den Söhnen: „Filio familias dissentiente sponsalia nomine ejus fieri non possunt.“

[2]) (Aus Conc. Milevit c. 26.) Bezüglich der Entführer von Nonnen: Nos vero,

II. Die Bestrafung des raptus war an und für sich wenig für die Behandlung durch kirchliches Gesetz geeignet. Handelte es sich um ein civilrechtliches Verbot der zukünftigen Ehe, so war die Kirche in den ersten Jahrhunderten n. Chr. unter dem Drucke der Verfolgungen und bei der Strenge der ihre Bekenner beherrschenden Anschauungen sehr geneigt, sich solchem Verbote unbedingt anzuschliessen, da jedes Zustandekommen der beabsichtigten Ehe nichts Nothwendiges war, auf keinem moralisch zwingenden Grunde beruhte, und nicht einmal den vollkommneren, irdischen Zustand des Christen herbeiführte. Was das kirchliche Gesetz im Laufe der Zeit nothwendig in seinen Bereich ziehen musste, war offenbar diese Frage nach der Gültigkeit der geschlossenen Ehe, und nach der Zulässigkeit der künftigen Ehe inter raptorem et raptam, und wir sehen allerdings in diesem Punkte einen völligen bis in spätere Jahrhunderte hinabreichenden Anschluss der Kirche an das Staatsgesetz. [1]) Denn wie in allen anderen Punkten, so konnte auch in diesem die Kirche ihre Grundsätze nur allmälig und unter beständiger Rücksichtsnahme auf das herrschende Civilrecht zur Geltung bringen. Sie konnte nur verbieten, was heidnisch war, gedulden, was ihrer Verfassung nicht zuwider war, bestätigen, was auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens die Erfüllung ihrer höheren Mission fördern konnte.

Zu einer solchen Bestätigung waren die bestehenden blutigen Gesetze über den raptus gewiss nicht geeignet; ein solche hat die Kirche auch niemals gegeben; sie hat überhaupt in der ersten Zeit um diesen Punkt sich wenig gekümmert; einem Canon, dem 66. unter den sogenannten apostolischen, ist ein so grosser Werth schon desshalb nicht beizulegen, weil eine andere Uebersetzung, die gewiss richtiger ist, als die v. Moy gewählte, ihn ausser Zusammenhang mit dem raptus setzt [2]),

---

quos lex perimi jubet, si cupiunt audire praeconem, volumus, ut convertantur ad vitam; nam perimendi sunt oris gladio et a communione privandi.

[1]) So z. B. Conc. Turon. II. (a. 567) c. 20. (es ist von Entführern die Rede): Nos vero hoc sequentes, quod vel apostolus Paulus vel papa Innocentius statuit, in canonibus nostris statuamus observandum, ut nullus sacratam Deo virginem..... rapere praesumat, quia etiam lex Romana constituit, ut.... (Codex Theod. de raptu vel matr. lib. I, 2.)

[2]) Can. ap. 60. Hardouin Concil. T. I. p. 65: Ἐί τις παρθένον ἀμνήστευτον βιασάμενος ἔχει, ἀφοριζέσθω΄. μὴ ἐξεῖναι δὴ αὐτῷ ἑτέραν λαμβάνειν, ἀλλ' ἐκείνην, ἣν ᾑρετίσατο, κἂν πενιχρὰ τυγχάνῃ. — v. Moy (Gesch. d. isr. Eherechts II, §. 5, p. 59) findet hierin Bestimmungen gegen die gewaltsamen Entführungen. Allein wenn man die Stelle sich näher ansieht, so ist der Eindruck nicht abzuwehren, dass von der Entführung nicht ein Wort in derselben enthalten ist; es ist vielmehr nur von der Nothzucht die Rede und es lässt sich auch nicht indirecte hieraus auf gewaltsame Ent-

und Basilius bezeugt (in seinem Briefe ad Amphilochium c. 30.) ausdrücklich: *Περὶ τῶν ἁρπαζόντων κάνονα μὲν παλαιὸν οὐκ ἔχομεν*; er selbst setzt eine Kirchenbusse von drei Jahren und weiter nichts gegen den raptor fest. Er lässt nicht undeutlich die ausschliessliche Competenz des Staates in diesen Händeln mit den Worten zu: *ὥστε τῶν χρημάτων ἡμῖν οὐ φροντιστέον.* Derselbe Kirchenvater bekundet aber die Anschauung der Kirche seiner Zeit über den raptus, wenn er verordnet, diejenigen, welche verlobte Jungfrauen geraubt hatten, sollten nicht eher zur Busse gelassen werden, als nachdem die Geraubte ihrem Bräutigam zurückgestellt worden sei, damit letzterer sich entscheide, ob er sie noch nehmen wolle, oder nicht. Dieses ist fast gleichlautend mit dem 11. Canon des Conc. Ancyranum [1]), welches einige Jahrzehnte früher 314 (Basilius geb. 329) gehalten worden ist. Hier wird das Recht des dritten gewahrt, wie in späteren Kirchengesetzen.

Wichtig aber für den speciellen Zweck unserer Abhandlung, welcher die Beurtheilung des Raubes an der Minderjährigen ist, erscheint der nun folgende Ausspruch des Basilius als das erste reine, von staatsgesetzlicher Beimischung freie Zeugniss über die *Anerkennung der absoluten väterlichen Gewalt über die Ehen ihrer Kinder im Falle der Entführung:* „Wenn Einer eine Ledige entführt habe, so solle sie von ihm getrennt und denjenigen zur Verfügung gestellt werden, welche Gewalt über sie haben. Wollen diese dann sie dem Raptor übergeben, so soll die Ehe stattfinden; gezwungen aber sollen sie nicht werden.“ [2])

---

führungen ein Schluss machen, weil stuprum und raptus in dem römischen Recht nicht confundirt worden sind. Die Stelle heisst wörtlich übersetzt: Wenn Einer eine unverlobte (*μνηστεύηειν τινὶ τίνα*, einem ein Mädchen verloben) genothzüchtigt hat, so soll er von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden; es soll ihm aber nicht erlaubt sein, eine andere zur Frau zu nehmen, sondern jene, welche er sich vorher (zu seinem unerlaubten Genusse) ausersehen hat.“ So bezieht sich dieser Canon nicht auf den raptus, sondern auf das einfache stuprum, und es lässt sich jetzt besser begreifen, wie Basilius sagen konnte: die raptores betreffend haben wir keinen alten Canon.

[1]) Conc. Ancyr. can. XI.: „*Τὰς μνηστευθείσας κόρας καὶ μετὰ ταῦτα ὑπ᾽ ἄλλωνἁρπαγείσας ἔδοξεν ἀποδίδοσθαι τοῖς προμνηστευσαμένοις εἰ καὶ βίαν ὑπ᾽ αὐτῶν πάθοιεν.*“ (Concubitus non facit nuptias.)

[2]) *Τοὺς ἐξ ἁρπαγῆς ἔχοντας γυναῖκας εἰ μὲν ἄλλοις προμεμνηστευμένας εἶεν ἀφῃρημένοι, οὐ πρότερον χρὴ παραδέχεσθαι, πρὶν ἢ ἀφέλεσθαι αὐτῶν καὶ ἐπ᾽ ἐξουσία τῶν ἐξ ἀρχῆς μεμνήστευμένων ποίησαι, εἴτε βούλοιντο λαβεῖν αὐτάς, εἴτε ἀποστῆναι*... c. 22. ejusd. Basil.

Hier ist ganz allgemein die Entscheidung, ob die betreffende Ehe stattfinden soll oder nicht, in den Willen des rechtlichen Gewalthabers gelegt. Eine Modification gegenüber dem strengen römischen Rechte finden wir in den letzten Worten. Ein Zwang zur Ehe soll überhaupt nicht stattfinden; das christliche Princip über Freiheit der Ehe war schon in so weit zum Bewusstsein gekommen, dass die oben angeführte gesetzliche Vermuthung für den Consens der Haustochter nicht mehr festgehalten werden konnte. [1]

Diesen singulären Fall bei der Haustochter ausgenommen, beschränkte sich das kirchliche Gesetz zunächst darauf, das Unrecht der Gewaltthat am raptor zu bestrafen, der Ehe selbst sollte kein Hinderniss in den Weg gesetzt werden, und nicht ein Abgehen von dieser Disciplin, sondern nur eine Steigerung des ἀφορισμός oder der temporären Excommunication zum Anathem, d. h. zu der lebenslänglichen [2], enthielt das Concilium von Chalcedon [3], und mit Unrecht hat aus der geschärften Strafe ein späteres Provinzial-Concil das absolute Eheverbot gefolgert. [4] Diese Bestimmung des Concil von Chalcedon hat das Conc. Trullanum (a. 692) einfach erneuert. [5]

Die Kirche beschränkte sich daher ihre Strafen, die Excommunication, bald in schärferer, bald in gelinderer Form auszusprechen, und nirgends finden wir ein absolutes Verbot der Ehe, ja später sehen wir sogar die Ehe mit der Entführten zur Pflicht gemacht. (Gregor der Grosse, Ende VI. Jahrhd. epist. 40.) [6] Daher hatte sich auch eine nicht undeutliche Anklage gegen die Milde der Kirche von Seite der weltlichen Gewalt erhoben in Nov. Leon. 35 princ., auf welche zuerst Schulte in seinem Eherechte p. 301 aufmerksam gemacht hat.

Ehe wir nun zu dem canonischen Rechtsbuche selbst übergehen, müssen wir noch einen Blick auf die germanischen Rechtsanschauungen werfen, weil dieselben, wie sich sogleich ergeben wird, nicht ohne Einfluss auf das canonische Recht geblieben sind.

---

[1]) Oben p. 178 Note [1]).

[2]) Siehe darüber v. Moy Gesch. d. Eherechts p. 153, nr. 288 not., und vergl. das oben mitgetheilte c. 38 Bas. im Briefe ad Amphiloch. und can. ap. 66.

[3]) Conc. Chalced. c. XXVI: Τοὺς ἁρπάζοντας γυναῖκας καὶ ἐπ' ὀνόματι συνοικεσίου ἢ συμπράττοντας ἢ συναινοῦντας.

[4]) C. 4. c. XXXVI. qu. 2.

[5]) Conc. Quinis. c. 92: Τοὺς ἁρπάζοντας.... ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος, εἰ μὲν κληρικοὶ εἶεν ἐκπίπτειν τοῦ οἰκείου βαθμοῦ, εἰ δὲ λαϊκοί, ἀναθεματίζεσθαι.

[6]) Siehe Knopp Eherecht p. 417.

Germanische Rechtsgrundsätze über die Entführung.

Wir bemerken folgende eigenthümliche Züge in der Auffassung der germanischen Gesetze über die Entführung.

I. Dieselbe musste beurtheilt werden nach der Verletzung jenes gesetzlichen Erfordernisses einer echten Ehe, welches in dem Institute des *Frauenkaufes* seinen Ausdruck findet. Eine rechtmässige Verbindung von zwei freien *Personen* konnte bei den Germanen nur durch einen Vertrag (Kaup) zwischen beiden *Familien* zu Stande kommen und die Familie des Weibes erschien hier mehr als gewährender Theil; von der Frauen Seite wurden daher auch in der Regel die Bedingungen festgesetzt. Das Weib bedurfte hiebei nicht blos der Berathung, sondern auch der Einwilligung ihrer Verwandten; das Verlöbniss war eine Familienangelegenheit. [1])

Hiernach ergab sich die Entführung im Allgemeinen als eine Verletzung der Mundschaft, die mit Friedlosigkeit (so im gothländischen Gesetze Gutalagh XXIV., §. 7) od. mit Wehrgeld (so im bay. und burgundischen Rechtsbuche XII, 1) bestraft und gesühnt wurde, ohne dass die eheliche Genossenschaft als solche irritirt worden wäre; nur galt dieselbe als ein blos erlaubtes Verhältniss, und unterschied sich von der ordentlich vorbereiteten „Ehe“ besonders dadurch, dass die Frau keinen weiteren Anspruch auf die Hülfe und Berathung ihrer Verwandten hatte. (Ostgoth. Gesetz IV, p. 91.)

II. Die ältesten germanischen Gesetze unterscheiden strenge [2]) zwischen Frauenraub und Entführung; ersterer ist die gewaltsame, letztere die Wegführung des einwilligenden Weibes, immer zum Zwecke

---

[1]) Vgl. hierüber Wilda Strafrecht der Germanen, p. 800. Sehr gewagt erscheint was ein neuerer französischer Schriftsteller behauptet, dass dieser Frauenkauf vom Anfang her ein Palliativ gegen den Raub gewesen sei. Hu c. 31 der anglosächsisch. legg. Inae. („Si quis feminam mercetur, det pecuniam“) sagt er: Cet usage quelque barbare qu' il nous paraisse, était un premier moyen de regulariser l'union conjugale; il était préférable au rapt si fréquent chez les peuples barbares.“ D'Espinay, l'influence du droit canonique sur la legislation franc. 1856 sect. II, §. 1. Der Frauenkauf beruhte auf der Mundschaft, welche an den Mann übergehen sollte, und war mehr Symbol als eigentliches pretium dieser Gewalt. Siehe Wilda loc. cit.

[2]) So streng geschieden erscheinen beide Begriffe in der Gragans (Codex jur. Islandor. antiquissimus qui nominatur Gragas, Hafniae 1829 c. 38—42, I. p. 353—356.) Hier war beiden zusammen die Weihe bis zum nächsten Allthing gemeinsam. (Grag. Vagsl. c. 13. II. p. 17); dem Frauenraub ist eigenthümlich die Ausdehnung der Strafe auf die Folgschaft. — Eben so genau wird unterschieden in der unten citirten L. Saxon. X, 51 sqq.

der Ehe; ausserdem fällt die Handlung unter den Begriff des ausserehelichen Beilagers oder der Nothzucht.

III. Die Entführung hatte für das Weib grössere Nachtheile als der Frauenraub, während sich bei dem einen und andern Verbrechen die Schuld des Mannes gleich verhielt; dieser hatte sich eines Friedensbruches schuldig gemacht, er musste daher Composition an den Mundwalt der Geraubten zahlen. Diese aber, wenn sie sich entführen liess, gelangte zu keiner echten Ehe mit dem Entführer, sie wurde ein *Gnadenweib* ihren Freunden gegenüber, von deren gutem Willen es abhing, ob sie ihr verzeihen und ihr eine Ausstattung aus dem Familiengute geben wollten [1]; ein Gnadenweib auch dem Manne gegenüber, sie hatte sich ihm auf Gnade ergeben, sie war nicht rechtmässig gekauft, und darum hing es von des Mannes Willen ab, welche Vortheile in der Ehe er ihr einräumen wollte. [2]

IV. Die Zurückgabe der Entführten wird nicht immer ausdrücklich [3] gefordert, so nirgends in den scandinavischen Gesetzen; es wird der Preis des Ehekaufes und für den Friedensbruch ein doppeltes Wehrgeld geleistet. Doch ist ein Unterschied zwischen Frauenraub und Entführung darin, dass es bei ersterem darauf ankommt, ob die Geraubte später einwilligt [4]; wenn nicht, so kommt ein weiterer Grundsatz des germanischen Rechtes in Betracht, dass es immer dem Mundwalt freistand, die Entführte zur Ehe zu zwingen. [5] Wer die Braut eines dritten geraubt hat, zahlt das doppelte Wehrgeld, welches zwischen dem Vater des Mädchens und dem Bräutigam gleichheitlich getheilt wird. [6]

V. Eine bedeutende Verschiedenheit von römisch-canonischem Recht zeigt sich in germanischen Gesetzen bei der Entführung einer fremden Braut. Während dort der sponsus die Wahl hat, ob er die Entführte noch will oder nicht, und jedenfalls wegen des vorausgegangenen Verbrechens der Entführer keinen Anspruch erwirbt: so gilt hier gleich-

[1]) Wästmannalagh Aersp. c. XVI; Jüt. L. 1, 8.

[2]) Lex Luitprandi (longobard. G.) c. 114.

[3]) L. Angl. X, §. 1: Qui liberam feminam rapuerit, reddat eam cum solid. 200 et quidquid cum ea tulerit, restituat addens ad unamquamque rem sol. 10 (Letzteres wegen eod. XII: Quidquid homo alteri fecerit, quod injustum factum dicatur, 10 solidis componat aut cum quinque juret.)

[4]) L. Saxon. VI, §. 1. Uxorem ducturus 300 solid. det parentibus ejus. §. 2. Si autem sine voluntate parentum puella tamen consentiente ducta fuerit, bis 300 solid. parentibus ejus componat. §. 3. Si vero nec parentes nec puella consenserunt, id est si vi rapta est, parentibus ejus 300 solid. puellae 240 componat, eamque parentibus restituat. Hier Wehrgeld, Busse, §. 2: Wehrgeld, Frauenkauf

[5]) L. Saxon. X, §. 1.

[6]) L. Roth. c. 196 nicht ohne Beschränkung.

sam ein Recht des Stärkeren, dessen Recht (mundium Ehe) unanstreitbar wird, sobald er dem Mundwalt Kaufpreis und Composition bezahlt hat. Natürlich, nach deutschem Recht hat der Sponsus nur eine Hoffnung, noch gar kein Recht auf die Braut; intervenirt ihm ein anderer freier Mann, so bleibt dieser blos den Verwandten, welche das Mundium noch haben, zur Sühne verpflichtet. Nirgends ist dieses so deutlich gezeigt, als im Longobarden-Recht, wo für den Raub der Jungfrau oder Witwe, wie für die Entführung der (freiwillig folgenden) fremden Braut ganz dieselben Buss-Quantitäten bestimmt sind. [1])

Aus dem Ganzen geht hervor, dass nach dem deutschen Recht von keinem perpetuellen Ehehindernisse die Rede sein kann, wohl aber der raptus nur gesühnt werden kann durch Erwerb der manus (des Mundium), welche etwa noch ein Anderer über die Entführte hatte; ebenso dass der Standpunkt des deutschen Rechtes von Anfang her ein combinirter war, indem die Entführung auch als Friedensbruch gestraft wurde.

Im westgothischen Gesetzbuche (III, 3) und ebenso bei Gratian [2]) zeigt sich uns eine Vermischung deutscher und römisch-kirchlicher Anschauungen; er versteht unter raptus Frauenraub und Entführung; auch nimmt er aus dem Concil von Orleans Bestimmungen auf, welche Freiheitstrafe über den Entführer verhängen, aber den Loskauf von der Strafe gestatten.

Die nämliche Combination von deutschen und römischen Rechtsgrundsätzen, jedoch mit stetiger Progression der letzteren ist im fränkischen Reiche in den Capitularien der fränkischen Könige bemerkbar. Vom Anfang herein wurde die genaue Unterscheidung von Frauenraub und Entführung hier ferne gehalten, dagegen aller Nachdruck, wie Justinian das Vorbild dieser Gesetzgeber in diesem Punkte schon gethan, auf die Einwilligung der Eltern gelegt, beziehungsweise die Nichtigkeit der Ehe inter raptorem et raptam aus dem Mangel des elterlichen Consenses bei der in Gewalt befindlichen Tochter herausconstruirt. [3])

---

[1]) L. Rothar, c. 188: Si puella libera aut vidua *sine voluntate* ad maritum ambulaverit, liberum tamen, tunc maritus qui eam acceperit, componat pro anagrip (aussereheliches Beilager) sol. 20 et propter faidam. (Wilda erklärt propter invidiam, wegen des in der Entführung liegenden Unrechtes) alios 20.

L. Rotharis c. 190: Si quis puellam aut viduam alteri desponsatam, *illa tamen consentiente*, tulerit ad uxorem, componat parentibus mulieris id est patri aut fratri ejus vel ad quem mundium pertinuerit pro anagrip sol. 20 et propter faidam alios 20 et *mundium ejus qualiter steterit, faciat.*

[2]) c. 1. Dec. Grat. C. XXXVI. qu. 1. u. c. 3. cod. Leg. Wisigoth. III. 3. wird Leibesstrafe von 200 Hieben, Verstossung in die Sklaverei, Verlust des halben Vermögens gegen den raptor verfügt. Niemals soll er die Geraubte heirathen können; hier wieder das Hereinragen des neuern römischen Rechtes.

[3]) Siehe das sogleich citirte Capitulare von 797, und Conc. Turonic. II.

Schon die Aufnahme dieses Vergehens, welches in den alten Volksrechten schon vorgesehen war, in den Tenor der königlichen Gesetze, ihre Verfällung unter den Königsbann zeigte an, dass ein neues Rechtssystem für die Beurtheilung des raptus aufgestellt werden sollte, neue Strafgesetze, wie sie durch vorwiegend römischrechtliche Begriffe zusammen mit dem veränderten Rechtsbedürfnisse eines grossen monarchischen Staates vermittelt werden sollten.[1])

Der raptus wurde jetzt angesehen als eine Störung des Gemeinfriedens, das Verbot der Ehe inter raptorem et raptam galt in perpetuum; und diese Gesetze bilden auch heutzutage die Grundlage der französischen Gesetzgebung in diesem Punkte, wie sich am Schlusse der vorliegenden Abhandlung zeigen wird.

Grundsätze und Anschauung des Decretum Gratiani über den raptus.

I. Gratian sieht den äusseren Charakter des raptus nur in einer physischen Uebergewalt, Vergewaltigung.

Seine Betrachtung lehnt sich an folgenden Fall. Ein junger Mann lockt wider Wissen und Willen ihres Vaters ein Mädchen in sein Haus zu einem Gastmahle, nach dessen Beendigung er ihr Gewalt anthut. Später geben die Eltern des Mädchens ihre Zustimmung zur ehelichen Verbindung mit dem Verführer; sie wird von demselben dotirt und als Eheweib gehalten.

Die beiden Fragen, welche den Inhalt der beiden quaest. der Causa XXXVI. bilden, sind:

1. ob hier ein wirklicher raptus vorliege;

(a. 567) Domini gloriosae memoriae Childebertus et Clotarius reges constitutionem .... serva(verunt), quam nunc dominus Charibertus rex successor eorum roboravit, ut nullus ullam puellam *absque parentum voluntate* trahere aut diripere praesumat.

[1]) Ein Capitulare von 797 (Pertz Monum. germ.) zählt unter acht Bannfällen, in welchen ein besonderes Schutzrecht des Königs verletzt war, ad nr. 5: Qui raptum facit, hoc est qui ingenuam *feminam trahit contra parentum voluntatem.*

Cap. Lib. VII c. 395: Placuit, ut qui *rapiunt* feminas vel *furantur* aut seducunt, ut eas nullatenus habeant uxores, quamvis etc. Si quis autem uxorem habere voluerit, *canonice* et *legaliter* eam accipiat et non rapiat. Qui vero eam rapuerit ..... nunquam eam uxorem habeat, sed propinquis suis eam *le-*

2. ob die Ehe gültig sei, und ob zu deren Gültigkeit der väterliche Consens genüge.

Die erste Frage wird bejahend entschieden. Sehen wir aber nach dem bestimmenden Grunde, so liegt derselbe allein in der angewandten *physischen Gewalt*. Diese hatte ihre Erfüllung in dem verbrecherischen Acte des stuprum. Hic raptum admisit, quia florem virginitatis puellae renitenti violenter eripuit. [1]) Zu diesem Resultate gelangt Gratian nur durch ein sehr verwickeltes und künstliches Verfahren, dessen er nicht bedurft hätte, wenn er sich hätte entschliessen können, über den engeren Begriff einer *physischen* Gewalt hinauszugehen. Eine solche konnte in den Vorbereitungen des stuprum noch nicht wahrgenommen werden; es lag nur List und Verführung, aber keine eigentliche *Entführung* vor, und nur diese hatte das kirchliche Gesetz vorgesehen, welches in c. 2. l. cit. ausgesprochen ist. [2]) Daher stellt Gratian einen andern Begriff von raptus auf, in welchem auf das Merkmal der abductio keine Rücksicht genommen, und raptus mit stuprum identificirt wird. Raptus *quoque* illicitus coitus a corrumpendo est dictus; unde qui rapta potitur stupro fruitur. [3]) Von diesem Begriffe aus gelangt Gratian durch Herbeiziehung der römisch rechtlichen *rapina* dahin, auch denjenigen als raptor zu bezeichnen, welcher sich der gewaltsamen Defloration eines Mädchens schuldig gemacht hat, und demgemäss den vorliegenden Fall dahin zu entscheiden, dass hier wirklich raptus begangen worden sei.

Wie unhaltbar diese Deduction sei, zeigt Gratian selbst am besten, indem er uns die gewöhnliche unbestrittene Auffassung des raptus in den Worten mittheilt: „Raptus admittitur, cum puella violenter e domo patris abducitur, ut corrupta in uxorem habeatur; eine Auffassung, welche ihm unmöglich im gegebenen Falle zu helfen vermochte, wenn das vorgesezte Ziel seiner Untersuchung, das vollendete Verbrechen des raptus festzuhalten, erreicht werden sollte. Daher behält er nur jenes bei, was ihm das allein wesentliche Merkmal des raptus zu sein scheint,

---

gibus reddat et in triplum plenum *bannum dominicum* componat et insuper *canonice* publicam poenitentiam gerat. Ferner

Conc. Turon. II. oben citirt a. 567: Quaecunque ergo timet violentiam et non vult habere maritum, *refugiat ad ecclesiam*, donec propinqui possint eam *principis imperio* aut sacerdotis vel *ecclesiae beneficio* liberare et defensare ac condigno sociare marito.

[1]) Dict. Grat. ad c. 3. C. XXXVI. qu. 1.

[2]) Lex illa praeteritorum Principum ibi raptum dixit commissum esse, ubi puella de cujus ante nuptiis nihil actum fuerit, *videatur abducta*. c. 2. C. XXXVI. qu. 1.

[3]) C. 1. l. cit.

die *physische Vergewaltigung* an der Person. Diese ist allerdings im Acte der gewaltsamen Defloration vorhanden. Daher seine Entscheidung.

So sehr nun auch diese Verwechslung des raptus mit stuprum der Rechtsbildung in früherer und späterer Zeit widerspricht; [1]) so ist sie doch ein vollgültiger Beweis dafür, dass der raptus bedingt war durch die Anwendung physischer Gewalt. Keineswegs aber ist erforderlich, dass diese physische Gewalt sich direct gegen irgend welche Personen bethätige; ihre Anwendung kann sich darauf beschränken, *dass sie rechtlich geordnete Verhältnisse der Familie zerstört*, dass sie für die geraubte Tochter einen Zustand hervorruft, in welchem ihrem natürlichen und rechtlichen Vertreter und Beschützer auf sie einzuwirken nicht vergönnt ist. — Daher nennt Gratian

II. bereits auch den raptus begangen propter injuriam, quae fit parentibus. „Aliquando, sind seine Worte, vis infertur parentibus et non puellae . . . si puella raptori consenserit. Noch bestimmter: Raptus committitur, cum puella violenter a domo patris abducitur, sive puellae solummodo, sive parentibus tantum sive utrisque vis illata constiterit. Diese Anerkennung des s. g. *raptus in parentes,* verübt an einer in ihrer Gewalt befindlichen Tochter, steht im engsten Zusammenhange mit dem Grundsatze des römischen Rechtes: Consistere non possunt nuptiae, nisi consentiant omnes, id est, qui coëunt, quorumque in potestate sunt. Nach dem römischen Rechte ist es aber zunächst nur der pater familias, auf dessen Einwilligung es bei der Ehe der Hauskinder ankommt; daher beschränkt sich der raptus in parentes im Sinne des gratianischen Decretes auf die *Einwilligung des Vaters.* Von dem rechtlich erfolgreichen Widerspruche der Mutter ist nirgends die Rede und, wenn auch einige Male der Ausdruck „parentes" gebraucht ist, so darf man doch nicht an eine Gleichberechtigung der Eltern in diesem Punkte denken, sondern muss parentes für Verwandte d. h. diejenigen nehmen, welche das Mundium haben. [2])

Die Verletzung des väterlichen Rechtes durch den Raub der in

[1]) Später wurde die Zulässigkeit jenes Begriffes aus Isidors Etymologie, nach welchem Gratian hier entschieden hat, in ihre rechte Gränzen verwiesen: Quia raptus plerumque cum stupro in idem concurrit, ideo quandoque unum pro alio ponitur. (Thom. Aquin. Summ. 2. 2. qu. 154 art. 7.)

[2]) Lex Wisigoth X, 1, 17, eod. IV, 2, 13; 3, 1; Bignon ad Marculf. s. 14 p. 937. So ist das Wort auch in neuere Gesetze übergegangen: . . . „pour parvenir à un mariage à l'insçu ou sans le consentement des peres, meres, tuteurs ou courateurs et parens fous la puissance ou autorité des quels ils sont." Declar. de Louis XV vom 22. Novbr. 1730, abgedruckt bei Guy du Rousseaud Recueil etc.

Gewalt befindlichen Tochter hat zur Folge, dass das Verbrechen nur dann gesühnt wird, wenn

1. die Tochter an den berechtigten Vater zurückgegeben, und

2. dem Vater eine Genugthuung für die zugefügte Unbilde gegeben wird. Diese besteht in nichts Geringerem, als dass der raptor als Sclave in das dominium des Vaters kömmt; jedoch kann er sich loskaufen. Aber auch diese Strafe genügt nur dann, wenn der raptor ad ecclesiam confugerit; ausserdem unterliegt er den strengeren Strafen des weltlichen Rechtes. Es ist mithin bei der in Gewalt befindlichen Tochter, wenn sie auch zur Entführung eingewilligt hat, die Ehe mit dem Entführer so lange ungültig, als die Eltern ihre Einwilligung nicht geben. Nicht der raptus als solcher, sondern der mangelnde Consens der Eltern lässt kein matrimonium legitimum zu Stande kommen. Hiemit beantwortet sich die zweite Frage, zu welcher der gegebene Fall Gelegenheit geboten hat.

Durch die Unterstützung, welche etwa die Eltern dem Raube zugewendet haben, hört die Tochter nicht auf, als rapta betrachtet zu werden, wenn ihr Widerstreben gewiss ist.

III. Gratian kennt keinen raptus an der Desponsata. Wer sich der eigenen Braut mit Gewalt bemächtigt, hat kein Ehehinderniss incurrirt. Die vorausgegangene römische Gesetzgebung (Justinian Cod. IX, 13; vgl. oben das römische Recht) hatte nicht einmal in diesem Punkte mit dem Kirchengesetze übereingestimmt.

IV. Gratian kennt keinen raptus per seductionem. Wie viel leichter wäre es ihm geworden, den in qu. 1 vorgelegten Fall zu entscheiden, wenn er an die Zulässigkeit der Mittel der Verführung, die s. g. *artes dolosae* gedacht hätte. [1]) Er hätte die Verlockung aus dem väterlichen Hause, die berechnete Wirkung eines üppigen Mahles als solche Mittel in seinem Falle leicht geltend machen können. Allein so fern lag dies dem rechtlichen Bewusstsein seiner Zeit, dass er die Uebertragung der nicht physischen, moralischen Gewalt (vis compulsiva) auf den Begriff des raptus ausdrücklich ausschliesst. Aliud est enim promissionibus aliquam seducere aliud sibi vim inferre. Unde quia neutri vis illata probatur, raptor hic jure dici non debet.

V. Gratian spricht sich gegen das absolute Verbot der Ehe zwischen raptor und rapta aus. Es besteht ein grosser Unterschied zwischen dem

---

[1]) C. 2. C. XXXVI, qu. 1. Raptus... „ubi puella, de cujus ante nuptiis nihil actum fuerit, videatur abducta.“ Ebenso c. 9. C. XXXVI, qu. 2. Ebenso c. 10. l. cit. (Meldense Conc. — C. 4. 5. l. c. — Conc. Chabilonense. — Gregor II.)

trennenden Ehehinderniss des raptus, wie es unter dem Einflusse des weltlichen Gesetzes und der fränkischen Capitularien auf den Concilien zu Chalons, Conc. Meld. (Meaux), Aquisgran. (Aachen) sich ausgebildet [1]), und wie es andererseits von dem reinen kirchlichen Rechte angesehen wurde. Letzteres fasste immer den raptus als *Zustand*, als factisches andauerndes *Hemmniss für die Freiheit* der Ehe. Jene Concilien dagegen verfolgten es vom Standpunkte des *Verbrechens* aus nicht blos mit den kirchlichen Strafen, sondern setzten an die Stelle der durch das römische Recht verhängten Todesstrafe, auf Kosten der Freiheit der Ehe, das Verbot der Ehe zwischen dem raptor und der rapta in perpetuum. Damit war aber ein Schritt gethan, welcher keine Dauer und keine Berechtigung in sich trug. Denn nicht blos die Freiheit des Consenses soll gesichert werden, sondern auch die individuelle Freiheit der Ehen darf in der Gesetzgebung nicht ohne absolute Nothwendigkeit geschmälert werden. Daher unterscheidet Gratian ganz richtig zwischen der poenitentia, welcher der raptor verfalle, und der Berechtigung zur Ehe, welche er habe, poenitentia peracta. Er nimmt weder die stete Verpflichtung zum Cölibate für den raptor, noch das absolute Verbot der Ehe zwischen raptor und rapta in sein Decret auf. Das von ihm angeführte Conc. apud Aquisgranos c. 11. C. cit. qu. 2 steht nach seiner Anschauung im Widerspruch mit dem göttlichen Rechte, welches er in einer exegetischen Excursion des heil. Hieronymus (C. cit. c. 8.) zu finden glaubt. Aber auch das allgemeine Rechtsbewusstsein sprach sich nicht lange nachher dagegen aus, wie das Decretalenrecht beweist. Angeführt mögen auch werden die Worte des heil. Thomas Aquin. in Summa II. qu. 154 art. 7 object. 3 und resp. in Betreff des Conc. Meldense: „Quod dicitur in praedicto Concilio, dictum est *in detestationem* illius criminis et est *abrogatum.*

VI. Gratian kennt den raptus bereits als ein *öffentliches, trennendes* Ehehinderniss. Das bedarf keines Beweises; nachdem wir erfahren, dass peracta poenitentia die Ehe möglicherweise inter raptorem et raptam zugelassen werden soll; mithin sowohl Strafe als Ehebewilligung auf richterlicher Thätigkeit beruhen soll. Dieselbe Ansicht hat schon Ivo v. Chartres (ep. XIX.) De nuptiis raptoris cum rapta, habita conside-

---

[1]) Dieser Standpunkt hatte sich im französischen Rechte erhalten, in welchem die Todesstrafe gegen den raptor ausgesprochen, in welchem ferner unter Androhung des Verlustes des Notherbenrechtes an ihren Kindern den Eltern verboten wird, jemals ihre Einwilligung zur Ehe inter raptorem et raptam zu geben. Vgl. Declar. Louis XIII vom 26. Novbr. 1639 (contre ceux qui commettent le crime de rapt.) nr. III.

ratione personarum, locorum et temporum, nunc *canonum severitatem* exercere, nunc *indulgentiam*, *si expedire* videatur. Auch hier ist Alles von dem Urtheile des Richters abhängig gemacht, und so mittelbar die Fortbildung des Rechtes *gegen* die Strenge älterer Gesetze ausgesprochen.

Für unsern Zweck genügt es, das folgende Resultat festzusetzen.

Zu einem bestimmten klar ausgesprochenen Begriffe des raptus war die kirchliche Gesetzgebung zur Zeit Gratians nicht gekommen. Die vorhandenen Bestimmungen der oströmischen Kaiser und der fränkischen Könige, welche auf dem Vorgange jener beharrten, in die canones der Kirche aufzunehmen, war kein hinreichender Grund vorhanden; ja die Strenge der dort bestimmten Strafen war vielmehr ein nicht geringes Hinderniss dieses zu thun; man begnügte sich *kirchliche* Strafen gegen den raptor auszusprechen.

In einem Falle der Entführung, und zwar gerade in jenem, welcher unser Interesse in dieser Untersuchung fesselt, war in jener Zeit kein Bedürfniss vorhanden, den Begriff des raptus stricte anzuwenden, weil dafür ein anderes Princip vollständig ausreichte; in dem Falle nämlich, dass eine in Gewalt befindliche Tochter Gegenstand des Raubes geworden war, bestimmte Conc. von Orleans von 511 (c. 3. C. XXXVI. qu. 1.), dass die Entführte dem Vater zurückgegeben werden müsse. Hier haben wir einen Grundgedanken des ältesten canonischen Rechtes, an den sich die neueste Entwicklung harmonisch anschliesst.

Ob sie eingewilligt oder nicht, bleibt noch eine offene Frage für *uns;* für jene Zeit war sie bereits entschieden; das entscheidende Moment, ob ein raptus vorhanden sei oder nicht, liegt in der Rechtsverletzung und der hierdurch geübten *indirecten Gewalt gegen die parentes;* das entscheidende Moment, ob die Ehe mit dem raptor zu gestatten sei oder nicht, liegt nach *Gratians Meinung* (dict. Grat. zu c. IX C. cit. qu. 2.) in der späterhin erfolgten oder beharrlich verweigerten Zustimmung des Vaters.

Aber Gratian vermag noch nicht das delictum raptoris von dem Ehehindernisse des raptus vollkommen zu trennen; daher stehen

1) jene gesetzliche Bestimmung über die Zurückgabe der geraubten Tochter an den Vater und die Wirkungen des väterlichen Consenses für die nachfolgende Ehe noch lose und unverbunden nebeneinander; daher

2) ist nach Gratians Meinung (dict. Gr. citat.) eine Ehe zwischen raptor und rapta erst dann möglich, wenn die Busse, die kirchliche

Strafe erstanden ist, poenitentia peracta. Diese hat aber nur eine Beziehung zu der moralisch verwerflichen That, nicht zu dem Ehehindernisse der Entführung. Mit Recht trennte die spätere Zeit beide Momente.

Dass wir im Bisherigen nicht streng zwischen den canones im Decrete und zwischen der sententia Gratiani unterschieden, sondern beide zweckdienlich gebraucht und als Beweissätze angeführt haben, kann nicht befremden; denn es handelt sich hier nicht um den gesetzlichen Werth jener Stellen, sondern einzig um die Entscheidung der Frage, inwiefern sich die Einheit des Grundgedankens im canonischen Rechte über das Ehehinderniss der Entführung nachweisen lässt gegenüber dem römischen und deutschen Rechte, denen dasselbe sich zwar gewissermassen angeschlossen hat, jedoch so, dass die Fortentwicklung als eine Anschliessung an einen Grundgedanken erscheint.

Diesen finden wir in dem Erfordernisse der Zurückgabe des entführten Hauskindes an den Vater, in der augenscheinlichen Bekämpfung des angeführten unbedingten Verbotes der Ehe von Seiten Gratians und der Begünstigung, welche er der Ehe inter raptorem et raptam angedeihen lässt.

Hierdurch wurde zugleich den Satzungen des weltlichen Rechtes, insoweit bei der Einwilligung der rapta in den raptus offenbar nur die Verletzung des väterlichen Mundiums strafbar erschien, die kirchliche Anerkennung gezollt. Das Erforderniss des väterlichen Consenses zur Ehe, wie es im römischen Rechte bedingt und damals noch anerkannt war, ist die Veranlassung dieser präcisen Vorschrift geworden. [1])

---

[1]) Dass die Ehe zwischen Entführer und Entführter nach dem ältesten canonischen Rechte verboten gewesen sei, behauptet Nic. Knopp. kathol. Eherecht pag. 416. Er stützt sich auf Decr. c. 4. C. XXXVI. qu. 2., welches ein Capitulare Ludwig des Frommen vom Jahre 816 (Richter Decr. Grat. ad h. c.) enthält. Hier wird durch eine willkürliche Ausdehnung das absolute Verbot dieser Ehe aus dem Concil. oecum. von Chalcedon (a. 451) abgeleitet, während dieses nur von kirchlichen Strafen, Excommunication, beziehungsweise Degradation spricht. Siehe auch dagegen Schulte Eherecht S. 301. — Das Anathem war allerdings ein Hinderniss für die kirchliche Anerkennung der Ehe, aber kein absolutes. Die Bestimmungen Constantins, welche Justinian l. un. C. de rapt. virg. (9, 13) Nov. 134 und 150 wieder herstellte, wurden von der Kirche niemals angenommen. Jene Bestimmung des fränkischen Königs hat als rein weltliches Gesetz das canonische Recht ebenso wenig alterirt bei Beurtheilung des *Ehehindernisses* des raptus, als das noch in England bestehende Gesetz, dass der raptor gehängt werden solle.

Das Decretalenrecht.

In den Decretalen Gregors IX. finden wir nur zwei Bestimmungen über den raptus mulieris. Von dem richtigen Verständnisse derselben hängt die Beantwortung zweier Fragen ab:

I. Sind durch das Concilium von Trient die darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über den raptus aufgehoben worden?

II. Ist insbesondere der raptus an der einwilligenden minderjährigen Tochter durch das Decretalenrecht im Gegensatze zu den Anschauungen des Decrets beseitiget worden?

Ehe wir auf die Beantwortung der einen oder anderen Frage eingehen können, sind zunächst die Stellen selbst einzeln zu interpretiren.

Die erste cap. 6. Quum causa X. de rapt. (V. 17) enthält folgenden Fall: Ein Weib hatte sich von dem Manne, als dessen Gemahlin sie galt, abgewendet, und wurde von ihren Eltern, in deren Gewalt sie als minderjährig nach der Trennung von ihrem Gemahle zurückgekehrt war, einem andern übergeben. Weil aber diese ihre zweite Verbindung beanstandet wurde, wurde sie in ein Kloster eingeschlossen; die Entscheidung: ob die erste Verbindung ein matrimonium legitimum sei, wurde dem apostolischen Stuhle vorgelegt. Lucius III. dringt auf die Aufrechthaltung des Ehebündnisses mit dem ersten Manne, auf Rückkehr des im Kloster detinirten Weibes zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Gründe dieser Entscheidung sind doppelter Art.

1. Die Ehe kann nicht angefochten werden durch die Berufung auf den raptus, dessen sich der erste Gemahl unter Zustimmung des Weibes und nach ausdrücklichen (wenn auch von den Eltern des Weibes abgelehnten) Sponsalien de futuro schuldig gemacht hatte.

2. Der Eintritt in das Klosterleben steht einmal im freien Entschlusse des Weibes gegen den Willen ihres ersten und allein rechtmässigen Mannes. Denn zu den sponsalia ist copula carnalis gekommen, also nach dem Decretalenrechte eine gültige Ehe geworden. Die Aufnahme in einen approbirten Orden kann aber nur beim matrimonium ratum non consummatum dem einen Ehetheile gestattet werden [1]), nicht aber auf Grund einer Entführung, welche unter den besonderen Umständen kein Ehehinderniss bildete: „Non pro eo, quod post matrimonium consummatum rapta per vim in monasterio fuerit, viri poterit con-

[1]) C. 2. u. c. 7. X. III, 32 (de conv. conjug.) c. VI. Conc. Trid. S. XXIV Doctr.

sortium declinare." Wir bemerken hier wieder, die Abneigung der kirchlichen Gesetzgebung, rechtliche Folgen des raptus zum Nachtheile der gepflogenen Ehe unter dem einseitigen Gesichtspunkte einer Strafe für den Entführer geltend zu machen.

Was uns für den Zweck dieser Abhandlung allein interessirt, und über den damaligen Standpunkt des geltenden Rechtes Licht verbreitet, ist die sub 1. angeführte Verneinung der Anwendbarkeit des rechtlichen Begriffes von raptus auf den gegebenen Fall. Cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nil ante de nuptiis agitur: iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum, et prius eam desponsaverit, quam cognoverit, licet parentes reclamarent, *a quibus eam dicitur rapuisse.* [1])

Der Papst fordert hiemit hier für den raptus der minderjährigen Tochter ein Doppeltes, sollte der rechtliche Begriff sammt seinen gesetzlichen Folgen von der blossen Thatsache der Entführung ausgeschlossen werden. Es muss einmal die Entführung *mit ihrem Willen* stattgefunden haben; wäre dieses nicht der Fall, so wäre der Raub trotz der vorhergegangenen desponsatio vollendet im juristischen Sinne des Wortes. Es ist hiemit die Auffassung der älteren Kirchengesetze, welche ganz allgemein den raptus an der desponsata ablehnen, was mit Rücksicht auf die frühere vorwiegende Betonung des elterlichen Willens auf das unweigerliche Recht des Entführers gedeutet werden könnte, modificirt. Trotz der desponsatio würde der raptus jede Verbindlichkeit gegenüber dem Sponsus aufgehoben und denselben strafbar gemacht haben, *wenn die Entführte sich geweigert hätte.*

Dagegen hält zweitens der Papst auch den assensus mulieris in raptum für sich nicht hinreichend, sondern legt ausserdem das Gewicht darauf, dass desponsatio stattgefunden, ehe die Entführung geschehen ist. Gleichgültig ist, ob die Eltern das Verlöbniss genehmigt oder nicht. Ist einmal überhaupt desponsatio vorhanden, dann kann auch der raptus nicht mehr als ein raptus in parentes geltend gemacht werden. Es lässt sich nicht läugnen, dass im Vergleich zu den älteren Kirchengesetzen in der Stelle eine grössere Tragweite enthalten ist. Auf den Consens der Eltern in das Verlöbniss soll es nicht weiter ankommen. Das war ein längst gegen das römische Recht durchgebildeter Grundsatz. [2]) Ist aber das Verlöbniss auch gegen die Einwilligung der Eltern, aber so, dass diese ausdrücklich davon wussten (licet parentes reclamarent), der Entführung vorausgegangen, so kann auch nicht der raptus propter injuriam, quae fit parentibus, wie die spätere Gesetzgebung sich ausdrückt, als ein Hinderniss der nachfolgenden Ehe entgegengesetzt werden. Die

---

[1]) In der pars dec. entspricht diesem Satze: „Qui a parentibus rapuit eam."

[2]) Siehe Schulte, Eherecht p. 284.

Eltern wussten von dem Entschlusse ihrer Tochter mit diesem Manne die Ehe einzugehen; ihr blosser Widerwille gegen die bevorstehende Verbindung konnte die Gültigkeit des beiderseitigen Versprechens nicht beeinträchtigen; der Entführer konnte also ungestraft und ohne die Gültigkeit seiner Ehe zu gefährden die mit ihm einverstandene Braut durch Entführung dem Widerstande der Eltern entziehen. Wenn also in ältester Zeit der Einfluss des römischen Rechtes [1]) die Gültigkeit des Verlöbnisses von der Einwilligung der Eltern abhängig gemacht haben mochte, so ist durch diese Entscheidung jeder Zweifel gehoben, wenigstens für den Fall, dass die Eltern ausdrücklich um den Willen des Kindes wussten. Dann geschah ihnen sicher ein minderes Unrecht, als wenn die Entführung mit gänzlicher Umgehung ihrer Personen und gänzlicher Verachtung ihrer Autorität stattgefunden hatte. Die Eltern sind die geborenen Zeugen für das Verlöbniss ihrer noch nicht gewaltfreien Tochter. Als solche haben sie ein Recht, von ihrer auf eine bestimmte Ehe gerichteten Gesinnung Kenntniss zu bekommen. Ich glaube darum, dass Lucius III. in diesem Falle, wenn keine Sponsalien *vor den Eltern* vorausgegangen wären, das Verbrechen und Ehehinderniss des raptus gegen den Entführer angenommen hätte, die nicht rite, weil nicht vor den Eltern der minderjährigen vollzogenen Sponsalien, nicht weiter berücksichtigt, wenigstens für dieselben den strengsten Beweis gefordert hätte.

Aus dem Cap. cum Causa geht mit Evidenz hervor:

1. Ein raptus in parentes bei der minderjährigen Tochter ist die Entführung wider Willen der Eltern mit Einwilligung der minderjährigen Tochter *nicht,* wenn letztere vor der Entführung dem raptor verlobt war.

2. Der Begriff des raptus in parentes ist durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. Er wurde in dem vorliegenden Falle von den Parteien oder von dem Richter in erster Instanz geltend gemacht — a quibus scilicet parentibus eam dicitur rapuisse, — a parentibus prius rapuit eam — von dem apostolischen Stuhle keineswegs im Allgemeinen, sondern nur in concreto, für diesen Fall abgelehnt. Eine positive Darstellung jener Umstände, unter welchen der raptus in parentes incurrirt wird, ist allerdings in unserem Gesetze nicht gegeben. Hierfür war zunächst keine Veranlassung geboten. Genug, dass mit Sicherheit behauptet werden kann: *Die Anschauung Gratians über eine doppelte Art des raptus — raptus puellae non consentientis, raptus in parentes, ist*

---

[1]) In sponsalibus etiam consensus eorum exigendus est, quorum in nuptiis desideratur. l. 7. §. 1. D. de spons. (XXIII, 1.)

implicite hier enthalten, liegt der Entscheidung Lucius III. zum Grunde. [1])

Die zweite der für unsere Absicht entscheidenden Stellen ist cap. Accedens X. de rapt. (c. 7. V, 17). Es wurde an Innocenz III. die Anfrage gestellt, ob ein *gewaltsam,* d. h. gegen ihren eigenen Willen entführtes und in eine andere Diöcese gebrachtes Mädchen als rapta gelten, beziehungsweise ihre Ehe mit dem Entführer unangefochten bleiben könne, wenn sie späterhin *in facie ecclesiae* die Ehe mit ihm geschlossen, ihren freien Willen zur ehelichen Verbindung, also in unzweifelhafter Weise manifestirt hat. Die Antwort lautet:

Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si *prior dissensio* transeat postmodum *in consensum;* et quod ante displicuit, tandem incipiat complacere, *dummodo vel ad contrahendum legitimae sint personae.* [2])

Der Wortlaut zeigt, dass sich die Stelle nur mit der einfachen Thatsache des raptus, einer eigenthümlichen, gewaltsamen, gegen den freien Willen eines Mädchens unternommenen Entführung beschäftigt.

Fest steht ausserdem, dass im Gegensatze zu dem früheren Rechte das sühnende, die Folgen des raptus abwehrende Moment in den Consens, und zwar in den erst nach der Entführung gegebenen ehelichen Consens gelegt ist. Hiemit ist ein wichtiger Schritt in der Rechtsbildung geschehen. Das Gesetz der Kirche hatte sich sodann von der einseitigen Rücksicht auf die geschehene *Gewalt,* sei es in raptam oder in raptae parentes losgesagt. Dieser Standpunkt des Gratianischen Decretes, *unter dessen Einfluss Verbrechen und Ehehinderniss des raptus fortwährend confundirt werden musste, war durch die Erklärung des Papstes,* dass alles auf den sicheren Bestand des Eheconsenses ankommen sollte, so weit es sich um die *Gültigkeit der Ehe* inter raptorem und raptam handelt [3]), vollständig überwunden. So lange die geschehene

---

[1]) Zum Schlusse sei noch bemerkt über cap. Cum Causa. Man hat den hier gegebenen Fall meistens so gefasst, als sei von der gewaltsam Entführten die Rede, die später in die Ehe eingewilligt. So sagt Guy de Rousseaud unter dem Artikel Rapt: ... Et suivant Luce III in cap. Cum Causa le mariage est bon, si la fille ravie a consenti dans la suite. Es ist dies sicher unrichtig, da der Papst ein Hauptgewicht darauf legt, dass kein raptus vorliege, wenn *vor dem Factum der Entführung* über die Ehe verhandelt sei („ubi nil ante de nuptiis agitur“), woraus sich ergibt, dass er auf das Verlöbniss, mindestens den Willen zur Ehe vor dem raptus Gewicht legt. Das Verlöbniss vor dem Raube nimmt auch die Glosse an.

[2]) Die pars decisa steht in c. 24. x. de praeb. III, 5.

[3]) Die zu bescheidende Anfrage lautete nur: „Utrum *matrimonium hujusmodi* legitimum sit habendum.“

Gewalt allein hervorgehoben wurde, war die Gesetzgebung in einer engeren, vom römischen Privatrecht befangenen Anschauung gefesselt; sobald die Freiheit des Consenses zur Ehe auch mit Beziehung auf den raptus das entscheidende Moment zu werden anfing, so geschah dieses vermöge einer richtigen und nothwendigen Consequenz, zu welcher das canonische Recht in allen seinen Theilen, als ein vorzugsweise öffentliches Recht, hingedrängt wurde. [1])

Wenn ein Mann das äusserliche physische Widerstreben eines Weibes durch Gewalt überwindend, sie durch diesen Act in die Bahn des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens hereinzuziehen versucht, ist die angewandte rohe Kraft mit ihrem Erfolge wohl für das Verbrechen des raptus, keineswegs aber für das Ehehinderniss der nächste Angriffspunkt der gesetzlichen und richterlichen Verfolgung, sondern vielmehr der *Willenszwang,* die Unterdrückung der freien Selbstbestimmung, welche in dem äussern Gewaltacte der abductio enthalten ist. Ist dieses innere Widerstreben nur auf den Act der Entführung gerichtet, so ist es momentan wie dieser selbst, und gestattet noch keine analoge Uebertragung auf die nachfolgende Ehe. Ist es fortdauernd, so findet es seinen Ausdruck unter dem dem raptus sich anschliessenden Verhältnisse des Weibes zum Manne, welches dann nicht als Ehe, sondern als gewaltsame detentio aufgefasst wird, und welches so lange als ein Hinderniss der Ehe angesehen wird, als kein Beweis für den erfolgten freien Eheconsens des Weibes erborgt werden kann. Sobald das äussere factische Zusammenleben zwischen raptor und rapta aus der beiderseitigen Absicht der Ehe hervorgeht, so besteht diese nach dem Grundsatze: Matrimonium semel validum semper validum. Dass aber ein nach den Principien der Ehe zulässiges Motiv nicht Furcht oder Zwang bereits thätig gewesen, konnte in dem gegebenen Falle nicht mehr Gegenstand der Untersuchung werden, weil die betreffenden Personen in facie ecclesiae ihren Eheconsens abgegeben hatten.

Auf diese Voraussetzungen, beziehungsweise thatsächlichen Umstände des gegebenen Falles sich stützend, hat darum unser Gesetz nichts anderes gethan, als sich gemäss der Natur der Sache an das Princip haltend, dass der Consens das die Ehe bewirkende innere Moment sei, entschieden: die Entführte könne eine gültige und gesetzlich unanfechtbare (legitime contrahet) Ehe mit dem raptor selbst schliessen, sobald ihre anfängliche Weigerung gegen den Act der *Entführung aufhört eine Vermuthung gegen den wirklich erfolgten Eheconsens zu begründen.* Dass dieses der Fall sei, wird durch die nach dem Raube vollzogene *öffentliche* Trauung bewiesen. Durch diesen notorischen Act hört die

---

[1]) Siehe Schulte, Einleitung zum System des Kirchenrechtes.

Competenz des geistlichen *Richters* auf, von *Amtswegen* den vorausgegangen raptus zum Nachtheile der bestehenden Ehe geltend zu machen.

Hiemit erledigt sich die Frage, ob Innocenz III. das impedimentum raptus als ein besonderes öffentliches Ehehinderniss habe aufheben, und durch die angezogene Decretale dem impedimentum vis ac metus in allen Beziehungen habe gleichstellen wollen, von selbst. [1] Denn etwas Anderes ist die Gültigkeit einer Ehe auf das Vorhandensein des sie wesentlich constituirenden Consenses zurückführen; das ist bei jeder Ehe das erste und wichtigste Erforderniss, dass freier Consens vorhanden gewesen sei; und so hindert der Mangel des Consenses allerdings sowohl beim impedimentum vis ac metus als bei dem impedimentum raptus den Eintritt einer rechtsbeständigen Ehe. Etwas Anderes dagegen ist das Erforderniss *des Beweises für den geschehenen Consens.* Beim impedimentum vis ac metus wird das Ehehinderniss selbst nicht ex officio geltend gemacht; aus demselben Grund das Vorhandensein eines freien und ungezwungenen Consenses von Rechtswegen vermuthet. Dagegen beim impedimentum raptus, sobald dieser notorisch ist, wird die Nichtigkeit der nachgefolgten Scheinehe vermuthet und ist der Richter von Amtswegen befugt, gegen eine solche Verbindung einzuschreiten, wenn nicht ebenso notorisch die Erklärung eines freien Consenses von Seite des entführten Weibes der richterlichen Kenntnissnahme zugänglich ist. Aber gerade in diesem Falle spricht unsere Decretale. Die Anfrage des Bischofs [2] selbst ist ein Beweis dafür, dass man zu jener Zeit an dem Charakter des öffentlichen trennenden Ehehindernisses des raptus festhielt, ebensogut wie die spätere Gesetzgebung; und Innocenz III. hat die Frage einfach bejahend entschieden, weil im gegebenen Falle *die ordentliche öffentliche Trauung* ihn berechtigte zu sagen: Es ist die frühere Weigerung in Einwilligung zur Ehe übergangen.

Wie beantwortet sich nun nach dieser Gesetzesstelle die Frage nach den *Erfordernissen des raptus an der minderjährigen Tochter?* Auf den ersten Anblick scheint der nudus consensus der beiden Contrahenten Alles zu entscheiden. Wäre der Inhalt des Gesetzes wirklich so einfach für diese Meinung, so liesse sich kein Fall denken, in welchem der raptus nicht auf die beschriebene Weise sanirt werden könnte. Allein so allgemein erscheint das Gesetz seinem Wortlaute nach keines-

---

[1] So sagt Knopp (pag. 418 seines Eherechts): „Etwa 100 Jahre später entkleidete Innocenz III. die gewaltsame Entführung *alles öffentlichen Charakters*, indem er *ganz allgemein* die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für rechtsbeständig erklärte, wenn letztere nachträglich in dieselbe die Einwilligung gegeben habe.“ Die Widerlegung dieser Auffassung zeigt der Text.

[2] Bemerke die Worte: „In alienam Dioecesin delata.“

wegs, sondern es ist mit der Klausel abgeschlossen: „Dummodo ad contrahendum legitimae sint personae.“

Die Bedeutung, welche man diesen Worten gewöhnlich beilegt, ist: Wenn ihnen nur sonst kein Hinderniss (Impediment) entgegenstand.[1] Da nun der älterliche Consens kein trennendes Ehehinderniss in der Regel bildete, so musste die in facie ecclesiae geschlossene Verbindung der entführten Minderjährigen auch als wirkliche Ehe gelten, sobald sie selbst ihren Consens gegeben hatte.[2]

Ganz entgegengesetzt dieser ist die Interpretation, welche man in Frankreich auf diese Worte gebaut hat.[3] Man argumentirte hier also. Die Ordonnances der französischen Könige erklären den raptus in parentes für ein trennendes Ehehinderniss und die dem raptus vorausgehende oder nachfolgende Einwilligung der Haustöchter zur Ehe mit dem Entführer für nichtig; in dieser Beziehung heissen in jenen Ordonnances solche Hauskinder *personnes illegitimes*. Weil nun der Papst hier von personae ad contrahendum legitimae spricht, so sind die minorennen Töchter auch nach canonischem Rechte damit von der Milde dieses Gesetzes ausgeschlossen. Dieses Argument ist unhaltbar, so lange nicht bewiesen ist, dass der Begriff der personae legitimae in Betreff der Eheschliessung bei anscheinendem raptus nach canonischem Rechte unbedingt die in der Gewalt befindlichen Hauskinder begreift. Denn dass man den Begriff eines späteren particulären weltlichen Gesetzes in diese Decretale hineinlege, beruht auf reiner Willkür, zumal das canonische Recht mit aetas legitima nicht die Volljährigkeit, sondern die Pubertät bezeichnet,[4] und auch die Berücksichtigung dieses Mangels für die Ehe selbst noch durch den herbeigezogenen Grundsatz: „Malitia supplet aetatem“ modificirt hat.

Gleichwohl, wenn auch aus anderen Gründen, wage ich zu behaupten, dass hier unter personae ad contrahendum legitimae nicht blos solche Personen zu verstehen sind, welche nicht blos aus den ebenso heutzutage geltenden gesetzlichen Gründen, als Verwandtschaft, publica honestas an der Eingehung einer Ehe gehindert sind, sondern auch und vielleicht vorzugsweise solche, welche des väterlichen Consenses zur Ehe nicht ermangeln; denn

---

[1]) Schulte Eherecht, pag. 302.

[2]) C. 23 X de spons. et matr. (IV. I.) Sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur.

[3]) Schulte, Eherecht pag. 303 not. 10.

[4]) „Ante legitimum consensum qui in duodecimo anno spectatur.“ C. 4. X IV, 18. Im canonischen Rechte wird öfter der Mangel der Pubertät mit minor aetas, solche Personen als minores bezeichnet. Cf. c. 7. u. 9. IX. V, 2 (de Desponsati impub.)

1. Dem Decretalenrechte stehen die Rechsbegriffe Gratians so nahe, dass dieselben, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind, zur Interpretation zweifelhafter Stellen angewendet werden können. Wir haben nun aus mehreren Stellen Gratians Sicherheit, dass er unter legitimum matrimonium vorzugsweise jene Ehe versteht, bei welcher die Zustimmung der Eltern zur Ehe ihrer minderjährigen Tochter durch Uebergabe derselben von Seite der Eltern an den Bräutigam erfolgt ist. In seiner Sentenz zu c. 17. c. 28. qu. 1. stellt er eine eigene Theorie auf über den Unterschied von matrimonium legitimum und matrimonium ratum. Kommt es auf die Beurtheilung der Ehe von Ungläubigen an, so können diese niemals als matrimonia rata, sondern nur in einem gewissen Sinne als matrimonia legitima in Betracht kommen, insoferne nämlich ihre Ehe geschlossen worden ist entsprechend dem Gesetze oder den Sitten des Vaterlandes.[1] Denn matrimonium ratum ist nur die auf das christliche Princip basirte, mit dem Charakter der Unlöslichkeit bekleidete Ehe; dieser christlichen Anschauung gegenüber modificirt sich dann der Begriff von matrimonium legitimum dahin, dass darunter jene Ehe zu verstehen ist, welche abgesehen von ihrer ex affectu maritali materiellen Giltigkeit auch in der vom Kirchengesetze geforderten und vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist; als die einzelnen Momente dieser gesetzlichen Form führt Gratian im Besonderen an: Uxoris per parentes traditio, dotatio sponsae, sacerdotis benedictio. Ferner wird c. 12. C. XXXII qu. 2. unter jenen drei Erfordernissen einer legitimen Ehe der elterliche Consens als das wesentliche und unter allen Umständen nothwendige Moment hervorgehoben: aliter non sit legitimum conjugium, nisi a parentibus tradatur.

Es ist unzweifelhaft, dass in den gewöhnlichen Fällen die hier erörterte Legitimität einer Ehe kein besonderes Moment ihrer Giltigkeit und Unlöslichkeit gewesen sei. Das beweist unter Anderem ein Ausspruch von Petrus Lombardus, in welchem er die Giltigkcit einer formlos geschlossenen Ehe ausdrücklich wahrt und ihr eine Legitimität quantum ad honestatem sacramenti vindicirt.

Allein desshalb ist nicht daran zu denken, dass der Unterschied zwischen conjugium ratum und conjugium ratum et legitimum von jeher oder doch nach dem Decretalenrechte ein gänzlich unpractischer gewesen sei.[2] So wurde die Legitimität der proles bedingt durch legiti-

---

[1]) Cf. c. 1. X. IV, 1 (de spons. et matrim.)

[2]) Die matrimonia rata clandestina blieben wahre, aber nur dem gerichtlichen Beweise weniger zugängliche sogen. Gewissensehen cf. c. 1. et 2. X de cland. despons. (IV. 3.)

mum conjugium,[1]) ebenso jede Anfechtung des Erbrechtes legitimer Kinder ausgeschlossen durch matrimonium legitime celebratum,[2]); ein solches begründete, wenn es bis zum Absterben des einen oder andern Ehegatten unbestritten geblieben war, eine Rechtsvermuthung für die Legitimität der Erben.[3]) Aber auch wenn zu Lebzeiten der Eltern deren Ehe mit Erfolg angefochten worden war, entschied die nämliche Rücksicht zu Gunsten der Putativkinder. Aus dem Zusammenhange der citirten Stellen und der pars dec. zu c. 2. X. de matr. contr. J. E. (IV, 16) geht mit Evidenz hervor, dass unter matrimonium legitimum immer verstanden wurde matrimonium in facie ecclesiae celebratum.

Da nun Innocenz III in der Decretale Accedens seine Entscheidung an einen Fall anknüpft, in welchem die Ehe *in facie ecclesiae* geschlossen worden ist, da er ferner sich des Ausdruckes legitime contrahet bedient, um die Form anzugeben, in welcher eine Ehe inter raptorem et raptam giltig zu Stande kommen kann, so ist es keineswegs gestattet, den nudus consensus als die einzige und ausschliessliche Bedingung für die Sanirung des vorausbegangenen raptus zu fassen; in der solennen Form der Eheschliessung war das Hinderniss des raptus in dem vorliegenden Falle beseitigt, weil sie einen *vollgiltigen Beweis für die Freiheit dieses Consenses enthielt.* Diese solenne Form soll auch für alle Zukunft gefordert werden, die Ehe des raptor cum rapta beruht auf einer nach dem Wesen der Ehe allgemein und absolut nothwendigen Voraussetzung, auf einer conditio legis, das ist der beiderseitige affectus maritalis, daher die Form des Ausdruckes si prior etc. und zweitens auf einem sicheren Kennzeichen für das Vorhandensein dieser Gesinnung matrimonium legitime contractum.

Wenn nun auch der Begriff von matrimonium legitimum auf die Erfüllung der vorgeschriebenen[4]) öffentlichen Trauungsform reducirt ist, und jenes Gratianische Princip: „Aliter non sit legitimum conjugium, nisi a parentibus tradatur,“ im Decretalenrechte durch ein entgegenstehendes von der Freiheit der Ehen eliminirt erscheint,[5]) so kommt anderer-

[1]) C. 7. 9. X. Qui filii sint leg. (IV, 17.)

[2]) C. 2. X. l. cit: Filii eorum, (qui divortii sententia canonice afficiuntur), non debent exinde sustinere jacturam, cum parentes eorum publice sine contradictione ecclesiae inter se contraxisse noscantur. Ebenso c. 3. eod.

[3]) C. 11. X. l. cit. . . . . . Cum matrimonium fuisset legitime celebratum, et quamdiu vixerunt, quiete permanserunt.

[4]) C. 3. X. de cland. desp. (IV, 3) von Innocenz III.

[5]) C. 23. X. de spons. et matr. (IV, 1). „Cum *prohibitorium sit edictum* de matrimonio contrahendo, ut *quicumque non prohibentur*, per consequentiam admittantur, et sufficiat *ad matrimnium solus consensus illorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur:* videtur etc. Ebenso c. 29. X. eod: Cum libera matrimonia esse debeant.

seits in Erwägung, dass es sich hier um eine besondere Sache handelt, die weder in der einen noch in der anderen Decretale ausdrücklich für sich entschieden wurde, die aber in dem vorausgegangenen älteren Rechte ihre Erledigung gefunden hatte. Dort muss, wie oben gezeigt worden ist, die minderjährige Tochter in die Gewalt des Vaters zurückkehren und erst dann, wenn die Einwilligung desselben zur Ehe mit dem raptor erfolgt, sollte das matrimonium legitimum sein. Kann nun dieser Grundsatz für das Decretalenrecht schlechterdings in Beziehung auf den raptus auch abgelehnt werden? Ich glaube nicht, denn noch immer hatte der raptus nicht aufgehört, als ein Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung in Betracht zu kommen. Dafür bürgt zunächst die *Stellung der beiden Decretalen im canonischen Strafrechte.* Ist auch zunächst über die Giltigkeit der durch eine Entführung ermöglichten Ehen allein entschieden, so hätte doch sicher wenn an dem älteren, durch die Praxis der Kirche gemilderten Rechte etwas geändert werden wollte, dieses ausdrücklich hier angegeben werden müssen. Nun wird hier die Ehe inter raptorem et raptam gestattet; das war auch schon die Anschauung Gratians und seiner Zeit; nur wird bestimmt, in welcher Form diese Ehe geschehen muss; sie muss einmal *legitime* contrahirt werden; es müssen ferner die Personen „ad contrahendum legitimae“ sein. Dieses sind im Allgemeinen alle jene, quae non prohibentur, cum edictum de matrimonio contrahendo sit prohibitorium.[1])

Wenn aber die notorische Thatsache des raptus eingetreten ist, dann sind die zur Ehe sich verbindenden Personen nicht mehr nach den allgemeinen Erfordernissen zu beurtheilen, welche die Giltigkeit der Ehe bedingen; es kann nicht allein mehr bei dem gewöhnlichen Mittel des Aufgebotes sein Bewenden haben, wie es von Innocenz III vorgeschrieben wurde, etwaige Ehehindernisse zu eruiren; es genügt auch nicht mehr die Abwesenheit anderweitiger öffentlicher Ehehindernisse, wie ligamen, ordo sacer etc., sondern die Personen, welche hier zur Ehe sich verbinden wollen, sind besonders qualificirt durch den vorausgegangenen raptus, und müssen nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen beurtheilt werden, sowohl was die Sühnung des Verbrechens, als auch was die Entscheidung der Frage anbelangt, ob sie ad contrahendum legitimae sint personae.

Cf. c. 14. X. de restit. spoliat (II, 13) . . . . . cum per solam traductionem, quam non praecesserunt *sponsalia vel consensus legitimus,* nec fuerunt subsecuta, *nullum inter eos obligatorium vinculum sit* contractum.

1) Siehe no. 80, c. 21 X (IV, 1)

Wo finden sich nun die hiefür massgebenden Grundsätze? Einzig in der Praxis der kurzvorausgegangenen Zeit. [1]) Diese Praxis hatte sich ausgebildet unter dem Schwanken der weltlichen Gesetzgebung, welche bald zur äussersten Strenge, der Todesstrafe sich hinwandte, bald ein absolutes Verbot der Ehe inter raptorem et raptam statuirte. Das ist der Einfluss der väterlichen Gewalt, das Moment der Entscheidung über den Bestand der Ehe inter raptorem et raptam, welches ebenso nach weltlichem Gesetze (ex lege civili-Romana) wie nach kirchlicher Praxis in die Einwilligung der Eltern gelegt wurde.

Gleichwie zur Zeit der Entstehung des Decretalenrechtes durch die milderen Grundsätze der Canones hier wie in manchem anderen Punkte [2]) jener Rigorismus der alten kaiserlichen und späteren fränkischen Gesetze bereits überwunden war, so muss andererseits für die nämliche Zeit jener Standtpunkt der Beurtheilung bezüglich der in reatu raptus befindlichen Personen in Anspruch genommen werden, in welchem die ratio legis bei dem weltlichen und bei dem canonischen Rehte wie in manchem anderen Punkte [3]) immer zusammen traf. Dieser einheitliche Standtpunkt findet sich bei dem Ehehindernisse des raptus darin, dass das eine wie das andere Recht den raptus in parentes anerkennt; dass er, wie wir aus der Decretale Quum causa gesehen, noch immer in der späteren Zeit geltend gemacht und von keiner höchstrichterlichen Entscheidung abgelehnt wurde, dass mithin die Grundsätze über die Freiheit der Ehe, wie sie besonders durch Innocenz III. entwickelt wurden, eine Exclusive, bezüglich der Nothwendigkeit des elterlichen Consenses, auf den raptus nicht unbedingt ausge-

---

[1]) Gratian zu c. 7. 11. C. XXXVI qu. 2.

[2]) Siehe z. B. c. 18. X. de restit. spoliat: „Saepe contingit, quod spoliatus . . . propter difficultatem probationum *juris* (i. e. civilis) proprietatis amittit effectum: unde *non obstante juris civilis rigore* sancimus etc. Ebenso c. 2. X. de adult. (V, 16).

[3]) Ein Umstand, welchen die kirchliche Gesetzgebung als besonders günstig zur Einschärfung ihrer Gebote nicht selten namhaft machte. So über die Aufhebung der Infamie, welche nach altröm. Rechte die im Trauerjahre sich verehelichende Witwe traf: c. 5. X. de sec. nupt. (IV, 21). Non debet *legalis* infamiae sufficere jacturam, ... cum in his praesertim *saeculares leges non dedignentur*, *sacros Canones imitari.* Ebenso c. 1. X. de nov. ot. nuno (V, 23): „Quia vero sicut leges non dedignantur, sacros Canones imitari: ita et sacrorum statuta Canonum principum constitutionibus adjuvantur.“ Ebenso c. b. X. de don. int. vir. et ux. (IV, 20): „Licet ecclesia in causis viduarum se favorabilem debeat exhibere, *contra justitiam* tamen non est eis favor ecelesiasticus concedendus. Illud vero te nolumus ignorare, quod uxor dare dicitur viro dotem: vir autem uxori donationem facere propter nuptias, *secundum legitimas sanctiones.*“

dehnt werden können, und darum die Worte: Dummodo vel ad contrahendum sint legitimae personae nur diesen Sinn haben können: „wenn die beiden Contrahenten nur auch nach den über den raptus geltenden Bestimmungen frei und ungehindert und so, dass die Ehe wirklich zu Stande kömmt, contrahiren können.“ Da aber nach jenen Bestimmungen bei der minderjährigen Tochter, selbst wenn sie in die Entführung eingewilligt hat, auf den Willen der Eltern noch Rücksicht genommen werden muss, die Eltern die Zurückgabe der Geraubten verlangen, oder sich durch Zustimmung zu der ehelichen Verbindung beruhigen können, so ist es Sache des Richters, auch diesen Punkt bei dem raptus zur Geltung zu bringen, und er ist hiezu durch die angezogenen Worte der Decretale aufgefordert.

Es wird durch diese Folgerungen der Begriff des canonischen Rechtes über die *aetas legitima* nicht in Abrede gestellt, sondern nur behauptet: Der Begriff von *personae legitimae* muss ein weiterer sein, sobald ein raptus propter injuriam, quae fit parentibus, Platz greift. Nach dem heutigen Standpunkte des Civilrechtes beruht die väterliche Gewalt auf dem Momente der Minorität der Kinder. [1])

Soll also ein raptus in parentes geltend gemacht werden, so entscheidet nicht die aetas legitima im Sinne des canonischen Rechtes, sondern ein aus dem Civilrechte für diesen besonderen Fall ausdrücklich adoptirtes Verhältniss; ist der raptus vorhanden an der Minderjährigen, so ist diese im Sinne des canonischen Rechtes, weil nach den Bestimmungen der lex civ. persona ad contrahendum illegitima.

Das nächste Gesetz, welches das gemeine Recht in dieser Materie weiter bildete, ist das

Concilium Tridentinum.

In c. VI. S. XXIV de Ref. Matr. [2]) werden die rechtlichen Folgen des raptus in seiner doppelten Bedeutung als *Ehehinderniss* und als *Verbrechen* genau unterschieden. Für das letztere aber kommt der

---

[1]) Denn die patria potestas des römischen Rechtes existirt nicht mehr im heutigen Civilrechte, welches vorwiegend beruht auf dem deutschrechtlichen Gesichtspunkte der Nothwendigkeit des mundium. Dieses und mit ihm die väterliche Gewalt fällt nun aber in der Regel weg durch die Grossjährigkeit.

[2]) „Decernit Sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quodsi rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat, et nihilominus . . . . . Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare.

raptus als *Thatsache* überhaupt, für das erstere nur als *Zustand* in Betracht: Decernit . . . . . inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Das Ehehinderniss wird gehoben, sobald der anomale gesetzwidrige Zustand aufgehoben, d. h. die Entführte vollkommen frei, dem physischen und moralischen Einwirken des Entführers entzogen ist; dieses enthalten die Worte: Quodsi rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta. In seiner Eigenschaft als Verbrechen unterliegt der raptus, weil er nach dieser Seite hin nur als Handlung gefasst wird, noch immer den für ihn gesetzlich bestimmten Strafen.

Wenn die vom Conc. Trid. vorgeschriebene Bedingung für die Aufhebung des raptus erfüllt ist, so steht es in dem freien Willen des Weibes, die Ehe mit dem Entführer einzugehen oder nicht. Quodsi rapta a raptore separata etc. illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat. Dieses kann natürlich da, wo das Conc. Trid. promulgirt ist, nur in der für die Giltigkeit der Ehen vorgeschriebenen tridentinischen Form coram parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus[1]) geschehen. Mit jener Bestimmung soll aber keineswegs eine Zwangsehe für den raptor eingeführt sein, wie es im römischen Rechte und auch noch in der älteren christlichen Zeit[2]) geboten war; dagegen erwächst ihm „*sive eam duxerit sive non duxerit*“ aus dem raptus eine *obligatio ex delicto*, die Entführte nach dem richterlichen Ermessen zu dotiren. Teneatur praesertim raptor sive etc. mulierem raptam decenter arbitrio judicis dotare.[3]) Aus der genauen Trennung, welche das Concil zwischen dem impedimentum raptus und dem delictum raptus macht, indem es das letztere noch bestraft, wenn das erstere gehoben ist — eam in uxorem habeat, et *nihilominus* raptor ipse etc. sint ipso jure excommunicati — folgt:

1. Der Eintritt dieser Strafen ist nicht nothwendig an alle Umstände gebunden, welche die verbrecherische Handlung zu einem trennenden Ehehindernisse machen. Wer daher, ohne die Ehe zu beabsichtigen, einer Entführung sich schuldig macht, verfällt den nämlichen kirchlichen

---

[1]) C. 1. Conc. Trid. S. XXIV de ref. matr.

[2]) Epist. 40. v. Gregor d. Gr.

[3]) Diese Bestimmung ist nicht als ein blosser modus, sondern als eine wahre Suspensivbedingung zu fassen, wenn dem raptor in einem anderweitigen Ehehindernisse Dispens ertheilt wird: Riganti ad regul. canc. 49. u. die dort angeführte, resolutio Congr. Conc. v. 10. Dezbr. 1583: Episcopum executionem dispensationis legitimae denegare posse, donec raptor *effectualiter* raptam decenter dotaverit.

Strafen, obwohl bei einem solchen von einem trennenden Ehehindernisse des raptus keine Rede sein kann. Auch ist er zur Dotation verpflichtet, weil dieses unabhängig von der nachfolgenden Ehe ganz allgemein für jede Art der Entführung ausgesprochen ist.

2. Die im Decrete verhängten Strafen gehen ausdrücklich nicht blos gegen den Entführer, sondern auch gegen alle, die ihm Hilfe oder Vorschub geleistet haben. Diese Ausdehnung tritt aber nothwendig auch dann ein, wenn der raptus aus was immer für einem Grunde nicht als trennendes Ehehinderniss in Betracht kommt; weil jene Strafbestimmungen des Concil blos das Verbrechen treffen. [1])

Aus dem doppelten Charakter des raptus erklärt sich ferner:

1. Ein dem Ehehindernisse des raptus eigenthümliches Merkmal besteht darin, dass von demselben nicht dispensirt werden kann. So wenig als von dem affectus maritalis als einem wesentlichen Erforderniss jeder Ehe kann von dem trennenden Ehehindernisse des raptus als solchem dispensirt werden, weil dieser, so lange er besteht, eine rechtliche Vermuthung gegen den freien Consens begründet. Aber auch der Charakter des delictum widerspricht der Zulässigkeit einer Dispens. Denn da durch das Concil der dem raptus entgegengesetzte Zustand — rapta a raptore separata in loco tuto et libero constituta die einzige zulässige Form ist, das Ehehinderniss zu heben, so enthielte die Erlassung dieser Bedingung vi dispensationis eine unmoralische Entschuldigung des an dem häuslichen Frieden und der öffentlichen Ordnung begangenen Verbrechens. Ein Erlass der im Decrete bestimmten Strafen fiele selbsverständlich nicht unter den Begriff einer Ehedispens.

2. Ein auf der Praxis der römischen Curie beruhender weiterer Nachtheil, welcher den Entführer trifft. Er ist nämlich verpflichtet, wenn er um Dispense von einem anderweitigen gesetzlichen Ehehindernisse nachsucht, das vollzogene Verbrechen des raptus ausdrücklich anzugeben, [2]) sollte er auch bereits die vom Concil geforderte Trennung von der Entführten bewerkstelligt, und so das für sich bestehende Ehehinderniss des raptus selbst beseitigt haben. Der Grund hiefür ist: Cum raptus sit res pessimi exempli ac quamplurium malorum seminarium, Papa *non intendit cum raptore dispensare*. Auch abgesehen von dem Charakter des Ehehindernisses, bei dessen Bestand ohnehin die ertheilte anderweitige Dispens wirkungslos sein würde, bildet der raptus als Verbrechen einen erschwerenden Umstand für die Entfernung eines andern seiner Ehe entgegenstehenden Hindernisses. Jedoch bewirkt die Clausel nur

---

[1]) Strafen gehen nicht contra „impedimenta, sed contra vitia" — Van Espen J. E. U. Pars II tit. 13. c: 10.

[2]) Riganti, Comm. ad regul. canc. 49. (de dispensationibus in gradibus consanguinitatis).

dann ein Hinderniss für den Erfolg der Dispensation, wenn jene verbrecherische Handlung irgend jemals die äussere Grundlage für das Ehehinderniss des raptus hätte bilden können. [1]) Diese Rücksicht hat denn auch die Curie bewogen, in solchen Dispensbewilligungen die Clausel „Si rapta non fuerit“ in Dummodo *propter hoc* rapta non fuerit. [2])

Wir haben schon bemerkt, dass nach der Sache und dem Gegenstand der canonischen Gesetzgebung der raptus als Ehehinderniss nur dann in Betracht kommen könne, wenn überhaupt die *Absicht des Entführers auf diese Ehe gerichtet war.*[3]) Denn das Verbot der beabsichtigten oder die Trennung der bereits eingegangenen Ehe ist schon in den gratianischen Bestimmungen und im ältesten rein kirchlichen Rechte nicht als Strafbestimmung, sondern als nothwendige Beschränkung zum Schutze der Freiheit der Ehe gefasst worden. War die Freiheit der Ehe, die Freiheit des Eheconsenses ausser Zweifel, dann wurde früher peracta poenitentia, *jetzt* ohne Rücksicht auf die Sühnung des Verbrechens durch Kirchenbusse oder weltliche Strafen die Ehe inter raptorem et raptam zugelassen. Dieses ist der Standpunkt des Concilium von Trient; die Beurtheilung von raptus als Ehehinderniss, und raptus als Verbrechen sind hier streng geschieden, nur das erstere ist eigentlicher Gegenstand der kirchlichen Bestimmung; bezüglich des Verbrechens adhärirt die Kirche den weltlichen Strafbestimmungen über den raptus. [4])

Jenes, das Ehehinderniss, wird gesetzt und wieder aufgehoben ganz ohne Rücksicht auf die daneben gegen das Verbrechen erlaufenden Strafen, nur unter der Voraussetzung, dass die Entführung in der auf Ehe mit der Entführten gerichteten Absicht unternommen wurde; diess hat aber auch die zur gesetzlichen Interpretation des Concils seit Sixtus V. gesetzlich autorisirte Congregation Concilii Tridentini ausdrücklich und öfter erklärt: „Raptorem ob aliam causam quam ut raptam in uxorem duceret, non comprehendi in capit. S. 24. de ref. Matr. Immer ist daher zu vermuthen, dass die letztere allein beabsichtigt worden sei. Anders ist es freilich, wenn der ursprüngliche die Entführung herbeiführende und begleitende Zweck ein anderer war, und erst eine geraume Zeit nachher die im raptus complicirten Personen sich zur Eingehung der Ehe entschlossen. [5])

---

1) Riganti l. cit.

2) Bei den Dispensen super aliquo gradu consanguinitatis vel affinitatis pflegt sie immer beigesetzt zu werden, bei den übrigen tritt ihre Wirkung von selbst ein.

3) Entscheidung der congr. Conc. v. 1583 — 10 Dezbr. u. Brugnat. 14 November 1648.

4) Constit. Crim. Car. V. art. 118.

5) Riganti l. cit.

Keinen Unterschied macht in der Auffassung dieses Ehehindernisses nach canonischem Rechte und kirchlicher Praxis der Umstand, ob die Entführte eine minder ehrbare Person sei oder nicht, und in dieser Beziehung unterscheidet sich das canonische Recht vielfach von weltlichen und particulären Landesgesetzen über den raptus.

Eine wichtige Regel für die processuale Verfolgung des impedim. raptus ist: Raptus non praesumitur; quin imo sola juris praesumtio raptum excludit.[1] Die Folge dieser Regel ist:

1. Sobald unter der Clausel: Dum rapta non fuerit, dispensirt ist, so liegt darin für den Ordinarius nicht die Aufforderung zu einer förmlichen gerichtlichen Untersuchung, sondern nur zu einer extrajudicalis informatio.[2]

2. Eine solche Rechtsvermuthung liegt besonders dann vor, wenn der Eid des betreffenden Mannes gegen die Bezüchtigung des Raptus oder wenn die Aussagen exceptionsfreier Zeugen, sie hätten nichts von einem raptus gehört, vorliegen. Zu solchen glaubwürdigen Zeugen müssen auch die Eltern der betreffenden Personen gerechnet werden nach einer besonderen noch geltenden Bestimmung des canonischen Rechtes.[3]

Nothwendig und durch wiederholte Entscheidung der geistlichen Gerichte[4] gehört *vor Allem zum Begriffe des raptus* die abductio de loco in locum. Dieses Merkmal *wird so hervorgehoben*, *dass dagegen* die violentia in jedwelcher später zu erörternden Gestalt erst secundo loco inquirit wird. Mit Recht; denn durch jenes äusserliche Merkmal unterscheidet sich allein mit Sicherheit der raptus von dem verwandten impedimentum vis ac metus, sowohl wenn es gilt, ihn als Verbrechen oder als Ehehinderniss für den einzelnen Fall zu bestimmen.

Diese abductio bestimmt sich näher nach ihrem localen Ausgangspuncte und nach ihrem localen Ruhepuncte. In Beziehung auf den ersteren ist daher eine abductio nur dann vorhanden, wenn die betreffende Frauensperson aus ihrem Hause oder aus dem nächsten Umkreise desselben entführt worden ist, nicht wenn sie, wie die Curie sich ausdrückt „in via seu in agro" gefunden, ebenso nicht

---

[1]) Eod.

[2]) Eod.

[3]) Eod.

[4]) In Causa Olomucensi v. 1769 wird der raptus definirt: violenta feminae abductio de loco ad locum matrimonii causa. „Tria proinde heisst es dort, ad constituendum raptum formalem ex communi sententia requiruntur: quod sit abductio mulieris de loco ad matrimonium; etc. quod sit violenta vel physice vel moraliter.

wenn sie nur einige Schritte weit geführt war, also durch keine moralisch bemerkbare Distanz fortgebracht worden ist. [1])

Nach ihrem localen Ruhepuncte bestimmt sich die abductio nur insoferne, als der Ort, wohin die Entführte gebracht worden, ein solcher sein muss, in welchem sie der völligen moralischen und physischen Einwirkung des Mannes preisgegeben ist, also z. B. sein eigenes Wohnhaus oder das Haus seiner Eltern oder ein den Erkundigungen der Eltern, der gerichtlichen Verfolgung geraume Zeit unbekannt gebliebener Ort. Dabei muss nachgewiesen werden, dass sich die Entführte auch factisch in der Detentio des Mannes befunden, dass sie wirklich und gezwungener Weise unter seinem persönlichen Einflusse oder dem von durch ihn geleiteter Personen stand. Dagegen genügt der *blosse* Nachweis einer Detention eines Gewahrsams nicht. Sie muss immer vorbereitet gewesen sein durch „abductio de alio loco."

Streitig ist, ob letztere nur vorhanden ist, wenn sie in Verbindung mit violentia ausgeführt wurde, und nicht vielmehr auch List und Verlockung die Gewalt ersetzen. Die Frage ist von Autoritäten verneint worden, [2]) Das ist jedoch unbedingt nicht zuzugeben. Denn derjenige, welcher überlistet, hat das Recht der Persönlichkeit gewiss nicht minder beeinträchtiget, als wer physisch vergewaltiget. Die Ueberlistung verhängt einen Zwang, der in seinen beabsichtigten Folgen kränkender, injuriöser ist als die physische Vergewaltigung. Von diesem Standpuncte aus würde zwar noch nichts gewonnen sein, weil für das Ehehinderniss des raptus nur die Freiheit des Consenses zunächst in Frage kommt, nicht die zugefügte Unbild. Mit dieser verbindet sich aber nothwendig hier auch eine besonders qualificirte Beschränkung der persönlichen Freiheit. Denn wer List anwendet, wer durch betrügerisches Vorgeben oder auch nur durch unbekannt gebliebenen auf den Zweck der Detention gerichteten Hinterhalt oder Nachstellungen einen andern überlistet, der hindert diesen geradezu durch die Kraft der Vernunft die Dinge ausser ihm so zu beurtheilen, wie sie sich zu seinem persönlichen Wohl oder Wehe wirklich verhalten. Er hindert ihn von seiner persönlichen Freiheit, von seinem freien Willen den vernünftigen Gebrauch zu machen, sich gegen gewaltige Einwirkungen von Aussen zu schützen

---

[1]) Riganti loco citato: Si mulier etiam invita detenta fuerit per aliquod temporis spatium in aedibus matris viri, aut si e domo sua non educta, sed reperta in via seu in agro per aliquot passus abducta fuerit, raptus non committitur.

[2]) Schulte Eherecht pag. 305: „Findet die Wegführung durch List, Verlockung der Person an einen dritten Ort statt, so ist wiederum kein raptus vorhanden." Ebenso Knopp Eher. pag. 426.

schon dann, wenn er die Vorbereitung in der nachfolgenden und von Anfang an bezweckten Decretale getroffen hat. Man könnte daher das Erforderniss der physischen Gewalt in jener Exclusivität, wie wir sie bei Gratian gesehen haben, nur dann geltend machen, wenn das Conc. Trid. das Ehehinderniss des raptus von einem andern Gesichtspuncte als von dem des freien Consenses und der Sicherung des freien Consenses aus, wenn es dasselbe als Hausfriedensbruch, als Verletzung des öffentlichen Friedens, oder wie Gratian von dem römischen Gesichtspuncte der väterlichen Gewalt, hätte betrachtet wissen wollen. Ich entscheide mich aus diesem Grunde dahin, dass die detentio in potestate raptoris nach dem Tridentinischen Begriffe auch dann massgebend sei und den raptus als Ehehinderniss begründe, wenn statt vorausgegangener gewaltsamer Fortführung

1. freie; und ohne nächste directe trügerische Einwirkung, aber dem raptor voraus bekannte Handlungen der betreffenden Frauensperson (ihr Ausgang, ihre freiwillige Entfernung vom elterlichen oder Wohnhause) durch geheime der Betreffenden unbekannt gebliebene Operationen die Veranlassung ihrer Gefangenschaft werden — einfacher Hinterhalt, Ueberfall[1]) noch mehr wenn

2. dieselbe *veranlasst* wurde durch betrügerisches Vorgeben in der Absicht der Entführung, gewisse Handlungen vorzunehmen, welche Gelegenheit geben, die arglos durch jene Vorspiegelungen in ihrem Willen Bestimmte leichter ihrer persönlichen Freiheit berauben zu können. Den letzteren Fall hat ein Gesetz, welches, wie wir am Schlusse dieser Abhandlungen sehen werden, kirchlich wohl eine mehr als particuläre Geltung hat, ausdrücklich in seinen Bestimmungen vorgesehen, und nach den hier entwickelten Grundsätzen entschieden.[2])

Ausser diesen beiden Fällen, in welchen eine der physischen analoge Einwirkung durch List und Betrug zu dem gleichen Erfolge der ungerechten und gewaltsamen Hemmung freier Willensbestimmung führt, wird die abductio zu einem raptus qualificirt durch das Moment der Gewalt. Es muss violentia angewendet werden, sage: Darunter versteht man den physischen und jede solche Art moralischen Zwanges, der die Selbstbestimmung aus eigener Lust und Liebe zur vorhabenden Entführung, beziehungsweise zur Ehe mit dem raptor undenkbar macht, und darum die Annahme derselben rechtlich und präsumtiv für die ganze Dauer des aus dem raptus erfolgten Zustandes ausschliesst.

---

[1]) So auch dann, wenn sie wohl in via oder agro aufgehoben, nicht aber zufällig aufgefunden (reperta), sondern eben erwartet wurde. Vgl. Riganti oben und die Eichstaedter Pastoralinst. 1854.

[2]) Anweisung f. g. G. Oest.

Durch diese Definition wird von vorneherein abgelehnt jede Aufnahme des Begriffes der seductio, der Verführung als einer weiteren analogen Art von Gewalt. Ein durch Schmeicheleien, Versprechungen bethörtes Mädchen, mag nun diese Einwirkung von den Eltern oder von einem andern herrühren, führt weder nach römischem noch nach canonischem Rechte zu dem rechtlichen Begriffe der Gewalt; hier gilt in beiden Rechtssystemen der Grundsatz: „volenti non fit injuria." Ein Wille ist im ersten vorhanden. Ueberredungskünste schwächen den freien Willen, lenken ihn, aber sie heben ihn nicht auf; und jeder Mensch bleibt nach dem Gesetze der Natur und des Christenthums verpflichtet, die Schwäche seines Willens durch die Rücksicht auf höhere Pflichten zu ergänzen. [1]) Diess ist durch einstimmige Lehre der Canonisten ausser Zweifel gesetzt. Als solche Mittel, welche keinen raptus hervorbringen, werden ausdrücklich genannt importunae suasiones, preces, blanditiae, dona aut aliae amatoriae artes, im canonischen Rechte zusammengefasst unter dem Begriffe dolosae artes. [2]) Non est locus poenis raptus (hier in einem weiteren Sinne) si dolis circumventa virgo extrahatur; nam sine violentia (proprie dicta seu vi vere illata personae, quantum potest renitenti et omnino involuntariae) non datur proprie raptus, et Tridentinum solummodo de raptoribus loquitur. Es ist auch hier wieder die genaue im Sinne des ältesten Rechtes festgehaltene Entwicklung, welche den raptus per seductionem nicht kennt, wahrzunehmen.

Die violentia selbst ist schon dann vorhanden, wenn die Entführung vor den Augen ihres Opfers in einer Weise vorbereitet wird, dass entweder an ein Entfliehen und an einen erfolgreichen Widerstand nicht mehr gedacht werden kann; oder die Absicht günstige Mittel zur Abwehr des drohenden Uebels zu ergreifen momentan durch grosse Furcht beiseitigt wird. Das canonische Recht lässt hier die rechtlichen Wirkungen des metus, qui cadit in constantem virum, für die so vergewaltigte Frauensperson eintreten. [3]) Es kann sich aber ein Zwang, violentia auch da noch geltend gemacht haben, wo unsere Vernunft ebenso sehr von dem Gedanken an erfolgreichen Widerstand als von der Besorgniss einer Verletzung an Leib und Leben entfernt wird. Nur darf ein durchaus ruhiges Verhalten nicht die Folge einer Einwilligung sein. Wird diese späterhin in Abrede gestellt, so muss das Gegentheil von dem Entführer aus den Umständen erwiesen werden. [4])

---

[1]) Dagegen die Conférences, cf. Citat sub No. 27.

[2]) Etwas Anderes die oben erwähnte Art von List, durch welche die Entfernung vom Wohnort herbeigeführt wurde und diese, welche unmittelbar die Einwilligung hervorbringen soll.

[3]) C. 15. X. de spons. IV, 1.

[4]) (Sanchez) „In his spectatur initium." Schulte Ehegericht p. 303.

Dieses führt uns auf ein weiteres Erforderniss der angewendeten Gewalt. Dieselbe mus sich nämlich sogleich in dem ersten Acte der wirklichen Wegführung vollzogen haben. Der hiefür aufgestellte Grundsatz der kirchlichen Praxis lautet: „In his spectatur initium"; es darf in keiner Weise weder durch Worte noch durch concludirende Handlungen oder Zeichen die Einwilligung in die Entführung ausgedrückt worden sein. Daher wird der raptus nicht constituirt, wenn die Einwilligung in die Entführung gegeben, ohwohl die Einwilligung in die copula mit dem Entführer verweigert wurde. Im ungekehrten Falle qualificirt sich das Factum des raptus.

Nicht nothwendig ist, dass alle Gewalt vom Anfang herein von dem raptor selbst ausgehe; diess ist im engeren Sinne derjenige, welchen Absicht der Ehe oder schnöde Lust in ein persönliches Interesse für die Geraubte gezogen hat. Alle, welche zu dem Zwecke der Entführung thätig sind, arbeiten an einem und demselben Werke; wenn also die Eltern der eigenen Tochter in einer Weise zureden, dass ein maximus reverentiae timor eintritt, so wäre der raptus dennoch vorhanden, soweit es sich um das Verbrechen desselben handelt, und der Entführer, die Eltern und alle übrigen dabei Betheiligten erscheinen im weiteren Begriff des raptor als solche, welche den gesetzlichen Strafen unterliegen. [1])

Die weiteren durch Lehre und Praxis festgestellten Resultate beziehen sich noch auf das eben schon angegebene aus der Natur der Sache sich ergebende Erforderniss, dass die Entführung stattgefunden haben müsse ad finem matrimonii. Wenn daher Jemand, um Rache an der Familie zu üben, die Tochter entführt, oder zum Zwecke der Befriedigung schnöder Lust, oder um Lösegeld von den Verwandten zu erpressen, oder in dem Falle, dass Jemand ein Mädchen in heidnischem oder türkischem Lande entführte, sie zu Hause erziehen lässt in christlicher Religion und nach seiner vaterländischen Sitte, so steht seiner späteren Ehe nichts im Wege, bei ihm wird causa major die Christianisirung des Mädchens pro foro externo ausschliesslich präsumirt. Den letzteren Fall, der seiner Natur nach eine gewisse Notorietät annimmt, etwa ausgenommen, wird bei jedem räuberischen Acte der finis matrimonii contrahendi gesetzlich präsumirt, und unabhängig von dem günstigen oder ungünstigen Zeugnisse des entfernten Weibes muss der Entführer eine andere Ansicht streng beweisen.

---

[1]) (Giraldi): „Quod raptores, etiam si eas non rapiunt ad effectum contrahendi cum ipsis matrimonium, sed ob alias causas, sunt ipso jure excommunicati."

Die Helfershelfer und Genossen des raptor bei der verbrecherischen Handlung, oder derjenige, welcher ohne von dem eigentlichen Amanten inspirirt worden zu sein, die Entführung im Interresse eines andern allein ausgeführt, verfällt selbstverständlich gleichfalls nicht der Wirkung des trennenden Ehehindernisses, wenn auch den gesetzlichen Strafen.

Dieses sind summarisch die Resultate, welche sich durch Praxis und Lehre über den Begriff des raptus festgestellt haben.

Durch dieselben ist die spezielle den Gegenstand dieser Untersuchung bildende Frage: Kann nach dem Concilium von Trient das Ehehinderniss des raptus auch geltend gemacht werden beim raptus in parentes, oder bestimmter bei der Entführung einer minderjährigen Tochter, die zur Entführung einwilligt gegen Wissen und Willen ihrer Eltern" — vorbereitet, obwohl nicht gelöst.

Wir sehen, dass im Decretum auf Grundlage des römischen Rechts besonders im Punkte der patria potestas der raptus in parentes ausdrücklich unter den Begriff dieses Ehehindernisses aufgenommen ist. Das Decretalenrecht hat weder einen diese Anschauung aufhebenden Satz noch die frühere Rechtsbildung gewaltsam unterbrochen. Wir zeigten, dass Innocenz III im cap. Accedens gegenüber dem römischen Rechte und den germanischen Gesetzen für den kirchlichen Richter den eigentlichen Schwerpunct der Entscheidung als in der Freiheit der Ehe und in der Sicherheit des freien Consenses gelegen, hervorhebt. Es erübrigt uns demnach für das Tridentinische Recht folgende Fragen zu beantworten:

I. Welche Stellung im Allgemeinen nimmt das tridentinische Gesetz gegenüber dem vortridentinischen jus commune ein?

II. Kann, und weshalb, und inwieweit behauptet werden, dass die Entführung der Minderjährigen gegen den Willen ihrer Eltern, oder ihres Vormünders dieses Ehehinderniss nach dem Rechte des Tridentinums begründe?

Was die *erste* Frage betrifft, so ist vor Allem festzuhalten, dass mit Rücksicht auf die wesentlichen Grundsätze des älteren (vortrident.) Rechts das Concilium nichts Neues einführt.

Wenn es die Ehe des raptor mit der rapta für zulässig erklärt, so vermittelt aus der früheren Zeit dieselbe Anschauung Kapitel 7 und sent. Grat. ad. c. XI Causa XXXVI qu. 2 und aus der späteren vortridentinischen Zeit das öfter genannte cap. Accedens. Wenn es Strafen für den raptor bestimmt, so haben dasselbe schon die Concilien von Carthago, von Orleans, von Aix, von Paris, von Meaux, die Päpste Symmachus und Gregor II. (IV.—V. Jahrhundert) bei Gratian c. 2. 3. 4. 5. 6. 10.

Caus. XXXVI qu. 2 gethan. Was dem Conc. v. Trient als eigenthümlich und neu zugeschrieben werden kann, sind nur

1. Die ausdrückliche Erklärung, dass, durante raptu, während des durch die Entführung geschaffenen Zustandes, so lange rapta in potestate raptoris ist, kein hinreichend sicherer pro foro externo, (welches für den raptus als öffentliches Hinderniss das competente ist,) giltig erwiesener Consens und darum auch keine Ehe zu Stande kommen kann. Hier haben wir im Grunde nur eine negative bestimmtere Formulirung jener Conditio sine qua non im cap. Accedens: Si prior dissensus transeat postmodum in consensum. *Prior dissensus* wird so lange vermuthet als jener Zustand noch andauert.

2. Die Aufstellung eines bestimmten modus, wie das Ehehinderniss entfernt werden muss, durch welche der dissensus raptae aufhört, Gegenstand einer gesetzlichen Präsumtion zu sein, nemlich die „separatio a raptore — constitutio raptae in loco tuto et libero". Hier haben wir eine positive nähere Formulirung des im cap. Accedens gebrauchten Wortes: Postmodum.

Nicht eine wesentlich der früheren Gesetzgebung entfremdete Anschauung liegt also diesen Bestimmungen zu Grunde, sondern ist nur dem praktischen Bedürfniss Rechnung getragen, und die Art und Weise näher bestimmt, in welcher der nothwendige Consens frei und über allen Zweifel erhaben zur Ehe abgegeben werden könne. Das Concilium von Trient hat also nichts Anderes gethan, als für die Dauer des raptus als Zustandes die betreffenden Personen als personae ad contrahendum illegitimae erklärt und dadurch jene Worte des cap. 7 X. cit. weiter gesetzlich interpretirt.

Unverkennbar ist der Grundgedanke, der hier die kirchliche Gesetzgebung leitete. Nachdem das Concilium in cap. I de ref. matr. einen eigenthümlichen neuen Modus der Eheschliessung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben hatte, war dadurch für die rechtzeitige Kenntnissnahme etwaiger Ehehindernisse erst jene Abhilfe gewonnen, für welche das Conc. Lateran. III. ohne merklichen Erfolg das Gebot der öffentl. denunciationes matrimonii aufgestellt hatte, so lange nämlich noch die Giltigkeit clandestiner Eheverhältnisse nicht aufgehoben war. Nur für Ein Ehehinderniss konnte selbst diese ganz neue und wichtige Bestimmung als kein hinreichendes Expediens erfunden werden, und dieses war der raptus. Denn die Entführung in das Domicil des raptor bot kein Hinderniss, die von dem Conc, Trid. in c. I. vorgeschriebenen Bedingungen der Eheschliessung zu erfüllen; die Ehe kam äusserlich legitim zu Stande, wenn nicht für den raptus besondere Einschränkungen getroffen wurden. Diese Einschränkungen, in c. VI gegeben enthalten aber eine ganz analoge Anwendung derselben Rücksicht, welche das imped. clandestineitatis

zum Gesetz erhoben hatte. Cui malo ab ecclesia, quae de occultis non judicat, succurri non potest, nisi efficacius aliquod remedium adhibeatur. Ein solches Heilmittel gegenüber dem raptus war nur die ausdrückliche factische nach allen Richtungen hin vollständige Aufhebung des Gewaltactes, nicht zur Sühne des Verbrechens zunächst, sondern um den Weg zu bahnen, auf welchem allein der Consens zur Ehe als unabhängig, von jeglicher physischen oder moralischen Einwirkung des Entführers angenommen werden konnte.

Somit ist die erste Frage durch dieses zu beantworten. Es hat das Conc. Trid. weder eine Milderung noch eine Schärfung der Gesetze über den raptus aus der früheren Zeit vornehmen wollen, sondern das vorhandene Material vielmehr ausdrücklich anerkannt, und sich in der schärfer und bestimmter ausgedrückten Weise, welche wir im cap. Accedens vermissen, an das ältere Recht angeschlossen. Dabei ist aber das *öffentlich rechtliche* Moment zum äusseren Durchbruche gekommen. Wie die Eheschliessung selbst durch die forma publica auch äusserlich unbedingt feststehen und jeden Schein von Vermuthung ihrer möglichen Ungültigkeit heben soll, so soll der *Bruch der Rechtsordnung,* der im raptus liegt, erst absolut gehoben, die volle Wirkung des Friedens wiederhergestellt sein, bevor von der Eheschliessung und der durch ihre Form erzeugten Vermuthung die Rede sein kann:

Was die *zweite* Frage angeht, so ist nicht selten, besonders von den Gallicanern die Meinung ausgesprochen worden, dass die Entführung der minderjährigen, gegen den Willen ihrer Eltern entführten Tochter durch die neue Form des Conc. Trid. als abgelehnt erscheint, und somit die entgegengesetzte dem älteren Rechte conforme Ausbildung des französischen Particularrechtes nur mehr als eine durch die Milde des Concils hervorgerufene spezifische Eigenthümlichkeit des dort geltenden Gesetzes erscheint. So sagt Guy de Rousseaud unter dem Art. Rap. in seinem Recueil de juris prud. canon.: „Le Concile de Trente S. XXIV de ref. matr. cap. VI semble avoir écarté cette condition par ces termes“ Decernit etc. . . . . . habeat. Les Ordonnances de nos rois intervenues depuis le Concile de Trente se sont conformées *aux anciennes Lois,* de l'eglise exterieure à l'onziéme siécle, aux Constitutions de Justinien et aux Capitulaires de Charle Magne.

An dieser Behauptung kann aber nur so viel als richtig zugegeben werden, dass die strenge Auffassung des römischen Rechtes bezüglich der Nothwendigkeit der väterlichen Einwilligung nicht bloss zur Ehe, sondern auch zum Verlöbnisse eine gegen die Grundsätze des canonischen Rechtes dem französischen Rechte verbliebene Eigenthümlichkeit ist. Eine ganz andere Frage ist aber die nach der Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung zu Ehe und zu Verlöbniss und eine andere die,

ob ein „raptus propter injuriam, quae fit parentibus" ein trennendes Ehehinderniss bilde, mit andern Worten, ob trotz der längst festgestellten Grundsätze des canonischen Rechtes über den Consens der Eltern welche zuletzt in c. I. S. XXVI de ref. ihre klare Bezeichnung gefunden haben, der raptus als rechtlich begründetes Ehehinderniss auch dann in Betracht komme, wenn die Eltern von der sträflichen Entweichung der minderjährigen Tochter keine Kunde haben, die nachfolgende Consenserklärung der Tochter zur Ehe nur dann angenommen wird, wenn der Consens der Eltern gleichfalls erfolgt oder gesetzlich supplirt ist. Dafür nun, dass es nicht die Absicht des Conc. Trid. gewesen sei, das ältere Recht in diesem Punkte auszuschliessen, spricht

I. der Inhalt des Decretes selbst, welcher die Tendenz zur grösseren Strenge des älteren Rechtes zurückzukehren, deutlich zeigt. Ferner negative wird unsere Ansicht aus dem Tenor des Decrets unterstützt, welches *keine neue Begriffsbestimmung des raptus enthält.* Man muss also nothwendig, um für das, was raptus sei, eine Autorität zu gewinnen, auf das gratianische Decret, beziehungsweise auf die dort gegebenen Begriffe von raptus per vim und raptus in parentes gelangen.

II. Aus der Geschichte des Concil. von Trient ergibt sich, dass nicht bloss eine grosse Anzahl der Stimmführer, sondern der Papst selbst nicht abgeneigt waren, den Grundsätzen des französischen Rechtes über die Entführung Raum zu gestatten und den Consens der Eltern zur Ehe der minderjährigen Kinder als eine Prohibitiv- und Strafmassregel gegen den raptor d. h. als ein absolut nothwendiges Erforderniss zur Eheschliessung aufzustellen. Die französischen Gesandten [1]) hatten beim Beginne der Verhandlungen de reformatione matrimonii in Rücksicht auf die Particulargesetzgebung des von ihnen auf dem Concil vertretenen Landes ganz allgemein den Antrag gestellt, die Giltigkeit clandestiner Ehen in einer doppelten Richtung, nämlich sowohl der Ehe, welche ohne die vorgeschriebene kirchliche öffentliche Form (in facie ecclesiae) als auch der Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern geschlossen ist, zu verbiethen. Sie stützten ihren Antrag durch die Hinweisung auf das besonders starke Bedürfniss ihres Vaterlandes, „nel cui regno per aventura il disordine riusciva più frequente." [2]) Am 24. Juli übergaben sie im Namen des Königs eine feierliche Adresse dieses Inhaltes; eventuell wenn aus wichtigen Gründen das Concil auf das Verbot der clandestinen Ehe im ersteren Sinne nicht eingehen wolle (rinovandosi l'antiche solennitá delle nozze) lautete der Antrag dahin, es möge etc. wenigstens

---

[1]) Karl des IX. Vgl. Confér. eccl. sous Card. Noailles. II pag. 370,

[2]) Pallavicini Istor. del Conc. di Trento l. XXII c. 1. n. 16.

Ehen der Minderjährigen gegen den Willen der Eltern verbieten, etwa mit der Modification, dass der filius familias, wenn er nicht innerhalb eines Jahres mit dem Vater über seine Verehelichung eins werden könnte, dann die Freiheit haben sollte, sich nach eigener selbstständiger Wahl zu verheirathen. [1])

Dieser Antrag der französischen Gesandten wurde in die Acten registrirt, und erregte sofort grosse Sensation. Ein Schreiben des Papstes liess die Frage ganz offen für die nachfolgende Debatte, zeigt aber wie derselbe der Befürwortung jenes Antrages persönlich günstig gestimmt war. „Il Pontefice secondo de il suo istituto, fe scriver à Legati che si facesse *ciocche apparisse conveniente.* Ben egli haver si grand odio à *Ratti delle donne*, che gli sarebbe piaciuto un decreto *per cui non potesse mai tener matrimonio frà il rapitore e la rapita:* Il che essere un innovare *i canoni antichi:* Mà che pur in ciò voleva rimettersi. (Pallav. Ist. del C. di Tr. lib. XXII. cap. I nr. 17.)

Die Stelle enthält zur Situation unserer Frage einen nicht unwichtigen Beitrag. Es geht aus derselben hervor, dass der Papst den Antrag der französischen Gesandten, der ganz allgemein und ganz conform der Particulargesetzgebung ihres Vaterlandes alle Ehen der Minderjährigen ohne elterlichen Consens für die Zukunft annullirt wissen wollte, in seinem Schreiben nur auf den *Fall der Entführung* bezog, dass er dem Mangel der elterlichen Einwilligung die Wirkung zumessen wollte, die Ehe zwischen den Betreffenden perpetuell zu verhindern, dass er endlich dieses als ein Erneuern der alten Canonen beurtheilte.

Unter dem Eindrucke dieser Directive lieferten auch die für und gegen den Antrag bezüglich der Ehen der Minderjährigen gepflogenen schriftlichen Verhandlungen in der Congregation das bezeichnende Resultat, dass unter elf Referenten fünf sich für denselben entschieden. [2])

Und wenn nun das Concil. blos die bekannten Sätze über den raptus ausdrücklich aussprach, und jene strengeren Gesetze über den

---

[1]) Pallavic. Istor. del Conc. di Trento l. XXII c. 1. n. 16:
„E se alle volte per gran cagione paresse di far altramente; almeno i matrimonii, non s'havessero per legitimi qualora non v'intervenisse la presenza del Sacerdote e di trè ó più testimonii: e che insieme s'annullassero i marittaggi contratti dà figliuoli di famiglia senza il consenso di Genitori, come per lo più e dannosi e disconvenevoli alle famiglie et é materia d'odio più che d'amore trà i Consorti, ma per rimediare alla trascuraggine di Parenti nel providere allo stato de figliuoli, si prescrivesse un termino d'anni, oltre al quale se'lfigliuolo dal Patre non fosse accopiato in matrimonio, gli devenisse lecito l'eleggersi compagna per sé stèsso."

[2]) Pallavicini l. cit. c. XXII c. IV, nr. 1. seqq.

raptus in parentes ausdrücklich zu gleicher Zeit besonders in Frankreich bestanden und bald nach dem Concil ohne Widerspruch der kirchlichen Obrigkeit durch die Ordonnances erneuert wurden; wenn ferner nicht abzuleugnen ist, dass in jenem Schreiben des Papstes eine indirecte Billigung des raptus in parentes zum Mindesten zugestanden werden muss: so kommt man zu dem Resultate, dass das Conc. in's Decret aufzunehmen vermied, was sich aus dem geltenden weltlichen Rechte leicht zu Hilfe nehmen liess, nämlich der klare Begriff des raptus selbst, und dass keineswegs der Begriff des raptus in parentes vom Concil als ausgeschlossen gelten kann, mithin die Behauptung, als habe es in dieser Beziehung jedem Zweifel ein Ende gemacht, wie oben Guy de Rousseaud, oder es habe sich in neuerer Zeit die Verfolgung des raptus in parentes nur particularrechtlich geltend gemacht und gegen das Gesetz der Kirche entwickelt,[1]) widersprochen werden muss.

III. Noch mehr wird unsere Behauptung unterstützt, wenn wir auf ein Epoche machendes Resultat der weltlichen Gesetzgebung das Auge wenden, welches dem Concilium von Trient einige Jahrzehnte vorausgegangen, und bei seiner allgemeinen Wichtigkeit den dort versammelten Vätern gewiss nicht unbekannt geblieben war. Es ist dieses die peinliche Halsgerichtsordnung Carl V. (Codex criminalis Caroli) von 1532. Im Art: 118 daselbst wird verordnet: „So eyner eyn unvorleumbte jungkfrowen wider des ehelichen vaters willen entfüret . . . darumb mag . . . . . der vater, unangesehen ob die jungkfrowe jren Willen dazu gibt, peinlich klagen. . . . . „Ist auch hier über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des väterlichen Dissenses für die beabsichtigte Ehe zunächst nichts ausgesprochen, so gab die angezogene Stelle doch sofort unter dem Einflusse der bereits getrennt erscheinenden Confessionen den Anlass zur Controverse unter den damaligen Canonisten, und das protestantische Kirchenrecht ging schnell zur gemeinrechtlichen Annahme der bejahenden Ansicht fort.[2])

Das katholische Kirchenrecht zögerte aus nahe liegenden Gründen die nämliche Anschauung als die seinige sogleich zu proclamiren; allein um so bedeutungsvoller erscheint jetzt das Schweigen des Tridentinischen Decretes über diesen Punkt; von zwei Seiten den Vertretern des französischen Königs und von dem begonnenen Streite der deutschen Rechtsverständigen dazu angeregt, vermied es die kategorische Entscheidung und überliess sie einer späteren Zeit. Nachdem das Conc. Trid. zum

---

[1]) Schulte Eherecht pag. 306.

[2]) Wächter Abh. a. d. Strafr. I, pag. 89. f. i. f., not. 81.

Standpunkt des älteren Gratianischen Decretes zurückgekehrt, handelte es sich noch darum, ob das deutschrechtliche Element, welches die Ehe inter raptorem et raptam gegen den Willen der Eltern mehr begünstigte, aus der Praxis jener Zeit gänzlich verdrängt, und die Strenge des röm. Rechtes bei der Minderjährigen wieder geltend gemacht werden sollte, so weit sie im Gratianischen Decrete anerkannt wird. Dafür aber dass es nicht in der Absicht des Conc. gelegen war, in diesem Punkte das ältere Recht zu aboliren, spricht

IV. der Umstand, dass die Congr. Conc. Trid. so wie die Rota Romana in ihren Entscheidungen der Bedingung des elterlichen Consenses für die Ehe der Entführten niemals ungünstig gewesen ist, und in neuester Zeit diese Richtung offenbar begünstigt hat.

Bei Riganti ad Reg. Con. 49 Commentarius von nr. 66 an wird die Frage erörtert: An raptus committatur respectu mulieris volentis et consentientis, und die Entscheidung lautet: Fuit *alias* in dubium revocatum. Riganti nimmt keinen Anstand zu erklären, dass die Sache zur Klarheit gediehen, da über den Eintritt des Ehehindernisses beim raptus in parentes kein Zweifel mehr sei. Er führt vor Allem eine Entscheidung der Rota Romana an: Quod committatur raptus ob injuriam, quae fit Parentibus seu tutoribus aut fratribus non obstante consensu mulieris, quia aliud *est raptui consentire* et aliud *consentire matrimonio*, et propterea in consensu ad raptum non infertur consensus ad matrimonium, atque ita non cessat *ratio Concilii* respectu illius mulieris, quae assentitur raptui, cum possit postea dissentire matrimonio.

Ausgehend von der Voraussetzung, dass es dem Conc. Trid. einzig darum zu thun war, die Freiheit und Sicherheit der Ehe zu schützen, muss der raptus in parentes dann zugelassen werden, wenn auch in die Entführung eingewilliget worden ist. Denn nicht der vorübergehende Act der Entführung, zu welchem ein zu Abenteuerlichem aufgelegtes Gemüth leicht überredet werden kann, sondern der nachfolgende Zustand der ausschliesslichen Einwirkung des Entführers gefährdet in Wahrheit die Ehe. Wird nun in eine Entführung eingewilligt, so schützt die minderjährige Tochter das Elternrecht; der väterliche Widerspruch gegen die Ehe ist ein Hinderniss, dass jene Einwilligung zur Entführung als Eheversprechen, die Entführte mithin als Braut gelte, folglich das Ehehinderniss des raptus seiner Anwendung entbehre.

Allein ohne es gerade schon directe auszusprechen, handelt und entscheidet die Rota hier nach Rechtsgrundsätzen, die ganz dem jus commune civile entnommen sind und gegen die Wirkungen eines Consensus in raptum aus Rücksicht auf den dissensus parentum in der Weise schützen, dass noch immer gegen das wirkliche Vorhandensein einer desponsatio vermuthet, d. h. der minderjährigen jene schützende

Rechtsunfähigkeit verliehen wird, welche so nie und nimmermehr auf Grund des canonischen Rechtes, sondern nur durch Herbeiziehung des jus civile romanum verliehen werden kann. Ausserdem musste ja bei jeder Entführung dieselbe Rechtsvermuthung gegen den Eheconsens, dieselbe Trennung zwischen consensus in raptum und cons. in matrimonium geltend gemacht werden. Es ist aber kein raptus, [1] wenn ein Weib sui juris ist, mit ihrem Geliebten auf dessen Zureden oder aus welchem Grunde immer entflieht. Soll daher dem elterlichen Widerspruch die Kraft innewohnen, den Eintritt des Ehehindernisses trotz der constatirten Einwilligung in den raptus hervorzubringen, so ist dies nur durch die Zuhilfnahme römisch rechtlicher Anschauungen möglich.

Dazu kommt bei Riganti eine nr. 70 citirte Resolution der Sac. Congreg. Conc. Trid. auf die Frage: An raptores mulierum, quae raptui consenserint, comprehendantur quoad poenam et matrimonii prohibitionem Decreto Conc. Trid. c. VI S. XXIV de ref. matr.

Die Antwort fällt ganz allgemein bejahend aus, und stützt sich auf folgende Gründe:

Die Frage, wie der raptus zu beurtheilen, welches sein Begriff, welche seine Folgen wären, ist ebenso sehr durch das civile wie durch das canonische Recht entschieden worden. Letzteres hatte die Verletzung der öffentlichen Ordnung und der bürgerlichen Freiheit des Einzelnen allein im Auge, und alle Bestimmungen gegen den raptus hatten den Charakter einer Strafe. Darum habe das weltliche Recht auch den Begriff der seductio aufgenommen, und sei soweit gegangen die Ehe inter raptorem et raptam geradezu zu verbieten.

Allein auf dem letzteren Punkte musste sich das canonische Recht gegen den rigor der Civilgesetzgebung erheben; denn was die Freiheit der Ehe im Allgemeinen aufhebt, muss von dem canonischen Rechte abgelehnt werden. [2] Die Freiheit der Ehe schützend erliess das Concilium das Gebot einer bestimmten Form den Zustand des raptus zu heben, und gestattete auch dann die Ehe inter raptorem et raptam. Wenn aber das Concil so bestimmte, ohne des Consenses der Entführten in die Entführung als einer Ausnahme zu gedenken, so bleibt das cap. Cum causa noch in Kraft, vermöge dessen selbst, wenn das Mädchen will, der raptus zugelassen wird, wenn nur kein Verlöbniss vorausgegangen ist. Es wird hiemit im Interresse der Entführten ihr Consens zum raptus als unzureichend erklärt, so lange sie minderjährig ist. Talis con-

---

[1] Eichstaedter Pastor. Instr. v. 1854.

[2] C. 3. X. IV 18.

sensus ad raptum praesumitur extortus a viro per dolum, — aliud est raptui consentire — aliud consentire matrimonio.

Aber das bis jetzt Erörterte sind nur Spuren, welche endlich mit Nothwendigkeit zu dem Satze führten, der zuerst in einer Entscheidung der Congregatio Conc. Trid. vom 24. Juni 1668 sich findet — bei Riganti loc. cit. nr. 84. — Habita est Congregatio Concilii, cui interfuerunt . . . . . qui omnes senserunt, Concilium procedere etiam in muliere volente, *dum tamen sit raptus juxta terminos juris Civilis.* Unus Cardinalis Montis Regalis existimavit, Concilium procedere, quoad nullitatem matrimonii, non autem quoad poenas; sed ceteri omnes putarunt Concilium sibi vindicare locum etiam quoad poenas.

Dadurch, dass erklärt wird, dass der Begriff des raptus gemäss den Bestimmungen des jus civile d. h. im Sinne der Curie des recipirten römischen Rechtes zugelassen werde, kann nun bei der Minderjährigen an die Stelle der physischen Gewalt die seductio treten, verbunden mit der indirecten Vergewaltigung und Beleidigung, quae fit parentibus.

Nicht gegen obige Resol. Conc. Trid. spricht das in C. Rubin. 5. März 1714 (Conc. Trid. ed. Richter et Schulte de ref. matr. nr. 90) Gesagte. Dort ward für die Frage des Thatbestandes festgestellt, dass Entführung geschehen war consentiente quin etiam proponente puella, quo libere exoptatum matrimonium contrahere possent, vel invitis ipsius consanguineis, qui tractatum sponsalium constanter rejecerunt. Subinde apud honestam matronam puella collocata fuit, ut omnimoda libertate perfrueretur. Die Frage war nun: An obstet praetensus raptus ad contrahendum? und die Antwort lautet: Nein; es ist ja die Aufhebung des raptus in der vom Conc. Trid. vorgeschriebenen Weise gesetzt und wenn dieses geschehen ist, dann ist für jede Art von Raptus das Moment des Ehehindernisses beseitigt. Aber niemals ist der Grund, warum es überhaupt entstehen konnte, ein anderer als der beschränkte, nicht zur vollen rechtlichen Wirkung der Ehe sich eignende Wille der Geraubten; dieser begann nun ein beschränkter zu werden im Augenblicke der Vergewaltigung, oder er war schon zuvor durch ihre Abhängigkeit von den Eltern gesetzlich beschränkt. Der Mangel der elterlichen Einwilligung constituirt bei noch in väterlicher Gewalt befindlichen Töchtern das Ehehinderniss des raptus quoad parentes, auch dann wenn die Entführte selbst eingewilligt hat. Denn nur in dem letzteren Merkmale ist etwas Unterscheidendes zwischen den beiden Arten des raptus zu finden. Die Beseitigung des Ehehindernisses wird bei der einen wie bei der andern Art in derselben Weise vollzogen, und wir sind weit entfernt, von dem elterlichen oder vormundschaftlichen Dissens die perpetuelle Verhinderung der Ehe behaupten zu wollen. Wird

dieser Consens hartnäckig oder ohne Recht verweigert, so hilft das Gesetz nach civilen und canonischen Grundsätzen.[1])

Eine für unseren Zweck höchst interessante Verhandlung entspann sich in Causa Olomuc. 29. Juli 1779. Es handelte sich um die Entführung eines vierzehnjährigen Mädchens; der Entführung folgte die Copulation, die Ehe wurde vollzogen, bedingungsweise erneuert 1766 und nach achtjährigem Zusammenleben entzog sich das Weib, welches zur andern Kirche übergetreten war, dem lästigen Ehebande. Es lag nun im Interesse des Mannes, die früher gewünschte und durch Entführung vorbereitete Ehe auch in seiner Kirche zur Trennung zu bringen. Seine Beweisdeductionen hatten zwar nicht den gewünschten Erfolg, da er aus einem doppelten Grunde ex raptu und ex defectu clandestineitatis die Nichtigkeit seiner Ehe nachweisen musste, was aber nur bezüglich des ersteren Grundes annäherungsweise gelang. Wichtig bleibt immerhin, dass ohne eigentlichen Widerspruch von Seite des defensor matrimonii er sich darauf berufen konnte: raptum formalem adesse non solum, quando invita capitur puella, sed etiam quando ipsa in raptum consentit, insciis tamen et invitis parentibus vel tutoribus; et hanc insuper sententiam semel atque iterum probasse S. Congregationem.“ Die Replik des defensor matrimonii stellt nicht in Abrede, dass jener Ausdruck Concilium procedere, dum tamen sit raptus juxta dispositionem juris civilis, — den raptus in parentes betreffe, macht aber zwei Bedingungen geltend, auf welche er sich offenbar nicht mit Recht berufen konnte; er sagt: Non constat, ea decreta prodiisse in hypothesi matrimonii dissentientibus parentibus contraria muliere, quae consenserit tum in raptum tum in matrimonium; quorum utrumque copulative requiritur, ut raptus matrimonii substantiae non officiat. Nihilque obesse clausulas in posteriori decreto adjectas: Dum tamen sit raptus juxta terminos juris civilis, quia eae referendae sunt ad consensum, quem mulier rapta non sponte, sed falsis suasionibus ac malitiose seducta praestiterit. Nec diversimode intelligi posse; alias decretum aperte pugnaret cum dispositione Concilii Tridentini, quod parentum consensum ad matrimonii validitatem minime requirit.

Der Defensor hat mit dieser Begründung das Aeusserste geleistet, was er seiner Stellung schuldig war; indessen wird durch dieselbe dem vollen Werthe jener beiden Resolutionen bei Riganti kein Abbruch gethan; denn

1. Da es nicht klar entschieden ist (non constat), dass das Concil nur eine solche im Auge gehabt habe, bei welcher der Consensus

---

[1]) Schulte, kath. Eherecht 537, pag. 324.

in raptum und consensus in matrimonium concurrirt, so muss dasjenige angenommen werden, was dem Sinne der Worte raptus juxta dispositionem juris civilis mehr entspricht. Hienach ist das Richtigere zu sagen, dass offenbar jeder raptus an der minderjährigen Tochter als Ehehinderniss erscheint, so lange gegen den wenn auch klar erwiesenen Consens der Tochter der Widerspruch der Eltern vorhanden ist. Dagegen steht nicht, dass diese Art des raptus wie jede andere nach canonischem Rechte durch vorausgegangene tractatus de matrimonio contrahendo ausgeschlossen wird. Denn darunter wird nicht jede Unterredung verstanden, welche die Absicht der beiden Parteien, die Ehe zu schliessen, vermuthen lässt, sondern es muss tractatus conclusus sein d. h. beide Parteien müssen ausdrücklich und bestimmt sprechen und in vollem Bewusstsein sein, dass sie einen rechtsgiltigen Act vornehmen, d. h. das Eheversprechen gemacht haben; und ausserdem muss der Beweis für die vorhergegangenen Sponsalien luce meridiana clarior sein.

2. Die Einschränkung des raptus juxta dispositionem jur. civ. auf den Fall der Seduction ist ganz willkührlich. Denn das römische Recht selbst nimmt nur bei der in Gewalt befindlichen Tochter dieses Moment mit auf, und legt ihm nirgends jenes Gewicht bei, welches in der Abhängigkeit vom elterlichen Willen allein zu finden ist. Das canonische Recht verleiht seiner Natur nach diesem Momente eine höhere Bedeutung, aber es bindet sich selbst an die Bestimmungen des jus civile. Daher hat Niemand ein Recht, den Kreis der Anwendung dieser Rechtsquelle enger zu ziehen, als es die Wahrung von, dem canonischen Rechte etwa eigenthümlichen Principien, erheischt. Die Bestimmungen des Conc. v. Trient über den Consens der Eltern zu den Ehen ihrer Kinder werden durch civilrechtlichen Begriff des raptus noch nicht verletzt. Denn jener Consens der Eltern wird nur desshalb ausgeschlossen, weil es auf den freien Consens der Contrahenten allein ankommen soll; und eben weil diese Freiheit des Consenses auch gegenüber dem raptor geschützt werden soll, so steht den entführten Minderjährigen die Vermuthung schützend zur Seite, dass ein so wichtiger Schritt, wie die Abschliessung einer Ehe, nicht mit völliger Freiheit und reiflicher Ueberlegung gemacht worden sei, wenn der verdachterregende Umstand der Entführung und die entgegenstehende Gesinnung der Eltern vorliegt. Nachdem der unter solchen Verhältnissen begangene *raptus* für die Minderjährige das Zustandekommen der Ehe glücklich verhindert hat, hört auch nach dem raptus der mangelnde Consens der Eltern auf, ein eigentliches Ehehinderniss zu sein. Sie können auf ihrem Willen beharren, die Ehe in der gesetzlichen Form schliessen und das Gesetz wird ihnen sobald jene Einsprache ungesetzlich ist, die Gewährung des Consenses suppliren.

Nicht in einem solchen Sinne wie das französische Recht die Einwilligung der Eltern für nothwendig hält, will das canonische Recht denselben beim raptus zulassen, sondern vielmehr als ein Mittel die Sicherheit des freien Consenses noch evidenter zu machen; und mithin bleibt trotz der singulären auf einem anderen Grunde beruhenden Bestimmungen beim raptus die Erklärung des Concils, dass der Consens der Eltern zur Ehe nicht nothwendig sei, dennoch gewahrt. Aus dieser Verschiedenheit des canonischen und einiger particulärer Staatsgesetze erklärt sich auch, warum diese nicht blos den Raub der minderjährigen Tochter, sondern auch die Entführung durch einen filius familias in den Bereich ihrer Gesetze über den raptus in parentes ziehen, und auch das letztere als ein trennendes Ehehinderniss statuiren, während dem canonischen Recht eine solche Ausdehnung aus den gegebenen Gründen immer unbekannt geblieben ist.

Dass der raptus in parentes, begangen, an der minderjährigen Tochter nach dem Conc. von Trient in die kirchliche Praxis übergegangen, und für sich als trennendes Ehehinderniss angesehen werde, beweist auch ein Urtheil einer erzbischöflichen Curie aus der allerneuesten Zeit, welches von der S. Congregatio episcoporum et regularium bestätiget und worin eine solche Entführung als das kirchenrechtliche crimen raptus erklärt und mit Berufung auf: C. un. Cod. Inst. de r. virg. IX 13 bestraft wurde. Die Berufung stützt sich also einzig auf das gemeine Recht, und zeigt recht unverhohlen, woher das kirchliche Recht seine Begriffsbestimmung des raptus zu nehmen theils durch den Mangel näherer Bestimmungen im canonischen Rechte neuerer Zeit genöthiget, theils auch geneigt ist.

Eine neue Bestätigung, dass dieses die wahre Ansicht der kirchl. Gesetzgebung über den raptus sei, ergibt sich aus der in neuester Zeit publizirten Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs: In §. 19 sagt dieselbe:

Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine giltige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; imgleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmässig verlobt war, mit *ihrer Einwilligung*, doch *ohne Vorwissen, oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.*

Diese Bestimmung steht im äusseren Einklange mit dem österreichischen Strafgesetze. [1]) Allein wenn auch dieses ein der Execution kirchlicher Rechtsbestimmungen an und für sich günstiger Umstand ist, so darf es doch nicht als der innere bestimmende Grund dieses Art. der Anweisung für die g. G. Oe. betrachtet werden, sondern vielmehr die aus Riganti oben nachgewiesene Praxis der römischen Curie hat die Aufnahme der so formulirten Bestimmung über den raptus unschwer erscheinen lassen. Diesen Zusammenhang vom wirklich geltenden gemeinen canonischen und dem Art. 19 der Anweisung hat auch der Card. Rauscher, welcher als Bevollmächtigter des Kaisers die kirchlichen Verhältnisse auf Grund des Concordates zu ordnen hatte, in seinem Hirtenbriefe vom 21. Dezbr. 1856 sub nr. VIII ausdrücklich erklärt, [2]) und mit den Worten: „Es versteht sich von selbst, dass diess nur von einer Frauensperson gilt, welche noch unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt steht, und den ohnehin kaum möglichen Zweifel, dass die Bestimmung der Anweisung, „insciis vel invitis parentibus nur auf die filia familias zu beschränken sei, gänzlich beseitigt.

Gestützt auf diese neueren Argumente und ganz besonders auf die der Instruction zu Theil gewordene Billigung des apostolischen Stuhles [3]) modificieren sich die Erklärungen über den raptus in parentes, welche denselben nur auf dem Gebiete des particulären Staatsgesetzes oder durch gewohnheitsmässige Entwicklung gegen das Concil von Trient und die älteren Kirchengesetze erklären wollen. In denjenigen Staaten also, in welchen der Begriff des raptus enger gezogen wird als er nach dem bisher Gesagten auf dem Gebiete des canonischen Rechtes sich ergibt, könnte in Zukunft nur der weitere gemeinrechtliche massgebend sein. So z. B. in Bayern, wo durch Gesetz vom 1813 die Entführung durch Einwilligung bei Personen über zwölf Jahre für ausgeschlossen erklärt wird, könnte dieses für die Beurtheilung des Ehehindernisses nicht mehr ausreichen. — Am Ende dieser Untersuchung reiht sich ein Rückblick auf die Entwicklung der französischen Gesetzgebung in diesem Punkte würdig an. Wir müssen jetzt zugestehen, dass die Conferences zu Paris unter Cardinal Noailles den Standpunkt ihres particulären Rechtes richtig festgestellt haben, wenn sie in dem can. VI nur die Principien

---

[1]) Oesterreichisches Strafgesetz-Buch vom 27. Mai 1852. §. 96 und 97.

[2]) Schon am 24. Jänner 1608 entschied die Cardinals-Congregation, dass das Hinderniss auch bei einer mit ihrer Einwilligung entführten Frauensperson obwalte, wofern nach den Bestimmungen des weltlichen (römischen) Rechtes eine Entführung vorhanden sei. Diesen Ausspruch hat die Congregation später wiederholt und *hält ihn fortwährend als Richtschnur fest.*

[3]) Vergl. Schulte, Erläuterung des Gesetzes vom 8. Octb. 1856. Prag II. Auflage 1857 pag 33 seqq.

einer ältern Disciplin erkennend, [1]) in der Strenge, mit welcher von den Königen Frankreichs der raptus geahndet wird, so wie in der Anerkennung des raptus in parentes, oder wie sich gerade diese Gesetzgebung lieber ausdrückt, in dem rapt. de seduction nichts anderes als die consequente Fortentwiklung der von der Kirche in jenem Cap. des Conc. Trid. wieder aufgenommenen Principien sahen. [2]) Sie haben mit Recht dieses caput in seiner allgemeinsten Anwendbarkeit auch auf die Entführung der einwilligenden Minderjährigen ausgedehnt, ohne dabei an eine gewohnheitsmässige Rechts-Entwicklung gegen das Concil von Trient zu denken. Die Ordonnances von Blois unter Heinrich III. (1579), das Edict von Ludwig XIII. vom 26. Novbr. 1639, ein Edict von Ludwig XIV. im März 1697, letzteres nur eine Wiederholung des vorhergehenden, sprechen deutlich vom trennenden Ehehindernisse bei der minderjährigen zur Entführung einwilligenden Tochter.

Allerdings gehen diese französischen Gesetze zum Theile weiter als es meine Absicht war in dieser Abhandlung zu behaupten; denn sie begnügen sich nicht bei dem Mangel des elterlichen Consenses die Nichtigkeit der besprochenen Ehe zu behaupten, sondern sie erneuern ganz conform den Gesetzen Justinian's das perpetuelle Verbot der Ehe inter raptorem et raptam, und geben selbst den Eltern kein Recht, die Ehe durch spätere Zustimmung entstehen zu lassen. Allein abgesehen von diesem Uebermass, zu welchem staatspolizeiliche Rücksichten gedrängt haben mochten, muss doch immerhin zugestanden werden, dass der Einfluss der väterlichen Gewalt auf eine solche Ehe, soweit er in einem Widerspruche gegen die geschlossene Ehe besteht, nicht gegen den Sinn der Tridentinischen Bestimmung zugelassen wurde.

Endlich muss noch auf eine Analogie im Kirchenrechte aufmerksam gemacht werden, welche recht deutlich zeigt, wie wenig das canonische Recht der Zuhilfenahme civilrechtlicher Begriffe widerstrebt. Es ist dieses die Analogie des raptus in parentes mit der Adoption. Denn es ist durch Praxis der römischen Curie [3]) entschieden, dass für die Entstehung des impedimentum adoptionis es hinreiche, wenn das Civilrecht irgend eine Annahme an Kindesstatt kenne, welche die ähnlichen Wir-

---

[1]) Confér. tom II. liv. V §. 1, pag. 370.

[2]) „Les rois de France depuis ce Decret ont aussi fait revivre l'ancien usage de la Monarchie . . . conformément á la constitution de ce Saint Concile ils ont declaré nuls les mariages des ravisseurs avec les persones qu'ils auraient enlevées." Conf. loc. cit.

[3]) Das Nähere bei Schulte, Eherecht pag. 186 und 187.

kungen des römischen Rechtes, ein elternähnliches Verhältniss hervorbringe. Diese Berufung auf das Civilrecht findet auch beim raptus in parentes statt; es ist mithin die Subsumtion desselben unter den Tridentinischen Begriff von raptus nicht unmotivirt, und musste die neueste deutliche Bezeichnung desselben als impedimentum canonicum dirimens zur Folge haben.

Anhang.

Die gesammte Kirche betreffend.

Päpstliche Encyclica an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Ordinarien der mit dem heil. apostol. Stuhle in Gemeinschaft stehenden Orte.

* Inhalt: Dass das heilige Messopfer von den Pfarrern und allen eine Seelsorge versehenden Priestern für das ihnen anvertraute Volk (pro populo) nicht nur an den Sonn- und vorgeschriebenen Festtagen, sondern auch, wie vor der Constitution Urbans VIII. Universa per orbem vom 13. September 1642, an den seither aufgehobenen oder verlegten Festtagen zu appliciren sei, ausgenommen, wenn mit der Festfeier auch das officium auf den folgenden Sonntag verlegt worden ist. Wegen der hierin seither vorgekommenen Versäumnisse wird Absolution ertheilt. Dispensationsgesuche sind ausschliesslich an die Congregatio Concilii zu richten, ausgenommen von Seite derjenigen Seelsorger, welche unter der Congregatio de Propaganda stehen. Das Volk soll über die Heiligkeit, Nothwendigkeit und Wirksamkeit des heil. Messopfers belehrt und zum häufigen Besuche desselben aufgefordert, der Klerus zu einem dieser ihm vorbehaltenen hochheiligen Verrichtung würdigen Wandel dringend ermahnt werden. Frühere Entscheidungen über denselben Gegenstand sieh in *Ginzels* Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht I. Heft S. 194 — 200.

Venerabilibus fratribus patriarchis, primatibus, archiepiscopis, episcopis, aliisque locorum ordinariis gratiam et communionem cum apostolica sede habentibus

Pius Papa IX.

Venerabiles Fratres.

Salutem et apostolicam benedictionem.

Amantissimi Redemptoris Nostri Christi Jesu Unigeniti Filii Dei tanta fuit erga homines benignitas et caritas, ut, veluti optime nostis, Venerabiles Fratres, humana indutus natura non solum saevissimos pro nostra

salute cruciatus atrocissimamque crucis mortem perpeti, verum etiam in augustissimo sui corporis sanguinisque sacramento nobiscum semper morari, ac nos peramanter pascere et nutrire voluerit, quo ipse in coelum rediens ad dexteram Patris nos et sui numinis praesentia, et tutissimo spiritualis vitae praesidio communiret. Neque contentus nos tam insigni ac plane divina dilexisse caritate, beneficia beneficiis cumulans, suique in nos amoris divitias profundens effecit, ut probe intelligeremus, quod cum dilexisset suos, in finem dilexit eos. Namque se aeternum Sacerdotem esse declarans secundum ordinem Melchisedech, suum in Catholica Ecclesia Sacerdotium perpetuo instituit, et illud idem Sacrificium, quod ipse ad universum humanum genus a peccati jugo ac daemonis captivitate vindicandum et redimendum in ara crucis, pretiosissimo suo sanguine effuso, semel peregit, pacificans sive quae in coelis sunt, sive quae in terra, usque ad consummationem saeculi permanere decrevit, et quotidie fieri, ac renovari jussit per Sacerdotum ministerium, sola offerendi ratione diversa, ut salutares uberrimique suae passionis fructus in homines semper redundarent. Si quidem incruento Missae sacrificio, quod conspicuo Sacerdotum ministerio peragitur, illa ipsa vivifica litatur victima, quae Deo Patri nos reconciliavit, quaeque omnem merendi, placandi, impetrandi ac satisfaciendi vim habens illam nobis mortem Unigeniti per mysterium reparat, qui licet resurgens a mortuis jam non moritur, et mors ei ultra non dominabitur, tamen in semetipso immortaliter atque incorruptibiliter vivens pro nobis iterum in hoc mysterio sacrae oblationis immolatur.[1] „Atque haec est munda illa oblatio, quam nulla offerentium indignitas ac malitia inquinare unquam potest, et quam Dominus per Malachiam nomine suo, quod magnum futurum esset in gentibus, a solis ortu usque ad occasum in omni loco mundam offerendam esse praedixit.[2] Quae quidem oblatio ineffabili prorsus fructuum ubertate redundans praesentem aeque ac futuram vitam complectitur. Ea enim oblatione placatus Deus gratiam donumque poenitentiae concedens, crimina et peccata etiam ingentia dimittit, ac licet peccatis nostris graviter offensus ab ira ad misericordiam, a iustae animadversionis severitate ad clementiam traducitur; ea temporalium poenarum reatus et obligatio dissolvitur; ea defunctorum in Christo animae nondum ad plenum purgatae sublevantur; ea obtinentur quoque temporalia bona, si tamen potioribus non officiant; ea Sanctis, et in primis Immaculatae Sanctissimaeque Dei Genitrici Virgini Mariae eximius quidam honor, cultusque conciliatur. Quocirca ex Apostolorum traditione divinum Missae sacrificium offerimus“ pro communi Ecclesiarum pace, pro recta mundi compositione, pro imperatoribus, militibus, sociis, pro

---

[1]) S. Gregor. M. Dialog. lib. 4. cap. 58.

[2]) Malach, cap. 1.

iis, qui infirmitatibus laborant, qui afflictionibus premuntur, et universim pro omnibus qui opis indigent, et pro defunctis in purgatorio degentibus, maximum hoc credentes adjumentum illis animabus fore, pro quibus oratio defertur, dum sancta et perquam tremenda coram jacet victima.[1])

Cum igitur nihil sit majus, nihil salutarius, nihil sanctius, nihil divinius incruento Missae sacrificio, quo idem corpus, idem sanguis, idem Deus et Dominus Noster Jesus-Christus Deo pro omnium salute in altari per Sacerdotes offertur et immolatur, icciro Sancta mater Ecclesia tanto divini sui Sponsi ditata thesauro nunquam destitit omnen curam, operam, diligentiamque in id conferre, ut tam tremendum mysterium a Sacerdotibus, quanta maxima fieri posset, interiore cordis munditia ac puritate perageretur, debitoque sacrarum caeremoniarum, ac rituum apparatu, cultuque celebraretur, ut ipsius mysterii magnitudo et majestas vel externa quoque specie magis eluceat, et fideles ad rerum divinarum, quae in tam admirabili ac venerando Sacrifico occultae continentur, contemplationem excitentur. Ac pari sollicitudine studioque ipsa pientissima Mater nunquam cessavit suos fideles filios commonere, hortari, et inflammare, ut ea, qua oportet, pietate, veneratione ac devotione ad hoc divinum Sacrificium frequentissime convenirent, praecipiens, ut eidem omnibus de praecepto festis diebus ipsi interesse omnino deberent, animis ad illud oculisque religiosissime intenti, quo divinam exinde misericordiam, omniumque bonorum copiam sibi felicissime comparare possent.

Jam vero cum omnis Pontifex ex hominibus assumptus, pro hominibus constituatur in iis, quae sunt ad Deum, ut offerat dona et sacrificia pro peccatis, tum pro egregia vestra sapientia apprime cognoscitis, Venerabiles Fratres, sacrosanctum Missae sacrificium ab animarum pastoribus esse applicandum pro populo eorum curae commisso, et hujusmodi obligationem ex Divino praecepto descendere juxta Concilii Tridentini doctrinam, cum idem Concilium disertissimis gravissimisque verbis edoceat *praecepto divino mandatum esse omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, et pro his sacrificium offerre.*"[2]) Notissimae quoque Vobis sunt felicis recordationis Benedicti XIV. Decessoris Nostri Litterae die 19. Augusti anni 1744 datae, quibus de hac obligatione copiose, sapienterque loquens, ac Tridentinorum Patrum mentem uberius explicans et confirmans, ad omnes controversias, quaestiones dubitationesque amovendas, clare aperteque declaravit et constituit, parochos, aliosque omnes animarum curam actu habentes debere Missae sacrificium pro populo sibi concredito peragere omnibus Dominicis aliis-

---

[1]) S. Cyril. Hierosol. Cateches. 23 Mystag. 5 de sacra Liturg.

[2]) Concil. Trid. Sess. 23. cap. 1, De Reformat.

que de praecepto festis diebus, et illis etiam, quibus ipse in nonnullis Dioecesibus dierum de praecepto festorum numerum imminuens permiserat populis in servilia opera incumbere, sed caverat tamen, ut ipsi populi obligationi de Sacro audiendo satisfacere deberent.[1]) Non mediocri certe jucunditate perfundimur, Venerabiles Fratres, cum ex relationibus, quas de vestrarum Dioecesium statu cum summa vestri nominis laude, ac pari animi Nostri gaudio ad Nos, et hanc Apostolicam Sedem, veluti officii vestri ratio postulat, mittendas curatis, agnoscamus, animarum curatores hujusmodi sui muneris obligationem diligenter implere Dominicis et aliis, qui adhuc ex praecepto servantur, diebus, Missae sacrificium pro populo sibi tradito celebrare haud omittunt. Sed minimé ignoramus, pluribus in locis id a parochis jamdiu praetermitti solere aliis illis diebus, qui antea veluti festi de praecepto erant colendi juxta Constitutionem felicis memoriae Urbani VIII Decessoris pariter Nostri[2]) et quibus haec Apostolica Sedes annuens variis Sacrorum Antistitum postulationibus, ac prae oculis habens causas, rationesque ab ipsis expositas, dum imminuit festos de praecepto dies, non solum permisit, ut populi servilibus operibus vacare possent, verum etiam indulsit, ut ipsi ab obligatione audiendi Sacrum essent exempti. Ubi enim haec benigna Sanctae Sedis Indulta in lucem prodierunt, statim plurium regionum parochi existimantes, se hisce diebus ita reductis solutos esse ab obligatione peragendi Sacrum pro populo, obligationem ipsam implere plane neglexerunt. Hinc porro invaluit consuetudo, ut earundem regionum Parochi commemoratis diebus sacrosanctum Missae sacrificium pro populo applicare cessaverint, nec defuere, qui ejusmodi consuetudinem tueri ac defendere non dubitarunt.

Nos igitur de spirituali universi Domini gregis Nobis divinitus commissi bono vel maxime solliciti, ac non parum dolentes, ex hujusmodi praetermissione fideles illorum locorum populos maximis spiritualibus fructibus privari, tanti momenti negotio occurrere statuimus, cum praesertim noscamus, hanc Apostolicam Sedem docuisse, parochos diebus festis etiam reductis debere Sacrum pro populo celebrare. Et sane quamvis Romani Pontifices Decessores Nostri enixis Sacrorum Antistitum petitionibus ac variis pluribusque fidelium populorum indigentiis, et gravibus rerum temporum ac locorum rationibus permoti festos de praecepto dies imminuendos censuerint, ac simul benigne concesserint, ut populi hisce diebus servilia opera libere exercerent, quin Sacrum audire deberent, tamen iidem Praedecessores Nostri in hisce Indultis tribuendis integram inviolatamque legem esse voluerunt, ut scilicet prae-

[1]) Bened. XIV. Litt. Encycl. „Cum semper oblatus. „Die 19. Augusti 1744.

[2]) Urban. VIII Constit. „Universa per orbem“ Idib. Septbr. 1642,

dictis diebus nihil in Ecclesiis unquam innovaretur, quoad consuetum divinorum officiorum ordinem et ritum, utque omnia eo prorsus modo peragerentur quo antea peragi solebant, cum enunciata Urbani VIII Constitutio plene vigeret, qua festi de praecepto dies servandi fuerant praescripti. Ex quo parochi facile intelligere poterant, se illis diebus minime expeditos esse ab obligatione applicandi pro populo Missam, quae potissima ritus pars est, animo praesertim reputantes Pontificia Rescripta eo plane, quem prae se ferunt, sensu esse omnino accipienda, et illa strictissimae esse interpretationis. Accedit etiam ut haec Sancta Sedes in plurimis peculiaribus casibus de hujusmodi Parochorum onere consulta haud omiserit per suas praesertim Congregationes sive Concilii, sive Fidei propagandae, sive Sacrorum Rituum, sive etiam per Sacram Poenitentiariam saepissime respondere et edicere, parochos eidem oneri esse obnoxios applicandi pro populo Missam illis etiam diebus, qui de festorum ex praecepto dierum numero fuerant sublati.

Itaque rebus omnibus maturo examine perpensis, atque in consilium adhibitis nonnullis Venerabilibus Fratribus Nostris. S. R. E. Cardinalibus Nostrae Congregationis Tridentinis Decretis tuendis, interpretandisque praepositae, hanc Vobis, Venerabiles Fratres, Encyclicam Epistolam scribendam esse censuimus, ut certam et constantem normam legemque constituamus ab omnibus parochis sedulo, diligenterque observandam. Quamobrem hisce Litteris declaramus, statuimus atque decenimus, parochos, aliosque omnes animarum curam actu gerentes sacrosanctum Missae sacrificium pro populo sibi commisso celebrare, et applicare debere tum omnibus Dominicis, aliisque diebus, qui ex praecepto adhuc servantur, tum illis etiam, qui ex hujus Apostolicae Sedis indulgentia ex dierum de praecepto festorum numero sublati ac translati sunt, quemadmodum ipsi animarum curatores debeant, dum memorata Urbani VIII Constitutio in pleno suo robore vigebat, antequam festivi de praecepto dies imminuerentur, et transferrentur. Quod vero attinet ad festos translatos dies id unum excipimus, ut scilicet quando una cum solemnitate divinum officium translatum fuerit in Dominicum diem, una tantum Missa pro populo sit a parochis applicanda, quandoquidem Missa, quae praecipua divini officii pars est, una simul cum ipso officio translata existimari debet.

Nunc vero paterni animi Nostri caritate illorum parochorum tranquillitati prospicere volentes, qui ob assertam consuetudinem memoratis diebus Missam pro populo applicare omiserunt, eosdem parochos ab omnibus quibusque praeteritis omissionibus Auctoritate Nostra Apostolica plenissime absolvimus. Et quoniam non desunt animarum curatores, qui peculiare aliquod reductionis, uti dicunt, Indultum ab hac Apostolica Sede obtinuere, concedimus, ut ipsi hujusce Indulti beneficio perfrui per-

gant juxta tamen conditiones in Indulto expressas, et donec parochorum officium exercuerint in paroeciis, quas in praesentiarum regunt et administrant.

Dum autem haec statuimus, et indulgemus, in eam profecto spem erigimur fore, Venerabiles Fratres, ut parochi majore usque animarum studio et amore incensi huic obligationi applicandi Missam pro populo diligentissime ac religiossime satisfacere glorientur, serio considerantes uberrimam coelestium praesertim munerum, ac bonorum copiam, quae ex hac incruenti, divinique Sacrificii applicatione in christianam plebem eorum curae commissam abunde redundat. Cum vero Nos minime lateat, peculiares casus contingere posse, in quibus pro re ac tempore aliqua hujus obligationis remissio parochis sit tribuenda, sciatis velimus, ab omnibus Nostram Concilii Congregationem unice adeundam ad husjusmodi obtinenda indulta, illis dumtaxat exceptis, qui a Nostra Congregatione fidei propagandae praeposita pendent, cum opportunas utrique Congregationi contulerimus facultates.

Nihil plane dubitamus, Venerabiles Fratres, quin pro eximia vestra episcopali sollicitudine omnibus et singulis vestrarum Dioecesium parochis, nulla interposita mora, sedulo manifestare velitis, quae in hisce Nostris Litteris de eorum obligatione applicandi pro populo sibi commisso sacrosanctum Missae sacrificium suprema Nostra auctoritate confirmamus, ac denuo constituimus, volumus, praecipimus et mandamus. Ac persuasissimum quoque Nobis est, Vos maximam adhibituros esse vigilantiam, ut animarum curatores hanc etiam sui muneris partem diligenter impleant, ac studiose observent, quae a Nobis in hisce Litteris statuta atque sancita sunt. Optamus autem ut harum Litterarum exemplar in Tabulario episcopalis cujusque vestrum Curiae perpetuo asservetur.

Cum autem, Venerabiles Fratres, probe noscatis, sacrosancto Missae sacrificio magnam fidelis populi contineri eruditionem, ne intermittatis unquam parochos praesertim, aliosque divini verbi praecones, et eos quibus demandatum est munus erudiendi christianum populum, monere, hortari, ut fidelibus populis tam sancti tamque admirabilis Sacrificii necessitatem, praestantiam, magnitudinem, finem, fructus studiosissime et accuratissime exponant, explicent, ac simul fideles ipsos excitent, inflamment, quo eidem Sacrificio ea, qua par est, fide, religione ac pietate frequentissime intersint, ut divinam misericordiam, et omne, quo indigent, beneficiorum genus sibi comparare queant. Neque desinatis omnem operam et industriam impendere, ut vestrarum Dioecesium Sacerdotes ea morum integritate, gravitate, eaque totius vitae innocentia, sanctitate emineant, quae illos omnino decet, quibus unis datum est divinam consecrare Hostiam, ac tam sanctum, tamque tremendum perficere Sacrificium. Quocirca omnes sanctissimo Sacerdotio initiatos etiam atque etiam

monete, urgete, ut serio meditantes ministerium, quod acceperunt in Domino, illud impleant, et continenter memores dignitatis, ac coelestis potestatis, qua praediti sunt, virtutum omnium splendore, ac salutaris doctrinae laude refulgeant, summaque animi contentione in divinum cultum divinasque res et animarum salutem incumbant, ac seipos hostiam vivam et sanctam Domino exhibentes, ut mortificationem Jesu in suo corpore semper circumferentes puris manibus, et mundo corde placationis Hostiam rite offerant Deo pro sua ac totius mundi salute.

Denique nihil Nobis gratius, Venerabiles Fratres, quam hac etiam uti occasione, ut iterum testemur, et confirmemus praecipuam, qua Vos omnes in Domino prosequimur, benevolentiam, ac simul Vobis addamus animos, ut majore usque alacritate pergatis omnes gravissimi pastoralis vestri muneris partes strenue ac sedulo obire, et intentissimo studio dilectarum ovium saluti incolumitatique consulere.

Pro certo habete, Nos paratissimos esse ad ea omnia libentissime agenda, quae ad majorem Vestram ac Dioecesium vetrarum utilitatem procurandam conducere posse noverimus. Interim vero coelestium munerum auspicem, ac studiosissimae Nostrae in Vos voluntatis testem accipite Apostolicam Benedictionem, quam intimo cordis affectu Vobis ipsis Venerabiles Fratres, cunctisque Clericis, Laicisque fidelibus cujusque vestrum vigilantiae commissis amantissime impertimur.

Datum Romanae apud Sanctum Petrum die III. Maii Anno MDCCCLVIII. Pontificatus Nostri Anno Duodecimo.

Decret der hl. Congregation des Index.

Feria II. die 26. Aprilis 1858,

„Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum Sanc-„tae Romanae Ecclesiae Cardinalium a Sanctissimo Domino Nostro Pio „Papa IX, sanctaque Sede apostolica, Indici librorum pravae doctrinae, „eorumdemque proscriptioni, expurgationi, ac permissioni in universa „christiana Republica praepositorum et delegatorum, habita in Palatio ,apostolico Vaticano, damnavit et damnat; proscripta in Indicem Li-,brorum prohibitorum referri mandavit et mandat opera, quae sequuntur:“

Apologia delle leggi di giurisdizione, amministrazione e polizia ecclesiastica publicata in Toscana sotto il Regno di Leopoldo I. Decr. 26. aprilis 1858.

Storia della Filosofia e de'progressi dell'umano intelletto, fatta dal professore Giuseppe Bagarotti. Firenze 1857. *Decr. eod.*

Vrais et faux catholiques par L. A. M. *Decr. eod.*

La Redenzione de' Popoli. Cantica prima per Giuseppe Petriccioli. *Decr. eod.*

Bjesiada 17. Stycznia 1841 *„id est“* Agape 17. Januarii 1841. *Quocunque idiomate. Decr. S. Off. Feria IV. 21. Aprilis 1858.*

Dunski sacerdote zelante, e servitore dell' Opera di Dio. *Dec. S. Off. Feria IV. 21. Aprilis 1858. „Auctor dum viveret doctrinam reprobaverat.“*

„Itaque nemo cujuscumque gradus et conditionis praedicta Opera „damnata atque proscripta, quocumque loco, et quocumque idiomate, aut „in posterum edere, aut edita legere vel retinere audeat, sed locorum „Ordinariis, aut haereticae pravitatis Inquisitoribus ea tradere teneatur, „sub poenis in Indice librorum vetitorum indictis.

„Quibus *Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa IX.* per me in„frascriptum S. C. a Secretis relatis, *Sanctitas Sua* Decretum proba„vit, et promulgari praecepit. In quorum fidem, etc.“

Datum Romae, die 5. Maii 1858.

Oesterreichische Rechtsquellen.

Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht und der Justiz, und, bezüglich der Militärgränze, des Armee-Ober-Commando vom 13. Juni 1858,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

betreffend die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden und Congregationen, so wie die Bedingungen, welche bei Abschliessung von Rechtsgeschäften für dieselben zu beobachten sind.

Auf Grundlage der Artikel 27 und 29 des Concordates wird bezüglich der Einführung geistlicher Orden und Congregationen und der Ausübung ihrer Befugniss zur Abschliessung von Rechtsgeschäften in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni 1858 hiermit angeordnet, wie folgt:

§. 1. Der Bischof, in dessen Diöcese die Errichtung eines neuen Ordenshauses beabsichtiget wird, hat von diesem Vorhaben die politische Landesstelle (in der Militärgränze das Landes-General-Commando) in Kenntniss zu setzen, die zur Verfügung stehenden Subsistenzmittel anzugeben, und, wenn der Orden oder die Congregation, welcher das zu gründende Haus angehören soll, in Oesterreich noch nicht gesetzlich besteht, zugleich über die kirchliche Bestätigung, den Beruf und die Verfassung dieser geistlichen Körperschaft, unter Vorlage der Statuten, Auskunft zu ertheilen.

§. 2. Handelt es sich um die Gründung neuer Convente von geistlichen Orden oder Congregationen, welche in Oesterreich bereits gesetzlich bestehen, und ergeben sich nicht etwa besondere Bedenken, so ist die politische Landesstelle (für die Militärgränze das Landes-General-Commando) ermächtiget, dem Bischofe die Zustimmung zu geben; sie hat jedoch hievon dem Ministerium für Cultus und Unterricht (in der Militärgränze dem Armee-Ober-Commando) die Anzeige zu erstatten.

§. 3. Handelt es sich um die Einführung einer, in Oesterreich noch nicht bestehenden geistlichen Körperschaft, oder ergeben sich besondere Anstände, so ist die Sache dem genannten Ministerium (in der Militärgränze im Wege des Armee-Ober-Commandos) vorzulegen, und im ersteren Falle wird dasselbe die Allerhöchste Schlussfassung einholen. Die allerh. Genehmigung der Einführung geistlicher Orden und Congregationen, welche bisher in Oesterreich nicht bestanden, wird durch das Reichs-Gesetz-Blatt kundgemacht werden.

§. 4. Convente, welche schon vor der Wirksamkeit des mit Allerhöchstem Patente vom 5. November 1855 (Nr. 195 des Reichs-Gesetz-Blattes) kundgemachten Concordates vom 18. August 1855 in Oesterreich bestanden, sind auf Grundlage dieser Thatsache, welche, wenn sie offenkundig sein sollte, durch ein Zeugniss der politischen Landesstelle darzuthun ist, als gesetzlich bestehend anzusehen. Jene, welche nach dem 5. November 1855 gegründet wurden, haben, wo es sich um die Darthuung ihres gesetzlichen Bestandes handelt, nachzuweisen, dass ihre Einführung mit Zustimmung der Regierung geschehen sei.

§. 5. Die in Oesterreich gesetzlich bestehenden geistlichen Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes sind befugt, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und beziehungsweise der, die Veräusserung oder Belastung des Kirchengutes betreffenden Bestimmungen, Rechtsgeschäfte abzuschliessen, und namentlich, in soferne ihre Ordensregel es gestattet, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben. — Hiebei werden sie, abgesehen von den laufenden Geschäften des gewöhnlichen Wirthschaftsbetriebes, durch ihre Local-Oberen vertreten, welche jedoch wenn sie, der Ordensverfassung gemäss, einem Provinz-Oberen unterstehen, sich über die Zustimmung desselben ausweisen müssen. Ordensvorschriften, durch welche die Local-Oberen bei Eingehung von Rechtsgeschäften anderweiten Beschränkungen unterworfen werden, sind dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen, und werden zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden. Nur wider die Giltigkeit von Rechtsgeschäften, welche nach dieser erfolgten Kundmachung abgeschlossen wurden, kann aus solchen Statuten eine Einwendung hergeleitet werden.

§. 6. Bei allen Verhandlungen, welche in bürgerlichen Rechts- und anderen Angelegenheiten vor den öffentlichen Behörden gepflogen

werden, haben die erwähnten Ordens-Oberen über diese ihre Eigenschaft die Bestätigung des Bischofes ihres Wohnsitzes beizubringen. Bei Eigenthumserwerbungen wird der Bischof zugleich bezeugen, das der betreffenden geistlichen Körperschaft hiezu, ihrer Ordensregel gemäss, die Befähigung zustehe.

§. 7. Den, mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Behörden liegt es ob, von jeder Erwerbung unbeweglicher Güter durch geistliche Orden oder Congregationen der politischen Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) die Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat bei allen Veränderungen hinsichtlich des, in die öffentlichen Bücher eingetragenen unbeweglichen Eigenthumes solcher Körperschaften zu geschehen, es mag sich um eine Veräusserung oder was immer für eine Belastung desselben handeln.

Graf Thun m. p. Graf Nadasdy m. p. Freiherr v. Eynatten m. p. F.M.L.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Mai 1858,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches,

womit die mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1857 für das geistliche Ehegericht der Wiener Erzdiöcese genehmigte provisorische Taxordnung auf die sämmtlichen Diöcesen des lombardisch-venetianischen Königreiches ausgedehnt wird.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. August 1857 hat das Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet, dass von den geistlichen Ehegerichten der Erzdiöcesen Mailand, Venedig und Udine, dann der bischöflichen Diöcesen Bergamo, Brescia, Como, Crema, Cremona, Lodi, Mantua, Pavia, Adria, Belluno-Feltre, Ceneda, Chioggia, Concordia, Padua, Treviso, Verona und Vicenza, die Taxen nach Massgabe der für das Ehegericht der Wiener Erzdiöcese Allerhöchst genehmigten provisorischen Taxordnung (XLIII. Stück, Nr. 216 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1857) vorgeschrieben und eingehoben werden können.

Graf Thun m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1858,
wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,
über die eheliche oder uneheliche Eigenschaft der Kinder aus ungiltigen Ehen solcher Personen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. October 1856, Nr. 185 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die Ehen der Katholiken, nicht unterliegen.

Um die Kinder aus den, zwischen Personen, welche dem Gesetze über die Ehen der Katholiken in Oesterreich vom 8. October 1856, Nr. 185 des Reichs-Gesetz-Blattes, nicht unterstehen, geschlossenen ungiltigen Ehen in Ansehung ihrer ehelichen oder unehelichen Eigenschaft mit den Kindern aus ungiltigen Ehen solcher Personen gleich zu stellen, deren Eheangelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen sind, finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes Folgendes anzuordnen:

Kinder, welche in einer ungiltigen, zwischen Personen, welche hinsichtlich ihrer Eheangelegenheiten nicht den Bestimmungen des Patentes vom 8. October 1856, Nr. 185 des Reichs-Gesetz-Blattes, unterliegen, nach Kundmachung dieser Verordnung, oder zwar früher geschlossenen, jedoch über diesen Zeitpunct hinaus fortgesetzten Ehe erzeugt sind, auf was immer für Gründen die Ungiltigkeit der Ehe beruhen möge, sind als eheliche anzusehen, woferne wenigstens Einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt.

In wie weit solche Kinder von der Erlangung jenes Vermögens ausgeschlossen seien, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist, muss nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden.

Laxenburg, den 3. Juni 1858.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p. Graf Nàdasdy m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
B. Ransonnet m. p.

Die theologischen Studien betreffend.

Das Brixner Diöcesanblatt Nr. V bringt die im 11. und 12. Hefte Band II. dieses Archivs S. 756 ffg. mitgetheilte Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1858 mit nachstehenden Einleitungsworten zur Kenntniss des unterstehenden Klerus.

Laut Zuschrift des Hochwürdigsten Herrn Metropoliten v. 12. d. Ms. Nr. 137/Pr. haben Se. k. k. apostolische Majestät mit a. h. Ent-

schliessung v. 8. März l. J. nachstehende Verordnung über die Regelung des Unterrichtes in den theologischen Wissenschaften nach Massgabe des Concordates zu genehmigen geruht.

Anordnung der jährlichen Ausweise über die vom Civilclerus vorgenommenen geistlichen Functionen bei Militärpersonen.

(Brixner Dioecesanblatt.)

Die h. k. k. Statthalterei hat unter dem 18. v. Ms. Nr. $^{3179}/_{656}$ Geistl. anher das Ansuchen gestellt, dass die Anzeigen über die vom Civilkerus mit Militärpersonen vorgenommenen geistlichen Functionen vom Jahre $18^{57}/_{58}$ angefangen wieder im Wege des Ordinariates dahin eingesendet werden.

Das Consistorium weiset daher die Herren Seelsorger unter Aufhebung des Punctes 5 der diesamtlichen Verordnung vom 21. Decbr. v. Js. Nr. 2440 (Diöcesanblatt 1857 XI. 40.) hiemit an, in Zukunft auch jährliche Ausweise über alle von ihnen vorgenommenen Trauungs- Tauf- und Sterbeacte bei den der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehenden Militär-Individuen nach der obenerwähnten Consistorial-Verordnung Punct 1. 2. 3. mit Ende October — mit October 1858 für das Jahr $18^{57}/_{58}$ angefangen — zu verfertigen, und unverweilt an das betreffende f. b. Decanalamt einzusenden.

Hinsichtlich der in Rede stehenden tabellarischen Jahres-Ausweise wird noch folgendes bemerkt:

1. Dieselben sind nicht wie die Jahresausweise zur Vorlage der statistischen Tabellen über die Völkerbewegung (obiger Consistorial-Erlass Punct 4) nach dem Sonnenjahre, sondern nach dem Militärjahre, — von Ende zu Ende October, — auszustellen.
2. Für jedes Regiment oder Corps ist ein abgesonderter Ausweis anzufertigen.
3. Die Trauungen, bei welchen ein Brauttheil der civil-, der andere der militärgeistlichen Jurisdiction untersteht, sind gleichfalls aufzunehmen.
4. Von jenen Herren Seelsorgern, in deren Amtsbezirk im Laufe des Jahres kein Trauungs-, Tauf- oder Sterbfall von Militärpersonen vorgekommen ist, sollen unverweilt die Fehlanzeigen dem f. b Decanalamte erstattet werden.

5. Die f. b. Decanalämter wollen bis 15. November die fraglichen Jahresausweise oder den Bericht über die Fehlanzeigen anher einsenden.

Fürst - Bischöfliches Consistorium Brixen
den 29. April 1858.
Georg Habtmann, Präses,
Andrä Huber, Secretär.

Die geistliche Jurisdiction über die nicht active Reservmannschaft betreffend.

(Brixner Dioecesanblatt.)

* Die Reservmannschaft ist nicht mehr der civilgeistlichen Jurisdiction unterstellt, sondern auch wenn sie zu Hause wohnt, namentlich in Verehelichungsfällen, als zur militia vaga gehörig zu behandeln.

Durch Kriegsministerialvorschrift vom 15. November 1852 (der Hochw. Seelsorgs-Geistlichkeit bekannt gegeben mit Consistorial-Erlass vom 13. Dezember desselben Jahrs) wurde die Reservmannschaft, wenn sie nicht zum activen Dienste eingezogen sondern zu Hause entlassen war, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des mit dem kaiserlichen Patente vom 31. Juli 1852 erflossenen Reserv-Statutes der civilgeistlichen Jurisdiction zugewiesen. Allein durch das allerhöchst genehmigte Organisations-Statut der k. k. Armee hat dieses Verhältniss eine Aenderung erlitten. Desshalb wurden im „Verzeichnisse jener Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militärpersonen, welche der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen“ (mitgetheilt vom Hochwürdigsten Apostolischen Feldvicariate Wien 20. Jänner 1857. Diöc. Blatt vom Jahre 1857 S. 30.) die Reservmänner nicht aufgeführt. Um jedoch allen Zweifeln zu begegnen, hat das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unter'm 16. März l. J. Z. 4197 über diesen Gegenstand Folgendes eröffnet:

„Aus Anlass eines Competenz-Streites zwischen einem Civil-Pfarrer und einem Militär-Seelsorger ist der Zweifel erhoben worden, ob durch den h. o. Erlass vom 18. Februar v. Js. Z. 2062, in welchem der nicht activen Reserve-Mannschaft ausdrücklich nicht erwähnt worden ist, die frühern h. o. Erlässe vom 25. November 1852 Z. 4749 wornach die nicht active Reserve-Mannschaft der civilgeistlichen Jurisdiction zugewiesen war, als aufgehoben zu betrachten seien.

Um einem solchen Zweifel etwa auch dortlands zu begegnen, findet man im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Obercommando der k. k. Statthalterei Folgendes zu bedeuten: Das mit dem h. o. Erlasse vom

18. Februar v. Js. Z. 2062 übersendete Verzeichniss jener Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militärpersonen, welche in Folge Allerhöchster Bestimmung der civilgeistlichen Jurisdiction angehören, enthält eine erschöpfend vollständige Aufzählung derselben, wie schon durch den in dem obigen Erlasse enthaltenen Ausdruck: „*sämmtliche*“ angedeutet war, daher selbstverständlich alle jene Militär-Personen, welche in dem gedachten Verzeichnisse nicht erwähnt sind, der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen. — Da nun die Reserve-Mannschaft, welche nicht activ ist, darin nicht benannt erscheint, so muss dieselbe gleich der zur activen Dienstleistung einberufenen, als der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehend betrachtet werden.

Es folgt hieraus, dass die frühern Bestimmungen in den h. o. Erlässen vom 25. November 1852 Z. 4749 und vom 29. Jänner 1854, Z. 1474, wornach die nicht active Reserve-Mannschaft der civilgeistlichen Jurisdiction zugewiesen war, aufgehört haben wirksam zu sein.“

Daraus ergeben sich folgende Verhaltungsnormen:

1. Ein Reservmann braucht, wenn er auch zu Hause wohnt, zu seiner Verehelichung die *Militärheirathsbewilligung* von seinem Commando sowie den *Verkünd-* und *Entlass-Schein* wie jeder andere obligate oder beurlaubte Mann. Gehört die Braut dem Civilstande an, so hat sich der Seelsorger, was das Recht der Trauung betrifft, nach der Verordnung des Diöcesan-Blattes v. J. 1857 S. 81 zu benehmen.

2. Da die Reservmannschaft zur militia vaga gehört, so folgt daraus, dass dieselbe ausser dem Truppenkörper, dem sie angehört, weder ein domicilium verum noch ein quasidomicilium besitzen kann. Demnach haben auch die *Eheverkündigungen* derselben nur bei jener Militär-Seelsorge, zu welcher ihr Militärkörper gehört, zu geschehen. In einer Civil-Seelsorge braucht eine solche Ehe nur in so ferne aufgebothen zu werden, als dies nach Massgabe der Instructio in causis matrim. mit Rücksicht auf die der Civil-Seelsorge unterstehende Braut nothwendig ist.

3. Wird die Trauung eines Reserv-Mannes vom Civilklerus vorgenommen, so ist sich rücksichtlich *der Anzeige* dieses Actes nach den Verordnungen vom 21. Dez. 1847 (Diöc. Bl. S. 82) und vom 29. Apr. d. Js. (Diöc. Bl. S. 34) zu benehmen.

Fürst - Bischöfliches Consistorium Brixen
den 1. Mai 1858.

Georg Habtmann, Präses.

Andrä Huber, Secretär.

Die Eingehung von Ehen durch quiescirte Individuen der Finanzwach-Mannschaft betreffend.

(Brixner Dioecesanblatt.)

Im Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich Jahrgang 1857. St. XLVIII. wurde nachstehender Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 27. November 1857, giltig für alle Kronländer, bekannt gemacht:

„Da Finanzwach-Individuen, die in den *zeitlichen* Ruhestand versetzt werden, nicht als aus dem Dienstverbande ausgeschieden zu betrachten sind, so haben die über die Eingehung von Ehen durch Finanzwach-Angestellte bestehenden Vorschriften auch auf solche Quiescenten Anwendung zu finden. Die Finanz-Landesbehörden haben die Ehebewilligung für solche Individuen nur in Ausnahmsfällen, wo eine wesentliche Verbesserung der Lage des Angestellten durch Eingehung der Ehe nachgewiesen wird, zu ertheilen. Die Eingehung der Ehen von Seite quiescirter Finanzwach-Mannschafts-Individuen ohne Bewilligung zieht dieselben Folgen nach sich, wie wenn die Ehe während des activen Dienststandes vorschriftwidrig geschlossen worden wäre."

Hievon wird die Hochw. Seelsorgsgeistlichkeit unter Hinweisung auf den Capitular-Vicariats-Erlass vom 23. Dez. 1856. Nr. 3542. (VII. ad c.) zum Wissen und Benehmen in Kenntniss gesetzt.

Fürst - Bischöfliches Consistorium Brixen
den 3. Mai 1858.

Georg Habtmann, Präses.

Andrä Huber, Secretär.

Aus dem Verordnungsblatte in Ehesachen für die Leitmeritzer Dioecese.

Dass, und wie den *eigenmächtigen* Ehetrennungen durch die Seelsorger entgegenzuwirken ist.

a. Da es nach §. 41 des bürgerlichen Ehegesetzes „den Ehegatten nicht gestattet ist, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen," sondern vielmehr nach Bestimmung des §. 205 der *Anweisung* f. d. g. G. Oe. „die eheliche Lebensgemeinschaft nur in der vom Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden darf;" so werden die Seelsorger hiemit angewiesen, kraft ihres Amtes zur Verhinderung dieser leider nur zu häufig vorkommenden *eigenmächtigen* Auf-

hebungen der ehelichen Lebensgemeinschaft von Seite der die Scheidung ansprechenden Eheleute Alles aufzubieten, und sorgfältig darüber zu wachen, dass die *vom Kirchengesetze vorgeschriebene Form*, in welcher die eheliche Lebensgemeinschaft von streitenden Ehegatten nur aufgehoben werden darf, *unverbrüchlich eingehalten und beobachtet werde.*

Das *erste wesentliche Stück* dieser vom Kirchengesetze vorgeschriebenen Form besteht nun darin, dass „der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, sich *vorerst* an seinen Pfarrer zu wenden hat," von dem der durch die §§. 211, 212, 213 der *Anweisung* f. d. g. G. Oe. vorgeschriebene *Versuch der Aussöhnung* zu machen ist.

Wenn nun aber der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, *bereits eigenmächtig die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben hat*, und *nachher* erst an seinen Pfarrer sich wendet, so ist offenbar durch denselben die gesetzliche Form, in welcher die eheliche Lebensgemeinschaft allein aufgehoben werden darf, gleich in ihrem ersten wesentlichen Stücke verletzt worden.

In solchen Fällen einer offenbaren Gesetzübertretung von Seite des klagenden Gatten kann und darf der Seelsorger der bei ihm angebrachten Klage keine Folge geben, d. h. *er darf den* durch §. 211 der *Anweisung* vorgeschriebenen *Versuch der Aussöhnung nicht vornehmen.* Vielmehr muss der Seelsorger in einem solchen Falle unter angemessener Belehrung dem klagenden Gatten die Ungesetzlichkeit seiner eigenmächtigen Trennung nachdrücklich vorhalten und denselben auf den Weg des gesetzlichen Verhaltens, d. h. zur Rückkehr zu dem verlassenen Gatten und zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bewegen suchen.

So lange der klagende Gatte in der von ihm *eigenmächtig* unternommenen Trennung verharrt, kann und darf der Seelsorger der Klage desselben nicht die gesetzliche Folge geben; denn der durch §. 211 der *Anweisung* vorgeschriebene *Versuch der Versöhnung* kann unter dem ungünstigen Einflusse der bereits geschehenen und fortbestehenden Aufhebung der Lebensgemeinschaft und der damit in Verbindung tretenden Umstände kaum jemals gelingen, und die eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Verbindung macht die gesetzliche Bestimmung des genannten §. 211 der *Anweisung* gewöhnlich illusorisch und wirkungslos.

Wie aber, *wenn der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen kann, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen?*

Auch in diesem Falle darf der klagende Theil die eheliche Lebensgemeinschaft *nicht eigenmächtig*, *sondern nur in Folge erhaltener Bewilligung von der competenten Behörde,* aufheben.

Denn so verordnet §. 236 der *Anweisung*, „wenn der klagende Theil behauptet, dass er die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne Seelenheil oder Leben und Gesundheit einer grossen Gefahr auszusetzen, und der Beklagte die Pflicht hat, im Falle einer rechtmässig ausgesprochenen Scheidung für den anständigen Unterhalt des anderen Gatten zu sorgen, so muss dass Ehegericht erwägen, ob hinreichende Gründe zu einer vorläufigen Verfügung vorhanden seien.

Wenn also der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, entweder bei der Gelegenheit, wo er sich vorerst an seinen Pfarrer wendet, oder während der Zeit, in welcher der durch §. 211 der *Anweisung* vorgeschriebene Versuch der Aussöhnung vom Seelsorger gemacht wird, behauptet, dass er nicht ohne grosse Gefahr für sein ewiges oder zeitliches Heil die Lebensgemeinschaft mit dem beklagten Gatten fortsetzen könne, *so hat der Seelsorger sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diese Behauptung des klagenden Gatten gegründet sei.* Er hat also den Fall unter Darlegung aller thatsächlichen Umstände und unter Beifügung seines Dafürhaltens über das Gegründetsein der Behauptung des klagenden Gatten dem Ehegerichte vorzulegen, damit dasselbe in Stand gesetz werde, zu erwägen, ob hinreichende Gründe zu einer vorläufigen Verfügung vorhanden seien. „Wird hierüber vom Ehegerichte — so verordnet §. 236 der *Anweisung* weiter — bejahend entschieden, so ist das weltliche Gericht zu ersuchen, dem Klageführenden auf Kosten des Beklagten *einen abgesonderten Wohnort* und den anständigen Unterhalt *vorläufig anzuweisen.*" Hiemit übereinstimmend verfügt §. 60 des bürgerlichen Ehegesetzes: „Auf Einschreiten des Ehegerichtes hat die Personal-Instanz (das k. k. Bezirksamt) des geklagten Gatten der Gattin und den Kindern bis zur Entscheidung der Sache den anständigen Unterhalt anzuweisen."

Sollte aber in einem oder dem andern Falle *Gefahr auf dem Verzuge haften*, d. h. sollte die Gefahr, welche den klagenden Gatten aus dem ferneren Zusammenleben mit dem andern für sein ewiges oder zeitliches Heil drohet, so gross und so dringend sein, dass die schleunige Abwendung derselben durch die Verwendung an das Ehegericht verzögert und gefährdet würde, so findet die weitere Bestimmung des §. 60 des bürgerlichen Ehegesetzes ihre Anwendung, welche lautet: „Uebrigens kann, wenn und wie immer ein Gatte durch das Zusammenleben mit dem andern dringend gefährdet ist, der ordentliche Richter (d. i. das k. k. Bezirksgericht), und nach Gestalt des Falles auch die Sicherheitsbehörde (d. i. Ortsvorstand), demselben auf sein Ansuchen einen abgesonderten Wohnort gestatten; doch ist das Ehegericht von der getroffenen Verfügung sogleich in Kenntniss zu setzen."

Wenn der klagende Gatte auf eine andere als die eben genannte, durch §. 236 der Anweisung und §. 60 des bürgerlichen Ehegesetzes vorgeschriebene Weise die eheliche Lebensgemeinschaft zu irgend einer Zeit aufhebt, *ehe* das Ehegericht das auf Scheidung lautende Urtheil gefällt hat, so handelt er *eigenmächtig* und *ungesetzlich*, und diese seine Uebertretung des Gesetzes macht ihn des Klagerechtes verlustig, also dass einer von einem solchen Gatten eingebrachten Scheidungsklage, der sich eigenmächtig von dem andern getrennt, d. h. einen abgesonderten Wohnort ohne vorläufige Bewilligung des ordentlichen Richters oder auch der Sicherheitsbehörde sich genommen hat, keine Folge gegeben werden kann.

Wenn demnach der auf Scheidung klagende Gatte in solch' *eigenmächtiger* Weise den andern bereits *vor* oder *während* der laut §. 211 der *Anweisung* von dem Seelsorger zu machenden Versuche der Aussöhnung verlassen hat, so darf der Seelsorger diesen Versuch nicht vornehmen oder fortsetzen; sollte aber eine solche eigenmächtige Aufhebung der Lebensgemeinschaft erst nach den fruchtlos gebliebenen Versuchen der Aussöhnung, zu welcher Zeit immer, ehe das Scheidungsurtheil vom Ehegericht ausgesprochen ist, stattfinden, so hat der Seelsorger unverweilt hierüber die Anzeige an das Ehegericht zu erstatten.

Bemerkungen über *Stempelbefreiung* der vor den geistlichen Ehegerichten gepflogenen Verhandlungen.

b. Die allerhöchst genehmigte Taxordnung enthält die Bestimmung: „*Die Verhandlungen der geistlichen Ehegerichte sind*, wenn sie eine Rechtsurkunde nicht enthalten, *kein Gegenstand der Stempelabgabe.*"

Fortan bedürfen daher keines Stempels *alle und jede Schriftstücke*, welche zum Behufe einer Verhandlung des geistlichen Ehegerichtes sowohl von den rechtsuchenden *Parteien* als auch von dem geistlichen *Ehegerichte*, den *Ehegerichts-Commissären* und den *Seelsorgern* gefertigt werden, insoferne sie nur eine Rechtsurkunde nicht enthalten.

I. Die rechtsuchenden *Parteien*, d. h. die Ehewerber, Gatten und deren Sachwalter, bedürfen keines Stempels für alle und jede Schriftstücke, sie mögen *Eingaben*, *Gesuche*, *Klagen*, *Einwendungen*, *Einsprachen*, *Proteste*, *Erklärungen*, *Beschwerden*, *Anzeigen*, *Anmeldungen* oder wie immer heissen, welche von ihnen oder in ihrem Namen gefertigt werden.

II. Eben so wenig bedürfen eines Stempels alle Schriftstücke, welche zum Behufe der genannten Verhandlungen vom *geistlichen Ehege-*

richte und den Bevollmächtigten desselben gefertigt werden, es mögen *Vorladungen, Citationen, Protocolle* zur Einvernehmung der Gatten oder Zeugen, *Anordnungen, Verfügungen, Mandate, Mittheilungen, Zustellungen, Gutachten, Berichte, Edicte, Incidenz-, Definitiv-,* oder *Contumaz-Urtheile* sein.

III. Ingleichen sind vom Stempel befreit die Schriftstücke, welche von den *Seelsorgern* ausgehen, in *Verlöbnissangelegenheiten* (Anweisung §. 107.) und *Scheidungssachen* (ebend. §. 211.), in denen sie kraft gesetzlicher Anordnung das Amt handeln; so wie in allen andern Ehestreitsachen, in denen sie zur Amtshandlung vom Ehegerichte bevollmächtigt werden: es mögen die von ihnen gefertigten Schriftstücke in *Berichten, Zeugnissen, Protocollen* o. A. bestehen.

IV. Wenn aber *Rechtsurkunden* in den Verhandlungen der geistlichen Ehegerichte enthalten sind, so unterliegen diese Rechtsurkunden dem betreffenden, durch das allerhöchste Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 und das kaiserliche Patent vom 9. Februar 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Stück XXII. N. 50) festgesetzten Stempel.

Rechtsurkunden aber sind alle jene Urkunden, welche *über Geschäfte* gefertigt werden, *durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestiget, umgeändert oder aufgehoben werden;* so wie jene Urkunden, *welche zu dem Zwecke ausgefertigt werden,* um gegen *den Aussteller oder Vollmachtsgeber zum Beweise* zu dienen, es mögen diese Urkunden mit den zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sein oder nicht.

Hieher gehören insbesondere Urkunden hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche durch schiedsrichterlichen Ausspruch des Ehegerichtes entschieden werden sollen (Anweisung §. 200, 244 und bürgerl. Ehegesetz §. 64.)

V. Da nur die, Rechtsurkunden nicht enthaltenden, Verhandlungen *der geistlichen Ehegerichte* kein Gegenstand der Stempelabgabe sind, so unterliegen dem gesetzlichen Stempel alle Verhandlungen, welche zum Behufe der Wiederverehelichung in Folge der Todeserklärung vor der durch das Gesetz bestimmten *Staatsbehörde* gepflogen werden müssen (Anweisung §. 246, 247 und bürg. Ehegesetz §. 22 — 27.)

VI. Eben so einleuchtend ist es, das *alle jene Schriftstücke dem gesetzlichen Stempel unterliegen,* welche zur *Erlangung der Nachsicht* von den durch das bürgerliche Gesetz aufgestellten

Eheverboten an den Landesfürsten (bürgl. Ehegesetz §. 37.) oder an die *politischen* (bürgl. Ehegesetz §. 11, 38 — 40) *gerichtlichen* (ebendaselbst §. 5, 6, 8, 9.) oder *Militärbehörden* (ebendaselbst §. 10) gerichtet werden, oder überhaupt die *bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe* zum Gegenstande haben (ebendaselbst §. 31.)

Dies wird den hochwürdigen Ehegerichts-Commissären und der gesammten Hoch- und Wohlehrwürdigen Seelsorgsgeistlichkeit der Diöcese zur eigenen Richtschnur wie zum Behufe der Verständigung der vor dem geistlichen Ehegerichte Recht suchenden Parteien mitgetheilt.

Bemerkungen zur provisorischen Taxordnung, das *Armenrecht* betreffend.

c. Auch bei Ehegerichten wird das *Armenrecht* bewilligt, dessen Entscheidung näher durch den Hofkammer-Präsidial-Erlass vom 26. Juli 1840, Z. 3743 regulirt wird:

§. 1. Als *arm* wird hier derjenige betrachtet, der kein grösseres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

§. 2. Das Zeugniss, das zum Beweise der Armuth dienen soll, muss *nebst der Angabe des Zweckes* die im §. 1 angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Dasselbe muss von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt und von der politischen Obrigkeit bestätigt sein.

§. 3. Die letzteren sind für die Wahrheit verantwortlich. Wer ein Armuthszeugniss durch Täuschungen erschleicht, ist der im §. 408 des Gefällsstrafgesetzes bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig.

§. 4. Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat jenes Zeugniss dem Richter erster Instanz vorzulegen, und jede Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stempel aufgedrückt ist, mit dem Worte: „Armenrecht" zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beizufügen.

Anmerkung. Dieser §. 4 kommt bei den Ehegerichten nicht zur Anwendung, weil Stempelfreiheit herrscht und das Zeugniss erst bei Zusendung der Taxnota beigebracht zu werden braucht. — Das bewilligte Armenrecht gilt auch in der 2. und 3. Instanz.

§. 5. Die Armuthszeugnisse, die nur für den einzelnen Fall gelten, sind in den Gerichtsacten aufzubewahren und den Parteien nicht wieder zurückzustellen.

§. 6. Geniesst bei Streitgenossen Einer das Armenrecht nicht, so hat er die Taxe im vollen Betrage allein zu entrichten.

Wie ferner nach dem §. 29 des Stempelpat. vom 9. Februar 1850, Nr. 50 die Vormerkung sogleich aufzuhören hat, wenn die Ursache derselben nicht mehr besteht, so gilt dasselbe auch hier. Niemals findet eine Nachzahlung der Taxe, welche erlassen ist, statt, nur für die in Zukunft erwachsenden würde die vorher arme Partei nachher verhaftet.

Die Correspondenz der Gerichte unter sich in Rechtssachen der das Armenrecht geniessenden Parteien, und die Erlasse der Gerichte an diese Personen und ihre officiösen Vertreter, endlich die Eingaben solcher Vertreter — nicht aber auch solcher Parteien, sind vom *Briefporto* befreit. Das Poststück ist aber zu bezeichnen: „In Armenrechtssachen des N. N." und die officiellen Vertreter haben auf die Rückseite ihren Namen und Charakter vollständig beizusetzen. Das Porto wird weder vorgemerkt, noch nachträglich eingebracht. Erlass des h. Handels-Ministeriums vom 27. Juni 1850. R.-G.-B. Nr. 263.

Portofreiheit der ehegerichtlichen *Amtscorrespondenz.*

d. Behufs der Regelung der postämtlichen Behandlung der Correspondenz der zu Folge des kaiserlichen Patents vom 8. October 1856, (R.-G.-Bl. Nr. 185) organisirten geistlichen Ehegerichte ist nach Inhalt des hohen Cultus-Ministerial-Erlasses vom 19. August 1857, Z. 12154 von dem k. k. Cultusministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Nachstehendes verfügt worden:

„Die Amtscorrespondenz der in Folge des kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856, (R.-G.-Bl. XLVI. St, Nr. 185 eingeführten geistlichen Ehegerichte und der ausser dem Sitze derselben aufgestellten Hilfsorgane sowohl unter einander als auch mit kirchlichen und landesfürstlichen Behörden und Aemtern, ist bei der Auf- und Abgabe portofrei zu behandeln, wenn sie mit dem Amtssiegel verschlossen und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und der Aufschrift: „Ehegerichtssache" bezeichnet ist. Doch kommt die Vorschrift des §. 213 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, (R.-G.-Bl. XXVI. St. Nr. 81) zu betrachten, zu Folge deren Zustellungen an Parteien ausserhalb des Gerichtsortes in der Regel durch die Post zu geschehen haben."

Hievon werden die hochwürdigen bischöflichen Untersuchungs-Commissariate und der sämmtliche hochwürdige Diöcesanklerus zu Folge der an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat gerichteten Staatthalterei-Zuschrift vom 7. September 1857, Z. 7886 pr. zur Benehmungswissenschaft in Kenntniss gesetzt.

Weisungen und Erklärungen in Betreff des *Braut-Examens* und dabei aufzunehmenden *Protocolls*.

e. In Erledigung der zufolge einer Aufforderung des hochwürdigen bischöflichen Consistoriums vom 15. October 1857, Z. 5728 eingesendeten vicariatsämtlichen und seelsorgerlichen Aeusserungen über die Form des Brautprüfungs-Protocolls wird dem hoch- und wohlehrwürdigen Seelsorgsklerus Folgendes bekannt gegeben:

Bei der nothwendig gewordenen 2. Auflage dieses Protocolls ist nach Möglichkeit auf alle begründeten Wünsche, welche geäussert wurden, Rücksicht genommen worden. Demnach sind einige in der 1. Auflage enthaltenen Fragen weggelassen, mehrere Fragen erweitert und vervollständigt oder in andere Form gefasst worden. In dem Instructiv-Exemplare dieses Protocolls, wovon an jede Seelsorgstation ein Stück übersendet wird, sind bei mehreren Fragen für den protocollführenden Seelsorger die nöthigen Winke, besonders bei den delicaten Fragen kurze Bemerkungen darüber beigesetzt worden, wann sie zu stellen und wie dieselben zu behandeln sind, und ob das Ergebniss der darüber gepflogenen Untersuchung in das Protocoll aufzunehmen sei; und in die Rubrik „Antwort“ sind bei mehreren Fragen alle etwa vorkommenden Antworten und eine kurze Andeutung der zum Belege derselben beizubringenden Documente aufgenommen worden. — Dieses Instructiv-Exemplar möge daher der protocollführende Seelsorger bei Aufnahme des Protocolls über das mit den Ehewerbern anzustellende Brautexamen wohl berücksichtigen. Denn in den zur Aufnahme des Protocolls bestimmten Bogen sind nothwendig alle Anmerkungen und die Andeutungen der beizubringenden Urkunden grossentheils weggelassen worden; bei jenen Fragen aber, welche entweder nur ganz im Geheim oder nur unter besondern Umständen und mit gewissen Vorsichten zu stellen sind, ist ein Stern * vorangedruckt, damit hiedurch der protocollführende Seelsorger aufmerksam gemacht werde, ob und wie diese Frage in dem vorkommenden Falle zu stellen sei.

In Betreff einiger Fragen ist in Folge der eingesendeten Berichte und der darin gestellten Anfragen noch Mehreres, was in das Instructiv-Exemplar nicht aufgenommen werden konnte, zu bemerken und zwar:

Zur 2. Frage. Hiebei ist vor Allem wohl zu berücksichtigen, was die Instruction über die Führung des Braut-Prüfungsprotocolls ddto. 17. November 1856, §. 2, Seite 2 erwähnt.

Wenn die Brautpersonen verschiedenen Pfarreien angehören, so hat der eigene Seelsorger (parochus proprius) einer Jeden das Religionsexamen mit derselben vorzunehmen. Für die katholische Braut *ist* nur dann ein Religionszeugniss auszufertigen, wenn der Pfarrer des Bräu-

tigams die Trauung vollzieht und an denselben alle Trauungsacten übersendet werden.

Zur Frage 4 an den Bräutigam und die Braut und zur Frage 13 an den Bräutigam und Frage 11 an die Braut.

Wenn eine Brautperson Pflege- oder Zieheltern hat, so sind dieselben nicht immer auch Adoptiveltern. Denn das oesterr. allgem. bürg. Gesetzbuch unterscheidet die Uebernahme in die Pflege und die Annahme an Kindesstatt. Nach §. 179 können nur Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich gelobt und keine eigenen ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heisst Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heisst Wahlkind. Wahlväter oder Wahlmütter müssen das 50. Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muss wenigstens 18 Jahre jünger sein als seine Wahleltern. (§. 180.) Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters oder in dessen Ermanglung nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind grossjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird dessen Einwilligung erfordert — und die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen (§. 181.). In §. 186 aber heisst es: „Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahleltern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen worden, nicht anwenden. Diese Pflege steht Jedermann frei.“ —

Den §§. 28 und 29 der Anweisung f. d. g. G. zufolge begründet nun eine bürgerliche Verwandtschaft und Schwägerschaft:

1. Die vollständige Annahme an Kindesstatt, wodurch nach §§. 182, 183 des a. b. G. der Angenommene den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält und der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt wird;
2. Auch jene nicht vollständige Annahme an Kindesstatt, wobei der Angenommene blos in das Haus des Adoptirenden aufgenommen wird, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammen zu leben.

Ein bloses Pflegekind, welches nicht zugleich *wie ein Kind* mit seinen Pflege- oder Zieheltern in ihrem Hause zusammen lebt, ist mit denselben nicht bürgerlich verwandt oder verschwägert.

Das kirchliche Hinderniss der bürgerl. Verwandtschaft besteht jedoch nur:

1. Zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen, — und diese bürgerliche

Verwandtschaft besteht zwischen diesen Personen auch dann noch fort, nachdem die Adoption aufgehoben worden ist.

2. Zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmässigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern, — aber dieses Hinderniss besteht nur so lange, als die Adoption währt.

Das kirchliche Hinderniss der bürgerl. Schwägerschaft besteht nur:

1. zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten.
2. zwischen dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden, und zwar auch dann noch, nachdem die Adoption aufgehoben worden ist.

Zur Frage 5. Hierüber enthält die Instruction vom 17. November 1856, Seite 3 — 5 Erläuterungen; nur Folgendes wird noch beigefügt:

In §. 41 der Anweisung f. d. g. G. wird: Der eigentliche Wohnsitz des Minderjährigen *ist* dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. — Der Ort, wo der Minderjährige sich aufhält, als Studirender, (folglich auch als Handlungscommis, Handwerker u. dgl.) oder in Dienstverhältnissen steht, oder als Militärperson seinen Standort hat, ist sein uneigentlicher Wohnsitz. —

Da dieser §. verschiedenartig aufgefasst wird, so wird hierüber bemerkt, dass Minderjährige, welche sich nicht an dem Orte aufhalten, wo ihre Eltern oder Vormünder einen eigentlichen Wohnsitz haben, zu Folge des Gesetzes *nur so lange*, *als sie minderjährig sind*, daselbst ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Sobald sie grossjährig sind, unterstehen sie nicht mehr der väterlichen Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder, und können sich nun selbst einen eigentlichen Wohnsitz gründen. Wohnen sie also als Grossjährige nicht bei ihren Eltern oder Vormündern, und haben sie an dem Orte, wo diese ihren eigentlichen Wohnsitz haben, keinen ihnen eigenthümlich zugehörigen Besitzstand, in welchen sie aus ihrem gegenwärtigen Wohnorte früher oder später zurückzukehren willens sind, so haben sie auch daselbst keinen eigentlichen Wohnsitz mehr.

Eine Verkündigung der von solchen Grossjährigen beabsichtigten Ehe ist also an diesem Orte titulo domicilii veri nicht nothwendig, wenn ihnen auch dort das Heimatsrecht zusteht und sie von dem dortigen Gerichte den politischen Eheconsens (Meldzettel) haben. Nur dann, wenn sie als Grossjährige an dem Orte, wo sie einen uneigentlichen Wohnsitz haben, noch nicht 1 Jahr sich aufhalten, oder wenn sie gar keinen Wohnsitz haben, ist ihre beabsichtigte Ehe nach §. 63 der Anweisung dort, wo ihnen das Heimatsrecht zusteht, oder wenn ihnen die-

ses nirgends zustände, wo möglich in der Pfarre ihres Geburtsortes zu verkündigen. Sollte aber der das Brautexamen vornehmende Seelsorger, ausser diesen beiden vom Gesetze bestimmten Fällen, aus besondern Gründen es für nothwendig erachten, dass die beabsichtigte Ehe eines solchen grossjährigen Brauttheiles auch in der Pfarrkirche seines Heimats- oder Geburtsortes verkündigt werde, weil er denselben z. B. bisweilen besucht; so möge er unter Angabe des Grundes den betreffenden Seelsorger ersuchen, das Aufgebot dieser Ehe vorzunehmen.

Zur Frage 6. Nebst dem in der Instruction vom 17. November 1856, Seite 5 und 6 darüber Bemerkten wird noch, um dem Ansuchen mehrerer Seelsorger zu entprechen, in Betreff der Beibringung eines besondern Ledigscheines Folgendes bemerkt:

Ein besonderer Ledigschein ist in der Regel nur beizubringen:

1. von jenen Brautpersonen, welche aus weiter Ferne gekommen sind und in dem Pfarrbezirke ihres gegenwärtigen Seelsorgers einen uneigentlichen Wohnsitz haben, wo sie schon länger als ein Jahr sich aufhalten, ausserdem aber keinen eigentlichen Wohnsitz haben, folglich ihre beabsichtigte Ehe nach dem Gesetze an dem Orte, von wo sie gekommen sind, nicht nothwendig zu verkündigen ist;
2. von jenen Brautpersonen, welche zwar zu den eigenen Pfarrkindern des Seelsorgers gehören, in dem Pfarrbezirke ihre Heimath und auch einen eigentlichen Wohnsitz haben, aber vor dem Brautexamen in dem Alter, wo sie schon heiratsfähig waren, durch längere Zeit in einer andern Diöcese oder gar in einem fremden Lande sich aufgehalten haben, wo jedoch ihre beabsichtigte Ehe nach dem Gesetze nicht nothwendig zu verkündigen ist.

Denn in beiden Fällen ist es möglich und zu besorgen, dass solche Brautpersonen entweder durch ein Eheverlöbniss oder wohl gar durch eine noch zu Recht bestehende Ehe gebunden sind, welche sie in der Fremde geschlossen haben. Desshalb muss sich der Seelsorger, welcher das Brautexamen vornimmt, bevor er zur Verkündigung der beabsichtigten Ehe schreitet, die entsprechende Gewissheit darüber verschaffen, dass diese Brautpersonen wirklich ledig seien. Zu diesem Zwecke ist nach dem Kirchengesetze ein testimonium status liberi von dem Ordinariate der Diöcese, in welcher die Brautperson vorher sich längere Zeit aufgehalten hat, einzuholen. (Das Ansuchen an das fremde Ordinariat wird aber in einem solchen Falle nicht vom Pfarrer, sondern von dem hochwürdigsten Ordinarius der Diöcese gestellt, an welchen desshalb der betreffende Seelsorger die ganze Angelegenheit zu berichten hat.)

Weil jedoch die Ermittlung eines solchen förmlichen Ledigscheines in vielen Fällen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die erforderliche Gewissheit über den ledigen Stand der erwähnten Brautperson auch dadurch erlangt werden, dass der Seelsorger, bei dem sie sich als *Ehewerber melden*, in der Pfarrkirche des fremden Ortes, wo sie durch längere Zeit sich aufgehalten haben, die Verkündigung ihrer nun beabsichtigten Ehe selbst veranlasset und in dem schriftlichen Ersuchen um die Vornahme der 3maligen Verkündigung der beabsichtigten Ehe an den dortigen Seelsorger zugleich die Bitte stellet, derselbe wolle gefälligst den von ihm ausgefertigten Verkündigungsschein an das hochwürdigste Ordinariat seiner Diöcese mit dem Ersuchen übersenden, dass hochdasselbe den Verkündigungsschein legalisire und an den betreffenden Seelsorger der Brautpersonen gütigst befördere. — Dieses Letztere ist auch insbesondere bei jenen Brautpersonen zu beobachten, deren beabsichtigte Ehe nach §. 63 der Anweisung in der Pfarrkirche ihres Heimats- oder Geburtsortes zu verkündigen ist. Wenn nemlich dieser Pfarrbezirk einer fremden entlegenen Diöcese oder gar einem fremden Lande angehört, so ist der von dem dortigen Seelsorger auszufertigende Verkündigungsschein von dem Ordinariate der betreffenden Diöcese zu legalisiren, damit er volle Glaubwürdigkeit erlange.

Sollte in den hier erwähnten Fällen die Ermittelung eines förmlichen Ledigscheines oder die Vornahme der Verkündigung der beabsichtigten Ehe in dem fremden Pfarrbezirke und die Erlangung eines legalisirten Verkündigungsscheines von dort entweder gar zu schwierig oder ganz unzulässig sein; so verlangt dann die Kirche, dass von den betreffenden Brautpersonen ein feierlicher Eid darüber abgelegt werde, dass sie ledig seien. Zur Abnahme dieses Eides wird aber stets die Bevollmächtigung des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius erfordert, welche desshalb einzuholen ist.

In den meisten andern Fällen, wo eine Brautperson einem andern Pfarrsprengel angehört, genügt der von ihrem Seelsorger ausgefertigte Verkündigungsschein zum Beweise des ledigen Standes, und es braucht kein besonderer Ledigschein von ihr beigebracht zu werden, wenn nicht etwa besondere Bedenken über ihren ledigen Stand obwalten.

(Beneficialia et fundationalia jura c. r. financialis Procuratura manutenet).

Inclyta c. r. provinciae hujus financialis Procuratura datis ad Ordinariatum hunc sub 29–a Jan. a. l. Nr. 6524 officiosis literis cuncta

Ecclesiarum jura beneficialia seu Congrualia et fundationalia sicubi controverterentur, tueri et coram jure evincere pro incumbenti sibi officio paratam se declaravit.

Providam hanc alti c. r. Regiminis dispositionem hoc imprimis tempore multum faventem conspicimus, cum occasione construendorum librorum fundualium et fassionum scholarium accidere possit, ut ius proprietatis Ecclesiae, parochiae aut scholae in dubium vocetur, quodve coram jure vindicare haud parvas facesseret difficultates. — Quare cunctos Vestrum V. F. et F. in Chr. D. harum serie inviamus utin casu controvertendi nefors juris alicujus fundationalis vel beneficialis Vos non immediate ad concernens c. r. judicium convertatis, sed deductionem objecti controversi cum documentis ad Nos fine interpellandae abhinc praelaudatae c. r. in talibus ex nobili officio citra aliqualis taxae desumtionem procedentis Financialis Procuraturae perferatis. Eo hic *diserte notato,* quod quiqui fundi ad Ecclesiam, parochiam aut scholam pertinent, iidem *sub ipsis his titulis, non vero* patronatui vel *communitati* inscribendi veniant

Datum Temesvarini die 23. Aprilis 1858.

(Curati e Clero Temesvárinum adventantes in diversoriis non descendant).

Non potuit animum Nostrum non commovere, cum in *pagellis* Temesváriensibus inter advenas etiam nonnullos *de Clero Nostro Curato* consignatos legissemus velut qui in *propria* venientes a suis repulsi in *publicis diversoriis* refugium quaerere cogantur; quod quidem quam parum possit cum decore Clericali componi, non est quod multis persuadeatur, ut expensarum dispendia silentio premamus.

Quapropter praesentibus in *virtute sanctae et salutaris obedientiae* cavemus et prohibemus, ne ullus Dioecesis Csanádiensis Clericus dum Temesvárinum (arcem cum suburbiis intelligimus) cuiuscunque demum negotii causa venerit, in publicis diversoriis etsi noctem haud sit hic acturus — divertat, sed qui nullos habent hic cognatos vel notos *aut in Seminario* ubi unum cubile pro hospitibus adaptari curavimus et stabulum pro equis praesto est, — *aut in Residentia Nostra* quae hucusque etiam patuit, *condescendant,* eo solum observato, ut de pabulo equorum provideant.

Ut vero Seminarium tum illud quod jam praesto est, tum plura quamprimum licuerit, cubilia pro receptione intervenientium debite instruere, hyemis vero tempore de ligno ad calefaciendum absque detrimento providere possit, *taxam quoque accomodationis* duximus defigendam, et quidem *tempore brumali* dum cubilia calefiunt, *pro singula nocte* 1 fl. CM. dum vero calefactio non habet locum, 30 kr. CM. *pro omnimoda*

accomodatione in fiscum Seminarii inferendos ordinamus; *Capellanos* qui nondum triennium in cura animarum exegerunt, *ab hac taxa dispensantes,* Qui vero *prandio* solummodo providentur in Seminario, 24 kr. CM. pendendos habebunt.

Datum Temesvárini in Residentia Nostra Episcopali die 17- a Maii 1858.

(Horas Canonicas persolvendi officium inculcatur).

Apostolicis praeceptis obsequimur, ut instemus opportune importune, arguamus, obsecremus, increpemus in omni patientia et doctrina, dum ad Officium horas canonicas persolvendi inculcandum animum adplicamus.

Mandatum enim habemus, ut vigilemus *in omnibus,* ut ministerium nostrum impleamus. Neque mirari quemquam Vestrum V. Fratres et Filii in Christo Dilectissimi subeat, cum Nos videtis in hanc curam solertius incumbere, quam omnibus inde a SS. Ordinum susceptione maxime religioni esse debere, nemo Vestrum ambigit. Enimvero Nos cum S. Joanne Chrys. tenemus: Precationem ceu radicem et basim omnibus ceteris virtutibus substerni adeo, ut quem noverimus studii orationis expertem, de illo omnem meliorem opinionem dimittere nulli haesitemus.

Tenemus nempe cum eodem: Impossibile esse absque precationis praesidio cum virtute vitam agere! — Et cum S. Augustino: Illum tantum nosse recte vivere, qui noverit recte orare; — et cum S. Vincentio a Paula: Orationem animam quodammodo esse animarum nostrarum; quae cum sint imago Dei, sine archetypo suo, ad quem orationis studio sese referunt, producere vitam non possint. Nempe ex fonte rivulus aquas petat, oportet. — Haec sunt Charissimi! quae Nobisipsis non sufficimus jugiter persuadere et inculcare, ne forte palmes arida extra vitem, sine qua nihil possumus, inveniamur, et in ignem mittamur. — Quae quidem si de unoquoque fidelium valent; quanto pluribus titulis, gravioribusque momentis de nobis valebunt, quos viros orationis esse oportet, constitutos inter vestibulum et altare, ut ploremus et deprecemur pro populo, et avertemus ab eo indignationem Dei, imo pro universo terrarum orbe legatione apud Deum intercedamus.

Sane horret animus cogitare vel unum de Vobis, qui cum alios docet, seipsum non doceat orare; cum praedicat orandum, ipse non oret, aut oratio ejus fiat ei in peccatum; cum unicuique dictum sit: *Oportet semper orare, et nunquam deficere;* et rursum: *Vigilate et orate, ut non intretis in tentationem.*

Et haec cura est, qua distringimur, ne si quis talis forte est, Nostra culpa sit; in qualium numero utinam nullus inveniatur, cui revocemus in memoriam, quod dum ad S. Subdiaconatus Ordinem adlegere-

tur, Mater Ecclesia eidem ingeminabat: „Fili dilectissime! ad Sacrum „Subdiaconatus Ordinem promovendus, *iterum atque iterum* considerare „*debes attente,* quod onus hodie *ultro appetis.* Hactenus enim liber „es, licetque tibi *pro arbitrio* ad saecularia vota transire; quodsi Or- „dinem hunc susceperis, amplius non licebit a proposito resilire, sed Deo „cui servire regnare est (nempe super semetipsum) *perpetuo famulari;* „et castitatem *illo adjuvante* servare oportebit, atque in Ecclesiae Mi- „nisterio semper esse mancipatum. Proinde dum tempus est cogita, et „si in sancto proposito perseverare *placet,* in nomine Domini huc accede." Post solennem vero ac liberam in servitium suum concessionem, primum quod Ecclesia jubebat, his formalibus intimavit: „Fili dilectissime! dili- „genter considera Ordinem per te susceptum et onus humeris tuis impositum; „stude sancte et religiose vivere, atque Omnipotenti Deo placere ut gratiam „suam possis acquirere." — Et haec quidem in genere. Speciatim vero subnexuit Episcopus. „Ad Subdiaconatum vel Diaconatum promo- „tus *Nocturnum diei dicito.*"

Itaque pacto sempiterno coram Deo conventum est inter Ecclesiam et Ministros, ut horarum Canonicarum pensum in capite onerum, per SS. Ordines susceptorum poneretur; atque inde sumeret exordium sacra ministratio, unde nunquam deficeret acceptae per manuum impositionem gratiae sanctificantis amplificatio; nempe a communi in commune cum Ecclesia comprecatione. — Videte igitur pactum, quod cum Deo et Ecclesia ejus pepigistis, et reddite vota vestra Altissimo, quae si vovere ad beneplacitum erat, reddere ad *conscientiae jurisque expressi officium,* creberrimis tum Synodorum Provincialium et Dioecesanarum, cum etiam Conciliorum Oecumenicorum praeceptis, quae irrefragabilia sunt, sanci- tum jam pertinet.

Legitis utique apud Ecclesiasten: *Si quid vovisti Deo, ne moreris reddere, displicet enim et infidelis et stulta promissio; sed quodcun- que voveris redde; multoque melius est non vovere, quam post votum promissa non reddere. (V. 4—5).*

Neque vero pro seipsis tantum voluit Ecclesia orare Ministros suos, sed etiam, imo potissimum ac praecipue pro seipsa, et universo orbe; specatim vero illos, qui animarum curae sunt praepositi, pro suis ovi- culis Cononum sanctionibus ad jugiter deprecandum obstrinxit; ex qui- bus paucos tantum juvat revocare in memoriam in Conciliis Oecumeni- cis perlectos.

„Districte praecipientes in virtute obedientiae, ut divinum officium „diurnum ac nocturnum, quantum eis Deus dederit *studiose* celebrent ac „devote." Conc. Later. IV sub. Innocent. 3-o — Apertius praecipit La- teran. V. gravemque adjicit Sanctionem his verbis: *„Ut quilibet!* habens „beneficium cum cura vel sine cura, si post sex menses ab obtento be-

„neficio divinum officium non dixerit, legitimo impedimento cessante, „beneficiorum suorum fructus suos non faciat pro rata ommissionis re- „citationis officii, sed eos tamquam injuste perceptos, in fabricas hujus- „modi beneficiorum vel in pauperum eleemosynas erogare teneatur. Si „vero ultra dictum tempus in simili negligentia contumaciter perman- „serit, legitima monitione praecedente, beneficio ipso privetur, cum „propter officium detur beneficium. Intelligatur autem officium omittere „quoad hoc, ut beneficio privari possit, qui per quindecim dies illud bis „saltem non dixerit, Deo tamen ultra praemisso de dicta omissione red- „diturus rationem." — His coronidem imponit Conc. Trid. Sess. 2 H. C. 12 de Reform.

Quod vero spectat ad obligationem restitutionis indebite perceptorum beneficialium proventuum per illos, qui officium divinum negligunt, hujus vigorem Alexander VII. contra laxiorem interpretationem constabilivit et explicuit, damnando propositiones sequentes:

„Restitutio a Pio V. imposita beneficiatis non recitantibus, non de- „betur *in conscientia* ante sententiam declaratoriam judicis, eo quod sit „poena" item:

„Restitutio fructuum ob omissionem horarum suppleri potest per „quascunque eleemosynas, quas antea beneficiarius de fructibus sui bene- „ficii fecerit."

Itaque pensatius considerate Vosmetipsos, enimvero res Vobis in foro Dei est, qui non irridetur; cum Principe Pastorum, qui supremis ante agoniam et passionem suam monitis inculcabat discipulis „Vigilate et Orate, ut non intretis in tentationem" et jussit nos orare semper et nunqaum deficere; sed et jussit audire Ecclesiam, et eos quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei.

Temesvárini die 19-a. Maii 1858.

(Monumenta religiosa nec absque sufficienti fundatione pro eorum conservatione, nec sine scitu Ordinariatus erigi permittuntur, poenaque in transgressores sancitur).

Vetus est statutum dioecesanum, ut *nullae statuae, cruces, Capellae aut cuiscunque nominis monumenta religiosa, quae conservatione indigent, erigantur quin de conservatione eorundem simul provideatur.* Cum tamen experientia didicerimus in obversum hujus ordinationis dioecesanae erigi cruces, statuas et Capellas, de quorum conservatione minime aut saltem debite non sit provisum: — ipsam ordinationem renovamus et republicamus singulis Curatis iniungentes ut serio agant, quo ab iis, quiad monumenta religiosa, de quibus agimus, animum pie adiecerint, etiam de adaequata et sufficienti fundatione (pro cruce tra-

bali lignea 20 fl. Cm.) scopo conservationis vel numerato aere vel datis in forma authentica (per testes et unum de primoribus communitatis subscriptis) reversalibus provideant. — Hoc ipsum etiam communitates praestent, dum hujusmodi monumenta erigunt.

Quo vero his ordinibus suus non desit effectus, harum serie declaramus: *Nos in Curatos ipsos aut Massam eorum postmortualem hujusmodi onera derivaturos, cum evenerit ipsorum culpa factum esse ut praeviis ordinibus non fieret satis.*

In horum porro nexu non possumus silentio praeterire alium quoque circa structuras ecclesiasticas hinc-inde invalescere abusum, ut nempe *oratoria et capellae inscio prorsus et insalutato Ordinariatu erigi, icones sacrae pingi, patroni seu tutelares Sancti pro oratoriis eligi etc. permittantur*, ac tum facultas in iisdem Sacra peragendi expendi expetatur, cum omnia consummata sunt. — Rem sane inauditam, ut de aedibus sacris cultui divino destinatis sine scitu et annutu summi Pastoris dioecesani quidpiam occipiatur peragaturque.

Quare dum hanc respectivorum Curatorum incuriam, ne dicamus arbitrium harum serie perstringimus et proscribimus, serio iniungimus, ut *Curati de hujusmodi oratoriorum erectione praevie ad Nos referant, alioquin declaramus nunc pro tunc, eadem, si Nobis neglectis erecta fuerint, claudenda fore.*

Datum Temesvárini in Residentia Nostra Episcopali die 1-a Junii 1858.

Nachträgliche Berichtigungen zum II. Bande des Archivs.

Seite 126 Zeile 5 von unten lese man *Baudri* statt Baudii.
„ 569 „ 12 von unten lese man *zulässig* statt unzulässig.
„ 635 „ 6 von oben lese man *Nr. 1* statt Nr. 21.
„ 689 „ 19 von unten lese man *Bd. 17* statt Bd. 18.
„ 689 „ 20 von unten lese man *1857* statt 1858.
„ 691 „ 17 von oben lese man *1858* statt 1857.
„ 707 „ 16 von oben lese man auf Grund eines *bischöflichen* statt sog.
„ 704 „ 15 von unten lese man *nichtigen* statt wichtigen.
„ 708 „ 9 von unten lese man *sagen kann* statt sage.
„ 709 „ 5 von unten lese man *Meiern* statt Maiern.
„ 710 „ 18 von oben lese man handelt *der Verf.*
„ 710 „ 5 von oben lese man *1 fl. 24 kr.*
„ 711 „ 10 von oben lese man *Maassen* statt Maasen.
„ 719 „ 4 von oben lese man *Friedensgerichte* statt Finanzgerichte.
„ 720 „ 13 von oben wird zu lesen sein *Lamprecht* statt Lemprecht.

Im *Inhaltsverzeichnisse* füge man am Schlusse der Literatur S. II noch bei:
C. F. *Rosshirt.* Lehrbuch des Kirchenrechts S. 710.

Ursprung und Entwicklung des Tischtitels nach gemeinem und bayerischem Rechte.

Von der juristischen Facultät der k. bayr. Ludwigs-Maximilians-Universität München gekrönte Preisschrift

von

Dr. jur. Julius Meyer.

Einleitung.

Als eine der Bedingungen der Ordination, d. i. zum Eintritt in die geistliche Hierarchie, wurde von den ältesten Zeiten der Kirche bis auf die Gegenwart auf Seite des zu Ordinirenden ein Titel erfordert. [1]) Die ratio dieser Vorschrift war hauptsächlich die: die Kirche wollte ihre Diener auch äusserlich so gestellt wissen, dass sie ein ihrem Amte entsprechendes, würdiges Leben führen könnten. Von dem obersten Kirchenregiment wurde die Wichtigkeit des Weihetitels von jeher richtig erkannt und gewürdigt, indem man wohl einsah, dass von der strengeren oder laxeren Handhabung dieses Requisites das Gedeihen und Ansehen des ganzen Clerus abhinge. Allein bei dem widerstreitenden Interesse der Bischöfe konnten die Päpste nicht alle in Betreff dieses Punctes sich bildenden Missbräuche abschaffen. Und als einen solchen durch die ungünstigen Verhältnisse des Clerus in Deutschland hervorgerufenen Missbrauch muss man den Tischtitel bezeichnen, dessen Ursprung und Entwicklung hier untersucht werden soll. An dieser Stelle soll nur kurz erörtert werden, auf welche Weise das Wort: titulus zu der technischen Bedeutung im canonischen Rechte gelangte. Ursprünglich bedeutet titulus überhaupt ein Kennzeichen. In der römischen Imperatorenzeit wurden unter tituli besonders die öffentlichen Zeichen: purpurea vela verstanden, welche die Kaiser den bonis vacantibus, die dem

---

[1]) Antiquissimus fuit Ecclesiae mos et consuetudo, ut nemo absolute ordinaretur absque sufficiente sustentationis titulo: (Riganti, Commentaria in Regulam XXIV Cancellariae §. V. n. 1).

Fiscus incorporirt werden sollten, zum Beweis ihrer fiscalischen Eigenschaft anfügen liessen; s. l. 3 Cod. X. t. 10 de bon. vac. et de incorp.; Nov. 28 cp. 5.; Nov. 20 cp. 4 und Nov. 17 cp. 15. Aehnlich nun, wie im röm. Recht die mit den Bildnissen der Kaiser versehenen praedia als Staatsgüter gekennzeichnet wurden, bezeichneten die Christen die kirchlichen Gebäude mit dem Namen der Erbauer oder gewisser Märtyrer, so das jede Kirche einen darnach bestimmten Titel hatte. Die Clericer, welche mit der Weihe nach den ältester canonischen Satzungen bei einer certa ecclesia eine feste Anstellung erhielten, hiessen titulati oder intitulati, (s. Du Cange, Glossarium s. v. titulus) und bekamen aus dieser Intitulation einen Rechtsanspruch auf lebenslängliche Versorgung aus den Diöcesan-Einkünften, die der Kirche zuflossen. Die Kirche, welcher der Ordinandus adscribirt wurde, war der titulus ordinationis. Als dann später an einer Kirche mehrere beneficia entstanden, wurde nicht mehr auf die Kirche, sondern auf das Beneficium geweiht, das Beneficium wurde der titulus. Damit war aber der Uebergang zu der neueren Bedeutung des Wortes gebahnt, indem man nachmals unter dem Ausdruck titulus überhaupt für den einen Cleriker erforderlichen Lebensunterhalt zu verstehen anfing (s. Phillips. K. R. Bd. V. S. 598).

Obgleich der Aufgabe gemäss hier nur der Tischtitel, nicht der Ordinationstitel überhaupt historisch zu begründen ist, so hält Verfasser dieses doch für nothwendig, die Entwicklung des Ordinatiosstitels bis unmittelbar nach dem Concilium Tridentinum als ersten Abschnitt der historischen Darstellung vorauszuschicken, da schon in den ältesten Arten des Ordinationstitels der Keim zur späteren Ausbildung desselben zu suchen ist.

Erster Theil.

Historische Darstellung.

I. Abschnitt.

Von den ersten Zeiten der Kirche bis zum Tridentiner Concil.

§. 1.

Vom Titulus ecclesiae.

Ursprünglich wurde jedesmal mit der Ertheilung einer Weihe, sowohl der höhern als der niedern, zugleich ein Amt, officium, an einer bestimmten Kirche übertragen. Die certa ecclesia, resp. das übertragene Kirchenamt, war der titulus, auf den jeder Cleriker ordinirt werden musste. Man dachte sich diese Verbindung als ein matrimonium spirituale, das der Cleriker durch die Intitulation mit seiner Kirche ein-

ging. So lange diese Vorschrift beobachtet wurde, war damit Doppeltes erreicht: einmal das verderbliche Umherschweifen der Cleriker verhindert, indem mit dem Kirchenamt von selbst Residenzpflicht, Stabilität an der Kirche verbunden war, und dann zugleich für den Lebensunterhalt des Clerikers gesorgt, weil das Kirchenamt Anspruch gab auf Besoldung aus den Diöcesan-Einkünften, deren Verwaltung und Vertheilung dem Bischof zustand. Ueberdiess konnte man bei Beobachtung dieser Vorschrift die Zahl der zu ordinirenden Cleriker immer nach den Bedürfnissen und Vermögensverhältnissen einer Kirche bemessen. So hat Justinian in Nov. 3 „ut determinatus sit numerus“ (einem Schreiben Justinians an den Erzbischof und Patriarchen Epiphanias vom Jahre 535) Normen über das Maximum der Cleriker an den einzelnen Kirchen getroffen, resp. erneuert, weil er bemerkte, dass die Bischöfe über die von den Stiftern der Kirchen festgesetzte Zahl hinaus Cleriker anstellten, wodurch das Kirchenvermögen zu sehr belastet und geschmälert wurde.

Indess muss es doch schon bald vorgekommen sein, dass Cleriker vom Bischof ohne diesen Titel, d. i absolute ordinirt wurden; denn das Concilium von Chalcedon i. J. 451 eiferte bereits gegen die absoluten Ordinationen und erklärte dieselben für geradezu ungültig, irritas. Der betreffende canon 6 Conc. Chalc. lautet: Nullum absolute ordinari debere presbyterum aut diaconum nec quemlibet in gradu ecclesiastico, nisi specialiter in ecclesia civitatis aut pagi aut in martyrio aut monasterio, qui ordinandus est, pronuntietur. Qui vero absolute ordinantur, decrevit sancta synodus irritam haberi hujusmodi manus impositionem et nusquam posse ministrare ad ordinantis injuriam.

§. 2.

Vom titulus professionis religiosae.

Der titulus ecclesiae ward analog auch auf die Regulargeistlichen anwendbar, denn deren Aufnahme in einen Orden sicherte ihre Stabilität. Erst seitdem man anfing, unter dem titulus den hinreichenden Lebensunterhalt eines Clerikers überhaupt zu verstehen, nannte man den Titel, auf den ein Regulargeistlicher geweiht wurde, titulus professionis religiosae, da das Kloster, resp. der Orden, die Verpflichtung hatte, diejenigen seiner Angehörigen, welche nach erstandenem Noviziat die erforderlichen Gelübde geleistet, zu sustentiren. Den Titel, worauf die Bettelmönche geweiht wurden, nannte man titulus paupertatis. Obgleich der Ordinationstitel es gerade verhindern sollte, dass der Ordinirte jemals in die Verlegenheit gesetzt werde, betteln zu müssen, so entschuldigt dieses Abweichen von der Regel bei den Bettelmönchen eben der Zweck ihres Ordens.

§. 3.

Vom titulus beneficii.

Aus dem titulus ecclesiae, dem Kirchenamte, welches Anspruch gab auf Besoldung aus der Massa der Diöcesan-Einkünfte, entwickelte sich allmählig (vom 6. Jahrh. an) der tit. beneficii, da mit der Zeit jedes Amt an einer Kirche gesonderte Einkünfte angewiesen bekam, so dass der tit. beneficii von selbst an die Stelle tit. ecclesiae trat. Da indess die Vertheilung der Diöcesangüter in Beneficien und Präbenden der einzelnen Kirchen nicht auf einmal, sondern nur allmählig vor sich ging, so musste neben dem tit. beneficii auch noch der alte tit. ecclesiae vorkommen, d. h. der Bischof ordinirte, wenn der Weihcandidat noch kein Beneficium hatte, denselben auf die bischöfliche Cathedralkirche, musste aber auch dessen Unterhalt aus den Gütern dieser Kirche, die noch nicht in Beneficien verwandelt waren, bestreiten. Nachdem aber alle Kirchengüter zu Beneficien gemacht waren, und der Bischof selbst auf seine mensa episcopalis beschränkt war, hatte dieser keine Fonds mehr, woraus er Geistliche, die kein Beneficium hatten, sustentiren konnte, und so drängte sich daher die Frage auf, wer den ohne ein Beneficium vom Bischofe Ordinirten zu unterhalten habe?

§. 4.

Vom titulus patrimonii.

Eine Entscheidung darüber gab Alex. III. auf dem 3. lateranensischen Concil i. J. 1179 durch die Decretale. „Episcopus, si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in Diaconum vel Presbyterum ordinaverit: tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua Ecclesia ei conniventia stipendia militae Clericalis assignet, nisi talis Ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere.“ Dadurch wurde der Bischof für den Unterhalt der ohne tit. beneficii von ihm geweihten Diaconen und Presbytern verantwortlich gemacht, und nur in dem Falle von dieser Verpflichtung freigesprochen, wenn der Ordinirte hinreichendes eigenes Vermögen besass.

Papst Innocentius III. wiederholte die vom lateranensischen Concil getroffene Verfügung (cp. 16 X. de praeb. u. cp. 23 X. de praeb),. dehnte jedoch dieselbe auch auf das Subdiaconat aus, welcher ordo seit dieser Zeit zu den ordinis majores gerechnet wird.

Uebrigens legte die Praxis der erwähnten Decretale des lateranensischen Concils einen Sinn bei, der entschieden ausser der Intention des Concils war. Die darin gestattete Ausnahme der intermistischen Sustentationspflicht des Bischofs, wenn der Ordinirte eigenes Vermögen besass, gab nämlich zu der Auslegung Veranlassung, als könne ein Vermög-

licher *überhaupt sine* titulo geweiht werden, m. a. W. als gelte das patrimonium pro titulo.

Die erste ausdrückliche Erwähnung des tit. patrimonii findet sich in einem Brief des Bischofs Stephan v. Tournay (1192–1203), woselbst es heisst: quidam etiam accedunt, quibus sunt propriae facultates, ut inde vivere possint, ordinari tamen expetunt, ut pro titulo, secundum dispensationem sacrorum canonum rebus propriis utantur, sodann in cap. 23 des Conc. Biterr. v. J. 1233: sine patrimoniali centum solidorum ad minus, vel beneficio competenti nullatenus admittatur. s. Phillips K. R. Bd. I. S. 609 not. 34. So konnten also ganz gegen die alte Regel Ordinationen vorkommen, ohne dass der Geweihte mit einer bestimmten Kirche in Verbindung trat, s. g. absolute Ordinationen. In dem Falle, wenn der Bischof ganz ohne Titel weihte, war die alte Regel wenigstens insoferne noch gewahrt, als der Geweihte bei der bischöflichen Cathedralkirche intitulirt wurde.

Von dieser Zeit an fing man an, unter dem Ordinationstitel den für einen Cleriker bis zur Erlangung eines Beneficiums erforderlichen Lebensunterhalt zu verstehen, eine Bedeutung, welche das Wort im Wesentlichen heute noch hat. Van Espen, Jur. Eccl. Univ. pars II tit. 9 cp. 6 n. 11 sagt: Negari nequit, titulum Patrimonii a seculo decimo tertio passim invaluisse, atque titulum ordinationis non amplius acceptum fuisse pro Ecclesia, cui ordinandus adscriberetur eum in finem, ut ibidem stabiliter functiones Ordini proprias obiret, sed pro proventibus, e quibus ipse ordinandus honeste vivere possit.

Die missbräuchliche Zulassung des tit. patrimonii als Ordinationstitel war mit ein Hauptgrund des Verfalls des Clerus im Mittelalter; denn es wuchs dadurch der Kirche ein äusserst schädliches Proletariat von Geistlichen heran. Unter dem Vorwand eines Patrimoniums liess man sich die Ordination ertheilen, hernach aber entzog man sich der Aufsicht des Bischofs, um nach Laune und Willkühr zu leben. Man wollte nur an dem Ansehen und den Privilegien Theil nehmen, die dem Clerus als bevorzugtem Stand zukamen. Wie arg der Unfug mit den absoluten Ordinationen getrieben wurde, kann man aus cp. 45. X. V 3 de simonia ersehen, worin von Papst Gregor IX. gegen den Missbrauch geeifert wird, dass Bischöfe sich von Clerikern, welche weder ein Beneficium noch ein Patrimonium besitzen, die also von ihnen zu sustentiren wären, eine promissio oder ein juramentum de non petendo geben lassen. Einen weitern Beleg (aus späterer Zeit) gibt ein Brief des Cardinals Bellarminus ad Nepotem suum Episcopum Theanensem bei Riganti l. c. n. 113, woselbst es heisst: Maximus est abusus ordinare quoslibet ad Titulum Patrimonii, plurimi enim ordinari cupiunt pro utili-

tate suâ non Ecclesiae, et de celebratione Missae faciunt artem de pane lucrando, unde Sacerdotium contemptibile redditur et Ecclesia Scandalis patet.

§. 5.

Vom titulus des Concils von Trient.

Dieser Uebelstand dauerte bis zum Concil von Trient, welches, wie viele andere Hauptfragen, so auch den Ordinationstitel einer durchgreifenden Revision unterzog in richtiger Erkenntniss der Wichtigkeit desselben für den Clerikalstand, sowie des Einflusses, den derselbe auf das ganze kirchliche Leben zu äussern im Stande ist.

In den Berathungen über diesen Punct auf dem Concil wurden sogar Stimmen laut, welche für die Zukunft nur den an die Stelle des titulus ecclesiae getretenen titulus beneficii als Ordinationstitel gelten lassen wollten mit völligem Ausschluss des titulus patrimonii.

Allein die materiellen Verhältnisse der Kirchen, welche oft gänzlich arm an Beneficien waren, gaben den Ausschlag, so dass der titulus patrimonii sammt dem titulus pensionis vom Concil in cp. 4 Sess. XXI bestätigt wurde. Jedoch soll als regelmässiger ordentlicher Weihetitel immer zunächst nur der Besitz eines wirklichen, den Lebensunterhalt sichernden Beneficiums gelten, und nur ausnahmsweise, dispensative, soll der Bischof „pro neccesitate vel commoditate Ecclesiarum" auch solche, welche nur ein Patrimonium oder eine Pensio besitzen, zu den höheren Weihen promoviren dürfen. Pro necessitate vel commoditate Ecclesiarum wurde ausser dem Falle, wenn die Kirche, bei welcher der Weihcanditat adscribirt werden sollte, arm an Beneficien war, besonders dann geweiht, so oft es sich um die Promovirung eines vir doctus vel nobilis seu potens probatae vitae et integritatis handelte. s. Ferrari, prompta bibliotheca s. v. patrimonium und Riganti l. c. n. 114 u. 115: Necessitas autem tunc adesse dicitur, quando Ecclesia indiget Ministris, nec reperiuntur alii, qui possint ad sacros ordines promoveri cum titulo beneficii. Comoditas vero, quando Ecclesia indiget quidem sacris Ministris, sed non desunt alii, qui ordinari possint. Sicque necessitas Ecclesiae restringitur ad puram ejus indigentiam; Commoditas vero ad pinguius ejus servitium, ut antiquioribus Canonistis relatis. Semper etc.

Das Tridentinum hielt aber den Besitz eines Beneficii nicht allein genügend als Titel zur Ordination, es verordnete ausserdem noch in cp. 16 Sess. XXIII, dass Jeder für eine bestimmte Kirche geweiht werden müsse, bei welcher er zu fungiren habe. Die Kirche solle die Braut sein, mit der ein Geistlicher durch die Ordination vermählt werde. Es war diese Vorschrift wie für den Besitzer eines blossen patrimonii, ebenso auch für die nothwendig, welche ein Beneficium inne hatten, da

es sehr viele Beneficien gab, welche keine Residenz erforderten. Auf diese Weise war also ausser einem sicheren Sustentationstitel auch die schon vom Chalcedonischen Concil verlangte Stabilität der Cleriker wiederhergestellt.

Da der titulus beneficii für die weitere Darstellung ohne Einfluss ist, so soll der Vollständigkeit halber darüber nur kurz bemerkt werden, dass dasselbe, gleichviel ob Curat- oder Incuratbeneficium, *perpetuum* sein, dass der Ordinand dasselbe *pacifice* besitzen und dass es für dessen Unterhalt *honeste* ausreichen musste.

Unter dem Patrimonium verstand das Tridentinum den Besitz eines Vermögens, woraus der Cleriker ein zu seinem Unterhalte hinreichendes jährliches Einkommen ziehen konnte. Das Patrimonium musste genau bezeichnet, auf einer unbeweglichen und fruchttragenden Sache fundirt, unbestritten, und durfte nicht mit Schulden belastet sein. s. Riganti l. c. n. 119. Woher das Vermögen stammt, ob vom Vater des Ordinandus oder ob es durch eigene industria oder durch Schenkung von Seite eines Dritten oder durch einen andern Rechtstitel erworben ist, darauf kommt nichts an: modo sufficiat ad ordinandi honestam sustentationem juxta Episcopi ordinantis arbitrium. Nomine Patrimonii intelliguntur bona *propria* ordinandi, sive illa a patre profecta sint, sive ex propria industria, vel ex donatione alterius vel ex alio quovis legitimo titulo sint acquistita etc. s. Leuren, jus eccl. lit. I. tit. XI. qu. 547 n. 2.

Unter pensio versteht man im canonischen Rechte die Einkünfte, welche von einem Beneficium weggenommen und einem andern Cleriker justa de causa et legitima auctoritate angewiesen werden. s. Devoti. Inst. tom. II. S. 256 ff. Es gibt nun wieder drei Arten der pensio clericalis:

1) Eine pensio, quae perpetuo imposita est fructibus beneficii et etiam post vitam pensionarii durat. Diese pensio hat selbst die Natur eines Beneficii, und wenn auf sie hin ein Cleriker ordinirt werden wollte, so war dabei die beschränkende Vorschrift des Tridentinum — pro necessitate vel commoditate — nicht zu beachten. Hoc titulo etiam citra Ecclesiae necessitatem aut utilitatem desuper ordinari potest: *Gigas* de pensione IX, 49; Leuren l. c. qu. 540.

2) Eine pensio temporalis, quae non durat ultra vitam pensionarii. Ausserdem

3) gab es noch pensiones temporales, quae non ultra vitam Beneficiarii durabant. Das Recht der Errichtung der Pensiones in dem unter Nummer 1 angegebenen Sinn stand nur dem Papst zu, weil dadurch die Beneficien bleibend geschmälert oder ihnen Lasten auferlegt wurden, was Beides die sacri canones (cp. 8 de Praeb. u. cp, 7 de cens.) verboten.

Dass die zuletzt angegebene dritte Species der pensio vom Triden-

tinum nicht gemeint sein könne, ist an und für sich klar, da durch den Tod des Beneficiarius der Zweck des Tridentinum vereitelt würde, der Zweck nämlich, dass für des Clerikers hinreichenden Unterhalt gesorgt sei. Es bleibt also Nichts übrig, als anzunehmen, das Tridentinum hatte, indem es cp. 2 Sess. XXI verordnete: pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos Episcopus judicaverit assumendos pro necessitate vel commoditate Ecclesiarum suarum: den zweiten oben angegebenen Fall im Sinn, d. h. die pensio temporalis, quae durat usque ad mortem pensionarii. Darüber, ob solche pensiones der Papst allein oder auch die Bischöfe justis ex causis errichten können, herrschte grosse Meinungsverschiedenheit.

Viele interpretirten auch das Wort pensio so, als ob das Tridentinum das Stipendium a laico assignatum darunter verstanden habe. Dass diese Ansicht jedoch unrichtig, dass vielmehr die Pensio in diesem uneigentlichen Sinn erst später auf dem Wege der Interpretation aus dem Patrimonium entstanden ist, soll unten gezeigt werden.

II. Abschnitt.

Entstehung und Entwicklung des Tischtitels nach dem Tridentinum.

§. 6.

Missbräuchliche Ausdehnung des tit. patrimonii.

Den Bestimmungen des Tridentinum bezüglich des Ordinationstitels lag, wie den früheren Concilienbeschlüssen, die ratio zu Grunde: ne clerici mendicare cogantur. Obgleich nun das Tridentinum strengere Requisite festsetzte, so konnte es doch auch nicht verhindern, dass seine Vorschriften auf dem Wege der Interpretation und Praxis erweitert wurden.

Den natürlichsten Anknüpfungspunct zu einer solchen Erweiterung gab der vom Tridentinum gestattete titulus patrimonii, dessen Grösse zu bestimmen entweder dem arbitrium der Bischöfe oder den Beschlüssen der Provincial-Synoden überlassen war.

Der tit. patrimonii, obgleich er nur pro necessitate vel utilitate Ecclesiae zulässig war, wurde dennoch bald sehr allgemein, indem die Bischöfe den Zusatz: pro necessitate vel utilitate nicht berücksichtigend, in der Regel Jeden, wenn er nur überhaupt ein Patrimonium nachwies, ordinirten. S. Leuren l. c. qu. 547 n. 1. Diesen Missbrauch rügt die Kölner-Synode v. J. 1651 (bei Hartzheim, deutsche Conciliensammlung Bd. IX S. 752 f.) mit folgenden Worten: Maximus itaque est abusus, quosque ad titulum Patrimonii ordinare, cum plurimi eorum non pro Ecclesiae sed sua utilitate intendant ordinari etc. In einem Schreiben an

die Bischöfe klagt Innoc. XI. i. J. 1679: temporum tamen cursu animadversum est, nonnullos episcopos ab hac ordinandi norma absque ullo discrimine deflexisse, passim quoscunque ad Patrimonii titulum ad Sacrum Ministerium admittendo. s. Riganti l. c. n. 109.

Da meist nur Vermögenslose sich dem geistlichen Stande widmeten, so mussten solche von fremden Leuten ein Patrimonium zu bekommen suchen: Frequentior modus, quo constitui solet hic titulus, est donatio. s. Ventriglia in Prax. pars I adn. 42 §. 1 n. 19. Diese aber knüpften gewöhnlich an die Verleihung Bedingungen, weil ihnen die von der Kirche vorgeschriebenen Requisite zu lästig waren. Der Bischof brauchte freilich solche bedingte Verleihungen nicht anzunehmen, da er ja, wenn er auf einen unzureichenden Titel ordinirte, den Cleriker im Nothfalle aus eigenen Mitteln unterhalten musste; allein die Privaten konnte er nicht nöthigen, anders zu verleihen, vielmehr sah *er* sich oft durch die Umstände genöthigt, da er Geistliche brauchte, solche auch mit ungenügenden Titeln zu weihen. Im Grunde riskirte er auch nicht viel; denn es lag ja doch in seinen Händen, einen von ihm so Ordinirten als Hilfsgeistlichen unterzubringen und ihm mit der Zeit selbst ein Beneficium zu verschaffen, wodurch er sich von seiner eventuellen Sustentationspflicht befreite.

§. 7.
Vom titulus pensionis.

Sehen wir nun zu, wie aus dem tit. patrimonii sich der tit. pensionis (pensio im weitern uneigentlichen Sinn genommen) und aus diesem wieder der tit. mensae entwickelte.

Das Tridentinum sagt cp. 2. Sess. XXI: patrimonium *vere* a clericis obtineri; d. h. es fordert den *wirklichen Besitz* von Gütern, welche zum Unterhalt ausreichen. [1]) Diejenigen, welche für einen Cleriker zum Behuf seiner Ordination ein Patrimonium errichteten, bedingten sich aber gewöhnlich den Rückfall dieses patrimonii aus, wenn der Cleriker ein Beneficium oder einen andern genügenden Titel erlangen würde. Das Hinzufügen einer solchen Bedingung war nicht gegen die Vorschriften des Tridentinum. Nam hujusmodi pactum non adversatur dispositioni Concilii Tridentini. s. bei Ventrigl. l. c.; licet enim quis habeat Patrimonium sibi constitutum sub hac conditione: donec et quousque provisus fuerit de Beneficio Ecclesiastico aut aliunde habuerit, unde commode sustentari valeat, quo casu eveniente Patrimonium redeat ad constituentem etc. Ferraris, prompta bibl. tom. V. s. v. Ordo n. 93.

---

[1]) Patrimonium esse rem certam fructiferam, de qua ipse disponere valeat. Riganti l. c. n. 124; et quamvis hujusmodi donatio Clerico *realiter tradi* deberet. Pirhing, jus can. Lib. I. tit. XI Sect I. §. 4 n. 73.

Freilich fiel das von einem Dritten so errichtete patrimonium nicht ipso jure an den Schenker zurük, sondern nur mit Erlaubniss des Bischofs, dem eine causae cognotio über das wirkliche Vorhandensein eines andern Titels, der an die Stelle des ersten treten könnte, zustand. [1]

Bei der Zulassung einer solchen donatio mussten jedoch die Bischöfe vorsichtig sein, da im Fall der Eviction die Schenker in der Regel nicht ersatzpflichtig waren; sie mussten daher, wenn sie sich vor der möglichen Sustentationspflicht sicher stellen wollten, darauf dringen, dass die Schenker ausdrücklich auch für die Eviction gut standen.

§. 8.

Vom stipendium a laico assignatum.

Ein weiterer und ganz natürlicher Schritt in der Entwicklung des Patrimonii geschah, als diejenigen, welche Patrimonia zu Gunsten armer Cleriker errichteten, anfingen, das Patrimonium denselben nicht mehr zu tradiren, sondern ihnen blos ein hinreichendes jährliches Stipendium, jedoch mit genügender Sicherheit durch Pfandbestellung auszusetzen: Assignatio sine extraditione. Man nannte diese species des patrimonii: stipendium a laico assignatum oder pensio im weitern Sinn, verschieden von dem Sinne, den das Concil von Trident damit verband. Den Ursprung dieses tit. pensionis aus dem tit. patrimonii bescheinigen mehrere Schriftsteller. [2]

Als Pfand genügte jedoch nicht eine Generalhypothek an allen Gütern des Constituenten (s. Riganti l. c. n. 124), sondern es musste zur Sicherung des zugesagten Stipendium eine certa res libera et frugifera verpfändet werden. [3]

Für den Zweck des Titels machte es in der That wenig Unterschied, ob der Titulat das Patrimonium in Händen behielt oder ob er ein gehörig gesichertes Stipendium angewiesen bekam. Die Bischöfe trugen daher kein Bedenken, den tit. pensionis anstatt des eigentlich vorge-

---

[1]) Sed viget Patrimonium ut prius non obstante dicta conditione, donec ab Episcopo non fiat subrogatio. Ferraris l. c. und Ventrigl, adn. 44 n. 4.

[2]) Ad patrimonialem revocatur titulus pensionis sive stipendii sustentationis clerico ordinando assignatae, eique annuatim praestandae, donec consequa turbeneficium. Eccl. etc. s. Wiestner, Inst. Canon. Lib. I tit. XI Art. 6 n. 80; Ad titulum patrimonii revocatur etiam titulus donationis seu pensionis a quocunque etiam laico assignatae. s. Pirhing. l. c. n. 73.

[3]) Tunc enim pensio illa imposita super certa re frugifera, sive jus illam percipiendi est reale jus quoddam proprium ipsius Clerici adeoque is ordinatur: s. Pirching l. c. Annuos redditus inter immobilia connumerari, indubitatum est; et proinde ad titulum illorum promoveri potest Clericus ad sacros ordines: s. Ventrigl. l. c. n. 26.

schriebenen patrimonii anzunehmen. Monacellus, formularium Bd. II. S. 100 n. 16 referirt folgenden Beschluss des Conc. Sacr. Congr. v. 13. Febr. 1598: Attenta Clericorum penuria et necessitate potest Episcopus Ordines Sacros conferre ad titulum assignationis perpetuae fructuum aliquorum bonorum stabilium, qui sufficiant pro congrua sustentatione ordinati. Eine weitere Resolution Sacrae Congregationis, welche das stipendium cum cautione hypothecaria als Ordinationstitel zulässt, führt Riganti l. c. n. 126 an: Posse Clericum ad titulum annui stipendii sibi a laico constituti ordinari, dummodo re ipsa facultates suppetant et in forma valida, se suosque successores obligat ad illa Bona, super quibus assignatum fuerit, sine licentia Episcopi non alienanda, quae sane obligatio eousque duret, donec Ordinatus Beneficium sufficiens fuerit adeptus.

Allmählig nahm man auch bei dem erwähnten Stipendium von der Pfandbestellung Umgang, wenn nämlich Personen eine pensio zu leisten versprachen, von denen gewiss war, dass sie immer im Stande wären, den einem Cleriker versprochenen nöthigen Unterhalt zu reichen, z. B. Fürsten, Städte, Gemeinden, Collegiatstifte, Klöster. [1]) Die Befreiung derselben Personen von der Pfandbestellung berichten Laymann, l. c. n. 11 und Schmalzgrueber, jus can. univ. p. III. S. 285.

§. 9.

Vom titulus mensae.

Der tit. stipendii sive pensionis gab doch noch wenigstens die Versicherung der unbedingten Unterstützung des Clerikers von der Ertheilung der Subdiaconatsweihe an bis zur Erlangung eines Beneficii. Bald jedoch ging man noch weiter. Wer sich herbeiliess, eine pensio zu versprechen, wollte so wenig als möglich von dieser seiner Verpflichtung in Anspruch genommen werden; man fing daher an, die Leistung nur für den Fall zu versprechen, wenn der Cleriker sich nicht mehr selbst durch seine eigene industria den nöthigen Unterhalt verschaffen könne. Da man die Verleiher zu einer unbedingten obligatio nicht zwingen konnte, weil überhaupt Niemand verpflichtet war, eine solche Leistung zu übernehmen, und da die Cleriker häufig einen vollständigen Titel nicht aufzubringen vermochten, so waren eben die Bischöfe de facto genöthigt, solche an sich unvollkommene Titel zuzu-

[1]) Quam pensionem ad sacros Ordines promovendo super re certa, immobili et frugifera assignandam, saltem si ejus praestationem promittat privatus; si enim hanc promitteret Princeps, Respublica aut Civitas, quibus ad honeste decenterque vivendum necessaria clerico subministrandi facultas nunquam deesse solet, sufficeret simplex promissio sive cautio instrumentaria, de alimentis Clerico praestandis. s. Wiestner, Institut. can. I, 4 Art. 6 n. 80.

lassen. [1]) Der Titulat musste sich nun auch seinerseits verpflichten, soviel als möglich durch seine eigene Thätigkeit sich den Unterhalt zu verschaffen, z. B. durch andere kirchliche Functionen, wofür an vielen Kirchen distributiones quotidianae ausgetheilt wurden.

Diese letzte Gestaltung des Ordinationstitels wird als titulus mensae bezeichnet. Unter der mensa canonica verstand man den gemeinschaftlichen Tisch, an dem die Cleriker einer Kirche zusammenspeisten. Dann begreift man aber auch unter mensa quidquid ex bonis alicujus est, bona ipsa, patrimonium, dominicum, denique quidquid ad mensam instruendam, id est ad vescendum seu ad vitae commoda necessarium est, aut conducit. s. Du Cange, Glossar. tom. IV S. 358 s. v. mensa. In diesem Sinne spricht man von einer mensa Episcopalis und versteht darunter die Einkünfte des Bichofs, von einer mensa Patroni, Monachorum, Regis. Die Benennung titulus mensae nun scheint mir von jenem Decret Alexanders III. aus dem Jahre 1179 herzurühren, wornach die Bischöfe solche Cleriker, welche von ihnen ohne Beneficium geweiht wurden, auf ihre mensa übernehmen mussten.

Dieser titulus entsprach allerdings nicht mehr der Würde der Kirche und ihrer Diener. Die Cleriker waren dadurch gezwungen, wie die Kölner-Synode v. J. 1651 (bei Hartzheim, Bd. IX. S. 752) berichtet: ex celebratione Missae sordidum panis lucrandi commercium non sine magno sancti Sacerdotii vilipendio et contemptu exercere.

Meine Ansicht, dass der titulus mensae aus dem tit. patrimonii, vermittelt durch den tit. pensionis, entstanden sei, wird ausser dem bisher gezeigten ganz natürlichen Entwicklungsgang noch unterstüzt durch eine Stelle, die sich bei Leuren findet (l. c. qu. 546 n. 1): Comprehendi videtur hic titulus sub nomine patrimonii, dum, ut Barbosa, cit Alleg. 19 n. 52 sub eo venit., non tantum quidquid ex patris bonis filio obvenit, verum etiam omne id, quod aliunde, scilicet vel donatione vel quavis cauca delatum est.

Von diesem titulus mensae sagen alle Bearbeiter des canonischen Rechts, ältere wie neuere, er sei durch Gewohnheitsrecht in Deutsch-

---

[1]) Quin moderna Praxi admitti promissiones sub conditione, si illum contingat indigere. Wistner l. c. u. Engel l. c.; si forte se honeste alendi foret impotens. Schenkl, Inst. jur. eccl. II §. 472; Notat quoque Pirhing, quod in suis partibus (uti et in nostris) ista promissio et obligatio personalis plerumque sub conditione tantum concipiatur, nimirum si ordinatum egere contingat. s. Leuren l. c. n. 3; praestandi in subsiduum alimenta, quando clericus prae infirmitate vel decrepita aetate vel alio casu amplius se honeste sustentare nequiverit. s. Reiffenstuel, jus can. univ. I. 11 §. 3.

land entstanden, ohne jedoch irgend einen näheren Anhaltspunkt zu bezeichnen. [1])

In Deutschland kommt der tit. mensae schon bald nach dem Concil von Trident vor. Auf der Synode zu Augsburg i. J. 1567 (bei Hartzheim Bd. VII Synod. Augustana p. II. cp. IX) ermahnt der Bischof insbesondere alle Prälaten: ne ulli mensae suae fictitie donent, neque cautiones accipiant, quod quidem mensae suae titulos habentes, nihil unquam ab illis exigere possint.

Denselben Ausdruck: tit. mensae' findet man in den Beschlüssen der Synode von Brixen v. J. 1603 (bei Hartzheim Bd. VIII S. 551): Nullus ordinetur posthac sine Beneficio aut Patrimonio aut Pensione, unde annuatim ad minimum triginta Coronati ad ipsum redeant, aut denique sine titulo mensae; ebenso in den Synodaldecreten Joannis V. Curiensis Episcopi v. J. 1605 (Hartzheim Bd. VIII S. 650). Ordinandus, ut de vitae suae disciplina, moribusquae testatum fiat, ferat secum literas legitimationis, aetatis et tituli mensae. Die Synode von Prag v. J. 1605 tit. XXII (H. VIII S. 723) erwähnt unsern Tischtitel folgendermassen: Ii praeterea, qui a Nobis mensave Archiepiscopali, sive a nostra Metropolitana vel alia Ecclesia Collegiata, aut ab aliquo Monasterio, Barone, seu Nobili, vel alicujus Civitatis Senatu titulum mensae ad vitae sustentationem habuerint, si publico testimonio scriptis exarato id Nobis constiterit et Ecclesiis nostris utiles et necessarios judicaverimus, ad Sacros Ordines admittentur.

Die Thatsache der Einführung des nach den Vorschriften des Tridentinum ungenügenden tit. mensae wird von allen Canonisten der damaligen Zeit dadurch gerechtfertigt, dass die Kirche durch die necessitas zur Annahme desselben als Ordinationstitel genöthigt wurde, da es in Deutschland im Verhältniss zur Grösse der Bevölkerung häufig an Priestern und namentlich an Hilfspriestern mangelte, und ein vollständiger Titel nicht zu erlangen war. [2]) Unter necessitate exigente ist eben der

---

[1]) So Schmier. jur. pr. can. civ. Lib. I. tract. IV. cp. III §. 3 n. 149; Titulus mensae, qui suam originem non habet ex jure scripto, sed ex jure consuetudinario Germaniae, s. Reiffenstuel l. c: Verum de hoc titulo mensae, utpote consuetudine solum indroducto, Jura mentionem non faciunt; Leuren l. c. Tituli mensae, etsi specialis mentio apud A. A. sit infrequens, frequens tamen usus est in Germania; Engel l. c.: Porro de isto titulo mensae vix est aliquid apud Authores reperire.

[2]) Eo quod licet Tridentinum plus exigat, necessitas tamen, quae non habet legem, in his casibus excuset, si sacerdotum sit penuria et absoluta provisio impetrari nequeat: s. Leuren l, c. n. 3. —

Fall zu subsumiren, wenn Niemand einen Titel anders ausstellen will, als auf den Fall der Unfähigkeit des Titulaten, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Als Gründe, warum der Tischtitel nur in Deutschland Eingang fand, führen die Canonisten an, es gebe hier grössere Pfarreien und weniger Beneficien als anderwärts. Wegen der Grösse der Parochien seien aber mehr Hilfspriester nöthig gewesen, die eben für ihre Functionen von den Beneficiaten honorirt wurden, so dass ein Tischtitel, der auf den Fall der Dienstunfähigkeit verliehen war, eher genügen konnte, als in Ländern, wo viele Beneficien und desshalb weniger Hilfspriester nöthig waren. [1])

Wären mit Auswahl nur solche und soviel Cleriker von den Bischöfen auf den Tischtitel ordinirt worden, welche baldige Aussicht auf Erlangung eines beneficii hatten, so hätte dieser Usus tolerirt werden können — sed sine delectu quicunque absque beneficio et spe beneficii ordinati sunt, qui deinde, cum ante defectum virium ad „titulum“ non recipiantur, miseram plerumque et scandalosam vitam agunt, berichten Engel l. c. u. Reiffenstuel l. c. n. 76.

Die von mir früher gehegte Ansicht, als liege schon in der im ersten Bande der Monumenta Boica p. 103 N. 38 abgedruckten Urkunde aus dem Jahre 1334, welche die Ueberschrift: promotio ad sacros ordines trägt, die erste Tischtitelurkunde vor, nehme ich, als durch die Recension der hohen Juristenfacultät eines Besseren belehrt, gerne zurück. Es verpflichtet sich bei näherer Betrachtung in jener Urkunde das deutsche Ordenshaus in Gars nicht, wie von mir früher angenommen, als Tischtitelgeber, sondern nur zur *Rückzahlung* einer erhaltenen Caution. Es findet sich überhaupt vor dem Tridentinum kein einziges Beispiel des Vorkommens eines tit. mensae in Deutschland, und beruht daher auch die Hinweisung Richters l. c. S. 178 n. 9 auf die oben erwähnte Urkunde als frühes Beispiel des Tischtitels auf einem Irrthum.

In Italien scheint der tit. mensae als Ordinationstitel nicht zugelassen worden zu sein. So hat z. B., als der deutsche Kaiser einem florentinischen Cleriker ein Tischtiteldiplom ausstellte, und die Zulässig-

---

Quamvis vero Tridentinum plus exigat, tamen multum in his casibus adjuvat necessitas, si Sacerdotum penuria sit et realis cautio aut provisio absoluta impetrari non possit, tum necessitas legi non subjacet: Laymann l. c. n. 11.

[1]) In Germania quidem, ubi praesertim in Parochiis opus est pluribus Cooperatoribus, nec beneficia simplicia adeo frequentia sunt, usus obtinuit, ut ad solum „titulum mensae“ absque alio beneficio Clerici ordinentur. Engel l. c. n. 11; Et hujusmodi titulus hisce in partibus usu invaluit, quia in parochiis praesertim amplioribus opus est pluribus Clericis Cooperatoribus, nec Beneficia adeo frequentia existunt, ad quae iidem possent ordinari.

keit eines solchen in Zweifel gezogen wurde, die Sacr. Congr. Concil. durch Beschluss vom 28. Juni 1704 die Unzulässigkeit desselben ausgesprochen. s. Riganti l. c. n. 122 u. Richter, canones et decreta S. 116 n. 32. Denselben Beschluss referirt Monacellus l. c., fügt aber hinzu: saltem in nostra Italia, damit zugebend, dass ein solcher Titel anderswo wohl Geltung haben könne. Dass aber zu dieser Zeit der tit. mensae in Deutschland schon in usu war, beweist gerade der Umstand, dass der *deutsche Kaiser* eine Tischtitelurkunde ausstellte. —

Die Päpste haben indess auch nach dem Tridentinum häufig Ausnahmen von der Regel durch besondere Indulte gestattet. So konnten die armen Alumnen des Seminarii Patavini durch Indult Clemens X. auf den titulus mensae Seminarii geweiht werden; auch hat oft der päpstliche Stuhl den nach Art der Regularen in Gemeinschaft lebenden Clerikern (Canonicis) die Erlaubniss ertheilt, dass sie ohne Beneficium oder Patrimonium lediglich ad titulum communitatis vel mensae communis mit Genehmigung ihrer Oberen ordinirt werden könnten. s. Riganti l. c. n. 15, woselbst noch mehrere Beispiele von päpstlichen Indulten, welche den tit. mensae communis erlauben, zu finden sind.

Von Manchen wird der titulus mensae in einem weitern Sinn genommen und darunter der Ordinationstitel überhaupt verstanden, ein Beweis dafür, dass man den Tischtitel in Deutschland bald als den am öftesten vorkommenden Ordinationstitel betrachtete. S. z. B. Wiestner l. c. Art. 6: Sacris Ordinibus initiandus instructus esse debet Titulo, ut vocamus, Mensae: quo nomine hic intelligitur causa honestae et perpetuae sustentationis, de qua Clerico prospectum esse Ecclesia voluit. In diesem weitern Sinne gebraucht auch die Synode Sedunensis v. J. 1624 (bei Hartzheim IX. S. 368) den tit. mensae: Ordinum jam susceptorum formata singuli singula repraesentent, et cum nemo ad majores promoveri Ordines possit sine sufficienti mensae titulo, quem habeat aliquis per beneficium aliquod ecclesiasticum sufficiens et pacifice et canonice possessum, vel ex patrimonio in defectum Beneficii etc.

Ganz in demselben Sinn spricht auch Freiherr v. Freyberg im 3. Bande sr. pragmat. Geschichte der bayr. Gesetzgebung S. 19 von dem Tischtitel als dem allgemeinen Ordinationstitel.

§. 10.

Vom Tischtitel in Bayern im 17. und 18. Jahrhundert.

Die Mehrzahl der Geistlichen wurde bei uns in Deutschland auf den landesherrlichen Tischtitel geweiht. Besonders freigebig in Ertheilung solcher Tischtitel waren die bayr. Fürsten. Freyberg l. c. klagt, dass diese Freigebigkeit manchen Missstand und insbesondere

einen übermässigen Zudrang zum geistlichen Stande und ein müssiges Leben vieler Geistlichen veranlasst habe. Die meisten der in diesem Gegenstande seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts ergangenen Mandate beziehen sich daher auf Beseitigung dieser Missstände. Schon ein Decret v. J. 1612 enthält einen Auftrag an den geistlichen Rath mit dem tit. mensae eingezogen umzugehen, und mit der Hofkammer Correspondenz darüber zu halten. Ein Mandat v. 30. Sept. 1615 spricht aus: Da sich bei Ertheilung der Tischtitel verschiedene Inconvenienzien ergeben, indem selbe fast alle ohne hinlängliche Erwägung der Umstände, besonders aber ohne Vorwissen des Herzogs verliehen werden, so wird verordnet, dass der geistliche Rath in Zukunft Niemand den Tischtitel aus eigener Vollmacht zu ertheilen, sondern sich jedesmal mit einem zu erstattenden Gutachten bei dem geheimen Rath anzufragen habe.

Unterm 11. Sept. 1625 erging ein weiterer Befehl an den geistlichen Rath: „dass fürderhin der Tischtitel keinem anders als mit der ausdrücklichen Clausula ertheilt werde, dass er schuldig sei, sich in den churfürstlichen Landen um ein geistliches Beneficium zu bewerben und darin aufzuhalten, auch kein ausländisches Beneficium anzunehmen.“

Auch während der Regierungsperiode Churfürst Ferd. Maria's wurde in dieser Beziehung derselbe Zweck verfolgt „Da es“ — heisst es in einem Signate v. J. 1664 — „das Ansehen gewinnt, dass Mehr den geistlichen Stand annehmen, als untergebracht werden können, hat der geistliche Rath zu berichten, wie zu remediren, und was bei Ertheilung des tit. mensae etwa in Obacht zu nehmen.“ Das darauf erstattete Gutachten lautete: „ es soll mit Ertheilung des tit. mensae so lang, bis die Gegenwärtigen untergebracht, zurückgehalten, auch die in Müssiggang (zu München) befindlichen Geistlichen an andere Beschäftigung gewiesen und vor Allem die bestehenden Titulaten untergebracht werden. Man soll auch die Beneficien, welche vor dem schwedischen Ruin getrennt gewesen, wieder von einander absondern, dann könnte man die überflüssig gewordenen Weltpriester wieder anstellen, und auch die beneficia curata u. non curata, welche nun durch Klostergeistliche versehen werden, den Weltgeistlichen einräumen. Bei Ertheilung des Tischtitels wäre expresse zu bemerken, dass Titulat, im Falle er ein Beneficium oder Patrimonium bekommt, den Tischtitel verliere etc.“ Es bestand in Bayern überhaupt der Grundsatz, dass der landesfürstliche Tischtitel nur Landeskindern, welche sich in den Seminarien befinden, zu ertheilen sei.

Ueber die Frage, in welchem Falle die Reichung des Tischtitels flüssig werde, waren die Ansichten der obersten Behörden getheilt. Die Hofkammer wollte den Tischtitel nur dahin gültig anerkennen, wenn der titularis aus Krankheit oder hohem Alter unfähig würde, seine Nahrung in geistlichen Verrichtungen zu finden. Der geistliche Rath

aber bemerkte dagegen, dass die Verleihung dahin laute, dass Se. Durchlaucht einem jeden titulari den Tisch ihrer Capläne verleihen, so lang er nicht selbst mit Nahrungsmitteln versehen ist, damit nicht etwa der Nothleidende, dem gesammten geistlichen Stande zum Spotte, betteln müsse (wohin denn auch die S. Congregatio concilii laute und jährlich 40 Silber Kronen als Minimum bestimme). Hiebei wurde der Antrag geführt „dass für jene, so durch ungeistlichen Wandel in Noth gekommen, neben der Emeritenwohnung ein sonderes Ort errichtet und sie unter Direction eines exemplarischen Priesters gestellt werden sollten."

In einem Decrete v. J. 1655 war der Grundsatz ausgesprochen, dass man einem Titulaten, der ohnehin zu leben hat, den Unterhalt zu reichen nicht schuldig sei, und in einer aus Anlass eines einzelnen Falles unterm 7. Dec. 1751 erlassenen Resolution wurde weiters der Grundsatz ausgesprochen, dass man einen incorrigiblen Priester des tit. mensae ungeachtet zu verpflegen nicht schuldig sei, weil er sich selbst ausser Stand seiner Nahrung gesetzt, folglich ihm der fructus tit. mensae nicht angedeihen kann, wo er schon ad carcerem episcopalem gebracht und die erlaufenden Kosten inter fructus jurisdictionis genommen werden sollen." s. Freyberg l. c. Nach einer churfürstlichen Resolution v. 22, Jan. 1779 sollte sich die Anzahl der unpräbendirten Titulaten niemals über 80 oder höchstens 100 Köpfe erstrecken, und nicht mehr als 5 oder 6 Titulaten jährlich aufgenommen, auch nur auf die Competenten hofbediensteter Leute reflectirt werden. Eine Verordnung v. 7. Jan. 1784 verlangt unter Anderem vom Candidaten einen Revers darüber, dass er im Lande bleibe und ohne landesherrliche Verwilligung ausser Landes keine Präbende annehme. Die Anzahl der unpräbendirten Titulaten wurde in einem Bericht des geistlichen Rathes v. J. 1791 auf 452 angegeben. — Eine churfürstliche Verordnung v. 24. Septbr. 1792 beschloss: es solle der jährliche Aufwand für den Tischtitelgenuss der verarmten und verunglückten Titulaten, welcher pro 1791 bei 5000 fl. betragen hat, dadurch wie möglich gemindert werden, dass man bei vacanten Canonicaten, Pfarreien, Beneficien, Cooperators- und Kaplanei-Stellen vorzüglich die brauchbaren Titulaten in gutachtlichen Vorschlag bringe. Weiters wurde nach dem gezogenen jährlichen Mortalitätscalcul und der Zahl der für die Titulaten zur Versorgung sich jährlich öffnenden Stellen genehmigt, dass alle Jahre 30 junge Priestercandidaten ad tit. Electoralem begutachtet werden. Hingegen sind zur Verminderung der Titulaten nur Landeskinder, caeteris paribus vorzüglich Söhne von den in churfürstlichen Diensten stehenden Vätern vorzuschlagen, und wenn sie fähig befunden, bei allen Vacaturen der landesherrlichen Pfründen in gutachtlichen Antrag zu bringen.

Nach diesen Normen wurde der landesherrliche Tischtitel in Bayern in den früheren Zeiten verliehen.

Zweiter Theil.

Dogmatische Darstellung.

§. 11.

Begriff des Tischtitels.

Nach dem im vorigen Abschnitte Ausgeführten lässt sich der Begriff des Tischtitels im Allgemeinen so fassen: *Unter Tischtitel versteht man die gehörig verbürgte Uebernahme der Verpflichtung von Seite eines Dritten, für den Unterhalt eines Clerikers von dessen Subdiaconats-Weihe an, im Falle seiner Dienstunfähigkeit auf so lange zu sorgen, bis derselbe ein Beneficium erlangt haben wird.*

An die Spitze dieser Darstellung glaube ich auch den Satz stellen zu müssen, dass man sich bei der Beurtheilung der Verpflichtung des Tischtitelgebers in einem concreten Falle jedesmal stricte an den Inhalt der Vertragsurkunde zu halten habe: Literarum tenor gnaviter inspiciendus est. Schmier, l. c. n. 150.

§. 12.

Welches Recht gewährt die Verleihung des Tischtitels dem Titulaten?

Der Tischtitel gewährt nur ein *subsidiares* Recht, d. h. der Tischtitelgeber ist nur dann zur Leistung der versprochenen Pension verpflichtet, wenn der Titulat ausser Stande ist, sich selbst zu sustentiren, z. B. durch Messelesen oder durch irgend andere einem Cleriker anständige Arbeit, *und* kein eigenes oder kein zureichendes Vermögen besitzt. Der Titulant kann daher die Alimentation seines Titulaten verweigern, wenn dieser gesund und arbeitsfähig ist. Engel l. c., der diese subsidiarische Verbindlichkeit am schärfsten hervorhebt, machte den passenden Vergleich: Si clericus valeat se alere, non debet necessario ali ex titulo, quemadmodum nec pater tenetur filio praestare alimenta, qui seipsum alere potest. S. auch oben §. 10. Nur wenn der Cleriker, obgleich arbeitstüchtig, gar kein Mittel findet, sich selbst zu ernähren, und der Titulant den Tischtitel ohne Einschränkung zugesagt hat, so ist letzterer verbunden, in subsidium auszuhelfen. War aber der Tischtitel mit der Einschränkung auf die Unfähigkeit durch Krankheit oder Altersschwäche etc. verliehen, so ist der Titulant, wenn der gesunde und

arbeitstüchtige Cleriker sich den Unterhalt nicht verschaffen kann, von Rechtswegen nicht verbunden, Alimente zu prästiren. [1]) In diesem Falle muss eben der Episcopus ordinans eintreten, der einen solchen unvollkommenen Titel zuliess.

§. 13.

Wer kann einen Tischtitel verleihen?

Der Tischtitel kann von weltlichen, wie geistlichen, von physischen wie von juristischen Personen verliehen werden. Nur in Baden sind nach einer Verordnung v. J. 1810 (R. B. 1810 N. 7) Privattischtitelverleihungen gänzlich verboten. In Bayern war durch Verordnung v. 9. Apr. 1808 den Städten, Märkten und Gemeinden für künftig nicht mehr gestattet, Tischtitel zu verleihen. Der Grund war der: damit die Willkühr entfernt werde, welche bei den Tischtitelverleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden bisher meistens stattgefunden hat, und damit auf diesem Wege die kgl. Verordnungen über die Bildung geistlicher Staatsdiener und Seelsorger nicht vereitelt werden mögen. Die erledigten Gemeindetischtitel sollten nun auch die Generalcommissariate, als Communalcuratelen, vergeben, und den Gemeinden nur das Vorschlagsrecht verbleiben. Da jedoch die allerhöchste Verordnung v. 9. Apr. 1808 zu Folge des Gemeindeedicts ausser Wirksamkeit getreten ist, so steht jetzt den Gemeinden die Verleihung des Tischtitels an vorschriftsmässig qualificirte Candidaten des katholischen geistlichen Standes mit entsprechender Beobachtung der Kräfte des gemeindlichen und Stiftungsvermögens vorbehaltlich des Bestätigungsausspruchs der kgl. Kreisregierungen, K. d. J. zu.

Nach einem Ministerialrescripte v. 30. Mai 1813 soll der Wille der Privatpatrone und anderer Privaten in Ertheilung der Tischtitel bei genügender Sicherheitsleistung der Verleiher nicht beschränkt sein. Jedoch müssen die Candidaten dieselben Bedingungen erfüllt haben, wie die, welche der landesfürstliche Titel vorschreibt. Unter diesen Voraussetzungen wird nicht darauf bestanden, dass die allerhöchste Bestätigung solcher von Privaten ertheilten Tischtitel jedesmal erholt werde, sondern genügend gefunden, wenn dergleichen Tischtitelverleihungen den betreffenden General-Kreis-Commissariaten angezeigt werden, und diese ein Verzeichniss der Privattischtitel an's Ministerium einsenden. —

Will eine geistliche Communitas, wie ein Kloster oder Collegiatstift einen Tischtitel ertheilen, so ist dazu der Consens des Capitels

---

[1]) Si titulus ad solum casum senii vel aegritudinis fuerit restrictus, quippe cum obligatio nequeat extendi alere ultra limites intentionis. Schmier l. c. n. 150.

nothwendig juxta cp. penult. de fideijuss. et cp. 1 de solut.; der Prälat kann nicht einseitig verleihen, weil der Amtsnachfolger des einseitig verleihenden Prälaten aus der Obligation desselben nicht verpflichtet wird. s. Engel l. c. n. 18; Leuren l. c. n. 4; Schmier l. c. n. 154. Dass Tischtitelverleihungen von weltlichen Communitäten nur von deren rechtmässigen Repräsentanten ertheilt werden können, leuchtet von selbst ein. [1])

Aus demselben Grund, aus welchem der Consensus Capituli bei Prälaten erfordert wird, darf auch der Bischof nicht auf seine mensa episcopalis ordiniren, weil er nicht einseitig das bischöfliche Beneficium belasten kann, so dass auch seine Nachfolger aus seiner Obligation verpflichtet werden. Atque ex his jam deducitur, non posse Episcopum super fructibus suae mensae episcopalis (aliud est de bonis ejus patrimonialibus) ordinare aliquem, eo quod morte Episcopi concedentis titulus hic exstingatur, cum onus hujusmodi imponi nequeat dictis fructibus in praejudicium successoris sine licentia Pontificis s. Leuren l. c. n. 3; Pirhing l. c. n. 69. Et quod ad titulum stipendii ab Episcopo assignandi super fructibus suae mensae non possit hodie quis ordinari s. Garcia l. c. cp. 5 n. 93. —

§. 14.

Ist Jemand verpflichtet einen Tischtitel zu verleihen?

An sich ist es Niemand. Denn es ist eine reine Liberalität, wenn Jemand einen für ihn allein onerosen Tischtitel-Vertrag eingeht. Früher ertheilten die Klöster den Tischtitel an die sich anmeldenden Candidaten auf ihre mensa häufig und zwar nicht ungerne, weil sie die von ihnen providirten Cleriker dadurch für ihr Ordensinteresse gewannen.

Eine Verpflichtung zur Verleihung des Tischtitels an Andere als Ordensprofessen bestand jedoch auch für die Klöster nicht. Ebendesshalb kann man auch nicht behaupten, dass auf den Staat eine solche Verbindlichkeit übergegangen sei, weil er die Klöster säcularisirt habe. Die meisten Landesherren haben indess wenigstens einen Theil der Titulaten in ihrem Staate übernommen, und von einigen Staaten ist der Tischtitel sogar gesetzlich auf die Staatskassa übernommen.

Nach einem Ministerial-Rescript v. 11. Febr. 1832 besteht für den Landesherrn in Bayern keine Verbindlichkeit, die Last der Tischtitel-

---

[1]) Monasteriorum Superiores, Hospitalium et aliorum piorum locorum Praefecti titulum mensae sine Conventus sui consensu non concedant. Synodus Constantiensis v. J. 1609 tit. XIV. bei Hartzheim VIII. S. 871. Ad titulum mensae nostrae deinceps nemo ordinabitur, nisi de consensu Venerabilis Capituli nostri Cathedralis. Synodus Monasteriensis v. J. 1655 bei Hartzheim Bd. IX. S. 827.

verleihung für alle katholischen Geistlichen des ganzen Königreiches zu übernehmen. Die Zahl der zu ertheilenden königlichen Tischtitel, heisst es in derselben Verordnung, sei von jeher auf den Bedarf für geistliche Pfründen des unmittelbaren kgl. Patronats beschränkt worden und solle auch in Zukunft darnach bemessen werden. Nach einer Verordnung vom 24. Febr. 1807 darf für 30 unter dem unmittelbaren kgl. Patronat stehende Curatpfründen jährlich ein Titularis als Maximum angenommen werden.

Der bayr. Staat hat indess keine Verpflichtung durch Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle übernommen, sondern von freien Stücken, und könnte also auch, falls er es für dienlich halten sollte, seine einseitige Verheissung zurückziehen. — In den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz ist der landesherrliche Tischtitel unmittelbar mit dem Eintritt der Candidaten in das bischöfliche Clerikalseminar verbunden nach §. 27 des gemeinsamen Edictes v. 30. Jan. 1830.

In Würtemberg, welcher Staat zu der oberrheinischen Kirchenprovinz gehört, ist der Tischtitel auf den Intercalarfond übernommen. Dieser Intercalarfond wird gebildet aus dem Ueberschuss an dem Pfründeeinkommen während der Erledigung einer katholischen Kirchenstelle; er wird verwendet zur Ergänzung der Pfarrgehalte (congrua), sowie der Pfarrpensionen, zu den Tischtiteln neuer Geistlicher und zu den Kosten der nothwendigen ausserordentlichen Vicarien. Der Intercalarfond ist von der i. J. 1824 niedergesetzten landständischen Commission ausdrücklich als Privateigenthum der katholischen Kirche in Würtemberg erklärt, und dem katholischen Kirchenrath zur Verwaltung übergeben worden. s. Longner, Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz S. 309 ff.

In Oesterreich wird laut Hofcanzleidecret v. 7. Jan. 1792 der Tischtitel für sämmtliche Candidaten des Weltpriesterstandes aus dem Religionsfond ertheilt. s. v. Barth-Barthenheim, östr. geistl. Angelegenheiten S. 17.

Die Staaten, welche einen Verpflichtungs-Tischtitel zu verleihen übernommen haben, knüpfen jedoch die Verleihung in concreto an das Vorhandensein gewisser Eigenschaften der Titulaten und verlangen zu diesem Zweck mit Recht Zeugnisse über genügende Kenntnisse, tadellose Sitten und gute Gesundheit. Dieselben Bedingungen, welche zur Erlangung des landesherrlichen Titels erforderlich sind, haben die Bewerber um Tischtitel von Privat- oder Gemeindepatronaten zu erfüllen.

In den Fällen, in welchen bei uns die Regierungen nicht eingreifen, ertheilen in der Regel, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, diejenigen Personen, welchen ein Patronat- oder Präsentationsrecht zusteht, den sich meldenden Candidaten den Tischtitel. Vermöge dieses ihres

Präsentationsrechtes können sie sich von ihrer Verpflichtung aus der Tischtitelverleihung dadurch leicht befreien, dass sie, wenn eine Pfarrei, welche sie zu vergeben haben, erledigt wird, nur ihre Titulaten darauf präsentiren. Denn mit der Erlangung eines Curatbeneficiums erlischt ja der Tischtitel. —

§. 15.

Wie muss die Tischtitel-Obligation beschaffen sein?

Die Obligation muss, da ihr Inhalt für den damit Betheilten ein wichtiges und weit hinauswirkendes Versprechen enthält, durch eine sichere Caution verstärkt sein. Die Caution wird in der Regel geleistet durch Bestellung eines Pfandes, welches so gross sein soll, dass von dessen Erträgnissen der Cleriker, im Fall er den Tischtitel in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, honeste leben kann. Von der Pfandbestellung sind jedoch solche Personen befreit, von denen man gewiss sein kann, dass sie immer im Stande sein werden, der Verpflichtung aus der Tischtitelverleihung nachzukommen. Als solche Personen werden namentlich aufgeführt: der Landesherr, Klöster, Collegiatstifte, Städte und Gemeinden.[1]

Die Versicherung, welche von einem Kloster oder Collegiatstift ausgestellt wird, erfordert zwar keine Hypothek, wohl aber consensum Capituli und „wann sich Städte oder Märkte hierzu obligiren, so muss solches entweder von ihrer Herrschaft oder von dem mehreren Theil der Gemeinde oder wenigstens, wo es also Herkommens ist, à Magistratu geschehen“, — wie Kreittmayr, in s. Anm. zum Cod. Max. Th. V. cp. 19 §. 15 n. 5.

§. 16.

Welche Wirkung hat die Verleihung eines s. g. bedingten Tischtitels?

Unter einem bedingten Tischtitel versteht man die Einschränkung der Verpflichtung auf den Fall *unverschuldeter* Dienstunfähigkeit. Man will also dadurch die Verbindlichkeit für den Fall von sich ablehnen, wenn der Cleriker durch sein eigenes Verschulden unfähig geworden ist, durch Aushilfe in der Seelsorge, durch Messelesen oder auf andere

---

[1] A privatis titulus mensae non aliter concedi potest, quam sub obligatione reali et hypotheca bonorum immobilium: cum obligatio personalis cum persona exspiret (?), nec heredem afficiat, nisi cum respectu ad bona hereditaria, quae quandoque nulla vel tenuia sunt. Econtra in Communitatibus et Dominiis Territorialibus satis prospectum creditur per cautionem personalem: utpote cum media ipsis nunquam deficiant, Clericum titularem alimentandi. Schmier l. c. n. 152 und 153.

Weise seinen Unterhalt zu erwerben: also namentlich wegen Suspension oder Deposition vom Amt. Die Ordination auf einen solchen bedingten Tischtitel ist eigentlich gegen den Geist und Buchstaben der Canones. Das Tridentinum wollte den Geistlichen *in jedem Falle* vor Mangel geschützt wissen. Dass das Tridentinum nicht den Fall vorgesehen hat, wie es mit einem durch seine eigene Schuld dienstunfähig gewordenen Cleriker zu halten sei, mag sich aus der damaligen Kirchenpraxis erklären, wornach solche in den Klöstern ihr Unterkommen fanden. Wenn jetzt ein Bischof auf einen bedingten Titel hin ordinirt, so kann ihm die Sustentation des Clerikers, im Fall dieser vom Amt suspendirt oder entsetzt wird, rechtlich zugemuthet werden, indem die Bestimmungen des Tridentinum hier Platz greifen, wornach der Bischof den Cleriker, den er auf einen unvollständigen Titel hin ordinirte, auf seine mensa episcopalis zur Strafe übernehmen muss. Der Einrede der bayr. Bischöfe, dass ihr Einkommen nicht mehr eine mensa episcopalis genannt werden könne, entgegnet ein bayr. Ministerialrescript v. 10. Apr. 1829 folgendermassen: „Der angebliche Mangel einer mensa episcopalis kann gegen diese Verbindlichkeit nicht schützen, da den dermaligen Bischöfen Bayerns nach Art. IV des Concordates gleichfalls eine mensa angewiesen ist, und die dermaligen Geldbezüge derselben aus der Staatscassa nichts Anderes als das Surrogat dieser seiner Zeit in Gütern und ständigen Fonds anzuweisenden mensa sind." — Den Bischöfen steht zwar die Befugniss zu, jedem Candidaten, der nicht mit einem zureichenden Titel versehen ist, die Ertheilung der höhern Weihen zu versagen, allein sie können durch die Umstände ebenso dazu gedrängt werden, solche bedingte Titel gelten zu lassen, wie sie durch den Drang der Umstände sich dazu bequemen mussten, den Tischtitel überhaupt anzunehmen.

Der landesherrliche Tischtitel wenigstens sollte unbedingt sein. In Bayern gewährt ber landesherrliche Tischtitel sowohl den unverschuldet als den ex delicto dienstuntauglich gewordenen (noch nicht bepfründeten) Clerikern den nöthigen Unterhalt, jedoch mit der natürlichen Unterscheidung, dass diejenigen, welche ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, eine verhältnissmässig grössere Sustentationsquote erhalten als jene, welche es durch Verschulden werden. Für Geistliche, welche aus Verschulden ausser Activität gesetzt werden müssen, beträgt der landesherrliche Tischtitel 104 fl. rh.; für Geistliche, welche noch kein Beneficium erlangt und ohne Verschulden dienstuntüchtig werden, das Doppelte d. 208 fl. s. Brendels, K. R. S. 55 und Wetzer, Kirchenlex. s. v. Tischtitel.

Der Tischtitel, den die Staaten der oberreinischen Kirchenprovinz gewähren, ist dagegen nur ein bedingter. Im §. 28 des oben erwähn-

ten Edictes v. 30. Jan. 1830 heisst es: „Der landesfürstliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, dass im eintretenden Falle der *nicht verschuldeten* Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt etc. subsidiarisch werde geleistet werden."

Jedoch ist in Würtemberg den katholischen Geistlichen auch für den Fall einer Amtsentsetzung wegen Vergehen hinreichende Sustentation verfassungmässig zugesichert. Der §. 81 der würtembergischen Verfassungsurkunde lautet: „Auch wird darauf Rüksicht genommen werden, dass katholiche Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden."

Eine Bedingung anderer Art fügt der österreichische Staat der von ihm verliehenen Tischtitelertheilung bei; es erhalten nämlich dort die Candidaten erst dann Anspruch auf den Tischtitelgenuss und die damit verbundene Versorgung im Deficientenstande, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben. s. Hofcanzleidecret v. 7. Jan. 1792 bei v. Barth-Barthenheim l. c. Derjenige österreichische Candidat also, welcher zwischen der Subdiaconats- und der Priesterweihe deficient wird, sollte nach diesem Decret vom Staate keine Versorgung erhalten.

§. 17.

Wann erlischt der Tischtitel?

Die Verpflichtung aus der Tischtitelverleihung erlischt:

1. Mit dem Tode des Titulaten.

2. Mit dem Austritt desselben aus der katholischen Kirche. Der Tischtitel begründet nur eine Verbindlichkeit des Tischtitelgebers *gegen die Kirche* auf die Dauer der kirchlichen Eigenschaft des Titulaten. Es kann sonach von einem seiner kirchlicher Eigenschaft entkleideten Geistlichen aus der früheren kirchlichen Anstellung weder ein Alimentations-Anspruch an den Staat noch eine Anforderung an den Tischtitelgeber abgeleitet werden. Es bleibt nichts Anderes übrig, als einen solchen in seine heimathliche Gemeinde zu weisen, welche zu seiner Alimentationspflicht insoferne verpflichtet ist, als er nicht durch Arbeit sich selbst zu ernähren im Stande ist. S. bayr. Ministerialrescript v. 15 Jan. 1834 u. §. 5 der Vollzugsvorschriften des Heimathgesetzes.

Durch Kirchenstrafen, selbst durch Degradation, geht der Tischtitel eigentlich nicht verloren, denn durch die Ordination erhält der Cleriker einen unvertilgbaren Character: in sacramento Ordinis Character imprimitur in anima, qui nec deleri nec auferri potest: cp. 4. Sess. XXIII Conc. Trid.

Der Degradirte verliert zwar die äussere Würde, nicht aber den durch die Weihe erhaltenen Character.

3. Cessirt der Tischtitel, wenn der Titulat anderswoher Vermögen bekommt, und dieser Fall in der Form einer Bedingung in die Urkunde aufgenommen ist. Jedoch hat der Bischof die causae cognotio über diese Veränderung des Titels.

4. Wenn der Titulat ein Beneficium erhält. Mit dem Empfang der Pfründe ist die Verpflichtung gelöst, und es wird nun so angesehen, als ob der Geistliche auf den Titel des Beneficii ordinirt worden wäre. s. Richter, K. R.; Archiv II l. c. Wird ein bepfründeter Geistlicher dienstunfähig, sei es unerverschuldet oder ex delicto, so ist es sein Beneficium, woraus er Versorgung beanspruchen kann: es wird für ihn auf die Zeit seiner Dienstuntauglichkeit ein Hilfspriester aufgestellt und ihm aus dem Beneficium eine pensio vorbehalten.

Anhang.

Verhältniss des Tischtitels zu den Emeritenanstalten.

Nach canon. Rechte hat der Geistliche, wenn er einmal in den Besitz eines Beneficii gelangt ist, ein Recht auf lebenslängl. Versorgung aus demselben. Selbst wenn er wegen Alters und Krankheit unfähig wird, seinem Amte vorzustehen, und resignirt, so soll ihm ein Theil seines bisherigen Amtseinkommens als Ruhegehalt — pensio — angewiesen, und der Rest dem seine Stelle versehenden Hilfspriester überwiesen werden, wozu namentlich Tischtitulaten verwendet werden können. Da indess bei uns in Deutschland die Beneficien meist nicht so hoch dotirt waren, dass die Beneficiari im Fall ihrer Resignation daraus genügend sustentirt werden konnten, so wurden in mehreren Staaten Emeritenfonds gegründet, woraus den Geistlichen, deren Pfründe nicht so gross war, dass sie ausser dem Gehalt für den Hilfspriester die Auflage einer pensio für den Resignirten zuliess, Unterstützung gewährt wurde. Auch in Bayern bestand ein solcher Central-Emeritenfond, der grossentheils aus dem Vermögen und den Refusionsgeldern des Bartholomäer-Instituts in Ingolstadt gebildet wurde. Ausserdem besassen auch einzelne Diöcesen, wie Bamberg, Emeritenfondscapitalien. Wenn der bayr. Staat bepfründet gewesenen dienstunfähigen Geistlichen aus dem Centralemeritenfond Unterhaltsbeiträge gab, so that er dies freiwillig, um einem anerkannt dringenden Bedürfnisse zu genügen, nicht aber, weil er sich durch die Tischtitelverleihung dazu verpflichtet hielt. Denn Priester, welche Pfarreien oder Beneficien besitzen, können den Genuss des Tisch-

titels, wenn die Verpflichtung in der Urkunde nicht ausdrücklich auf die Lebenszeit des Titulaten ausgedehnt war, nach dem Conc. Trid. Sess. XI Cap. II de reformat. nicht ansprechen. s. bayr. Ministerialrescript v. 18. Apr. 1845. Es beruht daher die Annahme Permaneders (Kirchenlexicon v. Wetzer Bd. XI s. v. Tischtitel), als habe der landesherrliche Tischtitel in Bayern die Bestimmung, auch den bereits bepfründeten dienstunfähigen Geistlichen den nöthigen Unterhalt zu gewähren, auf einer Verwechslung mit der *freiwilligen* Uebernahme solcher Cleriker auf den vom Tischtitelfond verschiedenen Emeritenfond. —

Eine den Wünschen der bayr. Regierung entsprechende Versorgungsanstalt für alte und gebrechliche Seelsorger wurde zuerst im Bamberger Diöcesanbezirke errichtet. s. Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. VIII. S. 744.

In einem allerhöchsten Rescripte vom 11. Oct. 1807 (Reggs.-Bl. v. 1807 S. 1615 ff.) werden die Grundzüge zur Errichtung von Emeritenanstalten in jeder Diöcese vorgeschrieben und als Quellen, aus denen die Emeritenfonds vorzüglich gebildet werden sollen, folgende bezeichnet:

a) die ursprünglich zu diesem Zwecke schon gewidmeten Stiftungen;

b) die Stiftungen, welche vom Staate bereits dazu bestimmt worden sein mögen und die s. g. Priesterbruderschaftsstiftungen;

c) das Surrogat, welches für die aus der Staatscassa verliehenen Tischtitel angewiesen werden wird;

d) alle zu diesem Behufe entbehrlichen Beneficien, wozu alle diejenigen gehören, welche nicht für die Seelsorge bereits nothwendig befunden wurden oder als Schulbeneficien erklärt sind;

e) die Ersatzgelder für temporäre Verpflegung;

f) die Dotationszuschüsse der Privatpatrone für ihre Titulaten;

g) fromme Vermächtnisse und freiwillige Beiträge der Geistlichkeit oder anderer Wohlthäter;

h) bei zufälliger Unzulänglichkeit des Fonds in einzelnen Fällen Zeitpensionen von den erledigten vermöglichen Pfarreien.

Die Verpflichtung, welche Bayern behufs der Errichtung eines Emeritenhauses durch Art. VI des Concordats übernommen hat, lautet: Majestas sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant. Aehnliche Verbindlichkeit haben Preussen und die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz dem päpstlichen Stuhle gegenüber eingegangen.

Eine neue Quelle von Einnahmen führte dem bayr. Emeritenfonde der §. 48 der II. Beilage der Verfassungsurkunde zu, wornach die Ueberschüsse des Kirchenvermögens in den einzelnen Gemeinden nach hin-

länglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse zum Besten des nämlichen Religionstheils unter Anderem auch zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen Geistlichen zu verwenden sind. Bis zur allgemeinen Errichtung von Diöcesan-Emeriten-Anstalten überliess man den einzelnen Antheil von dem Centralemeritenfond und wurde dieser Antheil den Diöcesen auch bei Errichtung eigener Anstalten als Fundationscapital überlassen. Auf der Grundlage der Verordnung v. 11. Oct. 1807 wurde nun in den Jahren 1842—47 in den zwei Erzdiöcesen und fünf Diöcesen des diesseitigen Bayern mit landesherrlicher Genehmigung Emeritenanstalten gegründet, und von Seiten des Staates dem Concordate gemäss mit einer in dem Budget jeder Finanzperiode auf die Dauer derselben festzusetzenden Dotation bedacht.

Durch den Beitritt in eine solche Emeriten-Anstalt sichert sich jeder Geistliche, wenn er zum Dienste der Kirche unfähig wird, den nöthigen lebenslänglichen Unterhalt oder die erforderliche momentane Unterstützung. Der Maximalbetrag einer vollen Emeritenpension wurde von allen Anstalten vorläufig auf 400 fl., vorbehaltlich späterer Erhöhung festgesetzt. — Ein Priester, welcher der Anstalt gar nicht beigetreten ist, kann als jährlichen Unterstützungs-Beitrag höchstens jenen approximativen Theil ansprechen, der auf jeden der vorhandenen Emeriten bei Vertheilung einer aus den primitiven Dotationsquellen — mit Ausnahme der durch Schenkungen, Vermächtnisse und Beiträge der Mitglieder — fliessenden Jahreseinnahme treffen würde. Auch nicht bepfründete Cleriker können den Diöcesan-Emeriten-Anstalten beitreten, es bleiben aber solchen Mitgliedern bis zur Erlangung einer Pfründe ihre rechtlichen Ansprüche auf den Tischtitelgenuss vorbehalten. Der Vortheil, den sich ein unbepfründeter Geistlicher durch den Eintritt in eine Emeriten-Anstalt verschafft, besteht aber bloss darin, dass ihm, wenn er während dieser Periode dienstunfähig wird, der Tischtitelbetrag durch einen Zuschuss aus der Emeritencassa nach Massgabe seines Bedürfnisses und der bereits von ihm an die Anstalt geleisteten Beiträge erhöht wird.

Obgleich die Statuten sämmtlicher Emeriten-Anstalten solche bepfründete Mitglieder, welche durch irgend ein geistliches, weltliches oder gemischtes Vergehen oder Verbrechen für einige Zeit oder für immer zur Ausübung eines kirchlichen Amtes unfähig geworden sind, auf die Dauer dieser Unfähigkeit von dem Genusse einer Emeritenpension ausschliessen, so muss doch behauptet werden, dass solche Demeritirte trotz dieser Statutenbestimmungen eine Unterstützung daraus anzusprechen haben. Denn die Demeriten bekamen früher aus dem Centralemeritenfond einen wenn auch kleinen Unterhalt, und wurden diese Unterstützungen als Last des Centralemeritenfonds betrachtet. s. Verordnung

vom 11. Oct. 1807 §. 27—34. Dort heisst es unter Anderm: „Der Emeritenfond übernimmt in keinem Falle einen höhern Unterhaltsbeitrag für die durch Vergehen unfähigen Geistlichen als die jährliche Summe von 182 fl. 30 kr. Wenn ein solches Individuum zum geistlichen Amte wieder fähig befunden und auf eine Pfründe befördert wird, unterliegt es der Verbindlichkeit des vollen Ersatzes der erhaltenen Nahrungsbeiträge unbedingt. Uebrigens haben die bestehenden oder noch zu errichtenden geistlichen Correctionshäuser die Unterhaltskosten der einer Belehrung und Besserung empfänglichen Subjecte zu übernehmen, und dafür die von dem Emeritenfonde festgesetzten Beiträge insoferne zu beziehen als ihre Fundation dieser Hilfe bedarf."

Nun ist aber der Central-Emeritenfond bei Gelegenheit der Errichtung von Diöcesan-Emeriten-Anstalten vertheilt worden, und damit sind auch die darauf ruhenden Lasten an diese Anstalten übergegangen, wie z. B. §. 4 der Statuten für die E. A. der Erzdiöcese M. Fr. anerkennt. Auch die jährlichen Dotationszuschüsse des Staats sind als Fundationsbeitrag und Ergänzung des vertheilten Central-Emeritenfonds aufzufassen, und es müssen also jedenfalls demeritirte Priester aus diesen beiden Quellen nothdürftig unterstützt werden.

Ueber das Recht der Geistlichen in Oesterreich zu testiren und das Recht der Kirche in Oesterreich ab intestato zu erben nach dem Concordate.

Von

Dr. J. Friedrich Schulte.

k. k. ord. öffentl. Professor der Rechte, fürsterzb. Ehegerichts- und Consistorial-Rath in Prag.

Im vereinigten 7. und 8. Hefte des II. Bandes des „Archiv's" S. 429 ff. hat Herr Professor Freiherr von Moy seine Ansicht über die Verlassenschaften der Geistlichen in Oesterreich entwickelt, wobei derselbe neben der Bekämpfung anderer Ansichten auch die meinige [1]) zu widerlegen versucht. Wie über Art. XXI. des Concordats, so ist auch bekanntlich über dessen Art. XXIX. ein Streit entstanden. Beide Punkte sind von solcher Wichtigkeit, dass es sich lohnt, eine wiederholte Revision dieser Lehre vorzunehmen. Dabei werde ich mich aber lediglich daran halten, die Artikel des Concordates zu erläutern, weil theils in

---

[1]) Mein System des Kirchenrechts. Giessen 1856 S. 530.

der obenangeführten Abhandlung von Moy sowohl die historische Entwicklung dieser Materie überhaupt als auch deren besondere Ausbildung in Oesterreich dargelegt ist, theils in meinem Systeme [1]) für die zweite Frage Quellen und Literatur angegeben sind. Die beiden Fragen selbst müssen nothwendig getrennt werden.

I. Recht der katholischen Geistlichen in Oesterreich zu Verfügungen auf den Todesfall.

Moy fasst (a. a. O. S. 445) seine Ansicht in den Worten zusammen: „Unsere unmassgebliche Ansicht über die Frage: Wie verhält sich die Bestimmung des Artikels XXI. des Concordats . . . zu dem allgemein herrschend gewordenen Gebrauche des unbeschränkten Testirungsrechtes, auch über bona mere ecclesiastica? geht also dahin, dass jene Bestimmung diesen Gebrauch nicht nur nicht anerkennt und sanctionirt, sondern vielmehr das entgegengesetzte Princip aufstellt, und auch in foro externo zur Geltung zu bringen beabsichtigt: dass die Geistlichen in Oesterreich das Recht, über ihren Nachlass letztwillig zu verfügen, nur weil und insoweit haben, als sie von den Kirchengesetzen dazu ermächtiget sind. Diese Ermächtigung nimmt er (S. 444 in Verbindung mit 446 fg.) nur an in Betreff der s. g. *bona patrimonialia*, *bona industrialia* oder *quasi patrimonialia* und *bona parsimonialia*, verneint dieselbe aber (S. 476) für die *bona ecclesiastica* oder *beneficialia* d. h. „jene zeitlichen Güter, welche Klerikern im eigentlichen Sinne von der Kirche als ihren Dienern zu Theil werden, d. i. „bona per Ecclesiam acquisita . . oder bona de peculio Ecclesiae vel nomine Ecclesiae vel titulo beneficii acquisita,“ wozu er dann nach dem Vorgange Anderer das *eigentliche Pfründeeinkommen* und die *baaren Gehalte oder Gehaltsergänzungen*, welche *aus kirchl. Fonden oder aus Kirchencassen bezogen* werden, rechnet.

Hieraus ergibt sich, dass, wenn diese Ansicht richtig wäre, dem Klerus in Betreff des grössten Theiles des Vermögens das Recht der Verfügung auf den Todesfall ausser zu den bestimmten Zwecken genommen wäre. Dass dem aber durchaus nicht so sei, halte ich für ausgemacht aus folgenden Gründen:

1. Art. XIII weist ausdrücklich die „Clericorum caussas mere civiles . . . . *hereditatum*“ vor den Civilrichter. Auf das Motiv, dass der Papst dies nur mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse thut, kommt es in so fern nicht an, weil der Rechtssatz selbst ein unbedingter ist. Hiedurch steht nun fest, dass, wie ich auch anderwärts behauptet und nachgewiesen habe, die Erbsachen, die Gesetzgebung und Jurisdiction

---

[1]) S. 471 ff.

darüber als eine reine Civilsache dem Staate zuzusprechen seien.[1] Die Staatsgerichte erkennen („*cognoscunt et definiunt*") nun nicht nach dem Kirchengesetze, sondern nach dem Staatsgesetze. Da nun in Oesterreich Weltgeistliche ganz allgemein, Ordensgeistliche nur in den im §. 573 a. b. G. B. ausgenommenen Fällen frei über ihr Vermögen testiren können, so folgt von selbst, dass gemäss Art. XIII des Concordats der Civilrichter ohne besondere Gesetze im Umfange des Allg. bürg. Gesetzb. und der bestehenden politischen Verordnungen Testamente der Geistlichen, wenn sie den Civilgesetzen entsprechen, für giltig und wirksam erklären muss, selbst wenn dieselben den *alten* Kirchengesetzen völlig zuwiderliefen. Denn die letzteren kommen für ihn nicht mehr in Betracht, weil die Kirche als solche nach der unbestreitbaren Rechtsentwickelung keine Jurisdiction und Gesetzgebung auf *rein civilrechtlichem Gebiete* mehr ausübt, die desfalsigen Kirchengesetze folglich nur durch die Anerkennung Seitens des Staates *in foro civili* Anwendung finden können. Soll nun der die Testamentssachen nach Art. XIII. Concord. der Geistlichen behandelnde Civilrichter die *Kirchengesetze* im Auge zu behalten verpflichtet sein, so müsste eine Anerkennung derselben durch den Staat erfolgt sein. Wäre nun im Concordat vorgeschrieben, dass die Geistlichen bei Strafe der Nichtigkeit des Testamentes nur nach den Kirchengesetzen verfügen könnten: so litte — da das Concordat zugleich Staatsgesetz ist — es keinen Zweifel, dass die Kirchengesetze für die Geistlichen auch in foro civili unbedingt verbindlich seien, von den Richtern bei der Abhandlung der Verlassenschaften gehandhabt werden müssten. Somit concentrirt sich die ganze Frage dahin: Sind in Art. XXI. des Concordats die alten Kirchengesetze mit unbedingt verpflichtender Kraft pro foro externo wiederhergestellt? *Moy* bejaht die Frage unbedingt; ich verneine sie in dieser Richtung unbedingt. Denn

2) an sich wäre es ein ganz abnormer Standpunkt, wenn der Papst im Art. XIII. anerkennt, die Erbschaften der Geistlichen seien *causae mere civiles,* und sofort im Art. XXI. bestimmt würde, dieselben seien *in foro civili*, dem sie ohne Einschränkung zugetheilt wurden, *nach den Kirchengesetzen* zu beurtheilen. Es wäre das eben ein Aufgeben und Durcheinanderwerfen des Standpunktes, den nach heutiger Rechtsentwickelung Kirche und Staat zu einander einnehmen, wie man dies schwerlich bei blosser Lesung des Concordates den Contrahenten zumuthen kann, deren Erklärungen so deutlich zeigen, dass sie sich stets ihrer eigenthümlichen Sphäre wohl bewusst gewesen sind. Man muss

---

[1] *Mein* System S. 471, 476 a. O.

dabei im Auge behalten, dass im Mittelalter in den meisten Ländern Testamentssachen vor den geistlichen Richter gehörten, daher nach Kirchengesetzen beurtheilt wurden und die Kirchengesetze über diese Gegenstände überhaupt auch in foro civili galten. Wo aber dies nicht der Fall war — und nicht überall hatte die kirchliche Jurisdiction gleichen Umfang — hatten die Kirchengesetze vor der Reception des canonischen Rechtes in complexu auf dem Gebiete des Privatrechtes keine Geltung in foro civili für die Erbschaftssachen. Ein Gleiches war natürlich recht eigentlich der Fall mit den kirchlichen Bestimmungen aus den ersten drei Jahrhunderten. Diese waren ja nur in foro conscientiae verbindlich, weil sich der Staat gar nicht darum kümmerte, die Kirche folglich auch zu deren Geltendmachung nur rein kirchliche Mittel hatte. Die Bestimmungen der späteren Zeit im fränkischen und deutschen Reiche bis zum sechzehnten Jahrhundert hin enthalten eigentlich mehr *Begünstigungen* der Geistlichen als Beschränkungen, ein Umstand, den man meistens übersieht. Nach germanischem Rechte gab es ja kein Recht der freien Verfügung auf den Todesfall. Ein solches hielt nun die Kirche, welche nach römischem Rechte lebte, aufrecht bei ihrem Klerus und allgemein zu Gunsten der *piae causae*. Wie sie nun aber im römischen Reiche und dort, wo römisches Recht allgemein oder für den Klerus galt, bei der, abgesehen von der nothwendigen Berücksichtigung der Notherbenrechte, bestehenden Freiheit zu letztwilligen Dispositionen des römischen Rechtes dem Klerus seine aus dem Zwecke des Kirchengutes sich ergebenden (moralischen) Pflichten eindringlich vor Augen halten musste, so musste sie auch unter der Herrschaft des deutschen und der germanischen Rechte überhaupt, denen gegenüber sie die Möglichkeit und Rechtsbeständigkeit von Testamenten auf das römische Recht gründete, die in Betreff des letzteren von ihr statuirten Beschränkungen stets festhalten. Ob diese aber, nachdem einmal das römische Recht gemeines Recht geworden, gegenüber dessen Sätzen auf Grund des canonischen gleichfalls recipirten Rechtes auch *in foro civili* Geltung behalten haben, das ist eine Thatfrage, die nicht überall gleichmässig zu beantworten ist, für Oesterreich aber, wie die Erörterung von Moy lehrt, zu verneinen ist. Dieser hier gegebene Gesichtspunkt ist für die historische Beurtheilung der einzig richtige, weil der gegentheilige von der unerwiesenen und falschen Prämisse ausginge: es sei eigentlich nach den Civilgesetzen des Mittelalters das Recht der freien Verfügung auf den Todesfall Regel gewesen, von welcher die Kirche rücksichtlich des Klerus Ausnahmen gemacht habe. Es ist für unseren Zweck nicht nöthig, auf die historische Frage hier weiter einzugehen. Nur das sei bemerkt, dass man sehr fehl gehen würde, zu glauben, alle Bestimmungen über den Nachlass der Kleriker seien ohne Weiteres auch in foro civili an-

erkannt gewesen; der wirkliche Zustand war, wie überall, so auch hier ein höchst mannigfaltiger. Gab es doch, wie ich (System S. 540 ff.) nachgewiesen, auch Gegenden, in denen nach Kirchengesetzen den Erben d. h. Blutsverwandten im Falle der Intestaterbfolge die Einkünfte eines Beneficiums noch ein Jahr nach dem Tode gebühren. Es ist somit die neuere Entwickelung eine durchaus auf den Verhältnissen beruhende und an sich gar nicht unbedingt im Widerspruche mit dem Geiste des kirchlichen Rechtes. Diesen Standpunkt hält die Kirche auch in der neueren Zeit fest. Concordat. *bavaricum* Art. XII. sub. C. weist gleichfalls die Erbschaften der Geistlichen als causa mere civilis dem weltlichen Richter zu. Die Bestimmung von Art. XXI. des österr. Concordats war in Bayern überflüssig, weil der Klerus nicht beschränkt war in Betreff der Verfügung auf den Todesfall. Ganz dieselbe Bestimmung enthält Art. V. des würtembergischen Concordats. Die historische Entwickelung (*mein* System S. 527 ff.) des Testirungsrechts der Geistlichen entschied also überhaupt unsere Frage für das einzelne Land mit der Modification, dass die *Civilgesetze* in Betreff des Umfanges dieses Rechtes zur Anwendung kommen. Daneben bleibt aber jeder Beneficiat in seinem Gewissen gebunden, die in seiner Diöcese geltenden rein kirchlichen Bestimmungen zu beobachten.

3) In Art. XIII. des Concordats werden die Erbschaftssachen der Geistlichen dem Civilrichter überwiesen. War es die Absicht, bei dessen Beurtheilung auch die Kirchengesetze als Norm zu erklären, wie kam man dann dazu, in diesem Artikel hiervon gänzlich zu schweigen? weshalb *sagte* man dann nicht: In definiendis causis haereditatum judex civilis prae oculis habebit praescripta canonum oder ähnlich? Schon hieraus dürfte der Schluss gerechtfertigt sein, dass Art. XXI. etwas ganz Anderes im Auge hat. Dem ist nun wircklich so. Denn

4) in Oesterreich war in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern, wie *Moy* a. a. O. S. 436 fg. ausführt, der Klerus zum Theile nicht fähig, ohne besondere Erlaubniss ein Testament zu machen. *Diese Beschränkung hat das Concordat aufheben,* somit dem Klerus ganz analog mit derselben Richtung der älteren Gesetzgebung ein Recht geben wollen. Deshalb heisst es im Eingange des Artikels: „In *Cunctis* Imperii“ partibus u. s. w. Gerade die Worte: „Cunctis partibus“ müssen leicht auf das Richtige führen: Denn wozu sonst dieselben hersetzen? Stehen sie in anderen Artikeln, wo man für die ganze Monarchie eine Verfügung trifft und nicht *absichtlich* Besonderheiten aufheben will? Nein. Es ist hier ausdrücklich gesagt, „in allen Theilen“, *um dadurch das besondere Gewohnheitsrecht zu abrogiren.* Nur den Sinn hat unser Artikel. Oder glaubt man, bei einem so reif überdachten Vertrage, dessen einzelne Worte und Ausdrücke stets aufs Präciseste

gewählt sind, könne man in diesem Falle annehmen, es habe nur gesagt sein sollen: in Oesterreich dürfen die Geistlichen testiren. Das durften sie ja ausser in Ungarn. Aber der Wortlaut des Artikels beweist noch viel mehr. Es heisst „*liberum erit . . . disponere.*“ Das deutet unwiederleglich ein *Privileg an gegenüber von Beschränkungen.* Ein solches liegt nun einmal vor für die s. g. ungarischen Länder in Betreff des Testirungsrechtes überhaupt. Sodann aber liegt noch ein zweites Privileg darin. Hätte gesagt werden sollen: Die Geistlichen sollen das Recht *aber auch zugleich die absolute Pflicht* haben zu testiren nach den Canones, so hätte man sich bestimmt noch eines anderen Ausdruckes bedient, und gesagt: „wenn sie aber testiren, haben ihre Testamente nur Gültigkeit, inforne sie den praescriptiones canonum entsprechen.“ Davon steht aber kein Wort im Artikel. Aber die Geistlichen erhalten durch ihn das Recht, unbedingt nach den Kirchengesetzen zu verfügen, „*deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beachten sind.*“ Das heisst doch wohl nichts als: Die Geistlichen dürfen überall frei verfügen und zwar nach den Bestimmungen der Kirchengesetze. Thun sie dies, so können diejenigen Personen, welche für den Fall des Absterbens ohne Testament durch das Gesetz zur Erbfolge in den Nachlass gerufen werden, die *legitimi heredes,* deren Testament nicht angreifen, müssen vielmehr sich genau an die Kirchengesetze halten. Hierin ist nun offenbar direct das ausgedrückt: Hat ein Geistlicher nach den Kirchengesetzen, welche für ihn im Gewissen unbedingt verpflichtend und insoweit civilrechlich anerkannt sind, dass eine ihnen gemässe, im Uebrigen dem Civilgesetze entsprechende Verfügung nicht angefochten werden kann, eine letztwillige Verfügung getroffen, so können die nach dem Gesetze zur Beanspruchung eines Pflichttheils berechtigten Personen das Testament insoweit nicht angreifen, als der Geistliche ganz den Kirchengesetzen gemäss handelte, indem er keinen Pflichtheil hinterliess. Daraus folgt nun, da die Kirchengesetze nur über das vom Geistlichen als solchem, d. h. in Folge von seiner kirchlichen Stellung oder mit Beziehung darauf erworbene Vermögen Bestimmungen treffen:

a) kein Verwandter eines Geistlichen in Oesterreich kann dessen Testament desshalb angreifen, weil derselbe überhaupt und in den Grenzen des Kirchengesetzes testirt hat;

b) kein *pflichttheilsberechtigter* Verwandter eines Geistlichen (Eltern — Gattin und Kinder im Falle wo ein Ehemann und Vater in den geistlichen Stand eintreten würde) kann dessen Testament angreifen, weil ihm in demselben der Pflichttheil

nicht von dem ganzen Vermögen, welches der Geistliche zur Zeit des Todes besass, hinterlassen ist; vorausgesetzt, dass nicht alles Vermögen bonum patrimoniale ist;

c) Pflichttheilsberechtigte können nur von demjenigen Vermögen eines Geistlichen den Pflichttheil verlangen, welches *nicht kirchlichen Ursprungs* ist;

d) Geistliche brauchen bei der Disposition über das Vermögen, welches nach den Kirchengesetzen als kirchliches Einkommen gilt und nach den die Eigenthümer moralisch verbindenden Gesetzen entweder der Kirche ganz bleiben, oder nur zu den in den Kirchengesetzen ausdrücklich anerkannten Zwecken vermacht werden soll, *wenn sie diese Gesetze befolgen,* auf Pflichttheilsberechtigte keine Rücksicht zu nehmen. Denn auch wenn die Verwandten arm sind, *müssen* sie nicht, sondern *dürfen* nur ihnen legiren, genügen aber dem Gesetze, wenn sie zu anderen guten Zwecken testiren.

Dass also insofern die Civilgesetze über den Pflichttheil abgeändert sind, ist offenbar und bedarf keines weiteren Beweises, weil das Concordat als späteres (Staats-) Gesetz dem früheren derogirt.

Aber das ist sehr weit verschieden davon, dass die Geistlichen auch nur nach den Kirchengesetzen testiren *dürften.* Hätte das gesagt werden sollen, so verstände sich die Folgerung in Betreff der gesetzlichen Erben so sehr von selbst, dass ihre ausdrückliche Zufügung als eine höchst überflüssige und verwirrende Sache müsste angesehen werden. Solches aber ist schwerlich den Redactoren des Concordats zuzumuthen. Hierfür bildet einen weiteren Grund der vorletzte und letzte Satz des Artikels; denn dieser nimmt ausdrücklich gewisse Dinge von dem Verfügungsrecht aus und bestätigt in Betreff gewisser anderer das bestehende Recht. Wozu das, wenn die Unfähigkeit mit Geltung anders als nach dem strengen Kirchengesetze zu disponiren, hätte Gegenstand des Artikels sein sollen? Somit ist die Disposition des Art. XXI. in Betreff der Beobachtung der Kirchengesetze auf der einen Seite nur als eine Ermahnung, der Ausdruck einer moralischen Verpflichtung anzusehen, auf der anderen Seite aber zugleich gesetzt, um den Testamenten, deren Errichter in treuer und gewissenhafter Erfüllung dieser ihrer Pflicht nachkommen, die Gültigkeit und volle Rechtswirkung gegen jede Anerkennung zu sichern. Geht dies bereits unwiderleglich aus Art. XXI. selbst hervor, so ergibt es sich noch aus einer Vergleichung mit den Satzungen des Civilrechts. Denn

5) nach dem Civilrechte kann ein Testament nur dann als ungiltig angefochten werden, wenn das Gesetz die Unmöglichkeit bei Rescissibilität mit der Versäumung irgend einer Form oder der Nichtachtung

eines Rechtssatzes verbindet. Dass nun das österreichische Recht die Beachtung der Kirchengesetze bei Weltgeistlichen nicht als Bedingung der Gültigkeit ihrer Testamente vorschreibt, ist ausgemacht. Ebenso ist ausgemacht, dass nach österreichischem Rechte die Kirche zwar ein Intestaterbrecht in den Nachlass eines (ab intestato verstorbenen) Geistlichen, nicht aber ein Pflichttheilsrecht auf dessen Nachlass hat. Sollte nun der Civilrichter entweder die den Kirchengesetzen zuwider errichteten Testamente der Geistlichen für ungültig erklären oder der Kirche, weil ihre Gesetze nicht beobachtet wurden, aus dem Nachlasse eines Geistlichen das aus Kirchengut Erworbene heraus geben; so müsste das sicherlich gesagt sein. Solches ist aber nicht im Entferntesten geschehen. Ergo binden jene Bestimmungen des Art. XXI. des Concordats nur im Gewissen, nicht aber in foro civili; der Civilrichter hat sich nur an die bestehenden Staatsgesetze zu halten.

Anders im Falle der Uebergehung eines Pflichttheilsberechtigten. Nicht pflichttheilsberechtigte Verwandte können überhaupt ein Testament nur im Falle der Ungültigkeit wegen eines civilgesetzlichen Mangels in der Person oder Form angreifen, pflichttheilsberechtigte auch im Falle sie im Pflichttheile entweder verkürzt oder mit Unrecht enterbt oder übergangen sind. Da nun das österreichische Civilgesetz die Kirchengesetze nicht anerkannte, so bedurfte es nothwendig einer ausdrücklichen Anerkennung zur unbedingten Berechtigung der Verfügung nach denselben, um die Folgen der Verletzung des Pflichttheils u. s. f. zu vermeiden. *Diese ausdrückliche Anerkennung liegt nun,* wie gezeigt, *im Art. XXI. vor, und hat desshalb insoweit auch civile Kraft.* So findet der Art. XIII. und XXI. seine ungezwungene, der geschichtlichen Entwickelung und dem Rechtszustande Oesterreichs genau entsprechende Erklärung.

Die *Studien* über das österr. Concordat Wien 1856, S. 165 fg. sprechen sich nicht deutlich aus, und beziehen den Zusatz mit den gesetzlichen Erben auf die *Intestaterbfolge.* Das halte ich 1) aus sprachlichen Gründen für irrig. Denn wenn es heissen sollte: „Die Bestimmungen der Kirchengesetze müssen *auch bei dem Ableben ab intestato* von den gesetzlichen Erben respectirt werden," so hätte man dies schwerlich als Relativsatz in einen Satz und Artikel eingeschoben, in welchem nur von dem *Testiren* die Rede ist, und hätte nicht *successuris* sondern *succedentibus* gesagt; 2) aus sachlichen Rücksichten. Denn *ab intestato* hat ja die Kirche ein Recht in den Nachlass der Beneficiaten, welches wohl überall grösser ist, als im Falle die Interpretation der Studien richtig wäre, derselben hier beigelegt würde.

Schliesslich glaube ich, dass die hier gegebene Erörterung auch der Anschauung gemäss ist, welche der versammelte Episcopat Oester-

reichs im Frühjahre 1856 zu Wien mit den Worten ausgesprochen hat: „Quum bona ecclesiastica vota sint fidelium, Ecclesiae pauperumque necessitatibus debentur, quae post vitae sustentationem statui congruam ex beneficii ecclesiastici fructibus supersint. De gravissima hac obligatione in conciliis provincialibus monebuntur, quicunque beneficia ecclesiastica possident, ut eam et in actibus inter vivos et in testamentis condendis sancte adimpleant.“ Denn hier ist so deutlich der religiöse Charakter dieser kirchlichen Verpflichtung festgehalten, dass es keines Wortes mehr bedarf.

Herr *v. Moy* schlägt nun als Mittel vor, ähnlich wie dies in Ungarn von dem Cardinal-Erzbischof von Gran und Primas durch Statut vom 24. Juni 1857 bereits geschehen ist, auf den nächsten Provincialconcilien zu bestimmen, wie viel jeder Beneficiat einer bestimmten Classe zu hinterlassen habe. Auch ich glaube, dass dies das beste ist. Denn abgesehen davon, dass schwerlich der Staat die Kirchengesetze unbedingt anerkennen wird, dass im Concordate, wie gezeigt, nicht daran gedacht wurde, jene Gewissenspflicht zu einer Rechtspflicht zu stempeln, dass dies auch nur im beschränktesten Umfange überhaupt jemals der Fall gewesen ist, dass eine solche äussere Rechtspflicht in manchen Fällen zur Härte werden könnte, weil man dann consequenterweise stets den *Beweis* verlangen müsste, dass auch wirklich der Fall der Ausnahme von dem Kirchengesetze vorliege, dass endlich überhaupt der Unterschied des für den Clerus und die Laien geltenden Civilrechts verschwunden ist, so würde meines Erachtens eine rechtliche Verpflichtung zur Beobachtung der Kirchengesetze nichts nützen. Denn folgende Fälle sind denkbar: Der Beneficiat ist ein kircklich gesinnter Mann, oder nicht, hat arme Verwandte, arme Freunde oder nicht. Ist er kirchlich gesinnt, so genügt der Hinweis auf seine moralische Verbindlichkeit. Diese wird ihn veranlassen, neben armen oder unbemittelten Verwandten u. s. f. auch die Kirche, und die sonstigen Armen, wenn er so viel hat, zu bedenken. Ist er nicht kirchlich gesinnt, so wird er schon bei Lebzeiten seine Einnahme durchzuschlagen wissen, und so dafür sorgen, dass zur Todeszeit eher nominell Schulden als Vermögen vorhanden ist. Ein grosser Erfolg wäre von der civilen Geltung der alten Kirchengesetze heutigen Tags nicht mehr zu erwarten, wofern man nicht das undurchführbare und schädliche Verbot damit verbände, dass der Geistliche mit rechtlicher Wirkung auch inter vivos nur ad piam causam solle verfügen können. Somit scheint durch ein Provincialstatut, welches dem Geistlichen vorschreibt, eine bestimmte Summe je nach der Beschaffenheit seines Einkommens zu legiren, am Besten abgeholfen werden zu können. Dass aber ein solches, um civile Folgen zu haben, gewissermassen ein Recht auf eine gesetzliche Portion zu

geben, für deren Abführung die Staatsbehörden von Amtswegen Sorge zu tragen haben, auch vom Staate sanctionirt sein müsse, liegt auf der Hand. Ein solches Statut setze dann *a)* nach dem Ertrage *b)* den Anforderungen an den Beneficiaten, *c)* der Zeit, durch welche Jemand dasselbe oder überhaupt ein Beneficium inne hatte, eine Summe zu bestimmten Zwecken fest, die Jeder gegen die Freiheit, über den Rest gewissenhaft testiren zu dürfen, hinterlassen müsse; um Ausnahmen machen zu können, lasse man die Giltigkeit des Testaments von der bischöflichen Bestätigung abhängen. Es wird dies in den meisten Fällen ausreichen, weil nach allgemeiner Erfahrung Jeder nicht gerne Alles weggibt, so lange er noch selbst davon geniessen kann. Uebrigens würde ein radikales Mittel nur das sein, jedem Beneficiaten nach einem bestimmten Masstabe eine jährliche Abgabe aufzulegen unter staatlicher Anerkennung, dann aber ihn frei verfügen zu lassen. Ein solches aber hielte ich für sehr schädlich, weil es nicht im kirchlichen Geiste ist, dass Alle unbedingt gleich viel haben müssen, weil man dann zwar den gewöhnlichen Naturen die Mittel abschneidet, gewissenslos zu handeln, aber auch den edleren die Möglichkeit nimmt, Gutes über ihre Pflicht hinaus zu thun, für Wissenschaften und andere gute Zwecke zu sorgen.

Was die *Form* der Testamente betrifft, so braucht wohl kaum nach dem Gesagten hervorgehoben zu werden, dass nach Art. XIII. des Concordats es sich von selbst versteht, dass die für die Gültigkeit eines Testaments rücksichtlich der Form aufgestellten Bedingungen des Civilrechts unbedingt zur Anwendung kommen. Zwar hat man auch im Art. XXI. die Anerkennung angeblicher canonischer Formen für Testamente finden wollen. Es bedarf aber keines Wortes, um eine solche Interpretation zu widerlegen, umsomehr, als die Bestimmungen des canonischen Rechts rücksichtlich dieses Punktes ganz andere Verhältnisse im Auge hatten, und es sich von selbst versteht, dass jetzt die Civilgewalt zu bestimmen hat, *wie* ein Testament errichtet werden müsse, aber auch einleuchtet, dass Art. XXI. für den Clerus keine Ausnahme macht.

Zum Schlusse möge mit einem Worte angedeutet werden, dass Art. XXI. selbstredend nicht den *Ordensgeistlichen* das Dispositionsrecht auf den Todesfall einräumen wollte. Denn 1) sind diese auch nach österreichischem Rechte (allg. b. G. B. §. 573) *in der Regel* unfähig, ein Testament zu errichten, 2) erkennt Art. XXVIII. die Ordensstatuten ausdrücklich an, würde somit für die gegentheilige Annahme mit Art. XXI. im unlösbaren Widerspruche stehen, 3) ist jeder Profess unfähig, Eigenthum zu besitzen. Solches kann er nur im Namen seines Ordens u. s. w. haben. Eine Befugniss zum Testiren höbe folglich die

Eigenthumsbeschränkung auf. Hiermit wäre aber eine der wichtigsten Grundlagen des Ordenswesens gefallen, ja dieses in seinem heutigen Rechtsbestande vernichtet. Dass dieses nicht im Art. XXI. beabsichtigt ist, versteht sich von selbst. —

Inwieferne es aber für die Ordenspersonen *Ausnahmen* nach dem Civilrechte gibt, und ob diese auch jetzt noch als bestehend angenommen werden können, soll Gegenstand einer späteren Erörterung sein, welche folgen wird, sobald die über das Intestaterbrecht der Kirche gedruckt ist.

Anmerkung der Redaction.

Wir sind, und alle unsere Leser werden es mit uns sein, dem Herrn Verfasser für diese scharfsinnige und seiner Gewohnheit gemäss, den Gegenstand nach allen Seiten beleuchtende Erörterung, äusserst dankbar. Indessen hat dieselbe unsere Bedenken gegen seine Auslegung des Art. XXI. doch nicht ganz zu beschwichtigen vermocht und zwar aus folgenden Gründen, die wir hier nur andeuten wollen: 1) Die beschränkte Testirungsfreiheit, welche der Herr Verfasser für die Geistlichen in Anspruch nimmt, ist vom Concilium von Trient als ein Missbrauch bezeichnet worden und es ist nicht anzunehmen, dass der apostolische Stuhl sie im Art. XXI. des Concordats stillschweigend habe anerkennen und sanctioniren wollen. 2) Es ist dies um so weniger anzunehmen, als besagter Artikel die Testirungsfreiheit für die Geistlichen nur juxta sacros canones, nach Massgabe der hl. Canones, stipulirt. 3) Der Herr Verfasser folgert zwar aus Art. XIII. des Concordats, welcher die Erbschaftssachen der Geistlichen als *weltliche* Sachen an die weltlichen Gerichte verweiset, dass dieselben auch nur nach den weltlichen *Gesetzen* zu beurtheilen seien; allein er widerlegt diese seine Folgerung selbst am besten dadurch, dass er nachweis't, wie die weltlichen Gerichte die auf das bürgerliche Recht gestützten Ansprüche der Pflichttheilsberechtigten nach dem *canonischen* Rechte zurückzuweisen hätten. 4) Er glaubt zwar diese Geltung der canonischen Bestimmungen in foro civili nur in ihrer Richtung gegen die Pflichttheilsberechtigten anerkennen zu müssen, die Hinweisung auf die sacros canones ausserdem aber nur als für das Gewissen der Geistlichen geltend betrachten zu dürfen; allein diese Unterscheidung findet in der Fassnng des Artikels selbst durchaus keinen Anhaltspunkt. Diese spricht vielmehr geradezu dagegen; denn die Worte: viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sunt, disponere juxta sacros canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum heredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt, lassen durchaus keine andere Deutung zu, als die, dass *sowohl* die Geistlichen in

ihren letztwilligen Verfügungen, *als auch* deren gesetzliche Erben in ihren Intestaterbansprüchen sich genau *nach den Bestimmungen der heil. Canones* zu richten haben. Unter diesen Bestimmungen können keine anderen gemeint sein als diejenigen, welche *die Kirche* entweder in ihren alten Gesetzen aufgestellt *hat*, oder durch die Provincialconcilien u. s. w. aufstellen *wird*. Mithin werden nach diesen sowohl die Testamente der Geistlichen als die Intestaterbrechte ihrer gesetzlichen Erben von den weltlichen Gerichten zu beurtheilen sein. Es ist dies durchaus kein Aufgeben und Durcheinanderwerfen des Standpunktes, den nach dem österreichischen Concordate Kirche und Staat zu einander einnehmen, vielmehr diesem Standpunkte vollkommen gemäss und consequent; denn dieser Standpunkt ist durchaus der, dass der Staat, wie in Ehesachen, so auch in anderen, namentlich die Disciplin der Geistlichen betreffenden Angelegenheiten durch seine Gerichte und seine politischen Behörden dasjenige aufrecht hält und zur Vollziehung bringt, was die Kirche innerhalb ihrer Competenz durch ihre Canones festgesetzt hat.

Wir beschränken uns auf diese Bemerkungen und überlassen dem Leser die Entscheidung.

Ueber Ersitzung als ursprünglichen Erwerbsgrund des Patronatsrechtes.

Den Erwerb des Patronatsrechtes durch *Ersitzung*, usucapio,[1]) lässt das neue (c. 11, jurepatronatus 3. 38, c. 1, de praescriptionibus in VI. 2, 13.) wie das neueste (Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de Ref.) Kirchenrecht zu. Jene Ersitzung, durch welche *ein noch nicht bestehendes* Patronatsrecht erworben, oder *ursprünglich* über eine *freie* Kirche gewonnen wird, nennt man die *constitutive* (acquisitive) Ersitzung.

Es frägt sich: *welche sind die durch das Recht festgesetzten Erfordernisse zum Erwerb des Patronatsrechtes kraft dieser constitutiven Ersitzung?*

Ich mache diese Frage zum Vorwurfe einer besonderen Erörterung, weil auch in neuester Zeit bedeutende Gelehrte in Beantwortung der-

---

[1]) Mit Rücksicht auf fr. 3, D. 41. definirt dieselbe *Reifenstuel* in l. II. tit. 26. §. 1. n. 6: Usucapio est causa acquisitionis dominii per continuationem possessionis temporis lege definiti.

selben von entgegengesetzten Ansichten ausgegangen und daher auch zu einem entgegengesetzten Resultate gekommen sind.

Welche sind die Erfordernisse, welche das *Decretalenrecht* an die constitutive Ersitzung des Patronatsrechtes stellt?

Nach derselben wird das Patronatsrecht über eine freie Kirche durch Ersitzung (Verjährung, praescriptio) erworben, wenn der Quasi-Besitz [1]) desselben (c. 3. de causa possessionis 2, 12.) in bona fide, [2]) aus einem rechtmässsigen Titel [3]) durch einen ununterbrochenen Zeitraum von vierzig Jahren gedauert hat, (c. 8. de praescript., c. 2. eodem in VI.), *oder* wenn der Quasibesitz in bona fide durch unvordenkliche Zeit gewährt hat. [4])

Es frägt sich nun weiter: Hat das neueste durch das Concil von *Trient* constituirte Recht diese vorgenannten Bestimmungen des älteren Rechtes über ursprüngliche Ersitzung des Patronatsrechtes *nach ihrem ganzen Umfange* bestätigt?

In Beantwortung dieser Frage gehen eben selbst in neuester Zeit die Ansichten der Kirchenrechtsgelehrten auseinander; denn während die Einen [5]) behaupten: das *Concil von Trient* Sess. XXV. cap. 9. de Ref.

---

[1]) Das Recht spricht hier von *quasi-possessio*, weil Rechte als unkörperliche Sachen nicht eigentlich, sondern nur uneigentlich oder *gleichsam* besessen werden können. S. die *Glossa* zur angef. Decretale *Quasipossessio*.

[2]) c. 5. 20. de praescription. (2, 26.), c. 1. eodem in VI. (2, 13.) *Bona fides* est proba existimatio seu credulitas, qua quis prudenter sibi persuadet, rem quam possidet esse suam: *Reiffenstuel* l. c. §. 3, n. 57.

[3]) c. 17. de praescript. (2, 26.), c. 1. eodem in VI. (2, 13.) *Titulus*, quantum ad propositum, est causa ex re habilis ad transferendum dominium, vel usucapiendi conditionem praebens. *Idem* ibid §. 5. n. 127.

[4]) c. 1. de praescript in VI. (2, 13.) Licet ei, qui rem praescribit ecclesiasticam, si sibi non est contrarium jus commune, vel contra eum praesumptio non habeatur, sufficiat bona fides: ubi tamen est ei jus commune contrarium vel habetur praesumptio contra ipsum, bona fides non sufficit, sed est necessarius titulus, qui possessori causam tribuat praescribendi: *Nisi tanti temporis allegetur praescriptio, cujus contrarii memoria non existit*, d. h. wer seinen Anspruch auf unvordenkliche Ersitzung stützet, der bedarf zum Erwerbe des Patronatsrechtes nebst der bona fides *nicht* eines titulus, qui ei causam tribuat praescribendi. Denn ein ununterbrochener Quasibesitz durch unvordenkliche Zeit vertritt die *Stelle des Titulus*, und begründet die Rechtsvermuthung, dass das Patronatsrecht rechtmässig erworben wurde; wie *Reiffenstuel* l. c. §. 5. n. 144 lehrt: Ipsa temporis immemorialis continuata possessio est instar tituli, imo qua non potest allegari melior titulus de toto mundo, ut loquitur *Fagnanus* in c. *Cum apostolica* n. 6. *De his quae fiunt* a praelatis post *Rotam* decis. 642. n. 2. part. 4. Divers. et decis. 150. n. 4. part. 5. Recent.

[5]) Ich nenne *Devoti* instit. can. l. I. tit. 5. Sect. 4. §. 54. Ed. Gandae 146. I. 297.; *Richter*, Lehrb. des Kirchenrechts. Leipzig 1853 §. 142, besonders Note

habe ausschliesslich nur *die unvordenkliche Ersitzung als ursprünglichen Erwerbsgrund des Patronatsrechtes* erklärt, — vertreten Andere [1]) die Ansicht: Das Tridentinum habe *alle* diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen des Decretalenrechtes anerkannt, also dass auch nach dem tridentinischen Rechte das Patronatsrecht ursprünglich aus Ersitzung erworben werde entweder 1) durch einen Quasibesitz aus einem rechtmässigen Titel in einer Zeit von 40 Jahren, oder 2) ohne einen solchen Titel durch einen Quasibesitz von unvordenklicher Zeit.

Hält man diese Ansichten zusammen, so ergibt sich, dass die Divergenz derselben blos die Frage betrifft, ob die Bestimmung des Decretalenrechtes, dass das Patronatsrecht aus Ersitzung durch einen 40-jährigen Quasibesitz aus einem rechtmässigen Titel erworben werde, durch das Decret von Trient Sess. XXV. cap. 9. de Ref. aufgehoben sei.

Die Vertheidiger der ersten Ansicht bejahen diese Frage, jene der zweiten verneinen sie.

Ich stelle mich in die Reihe der Erstern; denn meines Erachtens ist es eine ganz unbestreitbare Wahrheit, *dass das Tridentinum als ursprünglichen Erwerbsgrund des Patronatrechtes blos einen unvordenklichen Quasibesitz gelten lasse,* und dass *der als solcher vom älteren Rechte anerkannte 40jährige Quasibesitz aus einem justus titulus vom Tridentinum abrogirt worden sei.*

Diese Ansicht wird von der grossen Mehrzahl der alten Canonisten festgehalten; da sie von den neuen und neuesten Vertretern derselben gar nicht, oder nur ungenügend (wie von *Schilling*) begründet ist, so halte ich es für gerechtfertigt, wenn ich es unternehme hier die Gründe, auf denen der von mir aufgestellte Satz beruhet, darzulegen.

1) Das Decret des Concils von Trient Sess. cap. 9. de Ref. ist zur Aufrechthaltung der *Freiheit* der Kirchen und Kirchenpfründen gegeben worden. Durch das Patronat kommen nämlich die denselben unter-

---

8. S. 277.; *Permaneder*, Hdb. des Kirchenrechts §. 408. I. 558.; vorzüglich aber *Schilling*, der kirchl. Patronat nach canon. Rechte. Leipzig 1854. §. 8. S. 12 fg. und nach ihm *Gerlach*, das Präsentationsrecht auf Pfarreien. Regensb. 1855. §. 33. S. 73, fg.

[1]) *Lippert*, Versuch einer Entwickelung der Lehre vom Patronatrechte. Giessen 1829. S. 71.; *Walter*, Lehrb. des Kirchenrechtes. §. 230.; *Helfert*, Hdb. des Kirchenrechts. Prag 1846 §. 89. S. 134.; *Schulte*, System des allgem. kath. Kirchenrechts. Giessen 1856. S. 686 fg., welcher allein Gründe für die von ihm vertretene Ansicht beigebracht hat. — Eine ganz besondere Ansicht spricht *Rosshirt*, canonisches Recht. Schaffhausen 1857. S. 443. aus: „Der Laie könne das Patronatsrecht nicht durch die praescriptio definita, sondern nur durch die unvordenkliche Verjährung erwerben, der Geistliche aber auch in Folge einer Verjährung von 40 Jahren“ — aber ohne Belege.

worfenen Kirchen und Beneficien in Abhängigkeit, *servitus*, und ihre Freiheit geht verloren. Wenn nun das Patronat nicht ausschliesslich durch *wirkliche* Setzung jener Thatsache, welche das Recht fordert, erworben werden kann, sondern aus einem nur *vermeintlichen* oder *colorirten* Titel, die Verbindung mit einem längeren Besitz (wie dies bei der 40jährigen Ersitzung oder der praescriptio definita der Fall ist), so laufen freie Kirchen und Kirchenpfründen grosse Gefahr, in Knechtschaft zu gerathen.

Solcher Gefahr und solchem Uebelstande, (der im älteren Rechte wurzelte), sagt das Tridentinum Eingangs seines Decretes, muss gesteuert werden: Sicuti *legitima patronatuum jura* tollere piasque fidelium voluntates in eorum institutione violare aequum non est, sic etiam, *ut hoc colore* beneficia ecclesiastica in *servitutem*, quod a multis impudenter fit, *redigantur*, non est permittendum.

2) Der Zweck des tridentinischen Decretes verlangte daher die Abrogation der sogenannten praescriptio seu usucapio definita, welche das Decretalenrecht (c. 11. de jure patronatus 3. 38., c. 8. de praescription. 2. 26., c. 1. 2. eodem in VI. 2. 13.) als Erwerbungsgrund des Patronatsrechtes aufgestellt hatte; denn der nebst bona fides und einem 40jährigen Besitze geforderte necessarius titulus ist kein in Wahrheit und Wirklichkeit bestehender Erwerbstitel (keine wirklich geschehene fundatio vel dotatio), sondern nur ein *vermeintlicher* oder *colorirter* Titel.[1])

Wenn daher *Schilling* a. a. O. Note 51. schreibt: „Es ist ein Irrthum der *neueren* Rechtslehrer, wenn sie, ohne nähere Prüfung des vorliegenden Verhältnisses, zur constitutiven Verjährung des Patronatsrechtes den Zeitraum von *vierzig Jahren* für ausreichend erachten, dafern der Verjährende einen justus titulus für sich habe. Ein solcher kann aber, wohl erwogen, in Bezug auf die Verjährung eines Patronatsrechtes, welches noch nicht existirt hat, gar nicht gedacht werden, denn wenn man denselben in der erfolgten Stiftung suchen wollte, so wäre das Patronatsrecht schon begründet und es bedürfte, damit es erworben werden könnte, nicht erst der Verjährung; so hat er vollkom-

---

[1]) Justus titulus transfert rei dominium, *si simul est verus*, atque a parte rei subsistens. Si est *putativus* tantum, qui scilicet justo errore putatur legitimus, quamvis ex aliqua occulta causa talis non sit, non transfert rei dominium. Siquidem, ut notat *Glossa* in c. Si diligenti de praescript., ad praescriptionem non requiritur justus titulus, qui in veritate sit talis, seu per quem transferatur dominium: sed sufficit putativus sive ut alii loquuntur coloratus vel praesumptus. Et talis titulus pro tanto dicitur justus, quia concurrente bona fide possidentis dat causam praescribendi, licet in veritate non sit talis alioquin enim nulla opus foret praescriptione. *Reiffenstuel* l. c. §. 5. n. 126.

men Recht, denn der zur Usucapion erforderliche Titel ist eben kein verus titulus, welchen das Tridentinum Sess. XXV. cap. 9. de Ref. zur Begründung eines noch nicht bestehenden Patronatsrechtes über eine freie Kirche verlangt,[1]) sondern nur ein putativus seu coloratus.

3) Diesem Zwecke gemäss abrogirte daher das Tridentinum die usucapio definita als ursprünglichen Erwerbsgrund des Patronatsrechtes, indem es decretirte: Ut igitur debita in omnibus ratio observetur, decernit sancta synodus, ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel dotatione, qui ex authentico documento et aliis jure requisitis ostendatur; sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum juris dispositionem; d. h., es solle das Patronatsrecht über eine freie Kirche *blos aus einem doppelten Grunde erworben* werden können, nämlich entweder *aus der wirklich geschehenen*, rechtskräftig bewiesenen *Stiftung*, oder aus der *unvordenklichen Ersitzung*, welche durch wiederholte seit unvordenklicher Zeit ununterbrochen geschehene Präsentationen bewiesen wird.

Dass hier das Tridentinum die fortan gelten sollenden ursprünglichen Erwerbs*gründe* des Patronatsrechtes ausgesprochen habe, lehren die Worte: *titulus juris patronatus sit ex;* und dass es nur den genannten doppelten Erwerbsgrund aufgestellt habe, lehren die Worte: Titulus juris patronatus *sit ex fundatione vel dotatione,* qui ex authentico etc.; *sive ex multiplicatis praesentationibus etc.*

Dass aber der hier angegebene Sinn des tridentinischen Decretes der wahre sei, dafür mache ich keineswegs meine Privatinterpretation geltend, (denn eine solche ist durch P. *Pius* IV. in seiner Bulle *Benedictus Deus* 7. Kal. Febr. 1564 verworfen) sondern das ist durch die *authentische Erklärung der Concilscongregation* ausser Streit gesetzt, welche lautet: S. Cong. Conc. *super dicto* cap. 9, *ibi*. Ex fundatione vel dotatione etc. sive etiam ex multiplicatis praesentationibus etc. Congregatio censuit: haec verba accipienda esse disjunctive; nam sufficit alterutrum probare, scilicet, vel titulum ex authentico documento, sive multiplicatas praesentationes, ut in Cong. die 4. Febr. 1581.

4) Dadurch, dass das Concil von Trient bestimmte, es habe fortan nur die *unvordenkliche* Ersitzung als ursprünglicher Erwerbsgrund des Patronatsrechtes zu gelten, ist ipso facto die im älteren Rechte (siehe

---

[1]) Dass das Tridentinum das Vorhandensein eines verus titulus im Gegensatze zum putativus s. coloratus verlange, spricht dasselbe nicht nur in den Worten aus: titulus juris patronatus sit ex fundatione v. dotatione, qui ex authentico documento etc. ostendatur, sondern auch in dem folgenden Absatze: In iis vero personis, mit den ausdrücklichen Worten, ad docendum verum titulum.

oben Nr. 2.) begründete usucapio definita von 40 Jahren *abrogirt* und damit auch die fernere Geltung eines blos vorgeblichen colorirten Titels; denn die unvordenkliche Ersitzung vertritt die Stelle des wahren vom Rechte allein anerkannten Titels oder Erwerbungsgrundes eines noch nicht bestehenden Patronates, nämlich der wirklich geschehenen Stiftung wieder nach der ausdrücklichen Erklärung der Congregation des Concils in folgender Entscheidung: S. C. C. censuit: *Jus patronatus ex solis praesentationibus* continuis ultra hominum memoriam, *probatur ex fundatione vel dotatione,* licet in eis nulla facta fuerit mentio de fundatione aut dotatione.

Aber auch ausdrücklich sind durch das Decret Sess. XXV. cap. 9. de Ref. alle Patronate abgeschafft, die auf dem *Quasibesitz,* d. h. auf der praescriptio definita beruhen; denn das Concil sagt sehr bestimmt: *Reliqui patronatus omnes etc.* et privilegia concessa tam in vim patronatus etc., *in totum prorsus abrogata et irrita cum quasi possessione* inde secuta intelligantur.

Auch diese Worte des Concils sind authentisch in dem angegebenen Sinne interpretirt worden. *Pyrrhus Corradus* in seiner Praxis beneficiaria l. IV. cap. 4. n. 36. (Ed. Coloniae *Agripp.* 1679. fol. p. 31.) schreibt: *Jus patronatus* ex privilegio est *sublatum sicut illud ex praescriptione* competens; *Seraphin.* decis. 1395. Paris. de confid. qu. 28. n. 239 et 240. *Gonz.* ad regul. 8. glos. rursus et num. seq. et alias *S. Congregatio ejusdem Concilii* ita declaravit, videlicet, An patronatus ex privilegio censeri debeant sublati? Et Cong. die 14. Dec. 1581 et 1586 censuit esse ablatos patronatus ex privilegio, non autem ex fundatione et dotatione; et in una *Comen. Juris patronatus* 8. Jun. 1601. *coram eodem Seraphino* fuit resolutum, jus patronatus ex privilegio esse revocatum per *Concil.* Sess. XXV. cap. 9. in totum, *etiam cum quasi possessione inde sequuta.*

5. Wer also fortan das von ihm über eine *freie* Kirche erworbene Patronatsrecht behaupten will, hat *entweder* die wirklich von ihm geschehene Stiftung zu erweisen, *oder* multiplicatas praesentationes per antiquissimum temporis cursum, qui hominum momoriam excedat.

Einen Nachweis des durch blosse 40 Jahre ausgeübten Präsentationsrechtes zur ursprünglichen Erwerbung des Präsentationsrechtes *lässt das Concil von Trient nicht mehr gelten,* wie wieder die Congregation des Concils ausdrücklich erklärt hat: An si quis probaverit, se per 40 annos praesentasse, et in possessione seu quasi praesentandi fuisse, admitti debeat ad praesentandum, non obstante decreto Concilii hoc cap. cum alias titulus praesentationis 40 annorum esse videatur, et praedicto decreto conformis, *ibi, aliasve secundum juris dispositionem?* conclusum est, Congregationem censuisse, *non debere admitti;* nec ob-

stant illa verba, *aliasve secundum juris dispositionem:* quia Congregatio intelligit, ut non respiciant tempus de quo jam expresse supra disposuit, et voluit esse immemoriale, sed respiciant alias clausulas, et alios modos quibus secundum jus vetus probari poterat jus patronatus: sed quod ad *tempus adtinet, illud praecise et semper debeat esse immemoriale, nec sufficiant 40 anni,* etiam si alias jure veteri sufficiant, ut in persona ecclesiastica, secundum Lambert. de jurepat.

6) Da demnach diese unzweideutigen authentischen Erklärungen über das Decret des Concils von Trient Sess. XXV. cap. 9. de Ref. vorliegen, so ist es keine Streitfrage mehr, sondern ein festgestellter und ausgemachter Rechtssatz: *die unvordenkliche Ersitzung* (Verjährung) *allein ist nach dem neuesten Rechte Erwerbungsgrund eines noch nicht bestehenden Patronatsrechtes.*

Sind aber auch die von mir beigebrachten Declarationen der S. Congregatio Concilii Tridentini Interpretum *echt?* Ich finde dieselben bei *Garciae* Tractatus de Beneficiis, Pars V. cap. 9. num. 141. Lugduni 1701. fol. Tom. I. p. 525 etc. so wie bei *Pyrrhus Corradus* am oben genannten Orte num. 39.; dieselben werden ferner von *Fagnanus* angeführt, aus welchem *Giraldi* in seiner Expositio Juris Pontificii juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam. Romae 1829. Pars I. p. 391 einige mittheilt. Ich halte diese Canonisten für ganz verlässige Gewährsmänner der Aechtheit der von ihnen angeführten Declarationen über das Decret des Concils von Trient Sess. XXV. cap. 9. de Ref.; denn *Prosper Fagnanus* war Secretär der Congregation des Concils, *Corradi* Beamter der Curie, und *Giraldi* päpstlicher Examinator des römischen Clerus, die sich auf's Unmittelbarste von der Aechtheit der in Frage stehenden Declarationen vergewissern konnten.

Es schien mir eine ganz unglaubliche Sache, dass über das so ausserordentlich wichtige Decret des tridentinischen Concils Sess. XXV. cap. 9. de Ref. von der Congregation des Concils keine Erklärung sollte gegeben worden sein. Da ich aber eine solche Erklärung weder in der Leipziger Ausgabe des Tridentinum von *Richter* und *Schulte*, noch im Thesaurus Resolutionum S. Congregationis Concilii fand, so musste ich nur zu den älteren Canonisten meine Zuflucht nehmen, bei denen ich auch fand, was ich suchte.

Es sind aber über das besagte Decret nicht weniger als *vierzehn* Entscheidungen der Congregation des Concils erflossen, und da dieselben vielen Freunden des *Archivs* nicht unerwünscht, die Autoren, bei denen sie sich finden, aber nicht zur Hand sein dürften, so theile ich den Wortlaut derselben hier mit.

Ex S. Congregatione Concilii plures emanarunt super dicto cap. 9. Sess. XXV. declarationes, et quidem

Prima. Ibi — Ex fundatione vel dotatione etc. sive etiam ex multiplicatis praesentationibus etc. Congregatio censuit, haec verba accipienda esse disjunctive; nam sufficit alterutrum probare, scilicet, vel titulum ex authentico documento, sive multiplicatas praesentationes, ut in Congregatione die 4. Februarii 1581.

Secunda. Jus patronatus, quod probatum est solo documento fundationis etc. absque aliqua praesentatione non tollitur a Concilio (vide decisionem *Rotae* 2. de praebendis in novis), nisi tantum tempus praeterisset, quantum jure requiritur ad praescribendam Ecclesiae libertatem.

Tertia. Proposito dubio, an asserenti, sibi competere jus patronatus ex dotatione sive fundatione, necesse sit ipsum documentum dotationis seu fundationis exhibere, an vero satis sit, si una aut altera praesentatione de anno 1554 et 1561, quae effectum sortitae fuerint, ostendatur, enunciatum fuisse, competere sibi jus patronatus ex dotatione vel fundatione? Die 26. Januarii 1581 responsum est: *non esse satis.*

Quarta. Jus patronatus ex solis praesentationibus continuis ultra hominum memoriam probatur ex fundatione vel dotatione, licet in eis nulla facta fuerit mentio de fundatione aut dotatione.

Quinta. Congregatio censuit Barones et alios Dominos jurisdictionem perpetuam habentes, comprehendi hoc decreto *versic. in his vero personis.*

Sexta. Ibi, authenticis scripturis probentur. Congregatio Concilii omnium consensu censuit, requiri pro forma, ut probatio fiat authenticis scripturis, et constituendam esse regulam, quod probatio per testes non sufficiat.

Septima. An cap. 9. Sess. 25. in ea parte, in qua requirit pleniorem et exactiorem probationem patronatus in iis personis seu communitatibus, in quibus usurpatio plerumque praesumitur, nec iis immemorabilis temporis probatio aliter suffragatur, nisi praesentationes etiam continuatae non minori quam 50 annorum spatio, quae omnes effectum sortitae fuerint, authenticis scripturis probentur, requirat pro forma, quod probatio fiat per authenticas scripturas, ita ut probatio per testes regulariter excludatur? Congregatio censuit probationem debere fieri per authenticas scripturas, ita ut probatio per testes regulariter excludatur. Hier. Card. Matthaeus.

Octava. Congregatio censuit, ut ad conficiendam immemorialem concurrant anni elapsi usque ad tempus (terminum) controversiae motae, et non tempus usque ad publicationem Concilii tantum attendendum sit.

Nona. Non possunt repelli probationes oblatae a patronis, ut eorum patronatus declarent esse ex Concilio, salvis tamen exceptionibus tam hujus decreti, quam juris communis.

Decima. Jus praesentandi, verbi gratia, ad Mansionarias datum Capi-

tulo censendum esse ex privilegio, quando Capitulum non fundarit, nec dotavit, nec habet immemorialem; ideo sublatum est hoc decreto.

Undecima. Julius Papa III. ad supplicationem Cardinalis de la Cueva, et Joannis Comitis de Vuienam, et Domini in temporalibus oppidi de Moron concessit jus patronatus dicto Comiti ad sex beneficia simplicia consistentia in ecclesia dicti oppidi de Moron ad ipsius comitis vitam; quod jus patronatus defuncto dicto comite Pius IV. ad supplicationem praedicti Cardinalis, et D. Petri Ducis filii et successoris dicti Joannis Comitis concessit dicto D. Petro Duci pro se et ejus filio primogenito; modo dubitatur, an jus patronatus fuerit revocatum per Concilium Tridentinum hoc capite? Congregatio decrevit: hoc jus patronatus censeri ex privilegio, et ideo a Concilio sublatum esse. *Flam. Pars.* 9. 28. de consid. num. 240.

Duodecima. An si quis probaverit, se per 40 annos praesentasse, et in possessione seu quasi praesentandi fuisse, admitti debeat ad praesentandum, non obstante decreto Concilii *hoc capite*, cum alias titulus praesentationis 40 annorum esse videatur et praedicto decreto conformis „*ibi, aliasve secundum juris dispositionem*“ Conclusum est, Congregationem censuisse: *non debere admitti;* nec obstant illa verba, *aliasve secundum juris dispositionem*, quia Congregatio intelligit, ut non respiciant alias clausulas et alios modos, quibus secundum jus vetus probari poterat jus patronatus; sed quod ad tempus adtinet, illud praecise et semper debeat esse immemorabile, nec sufficiant 40 anni, etiamsi alias jure veteri sufficerent, ut in persona ecclesiastica, secundum Lambertin. de jurepat.

Decimatertia. An patronatus in conventuali ecclesia censeri debeant sublati, *vers. Reliqui.* Congregatio die 4. Decembris 1589 censuit, patronatus ex causa fundationis seu dotationis in ipso limine fundationis seu dotationis Apostolico privilegio concessos non esse sublatos; patronatus vero reliquos in conventualibus ecclesiis, quocumque privilegio concessos post fundationem et dotationem esse abrogatos.

Decimaquarta. An ad probandam privilegium patronatus in conventuali ecclesia ex causa fundationis etc. et quidem in ejus limine fundationis concessum fuisse, sufficiat immemorialis junctis multiplicatis praesentationibus, quae secundum formam Concilii in praesenti effectum sortitae fuerint, stante derogatione in calce posita? Congregatio die 1. Decembris 1586 censuit, non sufficere ex verbis tam in primo quam in secundo casu, nisi probata fama talis privilegii aliisve concurrentibus requisitis, secundum juris dispositionem, nec obstare dictam derogationem, cum non referatur ad disposita in prima parte.

Ich hoffe, diese Entscheidungen der Concilscongregation über den wahren Sinn des tridentinischen Decretes Sess. XXV. cap. 9. de Ref.

werden unter deutschen Kirchenrechtsgelehrten jedem Streite über den Gegenstand meiner Erörterung ein Ende machen; und diese meine Erörterung mag es auch nebenbei nahe legen, mit welcher Vorsicht und Umsicht man bei Beantwortung kirchlicher Fragen zu Werke gehen müsse. *Ginzel.*

De modo procedendi in S. Congregatione Concilii in Causis ubi agitur de perpetua separatione thori propter coeundi impotentiam.

Auctore Dr. Th. Furtner, presbytero Salisburgensi. [1])

Ut jam Glossa monet (in cap. fin. tit. XV. de frigid. et malefic.), in causis matrimonialibus summam cautelem esse adhibendam propter periculum animarum, quod et Sanchez docuit (de matrim. lib. 7. disput. 107.), sic et plura a sacris Canonibus sancita sunt, ut tutum ac rectum judicium efformari queat. Ad removendas vero fraudes, quae ex Conjugum malitia vel collusione saepe oriebantur, S. M. Benedictus XIV. in celebri constitutione „Dei miseratione" (dat. tertio Nonas Novembris 1741. Benedict. Bullar. Tom. I.) processum conficiendum esse praecepit, vel poena nullitatis omnium actorum, ut probationibus undequaque accuratissime cumulatis in causis hujusmodi omnium gravissimis, in quibus agitur de sacramenti validitate vel nullitate ac de dissolvendo vinculo matrimoniali judices in proferendo judicio tuti conquiescere possent. At quia saepe in hoc difficillimo processu acta minus recte et apte ad veritatem eruendam conficiebantur, S. Congregatio Concilii Tridentini Interpretum saepe Instructiones edidit, ac normam praescripsit, quam Episcopi sequerentur.

Cum itaque in hujusmodi causis non de jure alterutrius partis conjugum, sed praecipue de sacramentali vinculo dissolvendo agatur, processus acta non ad instar aliorum judiciorum praesertim civilium, sed juxta Ss. Canones, citatam S. M. Benedicti XIV. constitutionem et sacrae Congregationis Concilii Tridentini interpretum praescriptiones erunt efformanda. Ea itaque non vernaculo, sed latino sermone erunt conscribenda exceptis Conjugum excipiendis, nimirum articulis, interrogatoriis,

---

[1]) Der Herr Verfasser dieser Abhandlung befindet sich seit einem Jahre in Rom, um praktische Rechtsstudien an der Congregatio Concilii Tridentini zu machen, und theilt hier Früchte seiner Beobachtungen und Studien mit. Am ausführlichsten behandelt den Gegenstand Christoph. Cosci etc. de separatione tori conjugalis etc. Florentiae 1856. l. 1. c. 13.

responsionibus ad ea, et peritorum relationibus, praesertim vero decreta et sententia, quae juxta priscos mores erit conficienda, latina lingua exarabuntur. Praeterea cum a s. Concilio Tridentino (Sess. XXIV, cap. 20 de reform. §. ad haec) ac etiam a S. M. Benedicto XIV. in cit. constit. „Dei miseratione“ §. 4 causarum matrimonialium cognitio quibusvis judicibus inferioribus non obstante quovis privilegio ac praescriptione fuerit sublata, ac Episcoporum Conjugum examini et jurisdictioni reservata etiam prae Abbatibus vere Nullius licet Cardinalitia dignitate fulgentibus juxta s. Congregationis Concilii Tridentini resolutiones, hinc tutius erit, ut nedum sententia proferatur, sed etiam acta processus per Episcopum vel per Ecclesiasticam personam specialiter ab eo delegandam conficiantur.

Hisce praemissis, quoties aliquis e Conjugibus instantiam in scriptis porriget, super nullitate matrimonii, Episcopus judicem si velit delegabit, deinde ipse, vel Judex delegatus citari mandabit defensorem matrimonii, quatenus in Curia Episcopali jam deputatus existat, sin minus, idoneum virum deputabit iis qualitatibus praestantem, quas superius memorata Constitutio Benedicti XIV. requirit, eumque citari mandabit. Defensoris matrimonii erit praefixa die accedere ad praestandum juramentum, se munus suum diligenter et incorrupte expleturum, et omnia voce ac scriptis deducturum, quae ad validitatem matrimonii sustinendam conferre poterunt. Praeterea hic Defensor matrimonii citandus erit ad quaelibet acta, ne vitio nullitatis ipsa tabescant. Ipsi, qui pro validitate Sacramenti stat, semper et quandocunque acta processus, etsi nondum publicati erunt communicanda, semper et quandocunque ejus scripta erunt recipienda, ac novi termini eo flagitante erunt prorogandi, ut ea perficiat et exhibeat.

Praefinita die in citatione comparebit instans pro nullitate, et tunc Defensor matrimonii tradet interrogatoria clausa et obsignata Cancellario seu Notario aperienda illo postulante et judicis decreto in actu examinis super quibus interrogandus erit conjux instans pro nullitate. Iis ea addet etiam in actu examinis ex officio judex, quae ex responsionibus magis apta conspiciet ad veritatem eruendam, sive in declarationem responsionum datarum, sive super novis circumstantiis resultantibus, quod erit intelligendum etiam de aliis interrogatoriis, super quibus exteri judices de re instructi erunt examinandi.

Cum itaque advenerit statuta dies pars nullitatem matrimonii allegans comparebit, ut supra dictum est, coram Judice astante Defensore matrimonii et Cancellario. Judex deferet parti examinandae juramentum de veritate dicenda, et deinde resignabit interrogatoria exhibita, ut supra

dictum est, a Defensore matrimonii, eaque singillatim proponet, audiet responsiones, easque dictabit Cancellario.

Interim dum pars erit examinanda ipse Cancellarius exscribet in processu primam interrogationem, et deinceps singulas ex ordine, post quas scribet responsiones a Judice dictandas. Si quod interrogatorium, ut superius monitum est, ex officio a Judice vel a Defensore matrimonii, Cancellarius interrumpet ordinem progressivum, et adnotabit interrogata ex Officio et scripta interrogatione, et responsione reassumet ordinem progressivum interrogationum exhibitarum a Defensore matrimonii.

Si examen una sessione absolvi non poterit, judex illud suspendet, et destinabit aliam diem et horam pro reassumtione et prosecutione iisdem modo ac forma faciendo ut supra dictum. Absoluto examine Cancellarius leget clara et intelligibili voce responsiones datas facta examinato facultate variandi et declarandi datas responsiones prout ei libuerit. Tandem judex deferet juramentum eidem conjugi se vera dixisse, atque nunquam ante processus publicationem se evulgaturum sive interrogationes propositas, sive responsiones datas. Deinde ipse se subscribet, et si fuerit illiteratus signum cru†cis, dein Judex et Defensor matrimonii apponent suam subscriptionem et Cancellarius de actu rogabit.

Poterit pars examini subjecta vel illico post examen vel etiam deinceps, antequam publicetur processus mulieris. Judex, ut supra dictum est, de peritis tres saltem Obstetrices deputabit, quaeque a duobus saltem Peritis uno Medico, altero Chirurgo ut supra seligendis sedulo erunt instituendae de recognoscendo visu et tactu in muliebrium inspectione. Statuta autem hujus inspectionis die mulier erit traducenda ad domum honestae Matronae pariter a Judice deputandae pro infra praestandae personali adsistentia, atque adstantibus semper tribus Obstetricibus et matrona immergenda erit in balneo aquae tepentis a Peritis primo recognoscendo, quod sit aquae purae, quo in balneo per spatium saltem trium quadrantium horae unius permanere debebit, quo tempore transacto adstantibus semper et praesentibus matrona et obstetricibus statim ne ullum spatium aut momentum temporis mulieri a balneo extractae abstersae et in lecto collocatae, detur, quo ad arctandum vas ullo medicamento aut aliqua fraude uti queat, ad ipsius corporis inspectionem a singulis seorsim deveniendum erit adstante semper et praesente matrona, qua in re prospiciendum etiam erit, ut haec recognitio fiat tempore tantum diurno, et in cubiculo luminoso, ut ex inspectione hujusmodi utrum mulier virgo sit an violata, et corrupta adhibitis artis regulis exactius deprehendatur.

Judex, Defensor matrimonii et Cancellarius cum Peritis, ut supra ad domum Matronae accedent.

Peracta recognitione seorsim singulae obstetrices coram Peritis referent de virginitatis aut corruptionis indiciis ab inspectione resultantibus, an certa et qualia supersint signa et argumenta intemerati aut corrupti claustri virginalis, et an ulla fraus ad virginitatem simulandam adhiberi potuerit.

Deinde super his magis praecisa deponent in responsionibus ad interrogatoria, quae clausa et obsignata exhibebit Defensor matrimonii validitatis. Facultas etiam erit Peritis rogandi mulieres, ut melius declarent, si forte obscure referant signa, quae viderint. Deinde formali examini erunt subjiciendi Periti, quorum judicium erit exquirendum super relatis et depositis ab Obstetricibus.

Tandem examen etiam subire debebit Matrona quoad praestitam toto balnei tempore et recognitionis adsistentiam, servatis quoque ad examen iis omnibus, quae superius dicta sunt congrua tamen congruis referendo.

Quatenus Defensori matrimonii nulla alia probatio exquirenda videtur, nullamque putet aliam Judex prae sua diligentia assumendam, finis imponetur probationum collectioni, et publicabitur processus edito super hoc decreto a judice factisque subscriptionibus ab eo, a Defensore matrimonii et, a Cancellario.

Haec habenda methodus. Quae in actis continentur, nemini nec ipsis quidem conjugibus eorumque Defensoribus erunt communicanda, ante processus publicationem uno excepto Defensore matrimonii, cui libera semper et quandocunque erit actorum inspectio et examen.

Locus deinde erit defensionibus, libera etiam si velit articulos proponere, super quibus etiam citato Defensore matrimonii erit examinandus alter conjux, et quatenus etiam ab hoc articuli proponantur, erit iterum citandus conjux, qui primus fuerat interrogatus, et adstante Defensore matrimonii super articulis ab altero conjuge propositis audietur. Haec norma, quae data fuit pro instantis examine servanda erit, congrua congruis referendo in quovis alio examine.

Expleto examine illius conjugis, qui actor fuit, in promovenda nullitatis querela, sequitur examen alterius conjugis, quod conficiendum erit iisdem prorsus methodo ac legibus, quae praescriptae fuerunt in praecedentibus, ac sub iisdem interrogatoriis actori propositis vel aliis additis vel novis confectis prout Defensor matrimonii censuerit.

Deinde procedendum erit ad examen Septimae manus, h. e. septem propinquorum ex utroque latere (cap. „Litterae vestrae" de frigid. et malefic.) Ut id facilius Judex valeat, Defensor matrimonii citabit partem actricem, ut indicet septem sibi sanguine vel affinitate conjunctos, si fieri possit, sin minus, septem vicinos bonae famae: singuli audita prius lectura examinis seu confessionis conjugis eos inducentis erunt inter-

rogandi, utrum perspectam habeant religionem et honestatem illius conjugis, ut propterea sibi verosimile sit, ac credant, eum vera dixisse. Similiter instante Defensore matrimonii citandus erit alter conjux, ut etiam ipse indicet septem propinquos vel affines, iisque deficientibus septem vicinos bonae famae, qui ut supra dictum est, deponant. Seorsim erunt hi quatuordecim constantes septima manu examini subjiciendi designatis diebus et horis delato prius singulis juramento. Defensor matrimonii interrogatoria clausa exhibebit, ut superius dictum est.

Liberum erit conjugibus testes bonae famae ac de re instructos inducere, qui omnes seorsim, et methodo hactenus praescripta erunt examini subjiciendi.

Si alios etiam Defensor matrimonii ex actis jam confectis deprehendet, de re instructos, hos etiam citabit, ut examini subjiciantur. Si qui forsan absentes noscantur, qui commode ad Civitatem accedere nequeant, etiam ob distantiae sumtus, vel ad Partis instantiam vel ea silente ad instantiam Defensoris matrimonii erunt ab Episcopo illius Dioecesis, in qua morantur, examinandi juxta interrogatoria ab eodem Defensore matrimonii conficienda ac clausa et obsignata transmittenda, deputato ab eodem Episcopo altero idoneo viro, qui praestet requisita in Bulla saepius laudata Benedictina praescripta, quique expleat Munus defensoris validitatis matrimonii, et examini adsit.

Omnes vero testes congrua congruis referendo rogandi erunt praesertim, quando initum fuerit matrimonium, utrum inter conjuges mutui amoris et benevolentiae signa intercesserint, quamdiu in eadem domo vel civitate cohabitaverint, utrum innotuerit eos consummationi operam dedisse, an inde matrimonium consummatum censeretur, de causis consummationis impeditivis, de conquestionibus, quando, et cum quibus factis, et cur nolint amplius in matrimonio permanere. Si querela super impotentia versetur, interrogandi erunt periti physici, quos conjuges consuluerunt.

Praeterea, quatenus querela super nullitate ex iis sit, ut solvi non possit matrimonium, si Conjuges illud consummarunt, tunc procedendum erit ad inspectionem corporis conjugum seorsim sequenti methodo perficiendam, instante praesertim matrimonii defensore. Judex praefiget terminum tam utrique conjugi quam defensori matrimonii ad exhibendas Notulas peritorum Medicorum et Chirurgorum confidentium et diffidentium pro utriusque conjugis inspectione congrua congruis referendo. Exhibitis notulis a Partibus judex eliget quinque peritos, tres scilicet Medicos et duos Chirurgos ex his, in quibus Partes consentiant, sin minus ex officio eos, qui tamen Partibus non sint rationabiliter suspecti, deputabit, atque curabit, ut deputatio cadat super celebrioribus Civitatis, tum quoad scientiam, quoad religionem, tum quoad honestatem, atque

his peritis facultatem dabit recognoscendi corpus viri, adhibitis honestis mediis ad explorandam ipsius potentiam, nec non facultatem, quatenus non conveniant in prima inspectione, iterum accedendi. Atque in eodem decreto diem horam et locum destinabit, in quibus Periti accedent, ut inspectionem perficiant.

Designata die et hora ad locum accedent Iudex, Defensor matrimonii, Cancellarius ac Periti. Singuli ex Peritis ac seorsim corpus viri inspicient ea, qua fieri poterit, decentia, et factis experimentis, quae juxta artem non tamen illicitis opportuna judicabunt, deinde singuli scriptam emittent relationem. In inspectione et relatione haec praecipue investiganda et referenda erunt: an adsint signa physica certa impotentiae deducta ex conformatione partium, aut ex aliquo vitio, quod apparere poterit. An adsint signa, quae moralem certitudinem inducant impotentiae, et quatenus existant, quae sit hujus impotentiae causa, utrum sit impotentia perpetua, insanabilis ac praecedens matrimonium, an signa impotentiae sint dubia vel aequivoca.

Peracta relatione a singulis seorsim Defensor matrimonii exhibebit interrogatoria clausa et sigillata, super quibus fieri debet examen Peritorum, sibique reservabit jus addendi alia interrogatoria, ac iterum eos ad examen revocandi. Si examen singulorum Peritorum eadem die perfici nequiverit, judex aliam designabit, ut illud prosequetur. Unusquisque ex Peritis tum ante examen, juramentum praestabit de veritate dicenda, tum post examen juramento dicta confirmabit sese propria manu subscribens. Defensor matrimonii validitatis et Cancellarius se subscribent, qui actum rogabit.

Procedendum etiam erit ad inspectionem corporis Defensori matrimonii post processus publicationem novas probationes exquirere, cum agat favore matrimonii Sacramenti, nunquam bina sententia nullitatis conformis transeat in rem judicatam ac reassumi causa possit etiam post initas novas nuptias a Partibus juxta constitutionem saepius citatam. „Dei miseratione.“

Omnibus absolutis et cum nil amplius deducendum censuerit Defensor matrimonii sententiam proferet Judex.

Si hac matrimonii nullitas decreta fuerit, debebit Defensor matrimonii appellare juxta citat. Constitutionem nec poterunt conjuges ad alia vota transire nisi post obtentam alteram sententiam conformem super nullitate sub poenis contra polygamos constitutis in cit. constitutione. Deinde transmittenda erunt acta a Judice, ad Judicem ad quem provocatum fuit in copia authentica.



Literatur über das Recht der Regularen.

Dr. Bouix: De jure regularium und **Dr. Schels:** Die religiösen Frauengenossenschaften.

Zweiter Artikel. [1])

Wir haben aus Dr. Bouix' Werke das Wesen des religiösen Standes und dessen *idealen* Ursprung aus den Grundlehren des Christenthums und zugleich die *historische* Entstehung und Entwicklung kennen gelernt. Wir wollen uns nun auch über das *canonische* Entstehen religiöser Vereine näher orientiren. Diesen wichtigen Gegenstand behandelt derselbe Autor im

II. Theil.

Die fragliche Erörterung schliesst zwei Momente in sich, es handelt sich zuerst um die canonische Gründung religiöser Orden und Corporationen überhaupt, dann aber auch um die gesetzliche Errichtung einzelner Ordenshäuser und Convente.

I. Abschnitt.

Canonische Namen für die Errichtung religiöser Institute. In diesem Abschnitte werden vier wichtige Punkte erörtert:

A. *Das Verbot ohne Genehmigung des heil. Stuhles religiöse Ordensgenossenschaften zu gründen.*

Jede einzelne Gestaltung des gottgeweihten Lebens muss kirchlich adprobirt sein. Einem Vereine, der von der Kirche verboten ist, fehlt ein wesentliches Merkmal zum Begriff des status religiosus. Religio prohibita, sagen die Canonisten, non est status perfectionis sed status rebellionis. Allein die Weise, kirchliche Genossenschaften zu adprobiren, war nicht immer dieselbe. Vor dem J. 1215 genügte die Adprobation von Seite der Bischöfe. Nach dieser Zeit aber wird durch das *geschriebene* Gesetz die Genehmigung des heil. Stuhles erfordert jedoch unter bedeutenden Modificationen, welche das Gewohnheitsrecht herbeigeführt hat.

Dasselbe 4. Lateranconcil unter Innocenz III., welches jede eheliche Verbindung der Mönche und Nonnen annullirt hat, erklärte auch ihre heil. Verbindung mit Gott als eine nichtige, wenn sie nicht unter dem Siegel kirchlicher Adprobation geschlossen würde. „Ne nimia

---

[1]) Siehe Bd. II. S. 609.

religionum diversitas gravem in ecclesia dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de cetero novam religionem inveniat: sed quicunque ad religionem converti voluerit, unam de *adprobatis* assumat; similiter, qui voluerit religiosam domum de novo fundare, regulam et institutionem accipiat de adprobatis. [1]) Als aber ungeachtet dieses Verbotes gemäss der damals herrschenden Zeitrichtung eine Menge neuer Orden, besonders Genossenschaften der Mendicanten sich gebildet hatten, die nichts weniger als der kirchlichen Adprobation sich erfreuten, wiederholte das zweite Lyoner-Concil (1273) noch strenger die Bestimmung der Lateran-Synode: — Repetita constitutione strictius inhibentes, ne aliquis de cetero novum ordinem aut religionem *adinveniat*, vel habitum *novae religionis assumat;* cunctas affatim religiones et ordines mendicantes post dictum concilium adinventas, qui nullam confirmationem sedis Apostolicae meruerunt, perpetuae prohibitioni subjicimus et, quatenus processerant, revocamus. [2])

In diesen beiden Gesetzesstellen ist Folgendes bestimmt:

1. Das frühere den Bischöfen zugestandene Recht, religiöse Genossenschaften zu adprobiren, ist durch den Beschluss eines allgemeinen Concils zu einem päpstlichen Reservat-Recht geworden. Demnach darf Niemand ohne Genehmigung des heil. Stuhles einen Orden stiften; ja es ist sogar nicht erlaubt, eine vom Oberhaupte der Kirche nicht bestätigte Lebensweise auch nur anzufangen oder die Elemente derselben ins Leben zu rufen. Eben so wenig ist es Jemanden gestattet, sich einer nicht adprobirten Genossenschaft anzuschliessen. [3])
2. Das eben genannte Gesetz ist nicht einfach verbietend, sondern auch irritirend, wie die Theologen einstimmig glauben. Ein sprechender Beweis dafür ist c. 1. Extrav. Joann. XXII. tit. 7. Als gegen das Verbot des Lyoner-Concils die Fraticellen und Beghuinen als dritter Orden des heil. Franciskus in Italien und im südlichen Frankreich sich festgesetzt hatten, erklärte der Papst (1317) mit ausdrücklicher Berufung auf die erwähnten Gesetzesstellen, ihre corporative Constituirung als null und nichtig, und ordnete sofort deren Auflösung an, ungeachtet mehrere Convente die Genehmigung der betreffenden Ordinarien für sich hatten. — Demzufolge könnten in nicht adprobirten Genossenschaften auch niemals giltige Gelübde abgelegt werden.

---

[1]) c. 9. X. (III. 36.)

[2]) c. religionum in VIto. (III. 17.)

[3]) Den dazumal existirenden Mitgliedern nicht adprobirter Orden wurde einzeln (nicht aber collegialiter) erlaubt, in andere wirklich adprobirte Orden zu treten. c. cit. religio §. 2.

3. Das in Rede stehende Gesetz bezieht sich nicht bloss auf Orden im eigentlichen Sinne, (mit feierlichen Gelübden) sondern auch auf religiöse Congregationen. [1]) Es waren zwar Einige der Meinung, dass letztere mit Erlaubniss der Bischöfe ins Leben treten dürfen; allein die allgemeine Ansicht der Theologen steht dieser Annahme entgegen. Auch würde der *Zweck* des Gesetzes: ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat, sicher durch eine solche Gestattung vereitelt und die Verwirrung in der Kirche Gottes noch grösser. Auch die Congregationen im weitern Sinne des Wortes, welche z. B. die Gelübde bloss auf eine Zeit lang ablegen, werden von jenem Verbote betroffen, wie die meisten Canonisten u. a. Suarez und Pirhing annehmen; Referent will zwar dieser Annahme nicht entgegentreten, bemerkt aber, dass die Kirche schon bald nach dem Lyoner Concil hinsichtlich jener Vereine, die eine Art Mittelstellung zwischen der Welt und den eigentlichen Religiosen einnehmen, eine gewisse Duldung gezeigt habe. Auffallend ist c. 43 §. 5 in VIto. (I. 6.) wo Papst Bonifaz VIII. (1299) die weltlichen Canonistinnen ganz und gar dem Wahlmodus der übrigen Klosterfrauen unterwirft, dabei aber sich verwahrt, dass es durchaus nicht in seiner Absicht liege, ihr Institut oder ihre Regel zu adprobiren. Hier finden wir bereits ein Beispiel blosser Duldung ohne förmliche Adprobation ganz in derselben Weise, wie die Kirche bis in die neueste Zeit herab sich solchen Instituten gegenüber auszusprechen pflegte.

4. Unsere beiden Gesetzesstellen gestatten ferner nicht durch Modification einer der vier grossen Regeln [2]) eine neue geistliche Lebensweise zu begründen. Denn eine Abänderung der Ordensregel macht auch das religiöse Institut zu einem andern.

---

[1]) Hinsichtlich des Sprachgebrauches wolle Folgendes festgehalten werden: Nach dem römischen Curial-Styl bezeichnet das Wort religio einen förmlich adprobirten Orden mit feierlichen Gelübden; hingegen der Ausdruck, congregatio religiosa proprie talis, einen religiösen Verein mit einfachen aber lebenslänglichen Gelübden und den übrigen Merkmalen des Status religiosus, während die Benennung congregatio improprie talis von den Autoren auf jene Institute angewendet wird, welche zwar nicht das Wesentliche des status religiosus an sich haben, wohl aber in einem oder mehrern Punkten die Form desselben nachahmen. Sehr schwankend ist der Gebrauch des Wortes ordo, indem dasselbe bei den Autoren bald im weitesten Sinne das Mönchthum überhaupt, bald bloss die religiösen Congregationen u. s. w. in sich begreift. Endlich die Bezeichnung instituta religiosa wird füglich als nomen genericum für das klösterliche Vereinsleben im weitesten Umfange gebraucht. Es sei noch bemerkt, dass nach deutschem Sprachgebrauche der Ausdruck „eigentliche Orden,“ jenen Genossenschaften, welche feierliche Gelübde haben, gelte.

[2]) So nennt man die Ordensregeln der Heil. Basilius, Augustin, Benedict und Franciskus.

5. Nur die Bruderschaften, weil sie nicht mehr zu den religiösen Congregationen zählen, erheischen an und für sich die päpstliche Adprobation nicht.
6. Aus den Worten: Quicunque ad religionem converti voluerunt, unam de adprobatis assumant, ist zu schliessen, dass das Eremitenleben von da ab nicht mehr zum religiösen Stande gehöre, obgleich es Jedermann gestattet ist, einsam zu leben, die wesentlichen Gelübde abzulegen und sogar eine besondere Kleidung zu tragen.

Dies ist der Standpunkt des seit dem 13. Jahrhundert hinsichtlich der Begründung religiöser Orden bestehenden Rechtes, und derselbe ist bis auf die Gegenwart unverändert geblieben. Es ist keine päpstliche Verordnung bekannt, welche jenen beiden Concilien-Beschlüssen derogirend entgegen stünde. Wohl aber darf man behaupten, dass das geschriebene Gesetz durch das Gewohnheitsrecht theilweise ausser Kraft gesetzt worden sei — eine Annahme, welche unser Autor mit allzugrosser Schüchternheit vertheidigt.

Die durch das Gewohnheitsrecht hervorgebrachte Aenderung besteht hauptsächlich in dem, dass gegenwärtig neue religiöse Congregationen auch mit blosser Erlaubniss des Bischofs ins Leben treten, wenigstens angefangen werden dürfen. Als Beweis dafür dienen sowohl ältere als neuere Beispiele. So gründete die heil. Johanna von Valois ihr Institut ohne päpstliche Genehmigung, wie die Approbations-Bulle vom J. 1501 zu erkennen gibt. Die Congregation der Schwestern vom heil. Joseph wurde vom Bischof von Annessy adprobirt, ohne dass im Genehmigungsschreiben (23. Sept. 1661) von einer päpstlichen Approbation Erwähnung geschah. Aus der Constitution: „In apostolicae" (1724) ist zu entnehmen, dass das Institut der vom Ehrwürdigen J. B. de la Salle gestifteten Schulbrüder ebenfalls erst nachträglich die Adprobation des heil. Stuhles erhielt. Ein neueres Beispiel ist die Gründung des Institutes der Maristen, welche gleichfalls erst lange nachher von P. Gregor XVI. (1836) genehmiget wurde. Endlich weis't der Autor auf die vielen Frauen-Congregationen in Frankreich hin, die bloss mit Erlaubniss der Ordinarien errichtet seien — eine Thatsache, welche die Behauptung rechtfertigt, dass jene gesetzliche Bestimmung, welche schon zum *Beginn* einer religiösen Congregation die päpstliche Gutheissung erfordert, nicht mehr beobachtet werde. Allein, so könnte man sagen, hat diese derogatorische Gewohnheit wohl auch die Zustimmung des Gesetzgebers für sich? Wir müssen diese Frage unbedingt bejahen. Denn die Praxis der römischen Curie hat sich nun dahin verändert, dass die päpstliche Adprobation nicht mehr ertheilt wird, um ein Institut legal anzufangen, sondern erst dann, wenn dasselbe durch ein längeres Bestehen sich als nützlich und gut ausgewiesen hat — ein

Beweis, dass zum Anfange einer religiösen Congregation die Zustimmung des heil. Stuhles nicht mehr nothwendig ist.

In dem so eben Gesagten liegt die weitere Folgerung enthalten, dass religiöse Familien, welche sich bloss unter bischöflicher Autorität constituirt haben, die einfachen Gelübde und selbst für die ganze Lebenszeit ablegen und klösterlich leben dürfen. [1])

Diese Veränderung der Kirchendisciplin in puncto des Rechtes der Regularen und die damit zusammenhängende Erweiterung bischöflicher Machtvollkommenheit ist für unsere Zeit unstreitig sehr heilsam und darum die derogirende Gewohnheit *rationabel.* Der Autor bemerkt mit Recht, dass Frankreich seine religiöse Erneuerung wesentlich solchen einzig unter bischöflicher Adprobation gestifteten Congregationen zu verdanken habe.

B. *Das Verbot des Bestehens solcher Frauengenossenschaften, die keine feierlichen Gelübde und keine Clausur haben.*

Bei Gründung von religiösen Frauengenossenschaften ist ausser der päpstlichen Adprobation noch eine andere Bestimmung zu beobachten, nämlich die doppelte Vorschrift der Ablegung *feierlicher* Gelübde und der *Clausur.* Um die Ordensfrauen von der Welt vollends zu trennen, schrieb Bonifaz VIII. in der Decretale: Periculoso [2]) allen schon bestehenden und künftig sich bildenden Frauenorden strenge Beobachtung der Clausur, vor. [3]) Das Concil von Trient trug den Bischöfen neuerdings, unter Androhung des ewigen Fluches auf, die gedachte Constitution in Vollzug zu setzen. Da dessen ungeachtet manche Klöster beharrlich widerstrebten, ergriff Pius V. das äusserste Mittel, indem er in der Bulle: Circa postoralis (1566) [4]) die Unterdrückung jener Frauenklöster anordnete, welche sich der Clausurverpflichtung entzögen. Den Sinn der Decretale: Periculoso, hat aber der Autor nicht ganz richtig aufgefasst. Für's erste dürfte es kaum zuzugeben sein, dass bis Pius V. (1566) das Clausurgebot *nur* den Klosterfrauen mit *feierlichen* Gelübden gegolten habe, denn das Kirchengesetz kannte ja keine andere als solche. Sodann aber ist offenbar unrichtig die Behauptung (Prop. 2da. p. 219), die Clausur sei von Pius V. directe nur den Tertiarinnen nicht aber auch andern religiösen Congregationen vorgeschrieben worden, da der Wortlaut der Bulle *alle* religiösen Frauengenossenschaften unter das Clausurgesetz stellt.

---

[1]) Freilich erörtert der Autor die Frage nicht, ob sie nicht nachträglich zur Einhaltung der römischen Adprobation verpflichtet seien, wie dies in neuester Zeit gewöhnlich geschieht.

[2]) c. 1. in VIto. (III. 16.)

[3]) Benedict. XIV. Insit. 29 und Dr. Schels S. 10.

[4]) Bullar. Rom. tom. II. pag. 196 ed. Luxemb.

Seit dem energischen Einschreiten Pius V. hielt die römische Curie die Anschauung fest, dass einzig die Frauengenossenschaften mit Clausur und feierlichen Gelübden zu Recht bestehen, die übrigen aber kirchlich verboten seien. Folglich könne auch kein Bischof eine solche dem Kirchengesetze widersprechende Genossenschaft durch seine Autorität legitimiren. Jedoch auch in diesem Punkte hat das Gewohnheitsrecht dem geschriebenen Gesetze Abbruch gethan. Obschon durch die gedachte Verordnung Pius V. unmittelbar und namentlich die Tertiarinerinnen betroffen wurden, haben gerade ihre Convente trotz des Verbotes immer fortgedauert, ja sich stets mehr ausgebreitet. Benedict XIV. erzählt, dass sie zu seiner Zeit in der Stadt Bologna allein zwölf Häuser gezählt haben. Der apostolische Stuhl benahm sich gegen sie jederzeit so, dass er sie zwar duldete (toleravit, dissimulavit), nie aber billigte und dieselben der Jurisdiction der Bischöfe (nicht der Provincialen der Franciskaner) unterstellte. Auch in Bezug auf andere religiöse Frauengenossenschaften wird schon seit Langem dieselbe Praxis beobachtet. Man tolerirte sie in Berücksichtigung ihrer gesegneten Wirksamkeit, bis sie immer festern Fuss fassten und mehrere von ihnen in gewissem Sinne sogar adprobirt wurden. Der Autor sagt daher von der Legalität ihrer Existenz viel zu wenig, wenn er bemerkt, sie seien zwar tolerirt, nicht aber adprobirt. „Diese Duldung," sagt Dr. Schels, „verlor bisweilen sogar ihren negativen Charakter durch die Erklärung des apostolischen Stuhles, dass bezüglich der einen oder andern solchen Genossenschaft die Bulle Pius V. nicht in Vollzug gesetzt werden solle. So hat (beispielsweise) auf die ausdrückliche Anfrage des Bischofs von Freising (1705), ob er im Hinblick auf die Verordnungen des Tridentinums und Pius V. die Mitglieder des englischen Fräulein-Institutes zur Beobachtung der canonischen Clausur anhalten und sie im Weigerungsfalle zu ihren Angehörigen zurücksenden könne, die heil. Congregation der Bischöfe und Regularen erwiedert: „weder das eine, noch das andere dürfe geschehen." [1]) Um aber der Bulle Pius V. nicht zu nahe zu treten, pflegte man solche nicht nach der Vorschrift des Tridentinischen Concils constituirte Frauenorden nicht geradezu zu adprobiren. Ja selbst in dem Falle, wenn durch Gutheissung der Regel eines solchen Institutes dem letztern eine gewisse stillschweigende Anerkennung zu Theil wurde, fügte man in Rom stets die Clausel bei: Citra tamen adprobationem instituti seu conservatorii. Oder: Ceterum non intendimus, per hoc institutum ipsum in aliquo adprobare. Durch diese Clausel (clausula salutaris) sollte der Unterschied zwischen wirklichen Orden und derlei stillschweigend anerkannten Genossenschaften klar hervorgehoben

---

[1]) S. 11 u. 12.

und aufrecht erhalten werden. Erst in neuerer Zeit, da solche Institute sich als besonders nützlich und zeitgemäss, ja in manchen Ländern als einzig möglich sich erwiesen, während förmliche Frauenorden mit den politischen Gesetzen und Zuständen sich nicht vertrugen, hat der apostolische Stuhl angefangen, vorerst von der bisher üblichen Clausel: citra tamen adprobationem instituti etc. Umgang zu nehmen, endlich den Ausdruck „adprobatio," „adprobamus" auf die Institute selber (nicht bloss deren Regeln) anzuwenden. Allein diese Adprobation bezieht sich lediglich auf deren Ausnahmsstellung, erhebt die Genossenschaft selber zu keinem kirchlichen Orden und begründet innerhalb derselben keinen status regularis." [1]) Man muss demnach mit Dr. Schels eine zweifache Adprobation unterscheiden: eine, wornach eine nach klösterlicher Art lebende Genossenschaft als erlaubt fromm und lobenswürdig erklärt wird, ohne ihr das eigentliche Ordenswesen mitzutheilen; und eine andere, welche überdies eine solche Genossenschaft zum Rang eines kirchlichen Ordens erhebt und ihre Angehörigen in den eigentlichen Ordensstand (statum regularem) versetzt. Beispiele der Adprobation im erstgenannten Sinne erwähnt die Geschichte mehrere. [2]) So wurden die Krankendiener-Institute, welche von den heil. Hieronymus Aemilianus und Camillus de Lellis gestiftet worden waren, anfänglich als blosse Congregationen und erst später als religiöse Orden adprobirt. Schreiber dieses muss hervorheben, dass, wie aus der Bulle Pius V. „Injunctum nobis (1568) und aus dem Breve Sixtus V. [3]) hervorgeht, die beiden genannten Congregationen bei ihrer ersten Adprobation *gar keine Gelübde* hatten und somit nur als Genossenschaften von Saecular-Personen anzusehen waren. Es wurden aber auch Frauengenossenschaften mit einfachen Gelübden in neuester Zeit adprobirt, ohne dass ihnen jedoch die Prärogativen des *eigentlichen* Ordensstandes durch diese Adprobation mitgetheilt wurden." [4]) Bis zur Stunde hat sich die Kirche geweigert, den Unterschied zwischen religio und congregatio religiosa zu verwischen, d. h. Congregationen mit einfachen Gelübden als wahre Orden zu adprobiren. Ein Beweis dafür ist der abschlägige Bescheid des apostolischen Stuhles auf das in neuester Zeit eingebrachte Postulat der Dames du sacrè Coeur, dass ihre Congregation durch canonische Adprobation zu einem Orden erhoben werden möchte. [5])

---

[1]) Dr. Schels S. 13 u. 14.

[2]) L. c. S. 15.

[3]) Bullarium tom. II. p. 563.

[4]) S. Dr. Schels Beilage I. u. II.

[5]) Die stufenweise Anerkennung der religiösen Congregationen s. bei Schels S. 20.

Dass demnach bloss mit Genehmigung der Ordinarien, trotz der erwähnten doppelten Vorschrift für die Frauenklöster, religiöse Congregationen sich bilden dürfen, ergibt sich aus dem Vorausgehenden zur Genüge.

C. *Von der Art und Weise oder Formalität der päpstlichen Adprobation.*

Die Adprobation eines religiösen Institutes begreift dem Begriffe nach, wie schon Suarez hervorhebt zweierlei in sich: die Beurtheilung der moralisch-christlichen Gediegenheit desselben und die autoritative Ermächtigung zur Einführung. [1]) Bis in die neuere Zeit herab schloss aber der Ausdruck „adprobamus" noch ein Drittes ein: die Mittheilung des Wesens des Ordensstandes. Da nun aber gegenwärtig jene Bezeichnung auch bei Gutheissung nicht eigentlicher Orden gebraucht wird, kann aus dem Curial-Gebrauche dieses Wortes, auf die Beschaffenheit des adprobirten Institutes kein Schluss gezogen werden, sondern es muss aus andern Criterien entnommen werden, als *was* dasselbe eigentlich adprobirt sei.

Hierüber folgende Grundsätze:

1. Um zu schliessen, dass ein religiöses Institut die Wesenheit des status religiosus an sich habe, ist es nicht nothwendig, dass dieses in der Adprobations-Form besonders ausgedrückt sei. Es genügt vielmehr, dass ein religiöses Institut die drei wesentlichen Merkmale des religiösen Standes an sich aufweise: die Ablegung der drei wesentlichen Gelübde auf Lebenszeit, die Uebergabe seiner selbst in die Hände eines kirchlichen Oberen und die Genehmigung oder wenigstens Duldung einer solchen Lebensweise von Seite der kirchlichen Autorität. Sind diese drei Merkmale vorhanden, so wird ohne weiters der Begriff: status religiosus realisirt und es kann gar Niemand bewirken, dass eine Societät mit diesen drei Charakteren nicht zum Stande der Gott Geweihten gehöre. Wollte man es aber bei einer Genossenschaft darauf anlegen, dass sie nur als eine kirchliche, nicht aber religiöse Gesellschaft bestehen sollte, so muss gesorgt werden, dass das erste oder zweite der genannten drei Merkmale ausfalle. Dies war der Fall bei der Gründung und Adprobation der vom heil. Vincenz von Paul gestifteten Congregation der Lazaristen. Da es in der Intention derselben lag, bloss als Versammlung von Säcular-Priestern zu bestehen, bestimmte Alexander VII., um diesen Zweck zu erreichen, dass jeder die Gelübde nur für sich selbst ablegen sollte, ohne dass sie von einem kirchlichen Oberen ac-

---

[1]) „Indicium de probitate rei et licentia et facultas illam exequendi" Suarez. De Relig. tom 3. l. 2. c. 15.

ceptirt wurden. Und so kam durch das Wegfallen einer für das gemeinsame Gott geweihte Leben, als wesentlich erachteten Eigenschaft bloss eine Congregation von Weltpriestern zu Stande. [1])

So klar und begründet der Verfasser dieses alles darstellt, wird seine Entschiedenheit im Urtheil denn doch durch das Schreckbild der Constitution Benedict XIV. „quamvis justo“ zum Wanken gebracht, weil darin erklärt wird, dass die englischen Fräulein nicht zum status vere religiosus gehören, ungeachtet sie lebenslängliche Gelübde in die Hände der kirchlichen Obern ablegen. Da schon im ersten Artikel von diesem scheinbaren Widerspruche die Rede war, lassen wir uns hier in eine weitere Besprechung nicht mehr ein.

2. Um zu erkennen, dass die Adprobation einem eigentlichen Orden gelte, fordert der Autor, dass in der Anerkennungsformel ausdrücklich der Solemnität der Gelübde gedacht werde, erklärt aber auch dieses Einzige schon als genügend. Referent pflichtet ohne Anstand letzterem bei; denn ein förmlich adprobirter Orden und ein Orden mit feierlichen Gelübden sind eines und dasselbe. Das aber ist unrichtig, dass in der Adprobationsformel wirklicher Ordensstände die Benennung „feierliche Gelübde“ vorkommen müsse. Durch die Bulle: „Injunctum nobis“ wird der Orden der Somasker adprobirt, ohne dass von *feierlichen* Gelübden eine Erwähnung geschieht. In der Constitution Gregors XIV.: „Illius,“ worin die congregatio clericorum regularium ministrantium infirmis zu einem kirchlichen Orden erhoben wird, wird der Ausdruck „feierliche Gelübde“ gar nie gebraucht und ebensowenig kommt er in der zugleich adprobirten Ordensregel vor. Sohin berichtiget sich die propositio I., p. 232 und das, was S. 235 mit Bezug auf dieselbe gesagt wird. Man kann die Anerkennung als „Orden“ auch aus anderen Kennzeichen, z. B. aus der Zuerkennung von Privilegien, die nur den wirklichen Orden eigen sind, erkennen.

3. Um ein Institut als congregatio religiosa im engern oder weitern Sinne auffassen zu können, muss besonders auf den Umstand geachtet werden, ob die Genossenschaft, um deren Adprobation es sich handelt, bloss einfache oder gar nur zeitweilige Gelübde habe und ob sie im erstern Falle in die Hände eines kirchlichen Stellvertreters abgelegt werden oder nicht.

---

[1]) „Praedicta congregatio non censeatur propterea in numero ordinum religiosorum sed sit de corpore cleri saecularis.“ Constit. Alexandr. VII „ex commissa“ 1655.

D. *Die dogmatische Frage, ob der Papst in der Adprobation religiöser Orden infallibel sei.*

Jede Ordensadprobation, sagt der Verfasser, schliesst folgende vier Momente oder Beurtheilungen in sich:

1. Das Urtheil über die sittliche Güte eines Institutes;
2. Das Urtheil, ob dasselbe die Wesenheit des status religiosus an sich habe.
3. Ob es seine Mitglieder zur christlichen Vollkommenheit führe.
4. Ob die Einführung desselben auch zeitgemäss sei.

Bei der Frage nun, ob dem Papste in allen diesen vier Punkten die Infallibilität zustehe, unterscheidet der Autor, wie folgt: Es sei, sagt er sententia certa, dass der Papst in den ersten drei Beurtheilungen irrthumslos sei. Wenn es sich aber frägt, ob die Infallibilität sich auch auf die Beurtheilung der Zeitgemässheit eines Ordens beziehe, sei nicht jede Erörterung verboten — aliquatenus tolerata videtur in scholis disputatio. Er vertheidigt übrigens die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes auch in diesem Punkte.

Es gibt bekanntlich Theologen, welche die Irrthumslosigkeit des Papstes bei Adprobation religiöser Orden nicht anerkennen. Wir nennen ausser Melchior Canus, den auch der Autor anführt, blos Liebermann.[1]) Es genüge, vorausgesetzt, *dass die Infallibilität des Papstes überhaupt anerkannt werde,* Folgendes zu bemerken:

a. Derjenige, der in rebus fidei et morum irrthumslos ist, muss auch irrthumslos sein, wenn er den Masstab des Evangeliums an irgend eine Ordensregel hinhält und das Urtheil ausspricht, dass dieselbe ein zweckdienliches Mittel zur Erreichung der christlichen Vollkommenheit sei. Denn würde er hierin den Gläubigen verkehrte Wege zeigen, und ihnen was schlecht ist als befolgungswürdig darstellen, wo bliebe da die Infallibilität in rebus fidei et morum? Ist ja die erwähnte zweifache Beurtheilung nichts anderes, als die praktische Application der dem höchsten Lehrer der Gläubigen zugeschriebenen Unfehlbarkeit.

b. Die Behauptung, der Papst ist infallibel bei der Beurtheilung, ob eine Genossenschaft die Merkmale des status religiosus an sich habe, hat in dieser Fassung gar keinen Sinn. Dass der Papst keinem Irrthum unterworfen sei, wenn es sich darum handelt, aus der Verfassung und Regel des Ordens die von der Kirche geforderten Eigenschaften des gottgeweihten Standes mit voller Sicherheit herauszufinden, ist nicht schwer zu glauben. Da gebraucht es wahrlich keine Unfehlbarkeit! Es könnte nur die Frage aufgeworfen werden, ob der Papst in der *Festsetzung* der wesentlichen

---

[1]) Instit. Theolog. edit. Mog. tom. II. p. 586.

Eigenschaften und Merkmale des status religiosus eine irrthümliche Bestimmung treffen könne oder nicht. In *dieser* Fassung aber hat diese Frage beiläufig denselben Sinn, wie wenn gefragt würde, ob die Kirche bei Aufstellung von trennenden Ehehindernissen infallibel sei? Es sieht Jedermann ein, dass dieser Punkt nicht in das Capitel von der Infallibilität, sondern in jenes von der Autorität der Kirche gehöre.

c. Wenn der Verfasser den Papst auch in der Beurtheilung, ob ein Ordens-Institut zeitgemäss sei oder nicht, infallibel sein lässt, so können wir auch dieses in abstracto, d. h., wenn es sich um ein blosses Urtheil handelt, gelten lassen. Handelt es sich aber practice um die wirkliche Einführung oder Aufhebung eines Ordens, so ist das nicht mehr ein blosses Urtheil, sondern eine That — ein Willensact, wobei mancherlei Motive und Maximen im Spiele sein können. Wer wird aber die Infallibilität so weit sich erstrecken lassen? Nichts desto weniger aber möge der Ausspruch des heil. Thomas ernstlich beherzigt werden: Cum aliqua religio per sedem Apostolicam instituta est, manifeste sese damnabilem ostendit, qui talem religionem damnare conatur. [1])

II. Abschnitt.

Von der Errichtung einzelner Ordens-Convente.

I. Eine Bulle des Papstes Gregor X. verordnete (1273) [2]), dass jede Erwerbung eines Ordenshauses von Seite der Bettelmönche an die Zustimmung des apostol. Stuhles gebunden sein sollte. Auch die Decretale Bonifaz VIII. (1298) [3]) ging nicht weiter. — Das Concil von Trient [4]) sagt von den Häusern sowohl der Männer- als Frauenorden: Nec de cetero similia loca erigantur, sine episcopi, in cujus dioecesi erigenda sunt, licentia prius obtenta.

Endlich verbot Innocenz X. (1652) in der Bulle Instaurandae jedwede Gründung von Männerklöstern ohne päpstliche Zustimmung; allein dieses Verbot galt nur den Klöstern in Italien und in den angränzenden Inseln. — Diese sind die Gesetzesstellen, welche für vorliegende Erörterung den nothwendigen Anhalt bieten.

Nach dem ältern Kirchenrechte (vor dem J. 1273) durften klösterliche Niederlassungen bloss mit Bewilligung des Diöcesan-Bischofs begründet werden. Bis zum Concil von Trient galt ein Gleiches mit

---

[1]) Opusc. 19. contra impugnantes religionem. cap. 4.

[2]) cap. religionum in VIto. (III. 17.)

[3]) c. cum ex eo in VIto. (V. 6.)

[4]) sess. 25. c. 3. de regul. circa fin.

Ausnahme der Mendicanten [1]) Das gedachte Concil aber bestimmte, dass neue Ordenshäuser nicht errichtet werden dürfen, es sei denn mit bischöflicher Erlaubniss. Es frägt sich nun, wie dieser Conciliar-Beschluss zu verstehen sei. Wollte das Concilium die frühern Restrictionen aufheben und für *alle* klösterlichen Niederlassungen *bloss* die Licenz des Diöcesan-Bischofs eingeholt wissen? Oder hatte dasselbe die Intention, dass *ausser* der Genehmigung des Papstes auch jene des Bischofs eingeholt werde? Der ersten Ansicht ist der gefeierte Fagnani und mit ihm eine Reihe bedeutender Theologen. Diese behaupten, dass ausser Italien bloss unter Zustimmung des Bischofs neue Ordenshäuser gegründet werden dürfen und Reiffenstuel bezeugt, dass dies zu seiner Zeit gemeinhin übliche Praxis in Deutschland gewesen sei. Allein eine andere Gruppe von Theologen, Benedict XIV. [2]) an der Spitze, vertheidigen die letztere Ansicht. Auffallend ist aber in der Deduction Benedict XIV., dass er für *alle* Gattungen von Ordenshäusern die *päpstliche*, sowie die bischöfliche Zustimmung fordert, da die erstere vor dem Concil von Trient bloss für die Mendicanten-Orden respective für die Capuciner und Minoriten vorgeschrieben war. Wie lässt sich aus der angeführten Stelle des Concils von Trient eine solche Beschränkung der bischöflichen Gerechtsame herausfinden? Allerdings nicht; es hat sich aber bei den römischen Gerichtshöfen und Congregationen in neuerer Zeit eine Praxis ausgebildet, welche dem geschriebenen Rechte entgegen ist und mit dem Gerichtsgebrauche steht nun gegenwärtig auch die Doctrin der Schule im Einklang. Darauf beruft sich denn auch der rechtskundige Benedict XIV., indem er sagt: Quare communis hodie, et in tribunalibus recepta est opinio, non licere regularibus, tam intra quam extra Italiam, nova monasteria, aut conventus, sive collegia fundare, sola episcopi localis auctoritate; sed Apostolicae sedis licentiam praeterea necessariam esse. [3]) Wenn wir auch mit dem Autor zugeben wollen, dass blosse Privatansichten der Schriftsteller der recipirten Praxis der römischen Congregationen nachstehen müssen, so dürfen wir doch die Frage aufstellen, ob eine dieser Gerichts-Praxis entgegenstehende Gewohnheit, die wie im gegenwärtigen Falle das geschriebene Gesetz für sich hat, nicht gesetzmässig wäre? —

Es drängt sich hier die praktisch wichtige Frage auf, ob auch die neuen Ansiedlungen religiöser Congregationen, die Gründung neuer

[1]) Nach dem Concil von Trient ging diese Beschränkung gar nur mehr die Capuziner und Minoriten an, weil dasselbe *allen* übrigen Orden unbewegliche Güter zu besitzen gestattete.

[2]) De synod. dioec. l. 9. c. 1.

[3]) l. c. n. 9.

Frauenklöster und endlich die Errichtung von Regular-Hospitien der Genehmigung des heil. Stuhles bedürfen.

Auf Grund der Rechtsregel: odiosa sunt restringenda, sagt der Autor, dürfe man die kirchlichen Decrete, wodurch dem früher bestehenden jus commune derogirt worden, einzig auf jene religiöse Familien beziehen, von denen dieselben ausdrücklich Erwähnung machen. Darum *scheine* zur Gründung eines neuen Hauses jener Congregationen, die entweder keine, oder bloss einfache Gelübde ablegen, die Erlaubniss des Bischofs zu genügen. Wir haben auch Entscheidungen der römischen Congregationen, dass durch bischöfliche Autorität errichtete Congregationen von Saecular-Priestern behufs neuer Ansiedlungen keiner Erlaubniss von Seite des heil. Stuhles bedürfen. (Ferraris voce *conventus*. Aber Congregationen mit lebenslänglichen Gelübden?)

Für die Errichtung neuer Nonnenklöster scheinen die oben angeführten Quellen die Zustimmung des Papstes nicht zu fordern und der römische Canonist Feerante [1]) fordert dieselbe nicht einmal für Italien. Allein der Verfasser führt einen Fall von Rieti an, wobei der Consens des Papstes gefordert wurde und schon Fagnani sagt: Practica est, ut erectiones (monasteriorum monialium) fiant a sede Apostolica, tum propter gratias, indulgentias, privilegia et exemtiones, quae ab illa impetrantur, tum propter facultatem educendi abbatissam ex aliis monasteriis pro novi monasterii institutione.

Zur Lösung der Frage, ob der Papst auch bei Errichtung von blossen Hospitien der Regularen seine Zustimmung ertheilen müsse, führt der Autor nichts an. Der erwähnte Feerante [2]) hält dieselbe für Italien nicht für nothwendig, wo doch die Bulle: Instaurandae ein strengeres Recht eingeführt hat.

Gelten aber die für die Errichtung eines Klosters bestehenden Vorschriften auch für eine blosse Translocirung? Im Allgemeinen darf ein Kloster wegen Baufälligkeit, ungesunder Lage u. s. w., ohne an die Normen bei der Neuerrichtung gebunden zu sein, *an eine andere Stelle desselben Ortes* transferirt werden. Die Uebersetzung an eine andere Stelle desselben Ortes ist keine neue Gründung. So entschieden mehrmals die römischen Congregationen [3]) Nicht aber ist diese Freiheit auch auf die Transferirung in eine andere Ortschaft zu verstehen.

Zuweilen hat ein Kloster das Privilegium, dass in einem bestimmten Umkreise keine andern Klöstern *errichtet* werden dürfen. Allein, wie mehrere Entscheidungen der congregatio episcoporum et regularium

---

[1]) Elementa juris can. p. 141 ed. Rom. 1854.

[2]) l. c.

[3]) S. Ferraris Art. *conventus*.

beweisen, hindert selbst das Vorhandensein eines solchen Privilegiums die blosse Transferirung eines andern Klosters in die Nähe eines solchen privilegirten nicht, es wäre denn, dass durch den Wortlaut des Privilegiums auch schon eine Transferirung ausgeschlossen würde.

II. Die Erlaubniss des Bischofes

1. Ausser der Genehmigung des Papstes ist für jede einzelne Klosterstiftung noch die Licenz des Diöcesan-Bischofs vonnöthen: Denn die päpstliche Consens-Ertheilung hat immer den stillschweigenden Vorbehalt: „Salvo jure episcopi." Und im Capitel „Pastoralis" de privilegiis ist verordnet: quod regulares obtinentes ecclesias pro usu suo non possunt inconsulto episcopo in ipsarum possessionem introire.
Der Bischof hat das Recht, die Execution der päpstlichen Genehmigung zu suspendiren und dem heil. Stuhle Gegenvorstellungen zu machen.
2. Diese Licenz kann weder der General-Vicar des Bischofes ohne specielles Mandat, noch der Capitalar-Vicar sede vacante ertheilen.
3. Der Bischof darf nur aus Gründen seine Zustimmung versagen und der von ihm abschlägig beschiedene Orden darf vermöge der Constitution Gregors XV. „cum alias" (1622) an die congregatio episcoporum et regularium und zwar mit Suspensiv-Effect adpelliren, welche dann den bischöflichen Consens suppliren kann. Der Bischof darf demnach nicht geradezu ohne alle Formalität die Licenz gewähren oder versagen; sondern er muss jene, die dabei interessirt sind, vorrufen und nach angestellter Untersuchung ein förmliches Decret abfassen, worin die Genehmigung oder die motivirte Versagung enthalten ist.

III. Das Recht der Einsprache der im Orte schon befindlichen Regularen. Wir haben diesfalls zwei päpstliche Constitutionen, die eine „quoniam" von Clemens VIII. (23. Juli 1603) die andern von Gregor XV., die so eben allegirt wurde. In denselben wird angeordnet:

1. Dass der Bischof vor der fraglichen Consens-Ertheilung die Obern anderer Klöster desselben Ortes im Umkreise von 4000 Schritten, sowie auch andere Interessirte (et aliis interesse habentibus) vorrufen und anhören soll, um in Erfahrung zu bringen, ob das neu zu gründende aus zwölf Religiosen bestehende Kloster zeitlicher Weise ohne Benachtheiligung der übrigen Klöster erhalten werden könne.
2. Die zweitgenannte Constitution fordert aber nicht unbedingt jene Einvernehmung, sondern gestattet dem Bischof, in Ertheilung der Licenz vorzugehen, wenn er auf anderm Wege die Ueberzeugung gewinnt, dass die neue Stiftung die übrigen Klöster nicht beeinträchtige. Jedenfalls aber steht den protestirenden Klöstern der Recurs an die congregatio epp. et regul. offen.

3. Die beiden erwähnten Constitutionen beziehen sich nicht auf die Frauenklöster, weil vorausgesetzt wird, dass durch feste Dotation für deren Unterhalt gesorgt sei und darum ihre zeitliche Existenz keiner Gefahr ausgesetzt ist.

IV. Recht des Pfarrers bei Errichtung eines neuen Klosters.

1. Der Verfasser beweist in einer Erörterung, welche beinahe 10 Seiten ausfüllt gegen Pignatelli, Petea, Schmalzgrueber, Leuren und Reiffenstuel, dass der Bischof durch kein canonisches Gesetz gehalten sei, behufs der Licenz-Ausstellung für die Errichtung eines Klosters den Ortspfarrer vorzurufen und einzuvernehmen. Die gedachten Autoren haben eine solche Nothwendigkeit in der citirten Constitution Clemens VIII. finden wollen.

2. Auch der vorläufige Consens des Pfarrers ist für die fragliche Licenzertheilung nicht erforderlich. Man brauchte die Nothwendigkeit des pfarrlichen Consenses selbst dann nicht zuzugeben, wenn die Ansicht richtig wäre, dass der Pfarrer vorläufig einvernommen werden müsse. Denn es kann ja auch hier ein Gleiches statt haben, wie in allen jenen Fällen, wobei der Bischof nach dem canonischen Gesetze das Kapitel zwar befragen muss, ohne an dessen Consens gebunden zu sein. In der aufgeführten Constitution Gregors XV. wird allerdings ein zweifacher Consens gefordert: der Ordensoberen der umliegenden Klöster in der so eben angegebenen Weise und der Consens der Ortseinwohner (Gemeinde) nämlich dann, wenn ein Mendicanten-Kloster gegründet werden soll, und im betreffenden Orte nicht schon bisher Religiosen existirten. Allein die Erforderlichkeit der pfarrlichen Zustimmung lässt sich weder aus dieser Quelle noch aus der Bulle Clemens VIII. mit Beweiseskraft ableiten.

3. Dessenungeachtet ist aber dem Pfarrer das Recht nicht benommen, einer solchen Stiftung entgegenzutreten, wenn er sich durch dieselbe in seinen pfarrlichen Rechten beeinträchtigt glaubt. Er darf nämlich a decreto episcopi erectionem concedentis an die heil. Congregation der Bischöfe und Regularen recurriren. Allein von welcher Art müssen die Präjudicien sein, damit der Pfarrer mit seinem Widerspruch durchdringen zu können Hoffnung habe? Eine Klosterstiftung kann dem Pfarrer Vortheile rauben, zu denen er stricte ein Recht hat. Dergleichen wäre die Schmälerung wirklicher Pfarrrechte, z. B. des Zehentrechtes, des Rechtes, die Sakramente zu verwalten, in wie weit dieses Recht bloss dem Pfarrer zusteht u. s. w. Um *derlei* Rechtsverletzungen abzuwenden, darf der Pfarrer von der Gestattung des Bischofes adpelliren, wie aus dem cap. intelleximus erhellt (I. 32): Nulla ecclesia in praejudicium alterius est construenda. Allein wichtiger und schwieriger ist die Lösung im andern

Fälle, wenn nämlich die Schmälerung von Nutzungen und Vortheilen zu befürchten ist, wozu der Pfarrer streng genommen kein Recht hat. Dahin gehören die voraussichtliche Verminderung freiwilliger Oblationen, Abbruch des pfarrlichen Gottesdienstes und des Begräbnisses in der Pfarrkirche, geringerer Zuspruch im Beichtstuhl u. dgl. *Solche* Präjudicien geben dem Pfarrer keinen sichern Anhalt, um eine klösterliche Ansiedlung hintertreiben zu können. Als Beweis dafür dient in Ermanglung positiver Entscheidungen vor allem die Analogie bei Errichtung der Oratorien und Kapellen, wobei die römischen Congregationen den Grundsatz befolgen, dass die blosse Verminderung des Concurses beim Pfarrgottesdienst, so wie andere die Pfarrrechte nicht eigentlich verletzende Präjudicien dem Proteste des Pfarrers keinen Erfolg zu verschaffen vermögen. Ferner ist an die Begünstigung zu erinnern, welche schon in frühesten Zeiten der Errichtung von Klosterkirchen zu Theil wurde. So z. B. gestattete das 9. Concil von Toledo (655) bei Erbauung einer Kirche oder eines Klosters selbst die Belastung der Kathedrale. Auch bemerkt der Verfasser mit Recht, dass fast nie eine Klostergründung zu Stande kommen könnte, wenn *solche* Nachtheile in Anschlag zu bringen wären, da ja dieselben fast allemal stattfinden und dass, wenn ein Orden durch die päpstliche Approbation einmal legitimirt sei, auch dessen Ausbreitung nicht allzu lästigen Beschränkungen unterworfen werden dürfe. Endlich wird den Pfarrern, welche sich darüber beklagen, dass ihnen durch die Klöster die freiwilligen Geschenke der Gläubigen entzogen würden, ein sehr instructives und fassliches Kapitel aus den Werken des seraphischen Doctors [1]) vor Augen gehalten. — Nur dann, wenn die Existenz eines Pfarrers fast ganz von solchen zufälligen Beiträgen abhängt, ist eine gerechte Ursache, eine solche Ansiedlung zu verhindern, vorhanden.

Endlich die Frage betreffend, ob auch amovible Seelsorger das Recht der Einsprache gegen Klosterstiftungen haben, ist zu unterscheiden, ob dieselben einem parochus principalis unterstehen oder nicht. Ersteres ist der Fall bei wirklichen Ordenspfarren und überhaupt bei allen Seelsorgen, welche pleno jure incorporirt sind. Hier hat der Vicar bloss die Ausübung der Seelsorge; die Vertretung der Pfarrrechte aber steht dem Kloster als parochus habitualis zu, und dasselbe hat daher auch das Recht, die in Rede stehende Einsprache zu thun. Hat aber ein amovibler Seelsorger keinen Hauptpfarrer über sich, wie dies bei den sogenannten Succursalen in Frankreich

1) Libell. Apolog. tom. 5 operum p. 700 ed. Venet. 1754.

und Belgien seit 1802 der Fall ist, so steht ihnen das gedachte Recht zu, wenn sie schon keinen fixen Titel haben.

V. Die in einem Kloster canonisch geforderte Anzahl von Religiosen. Das Concil von Trient [1]) verordnet, dass allen Männer- und Frauenklöstern so viele Religiosen zugetheilt werden sollen, als entweder durch fixe Einkünfte oder durch Almosen erhalten werden können. Das mehr erwähnte Decret Gregor XV. bestimmt noch näher, dass in allen Klöstern, religiösen Häusern u. s. w. nicht weniger als zwölf Brüder oder Religiosen wohnen sollten. Nach diesem Decrete erschiene eine geringere Anzahl absolut unzulässig und unerlaubt. Allein ein auf Befehl Urbans VIII. (21. Juni 1625) herausgegebenes Decret der Congregatio Concilii enthält einen Beisatz, der unsern Gegenstand ganz anders erscheinen lässt. Nämlich nachdem mit Berufung auf die Vorschrift Gregors XV. die Zwölfzahl neuerdings vorgeschrieben worden, kommt die Klausel: alioquin monasteria .... in quibus duodecim religiosi, ut supra, sustentari atque inhabitare non poterunt et actu non habitaverunt, Ordinarii loci visitationi, correctioni atque omnimodae jurisdictioni subjecta esse intelligantur. [2]) Demzufolge ist eine geringere Zahl als zwölf nicht untersagt; aber ein solches Haus verliert ipso facto das Privilegium der Exemtion und wird der Aufsicht und Jurisdiction des Ordinarius unterstellt. Der Autor vermuthet, dass dieses auch von jenem Kloster gelte, welches zwar 12 Religiosen ernähren könnte, aber doch factisch von einer solchen Zahl nicht bewohnt wird.

VI. Anwendbarkeit der vorausgehenden gesetzlichen Bestimmungen bei Errichtung von Frauenklöstern. Ferraris behauptet zwar, dass bei der Gründung eines Nonnenklosters alle Solemnitäten zu beobachten seien, welche für Männerklöster gesetzlich bestehen. Allein diese Behauptung ist nicht leicht erweislich, und wenn wir Punkt für Punkt durchgehen, werden wir uns überzeugen, dass wenigstens das geschriebene Recht die gedachten Formalitäten für die Stiftung von Nonnen-Conventen nicht so deutlich und bestimmt fordere.

1. Vor Allem ist die päpstliche Genehmigung zur Anlegung eines Frauenklosters in *keiner* der am Anfang dieses Abschnittes aufgeführten Gesetzesstellen direct und an und für sich gefordert, weil alle nur die Männerklöster ausdrücklich nennen. Wenn aber die Nonnen dennoch für die Errichtung neuer Klöster häufig an den heil. Stuhl recurriren, so geschieht dies aus anderen, schon früher berührten Ursachen; allerdings begünstigen dann solche Anfragen das Auf-

---

[1]) Sess. 25. c. 3 de regul.

[2]) Ferraris voce „conventus" art. 1. n. 27.

kommen einer Praxis, welche wenn nicht contra, so doch praeter legem scriptam ist.

2. Eben so wenig ist bei Errichtung eines Nonnenklosters die Einholung des Consenses von Seite anderer Klöster nothwendig.

3. Dass auch für Frauenklöster zwölf Mitglieder gefordert werden, lässt sich mit Bestimmtheit nicht beweisen. Allerdings ist aber auch hierin auf die Praxis der römischen Curie zu achten, und schon Fagnani [1]) bemerkt, dass die Congregatio episc. et regul. bei der Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse behufs der Stiftung eines Nonnenklosters auch die Forderung stelle: ut erectio non fiat pro pauciori numero quam duodecim monialium choristarum.

4. Das Concilium von Trient hat der Zahl der Mitglieder sowohl in Männer- als Frauenklöstern auch eine bestimmte Schranke gesetzt. Es soll keine grössere Zahl aufgenommen werden, als die Sustentations-Mittel des Hauses oder die durch Almosen zu hoffenden Beiträge gestatten. Der Verfasser drückt den Wunsch aus, dass die Erfordernisse bei Errichtung von Frauenklöstern von solchen, denen mehrere Documente zu Gebote stehen, noch mehr beleuchtet werden möchten. (S. 344 — 310.)

Anhang.

Die gesammte Kirche betreffend.

Decret der Congregation super statu regularium.

Se. Heiligkeit Papst Pius IX., bewogen durch die Bitte des apostolischen Commissärs vom Orden der allerheiligsten Dreieinigkeit, hat über die Natur und Beschaffenheit der einfachen Gelübde, wie selbe in der Encyclica der Congregation vom 19. März 1857 vorgeschrieben werden, und über die Verpflichtungen und Privilegien derjenigen, welche sie ablegen, für diesen Orden der allerheiligsten Dreieinigkeit folgende Bestimmungen gegeben, wie gegenwärtiges Decret mit apostolischer Autorität angibt und festsetzt:

1. Die einfachen Gelübde, von denen es sich handelt, sollen von Seiten des Gelobenden fortdauernde sein, als solche nämlich, welche ihrer Tendenz nach zur Ablegung der feierlichen Gelübde hinstreben, und in diesen ihre Vollkommenheit und Erfüllung erhalten.

---

[1]) De officio Ordinarii cap. grave n. 53.

2. Eine Dispens von diesen einfachen Gelübden ist dem heil. Stuhl vorbehalten, um welche die Professen aus dringenden wichtigen Ursachen bittweise nachsuchen können.

3. Diese einfachen Gelübde können aber auch von Seite des Ordens im Acte der Entlassung desjenigen, der sie abgelegt hat, gelöst werden, so dass die Professen an und für sich von allem Bande und Verpflichtung besagter Gelübde frei werden.

4. Die Vollmacht aber, diese Professen der einfachen Gelübde zu entlassen, steht dem apostolischen Commissär des Ordens mit seinen General-Räthen zu. Derselbe apostolische Commissär mit seinem Generalrathe kann auch in ausserordentlichen Fällen vorzüglich für entlegene Gegenden und Orte bewährte und weise Ordensmänner, deren wenigstens drei sein müssen, subdelegiren, die Entlassung zu ertheilen.

5. Obwohl beim Beschlusse einer Entlassung die Form weder eines Processes, noch Gerichtes erfordert wird, sondern nach allein erkannter Wahrheit eines Thatbestandes zur selben geschritten werden kann, so sollen doch die Oberen mit grösster Liebe und Umsicht, und aus gerechten und vernünftigen Gründen, mit Entfernung aller menschlichen Rücksicht zu Werke gehen, sonst würden sie nur schwer ihr eigenes Gewissen belasten. Niemand aber kann entlassen werden auf Grund einer Krankheit, welche erst nach Ablegung der einfachen Gelübde erfolgt ist.

6. Die Professen dieser einfachen Gelübde sollen aller Gnaden und Privilegien theilhaftig sein, welche die Professen der feierlichen Gelübde im erwähnten Orden rechtmässig haben, geniessen und sich deren erfreuen.

7. Die Ordens-Oberen, die es betrifft, können für dergleichen Professen die Dimissorien verleihen zur Tonsur und den niederen Weihen, jedoch mit Einhaltung dessen, was das Recht hierüber angibt, und was über die Weihen von Ordensleuten vom apostolischen Stuhle vorgeschrieben ist.

8. Die Jahre der Professablegung, die im besagten Orden erfordert werden, dass Jemand die active und passive Stimme erlange, und zu den Officien zugelassen werden könne, sollen vom Tage der Ablegung der einfachen Gelübde gezählt werden, und die Professen der einfachen Gelübde sollen bei Capitular-Verhandlungen ihres Conventes Stimme haben, wiefern und sowie es die Professen der feierlichen Gelübde haben.

9. Die Professen der einfachen Gelübde können das radicale Eigenthumsrecht, wie man sagt, ihrer Güter behalten, aber die Verwaltung derselben, die Verwendung und der Gebrauch der Einkünfte ist ihnen gänzlich untersagt. Sie haben daher für die Zeit, so lange sie in der Ablegung ihrer einfachen Gelübde beharren, die Verwaltung, Nutz-

niessung und Gebrauch an beliebige Personen, oder wenn sie es für gut oder beliebig erachten, auch ihrem Orden abzutreten.

10. Die Professen der einfachen Gelübde haben in den Profess- oder Studienhäusern zu verbleiben, und ein gemeinsames, vollkommenes Leben zu führen.

11. Zur gültigen Ablegung der feierlichen Gelübde nach jener der einfachen wird die ausdrückliche erfordert, und es ist desshalb die geheime Ablegung ganz abgeschafft.

Dieses hat Se. Heiligkeit bestimmt und festgesetzt, ohne dass was immer Gegentheiliges, wenn es auch einer besonderen Erwägung würdig wäre, hindernd einträte, das Se. Heiligkeit in apostolischer Kraft abschafft und als abgeschafft erklärt.

Gegeben zu Rom aus der Secretaire der Congregation super statu regularium am 17. Juli 1858.

A. Erzbischof von *Philippi*, Secretär.

Oesterreichische Rechtsquellen.

Erlass des hochw. Hrn. Erzbischofs von Olmütz, im Betreff des kirchlichen Begräbnisses.

Fridericus Divina miseratione et S. Sedis Apostolicae gratia Archiepiscopus Olomucensis, etc. etc.

Cum justa adsit ratio metuendi, ne quidam hujus Nostrae Archidioeceseos Curati, Ordinationes Nostras in literis pastoralibus ddo. salutif. Annuntiationis anni 1857 executioni mandando, in casibus quibusdam complicatoribus variis dubiis angustientur, vel ingratis collisionibus irretiantur; eapropter hujuscemodi difficultatibus evitandis, consiliis cum Excellentissimo Domino C. R. Cultus religiosi Ministro collatis, sequentia adhuc dilecto Clero Nostro curato, — ad praefatas Nostras literas pastorales, prout et ad rescriptum ministeriale ddo. 30. Octobris 1857, Clero Archidioecesaneo per Currendam Consistorialem XII. anni 1857 sub Nr. 8684 intimatum, respiciendo, — observanda proponimus:

Quando aderit casus ut alicui defuncto sequentibus ex causis, in citatis literis pastoralibus statim in capite allatis, puta:

a) morientibus in duello, etiamsi ante obitum dederint poenitentiae signa,

b) manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt,

c) iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperint

Sacramenta Confessionis et Communionis in Pascha) et absque omni signo contritionis obierunt,

sepultura ecclesiastica neganda videatur (quoad reliquas personas ibidem recensitas, absque eo dubium vel adesse non poterit, vel quaestionis solutioni jam per rescripta ministerialia ddo. 21. Maji 1856, in Nostris supra laudatis literis pastoralibus Clero communicata, et ddo. 30. Octobris 1857, de quo jam supra, sufficienter est provisum) absque mora et via brevissima concernentes Curati casum Officio Nostro Archiepiscopali indicabunt, Ejusque decisionem expetent. Quodsi vero respectu publicae sanitatis concernentis cadaveris tumulatio nullam prorsus moram ferret, ad provisoriam inhumationem ita procedent, ut tale corpus interim, i. e. usque ad expetitae decisionis intimationem extra aream ritualiter benedictam coemeterii catholici humo mandetur, non tamen alio in loco, quam in eo, qui in obsequium Nostrae Ordinationis ddo. salutif. Annuntiationis 1857 pro acatholicis, aliisque personis, sepultura catholica carentibus, destinata, separata et decenter adaptata fuit.

Unde dilectum Clerum Nostrum curatum profecto non poterit amplius latere evidentissima urgensque, qua stringitur, necessitas, ejusmodi loci, ubi id hucusque adhuc fuit praetermissum, quam citissime destinandi, separandi et adaptandi, quare moram, quam Curatorum nonnulli in hoc negotio perficiendo trahunt, admodum aegre ferrentes, omnibus, quorum interest, in virtute sacrae obedientiae canonicae mandamus et praecipimus, ut Nostris dispositionibus, in saepe memoratis literis Nostris pastoralibus expressis, omni ulteriori dilatione seposita, et invocata etiam, in quantum opus fuerit, Officii Nostri Archiepiscopalis, sive administrationis politicae interventione, executioni mandandis incumbant, ne, iteratas Nostras provocationes spernendo, culposis negligentiae ommissionibus inobedientiae quoque reatum jungant, et collisionibus ingratissimis, auctoritatique ecclesiasticae valde praejudicialibus locum faciant, quorum tunc profecto culpa ipsis solis jure merito attribuenda, et acri animadversione reprehendenda, censeretur. Qua de causa etiam omnes Decanos foraneos eo obligamus, ut protocollis Visitationum sub quaestione I. A. 5. notitiam quoque inserant, an, et in quantum Ordinationes, in Nostris litteris circularibus ddo. salutit. Annuntiationis 1857 contentae, in loco peractae Visitationis canonicae executioni jam fuerint mandatae, vel quibus de causis ejusmodi executio impediebatur.

Dabamus Olomucii in Residentia Nostra Archiepiscopali die 5to Junii 1858.

De Conciliorum provincialium convocatione.

(Aus der Wiener Kirchenzeitung 1858 Nr. 23.)

Concilium provinciale est conventus a provinciae cujusdam ecclesiasticae Antistitibus pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis aliisque ex sacris canonibus permissis debita forma habitus.

Concilium provinciale convocare, eidemque praesidere competit Metropolitae; eo autem legitime praepedito vel sede metropolitana vacante tam convocatio quam praesidium ad Episcopum suffraganeum antiquiorem spectat, licet inter convocandos habeantur Praesules dignitate eum praecedentes. Episcopi Sedi Apostolicae immediate subjecti tenentur vicinae cujusdam provinciae ecclesiasticae concilium una vice pro semper seligere: quo facto in ipso comparendi jus et obligationem habent.

Abbates, qui in populum jurisdictionem quasi episcopalem exercent, adire tenentur concilium provinciae, intra cujus terminos districtus, ubi populo praesunt, situs est. Hisce nec non Vicariis capitularibus dioecesium, quarum Antistites concilium provinciale constituunt, suffragium decisivum competit.

Metropolita, antequam pallium acceperit, concilium provinciale convocare aut praesidium gerere nequit; ad episcopatum vero designatus quamprimum confirmationis aut translationis bullam acceperit, concilium provinciale, ad quod episcopatus ei collatus spectat, cum suffragio decisivo adire potest et debet.

Episcopi auxiliares vel Metropolitae vel aliis concilii patribus adadjuncti, Capitula metropolitarum et cathedralia, ecclesiarum collegiatarum Praepositi, necnon Abbates, Praepositi, Priores conventuales atque Superiores provinciales regularium, qui animarum curae operam navant, aut quorum monasteriis domibusve beneficia curata incorporata existunt, ad concilium provinciale vocandi sunt et consultativum in eo suffragium exercent. Capitulum metropolitanum per tres, cathedralia per duos procuratores a canonicis suffragiis absolute majoribus eligendos compareant.

Concilium provinciale indicitur ope epistolae convocatoriae conventus celebrandi tempus statuentis.

Legitime vocatus absque causa legitima, a Metropolita probanda, non absit. Omnes, qui suffragii decisvi jure gaudent, si legitime impediti abfuerint, procuratores mittere possunt et debent: qui an suffragium decisivum, an consultativum laturi sint, concilium provinciale de casu ad casum decernet.

Tam Metropolita quam ceteri concilii provincialis patres curam habebunt, ut secum adducant viros et doctrina et rerum gerendarum experientia claros, quorum consilio in decretis praeparandis utantur,

Quodsi alterum provinciarum ecclesiasticarum vel Metropolitae vel Episcopi concilio provinciali interesse exoptent, suffragii quidem decisivi jus ipsis deferri non potest; attamen, nisi peculiaris plane rerum adjuncta aliter fieri suadeant, sedes honorifica eis assignabitur et fraterna eorum consilia adhibebuntur.

In sessionibus publicis Capitulum ecclesiae metropolitanae vel si concilium in cathedrali quadam provinciae ecclesia celebrare contigerit, ecclesiae hujus Capitulum capitulariter procedens aderit.

Tam in sessionibus publicis quam in congregationibus privatis Episcopi exemti, qui concilium provinciae respectivae selegerunt, praecedent Antistites comprovinciales, nisi horum aliquis cardinalitia dignitate praefulgeat. Ceterum Episcopi comprovinciales loca sua secundum consecrationis episcopalis susceptae tempus habebunt; salvae tamen quoad alius generis conventus permaneant praerogativae, quibus eorum sedes forsan potiuntur; deferatur quoque privilegiis a S. Sede concessis, modo expressis verbis ad concilia provincialia extendantur. Antistites dioecesanos Episcopi auxiliares sequentur;[1]) hos autem Abbates populum habentes, Vicarii capitulares necnon ii Antistitum absentium procuratores, quibus concilium vocem decisivam conferendam censuerit.[2])

---

[1]) Quamvis Abbates nullius et Vicarii capitulares dioecesim sede vacante administrantes suffragii decisivi jure potiantur, in honorem tamen dignitatis episcopalis consultum esse videtur, ut post Episcopos in partibus sedeant.

[2]) Congruum esse videtur, ut suffragium decisivum habentes in concilio provinciali praecedant reliquos in eodem ordinis gradu constitutos. In concilio provinciali Parisiensi anno 1849 celebrato Paquert canonicus qua episcopi Carnutensis procurator capitulum metropolitanum, imo et praesules extraprovinciales antecessit. Ceterum de ordine sedendi et vota proferendi in concilio provinciali observando *Caeremoniale Episcoporum lib. I. cap. 31. §. 15.* haec habet: „In sessione vero, et ordine proferendi vota, observatum est, ut Episcopi praecedant juxta ordinem eorum promotionis, nullo habito respectu ad dignitatem, vel praeeminentiam Ecclesiarum. Dignitates et Canonici Cathedralis Ecclesiae, cum capitulariter procedunt, aut sunt, praeferuntur caeteris omnibus; alias Abbates titulares, et habentes usum Mitrae praecedunt, et post eos Commendatarii, deinde Dignitates, mox Procuratores Capitulorum Ecclesiarum Cathedralium, deinde caeteri pro cujusque dignitate et gradu, ut cap. XXIII. §. XXIX. lib. I. de ordine thurificandi colligere licet."

In praefato concilio Parisiensi, qui ad sessionem primam processuri convenerunt, ita recensentur:

1. „Illustrissimus ac Reverendissimus Archiepiscopus Parisiensis, cum Illustrissimis ac Reverendissimis Episcopis Meldensi, Versaliensi et Blesensi, qui omnes rochetto et mosetta violacea induti erant; 2. admodum Reverendus Episcopus Aurelianensis designatus cum rochetto et mosetta nigri coloris, et Reverendus D. Paquert procurator Illustrissimi ac Reverendissimi Episcopi Carnutensis; 3. Illustrissimus ac Reverendissimus Archiepiscopus Senonensis;

Post ipsos Capitulo metropolitano seu cathedrali locus erit, quodsi capitulariter procedens adsit. Post Capitulum Abbatibus seu Praepositis populum non habentibus, Episcoporum procuratoribus suffragium consultativum laturis, et Capitulorum metropolitani et cathedralium deputatis sedes assignanda venit.

Ceterum de praecedentiis in concilio provinciali habendis concilium provinciale omni recursu rescisso pronuntiabit.

Metropolita concilio praesidens mitram pretiosam gerat; Episcopi mitris aurophrygiatis, quantum fieri possit, uniformibus, Abbates et alii pontificalium usum habentes simplicibus ex serico utantur.[1])

Decreta concilii provincialis Sanctae Sedi proponenda et nonnisi post obtentam ejus approbationem promulganda sunt.

LITTERAE

ab Eminentissimo S. Congregationis Concilii Praefecto ad Principem Archiepiscopum Viennensem datae.

Perillustris ac Reverendissime Domine uti Frater!

Norma celebrandi provinciale Concilium, quam in scripto mihi tradito die 2. Aprilis complexus est, Amplissime Domine, lubentissimo animo sedulaque attentione perlecta est ab hac Sacra Congregatione Tridentino juri vindicando praeposita, quemadmodum in votis Te habere significabas. Itaque non sine maxima animi mei laetitia Amplitudini Tuae testatum facere debeo, nihil ibidem adinventum fuisse, quod pragmaticis Sacrorum Canonum et Ecclesiasticae disciplinae institutis adversetur. Insuper Tibi non minori gaudio significo, Sanctissimum Dominum Nostrum, cui res haec relata est, id maxime gratum habuisse, simulque

---

et Illustrissimus et Reverendissimus Episcopus Trecensis in rochetto et mozetta violacea; 4. capitulum Parisiense; 5. deputati capitulorum cathedralium, omnes cum insignibus proprii capituli; theologi, canonistae et Concilii adjutores cum habitu chori sibi proprio" Et in processione sequentem tenuerunt ordinem: Theologi et canonistae, quorum primi incedunt, qui ab Episcopo Aurelianensi designato acciti sunt, posteriores vero, qui a Reverendissimo Domino Archiepiscopo Parisiensi designati sunt; Capitulorum cathedralium legati; Capitulum metropolitanum; Episcopi extraprovinciales cum capellanis extra ordinem; Procurator Episcopi Carnutensis; Aurelianensis Episcopus designatus; Episcopi comprovinciales cum capellanis extra ordinem . . . . ; Dominus Archiepiscopus; Concilii adjutores." *Acta conc. prov. Paris, pag. 206, 207.*

[1]) „Episcopi capiant sacra paramenta, hoc est, supra Rochettum Amictum, Pluvialia et Mitras auriphrygiatas uniformes, Archiepiscopus vero Concilio praesidens indutus erit Amictu, Alba, Cingulo, Stola et Mitra pretiosa. Abbates benedicti pariter cum Pluvialibus et Mitris simplicibus." *Caeremon lib.* I. c. 31. §. 11.

summis laudibus commendasse propositum Tuum reintegrandi in Austriaca ditione intermissum conciliorum celebrandorum usum, statim ac favente et auxiliante Deo inchoata jam inter Sanctam Sedem et Augustissimum Imperatorem vestrum concordia ad exitum perducatur. Si enim Synodalium conventuum celebratio nullo non tempore utilissima accidit Ecclesia Dei nunc quidem, quum post anteactas diutinas vicissitudines rem sacram componere continget, necessaria in istis regionibus sine ullo dubio dicenda esse videtur. Quapropter nihil sane magis opportunum erit, quam quod in urbe Imperii principe exemplum praeluceat, quod ceteri Antistites sequendum sibi proponant. Ceterum quam devoto studio ac religiosa diligentia in Synodalium decretorum confectione Sacrorum Canonum sanctionibus et Pontificum Romanorum mandatis inhaerere propositum Tibi habeas, ex eo certissimum pignus existit, quod veluti filius obsequentissimus Romanae Ecclesiae, omnium matris et magistrae, auctoritatem consuluisti vel in ipsis stabiliendis legibus, quae rationem rite habendi sessiones conciliares respiciunt.

Qua de re peculiares quoque meas gratulationes adjicio et animum Tibi addere gestio, ut praeclara et salutaria quaeque capessens, de Ecclesia Dei magis et magis in dies bene merearis. Tandem singulares aestimationis meae sensus profiteor Amplitudini Tuae, cui fausta omnia ac salutaria a Domino precor Amplitudinis Tuae

Uti Frater Studiosissimus A. M. Cagiano Praef.

Romae, 16. Aprilis 1855.

A. Guaglia, Secretarius.

Rechtsquellen der deutschen Bundesstaaten.

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an den hochwürdigen Diöcesan-Clerus.

Durch die Worte, welche der heilige Vater in der — der Convention beigegebenen Instruction an den Bischof richtete: „Debebis advigilare, ut omnes Beneficiarii residendi legem observent," haben Wir Uns aufgefordert gesehen, die hinsichtlich der canonischen Residenzpflicht der Geistlichen in Unserer Diöcese bestehenden Einrichtungen einer allseitigen Prüfung zu unterstellen. Es galt hiebei einestheils zu untersuchen, ob die hergebrachten Diöcesan-Vorschriften und particularen Einrichtungen als ausreichend erkannt werden dürfen, um die Einhaltung des von der heil. Kirche zu allen Zeiten mit dem tiefsten Ernste gehandhabten Gesetzes über die Residenz Seitens der Cleriker sicher zu stellen, anderntheils ob nicht in der seitherigen Art der

Ueberwachung der Residenzpflicht, und näherhin in der Art, in welcher zeitliche Entbindungen von dieser Pflicht — Urlaube — nachzusuchen und zu erhalten waren, andere Einrichtungen und Regelungen zu treffen seien. In ersterer Hinsicht haben Wir Uns überzeugt, dass die für die Befolgung des kirchlichen Gebots der Residenzhaltung bis jetzt bestandenen particularen Vorschriften — im Ganzen genommen und abgesehen von den Behörden, von welchen dieselben erlassen wurden — der Absicht des kirchlichen Gesetzes ganz entsprechend waren, und bei pflichtmässigem Vollzuge der überwachenden Behörde hinreichende Mittel an die Hand gaben, um Ueberschreitungsfällen theils vorzubeugen, theils wenn sie geschehen waren, denselben die gebührende Ahndung folgen zu lassen. In diesem Betreff konnte es sich also nur darum fragen, dass diese Vorschriften wohl zusammengestellt und in bestimmter Fassung dem hochwürdigen Diöcesan-Clerus von der Behörde, welche hiefür kirchenverfassungsmässige Competenz hat, zur strengen Nachachtung verkündet werden. In letzterer Hinsicht aber, betreffs der behördlichen Ueberwachung der Residenzpflicht und Ertheilung von Urlauben, bot sich Uns die Erwägung dar, ob die bisherige Einrichtung, wornach neben der diesfälligen kirchlichen Zuständigkeit auch noch Seitens des Staates der Anspruch geltend gemacht wurde, dass die katholischen Kirchendiener sowohl wegen der kirchlichen Residenzhaltung staatlich überwacht wurden, als auch für zeitliche Entbindung von derselben staatliche Bewilligung nachzusuchen hatten, fortan, nach Abschluss der Convention als gerechtfertigt erscheinen könne? Für diese Frage gewährten die zwischen dem heil. Stuhle und der königl. Regierung gepflogenen Verhandlungen keinen ausdrücklichen Anhaltspunkt, wie denn weder die Convention noch die Instruction eine diesfällige besondere Stipulation getroffen hat. Nichts desto weniger war es Uns nicht zweifelhaft, dass die gemeinen kirchlichen Rechtsgrundsätze, welche bezüglich des kirchlichen Amtes der Convention zur Basis dienen, mit der hier besprochenen Einrichtung nicht wohl als zusammenstimmend erkannt werden können. Nach diesen Grundsätzen bildet, wie Wir bereits in Unserm General-Erlass vom 2. März 1858 Nr. 737 bemerkt haben, das katholische Kirchendienstwesen einen Bestandtheil des bischöflichen Kirchenregimentes und wie daher nur der Bischof beziehungsweise die bischöfliche Curie die Kirchendiener als solche, in Absicht auf das kirchliche Amt, dessen Führung und Ausübung, in Pflichten zu nehmen hat, so kann auch nur dem Bischof beziehungsweise dessen Curie die Vigilanz darüber zustehen, dass die Kirchendiener auch actuell dieses kirchlichen Amtes kirchlicher Vorschrift gemäss gewissenhaft warten, und für ihre Pflegebefohlenen körperlich und virtuell stets gegenwärtig sind, oder wie man zu sagen pflegt, die kirchliche Residenz halten.

Von solchen Erwägungen ausgehend, haben Wir Uns mit Unsern auf Abänderung und Abberufung der befragten staatlichen Vorschriften abzielenden Bitten und Anträgen an die königl. Regierung gewendet, welche sich in ihrer Erwiederung auch ihrerseits dazu bekannte, dass in Folge der Convention die katholischen Kirchendiener als solche ganz unter das bischöfliche Ordinariat als ihre nunmehrige Dienstbehörde gestellt erscheinen, und dass, weil das Urlaubswesen einen wesentlichen Gegenstand der Dienstaufsicht bildet, bei den katholischen Geistlichen, soweit es sich um deren kirchlichen Beruf handelt, eine diesfällige Cognition auch nur der kirchlichen Oberbehörde zukommt. Die königliche Regierung wird es, da nunmehr das Urlaubswesen der katholischen Kirchendiener ganz in den Ressort des bischöflichen Ordinariats übergeht, durch die Staatsbehörde bekannt geben lassen, in welcher Weise sie sich darüber Sicherung geben lassen wird, dass die von den katholischen Geistlichen zu besorgenden staatlichen und bürgerlichen Functionen unmangelhaft versehen bleiben.

Indem Wir nach dieser Darlegung nunmehr zur Verkündigung der über die Residenzpflicht zu beobachtenden Vorschriften schreiten, haben Wir auf Grund der allgemeinen Kirchengesetze (Concil. Trid. Sess. VI, c. 1 u. 2 de ref. XXIII, c. 1 de ref. XXIV, c. 12 de ref.) und der hierauf gebauten Synodal-Verordnungen und Ordinariats-Decrete (Constanzer Synodalstatuten Pars II, Tit. IX, Augsburger Synodalstatuten Pars III, c. 4, bischöfl. Constanz. Ordinariats-Cirkular vom 20. Jänner 1809 etc., Erlass des Generalvicariats vom 5. Jänner 1821 etc.) Nachstehendes zu erklären und zu verfügen:

1. Kein in der Seelsorge als Pfarrer, Kaplan, Pfarr- oder Kaplaneiverweser, Vicar, angestellter, beziehungsweise verwendeter Geistlicher soll sich ohne wichtige und rechtmässige Ursache von dem Orte seiner Anstellung entfernen. Als wichtige und rechtmässige Ursache sind durch das Kirchengesetz anerkannt die christliche Liebe, dringende Noth, der schuldige Gehorsam und der offenbare Nutzen der Kirche oder des Staates, keineswegs aber eine im Pfarrsprengel herrschende ansteckende Krankheit, denn auch zur Pestzeit ist der Seelsorger an seine Gemeinde gebunden.

2. Wenn ein Geistlicher aus einer solchen Ursache über zwei Tage und eine Nacht von seinem Posten sich zu entfernen in dem Falle ist, ohne hiezu durch den schuldigen Dienstgehorsam veranlasst zu sein, so hat er zuvor dem vorgesetzten Decan unter Anführung der Ursache und Nachweisung der ausreichenden Stellvertretung Anzeige zu machen, und dessen Erlaubniss abzuwarten. Nur ganz dringende Fälle, welche eine vorherige Anzeige beziehungsweise Erlaubnissabwartung nicht gestatten,

können von dieser Vorschrift entbinden, wobei jedoch alsbald der Dekan über die Abwesenheit und die Zurückkehr zu benachrichtigen ist.

3. Wenn die Abwesenheit von dem Orte der kirchlichen Bedienstung über sechs Tage oder über einen Sonn- oder Festtag dauern soll, so ist das Urlaubsgesuch mit dekanatamtlichem Beiberichte an das bischöfliche Ordinariat einzusenden, und dessen schriftlich zu ertheilende Entschliessung abzuwarten. Die Bittschrift hat den die erbetene Abwesenheits-Erlaubniss veranlassenden Grund, die Zeitdauer der Abwesenheit, das Reiseziel und den Nachweis, dass und wie für eine genügende Stellvertretung gesorgt werden könne, und zwar ausdrücklich mit oder ohne Bination, zu enthalten.

4. Den Bittgesuchen der Vicarien, sowie der zur Beihilfe in der Pastoration verpflichteten Kapläne um zeitliche Abwesenheits-Erlaubniss ist Seitens des vorgesetzten Pfarrers die Beglaubigung beizusetzen, dass er wider eine diesfällige Gewährung eine Erinnerung nicht zu machen haben würde, und dass und wie für eine unmangelhafte Pastoration gesorgt sei.

5. Wenn ein Kaplan oder Vicar auch nur auf einen Tag von seinem Posten sich zu entfernen rechtmässig veranlasst ist, so hat er sich zuvor diesfalls mit seinem Pfarrer in's Einverständniss zu setzen; gleichwie auch der Pfarrer im ähnlichen Falle seinerseits nicht unterlassen wird, dem Kaplan oder Vicar bezügliche Nachricht und Weisung zu geben.

6. Bei jeder Abwesenheit ist dem Decanat der Tag der Abreise und der Tag der Zurückkunft berichtlich anzuzeigen, sowie denn die Decanate ihres Orts auf das Genaueste darauf zu achten haben, dass die in gegenwärtigem Decrete gegebenen Vorschriften Seitens der unterstellten Geistlichen streng eingehalten werden.

7. Uebertretungsfälle sind von den Decanaten sofort dem bischöflichen Ordinariat einzuberichten, welches es in seiner kirchlichen Pflicht erkennt, gegen die schuldigen Geistlichen mit angemessenen Strafen einzuschreiten.

8. In Nachachtung der kirchengesetzlichen Bestimmungen wird das bischöfliche Ordinariat ohne die gewichtigsten Gründe eine Urlaubsbewilligung während der Advents- und Quadragesimalzeit, sowie über die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfesttage und die Fronleichnams-Octave nicht ertheilen, denn was bezüglich dieser Festzeiten die Tridentinischen Väter den Bischöfen an das Herz legen, dass die Schafe in diesen Tagen hauptsächlich der Anwesenheit des Hirten sich zu erfreuen haben sollen, das gilt auch für alle Seelsorgsgeistlichen.

9. Derselben Strenge werden Seitens des bischöflichen Ordinariats die Urlaubsgesuche unterstellt werden, welche auf eine Zeit von über zwei Monaten lauten.

10. Das Kirchengesetz verpflichtet jeden Seelsorger zum ununterbrochenen, nicht blos leiblichen, sondern thätigen Aufenthalte in seinem Pfarrorte beziehungsweise Pfarrsprengel (personalis et laboriosa residentia), denn die Pflicht, die Seelsorge zu verwalten, ist eine persönliche, welcher der Geistliche nicht entspricht, der seine persönlichen Obliegenheiten aus blosser Gemächlichkeit oder sonstigen unrechtmässigen Gründen durch einen Vicar oder Kaplan erfüllen lässt. Es ist daher eine gegen die kirchliche Disciplin verstossende Auffassung, wenn man sich desswegen weniger streng zur stricten Einhaltung der Ortsanwesenheit verbunden erachtet, weil man noch einen Vicar oder Kaplan zur Seite hat, oder wenn man sich zur persönlichen Betheiligung an den seelsorglichen Geschäften weniger verpflichtet glaubt, weil die Möglichkeit gegeben ist, sie durch Andere verrichten zu lassen. Nicht weniger muss es als ein nicht zu duldender Missbrauch erklärt werden, wenn ein in der Nähe einer Stadt oder eines andern geselligen Orts wohnender Seelsorgegeistlicher dahin fast täglich ausläuft und erst gegen die Nachtzeit zurückkehrt. Ueber solche Geistliche sind die Worte eines frommen Bischofs gesprochen: „Secum ipsi recogitent, parum esse personaliter residere, ut Canonum poenae evitentur, nisi etiam ipsimet munera sibi, suaeque fidei et curae concredita omni praestent religioso officio ac caritate, ut divinam effugiant ultionem.“ Die gewissenhafte Auffassung der kirchlichen Disciplin hält sich ausserdem an den von der pastoralen Sorgfalt eingegebenen Rath, dass ein Seelsorgegeistlicher, wenn er des Tags auch nur auf kurze Zeit von dem Hause sich entfernt, stets bei den Hausangehörigen hinterlässt, wohin er sich begebe, um im benöthigten Falle sicher herbeigerufen werden zu können, sowie, dass, wo zwei Geistliche an einem Orte bestellt sind, beide nie zugleich aus dem Pfarrort beziehungsweise Pfarrsprengel sich begeben, damit für den heiligen Dienst immer einer gegenwärtig ist. Ueberhaupt ist es dem ächten Seeleneifer natürlich, sich selbst an das Gesetz zu binden, auch nicht einen einzigen Tag oder eine einzige Nacht ohne dringenden Grund vom Pfarrorte abwesend zu sein, und auch so nicht, ohne zuvor für mögliche Nothfälle sichernde Vorsorge getroffen zu haben.

11. Da die pfarrlichen Pflegebefohlenen ein Anrecht darauf haben, dass sie die Stimme des Hirten kennen, dem sie zu folgen haben, so erheben Wir den in vielen Pfarrorten hergebrachten löblichen Brauch, wornach mittelst Eintrags in das Verkündbuch der beim Gottesdienste versammelten Gemeinde von einer mehrtägigen Abwesenheit des Pfarrers und der getroffenen Fürsorge für Stellvertretung vorherige Kenntniss gegeben wird, andurch zur allgemeinen und bindenden Vorschrift für alle Pfarrorte, in welcher nur ein Geistlicher angestellt ist. Gegeben *Rottenburg* im bischöfl. Ordinariat, den 7. Mai 1858. † *JOSEF, Bischof.*

Der königliche katholische Kirchenrath an sämmtliche Decanatämter.

Das königl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat in Gemässheit einer vorangegangenen höchsten Entschliessung *Sr. königl. Majestät* unter dem 21. v. M. verfügt, dass an die Stelle der bisher über das Urlaubswesen der katholischen Geistlichen geltenden staatlichen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

1) Die *Pfarrer* und *Capläne* sind, obwohl sie neben ihrem kirchlichen Berufe auch staatliche Verrichtungen zu versehen haben (z. B. örtliche Schulaufsicht, Vorstandschaft oder Sitz im Stiftungsrath und Kirchen-Convent etc.), in Zukunft nicht mehr gehalten, wenn sie sich auf einige Zeit von ihrer Pfründe entfernen wollen, bei der Staatsbehörde einen förmlichen Urlaub nachzusuchen, sie haben jedoch nach erlangtem kirchlichem (bischöflichem) Urlaube vor Antritt desselben, unter Angabe des Zwecks, der Dauer, sowie des Beginnes ihrer Absenz, das ihnen vorgesetzte gemeinschaftliche Bezirksamt in Schulsachen genau in Kenntniss zu setzen.

Das Gleiche haben auch die vom Bischof in unständiger Weise im Kirchendienste verwendeten Geistlichen, soweit sie mit staatlichen Verrichtungen betraut sind, also die *Pfarrverweser*, *Caplaneiverweser* und *Curaten*, zu beobachten.

2) Die *Decane* dagegen haben in allen denjenigen Fällen, in welchen sie kirchlicher Ordnung gemäss zu einer Absenz von ihrem Amte der Erlaubniss des bischöflichen Ordinariats bedürfen, um ihrer höheren staatlichen Functionen willen, auch in Zukunft daneben bei der Staatsbehörde, dem katholischen Kirchenrathe, einen förmlichen Urlaub in der seitherigen Weise nachzusuchen.

Dasselbe hat Seitens derjenigen Geistlichen zu geschehen, welche von der katholischen Oberschulbehörde nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes den selbständigen Staatsauftrag der Aufsicht über die im Bezirke befindlichen katholischen Volksschulen erhalten haben (kathol. *Bezirksschulinspectoren*.)

3) Handelt es sich um einen von dem bischöflichen Ordinariat zu ertheilenden *längeren* Urlaub, um eine zeitweilige Entbindung des Bittstellers von der Verpflichtung zum Dienste im inländischen Kirchen- oder Lehramte, so haben diejenigen Priester, welche in den Landes-Convicten zum geistlichen Stande herangebildet worden sind und bei ihrem Eintritte in dieselben dem *Staate* gegenüber die Verbindlichkeit, sich dafür jederzeit im vaterländischen Kirchen- oder Lehrdienste gebrauchen zu lassen, eingegangen haben, nach erlangtem kirchlichen Urlaub und vor Antritt desselben noch bei der Staatsbehörde, dem kathol.

Kirchenrath, einen Bescheid über die Vereinbarkeit ihres Vorhabens mit ihrer gegen den Staat eingegangenen Verbindlichkeit einzuholen, übrigens zunächst nur dann:

1. wenn der kirchliche Urlaub die Dauer eines Jahres übersteigt, sei es zufolge Einmaliger Verwilligung oder zufolge einer Verlängerung des ursprünglichen ertheilten Urlaubs;
2. abgesehen von der Dauer des Urlaubs, wenn derselbe zu nachfolgenden Zwecken nachgesucht und ertheilt worden ist:
   a) um das Noviziat eines geistlichen Ordens anzutreten, sei es, dass derselbe im Auslande domicilirt, oder dass er in der Diöcese zugelassen ist, wofern nur letzteren Falles durch die Theilnahme an demselben die freie Disponibilität des Priesters im inländischen Kirchen- oder Lehrdienste gehemmt wird;
   b) um sich in einen auswärtigen Kirchen- oder Lehrdienst zu begeben, worunter jedoch der Fall nicht begriffen ist, dass der Bischof einen Priester beurlaubt, um in einer benachbarten Diöcese *vorübergehend* Aushilfsdienst zu leisten (s. Ziff. 1);
   c) um in ein bindendes Privatdienstverhältniss im In- oder Auslande einzutreten.

Das Decanatamt wird beauftragt, sich seinerseits nach vorstehenden Bestimmungen zu achten und darüber zu wachen, dass dieselben von den ihm untergebenen Geistlichen für ihren Theil genau beobachtet werden. Zu diesem Behuf wird das Decanatamt an sämmtliche Pfarr- und Caplaneistellen, sowie an die Pfarr-Curatien seines Sprengels je Eines der anliegenden Exemplare des gegenwärtigen Erlasses zu gehöriger Aufbewahrung übermitteln.

Von den Bestimmungen zu Ziffer 1 und 2 (Seite 1) sind die resp. gemeinschaftlichen Bezirksämter in Schulsachen von hier aus in Kenntniss gesetzt worden. Stuttgart, den 5. Mai 1858.

Schmidt Götz.

Erzbischöfliche Instruction für die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, und Stiftungs - Vermögens im Hohenzollernschen Bisthumsantheil. [1]

Wir Hermann von Vicari, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade, Erzbischof von Freiburg etc. etc.

theilen den hochw. Diöcesan-Clerus und den Laien in den Hohenzollernschen Landen nachstehende zwischen Uns und dem königl.

---

[1]) Wir beeilen uns, diese treffliche Instruction, ein Muster von Klarheit und praktischer Umsicht, ihrem ganzen Inhalte nach mitzutheilen; eine Besprechung derselben, falls sie nöthig sein sollte, für ein späteres Heft vorbehaltend.

Preussischen Ministerium bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens getroffene Vereinbarung zur Darnachtung mit:

§. 1. Die Verwaltung des in dem vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden *Allgemeinen Kirchenfonds* und des in dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bestehenden *Intercalarfonds* erfolgt durch Verwaltungsräthe, welche von dem Erzbischöfl. Ordinariate aus je vier bis sechs geeigneten Personen, die den Hohenzollernschen Landen angehören und in denselben ihren Wohnsitz haben, gebildet werden, und der Leitung und Aufsicht des gedachten Ordinariats unterstehen.

§. 2. Beide Fonds werden in ihrem bisherigen Bestande erhalten, und es behält in Ansehung der Einnahmen, welche denselben zufliessen, und der Verwendungen, welche aus denselben erfolgen, bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Sollte eine Verwendung aus denselben für Zwecke, denen sie seither nicht dienten, oder durch welche eine Verminderung der Substanz der Fonds herbeigeführt werden könnte, erforderlich werden, so wird dieselbe nur im Einvernehmen mit der königl. Regierung zu Sigmaringen stattfinden.

§. 3. Die über die Verwaltung dieser Fonds aufzustellenden Voranschläge, sowie die darüber von dem Verwaltungsrathe gelegten Rechnungen werden, sobald deren Prüfung und Feststellung bei dem erzbischöfl. Ordinariate erfolgt ist, der königl. Regierung zu Sigmaringen alljährlich zur Einsichtnahme mitgetheilt werden.

Für die sichere Aufbewahrung der zu diesen Fonds gehörigen Gelder und Effecten werden durch das Erzbischöfl. Ordinariat, im Einvernehmen mit der königl. Regierung zu Sigmaringen, die geeigneten Massregeln getroffen werden.

§. 4. Das in einzelnen Pfarreien der Hohenzollernschen Lande bestehende Kirchenvermögen, einschliesslich der, bei den Kirchen und Kapellen, sowie für Bruderschaften, vorhandenen besondern Stiftungen, wird, so weit nicht für die letztern stiftungsmässig ein Anderes bestimmt ist, unter dem Vorsitze des Pfarrers an jedem Orte durch eine Heiligenpflege verwaltet, welche aus zwei bis vier von der kirchlichen Behörde bestellten geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde besteht.

§. 5. Die Leitung und Beaufsichtigung dieser, durch die Ortskirchenvorstände bewirkten Verwaltung steht, gleich der des vorhandenen Pfarr- und Beneficialgutes, und der vorstehend (ad a) erwähnten besondern Stiftungen, dem erzbischöfl. Ordinariate zu. Dasselbe wird behufs der näheren Anweisung und Belehrung der Heiligenpflege, der Stiftungsvorstände und der Pfründe-Administrationen über die ihnen obliegenden Pflichten eine besondere Instruction erlassen, sich jedoch

vor deren Emanation des Einverständnisses der königl. Regierung zu Sigmaringen mit dem Inhalte derselben versichern.

§. 6. Alle Gerechtsame, welche den Patronen oder Zehntherren in Bezug auf eine Antheilnahme an der Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Beneficial- und Stiftungsvermögens kirchengesetzlich oder kraft besonderer Observanzen zustehen, bleiben denselben selbstverständlich vorbehalten.

§. 7. Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsbausachen sind im Allgemeinen gleich andern Vermögensangelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Stiftungen zu behandeln. Selbstverständlich finden darauf die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften Anwendung. Nichtstreitige Bausachen werden durch die kirchlichen Behörden, unter Beachtung der Gerechtsame des Patrons oder Zehntherrn, wo ein solcher vorhanden ist, zur Ausführung gebracht.

§. 8. Hinsichtlich jährlicher oder sonst fortlaufender Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul- und Armenzwecke, sowie umgekehrt hinsichtlich der Leistungen aus Gemeindemitteln oder anderen öffentlichen Fonds für kirchliche Zwecke, und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten, bleibt der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über etwa für erforderlich erachtete Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staatsregierung und der Diöcesanbehörde, oder geeigneten Falles eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

§. 9. Eben dasselbe gilt namentlich auch von der Verbindung von Messner- oder Organistendiensten oder anderen niederen Kirchendienerstellen mit Schulstellen. Es findet aber bei Besetzung solcher Schulstellen ein Vernehmen mit der kirchlichen Behörde über die Qualification des zu Ernennenden zu dem Kirchendienste Statt.

Abgesehen von solcher Verbindung und von patronatischen Rechten oder Localobservanzen steht die Ernennung zu den niederen Kirchendiensten lediglich der betreffenden kirchlichen Behörde zu.

§. 10. In so weit die Ausführung der vorstehenden Vorschriften die Ausantwortung von Geldern, Documenten, Rechnungen und andern Schriftstücken Seitens der Staatsbehörden an die Diöcesanbehörde oder die Decanate erfordert, wird die königl. Regierung in Sigmaringen dafür in geeigneter Weise Sorge tragen.

§. 11. Die in den Hohenzollernschen Landen in Bezug auf die Verwaltung des Pfarr-, Kirchen- und Stiftungsgutes bisher beobachteten Vorschriften werden, in so weit sie den gegenwärtigen Bestimmungen zuwiderlaufen, nicht weiter in Anwendung gebracht, sobald die Diöcesanbehörde die königl. Regierung zu Sigmaringen von dem Bestehen

der oben (ad 1 u. 4) gedachten Verwaltungsräthe und Heiligenpflegen unterrichtet haben wird.

Freiburg, den 5. Jänner 1858.

† *HERMANN, Erzbischof von Freiburg.*

Wir Hermann von Vicari, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade, Erzbischof von Freiburg und Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz etc. etc.

entbieten dem Clerus und den Bewohnern im Hohenzollern'schen Bisthumsantheil Gruss und Segen im Herrn!

Auf Grund der voranstehenden zwischen Uns und Königlich Preussischer Staatsregierung hinsichtlich der Verwaltung des dortseitigen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens vereinbarten *Festsetzungen* erlassen Wir im Einverständnisse mit derselben hohen Regierung nachstehende

Verwaltungs-Instruction.

Titulus I.

Von der Bestellung der Verwaltungsräthe und der Heiligen- und Stiftungs-Pflegen, sowie von den Sitzungen und Berathungen derselben.

A. *Von der Bestellung derselben.*

§. 1. Der allgemeine Kirchenfond in Sigmaringen und der Intercalarfond in Hechingen werden durch Verwaltungsräthe, welche aus je vier bis sechs Mitgliedern mit einem Vorstande bestehen, die Localkirchenstiftungen durch Heiligen- und Stiftungspflegen verwaltet.

Sowohl die Mitglieder der ersteren, so wie die der letztern sammt den Rechnern werden jeweils vom erzbischöfl. Ordinariate ernannt und sind demselben für ihre Amtsführung verantwortlich.

§. 2. Die Heiligen- und Stiftungspflege besteht aus dem Pfarrer als dem Vorstande — im Falle einer Vacatur aus dem Pfarrverwalter — und aus zwei bis vier geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde.

In jedem Orte genügt in der Regel *eine* Heiligen- oder Stiftungspflege für sämmtliche Stiftungen.

Haben mehrere Orte oder Filiale einen gemeinschaftlichen Heiligen oder Stiftungsfond, so sind aus sämmtlichen participirenden Orten Mitglieder in die Heiligen- oder Stiftungspflege zu wählen.

Hat ein Filialort einen eigenen Heiligenfond oder andere kirchliche Stiftungen, so kann daselbst entweder eine eigene Heiligen- und Stif-

tungspflege aufgestellt werden, wovon der Pfarrer des Mutterortes Vorstand ist, oder es kann, namentlich wenn die Stiftung nur gering ist, bloss ein Rechner bestellt und derselbe der Heiligenpflege des Mutterortes unterstellt werden.

Hat ein wirkliches oder Quasi-Filial einen eigenen Curaten, so kann derselbe als Stellvertreter des Pfarrers fungiren.

§. 3. Wenn in Stiftungs-Urkunden bezüglich der Bestellung der Verwaltungen über einzelne kirchliche Stiftungen ein Anderes bestimmt, so behält es hiebei sein Bewenden; es sind aber die anderweitig Bestellten Uns zu präsentiren und von Uns zu bestätigen.

Ebenso richten sich die Bruderschaften in dieser Beziehung nach ihren kirchlich approbirten Statuten.

§. 4. Die Zahl der Mitglieder der Heiligen- und Stiftungs-Pflegen richtet sich nach der Grösse ihres Jahreseinkommens in der Weise, dass bei kirchlichen Fonds mit einer jährlichen Bruttoeinnahme bis zu 1000 fl. zwei, von da bis 2000 fl. drei, und bei Mehrbetrag vier weltliche Mitglieder zu bestellen sind.

§. 5. Hinsichtlich der Wahl der Heiligen- und Stiftungspfleger macht der Pfarrer event. der Pfarrverweser die geeigneten Vorschläge, wobei besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass dieselben Männer von religiösem Sinne und unbescholtenem Lebenswandel sind, welche zugleich die zur Führung des Amtes erforderlichen Kenntnisse besitzen und nicht in zu naher Verwandtschaft mit einander stehen.

§. 6. Die Mitglieder der Heiligen- und Stiftungspflegen (dem Vorstande liegt schon vermöge seines Priestereides und der canonischen Investitur die Verantwortlichkeit für die treue und gewissenhafte Verwaltung des Kirchenvermögens ob) werden beim Antritte ihres Kirchenamtes durch den Pfarrer Namens des erzbischöfl. Ordinariats nach unten stehendem Formulare beeidigt.

§. 7. Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Heiligen- und Stiftungspflegen wird vom erzbischöfl. Ordinariate geübt, wesshalb Beschwerden und Anträge auf deren Bestrafung oder Entsetzung bei uns anzubringen sind. (Vgl. Tit. VII. A. §. 67 und C. §. 73.)

§. 8. Da das Amt der Heiligen- und Stiftungspfleger als kirchliches Ehrenamt zu betrachten und in der Regel mit demselben keine Remuneration (den Gehalt des Rechners ausgenommen vgl. Tit. VII. A. §. 66) verbunden ist, es sei denn, dass einzelne Mitglieder derselben im Interesse der Kirchenstiftung Geschäfte von grösserem Zeitaufwande und persönlichen Auslagen zu besorgen haben, in welchem Falle die landesübliche Diät bezogen werden darf, so gebührt denselben auch eine besondere kirchliche Auszeichnung durch Anweisung geeigneter Ehrenplätze

in der Kirche, bei öffentlichen Processionen und sonstigen kirchlichen Feierlichkeiten.

§. 9. Die Verwaltungsräthe der allgemeinen Kirchenfonds führen eigene Amtssiegel und den Titel: „Erzbischöflicher Verwaltungsrath des allgemeinen Kirchenfonds in Sigmaringen etc., des Intercalarfonds in Hechingen.“

Die Heiligen- und Stiftungspfleger bedienen sich wie bisher des Kirchensiegels mit den Emblemen des Kirchenpatrons.

A. *Von den Sitzungen und Berathungen derselben.*

§. 10. Die Berathungen und Sitzungen der Verwaltungsräthe, der Heiligen- und Stiftungspflegen geschehen unter Leitung des Vorstandes collegialisch in der Weise, dass jedes Mitglied über die zu berathenden und zu beschliessenden Gegenstände sein Votum abzugeben hat und unumwunden seine Ansicht sagen kann und soll.

Diesem nach trägt der Vorstand bei den Sitzungen die vorliegenden Geschäfte behufs der Berathung und Beschlussfassung vor; aber auch jedem andern Mitgliede bleibt es unbenommen, in jeder Beziehung Vorschläge und Anträge zum Nutzen der Stiftung zu stellen.

§. 11. Die Verwaltungsräthe halten regelmässig jedes Vierteljahr, die Heiligen- und Stiftungspflegen alle Monate ihre Sitzungen und Berathungen, wozu jedoch der Vorstand jedesmal besondere Einladung ergehen lässt.

§. 12. Stellt sich in der Sitzung unter den Mitgliedern in einer wichtigen Angelegenheit eine Meinungsverschiedenheit heraus und erfolgt keine Verständigung oder Ausgleichung, so hat bei Stimmengleichheit der Vorstand das entscheidende Votum. Steht letzterer bei der Abstimmung in der Minorität, so ist die Entscheidung zunächst dem Decanate und in letzter Instanz Uns anheim zu stellen.

§. 13. Die Sitzungen haben namentlich auch den Zweck, das Kassen- und Rechnungsbuch des Rechners, sowie seine ganze Amtsführung zu kontrolliren und demselben stets die in der Competenz der Pflege gelegenen Anweisungen zu geben.

§. 14. Eilende wichtige Geschäfte sollen durch ausserordentliche Zusammenkünfte oder durch Cirkulare erledigt werden; im Falle aber ein dringender Gegenstand zu unbedeutend wäre, als dass eine ausserordentliche Zusammenkunft für nöthig erachtet werden könnte (hiemit dürfen jedoch die §§. 75, 96 und 102 nicht umgangen werden), so hat die Ausfertigung durch den Vorstand zu geschehen, welcher sodann in der nächsten Sitzung das Geschehene mittheilen und in das Protokollbuch eintragen wird.

Ein Protokollbuch darf bei keiner Heiligen- und Stiftungspflege fehlen. Bei jeder Sitzung sind die Beschlüsse in dasselbe in geordneter Weise und mit deutlicher Schrift einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern mit Vor-, Zuname und Stand zu unterzeichnen.

§. 15. Der Vorstand führt für jede Stiftung ein Notabilienbuch d. i. ein vollständiges und geordnetes Verzeichniss aller unständigen, wandelbaren und zufälligen Einnahmen und Ausgaben, welche von der Heiligen- oder Stiftungspflege, dem Decanate, oder dem erzbischöflichen Ordinariate zur Einnahme oder auf Abgang decretirt worden sind. In das Notabilienbuch eignen sich demnach: neue Verpachtungen, Erlöse aus Naturalien, Ertrag von Zehnten, Opfergeld, Erlös aus abgängigem Wachs, aus verkauften Geräthschaften, heimbezahlte Activ-Capitalien, aufgenommene Passiv-Capitalien, neue Stiftungen und Vermächtnisse, sistirte Ausgaben an Pensionen, Almosen, Gratialien u. s. w. Der Zweck der Notabilienbücher ist die Kontroll gegen die Rechner darüber, dass sie alles dasjenige, was sie einnehmen sollen, auch wirklich in Einnahme bringen, und dass sie das aus den Rechnungen entfernen, was sistirt und abdecretirt worden ist.

Die Notabilienbücher sind jedesmal mit den Rechnungen der Revision vorzulegen. Siehe unten das Formular des Notabilienbuchs.

Titulus II.

Allgemeine Grundsätze hinsichtlich der Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens.

A. *Des Kirchenvermögens.*

§. 16. Kirchenvermögen sind alle einer Kirche eigenthümlich gehörigen Grundstücke, Capitalien, Einkünfte und Gerechtsame, deren Nutzungen, Zinsen und Erträge zur Bestreitung der Bedürfnisse für den Gottesdienst (Cultus) und in so weit es unbeschadet dieser Bedürfnisse geschehen kann, auch der baulichen Unterhaltung der kirchlichen Gebäude bestimmt sind.

§. 17. Aus dem vorangeführten Zwecke des Kirchenvermögens ergibt sich für die Heiligenpflegen von selbst die Verpflichtung, bei ihrer Verwaltung stets darauf zu achten, dass das Kirchenvermögen nur für seine Bestimmung zur Feier des Gottesdienstes, der Verwaltung der heil. Sacramente und der übrigen denselben obliegenden Ausgaben verwendet und erhalten, sowie auch durch angemessene Sparsamkeit dergestalt vermehrt werde, dass auch bei eintretenden grössern oder ausserordentlichen Bedürfnissen die nöthigen Mittel nicht fehlen. Ueberhaupt müssen alle Verwaltungen von Kirchenvermögen darauf Bedacht nehmen, dass bezüglich der Einnahmen, welche den betreffenden Fonds zufliessen

und der Verwendungen, welche aus denselben erfolgen, die bestehenden Vorschriften beachtet werden.

§. 18. Hinsichtlich jährlicher oder sonst fortlaufender Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul- und Armenzwecke, sowie umgekehrt hinsichtlich der Bezüge aus Gemeindemitteln oder aus andern öffentlichen Fonds bleibt der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis für etwa erforderlich erachtete Veränderungen zwischen der Staatsregierung und der Diöcesan-Behörde, oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

B. *Des Pfarr- und Beneficial-Vermögens.*

§. 19. Pfarr- und Beneficial-Vermögen sind alle einer Pfarrei, einem Beneficium oder Kaplanei gehörigen Grundstücke, Kapitalien, Einkünfte und Gerechtsame, deren Nutzungen, Zinsen und Erträge zum Unterhalt der in der Seelsorge angestellten Priester und der übrigen Kirchenbediensteten nach der bestehenden Verfassung einer jeden einzelnen Parochie bestimmt sind, und wozu auch die für einzelne Seelsorgs-Functionen zu entrichtenden Stolgebühren gehören.

§. 20. Die Pfarrer, Beneficiaten und Kapläne sind Nutzniesser und Verwalter des Vermögens und der Einkünfte der ihnen verliehenen Pfründen.

Dieselben treten jedesmal am 9. Tage nach der Proclamation (den Tag der Proclamation selbst nicht mitgerechnet) kraft der Ernennung und canonischen Investitur in den Temporalien-Genuss der ihnen conferirten Beneficien ein.

§. 21. Jeder Pfarrer und Beneficiat hat alle zwei bis drei Jahre über die gewissenhafte Verwaltung der Grundstocks- und Ablösungs-Kapitalien der Pfründe dem erzbischöflichen Decanate resp. dem Kapitelskämmerer einen geordneten Nachweis zu liefern. Ergeben sich namhafte Bemängelungen, so ist hiewegen Vorlage beim erzbischöflichen Ordinariate zu machen.

§. 22. Die Capitalien der Pfarreien, Beneficien und Kaplaneien müssen für dieselben in ihrem jetzigen Bestande erhalten werden. Veränderungen z. B. Verwendung der Capitalien zum Ankauf von Grundstücken können nur mit diesseitiger Genehmigung vorgenommen werden, zu welchem Zwecke jedesmal ein ausreichend begründeter Antrag beim erzbischöflichen Ordinariate zu stellen ist.

§. 23. Zu Verpachtungen und Vermiethungen von Pfarr- und Beneficial-Grundstücken, Zehnten u. s. w. ist, wenn der Amtsnachfolger (Administration) an den abgeschlossenen Vertrag gebunden sein soll, die Bestätigung durch das erzbischöfliche Ordinariat erforderlich.

§. 24. Die Pfarrer, Beneficiaten und Kapläne resp. Administratoren

sind verbunden, das ihnen übergebene Inventar stets in gutem brauchbaren Zustande zu unterhalten und in diesem seiner Zeit dem Amtsnachfolger zu übergeben.

§. 25. Bei Erledigung einer Pfarrei, eines Beneficiums oder einer Kaplanei wird durch den Decan oder Kapitelskämmerer (event. durch von ihnen zu bestellende Commissäre) eine Abrechnung (Abkurung) über das Pfründeinkommen vorgenommen und sodann das Letztere bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei durch einen von Uns zu bestätigenden Administrator verwaltet.

Derselbe wird unmittelbar der Ortsheiligenpflege und in weiterer Beziehung dem erzbischöflichen Decane resp. Kapitelskämmerer unterstellt, welcher zur Erleichterung des Decans regelmässig die ökonomischen Geschäfte und Angelegenheiten des Decanatsbezirks besorgen kann. Es wird desshalb hier bemerkt, dass bei der Wahl eines Kapitelskämmerers nicht so fast die Anciennität als vielmehr die Kenntniss und Geschäftsgewandtheit den Ausschlag geben soll.

Wenn besondere Umstände es erforderlich oder wünschenswerth erscheinen lassen, kann der Kapitelskammerer selbst die Administration übernehmen.

Für die Administration gelten sodann ganz dieselben Vorschriften wie für den Pfründebesitzer.

§. 26. Die Abkurungs-Commission hat die landesübliche Taggebühr und Fuhrwerksentschädigung anzusprechen, deren Kostenbetrag auf den abgehenden Pfründniesser und die Administration nach Massgabe ihres Antheils an dem Pfründeinkommen repartirt wird.

§. 27. Bei der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfründniesser resp. dessen Erben kömmt hinsichtlich der Substanz und der Nutzungen der Pfründe Folgendes in Betracht:

In Bezug auf die Substanz:

a) Die Uebergabe der Kirchen- und Pfarr-Inventargegenstände, beziehungsweise die Vertretung des mangelhaft oder unvollständig Uebergebenen;

b) die Uebergabe der Urkunden über die Pfründcapitalien und Gerechtsame in dem bei der Uebergabe vorhandenen Umfang resp. nach dem wirklichen Soll-Bestand;

c) die Uebergabe der von dem Pfarrer als Nutzniesser inne gehabten Gebäude und die Prüfung, ob derselbe seine etwa ihm obgelegenen Verpflichtungen zur Unterhaltung nachgekommen, oder was er noch nachträglich auszuführen habe;

d) die Untersuchung, ob die Felder der Pfründe vollständig bestellt und gehörig bewirthschaftet sind.

§. 28. Anlangend die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen des letzten Jahres ist in Betracht zu ziehen, dass der Niessbrauch des Pfarrers mit dessen Tod, resp. Resignation, Weiterbeförderung oder Entsetzung aufhört. Es ist daher das sämmtliche Jahreseinkommen genau zu ermitteln, die darauf haftenden Lasten und Abgaben sind festzustellen, und darnach ist die Vertheilung des Einkommens zwischen dem abgehenden Pfründniesser resp. dessen Erben zu bewirken.

§. 29. Erfolgt die Erledigung zu Anfang des Kirchenjahres und hat demnach der abgehende Pfarrer nicht bereits die Früchte von den Feldern der Pfründe eingeheimst, die Zehent- und Fruchtgefälle erhoben, so geht die ganze Verwaltung sogleich an die Administration über, und es ist dem abgehenden Pfarrer zu überlassen, entweder die Ausmittlung seines Betreffnisses nach dem Taxationswerth zu beantragen, oder das Ende des Verwaltungsjahres abzuwarten, und die Ausscheidung seines Antheils nach Verwerthung der sämmtlichen Naturalien und nach der Rechnungslegung zu gewärtigen.

Wenn dagegen die Erledigung einer Pfründe zu einer Zeit erfolgt, wo der abtretende Pfründniesser bereits den grössten Theil des Jahreseinkommens, namentlich aber die Naturalbezüge erhoben hat, so ist deren Betrag, beziehungsweise Quantität und Werth überzeugend, nöthigenfalls durch Sachverständige festzustellen, und hat der abgehende Pfründniesser denjenigen Betrag heraus zu geben, welcher auf den Antheil des Verwaltungsjahres fällt, für welchen ihm die Nutzniessung nicht mehr zukommt.

Die vollzogene Abkurungs-Rechnung ist sodann dem erzbischöflichen Ordinariate zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§. 30. Bei diesen Ausscheidungen ist besonders darauf zu sehen, dass alle Einkommens- und Vermögenstheile in dem Umfange erhalten sind, wie sie seiner Zeit dem Antecessor übertragen wurden. Es müssen daher die früheren Uebertragsverhandlungen und alle Schriftstücke, die auf das Pfründvermögen und Einkommen sich beziehen, gehörig geprüft und benützt werden.

§. 31. Auch hat die Abkurungs-Commission sich zu überzeugen, ob die Pfarrbücher, nämlich das Tauf-, Familien-, Trauungs- und Sterbebuch, sowie der kirchliche Anzeiger und das königl. Regierungsblatt und die Pfarregistratur im geordneten Zustande sich vorfinden. Für den Fall, dass dieselben mangelhaft und nicht in gehörigem Zustande erfunden werden, hat die Ergänzung event. Neuanlegung derselben auf Kosten des abgehenden Pfründniessers resp. dessen Erben zu geschehen.

Ebenso hat die Commission von der Bibliothek des Pfarrers Einsicht zu nehmen und nöthigenfalls Vorkehrung zu treffen, dass die für

das Publikum nicht geeigneten Bücher und Schriften demselben nicht zum Verkaufe ausgeboten werden.

§. 32. Von den Intercalargefällen gebührt das Betreffniss für einen Monat oder 30 Tage dem Decanate (Decaral-Monat); die weitern Intercalarien mindestens aber auf die Zeit von 6 Monaten (wo keine Ausnahmsfälle eintreten) fallen dem allgemeinen Kirchenfond in Sigmaringen, beziehungsweise dem Intercalarfond in Hechingen zu.

§. 33. Die Gehalte der Pfarrverweser und die Entschädigung der Umzugskosten nach dem bestehenden Normativ (vgl. Kirchl. Anzeiger Nr. 2 vom J. 1858) werden aus den Einkünften der Administration bestritten.

§. 34. Was während der Vacatur einer Pfründe von dem Grundstock eingeht, ist alsbald wieder zum Grundstock anzulegen, dagegen sind die Ueberschüsse entbehrlicher Gelder an die Kasse des allgemeinen Kirchenfonds in Sigmaringen, beziehungsweise des Intercalarfonds in Hechingen auf Abrechnung abzuliefern.

§. 35. Ist eine Pfründe wieder besetzt, so findet eine Auseinandersetzung zwischen der Administration und dem neuen Pfarrer bezüglich der Substanz und der Nutzungen in gleicher Weise statt und erfolgt alsbald die Uebergabe der Verwaltung an diesen durch den Decan resp. Kämmerer.

§. 36. Der abziehende Pfarrer ist gehalten, sämmtliche Schlüssel abzugeben, die Wohnungsräumlichkeiten weissen, die Böden und Oefen reinigen, die zerbrochenen Fensterscheiben u. dgl. auf seine Kosten herstellen zu lassen. Hinsichtlich bloss voluptärer Einrichtungen im Wohnungsgebäude und den Gärten darf von der Administration keine Entschädigung angesprochen werden. Indess bleibt es dem abgehenden Pfründniesser unbenommen, hiewegen mit dem Amtsnachfolger ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen.

C. *Des Stiftungs-Vermögens.*

§. 37. Stiftungsvermögen sind alle jene Grundstücke, Capitalien und Zinsen, welche durch besondere, in Urkunden niedergelegte oder sonst rechtlich feststehende Willenserklärungen und Bestimmungen der Stifter auf immerwährende Zeiten der Obhut der Kirche anvertraut und von dieser mit der Verheissung angenommen und bestätigt sind, ununterbrochen nach menschlicher Möglichkeit dafür Sorge tragen zu wollen, dass dieselben nicht nur jeder Zeit erhalten, sondern auch deren Nutzung, Zinsen und Bezüge zu keinem andern Zwecke, als zu dem von dem Stifter selbst bestimmten verwendet werden.

§. 38. Die Stiftungen können ihrer Gattung nach sein entweder fromme, religiöse, die einen frommen, religiösen Zweck haben, wie

z. B. Verrichtung heil. Messen, Abhaltung von Predigten, Andachten und Gebete, Unterhaltung des ewigen Lichtes u. s. w.; oder milde, die einen wohlthätigen Zweck haben, z. B. Unterstützung Armer, die Pflege Kranker, Schulunterricht, Fundationen für Studirende u. s. w.; oder gemischte, welche Religionsübungen und Wohlthätigkeit zugleich zum Zwecke haben.

§. 39. Auch gehört zum Wesen einer Stiftung, dass dieselbe nur unter deutlich bestimmten Bedingungen von der Kirche durch das erzbischöfl. Ordinariat angenommen und bestätigt werden muss.

§. 40. Wie bei dem Kirchenvermögen überhaupt (vgl. Tit. III. §. 44.) so können auch bei dieser Gattung von Stiftungen ohne Genehmigung des erzbischöfl. Ordinariats über Grundstücke, Capitalien, Zinsen und Rechte, welche zum Stiftungsvermögen gehören, keine Verträge oder Vergleiche abgeschlossen werden.

§. 41. So oft vermöge Testaments oder Schenkung einer Kirchenstiftung irgend ein Grundstück, Recht oder Geldbetrag zugewendet werden will, hat der Pfarrer resp. die Heiligen- oder Stiftungspflege ohne Verzug unter Einsendung der ihr darüber zugegangenen Testaments-Ausfertigung oder der über die Absicht des Stifters aufgenommenen Verhandlungen bei Unserem Ordinariate die fernere Anordnung nachzusuchen und darf das betreffende Legat oder die Schenkung nicht ohne Weiteres angenommen werden.

§. 42. Hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis etwa für erforderlich erachtete Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staatsregierung und der Diöcesan-Behörde oder geeigneten Falles eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

Titulus III.

Allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens.

A. *Von Erhaltung des Grundstocks.*

§. 43. Die Verwaltungsräthe, Heiligen- und Stiftungspflegen haben das ihrer Obsorge anvertraute Kirchen- und Stiftungsvermögen als Sache Gottes zu betrachten und es desshalb mit religiöser Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und weiser Sparsamkeit nach seinem individuellen Zwecke zu verwalten. Sie müssen es als ihre erste Pflicht ansehen, das Kirchen- und Stiftungsvermögen zu erhalten, zu vermehren und vor Verlust und Nachtheil möglichst zu bewahren. Sie haben nicht blos über Erhaltung des Kapitalvermögens, der Grundstücke und Ge-

rechtsame, sondern auch über die Gebäulichkeiten und das ganze Kirchen- und Stiftungs-Inventarium zu wachen.

§. 44. Grundstücke und Gebäulichkeiten u. s. w. dürfen nie ohne specielle Genehmigung des erbischöfl. Ordinariats angekauft, veräussert, vertauscht oder belastet werden. Die Kirchenbehörde wird aber eine solche Veräusserung oder Veränderung des Besitzthums nur aus wichtigen Gründen zugeben. Sodann ist überhaupt als Grundsatz festzuhalten, den Grundbesitz eher zu vermehren als zu vermindern. Dessgleichen bedarf es der Genehmigung des erzbischöfl. Ordinariats, wenn eine Kirche oder Stiftung in den Fall kommt, ein Darleihen oder Provisorium aufzunehmen.

§. 45. Verpachtungen von Grundstücken oder Gebäulichkeiten, Verkäufe von Naturalien wie z. B. Getreide, Kartoffeln, Stroh, Holz u. s. w. bedürfen, wenn der Erlös die Summe von 50 fl. übersteigt, der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung.

Zur Vermeidung von Weiterungen und Verzögerungen wird jedoch den erzbischöfl. Decanaten, resp. Kammerariaten die Befugniss eingeräumt, derlei Verträge und Verkäufe bis zur Höhe von 200 fl. decretiren zu dürfen. Ebenso haben die erzbischöfl. Decanate die Veräusserung entbehrlicher oder nicht nothwendiger Paramente zu genehmigen.

B. *Verfahren beim Ausleihen und Einziehen von Kirchen-, Pfarr- und Stiftungscapitalien.*

§. 46. Capitalien dürfen nicht anders als gegen doppelte, gerichtliche Sicherheit, wovon, wenn immer möglich, wenigstens die Hälfte in Gütern bestehen sollte, oder bei der öffentlichen Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande, und nur von dem Verwaltungsrath, beziehungsweise von der Heiligen- und Stiftungspflege, nicht aber von dem Rechner allein ausgeliehen werden. Bei Gebäude-Unterpfändern ist das Brandversicherungs-Capital zum Masstab zu nehmen.

Der Ankauf von Staatsobligationen darf nur mit Genehmigung des erzbischöfl. Ordinariats erfolgen.

§. 47. Bevor daher von der Auslegung eines Capitals die Rede sein kann, muss vor Allem eine Besitzstands- und Schatzungs-Urkunde beigebracht und genau geprüft werden, ob die zu verpfändenden Grundstücke u. s. w. das nachgesuchte Darlehen für alle Fälle doppelt sichern, und ob nach den persönlichen und sonstigen Verhältnissen des Anlehensuchers keine Bedenken obwalten, ihm ein Darlehen zu gewähren. Findet der Verwaltungsrath, resp. die Heiligen- oder Stiftungspflege keinen Anstand, so ertheilen sie die Zusage des Anlehens.

§. 48. Die Auszahlung des Anlehens darf erst geschehen, wenn eine nach der Besitzstands-Urkunde ausgefertigte Unterpfands-Bestellung

mit dem Atteste beigebracht ist, dass die letztere wirklich in das betreffende Unterpfandsbuch eingetragen worden und dass in diesem auf die verpfändeten Objecte keine anderweitigen Hypotheken-Rechte eingetragen sind, also der Kirche das erste Unterpfandsrecht zusteht.

§. 49. Ausstehende, hinlänglich gesicherte Capitalien, aus welchen die Zinse regelmässig fliessen, sollen ohne Noth nicht aufgekündigt oder eingezogen werden.

Wenn dagegen in Beziehung auf die Sicherheit sich Bedenken erhoben, oder wenn die Zinsen zwei Jahre nicht entrichtet worden, so ist das Capital von dem Verwaltungsrath, resp. der Heiligen- oder Stiftungspflege zu kündigen, da nur die Zinsen aus den zwei letzten Jahren durch die Unterpfands-Bestellung gesichert sind.

§. 50. Geschieht die Aufkündigung durch den Schuldner, so muss der Verwaltungsrath, beziehungsweise die Heiligen- oder Stiftungspflege sofort Anstalten zur sichern anderweitigen Wiederanlegung der Gelder treffen, damit die Kasse keine Zinsenverluste treffen.

§. 51. Die Aufkündigung eines Capitals hat der Abzahlung drei Monate voraus zu gehen. Geschieht die Abtragung früher, so müssen jedenfalls dreimonatliche Zinse vom Tage der Kündigung ab nach bezahlt werden.

§. 52. Die bei einzelnen Kirchen, Pfarreien und Stiftungen ausstehenden Ablösungscapitalien müssen nach den bezüglichen, von dem erzbischöfl. Ordinariate genehmigten Ablösungsurkunden auf die Verfalltermine erhoben werden. Die Zinsen sind von den Capitalraten genau auszuscheiden und letztere alljährlich unmangelbar zum Grundstock wieder anderweitig auszuleihen, da alle aus dem Grundstocksvermögen eingehenden Gelder demselben erhalten (vergl. A. §. 43.) und sofort wieder nutzbringend gemacht werden müssen.

C. *Verwaltung von Forst-Grundstücken.*

§. 53. Die Nutzung und Bewirthschaftung der Heiligen-, Pfarr- und Stiftungswaldungen findet statt nach Massgabe der durch Sachverständige aufgestellten und von dem erzbischöfl. Ordinariate genehmigten Hiebsculturpläne. Insoweit es dabei auf Zuziehung der Sachverständigen ankommt, haben die erzbischöfl. Decanate die betreffenden königl. Oberämter um die Zuweisung der Bezirksförster zu ersuchen, welche letztere mit dessfalsiger Instruction von Seiten königl. Regierung versehen worden sind.

Die den Bezirksförstern zustehenden Gebühren sind nach vorgängiger Prüfung der Liquidationen durch das königl. Oberamt aus den

Fonds der betreffenden Stiftungen resp. von den Nutzniessern zu bestreiten.

D. *Verfahren bei nothwendigen Reparaturen von Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsgebäuden und bei Neubauten.*

§. 54. In Erwägung, dass die Baukosten mehrfach eine beträchtliche Ausgabe der bezüglichen Verwaltungen bilden, und dass durch Vorsicht und rechtzeitiges Einschreiten manche grössere Beschädigung und Ausgabe verhütet werden kann, haben die Verwaltungsräthe, Heiligen- und Stiftungspflegen darauf zu sehen, dass die Ausführung kleiner Reparaturen stets sofort bewirkt werde, dass — soferne eine andere Verwaltung baupflichtig wäre — dieser von den eingetretenen Beschädigung zur Abhülfe alsbald Kenntniss gegeben werde;

dass bei Reparaturen von grösserem Belange, die einen Kostenaufwand von mehr als 50 fl. verursachen und immer, wenn es sich um Restauration von Gemälden, Kunstgegenständen u. s. w. handelt, durch einen Sachverständigen einen Ueberschlag zu fertigen und mit dem jährlichen Voranschlag dem erzbischöfl. Ordinariate einzureichen ist.

§. 55. Hinsichtlich historisch merkwürdiger Denkmäler, die sich in und an den Kirchengebäuden, Thürmen, Mauern u. s. w. befinden, legen Wir den Heiligenpflegen auf, Bedacht zu nehmen auf deren Erhaltung, um den Verfall und die Zerstösung derselben zu verhindern.

Titulus IV.

Von der Erhaltung, beziehungsweise Anlegung der Urbarien (Prämissenbücher).

§. 56. Die vorhandenen Urbarien, Prämissenbücher, Zehntbeschreibungen u. dgl. sind sorgfältig zu verwahren. Alle Abänderungen, die sich ergeben, müssen in dieselben eingetragen und solche auf die Weise fortgeführt werden, dass sie stets genaue und vollständige Auskunft über das Vermögen, die Gerechtsame, das Einkommen, die Lasten der Pfründe u. s. w. zu geben geeignet sind.

§. 57. Soweit derartige Urbarien und Prämissenbücher u. s. w. noch nicht bestehen, oder die vorhandenen veraltet oder unvollständig sind, ist eine neue Anlegung, beziehungsweise Erneuerung zu veranlassen und dieselben sodann durch Kirchen-, Staats- und Gemeindebehörden sowie von den Betheiligten attestiren zu lassen, damit sie als öffentliche Rechtsdocumente gelten können.

Titulus V.

Von der Anlegung des Inventars.

§. 58. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres hat die Heiligen- oder Stiftungspflege an der Hand des vorigjährigen Inventars die vor-

handenen Inventarstücke der Kirche oder Stiftung zu besichtigen und nach Erfund der Visitation das Inventar-Verzeichniss zu ergänzen resp. zu modificiren.

§. 59. Sind neue Paramenten und sonstige Kirchenutensilien angeschafft worden, so ist der Werth derselben, resp. der Ankaufspreis in die Colonne „Zugang" und ebenso in die Rubrik „Bestand" für das laufende Jahr einzutragen.

Haben alte Gegenstände in Folge von Ausbesserungen, Renovation u. s. w. einen höhern Werth erhalten, so ist ebenso zu verfahren, d. h. der Kostenbetrag z. B. der Vergoldung eines Kelchs, wird in die Colonne „Zugang" gebracht, derselbe zum Werth des Gegenstandes hinzuaddirt und die also erhöhte Summe gibt den „Bestand" für das laufende Jahr.

§. 60. Verliert ein Gegenstand merklich an Werth, oder wird er gänzlich unbrauchbar, so wird sein vormaliger Werth oder der Betrag seiner Abnahme in die Colonne „Abgang" eingetragen, in Folge dessen die Rubrik „Bestand" vom laufenden Jahre im Vergleiche zu dem vorjährigen eine Verminderung erleidet. Der Grund des Ab- oder Zuganges wird mit einigen Worten unter der Rubrik „Bemerkungen" angegeben. (Vergl. das Formular unten. [1])

Titulus VI.

Vorschriften über die Einrichtung der Voranschläge.

§. 61. Die Heiligen- und Stiftungspflegen haben je am Ende eines Jahres unter Zugrundelegung der Vorrechnung einen Voranschlag (Etat) über die ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres aufzustellen und denselben längstens bis Mitte Februar des neuen Jahres dem erzbischöfl. Ordinariate zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 62. Im Eingange des Etat ist jedesmal der Stand des Grundstockvermögens aus der Vorrechnung anzugeben. Dessgleichen ist in die Colonnen zur linken Hand das Soll der Einnahmen und Ausgaben des letzten Jahres einzutragen, damit das erzbischöfl. Ordinariat von demselben stets in Kenntniss erhalten werde und sich überzeugen kann, dass die Ansätze des Voranschlags nicht willkürlich erhöht worden sind.

Die zu bewirkenden neuen Anschaffungen von Paramenten und sonstigen Kirchenrequisiten sind gleich den in Aussicht stehenden Baureparationen (vgl. Tit. III. §. 54 Schlusssatz) unter die betreffenden Rubriken aufzunehmen, mit Kostenüberschlägen zu belegen und nach

[1]) Wir finden für den Zweck dieser Zeitschrift überflüssig, die dieser Instruction beigefügten Formulare hier gleichfalls abdrucken zu lassen.

ihrem Bedürfniss zu begründen. Insoweit sodann dieselben vom erzbischöfl. Ordinariate genehmigt sind, kann die Anschaffung oder Bauausführung ohne Weiteres erfolgen. (Bezüglich der Creditsumme siehe Tit. VIII. §. 97).

§. 63. Wenn die Einnahmen zur Bestreitung der projectirten Ausgaben unzugänglich sind, so ist zunächst zu prüfen, ob und welche Ausgaben vermindert oder verschoben werden könnten, und falls dieses nicht möglich wäre, wie die erforderlichen Mittel anderweitig zu beschaffen und wer zur Leistung von Zuschüssen verpflichtet sei und in welchen Beziehungen bei Einreichung der Voranschläge Anträge zu stellen seien, damit die erforderliche Fürsorge rechtzeitig getroffen werden könnte.

In jenen Fällen, wo die Patrone, Gemeinden u. s. w. Zuschüsse zu leisten haben, ist mit diesen jedesmal der Voranschlag zu vereinbaren, ehe derselbe dem erbischöfl. Ordinariate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

Titulus VII.

Vom Kassen- und Rechnungswesen.

A. *Bestellung der Rechner.*

§. 64. Für die allgemeinen Kirchenfonds sowohl, wie für jede Kirchen- und Stiftungspflege wird ein besonderer Rechner auf Vorschlag des Verwaltungsraths, beziehungsweise der Heiligenpflege und Antrag des Decanats von Uns bestellt.

Derselbe muss unbescholtenen Rufes, in der betreffenden Gemeinde ansässig sein (falls nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen) und die zur Rechnungsführung erforderlichen Eigenschaften haben.

§. 65. Der Rechner ist verpflichtet, eine nach der jährlichen Einnahme der betreffenden Verwaltung zu bemessende Caution zu leisten mittelst Eintragung in das Unterpfandsbuch auf unbelastete Immobilien, oder durch Hinterlegung von Werthpapieren oder durch baare Einzahlung.

§. 66. Die Rechner erhalten einen nach dem Umfange der Kassenführung zu bemessenden Gehalt, welcher vom erzbischöfl. Ordinariate im speciellen Falle festgesetzt wird. Pfarr- und Caplanei-Administrationsrechner erhalten in der Regel eine Belohnung von 2% der laufenden Jahres-Einnahme mit Ausschluss der Ueberträge aus der Vorrechnung und der Grundstocks-Veränderungen.

§. 67. In Beziehung auf Verbrechen und Vergehen, die sich die Rechner bei Kassenführung zu Schulden kommen lassen, finden auf dieselben selbstverständlich die Strafgesetze des Staates insbesondere die gegen öffentliche Rechner Anwendung.

B. *Obliegenheiten hinsichtlich der Buch- und Rechnungsführung.*

§. 68. Die Rechner haben ein Kassenbuch (Journal) nach dem angehängten Formular zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge, wie dieselben vorkommen, sofort einzutragen sind und welches am jedesmaligen Monatsschlusse durch Assumirung der Einnahme- und Ausgabe-Colonnen abzuschliessen ist, damit der nach Abzug der Ausgabe verbleibende Cassenbestand zu ersehen ist.

§. 69. Neben und in Uebereinstimmung mit dem Cassenbuch ist bei jeder Casse ein Rechnungsbuch (Manual) nach dem unten gegebenen Formular zu führen, welches unter Zugrundelegung des Voranschlags und der in demselben ersichtlichen Rubriken beim Beginne des Jahres anzulegen ist. Hiebei wird so verfahren: man nimmt eine ausreichende Anzahl Impressen, in welche die vorgeschriebenen Rechnungsrubriken nach einander eingetragen werden, jedoch so, dass auf einer und derselben Seite nicht mehrere Rubriken vorkommen, sondern jede Rubrik mit einer neuen Seite anfängt. Für jede derselben werden so viele Seiten leer gelassen, als nach Massgabe der Vorrechnung nöthig scheinen.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche nach dem Kassenbuch bewirkt worden sind, sind sogleich, längstens aber am Ende der Woche in das Rechnungsbuch zu übertragen, so dass Letzteres mit dem „Hat“ in der Einnahme und Ausgabe des Ersteren stets übereinstimmt.

Zur Anlegung des Kassen- und Rechnungsbuches sind Impressen nach dem unten stehenden Formular zu verwenden.

§. 70. Das Rechnungsbuch bildet sodann am Schlusse des Jahres mit den nummerirten beigefügten Belegen die Jahresrechnung.

Ist aber solches nicht deutlich und sauber genug geführt worden, um als Original zur Revision zu gelangen, so ist eine Reinschrift davon zu machen und diese vorzulegen.

§. 71. Bei jedesmaligem Jahresrechnungsschlusse sind die verbleibenden Reste und Vorschüsse u. s. w. speciell zu erläutern und zu rechtfertigen.

§. 72. Hat eine Verwaltung auch Naturalbezüge, wie Zehntgefälle, Fruchtabgaben u. s. w. zu erheben, so ist über die Naturalien eine besondere Naturalrechnung zu führen und in dieser die Empfangnahme und Abgabe genau nachzuweisen.

Ueber die auf dem Felde zu erhebenden Naturalien sind von den betreffenden Bediensteten Garbenregister aufzustellen, die von dem Scheuermeister controllirt und mit beurkundet werden. Ebenso müssen Draschregister geführt und gehörig beurkundet werden, die das Ergebniss der auf die Fruchtkasten und zum Verkaufe gewonnenen Früchte ausweisen und die getreue Verwaltung der Naturalien zu beurkunden haben. Diese Register bilden die Belege zur Natural-Einnahme, sowie

die Bescheinigung über Naturalabgaben die Belege zu den Ausgaben der Fruchtrechnung.

C. *Ueber die Kassenführung.*

§. 73. Zwischen dem „Hat" des Rechnungsbuches, dem Journal und dem wirklichen Kassenbestand muss stets bei allen Kassen genaue Uebereinstimmung erhalten werden. Vermischung der Kassengelder mit Privatgeldern darf in keiner Weise stattfinden. Eine Entnahme der Kassengelder zum Privatgebrauch unterliegt der criminellen Bestrafung. (Vgl. A. §. 67.) Kein Rechner darf sich ohne Vorwissen und Genehmigung der ihm vorgesetzten Behörde mit der Führung von Nebenkassen befassen.

§. 74. Die Kassengelder und geldwerthe Papiere müssen in einem gehörig verschliessbaren, sichern Behälter, am besten im Schlafgemach des Rechners aufbewahrt werden.

§. 75. Einnahmen und Ausgaben, die in ihren einzelnen Beträgen nach dem Voranschlag bestimmt feststehen, sind auf den Verfallstermin auf Grund des Voranschlags zu bewirken, dagegen unständige Einnahmen und Ausgaben (wozu das Notabilienbuch) nicht anders als auf schriftliche Anweisung der Verwaltungsräthe, der Heiligen- oder Stiftungspflegen, die von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterschrieben sein sollen, geschehen dürfen.

§. 76. Ueber jede empfangene Zahlung ist der Rechner Quittung zu geben verpflichtet. Ebenso hat er seinerseits von jedem Zahlungsempfänger Quittung zu verlangen, in welcher der gezahlte Betrag in Worten auszudrücken, der Verfallstermin, der Grund der Zahlung, die zahlende Kasse, Ort und Tag der Zahlung anzugeben und die Unterschrift des Empfängers beizufügen ist. Der Empfang heimbezahlter Capitalien muss von dem Vorstande mitunterzeichnet und kann nur von diesem Bewilligung zur Löschung der bezüglichen Obligationen giltig ertheilt werden.

Ohne besondere Gründe sollen keine Abschlagszahlungen ausgeliehener Capitalien in kleinen Quoten angenommen werden. Nicht zu vermeiden sind dieselben selbstverständlich bei Gantverweisungen, Subhastationen u. dgl.

§. 77. Die pünktliche und gewissenhafte Verfolgung der Einnahme-Ausstände liegt in der Verpflichtung des Rechners. Werden Zahlungen mit Ablauf des Verfalltermins nicht geleistet, so haben die Rechner der vorgesetzten Stelle Anzeige zu erstatten, und nach deren Anweisung die erforderlichen Schritte bei den Gerichts- resp. Administrations-Behörden zu thun.

§. 78. Wenn verzinsliche Capitalien zur Kasse zurückbezahlt werden, so dürfen die Rechner dieselben nicht zu laufenden Ausgaben benutzen, sondern sie müssen sogleich wieder verzinslich angelegt werden.

Wenn die Einzahlung von Grundstocksgeldern zu erwarten ist, oder wenn der Kassenbestand aus laufenden Einnahmen die Anlegung eines Capitals möglich macht, so ist dies dem Vorstande sofort anzuzeigen.

D. *Ueber Rechnungslegung.*

§. 79. Am Ende des Rechnungsjahres d. i. bei Kirchen- und Stiftungsverwaltungen am Schlusse des Kalenderjahres, bei Pfarrei-, Caplanei- und Beneficial-Administrationen aber auf Johanni d. i. den 24. Juni, resp. 1. Mai, je nachdem bisher auf den einen oder andern Termin das Rechnungsjahr feststeht, ist die Jahresrechnung zu legen.

§. 80. Dieses geschieht durch den Abschluss des geführten Rechnungsbuches (Manuals) und die Beifügung der sämmtlichen, die Einnahmen und Ausgaben justificirenden Belege, welche in der Reihenfolge zu ordnen und fortlaufend zu nummeriren sind, wie die Einträge in den Rechnungen, auf welche sie sich beziehen, aufeinander folgen.

§. 81. Das Titelblatt hat den Ort, die genaue Bezeichnung der bezüglichen Verwaltung, das Jahr, für welches die Rechnung gelegt, die Zahl der dazu gehörigen Belege und Urkunden und den Namen des Rechners anzugeben. — Auf der Rückseite des Titelblatts ist zu vermerken, an welchem Tage der Rechner verpflichtet wurde, worin dessen Caution besteht, und dass und wo das bezügliche Cautionsdocument verwahrt ist. Bei Stiftungsrechnungen soll in diesem Vorbericht auch der Zweck der Stiftung u. dgl. angegeben werden.

Die Rechnung selbst anlangend, so bilden die erste Abtheilung: §. 1 die Gefällrückstände der vorigen Jahre, §. 2 die Revisionsersatzposten. (Der Kassenvorrath vom vorigen Jahre, sowie die Vorschüsse und deren Wiederersatz ist unter Abtheilung IV. aufzuführen.)

In der zweiten Abtheilung folgen die laufenden Jahres-Einnahmen aus Grundstücken und Liegenschaften, Grundstockscapitalien u. s. w. nach den einzelnen Rubriken des Voranschlags, beziehungsweise der Vorrechnung, welche in so lange beizubehalten, bis bei Prüfung und Feststellung der Voranschläge, resp. bei Revision und Abnahme der Rechnung ein Anderes verfügt werden sollte. Den Schluss der Einnahmen bildet das Summarium oder die Zusammenstellung.

Ebenso sind die Ausgaben zu ordnen, daher zunächst die Ausgaben-Reste aus den Vorjahren und die Rechnungsdefecte, und in zweiter Abtheilung die laufenden Ausgaben nach den Voranschlags-Rubriken

auszuführen sind. Am Schlusse folgt wiederum das Summarium, nach welchem die Vergleichung zu ziehen. Der sich ergebende Hat-Bestand muss mit dem Kassenbuch und dem Baarbestand genau übereinstimmen, und wenn dieses nicht der Fall wäre, ist die Differenz möglichst aufzuklären.

Der Jahresrechnung ist ein genauer Vermögensnachweis anzufügen und diese am Schlusse durch den Rechner unterschriftlich zu beurkunden. (Die nähere Anleitung gibt das Formular unten.)

§. 82. In Bezug auf einzelne Rechnungs-Vorträge und deren Belege ist noch besonders zu bemerken:

Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind die Fälligkeitstermine genau anzugeben und die Urkunden, auf welche sie sich gründen, zu bezeichnen. Demnach sind bei Capitalzinsen, die Namen der Schuldner, das Datum und die Nummer der Schuldurkunden, der Zinsfuss, die Verfallszeit; bei Ablösungs-Schuldigkeiten, die Ablösungsurkunde mit Datum und Nummer, Capital- und Zinsbetrag und dem verbleibenden Capitalrest; bei Pachtgeldern, die Verpachtungs-Verhandlungen mit Datum und Nummer, die Namen der Pächter, die verpachteten Grundstücke, der Fälligkeits-Termin, die Dauer der Pachtzeit u. s. w. zu bezeichnen.

Die etwa verbleibenden Activreste müssen durch eine vom Schuldner unterschriftlich anerkannte und beurkundete Liquidation (Ausstandsverzeichniss) belegt sein, in welcher zu rechtfertigen, warum dieselben nicht eingebracht werden konnten.

§. 83. Die so gestellte Jahresrechnung ist mit sämmtlichen Belegen, welche zusammen zu heften und allen Urkunden, auf welche sich die Rechnung bezieht, in einer Mappe verwahrt, mit dem Voranschlag, dem Kassentagbuch, dem vervollständigten Inventar, dem Grundbuchsauszug oder Steuerheft, dem Urbarium oder Prämissenbuch und der eingebundenen Rechnung für das Vorjahr längstens sechs Wochen nach dem Schlusse des Rechnungsjahres dem Vorstande zur Veranlassung der Revision und Abnahme vorzulegen.

E. *Von der Revision und Rechnungsabnahme.*

§. 84. Die Verwaltungsräthe, die Heiligen- und Stiftungspflegen haben darauf zu sehen, dass ihnen die Jahresrechnungen mit den Belegen hiezu auf die bestimmte Zeit (§. 83) übergeben werden. Sie haben die Rechnung und Belege einer Durchsicht und Prüfung zu unterziehen, und wenn sie dieselben mangelhaft und unvollständig erfinden, die Verbesserung sofort zu bewirken, sodann am Schlusse zu beurkunden, dass sie die Rechnung durchgesehen, und beizufügen, was sie etwa dazu zu erinnern gefunden.

§. 85. Längstens zwei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres müssen die Jahres-Rechnungen des Sigmaringer allgemeinen Kirchenfonds, und des Hechingen'schen Intercalarfonds durch die Verwaltungsräthe an das erzbischöfliche Ordinariat, die Rechnungen der Heiligen- und Stiftungspflegen aber an die betreffenden Decanate, resp. Kammerariate eingesendet werden. Sollte in einzelnen Fällen diese Frist aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden können, so haben die Heiligen- und Stiftungspflegen an die Decanate, resp. Kammerariate, zu berichten und um Fristverlängerung nachzusuchen.

§. 86. Die Decanate, resp. Kammerariate, nehmen von den bei ihnen eingelaufenen Rechnungen Einsicht und geben solche demnächst an den von Uns bestellten Rechnungsverständigen ab.

§. 87. Die Revision hat nicht bloss eine calculatorische Prüfung und Feststellung der Kirchen- und Stiftungsrechnungen zum Zwecke, sondern hat sich auch auf die materielle Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens zu verbreiten, ist daher gleichzeitig als eine jährliche Prüfung zu betrachten, ob die Verwaltung im Allgemeinen und Besondern nach den von Uns gegebenen Vorschriften geführt, ob die Einnahmsquellen pflichtmässig benützt, zweckwidrige und unnöthige Ausgaben vermieden, der Voranschlag genau eingehalten, das Grundstocksvermögen vollständig erhalten, möglichst vermehrt und ausreichend gesichert und den Zwecken in allen Beziehungen Rechnung getragen worden. Alles, was in den angedeuteten Richtungen in formeller und materieller Beziehung gegen die Rechnung und Verwaltung zu erinnern gefunden, wird in eine Revisionsverhandlung aufgenommen, die durch die Decanate, resp. Kammerariate der betreffenden Heiligen- und Stiftungspflege und dem Rechner zur Beantwortung, resp. Erledigung mit Bestimmung angemessener Frist zugefertigt wird.

§. 88. Die Heiligen- und Stiftungspflegen in Gemeinschaft mit dem Rechner haben die Revisions-Bemerkungen inner der gesetzten Frist vollständig zu beantworten, und wenn sie deren Richtigkeit anerkennen müssen, und nichts dagegen zu erinnern haben, demnächst zu vollziehen; andernfalls aber ihre Einwendungen in bescheidener Form und nur mit Rücksicht auf die Sache neben die Notate zu setzen und sofort die Rechnung mit allen dazu gehörigen Schriftstücken und Belegen wieder an das Decanat, resp. Kammerariat, einzusenden.

§. 89. Der Revisor entwirft den Rechnungsbescheid, welcher von dem Decanate, resp. Kammerariate nach vorgängiger Prüfung zur Nachachtung und zum Vollzuge an die Heiligen- und Stiftungspflege hinausgegeben wird.

In Anstandsfällen, oder wenn Ordnungswidrigkeiten von grösserem Belange sich herausgestellt haben, wird das Decanat, resp. Kammerariat, die Rechnung nebst Belegen und dazu gehörigen Acten von Amtswegen

dem erzbischöfl. Ordinariate vorlegen, welches sich überhaupt vorbehält, Rechnungen, deren Einsicht ihm nothwendig oder wünschenswerth dünkt, jederzeit vorlegen zu lassen.

§. 90. In der Regel müssen sämmtliche Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Rechnungen revidirt und justificirt sein, bevor das darauf folgende Rechnungsjahr endet, damit der Vollzug des Rechnungsbescheides in der darauf folgenden Jahresrechnung ausgewiesen werden kann.

Es ist daher auf die Einhaltung der gesetzten Termine mit Nachdruck zu sehen, und haben zu diesem Ende die Decanate, resp. Kammerariate, sowie der Revisionsbeamte ordnungsmässige Tagebücher und Terminkalender zu führen und die möglichste Beschleunigung in Allem, was das Rechnungsgeschäft betrifft, zu bewirken.

§. 91. Die Revisionssporteln betragen 1 Proc. der reinen Einnahme, welche die Decanate, resp. Kammerariate, von den betreffenden Stiftungen zu erheben und dem allgemeinen Kirchenfond zu übermitteln haben, in sofern der Rendant desselben zugleich die Revision der Rechnungen besorgt.

Zur Rechnungsrevision sind Kopfbogen mit der Ueberschrift zu verwenden: „Erzbischöfliche Commissarische Revisionsbehörde.“

F. *Von den Kassen-Revisionen.*

§. 92. Bei jeder Kasse sind durch den Vorstand regelmässige Kassenrevisionen, und zwar bei grössern monatlich, bei kleinern dagegen vierteljährig entweder selbst vorzunehmen, oder durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes, beziehungsweise der Heiligen- und Stiftungspflegen, abhalten zu lassen.

Bei diesen Revisionen ist von dem richtigen Vorhandensein des nach dem Bücherabschluss sich ergebenden Kassenbestandes und im Allgemeinen von der genauen Befolgung der ergangenen Kassen- und Rechnungsvorschriften Ueberzeugung zu nehmen, insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

1. Prüfung der Kassenbücher (Journals) in calculo, und der genauen Uebereinstimmung derselben mit dem Rechnungsbuch (Manual);
2. Prüfung des im Rechnungsbuch vorgetragenen „Solls“ rücksichtlich seiner Vollständigkeit;
3. Prüfung der Einnahme-Rückstände in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zulässigkeit;
4. Prüfung der Ausgabe - Belege und der event. vorkommenden Vorschüsse.

Ueber die regelmässigen Revisionen sind Protokolle aufzunehmen und diese, wenn sich besondere Anstände nicht ergeben haben, mit der Jahresrechnung vorzulegen.

Wenn hingegen sich erhebliche Anstände bei Kassen-Revisionen ergeben sollten, so ist der Vorstand verpflichtet, diese unverweilt zur Kenntniss des erzbischöflichen Ordinariats zu bringen und diesem gleichzeitig das Kassen-Revisionsprotokoll einzureichen.

§. 93. Die Decane, resp. Kammerer sind verpflichtet, unvermuthete Kassen-Revisionen abzuhalten, namentlich wenn sie gelegenheitlich anderer Geschäfte in einen Ort kommen. Ebenso behalten Wir Uns vor, durch Unsere Revisionsbeamte oder andere Visitatoren unverhoffte Kassen-Revisionen abhalten zu lassen, wenn und soweit wir das für nothwendig und zweckmässig erachten.

Bei diesen ausserordentlichen Visitationen ist dasselbe Verfahren, wie bei monatlichen oder vierteljährigen, regelmässigen Kassen-Revisionen zu beobachten, ausserdem aber auch darauf zu sehen, ob die der betreffenden Kasse zunächst vorgesetzte Verwaltungsstelle die ihr obliegende Kontrolle gehörig geübt hat. Die bezüglichen Revisionsverhandlungen, bei welchen dasselbe Schema zu benutzen, sind dem erzbischöflichen Ordinariate einzureichen.

Titulus VIII.
Besondere Verwaltungsvorschriften.

§. 94. Die Vorsitzenden oder Mitglieder der Verwaltungsräthe, der Kirchen- und Stiftungspflegen als solche dürfen sich mit der Empfangnahme und Aufbewahrung der Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsgelder nicht befassen, vielmehr hat die Erhebung der Gelder, wie die Leistung der Zahlungen lediglich durch die bestellten Rechner zu geschehen, den die Erstern zu kontrolliren verpflichtet sind.

§. 95. Alle die Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsverwaltung betreffenden Urkunden, Acten, justificirte Rechnungen, Schuld und Cautionsdocumente, Obligationen u. s. w. sind in einer im Pfarrhaus aufbewahrten Kirchen- und Stiftungslade (Depositenkiste) wohlgeordnet zu verwahren. Bei kleinen Verwaltungen kann statt derselben ein verschlossenes Fach des Pfarractenkastens verwendet werden. An der Kirchenlade sind zwei verschiedene Schlösser mit entsprechenden Schlüsseln anzubringen, wovon einen der Pfarrer, den andern ein Mitglied der Heiligenpflege in Gewahrsam nimmt, so dass die Kiste nur im Beisein beider geöffnet werden kann.

§. 96. Bevor für Rechnung der Kirchen-, Pfarr- und Stiftungskassen Anschaffungen und Ausführungen bewirkt werden, haben die Vorstände die sämmtlichen Mitglieder der Heiligen- und Stiftungspflegen zu versammeln, und die vorliegenden Angelegenheiten sowohl in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Sache, die Zweckmässigkeit der in Rede stehenden Ausführung und die Verbindlichkeit des Fonds zur

Kostentragung zu berathen, als auch die Kräfte der bezüglichen Kassen und ihre Befugniss zur vollständigen Einleitung des Weitern in Betracht zu ziehen.

§. 97. Handelt es sich um Beschaffungen und Ausführungen, für welche im genehmigten Voranschlag zwar im Allgemeinen Mittel vorgesehen, diese aber nicht zum Voraus für einzelne Fälle bestimmt sind, so sind die Heiligen- und Stiftungspflegen befugt, Ausgaben bis zu 10 fl. selbstständig zu decretiren. Belaufen sich die Kosten über 10 fl. für einen Gegenstand, so ist die Genehmigung des Decanates einzuholen, welches solche zu ertheilen befugt ist, wenn die Ausgabe die Summe von 25 fl. nicht übersteigt.

Ist Letzteres der Fall, oder soll der Voranschlag überschritten werden, so muss stets die Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariats nachgesucht werden.

§. 98. Immerhin sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Ausgaben jene Stellen, welche die Decretur ertheilt haben, Uns dafür verantwortlich, dass die betreffende Kasse mit keiner derselben nicht wirklich obliegenden und ebensowenig mit einer zwecklosen, vermeidlichen und ungeeigneten Ausgabe belastet werde und sie haften demnach event. für den Rückersatz.

§. 99. Durch fleissige Beaufsichtigung der den Kirchen, Pfarreien und Stiftungen gehörigen Liegenschaften, Gebäude und Inventarstücke, durch beständiges Augenmerk auf gute Erhaltung, resp. Aufbewahrung derselben, durch rechtzeitige Ausbesserung der Beschädigungen, oder Bewirkung der Reparaturen durch die dazu Verpflichteten sind die Ausgaben, ungeachtet des Zweckes, möglichst zu vermindern.

§. 100. Bei Bewirthschaftung oder Verpachtung von Grundstücken ist neben Erzielung eines möglichst hohen Ertrags darauf Bedacht zu nehmen, dass keine Verminderung der Ertragsfähigkeit eintrete, vielmehr die letztere und damit der Werth und das Jahres-Einkommen gesteigert werde.

§. 101. Gerechtsame, wie Zehnten, Gefälle und andere Naturalabgaben sind in der Regel in Natura zu beziehen. Eine Verpachtung oder Fixirung derselben oder eine anderweitige Erhebungsart ist nur mit Genehmigung Unseres Ordinariats statthaft. Zur Erhebung sind nur rechtliche und unbescholtene Bedienstete anzunehmen. Die Naturalien müssen gehörig verwahrt und zweckmässig verwerthet werden.

In der Regel hat Letzteres nach vorausgegangener Bekanntmachung öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Decanate (vgl. Tit. II. §. 45) beziehungsweise des erzbischöflichen Ordinariats zu geschehen und die Pflegen haben hiezu die nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen ge-

eignetste Zeit zu bestimmen, auch die Verkaufsverhandlung zu beaufsichtigen.

§. 102. Zahlungsdecreturen auf Kirchen-, Heiligen- und Stiftungsfonds und Pfarradministrationen dürfen erst dann ertheilt werden, wenn die erforderliche Genehmigung Seitens der vorgesetzten Behörden, soweit solche nach obigen Bestimmungen einzuholen ist, wirklich vorliegt, wenn die Liquidationen in Beziehung auf die Nothwendigkeit, die wirklich erfolgte meistermässige Lieferung oder Ausführung, die Preiswürdigkeit oder die contractlichen Ansätze durch die betreffenden Techniker oder die Verwaltung selbst geprüft und festgestellt sind, welch' Letzteres durch die Pfleger überall zu geschehen hat, falls die Revision nicht durch die vorgesetzten Behörden erfolgte.

§. 103. Gewöhnliche Arbeiten, die für Rechnung von Kirchen-, Pfarr- und Stiftungspflegen auszuführen sind, wie Baureparationen u. dgl. werden in der Regel auf Grund der Voranschläge und entworfenen Accordsbestimmungen öffentlich im Abstreich vergeben, jedoch stets mit Rücksicht auf die Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit der Handwerker und Arbeiter. Erfordern besondere Umstände die Ausführung von Arbeiten im Taglohn, so ist stets die nöthige Aufsicht über die Arbeiter anzuordnen.

Titulus IX.

Verfahren bei vorkommenden Rechtsgeschäften und Processen.

§. 104. Wenn ein allgemeiner Fond, eine Kirche, Pfarrei, Kaplanei-Beneficium oder Stiftung wegen ihrer Güter, ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame in Process verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den betreffenden Verwaltungsräthen, Heiligen- und Stiftungspflegen ob, gleichwie ihnen die unmittelbare Verwaltung dieses Vermögens zusteht und obliegt.

§. 105. Soll die Kirche oder Stiftung Klägerstelle vertreten, so muss die Heiligen- oder Stiftungspflege noch vor dem Beginne des Processes die Autorisation des erzbischöflichen Ordinariats einholen und zugleich den Entwurf der anzustrengenden Klage zur Prüfung beifügen, sowie alle hiebei in Betracht kommenden Umstände mit den vorhandenen Beweismitteln versehen ausführlich vorlegen.

Unterlassen sie dieses, so wird der Process auf ihre Kosten und Gefahr geführt und der Kirche oder Stiftung kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§. 106. Auch wenn die Kirche u. s. w. von Andern rechtlich belangt wird, muss dieselbe Unserm Ordinariate davon Anzeige machen, und die Nothwendigkeit zur Einlassung auf den Rechtsstreit nachweisen.

§. 107. Die Vollmacht zum Betriebe eines Processes muss von

allen Mitgliedern der Heiligenpflege u. s. w. unterschrieben und vom erzbischöflichen Ordinariate beurkundet sein.

§. 108. Handelt es sich bloss um gerichtliche Betreibung verfallener liquiden Schuldigkeiten, so ist selbstverständlich eine besondere Ermächtigung des erzbischöflichen Ordinariats hiezu nicht erforderlich.

Titulus X.

Von den Rechten und Pflichten der Patronen.

§. 109. Während Uns das Jurisdictions- und Verwaltungsrecht über das Kirchengut zusteht, kommt es dem Patrone nach Massgabe der Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechts zu, darüber mit zu wachen, dass die unter seinem Patronate stehenden Kirchengüter nicht ihrem Zwecke entzogen werden.

§. 110. Desshalb soll:

Bei Union oder Trennung einer dem Juspatronatus unterstehenden Kirche oder Pfründe, sowie bei substanzieller Veränderung des Grundstockvermögens, d. i. bei Veräusserung oder Erwerbung von Gütern und Gerechtsamen, sowie bei Uebernahme von neuen Lasten der Patron gehört werden.

§. 111. Dem Patron liegt es ob, wenn ihm Handlungen, die dem §. 109. zuwider sind oder ungünstige Gerüchte über eine Verwaltung der in Rede stehenden Fonds zur Kenntniss kommen, Unserm Ordinariate hievon Anzeige zu machen, sowie sich die betreffenden Rechnungen zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen und erforderlichen Falls bei dem erzbischöflichen Ordinariate eine Untersuchung zu beantragen.

Wünscht der Patron auch von anderweitigen einzelnen Rechnungen Einsicht zu nehmen, so sind ihm dieselben, sofern sie bei den vom erzbischöflichen Ordinariate bestellten Verwaltungsbehörden zur Erledigung des Rechnungswesens nicht mehr nöthig sind, auf sein Verlangen zu behändigen.

§. 112. Dem Patron oder dem Vertreter desselben sind von den Heiligenpflegen aller jener Kirchen, wo er die principale oder subsidiäre Baupflicht hat, die jährlich zu entwerfenden Voranschläge zur Einsichtnahme und allenfallsigen Erinnerung resp. zur Vereinbarung mitzutheilen, ehe dieselben zur Prüfung und Genehmigung dem erzbischöflichen Ordinariate vorgelegt werden.

§. 113. Dem Patron kommt ferner das Recht zu, auf seine Kosten der Abkurung einer geistlichen Pfründe anzuwohnen, zu welchem Ende dem Patron, resp. seinem Vertreter von dem Tage, an welchem die Abkurung vorgenommen wird, zeitig Kenntniss zu geben ist.

§. 114. Behufs der vorsorglichen Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Gebäulichkeiten, wozu der Patron auch nur sub-

sidiär baupflichtig ist, steht ihm das Recht und die Pflicht zu, dieselben jährlich visitiren zu lassen.

§. 115. Wenn von Seiten des Patrons Zehnten veräussert werden, auf welchen Bau- und Competenspflichten haften, so wird dieses nicht ohne Cognition des erzbischöflichen Ordinariats geschehen.

§. 116. Für den Fall der Zehent- und Baulasten-Ablösung behalten Wir Uns vor, erforderlichen Falls in voranstehenden Bestimmungen geeignete Modificationen vorzunehmen.

Freiburg, den 1. Juli 1858.

† *HERMANN,*
Erzbischof von Freiburg.

Die acht Zusatzdecrete zu der Vereinbarung zwischen dem heil. Stuhle und dem Könige von Neapel

lauten nach dem amtlichen Journal des Königreichs beider Sicilien ihrem Hauptinhalte nach wie folgt: [1])

Erstes Decret. Art. 1. Die zwischen Lebenden und testamentarisch getroffenen Verfügungen zum Besten der Kirchen oder geistlichen Corporationen jeder Art erhalten, ohne Unsere vorläufige Genehmigung, ihre volle Wirkung. Jedoch soll zum Verzicht auf die Erbschaft Unsere Ermächtigung stets vonnöthen bleiben.

Art. 2. Die Notare sollen die Diöcesanordinariate direct und ohne Vermittlung einer Behörde von den künftighin erfolgenden Verfügungen dieser Art in Kenntniss setzen, übrigens sich richtend nach den durch Decret vom 4. April 1830 vorgeschriebenen Anordnungen. Die Diöcesanordinariate diesseits der Meerenge werden davon Unsern Ministerstaatssecretär im Departement der kirchlichen Angelegenheiten benachrichtigen, die jenseits der Meerenge aber Unsern Generalstatthalter, welcher Unserm Staatssecretär für die sicilianischen Angelegenheiten davon Mittheilung zu machen hat. Alle diese Erklärungen sollen sodann an Uns übersendet werden.

---

[1]) Das mit Pius VII. am 16. Februar 1816 zu Terracina abgeschlossene Concordat ist im Auszuge zu finden in Wetzer und Weltes Kirchenlexicon sub Italien S. 868, der Text desselben sowie alle auf die Ausführung sich beziehenden Documente sind in 6 Quartbänden gedruckt worden: Concordato fra santitá Pio VII. S. 6. e. S. M. Ferdinando I. re del regno della due Sicilie P. I. Napoli 1818, P. II. 1825. P. III. 1826 P. IV. 1829. P. V. 1832. P. VI. 1835. Sieh auch Münch, vollst. Sammlung aller älteren und neueren Concordate 1830 — 31. Thl. II. S. 707 — 719 und 720 — 725.

Zweites Decret. Dieses bestimmt in achtzehn Artikeln die von den geistlichen Anstalten für den An- und Verkauf von Gütern, für die Anlegung von Capitalien, die Eintragung in das Hypothekenbuch, Permutationen, Rentenconstitutionen, Vermiethungen von städtischen und Landgütern etc. zu befolgenden Regeln. Wir bemerken in den verschiedenen Verfügungen, welche getroffen werden, dass in jenen Angelegenheiten nichts Wichtiges geschehen darf, als mit Genehmigung der geistlichen Behörde, sei es nun des Bischofs oder des Papstes, und dass die Approbation der weltlichen Gewalt erst ertheilt wird nach der von der geistlichen Behörde gegebenen Erlaubniss.

Drittes Decret. Einziger Art. In Unseren k. Besitzungen diesseits der Meerenge können die Erzbischöfe ohne Hinderniss *Provincialsynoden* zusammenberufen und abhalten und haben der k. Regierung nur vorläufige *Mittheilung* über die Zeit ihres Zusammentritts zu machen. Die Erzbischöfe und Bischöfe dürfen übrigens die Acten der Provincial- und Diöcesan-Synoden *ohne* vorhergängige Revision der k. Regierung *veröffentlichen*.

Viertes Decret. Art. 1. Wenn in Unseren Staaten diesseits des Pharus die regelmässigen Besitzestitel für die Errichtung der unter dem Patronate der Laien wie der Geistlichen bestehenden Kirchen oder Pfründen fehlen, so wird man die vom canonischen Rechte zugelassenen Beweise für den Besitz des Eigenthums, wie für das Bestehen des Patronatsrechtes (als giltig) annehmen.

Art. 2. Nur die geistlichen Richter sind befugt, in zweifelhaften Besitzfällen, sowie in Ehrenprivilegien oder anderen, welche den Patronen der Beneficien zugestanden sind, zu erkennen.

Art. 3. Die bis heute ergangenen Erkenntnisse über die obenbenannten Fälle erhalten ihre volle Giltigkeit.

Fünftes Decret: Art. 1. Jene, welche die Vorschriften der frommen Stiftungen für Messen, Feste, Anniversarien, Aussetzung des Allerheiligsten, Oel-, Wachs- und andere ähnliche Legate nicht erfüllen, sollen auf gesetzlichem Wege dazu angehalten werden. Folgende zwei Fälle sind ausgenommen: a) Wenn das Legat ausdrücklich dem Gewissen des Besitzers überlassen ist; b) wenn es sich um Verpflichtungen der Domänenverwaltung oder der durch Decret vom 5. August 1817 errichteten Amortisationskasse handelt.

Art. 2. Die Bischöfe werden nach Kenntnissnahme aller oben erwähnten Verpflichtungen alle Wege der Sanftmuth und der Vorstellung, die sie in Handen haben, anwenden, um die Ausführung derselben zu bewirken. Sind ihre Ermahnungen fruchtlos gewesen, so müssen sie die gerichtlichen Verfolgungen beginnen, in den Ländern diesseits der

Meerenge durch die Diöcesan-Verwaltung, und in den Ländern jenseits der Meerenge durch Vermittelung ihrer Generalvicare. Alles, was man in Empfang nehmen kann, soll, mit Ausnahme der Justizkosten, zur Erfüllung der frommen Legate unter der Oberaufsicht des Ordinariats verwendet werden. — Die auf dergleichen Angelegenheiten bezüglichen Klagsachen sollen summarisch entweder bei den Civilgerichten, oder den Obergerichtshöfen entschieden werden. Jederzeit sollen die Bischöfe darüber wachen, dass die auf geistlichen Besitzungen ruhenden Privilegien und Hypothekenrechte streng bewahrt bleiben. — Die Notare sollen ihnen hiefür direct und ohne Vermittelung einer Behörde Kenntniss geben von allen frommen Verfügungen, welche künftighin gemacht werden.

Sechstes Decret: Art. 1. Die Diöcesan-Ordinariate dürfen den Beistand der weltlichen Behörde anrufen zum Behufe des Vollzugs der bei den geistlichen Gerichtshöfen ergangenen Erkenntnisse, wenn die verurtheilten Partheien dieselben nicht freiwillig zum Vollzug kommen lassen.

Art. 2. Zu dem Ende wird man das Erkenntniss an Unseren königl. Procurator überweisen, sowohl in den Provinzen diesseits wie jenseits der Meerenge. Dieser soll, ohne die Gerechtigkeit der ergangenen Entscheidung weiter zu prüfen, lediglich unter Berufung auf gegenwärtiges Decret, welches er anführen wird, das Erkenntniss ungesäumt in Vollzug setzen, mittelst der gewöhnlichen Formel: Si esegua, Kraft dieser Ordre erhalten die geistlichen Erkenntnisse gesetzliche Kraft und werden durch die Justizbeamten in derselben Weise, wie die gewöhnlichen Urtheile der Gerichtsstühle und gemäss den Art. 239 und 635 der Civilprocessordnung in Vollzug gesetzt. — Nur in dem Falle, wo Unsere Magistrate ein *Incompetenzprincip* zu bemerken glauben, werden sie die Ausführung unter Benachrichtigung der Ordinariate hiervon suspendiren und in Unseren Staaten diesseits der Meerenge Unseren Justizminister davon in Kenntniss setzen; dieser wird dann darüber an Unseren Minister der kirchlichen Angelegenheiten berichten. Diese beiden Minister werden zum Behufe der definitiven Entscheidung in dergleichen Angelegenheiten an Uns darüber Bericht erstatten. Für die Staaten jenseits der Meerenge wird der Bericht an Unseren General-Statthalter übersendet werden. Derselbe wird ihn Unserem Minister für die sicilianischen Angelegenheiten mittheilen und dieser Unsere Befehle entgegennehmen.

Art. 3. Dem Executionsbefehl muss eine vom Dioecesan-Ordinariate beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses beigelegt werden. Diese wird unser Procurator vidiren, das Datum derselben angeben und alle diese Erkenntnisse abschriftlich in ein besonderes Register eintragen.

Art. 4. Die Erkennung und Entscheidung über Streitigkeiten in Bezug auf die Vollstreckung solcher Erkenntnisse gehört zu den Befugnissen Unserer Gerichte, ohne dass dieselben indessen jemals sich auf eine Prüfung des Entscheides einlassen dürfen.

Siebentes Decret. Dieses schafft die durch Art. 245 der Poenalgesetze gegen jeden Pfarrer, Vicar oder Pfarrverweser, welcher dem Art. 81 der Civilgesetze zuwiderhandelt, getroffene Pönal-Sanction ab. (Der Inhalt dieser verschiedenen Gesetze ist uns nicht näher bekannt.)

Achtes Decret. Art. 1. Die vorhergängige Ermächtigung für Drucksachen und Bücher, welche durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Aug. 1850 für Unsere königl. Gebiete diesseits der Meerenge dem Generalrathe des öffentlichen Unterrichtes und für die jenseits der Meerenge der öffentlichen Unterrichtscommission überwiesen war, wird von heute an den Diöcesan-Ordinariaten anvertraut, ohne etwas an dem zu ändern, was hierüber durch Decret und Verordnung vom 7. April 1851, sowie durch Art. 8 des ersten Theiles der in dem ordentlichen Staatsrathe vom 21. Juni 1851 getroffenen souveränen Entschliessungen bestimmt worden.

Art. 2. Die auf den Druck dieser selbigen Bücher bezüglichen Ermächtigung soll gleicherweise von den Diöcesan-Ordinariaten ertheilt werden.

Art. 3. In Divergenzfällen soll über das Ganze an Se. Majestät berichtet werden.

In Bezug auf die Abhandlungen über das canonische Recht und die kirchliche Disciplin in den Gebieten jenseits der Meerenge verbleibt es bei dem k. Rescripte vom 11. Novbr. 1851.

An die bereits mitgetheilten Decrete reihen sich noch verschiedene königl. Rescripte, welche wir auszüglich wiedergeben.

I. Ein Rescript vom 6. April d. J. verordnet, dass in den gegen geistliche Personen anhängigen Criminalsachen, alle und jede Oeffentlichkeit vermieden werden, die Verhandlungen bei verschlossenen Thüren stattfinden und nach gefälltem Urtheile dem Bischof von der über den Schuldigen verhängten Strafe Kenntniss gegeben werden soll, damit man in seinem Betreffe, die für passend erachteten geistlichen Mittel ergreifen kann. Im Falle ein Geistlicher zu einer correctionellen Strafe verurtheilt würde, kann man von der Milde des Fürsten die Vergünstigung erwirken, dass die Strafe entweder in einem Kloster von strenger Observanz oder in einem andern geistlichen Besserungshaus erstanden wird.

II. Hierauf folgen drei königliche Entschliessungen vom 18. Mai, veröffentlicht am 20. desselben Monats.

In der ersten wird das Vorrecht, dessen die Pfarrer der Diöcese Neapel schon seit 1827 genossen, auf alle Pfarrer, Vicare oder Pfarrverweser ausgedehnt. Dieses Privilegium besteht darin, dass, wenn sie im Interesse der Justiz vor die Gerichte geladen werden müssen, die Benachrichtigung hievon durch Vermittelung des bischöflichen Hofes ihnen zukömmt, welcher auf diese Weise zugleich dafür wird sorgen können, dass der kirchliche Dienst darunter nicht Eintrag leidet.

Die zweite verordnet, dass die Commutation, Reduction oder Vervollständigung der frommen Legate nur in sofern Giltigkeit haben, als die Betheiligten hierüber die Erlaubniss des heil. Stuhles nachgesucht und die souveräne Ermächtigung hiezu in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen erwirkt haben.

Die dritte bezweckt die Erleichterung der Theilung der seither von der Wohlthätigkeitscommission verwalteten Güter. Gemäss den vorausgehenden souveränen Verfügungen wird man den betreffenden Ordinariaten einen entsprechenden Antheil, der als fester Grundstock für die gestifteten Messen und andere geistliche Werke dienen soll, überweisen müssen. Ausserdem wird verordnet, dass nach geschehener Theilung

und vor Behändigung der bezüglichen Antheile Se. Heiligkeit um die kirchliche Bestätigung ersucht werden muss, um keine Besorgniss in den Gewissen bestehen zu lassen und jeden Zweifel über die künftigen Eventualitäten der Kapitalien zu beseitigen. — Ausdrücklich wird erklärt, dass die Congregationen oder Kapellen vom allerheiligsten Sacramente in ihren Gütern oder Personen von der Abhängigkeit des „Rathes der Hospize" befreit bleiben müssen und nur vom Ordinariate abhängen, welches indessen desswegen nicht davon dispensirt ist, die Regierung um die legale Institution zu ersuchen. — Endlich wird der pünktliche Vollzug der souveränen Verfügungen in Betreff der Aufstellung von gegründeten Etats der von Laien gemachten frommen Legate unter Mitwirkung der Ordinariate anempfohlen, damit man die für den kirchlichen Dienst bestimmten Geldsummen, welche ganz zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden sollen, in Abzug bringen könne. In der durch Resolution vom 25. Juli 1851 vorgeschriebenen Arbeit, durch welche die Unterscheidung zwischen den Anstalten von rein geistlichem Ursprunge und solchen, welche der Frömmigkeit der Laien zu verdanken sind, festgestellt werden soll, wird unverzüglich ermittelt werden müssen, welche von den Conservatorien oder Zufluchtsstätten in Neapel rein geistlicher Natur sind. Endlich wird die sicilianische Consulta eingeladen, dieselbe Unterscheidung zwischen den Stiftungen rein geistlichen Ursprunges und jenen, welche von Laien stammen, gemäss dem Rescripte vom 11. Nov. 1851 zu treffen.

III. Am 27. Mai wurden noch vier weitere Rescripte veröffentlicht.

Das erste genehmigt die Errichtung eines ausschliesslich vom Erzbischofe von Neapel abhängigen Seminars in der Hauptstadt. Es soll von Priestern (sowohl Welt- als Ordensgeistlichen), deren Unterhalt die Regierung anweist, geleitet werden. Die Bischöfe des Königreichs können darin auf ihre Kosten die Cleriker unterhalten, die in ihrer Diöcese nicht die gehörigen Mittel für ihre Ausbildung vorfinden.

Das zweite Rescript verleiht den Bischöfen die Vollmacht zur Inspicirung sowohl der öffentlichen, als auch der Privatschulen, da sie nach dem Wortlaute des königl. Decrets vom 28. Juni 1849 die rechtmässigen Inspectoren der Schulen sind und den sittlichen und religiösen Unterricht zu überwachen haben. — Unter den bei dem Zollamte angestellten (Bücher-) Revisoren sollen sich zum Wenigsten drei vom Diöcesan-Ordinariate vorzuschlagende Geistliche befinden.

Das dritte Rescript legt den Consulten für die Gebiete diesseits und jenseits der Meerenge die Verpflichtung auf, in den Angelegenheiten, bei welchen die Kirche betheiligt ist, die Bischöfe zu vernehmen; letztere sollen einen Monat Frist haben, um zu antworten. Nach Ablauf dieses Monats wird man über ihr Urtheil hinweggehen und die Verhandlung fortsetzen.

Das vierte Rescript verleiht den Bischöfen neue Vollmachten, um entweder den Gemeinden oder den Privaten, welche das kgl. Patronatsrecht in Betreff einer Kirche anrufen, zu antworten.

Vom lebhaftesten Danke durchdrungen, haben Se. Eminenz der Cardinal und Erzbischof von Neapel, die Prälaten der Kirchenprovinz und der Bischof von Aversa in folgender Adresse die Gefühle ausgesprochen, von denen sie gegen den besten der Souveräne beseelt sind:

„Erlauchte und königliche Majestät! Die Achtung und Liebe, welche die Bischöfe des Königreichs für von Gott herrührende und getragene Autorität ihres Königs empfinden, legen dem Erzbischofe von Neapel und seinen Suffraganen an diesem Tage mehr als sonst Jemanden die Pflicht auf, das Beispiel der innigsten und tiefgefühltesten Verehrung (della corrispondenza la piú amorosa e profonda) Ihrer Majestät zu geben, welche, Gebrauch machend von der Ihr von Gott verliehenen Gewalt, in Ihrem Königreiche mehr als einen von den Dörnern ausgerissen hat, von welchen unsere Mutter, die heilige Kirche, auf dieser Erde zu leiden hatte. Um sich dankbar und erkenntlich zu bezeigen, wollen der Erzbischof und die Bischöfe der neapolitanischen Kirchenprovinz und im Verein mit ihnen der Bischof von Aversa das Gefühl aussprechen, die sie als das für Ew. Majestät tröstlichste betrachten dürfen, — das Gefühl der Dankbarkeit. Sie, welche den ganzen Werth der unlängst von Ew. Majestät zu Gunsten der Kirche ausgegangenen königlichen Verfügungen zu schätzen wissen; wie tief es Ew. Majestät im Herzen geschrieben steht, was Gott von einem katholischen Regenten will — sie legen zu Ew. Majestät Füssen die nachdrücklichsten Betheuerungen des Dankes und einer lebhaft erregten Freude nieder, welche bewirkt, dass sie alle einstimmig Ew. Majestät danken für das Wohl, das Sie der Kirche schon verschafft, und das Gute, welches daraus über die Heerde, deren Seelen den geistlichen Hirten anvertraut sind, herniederkommen wird. Wir wollen, Sire, ohne Unterlass unsere Gebete erheben und eifrig empor senden zum Allerhöchsten für das Heil und die lange Wohlfahrt des Lebens unseres Königs und der ganzen königlichen Familie. Uns begeisternd an Ihrer souveränen Arten, werden wir die Gläubigen beständig erinnern an die religiösen Gefühle der Pflicht und der Liebe, welche dieselben zu wahren Unterthanen Ew. Majestät nach dem Willen Gottes machen sollen. Endlich wollen wir weder Gebete, noch Mühen sparen, damit Ew. Majestät die Frucht Ihres Werkes und des Vertrauens ernte, welches Sie uns gewähren und für das wir Ihre Schuldner bleiben in der Wohlthat, für welche wir Ihnen danken. Mitten in allen Mühseligkeiten dieses sterblichen Lebens, welche Ew. Majestät mit einer so religiösen Standhaftigkeit ertragen, möge der Balsam der göttlichen Gnade in reicher Fülle herabsteigen in das erlauchte Herz Ew. Majestät und Sie kosten lassen die Süssigkeiten, welche jede das Wohl der katholischen Kirche bezweckende Handlung begleiten. Die unbefleckte Jungfrau Maria mache ihre Fürsprache bei ihrem göttlichen Sohne geltend, erwirke die Erfüllung der Wünsche der Bischöfe des Königreichs, erlange für unseren König Ferdinand II. die nothwendige Erleuchtung und Stärke, um stets und ohne Unterlass für das zu arbeiten, was Gott für seine Kirche will.

„Die unterzeichneten Bischöfe nennen sich mit tiefer Ehrerbietung Ew. Majestät demüthigste, ergebenste und dankbarste Unterthanen: Cardinal *Sixtus Riario Sforza*, Erzbischof von Neapel; *Dominicus*, Bischof von Aversa; *Raphael*, Bischof von Puzzuoli; *Joseph*, Bischof von Acerra; *Felix*, Bischof von Ischia und *Joseph*, Bischof von Nola.“

Von den päpstlichen Kanzleiregeln.

Vom geheimen Hofrath und Professor **Rosshirt** in Heidelberg.

Einleitung.

Die beste äussere Darstellung in der Neuzeit hat *Phillip's* indem vierten Theil seines Kirchenrechts gegeben: auf das *Innere* hat sich theilweise befriedigend eingelassen *Devoti* in seinen Institutionen: dagegen das *Wesen* der Kanzleiregeln namentlich für Deutschland besonders seit der Zeit der Säcularisationen der deutschen Bisthümer und deren Wiederherstellung ist von Niemanden versucht und auch die vortreffliche Darstellung von Rigantius verdient *für die gegenwärtige Zeit* berichtigt zu werden.

Der Unterzeichnete kennt die Wichtigkeit einer solchen Untersuchung zu gut, namentlich was den gegenwärtigen Zustand in Deutschland betrifft, als dass er sich darauf jetzt schon in dieser Abhandlung einlassen möchte; dass er aber die Sache anrege, hält er für Pflicht, besonders da er ausdrücklich dazu aufgefordert ist.

Die regulae cancellariae sind, wie alle Canonisten bemerken, [1]) dem prätorischen Edict in der Rechtsentwicklung ähnlich: d. h., sie sind die Grundlage hier der Kirchenordnung namentlich in Beziehung auf die Verleihung der Beneficien und bezwecken im Geiste des kirchlichen Systems, auch Andere als das Haupt der Kirche, nicht sowohl Geistliche als unter sehr bedingten Umständen auch Weltliche daran Theil nehmen zu lassen — folglich das, wie im prätorischen Edicte des Privatrechts, *veränderliche* System hierarchischer Politik aufzustellen — wobei die *unveräusserlichen* Rechte der Kirche so wenig aufgegeben werden sollten, wie bei dem praetor die wesentlichen Richtungen des Civilrechts — wobei aber nicht weniger durch Concordate, Conventionen und Indulte mit einzelnen Nationen und Fürsten auch der Billigkeit und der Einheit des sacerdotii et imperii Rechnung getragen werden dürfte.

Vor Allem ist daher nöthig, den geschichtlichen Verlauf dieses Instituts *kurz*, natürlich mit Beziehung auf Deutschland anzugeben. Das Resultat wird dabei sein, dass die concordate nationis germanicae

---

[1]) *Rigantius* in prooem. pag. 5. Nr. 19. (der Ausgabe, Colon. Allobs. 1751.) pag. 5, Nr. 19, ferner Fr. *Florens*, *Gravina*, sogar der neueste deutsche Kirchenrechtslehrer *Brendel*.

immerhin noch die zweite Grundlage des gegenwärtigen Rechts bilden, so, dass die erste Grundlage d. i. die regulae canc. nur insoferne beseitigt sind, als sie den obenbesagten Concordaten entgegenstehen, wie alle Canonisten, namentlich Rigantius bemerkt haben.

Es gibt dann durch weitere Verhandlungen noch andere Beziehungen des Abkommens der geistlichen und weltlichen Gewalt gerade wegen der Verleihung der Beneficien, so, dass man hier auf *durchaus positiver* Grundlage uns nicht, wie wir sagen, dem Staats- und Volkswohle gemäss, *diplomatisiren* muss, [1]) und dass am schlimmsten diejenigen Staaten verfahren, die das kirchliche Recht und die festen Principien der katholischen Kirche nicht kennen.

Solche Bemerkungen sind um so nothwendiger, als einzelne deutsche Publicisten, die wir aus guten Gründen hier nicht nennen wollen, den Grundsatz laut präconisirt haben, dass das Wiener Concordat von 1448, welches unmittelbar in Beziehung auf die Kanzleiregeln gegeben ist — seit der Auflösung des deutschen Reichs und bei ganz veränderten Staatsverhältnissen keine praktische Geltung mehr behaupten könne, wobei noch mehr die päpstlichen Kanzleiregeln, [2]) und sozusagen, die ganze päpstliche Gesetzgebung ihre Gewalt verlieren musste.

Die Darstellung dieser Lehre ist um so wichtiger, als in der deutschen Literatur eben so wenig in den Lehrbüchern wie in den grösseren Lexicis eine allgemeinere Ansicht über diese Lehre gegeben, ja nicht einmal die historischen Unterlagen gehörig dargestellt sind.

§. 1.

Kurze Darstellung der Geschichte der Kanzlei-Regeln.

Es ist eine bekannte Sache, dass die Constitutionen der Päpste für die ganze Christenheit Bedeutung haben, jedoch nach den Restrictionen, welche die Päpste ihnen von Zeit zu Zeit selbst gegeben haben. Man kann nicht sagen, die Kanzleiregeln seien nur Instructionen an die päpstliche Kanzlei — oder ergangen in zufälligen Dingen,

---

[1]) Aeusserungen bei Gelegenheit der grossherz. badischen Verordnung vom J. 1853. (1. März 1853).

[2]) *Brendel* Kirchenrecht, 3. Aufl. S. 133 sagt: „ausdrücklich wurden die Kanzleiregeln niemals von den Deutschen angenommen, nur machte der Reichshofrath rücksichtlich der für heilsam erkannten Regeln de idiomate, de viginti vel infirmis resignantibus eine Ausnahme, indem dieser Gerichtshof die *dagegen* erlassenen Dispensationen als erschlichen und missbräuchlich erklärte. Von einzelnen *Abweichungen* gegen die Kanzleiregeln ist also hier die Rede. *nicht von der Gültigkeit der Kanzleiregeln.* Und dass auch hier die *weltliche* Gewalt zu weit ging, ist bekannt. — Solcher Widersprüche finden sich viele in dem angeführten Kirchenrechtslehrbuch.

oder *formelle* Anordnungen, den Geschäftsstyl betreffend u. s. w. — nein, sie sind so kräftig, wie jede päpstliche Anordnung!

Auch thut es nichts, dass sie mit dem Regierungsantritt eines jeden Papstes erneuert werden, war denn das praetorische Edict nicht in eben der Richtung ein bindendes Gesetz?! Es zeigt sich nur, dass gerade dadurch die Päpste die Fortschritte und Veränderungen der Zeiten im Auge hatten. So sagt mit Recht Rigantius, auf welchen man in der That sich allein verlassen kann: Tom. I, pag. 6. Nr. 28 und T. II. pag. 283 Nr. 22, dass die Kanzleiregeln die volle Kraft eines Gesetzes haben. Es muss ein Satz, der in den Kanzleiregeln steht, ausdrücklich durch eine allgemeine oder specielle Constitution aufgehoben sein, wenn es seine allgemeine Bedeutung verlieren soll. Ubi aliquid contra regulas disponitur, est pro validitate actus, ut illis derogetur.[1])

Also der Inhalt der Kanzleiregeln ist nicht der, wie Viele lehren, die Expedition der apostolischen Briefe zu reguliren [2]) sondern hauptsächlich die Reservationen der Kirchenämter d. h. die hergebrachte Ordnung in der Besetzung aller Kirchenämter anzuzeigen, und dabei processualische Verhältnisse anzugeben. Die besondere und eigenthümliche Sammlung selbst der die Reservation betreffenden Constitutionen, die sogar auch im Corpore juris theilweise enthalten waren, zu dem bestimmten Zwecke, die Päpste auf ihre Amtsverwaltung aufmerksam zu machen, fing eigentlich mit Johann XXII. an und nahm folgenden Fortgang in der sehr erklärlichen Reaction einer Zeit, die allerorten bedacht war, sowohl im Interesse der Fürsten wie der modernen Wissenschaft den päpstlichen Bestrebungen sich zu widersetzen.

In dieser Zeit, wo die Nationen und Staaten der auf Einheit der kirchlichen Bestrebungen tendirenden Kirche entgegenzustreben *anfingen*, und der unendliche Kampf der Kirche dahin eröffnet wurde, sich bis in die einzelnsten Eigenheiten unabhängig zu erhalten, musste es kommen, dass es der Kirche nur gelingen konnte, ihren Zweck zu erreichen, wenn sie von allgemeinen Massregeln ausgehend für einzelne Nationen in Billigkeit neue, also *Ausnahmsbestimmungen*, machte, und also auch hier wieder der vortrefflichen Einrichtung des prätorischen Edicts folgte.

Umgekehrt aber d. h. das Kirchenregiment ausschliessend, war die Bestrebung der weltlichen Regierungen und Völker, wie sich gleich zeigen wird. Die Constitution des Nachfolgers Johann XXII., — die des *Benedictus* XII. ad Regimmen wurde das eigentliche Fundament für die den Gegenstand der Reservate betreffenden Regeln, und daran

---

[1]) *Rigantius* tom. IV. pag. 125 Nr. 42 und der Index zu diesem Buche pag. 328.

[2]) Daher jetzt die regulae de dandis und de non dandis überflüssig geworden sind. *Rigantius* tom. III. pag. 45.

schlossen sich dann an andere Constitutionen, namentlich von Johann XXIII. und Martin V. an.

Die Regierungen und Völker wollten freilich hier eine *Stagnation* der päpstlichen Wirksamkeit, die natürlich die Gewalt des Papstes so zurückdrängen sollte, dass der Einfluss auf die Besetzung der Kirchenämter ihm immer mehr geschwächt würde.

Es sind dieses die immer gleichen Verhältnisse, die von dem Concordat zu Worms an bis zu den Concilien von Constanz und Basel, und von da bis zur Reformation, und wieder von da bis zur Säcularisation der Bisthümer und jetzt bei der Besetzung der einzelnen Pfarreien also bis in die neueste Zeit stattfanden. [1])

Das Basler Concilium erhob gegen alle reservatorische Kanzleiregeln, als wenn diese nicht ein Ausfluss der hierarchischen Ordnung wären, soweit Widerspruch, als sie nicht im Corpus juris beschlossen seien, *welches* doch für ewige Zeiten die gedachte Consequenz keineswegs in sich hatte, noch haben konnte. [2])

Natürlich aber war es, dass die Päpste von nun an den einzelnen Staaten und Nationen Rechnung trugen und zwar durch Concordate und Conventionen, und ihnen gegenüber behielt das System der hierarchischen Gewalt und der Kanzleiregeln immerhin und zu allen Zeiten seine Bedeutung.

Den erleuchteten Männern jener Zeit konnte dieses nicht entgehen und so entstand für Deutschland das Concordat zwischen Nicolaus V. und Friedrich dem Dritten. Ueber die Beziehung dieses Concordats einige wenige Worte.

Der Papst verabredete die Concordate mit dem Kaiser Friedrich III. Aus diesem Standpunkte ist es ein Vertrag, und der Papst wird niemals widerstreben.[3]) Den deutschen Bisthümern gegenüber sind die Concordate Privilegien. [4]) Es konnte also diesen gegenüber nicht in allen Beziehungen darauf ankommen, ob sie sie annehmen wollten, oder nicht. Wenn die Bisthümer Bamberg und Würzburg sie nicht angenommen hatten, so konnte sowohl der Papst, wie der Kaiser die Annahme ihnen befehlen, soweit sie nicht durch entgegengesetzte Bestrebungen sich davon befreien konnten. [5])

---

[1]) Eine ähnliche Darstellung lässt sich auch für die Verhältnisse in Frankreich aufstellen.

[2]) Die päpstliche Macht war in geistlichen Dingen wie jede Macht *unbeschränkt*, bis auf specielle Verträge, wo sie gebunden wurde.

[3]) *Rigantius*, tom. 2. pag. 87. Nr. 165, 166.

[4]) *Rigantius*, tom. 2. pag. 94. Nr. 233.

[5]) Gedachte Bisthümer, namentlich Würzburg mit dem Herzogthume Franken bewegte sich freier, wie andere Bisthümer.

Namentlich hat der Kaiser, und zwar Karl V., vielen Bisthümern, z. B. Lüttich, die Annahme des Concordats befohlen. [1]

Dass durch dieselben eine gewisse Rechtssicherheit herbeigeführt worden ist, kann nicht geläugnet werden, auch sind alle Indulte, die fortan der Papst verliehen hat, mit Rücksicht auf die Kanzleiregeln und auf die Concordate ertheilt worden. Im Uebrigen sollten die gedachten Concordate dem deutschen Reiche und den Bisthümern günstig sein, und im Zweifel zu Gunsten der Privilegirten interpretirt werden, was der Papst zu allen Zeiten selbst gethan hat. [2]

Indem wir hier zunächst von Deutschland sprechen, sollten ebenso in jedem andern Lande der Christenheit die Abänderungen angedeutet werden, die mit Rücksicht auf die Kanzleiregeln eingetreten sind. *So* bestehen diese Regeln ziemlich allgemein in Italien und Dalmatien mit der Modification auf dasjenige, was, abgesehen von dem unruhigen Piemont — im Grossherzogthum Toskana, dem Königreich Neapel und jetzt in den österreichischen Staaten gilt: sodann ist Rücksicht zu nehmen auf Spanien, Portugal und Polen, soweit nicht wieder de facto die Regierungen dieser Länder operiren; was Frankreich angeht, darüber hat sich Bouix erklärt in seinem tractatus de princ. jur. can. pars. 2. sect. 3. §. 2. — Das Concordat von 1801 hat nur wenig abgeändert. [3]

a) Die Pfarrer werden nach der neueren Uebereinkunft ohne Beiwirkung des Papstes ernannt.

b) Von den anderen Beneficien ist nichts verfügt, daher soll die erste Würde unter den canonicis cathedr. vom Papste besetzt werden.

c) Auch weiss man in der Praxis nichts von der Besetzung der anderen Beneficien, welche Praxis vielmehr annimmt, der Bischof habe sie zu vergeben, wofür derselbe freilich sich auf die *Verjährung*, wie uns scheint, nicht berufen kann. Man sehe übrigens die Darstellung und die Argumente von Bouix selbst. In den österreichischen, baierischen, würtembergischen und den anderen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gelten die Kanzleiregeln, soweit sie durch Concordate nicht abgeändert sind, auch in Ungarn. In der Schweiz ebenfalls. [4] In den protestantischen

---

[1]) Auch Maximilian: — sieh *Rigantius* tom. 2. pag. 90. Num. 200.

[2]) *Rigantius* t. 1. pag. 9. Nr. 83.

[3]) Die Geschichte der Aemterbestellungen für Frankreich erzählt bis zur Revolution, ganz gediegen *Rigantius* im §. I. zur rubr. I., auf die wir verweisen.

[4]) *Rigantius* t. I. pag. 195. Nr. 58. denn es gelten für die deutsche Schweiz wegen der Bisthümer Constanz u. s. w. die concordata nationis german.

Staaten, wie in England, Holland, Preussen versteht sich die Giltigkeit so lange von selbst, als keine Concordate gemacht sind.[1])

Es genüge diese Andeutung: Der berühmte Rigantius hat sich in seinem prooem. auf dieses Feld im Geiste seiner Zeit streng eingelassen; aber schon dieser kurze Umriss zeigt, wie viel gerade für unsere Tage an den historischen Principien, von welchen Rigantius ausgeht, geändert ist, und dass bald eine Zeit kommen muss, wornach auch hierüber neuere und gediegenere Arbeiten ausgehen müssen, als man sie jetzt vor sich hat. Aber eben unsere Abhandlung hat nur den Zweck, diese vorzubereiten, wobei sie wohl noch etwas tiefer in das deutsche Rechtsverhältniss eingehen wird.

§. 2.

Von den einzelnen Kanzleiregeln.

Bekanntlich ist das Wort „Reservation" eben nichts Anderes, als die *juristische* Beschränkung des *factisch* ausgeübten Besetzungsrechtes der Beneficien. Nur dem Papst kann dieses Recht zustehen. Erklärt sich der Papst darüber ausdrücklich, so heisst man dieses Reservat: versteht es sich von selbst, so heisst es affectio. Dass das Eine so viel werth ist, als das Andere, fällt in die Augen. Die secundären Gründe, die es nothwendig machten, auf dieses Verhältniss auch nicht stillschweigend zu verzichten, gibt Rigantius an in §. 1 zur reg. I. Canc.

Bekanntlich hat der Papst ausser dem Reservationsrecht noch zwei andere specielle Rechte: das jus devolutionis, wenn nämlich aus Missgriffen der Betheiligten oder sonst die freie collatio an ihn fällt, oder das jus praeventionis, wenn äussere Umstände eintreten, wo der Papst gedrungen wird, die einem Andern zustehende Collation oder Präsentation, die letztere als freie Collation auf sich zu nehmen.

Bekanntlich sind einige Reservationen schon, wie sie sagen, im Corpore juris clauso, namentlich die, welche Clemens IV. in c. 2. VI. de praebend. festsetzte, regulirt: also für jeden in curia versterbenden Beneficiaten, ferner für alle Pfründen, deren Inhaber inter duas dietas legales a loco, ubi moratur ipsa curia, stirbt nach c. 34 in VI. eod. später kamen dazu die sogenannten extravagantes, nach c. 4 de elect. c. 1. 4. und 13. de praebend. — folglich ging das Recht auf alle

---

[1]) In unsern Tagen hat ein kleiner Kampf stattgefunden zwischen dem würtemberger Staatsanzeiger und preussischen Blättern. Die Führer der beiden Parteien verstanden zu wenig vom canonischen Recht, sonst hätten die Würtemberger anführen können, dass ihre Convention der Kirche gegenüber vielmehr biete, als der preussische Zustand, denn so wohlthätig die preussische Constitution für die Kirche ist, so ist sie doch nur eine *einseitige* Erklärung.

Pfründen, die durch den Tod und resp. das Besetzungsrecht der Cardinäle [1]) und der römischen Hofbeamten erledigt wurden, dann auf jedes beneficium, welches durch die von dem Papst vorgenommene Absetzung, Versetzung oder Beförderung seines Inhabers auch dadurch in Erledigung kommt, dass eine Wahl kassirt [2]), eine Postulation verworfen oder eine Resignation angenommen wird [3]), auch auf diejenigen, die durch Annahme eines unverträglichen oder incompatiblen beneficiums vacant werden. [4])

Das oben bezeichnete c. 4 de elect. heisst ex debito, das c. 4 de praeb. heisst execrabilis, das c. 13 ad regimen.

Noch besonders sind zu bemerken die Constitutionen, welche Devoti in seinen Instit. de collat. §. XXXVI aufführte von Pius V., Alexander VI., Paul IV. und Gregor XIII. Sie sind alle mehr oder weniger berücksichtigt also *wiederholt* oder *verworfen* in den Kanzleiregeln, die wir jetzt ganz allgemein hier darstellen wollen.

A. In den ersten Kanzleiregeln sind wiederholt die const. ad regimen und execrabilis und dazu gestellt werden alle Pfründen, wo die im Concil von Trient vorgeschriebene Form nicht eingehalten ist. In den neueren Concordaten mit deutschen Fürsten ist darüber nichts gesagt: die Fälle kommen ausserordentlich selten in Beziehung auf Deutschland vor: daher hat man jetzt davon Absehen genommen. Ob der Papst nach den Concordaten in Deutschland statt einen Monat für die Verleihung deren drei habe, wie in §. quoties vero festgesetzt ist, wird bestritten, weil es sich in dem gedachten §. selbst von den Vacanzen in Deutschland handelt, *nicht aber von denen, die in Rom eintreten:* dort nämlich ist in Rom schwerer Kenntniss zu haben hinsichtlich dessen, was in Deutscland vorgegangen ist, und daher sind drei Monate festgesetzt. [5]) Im Uebrigen verweisen wir auch noch auf das deutsche

---

[1]) Das Verhältniss für Deutschland, weil auch ein deutscher Bischof Cardinal sein kann, weiter unten.

[2]) Ohne die Kenntniss der Kanzleiregeln sind die neuesten Vereinbarungen mit dem Papst z. B. mit der oberrheinischen Kirchenprovinz des Jahres 1821 und 1827 nicht zu verstehen, weil gerade hier den Wahlberechtigten nochmals zu wählen, durch ein Indult nachgelassen ist.

[3]) Kanzleiregel de viginti.

[4]) S. auch c. un. de praebend. Joannis XXII. und *mein* canonisches Recht S. 430.

[5]) Rigantius t. l. pag. 77. Nr. 380. Die Sache ist, wie uns scheint, praktisch entschieden, weil man aus der Bulle in Beziehung auf das Königreich Preussen de salute animarum und auch früher schon aus der Concession Benedict XIV. in der Richtung auf Breslau sehen kann, dass der Papst seine drei Monate dem König von Preussen zum Vorschlag überlassen hat, wo dann gewiss dem Papst drei Monate zur Besetzung überlassen waren.

Concordat (m. can. R. S. 870), wornach bei der in Deutschland zugelassenen *Wahl* ein *eigener Vorbehalt* erscheint, nisi etc., wobei jedoch wieder die vom Papst gegebene *Versicherung* in der not. 1 angezeigt ist, dass er von diesem Vorbehalte nur in den allerdringendsten Fällen Gebrauch machen werde. Dieses Verhältniss bezieht sich zunächst auf die in der *zweiten* Regel vorbehaltene Confirmation der Wahlen in den Kathedralkirchen.

B. Die zweite Kanzleiregel verbreitet sich:

a) auf die Reservationen der Kathedralkirchen und Alles, was dazu gehört. Wenn nun auch in dem deutschen Concordate, wie schon ad A. erinnert ist, die Wahl durch die Kapitel zugelassen wurde, auch andere Grundsätze feststehen hinsichtlich der Bestellung der Kapitularen oder Canonici, so hat doch jedenfalls der Papst auch hier die *indirecte* Collation oder *Confirmation* — und überhaupt ist wichtig in Beziehung auf die Gesammtwelt die praktische Norm der Bestellung dieser Hauptbeneficia kennen zu lernen. Dafür gibt Rigantius die Anleitung für Italien, Frankreich, Spanien u. s. w. für Deutschland *Phillips* im V. Band §. 213, *dass dieses natürlich in unseren Tagen von neueren Vereinbarungen abhängt, versteht sich von selbst*, und es ist möglich, dass bei der Besetzung der Stelle einzelner Canonici eine Confirmation des Papstes nicht nöthig wird.

b) Auf die Reservation bei den Klöstern und den höhere Besoldungen darbietenden Stellen.

c) Auf die Reservation der andern Beneficien, die durch die Vacanz der Episcopal- und Abatialsitze, folglich bis zum ruhigen Eintritt deren Nachfolger — vacant werden. Die Regel ad C. gilt *nicht für Deutschland*, sondern die Besetzung solcher vacanten Stellen gebührt dem Nachfolger. Wenn der Papst einen Administrator für das Bisthum oder einen solchen für die Abtei bestellt, und namentlich jenem alle Jurisdiction gibt, so kann er ihm doch nicht das Recht geben, die durch die Vacanz unbesetzt gebliebenen Beneficien zu verleihen, denn selbst bei der unbeschränkten Collationsgewalt des Papstes darf er doch nicht dieses Recht einem Andern übertragen, weil es durch Concordate den Bischöfen und resp. ihren *Nachfolgern* speciell zugesprochen ist. Man vergleiche darüber Rigantius tom. I. pag. 269, der von dem richtigen Grundsatze ausgeht, das Recht der Territorialjurisdiction, welches der Papst einem Administrator überträgt, schliesse noch nicht in sich das höhere und bessere Recht der Collation, das nur dem Haupte der Kirche zusteht und den *speciellen* Facultäten, die er kraft des Concordats den *wirklichen* Nachfolgern ertheilt hat.

C. Die dritte Kanzleiregel ist eine Erweiterung der Decretale ad Regimen, namentlich wegen der nicht compatiblen Beneficia und des hier nothwendigen oder freiwilligen Verzichtes; und es ist dieses durch specielle Concordate nicht aufgehoben, sondern den relativen Verhältnissen der Kanzleiregel selbst unterworfen. Die Kanzleiregeln waren nämlich auch desshalb nothwendig, um gewisse Grundsätze an die Spitze zu stellen, weil die Ausdehnung des Kirchenregiments Vieles den Gewohnheiten, ja auch das Unwesentliche sogar der Verjährung überlassen musste, wobei jedoch das arbitrium der päpstlichen Curie und Kanzlei im Zweifel die Dinge herausfinden konnte, die von der regelmässigen Ordnung nicht abweichen durften.

D. Die vierte Kanzleiregel erstreckt sich über verschiedene Punkte — einmal über die höheren Dignitäten bei den Kathedralkirchen, und die Vorsteherschaft über die Collegiatkirchen *mit einem gewissen Einkommen*, auch über die dignitates conventuales regulares, die unter gleicher Voraussetzung zur Commende gegeben werden können, und zwar auf Lebenszeit, auch über die Beneficien, die die Cardinäle haben, und ihre Angehörigen.

Besonders hier muss man auf die verschiedenen Concordate sehen, und so ist namentlich nicht nur in den deutschen Concordaten, sondern auch in den neueren, z. B. mit Baiern Einiges vorgesehen wegen der ersten Stelle in den Kathedralkapiteln. Man vergleiche die concordata nat. germ. und das baierische Concordat dort in den Worten ultra reservationes jam dictas majoribus dignitatibus post pontificales in Cathedralibus et principalibus in Collegiatis exceptis, de *quibus jure ordinario provideatur* etc.

E. Die fünfte bis achte Regel beziehen sich auf päpstliche und römische Aemter [1]), aber die *neunte* Regel ist es wieder, welche eine allgemeine Richtung darbietet, und auch jetzt noch in Deutschland praktisch ist.

F. Diese Regel ist die wichtigste unter allen: sie handelt nämlich von allen Beneficien, über welche in den vorausgegangenen Satzungen Nichts bestimmt war; sie gibt die generellsten Grundsätze über das Recht der Collation im Allgemeinen an; ja sie verschweigt nicht neben der juristischen Grundlage die politische, die die Kirche hier im Auge haben muss. Es gilt nämlich aller Orten der feste Grundsatz, nicht den Localbeziehungen und Convenienzen des Lebens und der Staaten, sondern der *wahrhaft gelehrten und katholischen Bildung der Geistlichen* zu gedenken, und diejenigen zu befördern, die es im Interesse der kirchlichen Ordnung verdienen. Im Allgemeinen ist schon hier aus-

[1]) Devoti §. XXXVI.

zuführen, dass eigentlich alles Collationsrecht dem Haupte der Kirche, dem *Papste*, zusteht, und man nicht mit *Sarpi* sagen darf, der judex ordinarius einer Diöcese habe kraft seiner jurisdictio dasselbe Recht über die ihm untergeordneten Pfarreien: vielmehr ist die collatio kein integrirender Theil der jurisdictio territorialis, sondern der jurisdictio universalis wenn man will, oder vielmehr ein Ausfluss des *Primats*. Wir wünschen, dass unser Leser die Abhandlung vergleiche, welche *Rigantius* in dieser Beziehung zur gedachten Regel geschrieben hat. Natürlich müssen hier alle die Modificationen beachtet werden, die durch Indulte bei einer ursprünglichen Vergebung und durch Reservate bei der Vacanz massgebend sind, wobei wir weiter unten auf die einzelnen Arten der Indulte aufmerksam machen wollen. Nur *das* ist gleich hier in Betracht zu ziehen, dass diejenigen beneficia, quae curam habent animarum, und die der Bischof sede apostolica vacante immer vergeben kann, auch *sonst* von ihm vergeben werden können, *damit das Volk keinen Schaden leide*. Bekanntlich ist über die deutschen Verhältnisse von jeher darüber mit dem Papste verhandelt worden. S. Rigantius ad h. reg. §. II. Nr. 38, wobei dann insbesondere auf die Einrichtung des Concurses zur Besetzung der Pfarreien Rücksicht zu nehmen ist. Das Concilium von Trient hat darüber Nichts genaues festgesetzt, desshalb ist später in den Declarationen und Resolutionen das Nöthige geordnet worden. [1]) Zugleich wird in der gedachten Regel bestimmt, wie es mit den Patronatspfarreien zu halten sei. Es zeigt sich, dass auf dem Titel der fundatio, exstructio et dotatio der *Laienhände* und des Laienvermögens weniger Patronatsrechte beruhen, als auf dem Titel des patronatus *ecclesiasticus*, wozu denn auch alle Rechte gehören, die der Papst durch ein *Indult* politischer Art angesehenen Herren, Königen, Fürsten und Markgrafen verliehen hat aus kirchlicher Gewalt, ohne dass er gerade deren *concrete* Wohlthätigkeit für die Kirche in Anspruch nehmen will, und die, wie die Nichtpatronatspfarreien den Reservatbeziehungen unterworfen bleiben, sofern der Papst sein Indult nicht auch hierauf ausgedehnt hat. [2])

Der patronatus ecclesiasticus ist also auch hier von dem laicalis verschieden, wenn auch beide kein Privatrecht im engeren Sinne, sondern juri spirituali annexa sind. Dabei müssen wir auch die Kenner kirch-

---

[1]) S. die Ausgabe des Concils von *Richter* und *Schulte* s. v. concursus.

[2]) Man kann in diesen historischen und positiven Verhältnissen nicht das seit 1804 in Deutschland erfundene *Landes-Laien-Patronatrecht* für den Fürsten finden. Wenn von dem patronatus ecclesiasticus regius die Rede ist, weiss man genau, dass dieses nicht zu den weltlichen Regalien gehört. Rigantius §. II. Nr. 145—158.

licher Verhältnisse auf die Eintheilung aller Beneficien, namentlich der curata, manualia, amovibilia, monocularia u. s. w. aufmerksam machen, in Beziehung auf welche allerlei besondere Bestimmungen festgesetzt sind, was natürlich in diese Uebersicht nicht gehört.

§. 3.

Von dem wichtigsten Theil der neunten Kanzleiregel. — De alternativa mensium.

Die alternativa mensium setzt vor Allem voraus, dass der Bischof in seiner Residenz bleibe, wie der Papst in Rom, denn er kann die ihm gegebene Concession nicht ausüben, sofern er von seiner Residenz entfernt ist. Dagegen darf man nicht so schliessen, dass dieses Recht eben eingeführt sei, um den Bischof an seine Residenz zu fesseln, denn diese Pflicht versteht sich von selbst.

Die alternativa mensium selbst ist daher kein Gnadenact, sondern ein Vertragsverhältniss; [1]) der Papst hat sich acht Monate vorbehalten, wie die nächste Note zeigt: die anderen gehören in der Regel dem Bischofe, dieser hatte zwei Monate weniger, also vier behalten, [2]) in Deutschland aber besteht dieses Verhältniss nicht, sondern es bleiben nach dem Concordate die Monate Februarius, Aprilis, Majus, Augustus, Octob. et Dec. den Bischöfen. Anderen als Bischöfen, selbst wenn ihnen die bischöfliche Jurisdiction zugestanden ist, bleibt die alternativa nicht. Es ist möglich, dass der Bischof auch mit seinem Kapitel alterniren muss und dass überhaupt eine andere Eintheilung der Monate stattfindet, worauf hier nichts ankömmt. Wenn der Bischof sein Recht nicht ausübt, so fällt es nicht etwa an das Kapitel oder inferiores, sondern überhaupt jure devolutionis an den Papst, welcher es ist, von welchem alle Beneficien-Verleihung ausgeht.

---

[1]) Es gründet sich darauf, dass Martin V. versprochen hatte, hier nur zwei Drittel als Reservat zu üben, also nach acht Monaten, das Uebrige Andern überlassend. *Phillips* V. Band, Seite 521.

[2]) Die Sache war die: der Papst hatte Januarius, Februar., Aprilis, Maj., Jul., Aug., Octob., Nov.; der Bischof hatte Mart., Jun., Septemb. und Decemb. Nun gab der Bischof zwei Monate dem Papst, Mart. und Septemb., und bekam von ihm neben seinem Jun. und Dec. noch vier andere von den päpstlichen Monaten. Die Bischöfe sagten, sie hätten nichts gewonnen, weil die meisten Leute im März und September sterben, die jetzt dem Papst gehören; die zwei schlechtesten Monate seien Jun. und Dec., die man den Bischöfen überlassen habe. Fast sollte man glauben, die deutschen Praktiker seien gelehrter, wie sie wirklich sind; es fällt uns ein Fall bei, wo gerade in der neuesten Zeit man einem deutschen Bischof von Seite des Saates die Monate Juni und Dec. überlassen wollte. Die Darstellung bei Rigantius ist unrichtig und verwirrend.

Die neunte Rechtsregel hat noch eine andere Bedeutung. Wenn der Papst stirbt, so kann der Bischof in der vacanten Zeit dessen reservata besetzen, hat der Bischof dieses aber in einer Zeit gethan, wo der Papst gewählt war und seine regulae publicirt hatte, so hat der Bischof hier sein Recht verloren.[1]

Da der Papst das Recht hat, nicht nur die bischöflichen Sitze zu bestellen, sondern auch kraft der Reservationen andere Aemter zu verleihen, so erklärt sich leicht, dass er sich desshalb einzelne Gebühren vorbehalten kann. Die Annaten kommen wohl nicht unmittelbar aus diesen Verhältnissen, sondern sind uralt, im Uebrigen hat der Papst ausser den Annaten, worüber er sich nicht selten verglichen hat, alle andern Emolumente aufgegeben.

Es gehört nicht hierher von den Reservationen zu Gunsten der Cardinäle zu sprechen, welche in der achten Regel abgehandelt sind.

§. 4.
Von den übrigen Kanzleiregeln.

Wenn *v. Wessenberg*[2] über den Papst Martin V. ohne allen Grund und überall modenmässig räsonnirend mit den Worten herfällt:

1. „Dass die *Kirchenreform* des gedachten Papstes *geringste Sorge sein werde, zeigte er schon* u. s. w.," so ist dieses im Geiste unserer Schriftstellerei zu ertragen, aber wenn er gleich so fortfährt, „der erste Act, den der neue Papst *gleich am Tage nach seiner Wahl vornahm*,[3] war die Festsetzung der römischen Kanzleiregeln, einer Erfindung Johanns XXII.,[4] welche die reichlichste Fundgrube jener dem Eigennutz entquollenen Unordnungen war, denen das Concil abhelfen sollte. Diese Kanzleiregeln, die jetzt eine noch nie gehörte Ausdehnung in Bezug auf Vorbehalte,[5] Anwartschaften, Bisthumsverleihungen,[6] Bestätigung der Gewählten, Dispensen, Commenden, Annaten, Zehntausschreibungen,

---

[1] reg. 68. — Verschiedene Beziehungen der neunten Kanzleiregel, die darauf gehen, dass der Bischof um Verleihung der Alternative anhalten muss, und wobei es nicht sollte auf die Zeit der Ertheilung und der Bestimmung des Monats ankommen, können dahin gestellt bleiben, weil im deutschen Concordat ein Vertrag nicht mit einem einzelnen Papst, sondern mit dem apostolischen Stuhl geschlossen ist, und das Verleihungsverhältniss hier für *ewig* und vertragsmässig anerkannt ist.

[2] Die grossen Kirchenversammlungen, II. Bd. S. 216.

[3] v. Wessenberg hätte doch wissen sollen, dass dieses der Papst gleich am Tage nach seiner Wahl thun musste!

[4] Darüber hätte wieder Herr v. Wessenberg die Eingangsstelle in Rigantius lesen sollen.

[5] Was sind in Hrn. v. Wessenberg's Sinn Vorbehalte?!

[6] Gebührt denn hier dem Papste kein Recht?!

Appellationen und Ablässe (schöne Zusammenstellung) erreicht hatten, wurden vom Papst Martin nicht nur bestätigt, sondern noch *erweitert*,[1]) und mit Androhung des Bannfluchs und der Unfähigkeitkeit für alle Pfründen auch des Kerkers gegen alle Widerstrebenden verschärft, so weiss man nicht, was man dazu sagen soll. Als Grund wurde von ihm angegeben, dass sein Vortheil es fordere, solche Leute, welche die Ehre des römischen Hofes durch Verleumdung zu verdunkeln und Unkraut auszustreuen suchten, auszurotten.[2]) Natürlich hat sich der Verfasser auf das Studium der einzelnen Regeln nicht eingelassen, und verhöhnt auch noch die wohlthätige Aeusserung des Papstes, dass, wenn eine Abänderung nöthig sei, er mit den einzelnen Nationen sich desshalb verständigen werde, was er in Beziehung auf Deutschland gethan hat. Hier zeigt sich denn auch, dass gedachte Regeln für Deutschland gar nicht so gefährlich sind, denn ausser demjenigen, was wir bereits angeführt haben, und was gar nicht so grässlich ist, kommen noch folgende Punkte vor, wovon Diejenigen, die in Frankreich und Deutschland sogar in das *weltliche* Recht recipirt worden sind,[3]) für die *Geistlichkeit* selbst günstig waren. Ehe wir aber cursorisch uns darauf einlassen, weil unsere Arbeit in dieser Zeitschrift kurz sein muss, wollen wir den Tadlern nur ein paar allgemeine Gedanken entgegenhalten. Reservate wurden von den Päpsten zu allen Zeiten gemacht, denn nur durch sie mag, da der Papst alle einzelnen Stellen schon nach physischen Verhältnissen *nicht* besetzen *kann*, die Einheit der Kirchenordnung bewahrt werden. Dass man nun die einzelnen Reservate zusammengestellt hat, ist gewiss nicht zu tadeln, weil daraus ein *System* von Principien, entsprechenden Vorbehalten und Consequenzen zu bilden ist, z. B., es ist höchst natürlich, dass, wenn der Papst Jemanden auf eine Reservatstelle befördert, er die durch ihn leer werdende wieder besetzt im *eigenen Interesse des Beförderten*, weil er sonst oft vorziehen würde, einen Fremden oder Nichtbeneficiaten einzusetzen; ausserdem ist die von den Kirchenhistorikern nie hervorgehobene Thatsache *die*, dass diese Regeln selbst eine vorübergehende Stellung haben, von jedem Papste erneuert werden müssen, im Geiste des prätorischen Edicts, und dass die Päpste mit jeder Nation, besondere Vereinbarungen

---

1) Der Beweis fehlt wie überall.

2) Der Grund ist von aus im §. 2 angegeben: „der wahrhaft gelehrten und katholischen Bildung der Geistlichen zu gedenken,“ denn die Standesvorzüge galten gerade damals wie bis zur Aufhebung des deutschen Reichs viel. Herr v. Wessenberg hätte dieses bemerken können: Bekanntlich wurde der Papst selbst bei Bisthumsbesetzungen von den deutschen Fürsten und Adelichen zu deren Gunsten bedrängt.

3) 35, 36. Regel.

zu schliessen gesonnen sind, offenbar im Geiste der Versöhnung des sacerdotium und imperium. Und war damals eine Zeit, wo die Kirche nach Nationen auseinanderzufallen situirt war, konnte man dem Papste verdenken, wenn er die äussersten Mittel aufbot, die Einheit zu erhalten? Wie konnten erleuchtete und zwar katholische Schriftsteller dieses übersehen! Dann ist wohl zu erwägen, dass die meisten Reservate auf päpstliche Hofämter und die dem Papste unmittelbar untergeordneten Abteien gingen, und wie sollte der Papst die germanicae nationis advisamenta annehmen können, nach welchen ein regelmässig zusammenzurufendes Concilium ihn nach seinem Gefallen *entsetzen* dürfe?! Nicht einmal unsere politische Constitutionalität treibt es so weit!

Kommen wir nun auf die übrigen Regeln zurück:

a) Die Regeln 10 — 18 gehen davon aus, dass die beneficia bei jeder Veränderung von der Einsicht und Bestätigung des Papstes abhängen und die Kanzlei darauf zu achten hat.

b) Die 19. Regel will, dass eine Resignation nicht gelte, wenn der Resignant innerhalb 20 Tagen darauf stirbt.

c) Die 20. Regel spricht von den idioma, eine sehr wichtige Regel, denn die sonst eingetretenen Unannehmlichkeiten führt *Phillips* an, namentlich wegen der beneficia curata. — Die 21. Regel lässt die Verleihung nicht zu in beneficium viventis per obitum. Die 22. Regel enthält die berühmte Lehre von der Union, die auch in der Art gemeines Recht bildet, ob die Patrone zu hören sind oder nicht; die 30. Regel de verosimili notitia will, dass zwischen dem Todestage und der Datirung der Verleihungsurkunde soviel Zeit liege, dass der Papst von der Erledigung des beneficium Nachricht erhalten könne.

d) Die meisten andern Regeln beziehen sich auf die Expedition der Kanzleigeschäfte oder sind processualisch; dahin gehört die reg. 37 über die Appellationsvoraussetzungen, man liess in der früheren Zeit gegen jede Entscheidung des Richters auch eine processleitende, eine Beschwerde und Appellation zu; schon hier wurde man aufmerksam, dass dieses nur gegen eine diffinitiva und eine sententia, quae vim diffinitivae hat, gehen könne, um die Appellation zu beschränken und man widerholte das auch im Concil von Trient Sess. 24, c. 20 — ohne doch, wie jetzt noch unsere Praxis zeigt, herausstellen können, was eine sententia diffinitivae vim habens sei. Wie unverfänglich solche Regeln sind, fällt in die Augen.

e) Die Regeln 35 und 36 aber wollen das Recht der beneficia sichern durch ein provisorisches und definitives Recht, sind eine Weiterbildung des Civilrechts, die zu allen Zeiten in Deutschland

und Frankreich angenommen, allein von den Kirchenschriftstellern vergessen worden ist. Derjenige, welcher ein beneficium *ein* Jahr hat, soll im Besitz geschützt werden, und der, welcher es *drei* Jahre hat, im Recht; es war dieses bei den vielfachen Erwerbgründen der beneficia — der collatio libera, oder der nominatio, des Patronats, der Bestellung durch Kapitel und Klöster, der Indulte, sogar der Verjährung des Bestellungsrechts eine Nothwendigkeit, *um für die kirchliche Ordnung zu sorgen.*

f) Die 58. Regel bestimmt, dass die während der Vacanz des apost. Stuhles zur Erledigung kommenden Beneficien dem neu zu wählenden Papste vorbehalten bleiben und erweitert hier das Reservationsrecht. Doch kann der Collator vor der Wahl des neuen Papstes conferiren, namentlich die beneficia curata.

§. 5.
Die Beziehungen der Kanzleiregeln auf Deutschland.

Bekanntlich haben die Kanzleiregeln einen dreifachen Inhalt.

a) Die ältesten sind diejenigen, welche sich auf die Expeditionsgeschäfte oder mit anderen Worten auf die äussere Verwaltung der Kirche, die Ausfertigung oder den Styl beziehen (apostolicae expediones); diese waren lange vor Johann XXII. da, gehen zurück bis auf das erste Formularbuch, ordo diuruno und wurden als mandata de providendo u. s. w. nach dem Curiatstyl erhalten. Die Officiales verstanden aus Uebung schon diese Regeln. [1])

b) Die andern sind die regulae judiciales, wovon wir die 37. schon angeführt haben.

c) Die letzten sind die reservationes. [2]) Was diese noch anbetrifft, so kömmt Alles darauf an, ob sie perpetuirlich sind oder veränderlich, nämlich in Gemässheit der natürlichen Succession der einzelnen Päpste. Perpetuirlich sind

α. alle die im corpus juris stehen, natürlich auch die in den Extravaganten. [3])

β. Alle, die in den reg. 1 — 8 stehen, cum adhaerent rei vel personae, [4]) der Tod des Papstes vernichtet sie nicht, sie stehen fest.

---

[1]) Das Neueste bei Devoti §. XLV.

[2]) *Rigantius*, pag. 4, 5.

[3]) Nicht entgegen ist *Bickel.* „Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen. Marburg, 1825. Man darf das Buch nur etwas genauer ansehen.

[4]) *Devoti*, §. XXXIX.

γ. Anders ist es in der reg. IX., aber da dieses Verhältniss durch die Concordata nationis germ. für Deutschland geregelt ist, so sind auch die Concordatsrechte für Deutschland perpetuirlich.[1])

Im Uebrigen versteht sich:

1. Dass alle Expeditions- und Judicialregeln auch für Deutschland gelten.
2. Alle anderen dem Papste gebührende in den Kanzleiregeln enthaltenen Rechte, welche durch das deutsche Concordat und neuere Concordate nicht verändert sind. Man erkennt schon hieraus die Bedeutung der Kanzleiregeln als Princip. In Baiern, Würtemberg, der oberrheinischen Kirchenprovinz sind sie ausdrücklich anerkannt, weil die vigens ecclesiae disciplina gilt,[2]) und wenn Joseph II. in Oesterreich sie aufgehoben hat,[3]) so sind sie durch das neueste Concordat in der von uns angegebenen Richtung wieder hergestellt.[4])

§. 6.

Publication der Kanzleiregeln und deren Verhältniss zum canonischen Rechte überhaupt.

Bekanntlich ist die Publication der päpstlichen Constitutionen nur in Rom möglich und zulässig, und was die Kanzleiregeln betrifft, sollen diese den nächsten Tag nach der Papstwahl publicirt worden. Die Publication geschieht aber nicht zu dem Zwecke, damit sie bekannt werden, indem dadurch weder Rechte begründet, noch in der Regel Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sondern desshalb, dass man eben sieht, sie seien tralatitia, dem hierarchischen System gemäss, denn gerade zu diesem Zwecke geschieht die Erneuerung derselben oder die *specielle* Publication. Die Folge daraus ist einzusehen, dass sie, auch wenn sie nicht publicirt wären, doch Anwendung haben würden, nur können die dabei gedrohten Strafen blos dann angewendet werden, wenn sie publicirt sind.[5])

Das Verhältniss der Kanzleiregeln zum canonischen Recht ist sehr einfach:

---

[1]) *Rigantius*, pag. 1.

[2]) Die badischen einseitigen Verordnungen von 1808 und 1830 werden wahrscheinlich mit den neuen Conventionsabschluss als den früheren Verabredungen entgegen aufgehoben werden.

[3]) Hofdecret v. 1. October 1782.

[4]) Art. 34 des Concordats v. 1855. Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta ecclesiae doctrinam et ejus *vigentem* disciplinam a Sancta Sede adprobatam. Vgl. dazu den Art. 35.

[5]) *Rigantius*, ad prooem. Nr. 41.

a) Im Allgemeinen sind die Kanzleiregeln ein Hilfsrecht und zwar für die päpstlichen Verwaltungsgeschäfte und die Besetzung der beneficia und da, wo nicht im canonischen Rechte Vorsorge getroffen ist, greifen die Kanzleiregeln ein, wie dieses auch im römischen Recht bei dem jure praetorio der Fall war. [1])

b) Sie haben den besonderen Standpunkt einer Sammlung, so dass *daraus* eine Analogie und Consequenz gezogen werden kann, und es thut nichts zur Sache, wenn manigfaltige Gegenstände hier abgehandelt werden; gewiss aber haben die Regeln 1 bis 9 einen inneren Zusammenhang wegen der reservata und affectiones. So kann allein daraus das Verhältniss der coadjutoria entwickelt werden, und nirgends sieht man besser, wie durchaus practisch unsere Kanzleiregeln noch jetzt sind; der Coadjutor eines Bischofs cum spe succedendi wird vom Papst bestellt und auch in den Concordatis germanicis und den neueren deutschen Concordaten ist hier nichts abgeändert; aber der coadjutor hat kein beneficium, kein jus in re, sondern nur ad rem. [2])

Es soll diese Bestellung auch nur *mit Zustimmung des Bischofs* geschehen, und höchst ausnahmsweise, wo es der Nutzen der Kirche verlangt, die zugleich ein Nothstand ist, kann der Papst einschreiten. [3]) Es ist wirklich unbegreiflich, wie so viele deutsche Publicisten, auch Katholiken, über diese Punkte weggehen konnten.

c) Um nun recht klar das historische Verhältniss der Kanzleiregeln zum canonischen Rechte und zu dem wohlbegründeten hierarchischen System der Kirche einzusehen, verweisen wir auf *Thomassinus* part. II. lib. 1. c. 44 u. s. w., wo möglichst frei die Beziehungen des Papstthums zu den Beneficien vorgetragen werden.

d) Das Resultat ist, die Grundsätze, die mit den Concordaten nicht in Widerspruch stehen, bleiben in Kraft. [4])

§. 7.

Einige Bemerkungen zu den Grundsätzen über die Verleihung der Beneficien in Gemässheit der Kirchengesetze.

Die historischen Verhältnisse sind in der neuesten Zeit von *Phillips* im V. Bande seines Kirchenrechts entwickelt worden, und sind so aus-

[1]) *Rigantius*, l. c. Nr. 17, 26.
[2]) *Rigantius*, tom. 1. p. 280 Nr. 86.
[3]) *Rigantius*, tom. 3. p. 340. Nr. 41.
[4]) *Rigantius*, ad prooem. Nr. 61.

gedehnt, dass wir hier darauf nicht zurückkommen können. Es bedürfte derselben kaum, um folgende, man kann sagen *aus der Natur der Sache abgeleiteten* Ansichten darzuthun:

I. Wenn es sicher ist, dass die Verleihung aller Kirchenämter dem Papste gebührt, [1]) so sieht doch Jeder, dass die Ausübung dieses Rechts eine Unmöglichkeit ist, und dass es im Interesse der Kirche selbst liegt, diejenigen beizuziehen, die nach National- und Localverhältnissen zunächst betheiligt sind. Nach diesem Princip hat man sich von jeher gerichtet, es ist auch in der That nie verkannt worden, und aller Streit bestand nur über das Mass der Ausübung des Princips, der Papst gestand die Concurrenz des Bischofs zu, [2]) behauptete nicht selten die Prävention; der Papst liess die Kapitel wählen, gab aber Bitten und mandata de providendo; der Papst gab dem Kaiser *primae preces*, den Fürsten oft ein Indult, den Localkirchen, auch Klöstern und Stiftern, den patronatus ecclesiasticus und liess einen solchen auch durch Laien ausüben (indultum regium) — und dabei erkannte der Papst ganz besonders den eigentlichen *Laienpatronat* an, den er auf der Grundlage der fundatio, exstructio und dotatio aus *Laienvermögen* schützte und den er in keiner Weise beschränkte. Indem nämlich der Papst gedrungen wurde, bei der Concurrenz solcher Rechte von Seite Anderer sich wieder Reservate zu machen, fielen dieselben auch auf den geistlichen Patronat, nicht aber auf den Laienpatronat. [3])

Ueber eine solche Concurrenz namentlich mit den Bischöfen und die dagegen gerichteten Reservate kann man vergleichen c. 14 in VIto. 3, 4 und schon desshalb wurde auch den Beneficien ein eigener *Schutz* gegeben, nämlich *des Besitzes* von 1 Jahr und *des Rechts* von 3 Jahren.

In dem Kampfe der Reservate interessirten sich besonders Clemens IV., [4]) sodann Clemens V., [5]) endlich Clemens der VI. [6]) in seinem Streite mit dem Könige von England.

Es war daher gewiss ein im Systeme der Kirche wohlgegründeter Streit des Princips der Hierarchie, das *souveraine* Recht der Collation sich nicht abtrotzen zu lassen, sondern auf dem Wege der Reservate

---

[1]) Quum enim jure communi omnes ecclesiae per orbem diffusae ad Romanam ecclesiam pertineant c. 10 in VIto. 5, 1.

[2]) Warum der Papst die Bestätigung der bischöflichen Würde *reserviren* musste, darüber *Phillip's* Kirchenrecht, §. 218.

[3]) Vgl. dazu Rigantius im Index.

[4]) c. 2. in VIto. 3, 4. *Philips* V. Bd. S. 398.

[5]) c. 1. in der Clem. 2, 5. vgl. auch c. 10 in VIto. 5, 7.

[6]) *Phillip's* V. Bd. S. 473, 517.

zu sichern, und durch die Kanzleiregeln selbst ein System des Verfahrens zu bilden.

II. Das System der Kanzleiregeln ist natürlich ein von Zeit zu Zeit der Veränderung unterworfenes, in einer doppelten Richtung sich entwickelndes:

a) Weil man einsieht, auf welche Weise der Papst, *ohne sich seines Hauptrechts je begeben zu können*, nach den Umständen der geistlichen und weltlichen Machthaber nicht weniger auch der Wohlthäter der Kirche und aller Interessenten sich zu bedienen hat, diesen besondere Rechte einräumend, wesshalb denn auch mit Grund der Standpunkt des prätorischen, ebenso billigen als zeitgemässen Rechts eintritt.

b) Weil es dazu einzelner Unterhandlungen mit den Nationen bedarf, wo dann die Kanzleiregeln als *allgemeines* und die Conventionen als *besonderes* Recht erscheinen, und nur das erstere abzuändern ist, niemals zum Nachtheil des zweiten, welches einmal *vertragsmässig* feststeht. Die Concordate sind wirklich Verträge, und wenn man auch manchmal vorausgesetzt hat, unter ausserordentlichen Umständen könne man davon abweichen, so ist dieses gewiss falsch; man kann nicht sagen, princeps vel papa legibus est solutus, noch weniger, dass sich der Papst in den concordatis nationis geman. einen eigenen Vorbehalt unter dem Namen „nisi" gemacht hat, [1]) denn derselbe bezieht sich nur auf die Nichtbestätigung einer Bischofswahl — die der Papst unter etwaiger Zustimmung seines Cardinal-Collegiums in ganz ausserordentlichen Fällen erklären kann — und die daher nichts weniger als einen allgemeinen Vorbehalt bildet. [2])

Dagegen erscheint das System der Kanzleiregeln als ein wohldurchdachtes, daher es in allen den Fällen gelten muss, die in den speciellen Concordaten nicht abgeändert sind.

III. Es handelt sich nun von den einzelnen Beziehungen, unter welchen der Papst eine Mitwirkung der bei der Besetzung der geistlichen Beneficien interessirten Personen zulässt, und die wir mit möglichster Einfachheit zuletzt darstellen wollen.

A. Was die Kirchenämter selbst betrifft, so sind diese

a) bald majora, bald minora. Bei den ersten mit Ausschluss der Bisthümer wird hauptsächlich auf das Einkommen gesehen, wie man aus den Kanzleiregeln selbst wahrnehmen kann. Es steht

---

[1]) S. *mein* canonisches Recht, S. 670, Note 1.

[2]) Nicht ganz derselben Ansicht ist Bouix, part. 1, Sect. 3, c. 2.

dieses offenbar mit den Abgaben im Verhältniss, die die päpstliche Kanzlei anspricht.

b) Bald curata, bald non curata. In der ersten Hinsicht überlässt der Papst die Ernennung den zunächst Betheiligten, damit dem Volk nicht wehe geschehe. Die Reservate bei den non curatis richten sich nach den angegebenen Regeln. [1])

c) Bei den parochiis ist der Bischof der collator, und der Papst concurrirt nach den Monaten, aber er hat unter Umständen auch bei den nicht päpstlichen Monaten die praeventio. [2])

d) Die monocularia müssen möglichst schnell besetzt werden, aber sie unterliegen doch der reg. IX. [3])

B. Bei den Pfarreien insbesondere ist ein Concurs schon im Concil von Trient vorgeschrieben, und zwar zu jeder *einzelnen* Pfarrei: oft wird local ein *allgemeiner* Pfarrconcurs für Eventualitäten veranlasst. Diejenigen, welchen Indulte gegeben sind (also wenn es nicht ein Laienpatronat ist), sind vorzüglich an den Concurs gebunden, damit die persona dignior gefunden werde.

C. Da das Oberaufsichts-, Collations- und Dispensationsrecht zunächst und allein dem Papst gebührt, so stellt sich in der Verbindung dieser drei Ausflüsse seines Primats dar, dass er berechtigt und verpflichtet ist, hiernach die Theilnahme Anderer an der Vergebung der Pfründen zu bestimmen.

a) Der Bischof hat oft Rechte jure proprio als Inhaber der Jurisdiction und namentlich bei den beneficiis curatis, oft als Delegat des Papstes, oft als patronus ecclesiasticus, oft nach den Kanzlei-Regeln.

b) Die Kapitel und Klöster sind parochi primitivi und daher frei von den Reservaten; als juristische Person ist ihre Stelle ewig und selbstständig. [4])

c) Der Papst gibt vielerlei Indulte; so gibt er

a) Indulte den Laienpatronen, wenn das beneficium apud sedem vacat. [5])

b) Indulte für geistliche Patronate. In der Regel wird angenommen,

---

[1]) *Rigantius* s. v. curata.

[2]) Reg. IX.

[3]) *Rigantius* tom. I. pag. 31. Nr. 13.

[4]) Die Säcularisation hebt diese Stellung auf, und die etwa verbleibende Pfarrei fällt in die collatio libera des Bischofs.

[5]) Reg. 42. vgl. Rigantius tom. 1. pag. 72. Nr. 331. Ueberhaupt sollen die Laienpatronatrechte von den Reservationen frei sein. *Phillips* V. Bd. S. 503.

dass Indulte nur als geistliche verliehen werden, denn die weltlichen beziehen sich auf Fundation, Exstruction und Dotation *natürlich aus Laienvermögen.* [1])

Davon verschieden sind:

c) die indulta regia, die den Königen, Fürsten, auch Markgrafen verliehen werden, und die man auch als jus patronatus regium auffassen kann, die aber keineswegs den Standpunkt des päpstlichen Privilegs verlieren. Daher gehören diese keineswegs zu den bonis regalibus der Krone; [2]) und am allerwenigsten ist hier auf dasjenige zu achten, was man seit der Säcularisation in Deutschland als landesherrliches Patronatrecht hat auffassen wollen. Den Königen ist keine Zeit zur Präsentation vorgeschrieben; auch sind sie den Reservationen nicht unterworfen; [3]) aber der Standpunkt des Indults verschwindet nicht, ohne Unterschied ob das Recht als sacrilegium oder als *Collativ-Patronatrecht* gegeben ist. [4])

Bei Rigantius wird vorausgesetzt, dass ein Akatholik kein Patronatsrecht haben kann [5]), von Privilegien dieser Art bei Akatholiken kommt aber nichts vor.

d) Es kann auch ein Indult gegeben werden, um aus drei Geistlichen, die den Concurs gemacht haben, den Würdigsten auszulesen. Allein dieser Grundsatz ist nicht immer eingehalten worden, denn als der König von Spanien für seinen Gouverneur der Philippinischen Inseln eine solche Vergünstigung verlangte, ist dieselbe abgeschlagen worden nach der Decretalenstelle c. 14. x. de elect. I. 6. [6])

§. 8.

Von dem Protonotarius der Kirche und Schluss.

Bekanntlich hat Rigantius über die Rechte eines päpstlichen Protonotars ein eigenes Werk geschrieben, welches auch von uns in dem Werke „die Dogmengeschichte des Civilrechts“ angeführt und belobt worden ist. Bekanntlich gab es protonotarii apostolici participantes und titularii. Sie gehörten zu den höheren Stellen und sind in den

---

[1]) Die geistlichen Patronate müssen sich auch den preces unterwerfen, nicht die Laienpatronate: die letzteren nur dann, wenn sie durch Privilegien oder in Form der Rescripte begründet werden. *Rigantius* t. 3. p. 17. Nr. 86. 89.

[2]) *Rigantius* t. 2. p. 33. nr. 147. 149. p. 34. nr. 153.

[3]) C. 2. de praeb. in VI. *Rigantius* t. 1. pag. 67. Nr. 279.

[4]) Dieser Punkt ist sehr wichtig für die neueste Würtemberger Convention.

[5]) *Rigantius* t. 3. p. 256, Nr. 290.

[6]) *Rigantius* t. 1. p. 211. Nr. 140.

Kanzleiregeln reservirt. Nur in den concordatis mit Deutschland sind bloss die notarii participantes unter den reservirten, wie uns ebenfalls gedachter Rigantius ausführt. Eben gedachtes Werk des Rigantius achten wir desshalb hoch, weil es auch vielerlei Hinweisungen an die Kanzleiregeln enthält, und namentlich wieder von dem jus regium patronatus spricht, über dessen Verhältnisse eine specielle Schrift nicht besteht. Allerdings kam dasselbe in dem Zustande des deutschen Reichs nicht vor, denn dem Imperator war das Recht der primae preces gegeben: ob und wie es sich aber auf die gegenwärtigen Verhältnisse Deutschlands, wo so viele souveräne Fürsten sind, beziehen wird und soll, ist uns nicht bekannt.

Nur das dürfte bemerkt werden, dass der Papst Benedict XIV. in Beziehung auf das seit 1742 in preussische weltliche Herrschaft gekommene Bisthum Breslau, die der Curie zustehenden päpstlichen Monate in *der* Art der Krone zum Vorschlag übertrug, dass, wenn der Vorgeschlagene ein testimonium idoneitatis auch vom Bischof vorbrachte, folglich er auch als eine dem Papst genehme Person erschien, dieser vom Papste die Provision erhalten sollte. Es ist dieses ein ähnlicher Zustand, wie wenn jetzt eine der Krone nicht angenehme Person zum Bischof nicht soll gewählt werden. Die protestantischen Schriftsteller z. B. *Richter* §. 149, *Mejer* §. 121 bezeichnen dies Verhältniss als ein Nominationsrecht des Königs; und da man bei der Bulle de salute animarum auch für die übrigen preussischen Bisthümer dasselbe intendirte, kam es nach einer langen Verhandlung mit der päpstlichen Curie dahin, dass es in der Bulle heisst: „Quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus *factum* est, woraus sicherlich kein Nomination*srecht* abgeleitet werden kann. Das ganze Verhältniss intendirt nichts anderes, als eine Art friedlicher Einigung inter sacerdotium et imperium.

Als nun im Jahr 1850 der König durch die Constitution die katholische Kirche ganz freigegeben hatte und die preussischen Bischöfe mit Recht darauf aufmerksam machten, ist es wieder nicht richtig, was *Richter* in §. 149 seines Lehrbuchs angibt, „dass der Papst die Fortdauer dieses Verhältnisses gegen Sinn und Geist der Constitution ausdrücklich anerkannt habe; vielmehr wollte der Papst auf die neueren politischen Verhältnisse zwischen König und Volk um so weniger sich einlassen, als er sich lediglich und allein auf die von dem König angenommene Bulle bezog. Dadurch hat er eben so wenig die Rechte der katholischen Bischöfe und Unterthanen alterirt, als andererseits von möglicherweise vorübergehenden Regierungsmassregeln seine wohlerworbenen Rechte, wie die jenseits übernommenen Pflichten abhängig gemacht. Wenn die katholischen Bischöfe in ihrer Denkschrift dasjenige hervorgehoben, was sie als Angehörige des protestantischen Staates verlangen

konnten, so hat wieder von seiner Seite der Unabhängigkeit des Staats und der Kirche, die sich nur durch Verträge ordnen, der Papst auch seine Rechte und die Indulte für den König hervorgehoben; aber es ist aus allem diesem nicht zu schliessen, dass dem preussischen Staate von dem Papste ausserordentliche, dem kirchlichen oder weltlich constitutionellen Princip nicht entsprechende Rechte eingeräumt worden seien, was vielleicht protestantische Schriftsteller zu deduciren gedenken. Wir wollen diesen Punkt übrigens als zu unserem Hauptgegenstände nicht gehörig weiter nicht verfolgen. — Wenn die päpstliche Curie zu allen Zeiten gegen die Landesfürsten, auch die akatholischen, billiger verfahren ist, wie gegen die Privatwohlthäter der Kirche selbst, die akatholisch gewordenen Laienpatrone, so haben viele Rechtsgelehrte darauf Rücksicht genommen, dass der souveräne Fürst als solcher eine ganz andere Stellung hat, wie ein Privatmann, und dieser, so lange er lebt, als Träger der Staatsgewalt ein ganz anderes Verhältniss darbietet, wie eine Privatperson, was wir namentlich in den Heidelberger Jahrbüchern des Jahres 1857, Nr. 48 näher ausgeführt haben.

Rechtsfälle.

Ehescheidungsfälle. Die vom 1. Jänner 1857 als dem Tage, an welchem die geistlichen Ehegerichte in Oesterreich da, wo sie bis dahin nicht bestanden, ihre Wirksamkeit begonnen haben, bisher erlaufene Zeit ist zu kurz, als dass über das neue Gesetz, welches durch das kaiserl. Patent vom 8. October 1856 über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich erlassen wurde, bereits eine übereinstimmende Auffassung seiner Bestimmungen bei den geistlichen Gerichten sich hätte bilden können. Denn es hat nie ein umfassenderes Gesetz gegeben, das nicht mit der Zeit theilweiser Ergänzungen oder authentischer Erläuterungen bedurft hätte; und so wird auch über einen oder den andern Punkt des gerichtlichen Verfahrens in Ehesachen, worüber in diesem Augenblicke die Auffassung oder Ausführung noch schwankt, die allmälige Consolidirung der Praxis oder der Ausspruch des Gesetzgebers nicht ausbleiben. [1])

Zur Vermittelung einer übereinstimmenden Auffassung und Ausführung der Bestimmungen des neuen Ehegesetzes halte ich es sehr erspriesslich,

---

[1]) Dr. *Helfert*, Anweisung zum geistl. Geschäftsstyle, 8. Auflage, Prag 1858. Vorwort XV.

dass solche Eherechtsfälle öffentlich erörtert werden, deren Entscheidung desshalb schwierig erscheint, weil die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen, von denen sie abhängig ist, einer verschiedenen Interpretation Raum gibt; denn jede gründliche Erörterung einer Sache verbreitet Licht über dieselbe, und so sie auf einer einseitigen oder nicht genug tiefen Anschauung des in Frage stehenden Gegenstandes beruhen sollte, wird dadurch wenigstens fachgelehrten Männern Gelegenheit geboten, die in der Erörterung unterlaufenen Mängel und Unrichtigkeiten aufzudecken und zu berichtigen.

Die Besprechung zweier Ehescheidungsfälle möge den Anfang dieser Erörterungen machen.

I. Eine Gattin, sich stützend auf §. 209 und 210 der Anweisung f. d. g. G. O., spricht zeitweise Scheidung von ihrem Gatten an, von welchem sie *böswillig sei verlassen* worden. Sie bringt nach §. 96 der Anweisung f. d. g. G. O. ihre Klage vor dem Bischofe an, inner dessen Kirchensprengel ihr Wohnsitz gelegen ist. Da der Aufenthalt des Beklagten bekannt ist, so wird von dem Ehegerichte der Klägerin die Klage derselben an das Ehegericht, dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte vermög seines Wohnsitzes untersteht, mit dem Ersuchen übermittelt, den Beklagten gerichtlich vornehmen zu lassen. Der Beklagte weiset die Beschuldigung des böswilligen Verlassens zurück und behauptet, er könne in die Lebensgemeinschaft mit seiner Gattin nicht zurücktreten, weil dieselbe sich des Ehebruches schuldig gemacht habe und das im Ehebruche geborne Kind nicht von sich geben wolle. Das mit dem Beklagten aufgenommene Protocoll wird an das Ehegericht der Klägerin eingesendet. Diese kann den ihr zur Last gelegten Ehebruch nicht läugnen. Hiemit erscheint aber ihre Behauptung, ihr Gatte habe sie *böswillig verlassen*, ungegründet, und das Ehegericht, bei dem sie ihre Klage angebracht, erklärt sich auf Grund des §. 96 der Anweisung f. d. g. G. O. als *incompetent* zur weitern Verhandlung ihrer Klage.

In Folge dessen macht sie ihre Klage bei dem Ehegerichte anhängig, dem ihr Gatte vermög seines Wohnsitzes untersteht, und stützt dieselbe allein auf §. 210 der Anweisung f. d. g. G. O., indem sie ihren Gatten beschuldigt, er habe durch Schuldenmachen ihrem Vermögen bereits grossen Schaden zugefügt und würde bei fortgesetzter Lebensgemeinschaft demselben noch grössere Nachtheile verursachen, und derselbe habe durch das Verbrechen des Hochverrathes, um dessen willen er zu langjähriger Haft verurtheilt worden, ihrer bürgerlichen Ehre grosse Nachtheile zugefügt.

Es sind offenbar *zwei* verschiedene Scheidungsgründe im §. 210 der Anweisung f. d. g. G. O. ausgesprochen: Der Eine besteht in solchen Pflichtverletzungen, durch welche der *bürgerlichen Ehre* des

andern Gatten grosse Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden; und es ist kein Zweifel, dass auch nur auf Einen dieser zwei verschiedenen Scheidungsgründe hin Klage erhoben werden kann.

Unsere Klägerin stützt ihr Gesuch um Bewilligung der Scheidung auf diese beiden Gründe, die demnach besonders im Zusammenhalt mit der Motivirung, welche die Klägerin ihrem Gesuche gibt, erwogen werden müssen.

1. Der Beklagte, dem gemäss §. 222 der Anweisung f. d. g. G. O. die Klage seiner Gattin mitgetheilt wird, stellt in Betreff des ersten Klagepunktes die ihm zur Last gelegten Nachtheile, welche er dem Vermögen seiner Gattin zugefügt haben soll, entschieden in Abrede.

Die Klägerin wird nun aufgefordert, ihre Klage evident zu machen und die von ihr behaupteten grossen Nachtheile, die ihr Gatte ihrem Vermögen verursacht, *zu beweisen;* aber sie bringt keinerlei Belege für ihre Behauptung bei, sondern erklärt nur zu Protokoll, sie habe Schulden in ziemlich hohem Betrage, die ihr Gatte gemacht, für ihn zahlen müssen.

Es ist einleuchtend, dass die Klage, resp. das Gesuch der Klägerin in Betreff des ersten Punktes aus Mangel der Beweise zurückgewiesen werden muss. Setzen wir aber den Fall, die Klägerin hätte zum Beweise ihrer Behauptung, dass sie Schulden in solchem Betrage für ihren Gatten gezahlt habe, *Zeugen* oder *Urkunden* beigebracht, die keine Einwendung zuliessen, würde das Ehegericht im Erkenntniss auf Bewilligung der Scheidung haben aussprechen können?

Auch in diesem Falle hätte das Gesuch der Klägerin zurückgewiesen werden müssen, indem der Gegenstand derselben offenbar nicht unter die Bestimmung des §. 210 der Anweisung f. d. g. G. O. fällt. Dieser Paragraph stellt als Grund einer zeitweisen Scheidung solche Pflichtverletzungen auf, durch welche den Vermögensrechten des andern Gatten grosse Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden.

In dieser gesetzlichen Bestimmung ist offenbar die Voraussetzung ausgesprochen, dass der Gatte ein besonderes Vermögen besitze, über welches ihm allein die Rechte des Eigenthümers zustehen.

Welche sind nun überhaupt die Pflichtverletzungen, durch welche fremde Vermögensrechte beeinträchtigt werden? Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852 für das Kaiserthum Oesterreich erklärt als solche: Diebstahl und Veruntreuung, Raub und Betrug (§§. 57, 171—285).

Hat der Beklagte sich eines oder des andern dieser Verbrechen oder Vergehen gegen die Vermögensrechte seiner Gattin schuldig ge-

macht? Die Klägerin erhebt eine solche Beschuldigung wider ihn nicht, sondern sie macht ihm nur den Vorwurf, er habe Schulden gemacht, die sie habe bezahlen müssen.

Was heisst das, sie habe die Schulden ihres Gatten zahlen *müssen?* Zwang sie zur Zahlung dieser Schulden eine Rechtsverpflichtung, oder bestimmten sie dazu nur moralische Gründe? Es lag offenbar für sie keine Rechtsverpflichtung zur Tilgung der Schulden vor, die ihr Gatte ohne ihr Wissen und Wollen gemacht hatte, da sie voraussetzungsweise ihr besonderes Vermögen hatte, worüber sie sich alle Eigenthumsrechte vorbehalten hatte. Da sie nun zur Zahlung dieser Schulden rechtlich nicht verpflichtet war, so hat sie durch Tilgung einen Act ihres freien Willens gesetzt; es mögen was immer für sittliche Gründe und Rücksichten sie dazu bestimmt haben.

Sie hat also durch die freiwillig geleistete Zahlung der Schulden ihres Gatten nur einen ihr zustehenden Gebrauch von ihren Vermögensrechten gemacht; und wenn dadurch ihrem Vermögen ein noch so grosser Nachtheil erwachsen ist, so ist dieser auf sie selbst als Rechtsursache zurückzuführen. Ihren Vermögensrechten, von denen das Gesetz spricht, ist durch eine Pflichtverletzung ihres Gatten keinerlei Nachtheil zugefügt worden.

Das Gesuch der Klägerin muss daher als nicht im Gesetze begründet abgewiesen werden.

2. Die Klägerin stützt ihr Gesuch weiter auf den Grund: ihr Gatte habe durch das Verbrechen des Hochverrathes, dessen er schuldig erklärt worden, ihrer bürgerlichen Ehre grosse Nachtheile zugefügt.

Der Beklagte gesteht bei der Vernehmung, dass er zwar um jenes Verbrechens willen verurtheilt worden sei; aber er sehe nicht ein, dass er der bürgerlichen Ehre seiner Gattin dadurch einen Nachtheil zugefügt habe.

Da das Geständniss des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, laut §. 232 der Anweisung f. d. g. G. O. einen vollständigen Beweis bildet, so hat das Ehegericht nur zu erwägen, ob das Verbrechen des Hochverrathes, welches Grund der Klage ist, unter jene Pflichtverletzungen gehört, durch welche der bürgerlichen Ehre des anderen Gatten grosse Nachtheile zugefügt werden?

Es leuchtet ein, dass der Richter bei Beantwortung dieser Frage auf die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über „bürgerliche Ehre," über die Pflichtverletzungen, durch welche dieselbe benachtheiligt wird, und über die Nachtheile, die der bürgerlichen Ehre dadurch zugefügt werden, sich fussen müsse.

Das österreichische Recht stellt nirgends einen Begriff der „bür-

gerlichen Ehre". auf, und wir müssen uns daher nach demselben auf einem anderen Gebiete umsehen.

Der ausgezeichnete Rechtslehrer an der Wiener Universität, Dr. *Jos. Unger*, lehrt über „Minderung der Rechtsfähigkeit durch Ehrenminderung" in seinem System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (I. Bd. Leipsig 1856. §. 31. S. 261 fg.) Folgendes: Der Begriff der *Ehre* gehört zunächst dem Gebiete der Sittlichkeit an. Der Vollgenuss der ungetrübten, unbefleckten Ehre einerseits, der Verlust oder die Schmälerung der Ehre andererseits sind Zustände, welche zunächst für den sittlichen Lebenskreis des Menschen, für seine moralischen und socialen Beziehungen und Verhältnisse von Bedeutung sind. Bei dem innigen Zusammenhang zwischen dem sittlichen und rechtlichen Leben und bei dem Umstand, dass das Recht, so weit es mit dessen Fundamentalbegriffen verträglich ist, die Forderungen der Sittlichkeit zu verwirklichen hat, wird eine Einwirkung jener sittlichen Zustände auf die rechtlichen Verhältnisse nicht ausbleiben können. Dieser Einfluss der Ehre auf die rechtlichen Verhältnisse macht sich in doppelter Weise geltend. Zunächst wird der Umstand, dass Jemand wegen gewisser Handlungen oder in Folge gewisser Zustände und Lebensweisen in der öffentlichen Achtung gesunken ist und seinen guten Ruf eingebüsst hat, die Wirkung haben, dass, wo es auf das volle Vertrauen ankommt und wo die Beurtheilung dessen, ob eine Person dieses Vertrauen verdiene, in's freie Ermessen gestellt ist, der Beurtheilende unter dem Einfluss der öffentlichen Meinung stehen wird. Dieser Einfluss der Ehre auf die rechtlichen Verhältnisse ist aber ein unsicherer schwankender, der sich nicht genau präcisiren lässt, da die öffentliche Meinung selbst durch manche unberechenbare und ungreifbare Einflüsse beherrscht und einem steten Schwanken und Wechsel unterworfen ist, und da der gute Ruf eines Menschen leicht ohne sein Verschulden getrübt sein kann. In diesen Fällen ist die Ehre in rein factischer und unbestimmter Weise dadurch gemindert, dass das gerechte oder ungerechte Urtheil der Mitbürger über eine Person mehr oder minder ungünstig ist. Dagegen gibt es Fälle, in denen die Schmälerung der Ehre an gewisse genaue bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist und die Folgen und Wirkungen mit Bestimmtheit angegeben sind, welche unter jenen Voraussetzungen mit rechtlicher Nothwendigkeit eintreten. Hier bildet sich ein eigenes Rechtsinstitut heraus mit rechtlich bestimmten Voraussetzungen und rechtlich bestimmten Wirkungen. Was zunächst die Wirkungen anbetrifft, so werden sie darin bestehen, dass die Fähigkeit zu Rechten, welche ihrer Natur nach zu ihrem Bestehen das Vorhandensein der ungeschmälerten sittlichen Würde erheischen, mit dem Verlust oder der Schmälerung dieser Würde hinwegfällt. Rechte solcher Art aber kom-

men insbesondere auf dem publicistischem Gebiete vor, d. h., auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Es ist eine Ehre Aemter und Würden zu bekleiden, es ist eine Ehre einem gewissen ausgezeichneten Stande anzugehören u. s. f. Dagegen ist es keine Ehre, Gläubiger oder Schuldner, Eigenthümer, Gatte oder Vater zu sein. Was die Ursachen anbetrifft, welche diese bestimmten Nachtheile hervorbringen, so werden auch diese im Recht bestimmt und genau angegeben sein müssen.

Im römischen Recht hängt der Begriff der Ehre auf das engste mit dem Besitz der Civität zusammen; die Ehre (existimatio) ist Bürgerehre. Die Fähigkeit zum Genuss aller im jus civile begründeten Rechte ist durch den Besitz der Freiheit und des römischen Bürgerrechts bedingt, und in dieser durch Freiheit und römisches Bürgerrecht bedingten vollen Rechtsfähigkeit besteht eben die volle Ehre (Existimatio est dignitatis illaesae status legibus ac moribus comprobatus qui ex delicto nostro auctoritate legum aut minuitur aut consumitur. l. 5. §. 1. V. de extraord. cognit. 50, 13.) Wem die Freiheit oder das Bürgerrecht fehlt, dem fehlt jene volle Rechtsfähigkeit und mit ihr die existimatio. Daher findet eine consumtio existimationis d. h. ein *Verlust* der Ehre statt, wenn Jemand die Freiheit und mit ihr das Bürgerrecht, oder zwar nicht die Freiheit aber doch das Bürgerrecht verliert. Die Ehre wird *geschmälert*, (minuitur existimatio) wenn Jemand zwar nicht das Bürgerrecht verliert, wenn er aber die *politischen* Rechte (suffragia et honores), verliert, welche die Civität gewährt. Diese Schmälerung der Ehre ist die *Infamie* (s. g. infamia juris), welche in gewissen genau bestimmten Fällen eintritt und sich in ihrer publicistischen Bedeutung darin geltend macht, dass sie dem römischen civis seine politische Rechtsfähigkeit benimmt, während sie ihm die privatrechtliche (commercium et connubium, belässt. Nach *canonischem* Rechte galten Alle ehrlos (infames), welche das römische Recht als solche erklärte (c. 2. C. VI. 9, 1).

Und §. 32 S. 270: „Unter der *Ehrlosigkeit* (Infamie) des heutigen *österreichischen* Rechts ist nicht ein gänzlicher Verlust der Ehre, welche die völlige Rechtslosigkeit nach sich zöge, sondern nur eine Schmälerung derselben zu verstehen, welche manche rechtliche Nachtheile zur Folge hat. Diese sind auch nach heutigem Rechte überwiegend publicistischer Natur und es treten nur nebenbei einige privatrechtliche Wirkungen ein. Jede Infamie setzt eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens voraus, insofern ist die Frage, wann die Ehrlosigkeit nach österreichischem Recht eintrete, eine Frage des Strafrechts.“

Fragen wir nun, welche rechtlichen Urtheile in Folge der durch ein Verbrechen geschmälerten Ehre nach dem österreichischen Strafgesetze eintreten, so gibt §. 26. desselben folgende Antwort:

„Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden: a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen; b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen; c) die Ausschliessung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften; d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluss des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen; c) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen; f) der Verlust der Richteramts-Advocaturs- und Notariats-Befähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden; g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben. — Ausserdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Und §. 27 des Strafgesetzes bestimmt: „Ausserdem sind aber insbesondere mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schwerer Kerkerstrafe verurtheilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden; a) Ist der Verbrecher von Adel, so muss dem Strafurtheile beigefügt werden, dass er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder; b) der Verbrecher kann, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schliessen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Verordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht."

Aber auch die in dem österreichischen Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen (d. h. die strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, gegen die Sicherheit einzelner Menschen und gegen die öffentliche Sittlichkeit §§. 274 — 277) werden mit Verlust von Rechten und Befugnissen bestraft (§. 240, c.); und zwar wird der Verlust derselben verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt. (§. 242.)

Nach der Auffassung des österreichischen Rechts führt die Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus betrüg-

licher gewinnsüchtiger Absicht die Verächtlichkeit (turpitudo des römischen Rechts) herbei, welche die Folge einer Verurtheilung durch die öffentliche Meinung ist. (*Unger*, a. a. O. S. 273.)

Demnach besteht die Schmälerung der bürgerlichen Ehre nach österreichischem Rechte in jenen rechtlichen Nachtheilen, welche kraft des Gesetzes mit einer Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen verbunden sind.

Unter die besonderen Gattungen von Verbrechen zählt aber das österreichische Strafgesetz am ersten Orte den *Hochverrath* (§. 57, 1.)

Wenn es dem Gesagten zufolge ausser Zweifel ist, dass das Verbrechen des Hochverrathes nach österreichischem Gesetze eine solche Pflichtverletzung ist, wodurch die bürgerliche Ehre geschmälert wird, so frägt es sich weiter: *Wen* nach Bestimmung des Gesetzes die mit der Verurtheilung wegen dieses Verbrechens verbundenen rechtlichen Nachtheile treffen, oder *Wessen* bürgerliche Ehre in Folge dieser Verurtheilung Nachtheile erleidet?

Schon aus den angeführten Bestimmungen der §§. 26 und 27 des Strafgesetzes erhellet deutlich, dass die rechtlichen Nachtheile alle, welche die gesetzliche Folge einer Verurtheilung wegen Verbrechen sind, nur die Person des verurtheilten Verbrechers selbst treffen. Ferner bestimmt §. 31 des Strafgesetzes ausdrücklich: „Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als die Verbrecher treffen.[1])

---

[1]) Dr. Anton *Hye*, Ritter von Glunek in s. Erläuterung des österr. Strafgesetzes, I. Bd. Wien 1855, S. 440 fg. commentirt diesen Paragraphen also: „Die Aufnahme dieser sich aus den ewigen Gesetzen der (natürlichen) Gerechtigkeit von selbst verstehenden Bestimmung lässt sich nur *rechtshistorisch*, nämlich dadurch erklären, dass früher nicht bloss die Strafe der Confiscation im Grunde die schuldlosen Familien-Angehörigen des zu gewissen schweren Strafen verurtheilten Verbrechers traf, sondern dass man ehedem häufig auch andere nachtheilige Folgen, Ehrloserklärung, Präventiv-Massregeln, rechtliche Beanzeigung des Verdachtes der Mitschuld u. dgl. für Weib und Kinder eines Verbrechers, namentlich verminderte Rechtsfähigkeit, gänzliche Erbunfähigkeit und Infamie der Söhne von Hochverräthern u. s. f. eintreten liess. Dieser Ungerechtigkeit setzte in Oesterreich bereits *Marien Theresiens* peinliche Gerichtsordnung ein Ziel, indem sie im Artikel IV. §. 4. anordnete: „Die Strafen werden insgemein nur gegen die Missethäter und deren Mitgespäne verhängt. Da hingegen die Strafmässigkeit eines Thäters seinem Weibe, Kindern, Anverwandten, seinen Erben, oder anderen dritten Personen, wenn sie an dem Verbrechen nicht Antheil haben, keinerdings zu Schaden, Nachtheil und eigener Schmach gereichen kann.“ Diese Anordnung ging später in das Strafgesetz Josephs II. vom 2. April 1787 über, welches in §. 16 des ersten Theils bestimmt: „Die Strafe kann nur denjenigen treffen, der entweder die Missethat selbst begangen, oder sich derselben durch Antheilnehmung schuldig gemacht hat. Weder die Strafwürdigkeit, noch die wirkliche Bestrafung des

Scheint es nicht, als ob diesen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber niemals von Nachtheilen die Rede sein könne, welche der bürgerlichen Ehre einer Gattin durch Verbrechen ihres Gatten zugefügt würden? Und scheint desshalb der Scheidungsgrund, welchen §. 210 der Anw. f. d. g. G. O. in jenen Pflichtverletzungen setzt, durch welche der bürgerlichen Ehre des andern Gatten grosse Nachtheile zugefügt werden, nicht ein solcher zu sein, der nie seine Anwendung finden kann, weil das Gesetz keinerlei Nachtheile namhaft macht, welche der bürgerlichen Ehre des Einen Gatten durch Verbrechen des Andern erwachsen?

So *scheint* es zwar zu sein, aber eine tiefere Erwägung selbst der Bestimmungen des österreichischen Rechtes wird es lehren, dass die Schmälerung der bürgerlichen Ehre, welche ein verurtheilter Verbrecher kraft des Gesetzes erleidet, nothwendig auch die Gattin desselben trifft.

Vor Allem ist ins Auge zu fassen, dass das österreichische Strafgesetz (Zweites Hauptstück: Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt, einen Unterschied zwischen der eigentlichen oder wirklichen Strafe der Verbrechen (§§. 12—25.) und den gesetzlichen Wirkungen macht, welche mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens verbunden sind (§§. 26 — 30). Denn wenn auch unter Strafe im weitern Sinne alle üblen Folgen verstanden werden, welche vom Rechte die Uebertretung eines Gesetzes verhängt werden, und somit unter die Strafe der Verbrechen auch die rechtlichen Nachtheile subsumirt werden können, welche den verurtheilten Verbrecher kraft des Gesetzes treffen, so fasst doch das österreichische Strafgesetz das Wort „Strafe" im engen Sinne, wenn es §. 12 bestimmt: „Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker." Und in diesem engern Sinne ist von Strafe offenbar auch §. 31 die Rede, welcher sagt: „Die wirkliche Strafe kann Niemand als den Verbrecher treffen." Das Gesetz hat hier, um jedem Missverstande zu begegnen, die Strafe, welche Niemand als den Verbrecher treffen könne, durch das Epitheton „wirkliche" scharf bezeichnet — aus keinem andern Grunde, als um dieselbe von den nachtheiligen Folgen des Verbrechens, welche Wirkungen der geschmälerten Ehre sind, zu unterscheiden; denn diese alle auf die Person

---

Verbrechers aber kann seinem Weibe, seinen Kindern, Anverwandten, Erben oder einem Dritten, der an der Missethat keinen Antheil genommen hat, zum Nachtheile gereichen." Diese Bestimmung wurde später nur im Auszuge in das westgalizische Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1796 (§. 39.) und sofort wörtlich übereinstimmend mit diesem in das Strafgesetz (§. 31.) aufgenommen, ohne dass also damit zunächst etwas Anderes ausgesprochen worden wäre, als eben nur die Verwahrung gegen die Wiederkehr eines eben so ungerechten als inhumanen Gesetzes oder Vorurtheils."

des Verbrechers allein zu beschränken, steht nicht in der Macht des Gesetzes.

Desswegen enthält sich das Gesetz in Betreff der nachtheiligen Folgen eines Verbrechens, welche §§. 26 und 27 des Strafgesetzes namhaft machen, der Erklärung, dass dieselben Niemanden als den Verbrecher treffen — mit der alleinigen Ausnahme §. 27 a): Doch trifft der Verlust des Adels nur den Verbrecher allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

Oder steht es in der Macht des Gesetzes zu hindern, dass alle die Nachtheile, welche es mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens verbindet, auch die Gattin und die Kinder des Verbrechers treffen? Ich sage, diess zu hindern, steht nicht in der Macht des Gesetzes, weil jene nachtheiligen Folgen eines Verbrechens (gleichsam die natürliche Strafe desselben) nur Wirkungen der geschmälerten Ehre sind, von denen daher nothwendig um des natürlichen und socialen Bandes willen, das die Familie umschlingt, auch die Gattin und Kinder des Verbrechers getroffen werden.

Dass alle jene nachtheiligen Folgen eines Verbrechens nur als Wirkungen der geschmälerten Ehre anzusehen sind, [1]) ist ausser Zweifel; denn „unsere Gesetzgebung schreibt Dr. *Hye*, a. a. O. S. 406 — ging bei Lösung der vielerörterten legislativen Frage: welche anderweitige Folgen oder Wirkungen ausser der eigentlichen und jedenfalls eintretenden gesetzlichen Strafe mit der Verurtheilung eines Verbrechens verbunden werden sollen?“ von einer sehr einfachen und nüchternen Betrachtung aus. Sie hielt die Ansicht fest, dass Derjenige, welcher durch die Schuld eines Verbrechens das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger, und regelmässig auch die gemeine bürgerliche Ehre oder Achtung verloren hat, auch keinen Anspruch auf die Neu-Erlangung oder Fortdauer einer solchen äusseren Stellung, welche ein relativ höheres Vertrauen seiner Mitbürger bedinge, oder auf vergleichungsweise höhere Auszeichnungen, Würden oder Prärogative in der äusseren Ehrung seiner Mitbürger oder überhaupt auf relativ höhere Ehrenrechte Anspruch machen könne?

Wenn man ferner das Wesen der Ehre in's Auge fasst und erwägt, dass in ihr Mann und Weib unauflöslich gleichsam zu Einer Person verbunden sind, dass das Weib durch die eheliche Verbindung die dignitas mariti erlangt, den Namen und Stand des Gatten und damit auch zugleich den Gerichtsstand desselben erwirbt; so wird es Niemanden entgehen, dass die Ehre des Mannes auch die Ehre seiner Gattin sei, und dass

---

[1]) *Unger*, a. a. O. S. 273, Note 19.

die Ehrlosigkeit, in welche der Gatte ob eines begangenen Verbrechens fällt, nothwendig auch die bürgerliche Ehre seiner Gattin schmälere.

Und darum ist es keineswegs allein „das kränkende Gefühl des unschuldigen Ehegatten, einen mit Schande bedeckten Menschen, ohne Achtung und Zutrauen, zum unzertrennlichen Lebensgefährten haben zu müssen,"[1]) was denselben zur Klage auf Scheidung berechtigt, sondern die Nachtheile, welche seiner bürgerlichen Ehre durch die Pflichtverletzungen des Anderen bereitet werden. Diese Nachtheile erscheinen insbesondere dann gross, wenn der wegen eines Verbrechens verurtheilte Gatte in einem öffentlichen Amte oder Dienste stand, Offizier war, die Richteramts-, Advocaturs- und Notariats-Befähigung hatte u. s. w.; denn das von ihm begangene Verbrechen zieht mit dem Verluste dieser Aemter, Dienste und Chargen nicht nur den Verlust des damit verbundenen Gehaltes, sondern auch die Entziehung jeder Pension, Provision, Erziehungsbeiträge, sonstigen Bezüge, und aller Gnadengaben nach sich, welche Nachtheile alle nicht nur den schuldigen, sondern auch den unschuldigen Gatten ob der ehelichen individua vitae consuetudo treffen.

Da es dem Gesagten zufolge feststeht, dass auch nach österreichischem Rechte die mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens verbundenen rechtlichen Nachtheile nicht bloss den Verbrecher treffen, sondern dass auch die bürgerliche Ehre seiner Gattin durch sein Verbrechen geschmälert werde, so wird in unserm Falle, wo die Klägerin wegen des Hochverrathes, dessen ihr Gatte schuldig erklärt wurde, gestützt auf §. 210 der Anweisung f. d. g. G. O. die Scheidung von Tisch und Bett verlangt, ihrem Gesuche Statt gegeben werden müssen.

Die Klägerin stellt aber dies ihr Gesuch, nachdem bereits ihr verurtheilter Gatte begnadigt, d. h. ihm die ganze Strafe durch die allerhöchste Gnade erlassen worden ist. Ist sie dadurch ihres Klagerechtes verlustig geworden? Nein; denn ihr Klagegrund, dass durch den Hochverrath ihres Gatten seiner bürgerlichen Ehre grosse Nachtheile zugefügt worden seien, bestehet trotz der eingetretenen Begnadigung noch fort; die Strafe des Verbrechens hat aufgehört, aber die dadurch geschmälerte Ehre ist mit dem Ende der Strafe nicht wieder hergestellt worden. Denn „die Ehrlosigkeit lehrt *Unger* a. a. O. S. 273 dauert das ganze Leben hindurch; sie haftet beständig auf dem Ehrlosen, weil der Grund, der sie herbeigeführt hat, nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. Sie hört daher mit dem Ablauf der Strafzeit nicht auf, bleibt fortbestehen, wenn er auch von der Strafe begnadigt wird.

---

[1]) *Dolliner*, Eheprocess, I. Thl. Wien, 1835, S. 73.

3. Setzen wir weiter den Fall, der Beklagte mache gegenseitig wider die Klägerin den von ihr begangenen und durch ihr Geständniss bewiesenen (§. 232 der Anweisung) *Ehebruch* als Scheidungsgrund geltend, indem er das Verlangen, von seiner Gattin um dieser ihrer Pflichtverletzung willen geschieden zu werden, mündlich im Verlaufe der Verhandlung zu Protocoll gibt. Wird das Ehegericht auf ein solches im Laufe der Untersuchung, per incisum und gelegenheitlich ausgesprochene Verlangen ein Urtheil fällen können? Meines Erachtens nicht. Denn wenn auch eine Scheidungsklage nach §. 215 der Anw. f. d. g. G. O. mündlich zu Protocoll angebracht werden kann, so verlangt doch das Gesetz, dass dies in der daselbst vorgeschriebenen Form geschehe. Nur auf Grund eines solchen förmlichen Gesuchs um Scheidung darf zur Untersuchung der Klage geschritten werden (§. 216 der Anweisung). Ohne Untersuchung der Klage kann kein Urtheil gefällt werden. Denn einleuchtender Weise ist mit dem vorliegenden Geständnisse der Thatsache des Ehebruchs von Seite der Gattin noch keineswegs ihre Schuld festgestellt, und die Untersuchung müsste erst lehren, ob der Gatte nach §. 207 der Anweisung f. d. g. G. O. das Recht habe, die Scheidung zu fordern, und ob, wenn er dasselbe je gehabt habe, er es nicht wieder verloren habe.

II.

Eine Frau klagt auf Scheidung und gibt als Grund ihres Gesuches *durch längere Zeit fortgesetzte empfindliche Kränkungen* an, welche sie von ihrem Gatten habe erdulden müssen. Da dieser Scheidungsgrund ausdrücklich in §. 208 der Anweisung f. d. g. G. O. ausgesprochen ist, muss der Klage Folge gegeben werden. Die Klägerin macht in der gepflogenen Untersuchung ihre Klage dahin evident, dass ihr Gatte vom Hochzeitstage an bis auf die letzte Zeit, wo er sie von sich gewiesen, d. h. in Zeit von acht Jahren ihr empfindliche Kränkungen zugefügt habe.

Der Beklagte erhebt dagegen den Einspruch: die vorgebrachten Kränkungen fallen dem grössten Theile nach in die ersten Jahre seiner Ehe, seien von der Klägerin verziehen worden und können daher kein Gegenstand der Klage sein. Er kann jedoch nicht in Abrede stellen, oder wird wenigstens durch Urkunden überwiesen, dass er auch in der jüngsten Zeit, ehe er die Klägerin von sich wies, sie empfindlich gekränkt habe; und zwar flossen diese letzten Kränkungen ganz aus derselben Quelle wie in den ersten Jahren seiner Ehe.

Es frägt sich also, ob bei solchem Sachverhalt die Klägerin wirklich den im §. 208 der Anweisung f. d. g. G. O. enthaltenen Scheidungs-

genau der *durch längere Zeit fortgesetzten empfindlichen Kränkungen erlitten* gemacht habe?

Dies scheint keinem Zweifel zu unterliegen; denn wenn auch die Klägerin durch längere Zeit von dem Beklagten diese empfindlichen Kränkungen nicht erfuhr, so wurden doch die alten Kränkungen erneuert, wiederholt und fortgesetzt; und wenn empfindliche Kränkungen, die ein Gatte von dem andern erfährt, nur dann ein Scheidungsgrund sein sollten, wenn sie durch längere Zeit *ununterbrochen* fortgesetzt werden, so würde das Gesetz diess ausdrücklich ausgesprochen haben.

Wenn aber eingewendet wird: verziehene Kränkungen können gleich einem verziehenen Ehebruche nach §. 207 der Anweisung f. d. g. G. O. nicht zum Gegenstande einer Klage gemacht werden; so ist dagegen folgendes zu erinnern. Zwischen dem Scheidungsgrund des *Ehebruches* und jenen *empfindlichen, durch längere Zeit fortgesetzten Kränkungen* waltet ein erheblicher Unterschied ob; dort gibt schon die Schuld eines *einzelnen* Ehebruches Grund zur Scheidung, hier aber nur eine *Reihe* durch längere Zeit fortgesetzter Kränkungen. Wie dort nur die Schuld eines einzelnen Ehebruchs erwiesen zu werden braucht, um ein Scheidungsurtheil zu erlangen, so muss hier die ganze Reihe der Kränkungen nachgewiesen werden. Wie dort das Klagrecht erlischt, wenn die einzelne ehebrecherische Schuld verziehen wurde, so auch hier nur in dem Falle, wenn *alle* bis auf die letzte Zeit erduldeten Kränkungen vergeben wurden. Wie aber dort mit einem neuen Ehebruche das Recht des unschuldigen Gatten zur Klage wieder eintritt, so auch hier, wenn die empfindlichen Kränkungen, die schon so oft verziehen wurden, wieder erneuert oder fortgesetzt werden. Dass in diesem Falle der wiedergekränkte Gatte das Recht haben müsse, auch die in früherer Zeit erfahrenen empfindlichen Kränkungen namhaft zu machen, ist ausser Zweifel, weil es ihm anderufalls ganz unmöglich wäre, den ihm vom Gesetze zur Last gelegten Beweis wirklich zu führen.

Denn das Gesetz stellt als Scheidungsgrund *nicht einzelne*, sondern *durch längere Zeit fortgesetzte* empfindliche *Kränkungen* auf. Dem Kläger, der sein Gesuch um Scheidung auf diesen Grund stützt, liegt die Beweislast ob, nicht nur ihm vom andern Gatten zugefügte empfindliche Kränkungen nachzuweisen, sondern auch dass dieselben durch längere Zeit fortgesetzt wurden. Er kann diesen vom Gesetze geforderten Beweis schlechthin nicht führen, wenn er nicht nachweiset, worin diese Kränkungen bestanden, wann sie ihren Anfang nahmen, und durch wie lange Zeit sie fortgesetzt wurden. Hiemit ist aber auch schon ausgesprochen, dass das Gesetz den Kläger auch berechtigt, jene Kränkungen anzuführen, welche derselbe dem schuldigen Gatten bereits vor längerer Zeit verziehen hatte. Denn wenn er dazu nicht berechtigt wäre,

würde er niemals den von ihm geforderten Beweis erbringen können, und das Gesetz würde Etwas zum Scheidungsgrunde gemacht haben, was nie zur Existenz kommen könnte.

Denn da der christliche Gatte verpflichtet ist, erfahrene Kränkungen, seien sie noch so empfindlich zu verzeihen, und da ohne Uebung solcher Gattenpflicht ein ferneres Zusammenleben, also auch die Möglichkeit, neue empfindliche Kränkungen zu erfahren, nicht gedacht werden kann, so ist es augenfällig, dass der gekränkte Gatte, der sieben und siebenzigmal verziehen hat, das Recht haben müsse, bei der acht und siebenzigsten Kränkung, die er ohne weitere Gefährde seines zeitlichen Rechtes nicht mehr ertragen kann, alle die früheren sieben und siebenzig verziehenen Kränkungen geltend zu machen. Die Schuld des kränkenden Gatten muss vor dem Gesetze nothwendig in dem Masse grösser erscheinen, als derselbe trotz der so oft erhaltenen Verzeihung die alten Kränkungen wiederholt und fortgesetzt hat; und er wird nicht so sehr um der verziehenen Kränkungen willen für schuldig erklärt werden, sondern weil er dieselben fortgesetzt hat. *Ginzel.*

Pfarreitausch. — Ob der Bischof einen ständigen Pfarrer zum Tausche zwingen könne. (Gerichtlich verhandelt vor der heiligen Congregation des Conciliums, den 19. September 1857.)

Ein Pfarrer, der eine ständige (inamovible) Pfründe besitzt, machte sich durch zu grosse Strenge bei seinen Pfarrkindern so verhasst, dass seine Versetzung allein den Frieden in der Pfarrei wieder herstellen kann. Der Bischof macht ihm den Vorschlag, er möchte mit einem andern Pfarrer, der gleichfalls inamovibel wäre, einen Tausch eingehen. Darauf geht der Pfarrer nicht ein. Kann nun der Bischof die Permutation ex officio befehlen und diesen Pfarrer, wo er sich widersetzt und nicht gehorchen will, suspendiren vom Beneficium, ihm die Ausübung der Jurisdiction verbieten und ihn sogar excommuniciren? Die Inamovibilität der Beneficien, vorzüglich der Seelsorgspfründen ist ein allgemein geltendes Gesetz der Kirche, ist von allen Canonisten anerkannt und von keinem Menschen bestritten. Aber dieses Gesetz leidet Ausnahmen. Die Einwilligung des Bepfründeten, erwiesene und notorische Verbrechen desselben, offenbarer Nutzen oder die erwiesene Noth der Kirche können die Entfernung eines Pfarrers von seiner Pfarrei autorisiren und selbst erfordern. Diese Gründe sind allgemein anerkannt als hinreichend, um dem Bischof die Vollmacht zu ertheilen, eine Permutation oder eine Versetzung zu fordern. Der dritte allein, nämlich Nutzen und Noth der Kirche, kann Schwierigkeiten erheben. Das

Kapitel Quaesitum 5, de permutat. rerum, scheint dem Ordinarius die absolute Vollmacht zuzuerkennen, einen Priester von einem Beneficium auf ein anderes zu versetzen, wenn die Noth es erfordert. Indessen bezieht sich diese Stelle des Rechts mehr auf freiwillige Permutationen, die zwischen Bepfründeten eingegangen werden und die der Bischof gutheissen muss. Diese kurzen Bemerkungen bahnen uns den Weg zur Darlegung folgender Streitsache:

Der Bischof von Limburg lässt durch den Landdecan dem Pfarrer Nikolaus S. von Höhr ein Decret zustellen, das ihn von dieser Pfarrei enthebt und auf eine andere versetzt. Die Motive sind uns im Decrete selbst gegeben. 1) Der Bischof bezeuget in demselben seine Zufriedenheit mit dem sittlichen Wandel und mit dem Pastoraleifer des Nikolaus, spricht dann aber seinen Tadel darüber aus, dass er sich durch eigene Schuld die Abneigung seiner Pfarrkinder in dem Grade zugezogen habe, dass man durchaus keine erspriessliche Frucht von seinem Diensteifer erwarten könne; dass man im Gegentheil die immer mehr überhandnehmende Verschlechterung des Volkes und bei Einigen sogar Apostasie zu befürchten habe. 2) Er habe die väterlichen Mahnungen, die ihm (vom Bischofe) gegeben wurden, wenig beachtet. 3) Er habe die Diöcesan-Obrigkeit erst am 26. November von einem scandalösen Auftritte benachrichtiget, der schon am Aschermittwoch desselben Jahres vorgefallen. Er habe mit Verachtung aller Regeln der Pastoralklugheit auf der Kanzel von diesem Auftritte gesprochen, und diess in Worten, die ganz unziemend und dem vorgesetzten Zwecke entgegen gewesen. Uebrigens wird erklärt, man wolle ihn durch diese Versetzung nicht bestrafen. Man verspricht ihm, seine Bitte zu berücksichtigen, wenn er um eine andere Versetzung sich an die Diöcesan-Obrigkeit wenden würde. Aber Nikolaus S. protestirte weder gegen dieses Decret, noch ergriff er den Recurs an das Metropoliticum, und dennoch entschloss er sich nicht zur Versetzung. Jetzt glaubte der Bischof, er müsse ihn ex officio auf die Pfarrei N. verweisen. Dabei liess man ihm die volle und ungetrübte Freiheit, an das Metropoliticum zu appelliren.

In einem Schreiben vom 4. August protestirte Nikolaus gegen dieses Decret, und machte dem Bischof die Anzeige, er sei eben daran, in dieser Angelegenheit beim herzoglichen Gerichte eine Untersuchung zu veranlassen, er verwahre sich aber davor, diess ihm als eine Appellation an das brachium saeculare zu deuten. „Ich bitte die weltliche Obrigkeit nur, sind seine Worte, sie möchte eine Untersuchung über die Verbrechen anstellen, deren ich mich schuldig gemacht habe. Die Acten der Untersuchung sammt meiner Vertheidigung und den Aussagen der Zeugen werden an den Bischof gesendet werden, der ein definitives Urtheil aussprechen wird.“ Der Bischof achtet auf diese verspätete und

die kirchliche Autorität verunglimpfende Protestation gar nicht. Durch ein Decret vom 10. desselben Monats August fordert er ihn unter der Strafe der Suspension ipso facto auf, innerhalb acht Tagen seine Institution auf die Pfarrei N. oder auf eine andere, die er lieber wolle, nachzusuchen. Nachdem der gegebene Termin verflossen war, suspendirte ein neues Decret vom 21. August den Nikolaus von seinen Amtsverrichtungen (ab officio). Jetzt wurde ihm noch eine Frist von acht Tagen gegeben, innerhalb welcher er gehorsamen und sich unterwerfen sollte, sonst werde ihm auch sein Beneficium entzogen — (er werde suspendirt a beneficio). Statt zu gehorsamen, wendete er sich an das weltliche Gericht, das sein Bittgesuch zurückwies. Der Bischof sprach nun den Beschluss der Entziehung der Cura am 1. September aus, und nachdem die zehn Tage für die Appellation verflossen waren, wurde diese Pfarrpfründe als vacant erklärt, und nach den canonischen Bestimmungen einem andern Priester übertragen.

Den 20. März des darauf folgenden Jahres deponirt Nikolaus auf dem bischöflichen Secretariate eine Appellations-Erklärung an den heiligen Stuhl, und bittet zugleich um seine Dimissorien (Apostolos). (Diess sind die Briefe, welche der Richter, von welchem man appellirt, an den Richter sendet, an welchen appellirt wird, zur Bezeugung und Versicherung der wirklich geschehenen Appellation. Diese Apostoli müssen in der Zeit verlangt werden, innerhalb welcher die Appellation geschehen soll. Van Espen p. III. tit. X. de Appell. et Recus. n. 21.)

Der Bischof verweigerte ihm diese Dimissorien, weil sie erst nach Ablauf des gesetzlichen Termins verlangt wurden. Allein er erklärt zugleich, er werde ihm bei seinem Recurs nach Rom kein Hinderniss in den Weg legen. Vor dieser Zeit hatte der Bischof den Nikolaus öfters eingeladen, zu ihm zu kommen, in der Hoffnung, den Starrsinn seines Charakters zu beugen und ihn wieder auf bessere Gesinnungen zu bringen. Er munterte ihn sogar auf, um eine ihm beliebige Pfarrei nachzusuchen, damit er nicht länger von seinen priesterlichen Functionen suspendirt bliebe. Aber Alles war umsonst. Nach dreimaliger, gesetzlich vorgeschriebener Ermahnung glaubte der Bischof, über ihn ein persönliches Interdict aussprechen zu müssen. Diess geschah den 18. December. Kraft dieses Decretes fand sich Nikolaus der activen und passiven Betheiligung an den Sacramenten beraubt. Die Absolution von dieser Kirchenstrafe war dem Bischof vorbehalten. Die excommunicatio major, mit der man ihn öfters bedrohte, ward nie über ihn ausgesprochen. Man gab sich damit zufrieden, den neuen Pfarrer und die Priester der Umgegend zu erinnern, sie hätten ihm alle Theilnahme an den Sacramenten der Busse und der Eucharistie zu verweigern, bis er das öffentliche Aergerniss durch eine entsprechende Satisfaction wieder gut gemacht hätte.

Nikolaus S. wendete sich nun an die heil. Congregation des Concilium und bat, dasselbe möchte die bischöflichen Decrete, die wider ihn erlassen worden, als null und nichtig erklären. Das Bittgesuch wurde an den Bischof zurückgesendet. Dieser antwortete in einer weitläufigen und umständlichen Darlegung der ganzen Geschichte mit authentischen Belegen zur Begründung. Diese Darlegung wurde einzeln gedruckt und unter die Eminenzen der Cardinäle vertheilt. Hier folgt nun die Auseinandersetzung:

Nikolaus hat ausgezeichnete Sitten und ist in Hinsicht auf seinen Wandel untadelich. Aber er hat einen rauhen und unbeugsamen Charakter. Ehe er Pfarrer wurde, ward er schon öfters vom Bischof zurechtgewiesen. Auch wurde ihm erst sehr spät eine Pfarrei anvertraut. Seit seiner Ernennung zum Pfarrer hat sich sein Charakter nicht geändert. Die ehrenhaftesten und die besten seiner Pfarrkinder beklagten sich öfters über seine unerträgliche Härte, über seinen unklugen Eifer, über seine Heftigkeit und grobe Begegnung, die alle Gemüther von der Theilnahme an den Religionsübungen entfernten, der Art, dass die Einen in die benachbarten Pfarreien sich begaben, um das Sacrament der Busse zu empfangen, die Andern aber es ganz unterliessen, und diess sogar zur österlichen Zeit. Daraus drohe die Gefahr der Apostasie, zumal in Mitte von Häretikern, die es nicht unterliessen, diese Gelegenheit zu benützen, um nach den Schwachen zu fahnden, und sie für sich zu gewinnen. Der Landdecan wurde beauftragt, die Thatsachen zu untersuchen. Er bestätiget die Klagen als wahr. Schon im Jahre 1850 hat der Bischof an Nikolaus S. geschrieben und ihm zugeredet, er möchte doch seine Verfahrungsweise ändern, sonst sähe er (der Bischof) sich verpflichtet, ihn auf eine andere Pfarrei zu versetzen. Auf diese freundliche Ermahnung achtete er gar nicht. Gar bald erhoben sich neue Klagen. Am Aschermittwoch erfrechten sich mehrere junge Leute der Pfarrgemeinde, mehr ihrem Pfarrer zum Trotz, als aus Hass gegen die Religion, ein gottloses Narrenspiel mit religiösen Ceremonien zu treiben. Statt darüber einen Bericht an den Ordinarius zu erstatten, der das Aergerniss hätte unschädlich machen können, befahl er, nur auf das Ungestüm seines heftigen Temperamentes hörend, den Betheiligten, sie müssten am künftigen Sonntag während der Messe zu den Stufen des Altars hinknieen, um in Gegenwart der ganzen Pfarrgemeinde einen strengen Verweis und Weiteres vernehmen, was er für geeignet finden werde. Die Schuldigen weigerten sich, sich zu unterwerfen. Er untersagte ihnen den Empfang der Sacramente und erklärte öffentlich, er überlasse hinfür die Sache der Entscheidung des Bischofs, und es liege ihm wenig daran, ob die Strafe nachgelassen oder in eine leichtere umgewandelt werde. Die Diöcesanobrigkeit wurde davon erst ganz spät in

Kenntniss gesetzt, und hatte keine Sorge, die jungen Leute wieder mit Gott und der Kirche aussöhnen zu können. Man musste sie selber vor dem Bischof kommen lassen, dass sie ihre Sünde beichteten und Verzeihung erhielten. Der Landdecan wurde auf's neue beauftragt, die Thatsachen zu untersuchen. Der Pfarrer wurde vernommen. Er konnte sich nicht rein waschen. Nach dem Bericht und dem Erkenntniss des Decans, das bestätiget ist durch das Zeugniss der Synodalrichter [1]) und der durch Frömmigkeit und religiösen Eifer am meisten hervorragenden Pfarrkinder, und nach dem einstimmigen Gutachten der kirchlichen Behörde wurde die Versetzung decretirt. Das geringe Einkommen gestattete nicht, die Pfarrei einem Vicar zu übergeben. Den Inhalt der übrigen nachfolgenden Erlasse kennen wir schon aus Obigem.

Der Bischof ist der Meinung, er habe das Recht, den Nikolaus zu nöthigen, um seine Entlassung zu bitten, er könne ungeachtet dessen Weigerung fortschreiten und seine Versetzung ex officio decretiren. Seine blinde Widersetzlichkeit, seine formelle Verachtung der kirchlichen Autorität, sein Recurs an die weltliche Behörde haben ihm nach allem Rechte die nachfolgenden Strafen der Entziehung des Beneficiums, der Suspension und des persönlichen Interdictes zugezogen. Nikolaus hat sich gar nicht darum bekümmert, sich von seinen Kirchenstrafen lossprechen zu lassen. Er hat unrecht, wenn er sich über die ihm zuerkannte Pfarrei als über eine schlechtere sich beklagt. Denn diese Pfarrei ist in Hinsicht auf Einkommen, auf angenehmes Klima, auf leichte Administration, mit einem Worte in allen Beziehungen der frühern vorzuziehen. Der ganze Verlauf dieser Verhandlung zeigt, dass man durchaus nicht mit Uebereilung gegen ihn eingeschritten, dass man im Gegentheil zu seinen Gunsten alle Mittel und Wege der Billigkeit, der Güte und Geduld erschöpft hat. Die von Nikolaus vorgebrachten und von Pfarrkindern unterschriebenen Zeugnisse verdienen gar keine Beachtung. Zum Unterschreiben liessen sich die Einen durch Zudringlichkeit bewegen, die Andern unterschrieben aus Mitleiden mit ihrem ehemaligen Pfarrer in seiner unglücklichen Lage, wieder Andere liessen sich durch falsche Vorspiegelungen dazu bestimmen. Er sagte ihnen nämlich, er sei angeklagt worden, als hätte er seine Pfarrkinder in Irrthum geführt und sie vom Glauben abwendig gemacht.

Der Vertheidiger des Nikolaus ist der Ansicht, ein Bischof könne den Besitzer einer inamovibeln Pfründe nicht versetzen, ohne dass dieser selber es will, wenn derselbe nicht irgend ein Verbrechen be-

---

[1]) Synodalrichter sind Männer aus der Gemeinde, deren Pflicht es ist, über die zeitlichen und geistigen Güter und Rechte der Pfarreien zu wachen, und über die guten Sitten der Uebrigen Aufsicht zu halten.

gangen hat, oder wenn nicht ein im allgemeinen Besten gelegener Grund vorhanden ist, d. h. wenn nicht dringendes Bedürfniss oder offenbarer Nutzen der Kirche es verlangt. Im vorliegenden Falle war es nie der Wille des Pfründebesitzers, sich versetzen zu lassen. Den freiwilligen Tausch der Pfründen kann der Bischof genehmigen und bekräftigen, das Recht, einen solchen Tausch zu befehlen, steht allein dem Papste zu. Barbosa in jus eccles. lib. 1. c. 19. et Pichler jus canon. lib. 1, tit. 7. Das authentische und veröffentlichte Zeugniss des Bischofs lässt nicht den mindesten Verdacht eines Verbrechens zu. Wenn auch die Permutation nicht als Strafe gefördert wurde, so ist sie in der Wirklichkeit doch eine Strafe. Die dem Nikolaus zugedachte Pfarrei ist eine weit geringere, als diejenige, die er bisher innegehabt. Letztere gehört zu den besten und einträglichsten Pfarreien der Diöcese. Es bleibt uns nur mehr *ein* Motiv, die causa publica, um den Beschluss dieser Permutation zu legitimiren. Diese causa publica beruht aber nur auf einem Vorwande. Die Anschuldigung geht insbesondere auf drei Hauptpunkte: auf Abneigung der Pfarrkinder, auf Verschlechterung der Pfarrgemeinde, auf Gefahr der Apostasie.

Die Abneigung der Pfarrkinder ist nichts weniger als erwiesen. Mit Ausnahme einiger unfügsamer Geister, unter denen sich ganz besonders die Urheber jenes Auftrittes am Aschermittwoch finden, haben sämmtliche Pfarrkinder ohne Aufhören dem Pfarrer augenfällige Beweise ihrer Zuneigung und ihrer Anhänglichkeit gegeben. Diess beweisen die Geschenke und der reichliche Schmuck, womit ihr frommer Sinn und ihre Andacht während seiner Pfarrverwaltung die Pfarrkirche bereichert hat. Der Kirchenschatz ist durch freiwillige, beträchtliche Gaben und durch eine grosse Anzahl von gestifteten Messen vermehrt worden. Ausserdem haben Mehrere ein schriftliches Zeugniss ihrer Liebe, ihrer Achtung und ihrer Ergebenheit gegen ihren Pfarrer abgelegt. Diese verwerfen und widerlegen mit Entrüstung die Vorwürfe von einer Verschlechterung der Pfarrgemeinde und von einer wirklichen Gefahr der Apostasie. Zu diesem Zwecke berufen sie sich auf die frommen Bündnisse, die von Nikolaus entweder neu errichtet, oder in kluger Weise reformirt wurden. Sie loben seinen Eifer, seine Frömmigkeit, seine Pünktlichkeit im Volksunterricht, in Erklärung der Lehre des Heiles und in Verwaltung der Sacramente. Unter seiner Pfarrverwaltung wurden die Verbrechen seltener, das Volk wurde eingezogener in seinen Sitten, und ungeachtet der Umgebung von Häretikern findet man in dieser Gemeinde nicht eine einzige gemischte Ehe.

Man hat durchaus keinen gesetzmässigen Grund für die Versetzung. Umsonst beruft man sich auf das 5. Kapitel de rerum permutatione und auf die Resolution der heil. Congregation in Eichstetten 1743. Das

Gesetz gestattet dem Bischof nicht, die inamovibel Bepfründeten zum Tausche zu zwingen, sondern nur die freiwillige Permutation, die zwischen zwei Bepfründeten eingegangen wurde, durch seine Autorität zu legitimiren. In der Angelegenheit von Eichstetten hatten die ganz schlechten Sitten des Pfarrers, seine gänzliche Vernachlässigung der Pastoralpflicht, die ihm vom Volke gemachten Vorwürfe und Insultationen und andere Werke dieser Art, deren er angeschuldigt war, die Gemüther so gegen ihn erbittert, dass seine Pfarrkinder um seine Versetzung anhielten. Sie wollten von ihm nicht mehr die Sacramente empfangen, sie wollten bei ihm nicht mehr dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen — das sind lauter Umstände, die im vorliegenden Falle gar nicht vorkommen. Wäre aber auch ein gesetzlicher Grund vorhanden, so wäre der Beschluss doch immer ohne Rechtskraft. Man hat den ordentlichen Gerichtsgang nicht eingehalten. Keine Untersuchung hat stattgefunden. Nikolaus ist nie vorgeladen worden. Nie wurde er zur Vertheidigung zugelassen. Seine Bitte um ein canonisches Verhör ist zurückgewiesen worden. Alles wurde auf dem Administrativwege abgethan. Die Briefe und die freundschaftlichen Ermahnungen des Bischofs ersetzen in keiner Weise die Vorladung, die eine persönliche, eine specielle sein und den Grund und die Angelegenheit, welche gerichtlich verhandelt werden soll, namentlich angeben muss. Wo keine Vorladung stattgefunden hat, da ist von Ungehorsam, Contumaz keine Rede. Der Pfarrer ist wegen seines Nichterscheinens vor der bischöflichen Stelle ungeachtet der verschiedenen Einladungen des Ordinarius zu entschuldigen. Er fürchtete, die Heftigkeit seines Temperamentes könnte ihn veranlassen zu heftigen Ausfällen gegen das, was diese Stelle vornahm. Diess Nichterscheinen begründet eben darum nicht neue Motive zu einer Anklage. Er war nicht verpflichtet, diesen Einladungen Folge zu leisten. Man liess ihm nie eine Hoffnung, dass man damit umgehe, ihn wieder in seine Rechte einzusetzen. So lange der Berauber nicht ehevor das entzogene Gut zurückgestellt hat, kann er denjenigen, den er beraubt hat, nicht zwingen, vor ihm zu erscheinen. — Man kann ihm nicht zum Verbrechen anrechnen, dass er sich an das herzogliche Gericht gewendet hat. Er wendete sich an dieses nicht als an einen Richter, sondern als an einen Vermittler, indem er hoffte, dasselbe werde den Bischof vermögen, die Sache nach den canonischen Vorschriften einzuleiten. — Noch mehr, er wollte durch die Autorität des Gerichts die Vermessenheit seiner Ankläger niederschlagen. — Endlich kann man doch, wo der Gerichtsgang nicht eingehalten wurde, von einer gerichtlichen Sentenz nicht reden. Man kann uns nicht entgegnen, die Sache sei schon abgeurtheilt. Bei der Bitte um die Dimissorien (Apostoli) wollte Nikolaus durchaus nicht die Giltigkeit der gefällten Sentenz anerkennen, sondern

er wollte nur die Erlaubniss nachsuchen, den Recurs an den heil. Stuhl zu ergreifen. Diess ist immer aussergerichtlich zu thun erlaubt. Somit ist der Pfarrer in seinem Rechte; alle Anschuldigungen wider ihn sind widerlegt. Er muss wieder eingesetzt werden in seine Pfarrei, aus der er widerrechtlich verdrängt worden ist.

Da die Ungiltigkeit des Beschlusses einer Permutation erwiesen ist, so entbehren alle andern Beschlüsse ihres Fundamentes. Der Ungehorsam, die Verachtung der bischöflichen Autorität, der Recurs an das weltliche Gericht, der Inhalt der späteren Beschlüsse und der durch sie verhängten Strafen sind durchaus nicht begründet und gerechtfertiget. Diese Strafen können überhaupt schon darum keine Kraft haben, und es muss ihre Nullität schon darum erklärt werden, weil sie ohne vorausgehende Ermahnung ausgesprochen, weil der gesetzliche Gerichtsgang nicht eingehalten wurde.

Es wurden nun der heil. Congregation nachstehende Zweifel vorgelegt: I. An sustineatur decretum amotionis latum a curia episcopali Limburgensi. II. An sint infirmandae poenae canonicae inflictae in casu etc.

In der Sitzung des 27. Juni vorigen Jahres waren die Meinungen noch getheilt. Es kam zu keiner Entscheidung. In der Woche nach dem 18. Juli wurde von den Eminenzen der Cardinäle auf Ansuchen des Vertheidigers des Nikolaus die Streitsache vertagt.

Auf vereintes Drängen des Bischofs und des Vertheidigers des Pfarrers wurde die Frage auf's Neue wieder aufgenommen den 19. Dec. 1857. Beide Parteien hatten sich mit neuen Erklärungen versehen.

Der Bischof sagt in seinem zweiten Berichte: Nikolaus widersetzt sich dem bischöflichen Versetzungsdecrete in der Ueberzeugung, der Bischof könne einen Pfarrer nur wegen erwiesener und notorischer Verbrechen von seiner Pfarre entfernen. Nun anerkennt aber sein Vertheidiger selbst in seiner Vertheidigungsrede, dass ein gesetzlich instituirter Pfarrer könne verpflichtet werden, seine Pfründe zu verlassen, propter causam publicam, d. h. wenn evidente Noth oder Nutzen der Kirche es erfordert. Zwar stellt er einige Zeilen später, auf die Autorität des Barbosa und Pichler sich stützend, als unantastbaren Grundsatz fest, dass der Papst allein einen Bepfründeten von seiner Pfründe entfernen könne. Allein die Citation von Pichler ist unrichtig. Denn loc. cit. lib. 3. tit. 19 sagt Pichler, nachdem er verschiedene Gründe, welche eine Permutation rechtfertigen, aufgezählt hat, nur noch: „Aus allen Gründen dieser Art, die auf das gemeine Wohl sich beziehen, kann der Bischof die Permutation verordnen, selbst wider den Willen des Besitzers der Pfründe.“ Das sind Worte, die offenbar die Vollmacht der Bischöfe, einen Pfründetausch zu fordern, ausdrücken, wo es

immer das gemeine Wohl verlangt. Was Barbosa betrifft, so spricht er an der angeführten Stelle von der Translation im eigentlichen Sinne, welche die Entfernung von einem Beneficium und die Institution auf ein anderes in sich begreift. Dieses kann Nikolaus S. nicht auf sich beziehen. Es stand ihm frei, sich um eine andere Pfarrei zu bewerben, oder rein und einfach zu resigniren. An der zweiten Stelle behandelt Barbosa die Frage nicht ex professo. Er behauptet nur, der Papst allein könne einen Bepfründeten gegen seinen Willen versetzen. Und er spricht von einer willkürlichen Versetzung, nicht von einer solchen, welche durch eine reiflich erwogene und vorhergegangene Prüfung der Angelegenheit constatirt ist.

Uebrigens kann die Einzelmeinung des Barbosa der einstimmigen Ansicht der Canonisten über diesen Punkt keinen Eintrag thun. Diese anerkennen alle, dass ein Pfarrer durch den Bischof verpflichtet werden kann, seine Pfarrei zu verlassen und auf eine andere sich versetzen zu lassen, wenn der Nutzen seiner Pfarrkinder es verlangt, wenn z. B. der Hass des Volkes, und sei es auch unverschuldet, ihn an dieser Stelle unnütz macht oder ihn hindert, das Gute zu wirken, das er sonst wirken könnte.

Diese allgemeine Ansicht der Canonisten ist bekräftiget durch die Entschliessung der heil. Congregation in der Angelegenheit von Eichstetten, und scheint auch dem Geiste des Conciliums von Trient entsprechend zu sein. Dieses hat (sess. 24, c. 6 de reform.) besondere Verordnungen für die mit Seelsorgspfründen Betrauten gegeben. Man kann auch per analogiam sagen, das gemeine Recht in Betreff der Inamovibilität der Bepfründeten im Allgemeinen erleide einige Beschränkungen in Betreff der Pfarrer, d. h. bei jenen Beneficien, die nicht zum speciellen Nutzen der Besitzer, sondern zum Vortheile der Pfarrsangehörigen gestiftet sind. Endlich fordert die ganz eigenthümliche Lage der Diöcese Limburg, wo die Katholiken allenthalben von Häretikern umringt sind, viele Klugheit und Umsicht. Der Bischof muss einen Pfarrer von einer Pfarrei entfernen können, sobald einmal constatirt ist, dass seine fernere Pfarrverwaltung dem geistigen Wohl seiner Schäflein nicht mehr förderlich ist. Alles aber, was ein sonst unschuldiger Pfarrer in diesem Falle verlangen kann, ist die Uebertragung einer gleichen Pfarrei. So hofft denn der Bischof, die heil. Congregation werde die Legitimität seines Rechtsausspruches erkennen und seine Beschlüsse bestätigen.

Die Folge dieses zweiten Berichtes ist ganz der Widerlegung aller Behauptungen des Vertheidigers in seiner ersten Vertheidigungsrede gewidmet. Sie nimmt Satz für Satz. Der Bischof sagt: Die Pfarrkirche ist durchaus nicht bereichert worden aus Liebe zum Pfarrer,

Unter seiner Pfarrverwaltung sind bei ihm durchaus nicht mehr Stiftungen gemacht worden als in anderen Pfarreien von 1400 Seelen. Die günstigen Zeugnisse hat man, wie schon im ersten Berichte gesagt wurde, nur durch Kunstgriffe und unter allerlei Vorspiegelungen erhalten. Die unterschrieben haben, sind grösstentheils Weiber und Kinder. So bezeuget es der gegenwärtige Pfarrer. Kein Mensch weiss etwas von Bündnissen oder Bruderschaften, die er errichtet oder reformirt hätte. Die Sitten des Volkes haben sich bei weitem nicht so gut erhalten, und wenn es daselbst nur vier gemischte Ehen gibt, so ist diess nicht so hoch anzurechnen, denn früher hat es in dieser Pfarrei gar keine gegeben.

Der Vertheidiger hat nicht begriffen, dass man aus der Entscheidung der heil. Congregation in der Angelegenheit zu Eichstetten 1743 nur eine einzige Folgerung zog, nämlich die Vollmacht des Bischofs, einen Bepfründeten zu verpflichten, seine Pfründe zu verlassen, wenn das Bedürfniss oder der Nutzen des gemeinen Wohles es verlangt. Man begreift nicht, wie er der Ansicht sein kann, der Rechtsgang sei nicht eingehalten worden, dass die Bitten des Nikolaus, da er einen canonischen Process verlangte, verworfen worden und endlich, dass kein Urtheil gesprochen worden sei. Man hätte keine Anklage wider ihn. Nur häufige Klagen über seine Art und Weise, mit den Leuten umzugehen, waren bis zu den Ohren des Bischofs gekommen. Durch seine Härte, so hiess es, hat er sich die Gemüther seiner Pfarrkinder entfremdet, und seine fernere Anwesenheit auf der Pfarrei bringt mehr Schaden als Nutzen. Der Landdechant hat den Auftrag erhalten, in Betreff dieser Klagen eine Untersuchung anzustellen. Er hat die Wahrheit dieser Klagen constatirt und bestätiget. Nikolaus war schon früher von der Lage der Sache benachrichtiget, ehe das Decret seiner Versetzung an ihn ausgefertiget wurde. Mehrmal wurde er aufmerksam gemacht auf sein Recht, appelliren zu können. So ist es auch falsch, wenn sein Vertheidiger der Ansicht ist, man habe ihn nie persönlich vorgeladen, und jedes Mittel zu seiner Vertheidigung sei ihm vorenthalten worden. Seine Acten und sein Benehmen offenbaren eine derartige schismatische Hartnäckigkeit, dass die bischöfliche Behörde nach der Lehre des Cardinal Luca leicht hätte ganz beliebige Wege einschlagen können, ohne sich an die strengen Schranken des Gesetzes halten zu müssen. Der Herzog war nie der Patron der Pfarrei. Der Brief des Nikolaus, der an die heil. Congregation eingesendet wurde, beweiset, dass er an das weltliche Gericht appellirte, und nicht an das Metropolitangericht oder an den heil. Stuhl, wie er es hätte thun sollen. Er war daran nie gehindert. Denn er weiss recht wohl, dass der Bischof nicht mehr weiter fortschreiten will und kann, sobald er appellirt

hat. Nikolaus hat die Gültigkeit des Permutationsdecretes nie widersprochen. So ist sein Vertheidiger auch im Irrthum, wenn er meint, Nikolaus habe bei dem Bittgesuch um die Dimissorien nur die Erlaubniss erlangen wollen, an den heil. Stuhl den Recurs ergreifen zu dürfen. Das kann man ja immer thun, selbst aussergerichtlich, wie er es auch hätte thun sollen, indem der ihn betreffende Beschluss nicht eine gerichtliche Sentenz, sondern eine einfache, aussergerichtliche Strafverfügung war. Es ist ganz vergeblich, wenn er den hartnäckigen Clienten entschuldigen will. Dieser hat sich immer geweigert, auf die liebevollen und väterlichen Einladungen des Bischofs hin sich zu stellen, obgleich die Güte und Nachsicht dieses Oberhirten allgemein anerkannt sind, und obgleich derselbe in dem Permutationsdecret den Eifer und die guten Sitten des Pfarrers lobt, um diesen nicht zu erbittern, und um ihm seine Ehre ungeschmälert zu bewahren. Damit ihm aber dieser Wechsel möglichst angenehm und vortheilhaft wäre, liess man ihm eine Pfarrei wählen. Alles beweiset, dass er nicht sein Recht verfolgen, sondern seinen Zorn und Hass befriedigen will. Seitdem er die Vertheidigungsschrift seines Vertheidigers gedruckt erhalten hat, zieht er triumphirend in der Pfarrei umher, erklärt, er sei der einzige und der rechtmässige Pfarrer dieser Gemeinde; er schreit überall aus, alle Einkünfte, die man seit seiner Absetzung eingezogen habe, müssten ihm restituirt werden, als wäre der Ordinarius verantwortlich für den Schaden, der durch ein bona fide und mit gesetzlichen Gründen erlassenes Decret verursacht wurde.

Auf alle mögliche Art und Weise verschafft er sich Zeugnisse. Er nährt die Spaltung, und macht die bischöfliche Autorität verächtlich. Diese aber kann nichts dagegen thun, um nicht den Anschein zu bekommen, sie wolle seine Vertheidigung hemmen. — Der Bischof schliesst mit der Bitte um Bestätigung seiner Beschlüsse. Diese Entscheidung wird den Verwirrungen in der Gemeinde ein Ende machen; der gegenwärtige Pfarrer wird dann ungestört seine Functionen erfüllen können; die bischöfliche Autorität, die für den Augenblick herabgewürdiget ist, wird wieder gerächt und zu Ehren gebracht werden. Nikolaus selbst wird über kurz oder lang seinen Fehler einsehen und sich unterwerfen. Dann wird er auch sogleich von den kirchlichen Strafen absolvirt werden und eine andere Pfründe erhalten.

Der Vertheidiger unternimmt es in seiner neuen Vertheidigungsschrift, einige vom Bischof erhobenen Einreden zurückzuweisen. Die Klagen über den harten und heftigen Charakter des Nikolaus hätten schon angefangen im Jahre 1838. Sie hätten ihm sollen ein Hinderniss sein, Pfarrer zu werden, bis zum Jahre 1843. Diese Klagen seien widerlegt durch die Thatsache, dass er schon im Jahre 1840

Pfarrer war. Sein Wandel während der folgenden Jahre sei hinlänglich dargelegt in der ersten Vertheidigungsschrift. Die Versetzung, fährt er fort, ist eine wahre Strafe; denn die neue Pfarrei ist bedeutend schlechter als die erste, da ja der Bischof selbst bei irgend einer Gelegenheit sich erklärte, er betrachte diese Pfarrei als ein Noviciat für junge Leute. — Die Ernennung des neuen Pfarrers ist mit einer solchen Eilfertigkeit geschehen, dass sie null und nichtig ist. Denn am 17. September erhielt er auf seine Bitte die canonische Institution auf die Pfarrei, die über Nacht vacant war.

Das Zeugniss der Synodalrichter und der Bericht des Dechants beweisen nichts. Es ist absurd, dass die Ersteren einfache Layen, die in jeder Pfarrei aufgestellt sind, um die zeitlichen Güter und Rechte der Kirche zu überwachen, die sie zu vertheidigen und zu schützen eidlich sich verpflichten, über ihren Pfarrer ein Urtheil fällen, über seine Sitten und seinen Wandel Inquisition anstellen und über sein Bleiben oder seine Entfernung entscheiden konnten. Diess ist im Gesetze formell verboten. (c. 2. de judiciis, et c. 14 de Test. et Attest.) Die vorgebliche Untersuchung des Landdechants ist durchweg von keiner richterlichen Form umgeben. Er begnügte sich damit, die Feinde des Nikolaus, der gar nicht gehört wurde und ohne Vertheidigung blieb, von Haus zu Haus zu befragen. Der wirkliche Pfarrer, fügt der Vertheidiger noch bei, vernachlässiget die Einhaltung der Kirche und kümmert sich nicht um seine Verpflichtungen. Zum Schlusse bringt er noch ein neues Certificat von den Pfarrkindern, welches behauptet, Nikolaus sei fälschlich angeklagt, und schliesst mit der Bitte um dessen Wiedereinsetzung und um Zurücknahme der über ihn verhängten Strafen.

Die heil. Congregation des Conciliums bestätiget in der Sitzung vom 19. December sämmtliche Beschlüsse des Bischofs und befiehlt, es soll an den Bischof geschrieben werden, dass er den Nikolaus S. von den kirchlichen Strafen lossprechen, ihn wieder aufzunehmen und ihm wieder eine andere Pfarrei oder ein anderes Beneficium zu verleihen habe, dessen Einkünfte denen der frühern Pfarrei aequivalent wären. Oben haben wir den Text der beiden Fragen angeführt. Hier nun die Sentenz der heil. Congregation. „Ad primum, affirmative. Ad secundum, scribatur episcopo, ut Sacerdotem S. a censuris absolvat ac rehabilitet, eumque provideat de alia parochia, seu beneficio reditus aequivalentis. Die 19. Decembris 1857."

Simonie bei Verleihung einer Pfarrei mit Privatpatronat. (Verhandelt vor der heil. Congregation des Conciliums den 19. Decbr. 1857.)

Es ist jedesmal Simonie, wenn die Ernennung erlangt wurde für eine zeitliche Sache, sei diese gegeben oder versprochen, wenn es auch

kein Geld, sondern nur etwas Solches ist, das nach dem Geldwerth geschätzt werden kann. Um Simonie zu begehen, ist es nicht nothwendig, dass man mit den Wählern verhandle. Es reicht hin, wenn man mit Andern unterhandelt, damit diese als Unterhändler die Stimmen der Wähler kaufen. (Munus à lingua.) Der Vertrag mag ein ausdrücklicher oder ein stillschweigender, er mag nur von einer oder von beiden Seiten vollzogen sein, immer ist es Simonie. (Sim. realis, Sim. mixta.) Ist die Simonie durch Unterhändler ohne Wissen desjenigen, der ernannt wurde, verübt worden, so ist die Ernennung dessungeachtet eine von Simonie befleckte; denn die heiligen Canones verpflichten selbst die Kinder, auf jene Kirchen zu verzichten, die ihnen von ihren Verwandten um Geldpreis sind erworben worden. — Wenn nun ein simonistischer Vertrag, der mit einem der Wähler ohne Wissen der Andern geschlossen wurde, schon hinreicht, eine Wahl nichtig zu machen, so darf man diess nur auf jene Wahlen ausdehnen, die collegialiter vorgenommen werden, aber nicht auf diejenigen, wo jeder Patron für sich allein handelt. — Wir bemerken hier noch, dass bei dem Verbrechen der Simonie, das für gewöhnlich ein geheimes ist, nach der Erklärung der Canonisten zwei Zeugen hinreichen, um es zu beweisen. Der Richter muss nach ihrer Behauptung die halbgiltigen Zeugnisse, die Vermuthungen, die öffentliche Meinung u. s. w. zusammen nehmen, insbesondere wenn der Erwählte noch nicht Besitz genommen von seiner Pfründe. — Auf all' diese canonischen Gesetze hat man sich neulich berufen in einer Angelegenheit, die vor der heiligen Congregation des Conciliums verhandelt wurde. Hier die nähern Umstände:

Die Pfarrkirche von Mariä Verkündigung in der Diöcese N. wurde im Jahre 1540 von einem Priester gegründet und dotirt. Er war daselbst Pfarrer und reservirte mit Zustimmung des Bischofs das Patronatrecht den männlichen Nachkommen seiner acht Neffen. Das fragliche Recht wurde friedlich ausgeübt bis auf unsere Tage. Zwei Stämme dieser Familie sind jetzt ausgestorben, und das Recht ruht nur mehr auf den Repräsentanten von sechs Familien.

Die Pfarrei wurde vacant den 16. Jänner 1853. Die Patronen schritten zur Wahl eines neuen Pfarrers. Zwölf von ihnen wählten am 5. März 1853 den Ambrosius P.. Tags darauf versammelten sich drei und dreissig andere Wähler in einer Kapelle der heil. Jungfrau, und erwählten den Karl M., einen Mann aus der Verwandtschaft des Stifters, der sich dazumal in weiter Entfernung befand, und das Amt eines Pfarrvicars verwaltete. Die nicht gegenwärtig sein konnten, wählten durch Procuratoren.

Beide Wahlverhandlungen wurden an den Bischof eingesendet. Nachdem sich der Bischof des Rechtes der Patrone versichert hatte,

entschloss er sich, die canonische Institution dem Karl zu ertheilen. Dieser hatte das canonische Alter schon vor der Vacatur dieser Pfründe erreicht, war mit dem Stifter blutsverwandt, und hatte eine grössere Anzahl von Stimmen für sich.

Als man erfuhr, dass der Bischof sich für Karl entscheiden wolle, erklärten die Anhänger des Ambrosius, die Wahl sei eine simonistische. Karl seinerseits denuncirte die seines Mitbewerbers als eine in Wirklichkeit von Simonie befleckte. Das ward Ursache, dass der Generalvicar auf die Aufforderung des Fiscal hin eine Untersuchung über dieses Verbrechen anstellte, und dass die canonische Institution des neuen Pfarrers aufgeschoben wurde. Nach Vernehmung der Zeugen und Einsichtnahme in die Darlegungen des Fiscal erschien die Frage so schwierig, dass der Generalvicar glaubte, er müsse die heil. Congregation des Conciliums consultiren, um eine ausserordentliche Entscheidung für diesen Fall zu erlangen. Seinen Berichten zu Folge kamen Geschenke, Verheissungen von Geschenken von geringerm Werthe vor, wie man sie armen Leuten macht. Zudem würde es schwer sein, hiefür einen legalen Beweis sich zu verschaffen. Man hat wilde Auftritte zu befürchten, denn die Parteien sind sehr gereizt.

Nachdem die h. Congregation des Conciliums diesen Recurs des Generalvicars empfangen, schrieb sie an den Bischof, er sollte den Process juridisch fortführen bis zur defintiven Sentenz. Um wilde Auftritte zu verhindern, sollte er, wenn es nothwendig wäre, die weltliche Macht um Hilfe rufen; allein dessen bedurfte es nicht; Alles verlief ganz friedlich. Der Generalvicar erliess einen Urtheilspruch, in dem er beide Candidaten verwarf, weil Geschenke und Versprechungen, Drohungen und Ränke von den Wählern waren angewendet worden. — Beide Candidaten appellirten gegen die Sentenz des Generalvicars an den hl. Stuhl. Ambrosius B. nahm indessen seine Appellation alsbald zurück. Somit handelte es sich jetzt in der ganzen Frage nur darum, zu erfahren, ob die Ernennung des Karl simonistisch gewesen oder nicht. Vernehmen wir die Angabe der Zeugen!

Der Vicar, welcher seit der Vacatur die Pfarrei versieht, bezeugt, mehrere Wähler hätten eidlich erklärt, es seien Geschenke und Verheissungen gemacht worden. Der Arzt des Ortes bezeuget dasselbe. Die Wähler sind grösstentheils arme Leute. Man versprach ihnen Kleider. — Ein anderer Zeuge berichtet, nach dem Eintritt in die Versammlung, in der man die Stimmen für Karl abzugeben hatte, habe dessen Vater die Wähler aufgefordert, für seinen Sohn zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil er aus der Verwandtschaft sei.

Der Augustiner Prior des Ortes erklärt, er habe ganz sichere Kenntniss davon, dass die Anhänger und die Verwandten des Karl M. durch Geschenke und Verheissungen Simonie getrieben.

So sind die Darlegungen der Zeugen. Der Fiscal des Bischofs zog daraus die Folgerung, hier sei Simonie und zwar nicht bloss reale, sondern auch mentale und conventionelle. (D. h. es sei nicht bloss etwas von Geldwerth gegeben und verheissen worden, sondern diess sei mit Absicht und Willen zu diesem Zwecke geschehen, und die Verheissungen seien von den Betheiligten angenommen worden, so dass ein wirklicher Vertrag, do ut des, vorliege.) Daraus folgt, dass die Präsentation null und nichtig ist, selbst wenn die Candidaten den legalen Beweis führen, dass sie von dieser verübten Simonie gar keine Kenntniss gehabt. Die übrigen Strafen sind: die dem Papste vorbehaltene Excommunication, die Unfähigkeit der Candidaten für die Erlangung anderer Beneficien, gemäss der Bulle von Papst Pius V. Cum primum...

Der Advokat des Karl M. erwidert, die Richter müssten mehr geneigt sein für die Freisprechung als für die Verdammung. Verbrechen werden nicht präsumirt; sie müssen im Gegentheil klar erwiesen werden; insbesondere im Punkte der Simonie. Niemand darf eines erworbenen Rechtes beraubt werden, so lange nicht das Verbrechen gesetzlich erwiesen ist. Die Ernennung bewirkt, dass man ein wirkliches Recht erlangt, das Präsumtionen und Conjecturen nicht nehmen können. Das ist's, warum die Gerichte nicht die Gewohnheit haben, zu verdammen, so lange nur ein einfacher Zweifel bezüglich eines Rechtes oder einer Thatsache besteht. In der vorliegenden Streitsache hat man nicht bloss keinen sichern Beweis, sondern es verschwindet selbst der Zweifel, wenn man die Aussagen der Zeugen in's Auge fasst. Diese Aussagen sind vag, unbestimmt, sich widersprechend. Nie sind sie constatirt worden. Sie berichten nicht, was sie selbst gesehen und gehört, sondern was sie Andere sagen hörten. All' ihre Aussagen sind von Hass inspirirt. — Man hat es den Wählern des Karl zum grossen Verbrechen angerechnet, dass sie ihn darum wählten, weil er aus der Verwandtschaft ist. Diess ist aber durchweg gesetzmässig. Die heiligen Canones sind sehr zu Gunsten der Descendenten des Stifters. Eine Pfründe einem Verwandten darum geben, weil er ein Verwandter ist, das heisst nicht die Pfründe verkaufen. Ebenso begeht man noch keine Simonie, wenn man für einen Verwandten bittet, dass man sie ihm gebe. Im Kapitel per tuas, 23 de Simonia zeigt Papst Innocenz III. deutlich, was man mit Aussagen, die aus Bosheit gegeben wurden, zu thun habe. — Uebrigens, wenn auch erwiesen wäre, dass von einigen Wählern wirklich Simonie begangen wurde, so könnte diess doch einem Acte, der von der Mehrzahl gesetzmässig vorgenommen wurde, keinen

Eintrag thun. Denn die Canonisten geben zu, dass bei aussercollegialen Wahlen, dass eine Simonie, die nur von Einem oder zwei der Wähler ohne Wissen des Candidaten begangen wurde, keine solche sei, welche die Wahl ungiltig machen könnte. — Sollte übrigens noch ein Zweifel bleiben, so reiche man an die heil. Congregation ein Bittgesuch ein, dass sie Se. Heiligkeit um Absolution ad cautelam bitte, wie sie diess in mehreren ähnlichen Fällen gethan. Karl M. ist ein untadelicher Geistlicher. Er hat schon die Seelsorge ausgeübt. Er ist mit dem Stifter blutsverwandt. Er ist kraft der heil. Canones würdig geachtet, vorgezogen zu werden. Der Bischof bezeuget in seinem letzten Schreiben, er habe gegen eine Entschliessung, welche die heil. Congregation zu seinen Gunsten würde geben können, nichts einzuwenden. Der Syndikus des Ortes erbietet sich, zu bezeugen, dass die Wahl nach allen Vorschriften und ohne Ränke, wie man sie vorwerfe, geschehen sei.

Die Entscheidung der heil. Congregation ist folgende. I. An constet de legitima nominatione Caroli M., ita ut danda sit eidem institutio, seu potius obstet simoniaca labes in casu. Et quatenus negative ad primam, affirmative ad secundam. II. An sit supplicandum Sanctissimo pro sanatione ejusdem favore in casu. Sacra etc. Ad primum: non constare de legitima nominatione, et esse locum novae praesentationi, etiam favore Caroli M., facto verbo cum SSmo. Ad secundum, provisum in primo.

Pfarrconcurs. — Eine Ausarbeitung, geschrieben über einen Text des heiligen Evangeliums. (Verhandelt von der heil. Congregation des Conciliums per summaria precum den 19. December 1857.)

Das Concilium von Trient und mehrere apostolische Bullen verlangen, dass die Pfarreien nach einem Concurs vergeben werden, sonst sei die Ernennung null und nichtig. Ferners schreibt die Encyklika, welche die heil. Congregation des Conciliums auf Befehl Clemens XI. am 10. Jänner 1721 veröffentlichte, unter Anderm auch vor, es müssen allen Candidaten dieselben Fälle, dieselben Fragen, derselbe Text des Evangeliums gegeben werden, über welchen Text sie einige Seiten Erklärungen schreiben sollten, um dadurch ihre Befähigung für das Predigtamt zu zeigen. Die Encyklika beschränkt sich auf die Vorschrift es müsse den Candidaten derselbe Text des Evangeliums gegeben werden, ohne zu verlangen, dass man auch den besonderen Gegenstand vorschreibe, in Beziehung auf den die Candidaten den gegebenen Text bearbeiten müssten. Nun haben aber die meisten Bischöfe die Gewohnheit, einen bestimmten Gegenstand vorzuschreiben. Es entsteht nun die Frage,

ob der Candidat verpflichtet ist, sich nach dem vorgelegten Gegenstande zu richten, oder ob er auch einen andern (mit Beziehung auf den gegebenen Text) behandeln kann.

Diese Frage kam an die heil. Congregation des Conciliums. Der hochw. Erzbischof von Benevent legte folgenden Fall vor: In einem Concurse, der in Folge der Verordnung des heil. Conciliums von Trient sess. 24. cap. 18. und der Constitution des Papstes Pius V. In conferendis und der von Benedict XIV. Cum illud um eine Pfarrei gehalten wurde, gab man für die Predigt eine Stelle aus dem heil. Evangelium vom Montag in der vierten Fastenwoche, nämlich: Invenit in templo vendentes boves et oves et columbas, et nummularios sedentes. Gegenstand: Die Lüsternheit ist eine grosse Sünde gegen Gott, ein grosses Uebel in Beziehung auf den Nächsten, eine grosse Impietät gegen sich selbst.“ Von allen Candidaten wurde ein einziger gutgeheissen und zwar mit Lob. Dieser aber machte eine Homilie, dem Texte des Evangeliums folgend, und zwar: über die Ehrfurcht, welche man der Kirche schuldig ist, und nicht über den gegebenen Gegenstand. — Die Examinatoren theilten sich in zwei Ansichten. Die Einen erklärten den Concurs als giltig, weil der genannte Priester eine Homilie in Beziehung auf den Text des Evangeliums gefertiget und dadurch seine Befähigung für das Predigtamt bewiesen habe. Die anderen Examinatoren dagegen sahen den Concurs als unvollständig und eben darum als null und nichtig an, weil die Homilie nicht über den gegebenen Gegenstand gehalten wurde. Um sich aus dieser Entzweiung herauszuhelfen, sind die Examinatoren übereingekommen, sie wollten nachstehende Frage an die heil. Congregation des Conciliums zur Lösung senden: An concursus praedictus sit completus et validus, et approbatus dictus sacerdos censendus sit? Die heil. Congregation des Conciliums erklärt, der Concurs sei giltig. Constare de validitate concursus. Die 19. Decembris 1857.

Ehesache. Ob der Defensor des Officiums bei Incidenz- und präjudiciellen Fragen gegenwärtig sein müsse. (Verhandelt von der Congregation des Conciliums den 26. Sept. 1857.)

Vor einigen Jahren verheirathete sich ein Engländer in Neapel mit einer Frau von Florenz, Namens Euphrosine F. Nachdem der Engländer dieser Ehe satt geworden, wollte er dieselbe als null und nichtig erklären lassen. Die Angelegenheit wurde vor den kirchlichen Gerichtshof in Neapel gebracht. Euphrosine aber meinte, es wäre vortheilhafter für sie, wenn die Sache gleich in Rom verhandelt würde, und reichte ein Bittgesuch an den heil. Vater ein, des Inhalts, es möchte die gerichtliche Verhandlung dieser Angelegenheit Sr. Eminenz dem Cardinalvicar

oder der Congregation des Conciliums übergeben werden. — Man antwortete ihr, sie sollte ihr Bittgesuch an die heil. Congregation eingeben und zugleich die Gegenpartei dahin verweisen. — Euphrosine liess den Engländer und den Defensor des Officiums dahin bescheiden. Sie verlangte die Evocation dieser Streitsache auf ihrem Wunsche. Zugleich verlangte sie eine Unterstützung, um die Processkosten bestreiten zu können. Man formulirte einen doppelten Zweifel, einen über die Competenz des Richters, einen über die Subventionsfrage. — Diess Alles geschah ohne Widerrede der Parteien. Als man aber wie gewöhnlich die Deposition von 60 Thalern für den Defensor des Officiums forderte, fing der Advokat des Engländers ernstlich sich zu beschweren an, unter dem Vorgeben, die Gegenwart des Defensor sei ganz unnütz in einer Rechtsfrage, welche die Competenz nicht überschreite. Die Parteien konnten sich über diesen Punkt nicht vereinigen. Man musste vorher die präjudicielle Frage über die Intervention des Defensor Matrimonii verbunden mit der von der Subvention vor das Gericht der heil. Congregation zur Entscheidung bringen.

Der Advokat des Engländers erklärte, der Defensor Matrimonii sei aus nachfolgenden Gründen nicht nothwendig. — Man braucht hier nur den Buchstaben oder den Geist der Constitution Benedict XIV. im Auge zu behalten, um sich zu überzeugen, dass die Gegenwart des Defensor nicht strenge gefordert wird, wenn es sich in einer Streitsache handelt um die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer einzelnen Ehe. Da hat man nur den Text dieser Constitution zu lesen. — Sieht man auf den Geist dieser Constitution, so ist augenfällig, dass der Gesetzgeber sich einzig und allein vorgesetzt hatte, durch sie zu verhindern, dass das Sacrament der Ehe aufgelöst werde. Er wollte, keine vor Gott geschlossene Vereinigung sollte durch die Verwegenheit des Menschen aufgelöst werden. Gewiss liegt der Kirche in Fragen dieser Art einzig daran, die Giltigkeit der Sacramente ihrem Wesen und der Disciplin entsprechend zu wahren. In einer Frage, welche die Competenz betrifft, handelt es sich darum, dass man entscheide, vor welches Gericht die Sache gebracht werden soll; es handelt sich durchweg nicht darum, dass man entscheide, ob die Ehe null und nichtig gewesen. Der Kirche liegt wenig daran, ob eine Sache in Rom oder in Neapel entschieden, oder ob das Urtheil von der heil. Congregation oder vom Ordinarius gefällt worden sei. Die Gegenwart des Defensor des Officiums ist nicht gefordert durch das Gesetz, dessen Bedeutung durch die Praxis ganz erstaunlich erklärt und festgestellt wurde. Wir sehen nirgends, dass in Streitsachen, welche der Frage über die Giltigkeit der Ehe fremd sind, wenn sie von der heil. Congregation verhandelt wurde, der Defensor des Officiums sich betheiligt hätte. — Diese Frage muss man öfters in Verbindung mit

dem Artikel von der Ungiltigkeit der Ehe behandeln. Man findet Streitsachen über die Ungiltigkeit der Ehe, die der heil. Congregation durch den Ordinarius oder durch die Parteien selbst unterbreitet wurden, ohne dass sich der Defensor Matrimonii dabei im Geringsten betheiliget hätte. So die Streitsache von Grenoble vom 3. April 1841, die Streitsache ohne Namen aus der genannten Diöcese vom 22. Juni 1844, ebenso die von Sonora vom 26. August 1848, wo es sich darum handelt, zu entscheiden, ob man sich in gewissen, einzelnen Fällen an die Constitution Benedict XIV. halten müsse. — Endlich hat unser heiliger Vater, der Papst, als man an ihn die Bitte stellte, die Frage in Rom zu verhandeln, den Befehl gegeben, es soll die Frage über die Evocation vor der heil. Congregation des Conciliums verhandelt werden, mit Vorladung der Partei, d. i. des Gatten, von einem Defensor des Officiums aber war dabei nicht die Rede. — Die Intervention des Fiscus ist an und für sich eine odiose Sache, und muss eben darum mehr restringirt, als über die im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle noch ausgedehnt werden. Das nun betrifft die Intervention des Defensor Matrimonii. Was die erbetene Unterstützung betrifft, um die Kosten des Processes bestreiten zu können, so müssten vorher zwei Sachen erwiesen sein: für's Erste: das gute Recht, und für's Zweite: die Armuth. Die Gegenpartei hat weder das Eine, noch das Andere für sich. Sie hat nicht das Recht, die Angelegenheit vor das Gericht in Rom zu ziehen; denn die heiligen Canones des Conciliums von Trient verlangen, dass alle Angelegenheiten in erster Instanz vor den Ordinariaten der einschlägigen Orte verhandelt werden. Ob die Subvention wirklich nothwendig sei, kann man beim Gerichte erfahren, welches die Frage über Nullität zu entscheiden hat. Man hat nicht das Recht, sie hier zu verlangen; es ist diess eine einfache Incidenzfrage. — Das Zweite, die Armuth, ist ebenfalls unerwiesen. Diese Armuth muss strenge bewiesen sein. Denn Euphrosine hat, wie man sagt, nicht bloss so viel, dass sie und ihre Familie davon leben können, sondern sie kann bequem leben und Aufwand machen. Sie hat eine ganz schöne Wohnung in einem der schönsten Districte der Stadt. Sie hat Equipage, prächtiges Gewand, mit einem Worte eine Menge Sachen, die auf Wohlhäbigkeit schliessen lassen. — Euphrosine hat keine Aussteuer. Der Mann wäre somit verpflichtet, diese Subvention von seinem eigenen Gelde zu bestreiten. — Diess sind die Vorstellungen, die der Engländer durch seinen Advokaten verträgt.

Derjenige, der auf die Intervention des Defensor Matrimonii in dieser Angelegenheit dringt, bemerkt zuerst, die Competenzfrage sei durchaus nicht eine dem Process über Nichtigkeit der Ehe fremde Frage, sondern sie sei im Gegentheil mit derselben auf's Innigste verbunden. Die Frage; Wer ist der competente Richter? ist identisch mit der Frage:

Müssen die richterlichen Handlungen, müssen die Beweisführungen geschehen in Neapel oder in Rom? Kein Mensch kann widersprechen, dass diess eine Frage von der höchsten Wichtigkeit ist. Der Partei liegt daran, dass diese gerichtlichen Verhandlungen am Orte ihres Domicils geschehen. Ausser diesem Privatinteresse hat man hier Rücksicht auf das gemeine Wohl und auf das Interesse der ganzen Kirche zu nehmen. — Die Constitution von Benedict XIV. stellt die Person des Defensor des Officiums als eine zur Giltigkeit des Processes nothwendige Partei dar. Sie verlangt, dass er immer gegenwärtig sei, dass man ihn bei jeder richterlichen Verhandlung vorrufe, dass er beim Zeugenverhör gegenwärtig sei, und zwar unter Androhung der Strafe der Nullität für alle richterlichen Verhandlungen, die vorgenommen werden, ohne dass man sie dem Defensor des Officiums gerichtlich angekündigt hätte. — Gehen wir in den Geist dieses Gesetzes näher ein! Benedict XIV. wollte die Intervention des Defensor des Officiums, um Betrügereien von Seite der Parteien im Voraus zu verhindern. Diese könnten sich nämlich insgeheim verständigen, um eine Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe zu erlangen. Aehnliche Betrügereien können bei einer Frage, welche die Competenz betrifft, schon vorkommen. Denn es ist durchaus keine gleichgiltige Sache, ob die Zeugen an dem einen Orte oder am andern verhört werden, und ob die Streitsache vor dem einen oder vor dem andern Richter gebracht werde. Die Aufgabe des Defensor des Officiums ist nothwendig, dass man darauf komme, ob ähnliche Betrügereien statt haben. — Uebrigens ist auch die Praktik in Uebereinstimmung mit dem, was wir eben sagten. Wir wollen hier nur *ein* Beispiel anführen. Es betrifft diess eine Streitsache, die am 29. Mai 1852 in Rom verhandelt wurde. In derselben handelte es sich um eine reine Incidenzfrage. Der Defensor des Officiums brachte dessenungeachtet seine Bemerkungen vor. — Man möge ja nicht sagen, der Papst habe befohlen, die Partei vorzuladen, ohne den Defensor des Officiums vorher befragt zu haben. Denn das Rescript beruft sich ebenso auf das Recht als auf die Praxis, wornach die Intervention des Defensor selbst für alle Zwischenfragen gefordert wird. Und selbst wenn man über die Nothwendigkeit der Intervention des Defensor noch im Zweifel bliebe, so müsste man das Sicherere wählen, aus Furcht, den Streitsachen in Betreff der Ehe irgend ein Präjudiz zu verursachen. — Was die Subvention betrifft, ist der Advokat der Ansicht, man müsse der Euphrosine 1000 Thaler für die Unkosten des Processes ausbezahlen. Die Armuth dieser Frau, wenigstens die relative, ist durch Zeugnisse erwiesen. Ihr gutes Recht ist evident. Die Ehe wurde ganz gesetzmässig geschlossen. Euphrosine ist in Betreff der Giltigkeit derselben im Besitz, bis das Gegentheil durch zwei gleichmässige Sentenzen decretirt ist.

Die heil. Congregation des Conciliums erklärt, dass die Incidenzfrage in Betreff der Competenz die Gegenwart des Defensor erfordert. Was die Subvention anbelangt, so könnte man sich erst mit derselben beschäftigen, wenn man die Frage über die Evocation behandeln werde. I. An in incidente de quo agitur sit locus interventui Defensoris matrimonii ex officiis in casu etc. II. An et in qua summa sit locus subministrationi in casu. Sacra etc. Ad primum. Affirmative. Ad secundum. Habebitur ratio in propositione causae super evocatione. Die 26. Septembris 1857.

Ehesache. — Frage über die Competenz oder Evocation, d. h. über die Ueberweisung an ein anderes Gericht. (Verhandelt von der heil. Congregation des Conciliums, den 30. Jänner 1858.)

Diese Angelegenheit kommt zum zweitenmal vor. Siehe obigen Fall. Ein Engländer, Namens Thomas, hatte sich im Jahre 1843 in Gegenwart des Generalvicars von Neapel verheirathet mit einer Frau von Florenz, die uns schon bekannt ist, unter dem Namen Euphrosine. Dieser Ehe satt, wendete er sich an das kirchliche Gericht von Neapel, um seine Ehe als ungiltig erklären zu lassen, und zwar mit dem Vorgeben, die Ehe sei nicht vor dem gesetzmässigen Pfarrer weder des Einen, noch des Anderen der beiden Betheiligten geschlossen worden. Denn zur Zeit des Ehevertrages habe weder das Eine, noch das Andere in Neapel sein Domicil noch auch sein Quasidomicil gehabt. Euphrosine wendete sich an den Papst, um die Ueberweisung der Streitsache vor den Gerichtshof Sr. Eminenz, des Vicars Sr. Heiligkeit oder der heil. Congregation des Conciliums zu erlangen. Sie erhielt zur Antwort, sie sollte die Klage bei demselben eingeben und die Gegenpartei vorladen. Sie liess den Engländer und den Defensor des Officiums erscheinen und verlangte die Ueberweisung der Angelegenheit nach Rom und zugleich die nothwendige Unterstützung, um die Kosten des Processes bestreiten zu können. Der Engländer widersetzte sich der Intervention des Defensor des Officiums in einer Competenzfrage, und die Congregation musste sich in der Sitzung des letzten September über den doppelten Zweifel aussprechen, 1. über die Intervention des Defensor des Officiums und 2. über die Bewilligung der Unterstützung. Der erste wurde affirmative entschieden, und die Entscheidung des zweiten wurde auf jene Sitzung verwiesen, in welcher die Competenzfrage entschieden werden sollte. Am 30. Jänner 1858 wurde diese doppelte präjudicielle Frage verhandelt. Der Advokat der Euphrosine hielt seinen Vortrag, der Defensor des Officiums fügte seine Bemerkungen bei. Der Engländer be-

steht darauf, die Rückverweisung der Angelegenheit an das Gericht in Neapel zu verlangen.

Der Vertheidiger der Euphrosine. Obgleich nach gemeinem Rechte das Erkenntniss in Ehesachen in erster Instanz zur Jurisdiction der Ordinariate der betreffenden Orte gehört, so ist es doch nicht wider die Ordnung, wenn sie der Papst der Jurisdiction der heil. Congregation unterstellt; und da im gegenwärtigen Falle Se. Heiligkeit die vorgerichtlichen Fragen schon behandelt hat (man sehe das Rescript Seiner Heiligkeit), so scheint man annehmen zu dürfen, dieselbe wolle auch in der Hauptsache erkennen. Dadurch wird der weite Weg durch die verschiedenen Gerichtshöfe umgangen, und man entfernt jeden Prätext und jede Ausflucht. Benedict XIV. in seiner Constitution Dei miseratione scheint diess anzudeuten, wenn er sagt, falls die Streitsache vor die heil. Congregation gebracht sei, soll es für die zweite Sentenz gelten auf Verlangen des Defensor des Officiums. Will man die Jurisdiction auf der obersten Stufe vernehmen, so muss die Angelegenheit immer in Rom verhandelt werden. Se. Eminenz der Cardinalvicar ist der gesetzliche Richter für Alle, deren Domicil in dieser Stadt festgestellt ist. Die Gesetzmässigkeit des Domicils der Euphrosine in Rom ist unantastbar. Euphrosine hat seit mehr als zwölf Jahren Rom nicht mehr verlassen, und der animus permanendi kann gar nicht fehlen, weil die Nothwendigkeit ihn verlangt. Es ist aber dieser animus manendi erwiesen durch eine specielle Entschliessung, durch die Forderung ihres Mannes und durch sein Verbot, ausserhalb Italiens zu leben, unter der Drohung, sie werde der Pension für ihre Sustentation beraubt werden. Diese soll ihr vorschussweise ausbezahlt werden, so lange sie in Italien sich aufhalte. Das Rechtsprincip, nach welchem das Weib kein anderes Domicil hat als das des Mannes, hat keine Kraft mehr nach der Trennung dieser Eheleute, nach der Entlassung des Weibes aus dem ehelichen Domicil, nach der Forderung, an bestimmten Orten zu wohnen. Euphrosine darf eine solche Forderung gar nicht unbeachtet lassen und etwa ihrem Mann nach England folgen. Warum soll sie sich unnütz der Gefahr aussetzen, ihre Alimentationspension, diese einzige Einnahme zu verlieren? Rom ist somit das einzige und das wahre Domicil der Euphrosine, wo ihre Angelegenheit verhandelt werden muss; denn der Kläger muss immer dem forum des Beklagten nachgehen.

Man kann ferner nicht in Abrede stellen, dass Rom auch das gewählte Domicil des Engländers sei, obgleich er in England das Domicil der Geburt hatte, was das Recht nicht verwirft. Bald nach der Verehelichung kaufte er in Rom eine geräumige und freundliche Villa, in der Absicht, daselbst mit seiner Gattin zu wohnen. Der Einkauf

der Meubel und der zum Hausgebrauch nothwendigen Gegenstände ist hiefür ein hinreichender Beweis. Nehmen wir dazu noch das förmliche Versprechen, er werde Euphrosine, deren Treue nie verdächtiget wurde, daselbst wohnen lassen; was brauchen wir noch weiter, um das Domicil für einen Mann darzulegen? Man kann nicht entgegnen, er habe seinen Willen geändert, oder er sei nach England zurückgekehrt. Denn er hat seine Absicht, das schon festgestellte Domicil je wieder zu ändern, nie geoffenbaret, und obgleich er seine Frau bat, sie möchte die Villa verlassen, so liess er ihr doch die Freiheit, in Rom zu leben, wo er sein Eigenthum und sein Wohnhaus sich vorbehalten hat. Die Abwesenheit allein kann den Verlust eines gesetzlich erworbenen Domicils nicht begründen. Dazu wäre die ausdrückliche Erklärung in der Kanzlei des Civilgerichtes des Ortes, dass er sich anderswo ansässig machen wolle, unbedingt nothwendig. Es ist nicht nothwendig, sich hier auf einen ähnlichen Fall zu berufen. Ein Schiedsrichter kann in die Nothwendigkeit versetzt werden, das Weib da vorzuladen, wo der Mann sein Domicil hat. Da aber die Klage durch ihn selbst ist erhoben worden, muss er sich nothwendig an das Gericht des Ortes wenden, wo sie ihr Domicil hat. Endlich hatte nach der Aussage der Gegenpartei selber weder Euphresine noch der Engländer jemals in Neapel ihr Domicil oder auch nur ihr Quasidomicil. Diese Angabe ist in der That der Grund, auf welchen die Bitte um Nullitäts-Erklärung der Ehe sich stützt. Die an den Erzbischof von Neapel gerichtete Eingabe sagt: „Die Ehe ward geschlossen zu einer Zeit, wo keines von Beiden weder sein Domicil noch sein Quasidomicil hatte.“ Darum ist nach der Ansicht der Gegenpartei selbst der Ordinarius dieser Stadt nicht competent, weil sie das Domicil daselbst nicht hatten. Der Ehevertrag macht ihn nicht competent. Nie entspringt aus dem Contract allein die Competenz. Dazu gehört immer noch das Domicil zur Zeit, wo er geschlossen wurde. Ausserdem ist die Competenz abhängig von der Treue der beiden Contrahenten. Hört das Domicil auf, so bleibt diese immer auf dem Grund des Vertrages. Schliessen Beide den Contract an einem Orte, wo sie Geschäfte halber sind, so wird dadurch das Domicil nicht erlangt; der Contract reicht hin, sie der Jurisdiction des Richters in diesem Orte zu unterwerfen. Diese mit dem bürgerlichen und canonischen Rechte (cap. Contrahentes de foro compet. in 6to.) übereinstimmende Lehre harmonirt so ganz mit den dermaligen Sitten, dass man nie eine Partei vor den Richter des Ortes citirt, wo dieselbe einen Contract geschlossen hat, wenn nicht an demselben Orte ihr Domicil oder Eigenthum ist. Die Gegner reden, als hätten sich Euphrosine und Thomas fortwährend in Neapel als Reisende und Fremde umgetrieben. Solche haben immer das privilegium revocandi domum d. h. sie können

nur vor ihren Ordinarius citirt werden. Aber man könnte entgegnen, der Process muss in Neapel instruirt werden; dort muss die Streitsache erwogen und gerichtlich festgestellt werden. Eine armselige Ausflucht! Ueberall ist der Brauch, dass man eine Streitsache an einem anderen Orte instruirt, und an einem anderen das Urtheil spricht. Sonst müssten wir ja gerade so viele Gerichtshöfe haben, als es Orte gibt, wo man die Beweise sammeln muss. Warum denn noch eine Verschiedenheit zwischen Competenz und Jurisdiction? Ein anderer Process müsste in Rom instruirt werden, wo beide Eheleute ihr festes, gesetzlich begründetes Domicil haben, wo Euphrosine fortwährend blieb und wo sie auch jetzt noch wohnt.

Da es sich weder um ein Verbrechen noch um ein Eigenthum handelt, so kann der kirchliche Gerichtshof von Neapel (Domicil und Contract sind ausgeschlossen) unter keinem Titel sich für competent erklären. In Rom allein, wo sie ihr Domicil hat, kann Euphrosine vor das kirchliche Gericht vorgeladen werden. Die Privilegien des Gerichtshofes und der Person fordern diess ebenfalls. Alle Streitsachen können vor das Gericht nach Rom, der gemeinsamen Heimath der Katholiken, gezogen werden, wenn der Angeschuldigte daselbst wohnt, zumal in geistigen Streitsachen, die zwischen so hochgestellten Personen obschweben. Die Kirche von Rom ist die Mutter und Lehrmeisterin aller Kirchen; der Papst ist der gesetzlich verordnete Richter für die ganze katholische Welt. Kein Geistlicher und Laye kann, wo er vor die römischen Gerichte gefordert wird, die Competenz derselben abweisen. Es ist nicht nothwendig, dass das Verbrechen in Rom begangen, dass in Rom ein Contract geschlossen wurde, dass man daselbst das Domicil habe oder irgend ein Eigenthum besitze. Zudem hat Euphrosine das Privilegium der Armen, der Witwen und der hilflosen Leute, das durch Kaiser Constantin ertheilt, durch Justinian anerkannt und bekräftiget und durch das canonische Recht approbirt ist. Nicht allein die ausdrücklich bezeichneten Personen geniessen dieses Privilegium, sondern auch diejenigen, die in analogen Verhältnissen sich befinden. Alle Canonisten erkennen eine Frau als hilflos (miserabilis) an, wenn sie einen nutzlosen Mann hat; um so viel mehr muss dies gelten, wenn der Mann Process und Plagereien gegen sie erhebt. In solchem Fall ist das Loos einer verheiratheten Frau weit bekläglicher als das einer Witwe. Sie kann also mit Umgehung des untern Richters den Recurs an den höchsten ergreifen. Sie kann den Gerichtshof und die Gerichtsbarkeit wählen, der sie den Vorzug gibt, und kein Mensch kann sie zwingen, vor einem Gerichte ausser ihrem Domicil zu erscheinen. Ihr Reichthum oder ihre Armuth kommt da wenig in's Spiel. Man berücksichtiget ihre Lage, nicht ihr Patrimonium. So for-

dert es das Recht. Aber auch die Billigkeit verlangt, dass die Angelegenheit in Rom verhandelt werde. Euphrosine hat zu ihrer einzigen Nahrungsquelle die Alimentationspension, die von ihrem Manne ausbezahlt wird. Diese Pension reicht hin zu einer ehrenhaften Subsistenz; das ist wahr. Allein sie reicht nicht so weit, dass damit die Kosten des Processes bestritten werden könnten. Am allerwenigsten könnte sie ausreichen, wenn die Angelegenheit in Neapel verhandelt würde. Die arme Frau könnte nicht hingehen, um sich zu vertheidigen und ihr Recht zu wahren in dieser Stadt, wo ihr Mann ihr grosse und zahlreiche Plagereien bereitet hat. Um seine Advokaten für sich ganz einzunehmen, hat er ihnen eine Summe von tausend Pfund Sterling ausgesetzt.

Der Defensor Matrimonii. Er protestirt vor Allem gegen jeden Verdacht eines geheimen Einverständnisses. Er nimmt die Vertheidigung der Euphrosine nicht directe auf, sondern als Vertheidiger des sacramentalen Bandes kann er einer indirecten Vertheidigung nicht ausweichen. Es ist diess das unvermeidliche Resultat des innigsten Zusammenhanges, der zwischen demselben und dem hier angetasteten besteht. Die bejahende Antwort auf den vorgelegten Zweifel über die Competenz und die Herüberziehung der Streitsache nach Rom ist die bestimmte Folgerung aus dem Rechte des Papstes. Ohne zu reden von den mitunterlaufenden Ränken der Gegenpartei zur Erhebung einer Unzahl von Incidenzfragen, um die Streitsache in die Länge zu ziehen, ist ja die heil. Congregation in kirchlichen Angelegenheiten der gesetzmässige Richter in der ganzen katholischen Welt, mit Ausschluss eines jeden untergeordneten Richters. So war die heil. Congregation schon einmal in derselben Angelegenheit Richter, als es sich um das Recht der Praevention handelte. Die öffentliche Ehrbarkeit und die guten Sitten verlangen, dass ehrenhafte Armuth nicht unterdrückt werde durch den Reichthum. Die Gerechtigkeit muss wachen zur Wahrung der Sacramente. Somit kann man gar nicht zweifeln, dass diese Angelegenheit nicht vor das Gericht der heil. Congregation gezogen werden konnte. Diese aber habe die Einleitung des Processes subsidiär dem übertragen, den sie hiefür als geeignet erkannte. Die Streitsache ist offenbar eine geistliche. Es handelt sich um die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Sacramentes. Nach den Bestimmungen des Concils von Trient muss der Ordinarius in erster Instanz alle dergleichen Angelegenheiten verhandeln, mit Ausnahme derjenigen, welche dem obersten Bischof vorbehalten sind, oder welche er durch ein apostolisches Rescript als geeignet erkennt, sie vor sein Gericht zu fordern oder an dasselbe zu überweisen. Die Ehesachen müssen ganz speciell immer vom Bischof erforscht werden, mit Ausschliessung eines jeden anderen Prälaten, der

unter ihm steht. Hat eine der Parteien ihre Armuth nachgewiesen, so darf die Streitsache nicht ausser der Provinz derselben verhandelt werden. Das ist ein Grundsatz, der bestätiget wurde durch die Constitution des Papstes Benedict XIV. Dei miseratione. Ist nun im vorliegenden Falle der Erzbischof von Neapel oder Se. Eminenz, der Cardinalvicar der competente Richter? Aller Zweifel wird gehoben sein, wenn wir zeigen werden, dass die Prätensionen des kirchlichen Gerichtshofes von Neapel, gesetzmässiger Richter in dieser Sache zu sein, ganz alles Grundes entbehren. Der eigene Ordinarius oder der Ordinarius ist derjenige, der sowohl die Kläger als den Angeschuldigten unter seiner wirklichen Jurisdiction in seinem Territorium hat. Denn ausser dem Territorium ist jeder Ungehorsam gegen die nur dort geltenden Gesetze straflos dem jus dicenti. Die Competenz entspringt aus der Person des Richters, aus der des Angeklagten oder aus der Natur der strittigen Sache. Nach dem bürgerlichen und canonischen Rechte wendet sich der Kläger immer an das Forum desjenigen, wider den er die Klage stellt. Der competente Richter ist derjenige, dessen Jurisdiction der Angeklagte unterworfen ist. Es handelt sich hier um eine Jurisdiction, die auf die Orte sich erstreckt, wo der Angeklagte zu erscheinen verpflichtet ist. Daraus geht offenbar hervor, dass Euphrosine einzig und allein der Jurisdiction des Ordinarius von Rom unterworfen ist. Hier ist ihr Domicil; hier ist ihre Diöcese. Hier hat sie ihren eigenen Ordinarius. Hier geniesst sie die Privilegien und Rechte eines Unterthanen. Hier erfüllt sie ihre Verpflichtungen. Der Hauptgrundsatz, dass der Kläger sich an das Forum desjenigen wenden müsse, gegen den er Klage führt, ist von allen Canonisten für Ehesachen adoptirt, und zwar in der Weise, dass wenn nach Schliessung eines gesetzmässigen Ehevertrages unter Ungläubigen der eine von den beiden Gatten sich bekehrt, die Ungläubige, wo sie auf Ungiltigkeit der Ehe anträgt, oder Trennung wegen Ehebruch oder Misshandlung verlangt, die gläubige Partei vor den kirchlichen Richter als den einzig competenten in Ehesachen der Gläubigen vorladen muss. Das Gerichtsforum des Domicils ist das wichtigste und das feierlichste in Hinsicht auf Jurisdiction und Competenz, die daraus hervorgehen. Euphrosine verbindet mit ihrem wirklichen Domicil in Rom noch einen seit zwölf Jahren ununterbrochenen Aufenthalt daselbst. Vor zehn Jahren hat sie Neapel ganz verlassen. Sie geniesst daselbst nicht mehr die Rechte und Privilegien eines Unterthanen. Es ist diess nicht mehr ihre Diöcese; denn unsere Diöcese ist diejenige, wo wir unser Domicil haben, und nicht die, wo wir geboren wurden oder was immer unternommen haben. Das Domicil allein macht uns zu Unterthanen eines Ortes. Unter dem Namen Unterthanen, welches Wort man immer im engern Sinne nehmen muss, begreift man diejenigen gar nie, die ihr

gesetzlich festgestelltes Domicil ausser den Grenzen des Territoriums haben. So kann man verpflichtet werden, vor dem Gerichtshofe seines wirklichen Domicils zu erscheinen selbst wegen Contracten, die man anderswo geschlossen. Das Pfarrbuch von St. Bernard ad thermas beweiset, dass der Engländer und Euphrosine seit zwölf Jahren in Rom domicilirt sind, und dass sie seit zehn Jahren ständige Wohnung in dieser Pfarrei haben, mit der Absicht, daselbst ihr fortwährendes Domicil aufzuschlagen. Diess beweiset der Ankauf der Villa und des Palastes. Die Absicht und das wirkliche Domicil reichen hin, es zu begründen; es ist dazu durchaus kein Verlauf der Zeit erfordert. Hätte man Zweifel in Betreff der Absicht, so reicht ein Aufenthalt von zehn Jahren hin, um uns in Besitz aller Rechte des Domicils und aller Privilegien der Einwohner zu versetzen. Dieses Domicil dauert fort durch den Aufenthalt der Frau, durch den Willen des Mannes, der daselbst noch seine Güter, sein Eigenthum und sein Dienstpersonal hat. Seine Reisen während des letzten Jahres ohne vorausgegangene Erklärung konnten das Domicil seiner Frau nicht verändern, da er es virtuell selbst noch hat. Uebrigens hätte selbst die Veränderung seines Domicils die Frau nicht des ihrigen, das sie schon erlangt hat, verlustig machen können. Aus Wankelmuth und Leichtfertigkeit hat er sich von ihr entfernt; ihr aber hat er Italien als Aufenthalt angewiesen. Nach der Trennung hat die Frau nicht mehr das Domicil ihres Mannes; sie erlangt ein eigenes, persönliches Domicil und behält das, welches sie schon erlangt hat. Das Gesetz kann eine Frau doch wahrlich nicht zum Unmöglichen verpflichten, wenn der Mann das eheliche Domicil aufgibt.

Die allerwichtigsten Beweise gründen sich auf die Natur der Streitsache. In geistigen und sacramentalen Angelegenheiten schafft der Act, der uns zu Pfarrkindern eines Ortes macht, die Competenz und die active und passive Jurisdiction des Orts-Ordinarius, und wie der Pfarrer derjenige ist, der uns die Sacramente spenden muss, ebenso ist unser Ordinarius derjenige, der in sacramentalen Angelegenheiten über uns richtet. Der Pfarrer von St. Bernard ad thermas hat seit zwölf Jahren das Pfarrerrecht bezüglich der Euphrosine und des Thomas ausgeübt. Zur Begründung dieses Rechtes ist das Domicil nicht nothwendig; da reicht das Quasidomicil hin. Ja selbst eine einzige sacramentale Angelegenheit unterwirft uns der Jurisdiction, dem innern und äussern Forum des Ordinarius unsers Quasidomicils. So erlangen die Studirenden, die Dienstboten u. s. w. ein pfarrliches Recht. Die Gesetze des Ortes verpflichten sie. Sie empfangen daselbst die Sacramente und können dort eine Ehe eingehen wie andere Pfarrkinder. Man kann verpflichtet sein, vor dem Richter des Quasidomicils zu erscheinen selbst wegen

Handlungen, die anderorts geschehen. Das Quasidomicil für sich allein macht uns zu Pfarrkindern und unterwirft uns der Jurisdiction des Bischofs und des Pfarrers. Euphrosine hat nicht allein ihr Quasidomicil, sondern seit zwölf Jahren ihr wirkliches Domicil in Rom; sie hat daselbst das Parochialrecht erlangt. In geistigen und sacramentalen Sachen muss sie dem judex ordinarius unterworfen sein. Dieser ist ihr persönlicher Richter. Dieser ist der Richter des Ortes, in dem sie wohnt. Rom ist ihre Diöcese. Da geniesst sie die Rechte eines Unterthanen; da erfüllt sie dessen Pflichten. Darum kann man sie nicht verpflichten, anderswo sich zu stellen, da es sich weder um ein Verbrechen noch um ein Eigenthum handelt, und die Competenz, die aus dem Domicile entspringt, eine exclusive für jede andere ist, so ist die Competenz, dieaus dem Contracte entspringen könnte, offenbar null und nichtig. Der Generalvicar von Neapel kann sich die Rechte der Prävention nicht vindiciren, obgleich der Engländer sich zuerst an seinen Gerichtshof gewendet hat, um eine Nullitätserklärung seiner Ehe zu erlangen. Die Prävention kann nur in einem Conflicte betreffend die Jurisdiction unter zwei competenten Richtern Statt haben. Nun ist aber das erzbischöfliche Gericht unter gar keinem Titel competent. Die weitern Begründungen einer Competenz sind schon ausführlich dargelegt worden. Prüfen wir noch diejenige Competenz, die aus einem Contracte entspringen könnte. Der sacramentale Contract, der vor mehr als zwölf Jahren in Neapel gefeiert wurde, konnte dem Ordinarius dieser Stadt nicht das Recht geben, die Euphrosine vor sein Gericht zu rufen. Die Stelle aus dem Rechte, auf welche der Generalvicar sich stützt, um seine Competenz zu beweisen, vernichtet sie förmlich. (cap. contrahentes de foro comp. in 6to.) Nach dieser Stelle kann der Erzbischof nicht vor sein Gericht rufen die Fremdem, die in seiner Diöcese den Ehecontract eingehen, sie mögen nun seiner Provinz angehören oder nicht, wenn sie nicht wirklich in der Diöcese wohnen; denn der Contract macht uns nur so lange zu Unterthanen des Ortes, als wir darin wohnen, aber im Augenblicke, da wir es verlassen, verliert der Ordinarius alle Jurisdiction über unsere Person. Er kann allein Beschlagnahme der Güter verordnen, welche der Contumaz verfallen und in seinem Territorium gelegen sind. Um gegen einen Solchen eine Gerichtshandlung vorzunehmen, muss er sich an den Ordinarius des Ortes wenden, an dem er wohnt. Diess ist die einstimmige Lehre der Canonisten. Somit sind alle Acte des kirchlichen Gerichtes in Neapel in dieser Angelegenheit aus Mangel der Jurisdiction und der Competenz null und nichtig und können ihm das Recht der Prävention durchaus nicht erwerben.

Thomas hätte sich gleich Anfangs an Se. Eminenz, den Cardinalvicar als judex Ordinarius auf erster Stufe der Jurisdiction wenden

können. Allein heut zu Tage scheint die heil. Congregation durch das Recht der Prävention der einzig competente Richter zu sein. Der Engländer in seiner Eingabe nennt das Vicariat nicht einmal. Seine Heiligkeit dagegen hat die Entscheidung der präjudicirlichen Incidenzfragen an die heil. Congregation überwiesen. Die schleunigste Erledigung des Processes, die Armuth der Frau, die ihr nicht gestattet, die Unkosten eines durch leichtfertig erhobene Incidenzfragen verlängerten Streites zu tragen, scheinen ebenfalls zu verlangen, dass die heil. Congregation zur Hauptsache schreite. Obgleich Pius VII. in seiner Constitution Post diuturnas den Witwen und Waisen das Recht zugesichert hat, ihren Richter sich zu wählen, so hat er damit doch die Rechte des apostolischen Stuhles, dieses judex ordinarius in allen geistigen Angelegenheiten aller Gläubigen nicht beeinträchtigen wollen. Aus dieser höchsten Jurisdiction und aus der Prävention entspringt das Recht der Evocation d. h. der Uebertragung an den höhern Richter in dem Staate, wo eine vor dem niederen Richter schwebende Streitfrage sich findet.

Siehe nun die Entscheidung! Die Eminenzen der Cardinäle erklären, die Angelegenheit gehöre vor das Gericht Sr. Eminenz des Cardinalvicars von Rom, Causam spectare ad tribunal Emi. Vicarii Urbis. Was die von Euphrosine verlangte Unterstützung betrifft, um die Processkosten zu bezahlen, wird beschlossen; Thomas müsse ihr für jetzt hundert Thaler geben.

Layen-Kaplanei. — Verminderung der Einkünfte. (Verhandelt von der heil. Congregation des Conciliums per summaria precum den 30. Jänner 1858.)

Die heil. Congregation zeigt sich im Allgemeinen sehr schwierig in Gestattung einer Reduction von Messen, welche von frommen Stiftern gestiftet wurden; indessen gestattet sie dieselbe doch manchmal im Falle der Noth. Die nachstehende Angelegenheit bietet uns für die Abweichung ein Beispiel.

Jakob M. verordnete im Jahre 1698 in seinem Testamente die Fundation einer täglichen Messe in der von seiner Familie unter dem Namen St. Maria von den Palmen erbauten Kapelle an der Pfarrkirche St. Jakob. Er erklärte diese Kaplanei als eine reine Layenkaplanei. Der ad nutum amovible Kaplan sollte von den Nachkommen und Erben des Testator gewählt werden. Der Kaplan müsste die Kapelle mit den kirchlichen Paramenten und mit Allem versehen, was zur Messe nothwendig ist, mit Wein, Wachs, Hostien u. s. w. Oder er müsste statt dessen vier und einen halben Thaler an den Pfarrer bezahlen.

Im Jahre 1798 wurde, nachdem das normale Stipendium durch die kirchliche Obrigkeit erhöht worden war, die Zahl der Messen durch einen Beschluss des apostolischen Stuhles auf zwanzig für jeden Monat reducirt. Der gegenwärtige Eigenthümer des Grundes, welcher das Einkommen für die Kaplanei zu bestreiten hat, bittet um eine neue Reduction. Die Revenuen sind bedeutend vermindert durch Alluvionen und durch Abgaben. Wenige Priester wollen die Messen für die kirchlich bestimmte Taxe zu 15 Sous celebriren. Nach den Ausschreibungen des Ordinariates kann sich das jährliche Einkommen auf 117 Thaler belaufen. Die Lasten betragen ungefähr 75 Thaler. Für die Messen und als Canon zum Besten der Pfarrkirche müssen 39 Thaler bezahlt werden und überdem noch 36 Thaler als Steuern. Die Betheiligten verlangen, dass die zwanzig Monatmessen reducirt werden auf Eine Messe an jedem Sonntage, an jedem gebotenen und abgeschafften Feiertage; auf neun Messen in der österlichen Zeit, auf eine an den Festtagen des heil. Jakobus und Blasius, den Patronen der Pfarrkirche, auf eine am Allerseelentag. Endlich sollte an jedem der Tage, an welchen man die fünf Buchstaben des Namens Maria feiert, eine heil. Messe gelesen werden. Der Bischof begutachtet dieses Bittgesuch.

Hier muss man nun vor Allem untersuchen, ob die wirklichen Einkünfte, wenn sie auch vermindert wurden, doch noch hinreichen, um die darauf liegenden Lasten zu bestreiten. Eine Reduction ist schon einmal geschehen. Wo die Einkünfte noch ausreichen zur Bestreitung der Lasten, da ist die heil. Congregation, wenn auch die Einkünfte vermindert sind, immer bereit, eine Reduction abzuweisen. Für's Zweite sollte man diese Reduction gestatten wegen der grossen Schwierigkeit, die man hat, einen Priester zu finden, der die Persolvirung dieser Messen übernähme. Diese Last liegt aber dem Kaplan ob. Der vom Patron ernannte Kaplan muss nach dem Willen des Stifters das ganze Einkommen beziehen. Nach Celebrirung der Messen für das kirchlich bestimmte Stipendium bleiben dem Kaplan nach dem Berichte des Bischofs noch 42 Thaler. Diess aber übersteigt die in der Diöcese verlangte Summe für das zur Ordination geforderte Patrimonium noch um 16 Thaler.

Die heil. Congregation des Conciliums verweigert die Reduction. Lectum et scribatur episcopo, qui praefigat patronis terminum pro capellani nominatione ad formam testamenti.

Vereinigung von Stiftspräbenden zur Bildung einer gemeinsamen Masse-Congrua für den Pfarrer. (Verhandelt vor der heiligen Congregation des Conciliums per summaria precum den 30. Jänner 1858.)

Das Collegiatstift von der Verkündigung Mariä besteht aus einem Erzpriester als Pfarrer und sechs Canonikern. Letztere müssen Chor

halten und dem Pfarrer in seinen pfarrlichen Functionen Aushilfe leisten. Drei Canonicate sind eben vacant. Mehrere Canoniker beklagen sich über das geringe Einkommen ihrer Präbenden. Diess Einkommen ist geschmälert durch die Gewissenlosigkeit der Grundholden, die sich gleichsam absolutes Eigenthumsrecht anmassen, sich stützend auf Privaterlasse, in welchen ihnen die frühern Canoniker Gründe abliessen, damit sie dieselbe verbesserten. Alle Mitglieder des Kapitels tragen die nämlichen Lasten. Nun bitten der Erzpriester und die drei gegenwärtigen Canoniker die heil. Congregation, sie möge zur Entfernung dieses Missverhältnisses in Hinsicht auf das verschiedenartige Einkommen der Präbenden aus den vereinigten Einkünften sämmtlicher Präbenden eine gemeinschaftliche Masse herstellen. Dieselbe sollte dann zu gleichen Theilen vertheilt werden. Jeder Canoniker sollte einen Theil davon beziehen. Der Pfarrer sollte davon zwei Theile in Empfang nehmen. Der Bischof, der darüber consultirt wurde, erklärte, er könne hiefür kein günstiges Gutachten abgeben, weil dadurch dem Pfarrer nicht einmal die gesetzlich bestimmte Congrua von 100 Dukaten zuerkannt wurde.

Die Canoniker liefern den Beweis für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer gemeinschaftlichen Masse. Ihre Präbenden reichen nur nothdürftig hin, um das Nothwendigste zu bestreiten. Die Grundholden verweigern den Bezug der Revenuen. In diesem Zustande können sie sich nicht retten. Keiner der Canoniker ist so reich, dass er die Unkosten eines Processes tragen könnte. Hätte man eine gemeinschaftliche Masse, so könnte man sich leicht von den Lasten befreien, und man könnte viel leichter die Cultivirung und Bearbeitung des Bodens betreiben. Da könnte man dann auch die Bestimmungen in Betreff der Absenz wieder geltend machen, wie sie das Concilium von Trient (sess. 22. c. 3 de reform.) und Benedict XIV. befiehlt. (Institut. 107.) Endlich ist die dem Erzpriester zuerkannte doppelte Portion den Entscheidungen der heil. Congregation in den schon angeführten Streitsachen entsprechend. Was allein im Wege steht, ist diess, dass der Erzpriester, wenn Alles in eine gemeinschaftliche Masse zusammengeworfen wird, dennoch nicht die von der Constitution Pius V. Ad exequendam geforderten 100 Dukaten erhält. Verlangt man diese Summe für einen einfachen Pfarrer, so muss man sie um so mehr für denjenigen fordern, der mit diesem Amte auch noch den Titel eines Erzpriesters verbindet. Ist es ganz vernunftgemäss, dass ein Canoniker sein Auskommen habe, so ist es diess noch weit mehr, dass es dem Vorstande der Kirche zukomme, wie Host. in cap. exposuisti de praebend. sagt.

Die heil. Congregation erhört die Bitte bezüglich der Bildung einer gemeinschaftlichen Masse. Pro gratia juxta petita, aucta tamen congrua archipresbyteri parochi ad ducata centum. Die 30. Januarii 1858.

Dismembrirung einer Pfarrei. — Entfernung von einer und einem Drittel baierschen Stunde (4830 mètres). — Bevölkerung von 800 Seelen. (Verhandelt vor der Congregation des Conciliums den 26. September 1857.)

Die Pfarrei Rovati in Brescia begreift in sich die Ortschaft Dome, die nahezu 1 $^1/_3$ Stunde von der Mutterkirche entfernt ist und in 180 Familien ungefähr 800 Einwohner zählt. Diese Ortschaft hat eine ziemlich grosse Kirche, an der ein Kaplan als Vicar des Pfarrers angestellt ist. Der Kaplan spendet das Sacrament der Taufe. Der Gottesacker von Dome ist getrennt von dem in Rovati.

Jüngst reichten die Einwohner von Dome ein Bittgesuch um Trennung ihrer Kirche von der Mutterkirche in Rovati ein, um eine unabhängige Pfarrei errichten zu können. Der Pfarrer von Rovati war gegen diese Neuerung; der Bischof fand für gut, die Frage an die heil. Congregation des Conciliums zu bringen.

Die Einwohner von Dome führen nachfolgende Gründe für die Dismembrirung an.

1. Eine Wohlthäterin hat durch ein Testament am 3. Juni 1855 ein Capital von 16,000 österreichischen Livres (7466 fl.) hinterlassen, um dadurch die Dotation des neuen Pfarrers zu begründen. Sollte die Pfarrei nicht errichtet werden, so müsste das Legat dem Spital von Rovati zufallen. 2. Man hätte ausserdem noch eine Kaplanei, die an der Kapelle besteht. Ausserdem wäre ein Haus vorhanden, das für den Pfarrer ganz passte, und ein schöner Garten. 3. Die Kirche von Dome hat ohnehin schon ihr Baptisterium. Sie hat auch einen besonderen Gottesacker. 4. Dessenungeachtet hat man noch keine Taufbücher. Diese sind zu Rovati, was bisher zu vielen bedeutenden Inconvenienzen Veranlassung gegeben. Man hat in Erfahrung gebracht, dass Kinder, die in der Umgegend von Dome geboren wurden, in die Taufbücher gar nicht eingetragen waren, oder dass diese Eintragung nicht genau und verlässig war. 5. Die Verehelichungen der Einwohner von Dome wurden nur immer in der Pfarrkirche zu Rovati proclamirt. Dahin aber kommen die Leute von Dome fast gar nie. Das kann Anlass geben zur Eingehung von Ehen mit trennenden Ehehindernissen, die sich leicht erheben könnten. 6. Die Einwohner von Dome müssen die Ostercommunion zu Rovati empfangen. Der Pfarrer kennt sie aber gar nicht, und

kann eben darum nicht wissen, welche dieses Gebot der Kirche erfüllen. Der hochw. Bischof liess es nicht ermangeln, diese Gründe dem Pfarrer von Rovati mitzutheilen. Dieser aber ist der Ansicht, sie verdienten gar keine Beachtung. In einer Eingabe an den Bischof versucht er es, dieselben durch nachfolgende Entgegnungen zu widerlegen.

Die Gründe, welche die ehrwürdigen Geistlichen und die Kirchenpfleger von Dome angegeben haben, um die Erhebung ihrer Filialkirche zu einer Pfarrei zu bewirken, reichen nicht hin, den Nutzen einer solchen Neuerung zum geistigen Wohl der Gläubigen, die in der Umgegend wohnen, in's Licht zu stellen. Es sind auch nicht solche Gründe, wie sie die canonischen Gesetze verlangen. — Man sagt, ein eigener Pfarrer würde sich die Sorge für die Seelen mehr angelegen sein lassen, als ein Vicar. Hat der Geistliche Eifer, so arbeitet er zur Ehre Gottes und zum Heile der ihm anvertrauten Seelen, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Art und Weise, wie sie ihm anvertraut sind. Hat er keinen Eifer, dann kann ihm die Inamovibilität und die Unabhängigkeit vom Pfarrer, die er dadurch gewänne, keinen geben. — Man sagt, es biete sich eben jetzt eine so günstige Gelegenheit zur Errichtung der Pfarrei dar in dem Legat vom 16,000 Livres.

Dem Curat von Dome hat es noch nie an Subsistenzmitteln gefehlt; da hätte man schon längst vorher diese Filial- (Succursal-) Kirche zu einer Pfarrkirche erheben können. Was die gegenwärtige Vacatur der Curatie betrifft, so könnte man ganz leicht ohne auf eine solche Vacatur zu warten, eine Pfarrei errichten; denn der Curat ist ja nicht canonisch instituirt. Da sollte man vielmehr auf eine Vacatur der Pfarrei Rovati warten, damit man dem Pfarrer daselbst nicht zu nehmen genöthiget wäre, was ihm bei der canonischen Institution übertragen wurde, und ihn nicht in die peinliche Alternative versetzen müsste, entweder bei den Einwohnern von Dome sich durch Widersetzlichkeit gegen die Errichtung verhasst zu machen, oder durch Einstimmung die Nachrede derer von Rovati auf sich zu laden. Eine Bevölkerung kann nicht leicht überzeugt werden, dass dergleichen Veränderungen geschehen, ohne dass der Pfarrer einstimme. — Das Bittgesuch spricht auch von einer möglichen, weit grösseren Sicherheit in Einregistrirung der Taufen und der Sterbfälle. Wenn man findet, dass die seit Gestattung des Baptisteriums und des Gottesackers vorgeschriebene Observanz nicht sicher genug ist, so kann in dieser Hinsicht eine Verbesserung geschehen ohne Dismembrirung der Pfarrei. — Bezüglich der Verehelichungen kann ich die Versicherung geben, dass ich während der 26 Jahre meiner Pfarrverwaltung nicht einen einzigen Fall kennen gelernt habe, wo die Ehe aus Vernachlässigung der Proclamation in der Filialkirche mit einem geheim gebliebenen Ehehinderniss wäre geschlossen worden. Will man einer

solchen Gefahr dadurch vorbeugen, dass man die Proclamationen in der Filialkirche befiehlt, so mag man es thun, und ich werde willig gehorchen. — In Betreff der Ostercommunion hab' ich gefunden, dass die Kirche nirgends eine Vorschrift gegeben hat, der Pfarrer müsse sich diejenigen merken und im Gedächtniss behalten, die sie empfangen. Sie verordnet nur, dass man Communionzettel austheile, damit man beim Einsammeln derselben erfahre, welche das Gebot erfüllt haben. Diese Zettel sind immer ausgetheilt worden. Der Curat von Dome hat somit Gelegenheit genug, die Uebertreter kennen zu lernen. Aller Vortheil für dieses Volk bei Errichtung einer Pfarrei reducirt sich darauf, dass sie nicht mehr im Jahre einmal in die Mutterkirche kommen müssen, um die Ostercommunion daselbst zu empfangen, da man doch so oft dahin kommt um der Lebensbedürfnisse willen. — Die in der Bittschrift angeführten Gründe sind aber auch nicht solche, wie wir sie in den canonischen Gesetzen finden. Die ein und zwanzigste Sitzung des Conciliums von Trient verordnet im 4. Kapitel die Dismembrationen zu dem Zwecke, dass die Gläubigen die Sacramente empfangen können. Die Einwohner von Dome würden sich selbst eines zahlreichen Clerus berauben, wenn sie sich von Rovati unabhängig machten. Die Vorschriften des Conciliums von Trient scheinen vollkommen erfüllt zu sein; denn dieses will, dass man sich richte nach der Constitution Alexanders III. Ad audientiam. In derselben ist vorgeschrieben, dass man an sehr entfernten Orten der Pfarrei eine Kirche erbaue, und an derselben einen vom Pfarrer präsentirten Priester anstelle. Diess ist's, was man in Dome schon längst gethan hat.

Diese Antwort des Pfarrers von Rovati widerlegt den grössten Theil der Gründe, welche die Einwohner von Dome für sich angezogen haben. Dessungeachtet, sagt der Bischof in seinem Berichte, kann man nicht läugnen, dass diesen Leuten besser gedient wäre, und dass man ihre geistigen Bedürfnisse besser kennen lernte, wenn sie einen Pfarrer hätten. Das Legat von 16,000 Livres ist ein beachtungswürdiger Umstand. Das Kapitel der Kathedrale neigt sich mehr auf Seite derjenigen, welche eine Dismembration beantragen, und würde höchstwahrscheinlich für dieselbe ein günstiges Votum abgeben. Allein es handelt sich um die Errichtung einer neuen Pfarrei in einem Falle, wo die Bedürfnisse der Einwohner grossentheils befriediget sind durch die Gegenwart eines Vicars, durch das Baptisterium, durch den Gottesacker, und durch die Verwaltung aller Sacramente mit Ausnahme des Sacramentes der Ehe und der Ostercommunion. Aus diesem Grunde wollte der Bischof ungeachtet der grossen Entfernung der Pfarrkirche, ungeachtet der grossen Vortheile, welche die Bevölkerung aus der Errichtung einer neuen Pfarrei ziehen würde, sich Licht und Bevollmächtigung vom heil. Stuhle er-

bitten, ehe er in einem so eigenthümlichen Falle, wie dieser ist, eine Entscheidung gab.

Die Congregation des Conciliums erlaubt die Dismembration. An sit locus dismembrationi parochiae in casu. Sacra etc. Affirmative, solutis tamen quotannis favore matricis in festo ejusdem tutelaris decem libris cerae albae elaboratae in signum Matricitatis.

Eine Pfarrei von 3600 Seelen. — Anstellung von zwei Vicaren. — Reduction der Legate und der Messobligationen. (Verhandelt vor der heil. Congregation des Conciliums den 19. December 1857.)

In der Diöcese Mantua ist eine Pfarrei unter dem Titel des heiligen Erasmus, Bischofs und Martyrers. Sie besteht aus 3600 Seelen. Der grössere Theil derselben ist zerstreut in einem Umfang von mehreren Meilen. Diess ist es, warum der Pfarrer sich in die Unmöglichkeit versetzt sieht, alle seine Verpflichtungen gegen seine Pfarrkinder zu erfüllen ohne die Beihilfe von Vicaren. Es sind zwar einige Priester in der Pfarrei, allein sie sind nicht verpflichtet, Residenz zu halten. An Sonntagen lesen sie die heil. Messe in Landkapellen, und ausser dem Krankenbesuche und den Beerdigungen glauben sie zu nichts verpflichtet zu sein. Desshalb kann der Pfarrer von ihnen keine Aushilfe bekommen für den Beichtstuhl, für die Predigten und den christlichen Unterricht.

Um aus einer solchen Lage sich zu befreien, bittet der Pfarrer die heil. Congregation des Conciliums um Anstellung von zwei ständigen Hilfspriestern (Vicaren), denen man durch Reduction der Messobligationen für den Pfarrer eine Besoldung ausmitteln könnte. Jeder Hilfspriester würde eine jährliche Besoldung von 500 Livres, die ihm jedes Semester nach der formulirten Bestimmung des Pfarrers pro tempore ausbezahlt werden sollte, erhalten. Die Administration der Stiftungen bliebe im bisherigen Zustande, d. h. der Pfarrer verwaltete den einen Theil, und die Kirchenfabrik verwaltete den andern Theil, wie bisher. Die beiden Hilfspriester hätten sich überdem noch in eine Summe von 400 L. aus zufälligen Einkünften zu theilen. Für diese Besoldung wären sie verpflichtet zum Krankenbesuche, zur Aushilfe im katechetischen Unterrichte und in den Predigten für den Pfarrer. Die Messe müssten sie in der Pfarrkirche zu einer Stunde lesen, in der es der Pfarrer am vortheilhaftesten für die Bevölkerung hält. Sie müssten pünktlich gegenwärtig sein, wo man sie für den Beichtstuhl will, und den Pfarrer in Führung seiner Matrikel und in Ordnung seines Archives unterstützen. An Sonn- und Festtagen sollten sie die Messe für die Gutthäter appliciren, die diese Stiftungen begründet haben.

Der Bischof von Mantua begleitet das Bittgesuch des Pfarrers mit einem sehr günstigen Gutachten. „Die vollständige Kenntniss, die ich mir auf meinen Pastoralvisitationen von den religiösen Verhältnissen dieser Gegend verschaffen konnte, hat mich vollkommen überzeugt, dass das Bittgesuch des Pfarrers auf gerechten und höchst wichtigen Gründen beruht, und dass die erbetene Reduction zur Verherrlichung des Gottesdienstes und zur Heiligung der Seelen gereicht. Werden die Messen reducirt, deren Zahl so gross ist, dass die Priester des Ortes sie nicht persolviren können, dann füllt man eine bejammernswerthe Lücke aus, die sich in dieser Pfarrei findet. Es ist unmöglich, dass eine Bevölkerung von 3600 Seelen, die grösstentheils auf kleineren Ortschaften, weit entlegen vom Hauptorte, zerstreut leben, in Hinsicht auf religiöse Belehrung, auf Spendung der Sacramente, auf Krankenbesuch und auf andere pfarrliche Functionen gehörig besorgt werden kann, wenn man dem Pfarrer nicht wenigstens zwei Priester beigibt, welche sich mit ihm in die Verpflichtungen und in die Arbeiten theilen, und in ihrem ganzen Dienste von ihm abhängig sind. Diese Priester bekommt man aber nicht ohne eine entsprechende Besoldung, und weil andere Hilfsquellen fehlen, weiss man diese Besoldung nur aus der Reduction der überflüssig vorhandenen Stiftmessen zu gewinnen.

Die heil. Congregation des Conciliums stimmt in die Reduction der gestifteten Messen ein. An et quomodo annuendum sit precibus oratoris in casu. Sacra etc. Affirmative in omnibus juxta votum episcopi facto verbo cum Sanctissimo.

Das Concilium von Trient will, man soll die Einwohner eines Ortes nöthigen, zur Besoldung der Hilfsgeistlichen in den Pfarreien beizusteuern. In der vorliegenden Angelegenheit ist man nicht zu diesem Auskunftsmittel geschritten, weil die Bevölkerung zu arm ist, als dass sie beisteuern könnte. Die Begründer der Stiftmessen, welche auf eine geringere Zahl reducirt werden, behalten noch zwei Messen, welche die Hilfspriester an allen Sonn- und gebotenen Festtagen für sie appliciren müssen. Sie haben zudem noch die Messapplication jenes Priesters, der an Sonn- und Festtagen die letzte Messe liest. Endlich blieb ihnen noch ein Officium und eine gesungene Todtenmesse nebst zehn stillen Messen während der Armenseelen-Octav. Die frühern Messobligationen beziehen sich auf 1010 Messen und auf 44 Seelenmetten.

Literatur.

Kirchenrechtliche Bibliographie

von Dr. Friedrich H. Vering.

1. *Allgemeine Kirchenzeitung*, herausgegeben von Prof. Dr. *Schenkel*, evang. Seminardirector zu Heidelberg und *Palmer*, Oberconsistorialrath zu Darmstadt. Das. 1858. Nr. 13. S. 388—405. „*Beleuchtung des würtembergischen Concordats* durch Superintendent *Eichler* zu Raudten in Niederschlesien."

Der Verfasser will die würtembergische Regierung wenigstens für die Zukunft warnen vor „den Uebergriffen jener römischen Partei" (ist damit der Papst gemeint?!), welche sich den Protestanten gegenüber an keine Verträge gebunden erachte, und welche im engsten Bunde mit den Jesuiten die ohnehin biegsamen Worte der Verträge so zu deuten verstehe, wie es ihren hierarchischen Gelüsten gerade gemäss sei." Die Principien des modernen Staates und der römischen Kirche seien unvereinbar, da beide kein Gleichberechtigtes neben sich duldeten. Dieses Thema von dem modernen protestantischen Staate, durch den die katholische Kirche abgeschafft werden soll, ist augenblicklich bei den Protestanten sehr beliebt. (Man vergleiche die unten besprochenen Artikel der „preussischen Jahrbücher" und der „protestantischen Kirchenzeitung" und die Bemerkungen in *Beda Weber's* Cartons gegen *Stahl.*) Unser Verfasser erklärt es weiter für eine Beleidigung Würtemberg's, dass der Papst ihm, als einem protestantischen Staate, kein Concordat, sondern nur eine Convention zugestanden habe, da doch „bekannt sei, dass *Preussen* auch ein *Concordat* abgeschlossen habe." Die „allgemeine Kirchenzeitung" hat hier eine ganz neue, bisher unbekannte Entdeckung gemacht; bis jetzt galt die zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem Könige von Preussen abgeschlossene Vereinbarung als eine solche, welche nicht in der Form eines Concordates, sondern einer Circumscriptions-Bulle bekannt gegeben ist. Allerdings thut der Name und die Form nichts zur Sache, und beide, Concordat oder Convention, sind Verträge, das eine so giltig, wie das andere, und es kommt bei beiden auf den Inhalt an. Hätte *Eichler* nur die päpstliche Bestätigungsbulle „Cum in sublimi" eingesehen, so würde er schon gefunden haben, dass der Papst selbst die Vereinbarung mit Würtemberg nicht bloss als conventio, sondern auch mehrmals als concordata, pacta, conventiones bezeichnet. Im weitern Sinne sind Concordate alle jene von der Kirche mit einem Staate abgeschlossenen Vereinbarungen, durch welche die beiden an sich unabhängigen höchsten Gewalten, und beide auf ihrem eigenen Gebiete souveraine Mächte, sich zur einträchtigen Regelung der Wechselbeziehungen zwischen Kirche und Staat, über die von dem Staate der Kirche und

von der Kirche dem Staate zu gewährenden Rechte, über das Mit- und Zusammenwirken von Kirche und Staat vertragen. Sowohl von Seiten der obersten Kirchengewalt, wie von Seiten der obersten Staatsgewalt sind die Concordate als wahre Verträge entsprechend den Völkerverträgen zu betrachten, wie diess auch jetzt in der Doctrin (mit wenigen Ausnahmen von einem verkehrten kirchlichen oder staatlichen Standpunkte aus) allgemein anerkannt ist. In zweifelhaften Fällen kann daher eine richtige Auslegung, und ebenso kann auch eine etwaige Aenderung, wie diess zum Beispiele auch in Artikel 18 des baierischen, Artikel 35 des österreichischen, Artikel 13 des würtembergischen Concordats ausdrücklich ausgesprochen ist, nur durch gegenseitige Uebereinkunft erzielt werden. Beim Abschlusse eines Concordates mit einem katholischen Fürsten haben die dem katholischen Landesherrn von der Kirche, ebenso wie umgekehrt die von dem katholischen Landesherrn der Kirche zugestandenen Rechte, und damit denn auch der Inhalt des Vertrages einen grösseren Umfang. Und weil der katholische Fürst dem Papste den Ehrenvorrang zugesteht, so wird hier direct die Form eines Vertrages gewählt, welcher von beiden Seiten als solcher angekündigt wird, und damit sowohl für die Gläubigen, als für die Staatsunterthanen Gesetz wird. Wollen protestantische Landesherren dem Papste gleichfalls den Ehrenvorrang zugestehen, so können auch sie ein solches Concordat im engeren Sinne abschliessen. Weil oder wenn sie dieses nicht wollen, so wird die von ihnen mit dem Papste eingegangene Vereinbarung nicht von beiden Seiten direct als Vertrag bekannt gemacht, sondern der Papst erlässt eine Bulle, deren Inhalt vorher durch Vertrag mit der betreffenden Regierung genau bestimmt ist, und deren Redaction von den Bevollmächtigten des Staates beaufsichtigt wird (wie dieses namentlich z. B. bei Abfassung der Bulle „*De salute animarum*“ von Seiten des preussischen Gesandten *Niebuhr* geschah). Da solche mit protestantischen Staaten vereinbarte Bullen häufig nichts weiter enthielten, als eine Umschreibung von Diöcesen (wie diess mit der 1821 für Preussen und mit der für die oberrheinische Kirchenprovinz, und mit der 1824 für Hannover erlassenen der Fall ist), so sind sie auch häufig Circumscriptions-Bullen genannt. Die Regierung hat nun hier ihrerseits in Folge des Vertrages gleichfalls die betreffende Bulle bekannt zu machen, resp. derselben ihrerseits die Kraft eines weltlichen Gesetzes zu verleihen. Wenngleich sich also Concordate im engeren Sinne und Circumscriptions-Bullen in Form und Inhalt vielfach unterscheiden, so sind sie dagegen materiell in ihrer rechtlichen Natur und Wirkung gleich zu achten. Diese Bemerkungen mögen vorläufig genügen. Später will Referent, wie er schon im ersten Bande des Archivs S. 546 versprochen, einen ihm etwas länger, als er

erwartet hatte, gewordenen Aufsatz über die rechtliche Natur der Concordate veröffentlichen.

Eichler bemerkt zum Schlusse (S. 405): „Was die Convention selber anbelangt, so ist römisch-grundsätzlich jeder Vertrag zwischen dem Papste und protestantischen also ketzerischen Regierungen unerlaubt, also ungültig .... Steht es aber, nach seiner bullenmässigen Autorität, zu lösen und zu binden, frei, von der würtembergischen Convention zurückzutreten, wie der Krieg nach einer Waffenstillstandsconvention oft von neuem beginnt; so steht ein gleiches Recht auch dem Staate zu. Ueberhaupt werden die immer grösser werdenden ultramontanen Anmassungen über kurz oder lang die Staaten, die katholischen wie die protestantischen nöthigen, ein neues katholisches Kirchenrecht nach dem Vorgange Ludwigs XIV. und Joseph's II. zu gründen.

Auf den Inhalt der Convention nach der Auffassung *Eichlers* gehen wir hier nicht näher ein, weil im Archiv schon genug zum allgemeinen Verständniss der einzelnen Artikel des Concordates gesagt ist. Wir bemerken nur soviel, dass es keine Bestimmung desselben gibt, welche nicht von Eichler missverstanden oder entstellt ist. Ueberall weiss er den verkehrtesten und gehässigsten Sinn unterzulegen. Seine ganze Darstellung ist ein Musterbild von Unwissenheit und Fanatismus. Wenn einmal ein Katholik in solchem Tone in einem öffentlichen Blatte von den Protestanten redete, welchen Schrei der Entrüstung würden sie allseits erheben. Wir sagen nur was Professor *Gitzler* in Breslau (am Schlusse der Vorrede zu seiner empfehlenswerthen Geschichte der Quellen des Kirchenrechts, Breslau 1855) über eine frühere, damals von dem seligen Professor *Ritter* zu Breslau treffend widerlegte, auch zuerst in der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung veröffentlichte und jetzt von ihrem Verfasser wieder in Bezug genommene Schrift *Eichlers* (kein wohlgeordneter Staat kann die römisch-katholische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben lassen. Darmstadt 1854) sagte, nämlich: „es ist schwer zu sagen, ob man den Geist dieser Schrift oder die ihr zu Grunde liegende Unkenntniss mehr zu beklagen hat.“

2. *Bibliotheca Italiana.* Eine solche wird in Florenz erscheinen. Die erste gegen Anfang dieses Jahres erschienene Lieferung enthält ausser einem Nachweis über die wichtigsten Leopoldinischen Gesetze hinsichtlich der Beziehungen zwischen Kirche und Staat noch eine erläuternde mit so vieler Bitterkeit geschriebene Einleitung, dass, obschon die Regierung sich zum Aufgeben der in der Leopoldinischen Gesetzgebung ausgeprägten staatskirchlichen Grundsätze noch nicht hat entschliessen können, doch jene Lieferung verbot und dem weiteren Erscheinen dieser Bibliotheca crusca Schwierigkeiten in den Weg legte. (Man vergleiche darüber die

Wiener-Zeitung Nr. 71 Abendblatt vom 29. März 1858 S. 282, □ Correspondenz aus Florenz.

3. *Bluhme.* — System des in Deutschland geltenden Kirchenrechtes. Von Dr. *Friedrich Bluhme.* Geh. Justizrath und Ord. Professor der Rechte zu Bonn. Ebendas. 1858, VIIII. und 258 S. 80 (Preis 1 Thlr. 10 Sgr.)

Es bildet dieses System des Kirchenrechtes einen Theil von *Bluhme's* Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte die zweite Lieferung der dritten Abtheilung. Die Quellen des canonischen Rechtes sind von *Bluhme* bereits in der ersten Abtheilung, welche die äussere Encyklopädie enthält (2. Aufl. 1854) im §. 99 — 110 S. 98 — 111 dürftig, für die neuere Zeit aber gar nicht abgehandelt. Es werden in dem System nur im Eingange (S. 3 — 10) die verschiedenen Sammlungen von Staatskirchengesetzen, als Quellen und Literatur aufgezählt, und im §. 22 S. 29 fg. die neueren Concordate aufgezählt. Die Lehre vom Eide und das Eherecht sind in die zweite Abtheilung (2. Aufl. Bonn 1854), in die Darstellung des Privatrechts aufgenommen worden. (§. 84 — 90. 99 — 150). Es werden daher in dem System nur die Grundlagen der Kirche und ihr Verhältniss zum Staate und zu anderen Confessionen dargestellt, und dann von den Mitgliedern der Kirche, von ihren Behörden, vom Kirchengute und endlich von der Kirchenverwaltung gehandelt. Das protestantische Kirchenrecht ist im Ganzen besser und gründlicher abgehandelt wie das katholische. Das katholische Kirchenrecht ist im Allgemeinen so ungründlich, unrichtig, und vielfach in so leidenschaftlichem Tone gegen die katholische Kirche abgehandelt, dass wir das Werk durchaus für keine erfreuliche Erscheinung erklären können. Eine eingehende Besprechung im nächsten Hefte des Arschiv's.

4. *Bullarium diplomatum et privilegiorum* sacrorum Romanorum Pontificum. Taurinensis editio locupletior facta novissimorum plurium brevium, epistolarum etc. cura *Alois. Tomasetti*, Taurini 1856 sqq. Tom. I. a S. Leone magno (A. CCCCL.) ad Nicolaum II (A. MLXI.) 722 pag. 4maj. fasc. I — 18 (8 Flor. 24 kr. rhein.)

Tom. II. ab Alexandro II. (MLXI) ad Alexandrum III. (A. MCLXXXI.) 912 pag. 4 maj. fasc. 19 — 41 (10 Flor. 44 kr.). Schon im Bd. II. des Archiv's S. 90. wurde auf das Erscheinen dieses neuen vortrefflichen Bullarium aufmerksam gemacht. In Deutschland kann es bezogen werden durch Buchhändler *Georg Franz* in München.

5. *Denkschrift* des Bischofs von St. Gallen. — Die Lage der katholischen Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenrechtes im Kanton St. Gallen. Denkschrift des Hochw. Herrn Bischofs von St. Gallen gegen das confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855 an den

grossen Rath des Kantons St. Gallen; Verlag von A. J. Köppel, 1858 IV. und 95 S. 8.

Nach einer historischen Einleitung (S. 1 — 3) über Zweck und Veranlassung der Denkschrift, betrachtet die I. Abtheilung das Staatskirchenrecht der neueren Zeit (S. 4 — 17) im Allgemeinen, in der II. Abtheilung das Staatskirchenrecht im Kanton St. Gallen oder das confessionelle Gesetz insbesondere (S. 18 — 66), und daran schliesst sich in der III. Abtheilung das Rechtsgesuch auf Beseitigung der der Kirche im Kanton St. Gallen angethanen Rechtsverletzungen (S. 67–75).

Die Denkschrift, ein würdiges Musterbild einer apostolischen Klage, hat überall bei den Katholiken, insbesondere bei dem Klerus und dem Episcopate die vollste, lauteste Zustimmung gefunden. Das Archiv wird in einem eigenen Aufsatze auf die St. Gallischen kirchlichen Zustände näher eingehen. Was die Protestanten und radicalen katholischen Schweizer gegen die Denkschrift vorbringen, darüber vergleiche man unseren unten folgenden Artikel: Protestantische Kirchenzeitung und St. Gallisches Staatskirchenrecht.

6. *Elvers.* — Die Nothstände des Preussischen Eidesrechtes. Von *Rudolf Elvers*, Dr. beider Rechte und Kreisrichter in Höxter an der Weser. Berlin, Verlag von Gustav Schlawitz, 1858. IV. und 67 S. 8to. Preis 10 Sgr.

Die kirchliche Bedeutung des Eides wurde vor einigen Jahren in einer gekrönten Preisschrift der katholisch-theologischen Facultät zu München (*Marx*, der Eid und die jetzige Eidespraxis, Regensburg 1855) historisch und dogmatisch erörtert. Ein ungeheures Material moralischen, theologischen, philosophischen, historischen und juristischen Inhaltes, insbesondere mit sorgfältiger Berücksichtigung der Praxis der Gerichte brachte dann das Werk von Dr. *F. G. L. Strippelmann. Der Gerichtseid,* die erste Abtheilung, auch unter dem Titel: *der christliche Eid,* nach Entstehung, Entwickelung, Verfall und Restauration (Kassel, 1855), die zweite Abtheilung, a. u. d. T.: *die Eideszuschiebung* nach gemeinem und hessischem Privatrechte (Kassel, 1856), die dritte Abtheil. a. u. d. T.: *die nothwendigen Eide.* Mit Belegen aus der Praxis der obersten Gerichte. (Kassel, 1857). Der Verfasser, ein kurhessischer Praktiker und religiösgesinnter Protestant, beklagt den tiefen sittlichen Verfall der Eidesdisciplin, und sucht nach Mitteln zur Abhilfe. Er schlägt Mittel und Wege vor die Zahl der Eide gerichtlich zu vermindern, und den Eid als einen christlichen wieder in nähere Verbindung mit der Kirche zu bringen.

Im Anschlusse an *Strippelmann's* Werk wiederholte neuestens die Evangelische Kirchenzeitung von Hengstenberg. Berlin 1858. Nr. 10, 11, 13, 23 im Auszuge dessen Gedanken und Wünsche.

Bei demselben Verleger wie die Evangelische Kirchenzeitung erschien dann auch das in der Ueberschrift genannte Schriftchen von *Elvers*, des vormaligen Göttinger Privatdocenten, der damals ein Werk über die Servituten schrieb. Er vindicirt zur Orientirung (S. 1 — 4) dem Eide sofort einen christlichen kirchlichen Boden, klagt dann über die Eidesnoth, über die Massenhaftigkeit der Eideszuschiebungen (S. 5 —20), die Ueberflüssigkeit mancher Zeugeneide (S. 20 — 24), den Manifestationseid der Unpfandbarkeit (S. 24 — 27), die Meineide und die Zweifel an dem beschworenen Worte (S. 27 — 31) unter besonderer Berücksichtigung der preussischen Praxis. Die Heilmittel (S. 31 — 36) soll nicht bloss der Staat, auch die Kirche soll sie herbeischaffen. Er findet die Heilmittel in der Beseitigung von Eideszuschiebungen (S. 36 — 48) der Minderung der Eide der Zeugen und Sachverständigen (S. 48 — 50), der Abschaffung des Manifestationseides der Unpfandbaren (S. 50 fg.), und in der Erhöhung der Eidesfeierlichkeiten (S. 51 — 60). Vorherige Eidesbelehrungen durch die Geistlichen, wie in Hessen (und auch in Baden) sollen überall stattfinden. Kirchenregiment und Justizverwaltung müssen gemeinsam eine Liturgie festsetzen, welche bei jeder Eidesleistung zu brauchen ist. Die Geistlichen sollen stets bei der Eidesleistung assistiren und Gebühren dafür erhalten. Zum Schlusse (S. 61 fg.) fordert er alle Conservativen auf, möglichst dahin zu wirken, dass recht schleunig ein eigenes Gesetz zur Abhilfe gegen die in Betreff der gerichtlichen Eide vorhandenen Misstände erlassen werde. Nach öffentlichen Blättern hat *Elvers* die Verbesserung der Eidesdisciplin auch für den im Herbste 1858 zu Hamburg zusammentretenden 10. Allgemeinen evangelischen Kirchentag als Thema der Verhandlung in Anregung gebracht.

Wir Katholiken haben an der Wiederherstellung der verfallenen Eidesdisciplin ein nicht minder grosses kirchliches Interesse. Das Archiv wird später in einem eigenen Artikel über den Eid auch auf den Inhalt der angeführten Schriften näher eingehen.

7. *Helfert.* Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle. 7. Auflage. Wien 1857.

8. *Historisch politische Blätter* für das katholische Deutschland. Bd. 41. Heft 10. München 1858. S. 867—887: *Nochmals die würtembergische Convention mit dem hl. Stuhle vom April 1857; I. Ihre Gegner.*

Es soll hier die würtembergische Convention nochmals gegen die Angriffe der Gegner vertheidigt werden, und zwar nicht von einem specifisch katholischen Standpunkte aus, welchen ja die Gegner des Concordats von vornherein perhorresciren, sondern von einem *rein objectiven,* durch die gegenwärtige Staats- und Rechtsordnung gebotenen Standpunkte aus.

Man findet es: 1) verwerflich, ja rechtswidrig (und so namentlich die „preussischen Jahrbücher" von Haym. Berlin 1858. Heft 3. S. 275 ff.), dass die Regierung die Angelegenheiten der katholischen Kirche im Lande nicht durch Gesetz oder Verordnungen, sondern durch einen Vertrag mit einer auswärtigen Macht geordnet habe. 2) Man sagt, die Regierung habe in der Convention unveräusserliche Rechte des Staates aufgegeben und Lasten ohne Gegenverpflichtungen übernommen; 3) der katholischen Kirche mehr Concessionen gemacht, als nöthig gewesen wäre, und überhaupt derselben eine privilegirte Stellung im Staate gegeben. 4) Man hält die Convention für unheilbringend dem Staate, dem confessionellen Frieden, und Gefahr drohend dem Fortschritt der Bildung und der Wissenschaft, sowie für die Stellung der protestantischen Kirche und Confession. Diese, sowie andere minder bedeutende Einwendungen wollen die „historisch-politischen Blätter" prüfen und widerlegen.

Der Verfasser erörtert in dem vorliegenden ersten Artikel zunächst die Nachtheile der Feststellung der staatlichen Grundsätze über das Verhältniss zur Kirche auf dem Wege des sogenannten *Octroyirens* durch Gesetz oder Verordnung, d. h. durch eine bloss aus der Machtvollkommenheit des Staates ausgehende und von ihm gewährleistete Gestattung aller der kirchlichen Rechte, die man anzuerkennen sich für verpflichtet hielt. Der Verfasser zeigt sodann, welche Vortheile ein Concordat, eine Vereinbarung mit dem heil. Stuhle für die Regierung habe. Der Verfasser beweist durch einen Rückblick auf verschiedene europäische Länder, wie sie auf dem Wege des Concordirens sehr viele Zugeständnisse der Kirche erlangten, die sie einseitig niemals erreichen konnten. Und der Gedanke eines einseitig durch den Staat herzustellenden *Friedenszustandes* ist eine Täuschung, wenn der Staat nicht, wie in Belgien und Preussen geschah, auf Betheiligung bei der Regulirung kirchlicher Angelegenheiten verzichten will. Es wird einem Staate nicht möglich sein, die Bischöfe, ja selbst die Priester zur Uebernahme *positiver* Verpflichtungen oder zur Uebernahme religiöser Handlungen zu nöthigen, wenn diese Nöthigung eine Verletzung der Kirchengesetze oder eine Beschränkung der ihnen nothwendig zustehenden Befugnisse sein würde — und dieselben, wie es ihr Amt verlangt, seinen Befehlen einen passiven Widerstand entgegensetzen. Der Beispiele könnten viele hier aufgeführt werden. Es genügt, an die Weigerung der Pfarrer zu erinnern, gemischte Ehen zu trauen, ohne das geleistete Versprechen der katholischen Kindererziehung, oder die Verkündigung der Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin vorzunehmen; es wird erinnert an die häufigen Fälle der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses in impoenitentia finali verstorbener Katholiken. War es doch der badischen Regierung vor kurzem nicht möglich, die Abhaltung von

—

Todtenämtern für den verstorbenen Grossherzog Leopold vom Erzbischof zu erlangen. Vergebens erwartete 1828 und 1829 die k. niederländische Regierung die Aufnahme der Zöglinge des Collegium philosophicum zu Löwen in die bischöflichen Seminarien und die Ertheilung der Weihen an dieselben. Sie fand kein Mittel, den Episcopat zu nöthigen, ihren Verordnungen in dieser Beziehung Folge zu leisten. Den schlagendsten Beweis für das oben Behauptete liefert die Geschichte des oberrheinischen Kirchenstreites selbst. Blieben z. B. nicht in Würtemberg, Baden und Nassau seit 1853 die Pfarrstellen unbesetzt, weil die Bischöfe entschlossen waren, den in Folge eines sogenannten landesherrlichen Patronatrechtes zu ernennenden Geistlichen die canonische Institution zu versagen? u. s. w. (S. 875 f.) Wenn ein Staat negativ die Action der Kirchengewalt beschränkt, und es sieht die Kirche in den ihre Freiheit beschränkenden Staatsgesetzen ein Unrecht, so fügt sie sich wohl, oft protestirend, in dasselbe, bleibt aber berechtigt, durch jedes ihr zu Gebote stehende Mittel dessen Aufhebung herbeizuführen, während sie die von ihr consentirten Beschränkungen jener Freiheit als rechtlich bindend für sich betrachtet." (S. 876.) Der Verfasser gibt eine gedrängte Uebersicht der rechtlichen Lage der Kirche in Belgien (S. 878 f.), und dann in Preussen. (S. 879–884.) „Und vergleicht man die preussische Gesetzgebung über die katholischen Kirchenangelegenheiten mit den Bestimmungen der würtembergischen Convention, so zeigt sich, dass hier der Landesregierung Rechte gewahrt sind, welche der König von Preussen nicht mehr hat." (S. 884.)

Der Verfasser kommt hierauf (Seite 884 ff.) noch einmal auf das Missliche der Lage zurück in der oberrheinischen Kirchenprovinz, wenn die Regierungen durch einseitige Massregeln den 1853 eingetragenen Conflict hätten schlichten wollen, und wie die Wirren auf eine befriedigende Weise nur auf dem Wege der Vereinbarung der Regierungen mit der Kirchengewalt gehoben werden konnten, und zwar durch Verträge der einzelnen Staaten (S. 887), weil eine gemeinsame Convention nur die allgemeinsten Streitpunkte erledigt haben würde, und für die eigentlich praktischen Fragen doch noch immer Separatverträge nöthig gewesen wären. In Würtemberg sei schon in den ständischen Verhandlungen von 1815—19 sowohl von Seiten der Regierung, als des Landes die Ansicht ausgesprochen worden, die Angelegenheiten der katholischen Kirche seien durch ein Concordat mit dem Papste festzustellen. Und Würtemberg sei mit einer Vereinbarung vorangegangen, weil es der grössere Staat sei und die kirchlichen Verhältnisse in demselben einfacher wären, als in Baden und Hessen.

Die „historisch-politischen Blätter" Bd. 41, Heft 11. S. 910—934

betrachten in dem II. Artikel der neuen Besprechung der würtembergischen Convention den Inhalt derselben näher von dem in dem vorigen Artikel angegebenen Standpunkte aus, um zu zeigen, dass die Staatsgewalt dem kirchlichen Frieden keine zu grossen Opfer gebracht hat, sondern die Convention nach den für die Kirche sowohl, als für den Staat massgebenden Rechtsgrundsätzen abgeschlossen ist. Nach §. 71 der Verfassungs-Urkunde vom 28. September 1819 bleiben die Anordnungen in Betreff der *inneren* kirchlichen Angelegenheiten der *verfassungsmässigen Autonomie* einer jeden Kirche überlassen, und nach §. 78 steht die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Landesbischofe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel die Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes mit jener Würde *gesetzlich* verbunden sind. Dagegen §. 72 derselben Verfassungs-Urkunde spricht dem Könige den oberhoheitlichen Schutz und das Aufsichtsrecht über die Kirche zu, vermöge dessen die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden können. Wenn man nun, wie es bisher geschah, den §. 72 für den prädominirenden nimmt, so wird die geistliche Gewalt der Staatsgewalt absolut untergeordnet. So bestand ein die Kirche bevormundender Staatsorganismus, an dessen Spitze der mehr als ein Mitregiment mit dem Bischof führende, dem §. 49 der Verfassungs-Urkunde gemäss eingesetzte katholische Oberkirchenrath stand. Wenn nun 1854 die Regierung, das System von 1830 aufrichtig verlassend, sich selbst auf den durch den §. 71 und 78 bestimmten Standpunkt stellte, so musste sie die der Kirchengewalt verfassungsgemäss zukommenden Rechte anerkennen, und deren freie Ausübung zugestehen. Die Hauptbestimmungen der Convention vom 8. April sind nur Consequenzen des dadurch zur Geltung gekommenen Princips; zum Beweise dafür werden nun die einzelnen Artikel der Convention durchgegangen. (S. 912 ff.), wobei insbesondere die Besetzung der Pfründen, die Aufhebung des Placets (wodurch der Staat kein wesentliches Recht aufgebe, weil das Placet ja nur in rein geistlichen Angelegenheiten, die in der Sphäre der Staatsaction gar nicht gelten, nicht mehr statthaben solle), über die Beseitigung eines s. g. Appel comme d'abus, über die päpstliche Zustimmung zur Unterwerfung der Geistlichen unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit in rein bürgerlichen Rechtssachen, die Stellung der theologischen Facultät und der katholischen Convicte, die Verwaltung des Kirchenvermögens, den Eid der Bischöfe an das Staatsoberhaupt, und von der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit im Allgemeinen gehandelt wird. Insbesondere ist auf die verschiedenen Einwendungen, welche *Reyscher* in der (schon im Archiv Bd. II. S. 689 ff. bezeichneten) Flugschrift über

das österreichische und würtembergische Concordat vorgebracht hat, ausdrückliche Rücksicht genommen worden.

9. Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts von *C. F. Gerber*, Kanzler der Universität Tübingen und *N. Ihering*, ordentl. Professor des römischen Rechts zu Giessen. Bd. I. Jena 1857.

S. 189 — 220 findet sich hier eine gediegene Abhandlung über Stiftungen von Professor *Paul Roth* in Rostock. Es wird diese Lehre von dem berühmten Verfasser der Geschichte des Beneficialwesens (Erlangen 1851) sowohl historisch nach römischem und nach canonischem Rechte das Mittelalter hindurch bis auf die neuere Zeit unter sorgfältiger Berücksichtigung von *Tomanii* Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, als auch dogmatisch nach dem heute geltenden Rechte gründlich abgehandelt.

Aus der I. in der Einleitung (S. 189—202) gegebenen historischen Entwickelung erhellt (S. 195), „dass in Frankreich die Wohlthätigkeitsanstalten nur als kirchliche Anstalten errichtet werden konnten, weil die Armenpflege in den Geschäftsbereich der Kirche fiel, die Wohlthätigkeitsanstalten von Geistlichen geleitet wurden, und der Aufsicht, des Bischofs, sowie der kirchlichen Gesetzgebung unterlagen, und dass sie demnach ihre juristische Persönlichkeit aus der der Kirche ableiteten. Dieses Verhältniss, durch das canonische Recht (Titt. x. III. 36. Clem. III. 11.) ausdrücklich bestätigt, blieb dasselbe durch das ganze Mittelalter, wenn auch durch zahlreiche Exemtionen viele Anstalten nur in äusserlichem Verbande mit der Kirche blieben. Es war gewöhnlich, durch kirchliche Weihe dieselben mit der Kirche in Verbindung zu bringen. (c. 4 x. III. 36) Erst seit dem sechzehnten Jahrhunderte wurde nicht nur in protestantischen, (S. 196) sondern auch in katholischen Ländern eine durchgreifende Umgestaltung dadurch herbeigeführt, dass die Armenpflege dem Geschäftsbereiche der Kirche entzogen und dieser die Aufsicht auch über die bestehenden vielfach genommen wurde. Die fortdauernde Verbindung der auch als piae causae bezeichneten rein religiösen Anstalten mit der Kirche unterliegt jedoch keinem Zweifel. Für die sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten liesse sich aber denken, dass in Beziehung auf sie nun die Bestimmungen des römischen Rechts an die Stelle der im Mittelalter beobachteten Satzungen getreten seien. Welches sind hier die Grundsätze des römischen Rechts?

Im fünften Jahrhundert war die Armenpflege schon allgemein der Kirche zugewiesen. Zu den kirchlichen Anstalten jeder Diöcese gehörten auch die (S. 197) Wohlthätigkeitsanstalten, welche von den kirchlichen Behörden selbst oder von Privatleuten errichtet waren. (l. 35, Cod. 1, 2.) Es lag dem Bischofe ob, die Zuwendung in Ausführung zu bringen,

selbst wenn sich der Stifter die Einmischung der geistlichen Behörde verbeten hatte, (l. 15. Rest. Cod. 1, 2 l. 16 Rest. Cod. 1, 3 Nov. 131 c. 10), und es stand ihm die Aufsicht über die Verwaltung zu. (S. 198.) Die Befugniss der Stifter zu selbstständigen Festsetzungen (l. 16 Rest. Cod. 1, 2; l. 46 Rest. §. 3, 4 Cod. 1, 3. Nov. 131 c. 10). beschränkt sich neben der Ernennung der Administration auf das Gebiet der laufenden Verwaltung. Soweit solche Festsetzungen nicht vorlagen, oder die Erben ihrer Säumigkeit wegen das Recht zur Ernennung der Administration verloren hatten, stand die Ernennung der Administration sowie die Regelung der Verwaltung dem Bischofe zu. Es werden daher ausdrücklich diejenigen Anstalten, deren Verwaltung von dem Bischofe abhängt (Nov. 120 c. 6 §. 1.) von denen (S. 199) mit eigener Administration unterschieden. Auch die ersteren hatten wie die letzteren oeconomi, administratores und chartularii, die aber in allen Einzelnheiten von dem Bischofe abhingen, während die Verwalter der letzteren nur seiner Aufsicht unterlagen. (Arg. nov. 120 c. 6 §. 1). Diese waren zur Vertretung der Stiftung legitimirt, konnten für sie erwerben, und namentlich Processe führen. (l. 49 §. 4 Cod. 1, 3.) Sie theilten aber diese Befugniss mit den Vorstehern anderer kirchlicher Anstalten, besonders der Klöster.

„Es erhellt daraus, dass das römische Recht Privatstiftungen, d. h. solche, die nicht im kirchlichen Verbande standen, nicht kannte. Die Verleihung von Corporationsrechten geschah aber nicht durch den von dem Bischofe vorzunehmenden Act der kirchlichen Einweihung der Wohlthätigkeitsanstalten, wie *Mühlenbruch* (Fortsetzung von *Glücks*-Erläuterung der Pandecten, Bd. 40, S. 17 fg.) meinte. (S. 199). Die kirchliche Einweihung (S. 200) wurde unzweifelhaft auch bei solchen Anstalten vorgenommen, welche unter Verwaltung des Bischofes, also nicht selbstständig waren; sie kann auch nicht als eine Bestätigung der Stiftung von Seiten der kirchlichen Behörden aufgefasst werden, da diesen ein solches Bestätigungsrecht nicht zustand, indem sie vielmehr verpflichtet waren, die Ausführung jeder derartigen Zuwendung zu bewirken (l. 46 §. 5 Rest. Cod. 1, 3 Nov. 131 c. 11). Weder nach dem römischen noch nach dem späteren Kirchenrechte hatte der Bischof eine solche Zuwendung als Zuwendung an die Kirche zu bestätigen, sondern nur die äusseren Veranstaltungen zu treffen, welche für die Einreihung derselben unter die Kirchensachen vorgeschrieben waren (c. 4, x. 3, 36). Dass Wohlthätigkeitsanstalten von Privatleuten nach römischem Rechte nur als kirchliche Anstalten errichtet werden konnten, ergibt sich namentlich daraus, dass, wenn die Stiftung Bestimmungen enthielt, die mit den bestehenden Gesetzen nicht vereinbar waren, diese dadurch nicht ungültig, sondern nur den bestehenden Gesetzen entsprechend aus-

geführt wurde (l. 46 p. Rest. Cod. 1, 3.) Die als piae causae erachteten Stiftungen hatten also im römischen Recht nicht eine selbstständige Persönlichkeit durch einen Rechtssatz, auch werden Stiftern nicht die Befugnisse beigelegt, ihnen selbstständige Persönlichkeit zu ertheilen, sondern sie hatten, da sie nur als kirchliche Anstalten errichtet werden konnten, eine von der der Kirche abgeleitete Persönlichkeit. Die Bestimmungen des römischen Rechts über die (S. 201) Wohlthätigkeitsanstalten beruhen also auf demselben Princip, wie die im Eingang erörterten des canonischen Rechts im Mittelalter, unterscheiden sich nur dadurch, dass dem Bischofe nicht wie nach den letztern eine Verfügung über das zu anderen kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen zusteht.

„Nachdem, wie oben gezeigt, seit dem 16. Jahrhundert die Armenpflege in verschiedenen Ländern von der Kirche getrennt wurde, und gemeinrechtlich derselben jetzt nicht mehr zusteht, können zwar Wohlthätigkeitsanstalten durch specielle Festsetzung unzweifelhaft noch als kirchliche Anstalten errichtet werden, aber sie sind nicht an sich als solche anzusehen. Für die Armenpflege sind zwar überall andere Einrichtungen getroffen worden, die Gemeinden und der Staat sind an die Stelle der Kirche getreten; allein das Recht der Kirche bezüglich der frommen Stiftungen ist durch keinen Rechtssatz auf diese neueren Armenpflegen übertragen; der Richter hat keine Verpflichung, die Stiftung mit dieser in Verbindung zu bringen, wie er sie früher nur als kirchliche errichten konnte. Ebensowenig lässt sich aber aus dem römischen Rechte ein Rechtssatz deduciren, der allen Stiftungen zu frommen Zwecken, auch wenn sie nicht kirchliche Anstalten sind, juristische Persönlichkeit beilegte, oder die Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung aus dem früheren kirchlichen Charakter derselben erweisen; diese letztere ergibt sich vielmehr nur aus inneren Gründen. Nachdem die die Entstehung der Stiftungen formirenden Rechtssätze des römischen Rechts und des Kirchenrechts des Mittelalters (S. 202) durch das Hinwegfallen ihrer Voraussetzungen ihre Anwendbarkeit verloren haben, so sind die Stiftungen, wie sie jetzt erscheinen, als ein Product der neueren Rechtsentwickelung, welche mit dem früheren Rechte nur insofern zusammenhängt, als die im römischen Recht den piae causae ertheilten Privilegien unverändert fortbestehen, und als bei denselben die Ausführung der Absicht, soweit sie von dem Stifter nicht selbst in's Werk gesetzt ist, von den zur Armenversorgung bestimmten Behörden vertreten wird.

Der Verfasser erörtert jetzt II. den Begriff der Stiftung (S. 202—205). „Zur Stiftung im technischen Sinne gehören nur solche Verfügungen, wodurch ein selbstständiges Rechtssubject mit juristischer Persönlichkeit entsteht, und es ist daher die rechtlich zulässige Zuwendung

an gewisse Wohlthätigkeitszwecke (z. B. an die pauperes captivi), die Zuwendung sub modo an ein schon existirendes Rechtssubject und die Familienstiftung auszuscheiden, welche letztere nichts als ein modificirtes Familienfideicommiss ist. Da es auf den kirchlichen Charakter jetzt nicht mehr ankommt, (S. 203) so versteht man unter Stiftung jedes Institut, durch das eine von Staatswegen genehmigte Disposition auf eine dazu gewidmete Universitas bonorum zu einem festgesetzten Zwecke begründet wird. Die Stiftungen tragen ihr Rechtssubject in sich selbst; das Substrat desselben bildet der Güterinbegriff, die Universitas bonorum. (S. 204) Die Stiftungen haben keine von der juristischen Persönlichkeit trennbare selbstständige Existenz, wie diess z. B. bei Staat, Kirche und Gemeinden der Fall. Diese bestehen unabhängig von ihrer juristischen Persönlichkeit; die Vermögensfähigkeit fördert, aber bedingt nicht die Erreichung ihrer Zwecke. Stiftungen dagegen haben keine selbstständige Existenz ausserhalb des Privatrechts, sie hören mit dem gänzlichen Untergange des (S. 205) Vermögens, das ihre Grundlage bildet, von selbst auf. Bei Corporationen ist das Vermögen an die juristische Person, bei Stiftungen die juristische Person an das Vermögen gebunden. Die Universitas bonorum ist daher bei letzteren allein der Träger der juristischen Persönlichkeit.

Der Verfasser wendet sich III. zu der Entstehung der Stiftung (S. 205—212). Die Stiftung entsteht nicht durch Fixirung des Willens auf einen bestimmten Zweck, sondern durch die Disposition, dass eine Universitas bonorum selbstständig verwaltet, und das Erträgniss zu einem bestimmten Zwecke verwendet werde. Die Errichtung der Stiftung besteht demnach in der Fixation des Willens des Stifters, dem eine nach den Bestimmungen sich richtende Dauer gegeben wird, entweder für bestimmte Zeit oder für immer; dieser Wille wird durch Fiction auf die juristische Person übertragen. Die Staatsgenehmigung zur Entstehung einer Stiftung hält der Verfasser (S. 206 fg.) für nothwendig, auch bei den piae causae im stricten Sinne, welche sich von anderen Stiftungen nur durch ihre Privilegien unterscheiden. Unrichtig habe man aus der privilegirten Stellung der piae causae im römischen Rechte einen Rechtssatz deducirt, wonach allen Dispositionen zu einem frommen Zwecke juristische Persönlichkeit eingeräumt sei; und die seit *Böhmer* gewöhnliche Auffassung der piae causae als milde und gemeinnützige Stiftungen habe überdiess diesen Rechtssatz nahezu auf alle Stiftungen ausgedehnt. Es muss nun (S. 208) die durch die Staatsgenehmigung zu bestätigende Disposition eine Willenserklärung enthalten, welche bei erfolgter Bestätigung den Stifter bindet. Geschah die Disposition unter Lebenden durch Zuweisung speciell bezeichneter bona, so ist durch die Staatsgenehmigung die Disposition perfect, demnach die Selbstständigmachung der bona oder mit

anderen Worten die Ausscheidung derselben aus dem Vermögen des Stifters erfolgt, die Stiftung entstanden, und es steht derselben die rei vindicatio gegen den Stifter zu. Besteht dagegen die Disposition in dem Versprechen einer Leistung, so ist mit erfolgter Staatsgenehmigung ein Klagerecht gegen den Stifter gegeben, wenn der Zweck der Stiftung eine pia causa ist; (S. 209) ist diess aber nicht der Fall, so kann der säumige Stifter zur Erfüllung seiner Disposition nicht angehalten werden, da kein Rechtssubject vorhanden ist, welches gegen ihn auftreten könnte. Nur die Bestimmungen über die Zuwendungen an piae causae sind, wie wir oben sahen, anders. (S. 209) Wenn in einem Testamente den Erben oder Legataren als modus oder auch als Bedingung der Zuwendung die Errichtung einer Stiftung auferlegt ist, (dieser Fall ist in den Quellen allein berücksichtigt: l. 46, Cod. 1, 3. Nov. 131 c. 10), so liegt die Ausführung der Disposition den Legataren ob, und zwar werden die Honorirten, wenn die Auflage als modus geschehen ist, allenfalls ex officio zur Erfüllung angehalten; (l. 50 §. 1 de her. pet. 5, 1 l. 92 D. de cond. 35, 1. Nov. 1. cap. 1, 4.) wenn sie in die (S. 210) Form einer Bedingung gekleidet ist, ist der Erbschaftsantritt oder die Empfangnahme des Legats an sich von Erfüllung der Bedingung abhängig. (Vgl. S. 210 fg.) Da kein Gesetz den Stiftungen, sofern sie nicht piae causae sind, Erbfähigkeit zugesteht, so muss ganz abgesehen von der Frage, ob zur Zeit der Testamentserrichtung die Stiftung bereits wirklich existirt, die Möglichkeit der Errichtung von solchen Stiftungen (welche nicht piae causae sind) durch Erbeinsetzung (wie in dem bekannten *Nudel'schen* Falle) in Abrede gestellt werden. Ebenso kann durch Erbvertrag eine Stiftung nicht rechtsbeständig errichtet werden. (S. 212) Wenn gleich aber durch Testament oder Erbvertrag auch eine zu den piae causae gehörende Stiftung nicht als selbstständiges Rechtssubject errichtet werden kann, so bewirkt doch die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Giltigkeit der Zuwendungen an piae causae, dass die Disposition aufrecht erhalten und wenn auch indirect durch die gesetzlich bestimmten Vertreter zur Ausführung gebracht wird. Die Intestaterben haben kein Interesse, sie anzugreifen, da sie jedenfalls als letztwillige Zuwendung an die Armen Giltigkeit hat, und man lässt daher solche Stiftungen öfter bei dem Mangel eines Widerspruchs von Seite der Interessenten, auf Grund der Errichtung in dem letzten Willen in's Leben treten. Daraus lässt sich aber keine auf alle Stiftungen anwendbare Rechtsregel entnehmen.

Was IV. die Voraussetzungen einer Stiftung angeht (S. 213), so muss, da die Stiftung kein Organ hat, dessen Wille als Wille der juristischen Person fingirt werden kann, die Disposition auf alle Punkte sich erstrecken, welche das selbstständige Bestehen einer juristischen

Person bedingen; das Substrat muss von Dauer sein, und die bona müssen einen Gebrauchswerth haben, entweder durch Verwendung der Früchte oder unmittelbaren Gebrauch. Die Disposition muss ferner umfassen Bestimmung des Wohnsitzes und der Curatel, die zugleich Vertretung und Verwaltung ist. Die Regelung und Verwaltung kann nach dem Willen des Stifters der Curatel überlassen sein.

Was V. die Rechte einer Stiftung betrifft (S. 213—215), so haben sie nicht die Fähigkeit, überhaupt Vermögen zu erwerben, sondern nur zu dem vorhandenen Vermögen zu erwerben, und alles Vermögen, welches sie erwerben, wird von selbst von dem ihnen zu Grunde liegenden Zwecke ergriffen, indem sie also nur Vermögensfähigkeit zu dem bestimmten Zwecke haben. (S. 215). Die Vermögensfähigkeit der Stiftungen äussert sich in dem Befugniss zur Verwaltung des Vermögens und der Erwerbsfähigkeit. Die erstere ergibt sich aus der Selbstständigkeit des Vermögens, die letztere aus der demselben innewohnenden juristischen Persönlichkeit. Bei piae causae beruht sie auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen; andere Stiftungen stehen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit den Corporationen gleich.

VI. Die Bestellung der Verwaltung (S. 215—218) beruht zunächst auf der Festsetzung des Stifters. In subsidium steht bei piae causae der Kirche oder den an ihre Stelle getretenen Behörden die Befugniss zu, die Vertretung zu bestellen. Für andere Stiftungen räumt man ein solches Recht dem Staat als Obervormundschaftsbehörde ein. (S. 215) Die Verwaltung der Stiftung ist nur zur laufenden Verwaltung befugt. Es ist denkbar, dass der Stifter die Erhaltung gewisser bona als species befiehlt; in der Regel bildet aber nur der Werth der Universitas bonorum die Grundlage, und es ist daher die Verwaltung zu Veränderungen in der Substanz berechtigt, welche das Werthverhältniss nicht zum Nachtheile der Stiftung verändern. (Die Kirche conservirt jedoch möglichst den Grundbesitz, weil er der sicherste ist.) In diesen Gränzen (S. 217) ist die Verwaltung zu allen Rechtsgeschäften befugt, zugleich activ und passiv zur Vertretung legitimirt. Neben der Vermögensverwaltung hat die Curatel die Aufgabe, den Zweck der Stiftung auszuführen nach der Disposition des Stifters unter öffentlicher Aufsicht der Obervormundschaftsbehörde (und bei piae causae der Kirche).

VII. Die Beendigung einer Stiftung (S. 218 — 220) anlangend, so würde eine Aufhebung der Stiftung durch einen Act der Staatsgewalt als Eingriff in das Privateigenthum erscheinen. Das Substrat ist in Folge eines Privilegiums geschützt, welches nicht willkürlich zurückgezogen werden kann. Die Beendigung der Stiftung tritt daher nur ein: 1) durch Ablauf der Zeit, wenn die Disposition nur auf eine bestimmte Zeit getroffen oder ihre Dauer an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses gebunden ist; 2) durch Hinwegfallen des Substrats, was

aber noch nicht bei blosser Ueberschuldung der Fall ist. 3) Durch Unmöglichkeit der Zweckerfüllung. In den Fällen 1 und 3 wird das Vermögen der aufgehobenen Stiftung bonum vacans, mit Ausnahme des Vermögens, wofür der Richter für einen solchen Fall anderweitig disponirt, also ein anderes Rechtssubject substituirt.

10. *Janssen.* — Kirche und Staat. Von Dr. Karl Janssen. Des ersten Bandes, 2. Abtheilung. Frankfurt a. M. Verlag von *G. H. Hedler*. 1858. IX. S. und S. 205 — 402 klein 8. (Preis der Abtheil. 1 Thlr. rh.) Eine für das grössere gebildete Publicum berechnete, nicht eigentlich polemisirende; im streng katholischen Geiste geschriebene Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat auf Grundlage der vortrefflichen gelehrten Werke von *Alzog*, *Riffel*, *Phillips*, *Damberger* u. A. Die Darstellung des Verfassers ist sehr gewandt und fliessend. Die erste Abtheilung des ersten Bandes besprach I. die Kirche und das Heidenthum, II. die Kirche und der christlich gewordene römische Staat. Die vorliegende zweite Abtheilung entwickelt das Verhältniss von dem Papste und dem Kaiser zu einander bis auf Papst Alexander II. gegen Ende des 11. Jahrhunderts.

11. *Kopz.* — Jus matrimoniale novissimum catholicorum in imperio Austriaco. Auctore D. Joa. Kopz. Presbytero Sabariae. (Wien. Wendelin) 1857, V. et 80 pag. 8maj. (n. 16 Sgr.)

12. *Kumpfmiller.* — Uebersichtskarte der gesammten kirchlichen Amtseintheilung von Süddeutschland von *Kumpfmiller* und *Gerstacker*. München 1858. Selbstverlag von Kumpfmiller.

Eine empfehlende Anzeige dieser schon an sich sehr wichtigen Arbeit brachte der Münchener Correspondent der Frankfurter Zeitung *Deutschland*, in der belletristischen Beilage zu Nr. 109 vom 16. Mai 1858.

13. *Kutschker.* — Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis. Mit besonderer Berücksichtigung der in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze, dargestellt von Dr. Johann Kutschker, Abte zur heil. Jungfrau in Pagrany, k. k. Hof- und Burgpfarrer zu Wien. V. Bd. gr. 8. Wien 1856 — 1857. (Preis des Ganzen 18 Flor. C. M.

Dieses umfassende, gründliche, insbesonders für die seelsorgerliche Praxis berechnete Werk, worin alle einschlagenden Gesetze abgedruckt, viele Rechtsfälle und die Ehescheidungen der Congregatio Concilii mitgetheilt, und die Meinungen der bewährtesten Canonisten zusammengestellt sind, liegt jetzt vollendet vor. Es soll dem Seelsorger eine Bibliothek über Eherecht ersetzen. Bd. I. (VIII. und 590 S.) behandelt in der *Einleitung* die Natur der Ehe, insbesondere der christlichen Ehe, im I. Hauptstück: die Natur und Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen über Beginn, Bestand und Erlöschen der ehelichen Verbindung,

im II. Hauptstücke: die Unauflöslichkeit des Bandes der Ehe, im III. Hauptstücke: die Ehen der Personen, welche der katholischen Kirche nicht angehören. Bd. II. (308 S.) behandelt im IV. Hauptstück das Verlöbniss und den Sponsalien-Process.

Bd. III. (749 S.) betrifft im V. Hauptstück: Die Fähigkeit zur Eheschliessung, und betrachtet in einzelnen Abschnitten 1. das Ehehinderniss der Impotenz und der Unmündigkeit, 2. das impedimentum ligaminis, voti et ordinis, 3. das der Verwandtschaft und Schwägerschaft, 5. das impedimentum criminis et raptus, 5. die Ermittelung der Unfähigkeit zur Eheschliessung. Das VI. Hauptstück betrifft die Erfordernisse zur erlaubten Eheschliessung, und zwar 1. die kirchengesetzlichen Eheverbote, 2. die Eheverbote des bürgerlichen Gesetzes. Das VII. Hauptstück stellt das Brautexamen dar.

Bd. IV. (816 S.) handelt im VIII. Hauptstück von dem Aufgebote der Ehe und dem Trauungsverbote, im IX. Hauptstücke von der beiderseitigen Einwilligung der Contrahenten in die Ehe und zwar 1. von dem Hindernisse des Mangels der Einwilligung in die Ehe, 2. von dem Ehehinderniss des Irrthums, 3. von dem der Furcht und des Zwanges, 4. von der bedingten Einwilligung der Contrahenten in die Ehe, von der Eheschliessung per procuratorem. Das X. Hauptstück erörtert die Form der Eheschliessung, und zwar 1. allgemeine Bemerkungen darüber, 2. von der näheren Bezeichnung der Personen, vor denen die Ehe geschlossen werden muss, 3. von der Delegation zur Trauung, 4. von der Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen bei der Eheschliessung, 5. von der Trauung der Brautleute, 6. von dem Trauungsbuche, 7. von der Verehelichung im Auslande, geheimen Ehen, Jubelehen. Das XI. Hauptstück handelt von den gemischten Ehen.

14. *Lex civilis matrimonialis Catholicorum* in Imperio Austriaco brevibus notis illustrata pro usu et directione parochorum in Hungaria et partibus eidem olim adnexis. Editio altera. In subsidium Sororum misericordiae Pestiensium. Pestini 1857. 40 pag. 8. (für 40 kr. steif broschirt) sonst 24 kr.

Diese, wenn wir recht berichtet sind, vom dem hochw. Herrn Bischof *Simor* von Raab verfasste, kurze und bündige Erläuterung des bürgerlichen Ehegesetzes, verdient sowohl wegen ihrer Gediegenheit, als auch wegen der wohlthätigen Bestimmung ihres Erlöses noch recht viele weitere Auflagen zu erleben.

15. *Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften* mit besonderer Rücksicht auf das österreichische Kaiserreich. Herausgegeben von Dr. *Franz Haimerl*, o. ö. Professor an der Universität zu Wien und Dr. *Johann Passy*, Sectionsrath im k. k. Justizministerium. Wien 1857.

In Bd. XV, Heft 1 dieser jetzt in eine „österreichische Viertel-

jahrsschrift" umgewandelten Zeitschrift wird „*der Wirkungskreis der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten der Katholiken nach dem 31. December 1857,*" von Herrn Dr. *Maro* besprochen. (S. 19—49.) An die weltlichen Gerichte sind jetzt nur noch die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu verweisen. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Eheverlöbnisse und auf die Ehe selbst wird im Einzelnen näher auseinandergesetzt. Für die Ehe sind insbesondere in Betracht gezogen: die gerichtliche Einwilligung zur Ehe eines Pflegebefohlenen, die Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe, die Eheverbote, die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe, die Todeserklärungen und der Beweis des Todes durch Zeugen, die Trennung des Ehebandes, die Scheidung von Tisch und Bett, das Ehegericht als Schiedsgericht.

Ausserdem enthält der XV. Band unter den Anzeigen staats- und rechtswissenschaftlicher Schriften auch eine Anzahl eingehender Besprechungen kirchenrechtlicher Werke. So ist *Schulte's* Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich, und das Eherecht der Katholiken in Oesterreich von ungenanntem Verfasser. Wien, Manz 1857 von Professor *Pachmann* S. 66—80, *Gitzler's* Geschichte der Quellen des Kirchenrechtes, *Delius* Uebersicht des preussischen Kirchenrechtes, *Dove's* jurisdictio ecclesiastica (S. 247 — 251) und *Phillips* Kirchenrecht (S. 342 — 370) von Professor *Schulte* angezeigt worden.

16. *Magnum bullarium Romanum* summorum pontificum Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI. etc. Constitutiones, literas in forma brevis, epistolas ad principes viros etc. collegit *A. Barberi.* Fasc. 259 — 266. Wien. Mechitaristen Congregat. Buchhandl. Fol. Rom. à $^2/_3$ Thaler.

Es sind diess die neuesten Lieferungen der seit 1835 zu Rom erscheinenden von *Barberi* besorgten Fortsetzung der früheren älteren Bullarien.

17. *Monumenta Conciliorum generalium saeculi decimi quinti* ediderunt Caesareae Academiae Scientiarum socii delegati. *Concilium Basileense.* Scriptorum tomus primus. Vindobonae typis officinae typographicae Aulae et Status. MDCCCLVII. Fol. XLVIII. et 889 pagg. (111 Bogen, Ladenpreis 15 Flor. C. M.)

Eine Besprechung dieses Werkes enthielt die „Katholische Literaturzeitung." 1857. Nr. 25 und die „Allgemeine Zeitung" in der Beilage Nr. 156 vom 5. Juni 1858.

Das Archiv gedenkt später über diese vortreffliche, von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften veranstaltete Herausgabe der Acten des Conciliums von Basel und der sonstigen darauf bezüglichen Nachrichten ebenfalls näher zu berichten. Der zweite Band steht für die allernächste Zeit in Aussicht.

18. *Mooren. Ueber Eigenthum und Benützung der Kirchhöfe auf dem preussischen Gebiete des linken Rheinufers* von J. *Mooren*, Pfarrer in Wachtendonk. Köln und Neuss. L. Schwann'sche Verlagshandlung 1857. 136 S. 8.

19. *Nardi — Elementi di Diritto Ecclesiastico*, — aggiuntevi le norme politiche e civili in oggetti misti dell' Ab. *Francesco Nardi*. Dott. in Fil. Teol. e ambe le Leggi, e Prof. di Diritto ecclesiastico e Statistica presso l'Università di Padova ecc. Seconda edizione aumentata e corretta. Padova coi tipi del Seminario. 1854. Tre volumi in 8. di pag. 488. 400. 294.

Eine kurze Anzeige dieses Werkes enthält die zu Rom erscheinende *Civiltà cattolica*. 1858. Nr. CXCIII. p. 98. Es wird hier bemerkt, dass *Nardi* die früher in seinem *Diritto matrimoniale Cattolico* geäusserte irrige Ansicht, als gäbe es in der Kirche nur einen inneren moralischen Zwang, und keinen äusseren und materiellen Zwang, jetzt berichtigt habe, indem er in dem Cap. XIV. der *Elementi*, wo er von den kirchlichen Censuren und Strafen handelt, bemerkte, dass die Kirche auch zu körperlichen und schmerzlichen, zu materiellen Strafen ihre Zuflucht nehme. So kommen sowohl im alten, wie im neuen Rechte als kirchliche Strafen vor: Geldstrafen zum Besten frommer Stiftungen, Verbannung, Fasten, Einschliessung in eine Besserungsanstalt oder in ein Kloster, und andere ähnliche. Die Unterwerfung unter diese Strafen beruht aber kirchlicherseits nicht auf einem physischen Zwange, wie ihn der Staat bei Uebertretungen der Staatsgesetze anwendet, sondern hängt von der Ueberzeugung und der Niemand von der Kirche mit Gewalt und äusserem Zwange aufgedrungenen Angehörigkeit an die Kirche ab. (Vgl. auch *Beda Weber*. Cartons. S. 11 ff. und das unten folgende Referat darüber.)

20. *Oesterreichische Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft*. Herausgegeben von Dr. *Franz Haimerl*, k. k. ord. öst. Professor der Rechte in Wien. 1. Bd. 1. Heft. Wien 1858. Wilhelm Braumüller. IV. 192 und 10 S. 8. (Preis für den Jahrgang von 4 Heften. 4 Thaler oder 6 Fl. C. M.)

Diese neue Zeitschrift enthält in dem vorliegenden Hefte folgende kirchenrechtliche Abhandlungen: Nr. II. *Beiträge zur Erläuterung des a. h. Patentes vom 8. October 1856 über das Eherecht der Katholiken in Oesterreich; von Herrn Dr. Peter Harum*, Prof. der Rechte in Pest. (S. 24—61.) Nr. III. *Nach welchen Gesetzen ist in Oesterreich die Giltigkeit der Ehen katholischer Ausländer zu beurtheilen; vom Herrn Dr. Maro*. (S. 62—78.)

Professor *Harum* gibt eine Uebersicht der bisherigen Literatur des neuen österreichischen Eherechtes, welche ihm noch vielfach nicht ge-

nügt. (S. 24 f.) Er betrachtet dann I. den juristischen Charakter der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen (S. 25—32) und findet: „die Anweisung hat für das bürgerliche Forum den Charakter eines Staatsgesetzes; für das kirchliche Forum erscheint sie in einem kleinen Theile ihrer Bestimmungen als particuläres Kirchengesetz, ihrem Hauptinhalte nach aber als (bloss?!) doctrinelle Formulirung des gemeinen Kirchenrechts; doch kann dieselbe durch Gewohnheitsrecht den Charakter eines österreichischen Kirchengesetzes erlangen." Professor *Harum* spricht sich gelegentlich (S. 30 Anm.) gegen eine früher im Archiv (Bd. I. S. 559 ff.) geäusserte Ansicht des Referenten aus, wornach wenn ein Bischof einen Rechtssatz als dem allgemeinen Kirchenrechte entsprechend aufgestellt habe, welcher in Wirklichkeit contra jus commune gehe, dann bis der Bischof die Verordnung zurücknehme oder dieselbe durch eine höhere Instanz berichtigt werde, vorläufig jeder in der Diöcese, insbesondere auch der vom Bischofe bestellte kirchliche Richter an die Beobachtung dieses Satzes gebunden sei, und dass dieses namentlich auch der canonische Gehorsam mit sich bringe. *Harum* sagt, er könne sich hier in keine Erörterung über den Umfang des canonischen Gehorsams einlassen; er führe aber gegen unsere Behauptung die von uns selbst citirte Stelle aus Benedict XIV. de synodo dioecesana an: „quo circa nihil magis vulgatum est, quam quod synodalis constitutio *contra* jus commune et Apostolicas sanctiones *nullius* sit roboris et firmitatis." Es wäre doch gut gewesen, wenn *Harum* auf die Grundsätze der obedientia canonica eingegangen wäre, denn schwerlich würde er dann unsere Ansicht missverstanden haben. Freilich ist ein bischöfliches Statut, von dem *feststeht*, dass es contra jus commune geht, nichtig. Dadurch, dass Einer oder Mehrere oder Viele in der Diöcese glauben, es gehe etwas contra jus commune, wird diess aber keineswegs constatirt, sondern in der Diöcese kommt es zunächst nur auf den Ausspruch des Bischofs an, dessen Amt und dessen Pflicht es ist, das allgemeine Kirchenrecht anzuwenden und durchzuführen. (Archiv Bd. I, S. 556 ff.) Und da der Bischof *in seiner Diöcese* das alleinige oberste Recht hat, die Lehren und die Rechtssätze der Kirche auszulegen und zu handhaben, so sind alle Diöcesanen, Kleriker wie Laien, seinen Entscheidungen und Verfügungen Gehorsam schuldig, bis von einer höheren Instanz, bis vom Metropoliten oder endgiltig vom Papste ausgesprochen worden wäre, es verstosse die betreffende Anordnung des Bischofs gegen das jus commune, und somit die Nichtigkeit derselben rechtskräftig constatirt wäre. Wenn eine Verfügung des Bischofs materiell wirklich gegen das allgemeine Kirchenrecht verstiesse oder Jemand dieses wenigstens glaubte, so genügt diess nicht, um dieselbe als nicht vorhanden anzu-

sehen; es erscheint die bischöfliche Verfügung erst dann als völlig bedeutungslos, wenn sie auch formell gegen das jus commune verstösst, wenn der Widerspruch derselben mit dem jus commune rechtsgiltig festgestellt ist durch den Entscheid des Papstes. Wenn Jemand schon vorher eigenmächtig sich über eine Verfügung des Bischofs hinwegsetzen wollte, weil sie gegen das jus commune verstiesse, so würde er jedenfalls einen *unerlaubten* Act begehen, wenngleich die rechtliche *Giltigkeit* eines gegen bischöfliches Verbot abgeschlossenen Geschäftes, z. B. die Giltigkeit einer gegen bischöfliches Verbot (also illicite) eingegangenen Ehe nicht mehr in Frage gestellt werden könnte, sobald (durch den Bischof selbst oder durch die höhere Instanz) rechtskräftig festgestellt worden, dass das betreffende bischöfliche Verbot nicht mit dem allgemeinen Kirchenrechte in Einklang stehe. Der vom Bischofe bestellte kirchliche Richter, indem er im Namen und Auftrage des Bischofs Recht sprechen soll, ist schon desshalb streng an die Weisungen des Bischofs gebunden. Und wollte der Richter eine bischöfliche Verfügung bei Seite setzen, weil sie nach seiner Ansicht contra jus commune wäre, so würde das Urtheil nichtig sein, weil der Richter hier seinen Auftrag, seine Amtsbefugnisse überschritten hätte. Er hätte dann eine Entscheidung treffen wollen, welche nur dem Bischofe und dem über diesem stehenden Metropoliten und zuletzt dem Papste zusteht.

Professor *Harum* stellt nun ferner II. eine sorgfältige Untersuchung über die *bürgerlichen Wirkungen* der Ehe an (S. 32—61), welche nach Art. X. des Concordates der weltlichen Gesetzgebung und der Entscheidung des weltlichen Richters überlassen sind. Im Allgemeinen gehören *alle von der österreichischen bürgerlichen Gesetzgebung der Ehe beigelegten Wirkungen mit Ausnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft*, d. i. des Zusammenlebens der Ehegatten und ihrer wechselseitigen persönlichen Hingebung, auch vom Standpunkte des neuen Ehegesetzes noch zu den *bürgerlichen Wirkungen der Ehe.* Es werden auch im Einzelnen jene Bestimmungen des neuen Ehegesetzes näher betrachtet, welche dem Ausspruche des geistlichen Gerichtes über den Bestand der Ehe den Einfluss auf die bürgerlichen Wirkungen derselben ganz oder theilweise entziehen.

Eine grosse Zahl von Anmerkungen bei *Harum* dienen zu einer Kritik oder Berichtigung von *Schulte's* Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich und der im ersten Bande des Archivs von demselben Verfasser gegebenen Darstellung des Processes vor den geistlichen Ehegerichten Oesterreichs.

In der Abhandlung von Dr. *Maro*, über die Frage, *nach welchen Gesetzen in Oesterreich die Giltigkeit der Ehen katholischer Ausländer zu beurtheilen sei*, wird Eingangs (S. 62—64) bemerkt, dass durch

das neue Ehegesetz an den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Principien des internationalen Rechts Manches geändert worden sei, in natürlicher Consequenz des im Art. X. des Concordates ausgesprochenen Satzes, dass alle kirchlichen Rechtsfälle einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, dass daher der geistliche Richter auch über die Ehesachen nach Vorschrift der Kirchengesetze, und namentlich der Verordnungen des Tridentinischen Conciliums urtheilen werde.

Maro führt II. aus (S. 64—68), dass ein katholischer österreichischer Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehelichen wolle, rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit, diesen Act giltig vorzunehmen, an die österreichischen Gesetze gebunden, und die Form der Eheschliessung an jene Bedingungen geknüpft ist, welche das katholische Kirchengesetz in dem fremden Staate für die Giltigkeit der Ehe fordert. Dagegen die nach dem 31. December 1856 im Auslande geschlossene Ehe eines fremden Staatsbürgers ist (bürgerlich) nicht nach jenen Normen des neuen Ehegesetzes, sondern nach den früheren Anordnungen zu beurtheilen, also nach dem (bürgerlichen) Gesetze des Domicils, resp. des Geburtsortes des Fremden. Das weltliche Gericht ist jetzt wie vordem competent, wenn es sich um die Untersuchung und Entscheidung handelt, ob die von Ausländern jenseits der österreichischen Staatsgränze geschlossene Ehe (bürgerlich) giltig sei, oder nicht. Ob die Ehe kirchlich giltig sei, fällt dem Urtheile des geistlichen Gerichtes anheim. Die katholische Kirche kennt in ihrer Universalität keine politische Landesgränze. Allein für die bürgerlichen Rechtswirkungen wird das ehegerichtliche kirchliche Erkenntniss hier nicht massgebend sein. Wenn dagegen zur Zeit der Eheschliessung auch nur Eines der Brautleute dem österreichischen Staatsverbande angehörte, so ist dieser eine katholische österreichische Unterthan bei der Verehelichung im Auslande durchaus an die österreichischen Gesetze gebunden, und die Consequenzen dieses Princips treffen nothwendig auch den anderen Gatten.

Sodann setzt *Maro* III. auseinander (S. 68—78), dass katholische Ausländer, welche in Oesterreich — mit einer Oesterreicherin oder einer Ausländerin — sich verehelichen wollen, ebenso wie die eingeborenen Oesterreicher an das kirchliche Ehegesetz gebunden seien. Nur für die persönliche Fähigkeit kommt zu dem Kirchengesetz noch das fremdländische bürgerliche Gesetz in Betracht, welchem der Ehewerber als Unterthan vermöge seines Wohnsitzes oder seiner Geburt unterliegt. (Z. B. bei der Frage über die Minderjährigkeit.) Bei Uebertretung jener Landesgesetze könnten auch in Oesterreich die bürgerlichen Strafen einer gesetzwidrig eingegangenen Ehe verhängt werden, welche überhaupt in Oesterreich vorkommen.

Endlich IV. (S. 75—78), da die zur Giltigkeit einer Ehe erforderlichen Bedingungen demjenigen Gesetze entsprechen sollen, unter dessen Herrschaft die Verbindung der Gatten abgeschlossen wurde, so sind die vor dem 1. Jänner 1857 in Uebereinstimmung mit dem bis dahin bestandenen bürgerlichen Gesetze eingegangenen Verbindungen als bürgerlich giltige Ehen anzuerkennen, wenn sie auch den Vorschriften des nun auch von Staatswegen publicirten Kirchengesetzes nicht entsprechen. Es hat das *weltliche Gericht* zu entscheiden, ob die vor dem Jänner 1857 geschlossene Ehe mit den auf ihre Eingehung sich beziehenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches übereinstimmt, oder nicht. Wird demgemäss aber die Giltigkeit der Ehe ausgesprochen, so könnte nichtsdestoweniger das geistliche Tribunal auf Ungiltigkeit derselben erkennen, falls ein *nicht zu hebendes Hinderniss des Kirchengesetzes* im Wege steht. Allein eine Wirkung auf die bloss bürgerlichen Rechtsansprüche soll dieses Erkenntniss nur dann äussern, wenn beide Gatten oder Einer derselben beim weltlichen Richter um die Vollstreckung nachsucht, und die Wirkung selbst ist in einem solchen Falle nur jene, welche sonst mit der gerichtlichen *Trennung* des Ehebandes verknüpft wird. Aehnlich verhält es sich mit denjenigen Verbindungen, welche von österreichischen Staatsbürgern entweder im Auslande unter den daselbst gesetzlichen Formen oder in gewissen Theilen des Kaiserthums in der damals gestatteten Form der Civilehe eingegangen sind. Dieselben Grundsätze finden auch auf katholische Gatten Anwendung, welche dem österreichischen Staatsverbande nicht angehören.

21. *Penka* — *Beantwortung einer eherechtlichen Frage der heiligen Schrift*, den Zeugnissen der heil. Väter und den Aussprüchen der heil. Kirchenversammlung zu Trident gemäss, verfasst von *Joseph Penka*, Localcurat zu Wessiedl. Olmütz 1855. Buchdruckerei des Franz Slamik. 40 S. (20 kr.)

Dieses Schriftchen erörtert das Recht der Kirche, Ehehindernisse zu setzen, die kirchliche Jurisdiction darüber, und die Dispensationsbefugnisse des Ordinariats.

22. *Peronne.* — De matrimonio Christiano libri tres auctore *Joanne Peronne* e Societate Jesu in Collegio Romano generali studiorum Praefecto. Romae typis S. Congreg. de Propaganda Fide. Tre vol. in 8. di pagg. XVIII—448. 496. 540.

Ein Referat über dieses neueste Werk des berühmten Verfassers enthält die „Civiltà Cattolica.“ Roma 1858. anno nono. Nr. 195. pag. 339—345.

23. *Pexa.* — Die gesammten gesetzlichen Bestimmungen in Ehesachen, nicht nur der Katholiken, sondern auch aller anderen Religions-

verwandten im Kaiserthume Oesterreich von *L. L. v. Pexa.* 184 S. gr. 8. Pest. (Wien. Wendelin.) Selbstverlag. 1857. 28 Ngr. oder 1 Flor. 20 kr.

24. *Phillips* — Kirchenrecht von *G. Phillips.* 2. Bd. 3. Auflage. Regensburg. Manz 1857. X. und 641 S. gr. 8. (n. 2 Thlr. 10 Ngr.)

25. *Preussische Jahrbücher.* Herausgegeben von *R. Hayne.* Bd. I. Heft 3. März 1858. Berlin, Druck und Verlag von G. Reimer.

Dieses Heft enthält S. 244—274 einen Aufsatz über „*die neuesten Vereinbarungen mit Rom.* In der Uebersicht wird auf *Warnkönig's* unter gleichem Titel in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. XVII, S. 321 ff. erschienene Abhandlung, und später bezüglich des österreichischen Concordats öfters auf *Jakobson* „über das österreichische Concordat, Leipzig 1856“ verwiesen.

Der Verfasser (nach der Versicherung eines Berliner Correspondenten der Kölnischen Zeitung, des Schwäbischen Merkurs etc., einer der bedeutendsten Kirchenrechtslehrer) nimmt zwar für den Staat volle Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch, will diese aber nicht auch der Kirche zugestehen, sondern was dieser zukomme oder nicht, das solle der Staat bestimmen. Oft genug habe freilich der weltliche Arm seine Autorität hier „auf das Engherzigste und Willkührlichste geltend gemacht.“ Der Verfasser rechnet dahin namentlich das Placet und das von dem Landesherrn in Anspruch genommene Reformationsrecht. (S. 246 f.) „Von demselben Standpunkte aus greift die Josephinische Gesetzgebung tief ein in rein kirchliche Verhältnisse, und beschränkte die Selbstständigkeit der Kirche und kirchlicher Organe in einer Weise, welche durch die Rücksicht auf die Einheit der Staatsgewalt und die Sicherheit des Staates nicht geboten erschien. Dahin gehörte namentlich die gesetzliche Sanctionirung des sogenannten Episcopalsystems, welches im vorigen Jahrhundert auch in Deutschland zahlreiche Anhänger hatte, und darauf ausging, entgegen dem zu Recht bestehenden Papalsystem den Schwerpunkt der kirchlichen Gewalt in den Episcopat zu legen.... Die Massregeln und Beschlüsse, welche die deutschen Erzbischöfe im Bade Ems vereinbarten, enthielten geradezu eine Auflehnung gegen das Gesetz der Kirche, und Joseph II. war es, welcher theilweise diese Art von Revolution legalisirte durch seine Gesetzgebung über den Umfang der bischöflichen Dispensationsgewalt, durch die Aufhebung der sogenannten Quinquennalfacultäten, durch Beschränkung der Appellationen nach Rom und Anderes mehr.“

Der Verfasser gibt eine kurze Uebersicht über die verschiedenen Versuche die Verhältnisse der Kirche zu reguliren, namentlich über die verschiedenen Vereinbarungen zwischen den deutschen Staaten und dem päpstlichen Stuhle, welche seit Auflösung des Reiches erschienen. (S. 247

bis 251) betrachtet darauf näher den Inhalt des österr. Concordates (251—63) und sodann den des würtembergischen Concordates. (S. 263 bis 274.) Als Resultat stellt sich nach dem Verfasser heraus (S. 274): „dass in der würtembergischen Convention die Rechte des Staats in umfassenderer Weise der Kirche gegenüber gewahrt worden sind, als im österreich. Concordat, dass sie aber gleichwohl auch jene Bestimmungen enthält, welche mit der Würde und Selbstständigkeit der Staatsgewalt unvereinbar sind, und die freie Wirksamkeit derselben in der bedenklichsten Weise einengen. Um diesen Preis, sicher, ist die Convention zu theuer erkauft; denn die principielle Auseinandersetzung über die Competenz der Staatsbehörden und des Ordinariats, welche die Denkschrift (es sind damit die Auseinandersetzungen des würtembergischen Staatsanzeigers gemeint) an dem Vertrage rühmt, ist eine äusserst precäre. Die Regierung erkennt ja selbst an, dass die Principien des modernen Staats und der katholischen Kirche, da beide kein Gleichberechtigtes neben sich zulassen, unvereinbar seien; die Fassung sogar der Convention lässt die Verschiedenheit der beiderseitigen Grundanschauungen überall durchscheinen, und enthält vielfach eine Anerkennung des kirchlichen, eine Aufopferung des Staatsprincips. Selbst wenn aber eine derartige formelle Neutralisirung der Principien durchweg gelungen wäre, was hätte die Regierung damit gewonnen? Jener principielle Zwiespalt — sie verlasse sich darauf — wird in praxi, bei der Vollziehung und Handhabung der Convention, der Nothwendigkeit der Sache nach hervortreten. Und um es also kurz zu sagen: *verfehlt und zweckwidrig von Hause aus ist jeder Versuch einer Vereinbarung mit Rom.* Es gibt unter allen Umständen nur einen einzigen Weg. Nur die gesetzliche Regulirung der kirchlichen Verhältnisse eines Landes ist dem Bedürfnisse der Sache und der Würde des Staats angemessen. Nur dieser Weg gestattet der Regierung, der katholischen Kirche gerecht zu werden, ohne ihrer eigenen Autorität und Unabhängigkeit etwas zu vergeben, und ihre Wirksamkeit von fremder Anerkennung abhängig zu machen.

Ueber und gegen diesen Standpunkt des einseitigen staatlichen Oktroyirens, gegenüber der katholischen Kirche, den auch die Kreuzzeitungspartei in Preussen einnimmt, ein Standpunkt der den Staaten weit weniger Vortheile gewährt und viel leichter zu Conflicten führt, als der Weg der Vereinbarung, hierüber enthalten auch die letzten Hefte der „historisch-politischen Blätter" (Bd. 41, Heft 10 und 11, vergleiche oben unser Referat darüber) in einer nochmaligen Betrachtung der würtembergischen Convention recht gute Bemerkungen. Der Aufsatz der Preussischen Jahrbücher bemerkt (S. 244), dass die katholische Kirche fortwährend unveränderlich denselben Standpunkt den Staaten gegenüber festhalte. Bei denjenigen Verhältnissen, welche die katholische Kirche

für eigentlich kirchliche, also für ihrem Gebiete angehörige ansieht, ist dieses freilich der Fall. Es kann die Kirche sich und ihre Dogmen und ihre Aufgabe, wie sie ihr von ihrem göttlichen Stifter gesetzt wurde, nicht ändern.

Es ist nun aber durch die sogenannte Reformation eine andere sogenannte moderne Ansicht über die Aufgabe des Staates und beziehungsweise auch der Kirche aufgekommen, und dieser protestantischen Auffassung soll auch die katholische Kirche unterworfen werden. Diesen in der „Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung" vom Superintendenten *Eichler* (vgl. unser obiges Referat) und in der „Berliner protestantischen Kirchenzeitung" vom Professor Pfarrer *Schweizer* (vgl. das unten folgende Referat) ausgesprochenen Wunsch theilen auch die „Preussischen Jahrbücher." Sie tadeln es an dem österreichischen Concordate (S. 251 f.), „dass in ihm die österreichische Regierung eine Auffassungsweise des Verhältnisses von Staat und Kirche *im Princip aufgegeben habe*, welche seit der Reformation von der Gesetzgebung und Praxis als die der staatlichen Selbstständigkeit, sowie der Förderung geistiger und sittlicher Cultur allein entsprechende anerkannt worden wäre." Sie wollen also den Protestantismus jetzt monopolisiren, obschon sie es für lieblos halten (S. 256—58), wenn die Katholiken dieses den Protestanten gegenüber thun wollten. Die „Preussischen Jahrbücher" tadeln es auch (S. 252), dass der Kaiser von Oesterreich den Vertrag aufrichtig gemeint, und ohne jeglichen Vorbehalt publicirt und nicht seinerseits eine Art von Publication des Concordates gewählt hat, wie sie von einigen Staaten, nachdem sie vorher eine Vereinbarung mit dem Papste ohne alle Klauseln eingegangen hatten, früher beliebt war, eine Art von Publication, wodurch die praktische Geltung des Concordates, eines Vertrages, eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes, ganz von dem einseitigen Willen der Staatsgewalt abhängig sein sollte und vielfach die stipulirten Bestimmungen illusorisch blieben.

Wollten wir auf die im Grunde ziemlich oberflächliche und oft ungenaue oder unrichtige Auffassung der Bestimmungen des österreichischen und würtembergischen Concordates, wie sie sich in den Preussischen Jahrbüchern findet, näher eingehen, so würden wir Vieles zu berichtigen haben. Im Ganzen sind es die gewöhnlichen, früher schon oft genug vorgebrachten und widerlegten Verdächtigungen und Irrthümer, als z. B. auf den Eid der Treue, den die Bischöfe an den Kaiser ablegten, sei kein grosses Gewicht zu legen, da er sich nach dem Geiste und Wortlaute des Concordates auch auf indifferente Verhältnisse beziehe (S. 253); ferner „der Staat habe sich durch das Concordat die Erfüllung seines Berufes, Wissenchaft und geistiges Leben zu fördern, so

gut wie unmöglich gemacht (S. 254); „die Regierung habe sich des eigenen, selbstständigen Urtheils über die Verderblichkeit von Büchern begeben (S. 254); bedenklich erscheint es den „Jahrbüchern" (S. 255), wenn die Bischöfe ungehindert eine Excommunication sollen verhängen dürfen; ferner soll die rechtliche Stellung und die Religionsfreiheit der Protestanten durch das Concordat gefährdet sein (S. 256 ff.); die Jahrbücher stellen es so dar (S. 261 f.), als ob jetzt die Protestanten in Oesterreich vom Staate durch bürgerliche staatliche Mittel gezwungen werden sollten, nach den Satzungen der katholischen Kirche zu leben, und „durch die Bestimmungen des Concordates über den Einfluss kirchlicher Organe auf die Presse (Art. 9 und zum Theil Art. 16), sei diesen endlich in der That die Macht gegeben, die gesammte protestantische Wissenschaft und Literatur in Oesterreich zu unterdrücken. (S. 262.) Darauf folgen nun (S. 263 f.) lebhaftere Aeusserungen des Missmuths darüber, dass die Regierung des „stockprotestantischen" Landes Würtemberg durch die Convention vom 8. April 1857 in die Fussstapfen des überwiegend katholischen Oesterreich getreten sei. Am Schlusse des darauf folgenden Ueberblicks über den Inhalt des würtembergischen Concordates findet der Verfasser zu seinem Troste (S. 273 f.), es bedürften gerade die wichtigsten und eingreifendsten Concessionen der Regierung, um gesetzlich wirksam und verbindlich zu werden, erst der Genehmigung von Seiten der Stände. Inwieweit dies nach der Ansicht der Regierung der Fall ist, ergibt sich jetzt aus dem Berichte des ständischen Ausschusses, wovon der hierher gehörige Theil von dem Archive mitgetheilt wird. (Fortsetzung folgt.)

Anhang.

Die gesammte Kirche betreffend.

Entscheidung der Congregation der Ablässe.

Quum Decretum quod in Indice librorum prohibitorum publicatum existit inter „Decreta de libris prohibitis nec in Indice nominatim expressis," §. III, n. 12, (nempe: „Indulgentiarum libri omnes, diaria, summaria, libelli, folia etc., in quibus earum concessiones continentur, non edantur absque licentia Sacrae Congregationis Indulgentiarum"), pleno suo robore vigeat, Episcopus Petrocorensis et Sarlatensis, in Gallia, quorumdam dubiorum solutionem a sanctissimo Domino Nostro hu-

militer postulavit, ad impressionem summariorum catalogorum, foliorumque Indulgentiarum quod attinet, uti sequitur:

„Beatissime Pater!

„In decretis de libris prohibitis, quae post regulas indicis addita sunt, haec leguntur §. III, n. 12:

Indulgentiarum libri omnes, diaria, summaria, libelli, folia etc., in quibus earum concessiones continentur, non edantur absque licentia Sacrae Congregationis Indulgentiarum.

Cum vero circa hujus regulae interpretationem plura dubia exorta sint, Episcopus Petrocorensis et Sarlatensis in Galliis ab Ipsa efflagitat humillime:

1. Utrum praefata regula ita intelligenda sit, ut nulla summaria, catalogi, folia indulgentiarum ipsa auctoritate Ordinarii imprimi possint, absque speciali licentia S. Congregationis Indulgentiarum, etiam quando ipsi certo constat authenticas illas indulgentias esse, verbi gratia, quia penes se habet catalogos, aut summaria Romae impressa?

2. An vero haec impressio et evulgatio solum prohibeatur Ordinario, quando non ipsi certo constat jam a S. Congregatione Indulgentiarum evulgatas fuisse has indulgentias?"

Itaque propositis ejusmodi dubiis in generalibus comitiis Sacrae Congregationis Indulgentiis sacrisque reliquiis praepositae, in palatio apostolico Vaticano habitis, die 14. Decembris praeteriti anni 1857, Eminentissimi Patres, audito consultoris voto, rebusque mature perpensis fuerunt in voto quoad utrumque dubium ut infra, videlicet:

Articulum 12, §. III, decretorum post Regulas Indicis editorum ita esse intelligendum, et in praxim deducendum, ut si agatur de edenda concessione alicujus indulgentiae vel summarii indulgentiarum, quod ex Brevi Apostolico, vel Rescripto desumendum est, aut de summario ex auctoritate Sacrae Congregationis jam vulgato, in potestate Ordinarii sit licentiam concedere earumdem indulgentiarum concessiones typis imprimendi (dummodo pro aliquo elencho non sit specialis et expressa prohibitio); e contra vero si sermo sit de summario vel antea collecto, sed nunquam approbato, vel nunc primum ex diversis concessionibus colligendo, requiritur expressa Sacrae Congregationis Indulgentiarum licentia; addita tamen conditione.

Facto verbo cum Sanctissimo factaque per me infra scriptum Sacrae Congregationis secretarium Sancto Domino Nostro Pio PP. IX. de his omnibus fideli relatione in audientia diei 22. Januarii 1858, Sanctitas sua Eminentissimorum patrum votum adprobavit.

Datum Romae ex sec. Sacrae Congregationis Indulgentiarum.

F. Card. *Asquinius*, Praef. *Aloisius Colombo*, Secretarius.

Oesterreichische Rechtsquellen.

Nos Josephus Othmarus S. R. E. Cardinalis Rauscher, Dei et Sedis Apostolicae gratia Princeps-Archiepiscopus Viennensis, Ordinis S. Stephani Regis Magnae Crucis Eques nec non Ordinis Leopoldini Praelatus et magnae Crucis Eques etc. etc.

Reverendissimis Fratribus Episcopis, veneralibus Capitulis metropolitano et cathedralibus, Abbatibus, Praepositis, omnibusque personis ecclesiasticis, quae Concilio provinciae Nostrae interesse debent

Salutem in Domino.

Quum Deus et Redemptor noster dixerit: „ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum, Apostoli ipsi gravissimam, quae de observatione rituum Mosaicorum exorta erat, quaestionem conventu indicto pertractandam esse censuerunt, et monente eos Spiritu Sancto in exemplum eorum, quos successores habituri essent, primum nobilissimumque concilium celebraverunt. Quocirca Ecclesia, quae superaedificata est super fundamentum Apostolorum, de rebus majoribus seu difficilioribus advocatis Episcoporum conciliis tractare et decernere consuevit. Ubi pietas et disciplina floreret, frequentes fuisse Episcoporum conventus, ubi concilia cessarent, pietatis studia et disciplinae vigorem marcuisse, historia ecclesiastica testatur. Quum ejusdem provinciae Antistites peculiari quodam caritatis et officii vinculo jungantur, ex primis jam Ecclesiae temporibus crebro convenerunt, ut de moribus moderandis, controversiis componendis, cunctis demum, quae gregis dominici salutem attinent, negotiis in honorem Domini ordinandis deliberarent et constituerent. Antiquissimi, qui Apostolorum inscribuntur, canones praecipiunt, ut concilium provinciale bis quotannis habeatur. Idem Patres Nicaeni et Chalcedonenses decreverunt. Concilium oecumenicum sextum constituit, ut synodus provincialis omni excusatione remota semel in anno fieret. Concilium autem Tridentinum, quod murum ruinae domus Israel misericordiarum Pater opposuit, inter tot salutaria decreta sanxit, ut provincialia concilia, sicubi omissa sint, renoventur et deinde quolibet saltem triennio celebrentur.

His ita constitutis, officii Nostri ratio exposcebat, ut nihil negligeremus, quod ad antiquissimum et sanctissimum synodorum institutum Nostra in provincia resuscitandum conferre posset, et quum de re ageretur, cujus usus his in regionibus per tria prope saecula exoleverit, ad difficultatem et dubitationem quamcunque praeveniendam, secunda Aprilis

die anni 1855 Sanctae Congregationi Cardinalium Concilii Tridentini interpretum normam tradidimus concilium provinciale celebrandi supplicantes, ut eam, in quantum Ecclesiae sanctionibus et utilitati respondeat, adprobare dignetur. Eminentissimus autem Congregationis Praefectus decima sexta ejusdem mensis die perhumane Nobis rescripsit, nihil ibidem adinventum fuisse, quod pragmaticis sacrorum canonum et ecclesiasticae disciplinae institutis adversetur, et Sanctissimum Patrem, cui res relata sit, id maxime gratum habuisse, simulque summis laudibus commendasse propositum redintegrandi in Austriaca ditione intermissum conciliorum celebrandorum usum, statim ac favente et auxiliante Deo inchoata jam inter Sanctam Sedem et Augustissimum Imperatorem concordia ad exitum perducatur.

Christi in terris Vicarium voti compotem fecit omnium moderator Deus, et gratia ipsius, a quo omne datum optimum et donum perfectum descendit, concordiae opus absolutum est. Quum igitur nihil supersit, quod prohibeat, quin canonicas de conciliis provincialibus sanctiones executioni mandemus, implorato divino auxilio et Beatissimae Mariae Virginis omniumque Sanctorum intercessione, consultisque Reverendissimis Fratribus Episcopis comprovincialibus Concilium provinciae Nostrae in festo S. Lucae Evangelistae decima octava die mensis Octobris anni hujus Viennae in ecclesia Nostra metropolitana inchoandum decrevimus, ac per praesentes litteras indicimus et convocamus. Reverendissimos Episcopos comprovinciales nec non Reverendissimum Episcopum auxiliarem Nostrum, ut statuto tempore Concilio adsint, monemus et requirimus. Advocamus insuper venerabilia Capitula metropolitanum et cathedralia nec non venerabiles Abbates, Praepositos, Priores conventuales et Superiores provinciales regularium, qui animarum curam agunt, aut quorum monasteriis domibusve beneficia curata provinciae Nostrae incorporata existunt. Capitulum metropolitanum per tres, cathedralia per duos procuratores suffragiis absolute majoribus eligendos compareant. Si eorum, qui litteris Nostris legitime vocati sunt, aliquem impedimento legitimo retineri contingat, caussam probandam Nobis proponat. Ceterum normam a S. Congregatione approbatam, cujus exemplar adjungendum censemus, presso pede in omnibus singulisque sequemur.

Qui quaerit invenit: itaque ut digni simus, qui congregati in nomine Domini radio lucis coelitus emisso dirigamur, animum oratione et omni opere bono praeparemus oportet. Cum autem rectori navis et navigio deferendis communis caussa existat, non tantum ecclesiasticos viros sed etiam populum fidelem ad deprecationis nostrae societatem vocare decet. Quapropter Nostram per Archidioecesim publicas instituemus supplicationes, quibus clementia divina exoretur, ut Synodi celebrandae dignum sit exordium, faustus progressus et exitus, fructus Domino benedicente

uberrimus, et Reverendissimos Fratres Coëpiscopos, ut haec eadem in dioecesibus eis commissis ordinent, hortamur in Domino.

Datum Viennae in festo S. Jacobi Apostoli, die vigesima quinta Julii anni salutis millesimi octingentesimi quinquagesimi octavi.

J. O. Card. Rauscher, m. p.

Ex mandato Eminentissimi ac Reverendissimi Principis

Ed. Angerer, m. p.
Can. hon. Secr.

Zum Ehegesetz.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des, mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 kundgemachten Ehegesetzes auf Militärpersonen angeregt worden sind, werden in einer Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Armee-Obercommando vom 19. August, welche in dem am 18. Sept. ausgegebenen XXXVIII. Stück des Reichsgesetzblattes enthalten, und für den ganzen Umfang des Reiches wirksam ist, folgende nähere Bestimmungen kundgemacht:

1) Ueber die Ehestreitigkeiten der bis zur Einberufung oder Entlassung beurlaubten Mannschaft, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, und der nicht activen Reservemannschaft hat, obwohl dieselben in der Regel, als zur Militia vaga gehörig, der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, das civilgeistliche Ehegericht ihres Aufenthaltsortes zu verhandeln und zu entscheiden; dasselbe gilt bezüglich der Ehesachen der nach der zweiten Art verheiratheten Militärmannschaft, wenn die Klage gegen die dem Civilstande angehörende Gattin gerichtet wird.

2) Jedes, von einem civilgeistlichen Ehegerichte gefällte Urtheil über die Giltigkeit der Ehe einer Person der Militia vaga ist von demselben nicht nur dem politischen Landeschef, sondern auch dem militärgeistlichen Ehegerichte zur weiteren Vorlage an das Armee-Obercommando mitzutheilen. Zu demselben Behufe ist die von einem civilgeistlichen Ehegerichte ausgesprochene Scheidung einer solchen Person nicht nur der Civilinstanz der Gatten, sondern auch dem geistlichen Ehegerichte der Armee zur Kenntniss zu bringen.

3) Das von dem militärgeistlichen Ehegerichte gefällte Urtheil über die Giltigkeit der Ehe einer nach zweiter Art verehelichten Militärperson wird dem politischen Landeschef des Wohnortes der, dem Civilstande angehörigen Gattin mitgetheilt, und über die von dem militärgeistlichen Ehegerichte ausgesprochenen Scheidung einer solchen Militärperson die Personalinstanz der Gattin verständigt werden.

4) Die Vorschrift des §. 15 und 16 des Anhanges I., dann der §§. 61, 62 und 63 des Anhanges II. des Ehegesetzes, bezüglich des Aufgebotes, findet auf Ehen der zur Militia vaga gehörigen Militärpersonen keine Anwendung, und es ist die, bei der zuständigen Feldkapelle erfolgte Verkündigung solcher Ehen bezüglich dieser Militärpersonen für ausreichend zu halten.

Den Religionsunterricht für Privatschüler, die bei einem öffentlichen Gymnasium oder einer Realschule eingeschrieben sind, betreffend.

(Brixner Dioecesanblatt.)

Die h. k. k. Statthalterei hat unterm 20. d. M. Z. 12201—1559 Studien nachstehende Verordnung des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 9, Juni 1858 Z. 9653—546 anher mitgetheilt:

„Um den bischöflichen Ordinariaten die ihnen zustehende Leitung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen auch bei denjenigen katholischen Schülern, welche ihre Bildung in dem Gebiete der Gymnasial- oder Realschul-Studien durch häuslichen Unterricht erhalten, zu ermöglichen, wird hiemit angeordnet, dass jeder bei einem öffentlichen Gymnasium oder einer selbstständigen Realschule eingeschriebene Privatschüler katholischer Religion, bevor er zur Ablegung einer Semestralprüfung zugelassen wird, sich mit einem von einem katholischen Priester ausgestellten Zeugnisse auszuweisen hat, worin der Aussteller erklärt, dass er in Folge der ihm von seinem Bischofe hierzu ertheilten Ermächtigung den Privatisten in der Religion nach den für die abzulegende Semestralprüfung vorgezeichneten Anforderungen unterrichtet, und dass der Schüler auch hinsichtlich der religiösen Uebungen seine Pflichten erfüllt habe. Der Director des Gymnasiums oder der Realschule hat daher die Privatisten bei Gelegenheit der Einschreibung derselben auf dieses Erforderniss aufmerksam zu machen. Es ist dann Sache der Eltern des Schülers, die Wahl eines Priesters als Privatlehrers in der Religion zu treffen, so wie des letzteren, sich die Ermächtigung zur Ertheilung dieses Privatunterrichtes von seinem Diöcesanbischofe zu erbitten. Mit gleichem Zeugnisse haben sich auch nicht eingeschriebene Privatschüler dann auszuweisen, wenn sie Behufs der Einschreibung an einer öffentlichen Mittelschule zur Aufnahmsprüfung oder an einem Gymnasium zur Maturitätsprüfung zugelassen werden wollen.

Die k. k. Statthalterei hat die geeigneten Weisungen zu erlassen, damit diese Anordnung, von welcher den Diöcesanbischöfen Mittheilung

zu machen ist, mit Beginn des Schuljahres 1858—59 in Wirksamkeit trete."

Jene Priester, welche um Ertheilung des Religionsunterrichtes für solche Privatschüler angegangen werden, haben sich demnach vorher um die Ermächtigung zur Ertheilung desselben bittlich an das Ordinariat zu wenden.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen
den 28. Juni 1858.

Georg Habtmann,
Präses.

Johann Stippler,
Secretär.

Aufzählung der abgewürdigten Feiertage, an denen applicirt werden muss.

(Brixner Dioecesanblatt.)

Die Seelsorger sind verpflichtet, an folgenden abgewürdigten Feiertagen für ihre Gemeinde zu appliciren:

Am Osterdienstage, am Pfingstdienstage, an den Festen der Erfindung des heil. Kreuzes, des heil. Erzengels Michael, des heil. Johannes des Täufers: der heil. Apostel Andreas, Jakobus, Johannes, Thomas, Philippus und Jakobus, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas, Matthias; der hh. unschuldigen Kinder, des h. Laurentius Märtirer, des h. Silvester Papst, und der h. Mutter Anna.

Die Anordnung der Application an den Patrozinien hat für die Diöcese Brixen keine Anwendung, da am Feste des Landespatrons, des hl. Joseph, als gebotenem Festtage applicirt wird, das Fest des hl. Kassian, welches als Bisthumspatrocinium ehemals de praecepto gefeiert wurde, nun auf den II. Sonntag nach Ostern verlegt ist, besondere Ortspatronen aber, soviel bekannt ist, nicht erwählt worden sind.

Sollten jedoch über die Feier von Ortspatrocinien (nicht Kirchenpatrocinien) in einzelnen Gemeinden Zweifel entstehen, so werden die Seelsorger die Gründe, auf welchen die Vermuthung für eine solche Feier sich stützet, so wie diessfalls vorhandene Urkunden, Vormerkungen u. d. gl. zur Erörterung der Frage einsenden, und sohin eine specielle Ordinariats-Entscheidung erlangen.

Ich ermahne euch, ehrwürdige Brüder! diesem Auftrage Seiner Heiligkeit mit jenem willigen Gehorsam nachzukommen, der sich auf folgsame Söhne ziemt. Da ich jedoch die misslichen Verhältnisse eurer

Pfründen kenne, werde ich meine Reise nach Rom benützen, um eine Erleichterung dieser Last zu erzielen. Das Ergebniss werde ich seiner Zeit bekannt geben.

Gegeben in meiner fürstbischöflichen Residenz.

Brixen den 18. August 1858.

VINCENZ, Fürstbischof.

Die Feier der heil. Messe in Privat-Oratorien und Privat-Häusern betreffend.

(Brixner Dioecesanblatt.)

Von den Quinquennal-Facultäten, welche mir der heil. Stuhl unterm 28. December 1856 mittelst der S. Congr. Prop. Fidei gnädigst ertheilt hat, lautet die fünfzehnte, welche sich auf die Feier der heil. Messe bezieht, folgendermassen:

„Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumpserit ablutionem, per unam horam ante auroram, et aliam post meridem, sine ministro, sub dio, et sub terra, in loco tamen decenti, etiamsi altare sit fractum, vel sine reliquiis sanctorum, et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus, et excommunicatis; si aliter celebrari non possit.“ —

Da sich nachgerade bei der Erklärung und Anwendung dieser Facultät eine Verschiedenheit der Meinungen ergab, so habe ich, um in dieser so wichtigen Sache mit Sicherheit vorgehen zu können, und die Tragweite der gedachten Facultät ganz verlässlich zu erfahren, am 4. Juni d. Js. nachstehendes Schreiben an den Cardinal-Präfect der S. Congr. Propagand. Fidei gerichtet:

„Cum quaedam dubia super ista facultate (decima quinta) fuerint exorta et sententiae non omnimode concurrant, Eminentiam Vestram Rmam adeo, Ipsam ex corde deprecans, ut ad infrascriptas quaestiones mihi benignissime respondere velit, ad hoc ut ad tramites istius facultatis tuto procedere valeam.

1. An ista verba — *„si aliter celebrari non possit“* — ad totum tractum praecedentem, qui incipit „celebrandi bis in die etc.;“ vel solum ad ultima verba „et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis“ referenda sunt?
2. An enunciata verba „si aliter celebrari non possit“ conditionem involvunt, sub qua tantum superiori facultate uti valeam?
3. Num ejusmodi facultati innixus licentiam concedere possum ad Biennium vel Triennium, ut loco decenter ornato et ab usu profano sequestrato in aedibus privatis a quocumque sacerdote super Altari portatili Missa legatur?

4. Si hoc non licet, an facultate, de qua sermo, nixus, saltem *certis Sacerdotibus* praec. aegrotis seu balneo utentibus ad tempus determinatum licentiam impertiri valeo, in ejusmodi locis in aedibus privatis existentibus super Ara portatili S. Missam celebrandi?

Cum plurimum mea intersit, ut nonnisi ad tramites praescriptos facultate ista decima quinta utar, Eminentiae Vestrae benignitate fretus, Ipsam humillime et ex corde rogo, ut, quam citius fieri possit, ad praefatas quaestiones benignissime respondere velit, quo fiat, ut tuta conscientia procedere valeam."

Auf diese Anfrage erfolgte unterm 30. Juni d. Js. Nr. 1. diese Antwort:

Illme et Rme Dne!

Inter alias facultates Ampl. Tuae factas die 28. Decembris 1856 eae sunt, quae Nr. 15 distinctae spectant ad Missae celebrationem in die iterandam, et ad modum, quo Sacrum efficiendum est. Cum porro iis adjiciatur conditio „si aliter celebrari non possit" id causae fuit, cur A. Tua quoad usum praedictarum facultatum quatuor enodanda S. Congni proposuit die 4. Junii a. c. Quibus animadverto, ut satisfaciam, eamdem conditionem afficere non quidem Missae iteratam celebrationem, aut quod in ea servandum est jejunii non frangendi causa, sed modum, quo Sacrum celebrari debeat, adeo ut nisi urgeat necessitas, et aliter fieri possit, factis dispensationibus celebrandi scilicet sine Ministro, sub dio etc. Tibi uti non liceat. Addam praeterea non eam esse earumdem facultatum extensionem, qua A. Tua quibusvis Sacerdotibus etiamsi aegrotis valeat permittere, ut in privatis aedibus super Altari portatili Sacrum faciant. Caeterum cum a Congne SS. Rituum nuper data sit instructio quoad usum Calicis, dum Missa in die iterato celebratur, eam heic insertam ad Te mitto. Interim Deum precor, ut Te diu sospitem incolumemque servet.

Romae ex Aed. S. Congnis de P. F. die 30. Junii 1858.

A. Tuae

Uti Frater addictissimus
Al. C. Barnabò Praef.
Cajet. Archpus Thebar. a Secretis.

Da ich demnach von der obigen Vollmacht nur in Nothfällen Gebrauch machen kann, so finde ich mich bei dieser Gelegenheit veranlasst, zur künftigen Richtschnur Folgendes zu bemerken:

1. Es ist bekanntlich ein allgemeines Gesetz der Kirche, dass die heil. Messe nur in consecrirten oder benedicirten Kirchen oder öffentlichen Kapellen gefeiert werden kann. Eine Ausnahme von

dieser Regel wird für gewisse Fälle durch das canonische Recht, für andere durch ein Privilegium oder eine Dispens begründet.

2. Die Errichtung eines Privat-Oratorium, in welchem die heil. Messe gelesen werden soll, kann nur der heil. Stuhl gestatten. Ist die Erlaubniss dazu gegeben, so ertheilt der Bischof, wenn das Oratorium nach Vorschrift erbaut und eingerichtet ist, die Mess-Licenz.
3. Glaubt Jemand hinreichende Gründe zur Errichtung eines Privat-Oratorium zu haben, so soll er sich durch das Decanalamt bittlich an das Ordinariat wenden, welches nach Befund der Umstände die Erlaubniss dazu vom heil. Vater einholen wird.
4. Kirchen und öffentliche Kapellen, welche Jedermann zugänglich sind, dürfen nur mit Erlaubniss des Bischofes gebaut werden.
5. Was die kranken Priester anbelangt, welchen ich die Erlaubniss im Zimmer die heil. Messe zu lesen nicht ertheilen kann, werde ich um die nothwendige Vollmacht zu ihren Gunsten beim heil. Stuhle ansuchen und das Ergebniss seiner Zeit mittheilen.
6. Indem ich die VIII. und IX. Decanal-Facultät hiemit zurücknehme, ersuche ich zugleich die Hochw. Herren Decane, die erloschenen Mess-Licenzen, ohne sie weiter zu erstrecken, Fall für Fall anher einzusenden.

Die im obigen Schreiben erwähnte Instruction wird, obgleich der Fall, zweimal an einem Tage die heil. Messe lesen zu müssen, in dieser Diöcese nicht vorkommt, im Nachstehenden bekannt gegeben.

Instructio S. Rituum Congregationis.

Quando Sacerdos eadem die duas Missas dissitis in locis celebrare debet, in prima dum sanguinem sumit, eum diligentissime sorbeat. Exinde super Corporali ponat Calicem et palla tegat, ac junctis manibus in medio Altari dicat „Quod ore sumpsimus etc." et subinde admoto aquae vasculo digitos lavet dicens „Corpus tuum" et abstergat. Hisce peractis Calicem super Corporali manentem adhuc, deducta palla cooperiat ceu moris est, scilicet primum purificatorio linteo, deinde patena ac palla, et demum velo. Post haec Missam prosequatur, ac completo ultimo Evangelio rursus stet in medio Altaris, et detecto Calice inspiciat, an aliquid divini sanguinis nec ne ad imum se receperit, quod plerumque continget. Quamvis enim sacrae species primum sedulo sorptae sint, tamen dum sumuntur, cum particulae, quae circum sunt undequaque sursum deferantur, nonnisi deposito Calice ad imum redeunt. Si itaque divini sanguinis gutta quaedam supersit adhuc, ea rursus ac diligenter sorbeatur, et quidem ex eadem parte, qua ille primum sumptus est, quia sacrificium moraliter durat, et super existentibus adhuc vini speciebus

ex divino praecepto compleri debet. Postmodum sacerdos in ipsum calicem tantum saltem aquae fundat, quantum prius vini posuerat, eamque circumactam ex eadem parte, qua S. Sanguinem biberat, in paratum vas demittat. Calicem subinde ipsum Purificatorio linteo abstergat ac demum cooperiat uti alias fit, et ab Altari decedat. Depositis S. vestibus et gratiarum actione completa, aqua e Calice demissa pro rerum adjunctis vel ad diem crastinum servetur (si nempe eo rursus sacerdos redeat missam habiturus) et in secunda purificatione in Calicem demittatur, vel gossipio aut stupa absorpta comburatur, vel in Sacrario, si sit, exsiccanda relinquatur, vel demittatur in piscinam. Cum autem Calix, quo Sacerdos primum est usus, purificatus jam sit, si illo ipso pro Missa altera indigeat, eum secum deferat: secus vero in altera Missa diverso Calice uti poterit. De quibus omnibus facta postmodum Ssmo. Dno Nro. Pio PP. IX. per subscriptum Secretarium fideli relatione, Sanctitas Sua resolutionem S. C. cum adnexa Intructione approbare dignata est.

Die 11. Martii 1858.

C. Epus Albanensis Card. Patrizi S. R. C. Praefectus.
Hannibal Capalti, S. R. C. Secretarius.

Brixen am 30. Juli 1858.

VINCENZ, Fürstbischof.

Ueber die bischöflichen Zeugnisse für die Kandidaten des Regular-Standes.

(Brixner - Diöcesanblatt.)

Gemäss des nachfolgenden Decretes der heil. Congregation über den Regular-Stand vom 25. Jänner 1848, auf Befehl Seiner Heiligkeit Pius IX. herausgegeben, welches anfängt „Romani Pontifices," darf Niemand zur Einkleidung in einen Orden oder was immer für eine religiöse Genossenschaft, ohne Unterschied, ob ihre Mitglieder feierliche oder nur einfache Gelübde ablegen, zugelassen werden ohne Zeugniss des Bischofes sowohl seines Geburtsortes, als auch jener Gemeinde, in welcher der Kandidat nach vollendetem fünfzehnten Jahre seines Alters sich über ein Jahr aufgehalten hat. In diesen Zeugnissen muss über Geburt, Alter, Sitten, Lebensweise, Ruf, Stand, Erziehung und Kenntniss des Kandidaten Aufschluss gegeben werden, so wie auch ob er je in Untersuchung gestanden, in irgend eine Censur, Irregularität, oder ein anderes canonisches Hinderniss verstrickt, ob er mit Schulden belastet, oder wegen irgend einer Verwaltung einer Verantwortlichkeit unterworfen sei.

Damit nun durch die Einleitung der Nachforschungen über die Beschaffenheit der Kandidaten, welche zur allseitigen Befolgung dieses Decretes erfordert werden, die Ausstellung der Zeugnisse und sohin die Einkleidung der Postulanten nicht unnöthiger Weise verzögert werden muss, wird hinsichtlich der Zeugnisse für jene Kandidaten, welche entweder ihrer Geburt nach dieser Diöcese angehören, oder sich nach dem fünfzehnten, Lebensjahre über ein Jahr an einem Orte der Diöcese aufgehalten haben, im Auftrage Seiner Fürstbischöflichen Gnaden *des hochwürdigsten Herrn Ordinarius* folgendes angeordnet:

1. Wenn ein Zeugniss zur Aufnahme in einen Orden oder eine geistliche Genossenschaft der Diöcese Brixen erfordert ist, so werden die hochwürdigen Kloster-Vorstehungen hiemit ersucht, dass sie den um Aufnahme bittenden andidaten die KAngabe nicht nur des Geburtsortes, sondern auch jener Orte der Diöcese, an welchen sie sich nach dem besagten Lebensjahre, wenn auch nicht ununterbrochen, doch zusammen über ein Jahr aufgehalten haben, so wie der Zeit und Dauer des Aufenthalts abverlangen, und diese Angabe gleichzeitig mit der Bitte um das benöthigte Zeugniss in der Regel im Wege des f. b. Decanalamtes an das Ordinariat gelangen lassen.

2. Die Herren Seelsorger sollen auf erhaltene Weisung des Ordinariates in Betreff der Beschaffenheit der Kandidaten genaue und verlässliche Erkundigungen über die oben erwähnten Punkte mit möglicher Beschleunigung einziehen, und hierüber von Amtswegen Bericht an das Ordinariat erstatten. Ueber die eheliche oder uneheliche Geburt und das Alter hat selbstverständlich nur der Seelsorger des Geburtsortes zu berichten.

3. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Ordensvorstehungen oder die Postulanten selbst die Herren Seelsorger um die Vornahme der fraglichen Erhebungen ersuchen und es unterliegt keinem Anstande, dass in diesem Falle die Berichte durch eben dieselben Vorstehungen eingesendet werden.

4. Die nämlichen Bestimmungen sind auch zu beobachten in Betreff der Aufnahme von Kandidatinnen in die Frauen-Orden oder Genossenschaften, gleichfalls ohne Unterschied, ob in ihnen die feierlichen oder die einfachen Gelübde abgelegt werden.

Das Decret der heil. Congregation über den Regularstand lautet:

„Decretum sacrae Congregationis super statu Regularium auctoritate sanctissimi Domini Nostri Pii PP. IX. editum. — De testimonialibus Ordinariorum literis requirendis in receptione illorum, qui ad habitum religiosum admitti postulant. Romae ex typographia Rev. Cam. apost. 1848.

Romani Pontifices pro eorum pastorali cura, qua semper regularium familiarum bono et splendori prospicere non omiserunt, illud Superioribus

pro viribus commendarunt, ut antequam ad religiosum habitum postulantes reciperent, de illorum vita, moribus, ceterisque dotibus et qualitatibus sedulo inquirerent, ne indignis ad religiosas familias, non sine maximo illarum detrimento, ostium adaperirent. Verum quamlibet Moderatores Ordinum diligentiam adhibeant in informationibus exquirendis, in gravi tamen ut plurimum versantur periculo deceptionis, nisi ab locorum Antistitibus testimonium exquirant circa eorum qualitates, qui ad habitum religiosum admitti postulant. Ordinarii enim vi pastoralis officii oves suas prae ceteris agnoscere possunt, et saepe saepius ea manifestare impedimenta, quae alios latent. Haec animadvertens Sanctissimus D. N. Pius P. P. IX. audito voto S. R. E. Cardinalium hujus Sacrae Congregationis super statu Regularium attentisque postulationibus nonnullorum Episcoporum, praesenti decreto ubique locorum perpetuis futuris temporibus servando, haec, quae sequuntur, Apostolica auctoritate statuit, atque decernit.

I. In quocumque Ordine, Congregatione, Societate, Instituto, Monasterio, Domo, sive in iis emittantur vota solemnia, sive simplicia, et licet agatur de Ordinibus, Congregationibus, Societatibus, Institutis, Monasteriis ac Domibus, quae ex peculiari privilegio etiam in corpore juris clauso, vel alio quovis titulo in decretis generalibus non comprehenduntur, nisi de ipsis specialis, individua et expressa mentio fiat, nemo ad habitum admittatur absque testimonialibus literis tum Ordinarii originis, tum etiam Ordinarii loci, in quo Postulans post expletum decimum quintum annum aetatis suae ultra annum moratus fuerit.

II. Ordinarii in praefatis literis testimonialibus postquam diligenter exquisiverint etiam per secretas informationes de Postulantis qualitatibus, referre debeant de ejus natalibus, aetate, moribus, vita, fama, conditione, educatione, scientia; an sit inquisitus, aliqua censura, irregularitate, aut alio canonico impedimento irretituis, aere alieno gravatus, vel reddendae alicujus administrationis rationi obnoxius. Et sciant Ordinarii eorum conscientiam super veritate expositorum oneratam remanere, nec ipsis umquam liberum esse hujusmodi testimoniales literas denegare; in eisdem tamen super praemissis singulis articulis ea tantum testari debere, quae ipsi ex conscientia affirmare posse in Domino judicaverint.

III. Omnibus et singulis Superioribus regularibus, aliisque Religiosis, ad quos spectat, cujuscumque gradus sint, et Instituti licet exempti, et privilegiati ac de necessitate exprimendi, etiam in virtute sanctae obedientiae hujus decreti observantia districte praecipitur: et qui contra hujus decreti tenorem aliquem ad habitum religiosum receperit, poenam privationis omnium officiorum, vocisque activae et perpetuae inhabilitatis ad alia imposterum obtinenda eo ipso incurrat, a qua nonnisi ab Apostolica Sede poterit dispensari.

IV. Vi cujuscumque privilegii, facultatis, indulti, dispensationis, approbationis regularum et constitutionum etiam in forma specifica, quam ab Apostolica Sede aliquis Ordo, Institutum, Superior, Religiosus consequeretur, numquam huic decreto derogatum esse censeatur, nisi ei expresse et nominatim derogetur, licet in concessione derogatoriae generales quatumvis amplae apponantur. Quod si alicui Instituto expresse, et nominatim dispensatio super eodem decreto aliquando concedi contigerit, aliis minime extendi poterit vi cujuscumque privilegii, et communicationis privilegiorum.

V. Quolibet anno die prima Januarii in publica mensa hoc decretum legatur sub poena privationis officii, ac vocis activae et passivae, a Superioribus ipso facto incurrenda. Ne autem hujus decreti observantia aliqua ratione, titulo, praetextu impediatur, Sanctitas Sua quibuscumque in contrarium facientibus constitutionibus, regulis, et statutis cujusvis Ordinis, Congregationis, Societatis, Instituti, Monasterii, Domus etiam in forma specifica ab Apostolica Sede approbatis, nec non cuilibet privilegio licet in copore juris clauso, et Apostolicis Constitutionibus ac decretis confirmato, ac expressa, individua, speciali, et specialissima mentione digno, aliisque contrariis quibuscumque prorsus derogat, et derogatum esse declarat.

Datum Romae ex Sacra Congregatione super Statu Regularium die 25. Januarii 1848.

Andreas Can. *Bizzarri* a Secretis.'

Die 6. Februarii 1848 praedictum Decretum affixum et publicatum fuit ad valvas Ecclesiae S. Joannis Lateranensis, Basilicae Principis Apostolorum de Urbe, Cancellariae Apostolicae, et Curiae Innocentianae, ac in aliis locis solitis et consuetis Urbis, per me Aloisium Pitorri Apostolicum Cursorem.

Josephus Cherubini, Magister Cursorum.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, den 1. August 1858.

Georg Habtmann, Präses.

Andrä Huber, Secretär.

ANDREAS, Dei et S. Apostolicae Sedis gratia Princeps Archiepiscopus Goritiensis SS. Theologiae Doctor etc.

Venerabili Clero Archidioecesis Goritiensis Salutem a Domino!

Accepimus nuper Epistolam encyclicam Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina providentia Papae IX. ad omnes Patriarchas, Primates, Archi-

episcopos, Episcopos aliosque locorum Ordinarios gratiam et Communionem cum Apostolica Sede habentes sequentis tenoris:

„Pius Papa IX. Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Amantissimi Redemptoris Nostri Christi Jesu cet. vid. pag. 226. III. tom. Mandato Pontificio, ut par est, animo prompto obedientes praemissas litteras Apostolicas cum venerabili Clero Nostrae Dioecesis communicamus injungentes, ut omnes animarum Pastores, ad quos pertinet ad observandam Encyclicam a die, quo ad eorum notitiam pervenerit, sese accomodent. Ad omne dubium hac in re tollendum sequentes observationes adjicimus:

1. Dies festi de praecepto juxta Constit. Papae Urbani VIII. „Universa per orbem" Idib. Sept. a. 1642 in praesenti Encyclica citatam colendi sequentes sunt: Dominicae totius anni, Nativitas Domini Nostri Jesu Christi, Circumcisio, Epiphania, Resurrectio cum duobus sequentibus diebus, Ascensio, Pentecostes cum duobus sequentibus, Sanctissima Trinitas, Solemnitas Corporis Christi, Inventio S. Crucis, Festivitates B. M. Virg. ut: Purificationis, Annunciationis, Assumptionis, Nativitatis et Conceptionis ex Decreto Clementis XI. edito 6. Decemb. 1708. incip. „Commissi Nobis." Dedicatio S. Michaelis Archangeli, Nativitas S. Joannis Bapt., Festa ss. Petri et Pauli, s. Andreae, s. Jacobi, s. Joannis, s. Thomae, ss. Philippi et Jacobi, s. Bartholomaei, s. Matthaei, ss. Simonis et Judae, et s. Matthiae Apostolorum. Item festa s. Stephani Protomartyris, Sanctorum Innocentium, s. Laurentii Mart., s. Silvestri Papae, s. Joseph Sponsi B. M. V., s. Annae Matris B. M. V. et Omnium Sanctorum atque unius ex principalioribus Patronis in quocumque Regno sive Provincia, et alterius pariter principalioris in quacumque civitate, oppido vel pago, ubi hos Patronos haberi et venerari contigerit. His accedit festum ss. Martyrum Hermagorae et Fortunati, Patronorum Dioecesis Gorit., quod etiam post reductionem festorum dies pro foro festivus erat, quod patet ex Constit. VII. Archidioecesis Gorit.

2. Officium diebus Dominicis et festis supra enumeratis Missam pro populo applicandi incumbit omnibus animarum Pastoribus inamovilibus et indepedentibus, scilicet: Parochis, Vicariis perpetuis et Capellanis localibus, nec non Parochiarum Vicariatuum perpetuorum et Capellaniarum Localium Administratoribus, item Vicariis Capellanis et aliis Curatis amovibilibus, si a nullo Parocho dependeant.

3. In dioecesi Gorit. apud aliquos opinio invaluit, etiam Vicarios et Capellanos amovibiles et simul a Parocho dependentes obligatos esse diebus Dominicis et festivis S. Missae sacrificium pro populo applicare. Patroni hujus opinionis provocant ad Encyclicam b. m. Benedicti PP. XIV. ddo. 19. Aug. 1744, quae incipit: „Cum semper" §. 4, ubi inter alia haec occurrunt: „Quod omnes et singuli, qui actu animarum curam

exercent, et non solum Parochi aut Vicarii seculares verum etiam Parochi et Vicarii regulares, uno verbo omnes et singuli, de quibus supra dictum est, atque alii quicumque etiam specifica et individua mentione digni aeque teneantur Missam parochialem applicare pro populo ipsorum curae commisso."

Ad omne hac in re dubium tollendum supplicavimus S. Sedi Apost., ut Nos desuper edocere dignetur.

Sacra Congreg. Emin. S. R. E. Cardinalium Concilii Trid. Interpretum ad suprascriptum propositum dubium resolutionibus alias in similibus editis inhaerens die 7. Aug. 1858 respondit: Vicarios et Capellanos amovibiles, a Parocho primario dependentes ad applicationem Missae pro populo diebus Dominicis et festivis non teneri.

Per se intelligitur, hanc S. C. Concilii declarationem non favere Vicariis et Capellanis dependentibus, qui vigore fundationis vel Contractus ad applicationem S. Missae pro populo diebus Dominicis et festivis tenentur.

4. Parochi Administratores et Curati, qui hac in re Parochis aequiparantur, applicationis officio per se et in Ecclesia parochiali satisfacere tenentur, non vero per alium sacerdotem, nisi ex justa et legitima causa, v. g. propter infirmitatem, absentiam etc. Missa parochialis pro populo applicanda ad alium diem transferri non potest, ne occasione quidem exequiarum diebus Dominicis et festivis occurentium. Missa parochialis pro populo applicanda est proprie summum sacrum cantatum, quod in regula a Parocho celebrandum est. Attamen accedente rationabili causa permittitur, ut summum sacrum Capellanus, Cooperator vel alius sacerdos ad aliam intentionem celebret, dummodo Parochus privatim celebrans praesentibus quibusdam parochianis in propria ecclesia S. Missae sacrificium pro populo applicare non omiserit.

5. Notum est venerabili clero, b. m. Praedecessorem Nostrum Franciscum Xav. an. 1853 a S. Sede Apost. Indultum impetrasse, quo Parochi per triennium ab onere S. Missae sacrificium diebus festis a Papa Bened. XIV. die 1. Sept. 1753 et a Pontif. Clem. XIV. per Breve ddo. 22. Junii 1771 pro foro abrogatis liberi declarati fuerunt. Exspirato triennio supplicavimus anno elapso pro prorogatione memorati Indulti, cum Clerus dioecesis Gorit. exigua gaudeat congrua, quae Missis fundatis plerumque valde gravata est. Ast supplicatio felicem exitum non est consecuta. Nam S. Congreg. Concilii die 7. Aug. a. c. rescribendum mandavit: „Archiepiscopus Orator consulat Encyclicam superius allatam et die 3. Maji proximi elapsi editam."

Cum in memorata Encyclica Sanctissimus Pater dicat, eum minime latere, peculiares casus contingere posse, in quibus pro re ac tempore

aliqua hujus obligationis remissio parochis sit tribuenda, et in ejusmodi casibus S. Congregationem Concilii esse adeundam: non haesitabimus precibus venerabilis Cleri curati obsecundare et petitionem Nostram apud S. Sedem renovare, si Parochi et alii Curati Missis fundatis nimis gravati desiderium suum hac in re Nobis manifestaverint.

Datum Goritiae, die 10. Sept. 1858.

Andreas, m. p. Pr. Archiepiscopus."

Rechtsquellen der deutschen Bundesstaaten.

Bischöfliche Verordnung in Betreff der Beerdigung der Akatholiken in Würtemberg.

Anlässlich einer an das bischöfliche Ordinariat zu Rottenburg gerichteten Anfrage hinsichtlich der Beerdigung von Akatholiken in katholischen oder vorherrschend katholischen Orten hat dasselbe Folgendes zu erkennen gegeben.

1) Wenn die Akatholiken zwar eine eigene Kirche, aber keine Glocken haben, so kann das Grabgeläute, nicht aber das auf speciellem katholischem Brauche bestehende Scheidungszeichen, auf Ansuchen des protestantischen Pfarramtes, das jedoch keinen Rechtsanspruch darauf hat, in der katholischen Pfarrkirche gestattet werden, nur soll es hier durch den katholischen Messner gegen eine angemessene Gebühr ohne Einmischung eines akatholischen Messners besorgt werden.

2) Kreuze, Fahnen und andere Gegenstände, welche eigens zum gottesdienstlichen Gebrauche geweiht sind, und sofort unter die res sacrae gehören, sollen zu Leichenbegängnissen von Akatholiken nicht abgegeben werden.

3) In Betreff der Beerdigung von Akatholiken auf katholischen Gottesäckern lautet eine Bemerkung des Constanzer Rituals: — — permittit (Ecclesia) eos sepeliri ab ipsis Acatholicis in Coemeterio Catholicis et haereticis communi (ubi talis consuetudo viget.) (Die Kirche gestattet, dass Akatholiken von ihren Angehörigen selbst auf dem für Katholiken und Akatholiken gemeinsamen Kirchhof begraben werden, wo solche Sitte besteht.) Hiernach kann, wo Beerdigung von Akatholiken, die keinen eigenen Gottesacker haben, auf katholischen Gottesacker bisher üblich war, diese Uebung auch forthin bestehen. Das Coemeterium commune ist in solchem Falle eben das Coemeterium Catholicorum.

D. V. Nr. 168.

Aus der Schweiz.

Schreiben des hochw. Bischofs von Basel an den Regierungsrath des Kantons Aargau.

Tit.: Auch ich muss mein Bedauern darüber aussprechen, dass hinsichtlich der Auskündung gemischter, undispensirter Ehen ein Conflict zwischen

der Tit. h. Regierung des Standes Aargau und der kirchlichen Behörde entstanden ist; es beruhigt mich aber dabei das Bewusstsein, dass ich diesen Conflict nicht hervorgerufen, sondern ihn, wie ich mich schon in meiner Zuschrift vom 19. Mai letzten Jahres ausgesprochen, nur aufgenommen habe, weil die Pflicht mir nicht erlaubte, demselben auszuweichen, und die treue Erfüllung meiner Pflicht mir über den Wunsch des Herzens geht.

Erlauben Sie daher, dass ich allererst in Beantwortung hochihres Schreibens vom 14. Juli d. J. zur Erläuterung und richtigen Auffassung der obschwebenden Angelegenheit ebenfalls mit der geschichtlichen Darlegung des Hergangs derselben beginne.

Mündlich und schriftlich angefragt: Ob es einem katholischen Pfarrer erlaubt sei, fragliche Ehen auszukünden, vernahm und erkannte ich bei dieser Gelegenheit, dass im Kanton Aargau dergleichen Ehen vielseitig ausgekündet werden. Vergebens forschte ich nach einer hierauf bezüglichen Erlaubniss von Seite des apost. Stuhles, der obersten Kirchenbehörde, der es allein zukommt, in den Vorschriften und Anordnungen der Kirche je nach Verhältnissen und Umständen eine Abänderung oder Milderung zu gestatten.

Meine Antwort konnte folglich keine andere sein, als: „Eine solche Ehe ist nach den Grundsätzen der katholischen Kirche „matrimonium illicitum," und der katholische Theil, der eine solche Ehe eingeht, versündigt sich schwer gegen seine Kirche. Es kann und darf daher ein katholischer Seelsorger, ohne sich dieses Vergehens theilhaftig zu machen, und sich über die Verordnungen und Vorschriften seiner Kirche hinauszusetzen, weder durch Vornahme der Sponsalien, noch durch Auskündung derselben zu einer solchen Ehe cooperiren."

Ich musste so antworten, weil ich

a) zumal als Bischof, jedem nach der Lehre und den Gesetzen der Kirche mich Befragenden Wahrheit schuldig bin;

b) weil ich nicht nur über die rein und unverfälscht zu bewahrende Lehre unserer heil. Kirche, sondern auch über die Aufrechthaltung ihrer Disciplin zu wachen verpflichtet bin;

c) weil ich diese Disciplin, von welcher in Hinsicht der Auskündung gemischter Ehen im katholischen Theile des Kantons Aargau grossentheils abgewichen worden, mit jener in den übrigen Theilen der Diöcese, wo sie treu und unangefochten befolgt wurde, gleichförmig zu machen, mich verpflichtet und berechtigt hielt; und

d) weil ich dieses Letztere, wenn auch die Pflicht es mir nicht geboten hätte, ohne allen Anstand, ohne einen Widerstand befürchten zu müssen, thun zu können glaubte, da das Concordat vom 14. August 1821, unter Bezugnahme auf ein erlassenes kirchliches

Verbot, ausdrücklich sagt: „Die Verkündung dieser (gemischten) Ehen soll nöthigenfalls durch den reformirten Pfarrer oder durch den Civilbeamten vorgenommen werden.“

Ich hätte da nicht auf die Länge der Zeit zu sehen, seit wann nämlich von der allgemeinen Regel der Kirche nach und nach abgewichen wurde, da die Zeit einen eingeschlichenen Missbrauch nie zum Gesetze oder zur Massregel stempeln kann; wenigstens scheint derselbe beim Abschluss genannten Concordats noch nicht eingeschlichen gewesen zu sein, ansonst obige Bestimmung nicht nöthig gehabt hätte, darin aufgenommen zu werden, und jedenfalls von Aargau nicht sanctionirt worden wäre.

Die erste Veranlassung, die Auskündung einer solchen Ehe zu verweigern, traf den hochwürdigen und verdienstvollen Herrn Pfarrer und Chorherr Weissenbach in Baden.

Zur Verantwortung gezogen, berief er sich auf die allgemeine Vorschrift der Kirche und die darauf bezügliche Weisung eines Bischofs. Seine Weigerung wurde so wenig als strafwürdig erkannt, dass vielmehr auf die Auskündung nicht mehr gedrungen wurde, und diese auf civile Weise stattfand. Das Gleiche geschah ebenfalls noch hinsichtlich anderer zwei oder drei Herren Pfarrer. Auch die Weisung — oder vielmehr Hinweisung auf das allgemeine Kirchengesetz — von Seite des Bischofs wurde ebensowenig als den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, wie Hochsie nun angeben, zuwider erachtet, da Herr Landammann Keller unterm 29. Herbstm. 1857 mir in Ihrem Auftrag schrieb, dass die Regierung selbst „die Verkündung durch den Civilbeamteten anordnete, um das Pfarramt nicht in Widerspruch mit seiner kirchlichen Oberbehörde zu bringen;“ — worauf ich antwortete: „Die von der hohen Regierung Aargau's beobachtete Weise, bei solchen Fällen die Auskündigung durch Civilbeamtete vorzunehmen, stimmt ganz mit der Uebung der übrigen Diöcesanstände überein. Gegen diese Uebung habe ich nichts einzuwenden, bin damit zufrieden und fordere gewiss nicht mehr.“

So durfte und musste ich im Glauben leben, dass diese Angelegenheit den kirchlichen Gang ungehindert eingeschlagen habe, und jede Ahnung irgend eines Conflictes musste ferne von mir liegen.

In diesem Glauben wurde ich noch gestärkt, als am 30. Todestage des hochw. Herrn Domdecans Vock Herr Landammann Keller mich besuchte und freundschaftlich das Ansuchen stellte, ich möchte doch in Bezug der Auskündung fraglicher Ehen nachdenken, um etwa einen thunlichen Ausgleich zu finden. Ich versprach's, jedoch mit der Bemerkung, dass der schicklichste Ausweg der wäre, wenn der h. Stand

Aargau die Verhaltungsweise der übrigen Diöcesanstände annehmen würde u. s. f.

Im Nachdenken über dieses mir gestellte Ansuchen und in der Bereitwilligkeit, demselben insoweit und insofern zu entsprechen, als es mit den mir obliegenden Pflichten gegen die Kirche vereinbar wäre, fand ich als einziges Mittel, das mir zu Gebote stand, — da, wie bereits gesagt, der Bischof nicht über den Gesetzen und Vorschriften der Kirche steht und von sich aus weder eine Abänderung, noch Modificirung oder Suspension derselben vornehmen darf, — mich an den apostol. Stuhl zu wenden, und ihn in getreuer Auseinandersetzung der obwaltenden Verhältnisse und Umstände zu fragen, ob mir nicht gestattet werden möge, die Modification hinsichtlich der Auskündung solcher gemischten Ehen, welche Gregor XVI. den Bischöfen Baierns und Ungarns gewährte, auch auf die Diöcese Basel, resp. den Kanton Aargau anzuwenden. Diesen Schritt, den ich in der Absicht eines gütlichen Verständnisses in der obschwebenden Angelegenheit that, theilte ich auch unterm 7. Horn. l. Js. Herrn Landammann Keller confidentiell mit.

Diess der einfache Hergang der Sache, und bei diesem meinem friedlichen und loyalen Benehmen konnte und musste ich der Ueberzeugung sein, es werde Alles eine ruhige und friedfertige Entwicklung nehmen.

Wie sehr war ich daher nicht erstaunt, — und Niemand wird sich wohl darüber verwundern, — als Hochsie unterm 2. März d. Js. mir Ihre am gleichen Tage erlassene Verordnung zusandten, durch welche Sie, in Hintansetzung des oft angeführten Concordates und selbst des eidgenössischen Gesetzes, Zwangsmassregeln gegen die Herren Pfarrer decretirten, welche hinfür sich weigern würden, undispensirte gemischte Ehen zu verkünden.

Die Pflicht gebot mir, in einer Vorstellungsschrift vom 8. März gegen diese Verordnung, sowie gegen die in derselben ausgesprochene Anwendung des Placets zu protestiren, und die Rechte der Kirche, des Bischofs und der Geistlichkeit zu verwahren. Allein ungeachtet dieser Vorstellung, Verwahrung und Protestation liessen Sie Ihre Verordnung in unnachsichtlicher Strenge in Vollziehung setzen und einige hochw. Herren Pfarrer, ihrer Kirche treu ergebene Diener, wurden bereits vor Gericht und zur Strafe gezogen.

So wurde auf einmal die Angelegenheit aus ihrem ruhigen, friedfertigen Verlaufe gewaltsam herausgerissen und in das Stadium des Conflictes hineingezogen, und frage ich nun nach dieser einfachen, aber getreuen Relation des ganzen Hergangs obschwebender Sache, wo ist der unparteiische Richter oder Beurtheiler, der da sagen oder behaupten

kann, es sei der Bischof und die Geistlichkeit, welche den Conflict veranlasst, oder wohl gar heraufbeschworen haben. — Nein, hochgeachtete Herren! ich habe, ich wiederhole es nochmals, ich habe den Conflict nicht gesucht; da er mir aber auf solche Weise aufgedrungen worden, und Amt und Pflicht mir nicht erlaubten, ihm auszuweichen, nahm ich ihn an mit vollem Bewusstsein, dadurch als treuer Kämpfer für die Lehre und Rechte meiner heil. Kirche einzustehen und im vollen Vertrauen auf den Schutz und Beistand ihres göttlichen Stifters.

Die Sache kam sodann vor den Tit. Grossen Rath, an welchen auch sowohl von meiner Seite, als von Seite zweier löbl. Landkapitel und anderer Herren Geistlichen Vorstellungsschriften einlangten. Allein auch der Tit. Grosse Rath schritt über alle diese nachdrücklichen Gegenvorstellungen hinweg zur Tagesordnung, durch seinen Beschluss vom 29. Mai die von Hochihnen schon angeordneten Zwangsmassregeln sanctionirend. Seitdem und auf jenen Grossrathsbeschluss fussend, gingen Hochsie in ihren Anordnungen noch weiter theils durch Bestrafung des Placets wegen, theils durch Inquisition in den Decanats-Archiven.

In Betreff des Ersteren erneuere ich feierlich meine bereits ausgesprochene Protestation. In keinem christlichen Lande, ich darf und muss es behaupten, wird und wurde je das allem kirchlichem Leben und Verbande hemmend entgegentretende Placet in solchem Sinne und auf solche Weise ausgedehnt und gehandhabt. Die Bischöfe sind es, die vom heil. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren. Nach Ihrem Placetgesetz und der nun noch erweiterten Anwendung desselben wäre diess dem Bischofe verunmöglicht; er dürfte die ihm übertragenen Pflichten nur erfüllen, wann und wie es dem Staate gefällt, und dürfte zu der ihm anvertrauten Herde und deren geistlichen Vorstehern nur reden, was und wann und wie der Staat will; so wäre er ja nichts Anderes, als ein blosser Staatsdiener, und dafür hat ihm Gott den Hirtenstab nicht übergeben, dafür hat er zu den Aposteln nicht gesprochen: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch," und „Gehet hin und lehret alle Völker, ... und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe." . . Es dürften auch bei Ihrer Auffassung und Anwendung des Placets die Gläubigen die Stimme ihres Oberhirten, seine Weisungen hinsichtlich der Glaubens- und Sittenlehre nicht hören und vernehmen, wenn die weltliche Macht es ihnen verwehren will, und dafür tragen sie nicht den Namen „Kinder der Einen und allgemeinen christlichen Kirche."

In Bezug auf das Andere muss ich ebenfalls, unter Verwahrung der Rechte der Kirche, mein innigstes Bedauern ausdrücken. Auch eine solche Inquisition fand bei meinem Wissen noch in keinem christlichen Lande statt. Ein solches Archiv ist Eigenthum der Kirche, steht unter

dem Schutze des Bischofs, in dessen Namen die Decane den Kapiteln vorstehen, in dessen Namen sie das Kapitelsigill führen, in dessen Namen sie die Kapitelsversammlungen leiten, und deren Berathungen und Beschlüsse aufbewahren. Sie müssen doch gewiss eingestehen, dass diess ein Eingriff in das unveräusserliche Recht der Kirche war.

Man lese und durchgehe aber unparteiisch, ohne vorgefasste Meinung, unbeherrscht von Vorurtheilen, alle vorgefundenen, in fraglicher Sache zwischen dem Bischof und den Kapiteln gewechselten Schreiben, und man wird sich der Ueberzeugung nicht erwehren können, dass sie nichts Anderes enthalten, als was der Gang der Verhältnisse mit sich führte, und was in dem Rechte und der Befugniss, im Amte und Berufe des Bischofs und der Kapitel lag.

Sie berufen sich auf die „wohlwollenden, friedliebenden Zusicherungen, die Sie erst vor nicht langer Zeit bei feierlichem Anlasse entgegenzunehmen das Vergnügen hatten!“ Wie ich bei diesem feierlichen Anlasse gelobt, gelobe ich auch jetzt noch: „Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Allein Alles hat seine Gränzen. Will man daraus deduciren, dass ich allein der Friedfertige sein und mir Alles gefallen lassen soll, ob Recht oder Unrecht, ob wahr oder unwahr; will man daraus deduciren, dass der Bischof, um den Frieden zwischen Kirche und Staat zu erhalten, in allen an ihn gestellten Forderungen nachgebe, gleichviel ob dieses oder jenes Recht der Kirche beeinträchtigt, geschmälert oder gar geopfert werde, so verwahre ich mich ernst und feierlich gegen eine solche Anschauung und Folgerung. So hätte ich ja gelobt, die Gesetze und Anordnungen des Herrn und seiner Kirche je nach Zeit und Umständen den Begehrnissen der Menschen und der Laune des Zeitgeistes anzupassen. Diess wäre aber kein Friede, oder nur ein fauler Friede, von welchem der Prophet sagt: „Friede, Friede, und es ist kein Friede,“ — und welcher früh oder spät die schwersten Conflicte erzeugen müsste. Und so wäre ich ein Verräther an Gott und seiner Kirche, an meinem hohen Amte und Berufe, an der meinem Hirtenstabe unterstellten Geistlichkeit und Herde geworden. — Ich gebe dem Staate, was des Staates ist, und lebe der Ueberzeugung, dass ich in dieser Beziehung in meinem Benehmen den h. Regierungen gegenüber mir keinen Vorwurf zu machen habe. Allein wenn ein staatliches oder menschliches Gesetz dem Gesetze Gottes, oder, was Eines ist, dem Gesetze seiner Kirche widerspricht (indem der Erlöser, der ewige und höchste Gesetzgeber, spricht: „Wer euch höret, der höret mich“ u. s. f.), da spreche ich mit dem Freimuth eines Apostels: „Man muss Gott mehr als den Menschen gehorchen.“ Und wenn der weltliche Staat sich in kirchliche Sachen mischt, und ohne Zustimmung und Einwilligung der Kirche darüber verfügt, da sage ich:

Diess ist nicht des Staates; folglich habe ich ihm auch nicht zu geben, was nicht sein ist.

Ebenso sprechen Sie auch nur „von der beschwornen Pflicht der Geistlichen gegen den Staat," als wenn diese nicht auch durch heiligen Gehorsam gegen ihre Kirche gebunden wären. Diesen Gehorsam gelobten sie zuerst, sie gelobten ihn auf den Stufen des Altares, als sie die Priesterweihe empfingen; sie gelobten ihn auf's Neue durch heiligen Schwur auf das Evangelium hin, als die Kirche durch den Bischof ihnen mittelst der canonischen Institution das Recht zur Ausübung der Seelsorge in ihren Pfarrgemeinden übertrug, — und einzig durch diesen beschwornen Gehorsam sind sie, was sie nun sind: Diener der Kirche, Priester, Seelsorger. Wenn daher beide, Gehorsam gegen die Kirche und Gehorsam gegen den Staat, in Collision kommen, so wird und darf dem seiner Pflicht sich bewussten Geistlichen der Entscheid und die Wahl zwischen beiden wohl nicht schwer fallen. Doch hierüber werden und können auch Sie ausser allem Zweifel sein, da selbst der Grosse Rath des Kantons Aargau in seiner Auslegung des laut Gesetz vom 6. Wintermonat 1835 vom katholischen Geistlichen geforderten Amtseides unterm 28. gl. Mts. folgende Erklärung ausgesprochen hat, „dass aus dem in Unserm Gesetze vom 6. Wintermonat 1835 vorgeschriebenen Eid der bepfründeten Geistlichen nie etwas entnommen oder gefolgert werden könne und solle, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderliefe."

Sie berufen sich ebenfalls auf meine am Schlusse meiner Zuschrift vom 8. März gethane Aeusserung, „es liege nicht von Ferne in meiner Absicht, irgend einen Conflict zwischen Kirche und Staat herbeiführen zu wollen u. s. f. und dass, indem ich auch auf hochihrer Seite annehmen zu dürfen glaube, dass ein solcher Conflict Ihnen ebenfalls nichts weniger als willkommen sei, ich immer noch das Bessere hoffe, immer noch an ein mögliches Einverständniss glaube, und eben in der Absicht, das Meinige zur Erzielung eines solchen beizutragen, mich schon vordem, bereits vor mehreren Wochen, aus freien Stücken an den apostol. Stuhl gewendet habe, von woher ich eine Entscheidung, die natürlich allein für mich und den katholischen Klerus des Kantons Aargau massgebend sein könne, täglich erwarte." — Allein Sie werden doch eingestehen, dass gerade ich mich zu beklagen habe, dass Sie durch diese Aeusserung sich nicht bewogen fühlten, die beschlossenen Zwangsmassnahmen einzustellen, und der Entscheidung der obersten Kirchenbehörde entgegenzuwarten. Wenn diese bis jetzt noch nicht erfolgt ist, so mögen diese ergriffenen und in der Zwischenzeit ausgeführten Zwangsmassregeln daran ganz leicht keine geringe Schuld tragen,

und die nun ferner angedrohten, die früher gehegte Hoffnung einer Vermittlung ebenfalls in Frage stellen.

Ferner beschweren Sie sich darüber, dass ich „an einzelne Pfarrgeistliche Verbote und Verweise erliess und selbst Disciplinarstrafen verhängte.“ Verbote und Verweise erliess ich an einzelne Herren Pfarrgeistliche, und eben das schmerzt mich, dass ich sie erlassen musste, und dass diese Herren nicht durch entschlossene Treue an ihrer Kirche und deren Vorschriften mich dieser traurigen Pflicht zum Voraus enthoben haben. In Bezug aber auf die Disciplinarstrafe, die ich bisher über Einen verhängte, frage ich Sie, hochgeachtete Herren! wie müsste ein Bischof, der von Gott als Wächter über die Lehre und Disciplin seiner Kirche aufgestellt ist, dastehen, wenn er gleichgiltig zusähe, wie die pflichtgetreuen Diener der Kirche ihres Gehorsames wegen von der weltlichen Macht vor Gericht gezogen und bestraft werden, und dabei keinen Tadel, keine Rüge gegen die Schwachen und Pflichtvergessenen hätte, und diese ungestraft liesse? Hiesse das nicht die Kirchendisciplin untergraben, ja sie zernichten? Gott bewahre mich vor solch' einer Handlungsweise, welche mehr den Namen der Feigheit als der Schwachheit verdiente, und die einem Miethling, und nicht einem treuen, Gott und seiner Kirche ergebenen Hirten zusteht!

Endlich das „seitherige, befremdliche Vorschreiten des bischöflichen Stuhles mit Verboten, Verweisen und selbst mit Disciplinarstrafen“ vorschiebend und vorwendend, obgleich die angeführten Verbote und Verweise schon früher stattgefunden, erklären Sie, mit der Eröffnung und Vollziehung der Schlussnahme des Grossen Rathes vom 29. Mai nicht länger zuwarten zu sollen, und fordern mich demnach auf, „den Conflict mit einem Diöcesanstande (welchen Conflict ich gar nicht veranlasste und noch weniger suchte) fallen zu lassen, und die bischöflichen Verkündungs-Inhibitionen einzustellen, und verbinden damit die Drohung, falls dieser Aufforderung nicht entsprochen werde, „zu den bereits durch den Grossen Rath in Aussicht gestellten ernstesten und folgeschwersten Entschliessungen überzugehen.“

Nachdem ich wiederholt mich deutlich dahin ausgesprochen, dass es weder in der Vollmacht des Bischofs, noch viel weniger in jener der ihm untergebenen Geistlichkeit liegt, an der allgemeinen Verordnung der Kirche, ohne Zustimmung und Bewilligung derselben, in Betreff der Auskündung der fraglichen Ehen etwas abzuändern, nachdem ich ebenfalls wiederholt Ihnen angezeigt, dass ich mich, und zwar schon lange zuvor, ehe Ihre Verordnung vom 2. März erschien, dieser Angelegenheit wegen an den apostolischen Stuhl gewendet, und selbe ihm unterlegt habe, und folglich diesen Entscheid abwarten muss: so wird und muss man es doch dem Rechtsgange angemessen und von der mir obliegenden

Pflicht des Gehorsams gegen die Kirche unerlässlich geboten finden, und es nicht einem starren Eigensinn oder ungegründeter Widersetzlichkeit zuschreiben wollen, wenn ich mich dahin erkläre und erklären muss, Ihrer gestellten Forderung so lange nicht entsprechen zu können, als ich von der obersten Kirchenbehörde dazu nicht die Vollmacht erhalte.

Ich stehe auf dem Boden des kirchlichen Rechtes; die Sache, die ich vertheidige, ist eine gerechte Sache, und die gerechte Sache ist auch Gottes Sache. Daher, komme auch über mich und die hochw. Geistlichkeit, die treu an ihrer Kirche hängt, was immer Bitteres und Schweres; wir stellen uns unter Gottes Schirm und Beistand, hoffend auf seine Gnade, die im Schwachen stark ist, und uns tröstend und aufrichtend durch das Bewusstsein treu erfüllter Pflicht.

Genehmigen Hochsie die Zusicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit.

Solothurn, den 22. Juli 1858.

Tit. Ihr dienstbereitwilligster
† *Karl*, Bischof von Basel.

Vollmacht

welche der Papst Pius IX. dem hochw. Bischof Karl von Basel bezüglich der Verkündung der gemischten Ehen ertheilt hat.

Solothurn, den 26. August 1858.

Der Bischof von Basel an den Tit. hohen Regierungsrath des Standes Aargau.

Hochgeachteter, hochgeehrtester Herr Landammann!
Hochgeachtete, hochgeehrteste Herren Regierungsräthe!

Ich habe die Ehre, Hochihnen den am 11. Aug. d. J. vom apostol. Stuhle gefassten und mir vorgestern zugekommenen Entscheid über den Anstand der Verkündung der gemischten, nicht dispensirten Ehen zur Kenntniss zu bringen, den ich ebenfalls noch heute den Herren Decanen zu Händen der katholischen Geistlichkeit mittheilen werde.

Laut diesem Entscheid ist dem Bischof die Vollmacht ertheilt, den hochw. Herren Pfarrern des Aargau's zu gestatten, gemischte, undispensirte Ehen zu verkünden, wie auch den Verkündungschein auszustellen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass:

a) bei der Verkündung von der Religion der Brautleute keine Meldung geschehe, — und dass:

b) in dem Verkündscheine, falls kein trennendes Ehehinderniss sich vorfindet, einfach gemeldet werde: „dass *ausser der Verschiedenheit*

der *Confession* kein *anderes* Hinderniss der einzugehenden Ehe entgegenstehe."

Zudem aber ist jeder Pfarrer *strenge* verpflichtet, zuvor, und zwar bei jeglichem Falle, sich an den Bischof zu wenden, und bei ihm, dessen Ermessen der jedesmalige Entscheid anheimgestellt ist, die dazu erforderliche Bewilligung einzuholen.

Mit dieser mir ertheilten Vollmacht wird, wie ich hoffe, jeder fernere Anstand gehoben sein.

Genehmigen Sie bei diesem Anlasse die erneuerte Zusicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit, hochgeachtete, hochgeehrteste Herren!

Ihr dienstbereitwilligster

† *Karl*, Bischof von Basel.

Liturgica.

Die Sanct Urbans-Benediction in der Diöcese Breslau.

(Verhandelt in der Congregatio Rituum den 11. Juli 1857.)

Der hochw. Herr Bischof Heinrich Förster von Breslau bat den heil. Stuhl um Approbation einer Benediction, die schon seit sehr langer Zeit in Oberschlesien in Uebung ist am Tage, der dem heil. Urban, Papst und Märtirer gewidmet ist, und durch welche die Felder benedicirt werden. Der Klerus wünscht gar sehr, dass dieser Ritus erhalten werde, weil das Volk zu demselben grosses Vertrauen hat und bei demselben grosse Andacht zeigt. Es wäre grosses Unheil zu befürchten, wenn man denselben abschaffen wollte. — Indessen weiss der hochwürdigste Bischof gar wohl, dass die allgemeinen Decrete der heil. Congregation des Index die Anwendung von Benedictionen verbietet, die vom heil. Stuhle nicht begutachtet sind. Eine im Jahre 1592 zu Breslau gefeierte Diöcesan-Synode schreibt jedoch einzelne besondere Ritus vor. Diese Synode ist begutachtet durch die Congregation des Conciliums. Man weiss aber nicht gewiss, ob die obgenannte Benediction unter Anrufung des heil. Urban in den begutachteten Ritus inbegriffen ist.

Im Jahre 1847 liess der Cardinal Diepenbrock, Bischof von Breslau, die Benediction unter Anrufung des heil. Urban in die neue Auflage des von ihm neu herausgegebenen römischen Rituale *nicht* aufnehmen. Zugleich verbot er seiner Geistlichkeit, anderer Formulare sich zu bedienen, als in dieser neuen Auflage enthalten sind. Der gegenwärtige Bischof, der die Bitte um Begutachtung der Benediction unter Anrufung des heil. Urban stellt, anerkennt zugleich, dass dieselbe einiger Verbesse-

rungen bedürfe, und bittet, dass diese Verbesserungen vorgenommen werden möchten.

Unser heilige Vater, Papst Pius IX., verwies die Prüfung dieser Angelegenheit an die s. Congregatio Rituum. Ein apostolischer Ceremonienmeister ward beauftragt, darüber sein Urtheil abzugeben. Die ganze Sache wurde den 11. Juli 1857 den Herren Cardinälen in einer allgemeinen Congregation zur Entscheidung vorgelegt.

Der Gebrauch, Felder und geerndtete Früchte zu benediciren, ist in der Kirche schon sehr alt. Mehrere Geschichtsforscher führen ihn bis auf das apostolische Zeitalter zurück. Das Concilium von Elvira (wahrscheinlich im Jahre 305) setzt diesen Gebrauch als einen bestehenden voraus, indem es im 49. Canon den Aberglauben der Juden verbietet, welche die von der Kirche benedicirten Früchte nochmal zu segnen sich unterfangen. Die orientalischen Christen wenden Gebete und Beschwörungen an, um die schädlichen Thiere von den Feldern zu vertreiben, wie wir bei „Goor" sehen. Martenne erwähnt in seinem Buche „de antiquis ecclesiae" ritibus cap. 1, art. 18 eines alten Gebrauches der Christen, Weihwasser nach Hause zu nehmen, um damit ihre Weingärten und ihre Felder zu besprengen.

Obgleich nun dieser Gebrauch, die Erde zu benediciren, in der katholischen Kirche immer bestanden hat und ein allgemein verbreiteter ist, so ist doch der Ritus dieser Benedictionen nicht immer an allen Orten derselbe gewesen. Das Sacerdotale romanum, das im Jahre 1517 zu Venedig gedruckt wurde, schreibt die Antiphone: Rigans montes de superioribus etc. (Er bewässert die Berge von oben herab; von der Frucht deiner Werke sättiget sich die Erde) und den 103. Psalm vor, während dessen der Priester geweihtes Wasser über die Felder und Weinberge aussprengt. Das Processionale schreibt im dritten Kapitel von den Bittgängen eine Lesung aus dem Evangelium vor. In einem alten Manuscripte der Bibliothek Barberini findet sich der in Florenz übliche Gebrauch, das Evangelium an den vier Hauptthoren der Stadt zu lesen. Durandus endlich in seinem Rationale divinorum officiorum lib. 6. cap. 102 num. 9 redet von gewissen Exorcismen, die an manchen Orten angewendet werden, um die bösen Geister von den Früchten der Erde zu verbannen.

Der eigenthümliche Ritus von Breslau ist zusammengesetzt aus Psalmen, Exorcismen, Benedictionen und Lesungen aus dem Evangelium.

Hier ein Wort über Exorcismen. Die katholische Lehre sagt uns, dass die bösen Geister von den geschaffenen Dingen zur Beschädigung der Menschen einen verkehrten Gebrauch machen können. Sie haben ihre Freude daran, verschiedene Gebiete zu durchziehen, um Ungewitter,

Unfruchtbarkeit, Krankheiten und Pest zu erregen. Allein sie vermögen nichts mehr, als wozu ihnen Gott die Erlaubniss gibt, wie der heilige Augustin in folgenden Worten sich ausspricht: Der böse Feind kann einem Menschen nur dann schaden, wenn ihm der Allmächtige hiezu die Macht gibt. Dies sehen wir nicht bloss aus dem Buche Job, sondern auch aus jener Stelle des Evangeliums, wo die unreinen Geister an unsern Herrn die Bitte stellen, er möchte ihnen erlauben, von Thieren Besitz zu nehmen. Dadurch wollte uns der Herr etwas lehren, das uns zu wissen höchst nothwendig ist. Wir sollen nämlich wissen, dass die bösen Geister, die nicht einmal die Macht haben, den Thieren zu schaden, noch viel weniger durch ihre Macht den Menschen einen Schaden zuzufügen vermögen. Diese Macht kann Gott, der allein der Gute ist, nach einem ganz gerechten, uns aber verborgenen Gerichte ertheilen." Es dürfen jedoch die Formulare des Exorcismus nicht eine solche Fassung haben, dass es den Anschein gewinnt, sie schreiben den bösen Geistern eine zu grosse Macht zu. Dadurch würde man den Gläubigen ganz irrige Ideen beibringen und sie in Irrthum führen.

Die Benediction unter Anrufung des heil. Urban enthält vier Lesungen aus dem Evangelium, bei jeder Station *eine*. Die erste ist genommen aus dem Evangelium des heil. Matthäus c. 12, v. 1—8. Die zweite aus dem Evangelium des heil. Markus c. 4, v. 26—32. Die dritte aus dem Evangelium des heil. Lukas c. 8, v. 4 fg., und die vierte aus dem Evangelium des heil. Johannes c. 5, v. 35—38.

Aus diesen Einzelnheiten kann man abnehmen, welches die Anlage dieses Ritus sei. Nach der Benediction der Wachskerzen, welche Benediction mittelst eines Exorcismus und eines Gebetes geschieht, bewegt sich die Procession in's Freie hinaus, wo dann die Benediction der Felder vorgenommen wird. Man hat vier Standpunkte. Auf jedem derselben wird Nachfolgendes gebetet: 1. ein Psalm mit mehreren Versikeln und Responsorien, nebst einer Oration; 2. eine Lesung aus dem Evangelium und wiederum eine Oration; 3. ein Exorcismus, die Beschwörung genannt, zur Vertreibung der Gewitter; 4. endlich die Benediction und Besprengung mit Weihwasser. In derselben Reihenfolge werden die Gebete sammt dem übrigen Ritus auf jeder der vier Stationen gehalten.

Hierin besteht die Benediction des heil. Urban, welche die s. Congregatio Rituum für die Diöcese Breslau begutachten wird, nachdem die nothwendigen Verbesserungen werden vorgenommen sein. So weit erzählen die Analecta de jur. pontif.

Uns liegt eine ähnliche Benediction näher. Dieselbe wird höchst wahrscheinlich ebenfalls der Approbation des heil. Stuhles bedürfen, wenigstens für die ausser der Diöcese Rottenburg gelegenen Orte.

An mehreren Orten der Augsburger-München-Freisinger und höchst

wahrscheinlich der dermaligen Brixener Diöcese besteht die sogenannte Sanct Magnus-Benediction. Es ist diess insbesondere in jenen Pfarreien der Fall, welche Partikeln von dem Stabe des heil. Magnus besitzen. Der grösste Theil desselben wird bekanntlich in der St. Magnuskapelle in Füssen aufbewahrt.

Diese Benediction wird ganz in derselben Weise vorgenommen, wie die oben beschriebene St. Urbans-Benediction, nur mit dem Unterschiede, dass der Stab des heil. Magnus oder eine Partikel desselben in der Procession vom Geistlichen mitgetragen und dass mittelst dieses Stabes oder dieser Partikel die Benediction ertheilt wird, gerade so wie beim Wettersegen mit der Kreuzpartikel. An vier Orten wird mit der Procession eingehalten. An jedem derselben wird zuerst der Anfang eines der Evangelien gelesen, genau so, wie bei der Frohnleichnams-Procession. Dann folgen Versikeln und Responsorien mit Gebeten und Exorcismen. Den Schluss macht die Benediction mit dem Stabe oder mit der Partikel. Diese Benediction beginnt mit: ℣. Sit nomen Domini benedictum... adjutorium... wie alle Benedictionen, selbst die von Priestern ertheilten, in der ehemaligen Constanzer und in der Augsburger Diöcese beginnen. Sie ist aber weder im Augsburger Rituale noch viel weniger im Münchener Rituale enthalten. Ersteres ist besonders darum auffallend, weil der Hauptort der segenreichen Wirksamkeit des heil. Magnus und seiner Verehrung, nämlich Füssen, von jeher der Augsburger Diöcese angehörte. Man bediente sich an den Orten, wo diese Benediction sammt der damit verbundenen Procession im Gebrauche war, gewöhnlich eines geschriebenen Formulars oben angegebenen Inhaltes.

Nun ist aber dieses Formular wörtlich enthalten im kleineren Rituale, Benedictionale genannt, des ehemaligen Bisthums Constanz und hat die Präsumtion der Erlaubtheit für sich. Diese präsumtive Begutachtung kann jedoch zunächst nur für die Diöcese gelten, in welcher diess Rituale vorgeschrieben ist. Nur diese kann ein Recht auf die vorgeschriebene Benediction haben. Diese Diöcese aber besteht nicht mehr, und keiner der Bischöfe, die einzelne Theile derselben in ihrem Diöcesan-Districte einverleibt haben, kann sich als Erben dieses entweder positiv gegebenen oder durch Verjährung gewonnenen Rechtes erklären. Es wird darum eine Frage sein, ob diese Benediction, wenn sie in das für die Diöcese Rottenburg neu aufgelegte Constanzer Rituale aufgenommen wurde, nicht einer speciellen Begutachtung des heil. Stuhles bedarf. Wird aber eine solche Begutachtung vom heil. Stuhle nachgesucht und erhalten, so ergibt sich die zweite Frage, ob dieselbe nur für die Diöcese gelte, für welche sie eingeholt wurde, oder ob auch in den angränzenden Diöcesen davon Gebrauch gemacht werden dürfe. Endlich die dritte Frage, ob die Erlaubniss dieser Benediction sich zu

bedienen, nachdem sie vom heil. Stuhle *einer* Diöcese ist ertheilt worden, in den angränzenden Diöcesen, in denen sie früher in Uebung war, nicht von den betreffenden Bischöfen könnte ertheilt werden.

Alle diese Fragen konnten selbstverständlich in einer Zeit, wo die weltliche Regierung alle Bittgänge, Processionen etc. abschaffte und selbst das Innere der kirchlichen Angelegenheiten regieren zu müssen glaubte, nicht aufgeworfen werden. Alle dergleichen Andachten wurden, wo sie irgendwie einen öffentlichen Charakter annahmen, strengstens und bei schwerer Strafe verboten. Dermalen beginnt der religiöse Sinn wieder zu erwachen, und verlangt nach der alten, gesunden Nahrung. Die alten Uebel kehren wieder und verlangen nach Abhilfe. Die Erinnerungen an die früher erlangte, oft wunderbare Hilfe sind noch nicht ausgestorben. Dies führt uns nun auf die Darlegung der Bedeutung, welche die genannte St. Magnus-Benediction ehedem hatte.

St. Magnus hat bekanntlich bei Kempten und in der Nähe von Füssen gefährliche Unthiere erlegt, und diese, von den Menschen verlassene Gegenden wieder wohnbar gemacht. Diese dem Lande erwiesene Wohlthat und die darin sich offenbarende Wunderkraft blieb den Gläubigen in der Erinnerung. Wo nun immer ihre Felder und Fluren von Unziefer, von Mäusen und insbesondere von der Raupe der Maienkäfer, den sogenannten Engerlingen bedroht waren, nahmen sie ihre Zuflucht zum Patron der Gegend, zum heil. Magnus, und flehten um seine Fürbitte und um seinen Schutz. Und weil der Mensch überall etwas Materielles und Handgreifliches als Sinnbild und zur Vermittelung des Geistigen haben will, so sendete man aus den mit solcher Plage heimgesuchten Orten nach Füssen und erbat sich den Stab des heil. Magnus. Dieser Stab wurde dann in oben beschriebener Procession durch die Felder getragen, während das Volk betete. Eine im Jahre 1721 in Tegernsee gedruckte Biographie des Heiligen spricht sich hierüber also aus: Ejusdem (S. Magni) Cambattae vis adversus insecta, aliasque bestiolas frugibus infestas plane admiranda est: quod vere et aestate satis superque demonstrant quotidiana fere experimenta, quibus manifeste deprehenditur, illiusmodi animalcula eandem inter preces ritusque usitatos terrae infixam ferre non posse; sed vel extemplo emori, vel migrare alio, vel in fovearum latebras properare, ut praesenti exitio se eripiant. Fugantur praeterea aut necantur insecta, ramis, frondibus, ramentis aut terra hoc baculo lustratis, dum illa hortis, pratis, agris inseruntur, hac in pulveres comminutâ solum conspergitur. Atque hinc fit, ut sacrum hoc alexicacon certatim expetant Tirolii, Algovii, Acroniani, Brigantini, Helvetii, Suevi, Boji aliique populi, p. 116 et 117.

Hatte man einmal solche Hilfe erfahren, so widerholte man zur Verwahrung von ähnlichem Uebel dieselbe Andachtsübung, insbesondere

wenn es einem Orte gelang, eine wenn auch ganz kleine Partikel vom Stabe des heil. Magnus zu erhalten, was an mehreren Orten der Fall gewesen, wie schon aus dem Umstand hervorgeht, dass der hochw. Bischof von Constanz es für nothwendig erkannte, den hiebei üblichen Ritus in sein Diöcesan Rituale aufzunehmen.

Dass man das neuerwachte Verlangen nach solchen Segnungen und Andachten in unserer materiell gewordenen Zeit, wo man Alles durch eigene Geschicklichkeit und Kunst bewirken zu können meint und diese irrige Meinung mit aller Sorgfalt unter dem gemeinen Volke zu verbreiten sucht, für ein gutes Zeichen ansehen muss, bedarf kaum eines Nachweises. Dass bei solchen Anlässen dem Seelsorger eine Gelegenheit an die Hand gegeben werde, die Untergebenen auf grössere Uebel und auf höhere Güter aufmerksam zu machen, als die zeitlichen sind, weiss jeder Seelsorger aus eigener Erfahrung. J.

Berichtigungen.

Bezüglich des Artikels: „De modo procedendi in S. Congregatione Concilii“ etc. im Hefte 5 und 6 des III. Bandes, Seite 304 ff. haben wir Folgendes zu berichtigen:

1. Wurde aus Missverständniss dieser Artikel von uns als eine selbstständige Arbeit des Herrn Einsenders angesehen und unter die Abhandlungen aufgenommen, während es eine Instruction ist, welche die S. Congr. Conc. erlassen hat und die somit unter die Rechtsquellen einzureihen gewesen wäre. Wegen Häufung des Stoffes wurde der Druck dieses Aufsatzes verzögert; in Folge dessen ist uns die in Rom erscheinende Sammlung: „Analecta juris pontificii“ mit der Veröffentlichung dieses wichtigen Documentes zuvorgekommen.

2. Sind in unserem Abdrucke desselben folgende zu beklagende Druckfehler zu verbessern: S. 304, Z. 18 von oben lies: „sub poena“ statt vel poena, und Z. 32 v. o. lies: „exceptis tamen excipiendis“ statt exceptis conjugum excipiendis; S. 305, Z. 30 lies: „ex judicis“ statt et judicis, S. 306, Z. 6 ist nach monitum est das Wort „addatur“ einzufügen. Von Z. 21 an S. 306 ist der Context durch eine in Abwesenheit des Herausgebers eingeschlichene, aus mangelhafter Paginirung herrührende Versetzung gestört. Es muss nämlich an die Worte: antequam publicetur processus unmittelbar die Zeile 25 S. 307 von den Worten an: „si velit articulos“ gereiht werden mit allen folgenden bis inclusive 26 S. 309. Nach dem Worte corporis ist Z. 21, S. 306 vom Worte „mulieris“ an einzufügen sammt den folgenden bis inclus. 25 S. 307 mit den Worten: „Locus deinde erit defensionibus, libere etiam erit;“ dann kommt Z. 26 auf S. 309 vom Worte „defensori“ an bis zum Schluss.

Abhandlung über die Hauskapellen.

(Aus den Analecta Juris Pontificii.)

1. Die Verschiedenheit des Verhaltens, welches die Kirche in Ansehung der öffentlichen und in Ansehung der Hauskapellen beobachtet, zieht mit Recht die Aufmerksamkeit eines jeden auf sich, der die canonische Disciplin studirt. Die Kirche behandelt die Hauskapellen mit grosser Strenge, sie will, dass die Vollmacht, in denselben die heiligen Geheimnisse zu feiern, dem heil. Stuhle vorbehalten bleibe; die Indulte, durch welche sie der Papst gewährt, sind mit einer Menge einschränkender Klauseln umgeben, die deren Ausübung beengen; sie werden fast nie auf ewige Zeiten gegeben; man erlaubt nicht leicht mehr als eine einzige Messe, in Gegenwart des Indultempfängers, zu lesen; und wenn die Gewährung nicht Krankheit halber stattgefunden hat, so sind die Hauptfeste des Jahres vom Indulte ausgenommen. — Wenn es sich hingegen um öffentliche Kapellen handelt, verschwindet diese grosse Strenge, und macht der grössten Nachsicht Platz. Der Bischof hat die Vollmacht, öffentliche Kapellen zu gestatten, und die heiligen Canonen fordern keineswegs eine Intervention des Papstes. Die Gestattung einer öffentlichen Kapelle wird immer auf ewige Zeiten gewährt. Man hat die Erlaubniss, darin so viele Messen feiern zu lassen, als man will, und die hohen Feste machen keine Ausnahme davon.

2. Woher kommt eine so grosse Verschiedenheit in dieser Disciplin? Warum zeigt die Kirche in Hinsicht auf die ersteren so viel Strenge, und in Bezug auf die letzteren so viele Nachsicht? In was unterscheidet sich eine Hauskapelle von einer öffentlichen? Befinden sich nicht eine Menge Hauskapellen in solchen Umständen, welche die Umgestaltung derselben in öffentliche und immerwährende Oratorien ohne Schwierigkeit erlauben? Welches sind die Mittel, um eine zur Verehrung Gottes und zum geistlichen Heile der Gläubigen so nützliche Veränderung zu erlangen?

3. Das sind die Fragen, die wir in der gegenwärtigen Abhandlung untersuchen wollen. Mit den Hauskapellen beginnend, beweisen wir, dass die gegenwärtige Disciplin die Gestattung derselben dem Papste vorbehält. Wir legen die Clauseln vor, die in den apostolischen Indulten enthalten sind, und deren Beobachtung von der Kirche mit aller Strenge gefordert wird. Endlich bringen wir, in Bezug auf die öffentlichen Kapellen, eine grosse Zahl von Beispielen, aus welchen zu er-

sehen, wie leicht der heil. Stuhl von einer oder der anderen der Bedingungen dispensirt, die nach den heil. Canonen zu einer öffentlichen Kapelle erforderlich wären. So wird z. B. die Thüre auf den öffentlichen Weg als nothwendige Bedingung verlangt; und doch pflegt der heil. Stuhl davon zu dispensiren, vorausgesetzt, dass der Stifter der Kapelle die Verpflichtung auf sich nehme, Jedermann den freien Zutritt zu gewähren.

I.

Die Hauskapellen vor der Zeit des Conciliums von Trient.

4. Vom 4. Jahrhunderte an findet man, nachdem die Zeit der Verfolgungen abgeschlossen war, selten, dass das heil. Messopfer in Laienhäusern gefeiert wurde. Das Concil von Nicea verbietet den Mönchen, das Opfer in jenen Kapellen zu feiern, die sich in den Häusern der Laien befinden; es ist das der Gegenstand des 8. Canons unter den arabischen: Non celebrent monachi sacrosanctum missae sacrificium in sacellis, quae fiunt in domibus laicorum. — Aus den Acten des Concils von Ephesus ersieht man, dass Nestorius einen Bann gegen einen Priester aussprach, unter dem Vorwand: Quia oblationem fecerit in suis aedibus. Auf dem im Jahre 536 vom Patriarchen Mennas in Konstantinopel abgehaltenen Concil wird gegen gewisse Häretiker Klage erhoben, die aus Opposition gegen den wahren Altar in ihren Privathäusern Altäre errichten: Etiam in propriis domibus, in suburbiis altaria et baptisteria erigunt in oppositum veri altaris et sacri fontis. — Das Concilium in Trullo verbietet allen Klerikern ohne Ausnahme, in den intra domos errichteten Oratorien das Opfer zu feiern, oder zu taufen.

5. In den Provincial-Concilien findet man eine grosse Anzahl Decrete, welche die Feier der Messe in den Hauskapellen verbieten. So verordnet das 4. Concil von Orleans im 4. Decret: Unicuique fidelium in domo sua oratorium licet habere et ibi orare. Missam autem ibi celebrare non liceat. Der apostolische Stuhl gewährte indessen Dispensen, und man findet Beispiele dieser Dispensen, die bis in die ältesten Zeiten zurückgehen. Der liber diurnus der römischen Päpste enthält die Formel, deren sie sich bedienten, um den Bischöfen aufzutragen, einen Priester in einer Privatkapelle zu ordiniren. Die Laien, die auf ihren Besitzthümern oder in ihren Häusern eine Privatkapelle bauen zu lassen wünschten, damit für sie in derselben die Messe gefeiert werde, pflegten beim Papste um dieses Privilegium anzusuchen. Der liber diurnus gibt nun, wie gesagt, die Formel dazu. Wenn man sie mit den Indulten der gleichen Gattung vergleicht, welche sich unter den Briefen des heiligen Gregor des Grossen vorfinden, so wird man eine vollkommene Gleichförmigkeit unter denselben bemerken, so dass entweder die Päpste

die Formel dem heil. Gregorius entnahmen, oder er selbst sie von seinen Vorgängern überkam. Wahrscheinlich machten die römischen Päpste zur Gestattung der Hauskapellen lange vor der Zeit des heil. Gregorius von der nämlichen Formel Gebrauch; denn man findet eine ganz ähnliche in einem Briefe des Papstes Pelagius I. an den Bischof Eleutherius. Wir halten es für zweckmässig, diese Formel hier mitzutheilen:

„Maximus Diaconus Ecclesiae Dilectionis Tuae nobis suggessit, in Fundo, qui appellatur Paucellus Oratorium se pro sua devotione fundasse, quod in honore beatae Cantianae martyris desiderat consecrare. Et ideo, frater carissime, si in tua dioecesi memorata constructio jure consistit, et nullum corpus ibidem constat humatum, percepta prius donatione legitima, vel possessione illa, et illa, praestante liberos a fiscalibus titulis solidos tot, gestisque municipalibus allegatis, praedictum Oratorium absque missis publicis solemniter consecrabis: ita tamen ut in eodem loco nec futuris temporibus baptisterium construatur, nec presbyterum constituas cardinalem; sed quoties missas ibi fieri forte maluerit, a dilectione tua presbyterum noverit postulandum, quatenus nihil tale a quolibet alio sacerdote ullatenus praesumatur."

6. Hieraus erhellt, wie alt der Gebrauch der Gläubigen sei, sich zur Erlangung von Hauskapellen an den heil. Stuhl zu wenden. Denn nach der Disciplin jener Zeit, von der wir sprechen, ist eine Kapelle ohne Baptisterium, ohne einen presbyter cardinalis wahrscheinlich ein Hausoratorium, und zwar um desto mehr, weil die Ermächtigung ertheilt wird, um der Privatandacht zu genügen, und keineswegs im Hinblick auf den öffentlichen Nutzen. — Die Consecration dieser Hauskapellen ist eine merkwürdige Sache. Der Diöcesanbischof consecrirte in der That die Privatoratorien der Laien und vor der Consecration war die Feier des Opfers darin nicht erlaubt. Das beweisen sowohl die Formel des liber diurnus als auch die Briefe des Pelagius und Gregors des Grossen, von denen oben gesprochen worden. Die Disciplin der Consecration der Hauskapellen erhielt sich lange Zeit. Mehrere Concilien vom Anfange des IX. Jahrhunderts treten der neuen Praxis, an nicht consecrirten Stätten die heil. Messe zu lesen, kräftig entgegen. Wahrscheinlich begann damals der Gebrauch, in den Privathäusern einige Zimmer einzurichten, welche die Stelle der alten consecrirten Hauskapellen vertraten. Noch eine andere Ursache veranlasste die Unterlassung der Consecration. Die Erlaubniss, die Messe in Privathäusern zu celebriren, wurde nämlich nicht auf ewige Zeiten gegeben, und oft widerrufen oder suspendirt. Daher dann die Unmöglichkeit, diese Kapellen nach den liturgischen Regeln zu consecriren.

7. Wir halten es nicht für nöthig, eine grosse Zahl von Documenten zu citiren, um zu beweisen, dass im Mittelalter die Gläubigen sich eben

so wie in den ersten Jahrhunderten an den heil. Stuhl wendeten, um Hauskapellen, oder das Privilegium des altare portatile zu erlangen. Man findet im „Thesaurus anecdotorum" von Martène Bd. II. col. 1812 einen Brief vom Papste Clemens IV., der dem Grafen von Rodez die Erlaubniss ertheilt, dort, wo er keine Kirche oder Kapelle vorfände, die Messe von seinem Kaplane auf einem altare portatile feiern zu lassen. Dieses Indult scheint dem Grafen auf Lebenszeit verliehen worden zu sein. Wir lassen es folgen, so wie es Martène herausgegeben hat:

„Clemens episcopus servus servorum Dei dilecto filio nobili viro Hugoni comiti Ruthenensi, salutem, apostolicam benedictionem.

Quia Deo et apostolicae sedi devotus et ecclesiae romanae specialis vasallus esse dignosceris, te libenter prosequimur favoris gratia specialis. Cum itaque te, sicut asseris, frequenter ad loca, in quibus non sunt ecclesiae vel capellae, devenire contingat, timeasque propter hoc interdum divinis officiis defraudari, nos tuis devotis supplicationibus inclinati, apostolica tibi auctoritate concedimus, ut capellanus tuus, qui pro tempore fuerit, secum possit habere altare portatile cum debita reverentia et honore, in quo tibi ac familiae tuae cum ad hujusmodi loca perveneris vel alias evidens necessitas imminebit, missarum solemnia celebrare valeat, sine juris praejudicio alieni. Nulli ergo etc. Datum Perusii XII calendas martii, Pontificatus nostri anno II."

8. Im Jahre 1321 erneuert das Concil von London das Verbot, die Messe in den Oratorien oder Häusern d. h. an einer nicht consecrirten Stätte zu feiern, unter Strafe der Suspens auf die Dauer eines Monats für den Celebrirenden; aber das Concil reservirt ausdrücklich alle apostolischen Indulte, und schreibt nur vor, diese Indulte dem Diöcesanbischofe vorzuweisen: „Nisi forte locus, in quo divina taliter celebrantur aut illius loci dominus Sedis Apostolicae auctoritate, seu speciali privilegio super hoc forte praetendantur muniti: quo casu in locis illis hujusmodi celebrantes auctoritates, vel privilegia, et eorum tenores locorum ipsorum dioecesanis infra duos menses a publicatione praesentis statuti exhibere efficaciter teneantur. (Concilium Londinense, c. 6.) Eine ähnliche Verordnung findet man in dem im Jahre 1528, wenige Jahre vor dem Kirchenrathe zu Trient, zu Sens gefeierten Provincial-Concil; denn, um Betrug und Missbrauch zu verhindern, stellt dieses Concil den Grundsatz auf, dass es nicht erlaubt sei, unter dem Vorwande einer Dispens des apostolischen Stuhles die Messe in jenen Privatoratorien zu feiern, die sich in Privathäusern finden, ausser es seien die Dispensbriefe vorläufig vorgezeigt und vom Ordinarius als authentisch anerkannt worden. — Beweisen nun alle diese Concilienstatuten nicht, dass sich die Gläubigen aller Länder ganz frei an den apostolischen Stuhl wen-

deten, um das Privilegium der Hausmessen und Kapellen zu erlangen? Man darf wohl annehmen, dass die apostolischen Indulte zahlreich waren, weil sich berühmte und zahlreiche Concilien veranlasst sahen, Verordnungen zur Unterdrückung von Missbräuchen und Unordnungen zu erlassen, zu denen die Indulte Anlass gaben. Und doch war in den heil. Canonen die Gestattung von Hauskapellen dem heil. Stuhle nicht ausdrücklich reservirt. Man findet vor dem Concil zu Trient in der ganzen Reihenfolge der Kirchengesetze keine Verordnung, die ausdrücklich eine Verwarnung oder ein Verbot ausspräche, die Messe in den Privathäusern mit blosser und alleiniger Erlaubniss des Ordinarius der Diöcese zu feiern. Woher kommt es also, dass sich die Gläubigen an den heil. Stuhl wendeten? Etwa einzig und allein, weil die Bischöfe solche Verwilligungen verweigerten, da sie selbe doch gewähren konnten? Wir sind der Ansicht, dass die Intervention des heil. Stuhles bei Gestattung der Hauskapellen durch die nämliche Ursache motivirt wurde, welche mehrere apostolische Vorbehalte nothwendig gemacht hat, nämlich durch das Bedürfniss, die Bischöfe gegen ungestüme Gesuche und allzumächtige Zudringlichkeiten zu wahren, angesichts deren es ihnen oft schwer gewesen wäre, nicht nachzugeben. Von dem hier bezeichneten Standpunkte aus sind die apostolischen Vorbehalte die festesten Schutzwehren der kirchlichen Freiheit. Dieses nun vorausgeschickt, wollen wir das Decret des Conc. von Trient näher betrachten.

II.

Das Concilium von Trient und sein Decret über die Feier der Messe in den Privathäusern.

9. Zur Zeit des Concils von Trient gaben die Hauskapellen zu grossen Missbräuchen Anlass. Man erpresste sich Verwilligungen durch ungestüme Zudringlichkeiten; die Kirchen waren verlassen und das heil. Messopfer nicht mehr mit der nothwendigen Achtung und Ehrfurcht umgeben. Diese Missbräuche liessen die Nothwendigkeit erkennen, ein Gesetz zu erlassen, das die Feier der Messe in den Privathäusern verböte. Unter den Forderungen, welche die Bischöfe Italiens auf dem Concile stellten, findet sich ein formelles Votum für das Verbot der Feier der heil. Geheimnisse in den Privathäusern, wie man aus der Sammlung von Leplat t. 5 p. 614 tit. de cultu Dei n. 7 unter folgenden Worten ersieht: Tremenda mysteria non celebrentur in privatis domibus. Das Concilium von Trient trägt dieser Forderung durch eine Verordnung des Decretes Rechnung, welches in der 22. Sitzung unter dem Titel: de observandis et evitandis in celebratione missae publicirt wurde. Das Concilium erlässt folgende Anempfehlung an alle Ordinarii locorum: Ne patiantur privatis in domibus, atque omnino extra ecclesiam,

et ad divinum tantum cultum dedicata oratoria ab eisdem Ordinariis designanda et visitanda sanctum hoc sacrificium a secularibus, aut regularibus quibuscumque peragi. Das ist die Verordnung, welche den Bischöfen die Vollmacht entzieht, die Feier der Messe in den Hauskapellen zu gestatten.

10. Das Concil verbietet deutlich zwei Stücke: 1) Es will nicht, dass die Bischöfe die Feier des heil. Opfers in den Privathäusern gestatten; 2) ebenso will es auch nicht, dass sie selbe ausser den einzig dem religiösen Cultus geweihten Kirchen und Oratorien geschehen lassen. Es galt in der That, einen doppelten Missbrauch zu unterdrücken. Der erste bestand darin, dass man das heil. Opfer in Privathäussern feierte, ohne sich auch nur die Mühe zu nehmen, eine Hauskapelle zu errichten, die ausschliesslich zu diesem Acte dienete. Der zweite Missbrauch bestand darin, dass man die heil. Messe in den Hausoratorien las, was die Unzukömmlichkeit mit sich brachte, dass die Gläubigen vom Besuche der öffentlichen Kirchen abgehalten wurden. Das Concil von Trient wollte beiden Uebelständen abhelfen. Man kann nicht sagen, dass die Hauskapellen dem religiösen Cultus gewidmet seien; denn da sie nicht nach den liturgischen Regeln consecrirt oder benedicirt sind, so bekommen sie keine fortwährende Bestimmung für den religiösen Cultus. Nun verbietet das Concil von Trient, die Messe ausser den dem religiösen Cultus gewidmeten Kirchen und Kapellen zu feiern. Mithin verbietet es nicht bloss die Feier der Messe in den Privathäusern, sondern es verbietet sie auch in den Hauskapellen, und die Orts-Ordinarii dürfen es weder gedulden noch erlauben, dass das Opferlamm in diesen Hauskapellen geschlachtet werde. — Wenn man nach dem Grunde frägt, warum sich das Concil nicht deutlicher ausdrückt und nicht ausdrücklich die Feier der Messe in diesen Privatkapellen verbietet, so ist es der, dass es nicht seine Absicht war, die Privatoratorien der Ordenshäuser oder der bischöfl. Paläste zu untersagen. — Hätte es das Verbot ausgesprochen, ausser den öffentlichen Oratorien zu celebriren, so hätte man glauben können, dass es auch die Privatoratorien der Bischofswohnungen habe untersagen wollen. Das war aber nicht seine Absicht, es wollte bloss die Kapellen der Privathäuser verbieten. Darum sprach es sich in den oben angeführten Ausdrücken aus.

11. Wohl zu beachten ist, dass das Concil von Trient, weit entfernt, eine einfache Ermahnung, eine blosse Instruction an die Bischöfe in Betreff der Hauskapellen zu erlassen, vielmehr ein entschiedenes und förmliches Verbot promulgirt, wie man aus den Worten ersieht, welche den Eingang des Decrets bilden: Decernit sancta synodus, ut Ordinarii locorum episcopis ea omnia prohibere atque e medio tollere sedulo curent, ac teneantur, quae .... irreverentia quae ab impietate vix sejuncta esse

potest, induxit etc. Dieses neue Gesetz, dieses strenge Verbot soll den Bischöfen die Vollmacht entziehen, die Feier der Messe in den Hauskapellen zu gestatten. Wozu war es nothwendig, allgemein allen Bischöfen zu verbieten, nicht zu dulden, dass irgend ein Priester in den Privathäusern, ausser der dem religiösen Cultus ausschliesslich geweihten Oratorien celebrire, wenn die Gewalt der Bischöfe, solche Erlaubnisse zu gewähren, in keiner Weise beschränkt erachtet wurde? Vor dem Concilium waren die Bischöfe sorgfältig darauf bedacht, die Feier der Messe in Hausoratorien zu verhindern, für welche man weder ein apostolisches Privilegium, noch eine bischöfliche Erlaubniss erlangt hatte. Die Disciplin der Decretalen stand in voller Kraft und verwarf die Feier der Messe ausserhalb der consecrirten Stätten, so wie die von den Bischöfen ohne gesetzlichen Grund gewährten Dispensen. Wenn einige Bischöfe ihre Vollmacht missbrauchten, so konnte sich ja das Concil von Trient damit begnügen, die alten Canonen zu erneuern; es hatte nicht nöthig, ein neues Gesetz zu promulgiren. Wenn sich das Concil einzig das Ziel setzte, die zu nachsichtigen und zu leicht zugänglichen Bischöfe zurecht zu weisen, so musste es sich ja nicht unterschiedslos an alle wenden, da diejenigen, die einer solchen Ermahnung bedurften, wenig zahlreich waren. Wenigstens hätte es auf irgend eine Weise ausdrücken müssen, dass es nur die übermässige Leichtigkeit und die zu zahlreichen Gestattungen missbillige. So aber haben die Väter von Trient das Gesetz nicht gemacht. Es nimmt Niemand aus. Es ist an alle Bischöfe gerichtet; es fordert von allen, dass sie nicht dulden, dass man das heil. Opfer in den Privathäusern oder ausserhalb der einzig dem religiösen Cultus gewidmeten Oratorien, folglich auch in den besonderen Kapellen der Privathäuser feiere. — Dieses neue Gesetz hat also die alte Disciplin verändert, nach welcher die Bischöfe die Feier der Messe in den Hauskapellen aus gesetzlichen, wenn auch nicht absolut nothwendigen Ursachen erlauben konnten.

III.

Die Provincial-Concilien waren überzeugt, dass die Bischöfe nicht mehr die Vollmacht hätten, die Hauskapellen zur Feier der Messe zu berechtigen.

12. Als das Concil von Trient beendet und durch die Autorität des heil. Stuhles bestätiget war, wurden in zahlreichen Kirchenprovinzen besondere Concilien abgehalten, um seine Decrete in Ausführung zu bringen. Wenn man nun die Statuten dieser Provincialconcilien untersucht, so gewahrt man eine Menge Anordnungen, welche auf strenge und allgemeine Weise die Feier der Messe ausser den Kirchen und den öffentlichen Oratorien verbieten. Man findet sehr wenige darunter,

welche irgend eine Spur von der Vollmacht der Bischöfe in Bezug auf die Gestattung der Hausmessen in sich schliessen, und auch das kommt nie ohne eine Anempfehlung vor, sie nicht zu erlauben, ausser aus wahrhaft nothwendigen Ursachen.

13. Der heil. Karl Boromäus erwähnt der Hausoratorien auf zwei Provincialconcilien; aber es zeigt die Art, wie er sich darüber ausspricht, dass die Bischöfe sie nur in Fällen wirklicher Nothwendigkeit gestatten dürfen. Auf dem ersten Provincialconcil vom Jahre 1568 führt der heil. Carl das Decret von Trient an, und fügt bei: Oratoriorum autem aedificationem, aut usum ne facile, sed magna de causa permittant episcopi. In dem vierten Concil zu Mailand vom Jahre 1576 liest man Folgendes: Episcopus omnibus missam in oratorio privato celebrandi facultatibus hactenus concessis certos limites, modumque praefiniat; ita ut praeter causas, quas magnas et urgentes is judicaverit, in ipsis privatis oratoriis missam celebrari ex facultatibus illis deinceps non liceat, nisi hoc fuerit a Sede Apostolica indultum. Quam moderationem diligenter adhibeat, si quando in posterum ejusmodi facultatem concedendam censuerit. Offenbar leitet sich vom Concil zu Trient, dessen Decret dem Provincialstatut vorangeht, die aufgestellte Beschränkung der Vollmacht der Bischöfe ab, welche die Hauskapellen nur aus wahrhaft wichtigen und dringenden Ursachen gewähren sollen. Ferner stellt der heil. Carl einen grossen Unterschied auf zwischen den vom heil. Stuhle ausgegangenen Dispensen, und den bischöflichen Ermächtigungen; denn er ist weit entfernt, auch auf die ersteren die Strenge zu erstrecken, mit welcher er die zweiten in Gemässheit des Conciliums von Trient behandelt. Der Biograph des heiligen Erzbischofs, Giussano, sagt l. 8 c. 4 seines Lebens, dass er sich sehr streng zeigte in Ansehung der Privatmessen, sie für den Gouverneur von Mailand nicht erlauben wollte, obwohl dieser ein Indult vom heil. Stuhle erlangt hatte. Hierin zeigt Giussano nicht seine gewohnte Genauigkeit. Die Sache verhält sich ganz so. Der heil. Carl hätte wenig Ehrfurcht vor der Autorität des heil. Stuhles gezeigt, wenn er sich geweigert hätte, eine von demselben gewährte Dispens anzuerkennen. Uebrigens wäre eine solche Strenge selbst den Statuten des oben erwähnten Provincialconcils von Mailand entgegen gewesen. Die Barnabiter zu Mailand besitzen einen Brief des heil. Carl, in welchem man das gerade Gegentheil von dem liest, was Giussano sagt. Folgendes ist die den Gouverneur von Mailand betreffende Stelle: „Seine Heiligkeit hatte ihm schon erlaubt, die Messe in seiner Kapelle lesen zu lassen, und ich bin dieser Erlaubniss nie entgegen getreten."

14. Das Concil von Toulouse vom Jahre 1590 fasst das Concil von Trient im nämlichen Sinne auf; denn ein Decret statuirt, dass die

Messe nur öffentlich und in den Kirchen gefeiert werden soll, und dass sie der Bischof in den Privat-Oratorien nur dann gestatten solle, wenn es absolut nothwendig sei, per necessarium. — Das Concilium von Mexiko vom Jahre 1585 führt das Decret des Concils von Trient an, nimmt alle vorher gewährten Erlaubnisse zurück, und empfiehlt den Bischöfen, sie von nun an nur mit grosser Umsicht zu geben: Ex nunc vero facultates omnes ad id quovis modo concessae revocantur; episcopique admonentur, ut deinceps caute ipsi per se, et ad tempus limitatum eas concedant. Vor dem Concilium von Trient verboten bereits die heil. Canonen den Bischöfen, die Messe in den Hauskapellen ohne gesetzliche Ursache feiern zu lassen. Wenn nun die Väter des Concils von Mexiko den Bischöfen empfehlen, diese Erlaubnisse nur auf beschränkte Zeit und mit viel Vorsicht zu geben, so kam das von ihrer Ueberzeugung her, dass das Concil von Trient die Vollmachten der Bischöfe in dieser Hinsicht beschränkt habe.

15. Mehrere Provincialconcilien machen von den Hauskapellen gar keine Erwähnung, und beschränken sich darauf, zu statuiren, dass die Messe nur in öffentlichen Kapellen gefeiert werden dürfe. Wie lässt sich dieses Stillschweigen erklären, wenn die bischöfliche Vollmacht vom Concil von Trient nicht zurückgenommen worden? Man begreift in der That nicht, dass alle Bischöfe, die in so grosser Anzahl den Provincialconcilien beiwohnten, kein einziges Wort in Bezug auf die Autorisation der Hauskapellen zur Feier der Messe gesagt hätten, wenn ihrer Ueberzeugung nach das Concil von Trient, dessen Decret zu befolgen sie sich zum Ruhme rechneten, ihre Vollmacht unangetastet gelassen hätte. Sie hätten im Gegentheil ihre Schäflein anweisen müssen, an wen man sich zu wenden habe, wenn man eine ähnliche Dispens zu erlangen wünschte. Man hätte wenigstens das bischöfliche Recht vorbehalten, und zu wissen machen müssen, dass das einst den Bischöfen zuständige Recht nicht zurückgenommen worden sei, und zwar in den nämlichen Decreten, welche die Feier der Messe anderswo als in den Kirchen und in den öffentlichen Kapellen verboten.

16. Das Concilium von Narbonne vom Jahre 1609 entfernt sich, richtig verstanden, nicht von den übrigen, obwohl es vorauszusetzen scheint, dass die bischöfliche Erlaubniss zur Feier der Messe in Privathäusern genüge. Folgendes ist das Decret, welches beim ersten Anblicke Schwierigkeit macht. Nec celebrentur missae in domibus privatis etiam magnatum, et potentum, nisi esset sacellum ad hoc specialiter constructum et per episcopum, aut de ejus mandato benedictum. Da Hauskapellen nicht benedicirt werden müssen, so will das Concil von Narbonne wahrscheinlich von jenen Kapellen reden, die öffentliche sind, obwohl an ein Privathaus angebaut. Durch ein anderes Decret ver-

bietet das Concil, neue Kirchen, neue Kapellen und Altäre, öffentliche oder besondere, in den Häusern von Ordens- oder Weltgeistlichen oder Laien zu bauen, ohne eine ausdrückliche, schriftlich ertheilte Erlaubniss des Ordinarius. Heisst das aber sich die Vollmacht zuschreiben, die Feier der Messe in den Hauskapellen zu erlauben? Wir sind nicht dieser Ansicht. Das Concil von Narbonne wurde im Jahre 1611 zu Rom revidirt und corrigirt, als Fagnan Secretär der heil. Congregation des Concils war. Wenn diese Decrete die bischöfliche Vollmacht angedeutet hätten, die Messe in den Hauskapellen ausser dem Falle einer absoluten Nothwendigkeit feiern zu lassen, so würden, ohne allen Zweifel, ihre Eminenzen, die Cardinäle diese Anordnung corrigirt haben, gleichwie sie andere corrigirten; denn sie hatten schon eine Menge Erklärungen erlassen, um zu bezeugen, dass das Concil von Trient den Bischöfen jede Vollmacht, die Hauskapellen zur Feier der Messe zu ermächtigen, entziehe.

17. So zeigen schon der Buchstabe des Concils von Trient, und die allgemeine Ueberzeugung der Provincialconcilien, die sein Decret in Ausübung bringen wollten, dass die Bischöfe nicht mehr die Vollmacht haben, die Hauskapellen zu autorisiren. Zu diesen zwei Beweisen gesellen sich noch zwei Beweisgründe von unbestreitbarem Gewichte, nämlich 1) die Praxis, sich schon seit den ersten Jahren, die auf das Concil von Trient folgten, alle Male an den heil. Stuhl zu wenden, so oft man die Erlaubniss erlangen wollte, die Messe in einer Hauskapelle zu feiern. 2) Die Erklärungen der heil. Congregation des Conciliums, welche zu oft wiederholten Malen geantwortet hat, dass die Vollmacht, die Hauskapellen zu gestatten, kraft des Concils von Trient, dem heil. Stuhle reservirt sei. — Diese zwei Beweisgründe sollen in den folgenden Paragraphen auseinandergesetzt werden.

IV.

Von dem dem Concil von Trient geleisteten Gehorsam. Erklärungen der heil. Congregation der Interpretation, schon vor dem berühmten Decrete Pauls V.

18. Die Praxis wurde immer als eine massgebende Auslegung der Gesetze angesehen. Hätten wir auch nur die Thatsache, dass sich Bischöfe, Priester und Laien aller Theile der katholischen Welt nach Rom wendeten, um die Ermächtigung zu erlangen, die Messe in Hauskapellen zu feiern, so würde das mit Recht zum Schlusse genügen, dass das Concil von Trient die Vollmacht widerrufen habe, welche die Decretalen den Bischöfen für die Fälle des Bedürfens gaben, die nicht absolute Nothwendigkeit in sich schlossen. Diese Thatsache, sich nach Rom zu wenden, zeigt, dass, gleich nach dem Concil von Trient, die

Ueberzeugung eine allgemeine war, dass der heil. Stuhl allein das Privilegium ertheilen könne, die Messe in Hauskapellen zu feiern.

19. Auf dem Secretariat der Breven ist eine grosse Zahl apostolischer Sendschreiben aufbewahrt, durch welche der heil. Pius V. beinahe allsogleich nach dem Concil von Trient, Gregor XIII., Sixtus V. und die nachfolgenden Päpste das Privilegium der Hauskapellen einer Menge Personen gewährten, die darum ansuchten, nicht bloss in ganz Europa, sondern auch für die entferntesten Gegenden. In den Archiven der heil. Congregation des Concils im Vatikan bewahrt man unter dem Titel: Positionum die Bücher auf, in welchen eine Menge in Bezug auf diesen Gegenstand unter dem Pontificate des heil. Pius V. und der nachfolgenden Päpste an den heil. Stuhl gerichteter Bittschriften gesammelt sind. Offenbar wären so viele Ansuchen, um das Privilegium einer Hauskapelle zu erlangen, nicht an den heil. Stuhl gerichtet worden, wenn das Decret des Concils von Trient nicht von diesem Zeitpunkte an, als in voller Gesetzeskraft stehend, beobachtet worden wäre. — Diese Thatsache ist um so beachtenswerther, als die Bittschriften gesetzliche Gründe anführen, um die Ertheilung des Privilegiums zu erlangen. Nun konnten aber nach der vor dem Concil von Trient in Kraft stehenden Disciplin die Bischöfe die Hauskapellen aus jedem gesetzlichen Grunde gestatten. Warum sich an den heil. Stuhl wenden, ausser man erachte, das Concil von Trient nehme die Vollmacht der Bischöfe in diesem Punkte zurück?

20. Sehen wir, was für Gründe in den Bittschriften angeführt wurden. Es ist beinahe immer der Grund der Krankheit, welche nicht erlaubt, in die öffentlichen Kirchen zu gehen, um die Messe zu hören. Weit entfernt, ein immerwährendes Indult erlangen zu wollen, bittet man um das Privilegium für die Zeit der Dauer der Krankheit. — Man begegnet Hindernissen, die dem besagten gleichkommen. Es sind Frauen adelicher Familien, welche aus ihren Häusern nicht fortgehen können, ohne sich grossen Beschwerden auszusetzen, obrigkeitliche Personen, Männer, die in öffentlichen Geschäften verwendet werden, die wegen ihrer vielfältigen Beschäftigungen nicht in die öffentlichen Kirchen gehen können, um die Messe zu hören, und welche beim heil. Stuhle um das Privilegium einkommen, derselben in einer Hauskapelle ihres Palastes beizuwohnen. — Zwei Minister des Königs von Portugal erhielten im Jahre 1567 und 1568 von dem heil. Papste Pius V. aus obenbesagtem Grunde das Privilegium der Hauskapelle. Im Jahre 1586 gab Sixtus V. das nämliche Indult dem Richter der königlichen Audienz von Mexiko.

21. Zuweilen führt man zur Erlangung des Indultes die grosse Entfernung der Kirchen und die Schwierigkeit der dahin führenden

Wege an. Um ein Beispiel anzuführen, lassen wir eine Bittschrift folgen, welche ein Adelicher der Diöcese Barcellona unter dem Pontificate des heil. Pius V. an die heil. Congregation des Concils gelangen lässt: Da der Herr des Schlosses Llinas in der Diöcese Barcellona ein Schloss hat, in welchem er fortwährend residirt, und das ziemlich entfernt ist von der Pfarrkirche des Ortes, die auch von dem Schlosse durch einen Fluss getrennt ist, dessen häufige Ueberschwemmungen ihn hindern, dem Gottesdienste und der Messe beizuwohnen, so bittet er E. H. demüthig zu erlauben, dass er die Messe in seinem Hause feiern lassen dürfe, indem er hiezu einen tauglichen und geziemenden Ort bestimmt etc. Die nämlichen Ursachen, und die Entfernung einer Meile von Saragossa werden von mehreren Adelichen angeführt, denen die heil. Congregation des Concils das Privilegium gewährt: Sacra Congregatio die 6. Julii anni 1571 censuit concedendum indultum pro Missa in oratorio privato.

22. Im Jahre 1574 erhielt der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, später Kaiser, vom Papst Gregor XIII. das Privilegium, die Messe in der Kapelle seiner Wohnung feiern zu lassen. Der König von Frankreich erhielt die nämliche Begünstigung durch ein Breve vom Jahre 1575. Die Infantin von Portugal ersucht um das nämliche Privilegium durch die Vermittlung ihres Gesandten zu Rom. Der Brief dieser Fürstin wird in den vatikanischen Archiven der heil. Congregation des Concils aufbewahrt. Es ist folgender:

„Ich ersuche Se. Heiligkeit um die Erlaubniss, die Messe in meinem Hause feiern zu lassen, für mich und alle meine Dienerinnen und Hausgenossen. Ich bin nie ausgegangen, um sie auswärts zu hören. Die Gebräuche des Landes gestatten es nicht, und die sechzig Frauen, die in meinem Hause sind, können nicht zur Kirche gehen. Ich wünsche sowohl für mich selbst, als für meine Dienerinnen und Hausgenossen, das Gebot der Sonn- und Festtage erfüllen zu können durch Anhörung der Messe in meiner Privatkapelle. Vor dem Concil von Trient hatte ich dieses Privilegium; und ich denke, dass es nicht schwer sei, es wieder zu erlangen, in Anbetracht, dass die nämliche Erlaubniss schon für dieses Königreich gewährt worden ist.“ Die Bitte der Fürstin wurde erhört, und das Privilegium der Hauskapelle gewährt, mit der Clausel, dass der Ordinarius loci besagte Kapelle visitiren und gut heissen müsse.

23. Diese Indulte sind der sichtbare Beweis der allgemeinen Ueberzeugung in Bezug auf die Gestattung der Hauskapellen. Da das Concil von Trient diese Vollmacht den Bischöfen entzogen hatte, so wendete man sich an den Papst, die einzige Autorität, die von dem Gesetze des allgemeinen Concils zu dispensiren vermochte. Es ist so gewiss, dass

das Concil von Trient die Feier der Messe in den Hauskapellen verbietet, dass die von den Päpsten vor dem Concil gewährten Indulte durch sein Decret für widerrufen erachtet wurden. Man legte einst der heil. Congregation des Concils folgenden Zweifel vor: An indultum audiendi Missas in propria earum (plurium nobilium mulierum) domo sibi per Paulum III. concessum per Concilium fuerit sublatum? Die Congregation antwortete, das Indult Pauls III. sei wiederrufen; denn das vom heil. Stuhle vollkommen bestätigte Concil von Trient nahm die von den Kirchenoberhäuptern gewährten Privilegien nicht aus. — Pius IV. hatte einer kranken Frau das Privilegium der Hauskapelle gestattet, ohne das Concil von Trient ausdrücklich ausser Kraft zu setzen; man stellte die Giltigkeit des Privilegiums in Zweifel; aber die heil. Congregation erklärte, dass diese besondere Erklärung nicht nothwendig sei. Solches zeigt, wie sehr man seit der Zeit, von der wir sprechen, und lange vor dem Decrete Pauls V. überzeugt war, dass das Concil von Trient die Feier der Messe in den Hauskapellen strenge verboten habe.

V.

Die heilige Congregation des Concils erklärt ausdrücklich, dass die Bischöfe nicht die Vollmacht haben, die Hauskapellen zu autorisiren.

24. Im Jahre 1577 legt der Bischof von Parma der heil. Congregation des Concils folgende Frage vor: „Es entsteht hier ein Zweifel in Bezug auf die Feier der Messe in den Häusern von Privaten, oder von Adelichen in ihren Schlössern. Ich bitte Ew. Eminenz, mich gütigst wissen zu lassen, wie ich mich zu benehmen habe. Ich werde nicht ermangeln, mich ganz in das zu fügen, was mir vorgeschrieben werden wird. Parma, am 12. Februar 1577.“ Folgendes ist die vom Bischofe von Parma übersendete Frage: „Utrum episcopus, attento Concilii Tridentini decreto, in Oratoriis existentibus in domibus privatorum celebrandi Missam licentiam ex causa concedere possit?“ Die heil. Congregation antwortet unter dem 9. März 1577, dass der Bischof diese Erlaubniss nicht geben könne, welche beim heil. Stuhle nachgesucht werden müsse.

25. Kurze Zeit nachher richtete der Bischof von Perugia folgende Anfrage an die heil. Congregation des Concils: Da das Concil von Trient, sess. 22 im Decret de observandis et evitandis etc., nur die Kirchen und öffentlichen Oratorien für die Feier der Messe bezeichnet, so dass kein anderer Ort zur Feier der Messe gesetzlich zulässig scheint; so frägt man, ob dieses Decret die Privatoratorien in sich begreife, und ob der Bischof die Erlaubniss ertheilen könne, in jenen Privatoratorien zu celebriren, die sich in den Privathäusern oder getrennt von diesen befinden. In diesem Zweifel bittet man die hochw. Cardinäle, welche der

Interpretation des Concils vorstehen, eine Erklärung zu erlassen, um den Zweifel aufzuhellen. Diese Erklärung wird mehreren nützlich sein, besonders dem Bischof von Perugia, der sie mit Unterwürfigkeit und Hochachtung erwartet, um den Anfragen mehrerer Personen Genüge zu leisten. Die heil. Congregation des Concils antwortet, dass der Bischof die Erlaubniss nicht gewähren könne, die Messe in den Hauskapellen zu celebriren: Non posse Episcopum concedere licentiam celebrandi in oratoriis existentibus in domibus privatis, sed hanc licentiam petendam esse a Sede Apostolica, prout hactenus observatum est.

26. Folgt nun eine nicht minder ausdrückliche Entscheidung als die vorhergehende. Sie ist aus dem nämlichen Zeitpunkt, d. h. sie wurde lange vor dem Decrete Pauls V. erlassen. Führen wir zuerst die Bittschrift an: „Der Bischof von Castellanetta, Diener Ew. Eminenz, wünscht von der heil. Congregation des Concils von Trient die Lösung folgender Zweifel zu erlangen. 1. Er wünscht zu wissen, ob der Bischof ausser dem Oratorium und der Kapelle, welche er zu seinem Gebrauche in seinem bischöflichen Palaste haben kann, sie auch an jedem anderen Orte errichten könne, und 2. ob er dem Oberherrn der Stadt dieses Oratorium oder diese Kapelle gestatten könne etc. Folgendes ist die Antwort: Congregatio Concilii censuit episcopum non posse concedere licentiam celebrandi in Oratoriis privatis: sed hanc licentiam petendam esse a Sede Apostolica.

27. Können die Bischöfe erlauben, die Messe in den Hauskapellen zu feiern, um einem Kranken die Wegzehrung zu geben? Die heilige Congregation des Concils, zweimal in dieser wichtigen Frage um Entscheidung angegangen, antwortet verneinend. Die zwei Resolutionen sind aus der nämlichen Zeit, wie die vorhergehenden, d. h. lange vor dem Decrete Pauls V.

28. Die erste wurde erlassen auf eine Anfrage des Cardinals Paleotti, Erzbischofs von Bologna, weniger als drei Jahre nach dem Concil von Trient. Folgendes ist der Brief, den dieser erlauchte Erzbischof an den Cardinal Alciati, Präfecten der Congregation des Concils abgesendete: „Edelleute aus dieser Stadt gehen mich um die Erlaubniss an, die Messe in ihren Privathäusern lesen zu lassen; sie wollen, da sie schwer krank sind, die heil. Wegzehrung empfangen, nur für diesen einzigen Fall, und um communiciren zu können, wünschten sie diese Dispens; sie möchten bei dieser Gelegenheit gerne die heil. Messe hören.

Da aber das Concil von Trient ausdrücklich befiehlt, die Messe nur in den Kirchen zu celebriren, und in den einzig dem religiösen Cultus gewidmeten Oratorien, welche von den Ordinarien bezeichnet und visitirt werden müssen, so habe ich die Erlaubniss nie geben wollen. Ich bitte Ew. erlauchte Herrlichkeit, mir gütigst eine Weisung darüber

zukommen zu lassen, was die heil. Congregation in einem solchen Falle vorschreibt. Man dringt sehr in mich; und es scheint, dass ohne grosse Unzukömmlichkeit geschehen könnte, pro illa vice tantum Nachsicht zu gebrauchen, wenn sie die heil. Wegzehrung empfangen. Aber ich werde mich nicht von dem entfernen, was mir Eure erlauchte Herrlichkeit zu wissen thun werden. Bologna, am 26. October 1566." Was antwortet die heil. Congregation? Man referirte darüber an den Papst, und die Antwort war, dass solche Bewilligungen nicht gewährt werden dürften.

29. Wenden wir uns nun zur zweiten Anfrage, über den nämlichen Gegenstand. Es stellte sie der Cardinal Infant von Portugal, Legat des heil. Stuhles, im Jahre 1575. Folgendes ist die von ihm an die heilige Congregation des Concils erlassene Denkschrift. „Angesichts des Decrets des heil. Concils von Trient, welches vorschreibt, dass die Bischöfe nicht dulden sollen, dass das Messopfer in den Privathäusern gefeiert werde, und welches absolut verbietet, dasselbe ausser den Kirchen und den einzig dem religiösen Culte gewidmeten Oratorien zu verrichten; in Anbetracht andererseits, dass es im Königreich Portugal eine grosse Menge von Oertern und Häusern gibt, die auf den Bergen gelegen und von den Pfarrkirchen so weit entfernt sind, dass die Pfarrer nur mit vielen Schwierigkeiten und Gefahren den Kranken die Wegzehrung bringen können; da der Regen während des Winters und die grosse Hitze während des Sommers die Verabreichung der Wegzehrung in diesen entfernten Orten sehr schwierig macht; da das Volk allmälig die Frömmigkeit und Andacht verliert, womit es einst die heil. Wegzehrung zu begleiten pflegte, da man grosse Entfernungen durchwandern muss; da die Pfarrer beinahe allein sind, während es einst Sitte war, dass diejenigen, die sich am Wege des heil. Sacramentes befanden, ihre Beschäftigungen verliessen, und es begleiteten, bis es zur Pfarrkirche zurückgekehrt war; in Anbetracht dieser Unzukömmlichkeiten und mehrerer anderer bittet der erlauchte Cardinal-Infant von Portugal, legatus a latere, Eure erlauchten und hochw. Herrlichkeiten demüthig zu erklären, ob dieser Fall der Nothwendigkeit im Decrete des Concils von Trient mit einbegriffen sei, oder ob er als davon ausgeschlossen erachtet werde; so dass die Bischöfe, wenn sie es für nothwendig erachten, den Pfarrern die Erlaubniss ertheilen können, die Messe an besagten, von der Pfarrkirche entfernten Orten, in welchen man keine Oratorien findet, zu celebriren; ob sie in diesem Falle die Messe in den Häusern der Kranken, oder in jenen der Nachbarn feiern lassen können, wie man es ehemals in einem solchen Falle that, zum blossen und einzigen Zwecke, den Kranken die Communion zu reichen?" Die angeführten Gründe scheinen sehr wichtig, um die Dispens vom Gesetze des Concils von Trient zu erlangen, nichts desto weniger entschied die heilige Congregation der Auslegung, am

22. September 1575, dass man diese Dispens nicht gewähren dürfe, und das Erbetene nicht erlaubt sei. — Ihre Eminenzen urtheilten, dass es eine geringere Unzukömmlichkeit sei, einen Kranken ohne Wegzehrung sterben zu lassen, als den Gefahren der Unehrerbietigkeit Raum zu geben, die zu befürchten wäre, wenn man die Messe in den Privathäusern lesen liesse, um den Kranken die Wegzehrung zu geben.

30. Im Jahre 1592 bestätiget die heil. Congregation des Concils die obigen auf die Vollmacht der Bischöfe für die Hauskapellen bezüglichen Entscheidungen. Der Patriarch von Venedig veranlasste diese neue Entscheidung. Einige Personen glaubten, dass man die Messe in den Hauskapellen celebriren könnte, ohne die Erlaubniss vom heiligen Stuhle zu erlangen. Ihre Eminenzen, die Cardinäle liessen dem Patriarchen schreiben, um ihn aufmerksam zu machen, es nicht zu erlauben, in Anbetracht, dass die heil. Congregation zu wiederholten Malen das Gegentheil entschieden habe. Folgender ist der Brief vom 12. Juni 1592: Visum est ipsis Patribus Amplitudinem tuam his litteris esse certiorem faciendam, pluries Congregationem censuisse, licentiam, ut in Oratoriis privatis Missa celebrari possit, a Sede Apostolica impetrandam fore. Amplitudinis ergo tuae muneris erit non permittere, ut aliquod contra praemissa fiat. Quod reliquum est Deum illi beneficentissimum in omnibus precamur. — Zur nämlichen Zeit schrieb man dem Nuntius von Lissabon, dass er mehrere Bewilligungen von Hausmessen zurücknehmen solle, die nicht vom heil. Stuhle ertheilt worden waren. Man empfahl dem Nuntius, ähnliche Bewilligungen nicht mehr zu ertheilen.

31. Die heil. Congregation der Bischöfe und Regularen schrieb dem Erzbischof von Bologna am 8. December 1601: „In Bezug auf die in den Privathäusern in und ausser der Stadt bewilligten Kapellen trägt die heil. Congregation Eurer Herrlichkeit auf, sich von nun an dessen zu enthalten, wem immer die Erlaubniss zu gewähren, die Messe in den Hauskapellen feiern zu lassen.“

32. Das Vorausgegangene zeigt klar, dass die dem Decrete des Concils über den Artikel der dem heil. Stuhle kraft dieses Decretes reservirten Hauskapellen gegebene Erklärung sich keineswegs von Paul V. herschreibt, wie man irrigerweise behauptet hat. Lange vor Paul V. und gleich nach dem Concil von Trient erklärte die mit dessen Auslegung beauftragte heil. Congregation auf die förmlichste Weise, dass die Bischöfe nicht mehr die Vollmacht haben, die Hauskapellen zur Feier der Messe zu autorisiren. Man legte ihr besondere Fälle vor, welche eine wahrhaft ernstliche Nothwendigkeit in sich einzuschliessen schienen; die heilige Congregation antwortete, dass diese besonderen Fälle, die nicht den öffentlichen Nutzen betreffen, unter das allgemeine Verbot fallen. Zugleich sehen wir Könige, Fürsten, Minister, Personen in den höchsten

Würden beim heil. Stuhle um das Privilegium der Hauskapelle nachsuchen. — Es ist also gewiss, dass das Concil von Trient von Anfang an so ausgelegt wurde, wie es in allen nachfolgenden apostolischen Constitutionen, die zur Bestätigung seiner Vorschrift erlassen wurden, ausgelegt worden ist.

VI.

Das Decret Pauls V.

33. Ungeachtet der so förmlichen Entscheidungen, welche der heilige Stuhl über die Frage der Hauskapellen erlassen hatte, überschritten doch mehrere Bischöfe die Grenzen ihrer Vollmachten. Der Missbrauch bestand und drohte sich auszudehnen. Darum bezeichnete Paul V. acht Cardinäle der heil. Congregation des Concils, denen er den Auftrag gab, über die zu ergreifenden Mittel zu berathen. Die delegirten Cardinäle hielten zwei Sitzungen am 20. December 1614 und am 10. Jänner 1615, und sie entschieden mit Einstimmigkeit, dass alle von den Bischöfen zur Feier der Messe in den Hauskapellen gewährten Bewilligungen, selbst ausser Italien, und ebenso diejenigen, die von den Nuntien gewährt worden waren, kassirt und ungiltig sein sollten. Es wurde auch entschieden, dass an die Nuntien und Metropoliten eine Encyklika erlassen werden sollte, von welcher ein Exemplar durch die Metropoliten an die Bischöfe ihrer Provinzen versendet werden sollte. — So wurde, auf Befehl Pauls V., die Encyklika an die Nuntien und Metropoliten veröffentlichet, in welcher ausdrücklich erklärt wurde, dass die auf die Hausmessen bezüglichen Bewilligungen dem Papste reservirt seien: Facultatem hujusmodi licentias dandi, ipsius Concilii decreto, unicuique ademptam esse, solique Beatissimo Romano Pontifici esse reservatam. Es wurde verboten, das Concilium von Trient in einem anderen Sinne auszulegen.

34. Das Decret Pauls V. wird von sehr vielen Autoren citirt. Zuerst Fagnan, damals Secretär der heil. Congregation des Concils, unter dem Titel de censibus c. auctoritate n. 18. Nicolius, l. 5 lucubr. can. Pasqualigo qu. 447. Passerin. t. 3. de statu hominum qu. 179. Benedict XIV. de sacrificio missae. sect. 2, §. 44. — Diese Autoren drucken die Encyklika ab, welche an die Bischöfe Italiens erlassen wurde, und in welcher der Papst die vorher von dem heil. Stuhle gewährten Privilegien bestehen liess, während in der an die Bischöfe Spaniens gesendeten Encyklika die heil. Congregation alle früher durch den heiligen Stuhl gewährten Indulte zurücknahm, weil die mit der Ausführung der Indulte beauftragten Bischöfe ihre Vollmacht überschritten hatten.

35. Da somit alle für die Feier der Messe in den Hauskapellen gewährten Bewilligungen zurückgenommen und als ungiltig erklärt waren, so mussten die Bischöfe, die solche noch ferner auf eine erlaubte Weise gewähren zu können wünschten, eine besondere Delegation des Papstes erlangen. Diese gewährte Paul V. im Jahre 1618 den Bischöfen Spaniens unter gewissen Clauseln und Beschränkungen, bloss auf sechs Jahre, nach deren Verlauf die Vollmacht, die Hauskapellen autorisiren zu dürfen, wieder dem heil. Stuhle zurückfallen sollte. — Wir lassen den Wortlaut des so den Bischöfen Spaniens gewährten Indultes hier folgen:

„Unser heil. Vater, der Papst, hat auf Bitte des Königs von Spanien und auf Gutachten der Congregation des Concils den Bischöfen Spaniens gnädig die Vollmacht ertheilt, im Namen Sr. Heiligkeit und auf Ermächtigung des apostolischen Stuhles die Feier der Messe in den Privatoratorien ihrer Diöcesen zu erlauben. Aber sie dürfen diese Erlaubniss nur in den folgenden Fällen und mit den beigefügten Beschränkungen gewähren. In Städten und auf Schlössern werden sie die Erlaubniss nur wirklich adelichen, oder durch andere Titel wahrhaft ausgezeichneten Personen gewähren, und nur dann, wenn Alter oder Krankheit dieselben verhindert, in die Kirche zur Anhörung der Messe zu gehen, und bloss für die Zeit der Dauer dieses Hindernisses. Auf dem Lande wird man besagten Personen diese Erlaubniss geben können, wenn sie auch kein gesetzliches Hinderniss hätten, aber ihre Wohnung muss von der Kirche sehr weit entfernt sein und die Bischöfe haben die Entfernung nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Sie können die Feier der Messe in den öffentlichen Gebäuden erlauben, wo die Oberbeamten des Königs die öffentlichen Geschäfte führen, ohne wegen ihrer zahlreichen Beschäftigungen zur Kirche gehen zu können. Diese Bewilligungen werden nur für diejenigen giltig sein, denen sie gegeben worden, so wie für deren nothwendige Diener; die anderen Personen, welche die Messe in dem Hausoratorium hören, werden damit nicht das Kirchengebot erfüllen. Man wird in jedem Oratorium nicht mehr als eine Messe täglich lesen dürfen, und von der Erlaubniss müssen ausgenommen werden die Oster- und Weihnachtstage, und die anderen hohen Feste, ausgenommen für die Kranken, denen es absolut unmöglich ist, zur Kirche zu gehen. Man wird in keinem Hause zwei Oratorien erlauben. Das Oratorium muss mit gemauerten Wänden umgeben sein. Die Ornamente und nothwendigen Geräthe zum Opfer müssen anständig sein. Es darf zu keinem Hausgebrauche dienen, und der Ordinarius muss es vor der Erlaubnissertheilung visitiren und gutheissen. Die Regularen werden in diesen Oratorien nur mit Erlaubniss ihrer Oberen celebriren dürfen. Die Bewilligungen fraglicher Hauskapellen müssen

ganz unentgeltlich geschehen, und es wird nicht gestattet sein, hiefür das Geringste, direct oder indirect, unter dem Titel einer freiwilligen Gabe oder unter was immer für einem Vorwande anzunehmen; und diese Bewilligungen müssen ohne Präjudiz für die Rechte der Pfarrkirche ertheilt werden. Endlich ist gegenwärtiges Indult nur auf sechs Jahre verliehen; bei Ablauf dieser Frist wird das Indult als gänzlich widerrufen erachtet werden. Gegeben zu Rom am 30. Juni 1618. — Horaz Cardinal Lancelloti."

36. Paul V. gewährte ein Indult gleicher Art dem Cardinal Doria, Erzbischof von Palermo, auf nur zwei Monate. — Das nämliche Indult wurde mehreren apostolischen Nuntien verliehen, jedoch nicht ohne grosse Beschränkungen. Am 25. Juli 1620 schrieb die heil. Congregation des Concils dem Nuntius von Lissabon, er solle darüber wachen, dass die Bewilligungen zur Feier der Messe in den Hauskapellen nur gemäss den in den apostolischen Indulten ausgedrückten Clauseln und Beschränkungen verliehen werden; denn wenn die heil. Congregation in Erfahrung brächte, dass die Bischöfe von der Nachsicht Missbrauch machten, mit welcher Se. Heiligkeit das fragliche Privilegium ertheilt habe, so würde sie sich genöthigt sehen, andere Mittel zu ergreifen, um sich Gehorsam zu verschaffen. — Die von Paul V. vorgeschriebenen Bedingungen wurden also nicht getreulich beobachtet. Das ist ohne Zweifel der Grund, warum das Indult nach Ablauf der sechs Jahre nicht erneuert wurde.

37. Die Nuntien verloren ihrerseits bald ihre in Bezug auf die Gestattung der Hauskapellen delegirte Vollmacht. Man findet nach Paul V. beinahe kein Indult, das die apostolischen Nuntien ermächtiget hätte, die Feier der Messe in den Hauskapellen auf unbeschränkte Weise, ohne irgend eine Beschränkung in Bezug auf die Zahl der Bewilligungen, zu erlauben. Die Nuntien von Portugal und jene von Polen wurden wegen besonderer Umstände ermächtiget, Erlaubnisse für eine kleine Anzahl von Fällen zu ertheilen. — Uebrigens müssen wir bemerken, dass die Encyklika Pauls V. an alle Bischöfe der katholischen Welt gesendet wurde, wie es Benedict XIV. in seiner berühmten Encyklika vom 2. Juni 1751 an die Bischöfe Polens bezeugt. Wir werden später von dieser Encyklika sprechen; für den Augenblick genügt es, den §. 11 zu erwähnen, in welchem Benedict XIV., nachdem er das Decret des Concils von Trient citirt hat, welches den Bischöfen verbietet, die Messe in den Hauskapellen ungeachtet der entgegenstehenden Gepflogenheiten lesen zu lassen, sagt, dass dieses Decret bewirkt habe, dass die Bischöfe die Vollmacht verloren, zur Feier der Messe in den Hauskapellen zu ermächtigen, und dass man es immer so verstanden habe, und er fügt bei: Licentia, quae ab ipsis daretur, celebrandi missam in

oratoriis privatis, neutiquam stare potest cum praecepto a Concilio eisdem ipsis imposito, ne id permittere debeant: ac proinde praedictum jus ad Sanctam Sedem devolutum fuisse, quoniam circumstantiae temporum, et oratoriorum privatorum in laicorum domibus dilatatio minime permittebant, ut eadem prorsus abolerentur. Atque hujusmodi semper fuit conciliaris textus intelligentia, quam tradidit Congregatio Concilii, privativa ejusdem interpres, quaeque etiam a fel. record. Praedecessore nostro Paulo Papa V. in epistola Encyklika anno 1615, ad omnes Episcopos expedita, approbata fuit; quae quidem epistola tum apud varios auctores tum etiam in citato Tractatu nostro de sacrificio Missae sect. 2, §. 42, impressa reperitur. Et in ea quidem alia quaecumque verborum Concilii intelligentia reprobatur. Es ist somit gewiss, dass die Encyklika Pauls V. an alle Bischöfe der katholischen Welt gesendet wurde. Niemand konnte in Unkenntniss des wahren Sinnes des Concils von Trient sein.

38. Die heil. Congregation des Concils erklärt im Jahre 1617, dass die geistliche Tröstung eines Kranken kein hinreichender Grund sei, damit die Bischöfe die Feier der Messe in einer Hauskapelle gestatten könnten. Der Bischof von Syrakus rief diese Entschliessung hervor, indem er folgenden Zweifel vorlegte: An Ordinarii possint concedere licentias celebrandi in Oratoriis privatis, quando causa aliqua necessaria subest, ut cum persona titularis insignis, rerumque publicarum primarius minister, nobiles item cum aegrotant, aut senio confecti ad Ecclesiam accedere multifariam prohibentur? Die Antwort ist in folgenden Ausdrücken abgefasst: Congregatio Concilii censuit non posse Episcopum ex quavis caussa (ob caussas videlicet praedictas) cuique concedere, ut Sacrum fiat in privatis Oratoriis: verum si capellae omnino extra aedes, locove publico constructae sint, prohibitionem ab ipsa Congregatione hac de re editam ad illas non pertinere. Die 28. Maii 1617. — Ohne besondere Erlaubniss des heil. Stuhles können die Bischöfe, selbst zur Zeit der Pest, die Messe nicht in dem Oratorium eines Privathauses lesen lassen. Sie können erlauben, sie unter freiem Himmel, auf öffentlichen Plätzen zu feiern; nicht aber in den Hauskapellen. Während der grossen Pest im Jahre 1656 gab der Papst Alexander VII. einigen Bischöfen Indulte, dass sie die Hausmessen für einige Personen erlauben konnten.

39. Sind die öffentlichen Gefängnisse in dem Verbot des Concils von Trient mit einbegriffen? Man muss antworten, dass die Bischöfe die Feier der Messe in den Kapellen der öffentlichen Gefängnisse erlauben können. Im Jahre 1648 legte der Erzbischof von Cagliari unter anderen folgende Frage vor: An sub prohibitione (decreti Pauli V.) comprehendatur capella carcerum publicorum, et petenda sit eadem licentia a Sede Apostolica; vel sufficiat licentia Ordinarii, si hujusmodi capella sit in

loco decenti ornata? Die heil. Congregation antwortet am 14. Novbr. 1648: Non comprehendi capellam carcerum publicorum. Diese Entscheidung bestätiget nur eine im Jahre 1579 von der heil. Congregation ausgegangene Entschliessung. Der Bischof von Nola hatte folgenden Brief an den Cardinal-Präfecten Alciati geschrieben; Die Stadthauptleute von Nola pflegen die Gefangenen in ihren Häusern zu halten, und es ist deren gewöhnlich eine grosse Zahl. Ich denke, dass, wenn sie die Messe hören könnten, das für ihre Seelen ein grosses Gut wäre. Darum bittet man Euer Durchlaucht und Hochwürden, mir die Erlaubniss zukommen zu lassen, zuweilen die Messe lesen zu lassen; ich werde Sorge tragen, einen schicklichen Ort zu bezeichnen, und alle Bedingungen beobachten zu lassen, welche mir Ew. Durchlaucht vorschreiben werden. Die heil. Congregation des Concils antwortete, dass man die Messe in den Gefängnissen feiern dürfe, wenn man an einem geziemenden Orte ein Oratorium herstelle. Die 14. Julii ejusdem anni S. Congregatio censuit, in privatis domibus non licere celebrare missam. Quod si erigatur ad hunc usum, et in loco decenti Oratorium ab Ordinario visitandum et approbandum, tunc posse. — Auch erklärt sie im Jahre 1648, dass das Decret Pauls V. eine im öffentlichen Gemeindepalaste angebrachte Kapelle einschliesse, so dass die Magistrate gehalten sind, ein apostolisches Indult zu erlangen, um die Messe in einer solchen Kapelle feiern zu lassen.

VII.

Encyklika Clemens XI.

40. Das Decret Paul V. reichte nicht aus, um für immer alle Unordnungen zu unterdrücken. Ungeachtet der formellen Instructionen, welche dieses Decret an alle Bischöfe der Welt erliess, schlichen sich dennoch neue Missbräuche ein, gegen welche der heil. Stuhl seine Stimme zu erheben genöthigt war. — Die Mönche und andere Religiosen waren überzeugt, dass das Concil von Trient die Privilegien bestehen liesse, die ihnen einst gewährt worden waren. — Einige Bischöfe, die für sie in den heil. Canonen bezüglich auf das altare portatile enthaltenen Privilegien benützend, machten keine Schwierigkeit, die Messe in den Hausoratorien zu celebriren, in welchen der heil. Stuhl nur Eine Messe täglich gestattete. — Um diese Missbräuche zu unterdrücken, liess der Papst Clemens XI. im Jahre 1703 folgendes Decret veröffentlichen:

„Decret Clemens XI. über die Feier der heil. Messe in den Hauskapellen. — Da heil. Dinge heilig behandelt werden müssen, und vorzüglich das furchtbare Geheimniss des unblutigen Opfers, welches mit der vollkommensten Religiösität und grössten Ehrfurcht verrichtet werden muss; so statuirte das Concil von Trient unter anderen Dingen, die es

bei der Feier der Messe zu beobachten oder zu vermeiden vorschrieb, — dass das heil. Opfer nur in den Kirchen oder den einzig dem religiösen Cultus gewidmeten Kapellen gefeiert werden dürfte, indem es den Bischöfen befahl, nicht zu dulden, dass man die Messe in den Privathäusern, und überhaupt ausser den Kirchen feiere. Hernach veröffentlichte die Congregation ihrer Eminenzen, der hochw. Cardinäle der heiligen römischen Kirche, welche der Durchführung dieses nämlichen Concils von Trient vorstehen, sehr oft Decrete, um die Missbräuche auszurotten, welche sich eingeschlichen hatten; indessen hat Unser heiliger Vater der Papst neuerlich in Erfahrung gebracht, dass Bischöfe, indem sie sich auf die Privilegien der bischöflichen Kapellen stützen, und dass mehrere Regularen, indem sie sich auf die Privilegien berufen, die ihnen vom heil. Stuhle ertheilt worden, erlaubter Weise Dinge thun zu können glauben, welche, weit entfernt, erlaubt zu sein, vielmehr gänzlich verboten und keineswegs in den besagten Privilegien einbegriffen sind. Dieser Missbrauch besteht in mehreren Diöcesen, namentlich in jenen des Königreichs Neapel und in Neapel selbst. In der That lassen einige Bischöfe einen Altar in fremden Diöcesen errichten, und ausserhalb ihrer Wohnung, in den Privathäusern der Laien, und sie lassen dort von ihren Kaplänen Eine oder mehrere Messen feiern. Die Regularen scheuen sich nicht, in den Hauskapellen von Personen hohen oder adelichen Standes, welche Kapellen zuweilen vom heil. Stuhle aus gewissen Ursachen gestattet worden sind, zu celebriren; sie lesen eine grössere Zahl von Messen, als erlaubt sind, oder auch ohne die Gegenwart jener Personen, in Rücksicht deren die Bewilligung gegeben worden war; oder sie lesen die Messe ausser den erlaubten Stunden, und nach Mittag; oder an Tagen, welche die Diöcesanstatuten und selbst die Decrete der heiligen Congregation des Concils und die Indulte selbst von den Bewilligungen ausnehmen; oder sie scheuen sich wohl auch nicht, von einem altare portatile Gebrauch zu machen, mit Missachtung der heil. Canonen und des heil. Opfers selbst, das nicht mit der gehörigen Ehrerbietung behandelt wird. Um also diese Missbräuche zu unterdrücken, und die Ehrfurcht wiederherzustellen, womit das furchtbare Geheimniss umgeben sein soll, erklärt Unser heiliger Vater der Papst, nach dem Gutachten der Cardinäle, der Ausleger des Concils von Trient, und gemäss der weiland über diesen Gegenstand erlassenen Erklärungen, ausdrücklich, dass die Bischöfe und höheren Prälaten, selbst wenn sie mit der Cardinalswürde bekleidet wären, weder kraft des im corpus Juris enthaltenen Privilegiums, noch unter irgend einem andern Titel, ausser dem Hause ihrer Wohnung, in den Häusern der Laien, selbst in ihren Diöcesen, noch weniger in einer fremden Diöcese, wenn auch der Diöcesan-Bischof einwilligen würde, einen Altar errichten, und dort das

heil. Messopfer feiern oder feiern lassen dürfen. Ebenso wenig können die Regularen, von was immer für einem Orden oder einer Congregation sie sein mögen, selbst die der Gesellschaft Jesu, oder die eines militärischen Ordens, selbst des heil. Johannes von Jerusalem, und kein anderer Priester, und wäre es auch ein Bischof, erlaubter Weise an folgenden Tagen in den Hauskapellen celebriren: Zu Ostern, Pfingsten, am Weihnachtstage und an den anderen hohen Festen und an den in den Indulten ausgenommenen Tagen. Auch an den anderen Tagen können die besagten Ordens- oder Weltpriester, selbst Bischöfe, nicht erlaubter Weise in den besagten Oratorien celebriren, wenn die einzige, durch das Indult gestattete Messe celebrirt worden ist, und man hat sich, bevor man die Messe liest, darüber sorgfältig zu erkundigen. Man kann sie nicht nach Mittag celebriren, selbst in den erlaubten Fällen, und man erklärt, dass in allen oben besagten Fällen die Personen, die der Messe beiwohnen, das Kirchengebot nicht erfüllen. In Bezug auf das Altare portatile entscheidet Se. Heiligkeit, indem sie sich gleichfalls nach den oben besagten Declarationen richtet, dass die Erlaubniss oder Privilegien, von einem altare portatile Gebrauch zu machen, und darauf ohne die Erlaubniss der Ordinarien jener Orte, wo man sich befindet, zu celebriren, Privilegien, die einigen Regularen durch die Decretale „in his de privilegiis" gewährt, und vom heil. Stuhle anderen Regularen mitgetheilt worden sind, gänzlich vom Concil zu Trient widerrufen worden sind, und dass man folglich von diesen Privilegien keinen Gebrauch machen dürfe, und den Bischöfen und anderen Ordinariis locorum vorschreiben müsse, wie denn Se. Heiligkeit es durch den Wortlaut des gegenwärtigen Decretes befiehlt, gegen die Ueberschreitenden, obwohl Regulare, selbst als Delegirte des heil. Stuhles vorzugehen; und die im nämlichen heiligen Concile im Decrete der 22. Sitzung vorgeschriebenen Strafen bis zu den Censuren latae sententiae zu verhängen. Man gibt ihnen durch dieses Decret die Vollmacht, so vorzugehen, als wenn besagte Vollmacht insbesondere vom heil. Stuhle ertheilt worden wäre. So erklärt und befiehlt Se. Heiligkeit zu thun. Rom, am 15. Dcbr. 1703. B. Card. Panciaticus. Praes. — Joann. Dominicus Thomasus Episcopus Cyrenen. S. Cong. Secret.

41. Das Decret Clemens XI. veranlasste eine vollkommene Aenderung der Ansicht bei den Canonisten Deutschlands über die Frage der Hauskapellen. Anaclet Reiffenstuel hatte in seiner Moraltheologie behauptet, dass die Gepflogenheit die Bischöfe ermächtigen könne, die Feier der Messe in den Hauskapellen ohne apostolisches Indult zu erlauben. Aber nach der Veröffentlichung des Decretes von Clemens XI. nahm dieser Autor seine Ansicht gänzlich zurück, daher anerkennt er in seinem Commentare über die Decretalen, lib. 3, tit. 41, aufrichtig, dass die Ge-

pflogenheit, die Feier der Messe in den Hausoratorien von Privathäusern ohne apostol. Dispens zu erlauben, dass diese Gepflogenheit, sage ich, keine Geltung mehr habe. — Man darf nicht glauben, dass die Bischöfe Deutschlands vor der Publication des Decretes von Clemens XI. den Gebrauch gehabt haben, allen Personen, die darum ansuchten, unterschiedslos die Hauskapellen zu gestatten. Wir wissen im Gegentheil, dass diese Bewilligungen nicht leicht, ausser für Kranke gewährt wurden. Aber nach dem Decrete Clemens XI., welches eben alle dem Gesetze entgegenstehenden Gewohnheiten abgeschafft hatte, wurde anerkannt, dass diese Bewilligungen selbst für die Krankheitsfälle dem heil. Stuhle reservirt seien. Den Beweis für unsere Aussage findet man in Leurenius, der seinen Commentar über die Decretalen 1719 zu Mainz veröffentlichte. Dieser Schriftsteller antwortet, dass die Gepflogenheit, die Hausmessen zur Tröstung der Kranken zu erlauben nicht gebilligt sei, ausser wenn man vom Papste ein Privilegium erlange. Man muss also die Erlangung dieses Privilegiums geduldig abwarten; man muss einiger geistlichen Tröstungen zu entbehren wissen, um das Gesetz des Concils von Trient zu beobachten. Die Kranken können unterdessen sich im Gebete mit denjenigen vereinigen, welche das Glück haben, der Messe persönlich beizuwohnen. Wenn sie diess mit wahrhaft religiösem Sinne thun, wenn sie sich dem Gesetze fügen, durch welches das Concil von Trient die alten Canonen wieder hergestellt hat, werden sie in der wahren Frömmigkeit mehr Fortschritte machen, als wenn sie durch ungestüme Bitten die Erlaubniss erpressten, die Messe in ihrem Hause zu haben, oder wenn sie, zu einem vorgeblichen Privilegium Zuflucht nehmend, sich einer Besonderheit mitschuldig macheten, die dem Geiste der wahren Religion wenig gemäss ist.

VIII.

Encyklika Benedicts XIV. an die Bischöfe Polens.

Wenn wir jetzt apostolische Sendschreiben anführen, um unsere Lehre über die Hauskapellen zu bestätigen, so geschieht das nicht, als ob diese neue Form, unter welcher sich die höchste Autorität des heil. Stuhles kund gibt, nothwendig gewesen wäre, um alle Zweifel verschwinden zu machen. Die Declarationen der heil. Congregation des Concils stellten hinlänglich den wahren Sinn des Concils von Trient fest, und die Decrete Pauls V. und Clemens XI. gaben diesen Erklärungen eine Feierlichkeit und Oeffentlichkeit, die keinen Theil der katholischen Welt in Unwissenheit darüber liess, dass die Ordinarii locorum alle Vollmacht verloren haben, die Feier der Messe in den Hauskapellen zu erlauben, und dass diese Bewilligungen nach der modernen Disciplin, gänzlich dem heil. Stuhle vorbehalten sind. Aber die

Encyklika Benedicts XIV. ist der Beweis von dem beharrlichen und ausdrücklichen Willen des heil. Stuhles für die Beobachtung dieser Disciplin, ungeachtet der entgegenstehenden Missbräuche; man findet darin auch die Entscheidung besonderer Fragen, von denen später die Rede sein wird.

43. Die eben besprochene Encyklika, welche mit den Worten Magno cum animi nostri dolore anfangt, ist vom 2. Juni 1751, dem eilften Jahre des Pontificates Benedicts XIV. datirt. Wichtige Streitfragen waren in Bezug auf die Hauskapellen aufgeworfen worden; die Bischöfe verlangten, dass der heil. Stuhl sichere Regeln aufstelle, um diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen. Wir hätten sehr leicht Euerer Bitte Genüge leisten können, sagt Benedict XIV., indem Wir Euch die Bücher anzeigten, welche über diesen Gegenstand eine den Decreten der römischen Päpste entsprechende Lehre enthalten; Wir hätten Euch auch die Autoren bezeichnen können, die, indem sie von den Hauskapellen handeln, die Decrete des heil. Stuhles, die ihren Behauptungen geradezu entgegentreten, mit Stillschweigen übergehen, oder sie nicht kennen. Aber da Wir eine grosse und vorzügliche Zuneigung zu Euren ehrwürdigen Personen, hegen, so wollen Wir Euch durch gegenwärtige Encyklika den Gedanken und die Ansicht Unserer Vorgänger, so wie Unsere eigenen, zu wissen machen. — Der erste Theil der Encyklika beschäftiget sich mit den Kapellen der Bischöfe. Vom 9. § an spricht Benedict XIV. von den Kapellen der Privathäuser. Er setzt mit wenig Worten die vor dem Concil von Trient beobachtete Disciplin auseinander und zeigt, dass das Decret der 22. Sitzung die Vollmacht gänzlich zurückgenommen habe, welche ehemals die Bischöfe hatten, um die Feier der Messe in den Hauskapellen zu erlauben.

Wir glauben, diese Stelle der Encyklika anführen zu sollen: „Quum, post varios sermones in sacro Concilio Tridentino hac de re habitos etc. in sess. 22, in decreto de observandis et evitandis in celebratione missae, sequenti modo statutum et ordinatum fuerit: „Neve patiantur (de Episcopis sermo est) privatis in domibus, atque omnino extra Ecclesiam, et ad divinum tantum cultum dedicata Oratoria, ab iisdem Ordinariis designanda et visitanda, sanctum hoc sacrificium a saecularibus aut regularibus quibuscumque peragi:“ cum adjecta derogatione cuilibet privilegio, exemtioni et consuetudini „non obstantibus privilegiis, exemptionibus, appellationibus, ac consuetudinibus quibuscumque;“ ex eo factum esse, ut non amplius Episcopis facultas sit concedendi usum Oratoriorum privatorum in domibus laicorum, causa in iisdem Missam celebrandi. Benedict XIV. fügt bei: „Die Erlaubniss, welche die Bischöfe zur Feier der Messe in den Hauskapellen geben würden, kann mit dem Befehle nicht in Einklang gebracht werden, den

das Concil von Trient ihnen gibt, es nicht zu erlauben. Folglich ist das fragliche Recht dem heil. Stuhle vorbehalten worden; denn die Zeitumstände und die grosse Anzahl der Hauskapellen in den Laienhäusern gestatteten nicht, sie gänzlich abzuschaffen. Solcher Art ist auch immer die Auslegung des Concilientextes gewesen, welche die mit der Auslegung seiner Decrete beauftragte Congregation gegeben hat, eine Auslegung, gutgeheissen von Unserem Vorgänger Paul V., seligen Andenkens, in der im Jahre 1615 an alle Bischöfe gerichteten Encyklika; diese Encyklika wird von mehreren Autoren angeführt, sie findet sich in Unserem Tractate über das „Messopfer" c. 2. §. 42. Jede andere Auslegung der Worte des Conciliums wird durch die nämliche Encyklika verworfen, welche mehrere Dinge enthält, die sich auf die Ehrerbietung beziehen, die man gegen das Messopfer hegen muss, und auf die Verunehrung, zu welcher die zu grosse Leichtigkeit von Seite der Bischöfe Anlass gab, die Bewilligungen ohne irgend eine Einschränkung oder Vorsicht zu ertheilen. Endlich schloss man in der nämlichen Encyklika Pauls V. damit, dass die Vollmacht, Bewilligungen dieser Art zu ertheilen, durch das Decret des Concils von Trient Jedermann entzogen, und dem römischen Papste vorbehalten sei."

In dem übrigen Theile der Encyklika spricht Benedikt XIV. von den zahlreichen Beschränkungen, welche der heil. Stuhl den Bewilligungen der Hauskapellen beifügt. Die Verpflichtung, die Messe nur dann zu lesen, wenn die Indultempfänger derselben beiwohnen, das Verbot, daselbst das Sacrament der Taufe, der Busse, der österlichen Communion etc. zu spenden. Gegen das Ende wendet sich der gelehrte und eifrige Papst an die Bischöfe Polens in folgenden Ausdrücken: „Das haben Wir Euch, ehrwürdige Brüder, auseinander zu setzen für nützlich erachtet, Ihr werdet es hinreichend begreifen, es genügt, die Concessionsbreven von Hauskapellen, die Decrete Unserer Vorgänger, die Resolutionen der Congregationen, welche Wir durch Gegenwärtiges bestätigen, zu erwägen, um allen Zweifeln und allen Streitfragen ein Ende zu machen. Ihr werdet Uns vielleicht sagen, das alles sei ohne Zweifel recht schön und gut, aber die Decrete werden nicht beobachtet; erlaubet Uns die Antwort, dass, wenn solches daher kommt, dass man es vernachlässiget, die Breven zu lesen und zu untersuchen, oder dass man die päpstlichen Decrete und Resolutionen ignorirt, nicht Uns desshalb ein Vorwurf treffen kann, zumal Wir, ungeachtet Unseres hohen Alters und der zahlreichen Beschäftigungen, die Uns umlagern, es nicht unterlassen haben, in gegenwärtige Encyklika all das einzufügen, was über diesen Gegenstand zu wissen nothwendig ist. Wenn Ihr überdiess Sorge traget, in Euren Diöcesansynoden, oder in den

Edicten, die Ihr zum Zwecke der guten Regierung Eurer Diöcesen veröffentlichet, die Beobachtung der päpstlichen Decrete und der oben angeführten Resolutionen einzuschärfen, so wird das zwei Vortheile gewähren: Zuerst werdet Ihr selbst eine feste Erinnerung an diese Decrete erhalten; dann werdet Ihr die Unwissenheit Anderer aufklären, oder ihr den Grund der Entschuldigung benehmen. Dieses Benehmen beobachteten und beobachten die Bischöfe Italiens; sie haben ihren Synoden einen Auszug aus den päpstlichen Decreten über die Hauskapellen eingefügt, oder sie haben diese Decrete per extensum im Anhange ihrer Synoden angeführt etc. Wir gehören nicht zu jenen, die da glauben, dass alle Unzukömmlichkeiten in Unseren Tagen eintreten, und dass Wir Aergernisse auftauchen sehen, die in den vergangenen Jahrhunderten unbekannt waren. Wir wissen zur Genüge, dass, was heute stattfindet, sich auch zu andern Zeiten zugetragen habe. Und wir sagen, ohne aus gegenwärtiger Frage herauszuschreiten, dass wenn heutzutage die auf die Hauskapellen bezüglichen kirchlichen Regeln von Priestern wegen der Stütze verletzt werden, die sie bei jenen Herren finden, bei welchen sie das Amt von Kaplänen verrichten, das Nämliche auch im neunten Jahrhundert stattgefunden hat, da sich der heil. Agobard, Erzbischof von Lyon in seinem Tractat: De privilegio et jure sacerdotii cap. 11 darüber beklagt. Das ist aber kein Grund, die priesterliche Standhaftigkeit niederschlagen zu lassen. Die polnische Nation ist fromm und religiös; wenn in den Hauskapellen ein Missbrauch stattfinden wird, wenn man es dem Herrn, in dessen Hause dieser Missbrauch begangen wird oder sich einschleicht, zu wissen macht, wenn man ihm zeigt, dass ein Privilegium durch den damit gemachten Missbrauch verloren geht, so hat man Grund zu hoffen, dass dieser Herr aufhören werde, seinen Kaplan in seinem Ungehorsame zu unterstützen. Sollte aber solches unglücklicher Weise nicht genügen, so bleiben Euch immerhin die geistlichen Waffen, und Ihr könnet davon gegen die Kapläne Gebrauch machen. Wäre vielleicht dieses Mittel von Anfang an angewendet worden, so hätte der Missbrauch nicht den grossen Umfang gewonnen, in dem er heutzutage besteht. Ihr werdet uns anführen, dass die Unzukömmlichkeiten von den Privilegirten und Eximirten, d. h. von den Regularen herkommen, die in dem an den heil. Stuhl gebrachten Recurse zu wiederholten Malen genannt werden. Wir antworten Euch, dass kein Privilegium und keine Exemtion verhindern können, die Missbräuche auszurotten etc. Wenn Ihr das, was in Eurer Macht steht, gethan haben werdet, wenn Eure Befehle verletzt werden, wenn man den Strafen keine Rechnung trägt, die Ihr verhängt, so werden Wir gewiss Unserer Pflicht nicht ermangeln, um mit all Unserer Autorität zu Euren Gunsten in's Mittel zu treten; denn es liegt Uns

nichts mehr am Herzen, als die Rechte der Bischöfe, Unserer Brüder, unverletzt zu erhalten.

Indessen geben Wir wohlgewogen den apostolischen Segen sowohl Euch Brüdern, als den Euerer Sorgfalt anvertrauten Gläubigen. Gegeben zu Castelgandolfo am 2. Juni 1751 im eilften Jahre Unseres Pontificats."

44. Die Hauskapellen werden vom heil. Stuhle in der Regel nur für die Lebenszeit der Indultempfänger gestattet. Nichtsdestoweniger findet man einige Beispiele von immerwährenden Bewilligungen. So gestattete Clemens XIV. durch ein Breve vom 25. Septbr. 1770 für immerwährende Zeiten das Privilegium der Hauskapelle der Marquisin von Cannada-Hermosa, der Diöcese St. Jakob in Chili, für sie und für ihre Nachkommen männlichen oder weiblichen Geschlechtes auf ewige Zeiten, als Eigenthümer des Majorates von Asua, oder des Marquisates von Cannada-Hermosa, wie aus folgendem Breve zu ersehen ist: „Dilectae in Christo Filiae Mariae Constantiae Marin de Pobeda Marchionissae de Cannada Hermosa Nobili Sancti Jacobi de Chile, seu alterius civitatis, vel dioecesis. — Clemens PP. XIV. Dilecta in Christo Filia, salutem et apostolicam benedictionem. Spirituali consolationi tuae quantum cum Domino possumus benigne annuere, teque specialibus favoribus et gratiis prosequi volentes, et a quibusvis excommunicationis, et interdicti.... supplicationibus tuo nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, tibi, tuisque filiis, et descendentibus, sive masculis, sive foeminis, pro tempore tamen possessoribus Majoratus de Asua, vel Marchionatus de Cannada Hermosa in perpetuum, ut tam tu, qnam ipsi, seu ipsae, ut praefatur, in privatis domorum tuae, et eorumque seu earum respective habitationis in civitate, et dioecesi Sancti Jacobi de Chile existentibus Oratoriis ad hoc decenter muris extructis, et ornatis, seu extruendis, et ornandis, ab omnibus domesticis usibus liberis per Ordinarium loci prius visitandis, et approbandis, unam Missam pro unoquoque die, dummodo in eisdem domibus celebrandi licentia, quae adhuc duret, alteri concessa non fuerit, per quemcumque sacerdotem ab eodem ordinario approbatum saecularem, seu de superiorum suorum licentia regularem, sine tamen quorumcumque jurium parochialium praejudicio, ac Paschatis Resurrectionis, Pentecostes, et Nativitatis Domini Nostri Jesu Christi festis diebus exceptis, in tua, ac respective eorum, seu earum illorumque seu illarumque natorum consanguineorum, et affinium secum insimul in eadem domo habitantium, familiaeque, et quoad Oratoria ruri existentia etiam in hospitum nobilium praesentia celebrari facere libere et licite possis ac valeas, ac ipsi, seu ipsae respective possint et valeant, auctoritate nostra apostolica tenore praesentium concedimus, et indulgemus. Non obstantibus etc. Datum Romae

apud Sanctam Mariam sub Annulo Piscatoris die XXV. Septembris MDCCLXX. P. N. anno secundo."

IX.

Ob die Gewohnheit vermöge, eine Verjährung gegen das Gesetz zu begründen, welches die Gestattung der Hauskapellen dem heiligen Stuhle reservirt.

45. Diese Frage wurde der heil. Congregation des Concils im Jahre 1847 und 1851 vorgelegt. Der Bischof von Münster stellte beide Anfragen. Sprechen wir zuförderst von der ersten, welche bei der heil. Congregation des Concils am 23. Jänner 1847 per summaria precum abgehandelt wurde.

46. Die vom Bischof von Münster eingesendete Frage ist in folgenden Ausdrücken abgefasst: „Kann ich die Errichtung der Hauskapellen mit der Vollmacht, dort das heil. Messopfer zu feiern, erlauben? Ungeachtet der häufigen Resolutionen, durch welche die heilige Congregation des Concils erklärt hat, dass das Concil von Trient den Bischöfen die Vollmacht entzogen habe, die Hauskapellen für die Feier der Messe zu bewilligen, hat man dennoch zu Münster dieses Verbot so ausgelegt, als ob es die zeitweiligen Gestattungen nicht in sich begreife; man hat geglaubt, dass der Bischof die Feier der Messe in den Hauskapellen auf einige Zeit, für einen vorübergehenden Act, erlauben könne. Und diese Gewohnheit hat man bis auf den heutigen Tag in der Diöcese Münster befolgt. Wird diese Gepflogenheit für verwerflich erachtet, so bittet der Bischof um die Ratification der früher gewährten Indulte; er fleht weiterhin um die Ermächtigung, dem Baron von Hovel zu gestatten, eine Hauskapelle in seinem Schlosse Tenkin errichten zu dürfen."

Diese Anfrage wurde, wie schon gesagt, vor der heil. Congregation des Concils am 23. Jänner 1847 untersucht. Das von dem Secretär der heil. Congregation über diesen Gegenstand redigirte „*Folium*" zeigt, dass die Vollmacht, die Hauskapellen zu autorisiren, kraft des Concils von Trient dem heil. Stuhle reservirt sei; es führt zahlreiche früher erlassene Entscheidungen an, das Decret Pauls V., das die Bischöfe ermahnt, sich von Gewährung ähnlicher Bewilligungen zu enthalten, das Decret Clemens XI., das die dem Gesetze entgegenstehenden Gewohnheiten abschafft, die Encyklika Benedicts XIV., welche erklärt, dass kein Privilegium und keine Exemtion der Unterdrückung der Missbräuche in Bezug auf diesen Gegenstand im Wege stehen.

Diese Erwägungen liessen keinen Zweifel über die zu fassende Entschliessung. Ihre Eminenzen, die am obenbesagten Tage im Vatikan versammelten Cardinäle der heil. Congregation des Concils, erliessen

daher folgende Declaration: Kein Bischof kann, aus irgend einem Beweggrunde, auch nur für einen vorübergehenden Act die fraglichen Bewilligungen erlaubter Weise ertheilen. Diese Vollmacht ist ausschliesslich dem heil. Stuhle reservirt. Die von Paul V. approbirte Encyklika der heil. Congregation soll dem Bischofe von Münster zugesendet werden; in Bezug auf die bis jetzt anders als durch den heil. Stuhl ertheilten Bewilligungen habe man den Papst bittlich zu ersuchen, die Revalidation zu gewähren; in Bezug auf den adelichen Herrn von Hovel Seine Heiligkeit zu bitten, bloss für dieses Mal dem Bischof gnädigst die Ermächtigung zu gewähren, das verlangte Indult zu gestatten, indem jedoch besondere Erwähnung der apostolischen Delegation gemacht werde; für die Zukunft werde der Bischof, wenn Gesuche um Hauskapellen vorkommen, diese Gesuche an den apostolischen Stuhl zu richten haben." Folgendes ist der lateinische Text der so eben übersetzten Resolution: „Non licere ulli Episcopo hujusmodi licentias quocumque sub obtentu concedere, ne pro actu quidem mere transeunte, hanc facultatem esse soli Romano Pontifici reservatam; eidemque Episcopo literas S. Congregationis a Paulo V. approbatas expediri: et quoad facultates nunc usque alias quam a Romano Pontifice concessas, consulendum SSmo pro earumdem sanatione; quoad nobilem virum De Hovel supplicandum SSmo ut pro hac vice tantum dignetur Episcopo impertiri facultatem expetitum indultum eidem De Hovel concedendi, facta tamen mentione apostolicae delegationis: quoad futurum oratorum preces, si qui sint, ad apostolicam sedem mittat." — Der Papst bestätigte die Resolution in der Audienz vom 1. Februar 1847.

47. Im Jahre 1851 sendete der Bischof von Münster eine neue Anfrage an den heil. Stuhl in Bezug auf die von seinem Vorgänger erhaltenen Ermächtigungen. Er zweifelte, ob die althergebrachten Bewilligungen von Hauskapellen wirklich revalidirt worden seien, aus dem Grunde, weil sie auf weltewige Zeiten gegeben worden waren. Ferner machte der Bischof zu wissen, dass man in einigen Kapellen das heil. Sacrament aufbewahre. Er fügte bei, dass es im ganzen Lande üblich sei, den kranken Priestern zu erlauben, die Messe, im Falle der Krankheit, in einem Privatoratorium zu lesen; dass man den Hospitien und den öffentlichen Waisenhäusern, so wie jenen Häusern, in denen man Exercitien mache, die nämliche Ermächtigung gebe. Der Bischof hoffte, dass diese Praxis vom heil. Stuhle nicht verworfen werden würde. Indessen ersuchte er die heil. C. um die Revalidation aller den Privatfamilien bis auf gegenwärtigen Tag gewährten Indulte; und suchte in Anbetracht der grossen Entfernung von Rom um eine apostolische Delegation nach, um die Hauskapellen aus gesetzlichem Grunde, und auf eine beschränkte Zeitfrist, auf drei, oder höchstens fünf Jahre gewähren

zu können. Endlich versprach der Bischof, die kirchliche Disciplin, so viel möglich, genau beobachten zu lassen.

Solches war die im Jahre 1851 vorgelegte Bitte. Die Angelegenheit wurde wie jene vom Jahre 1847 per summaria precum bei der heil. Congregation des Concils verhandelt. Das darauf bezügliche „*Folium*“ wurde gedruckt, und ist in den Analecta Juris Pontificii veröffentlicht worden. Man nahm beinahe die ganze Rechtsangelegenheit vom Jahre 1847 darin auf, weil sie sich handschriftlich in dem Protokoll der heiligen Congregation vorfand. Der Gebrauch, die summaria precum abzudrucken, um sie an Ihre Eminenzen, die Cardinäle zu vertheilen, datirt erst vom September 1847. Die Angelegenheit von Münster wurde aber im Jänner behandelt.

Obwohl demnach das ganze Folium vom Jahre 1851 schon im Drucke vorliegt, so wird es doch nicht nutzlos sein, die Erwägungen anzuführen, welche der Secretär der heil. Congregation über die neue Anfrage des Bischofs von Münster anstellte; sie sind geeignet, über unseren Gegenstand Licht zu verbreiten. „Der Zweifel, den der hochwürdigste Bischof von Münster vorlegt, in Bezug auf die 1841 gewährte Revalidation, scheint vollkommen gegründet; denn es werden heute Dinge angeführt, die zu jener Zeit nicht bekannt waren, nämlich: die ohne Zeitbeschränkungen gewährten Bewilligungen, und die Erlaubniss, in mehreren Hauskapellen das heil. Sacrament aufzubewahren. Der apostolische Stuhl gestattet die Hauskapellen in Hinsicht auf die Personen, die Indulte sind persönlich, sie erlöschen mit dem Tode der Indultempfänger, sie gehen nicht auf die Erben über, sie werden weder für locale, noch für gemischte angesehen; man sieht nie immerwährende Bewilligungen zur Feier der heil. Messe in den Kapellen der Privathäuser. Was das heil. Sacrament anbetrifft, so kann man es nur in den Pfarrkirchen aufbewahren; es braucht eine ausdrückliche Erlaubniss des heil. Stuhles, um es in andern Kirchen aufzubewahren. Diess bezeugen wiederholte Entscheidungen dieser heil. Congregation. Der heil. Stuhl hat auch nicht die Gepflogenheit, das fragliche Privilegium für die Hauskapellen zu gewähren. Es scheint daher Grund vorhanden zu sein, die besagten unbeschränkten Bewilligungen zurückzunehmen; man muss die Concessionen zur Feier der Messe reformiren, indem man sie auf die Lebenszeit der gegenwärtigen Indultbesitzer einschränkt, damit man nicht glaube, es habe das Oberhaupt der Kirche, der gewöhnlichen Regel entgegen, ein immerwährendes Indult ratificirt. Da man ferner nicht weiss, ob die gegenwärtig bestehenden Oratorien schon alle zu der Zeit bestanden, wo die Bewilligungen durch das Rescript vom Jahre 1847 revalidirt wurden, oder ob sie später erbaut worden, so hielt ich es für zweckmässig, eine neue Revalidation ad cautelam zu

geben, welche alle in diesem Augenblicke bestehenden Kapellen in sich begreife, indem übrigens die Form und Bedingungen der früheren Resolution die nämlichen bleiben. Denn die Delegation, welche der Bischof verlangt, scheint nicht ertheilt werden zu können, weil der heil. Stuhl ähnliche den Bischöfen und apostolischen Nuntien zugestandene Ermächtigungen seit langer Zeit zurückgenommen hat; er hat sie wegen ziemlich gröblicher Missbräuche, die man damit machte, zurückgezogen, und man muss immer fürchten, es möchten sich solche Missbräuche erneuern. Es ist kein Grund vorhanden, auf das Rücksicht zu nehmen, was man von der in Bezug auf die Gestattung der Hauskapellen in den benachbarten Diöcesen eingeführten Praxis sagt; denn sicher sollte diese Praxis nicht geduldet werden. Man hat ferner ebenfalls keine Rücksicht zu nehmen auf die Entfernung der Orte, in Anbetracht, dass es sich um Privilegien handelt, die nicht absolut nothwendig sind. — Uebrigens ist die Vollmacht, welche der Bischof zu haben glaubt, den kranken Priestern die Erlaubniss zu geben, die Messe in den Hauskapellen zu lesen, ausschliesslich dem Kirchenoberhaupte reservirt, wie es das oben Gesagte und die alltägliche Praxis beweisen. Daher scheint der Bischof aufmerksam gemacht werden zu müssen, dass er dergleichen Bewilligungen nicht gebe. Anders aber verhält es sich mit den Waisenhäusern, den öffentlichen Spitälern, und andern derartigen frommen Stiftungen, obwohl sie nicht unter Autorität des Bischofs errichtet worden. Denn die Erlaubniss, die Messe in den Kapellen dieser Stiftungen zu feiern, ist nicht über der Gewalt der Bischöfe, wie die heil. Congregation nach einlässlicher Erörterung der Frage ausdrücklich entschieden hat bei Gelegenheit einer Rechtssache von Vigevano vom 27. März 1847, deren erster, in folgenden Ausdrücken abgefasster Zweifel: An oratoria in Hospitalibus ceterisque piis locis absque Episcopi auctoritate erectis constituta in prohibitione concilii Tridentini comprehendantur, eine negative Antwort erhielt. Der gleichen Ansicht muss man sein in Bezug auf die zu Geistesübungen hergerichteten Häuser, vorausgesetzt, dass es religiöse Häuser seien, die nur zu diesem Zwecke dienen."

Was entschieden nun Ihre Eminenzen, die Cardinäle? Sie waren der Ansicht, dass Grund vorhanden sei, bei dem Papste um Revalidation aller in der Diöcese Münster bis auf gegenwärtigen Augenblick gewährten Indulte von Hauskapellen einzukommen, eine jedoch nur für die Lebensdauer der Familienhäupter, die gegenwärtig das Indult geniessen, zu gewährende Revalidation. In Betreff der Ermächtigung, das heil. Sacrament in besagten Hauskapellen aufzubewahren, urtheilten Ihre Eminenzen die Cardinäle, dass der Bischof die Indultbesitzer aufmerksam machen solle, dass die Gestattung im Verlaufe von einem halben

Jahre erlöschen würde, wenn sie nicht dafür Sorge trügen, die Bestätigung, oder eine neue Erlaubniss vom heil. Stuhle zu erhalten. In Bezug auf die frommen Stiftungen und auf die für den Zweck der Geistesübungen erbauten religiösen Häuser, mögen diese Häuser mit Approbation des Ordinarius oder ohne diese Approbation gestiftet worden sein, vorausgesetzt, dass es öffentliche Stiftungen seien, bedarf der Bischof keiner Ermächtigung, um die Feier der Messe in diesen Häusern zu gestatten. In allen übrigen muss der Bischof die Decrete des apostolischen Stuhles beobachten lassen. So war die Entscheidung vom 5. April 1851. Es wird nicht unnütz sein, den lateinischen Text dieser Entscheidung anzuführen, obwohl wir ihn hier getreu übersetzt haben. Es ist folgender: Consulendum SSmo pro sanatione omnium indultorum hactenus concessorum ad vitam tantum praesentium patrumfamilias, qui fruuntur indulto. Quoad facultatem vero retinendi SSmum Eucharistiae Sacramentum, episcopus moneat indultarios, dummodo non agatur de locis piis publicis, post sex menses indultum expiraturum fore, nisi a S. Sede confirmationem, vel novam concessionem obtinuerint. Quoad loca pia, et religiosas domos vel pro spiritualibus exercitiis erecta cum approbatione Ordinarii, vel publica sine ea approbatione, episcopus non indiget facultatibus pro concedenda licentia sacrum in iis peragendi. In reliquis curet episcopus, ut serventur decreta Apostolicae Sedis. Die 5. Aprilis 1851.

48. Nun kommen wir zur dritten Anfrage von Münster. Sie ist vom Jahre 1853; man verhandelte sie, wie die vorhergehenden, per summaria precum, am 28. Mai. Folgendes gab zu dieser neuen Entscheidung Veranlassung. — Der Bischof von Münster theilte allen Eigenthümern von Hauskapellen die Entscheidung vom Jahre 1851 mit, mit dem Befehle, sich streng darnach zu richten. Nun ereignete es sich, dass mehrere adeliche Familien, die in ihren Schlössern Kapellen hatten, dem Bischof antworteten, dass diese Kapellen öffentliche seien, und dass das Decret der heil. Congregation sie nicht angehe. Obwohl in einem Privatschlosse erbaut, und ohne ein Thor auf den öffentlichen Weg, bieten diese Kapellen wahrhaft ausnahmsweise Dinge. Seit Jahrhunderten liest man darin an Sonn- und Festtagen die heil. Messe, man hat vom heil. Stuhle ertheilte vollkommene Ablässe, man hat auch von den Bischöfen instituirte kirchliche Beneficien. Die Familien der adelichen Eigenthümer sind nicht die einzigen, die der Messe in diesen Kapellen beiwohnen; die Bewohner der Nachbarschaft gehen auch dahin, und sind überzeugt, dass sie das Kirchengebot erfüllen. — Darum bat der Bischof die heil. Congregation des Conciliums, die folgende Frage zu lösen: Ob man als öffentliche solche Kapellen betrachten

dürfe, die, in einem Palaste sich befindend, und im Privateigenthum stehend, eine Communication mit dem Innern des Hauses habend oder nicht, und nicht unmittelbar an den öffentlichen Weg stossend, doch immer als öffentliche Kapellen angesehen, und in den öffentlichen Acten immer so benannt worden sind, oder doch wenigstens den Fremden immer dazu gedient haben und noch dienen, die heil. Messe zu hören, auch Ablässe, privilegirte Altäre, oder kirchliche Beneficien besitzen?

Diese Frage verdiente es, mit der grössten Aufmerksamkeit untersucht zu werden. Die heil. Congregation des Concils behandelte sie mit ihrer gewohnten reiflichen Ueberlegung. Im Folium des Secretärs liest man: „Es ist beinahe gewiss, dass die fraglichen Kapellen Anfangs als Hauskapellen gestattet wurden; denn wir sehen, dass sie in den Privatschlössern erbaut wurden, zur Bequemlichkeit der Familien, bei innerer Communication mit dem übrigen Hause. Aber man darf nicht vergessen, dass die Hauskapellen durch unvordenklichen Gebrauch und die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Ordinarius, öffentliche werden können. Die ganze Frage reducirt sich also darauf, zu wissen, ob sich im vorgelegten Falle jene Kennzeichen der öffentlichen Kapellen vorfinden, wie sie die heil. Congregation zu verlangen pflegt. Das erste Kennzeichen ist die Jedermann geöffnete Thüre; man muss darauf sehen, ob nicht bloss die Personen des Hauses, sondern auch die Fremden sich angewöhnt haben, die Messe in dieser Kapelle zu hören, indem sie das in gutem Glauben thun, ohne dass der Ordinarius diesen Gebrauch verworfen hätte. Eine andere noch bezeichnendere Thatsache, als die vorhergehende, ist es, wenn man zur Messe öffentlich eine Glocke läutet. Ferner pflegt die heil. Congregation jene Kapellen als öffentliche zu erklären, welche vom Bischofe zu Ehren irgend eines Heiligen consecrirt oder benedicirt worden sind, und jene, in welchen man ein canonisch eingesetztes oder verliehenes kirchliches Beneficium findet. Endlich scheint ein Zweifel kaum mehr möglich, wenn man weiss, dass der heil. Stuhl den fraglichen Kapellen vollkommene Ablässe und privilegirte Altäre ertheilt habe, und dass diese Privilegien für alle Gläubigen ertheilt worden seien. Der Privateingang scheint ihnen den Charakter der öffentlichen Kapelle nicht zu benehmen; was einem Jeden dient, wird für öffentlich erachtet. Andererseits bieten aber die obenbesagten Kennzeichen in dem Falle, der uns beschäftiget, nichts sonderlich Concludentes wegen der Missbräuche, die bis auf unsere Tage fortgedauert haben. Es findet sich keine Spur von bischöflicher Consecration, oder Benediction, noch auch von durch den Ordinarius vorgenommenen Visitationen. Während somit die Anzeichen der Oeffentlichkeit zweideutig sind, so sind die Kennzeichen der Privatkapelle ersichtlich und gewiss, nämlich der Aufbau in einem

Palaste und auf Privatboden, mit Communication im Hause, wenn man auch später ein öffentliches Thor gemacht hat. — Um in einem solchen Falle zu entscheiden, ob eine Kapelle eine öffentliche oder nicht öffentliche sei, ist es zweckmässig, zu untersuchen, ob diese mit einem Privateingange versehene Kapelle mehr im Interesse desjenigen gebaut sei, der sich dieser Privatthüre bedient, oder zum allgemeinen Gebrauche. In jenem Falle bewirkt die Oeffnung einer öffentlichen Thüre nicht, dass die Kapelle eine öffentliche werde. Ist hingegen die Kapelle vom Anfang an hauptsächlich zum öffentlichen Gebrauche bestimmt gewesen, und öffnet man zu diesem Zwecke eine öffentliche Thüre, obwohl auch ein Privateingang vorhanden ist, so sind einige Autoren der Ansicht, dass die Kapelle eine öffentliche sei, vorausgesetzt, dass man die Thüre öffne, und eine Glocke läute, um auf die Feier der Messe aufmerksam zu machen. Aber die heil. Congregation fordert, dass die Eigenthümer das vor diesen Kapellen gelegene Terrain abtreten, um sie als öffentliche zu erklären. — Wie es sich auch mit dem Ursprunge der fraglichen Kapellen verhalte, so bemerkt man dabei mehrere Kennzeichen der Oeffentlichkeit, man hat den unvordenklichen Gebrauch, man hat immer die Messe zur Bequemlichkeit der Gläubigen gefeiert, und die Bischöfe haben stillschweigend eingewilliget. Wenn man sie auch als gemischte Kapellen ansehen will, so werden sie doch nicht aufhören, öffentliche zu sein, in Anbetracht, dass die mächtigere Qualität die minder wesentliche nach sich zieht."

Folgendes ist die Entscheidung der heil. Congregation: Dummodo concurrant vel omnia, vel aliquot saltem ex requisitis ab episcopo enumeratis, quoad praeteritum possessores horum oratoriorum non esse inquietandos, facto verbo cum SSmo. Die 28. Maii 1853. — Factaque de praemissis per infrascriptum secretarium S. C. die 30. supradicti mensis et anni relatione SSmo Dno Nostro, eadem Sanctitas Sua resolutionem S. C. in omnibus benigne approbavit, et respective confirmavit. (Schluss folgt.)

Rechtsfälle.

Bemerkenswerthe Entscheidungen des Civil-Senats des Ober-Appellationsgerichtes zu Kassel.

(Aus „Heuser's Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen.")

Ueber die Baulast hinsichtlich katholischer Kirchen- und Pfarreigebäude, und den Einfluss eines Incorporationsverhältnisses auf solche. [1])

Die katholische Gemeinde Mardorf bildet eine eigene Pfarrei, in welcher ein Pfarrer nebst einem Kaplan seinen Sitz hat. Bei der Baufälligkeit des dermaligen Pfarrhauses wurde von der Regierung zu Marburg auf Veranlassung eines Beschlusses des Ministeriums des Innern und in Uebereinstimmung mit dem Domkapitel zu Fulda die Erbauung eines neuen Pfarrhauses angeordnet, zu deren Ausführung sich ein Erforderniss von 4308 Thlr. 13 Sgr. 10 hll. ergab. Diese Summe wurde durch das Kreisamt zu Kirchhain im Auftrag der genannten Regierung und im Einverständnisse des Domkapitels auf die Parochianen der Kirchengemeinde Mardorf unter Bestimmung eines (monatlich zu erhebenden) fünfmonatlichen Contributionsbetrages repartirt, bei unterbliebener gütlicher Zahlung im Jahre 1846 das Justizamt Amöneburg um Beitreibung zunächst einer einmonatlichen Rate durch das Kreisamt ersucht und in Folge dessen das Executionsverfahren wirklich eingeleitet.

Diese Hergänge veranlassten den Bürgermeister A. zu Mardorf und 136 Genossen, welche die Parochianengemeinde daselbst bilden, zur Anstellung einer Klage wider den Staatsanwalt bei dem Obergerichte, in welcher sie, unter Bestreitung ihrer Verbindlichkeit zur Entrichtung der angeforderten Leistungen darauf antrugen, zu erkennen, dass eine desshalbige Schuldigkeit für sie nicht bestehe, und der Verklagte jede desshalbige Nöthigung einzustellen verpflichtet sei.

Der Verklagte, welcher zunächst in dem vereinigten Auftreten der Kläger eine unstatthafte subjective Klagenhäufung erblickte, stellte der erhobenen Klage hauptsächlich die Einrede entgegen, dass die Kläger als Mitglieder der Pfarrei Mardorf in dem der Anforderung zu Grunde liegenden Verhältnisse zum Baue der kirchlichen Gebäude beizutragen schuldig seien. Er stützte diese Annahme auf ein doppeltes Fundament;

a. auf allgemeine Gründe, weil die Kirchenkasse zu Mardorf zu den fraglichen Kosten einen Beitrag zu leisten, herkömmlich nicht ver-

---

[1]) Audretsch g. Staatsanwalt 1857. (3856).

bunden, zu einer solchen auch wegen mangelnder Fonds nicht im Stande, ein anderes verpflichtetes Subject aber nicht vorhanden sei, und desshalb die subsidiäre Verbindlichkeit der Parochianen Platz greife, und

b) insbesondere, weil bereits im Jahre 1816 die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Herstellung eines Pfarrhauses durch den damaligen Ortsvorstand und die Gemeindeglieder mittelst ausdrücklicher, der Staatsbehörde gegenüber abgegebener Erklärung anerkannt, hierauf im Jahre 1820 das damalige Pfarrhaus von der Gemeinde angekauft und eingerichtet und später, was an Reparaturen nöthig gewesen, auf ihre Kosten hergerichtet sei, so dass nicht nur ein rechtsverbindliches Anerkenntniss, sondern auch ein Herkommen vorliege, vermöge dessen die Gemeinde, und jetzt — nachdem in Folge der Gemeindeordnung die politische Corporation von der Kirchengemeinde strenger gesondert sei — die Parochianen die Kosten der Herstellung kirchlicher Gebäude in Mardorf zu tragen hätten.

In der Replik machen die Kläger vornehmlich geltend:

1. Bei Beurtheilung der vorliegenden, die Baulast in Ansehung kirchlicher Gebäude betreffenden Sache seien die Bestimmungen des Conciliums von Trient (sess. 21, c. 7.) anzuwenden, nach welchen zunächst die Kirchenkasse, sodann die Patrone und andere, im Bezuge von Einkünften kirchlichen Vermögens befindliche Personen, namentlich Beneficiaten und Decimatoren, und erst an letzter Stelle (subsidiär) die Parochianen zu concurriren hätten. Die Unvermögenheit der Kirchenkasse zu Mardorf werde zwar zugestanden, Verklagter habe aber nicht, wie ihm obgelegen, dargelegt, dass auch sonstige vor den Parochianen Concurrenzpflichtige hier nicht vorhanden seien. Im Zusammenhang hiermit bestreiten die Kläger diejenigen Angaben der Exceptionalabhandlung, aus welchen ein, die Beitragspflicht der Parochianen vermeintlich ergebendes Anerkenntniss und bezw. Herkommen gefolgert wurde.

2. Eventuell suchen die Kläger ihrerseits zu begründen, dass die Baulast der kirchlichen Gebäude zu Mardorf eine Obliegenheit des kurhessischen Staates sei. Sie gründen diese Annahme neben der Behauptung, dass die Beneficiaten der Pfarrei Mardorf (Pfarrer und Kaplan) von ihrer Pfründe nur den nothdürftigen Lebensunterhalt beziehen, also nicht concurrenzpflichtig seien, zunächst auf die Eigenschaft des kurhessischen Staates als Patron der Kirche zu Mardorf und als Decimator innerhalb der Parochie. Beides, Patronat und Zehntrecht, soll seit Menschengedenken bis zum Jahre 1803 dem

Kurfürst und Erzbischof von Mainz zugestanden haben, bei der durch den Reichs-Dep.-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 erfolgten Säcularisation des Kurmainzischen Amtes Amöneburg aber mit diesem auf den kurhessischen Staat übergegangen sein.

2. Die Baulast des Staates werde auch noch durch folgendes Verhältniss begründet: Es habe bis zum Jahre 1803 in Amöneburg ein Collegiatstift ad Sanctum Johannem Baptistam bestanden, welches nach einem Jahrhunderte lang bestandenem Herkommen die Verpflichtung gehabt, die Seelsorge für Amöneburg, Rüdigheim, Mardorf und noch mehrere andere nahe gelegene Orte zu versehen, die Sacramente an diesen Orten zu verwalten, überhaupt alles vorzunehmen, was zu den pfarramtlichen Verpflichtungen gehöre. Dieser Verpflichtung sei das Stift dadurch nachgekommen, dass für jede Pfarrei ein Canonikus des Stifts als Vicar durch Kapitelbeschluss und mit Genehmigung des Erzbischofs von Mainz bestellt worden, der dann seinen Sitz in dem zu Amöneburg gelegenen Stiftsgebäude behalten, von dem ihm zugewiesenen Theil der Stiftseinkünfte gelebt habe, und in seine Pfarrei nur dann gekommen sei, wenn ihn eine dort vorzunehmende pfarramtliche Handlung dahin gerufen habe. Die genannten Gemeinden und deren Einwohner hätten demnach für die Dotation ihrer Pfarreien, namentlich für die Beschaffung der Wohnung nicht im Geringsten zu sorgen gehabt, diess sei vielmehr Sache des Stiftes gewesen. Ob das Stift dafür oder aus einem anderen Grunde seine Einkünfte bezogen, könne zwar nicht behauptet werden, soviel aber sei gewiss, dass der kurhessische Staat nach dem erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusse das Stift eingezogen, den Canonikern Pensionen gezahlt, und sie in dem Stiftsgebäude habe wohnen lassen, wogegen sie jedoch in der früheren Weise die Pfarreien hätten versehen müssen. Nachdem nun alsbald nach dem erwähnten Reichsgesetze der kurhessische Staat einen grossen Theil der Stiftsrevenüen eingezogen habe und von Jahr zu Jahr insbesondere durch das Aussterben der Canoniker und die dadurch wegfallenden Pensionen immer mehr in den alleinigen Genuss des Stiftsvermögens gekommen sei, habe derselbe nun schon seit 30 und mehr Jahren das ehemalige Stiftsvermögen mit dem Staatsvermögen vereinigt, und namentlich einen Theil des Stiftsgebäudes seinen Beamten zu Wohnungen eingeräumt, und beziehe als Successor des Stiftes alle die — näher angegebenen — Realabgaben, welche ehemals dem Stift zugestanden hätten.

Auch habe der Staat seine als Successor des Stifts ihm obliegende Verpflichtung zur Beschaffung der congrua der ehemals von

den Stiftgeistlichen versehenen Pfarreien dadurch anerkannt, dass er diese sämmtlich dotirt, namentlich die Wohnungen für die Pfarrer beschafft und die Gehalte derselben ausbezahlt habe.

In der Duplik geht der Verklagte zunächst davon aus, dass das vorliegende Verhältniss nicht nach den Normen des gemeinen kathol. Kirchenrechts, insbesondere den Bestimmungen des Concils von Trient, sondern nach den (bei Kulenkamp, neue Sammlung, III. S. 176 zusammengestellten) Vorschriften der kirchlichen Gesetzgebung Kurhessens, welche auf die Verhältnisse des Kirchenbaues aller Confessionen sich bezögen, beurtheilt werden müsse, hiernach aber die Concurrenzpflicht der Parochianen überall keine subsidiäre, sondern eine principale sei. Eventuell — bei einer Beurtheilung nach den Bestimmungen des Concils von Trient — liege doch nicht ihm die Begründung der Negative, dass näher Verpflichtete nicht vorhanden seien, sondern den Klägern die — jedoch nicht gelieferte — Darlegung des Vorhandenseins näherer Concurrenzpflichtiger ob. Im Uebrigen hält der Verklagte das Vorbringen der Kläger in der Replik für unerheblich, namentlich insoweit dasselbe die Succession des Staates in das Vermögen des vorhinigen Collegiatstifts zu Amöneburg zum Gegenstand hatte, weil sich daraus ergebe, dass bis zum Jahre 1803 eine Pfarrei Mardorf gar nicht bestanden habe, aus dem vor diesem Zeitpunkte bestandenen Verhältniss mithin für die Rechte und Pflichten in Ansehung einer erst später begründeten Pfarrei nichts gefolgert werden könne.

Das Obergericht verwarf zunächst die Einrede der subjectiven Klagenhäufung, indem es die Kläger als Streitgenossen ansah, und erkannte am 14. Juli 1849

„in Erwägung etc.,

dass die aus allgemeinen Grundsätzen des Kirchenrechtes herzuleitende Annahme, wie sich die in den althessischen Landen hinsichtlich der kirchlichen Baulast entweder von den protestantischen Consistorien oder doch in Folge von Anträgen derselben ertheilten Vorschriften auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche nicht haben beziehen sollen, durch den Inhalt seiner Vorschriften nicht ausgeschlossen wird, dass insbesondere die Bestimmungen in dem Consistorialausschreiben vom 22. Jan. 1762, C. A. und Regulativ vom 28. Febr. 1766 und Geh. Rathsbeschluss vom 19. März 1773, wonach auch die Juden, sofern sie Häuser an dem betreffenden Orte besitzen, und die anderen christlichen Confessionen, die keine eigenen Kirchen an dem Orte haben, angehörenden Einwohner zu den Kosten kirchlicher Gebäude beitragen sollen, nicht zu der Annahme berechtigen, dass sich jene Bestimmungen auch auf die kirchlichen Gebäude katholischer Gemeinden haben beziehen sollen,

dass daher die betreffenden Vorschriften des Concils von Trient sess. 21, c. 7. im vorliegenden Falle um so unzweifelhafter zur Anwendung kommen müssen, als dieselben nach der nicht bestrittenen Behauptung der Kläger in der Replikschrift im ehemaligen Kurfürstenthum Mainz, wozu Mardorf früher notorisch gehört hat, als Gesetze publicirt worden sind,

dass dieselben zwar ausdrücklich nur von Kirchengebäuden reden, analog jedoch auf Pfarrgebäude zu beziehen sind,

dass nach jenen Vorschriften den Parochianen nur dann die kirchliche Baulast obliegen soll, wenn ein anderer hiezu Verpflichteter nicht vorhanden oder zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit ausser Stande ist,

dass nun der Verklagte behauptet hat, es sei ein solchergestalt verpflichtetes Subject nicht vorhanden, diese Behauptung auch keineswegs als zu allgemein erscheint,

dass dieselbe von den Klägern bestritten und im Gegentheil behauptet worden ist, der kurhessische Staat sei zur Bestreitung der fraglichen Kosten verpflichtet,

dass die Angabe, auf welche diese Verbindlichkeit zunächst gestützt worden, die nämlich, dass der Staat Patron der Kirche zu Mardorf sei, als unbegründet sich darstellt, indem der Erwerb des angeblichen Patronates von Seiten des Kurfürsten von Mainz nicht näher dargelegt worden ist, insbesondere die Behauptung, dass der letztere in seiner Eigenschaft als Landesherr sich selbst als Bischof die zu Mardorf anzustellenden Pfarrer präsentirt habe, der nöthigen thatsächlichen Begründung entbehrt, und aus der von Seite des kurhessischen Staates angeblich erfolgten Dotirung der Pfarrei Mardorf, resp. Auszahlung der Gehalte an Pfarrer und Kaplan eine Anerkennung des Patronates beziehungsweise der aus diesem entspringenden Verpflichtung nicht gefolgert werden darf,

überdiess aber nicht behauptet worden ist, dass der Staat als Patron der Kirche zu Mardorf Einkünfte aus dem Vermögen der letzteren beziehe, während nur von dieser Voraussetzung die in Rede stehende Verpflichtung des Patrons abhängig ist,

dass die weitere Angabe der Kläger, wonach sich der Staat im Bezuge des aus Mardorf und dessen Gemarkung aufkommenden Zehntens befunden, und diesen früher der Kurfürst von Mainz bezogen haben soll, zur Begründung der fraglichen Verbindlichkeit des Staates ebenfalls nicht genügt, indem nicht dargelegt worden ist, dass jener Zehnten zu der Zeit, als die Berechtigung hinsichtlich desselben mit dem Anfalle des Amtes Amöneburg auf den kurhessischen Staat übergegangen, die Eigenschaft eines kirchlichen Gutes gehabt habe, was daraus

allein noch nicht zu folgern sein würde, dass er bis dahin von dem Kurfürsten von Mainz bezogen worden,

dass dagegen die klägerische Behauptung, der Staat sei dessbalb zur Bestreitung der mehr erwähnten Baukosten verpflichtet, weil er die Einkünfte des vormaligen Stiftes ad Sanctum Joannem Baptistam zu Amöneburg eingezogen und dieses letztere in Folge einer dessbalbigen Verbindlichkeit durch seine Canoniker die Seelsorge zu Mardorf habe verwalten lassen, als erheblich erscheint,

indem, wenn durch das in dieser Hinsicht behauptete Herkommen für das genannte Stift die Verpflichtung begründet war, die Seelsorge zu Mardorf in der in der Replikschrift näher angegebenen Weise zu verwalten, die Annahme eines rechtlichen Zusammenhanges dieser Pflicht mit dem Bezuge der vom Staate nach Aufhebung des Stiftes angeblich eingezogenen Einkünfte desselben und folgeweise einer rechtlichen Verbindlichkeit des Stiftes, für den Unterhalt des Pfarrers zu sorgen, und demselben eine freie Wohnung zu stellen, begründet ist,

und durch die erwähnte Einziehung der Stiftseinkünfte die eben gedachte Verbindlichkeit den Grundsätzen des canonischen Rechtes, beziehungsweise dem Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Febr. 1803 zufolge auf den Staat übergegangen sein würde,

dass daher der letztere — unter Voraussetzung der Richtigkeit der jetzt in Rede stehenden klägerischen Angaben — auch für verpflichtet zu halten sein würde, die Kosten, welche durch den mit Genehmigung seiner Behörden zu bewirkenden Bau eines neuen Pfarrhauses zu Mardorf entstehen, aus den vorhin erwähnten Einkünften zu bestreiten,

dass es auch den Klägern nicht oblag, darzulegen, dass und in wie weit jene Einkünfte zu dem gedachten Zwecke ausreichend seien, klägerischer Seits vielmehr nur die Existenz einer anderen hinsichtlich der fraglichen Baulast vor den Klägern heranzuziehenden Person gezeigt zu werden brauchte, um die auf das Nichtvorhandensein einer solchen Person und die subsidiäre Verbindlichkeit der Parochianen gegründete Einrede des Verklagten zu beseitigen.

dass daher auch die Bezeichnung des vom Staate angeblich eingezogenen Stiftsvermögens, wie sie hier in der Replik geliefert worden, für genügend zu halten ist,

der Verklagte aber die auf den zuletzt gedachten Verbindlichkeitsgrund des Staates bezüglichen klägerischen Angaben in Abrede gestellt hat, wird den Klägern zu beweisen auferlegt:

a) dass in Amöneburg bis zum Jahre 1803 ein Collegiatstift unter der Bezeichnung ad Sanctum Joannem Baptistam bestanden,

b) dass dieses Stift bis zur Einziehung des Vermögens desselben von Seiten des kurhessischen Staates entweder unvordenkliche

Zeit hindurch oder vermöge einer desshalbigen Observanz die Seelsorge rücksichtlich der katholischen Kirchengemeinde Mardorf in der Art verwaltet hat, dass es zu diesem Zwecke einen seiner Canoniker als Vicar für Mardorf bestellte,

c) dass diese Vicare auch nach ihrer Bestellung als solche ihren Sitz im Gebäude des gedachten Stifts behielten, und von dem ihnen zugewiesenen Theile der Stiftseinkünfte lebten,

d) dass der kurhessische Staat in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 das Vermögen des Stifts eingezogen, resp. mit dem Staatsvermögen vereinigt hat, namentlich das Stiftsgebäude in der in der Replikschrift angegebenen Weise benutzt, oder die daselbst bezeichneten Realabgaben auf den Grund der gedachten Einziehung des Stiftsvermögens bezieht."

Diese aufgelegten Beweise wurden durch Urkunden, Zeugen und Eidesrelation angetreten.

Nach Durchführung des sehr weitläufigen Beweisverfahrens — dessen Resultate im Einzelnen in dieser Darstellung nicht mitgetheilt werden können — erging weiterer Obergerichtsbescheid:

„in Erwägung, etc. etc.

dass auf Grund der vorgelegten Urkunden und der Aussagen der Zeugen zwar als erwiesen angesehen werden kann, dass in Amöneburg bis zum Jahre 1803 ein Collegiatstift unter der Bezeichnung ad Sanctum Joannem Baptistam bestanden, und der Staat das Vermögen des Stiftes eingezogen hat,

dagegen dafür, dass dieses Stift in Folge einer demselben obliegenden Verbindlichkeit die Seelsorge in Mardorf habe verwalten lassen, wenn man von den desshalbigen Zeugenaussagen absieht, schlüssige Beweisgründe nicht vorliegen,

im Gegentheil im Status parochiarum die Pfarrei Mardorf als selbstständige, besonders dotirte Pfarrstelle aufgeführt wird, insbesondere in Folge des Umstandes, dass ausweislich der Kapitelsprotokolle das Kapitel die Pfarrstelle zu Mardorf regelmässig einem seiner Canoniker conferirt, und der letztere, beziehungsweise der für ihn auf seine Kosten bestellte Substitut die Pfarrei vom Stifte aus (excurrendo) verwaltet hat, eine Verwaltung der Pfarrei Seitens des Stiftes und zwar aus Anlass einer dem Stifte obliegenden, auf dessen Vermögen haftenden Verbindlichkeit um so weniger angesehen werden kann, als im mehrerwähnten Status parochiarum die ecclesia collegiata Amoeneburgensis als patronus der Parochie Mardorf aufgeführt wird, und das Präsentationsrecht eines geistlichen Patrons, namentlich eines geistlichen Stiftes, nicht selten in dem Umfange des eigentlichen Collationsrechtes ausgeübt worden ist;

dass dem Obigen zufolge und da es an schlüssigen, nicht bereits widerlegten Thatsachen fehlt, auf welche der eventuelle Eid zu richten wäre, die Beweisführung der Kläger als verfehlt angesehen werden muss, werden die Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen."

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger an das Ober-Appellationsgericht appellirt und sich über die Beurtheilung des Beweisergebnisses beschwert. Sie führen aus: Der angefochtene Bescheid habe durch Aufnahme eines neuen Momentes, indem nämlich die Nachweisung, wie die stiftsseitige Besorgung der Seelsorge für die Gemeinde Mardorf in Folge einer dem Stift obliegenden, auf dessen Vermögen haftenden Verbindlichkeit als Aufgabe der Beweisführung bezeichnet und gerade in dieser Beziehung das Beweisergebniss mangelhaft befunden worden, den Boden des Beweisinterlokutes, welches lediglich das thatsächlich bestandene Verhältniss zu Beweis verstellt habe, verlassen. Die zu Beweis verstellten Thatsachen seien im Beweisverfahren in vollständige Gewissheit gesetzt worden, und der nachgewiesene uralte Zustand der Dinge, wonach das Stift jene Seelsorge beschafft, und die dazu bestellten Geistlichen vollständig unterhalten habe, müsse so lange als Ausdruck einer desshalbigen rechtlichen Verpflichtung des Stiftes gelten, bis — was nicht geschehen — vom Gegner nachgewiesen sei, wie dieser Zustand mit der Voraussetzung einer nicht bestehenden Verbindlichkeit des Stiftes sich vereinigen lasse. Die Hinweisung des angefochtenen Bescheides auf ein blosses Patronatrecht des Stiftes als Grundlage des besonderen Zustandes wird, insbesondere unter Bezugnahme auf das gegensätzliche Verfahren in Betreff beider oben bezeichneter Arten von Pfarreien zu widerlegen gesucht und eventuell ausgeführt, wie selbst unter dem (als äquipollent zu betrachtenden) Gesichtspunkt des Patronates die Verpflichtung des Stifts zur Tragung der kirchlichen Baulast habe Anerkennung finden müssen, da die canonische Gesetzgebung dem Patron, und zwar nach richtiger Ansicht unbedingt und unabhängig von dem Besitze kirchlichen Vermögens vor den Parochianen jene Last auflege. Es sei aber vielmehr eine Incorporation oder Union der betreffenden Pfarreien in das Collegiatstift als Grundlage des Verhältnisses anzusehen. Solche Incorporationen, welche schon seit den frühesten Zeiten, theils nur quoad temporalia (was dann die Verpflichtung der geistlichen Corporation, dem parochus die congrua zu gewähren, begründet), theils quoad temporalia et spiritualia (wovon die Obliegenheit, die Seelsorge selbst durch einen zu bestellenden und zu unterhaltenden vicarius perpetuus zu versehen, die Folge gewesen,) vorgekommen seien, und worauf vorliegend die Seitens des Stifts selbst geschehene Bestellung ständiger Vicare (mit dem nur uneigentlichen Titel parochus), sowie die Ueberweisung der Pfarreieinkünfte an denselben

hinweise, hätten stets in erster Linie das Vermögen ergriffen, dergestalt, dass das Vorhandensein solchen Vermögens stets vorauszusetzen und der übertragene Besitz desselben als der rechtliche Grund der Verpflichtung zur Versehung der Seelsorge und Leistung der congrua bis zu geliefertem Beweise eines gegentheiligen Sachzusammenhanges zu Grunde zu legen sei. Der Uebergang der desshalbigen Obliegenheiten des Stiftes auf den kurhessischen Staat in Folge des R. D. Hauptschlusses sei unzweifelhaft, und sei von diesem durch Gewährung der Wohnung an die Canoniker, welche zugleich parochi gewesen, bis zum Jahre 1816 anerkannt, auch dass die Translocation des parochus für Mardorf nach Mardorf mit Zustimmung des Bischofs geschehen, nicht dargelegt worden.

Der Verklagte widersprach diesen Ausführungen und stellte eventuell die Adhäsivbeschwerden auf:

1. Dass die Kläger überhaupt zu einem Beweise zugelassen seien,
2. dass der Verklagte für passiv legitimirt erklärt worden,
3. dass seine Einwendungen — a und b der oben mitgetheilten Exceptionalabhandlung — zurückgewiesen seien.

Bei Ausführung der ersten Beschwerde greift Verklagter zunächst die Begründung der erhobenen Klage durch Verjährung und Herkommen an, indem, was die unvordenkliche Verjährung betreffe, es an einem juristischen Besitze, insbesondere einer Mitwirkung der Parochianen von Mardorf an solchem, sowie an Merkmalen eines privatrechtlichen Charakters des Verhältnisses, und, bezüglich eines Herkommens, an einem desshalbigen Nexus fehle, welcher erst bewiesen werden müsse, und ein privatrechtlicher Charakter der Handlungen des Stiftes, welche nur öffentlich rechtliche Bedeutung gehabt hätten, nicht erhelle.

Weiter wird ausgeführt, dass der durch Säcularisation erfolgte Erwerb geistlicher Güter, und die im Reichs-Dep.-Hauptschluss erfolgte Ueberweisung der Stifter Fritzlar und Amöneburg an den kurhessischen Staat, als eine Entschädigung, einen Uebergang der kirchlichen Verpflichtungen dieser Stifter auf den Erwerber nicht zur Folge gehabt habe, der Sinn jener Ueberweisung vielmehr der gewesen sei, dass das überwiesene Gut, frei von seiner Eigenschaft als eines kirchlichen Gutes und der mit letzterer zusammenhängenden gesetzlichen Verpflichtungen als nunmehr weltliches Gut habe überwiesen werden sollen. Diess wird auf eine Interpretation der Bestimmungen des Reichs-Dep.-Hauptschlusses und darauf gegründet, dass die Säcularisation nicht eine Universalsuccession, sondern eine Singularnachfolge (in ein bonum vacans) begründe, mit welcher letzterer zwar der Uebergang der auf dem säcularisirten Güterbesitze haftenden Schulden, nicht aber der auf Herkommen begrün-

deten, in einem nicht mehr bestehenden Nexus wurzelnden Verpflichtungen herbeigeführt werde. Ferner sei selbst unter Voraussetzung eines Incorporationsverhältnisses, welches aber erst in oberster Instanz von den Klägern in Bezug genommen werde, eine Baulast des Stiftes nicht zureichend begründet worden, da nur der durch Incorporation erfolgte Erwerb eines kirchlichen Zehntens, der hier aber nicht eingetreten sei, jene Baupflicht bewirke, und da die Kirchenbaulast jedenfalls nur auf dem eigentlichen Kirchengut hafte, von den Klägern aber, selbst wenn man mit ihnen an ein gewiesenes Incorporationsverhältniss die, jedoch unstatthafte, Vermuthung eines vorhandenen und mit incorporirten kirchlichen Vermögens zu knüpfen hätte, nicht dargelegt worden sei, dass diess eigentliches Kirchengut, und nicht vielmehr nur Pfarrei- oder Pfründevermögen, oder dass das incorporirte Pfarreivermögen mit der Kirchenbaulast behaftet gewesen sei. Jene Eigenschaft des Vermögens als Pfarreivermögen sei gerade hier anzunehmen, und das Vermögen, dessen Einkünfte dem zeitigen Pfarrer von Mardorf als solchem zuflossen, als eigentliches Incorporationsobject anzusehen. Sodann wird ausgeführt, dass die etwaige Verpflichtung des vorhinigen Collegiatstiftes, die Pfarrei Mardorf excurrendo durch Canoniker versehen zu lassen, den Uebergang solcher Verpflichtungen auf den säcularisirenden Staat überall vorausgesetzt, jedenfalls nur die Verpflichtung des Staates ergebe, den Pfarrer in dem Stiftsgebäude wohnen zu lassen, nicht aber die hiervon wesentlich verschiedene Verbindlichkeit, ein Pfarrhaus in Mardorf zu bauen, nachdem durch Anordnung der Kirchengewalt, deren materielle Rechtsbeständigkeit keinen Gegenstand richterlicher Prüfung abgebe, die Residenz des Pfarrers von Mardorf nach Mardorf selbst verlegt worden sei.

Zur zweiten Beschwerde nimmt Verklagter an, dass die Klage nicht gegen den Staat, sondern nur gegen die betreffende Kirchenbehörde, in deren Interesse die Beitreibung verfügt worden, zu richten gewesen sei, und hält endlich zur dritten Adhäsivbeschwerde seine Einrede eines Anerkenntnisses ihrer Kirchenbaupflicht Seitens der Gemeinde Mardorf und eines, dem vorhergehenden Zustande gegenüber derogativen desshalbigen Herkommens für genügend begründet.

Das Ober-Appellationsgericht erkannte hierauf am 8. Mai 1857 „in Erwägung,

dass die gegen die Passiv-Legitimation des verklagten Theils von letzterem erhobenen Einwendungen, auch abgesehen davon, dass sie in voriger Instanz nicht geltend gemacht wurden, für unbegründet zu halten sind,

da nach der eigenen Sachdarstellung des Appellaten, die Anordnung und Ausführung des Pfarrhausbaues zu Mardorf, wenn auch unter

Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle von den Behörden des Staates ausgegangen ist,

und ohnehin, mit Rücksicht auf die Bestrittenheit der betreffenden Leistungspflicht gerade zwischen den betheiligten Parochianen und dem Staate diese als die richtigen Streittheile anzusehen sind;

dass sodann, zur Sache selbst, zunächst die Frage, ob sich auf die in den Verhandlungen erster Instanz mehrfach behauptete Eigenschaft des Appellaten als Patron und bezw. Decimator der Parochie Mardorf eine Verpflichtung desselben zur Bestreitung der hier fraglichen Last gründen lasse, der Beurtheilung des Gerichts dieser Instanz nach Lage der Sache nicht mehr unterliegt,

im Uebrigen aber die unter a bis d des obergerichtlichen Vorbescheides vom 14. Juli 1849 zu Beweis verstellten Verhältnisse zwar ihrem thatsächlichen Gehalte nach sämmtlich als erwiesen anzusehen, jedoch zunächst weder unter dem Gesichtspunkte eines Herkommens noch unter dem der unvordenklichen Verjährung eine rechtliche Verpflichtung des Collegiatstiftes in Amöneburg und bezw. dermalen des kurhessischen Staates zur Bestreitung der Kosten des fraglichen Pfarrhausbaues selbstständig zu begründen geeignet sind, indem es, soviel das Herkommen anbelangt, schon an den allgemeinen rechtlichen Vorbedingungen der wirksamen Entstehung eines solchen, insbesondere an dem hierzu erforderlichen, abgesehen von einem etwaigen, hierbei jedoch ausser Betracht bleibenden Incorporationsverhältnisse nicht ersichtlichen Nexus zwischen dem gedachten Stifte und den durch dessen Mitglieder excurrirten Pfarreien fehle,

eine im Wege der Verjährung etwa begründete Verpflichtung des Stifts zur Versehung der Seelsorge in der Gemeinde Mardorf durch seine Mitglieder aber auf die hiervon wesentlich verschiedene Bestreitung der Kosten des Pfarrhausbaues daselbst nicht auszudehnen sein würde;

dass nun ferner aus den vorerwähnten als erwiesen betrachteten thatsächlichen Verhältnissen zwar auf ein zwischen dem vorhinigen Collegiatstift zu Amöneburg und der Pfarrei Mardorf bestanden habenden Incorporationsverhältniss geschlossen,

ein solches, wenn gleich in den Verhandlungen voriger Instanz klagender Seits nicht ausdrücklich in Bezug genommenes Incorporationsverhältniss auch bei Beurtheilung des vorliegenden Rechtsstreites, Einwendens ungehindert, mit in Betracht zu ziehen und in seinen Wirkungen nach den Bestimmungen des gemeinen katholischen Kirchenrechts, insoweit solche vorhanden sind, zu beurtheilen ist,

dass jedoch aus diesem vorliegend nicht nach seiner ursprünglichen Begründung ersichtlichen, sondern nur aus spätern thatsächlichen Erscheinungen rückwärts gefolgerten Verhältnisse eine rechtliche Ver-

pflichtung des Stifts, die auf die cura animarum sich beziehenden Einrichtungen rücksichtlich der ihm incorporirten Pfarrei aus eigenen Vermögensmitteln zu bestreiten, nicht unbeschränkt, sondern nur in dem Masse und in Ansehung derjenigen Leistungen abgeleitet werden kann, welche in der seitherigen thatsächlichen Uebung ihre Begründung finden,

hiernach aber eine Verbindlichkeit des mehrgedachten Collegiatstiftes und beziehungsweise dermalen des kurhessischen Staates, anstatt der früher allein stattgefundenen Versehung der Seelsorge durch im Stifte residirende Geistliche nunmehr die Kosten der Herstellung von geistlichen Gebäuden für einen am Orte der Parochie residirenden Pfarrer zu bestreiten, um so weniger begründet gefunden werden kann, als die kirchliche Baulast als solche jenem Stifte in Ansehung der Pfarrei Mardorf und der sonstigen ihm incorporirt gewesenen Pfarreien ersichtlicher Massen niemals obgelegen hat,

und diesem gegenüber auch der Umstand, dass die dem nunmehrigen Erfordernisse der Herstellung jener geistlichen Gebäude zu Grunde liegende Veränderung der kirchlichen Verfassung der Gemeinde Mardorf unabhängig von dem Willen dieser Gemeinde und der ihr angehörenden Parochianen vermöge einer durch die Säcularisation des Collegiatstiftes veranlassten kirchenregimentlichen Anordnung herbeigeführt wurde, als rechtlich erheblich nicht angesehen werden kann,[1]

hieraus aber, ohne dass es einer Würdigung der sonstigen in den Verhandlungen angeregten Fragen bedarf, sich ergibt, dass der angefochtene Obergerichtsbescheid den Appellanten nicht zur Beschwerde gereicht,

wird der angefochtene Obergerichtsbescheid bestätigt."

Bezüglich des mehrerwähnten Incorporationsverhältnisses ist zur Erläuterung der eben mitgetheilten Entscheidung Folgendes zu bemerken.

Nach dem Zeugniss der Geschichte und nach der übereinstimmenden Angabe der Rechtslehrer, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, kam es schon seit dem neunten Jahrhundert sehr häufig vor, dass Pfarreien mit Stiftern und Klöstern, ja selbst mit einzelnen Stiftspfründen verbunden und denselben incorporirt wurden, und zwar bloss hinsichtlich der Einkünfte (quoad temporalia), wo dann die Bestellung des mit einer selbstständigen congrua auszustattenden Pfarrers auf Präsentation des Stiftes oder Klosters (als des parochus primitivus) durch den Bischof geschah, und die Amtsführung desselben von der Einwirkung des Stiftes etc. unabhängig blieb; oder auch hinsichtlich der Seelsorge (quoad temporalia et spiritualia) wo alsdann dem Stifte oder Kloster (als parochus principalis

[1]) S. Eichhorn, Kirchenrecht, II. S. 797, 798.

und Inhaber der cura habitualis) die Bestellung des Pfarrers als beständigen Vicars zukam, und dieser, dem ebenfalls aus den Einkünften der incorporirten Parochie congrua ausgeworfen werden musste, die cura actualis unter Aufsicht des Stiftes zu versehen hatte. Von einer Incorporation lediglich quoad spiritualia dagegen findet sich nirgends eine Spur.

Vergleiche über das ganze Verhältniss

Walter, Kirchenrecht §. 143, 214, 253.
Eichhorn, Kirchenrecht I. S. 654 fg.
Richter, Kirchenrecht, §§. 120, 128, 134.
Weiske, Rechtslexikon, VI. S. 75, fg.
Grolmann, Kirchenrecht, §. 204.
Gründler, Erhaltung der Cultusgebäude, §. 19.
Permaneder, die kirchliche Baulast, §. 22.

Eine ganze Reihe von Bestimmungen des canonischen Rechts beschäftigt sich denn auch mit dem Incorporationsverhältniss und nimmt namentlich darauf Bedacht, die Missbräuche, zu denen dasselbe insofern Veranlassung gegeben hatte, als vielfach für incorporirte Pfarreien nur Vicare auf Zeit und unqualificirte Personen mit ungenügendem Einkommen angenommen wurden, abzustellen. So wird verfügt, dass bei der incorporatio quoad temporalia der Pfarrer auf Präsentation der betreffenden geistlichen Corporation durch den Bischof bestellt, dass er perpetuus und nur durch den Bischof ex rationabili causa von seinem beneficium entfernbar, auch nur dem Bischof für seine Amtsführung verantwortlich sein soll,

c. 1. X. de capell. mon. 3, 37.
cap. un. in Sexto, eod. tit. 3, 18.
clem. un. de off. vic. 1, 7. caus. 16. 9. 2. c. 6.

dass, worauf der Bischof sein Augenmerk richten soll, die dignitas oder praebenda, cui ecclesia parochialis est annexa, einen idoneum et perpetuum vicarium habe, und dass dem letzteren eine zur anständigen Sustentation hinreichende portio congrua und zwar ex proventibus der incorporirten Pfarrei selbst, assignirt werde,

c. 12, 30. X. de praeb. 3, 5.
c. 1. de praeb. in 6to. 3, 4.
c. 2. §. 2 de decim. in 6to. 3, 13.
Clem. 1 de jure patron. 3, 12.

dass die dem Vicar einer incorporirten Pfarrei angewiesene portio congrua nicht verringert, der Vicar auch, ausser im Strafverfahren, nicht amovirt werden kann,

c. 3, X. 1. c.

endlich, dass urgente necessitate, wenn Canoniker einer Corporation ungenügend sustentirt sind, capellae in perpetuum annectendae ihnen incorporirt werden können, reservata tamen congrua capellarum presbyteris portione.

c. 33, X. de praeb. 3, 5.

Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die Beschlüsse des Concils von Trient, insbesondere dahin, dass die „beneficia ecclesiastica, quae cathedralibus, collegiatis seu aliis ecclesiis vel monasteriis, beneficiis aut piis locis quibuscunque perpetuo unita aut annexa reperiunter“ regelmässig zu visitiren seien und dabei darüber gewacht werden soll, dass ihnen „per idoneos vicarios etiam perpetuos“ denen auch eine genügende portio congrua super re certa assignanda zustehen müsse, die cura animarum laudabiliter geübt werde.

c. 7. sess. 7 de reform.

c. 13. sess. 24 de ref.

c. 16. sess. 25 de ref.

Gerade auf ein solches Verhältniss weisen nun im vorliegenden Falle eine ganze Reihe von Momenten hin. Dahin gehören vorzugsweise

1. die Thatsache, dass das Collegiatstift in Beziehung auf die sämmtlichen vorbezeichneten Pfarreien ein wirkliches und völlig unbeschränktes Besetzungsrecht ausgeübt hat.
2. Die Uebertragung jener Pfarreien erfolgte aber ausweislich der Kapitel-Protokolle auch stets ausschliesslich an Canoniker und Vicare des Stiftes selbst, also an Stiftungsangehörige, und es findet sich durchaus kein Beispiel weder einer Uebertragung an einen extraneus, noch selbst der Bewerbung Seitens eines solchen. Die nicht selten und gewiss mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des mit jenen Pfarreien verbundenen Einkommens vorkommenden freiwilligen Resignationen auf dieselben, sowie der Umstand, dass öfters zu interimistischen Verwaltungen jener Pfarreien geschritten werden musste, lassen deutlich erkennen, dass nicht etwa von dem Standpunkte eifersüchtiger Bewahrung von Rechten des Collegiatstiftes aus die Uebertragung jener Pfarreien auf Angehörige des Stiftes beschränkt und eine Concurrenz von anderen Geistlichen ausgeschlossen blieb, dass vielmehr die Versehung der Seelsorge in den betreffenden Parochien durch von ihm aus seiner Mitte zu bestellende Geistliche eine durch frühere Incorporation der ersteren begründete Obliegenheit des Collegiatstiftes war. Noch deutlicher aber weiset darauf der Inhalt des Status parochiarum in sofern hin, als danach keine einzige der betreffenden Pfarreien eigene Pfarrgebäude

besass, vielmehr der Pfarrer zu Amöneburg im Stiftgebäude residirte und die übrigen Parochieen excurrendo von eben daselbst residirenden Stiftsgeistlichen versehen werden mussten. Dafür spricht ferner der ebenfalls durch die Kapitelprotokolle erwiesene Umstand, dass keine einzige der fraglichen Pfarreien Congruam abwarf, und dass eben desshalb die gleichzeitigen Canonikate oder sonstigen Stiftseinkünfte des vicarius perpetuus den dadurch entstehenden Defect zu decken hatten.

Endlich fehlt es auch in den Kapitelprotokollen nicht an ausdrücklichen Zeugnissen dafür, dass die Besetzung der Pfarreien in dem Bewusstsein und unter dem Gesichtspunkt einer Rechtspflicht des Stiftes, für die Seelsorge einzustehen, erfolgte.

3. Eine wesentliche Bestätigung des bisher Gesagten ist in den Grundsätzen zu erblicken, welche den Kapitelprotokollen zufolge in Fällen der Vacanz jener Pfründen sowie der persönlichen Dienstverhinderung ihrer zeitigen Inhaber rücksichtlich ihrer Verwaltung befolgt worden sind. Es ergibt sich nämlich aus den erwähnten Protokollen, dass diejenigen Canoniker und Stiftsvicare, welchen die fraglichen Pfarreien, namentlich zu Mardorf, übertragen worden waren, sobald sie durch Alter, Krankheit, Abwesenheit oder verschuldete Unfähigkeit an ihren Dienstverrichtungen gehindert wurden, für die dadurch erforderliche Stellvertretung selbst auf eigene Kosten zu sorgen hatten, dass aber das Stift bei eingetretenen Vacanzen durch Beauftragung und Bestellung interimistischer Verwalter für die Seelsorge in den betreffenden Gemeinden Sorge trug. Dieses beweiset, dass die cura animarum dem Collegiatstift als parochus primitivus et principalis als eine aus eigenen Mitteln unter Verwendung des incorporirten Kirchenvermögens zu erfüllende Rechtspflicht oblag, und dass die bestellten Pfarrer nur vicarii des Stiftes actualiter curam animarum gerentes betrachtet werden dürfen.

Was nun die rechtlichen Wirkungen des als erwiesen betrachteten Incorporationsverhältnisses betrifft, so erscheint zunächst die unter den Parteien erörterte Frage, ob hier die canonischen Bestimmungen des gemeinen katholischen Kirchenrechts oder die Vorschriften der vaterländischen kirchlichen Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen seien, als eine völlig müssige.

Denn die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, welche aus der Incorporation einer Pfründe für den parochus principalis erwachsen, können als gesetzliche Verpflichtungen nur in dem nämlichen allgemeinen Sinne angesehen werden, in welchem das Gesetz überhaupt die ultima ratio aller Rechte und Verpflichtungen der Staatsangehörigen ist,

nicht aber als eigentliche Verpflichtungen aus dem Gesetze selbst im Gegensatze zu Rechten und Verbindlichkeiten aus Verträgen, Testamenten, oder sonstigem speciellen Rechtstitel, welcher die geistliche Corporation, der die Pfründe einverleibt wurde, zu den bestimmten vermögensrechtlichen Leistungen verbindet, was freilich die canonischen Bestimmungen näher regulirt haben. Der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, welche in Kurhessen in Beziehung namentlich auf kirchliche Baulast erschienen sind, ist nun, selbst wenn man sich ihre Wirksamkeit nicht auf den Bereich der evangelischen Kirche beschränkt denkt, gewiss nicht der, dass auch die besonderen Rechtsverhältnisse und Rechtstitel, welche in Beziehung auf kirchliche Baulast und Beschaffung der Pfarrcongrua bestehen und die daraus erworbenen jura quaesita haben aufgehoben oder in ihren Wirkungen erloschen gemacht werden sollen, wenn gleich die vaterländische Gesetzgebung bei Regulirung der desshalbigen Verhältnisse die Incorporation, deren es in dem damaligen Bereiche ihrer Wirksamkeit keine gab, unerwähnt lässt.

Die Bestimmungen der kurhessischen Landesgesetzgebung in Beziehung namentlich auf die Verhältnisse der kirchlichen Pfründen und der kirchlichen Baulast haben indessen das Recht der kathol. Kirchengemeinden und Parochieen völlig unberührt gelassen, und konnten sich auf letzteres auch gar nicht erstrecken. Gesetzliche Anordnungen dieser Art bilden überall einen Bestandtheil der kirchlichen Gesetzgebung und gehören in den Bereich der Kirchengewalt, nicht in den der Kirchenhoheit, welche nach dem Ausdruck unserer Verfassungsurkunde lediglich die unveräusserlichen Rechte „des Schutzes und der Oberaufsicht" einschliesst. Dass dieses Verhältniss auch von jeher so aufgefasst worden ist, ergibt sich schon daraus, dass die Ertheilung gesetzlicher Bestimmungen über jene Verhältnisse und die Weiterbildung des desshalbigen Rechtes durch die canonische Gesetzgebung bewirkt, nämlich abgesehen von dem Inhalt der Bücher des corpus juris canonici, durch die Beschlüsse des Concils von Trient und durch sonstige Concilien und Synodalbeschlüsse (vgl. Walther a. a. O. §. 143 not. q.) herbeigeführt worden, der Reichsgesetzgebung aber es niemals eingefallen ist, in diese Verhältnisse einzugreifen.

Auch fehlt es für die Richtigkeit dieser Ansicht nicht an speciell hessischen Zeugnissen. Dahin gehört vor allen Dingen die Dec. 136 in Th. III. der älteren Sammlung der O. A. G. Decisionen. In der Consistorialordnung vom 16. October 1610 und dem Erläuterungsedicte vom 9. Januar 1616 war die Zuständigkeit des Consistoriums in allen, das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Stiftungen betreffenden Streitigkeiten auf die präparatorische Instruction der Sache und den Versuch gütlicher Auseinandersetzung beschränkt, bei deren Misslingen die richterliche Entscheidung selbst den gewöhnlichen weltlichen Gerichten zu-

kam. Auf diese Bestimmung hatte, als eine zwischen einem Rottenburg'schen Erbmeier und der Gemeinde Germerode wegen Beitragspflicht zum Kirchenbau verhandelte Streitigkeit vom Consistorium entschieden worden war, der fürstl. Rottenburg'sche Anwalt als Intervenient in einer Beschwerde an das Ober-Appellationsgericht sich berufen, um nachzuweisen, dass das Consistorium unzuständig geurtheilt habe, die Entscheidung vielmehr dem betreffenden Rottenburg'schen Amte habe überlassen bleiben müssen.

Das der Entscheidung des O. A. Gerichtes allein zu Grunde liegende Gutachten seines Referenten führt nun aus, der Appellant fasse den von ihm aus der oben angeführten Consistorialordnung entwickelten Begriff der causa ecclesiastica zu eng auf, die Vorschrift, vermöge welcher diese Consistorialordnung die Streitigkeiten über das Vermögen der Kirchen als causa civilis schliesslich an die weltlichen Gerichte verweise, passe nicht auf den vorliegenden Fall, wo es sich „von der Substanz des Kirchengebäudes und dessen Conservation“ handele. Bekannten canonischen Rechten nach seien „die kirchlichen Gebäude, sie mögen erbaut oder reparirt werden, überall keiner weltlichen Anordnung untergeben,“ sondern „ständen lediglich unter der jurisdictione episcopi,“ nach deren Devolution an die protestantischen Landesherren diese ihre desshalbige Befugniss, als nunmehr von ihren Hoheitsrechten abhängig, durch ihre Consistorien ausübten, mithin auch den „modum reficiendi“ vorschrieben und etwaige Streitigkeiten entscheiden liessen.

Dahin gehört ferner das durch Geh. Raths-Beschluss vom 27. Nov. 1774 (Neue Sammlung der L. O. III. 425) approbirte Gutachten des Ober-Appellationsgerichtes, in welchem ausdrücklich der Unterschied des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes in Ansehung der Concurrenzpflicht des Patrons hervorgehoben und dabei offenbar dessen noch fortbestehende Wirksamkeit unterstellt wird; ferner der Auszug Geh. Raths-Protokolles vom 23. August 1814, welcher, indem er die Verheissung ertheilt, dass „alle Einwirkungen der Consistorien auf die katholischen Kirchenangelegenheiten von nun an aufhören sollen,“ ohne Zweifel nicht einen bestehenden verfassungsmässigen Rechtszustand abzuändern, sondern lediglich einen zur Bedrückung der katholischen Kirche gereichenden thatsächlichen Missbrauch abzustellen bezweckt, und endlich der Absatz 6 der mittelst Verordnung vom 31. August 1829 publicirten päpstlichen Bulle „Provida solersque“ (Gesetzbl. v. 1829, S. 49), wonach die Bestimmung über die Tragung kirchlicher Lasten ausdrücklich als ein Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung bezeichnet wird.

Dem steht auch die, wenn gleich einigermassen anomale, gesetzliche Bestimmung, durch welche die einzelnen in der Zerstreuung leben-

den Angehörigen anderer Confessionen (folglich auch der katholischen) zur Concurrenz herangezogen werden sollen, um deswillen nicht entgegen, weil es sich dabei immer nur um die Baulast in Beziehung auf protestantische Kirchengebäude handelt, und ohnehin in dem Gebrauche, welchen jeder einzeln lebende Christ in Ermanglung einer Ortskirche seiner Confession muthmasslich macht, ein aequipollens seiner Zugehörigkeit zu dem Parochialverbande hinsichtlich des Beitrags zu dessen Lasten gefunden werden kann.

Die rechtlichen Verpflichtungen des Stiftes, Klosters oder sonstigen corpus aus der Incorporation einer Pfründe bestehen nun ausweislich der schon oben mitgetheilten Bestimmungen des canonischen Rechtes und nach der übereinstimmenden Lehre der Schriftsteller gerade darin, dass das Recht ex proventibus der incorporirten Pfründe oder doch jedenfalls super re certa eine volle und ausreichende pars congrua für seinen vicarius perpetuus assignire, dass es insbesondere bei der incorporatio quoad temporalia einen beständigen Stellvertreter für die Versehung des Pfarramtes bestelle und für dessen allenthalbigen Unterhalt durch Gewähr und feste Radicirung ausreichender Mittel einstehe.

In den Verhandlungen der Parteien ist der Möglichkeit gedacht worden, dass auch Incorporationen ganz vermögensloser Pfründen an Stifter vorgekommen seien. Der Verklagte hat für einen solchen Fall die Freiheit des Stiftes von der Verpflichtung zur Leistung der pars congrua behauptet, und darauf die Behauptung gestützt, dass in jedem einzelnen Falle das Urtheil darüber, ob eine solche Verpflichtung bestehe, von vorgängiger Feststellung der Mitincorporirung zureichenden kirchlichen Vermögens abhängig zu machen sei. Auf der anderen Seite haben die Kläger zwar im Principe eingeräumt, dass bei völliger Vermögenslosigkeit der incorporirten Pfarrei die Verpflichtung des Stiftes zur Leistung der Congrua cessire, jedoch, gestützt auf eine Bestimmung der (u. A. zu authentischer Erklärung zweifelhafter Reformationsdecrete des Concilium Tridentinum niedergesetzten) s. g. congregatio Cardinalium, geltend gemacht, wie im Zweifel für jene Verpflichtung des Stiftes zu vermuthen sei, und letzterem der Gegenbeweis über die ursprüngliche Armuth der incorporirten Pfarrei obliege. Dem ist dann der Verklagte wieder mit der Ableugnung der bei Richter, Kirchenrecht §. 84, angeführten nothwendigen Authenticitätsmerkmale des erwähnten Congregationsschlusses entgegentreten.

Die letzterwähnte Einwendung ist jedoch schon desshalb unbegründet, weil die gangbaren Canonisten die erwähnte Verfügung der Congregation als eine unbezweifelt authentische anziehen.

Permaneder, a. a. O. §. 22.

Reinhart, kirchliche Baulast, S. 64.

Eines Eingehens in die vorberührten Streitfragen bedarf es im vorliegenden Falle nicht. Denn man steht hier nicht, wie bei diesen Fragen vorausgesetzt werden müsste, an dem Eingange eines Streites, welcher erst noch eine Entscheidung darüber herbeizuführen bezweckte, ob das Collegiatstift zu Amöneburg zu Leistung der pars congrua für die Pfarrei Mardorf und die ihr gleichstehenden Pfarreien oder zu Tragung der für die Seelsorge in diesen Parochieen aufgehenden Kosten in Gemässheit des Incorporationsverhältnisses schuldig zu erkennen sei, sondern man überblickt rückwärts die Gestalt, welche dieses Verhältniss unvordenkliche Zeit hindurch thatsächlich und juristisch an sich getragen hat. Demgemäss aber haben, dem Beweisergebniss zufolge, dem Collegiatstifte die Verpflichtungen, welche das canonische Recht als regelmässige Wirkung der Incorporation bezeichnet, in vollem Masse obgelegen, und hat es diese Verpflichtungen zu allen Zeiten durch Bestellung ständiger Vicare für jene Pfarreien und Unterhaltung derselben theils mittelst Ueberweisung der Pfarreieinkünfte, theils mittelst Zuwendung der Canonikate und Wohnung im Stifte, vollständig erfüllt. Jenes Beweisergebniss hat es ausser Zweifel gesetzt, dass hier ein solches Incorporationsverhältniss vorliegt, an welches sich wegen gleichzeitiger Incorporation zureichenden kirchlichen Vermögens die Verpflichtung des Stiftes zu vollständiger Sustentation des vicarius perpetuus anknüpfte.

Gegen die hieraus von selbst sich ergebenden Consequenzen hat der Verklagte in seiner Appellationserklärung die nachstehende Argumentation gerichtet: Aus der Incorporation der Pfarrei Mardorf in das Collegiatstift Amöneburg, auch wenn man solche als erwiesene betrachte, folge nicht die Kirchenbaulast jenes Stiftes, und folglich nicht die Verpflichtung zur Aufrichtung und Erhaltung der der Kirche analog zu beurtheilenden Pfarreigebäude, und zwar um so weniger, als die Beweisverhandlungen über eine solche Baulast nichts ergeben hätten, im Gegentheil nach Ausweis des im Beweisverfahren producirten status parochiarum etc. die Baulast der Gemeinde obliege. Pflichtig zum Kirchenbau würde das Stift in Folge der Incorporation nur in der Eigenschaft eines Beneficiaten geworden sein, da diesem aber das Concilium von Trient die Baulast nur, insofern es aus kirchlichem Gute, d. h. aus dem Kirchenzehnten, Früchte ziehe, auferlege und in concreto feststehe, dass dem Stift das Zehntrecht in der Parochie Mardorf nicht zustehe, so könne von einer Baupflicht des Stiftes keine Rede sein. Immerhin aber hafte die Baulast, wenn man auch nicht gerade den Zehnten als das ausschliesslich baupflichtige Vermögen ansehe, auf dem Kirchengute, und es habe desshalb dem Gegner die Darlegung obgelegen, dass die Incorporation solches Kirchengut, namentlich Kirchengut im engeren Sinne, nicht blosses Pfründenvermögen zum Gegenstande habe.

Zunächst muss aber die kirchliche Baulast hier überhaupt ausser Betracht bleiben; sie ist nicht der Grund der Verpflichtungen des Collegiatstiftes. Nicht vermöge einer durch die Incorporation begründeten kirchlichen Baulast des Stiftes, sondern vermöge der davon wesentlich verschiedenen Verpflichtung zur Assignation der Pfarrcongrua, zur Besorgung der cura animarum aus von ihm zu assignirenden Mitteln, hatte das Stift die betreffenden Geistlichen, insbesondere auch im Punkte der Wohnung, zu unterhalten und hat das gethan. Nicht immer, wo die Incorporation diese Verbindlichkeit zur Beschaffung der congrua wirkt, bewirkt sie zugleich auch die kirchliche Baulast für den, dem incorporirt wird, wie denn die Rechtslehrer im Gegentheil anzunehmen pflegen, dass sie diese Baulast nur dann erzeuge, wenn kirchliche Zehnten mitincorporirt wurden.

Richter, Kirchenrecht, S. 303.
Walther, „ §. 267.

Zwar soll nach den Beschlüssen des Concils von Trient und den dieselbe erläuternden Verfügungen der congregatio Cardinalium (Reinhard, a. a. O. S. 17.) die Errichtung und Unterhaltung der Pfarreigebäude in Ansehung der Concurrenzpflicht nach Analogie der eigentlichen Kirchengebäude beurtheilt werden. Allein die Lage der Dinge, vermöge deren es sich gegenwärtig um Errichtung eines eigenen Pfarrhauses für den parochus der Gemeinde Mardorf handelt, und welche den Versuch einer Einmischung der Grundsätze über Kirchenbaulast scheinbar rechtfertigt, ist überhaupt erst nach der durch die Säcularisation des Stiftes bewirkten Aufhebung desselben, und in Folge dieser Aufhebung eingetreten. Stellt man sich dagegen, wie das geschehen muss, bei Beurtheilung der rechtlichen Wirkungen der Incorporation auf den Boden der Verhältnisse in der Zeit vor dem Jahre 1803, und versetzt man sich dabei in das Rechtsverhältniss, wie es zwischen dem Stift selbst und den ihm incorporirten Pfarreien bis zuletzt bestand, so wird umsomehr sofort eingeräumt werden müssen, dass die Rechtsgrundsätze der kirchlichen Baulast hier nicht einschlagen können, als keine der betheiligten Pfarreien jemals ein Pfarrhaus besessen hat, die auf Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses bezüglichen Leistungen des Collegiatstiftes mithin auf ganz anderem Fundamente ruhen.

Errichtung von Canonicats-Pfründen mit der Verpflichtung, den Pfarrern Aushilfe zu leisten in der Seelsorge. (Verhandelt von der heil. Congregation des Conciliums per summaria precum den 27. Juni 1857.)

Ein frommer Gutthäter stiftete im letzten Jahrhundert zwei Kaplaneien mit dem Namen „Canonicate“ in der Stadt B. Er verpflichtete sie zur Residenz am Orte und verlangte, dass sie alternative, immer jeder einen Monat lang, an allen Sonn- und gebotenen Festtagen sich in die Kirche zu unser lieben Frau begeben, daselbst für die Wohlthäter die heil. Messe lesen und Beicht hören sollten. Der Kaplan, der in der Kirche von unser lieben Frau gar keine Verpflichtung haben sollte, musste beim Pfarrer bei der heil. Dreifaltigkeit, in einer andern Pfarrei des Ortes, wohnen und ihm Aushilfe leisten. Endlich legte man den beiden Kaplänen (Canoniker) auch noch die Verpflichtung auf, die Kirche von St. Maria vom Kreuze zu besorgen, die etwas vom Orte entfernt ist, mit der Verpflichtung, daselbst an allen Sonn- und gebotenen Festtagen des Jahres die Messe für die Wohlthäter zu Ehren der seligsten Jungfrau zu lesen.

Bei der letzten Visitation fand der Bischof, dass diese Verpflichtungen nicht genau erfüllt worden waren. Die gegenwärtigen Besitzer der Kaplaneien feierten die Messen in der Kirche zu unser lieben Frau, ohne je für die Gutthäter zu appliciren. Die Messen in der Kirche St. Maria vom Kreuze hatten sie gar nie gelesen. Sie hatten hierin dem Beispiele ihrer Vorfahrer und nicht den Vorschriften der Stiftungsurkunde gefolgt. Von dieser erklärten sie, sie hätten dieselbe gar nicht gekannt. Der Bischof erinnerte sie an ihre Verpflichtung, und sie versprachen, dieselbe pünktlich zu erfüllen. Um aber ihr Gewissen, das ihnen die frühern Unterlassungen vorwarf, zu beruhigen, wendeten sie sich an die heil. Congregation des Conciliums, um Absolution zu erhalten. Sie beriefen sich auf die bona fides, in der sie gewesen. Uebrigens sind die beiden Kaplaneien so ärmlich bestellt, dass sie nicht hätten soviel aufbringen können, als nothwendig gewesen wäre, für das Unterlassene einen Ersatz zu leisten.

Der Erlass der heil. Congregation des Conciliums ist nun folgender: Celebratis tribus missis ab unoquoque Capellano, pro gratia absolutionis et condonationis super praemissis omissionibus supplendo etc. et facto verbo cum SSmo. Et onus missarum celebrandarum in ecclesia S. Mariae de Cruce cohiberi ad dies festos de praecepto B. Mariae Virginis tantum. Die 27. Junii 1857. Jeder hatte somit für die unterlassenen Messen als Busse drei heil. Messen zu lesen, und die vielen Stiftmessen

an der Kirche St. Maria vom Kreuze wurden reducirt auf die wenigen, an den Frauentagen zu lesenden.

Irregularität wegen illegitimer Geburt. — Unzureichender Beweis. — Unnöthige Dispens. (Verhandelt per summaria precum in der Congregation des Conciliums, den 27. Juni 1857.)

Es handelt sich um einen Menschen, der in den geistlichen Stand eintreten will. Der Bischof findet grosse Schwierigkeit. Die Pfarrbücher und die Civillisten haben ihn eingetragen als abstammend von legitimer Ehe. Dessungeachtet behaupten seine Verwandten, er sei ein aussereheliches Kind. Diese Meinung hegt man über ihn zugleich in der ganzen Stadt. Um ihm die Weihen mit Sicherheit des Gewissens und ohne Aergerniss ertheilen zu können, stellt der Bischof an den heil. Stuhl für ihn die Bitte um Dispense wegen obgenannter Irregularität. Die guten Sitten und die vorzüglichen Kenntnisse des jungen Mannes geben dem Bischof die Hoffnung, er werde ein tüchtiger Priester der Kirche eines Landes werden, das eben an Priestermangel leide.

Die heil. Congregation gab ihre Antwort in zwei Worten: „Bedarf's nicht“ (non indigere). Und wirklich, die Illegitimität der Geburt ist nicht hinlänglich erwiesen; im Gegentheil, die öffentlichen Verzeichnisse beweisen das Gegentheil. Ausserdem spricht zu Gunsten der Legitimität das Gesetz. Dieses erkennt jedes Kind, das während des Bestandes der Ehe geboren wird, für legitim. Diese Präsumtion der Legitimität von Seite des Vaters ist so überwiegend, dass sie jede gegentheilige Präsumtion vernichtet, so lange man nicht eine wahre physische Unmöglichkeit vorschützen kann. Eine solche wäre die andauernde Abwesenheit oder Krankheit des Vaters, erwiesene Impotenz und dergleichen. Darum kann weder die Meinung der Mutter, noch die des muthmasslichen Vaters der legitimen Kindschaft Eintrag thun, somit um so viel weniger die öffentliche Meinung, die sich auf die Ansicht der Verwandten stützt und davon ausgeht. Bliebe aber all' dessenungeachtet noch ein Zweifel, so ist es eine von allen Theologen allgemein anerkannte Meinung, dass ein Mann, so lange noch ein Zweifel besteht, nicht für irregulär zu halten sei, mit einziger Ausnahme des Falles, wo es sich handelt um eine Irregularität, die durch freiwilligen, ungerechten Todtschlag incurrirt wurde. Man hat eben darum hier auch keine Gefahr eines Aergernisses, wie der Erzbischof es befürchtet, im Falle, dass er diesem jungen Manne die heil. Weihen ertheilt, nachdem ja der heilige Stuhl seine legitime Abstammung erklärt und den Ausspruch ertheilt hat, er bedürfe keiner Dispense.

Jurisdiction des Pfarrers. — Ob Familien, denen das Privilegium ertheilt wurde, immer von demselben Pfarrer abhängig zu sein, in was immer für einem Theile der Stadt sie wohnen mögen, auf diess Privilegium verzichten können. (Verhandelt vor der heil. Congregation des Conciliums den 18. Juli 1857.)

In der Stadt Genua ist eine dem heil. Lukas geweihte Kirche, erbaut im zwölften Jahrhundert durch Hubert Grimaldi und Hubert Spinola. Eine Bulle von Papst Clemens III. erhob im Jahre 1188 diese Kirche zur Pfarrkirche für die drei Familien *Grimaldi*, *Spinola* und *Rapussi* und ihre Nachkommen. Sie erhielten zugleich auch das Privilegium, dass sie immer dieser Pfarrei angehören dürften, in was immer für einem Theile der Stadt sie wohnen möchten. Zwei von diesen Familien sind dermalen ausgestorben. Es gibt nur noch Nachkommen der Familie *Spinola*, die auch jetzt noch des fraglichen Privilegiums sich erfreuen. Seit mehreren Jahren aber glaubten Einige derselben, sie wären nicht verpflichtet, von dem erwähnten apostolischen Privilegium einen Gebrauch zu machen. Sie wollten bald der Pfarrei St. Lukas angehören, bald derjenigen, in deren Bezirk ihr Domicil war. Diess gab vielfach Anlass, zu grosser Ungewissheit in Betreff der Berechtigung, die heil. Sacramente dieser Familie zu spenden. Desshalb brachte der Pfarrer von St. Lukas diese Sache vor das Gericht des heil. Stuhles.

Der Erzbischof von Genua wurde, wie es bei der heil. Congregation gebräuchlich ist, um seine Meinung befragt. Er sendete sehr vollständige Voruntersuchungen ein. — Die Bulle von Clemens III. hat man nicht mehr. Man besitzt nur noch ein Vollstreckungsdecret dieser Bulle an den Erzbischof von Genua vom 18. Jänner 1192. Die Copie dieses Decretes wurde der heil. Congregation übersendet. Ein Breve des Papstes Sixtus V. vom 1. Mai 1589, das noch heut zu Tage im Original aufbewahrt wird, bestätiget dieses Privilegium und verbietet, die Familien der Spinola und Grimaldi von einer andern Pfarrei als von der zu Lukas abhängig zu machen. Auch von diesem Breve wurde eine Copie an den heil. Stuhl gesendet. — Um das Jahr 1600 theilte sich, wie man sagt, die Familie Spinola in zwei Linien, in die Spinola von St. Lukas und in die Spinola von Luccoli. Die letztern liessen die Kirche zu Ehren der heil. Katharina erbauen, die dermalen nicht mehr steht, und machten diese zu ihrer Pfarrkirche. Ehe dieses geschah, hielt man grossen Familienrath, in dem man übereinkam, diejenigen, welche die Pfarrkirche St. Lukas verlassen wollten, müssten dahin eine jährliche Abgabe bezahlen, und es sollte ihnen zugleich das Recht gewahrt werden, immer wieder zur alten Pfarrkirche zurückzukehren. Im Laufe der Zeiten hielten sich die Spinola von Luccoli fast durchgehends zu den Pfarreien, in deren Districte sie wohnten. Sie

unterliessen es, die jährliche Abgabe nach St. Lukas zu bezahlen, und man weiss nichts davon, dass sie von dieser Abgabe gesetzlich wären dispensirt worden. — Im Jahre 1833 bat der Pfarrer von St. Lukas sämmtliche noch bestehende Familien der Spinola inständig, sie möchten sich auf's neue wieder allesammt in seiner Pfarrkirche versammeln und von ihrem Privilegium Gebrauch machen. Drei derselben gaben seiner Aufforderung Gehör. — Indessen fand der Graf Maximilian von Spinola bei einer Durchsuchung der Pfarrbücher von St. Lukas Behufs der Herstellung seines Stammbaumes, dass in denselben seit der Zeit des Conciliums von Trient von seinen Anverwandten nur gar wenige eingetragen, dass die meisten in andern Pfarreien zu finden seien. Die jetzt lebenden Familien Spinola gaben auf die Fragen des Erzbischofs, der sich hierüber eine Kenntniss verschaffen wollte, nicht dieselbe Antwort. Fünf von ihnen erklärten, sie wollten, wie ihre Ahnen, bei St. Lukas bleiben. Eine verwarf das Privilegium gänzlich. Drei andere erklärten, sie wollten eben jetzt davon keinen Gebrauch machen, mit dem Bemerken, kein Mensch könne sie zwingen, davon einen Gebrauch zu machen, wenn sie nicht wollten.

Vernehmen wir die Gründe beider Parteien! Der Pfarrer beruft sich auf ein Decret des Conciliums von Trient sess. 24. c. 13 de reform., wo erklärt ist, in Städten und an Orten, wo die Pfarrkirchen keine bestimmte Abgränzungen und die Vorstände dieser Kirchen nicht speciell bestimmte Pfarrkinder hätten, sondern die Sacramente ohne Unterschied an alle spendeten, die sie darum bäten, sollten die Bischöfe bestimmte Pfarrbezirke abgränzen und ständige Seelsorger aufstellen, damit sie diese Pfarreien verwalten könnten, so dass man erlaubter Weise von keinem andern die Sacramente empfangen könnte, als von diesem Pfarrvorstande. Somit scheint die Freiheit, eine Pfarrei zu verlassen und einer andern sich zuzuwenden, dem Concilium von Trient entgegen zu sein. — Für's Zweite erklärt die erwähnte Bulle von Sixtus V. die Kirche zu St. Lukas sehr nachdrücklich als eine Pfarrkirche, speciell für die Familie Spinola, in welchem Theile der Stadt sie auch immer wohnen mögen. Aus derselben kann man in keiner Weise die angemasste Freiheit, eine beliebige Pfarrei sich auszuwählen, folgern. Die heil. Congregation des Conciliums billiget diesen willkürlichen Wechsel selbst nicht. Diess leuchtet hervor aus einer Entscheidung derselben in einer Streitsache, die am 14. März 1778 für Mazerota gegeben wurde. Da handelte es sich um eine Stadt, in welcher die Pfarreien nicht nach Stadtviertel, sondern nach Familien abgetheilt waren. Ein Fremder nun, der in der genannten Stadt bleibende Wohnung nehmen wollte, schloss sich zuerst der Pfarrei St. Blasius an, und wollte später der Pfarrei St. Andreas angehören. Er sagte, er hätte sich nur durch

ein Versehen der andern Pfarrei angeschlossen. Dessungeachtet gab die heil. Congregation des Conciliums die Entscheidung, dieser Mann müsse der Pfarrei St. Blasius angehörig bleiben. Für jeden Fall ist gewiss, dass die heil. Canones die angemasste Freiheit eines willkürlichen Wechsels der Pfarrei verwerfen. Denn eine solche Freiheit wäre Anlass zu den grössten Missständen, insbesondere in Hinsicht auf Verehelichungen, weil die Giltigkeit derselben von der Assistenz des gesetzmässigen Pfarrers abhängt.

Auf diess Alles antworteten die Grafen Spinola ganz kurz: Privilegien legen keinem Menschen eine Verpflichtung auf, dass er von ihnen Gebrauch mache. Man hat die Freiheit, sich derselben zu bedienen, oder nicht zu bedienen, und Niemand kann dagegen eine Klage erheben.

Die heil. Congregation entschied: Die Grafen Spinola können aus der Pfarrei St. Lukas austreten und sich dem Pfarrer jener Pfarrei unterwerfen, in deren Bezirk sie wohnen. Sie müssen jedoch in dieser Beziehung eine förmliche Erklärung abgeben, und ihre Entscheidung verpflichtet sie für ihr ganzes Leben. Die Dienenden sind in diesem Privilegium nicht inbegriffen. Die Resolution heisst wörtlich so: I. An patronis liceat se subtrahere a jurisdictione parochi sancti Lucae, ac sibi eligere in proprium parochum eum in cujus paroeciae districtu degunt in casu. II. An Patronorum etiam famuli comprehendantur in privilegio in casu. Sacra etc. Ad primum, Affirmative, facta tamen juxta votum Archiepiscopi declaratione, a qua declarans nequeat durante ejus vita resilire. Ad secundum, Negative. Die 18. Julii 1857.

Chordienst. — Reduction dieses Dienstes auf die Festtage. (Verhandelt per summaria precum in der heil. Congregation des Conciliums den 18. Juli 1857.)

Die Canoniker der Collegiatkirche St. Stephan reichten ein Bittgesuch um Reduction ihres Chordienstes an die heil. Congregation des Conciliums ein. Diesen Chordienst hatten sie bisher täglich zu leisten. Jetzt sollte er, so lautete das Bittgesuch, reducirt werden auf die gebotenen Festtage im Laufe des Jahres, auf die ganze Fronleichnamsoctave, auf die Freitage im März und auf die heilige Woche. Die Beweggründe, die sie zur Erlangung dieser Begünstigung vorbrachten, sind für's Erste ihr geringes Einkommen, das ohne ihre Verschuldung sehr vermindert worden; dann zweitens die geringe Anzahl der Canoniker und drittens die ihnen auferlegte Verpflichtung, den Erzpriester in der Seelsorge zu unterstützen.

Der Bischof sandte den von den Canonikern gefertigten Activ- und Passiv-Etat der Einkünfte des Collegiatstiftes ein. Daraus ersieht man, dass das jährliche Einkommen eines jeden Canonikers ehedem 93 Ducaten betrug, jetzt aber 66 Ducaten nicht mehr übersteigt, ohne Einrechnung der 16 Ducaten von Messen für jede Präbende. — Der Bischof unterstützt das Bittgesuch der Canoniker durch seine eigene Empfehlung.

Dessungeachtet sendet die heil. Congregation des Conciliums die Bittschrift mit dem abschlägigen Worte „Lectum" zurück. Denn es gestattet für gewöhnlich keine Reduction des Chordienstes, so lange es sich um Canoniker handelt, die mehr als 30 oder 40 Thaler Einkommen haben.

Reduction von Messobligationen auf die gewöhnliche Taxe. (Verhandelt per summaria precum von der heil. Congregation des Conciliums den 18. Juli 1857.)

Die Canoniker des Collegiatstiftes F. suchten nebst Absolution wegen früherer Unterlassungen um die Erlaubniss nach, Pflichtmessen zu reduciren, die von einzelnen Legaten kommen, und für jede einzelne ein bedeutenderes Almosen zu bestimmen. Sie baten, es möchten doch für die Einkünfte, die man schon eingenommen hatte, ohne die Verpflichtung zu erfüllen, nur so viele gesungene Messen angesetzt werden, dass es einer jeden Messe so viel treffe, als man in Zukunft für eine jede erhalten werde, mit einem Honorar von 50 Grain für die einzelne.

Der Bericht des Capitelvicar weiset aus, dass das fragliche Collegiatstift nicht reich ist. Die Canoniker beziehen jährlich 4 Ducaten von ihrer Präbende. Die 45 Ducaten, die Gesammtmasse für die täglichen Austheilungen, müssen unter 8 Mann vertheilt werden. Da treffen auf den Einzelnen nicht einmal 6 Ducaten. Die Errichtungs-Bulle verpflichtet den Erzpriester und die Canoniker zur Absingung des Officiums und zur Feier der Conventmesse an Sonn- und gebotenen Festtagen, während des ganzen Advents und der ganzen Fastenzeit. Die Stiftmessen, um deren Reduction man gebeten, bieten ungefähr 84 Ducaten, mit der Verpflichtung 350 stille oder gesungene Messen dafür zu halten. In Rücksicht auf das eben angegebene Einkommen, und weil die Stiftmessen ein geringeres Almosen abwerfen, als das in der Diöcese übliche Messstipendium ist, erklärt der Kapitelvicar, es könne in diesem Falle die erbetene Verschmelzung und Reduction für die ganze Zeit gestattet werden, so lange die Einkünfte des Collegiatstiftes dieselben blieben. Das Verzeichniss der bis 1852 nicht persolvirten Messen ziffert sich über 200 Ducaten.

Die heil. Congregation des Conciliums gewährt die an sie gestellte Bitte. Celebratis tribus missis cum cantu integro adstante capitulo, pro gratia absolutionis et condonationis quoad praeteritas ommissiones etc.; nec non reductionis missarum quoad futurum ad taxam manualem, ad decennium etc. facto verbo cum SSmo.

Die 18. Julii 1857.

Quasiclandestine Ehe, geschlossen in Gegenwart des bischöflichen Generalvicars. Giltigkeit dieser Ehe. (Verhandelt vor der Congregation des Conciliums den 29. August 1857.)

Das Concilium von Trient spricht in dem berühmten Decret von der Reform der Ehe ausdrücklich von dem Pfarrer der Brautleute und von dem durch ihn Delegirten und vom Delegirten des Bischofs. Die Canonisten behaupten einstimmig, dass der Bischof und sein Generalvicar die Eigenschaft haben, bei Schliessung der Ehen die gesetzlich vorgeschriebene Assistenz zu leisten und durch dieselben die Ehen giltig zu machen. Hier die Bestätigung dieser Lehre durch einen neuen Beschluss!

Am 22. August 1855 in der Frühe stellten sich *Ambrosius* M. und *Anna* L. in Abwesenheit ihres eigenen Pfarrers vor dem Generalvicar der Diöcese, welcher sie angehörten, in dem Augenblicke, da er seine Messe in der Kathedrale vollendete, knieten sich auf der Stufe des Altars nieder und erklärten, dass sie sich Mann und Weib sein wollten. Ausserdem waren noch zwei, eigens hiezu erbetene Zeugen gegenwärtig. Sogleich darnach ergriffen sie die Flucht und hielten sich mehrere Tage lang auf einem Landgute verborgen. Die weltliche Macht säumte nicht, sie gefänglich einzuziehen, und führte sie sogleich wieder in die Stadt zurück, wo sie sich vor dem geistlichen Richter zu einer Untersuchung stellen mussten. *Ambrosius* wurde in einem geistlichen Hause in Verwahr gebracht, Anna blieb in ihrem Hause als Gefangene. Mittlerweile bereute Ambrosius, was er gethan, und entschloss sich, die Nichtigkeit seiner Ehe vor Gericht zu vertheidigen. Um aber Zeit und Geld zu ersparen, kamen die Parteien überein, sie wollten die Angelegenheit sogleich in erster Instanz von der heil. Congregation des Conciliums verhandeln lassen. Um diess stellten sie ein bittlich Gesuch mit Zustimmung des Bischofs. Der Inhalt dieser Bitte wurde dem heil. Vater mitgetheilt. Se. Heiligkeit erlaubte gnädigst, dass diese Sache nach den Vorschriften des Rechts an die heil. Congregation gebracht werde. Die Vorladungen geschahen nach Vorschrift, der Zweifel ward ebenfalls formulirt, die Verhandlung der Sache wurde festgesetzt auf den 29. August 1857.

Vorerst die Vertheidigung des Ambrosius in Kürze! Mit Umgehung der Frage, ob ein Generalvicar bei Schliessung einer Ehe die Stelle des eigenen Pfarrers vertreten könne, ohne Nachfrage zu halten, ob der fragliche Generalvicar von seinem Bischof für geistliche Angelegenheiten bevollmächtiget war, bleibt die Hauptsache, die sich der Giltigkeit der fraglichen Ehe entgegenstellt, der Umstand, dass der Generalvicar den beiden Contrahenten nur physische Präsenz leistete, die eine Ehe nie zu einer giltigen machen kann. Seine gerichtliche Erklärung beweiset, dass er gar nicht wusste, um was es sich handelte. Hier seine eidliche Erklärung vor Gericht: „Um halb neun Uhr celebrirte ich am Muttergottesaltar in der Kathedrale der Stadt die heil. Messe. Gegen das Ende derselben, gerade beim placeat, bemerkte ich den Schatten eines Mannes und eines Weibes, die ihren Platz verliessen und sich hinter mich am Fusse des Altars hinstellten. Ich vermuthete keine böse Absicht, und als ich mich umwendete, um die Benediction zu geben, hörte ich sie einige Worte aussprechen, konnte aber keine Sylbe davon verstehen, aus der ich mir einen Satz hätte bilden können, der geeignet gewesen wäre, ihr gegenseitiges Eheversprechen auszudrücken. Ich sah auch durchaus keine Handlung, die ihren Willen, vor mir dem Generalvicar eine Ehe zu schliessen, hätte ausdrücken können. In demselben Augenblicke erkannte ich beide gar wohl, und ich sah, dass sie gekommen waren, mit der wirklichen Absicht, insgeheim eine Ehe zu schliessen. Mit diesem Eindruck und ohne zu überlegen, was ich that, schrie ich mit lauter Stimme, ich sei nicht ihr Pfarrer. Ohne dass ich weiter etwas gesagt, oder gethan hätte, standen beide auf und verliessen miteinander die Kirche. Ich aber las die hl. Messe noch bis zum Ende."

Diess ist die Erklärung des Generalvicars. Offenbar, sagt nun Ambrosius, hat der Generalvicar nichts vernommen und verstanden, als Mann und Weib die Worte aussprachen, welche ihren Consens ausdrückten. Diess geschah erst nachher, als er erfuhr, um was es sich handelte. Da liefen aber Mann und Weib davon, ohne durch Wort oder durch die That ihre Absicht auszusprechen. Was nur immer von den beiden Contrahenten gesagt oder gethan wurde, ohne dass der Generalvicar es wahrnahm und verstand, hat nicht mehr Bedeutung, als wenn es in seiner Abwesenheit wäre gesagt, oder gethan worden. Er hat es ja nicht verstanden und kann somit darüber nie ein Zeugniss geben.

Die moralische Gegenwart des Generalvicars war in diesem speciellen Falle um so nothwendiger, damit er die Wahrheit der Thatsache, die Eingehung der Ehe bezeugen konnte; denn die beiden Zeugen waren von der gemeinsten Art, und verdienten nicht im Geringsten einen Glauben. Einer derselben läugnete vor dem (weltlichen) Notar gerade weg, was er vor dem kirchlichen Richter behauptet hatte. Der

Kleriker, der dem Generalvicar bei der Messe diente, bezeugt seinerseits, der Mann sei nicht einmal an den Altar hingekommen.

Man kann nicht sagen, es sei diess einer von jenen Fällen, wo der Generalvicar sich gestellt hätte, er verstehe davon gar nichts, und wo die Ehe dessungeachtet giltig wäre. Wenn der Pfarrer sich stellt, er verstehe nichts davon, obgleich er sieht, was geschieht, oder selbst wo er ein äusseres Hinderniss setzt, um nicht zu sehen und nicht zu hören; in diesen beiden Fällen könnte eine Ehe offenbar giltig geschlossen sein. Aber der gegenwärtige Fall ist ganz verschieden. Unversehens überfallen und einzig mit der Messe im Geiste beschäftiget, hat der Generalvicar von all' dem nichts verstanden, was die Brautleute mit einander zu reden begannen, vorzüglich wenn Ambrosius nicht einmal wirklich etwas gesagt hat, wie die zwei Zeugen erzählen. Der Generalvicar war gar nicht in der Lage, sich selber ein Hinderniss zu setzen, um nichts zu sehen, er, der vorher gar nichts wusste, und der selbst im Momente, da er sie erblickte, noch gar nichts ahnete, von einem solchen Wagnisse. — Weil nun die beiden Zeugen gar nicht glaubwürdig sind und weil der Hauptzeuge beim Acte nicht moralisch gegenwärtig war, darum macht Ambrosius den Schluss, die Ehe müsse als null und nichtig erklärt werden. Er verlangt, es soll in der Sache wenigstens nicht vorher entschieden werden, bis man die zwei gesetzlichen Zeugen auf's neue vernommen hätte, und bis auch der Messdiener vorgeladen wäre, der bei dem ganzen Vorgange als Augenzeuge gegenwärtig gewesen. Dieser müsste nun aufgefordert werden, vor dem Richter seine Erklärung abzugeben. — Ich muss hier bemerken, dass die zwei gesetzlichen Zeugen nicht eidmässig befragt wurden. Man bediente sich nämlich bei denselben nachstehender Formel: „Der Zeuge ist aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, insoweit es ihn angeht; man muthet ihm den Eid nur in Betreff dessen zu, was Andere betrifft oder betreffen kann.“ Eine solche Formel ist nicht regelmässig. Somit haben die Zeugen ihre Aussagen in Betreff einer Ehesache ohne Eidablegung gemacht. Man muss sie auf's neue hören. Diess sind die Darlegungen des Ambrosius.

Anna schützet ihr Recht durch das Organ ihres Vertheidigers. — Eine Ehe, die vor dem Pfarrer und den gesetzlichen Zeugen nach den Bestimmungen des Conciliums von Trient geschlossen wurde, ist sicher eine giltige. Hier war an der Stelle des Pfarrers der Generalvicar. Dieser hat die Vollmacht, bei Verehelichungen giltige Assistenz zu leisten, nicht bloss in einer oder in zwei Pfarreien, sondern selbst in der ganzen Diöcese. Denn das Tridentinum verlangt, dass die Ehe geschlossen werde vor dem Pfarrer, oder vor einem andern Priester mit Erlaubniss des Pfarrers, oder mit Erlaubniss des Ordinarius; diess letztere

begreift den Generalvicar in sich. — Es werden auch zwei Zeugen für die Handlung erfordert. — Obgleich diese Zeugen eine schwere Strafe dafür zu befürchten hatten, dass sie freiwillig bei einer quasigeheimen Ehe als Zeugen gegenwärtig gewesen, so haben sie doch, als sie Tags darauf gerichtlich darum befragt wurden, ganz freimüthig erklärt, sie hätten diess Alles gesehen und gehört. — Ihr Zeugniss stimmt vollkommen mit dem überein, was der Generalvicar darüber deponirt hat. Die moralische Gegenwart dieses Generalvicars kann man durchaus nicht in Zweifel ziehen. Er bezeugt ja selbst, er habe gemerkt, wozu diese Brautleute gekommen seien, nämlich wie er selbst beifügt, um sich heimlich zu verehelichen. Desswegen erhob er ja ein Geschrei: er sei nicht der Pfarrer. Wenn er auch im Anfang sich darüber nicht verständigen konnte, was da vorgehe, so hat er sich doch bald darauf ausgekannt. — Dazu nehme man das beiderseitige Bekenntniss der Brautleute, ausserdem das gerichtlich abgelegte Geständniss des Ambrosius, er habe seine Einstimmung zur Ehe in Worten de praesenti vor dem Generalvicar aussprechen wollen. Wie könnte man, wo Alles so zusammentrifft, die Giltigkeit der Ehe aus Mangel eines ausdrücklichen Consenses oder aus Mangel des gegenwärtigen Pfarrers in Zweifel ziehen? Hat Letzterer auch die Worte nicht verstanden, so reicht hin, dass er die Zeichen und die Handlungen gesehen, die dem Aussprechen des Consenses ganz eigen sind. — Den Widerruf des einen der Zeugen hat man nicht in Anschlag zu bringen. Dieser Widerruf nach der That, dieser aussergerichtliche, verdächtige steht im Widerspruche mit der gerichtlichen Deposition, die von demselben Zeugen in einer gar nicht verdächtigen Weise abgegeben wurde. Man muss annehmen, dieser Widerruf sei mit Gewalt erpresst worden. Ebenso verhält es sich mit dem Messdiener. Seine Angabe kommt zu spät. Dieses aussergerichtliche rein negative Zeugniss hat kein Gewicht, fünf affirmativen Zeugen gegenüber. Zudem ist der genannte Messdiener aus mehreren Gründen ein verdächtiger Zeuge. Der Vertheidiger führt hiefür die Gründe an. — Es ist nicht an Ort und Stelle, die zwei Zeugen einem neuen Verhör zu unterwerfen. Diess ist nicht einmal erlaubt, nachdem ihre Angaben veröffentlicht und vollständig untersucht worden sind. Diess um so weniger, weil man keine neuen Umstände vorgebracht hat, über die man die Zeugen befragen müsste. Bezüglich der alten Umstände bleiben die Angaben dieselben, die sie sind, und können durchaus nicht geändert werden. Ein Verdacht von Calumnie und Bestechung erlaubt nicht, ein neues Verhör vorzunehmen. Nichts verlangt ein solches Verhör. Die Gegenpartei verlangt es einzig und allein zu dem Zweck, den Process in die Länge zu ziehen.

Der Defensor Matrimonii spricht in seinen Bemerkungen Anfangs gegen das Verlangen nach einem neuen Verhör der Zeugen. Es ist ganz unrecht, sagt er, wenn man die Formel missbilligen will, deren sich der Richter beim Verhör der fraglichen Zeugen bedient hat, nämlich die Wahrheit zu sagen, was die eigene Person betrifft, und eidmässig zu bezeugen, was die Anderen angeht. Diese Formel rechtfertigt sich selbst, wenn man Rücksicht nimmt auf die Streitsache, die doppelter Natur ist. Die beiden Zeugen hatten das Verbrechen, das durch diese quasiclandestine Ehe begangen wurde, begünstigt. Sie waren complicirt bei diesem Verbrechen, sie waren Zeugen der Verehelichung. In den Sachen, in welchen sie wegen ihrer Stimmung für die Verehelichung selber voreingenommen waren, konnte man ihnen keinen Eid zumuthen. Man hat ihn nur insofern von ihnen gefordert, als sie über den Vorgang als persönlich gegenwärtige Zeugen Bericht erstatten konnten. Daraus folgt, dass nichts von dem, was sie bezüglich der Verehelichung, d. h. bezüglich der Handlung der Contrahirenden erklärten, ohne Eid wäre aufgenommen worden. — Der Defensor des Officiums bringt die genannten Gründe sehr nachdrücklich vor, um zu zeigen, ein neues Verhör sei hier nicht zulässig.

Nachdem er dargethan, dass jeder Generalvicar die Vollmacht zur Feier einer ehelichen Trauung für alle Diöcesanen hat, zeigt der Vertheidiger in Betreff der Hauptfrage, dass im vorliegenden Falle der Generalvicar bei dieser Ehe moralisch gegenwärtig gewesen. Man darf nur seine Darlegung genau prüfen. Er behauptet, er habe die Worte nur confuse vernommen, und Anfangs den gegenseitigen Consens, den die Zeichen und Handlungen ausdrückten, nicht verstanden. Er gesteht aber, dass er gleich nach diesen Worten den Zweck begriffen habe, welchen die beiden Eheleute sich vorgesetzt hatten, nämlich eine Ehe zu schliessen. „Im nämlichen Augenblick“ (d. h. im Momente, da diese Worte ausgesprochen waren) „erkannte ich“ etc. Somit hatte die moralische Gegenwart des Generalvicar nicht *nach* der Handlung, sondern selbst während der Handlung statt. Es ist darum nicht nothwendig, dass die Contrahirenden ihren Consens erneuern, nachdem der Generalvicar verstanden hat, was sie thaten. Eine dem Acte vorhergehende Erkenntniss ist nicht nothwendig. Es reicht hin, dass man den Act beachtet, und im Zusammenhang von Handlung und Zeit erkannt hat, oder dass man hätte bei dem, was man gesehen und beobachtet, helfen können. Die Gegenwart des Pfarrers bei Schliessung der Ehe beschränkt sich allein auf die Aufmerksamkeit auf den Act. Hier haben wir wenigstens eine Kenntniss des Actes und seines Zweckes, und eine Kenntniss der Personen. So lange der Pfarrer nicht läugnet, gegenwärtig gewesen zu sein, so lange kann man, selbst wenn darin noch gefehlt

gewesen wäre, den Act durch andere Zeugen und durch andere Umstände, die hier zusammentreffen, hinlänglich erhärten. Das Concilium wollte einzig und allein, dass die Aussagen des Pfarrers und der Zeugen mit einander vereint die Thatsache bestätigen sollten. Es liegt wenig daran, ob der Pfarrer oder die Zeugen irgend einen speciellen Umstand bestätigen können oder nicht, wenn derselbe nur sonst erwiesen ist. — Die Zeichen und die Handlungen drücken den Consens zur Giltigkeit des Sacramentes hinlänglich aus, wie man ersehen kann aus dem römischen Katechismus §. 3 de matrim.

Nachdem man die Darlegungen der Parteien sowohl, als die Bemerkungen des Defensor officii reiflich erwogen hatte, fällte die heilige Congregation des Conciliums das Urtheil. Sie hat nicht erkannt, dass die Nullität einer ähnlichen Ehe constatirt sei. An constet de nullitate matrimonii in casu. Sacra etc. Negative. Die 29. Augusti 1857.

Schliessung einer Ehe durch Zeichen. — Ob es, wenn die Brautleute sich gegenseitig die Hände reichen oder durch ein anderes Zeichen dieser Art ihren Entschluss an den Tag legen, als ausreichend angesehen werden könne, den ehelichen Consens genügend auszudrücken. — Furcht. — Ratification.

Der Consens der Brautleute, der den Ehevertrag ausmacht, muss nicht gerade in Worten ausgedrückt sein. Auch andere Zeichen ausser der Stimme können ihn ausdrücken, wie man diess bei Stummen gewahrt. Finden solche Zeichen vor dem Pfarrer und den vom Concilium von Trient geforderten Zeugen statt, und sind diese Zeichen ihrer Natur nach geeignet, den Consens der Brautleute unzweideutig auszudrücken, so wird die Ehe als giltig erkannt. Hiefür finden sich mehrere Belege in der 12. Lieferung der Zeitschrift „Analecta juris Pontificii" S. 1890 ffg. Am 22. Nov. 1856 hat die heil. Congregation des Conciliums in einem derartigen Falle ebenfalls für die Giltigkeit entschieden. Die nähern Umstände bei diesem Falle sind nachstehende.

Ein Student, Namens Cajetan, und Clorinde stellten sich vor dem Pfarrer ihrer Pfarrei, als dieser eben das Opfer der heil. Messe feierte. Hier gaben sie sich in Gegenwart zweier Zeugen die Hand, d. h. das Eine legte seine rechte Hand in die Rechte des Andern, und sie gaben noch andere Zeichen der beiderseitigen Absicht, die sie hatten, nämlich sich zu heirathen.

Nach Vollendung der Messe begaben sie sich in die Sacristei, wo sie vor den Zeugen dieselben Zeichen auf's neue wiederholten, die sie sich vor dem Altar gegeben hatten.

Während das Gericht über das Verbrechen der Clandestinität den

Process informirte, gab Cajetan, der das Gebiet seiner Pfarrei verlassen hatte, aussergerichtlich eine Bittschrift an die erzbischöfliche Stelle ein, um sich eine Nullitätserklärung seiner Verehelichung zu erwirken. Zur Begründung seines Bittgesuches führte er mehrere Beweise an, welche die Nullität seines Ehecontractes darthun sollten, nämlich Mangel an Einwilligung, wegen Ränke und Gewalt, welche von Seiten der Verwandten jener Person sollten angewendet worden sein, endlich den Mangel der zur Giltigkeit des Vertrages nothwendigen Förmlichkeiten. Zehn Tage darauf änderte der Student seine Ansicht wieder. Er erklärte vor der erzbischöflichen Stelle, der Ehecontract sei den verlangten Förmlichkeiten gemäss geschlossen worden mit gegenseitiger Einwilligung und ohne alle Gewaltanwendung. In Folge dieser Erklärung wurde der Ehevertrag am darauf folgenden 30. April auf Befehl des Erzbischofs in das Pfarrbuch eingetragen.

Die Gemahlin ihrerseits stellte sich ein Jahr nach diesem Vorfall vor der erzbischöflichen Stelle, und erklärte sich hier mit Entschiedenheit gegen jeden Angriff auf die Ehe von Seite des Cajetan.

In diesem Zustande blieben die Sachen fünfzehn Jahre lang. Nach dieser Zeit stellte die Gemahlin vor dem weltlichen Gerichte eine Forderung, gemäss welcher Cajetan verpflichtet werden sollte, ihr eine Summe für jeden Monat unter dem Titel „Alimentationspension“ auszubezahlen. Cajetan dagegen reichte an die erzbischöfliche Stelle ein Bittgesuch ein, um einen Gerichtsspruch zu erwirken, kraft dessen jene Eintragung seiner Verehelichung wieder aus dem Pfarrbuche sollte ausgetilgt, oder doch der Ehecontract als ungiltig sollte erklärt werden. Zeugen wurden verhört, Alles wurde genau so gehalten, wie es Papst Benedict XIV. in der Bulle „Dei miseratione“ vorschreibt, und das erzbischöfliche Gericht erliess einen Gerichtsspruch, der die Ehe als giltig erklärte.

Indessen appellirte Cajetan von diesem Spruche an die heil. Congregation. Dieser wurde die Sache vorgelegt. Der Erzbischof sendete alle Acten der ersten Instanz ein.

Die Hauptgründe, welche vom Advocaten der Clorinde vorgebracht wurden, sind folgende:

1. Für die giltige Ehe spricht vor Allem die Ansicht des Cajetan selber. In der oben angeführten Eingabe bekennt er das wirkliche Vorhandensein aller Umstände, die zum Wesen der Ehe erfordert werden, nämlich er sei in die Kirche eingetreten, und zu zwei verschiedenen Malen, einmal am Altare und einmal in der Sacristei vor dem Pfarrer erschienen. Es ist eine eitle Ausrede, wenn er zur Entkräftung des Gewichtes dieses Beweises vorgibt, er habe diess nur zum Scheine gethan, bestürmt von den Drohungen, mit denen ihm die Verwandten der

Frau zugesetzt hätten. Und selbst wenn diese Verstellung erwiesen wäre, so würde sie am Wesen der Handlung nichts ändern.

2. Das Pfarrbuch beglaubigt die geschlossene Ehe und bezeugt ihre Giltigkeit. Und diess um so mehr, weil die Eintragung des Ehevertrages in die Pfarrbücher durchaus nicht eine leere Formalität, sondern ein mit Kenntniss der Sache und mit reiflicher Ueberlegung vollendeter Act ist. Es handelt sich hier um staatlich anerkannte Verzeichnisse, deren Beweisekraft gleich ist den authentischen Urkunden, die mit Zeugen bekräftigt sind, und die man vor Gericht mit vollem Glauben annimmt.

3. Es war die hinreichende Zahl der Zeugen gegenwärtig, wie sie die Bestimmungen des Conciliums von Trient erfordert. Die Handlung, die vor ihren Augen geschehen ist, vereiniget in sich alle Bedingungen, die erfordert werden, dass man die Eingehung der Ehe bezeugen kann. Denn um die Einwilligung bezeugen zu können, ist es nicht nothwendig, dass man die Worte höre. Es genügt, dass man Zeichen sehe, die der Art sind, dass sie die Einwilligung ausdrücken können, wie diess der Fall ist bei einer Ehe, die von Stummen eingegangen wird. Die beiden Zeugen widersprechen sich durchaus nicht in ihrer Aussage, wie der junge Mann und die Frau zum Altare hinzugetreten, sich gegenseitig die Hände gegeben und durch andere Zeichen und selbst durch Worte die Absicht, sich ehelich zu verbinden, an den Tag gelegt haben. Keine Art Widerspruch erhebt sich weder gegen die Person der Zeugen, noch gegen ihre Aussagen. Was den Pfarrer betrifft, so hat seine Aussage, die er als Zeuge abgibt, ein ganz besonderes Gewicht; denn Angesichts des Rechtes wird er, wo es sich um eine Verehelichung handelt, nicht als einfacher Zeuge angesehen, sondern als besonderer Zeuge, der über etwas, das zu seinen Amtsfunctionen gehört, eine Erklärung gibt. Seine Aussage muss selbst den Parteien als giltiges Zeugniss gelten, wo er allein über etwas sonst nicht durch Zeugen Erwiesenes sein Zeugniss abgibt.

Nun hat aber der Pfarrer eidlich ausgesagt, er sei gegenwärtig gewesen, als Beide ihren gegenseitigen Consens ausdrückten. Noch mehr, als er über die Bedeutung der Handlungen, welche mit diesem Consens verbunden waren, befragt wurde, erklärte er, die von beiden jungen Leuten am Altare vollendete und in der Sacristei wiederholte Handlung vereinige in sich ohne allen Zweifel alle wesentlichen Merkmale, aus denen man die Giltigkeit der Ehe constatiren könne. Die Frau habe zwar die Formel des Ehevertrages nicht ausgesprochen, allein sie habe die rechte Hand des jungen Mannes während der ganzen Zeit, da dieser sie vor dem Altare als seine Gemahlin erklärte, in ihrer Hand gehalten. Noch mehr, sie hat in der Sacristei dasselbe gethan, während ihre Mutter, die mitanwesend war, laut aufschrie, diese Ehe sei in ganz

giltiger Weise geschlossen. In all' diesem kann man nicht umhin, einen mehr als ausreichenden Consens zu sehen. Denn nicht allein Worte sind es, was den Consens äusserlich darthut, sondern auch Zeichen und Benehmen.

Daran liegt wenig, dass die Aussagen des Pfarrers und die der Zeugen nicht vollkommen übereinstimmen in Hinsicht auf alle Umstände der Handlung. Diess absolute Uebereinstimmen ist vom Concilium von Trient nicht verlangt. Das Concilium verlangt einfach, dass der gegenseitige Consens beider Brautleute vom Pfarrer und den Zeugen wahrgenommen sei. Im gegenwärtigen Falle aber ergibt sich aus den deponirten Aussagen vollkommen, dass der Pfarrer und die Zeugen den Willen der beiden Brautleute, sich in Kraft des gegenseitigen Consenses zu vereinigen, vollständig wahrgenommen haben. Andere Zeugen, die sich in der Kirche befanden, als die Ehe geschlossen wurde, bezeugen eidmässig, dass sie die von beiden Theilen äusserlich kundgegebenen Zeichen gesehen, und dass sie die Worte gehört haben, welche hinlänglich ihre Intention, sich ehelich zu vereinigen, andeuten. Die Bande der Freundschaft oder der Verwandtschaft, durch die sie mit der Familie der Braut verbunden sind, könnten ihre Aussagen nicht entkräften. Denn in Ehesachen, insbesondere wo es sich um eine heimliche Ehe handelt, nimmt man nicht allein das Zeugniss der Freunde, sondern auch der Verwandten und der Allernächsten als giltig an.

Was in der Sacristei vorgegangen, würde allein hinreichen, um die Wirklichkeit des gegenseitigen Consenses zu constatiren, selbst wenn in der Kirche nichts geschehen wäre. Denn die Zeugen stimmen vollkommen überein in der Aussage, dass die beiden Brautleute sich vor den Pfarrer hinstellten, sich gegenseitig die Hände reichend, und dass sie in dieser Stellung ohne alle Furcht vor dem Tadel, den man ihnen machte, verblieben, bis die Mutter der Braut aufrief: „Sie sind in Wahrheit Mann und Weib; die Ehe ist giltig. Aus dem Stillschweigen, das die beiden Brautleute bei diesem Umstande beobachteten, kann man gar nichts schliessen; denn die äusseren Zeichen (ihre Stellung Hand in Hand) reichen hin, ihre Einstimmung auszudrücken. Ueber diesen Punkt sind alle Canonisten derselben Ansicht.

All' diese Thatsachen beseitigen vollständig jeden Verdacht einer Verstellung von Seite des Bräutigams. Ausserdem ist noch bezeugt, dass er vor dieser Verehelichung längere Zeit ein Verhältniss mit Clorinde unterhalten, und dass er nachher mehrere Tage lang in ihrem Hause sich aufgehalten hat.

Vernehmen wir nun noch die Hauptpunkte, die der Advocat des Cajetan vorbringt, um die Ungiltigkeit der Ehe zu beweisen.

Er beginnt mit der Behauptung, wenn es sich um eine Ehe handle, bei welcher die Gesetze der Kirche verletzt wurden, müsse man die Giltigkeit derselben nicht voraussetzen, sondern man müsse absolut giltige Beweise dafür beibringen. Crimina non praesumuntur, sed probari debent.

Im vorliegenden Falle aber kann man nicht in ganz gewisser Weise einen Beweis liefern, dass der junge Mann in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen die Worte ausgesprochen habe, welche seinen Consens ausdrückten. Denn wenn auch der Pfarrer vor Gericht behauptet hat, der Consens sei nicht allein durch Zeichen, sondern auch durch Worte ausgedrückt worden, so ist doch in dem Berichte, den man im Pfarrbuche darüber liest, nur von Zeichen die Rede.

Es ist wahr, dass äussere Zeichen hinreichen können, um einen Consens präsumiren zu dürfen. Diess gilt aber nach der Meinung der meisten Canonisten nur bei jenen Verehelichungen, die mit Beobachtung aller vom Concilium zu Trient vorgeschriebenen Formalitäten geschlossen wurden. Da es sich hier um eine quasiclandestine Ehe handelt, so muss hier der Ehecontract per verba de praesenti geschlossen sein, wenigstens dürfen die beiden Ehetheile des Gebrauches der Worte nicht beraubt sein.

Der Advocat hält ferner noch entgegen, die Zeugen hätten einstimmig behauptet, sie hätten die am Altare und in der Sacristei ausgesprochenen Worte in keiner Weise genau verstehen können. Ihr Zeugniss stimmt überein mit dem, was der Pfarrer in das Pfarrbuch eingetragen hat. Sie behaupten dazu noch, sie hätten weder die Person des jungen Mannes, noch dessen Stimme genau erkennen können. Es lässt sich zwar nicht bestreiten, dass die gleichzeitige Gegenwart des Pfarrers und der übrigen Zeugen hinreicht, um eine Ehe als eine giltige zu erklären, allein man muss von ihnen nicht bloss irgendwelche, etwa auch nur physische Gegenwart verlangen, sondern die Assistenz muss eine moralische, es muss die Gegenwart eines Menschen sein, der von der Sache eine Kunde hat.

Endlich hält man noch die Gewalt entgegen, deren Opfer der junge Mann geworden. Die Zeugen behaupten, die vom Vater und Bruder der Braut ihm gemachten Drohungen seien der Art gewesen, dass sie in ihm einen solchen Grad von Furcht begründen konnten, in welchem selbst ein muthvoller Mann nicht mehr frei nach seinem Willen handeln kann.

Was die nachher vom jungen Mann geschehene Ratification der Ehe anbetrifft, sagt der Advocat, sei sie durch Gewalt abgenöthigt worden, und dieselbe reiche nicht hin, um das Mangelhafte und Unzureichende in der Form des Consenses zu ersetzen.

Die heil. Congregation erkannte nicht auf Nullität der in solcher Weise constatirten Ehe. An constet de nullitate matrimonii in casu. — Die Antwort war: Negative den 22. Nov. 1856.

Nichtigkeit einer Ehe. — Moralische Gegenwart der Zeugen. — Gewalt und Furcht. (Verhandelt in der heil. Congregation des Conciliums den 22. Novbr. 1856, und zum zweitenmal entschieden den 18. Juli 1857.)

Als diese Angelegenheit zum erstenmal den 22. Novbr. 1856 der heil. Congregation des Conciliums vorgelegt worden war, erkannte sie in keiner Weise die Nichtigkeit der fraglichen Ehe an. Nach Erlangung einer neuen Audienz, betrieb der Bräutigam die Verhandlung der Sache, und stellte zwei Allegationen vor, die eine auf den Grund der Streitsache, die andere in Betreff der Nichtigkeit des Processes. Wir wollen seine Gründe darlegen.

Er beginnt damit, dass er sagt, die Zeugen, durch die man die Giltigkeit der Ehe habe beweisen wollen, seien nicht in der Weise moralisch gegenwärtig gewesen, wie es hätte sein müssen, wenn ihr Zeugniss ein vollgiltiges sein sollte. Für's Erste wusste ja der Pfarrer selbst nicht mehr gewiss, was er gethan. Erst nach Verlauf von fünf Monaten und nach der vorgeblichen Bestätigung des Bräutigams habe sich der Pfarrer entschlossen, die Ehe in die Trauungsbücher einzutragen. Die übrigen Zeugen sind ebenso unbestimmt. Sie wussten nicht einmal, um was es sich handelte. Einige kannten den Bräutigam nicht einmal.

Der Process ist null. Er wurde geführt, ohne dass man den Bräutigam vernahm. Diess ist der Regel des Rechts entgegen, die nicht will, dass man Jemand verurtheile, ohne ihn zu vernehmen. Dann wollte man die Zeugen nicht vernehmen, welche bezeugen konnten, dass man gegen den Bräutigam Gewalt angewendet habe. Diese Angaben waren durch einen Notar aufgenommen. Sobald die Anwendung einer Gewalt erwiesen war, musste man die Ehe als null und nichtig erklären, selbst wenn eheliche Beiwohnung, Vollziehung und Ratificirung der Ehe darauf erfolgt wäre, wie die heil. Congregation des Conciliums in einer Streitsache von Sevilla, den 20. Juni 1628 entschieden hatte. Zudem bezeugen einige der Zeugen speciell, die Ehe sei gar nie vollzogen worden. So gewichtige Zeugen, gerichtlich vernommen, ermöglichen die Ertheilung einer Dispense, um so mehr, da eine unüberwindliche Abneigung die fraglichen Eheleute trennt und Clotilde, nachdem sie

ein ganz schlechtes Leben geführt, es sich herausnahm, den jungen Mann politischer Verbrechen anzuklagen. Wurden die Zeugen, die diese Thatsachen bezeugen, nicht rechtsgiltig vernommen, so liegt die Schuld bei der Clotilde, welche die Verurtheilung eines Menschen erwirkte, der in's Gefängniss geworfen wurde, und sich vor den Richtern nicht mehr stellen konnte. Eine andere Unregelmässigkeit des Processes liegt darin, dass der Gatte nie vorgerufen wurde, damit er beim Eide des von dem Weibe gestellten Zeugen Präsenz leisten konnte, was im Widerspruch steht mit den Decretalen cap. I. de consanguineitate und im Kapitel „In Nomine Domini, de testibus.“ Die Vernachlässigung dieser Vorrufung hat die Nullität des Processes zur Folge.

Der Defensor matrimonii beweist dagegen, dass die Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen in Wahrheit eine moralische gewesen, und dass sie um die Sache wussten. Seine Beweise sind bereits dieselben, die er in der ersten Verhandlung der Sache angegeben hatte. Wir wiederholen sie nicht wieder. Zur Erhärtung der Giltigkeit des Processes beweist der Vertheidiger, man habe genau den gewöhnlichen Gang und die Bestimmungen befolgt, welche Benedict XIV. in der Constitution „Dei miseratione“ vorgeschrieben. Der Defensor Officii war immer bei den Verhandlungen gegenwärtig, und hat die Fragestellenden geleitet. Der Gemahl hat einen Specialprocurator ad litem gestellt, der 17 Artikel vorbrachte. Die Zeugen beider Parteien sind vorgerufen und eidlich befragt worden. Drei waren gegenwärtig für das Weib, vier für den Mann, so auch alle übrigen, die zur Verhandlung erfordert waren. Der Anwalt für den Mann hat ganz ausführliche Einreden und Nachweisungen vorgetragen. Somit kann man in die Giltigkeit des Processes keinen Zweifel setzen. — Es ist ganz umsonst, wenn der Gemahl sich beklagt, er sei verurtheilt worden, ohne gehört zu werden. Denn er erschien im Anfang des Processes und wählte einen Specialprocurator, mit der Erklärung, er anerkenne Alles, was dieser thun würde, und er sehe alle von dem genannten Anwalt gemachten gerichtlichen Erklärungen als von ihm gegeben an. Die Acten des Processes aber weisen nach, dass dieser Anwalt eine Menge von Belegen, Exceptionen und Schlussfolgerungen vorgebracht. Was man durch Andere thun lässt, hat dasselbe Gewicht, als hätte man's selbst gethan. Wer sich durch einen Anwalt vertheidiget, kann nicht sagen, er sei ohne Vertheidigung. Ist der Anwalt einmal aufgestellt, so braucht der Client nicht mehr zu erscheinen; es reicht hin, wenn alle gerichtlichen Vorladungen an den Anwalt ergehen, wie Cosni „de sponsalibus decis. 42“ nachweiset. — Man hat aber keine Vorladung gemacht zur Augenscheinnahme von der Eidablegung der Zeugen! Das war nicht nothwendig, sagt der Vertheidiger. Denn der Anwalt des Mannes war der Erste, der bei der Prüfung

der Zeugen Einsprache thun konnte, was er auch sogleich in Kraft eines richterlichen Erkenntnisses gethan. In solchen Fällen reicht eine einfache Ermahnung hin, und selbst diese war hier nicht nothwendig, weil die im Namen des Mannes vorgelegten Data die Stelle einer Vorladung vertraten. Sei dem aber wie ihm wolle, die Unterlassung dieser Vorladung kann selbst unter der Voraussetzung, dass sie erforderlich gewesen wäre, gar nie ein Hauptfehler sein. — Aber der Gemahl ist nicht befragt worden! Das geschah darum, weil er's nie verlangte. Uebrigens vertraten seine langen Erklärungen die Stelle einer Befragung, abgesehen von der Denkschrift, die er dem Gerichte einhändigte und worin er erklärte, diess sei Alles, was er bei einer Befragung antworten könnte. — Diese Befragung wäre ganz unnütz gewesen. Denn der Gemahl läugnet gar nicht, die Ehe eingegangen zu haben; er spricht hier nur von Gewalt und Furcht, die ihn dazu vermocht, und diess im Widerspruche mit der gerichtlichen Erklärung, in der er im Jahre 1837 anerkannte, die Verehelichung sei geschehen ohne Zwang. — Falsch ist, dass die Zeugen für den Mann nicht allesammt befragt worden seien. Uebrigens ist es nicht erlaubt, nach Veröffentlichung der Untersuchung neue Zeugen vorzubringen. Der Vertheidiger schliesst mit Vertheidigung des guten Rufes der Clotilde gegen die ihr gemachten calumniösen Anschuldigungen. Die heil. Congregation des Conciliums bestätiget, nachdem sie die neuen Deductionen des Gemahls und die Erwiderungen des Defensor matrimonii reiflich erwogen hatte, die frühere Sentenz. „An sit standum, vel recedendum a decisis, in casu etc. Sacra etc. In decisis et amplius. Die 18. Julii 1857.

Die Kirche betreffende Rechtsentscheidungen der weltlichen Gerichte.

Das „Justiz-Ministerialblatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege (herausgegeben im Bureau des Justizministeriums zum Besten der Justiz-Officianten-Witwenkasse. Neunzehnter Jahrgang. Berlin 1857. Verlag der k. geh. Ober-Hofbuchdruckerei. IX. und 448 S. 4.) enthält in dem Jahrgange 1857 folgende *Erkenntnisse des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte:*

1. (Nr. 45 der Erlasse und Verfügungen. S. 119 f.) Erlass vom 25. October 1856: Streitigkeiten über Natural- und Geldpraestationen, welche an Geistliche oder Kirchenbeamte zu entrichten sind, und auf altem Herkommen beruhen, sind zur Erörterung und Entscheidung im Rechtswege nur unter denselben Voraussetzungen geeignet, unter welchen der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben zulässig ist. (Vgl. unten sub 4, 6, 10, 11, 12.)

2. (Nr. 83 der Erlasse S. 255 ff.) Erlass vom 24. Jänner 1857. Wenn bei dem Bau einer städtischen Kirche ein Theil der Baukosten von der Stadt in ihrer Eigenschaft als Patron der Kirche übernommen und demnächst auf sämmtliche Einwohner der Stadt als Communallast vertheilt worden ist, so kann der Einwand der Befreiung von diesen Beiträgen nur alsdann im Rechtswege geltend gemacht werden, wenn dieselbe auf Vertrag, Verjährung oder Privilegium gegründet wird. — Rechtsanwälte als solche können auf eine Befreiung von den Communalabgaben keinen Anspruch machen.

3. (Nr. 86 der Erlasse S. 231 ff.) Erkenntniss vom 3. Jänner 1857. Eine Anfechtung der im Wege der Säcularisation erfolgten Einziehung von Stiftungscapitalien kann im Rechtswege nicht erfolgen. (Es handelte sich hier um einen von der königl. Regierung zu Minden erhobenen Competenz-Conflict wider eine Klage des Bischofs von Paderborn und der Nachkommen der Fürstbischöfe Theodor und Ferdinand von Fürstenberg gegen den königl. Fiscus, betreffend die Herausgabe aus säcularisirten Messstiftungen herrührender Capitalien und Renten. Eine Kritik und Gegenbemerkungen gegen das vom Competenzgerichtshofe ergangene Erkenntniss brachte die Zeitung „Deutschland." 1857. Nr. 196. Beilage. Dieser Artikel wird gelegentlich vom „Archiv" abgedruckt werden.)

4. (Nr. 94 der Erlasse. S. 251 f.) Erkenntniss vom 24. Jänner 1857. Streitigkeiten über solche Abgaben, welche nach dem Zeugnisse der betreffenden Regierung vermöge einer auf Observanz beruhenden Verbindlichkeit an öffentliche Schulen zu entrichten sind, sind vom Rechtswege ausgeschlossen. (Vgl. oben sub 1, und unten sub 6, 10, 11, 12.)

5. Nr. 149 der Erlasse S. 430 f. wird ein Erkenntniss vom 7. März 1857 mitgetheilt über die Frage, ob eine nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86) zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung und zwar im vorliegenden Falle die eines Geistlichen vorliege? (Vgl. auch unten sub 7 und 8.)

Der folgende XX. Jahrgang des „Justizministerialblattes" vom laufenden Jahre 1858 enthält folgende *Erkenntnisse des königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte.*

6. Nr. 48 der Erlasse. S. 47.) Ein Erkenntniss vom 18. April 1857 verfügt: 1) Die allerhöchste Ordre vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben etc. (Gesetzsammlung von 1836. S. 198) findet auch in der Rheinprovinz Anwendung. 2) Streitigkeiten über die Einziehung von Pfarrabgaben, welche auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhen, sind vom Rechtswege ausgeschlossen. 3) Die Entscheidung darüber: ob eine Pfarrab-

gabe auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruht, gebührt den Verwaltungsbehörden.

7. (Nr. 24 der Verfügungen S. 67 ff.) Erkenntnisse vom 5. April und 22. November 1856, betreffend die Frage, inwiefern gegen Lehrer und Geistliche wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes die gerichtliche Verfolgung zulässig ist. (Vgl. auch oben unter 5, und unter 8.)

8. (Nr. 27 der Erlasse S. 75 ff.) Erkenntnisse vom 24. Jänner, 7. März, 18. April und 21. November 1857 eben dieselbe Frage.

9. Nr. 39 der Erlasse. S. 110 ff.) Erkenntniss vom 30. Jänner 1858: Wenn bei dem Ausscheiden eines Geistlichen und bei der Auseinandersetzung über die Pfarreinkünfte desselben Defecte sich ergeben, und diese nach der Verordnung vom 24. Jänner 1844 durch Beschluss der vorgesetzten Aufsichtsbehörde festgesetzt werden, so ist der Rechtsweg dagegen zulässig, auch wenn seit der Insinuation des Beschlusses bereits eine längere Zeit als Jahresfrist verstrichen ist.

10. Nr. 63 der Verfügungen S. 178 ff.) Erlass vom 24. October 1857: Streitigkeiten über die Entrichtung von Pfarrabgaben, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen, sind vom Rechtswege ausgeschlossen. Auch der Einwand des Verpflichteten, dass die ortsüblichen Regeln bei seiner Heranziehung zu der Pfarrabgabe unrichtig angewandt worden seien, ist zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet. (Vgl. auch die Entscheidungen sub 1, 4, 6, 11 und 12.)

11. (Nr. 65 der Erlasse. S. 187 f.) Erlass vom 24. October 1857. Wenn Jemand seine schulpflichtigen Kinder mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde in eine andere, als die ordentliche Schule des Ortes schickt und gleichwohl von dem Ortsschullehrer, unter Berufung auf seine Vocation wegen Zahlung von Schulgeld in Ansprnch genommen wird, so ist darüber, ob diese Forderung begründet ist, nicht im Rechtswege, sondern von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden. (Vgl. auch die Entscheidungen sub 1, 4, 6, 10, 12.)

12. (Nr. 70 der Erlasse. S. 195 f.) Erlass vom 7. November 1857. Streitigkeiten über Natural- und Geld-Prästationen, welche an Geistliche zu entrichten sind, und auf altem Herkommen beruhen, sind zur Erörterung und Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet; dass die Verbindlichkeit im Hypethekenbuche eingetragen worden, macht daran keinen Unterschied. (Vgl. oben sub 1, 4, 6, 10, 11.) *V.*

Literatur.

Kirchenrechtliche Bibliographie

von Dr. Friedrich H. Vering.

(Schluss.)

25. *Preussische Jahrbücher* von *R. Hayen*. Ersten Jahrganges, 4. Heft. April 1858. S. 382—93. „*Der Staat und die Hierarchie.*" Der ungenannte Verfasser preist zum Eingange den religiösen Indifferentismus, der als eine der schönsten Erbschaften aus der vielverschrienen und mit Unrecht verschrienen Zeit des Rationalismus zu uns gekommen, in unsern Tagen aber freilich von schlechten Haushaltern verschleudert, vom Unverstand verscheucht, von der Herrschsucht und der Beschränktheit verfolgt worden sei. (S. 382) Der Verfasser drückt speciell seinen Missmuth über das österreichische und würtembergische Concordat aus, (S. 383 fg.) und will nun, auf Grundlage der fast erschöpfenden Kritik dieser neuesten Vereinbarungen mit Rom in dem vorangegangnen Hefte der Jahrbücher, den deutschen Staaten die Stellung anweisen, welche ihnen der Hierarchie gegenüber zukomme. Der Verfasser meint (S. 384) „der Katholicismus als solcher freilich verträgt sich auch mit dem modernen Staat, denn er besitzt Elasticität genug, um sich nicht bloss in seinen Einrichtungen, sondern auch in seinen Dogmen den übermächtigen Thatsachen, den unabweisbarsten Anforderungen der Zeit zu bequemen." Das katholische Dogma von der Macht der Hierarchie und deren Regierung der katholischen Kirche ist nun dem Verfasser nach allen Seiten hin anstössig; (S. 385 fg.) ebenso mancherlei andere Dogmen und die unmittelbaren Consequenzen daraus. Manche katholische Lehren versteht und kennt er dabei übrigens nur irrig und ungenau. Er wirft (S. 384) dem Katholicismus vor, er erkenne nur sich selbst als berechtigt an. Auf ihrem *kirchlichen* Gebiete kann die Kirche freilich nur sich allein als berechtigt anerkennen, weil Christus nur eine einzige Kirche für die gesammte Menschheit aller Völker und Zeiten stiftete. Sie anerkennt aber auch jeden Staat, mit dem sie in Berührung tritt, auf seinem Gebiete als vollkommen berechtigt an. Der Staat dagegen, indem er das Gebiet der Kirche als ein ihm fremdes Gebiet achtet, kann, und unter den gegebenen Verhältnissen in Deutschland muss er auch anerkennen, dass sich auf dem kirchlichen Gebiete verschiedene Bekenntnisse einander gegenüberstehen, und den Begriff der wahren Kirche streitig machen. Unser protestantischer Verfasser will aber den Katholicismus nicht bloss auf kirchlichem, sondern auch auf politischem, bürgerlichem Gebiete, nicht als berechtigt gelten lassen.

Er sagt, (S. 392) der Staat solle auf die polizeiliche Bevormundung des religiösen Lebens verzichten, jedoch die Rechte des Staates der Hierarchie gegenüber ernstlich wahren. Das letztere heisst aber nach der Auffassung und näheren Darlegung der preuss. Jahrbücher, der Staat solle die ganze Regierung und Organisation der katholischen Kirche in die Hand nehmen und alle dem Protestantismus missfälligen kirchlichen Institute beseitigen. Kurz der Staat soll durch die Staatsgewalt die katholische Kirche protestantisch machen.

26. *Protestantische Kirchenzeitung* für das evangelische Deutschland, redigirt von *H. Kreuse*. Berlin 1858. Nr. 14, S. 313 — 328 Nr. 15, S. 337—351: *„Die Denkschrift des Bischofes von St. Gallen,“* von *A. Schweizer*.

Die *allgemeine Zeitung* berichtete mit grossem Beifall in einer Schweizer Correspondenz von ein paar Artikeln in der *protestantischen Kirchenzeitung*, worin Professor *A. Schweizer* in Zürich die Denkschrift des Bischofs von St. Gallen gegen das confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855 an den grossen Rath des Kanton St. Gallen widerlegt habe.

Der Verfasser anerkennt den würdigen liebevollen Ton, den er selbst keineswegs nachgeahmt hat, und die gewandte Darstellung der (nach öffentlichen Blättern von dem hochw. Herrn Domdecan *Greith* abgefassten) Denkschrift des hochbetagten Bischofes, hält die ganze Anschauung derselben aber (aus denselben Gründen ungefähr, wesshalb Superint. *Eichler* in der Darmstädt. Allgem. Kirchenz. die würtemb. Conv. verwirft) für beklagenswerth und unzulässig. Der Conflict der hierarchischen Kirche mit dem Staate sei ein unvermeidlicher. Die Erziehung des Klerus durch die Kirche, die Besetzung der Pfründen, die Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Bischöfe, den kirchlichen Einfluss auf die Schulen, den freien Verkehr der Bischöfe mit dem Papste und die Unterthänigkeit der Bischöfe unter den Papst, dieses eben könne der neuere Staat nicht anerkennen, ohne sich selbst aufzugeben. Wenn der Bischof in der Denkschrift sagt, man müsse die Kirche nicht anders als sie wirklich sei, auffassen und behandeln, so entgegnet unser Verf., ebenso dürfe man auch den modernen Staat nicht anders behandeln und auffassen. Es kommt nun aber eben darauf an, was der sogenannte moderne Staat in Wirklichkeit ist. Es sei das Beklagenswerthe, dass die Bischöfe das Gewordensein des modernen Staates selbst für etwas Willkührliches hielten. Die Denkschrift sage, es seien weder positive noch rechtsgiltige Titel für die vorgeblichen Rechte des Staates in kirchlichen Dingen vorhanden, man berufe sich bloss auf unbewiesene Theorien der Vernunft und auf blosse Acte der weltlichen Gesetzgebung aus der neueren Zeit; dagegen bemerkt *Hr. Schweizer*, „während die

Hierarchie sich auf sehr alte Rechtstitel berufe, könne der moderne Staat sich fast nur auf neuere Titel berufen, auf vernünftige Gründe und neuere Gesetzgebung . . . oder sollte denn der moderne Staat nur dann berechtigt sein, wenn er rechtsgiltige Titel aufweisen könnte aus Zeiten, in denen er noch gar nicht existirt hat?" Dass und wann der sg. moderne Staat rechtlich zur Existenz gekommen ist, diesen Beweis versucht unser Verfasser nicht einmal. Man hätte erwarten sollen, dass unser Verfasser wenigstens versucht hätte, irgend einen älteren oder neueren Rechtstitel für den modernen Staat anzuführen. Was ein Unrecht, kann auch niemals vernünftig sein. Die Vernunftgründe für den modernen Staat müssten desshalb Rechtsgründe sein. Wenn sich der Verfasser auf die Gesetzgebung beruft, so nimmt er damit aber sogleich als bewiesen an, was zu beweisen ihm erst oblag, nämlich dass die Staatsgesetzgebung berechtigt sei, die wohlerworbenen Rechte der Kirche einseitig aufzuheben.

Herr *Schweizer* hofft, dass die neuesten Concordate providenziell dazu bestimmt sind, die völlige Unmöglichkeit für den modernen Staat, den ganzen praetendirten Rechtsbestand der Hierarchie zuzulassen, für immer an den Tag zu bringen. Den Satz der Denkschrift, dass der sg. moderne Staat mit seinem Staatskirchenrechte auf dem protest. Pantheismus beruhe, will er nicht zugeben, sowie er schon vorher sich dagegen ausspricht, dass das febronianisch-josephinische und rationale Staatskirchenrecht auf protestantischen Grundsätzen beruhen solle. Jedoch hierin widerlegt er sich schon selbst, indem er äussert, nur der Protestantismus könne ein Kirchenwesen organisiren, bei welchem die volle Entwickelung des modernen Staates und der nationalen Cultur bestehen könne. Bei den Katholiken sei der Papst als Oberbischof und Landesherr eines Staates doch immer das Ideal eines jeden Bischofs. (Sind diess etwa die Anforderungen des canon. Rechtes an den Bischof? Oder ist diess gar katholisches Dogma, wenigstens bei den Bischöfen?) Der Papst hat oft genug erklärt, wie verderblich eine weltliche Herrschaft der Bischöfe für die Kirche sei. Zur Erledigung des Investiturstreites, wie dieses auch in der vortrefflichen dritten Auflage von Zöpfl's deutscher Rechtsgeschichte genau dargelegt ist, schlug der päpstliche Stuhl schon im Anfange des 12. Jahrhunderts vor, die weltlichen Fürstenthümer von den bischöflichen Stühlen ganz wieder abzunehmen. Nur am Widerspruche des Adels scheiterte der Plan.) Ferner die Kirche, die nicht von dieser Welt sei, wolle eine überaus grosse Gütermasse regieren und ebenso ein Culturleben, das nothwendig dem Staate mit angehören müsse. Hätte der Verfasser doch einmal erklärt, wie es möglich sei, dass die Kirche unter den Menschen hier auf Erden wirken könne, ohne eine sichtbare Anstalt zu sein, und wie ein sichtbarer die

Menschen umfassender Organismus bestehen könne ohne Subsistenzmittel. Die Kirche will ihr Vermögen übrigens nur so für sich und ihre Zwecke frei verwenden können, wie diess Recht überhaupt jeder Eigenthümer für sich und sein Vermögen in Anspruch nimmt. Ferner hätte uns Prof. *Schweizer* erklären müssen, wie ein äusserer die Menschen umfassender Organismus bestehen könne, ohne bestimmte Gesetze, und wie Gesetze wirklich bestehen könnten, ohne eine Handhabung derselben, und eine Handhabung und Durchführung derselben ohne eine entsprechende wirkliche Zucht. Wie die Kirche bestehen könne ohne Kirchenregiment. Prof. *Schweizer* hätte uns beweisen müssen, dass und wann der von Christus den Aposteln für alle Völker aller Zeiten gegebene Auftrag, die Vollmachten des Priester- und Hirtenamtes erloschen seien. Jedoch *Schweizer* erklärt eigentlich geradezu, dass die Kirche etwas für unsere Zeit Ueberflüssiges sei. Er sagt (S. 327): es hatte Sinn und Verstand den heidnischen und rohen Völkern und Tyrannen gegenüber, dass die Kirche ein geistliches Regiment in Anspruch genommen habe, aber nicht mehr unseren heutigen Culturstaaten gegenüber, umsoweniger, weil gerade in unserer Zeit die Bischöfe nichtsweniger denn als Führer in Wissenschaft und Cultur sich ausweisen. Der Verfasser scheint nicht zu wissen, welche Anforderungen in Bildung und Wissenschaft die kirchliche Gesetzgebung an denjenigen stellt, welcher zur bischöflichen Würde erhoben werden soll. Er kennt so wenig die umfangreiche, schwierige, geistige Arbeit, der sich ein Bischof unterziehen muss, als er überhaupt über katholisches Leben und katholische Wissenschaft urtheilen kann. Für Dinge dieser Welt und für Wissenschaften, die dem Leben der Kirche ferne liegen, bleiben dem katholischen Bischofe und überhaupt dem Klerus wenig Zeit. Was aber auf dem Gebiete des religiösen Lebens, der Theologie, des canonischen Rechtes, der christlichen Kunst von unseren Bischöfen gerade in jetziger Zeit in so hervorragendem Masse geleistet und gefördert wird, das übersehen und verkleinern kann nur die grösste Unwissenheit oder Ungerechtigkeit und Unbilligkeit. So viel über den ersten Artikel von Prof. *Schweizer*.

In dem zweiten Art. (in Nr. 15) sagt der Verfasser von dem St. Gallischen Staatskirchenrecht: „In sehr christlicher Weise suche das confessionelle Gesetz *beide Confessionen* gleich (also die Katholiken protestantisch, denn dem Protestantismus sind ja nach unserem Verfasser jene Gesetze angepasst) zu behandeln," oder dass es „die *katholische und evangelische Landeskirche gleich halten* will." Weil sich die Protestanten dem Placet ganz gut zu fügen wussten, ebenso wie auch der Oberaufsicht und der Gerichtsbarkeit des Staates über die Kirche, der Anstellung und Abstellung der Geistlichen durch den Staat, so müsste diess auch, das ist der langen Rede kurzer Sinn, die kathol.

Kirche thun. Es zeige sich, dass die katholische Kirche neben dem neueren Staate nicht bestehen könne, ohne die tiefeingreifendsten Conflicte herbeizurufen. Also der Staat muss die katholische Kirche abschaffen und von Staats- und Rechtswegen den Protestantismus einführen.

27. *Pruner.* — *Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit.* Moraltheologische Abhandlung mit genauer Berücksichtigung des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes. Von Dr. *J. Ev. Pruner.* Lyzeal Prof. I. Bd. Auch unter den Titel: *Constitutive Gerechtigkeit,* oder Inhalt, Erwerbung und Uebertragung der Rechte, nach den Grundsätzen der Moraltheologie mit vergleichender Darstellung des gemeinen, des baierischen, des preussischen und würtembergischen Landrechtes, des französischen und österreichischen Gesetzbuches und der vorzüglichsten im Königreiche Baiern geltenden Provincial- und Statutarrechte bearbeitet. Regensburg, Manz, 1852. XXIV. und 639 S. gr. 8. (n. 2 Thlr. 6 Sgr.)

Der Titel dieses Buches verspricht viel, sehr viel. Er lässt eine umfassende, gründliche, erschöpfende Darstellung der gesammten menschlichen Lebensverhältnisse nach der Auffassung der christlichen Moral in Verbindung und Vergleichung mit den Grundsätzen des kirchlichen und bürgerlichen, des gemeinen und der zahlreichen partikulären Rechte erwarten. Es genügte hiefür nicht, wenn aus einigen juristischen Compendien für die einzelnen Materien einiges wichtiger Scheinende ausgezogen wurde. Das Rechtssystem musste hier von einem ganz anderen, von einem mehr rationell construirenden Gesichtspunkte aus dargelegt werden; es mussten von den Einzelnheiten heraus und durch die einzelnen Bestimmungen die in denselben sich kundgebenden leitenden Grundsätze, die eigentlichen Motive und Zwecke entwickelt und klar gemacht werden. Und daran mussten dann die Anforderungen der christlichen Moral, die übereinstimmenden und die abweichenden Principien derselben geknüpft werden, und so nach der Verschiedenheit des Massstabes die auf beiden Gebieten im Einzelnen sich ergebenden Verschiedenheiten auseinander gesetzt und gegenüber gestellt werden. Diese sehr schwierige Aufgabe ist dem Verfasser keineswegs gelungen. Wir finden in dem Buche einzelne Anmerkungen über die besonderen Statuten einiger baierischen Diöcesen, namentlich z. B. der von Eichstätt, welcher der Verfasser angehört, der von Augsburg etc., welche man sonst vielleicht schwerlich so beisammen findet. Im Allgemeinen aber ist das Werk zu oberflächlich, um dem Theologen oder dem Juristen einen erheblichen Nutzen zu gewähren.

28. *Rauscher v.* — Hirtenbriefe, Predigten, Anreden von *Joseph Othmar Cardinal Rauscher*, Fürst-Erzbischof von Wien. Mit Portrait. Wien 1858. 2 Thlr. 12 Sgr. 4 Flor. 18 kr. rhein.

Bei dem vorwiegenden Antheile, welchen dieser ausgezeichnete Kirchenfürst an dem Abschlusse und der Ausführung des österreichischen Concordates, besonders auch des neuen Ehegesetzes hat, hat auch der gediegene Inhalt des vorliegenden elegant ausgestatteten Werkes vielfach auf kirchenrechtliche Verhältnisse Bezug, und hat desshalb auch unser Archiv Kunde von demselben zu geben. Wir heben hervor die Belehrungen über das Fastengebot und die Beobachtung desselben (S. 42 fg.), die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 (S. 53 fg.) die Pastoralconferenzen (S. 97 fg.), das Krankenseminar zu Graz (S. 18 fg.). das Concordat (S. 442 fg.), das Verfahren in Ehesachen (S. 467 fg.), die Ehe (S. 512 fg.). Schon unser Archiv hat im I. Bande viele wichtige Schreiben und Erlasse des Cardinals gesammelt.

29. *Reyscher.* — Das österreichische und würtembergische Concordat nebst den separaten Zugeständnissen verglichen und beleuchtet von *L. Reyscher.* Zweite vermehrte Auflage. Tübingen bei Fues, 1858. 144 S. 8.

Wir haben die erste Auflage dieses Werkes bereits im II. Bande des Archiv's S. 690 fg. charakterisirt, und brauchen hier über die Gesinnung und Richtung des Verfassers nichts hinzuzufügen. Die Erörterungen über den Inhalt der Concordate sind jetzt von 60 auf 90 Seiten vermehrt worden. Der Verfasser führt jetzt namentlich näher seine Meinung aus über den Einfluss des Concordates auf das Schulwesen, insbesondere über die Stellung der katholisch-theologischen Lehranstalten, die angeblichen Gefahren für die Protestanten in Oesterreich und Würtemberg, den Zwiespalt des würtembergischen Concordates mit der Verfassung und Gesetzgebung, die Stellung Würtembergs zur oberrheinischen Kirchenprovinz, über die Schwierigkeit in Begrenzung der staatlichen und kirchlichen Befugnisse in Ehesachen.

Von S. 91—144 sind jetzt die das Concordat betreffenden Urkunden beigegeben.

30. *Schopf, Fr. J.* — Gründlicher Rathgeber in allen vorkommenden Eheangelegenheiten der Katholiken zum Gebrauche für Brautleute, Eltern, Vormünder, auch Behörden in allen Kronländern. gr. 8. Pest. Heckenast, 1857. 48 kr.

31. *Schulte.* — Darstellung des Processes vor den katholischen geistlichen Ehegerichten Oesterreichs, auf Grundlage des allgemeinen katholischen Kirchenrechtes und der besonderen Vorschriften für Oesterreich. Von Dr. *J. Fr. Schulte,* Consist. Ehegerichtsrath und Professor. Nebst zwei Anhängen, enthaltend die neueren einschlägigen Gesetze und wichtige Formularien. Giessen. Ferber, 1858. VIII. und 335 S. gr. 8. (n. 1 Thlr.)

Es ist diess ein theilweise nochmals überarbeiteter Abdruck der in dem I. Bande unseres Archiv's enthaltenen Aufsätze von *Schulte*.

32. *Staatskirchenrecht.* — Das St. Gallische Staatskirchenrecht zur Beleuchtung der Denkschrift „die Lage der katholischen Kirche unter der Herrschaft desselben im Kanton St. Gallen.“ Daselbst bei Scheitlin und Zollikofer, 1858. Preis 70 Cent.

Es ist dieses ein noch viel traurigerer und wo möglich noch ungründlicherer Versuch, die Zustände in St. Gallen gegen die bischöfliche Denkschrift zu vertheidigen, als diess in der protestantischen Kirchenzeitung (vgl. unser obiges Referat) geschehen ist. Als Verfasser der, zwar von der allgemeinen Zeitung in einer Correspondenz aus St. Gallen als höchst treffend und ruhig und gemässigt angepriesenen, oberflächlichen Broschüre, wurde in öffentlichen Blättern der Landammann Hungerbühler genannt, welcher ein Katholik sein soll.

33. *Strippelmann.* — Die nothwendigen Eide. Kassel, 1857. CXIV. und sammt Register 580 S. gr. 8.

Man vergleiche darüber unseren Artikel über *Elvers*: Die Nothstände des preuss. Eidesrechtes.

34. *Theiner.* — Annales Ecclesiastici, quos post Caesarem S. R. E. Card. Baronium, Odoricum Raynaldum, ac Jacobum Laderchium Presbyteros Congregationis Oratorii de Urbe ab Ann. MDLXXII. ad nostra usque tempora continuat *Augustinus Theiner*, ejusdem congregationis presbyter, Consultor S. S. Congregationum Indicis Librorum prohibitorum, Episcoporum et Regularium ac sancti officii, socius collegii theologorum Archigymnasii Romani, Academiae pontificiae archeologicae et Academiae Herculanensis, Tabulariorum S. R. E. Praefectus etc. Tom. I. II. III. Romae 1856.

Eine Anzeige dieses Werkes bringt Geh. Hofrath *Rosshirt* in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur. 1858. Heft 5. Nr. 24, S. 369—375, woraus wir die nachfolgenden Notizen entnehmen.

Es reicht diese Fortsetzung der in 12 Bänden zu Rom, Mainz, Antwerpen erschienenen Annalen des Baronius bis zum Todestage Gregors XIII. Die Fortsetzung der Annalen des Baronius geschah von zwei Seiten: durch den Dominikaner Abraham Bzovius, in 8 Bänden, und kürzer durch *Heinrich Spondanus* in 2 Bänden; sodann durch die Ordensgenossen des Cäsar Baronius, den Odoricus Raynaldus und Jacobus de Laderchio — vom XIII. bis zum XXIV. Bande. (Ausgaben zu Rom und zu Köln.) Ausserdem besitzen wir die Kritik des *Pagi* und die Ausgabe von Mansi. Theiner schliesst sich an die Fortsetzung des Raynaldus und Laderchio an, beginnt mit dem letzten Lebensjahre Pius V. und theilt den letzten seiner Briefe an den Herzog von Baiern über

seine (des Papstes) Gesundheit mit. Sodann umfassen die 3 Bände das Leben Gregors XIII. und die Schicksale der Welt.

Die deutschen Angelegenheiten, welche ohnediess damals die wichtigsten waren, gehen voran. Die Urkunden sind sehr sorgsam herbeigezogen und ganz abgedruckt. Besonders sind im I. Bande die Aufklärungen über die Katastrophe der Bartholomäusnacht interessant und über die Bestrebungen der Kirche gegen die Türken. Daneben viele einzelne Beziehungen zu den einzelnen europäischen Ländern.

Der zweite Band betrifft den Zeitraum von 1575—78, die Folgen des Concils von Trient und eine Reihe weltlicher Einrichtungen. In Deutschland mussten die Bisthümer oft gegen die Fürsten in Schutz genommen werden, welche die Bischofssitze als Versorgungsstellen für ihre nachgeborenen Söhne betrachteten. Um grösseres Uebel zu verhüten, konnte der Papst manchmal einem zweideutigen Manne die Bestätigung nicht versagen. Der Papst schützte und förderte möglichst überall die Wissenschaften. Besonders begünstigt er die Universität Freiburg durch Incorporation von Pfarreien (ein Umstand, der dort noch heut zu Tage wichtig ist), die Universität Wilna durch Verleihung der akademischen Grade. Der König Johann von Schweden wurde katholisch. Besonders gut steht der Papst mit dem österreichischen und baierischen Hause und mit dem König von Polen, dem auch die Nomination zu gewissen Pfründen zugestanden wird. Es beginnt in Köln mit der Wahl des Erzbischofs Truchsess ein trauriger Kampf. Schliesslich der grosse Entschluss Gregors XIII., die Zeitrechnung und den Kalender zu reformiren. Theiner weist auch nach, dass die römische Ausgabe des corpus juris canonici vom J. 1582 immer noch die beste sei, und alle anderen Ausgaben, namentlich die in Deutschland gemachten, sich daran hätten anschliessen müssen.

Im dritten Bande der Annalen *Theiner's* sind die genügendsten Zeugnisse dafür enthalten, dass zu allen Zeiten bei Mischehen nur der Papst hat dispensiren können. Unter Gregor XIII. kamen die meisten Mischehen in Polen vor. Der König begünstigte sie, (sagt *Rosshirt* a. a. S. 374) weil er sie als ein Mittel ansah, die Katholicität zu fördern, sowie man sie in der neuesten Zeit in Deutschland als ein Mittel angesehen hat, den Protestantismus zu fördern. Solche Rücksichten hat die katholische Kirche nie gehabt; aber sie war bestrebt, solche Mischehen für unerlaubt zu erklären, wo nicht ein concretes Verhältniss nach dem Ermessen des Papstes Dispensation bewirkte. Dass das Dispensationsrecht unter Benedict XIV. durch eine Art der Interpretation des Concils von Trient nicht sowohl erweitert, als bei der Nichtpublication des Concils als unnöthig erkannt ist, ja dass in dringenden Fällen das Dispensationsrecht in die Facultät des Bischofs

gestellt ist, hängt natürlich mit der ganzen geschichtlichen Entwickelung der Lehre zusammen, und es ist Unsinn zu behaupten, die katholische Kirche sei zu je einer Zeit von dem Princip einer sog. milden Praxis ausgegangen.

35. *Vogt.* — Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den königl. preussischen Staaten. Für Justiz- und Regierungsbehörden, Geistliche und Kirchenpatrone. Herausgegeben von *Polycarp Joseph Vogt,* Dr. beider Rechte und Gerichtsassessor. In zwei Bänden. Breslau 1857. Bd. I. IV. und 632 S. Bd. II.: II und 360 S. gr. Lexic. 8. Preis 4 Thaler. 80 Sgr.

Es sind gegen 30 kleinere und grössere Schriften, in welchen seit ungefähr zwei Menschenaltern die von der preussischen Staatsgesetzgebung ergangenen Normen in Betreff kirchlicher Angelegenheiten der Katholiken oder der Protestanten oder beider Confessionen in grösserem Umfange zusammengestellt sind. Diese grösstentheils ziemlich werthlosen und meistens wissenschaftlich durchaus unbedeutenden Werke sind ebenso wie die zahlreichen ähnlichen Werke der andern deutschen Staaten in dem System des (angeblich) in Deutschland geltenden Kirchenrechtes von *Bluhme,* Bonn 1856, S. 3 fg. als Quellen und Literatur — in den eigentlichen Quellen und in dem grössten Theile der wichtigeren wirklich kirchenrechtlichen Literatur ist *Bluhme* sehr wenig bewandert, — sämmtlich aufgezählt. Vergessen hat *Bluhme* unter *Preussen* (S. 7 fg.) nur die folgenden, jetzt freilich auch schon manigfach veralteten Werke:

Der katholische Pfarrer in den k. preussischen Staaten u. s. w., von einem praktischen Beamten. Zweite unveränderte Auflage. Münster 1839. Verlag der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. XII. und 292. S. 8.; sodann das

Handbuch für den katholischen Geistlichen in seinen kirchlichen und bürgerlichen Beziehungen. Enthaltend Formulare etc. Zugleich zu benutzen als Nachtrag zum „kathol. Pfarrer." Münster 1841. Verlag der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. VIII. und 150. S. 8.

Ganz werthlos ist, wie wir hier noch bemerken wollen, die folgende neuere Schrift: *Uebersicht des preussischen Kirchenrechts* in einer systematischen Darstellung nach dem allgemeinen Landrechte und den späteren Gesetzen, von *M. Delius*, Kreisgerichtsdirector. Breslau bei Ph. Aderholz, 1856. 76 S. 8. (Preis 12 Sgr.)

Die Buchhandlung, wenn wir nicht irren, eine katholische, hat das Werkchen wiederholt in katholischen Blättern, z. B. noch vor einiger Zeit im Mainzer *Katholiken,* mit einer kurzen Empfehlung anzeigen lassen. Es sind in dem Schriftchen aber nur die Paragraphe

des preussischen allgemeinen Landrechts und einige neuere Bestimmungen abgedruckt, und zwar in einer rein äusserlichen Zusammenstellung und nichts weniger als systematischen Uebersicht.

Obendrein stellt der Verfasser alle die Bestimmungen des preussischen Landrechtes über die Rechte des Bischofs, der Kapitel, der Pfarrer, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Klöster, das Patronat, welche mit dem katholischen Kirchenrechte durchaus unvereinbar sind, so hin, als wären sie geltendes Recht. Dass viele Sätze des preussischen Landrechtes, und welche, niemals praktisch gewesen sind, dass viele Sätze des Landrechts mehr oder weniger in allen Provinzen durch particularrechtliche Normen ausgeschlossen sind, die durch die Bulle „de salute animarum," durch manche einzelne Staatsgesetze und Verordnungen eingeführten Bestimmungen, die Aufhebung des Placets seit dem J. 1842, die durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 garantirte Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche, die Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Bischöfen und der Regierung über die Verabfolgung des Kirchenvermögens zur selbstständigen kirchlichen Verwaltung und Verfügung durch die Bischöfe, und vielfach auch über die Patronatrechte, Alles dieses kennt und weiss der Verfasser nicht, oder will es wenigstens nicht wissen. Und so hat er ein für die Gegenwart durchaus überflüssiges, unbrauchbares, ungiltiges Werk geliefert. Viel umfassender, vollständiger und gründlicher, als die früheren Werke, und dem praktischen Bedürfnisse genügend, ist nun das preussische Kirchen- und Eherecht des jetzt bereits verstorbenen Gerichtsassessors Dr. *Polykarp Joseph Vogt.* Der erste Theil enthält das Kirchenrecht, der zweite das Eherecht für den praktischen Gebrauch übersichtlich zusammengestellt. Bei dieser Zusammenstellung ist die legale Folge des Textes des allgemeinen Landrechtes zu Grunde gelegt werden. An die Bestimmungen des Landrechtes sind direct angeschlossen worden die sämmtlichen, auf das Kirchen- und Eherecht bezüglichen Gesetze, welche vor und nach der Emanation des Landrechts bis zum Schlusse des Jahres 1855 erschienen sind; ferner die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse beider Confessionen, die Rescripte des Cultusministeriums und des Justizministeriums, welche in den von Kamptz'schen Annalen der preussischen inneren Staatsverwaltung, dem Ministerialblatte für die gesammte innere Verwaltung, den von Kamptz'schen Jahrbüchern, dem Justizministerialblatte und anderen Sammlungen enthalten sind, ferner die Erlasse des evangelischen Oberkirchenrathes und die wichtigeren Verordnungen der k. Regierungen, die sämmtlichen bisher erschienenen einschlägigen Entscheidungen des k. Obertribunales zu Berlin, und auch anderer Gerichte nebst den Entscheidungsgründen, endlich die hauptsächlichsten Abweichungen des canonischen Rechtes und der Lehren der

Reformatoren vom preussischen Kirchenrechte und mannigfache, in Anmerkungen enthaltene kürzere oder längere gediegene Erläuterungen und Literaturverweisungen, insbesondere Bezugnahme auf die gangbareren Lehrbücher von Walter uud Richter.

Man kann also bei jeder Bestimmung des allgemeinen Landrechts das geltende Recht leicht übersehen. Der Text des allgemeinen Landrechts, sämmtliche Gesetze, Rescripte sind vollständig, wortgetreu und correct wieder gegeben und die gänzlich aufgehobenen Bestimmungen mit einem * bezeichnet worden. (Gelegentlich bemerken wir auch das folgende, theilweise hierher gehörige Werk: *„Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.“* Unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren, noch geltenden Bestimmungen, herausgegeben mit Commentar u. Anmerkungen von Dr. *C. F. Koch.* Von der zweiten vermehrten Auflage erschien 1857 zu Berlin Thl. 2. Bd. 2. Preis des complet. Werkes 21 Thaler 25 Sgr.)

Die für die Rheinprovinz erlassenen Verordnungen haben bei *Vogt* mit wenigen Ausnahmen desshalb keine Aufnahme gefunden, weil dort französisches Recht gilt. Ein besonderes Werk hiefür ist das von *O. J. Hermans. Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus in den preussischen Provinzen am linken Rheinufer.* Aachen. 1833—52. 4 Bde.

Das Werk von *Vogt* zerfällt in vier Abtheilungen. Die *erste Abtheilung* enthält:

a) die Ressortverhältnisse der evangelischen Kirche. (S. 18.)

b) Die Ressortverhältnisse der katholischen Kirche. (S. 18 f.)

Die landesherrlichen Verfügungen in letzterer Beziehung sind in Folge der Verfassungs-Urkunde eigentlich sämmtlich ohne Bedeutung, und sind es zum Theile schon früher gewesen.

Die *zweite Abtheilung* (S. 20) enthält die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Verhältnisse der katholischen und evangelischen Kirche nebst den bisher erschienenen erläuternden ministeriellen Rescripten. Aus der Verfassungs-Urkunde vom J. 1850 hätten auch die Artikel 23 — 26 angeführt werden müssen, worin die dem Standpunkte der katholischen Kirche weniger günstigen Bestimmungen über die Schulen ausgesprochen sind. Art. 26 verheisst ein besonderes Gesetz zur Regelung des gesammten Unterrichtswesens. Es stehen hier also noch eine grosse Reihe möglicher und wahrscheinlicher Kämpfe bevor, ebenso wie die katholische Fraction in der preussischen Kammer ausser ihren fortwährenden Bemühungen, die endliche vollkommene Durchführung der Bulle De salute animarum, namentlich die reale Dotation der Bisthümer von Seiten der Regierung zu erwirken, insbesondere auch ihre volle Kraft wird aufbieten müssen, wenn das durch Art. 17 der Ver-

fassungs-Urkunde in Aussicht gestellte besondere Gesetz über das Kirchenpatronat wirklich erlassen werden soll. Es ist übrigens durch den Art. 15 der katholischen Kirche die vigens ecclesiae disciplina garantirt (vgl. auch *Vogt.* Th. I. S. 48. Anm. *), und so die Bulle De salute animarum ergänzt. Eine gedrängte Uebersicht über die gegenwärtigen rechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in Preussen fanden wir zuletzt in einem der Vertheidigung des würtembergischen Concordates gewidmeten Artikel der „Historisch-politischen Blätter." Bd. 41. Heft 10. S. 879—884. Wir gehen desshalb hier nicht näher auf die kirchlichen Zustände in Preussen ein, weil in den nächsten Heften unseres *Archiv's* längere Abhandlungen über die *preussische Verfassungs-Urkunde*, über das *Patronat*, und demnächst über die *Bulle De salute animarum* aus befreundeter, kundiger Feder veröffentlicht werden sollen.

Die Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preussen über die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. December 1848 ist bei *Vogt* (S. 29—34) im Auszuge mitgetheilt. Dieselbe erschien zuerst in einem besonderen, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Abdruck 1849 in Köln bei Bachem, später in Berlin bei Schneider und Comp. Auch der „*Katholik*" theilte sie im September 1849 (Nr. 105 bis 107) mit, ebenso, wenn wir nicht irren, *Gintzel's* Archiv für Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Uebersehen hat *Vogt* ein wichtiges Rescript des Oberpräsidenten der Provinz Westphalen vom 8. Mai 1852 betreffend die Ausführung der Verfassungs-Urkunde in den Diöcesen Münster und Paderborn. (Mitgetheilt in den „Beiträgen" zum preussischen und deutschen Kirchenrechte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens seit Formation der preussischen Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 und 31. Jänner 1850. Heft 2. Paderborn 1856.) Auch fehlen eine Reihe von Erkenntnissen des Obertribunals, welche die Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde betreffen.

Die *dritte Abtheilung* (S. 48—632, Schluss des ersten Theiles) handelt nach der Ordnung des Landrechtes (Titel 11, Th. I.) von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften. Unter den zu den Sätzen des Landrechts beigefügten Zusätzen, Abänderungen, Erläuterungen etc. vermissen wir Bd. I. S. 186 die zweckmässige, streng an die canones sich anschliessende Anordnung, welche der hochwürdige Herr Erzbischof von Köln am 26. Dec. 1848 über die kirchliche Gerichtsbarkeit erlassen hat (abgedruckt in dem Werk: die Wiederherstellung des canonischen Rechtes in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Von einem Staatsmann ausser Diensten. Stuttgart, 1853. S. 295 ff.) Bd. I. S. 228 fehlen mehrere Erlasse über Anlegung, Ver-

legung und Benützung der Kirchhöfe, welche in den „Beiträgen“ etc. Heft 3. Paderborn 1856 unter Nr. 63, und ein Urtheil des Competenzgerichtshofs, welches im Justizministerialblatte 1855. S. 13—16 abgedruckt worden. Sodann Bd. 1. S. 298 vermissen wir das Ministerialrescript vom 25. Februar 1851 betreffend die Functionen auswärtiger katholischer Geistlicher in Berlin (abgedruckt in den „Beiträgen“ Hft. 1. Paderborn 1854. S. 56), und S. 342 hätte auch die *Denkschrift des bischöflichen Generalvicariats von Kulm* über die Vornahme kirchlicher Handlungen von einem Geistlichen einer andern christlichen Religionsgesellschaft ohne Dimissoriale des betreffenden Pfarrers, und über den Pfarrzwang evangelischer Geistlichen gegen Katholiken berücksichtigt werden sollen. (Dieselbe erschien unter Mittheilung von Actenstücken zu Danzig 1852. 46 S. und einen Auszug daraus brachten die „Beiträge“ etc. Heft 2. Paderborn 1856. S. 19—36.)

Der *zweite Theil* enthält als *vierte Abtheilung* das Eherecht. (S. 1 bis 171.) Daran schliessen sich (S. 172—227) als *Beilagen:* das Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 (S. 172—180), die deutsche Uebersetzung der Bulle De salute animarum (S. 180—189), die k. preussische Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 nebst späteren, darüber ergangenen Verfügungen (S. 189—206), sodann evangelische Kirchen- und Gemeindeordnungen für die verschiedenen Provinzen.

Um die Brauchbarkeit des Werkes zu erhöhen, sind am Schlusse desselben als *Anhang* (S. 228—332) beigefügt worden: die kirchliche Gesetzgebung für die sogenannten geduldeten Religionsgemeinschaften der Altlutheraner, der Deutschkatholiken und der sog. freien Gemeinden, der Menoniten, der Herrenhuter, böhmischen Brüder, Quäcker und der Juden; ferner das niedere Schulrecht; die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, der übrigen Gesetzbücher und der späteren Gesetzgebung, welche sich auf die Geistlichkeit direct beziehen, oder für dieselbe von Interesse sein könnten; ferner die Verordnungen über die Union und Agende, und das Reglement über den Einkauf in die allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt etc.

Ein *chronologisches Register* (S. 333—345) der Gesetzgebung über die kirchlichen Angelegenheiten vom J. 1697—1856 (ein solches enthielt auch schon das „*Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preussens*, von *Adolf Heckert*, Bd. 2. Berlin 1846. S. 405—442) und ein Sachregister (S. 346—359) beschliessen das Werk. Das Sachregister könnte etwas ausführlicher sein, um so mehr als bei der Menge des in dem compress gedruckten Werke zusammengestellten Materials der mit dem Ganzen weniger vertraute Leser sich bisweilen nicht so schnell zurecht finden möchte, wenn er über einen einzelnen Punkt die nöthige Be-

lehrung sucht. Vielleicht wäre es zur leichteren Orientirung auch wünschenswerth, wenn auf jeder Seite des Buches obenan in einer Ueberschrift die jedesmal behandelten Punkte angedeutet würden.

Im Uebrigen ist es bei der grossen praktischen Brauchbarkeit, Vollständigkeit und Gründlichkeit des Werkes, und bei dem streng objectiven, niemals die religiösen Ueberzeugungen der Katholiken oder Protestanten verletzenden Standpunkte des Verfassers zu bedauern, dass derselbe durch seinen bereits erfolgten Tod gehindert ward, die von jetzt ab erscheinenden Gesetze, Erlasse etc., wie er in der Vorrede versprach, von Zeit zu Zeit als Fortsetzungen des Kirchen- und Eherechts im Buchhandel erscheinen zu lassen. Jedoch diesem Bedürfnisse abzuhelfen, wird auch unser Archiv in Zukunft auf's Eifrigste sich angelegen sein lassen.

36. *Weber — Cartons aus dem deutschen Kirchenleben von Beda Weber*. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1858. VIII. und 789 S. gr. 8. (Preis 4 Flor. 48 kr. rh.) „Die Spitze des Buches richtet sich unverholen gegen die destructiven Strebnisse der Zeit, welche die himmlische Offenbarung des Christenthums zerwaschen und die heidnische Weltauffassung als Religion der Zukunft begründen wollen." So heisst es in der Vorrede. Mit der Kirche überhaupt wird auch das wieder erstehende kirchliche Recht vielfach grimmig angefochten. Auch der Veranschaulichung dieser Anfechtungen sind eine Reihe Cartons des verewigten Meisters gewidmet.

Beda Weber wendet sich gegen das protestantische Paritätsprincip, wie es Professor Stahl in Berlin aufgestellt hat (und dem, wie sich aus unseren obigen Besprechungen ergibt, auch die Darmstädter „Allgemeine Kirchenzeitung," die „Preussischen Jahrbücher," die „Protestantische Kirchenzeitung" und die protestantischen Theologen aller Richtungen ziemlich allgemein huldigen). Stahl bestreitet die Unabhängigkeit der katholischen Kirche von der protestantischen Staatsgewalt in geistlichen Dingen. *Beda Weber* (S. 11—37) hebt den Unterschied und Gegensatz von Kirchengewalt und Staatsgewalt hervor. Die katholische Kirche kann und darf nur geistliche Mittel in der Ausbreitung ihrer Glaubenslehre gebrauchen, und ist durch ihren Glauben angewiesen, allen Zwang in Gewissensangelegenheiten als unsittlich und gottlos zu verwerfen. Jene mittelalterliche Ordnung, wo Geistliches und Weltliches zusammenfloss, ist durchaus kein wesentliches Attribut der katholischen Kirche, sondern bloss ein Product der Geschichte. (S. 11 ff.) Wenn ihr Protestanten den geistigen Kampf mit der katholischen Kirche nicht aufnehmen wollt, sondern dieselbe unter die Herrschaft einer sie hemmenden, beengenden Staatsgewalt stellen wollt, so beweist dieses ein Misstrauen auf die innere Güte und Haltbarkeit euerer Religionslehre,

indem man, wenn diese bestehen soll, Anderen keine Freiheit, keine Macht, kein Recht einräumen darf. Die katholische Kirche ist gegenwärtig in Frankreich, Belgien, England, Nordamerika so unabhängig vom weltlichen Regimente, wie es die deutschen Bischöfe gar nie verlangt haben. Diese Staaten haben darum ihre Souveränetät nicht verloren; sie haben im Gegentheile in Belgien, Holland, England und Nordamerika noch Kraft genug behalten, die Katholiken auf die ungerechteste Weise grimmig anzufeinden. (S. 13.) Die vielgerühmte Parität, welche ihr Protestanten der katholischen Kirche angedeihen lassen wollt, ist gleich dem Antrage eines Einäugigen, jedem Menschen, der zwei Augen hat, eines auszugraben, um die wünschenswerthe Gleichförmigkeit herzustellen. Nach dieser Parität bleibt dem protestantischen Staate das Recht, die katholische Kirche nach den nämlichen Grundsätzen wie die protestantische zu regieren; die katholische Kirche soll sich auf das innerliche und allein freie Band der Seele zu Gott zurückziehen, die sichtbare, durch die ganze Welt verzweigte katholische Kirche soll unsichtbar werden. (S. 14.) Uebrigens strebt die katholische Kirche eine allseitige Unabhängigkeit von der Staatsgewalt auch nicht an, weil nach unzweifelhafter Erfahrung eine solche Trennung der Kirche vom Staate der Gesellschaft die grössten Nachtheile bringen muss. Sie wird also in allen weltlichen Dingen ebenso enge mit der Staatsgewalt verbunden bleiben, als die Protestanten selbst. Nur in kirchlichen Angelegenheiten, wo es sich um Glauben und göttliche Autorität handelt, muss sie auf ihrer Unabhängigkeit von der Staatsgewalt bestehen. (S. 15.) Der Verfasser weist auf das Unwürdige hin, wenn eine protestantische Regierung als eine Partei für die eigene Confession zur Beunruhigung der katholischen Unterthanen stehen wolle. (S. 16.) Auch verbreitet er sich (S. 25 ff.) über das beliebte Thema der Protestanten, wornach die Katholiken alle Revolutionen seit drei Jahrhunderten verursacht haben sollen. Dass der Protestantismus nur durch eine Revolution und Auflehnung gegen die damaligen Reichsgesetze zur Existenz gelangt ist, diess haben sie längst vergessen.

Zu erwähnen sind in unserem Archiv auch die Betrachtungen *Beda Weber's* über das *österreichische* Concordat (S. 99—133), besonders über die Stellung der politischen Parteien dazu, und wie die Protestanten immer Alles mit der Politik verbinden. Auch über die in Folge des Concordates wieder durchgeführte Separation der Friedhöfe, welche in den Zeitungen so entstellend dargestellt wurde, gibt der Verfasser die gehörige Aufklärung. Später kommt er noch auf die kleindeutsche Auffassung des österreichischen Concordates zurück, und charakterisirt dabei einige Schriftsteller der staatskirchlichen Richtung. (Schenkel S. 358.) Warnkönig S. 359 f., Laboulaye S. 360 f.)

In der Abhandlung über „die Stellung des katholischen Priesters in gemischten Religionszuständen (S. 393) wird uns die schwierige Lage der katholischen Kirche in Frankfurt, Nassau, Weimar eingehend geschildert. In dem Artikel zur Reformation in Nassau (S. 575—661) wird historisch nachgewiesen, wie durch List und Gewalt der Protestantismus in diesem Lande eingeführt worden ist. Daran schliesst sich (S. 661—692) eine Darstellung der „Drangsale des nassauischen Volkes während des dreissigjährigen Krieges, auf Grundlage einer sehr belehrenden Schrift des protestantischen Decans *Keller* zu Idstein.

„Der Trauergottesdienst (S. 728 ff.) wird als eine heidnische Auffassung verworfen, und die wahre Bedeutung des Gebetes für die Verstorbenen auseinander gesetzt. Ein weiterer Artikel weist nach, dass die griechische Kirche in diesem Punkte in vollem Einverständniss mit der Lehre der katholischen Kirche stehe. (S. 737-744.) Es wird dabei Bezug genommen auf die „Ordnung der Gebete zum Gedächtniss an die Verstorbenen nach dem Ritus der orthodoxen Kirche," eine Uebersetzung der der katholischen Todtenvigilie entsprechenden Grabgebete, welche *Basaroff*, Probst an der griechisch-russischen Kapelle zu Stuttgart, veranstaltet hat.

Endlich ein Aufsatz „zur Orientirung in der oberrheinischen Kirchenfrage" (S. 776—789) schildert den Verlauf der Thatsachen, das Verhalten der Regierungen und die protestantischen territorial-staatskirchlichen Grundsätze derselben gegenüber der katholischen Kirche.

37. *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft.* In Verbindung mit vielen Gelehrten herausgegeben von *Beseler, Reyscher* und *Stobbe.* Bd. 17. Tübingen 1857. Verlag und Druck von L. Fr. Fues. IV. und 474 S. (3 Hfte. 3 Thaler).

I. Dieser Band enthält unter Nr. IX. *Beiträge zur Kenntniss der oberstrichterlichen Praxis in Bezug auf den Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803.* Von Advocat *Bopp* in Darmstadt. (S. 283 bis 291.)

1. Es werden hier drei dieses Reichsgesetz berührende Rechtsfälle mitgetheilt, welche in letzter Instanz in das Oberappellationsgericht zu Darmstadt erwuchsen. Zunächst (S. 283—287) „*die Klage des zu einer Präbende Präsentirten auf Zahlung einer Pension in Gemässheit des Reichsdeputationshauptschlusses.*" Eine solche Klage stellte 1830 und neuerdings 1833 der Freiherr von Droste Vischering, der nachmalige Erzbischof Clemens August von Köln gegen den Grossherzoglich hessischen Centralfiscus an. Die Familie von Galen hatte das Präsentations- und Nominationsrecht zu einer bei der Domkirche zu Worms 1667 gestifteten erblichen Dompräbende. Zur Sicherung dieses Rechtes hatte das Domkapitel alle seine Güter, insbesondere die im Bisthum Worms gelegenen, sub clausula ratae executionis et constituti possessorii zur

Hypothek bestellt und eventuell sogar die Immission ertheilt. Im J. 1797 präsentirte das Haupt der Familie von Galen seinen Vetter, den Freiherrn Droste v. Vischering, zur vacanten Präbende. Die darüber ausgestellte Urkunde wurde in demselben Jahre dem zuletzt versammelten Generalkapitel mit dem Ersuchen um Investitur vorgelegt. Die Investitur verzögerte sich jedoch. Und darauf wurde das Domkapitel von der französischen Regierung supprimirt und von dem Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803 aufgehoben, so dass es nicht zur Investitur kommen konnte. Hierauf stützte der Kläger im Wesentlichen seinen Anspruch auf eine reichsschlussmässige Pension, indem dieselbe durch jene Präsentation begründet sei. Dieser Anspruch sei nur bedingt durch das bereits existent gewordene Recht zum Genusse der Präbende. (arg. Art. 53, 54, 58 des R. D. H. S.) Das Gericht erster Instanz, das grossherzogliche Hofgericht in Darmstadt, wies die Klage a limine ab, und das Oberappellationsgericht bestätigte dieses Urtheil durch Verfügung vom 22. November 1830.

Im Januar 1833 stellte Freiherr v. Droste eine neue Klage gegen den grossherzoglich-hessischen Central-Fiscus an. Hervorhebend, dass das Domkapitel die Investitur so lange verzögert habe, bis die politischen Veränderungen herangekommen wären, und durch den R. D. H. S. dem damaligen Landgrafen „die Reste des Bisthums Worms,“ d. h. die auf der rechten Seite des Rheins gelegenen Theile desselben zugefallen seien, machte Kläger geltend: von dem Pfandnexus seien diese Gebietstheile fortwährend ergriffen, so dass er alle Ansprüche, welche ihm wider das Domkapitel zugestanden, auch wider den Besitzer der Pfänder, sonach auch gegen den grossherzoglichen Staatsfiscus verfolgen könne. Auch diese Klage wurde von dem Hofgerichte a limine verworfen, und die dagegen gerichtete Beschwerde vom Oberappellationsgerichte in den Verfügungen vom 19. April 1833 abgewiesen.

Die Entscheidungsgründe werden von *Bopp* mitgetheilt. Sie gingen in beiden Fällen hauptsächlich dahin, dass Kläger ja die Pfründe selbst noch nicht erworben habe, und somit weder Capitular, noch Domicellar gewesen sei, und desshalb nichts aus dem Reichsgesetze für sich herleiten können, sodann sei der Fiscus nicht universeller Nachfolger des Domkapitels, und es habe der grossherzogliche Staat, als Inhaber einiger Gebiets- und Vermögenstheile des ehemaligen bischöflich Wormsischen Staats, nur solche Verpflichtungen und Schulden mit übernommen, welche von der Fortexistenz des Domkapitels oder dessen Aufhebung unabhängig gewesen seien.

2. Der zweite Rechtsfall (S. 287—290) betrifft *„die Frage, ob der im §. 37 des Reichsdeputationshauptschlusses enthaltene Ausdruck: „Güter“ auch die Mobilien umfasse?“* Das Oberappellationsgericht zu

Darmstadt in einer Eigenthumsklage der Domkirche zu Köln gegen den grossherzoglich-hessischen Centralfiscus auf Herausgabe von Manuscripten und Büchern, welche der Hofbibliothek in Darmstadt einverleibt worden waren, *bejaht*. (Erkenntniss des O. A. G. in Darmstadt vom 6. October 1852.)

3. Zum dritten (S. 290 f.) wird über *die Bedeutung des §. 45 des Reichsdeputationshauptschlusses* gehandelt. Der vorhin gedachten Eigenthumsklage der Domkirche zu Köln gegen den Central-Fiscus setzte dieser auf Grund des §. 45 des R. D. H. S. die Einrede der erlöschenden Verjährung entgegen, da das geltend gemachte Recht durch Ablauf des (vom 1. Decbr. 1802 an gerechneten) 50. Jahres erloschen sei. Diese Einrede wurde von dem O. A. G. durch Erkenntniss vom 21. Januar 1852 verworfen. Denn der §. 45 beziehe sich nur auf Ansprüche *Dritter*. Abgesehen davon, ergebe der Wortlaut, und ginge auch aus den Verhandlungen der ausserordentlichen Reichsdeputation hervor (von *Hoff*, das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Lüneviller Frieden. Th. 2. S. 281 ff.), dass nur von Geltendmachung solcher Ansprüche die Rede sei, welche an die zur Entschädigung für die durch die Abtretung des linken Rheinufers entstandenen Verluste zugewiesenen Länder, an die *Entschädigungslande* gemacht werden können.

II. Im Band 17 der Zeitschrift für deutsches Recht S. 321 findet sich ferner ein bereits (im II. Bande des Archivs S. 689) von uns erwähnter Aufsatz von *Warnkönig* „*über die neuesten Vereinbarungen mit Rom*" (S. 321—398) mit einem Zusatze *Reyscher's*. (S. 398—405.) *Warnkönig* wirft im §. 1 Rückblicke auf die Zeiten vor 1803 (S. 321 bis 328) und im §. 2 auf die staatliche Organisation der Verhältnisse der katholischen Kirche im südwestlichen Deutschland seit 1803 (S. 328 bis 335), sodann §. 3 auf die kirchliche Opposition und den Kirchenstreit (S. 335—341), betrachtet darauf §. 4 das österreichische Concordat vom 18. August 1855 (S. 341—353), §. 5 die würtembergische Convention vom 8. April (ratificirt den 5. Juni) 1857 (S. 354—388) und im §. 6 stellt er eine Vergleichung des österreichischen Concordats mit der würtembergischen Vereinbarung an, und erörtert deren Wirkungen (S. 389—398.) *Warnkönig* stellt sich gerade nicht als einen absoluten Gegner der Concordate hin, findet aber doch genug daran auszustellen. Wir würden manche Auffassung und Behauptung *Warnkönigs* als irrig zurückweisen müssen, wenn wir auf den Inhalt seiner Darstellung näher eingehen wollten. Wir würden den Lesern des Archivs aber nichts eigentlich Neues bringen können. Wir wollen nur bemerken, dass *Warnkönig* glaubt, in seiner Schrift: „die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs

besonders im 18. Jahrhundert, Erlangen 1853" den Beweis erbracht zu haben, dass die bis auf die neuere Zeit übliche staatliche Behandlung der katholischen Kirche in Deutschland nicht eine Neuerung des neunzehnten Jahrhunderts, sondern wie selbst der sog. Josephinismus nur eine Fortsetzung der früher schon herrschend gewesenen Principien, und die Behauptung grundlos sei, es habe einst das canonische Recht in unbeschränkter Weise in Deutschland gegolten. Er hat sich in jener Schrift auf verschiedene frühere, die rechtliche Stellung der katholischen Kirche beeinträchtigende Facta, auf Verträge, welche Bischöfe (die das jus commune der Kirche nicht abzuändern vermögen cf. Archiv Bd. I. S. 553 ff.) mit den Landesherren abschlossen und einseitig auf etliche febronianische, gallikanische, josephinische Schriftsteller berufen. Jene, sowie die früheren Schriften *Warnkönigs* über den oberrheinischen Kirchenstreit, fanden eine eingehende scharfe Entgegnung und genügende Widerlegung in dem Mainzer „Katholik." Bd. 12 der neuen Folge. 1855. S. 289—299, S. 337—345, 448—457, 481—491, 529—539, und weiter im „Katholik" 1856. Erstes Halbjahr. S. 11—24, 4, 9—61. — *Reyscher's* Auffassung haben wir bereits im Archiv Bd. II. S. 69 ff. besprochen.

III. *Band 18 der Zeitschrift für deutsches Recht* (Tübingen 1858) enthält im 1. Hefte S. 29—74 einen Aufsatz von Dr. *E. Hermann*, Professor in Göttingen: *„zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten."* Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der kirchlichen Baulast nach evangelischem Kirchenrechte. S. 74—81 folgt ein *Zusatz* von *Reyscher*.

Hermann hält die (z. B. von *Otto Mejer* getheilte) Ansicht, als sei in Betreff der Kirchenlasten auch bei den Protestanten das canonische Recht im Ganzen massgebend, für unrichtig, und sucht dieses aus dem bei den Protestanten von dem verschiedenen Begriffe des canonischen Rechtes der Gemeinde, und aus verschiedenen evangelischen Kirchenordnungen und Landesgesetzen nachzuweisen. *Reyscher* glaubt jedoch, es sei im Allgemeinen auch hier das canonische Recht von den Protestanten recipirt worden.

Besonders werthvoll sind die vorgebrachten Erörterungen nicht, wenigstens nicht für das katholische Kirchenrecht. *V.*



Anhang.

Die gesammte Kirche betreffend.

Instructio processus judicialis super nullitate s. Ordinis Subdiaconatus ex causis vis et metus. [1])

Processus judicialis erit conficiendus juxta Constitutionis Benedicti XIV. „si datam“ Mart. 1747 formam praescriptam, quae licet de regularibus reclamantibus nullitatem emissae professionis agat ad affinem nihilominus hanc querelam nullitatis s. Ordinationis ex S. Sedis Praxi congrua tamen congruis referendo extensa fuit.

Imprimis itaque deputandus erit a Judice Defensor validitatis S. Ordinationis, qui ad omnes et singulos actus citari, atque audiri debebit. Hic interrogatoria exhibebit, super quibus eo semper astante sub formali examine et praevio juramento rogandus erit N. N. de praeciso tempore susceptorum Ordinum minorum et Subdiaconatus, qua in aetate versaretur, dum ad singulos fuit promotus, et quam modo aetatem agat; quo minarum genere aut incusso metu aut aperta vi coactus fuerit ad ecclesiasticam militiam amplectendam, et de passis iisdem minis in specie vel saevitiis, praesertim de tempore proximo cuilibet promotioni tam ad minores Ordines, quam ad Subdiaconatum. Qui fuerint coactionis auctores, an pro sua indole capaces communiter reputarentur exequendi minas. Interrogandus erit N. N. de conquaestionibus ea de re, vel signis interni dissensus panditi tam ante quam in ipso actu et post receptos ordines, praesertim Subdiaconatus, an et cui aperuerit suam contrariam voluntatem, et qualem praecise interius habuerit animum in actu S. Ordinationis. Utrum Minores, et Subdiaconatus Ordinem unquam, et quoties, quando, et ubi exercuerit, et divinum Officium recitaverit, an unquam contra Ordinationem ex passa vi aut metu susceptam, et eidem annexa onera, et coram quo extrajudicialiter vel judicialiter reclamaverit, et unde factum ad haec usque tempora deseruerit. Denique rogandus erit idem, ut inducat testes consanguineos, etiam familiares et extraneos, qui de praemissis omnibus circumstantiis certiores esse possint, qui deinde formali examini erunt subjiciendi. Omnes vero adstante Defensore S. Ordinationis et ad ejusdem interrogatoria rogandi erunt de circumstantiis praemissis coactionis, ejusque causis, quae ad eorum notitiam pervenerint tum praesertim an N. N. dicti matrem

---

[1]) Diese Instruction wurde von der Congregatio Concilii im Jahre 1838 erlassen und vom Herrn Einsender. Dr. Furtner, ex libro literarum ab anno 1843—47 entnommen. A. d. R.

noverint (accusata erat quod vi et metu Filium ad S. Ordines adegisset) et exploratam habuerint ejus indolem et agendi rationem erga filios utrum natura sua talis esset severitatis, ut merito timeri posset, ipsam minas executuram; an dictus N. N. pro sua natura esset tam pusillanimis, ut minis et saevitiis ejusdem deterreri posset, et in eum gravem metum incidere, qui constantem quemque virum deterruisset, an mater nequam doluerit, praesertim morti proxima filium adegisse ad S. Ordinationem.

Quidquid vero dictus N. N. deposuerit in examine suo, adhuc a testibus, quos magis instructos Judex reputaverit, erit inquirendum, ac praeterea investigandum, utrum sciant, quod N. N. unquam exercuerit s. Ordinem Subdiaconatus vel Ordines Minores, recitationi Divini Officii vacaverti, quodque incesserit semper vel raro in habitu Ecclesiastico. Si qui praeterea a testibus de re instructi indicati fuerint, eos etiam formali examini subjiciet judex instante Defensore s. Ordinationis ac eadem methodo servata. Facultatem sibi reservabit Judex in quolibet examine, sive actorem sive testes ad novum examen revocandi. Rebus itaque omnibus ita expletis Processum claudet Judex, et ad definitionem causae procedet.

Decret der heil. Congregation des Index.

Die heil. Congregation des Index hat in ihrem letzten Erlass vom 22. August folgende Werke verurtheilt:

„*Elementi di cosmografia* del prof. Giuseppe Bagarolli, Florenz 1857.“

„Storía d'uno studente di filosofia, di Giuseppe Piola, Mailand 1855.“

„Historga prawodawstw Slowianskich etc.; i. e. latine: Historia legislationum slovenicarum (vulgo slavicarum), a Venceslao Alexandro Maciejowski, doctore juris et professore, judice in Trib. Civ. 1. Instantiae Palatinatus Masoviensis, 4 Bände, Warschau und Leipzig 1832—35.“

„Pamietniki o dziejach, psimiennictwie, i prawodawstwie Slowian cet., seu latine: Monumenta ad historiam, litteraturam ac legislationem Slovenorum; uti appendix ad historiam legislationum etc. ejusdem Auctoris, 2 Bände, Petersburg und Leipzig 1839.“

Lucilla oder das Lesen der Bibel von Adolph Monod, London. (Opus ex regula II. indicis praedamnatum.)

Oesterreichische Rechtsquellen.

Kaiserliches Patent vom 15. September 1858, über die Aufhebung und Entschädigung der Zehentbezüge im Grossfürstenthume Siebenbürgen.

(Reichsgesetzblatt Zahrg. 1858. St. XI. Nr. 163.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; etc. etc.

Um die Anordnungen über die Aufhebung des Zehentrechtes in Unserem Grossfürstenthume Siebenbürgen, und über die Bedingungen, unter welchen eine Entschädigung geleistet wird, zum Abschlusse zu bringen, haben Wir Uns nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes veranlasst gefunden, im Nachhange zu dem Patente vom 21. Juni 1854 über die Grundentlastung in dem gedachten Grossfürstenthume (Reichsgesetzblatt Nr. 151) und mit Rücksicht auf die wesentliche Beschaffenheit der Zehentleistung und die sich herausstellende Höhe der Grundentlastungs-Entschädigung, folgende Bestimmungen über die Aufhebung und die Entschädigung der Zehentbezüge in diesem Kronlande zu erlassen.

§. 1. Die Aufhebung des Zehents begreift sowohl den grundherrlichen (Urbarial-), als auch den Fiscal- und geistlichen Zehent, ohne Unterschied, ob derselbe von Bodenerzeugnissen oder von Gegenständen, die keine Bodenerzeugnisse sind, oder selbst in einem grösseren oder geringeren, als dem zehnten Antheile des Erträgnisses entrichtet wurde.

§. 2. Der von den vormaligen Grundherren in mehreren Ortschaften gepachtete Fiscalzehent, dann der vom Fiscus selbst in diesen Ortschaften bezogene Zehent von Lämmern und von Bienen, sowie der in den vormaligen Comitaten Mittel-Szolnok und Kraszna eingehobene Fiscalzehent, bleibt ohne Entschädigung aufgehoben.

Dagegen entfällt auch ohne Entschädigung die von Seite der Grundherren an den Fiscus gezahlte Zehent-Arenda.

§. 3. Der in den übrigen Zehentbezirken des Landes eingehobene Fiscalzehent, dann der grundherrliche (Urbarial-) Zehent, oder das Neuntel, wo es üblich war, sowie der geistliche Zehent, wird aus Landesmitteln entschädiget.

Diese Entschädigung ist für die Zehentberechtigten ohne Unterschied ihrer Person auszumitteln, und hat demnach nicht bloss den zehentberechtigten Privatbesitzern, sondern auch dem Fiscus, der Geistlichkeit, frommen und gemeinnützigen Anstalten u. s. w. zuzukommen.

§. 4. In so weit eine Entschädigung für den aufgehobenen Zehent gebührt, ist dieselbe nach folgenden Grundsätzen auszumitteln und zu bemessen.

Bestehen Zehent-Reluitionsverträge, so sind dieselben zur Bemessung der Entschädigung für die vertragschliessenden Theile in soferne maassgebend, als sie wenigstens einen neunjährigen Zeitraum innerhalb der Jahre 1836—1847 umfassen.

Der durchschnittliche Reluitionsbetrag dieser neun Jahre ist ohne Abzug als Entschädigungsrente, und das Zwanzigfache desselben als Entschädigungs-Capital zu ermitteln.

Naturalabgaben oder Leistungen sind nach den Preisen des Grundsteuer-Provisoriums, oder wo solche fehlen, nach denselben analogen Preisen, welche die Landescommission zu bestimmen hat, zu ermitteln, und der durchschnittliche Werth derselben auf gleiche Weise zu berechnen.

§. 5. Im Falle keine solchen Reluitionsverträge bestehen, ist der Zehent- (beziehungsweise Neuntel-) Ertrag, in soferne die Leistung in der Abgabe eines bestimmten Theiles von Bodenerzeugnissen bestand, aus den Zehentregistern und Abfuhrsprotokollen und anderen glaubwürdigen Urkunden, und in Ermanglung solcher Behelfe auf Grundlage der zu verificirenden Anmeldungen nach einem zehnjährigen Durchschnitte vom Jahre 1838—1847 zu erheben, und nach den Preisen des Grundsteuer-Provisoriums zu veranschlagen.

§. 6. Bei Zehenten von Gegenständen, die keine Bodenerzeugnisse sind, ist das durchschnittliche Jahreserträgniss der Jahre 1838—1847 nach Zehentregistern und anderen glaubwürdigen Urkunden, und wenn auch diese abgehen, durch eidesstättige und zu verificirende Fassionen zu erheben, und nach, den Katastralpreisen analogen, von der Landescommission bezirksweise festzusetzenden Preisen zu verwerthen.

§. 7. Das auf diesem Wege (§§. 5 und 6) ermittelte und zu Gelde berechnete Jahreserträgniss bildet nach Abzug eines Drittels bei dem Urbarialzehente (oder Neuntel), und eines Sechstels bei den sonstigen Zehentbezügen (§. 3) die Rente, und im Zwanzigfachen des Betrages das Entschädigungscapital.

§. 8. Von der für den evangelisch-sächsischen Clerus ermittelten Zehent-Entschädigungsrente ist der census cathedraticus zu Gunsten des bezugsberechtigten Fondes in Abzug zu bringen, und in dem zwanzigfachen Betrage als Entschädigungscapital für letzteren auszumessen.

§. 9. In Bezug der Art, auf welche, und der Quellen, aus denen den Zehentberechtigten die Entschädigung des Capitals sowohl, als der Rente unter Wahrung der Rechte aller dabei Betheiligten geleistet werden soll, haben die Bestimmungen Unseres Patentes vom 6. Jänner 1856, Nr. 7 des Reichsgesetzblattes bezüglich des Fiscus, der der Confiscation verfallenen, der Fondsstiftungs- und der diesen gleich zu behandelnden Corporationsgüter, mit den in Unserer Verordnung vom 26. Juni 1857,

Nr. 126 des Reichsgesetzblattes vorgezeichneten Modalitäten, bezüglich der geistlichen Zehente aber unter Beobachtung derjenigen Grundsätze zu gelten, welche werden festgesetzt werden.

§. 10. Die Rente des Entschädigungscapitales läuft bei dem Urbarialzehente (Neuntel) vom Ausfertigungstage dieses Patentes, bei den übrigen Zehentbezügen vom 1. Juli 1848.

Sie ist nur in soweit auf den Entlastungsfond zu überweisen, als der Zehent seither nicht in Natura abgestattet wurde, oder nach den erlassenen Normen in natura abzustatten war.

Von dieser Rente sind die erhaltenen Vorschüsse zu Gunsten des Entlastungsfondes, bezüglich des Staatsschatzes, in Abzug zu bringen.

§. 11. Abgaben und Leistungen an Geistliche, Kirchen, Schulen, Wohlthätigkeits- und überhaupt gemeinnützige Anstalten, welchen weder der geistliche, noch der Fiscal- oder grundherrliche Zehent zu Grunde liegt, und die nicht in einem bestimmten Antheile des Bodenerzeugnisses an Früchten oder überhaupt in einem bestimmten Antheile erzeugter Gegenstände bestehen, z. B. Capetien u. dgl., sind unter den aufgehobenen Leistungen nicht begriffen.

Derlei Giebigheiten bleiben aufrecht, und sind auch fortan unweigerlich abzustatten.

Streitigkeiten über die Art und den Umfang des Bezuges, sowie über die verweigerte Leistung dieser Giebigkeit, sind vor politischen Behörden zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 12. Unberührt durch die Bestimmungen dieses Patentes bleiben auch jene Giebigkeiten, welche nicht als Urbarialzehent, oder in Folge des geistlichen Zehentrechtes abgestattet werden, sondern nach Inhalt des zweiten Abschnittes Unseres Patentes vom 21. Juni 1854 als ablösbare Leistungen zu behandeln sind.

§. 13. Die Durchführung der Entschädigung wird den mit Unserem Patente vom 21. Juni 1854 zur Durchführung der Grundentlastung bestellten Organen übertragen.

§. 14. Alle Eingaben, Urkunden, Schriften und Verhandlungen in den, in diesem Patente bezeichneten Entschädigungsangelegenheiten geniessen die Stempel-, Tax- und Portobefreiung, sowie die Befreiung von den, bei Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Güter zu entrichtenden Gebühren.

Unser Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und jenem der Finanzen mit der Durchführung des gegenwärtigen Patentes beauftragt, und hat die einschlägigen Verordnungen, Instructionen und Weisungen zu erlassen.

Gegeben in Unserem Lustschlosse Laxenburg den fünfzehnten September im Eintausend Achthundert acht und fünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Graf von *Buol-Schauenstein* m. p. Freiherr v. *Bach*, m. p.

Freiherr v. *Bruck* m. p. Graf *Nádasdy* m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. *Ransonnet* m. p.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. September 1858,

gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der Militärgränze, über die Behandlung der Schuldverschreibungen der Entlastungsfonde für das, auf geistliche Güter entfallende, einen Bestandtheil der betreffenden Pfründe bildende Entschädigungscapital.

Zur Sicherstellung und Wahrung der Integrität und der eigenen Widmung des geistlichen Vermögens, soweit dasselbe aus Schuldverschreibungen der Entlastungsfonde für das auf geistliche Güter entfallende, einen Bestandtheil der betreffenden Pfründe bildende Entschädigungscapital besteht, wird im Grunde Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni 1858 Folgendes angeordnet:

1. Die Schuldverschreibungen der Entlastungsfonde für das, auf geistliche Güter entfallende Entschädigungscapital, welche der bestehenden Vorschrift gemäss auf den Namen der betreffenden geistlichen Pfründe lauten oder vinculirt sind und der Kategorie lit. A angehören, bilden einen Bestandtheil des Stammvermögens der Pfründe, und unterliegen allen für die Erhaltung und Bewahrung des letzteren, sowie allen in Beziehung auf das Recht und die Modalitäten der Nutzniessung dieses Vermögens bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

2. Die besagten Effecten werden daher insbesondere in das Pfründeninventar nach ihren wesentlichen Merkmalen aufzunehmen, die entfallenden Zinsen gegen Quittung des Bezugsberechtigten zu erheben, und der Betrag der zur Rückzahlung gelangenden ausgelosten Schuldverschreibungen als Stammvermögen wieder fruchtbringend anzulegen oder zu verwenden sein.

3. Der Staatsbuchhaltung, welcher die Evidenzhaltung und Controle der Pfründen-Inventare obliegt, wird ein ämtlicher Ausweis der in der Rede stehenden Schuldverschreibungen der einzelnen Pfründen, sowie seiner Zeit die erfolgte Einlösung mitzutheilen sein.

Graf *Thun*, m. p.

Erlass, gemischte Ehen betreffend.

(Allg. Ztg. Nr. 210 vom 29. Juli 1858. [1])

Wien, den 27. Juli. Auf Eingabe der evangelischen Gemeinden Oesterreichisch-Schlesiens hat das k. k. Ministerium des Cultus durch eine nicht unwichtige Interpretation zu dem Theil des Concordates geantwortet, welcher von den gemischten Ehen handelt. Während nämlich der Inhalt eines päpstlichen Erlasses vom Jahre 1841 in Bezug auf Ungarn durch das Concordat ausdrücklich sanctionirt wird, die katholischen Geistlichen somit nach wie vor, in Fällen, wo Brautleute gemischter Confession die vom Concordat vorgeschriebenen Bedingungen (päpstliche Dispensation oder Ausstellung eines Reverses bezüglich der Kinder) nicht erfüllen, doch die passive Assistenz nicht verweigern dürfen, ist eine Verfügung gleichen Inhalts für die Länder Schlesien und Galizien nicht mit angezogen. Dies ist nun nachträglich geschehen, indem das k. k. Ministerium des Cultus dem Consistorium A. C. unterm 12. April die Mittheilung macht: „Der katholische Klerus des k. k. österreichischen Antheils der Breslauer Diöcese sei angewiesen, den Ehewerbern gemischter Religion, von denen die Garantie der seitens der katholischen Kirche vorgeschriebenen Cautelen nicht gegeben werden will, hinsichtlich der Leistung der passiven Assistenz kein Hinderniss in den Weg zu stellen.“ Gleichzeitig wird die Erwartung ausgesprochen, dass die Evangelischen ihrerseits bei solchen Gelegenheiten Alles vermeiden werden, was bei Katholiken gerechten Anstoss erregen könnte.

Den politischen Eheconsens und die militärische Heiraths-Licenz betreffend.

(Brixner Dioecesanblatt XII. Stück. S. 90. Nr. 44.)

Laut Zuschrift der hohen k. k. Statthalterei vom 26. v. Mts. Z. 21329/4182 Ehesache hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 11. v. Mts. Z. 16902/369 nachstehende Verordnung erlassen:

Zufolge der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 10), in welcher die a. h. Bestimmungen über die Amtswirksamkeit der k. k. Bezirksämter enthalten sind, steht diesen die Ertheilung der politischen Eheconsense über Einvernehmen der Gemeindevorsteher zu,

---

[1] Die Augsburger Allgemeine Zeitung Nr. 210 vom 29. Juli 1858 enthält die hier mitgetheilte Verfügung, und bisher ist kein Widerspruch dagegen erhoben worden; darum nehmen wir dieselbe hier auf, ohne jedoch die Echtheit derselben zu verbürgen. A. d. R.

in soweit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise der höheren Behörde vorbehalten sind.

Das Erforderniss einer Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit besteht dermalen nicht im lombardischen-venetianischen Königreiche, in Ungarn, in Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft mit dem Temescher Banate, in Galizien und Krakau, in der Bukowina und Dalmatien. In den übrigen Kronländern haben jene Ehewerber die erwähnte Heirathsbewilligung beizubringen, welche davon durch die politischen Verordnungen nicht losgezählt sind.

Diese Bestimmungen sind von Seite des Armee-Oberkommando laut der Circular-Verordnung desselben vom 23. September 1858, Abtheilung 6, Nr. 8382 auf die bei der Truppe befindlichen, dem beurlaubten oder dem Reservestande angehörigen Soldaten, welche nach zweiter Art die Ehe schliessen, in der Weise in Anwendung gebracht worden, dass die Bewilligung zu einer solchen Ehe, wenn dieselbe nach den militärischen Dienstesrücksichten überhaupt zulässig erscheint, von den hiezu berechtigten Truppen-Kommanden den zu einer Gemeinde der erstgenannten Kronländer zuständigen Militärpersonen ohne Beibringung eines politischen Eheconsenses gewährt, den zu einer Gemeinde der übrigen Kronländer zuständigen Militärpersonen aber nur dann zugestanden werden soll, wenn sie den von dem k. k. Bezirksamte dieser Gemeinde ertheilten politischen Eheconsens oder das von diesem Bezirksamte ausgestellte Zeugniss vorweisen, dass sie für ihre Person nach Massgabe der bestehenden Gesetze zur erlaubten Eheschliessung eines solchen Consenses nicht bedürfen.

Die erwähnte Urkunde hat bei den Acten des die militärische Heiraths-Licenz ertheilenden Truppen-Kommando zu verbleiben; doch soll in dieser Licenz unter Angabe der Behörde, welche die in Rede stehende Urkunde ausgestellt hat, dann des Datums und der Geschäftszahl dieser Urkunde ersichtlich gemacht werden, dass der politische Eheconsens, beziehungsweise das ämtliche Zeugniss über den Nichtbedarf eines solchen beigebracht worden, oder die betreffende Militärperson zu einer Gemeinde jener Kronländer zuständig sei, in denen das Erforderniss einer Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit nicht besteht; wornach die zur Trauung der nach der zweiten Art sich verehelichenden Militärpersonen bestellten Civilseelsorger durch den Inhalt der ihnen zukommenden, von dem betreffenden Feldkaplane vorschriftmässig clausulirten militärischen Heirathslicenz in die Kenntniss dessen kommen werden, was sie hinsichtlich des politischen Eheconsenses behufs der Mitwirkung zur Eheschliessung und der Führung des Trauungsbuches zu wissen benöthigen.

Diess vorausgesetzt, entfällt für heirathende Militärpersonen unter allen Umständen die Nothwendigkeit der Beibringung einer Zustimmung ihrer Zuständigkeitsgemeinde zur Verehelichung, und ist desshalb durch die bezogene Circular-Verordnung des Armee-Oberkommando die Vorschrift der Kriegsministerial-Verordnung vom 7. April 1551 B. 1619, zufolge deren einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur nach Vorweisung der Zustimmung seiner Zuständigkeitsgemeinde ertheilt werden durfte, ausser Wirksamkeit gesetzt worden."

Die Congrua-Ergänzung für die durch die Steuerumlage in ihrem systemmässigen Einkommen verkürzte Curatgeistlichkeit in Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern betreffend.

(Aus dem Czanader Diöcesanblatt.)

Infrasertum ministeriale rescriptum, pro congruo notitiae statu circularibus nostris duximus inserendum eo adnotato, quod, quae ad a) rescribuntur, benevolentiam communitatum minime impediant, qua ipsimet ultro ac sponte sese forte obtulerint vel jam obtulerunt, ad contributionem a fundis parochialibus dependendam vel indemuisandam; volentibus enim non fit injuria.

Nro. 2805.
975. *Abschrift. Ministerium für Cultus und Unterricht.*

Laut der mit den Berichten der Kaschauer Statthalterei-Abtheilung vom 12. Juli, 11. August, 7. September und 10. October 1857; dann 12. und 25. Februar 1858, Circular-Zahl 11440/2466, 14245/3075, 16419/3551 und 18311/4007; dann 737/170 und 1711/382 vorgelegten Aeusserungen des Rechnungs-Departements, hat dasselbe in Bezug auf die Congrua-Ergänzung für die durch die Steuerumlage in ihrem systemmässigen Einkommen verkürzte Curatgeistlichkeit in Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern um die Entscheidung über die nachstehenden Punkte angesucht:

a) ob den Seelsorgern die für ihren Pfründengrundbesitz entrichteten Steuern durch die Gemeinden zu vergüten seien,

b) ob bei der von den durch die Steuer-Umlage in ihrem systemmässigen Einkommen verkürzten Seelsorgern aus öffentlichen Fonden in Anspruch genommene Congrua-Ergänzung das Einkommen von den Grundstücken mit den in der Pfarrproventen-Beschreibung vom Jahre 1802—1806 nachgewiesenen Beträgen ohne Berücksichtigung der seither etwa eingetretenen Vermehrung dieses Besitzthums zu berechnen, oder ob dabei nicht allenfalls auf den nach dem Grundsteuer-Provisorium ermittelten Reinertrag der Grundstücke Rücksicht zu nehmen sei,

c) ob das Gebühren-Aequivalent,
d) die Haussteuer-,
e) die Viehsteuer-,
f) die Personal-Erwerbsteuer-Beträge zur Vergütung an die Seelsorger geeignet seien;
g) bis zu welchem Zeitpunkte zurück die Ergänzung der Congrua für die durch die Steuerumlage in ihrem normalmässigen Einkommen verkürzten Seelsorger stattzufinden habe;
h) in welchen Fällen endlich der Congrua-Abgang zur Schonung des Religionsfondes aus anderen Mitteln zu vergüten sei.

Hierüber wird der Kaschauer Statthalterei-Abtheilung unter Einem Folgendes bedeutet:

ad a. Dass die Vergütung der auf das Pfründengrundbesitzthum der Curatgeistlichkeit entfallenden Steuern durch die Gemeinden, nachdem dieselben nach dem Gesetze hiezu nicht verpflichtet sind, nicht stattfinde, sondern, wenn ein Curatpfründner in Folge der Besteuerung seines Pfründengrundbesitzthums im vollständigen Genusse der Congrua verkürzt ist, demselben vorbehalten bleibe, unter Nachweisung dieses Verhältnisses, den Bestimmungen des Erlasses vom 6. Juli 1854, Zahl 8995/2512 gemäss, um die Ergänzung der Congrua aus dem Religionsfonde oder nach Umständen aus den zur Sicherstellung der Congrua verpflichteten etwaigen sonstigen Mitteln im geeigneten Wege einzuschreiten.

ad b. Hat gleichwie im Allgemeinen ebenso selbstverständlich auch in jenen Fällen, wenn ein Curatpfründner in Folge der Besteuerung seines Pfründenbesitzthums in dem vollständigen Genusse der Congrua verkürzt wird, die Ergänzung der unter dem systemmässigen Ausmasse befundenen Bezüge der Curatgeistlichkeit, bis zur seinerzeitigen Durchführung der Grundsteuer-Normen auf Grundlage der Pfarrproventen-Beschreibung vom Jahre 1802—1806 stattzufinden.

ad c. Hat dem Erlasse vom 4. December 1856, Z. 18785/5471 gemäss, das Gebühren-Aequivalent, nachdem solches zu den indirecten Steuern gehört, auf das Ausmass der Congrua einen Einfluss nicht auszuüben.

ad d. Sind nach dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums an die vereint bestandene Statthalterei für Ungarn vom 25. October 1851, Z. 28834/2438 die den Seelsorgern zur Wohnung zugewiesenen Gebäude, wenn sie nicht wirklich durch Vermiethung einen Zins abwerfen, von der Häusersteuer ausgenommen, wornach es jenen Seelsorgern, welche gegen diese Vorschrift etwa zu einer Steuerzahlung verhalten werden sollten, unbenommen bleibt, unter Nachweisung dieses Verhält-

nisses wegen Rückvergütung der diessfalls ungebührlich entrichteten Steuer bei der betreffenden Behörde einzuschreiten.

ad e. Nach demselben Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 25. October 1851 besteht in Ungarn eine Viehsteuer, als solche, nicht, sondern das Weideland selbst wird nach der Zahl des zur Weide getriebenen Viehes besteuert.

Demnach ist diese Steuer der Grundsteuer gleich zu halten, und es finden daher auf dieselbe die Bestimmungen des Erlasses vom 6. Juli 1854, Z. 8995/2512 vollkommene Anwendung.

ad f. Da die Personal-Erwerbsteuer keine auf der Pfründe haftende Last, sondern eine persönliche Abgabe ist, so hat dieselbe bei der durch den berufenen Erlass vom 6. Juli 1854 Z. 8995/1512 normirten Ergänzung der Congrua nicht in Anschlag gebracht zu werden.

ad g. Hat die Ergänzung der Congrua für die durch die Steuerumlage in ihrem normalmässigen Einkommen verkürzten Seelsorger in dem Masse und von dem Zeitpunkte an stattzufinden, als die Verkürzung derselben durch die Besteuerung eingetreten ist.

ad h. Endlich sind die Bestimmungen der Pfarreinrichtungs-Direction vom Jahre 1787 Th. I. Theil §. 6 massgebend.

Wien, den 13. Mai 1858.

Für den Minister, der Unterstaatssecretär

Helfert, m. p.

Ab adolescentibus privatis, occasione examinum, testimonium super diligenter percepto studio religionis deposcendum.

(Aus demselben Blatt.)

Ad procurandam apud adolescentes, qui studiis classis alicujus scholaris domi suae privatim ediscendis incumbunt, rectam institutionem religiosam, providentissime disponere dignatum est altum C. R. Cultus et Institutionis publicae Ministerium sub 9 p. m. Nro. 9653 ut in Gymnasiis et Scholis sic dictis Mediis, privatim studentes ad examina semestralia non secus admittantur, quam si testimonio sacerdotis, facultate Ordinarii sui ad id provisi docuerit praescriptam pro classe, ad quam se privatim praeparavit, religionis doctrinam bono cum calculo didicisse, cunctis item vacasse religionis et pietatis exercitiis, ad quae

scholares publice obstringuntur. Altos hos ordines dum pro eo publicamus, ut si ubi talismodi privati studentes innotuerint, parentes eorum de hac obligatione tempestive edoceantur; una cunctos capitalium et elementarium scholarum directores obligamus, ut et ipsi, dum juvenes privative studentes ad examen publicum admittunt, testimonium superius indigitatum a parocho vel catecheta examinandi elargiendum stricte deposcant.

Temesvarini, die 14. Julii 1858.

Sciagraphia materiarum in scholis elementaribus e catechismo et bibliis propositarum.

(Aus demselben Blatt.)

Ut ordinatui constet certo de profectu in doctrina religionis, quem pubis in scholastici in elementaribus, capitalibus et realibus scholis, item in Praeparandiis alumni faciunt, respectivis scholarum harum directoribus injungimus, ut super materiis quovis semestri e catechismo et bibliis propositis relationem tabellarem praestent e congregatione districtuali ita quidem, ut de singulis classibus adnotent, quae doctrinae capita e catechismo minore vel majore, item ex bibliis ac novi foederis decursu cujusque semestris absolverint.

Temesvarini, die 19. Julii 1858.

Concursuale circa Examen praxis praehabita retinetur.

(Aus demselben Blatt.)

Pro directivo notitiae statu communicamus Vobiscum recursum, quem sub 8. Martii a. c., Nr. 568 intuitu retinendae praehabitae in servandis examinibus praxis ad Summum Pontificem direximus, item benigna hoc in merito emanata apostolica rescripta in sequentibus.

Beatissime Pater! Dum Episcopi Austriae anno 1856 Viennae in medium consulerent de Statutis Concordati vixdum auspicatissime conclusi, in effectum deducendis, caetera inter etiam de habendo Concursu parochiali sunt quaedam votis communibus constituta generalia principia, caeteris, quae ad modum rei spectarent, ad Synodos provinciales relegatis.

Hac spe fretus humillime infrascriptus eo minus dubitabat fore quamprimum, ut Concilia provincialia de opportunis in rem hanc normis

provideant, quod sibi a suo Metropolita obtigerit provincia, ut Schema quoddam Statutorum Synodalium praepararet. Cum vero spem hanc hactenus fefellerit eventus, neque — quod satis doleri vix potest — adsint indicia, quae Synodos provinciales ex proximo habendas portendant, non aliud reliquum mihi fuit, quam ad plenitudinem Potestatis, qua Sedes Apostolica praepollet confugere et opportunas facultates expetere, per quas, sin minus literae Legis Tridentinae, spiritui saltem modo quo licet optimo ex amussi fiat satis.

Quare infrasertus de genu humillime supplico pro plenitudine potestatis Apostolicae facultatem mihi fieri, praxim hactenus in habendo Concursu parochiali in Dioecesi Csanadiensi praevigentem porro quoque retinendi, quae se in hunc modum habet:

1. Examinatores prosynodales, vigore facultatum quinquennalium per Episcopum designati, sub praesidio Episcopi vel Vicarii Generalis sunt constituti decem, nempe quinque Canonici Capituli Csanádiensis actuales, unus Honorarius, et quatuor Professores Theologiae; qui praescriptum juramentum nuncuparunt, neque ullam quocumque demum titulo seu ab Examinandis, seu e peculio dioecesano recipiunt remunerationem aut donaria.

2. Ad objecta examinis pertinent Theologia Dogmatica, — Moralis, Pastoralis, Jus Canonicum cum Decretis Tridentinis, Interpretatio Evangelicarum pericoparum et Sectionum S. Scripturae in Breviario Romano recurrentium, denique Statuta legis Dioecesanae.

3. Examen bis quovis anno mensibus Majo et Octobri statis diebus et horis, oraliter et scripto, cum necessariis cautionibus, uno Examinatore jugiter assidente habetur. Non tamen omnes ex omnibus materiis pertentantur, sed alii quique ex aliis, juxta quod Examinatoribus expedire videtur; excepta interpretatione homiletica pericoparum Evangelicarum, qualis singulis assignatur.

4. Non admittuntur ad examen presbyteri, qui nondum triennium in hoc sacro ordine expleverunt, et in cura animarum servitia praestiterunt. Repellantur etiam in linea morum quocumque modo notati ita, ut admissio ad examen pro testimonio morum clericalium valeat.

5. Vigor examinis expirat post lapsum sex annorum.

6. Ab examine non dispensantur, nisi Professores Theologiae utpote Examinatores, aut de quorum scientia literarii partus, vel insignioris muneris pastoralis vel Dioecesani administratio fundatam praebet praesumtionem. Fit vero hujusmodi relaxatio semper de Consulto Examinatorii.

7. Calculi singulis Examinatis votis majoribus assignantur, et qui ex unico objecto insufficientia dedit specimina scientiae, ex eodem repetere obligatur examen; qui ex duobus inferior discessit, ad totum examen iterandum remittitur.

Hujus igitur hactenus praevigentis usus in habendo examine concursuali clementissimam ratihabitionem, eo potissimum motivo de genu supplex exorare sustineo, quod Dioecesis Csanádiensis amplissima, quippe per 800 pene milliaria quadrata extensa, et inter numero praevalentes orientalis Schismatis asseclas dispersa, legis Tridentinae literam in effectum sumi haud patiatur.

De qua gratia *Alexander,* Episcopus Csanadiensis.

Ex Audientia SSmi die 7. Maji 1858.

SSmus Dominus Noster Pius div. prov. PP. IX. referente me infrascripto Secretario S. Congnis Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis praepositae, attentis circumstantiis animum suum moventibus Episcopo Csanadiensi Oratori ad decennium hinc proximum tantum benigne concessit, ut vigentem in sua Dioecesi praxim exercere pergat, habendi scilicet bis in anno concursus pro approbandis quoad scientiam Sacerdotibus, qui Parochorum munere fungi velint. Id tamen ea lege concessum voluit, ut hujusmodi concursus habeantur per Synodales Examinatores ad Sacrorum Canonum normam electos, veluti monet Benedictus XIV. de Synodo Dioecesana lib. Cap. VII., et quoties hi desint, per Examinatores prosynodales apostolica auctoritate peculiariter delectos diligenter servatis Canonicis Sanctionibus ac praesertim Apostolicis ejusdem Benedicti XIV. Litteris, quae incipiunt: Cum illud. Ut autem Sacerdotes admittantur ad ejusmodi concursus, iis dotibus pollere debent, quas Sacri Canones, et Lex Dioecesana postulant, ac tum voce, tum scripto respondere debebunt quaestionibus, quae ab Examinatoribus fuerint propositae, quaeque inter cetera de positiva, uti dicunt, Dogmatica et Morali Theologia, itemque de positivo Jure Canonico erunt ferendae. Quovis exeunte sexennio qui approbati fuerint, denuo concursui se sistant oportet, a quo onere ii dumtaxat ecclesiastici eximentur viri, qui in praesentia inter Synodales, vel Prosynodales Examinatores sint adsciti, quique propter muneris aut beneficii, quo fruuntur, dignitatem, vel propter diuturnam operam qua Ecclesiae cum laude servierunt, de eorum scientia probationem satis superque exhibeant, quique idcirco ab Episcopo, audita Examinatorum sententia ab hac concursus lege immunes fuerint declarati. Praeterea SSmus. Dominus Noster permittit, ut cum quaevis paroecia suo fuerit orbata Rectore, prae oculis habita praedicta approbatione quoad scientiam, habeatur per commemoratos Synodales aut prosynodales Examinatores de collatione concursus, in quo ipsi eam adhibentes cautionem, quae in usu est, judicent qui ex petitoribus digni sint, quibus parochia sit conferenda; servato tamen semper Episcopi jure eligendi inter sic approbatos, quem ipse digniorem in Domino censuerit. Con-

trariis quibuscumque minime obfuturis. Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congnis die, mense et anno praedictis.

Joannes Baptista Canella, Secretarius.

Temesvarini, die 25. Junii 1858.

Die Verwaltung der Intercalarfrüchte der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle in Ungarn und seinen vormaligen Nebenländern betreffend.

(Aus demselben Blatt.)

Quamquam infraserti Ordines Ministeriales nos Fratres et Filii in Christo Domino immediáte haud adtineant, cum tamen in rebus versentur non levis momenti totam Ecclesiam tangentibus, documentoque sint fore, ut sicut in his ita in aliis objectis ea, de quibus in Concordato inter duas supremas potestates conventum est, suum sortiantur effectum, ipsos etiam ad vestram notitiam perferendo duximus:

A. Religiosi possunt acquirere Bona temporalia.

(* Hier folgt die Bd. III, Heft 3 und 4 dieses Archivs Seite 233 flg. mitgetheilte Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858.)

B. Administratio Intercalarium Sede vacante.

Hochwürdigster Herr Bischof! Nachdem Se. Majestät auf die Erträgnisse der erledigten Erzbisthümer und Bisthümer in Ungarn, der Woiwodschaft Serbien und dem Temescher Banate, Kroatien und Slavonien und Siebenbürgen zu Gunsten des Religionsfondes zu verzichten geruht haben, so werden die Finanzbehörden in die Verwaltung der Temporalien dieser Beneficien für die Zukunft keine Ingerenz ausüben, wovon die gedachten Behörden mit dem über hierortige Anregung erflossenen Finanzministerial-Erlasse vom 3. December 1856, Z. 18948—F. M. bereits verständiget worden sind.

An die Stelle der bisherigen finanzbehördlichen Ingerenz tritt nunmehr in Erledigungsfällen die Einflussnahme der kirchlichen und der politischen Behörden; der ersteren, weil auf Grundlage des XXX. Artikels des Concordates die Verwaltung der Kirchengüter von denjenigen zu führen ist, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt; der politischen Behörden aber mit Rücksicht auf die dem Intercalare der fraglichen Pfründen im Artikel XXXII zugewiesene Bestimmung, dann auf den Schlussatz des bezogenen Artikels XXX, und auf den Artikel XXXI des Concordates. Demzufolge wird das betreffende Domkapitel im Er-

ledigungsfalle nach Vorschrift des Kapitels 16 de reform. Ses. XXIV der Trienter Synode auch die Temporalien-Verwaltung vorerst in solidum übernehmen, jedoch längstens binnen acht Tagen einen oder mehrere Oekonomen aus seiner Mitte wählen, welchen dann obliegen wird, die Temporalien gemeinschaftlich mit einer von der politischen Landesstelle zu bezeichnenden Person zu verwalten. Die getroffene Wahl ist im Wege der politischen Landesstelle anher anzuzeigen. Der vom Domkapitel aufgestellte Oekonom hat bei der Aufnahme des bisthümlichen Inventars mit dem von der politischen Landesstelle hiezu zu ernennenden Commissäre gegenwärtig zu sein, und dabei das erledigte Bisthum zu vertreten. Insbesondere wird er gleich dem politischen Commissär dafür zu sorgen haben:

a) dass der von dem transferirten oder verstorbenen Prälaten übernommene Fundus instructus ganz und im gehörigen Zustande übergeben werde;

b) dass die etwaigen Deteriorationen an den Gebäuden u. s. w. auf Kosten der Verlassenschaft hergestellt werden. Er wird

c) untersuchen, ob, wenn von den Prälaten gegen besondere Begünstigungen besondere Verpflichtungen z. B. Aufführung von neuen Wirthschaftsgebäuden, oder Anschaffung von kostspieligeren Geräthschaften eingegangen worden sind, denselben auch wirklich entsprochen worden sei; endlich

d) wird er darauf sehen, dass die im Schlusssatze des Artikels XXI des Concordates dem bischöflichen Tafelgut beziehungsweise dem Nachfolger reservirten Kirchengewände, und die bischöflichen Abzeichen, dann die sämmtlichen Bücher des verstorbenen Bischofs aus dem Nachlasse desselben ausgeschieden werden.

Der von dem Domkapitel aufgestellte Verwalter wird sodann im Einvernehmen mit dem von der politischen Landesstelle aufzustellenden Mitverwalter die Verwaltung der Temporalien zum Besten der erledigten Pfründe besorgen, und darauf sehen, dass das Intercalar-Einkommen, nachdem daraus vorerst die für die Verwaltung der Diöcese erforderlichen Auslagen bestritten worden, pünktlich und richtig in den Religionsfond abgeführt werden. Sollten sich über die zu bestreitenden Diöcesanauslagen Zweifel ergeben, so wären sie von dem General-Vicar im Wege der Landesstelle gutächtlich anher zur Entscheidung vorzulegen.

Beide Verwalter sind gemeinschaftlich zur Rechnungslegung verpflichtet.

Eure bischöfliche Hochwürden wollen den Inhalt dieses Erlasses Ihrem Domkapitel mittheilen.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichnetster Hochachtung zu verharren
Eurer bischöflichen Hochwürden

Wien, am 13. Jänner 1857.

ergebener Diener

Thun m. p.

Subdocentes ad ineundum matrimonium opus habent indultu V. A. D. inspectoris scholarum.

(Aus demselben Blatt.)

Saepius cum observatum fuerit e matrimoniis Subdocentium arctata nimis habitatione et admodum tenui dote provisorum, in eorumdem familias ac ipsam rem litterariam difficultates haud exiguas profluxisse, inter Ordinariatum et Jurisdictionem politicam in eo conventum est, ut subdocentibus dehinc nonnisi erga indultum a concernente VADiacono Scholae Inspectore sub conditionibus: si rite gesto munere justam de sui futura ad actualis munus docentis adplicatione fecit spem, — si de morali statu delectae sibi in matrimonium personae favorabile exhibuerit testimonium, — si denique docuerit se sufficiente ad debite intertenendam familiam per subsequens matrimonium gavisurum fundo, matrimonium inire sit integrum. In sensu mutuae hujus coalitionis editam per Excelsam C. R. provincialem Locumtenentiam sub 12. p. m. Nr. 9288/1809 ordinationem, vigore harum pro futura observantia publicamus, et in exemplis, ut singulae parochiae et scholae unum obveniet, dimittimus.

Temesvarini, die 13. Septembris 1858.

Abhandlung über die Hauskapellen.

(Schluss.)

X.

Ob die Ordinarii locorum die Feier der Messe in den Hauskapellen wegen wahrhafter Nothwendigkeit und Dringlichkeit erlauben können.

49. Das Concil von Trient hat die Vollmacht der Bischöfe, die Feier der Messe in den Hauskapellen zu erlauben, nicht gänzlich aufgehoben und vernichtet. Einige Reste dieser Vollmacht sind erhalten worden, und die Bischöfe können ihre Autorität noch ausüben, wenn sich Gründe der Dringlichkeit und sehr wichtige Ursachen darbieten. Es wäre Uebertreibung, zu behaupten, dass die Bischöfe durchaus nichts von ihrer alten Autorität in Bezug auf die Gestattung der Hausmessen beibehalten, eben so wie es ungenau wäre, zu sagen, dass sie jene Vollmacht, welche sie vor dem Concil von Trient hatten, unverletzt behalten haben. Sie können ohne Zweifel keine Hausmessen gestatten, ohne irgend einen sehr wichtigen Grund, wie es die im vorhergehenden Artikel angeführten Beweise darthun. Vergessen wir aber nicht, welche Beweggründe es waren, die das Concil von Trient veranlassten, die Feier der Messe in den Hauskapellen zu verbieten. Das Concilium wollte die Gefahr beseitigen, die heil. Geheimnisse ohne die schuldige Ehrfurcht zu behandeln; es wollte verhindern, dass die Kirchen verlassen würden. Diese und andere ähnliche Beweggründe veranlassten die Einschränkung der bischöflichen Vollmacht. Lässt aber das nicht schon vermuthen, dass die Väter von Trient den Bischöfen nicht verbieten wollten, die Hausmessen zu erlauben, wenn das Bedürfniss, wenn eine sehr wichtige Ursache sie nützlich, ja nothwendig machte?

50. Man achte auf das, worauf wir bei den Provincialconcilien von Mailand aufmerksam gemacht haben. Der heil. Karl Borromäus, so zugethan er dem Decrete des Concils von Trient auch ist, erklärt nichtsdestoweniger, dass der Bischof noch, aus sehr wichtiger Ursache, und in den Fällen der Dringlichkeit, die Feier der Messe in den Hauskapellen erlauben könne. Das ist also eine Spur der bischöflichen Vollmacht in diesem Gegenstande, ungeachtet der grossen Einschränkung, die sie erlitten hat. Freilich drückt der heil. Karl die Ursachen nicht aus, um deren willen man die Messe in den Hauskapellen mit bischöflicher Erlaubniss lesen könne. Diese Ursachen sind nie auf eine bestimmte und gewisse Weise bezeichnet worden, es ist jedoch unzweifelhaft. dass die Bischöfe die Feier der Messe in den Fällen der Dringlichkeit und wahr-

hafter Nothwendigkeit erlauben können. Die heil. Congregation hat jüngst die in dieser Beziehung allgemein herrschende Lehre durch eine Entscheidung vom 20. December 1856 bestätiget.

51. Der Bischof von C. hat diese Entscheidung hervorgerufen, indem er darstellte, dass seine Vorgänger den Gebrauch eingeführt hätten, die Feier der Messe in den Hauskapellen in irgend einem Falle der Nothwendigkeit zu erlauben. Als diese Angelegenheit in der heil. Congregation des Concils am 7. Juli 1855 vorgelegt wurde, fassten ihre Eminenzen die Cardinäle keine Entscheidung, und antworteten dieses Mal mit dem Worte: Dilata. — Der Secretär der heil. Congregation benützte diesen Aufschub, um die Frage weiter auseinander zu legen, und sammelte die Autoritäten und die Gründe pro et contra. Wir wollen sein Concept anführen, indem wir es ein wenig abkürzen.

„Seit der in einem Briefe dieser heil. Congregation vom 25. October 1615 enthaltenen Declaration Pauls V., ist es nicht mehr möglich gewesen, zu zweifeln, dass das Concil von Trient den Bischöfen die Vollmacht entzogen habe, die Bewilligungen zur Feier der Messe in den Hauskapellen zu gewähren. Nur der heil. Stuhl kann diese Befugnisse ertheilen. Die ganze Frage liegt darin, zu wissen, ob der Bischof, nicht habituell, aber auf einige Zeit dispensiren könne, wenn sich irgend ein wichtiger Grund darbietet. Man muss gestehen, dass Schriftsteller, die eines grossen Ansehens geniessen, der Ansicht sind, dass dieses erlaubt sei.

Zuerst der heil. Karl Borromäus, dieser grosse Verbreiter und Vollstrecker der Gesetze des Concils. Die Statuten seiner Provincial-Concilien setzen voraus, dass die Bischöfe die Hausmessen aus wichtigen und dringenden Ursachen erlauben können. Das Concilium von Toulouse, am Ende des 16. Jahrhunderts, das den Fussstapfen des heil. Karl folgt, untersagt die Hausmessen, nisi pernecessarium sit, accedatque episcopi venia. — Man könnte das Decret Pauls V. im nämlichen Sinne auslegen: Tametsi Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum optimis innixa rationibus saepissime responderit, licentias in privatis oratoriis non nisi a Sede Apostolica esse concedendas: compertum est tamen per plures antistites, ejusdem Concilii verba in alium sensum detorquentes passim illas ac nullo prope delectu impertiri. Qua quidem facilitate nedum ipsi pontificiam sibi auctoritatem adsciscunt etc. Die Worte: passim und nullo prope delectu, scheinen sie nicht zu sagen, dass das Decret von Trient die Vollmacht der Bischöfe nicht gänzlich widerrufen, und dass es sie nur auf die Fälle dringender Nothwendigkeit eingeschränkt habe? Novarius (summ. bullar. comment. 80) und Valerius (beim Worte missa, citirt vom Cardinal Petra, im Commentar über die 8. Constitution des Honorius) berichten, dass die heil. Congregation des

Concils an den Erzbischof von Genua schrieb, dass er die Feier der heil. Messe in den Häusern der Kranken verhindern solle, in Anbetracht, dass sie der Bischof nur im Falle der Nothwendigkeit erlauben könne. Diese Entscheidung konnte in den Protokollen der heil. Congregation nicht aufgefunden werden.

Sehr berühmte Autoren halten sich an diese Ansicht. Barbosa citirt de officio et potestate episcopi p. 1. alleg. 23 mehrere Autoren für diese Ansicht, und fügt bei: Concilium loquitur de communi modo celebrandi, non vero abstulit episcopis potestatem rationabiliter dispensandi, stante justa causa, maxime cum moraliter fuerint necessariae, et quia Concilium intendit solum tollere abusus in celebratione missarum, non autem casus licitos. Die Autoren, welche Barbosa citirt, sind: Navarre, Sair, Ludwig Beia, Zerola, Piasecca, Hieronymus Rodriguez, und mehrere andere, welche die bischöfliche Vollmacht für den Fall dringender Nothwendigkeit anerkennen. — Anaclet Reiffenstuel ist seinerseits der Ansicht, dass der Bischof aus einer gerechten Ursache die Feier der Messe ausserhalb der Kirche erlauben könne, ungeachtet des Decrets des Concils von Trient, weil das Concil nicht von den Fällen der Nothwendigkeit spreche, und weil es den Bischöfen die Vollmacht nicht entzogen habe, welche ihnen die Decretalen für die Fälle der Nothwendigkeit gewähren: Ex justa tamen causa posset episcopus concedere facultatem celebrandi extra Ecclesiam vel alium locum sacrum non obstante dicto decreto Concilii Tridentini, utpote quod solum prohibet pro libitu et sine justa causa ita celebrari..... quia Concilium solum loquitur de communi modo celebrandi, nempe pro libitu ac cessante alia justa causa: non vero abstulit episcopis potestatem rationabiliter dispensandi jure communi eis competentem. — Nach dem Cardinal Petra wird die Vollmacht der Bischöfe vor dem Concilium eingeschränkt, aber nicht gänzlich zurückgezogen. Das Concilium wollte den damals herrschenden Missbrauch unterdrücken, die Hauskapellen unterschiedslos zu gestatten; daher werden die Bischöfe diese Erlaubniss geben können in den vom Rechte anerkannten Fällen. Folgendes sind die Worte des gelehrten Cardinals: Haec tamen episcoporum potestas diminuta quidem fuit per Concilium, sed non omnino sublata. Etenim ejus intentio fuit repellere abusus, qui tunc temporis inoleverant, concedendi scilicet indistincte oratoria privata, cum maximo detrimento reverentiae tanto Sacramento debitae; adeoque in casibus aliis a jure permissis poterunt episcopi hanc licentiam impertiri. Der heil. Alphons von Liguori schliesst sich dieser Ansicht an.

Sehen wir auch die Gründe der entgegengesetzten Ansicht. — Die Gegner anerkennen es, dass es sehr wichtige Ursachen brauche, damit die Bischöfe die Hauskapellen erlauben können. Nun sind aber diese sehr wichtigen Ursachen chimärische, die Verpflichtung, die Messe zu

hören, ist eine einfache kirchliche Verpflichtung, und Jedermann weiss, dass die kirchlichen Gesetze nicht cum gravi incommodo obligiren. Daraus folgt, dass, wenn man eine sehr wichtige Ursache hat, die uns verhindert, die Messe an einem consecrirten Orte zu hören, das Gebot aufhört. Es ist daher unmöglich, dass es eine sehr wichtige Ursache gebe, die den Bischof ermächtige, die Dispens zu ertheilen, um die Messe in einer Hauskapelle zu lesen.

Folgendes sind die Einwendungen, welche man macht. Wenn es die geistlichen Bedürfnisse mehrerer Personen erfordern, und es nicht leicht ist, sich an den Papst zu wenden, dann kann der Bischof dispensiren; z. B. in den öffentlichen Gefängnissen, bei einer Armee im Felde, in einer Pfarrei, deren Kirche abgebrannt ist. — Aber das Beispiel der öffentlichen Gefängnisse hat keinen Bezug auf die Frage. Die heil. Congregation erklärte im Jahre 1648, dass die Kapellen der öffentlichen Gefängniss eim Decrete Pauls V. nicht mit einbegriffen seien, folglich auch nicht im Decrete des Concils von Trient; es braucht die Erlaubniss des Ordinarius, um in einer solchen Kapelle einen Altar zu errichten, wie es sie auch für die öffentlichen Kirchen, und für die im Decret von Trient nicht mit einbegriffenen frommen Stiftungshäuser braucht, aber man kann nicht sagen, dass der Bischof für die öffentlichen Gefängnisse wirklich dispensire.

„Man täuscht sich nicht weniger, wenn man als Beispiel entweder eine grosse Menge Leute, die ohne das der Messe entbehren würden, oder die Schwierigkeit, sich an den Papst zu wenden, anführt. Wir sprechen hier nicht von einem Falle öffentlicher Nothwendigkeit, für welchen man das Gesetz günstig auslegen, und die Absicht des Gesetzgebers präsumiren muss, sondern wir sprechen von einer Dispens, die gegeben würde, um in Privathäusern zu celebriren, wo es unmöglich ist, dass es eine dringende Nothwendigkeit gebe. Im ersten Falle, nämlich für eine öffentliche Nothwendigkeit, kann man nicht sagen, dass der Bischof dispensire, weil es erlaubt ist, die Messe ohne seine Erlaubniss zu feiern; es liegt ohne Zweifel in der Regel dem Bischof ob, über den Grad der Nothwendigkeit zu urtheilen; nichtsdestoweniger geben einige Autoren zu, dass man es ohne bischöfliche Erlaubniss thun könne, wenn die Zeit nicht erlaubt, darum einzukommen. So Matteucci, Officialis curiae ecclesiasticae, cap. 10: „Non potest urgere tanta necessitas ut in domibus privatis celebretur; sed ad summum, ut extra Ecclesiam et oratorium publicum, ut tempore terraemotus; vel si Ecclesia vetustate aut igne corruerit, et similibus casibus; in quibus, communi necessitate urgente, potest extra Ecclesiam celebrari sine consensu episcopi, si facile peti non possit; sed cum non est multum distans,

est expectanda ab ipso vel ejus vicario generali, juxta cap. Missarum, et cap. Concedimus de consecrat. dist. 1.

„Obwohl die entgegengesetzte Meinung unter den Autoren eine sehr allgemeine ist, so findet man doch solche, welche sich für die gänzliche Beschränkung der bischöflichen Vollmacht aussprechen. Ventriglia sagt, dass die Ansicht von der bischöflichen Vollmacht in den Fällen dringender Nothwendigkeit in der Praxis nie befolgt werde: Opinionem oppositam in praxi numquam practicari, quia episcopi semper se reportant ad Summum Pontificem. — Der Bischof kann die Feier der Hausmessen nicht erlauben, um den Kranken die Wegzehrung zu geben, wie es die heil. Congregation erklärt hat. Welchen wichtigeren Grund könnte man anführen?

„Ihre Eminenzen die Cardinäle haben nach reiflicher Untersuchung der beiden Ansichten entschieden, dass nur wichtige und dringende Ursachen den Bischof ermächtigen könnten, die Messe in den Hauskapellen lesen zu lassen. Folgendes ist der wörtliche Zweifel und die Lösung: An episcopus possit justa interveniente causa facultatem concedere celebrandi in oratoriis privatis in casu. Sacra etc. Negative nisi tamen magnae et urgentes adsint causae et per modum actus tantum. Die 20. Decembris 1856."

52. Somit haben die Bischöfe gewiss die Vollmacht, die Hausmessen aus Ursache grosser Nothwendigkeit zu gestatten. Die Schwierigkeit liegt nur darin, die Fälle der Nothwendigkeit zu bestimmen, in welchen sie erlaubter Weise von ihrer Vollmacht Gebrauch machen können. Das sind zuerst alle Fälle, für welche sie, nach den heiligen Canonen die Feier der Messe ausser den öffentlichen Kirchen erlauben können, im Hinblick auf den öffentlichen Nutzen, der es verlangt. In diesem Punkte stimmt alle Welt überein. Ausser diesem Falle wird es sich wohl selten ereignen, dass sich hinlänglich wichtige Umstände darbieten, damit der Bischof die Feier der Messe in einer Hauskapelle erlauben könne.

53. Citiren wir einige Beispiele, und stellen wir verschiedene Hypothesen wichtiger Nothwendigkeit auf, um zu sehen, was der heilige Stuhl bei diesen besonderen Fällen geantwortet hat. — Die erste Hypothese ist die eines Kranken, der inständig bittet, dass zu seinem geistlichen Troste die Messe in seinem Hause gefeiert werde. Könnte es der Bischof erlauben? Einige Autoren waren einst der Ansicht, und sie citirten Resolutionen der heil. Congregation, zur Unterstützung ihrer Ansicht; so Castropalao, die Theologen von Salamanca, Facundez und mehrere andere. Die Wahrheit ist, dass der Bischof solche Bewilligungen nicht geben könne, wie es die heil. Congregation durch die oben Nr. 38 angeführte Entscheidung von Syrakusa erklärt hat. — Wir haben

am nämlichen Orte angeführt, dass selbst zur Zeit der Pest, da doch der Bischof die Feier der Messe unter freiem Himmel erlauben kann, er selbe nicht für eine Hauskapelle erlauben könne, weil der im ersten Falle dringende Grund öffentlicher Nützlichkeit im zweiten nicht vorhanden ist.

54. Die zweite Hypothese bezieht sich auf die Ertheilung der Wegzehrung; man fragt, ob der Bischof die Feier der Messe in einem Privathause erlauben könne, um einem Kranken, der sonst ohne dieselbe sterben würde, die Wegzehrung geben zu können? Einst waren einige Autoren der Ansicht, unter anderen Pasqualigo, De sacrificio novae legis q. 453; dieser Autor entwickelt lange Beweisgründe, um darzuthun, dass man erlaubter Weise in dem Hause eines Kranken celebriren dürfe, um diesem Kranken die Wegzehrung zu reichen; denn da die Verpflichtung, die Wegzehrung zu empfangen, von höherer Ordnung ist, als das kirchliche Gesetz, das die Feier der Messe in den consecrirten Kirchen befiehlt, scheint es ja wohl, dass man das höhere Gebot beobachten müsse, obwohl es nöthig sei, die Ritualgesetze der Kirche zu überschreiten. Das ist der Hauptbeweisgrund Pasqualigo's. Die heilige Congregation hat das Gegentheil förmlich entschieden. Die Resolutionen vom Jahre 1566 und 1575, die erste erflossen unter dem Pontificate des heil. Pius V. und nach dem Gutachten des berühmten Cardinals Paleotti; die zweite, erlassen unter Gregor XIII., ungeachtet der lebhaften Bitten des Cardinal-Infanten von Portugal, der um die Ermächtigung flehte, die Messe in den Privathäusern zu feiern, um den Gläubigen, welche sehr weit von den Pfarrkirchen wohnen, die Wegzehrung reichen zu können, diese förmlichen Resolutionen sind oben Nr. 28 und 29 angeführt worden. Der heil. Stuhl erklärte, dass der Bischof, selbst im Falle wichtiger Nothwendigkeit, das Lesen der Messe in einer Hauskapelle nicht erlauben könne. Die heil. Congregation urtheilte, dass es besser sei, dass ein Kranker ohne Wegzehrung sterbe, als dass man die Regel durchbreche. Uebrigens ist das nicht der einzige Fall, in dem Regeln kirchlicher Einführung über die Verpflichtung, die Wegzehrung vor dem Tode zu empfangen, vorwalten. Niemand wird behaupten, dass die Verpflichtung, zur Feier der Messe eine Stole, einen Kelch, eine consecrirte Patene, ein Altartuch zu haben, göttlichen Rechtes sei, und doch zweifelt Niemand, dass es verboten sei, ohne die nothwendigen Kleidungen, und ohne consecrirte Gefässe zu celebriren, selbst wenn man einen Sterbenden hätte, der der Gefahr ausgesetzt wäre, ohne die Wegzehrung zu sterben. Das Kirchengesetz muss folglich vorwalten, selbst in diesem Falle, und die geistlichen Bedürfnisse des Kranken müssen durch andere Mittel befriedigt werden; das Verlangen nach der Eucharistie, verbunden mit den Acten einer glühenden Liebe,

wird die Wirkung hervorbringen, wegen welcher er zu communiciren wünschte, und wird ihm den Sieg über die letzten Nachstellungen des Feindes erlangen können.

55. Die dritte Hypothese ist die der Messfeier in einem Privathause praesente cadavere. — Pasqualigo behauptet, dass dieses erlaubt sei, und dass der Bischof erlaubter Weise die Feier der Hausmesse gestatten könne; der grosse Beweisgrund ist der, dass sich die Gepflogenheit an mehreren Orten erhalten habe. Gattico antwortet Folgendes: Wie kann man sich überreden, das Concilium von Trient habe diese Gepflogenheit besonders ausgenommen, da es doch ausdrücklich alle Gepflogenheiten, alle Privilegien widerrufen hat? Wenn daher nicht alsogleich alle Gepflogenheiten überall abgebracht worden, durch die Nachsicht der Bischöfe, so muss die Wachsamkeit dieser nämlichen Bischöfe die Gepflogenheiten mit desto mehr Sorgfalt unterdrücken, je mehr man es vernachlässiget hat, das Gesetz zu beobachten. Das Concil von Trient hat nichts von seiner Autorität verloren, weil es einige Leute vernachlässiget haben, seine Decrete zu beobachten; die einem Gesetze dieses Conciliums entgegenstehenden Gepflogenheiten müssen abgeschafft werden, wie es die Päpste oft verordnet, und die heil. Congregation zu wiederholten Malen anempfohlen haben. Es liegt wenig daran, dass die Erlaubniss der Messe in dem Hause eines vornehmen Verstorbenen alsobald erlösche; denn seit dem Concilium von Trient können die Bischöfe die Feier der Messe in den Privathäusern selbst nicht Einmal erlauben, wie wir schon gesagt haben."

56. Der Schluss der Untersuchung dieser verschiedenen Hypothesen ist der, dass sehr selten der Fall vorkomme, dass sich ein hinreichender Grund finde, damit der Bischof die Feier der Messe in den Kapellen der Privathäuser erlauben könne, wenn diese Erlaubniss nur einigen Personen zu Gute kommen sollte. Wenn es sich aber um das öffentliche Wohl handelte, wenn es das allgemeine Bedürfniss einer Bevölkerung verlangte, und man keine öffentliche Kirche hätte, dann könnte der Bischof gewiss die Feier der Messe in den Hauskapellen erlauben. Denn die heil. Canonen, welche in einem solchen Falle die Feier der Messe auf freiem Felde erlauben, stehen noch in voller Kraft. Jedenfalls steht der Schluss fest, dass das Concil von Trient den Bischöfen nicht alle Vollmacht entzogen hat, die Hauskapellen zur Feier der Messe erlauben zu können.

XI.

Was in den Hauskapellen erlaubt, und was darin verboten sei.

57. Der heil. Stuhl schlägt verschiedene Wege ein, um die Privilegien der Hauskapellen zu gewähren. Anfangs wurden die Gesuche

meistens der heil. Congregation des Concils übergeben, das sie untersuchte und eine Entscheidung erliess, nach welcher die Privilegien gewährt wurden. Der Gebrauch, sich unmittelbar an die heil. Congregation des Concils zu wenden, dauerte bis zur Zeit Fagnan's, welcher bezeugt, dass man zu seiner Zeit anfing, sich an das Secretariat der Breven zu wenden. In der That waren zur Zeit Fagnan's die Clauseln und Bedingungen, unter welchen der heil. Stuhl die Privilegien der Hauskapellen zu gewähren gesonnen war, geregelt und festgesetzt, und es wurde überflüssig, sich anderswohin, als an das Secretariat der Breven zu wenden. Indessen begehrt auch heutzutage noch der Papst die Ansicht und den Rath der Cardinäle der heil. Congregation des Concils, so oft das Gesuch eine strenge Untersuchung verlangt, oder so oft man zurückschreiben muss, um von den Bischöfen nähere Erkundigungen einzuziehen. Man findet gleichfalls Indulte von Hauskapellen, die vom Papste durch das Organ der Congregation der Riten und durch jene der Bischöfe und Regularen ausgegangen sind. Wenn aber die Päpste verschiedene Mittel zur Gewährung der Hauskapellen ergriffen haben, so sind sie doch nie von den von Anfang an verfügten beschränkenden Bedingungen abgegangen; sie haben immer gleichförmige Formeln angewendet, um Missbräuche zu verhindern, die ihren Absichten entgegen gewesen wären.

58. Im Bande 26 *Positionum* der heil. Congregation des Concils finden sich mehrere für die Hauskapellen vorgeschriebene Regeln. Gattico glaubt, dass sich diese Regeln aus dem Pontificate Sixtus V. herdatiren. Folgendes ist die Gelegenheit, bei der sie aufgestellt wurden. Da dem Papste mehrere Gesuche um Hauskapellen vorgelegt worden waren, so befahl Se. Heiligkeit der Congregation des Concils, über die Bedingungen zu verhandeln, unter welchen man von nun an diese Privilegien gewähren sollte. Die heil. Congregation bestimmte zur Ausführung der Befehle des Papstes fünf Hauptbedingungen; und als darüber dem heil. Vater Bericht erstattet worden war, approbirte Se. Heiligkeit die besagten Bedingungen. Es sind folgende: 1. Das Oratorium an einem geziemenden und geschlossenen Orte einzurichten, welchen der Ordinarius visitiren und approbiren sollte. 2. Das Privilegium nur Männern und Frauen sehr hoher Familien zu gewähren, welche eine Krankheit, oder ein anderes Hinderniss abhalten würde, zur Kirche zu gehen. 3. Die Verpflichtung für den Indultempfänger, am Ostertage in seine Pfarrkirche zu gehen. 4. Dass das Privilegium der Hauskapellen den pfarrlichen Rechten kein Präjudiz verursachen sollte. 5. Dass diejenigen, welche die Messe in der Hauskapelle hören würden, nicht dispensirt wären, an den Festtagen zur Anhörung der Messe in die

Kirche zu gehen, ausgenommen die dem Herrn, welchem das Privilegium gewährt ist, nothwendigen Diener.

59. Die fünf Bedingungen, die wir so eben genannt haben, wurden lange Zeit in den apostolischen Indulten ohne Veränderung oder Zugabe ausgedrückt. — Um mehrere Oratorien in einem und dem nämlichen Hause wegen des Beisammenwohnens mehrerer Privilegirter zu verhindern, fing man unter Paul V. an, eine Clausel einzuführen, welche es verbot.

60. Da es sehr nützlich schien, die Namen derjenigen auszudrücken, welche am Priviligium participirten, so fing man unter Urban VIII. an, mit dem Hauptindultare seine Mutter, seine Frau, seine Brüder, seine Kinder etc. zu bezeichnen; aber man verlangte zu gleicher Zeit, dass die Verwandten des Indultares, um am Privilegium Theil nehmen zu können, im nämlichen Hause mit ihm wohnten. Was die zum Dienste des Indultares nothwendigen Domestiken betrifft, so fing man unter Innocenz X. an, das Wort: actu necessarii beizusetzen, und man machte ausdrücklich der Fremden Erwähnung, denen die Gastfreundschaft gewährt werde.

61. Das apostolische Indult einer Hauskapelle ist ungiltig, wenn der Grund, aus welchem man um dasselbe nachsucht, nicht wirklich vorhanden ist. Das Privilegium ist in diesem Falle erschlichen; wenn ein Krankheitsgrund angeführt worden ist, so muss diese Krankheit eine schwere sein, es muss der Zutritt zur Kirche dem Indultare wahrhaft unbequem und mühesam sein. Der Papst, welcher das Indult gewährt, setzt voraus, dass die Krankheit eine schwere sei. — Im 15. Bd. des Thesaurus resolutionum der heil. Congregation des Concils p. 48 findet man den Fall eines Hauskapellen-Indultes, welches der Bischof nicht in Ausführung bringen will, aus dem Grunde, weil die Gatten, die Indultinhaber, nicht adelich seien, wie sie dem Papste vorgestellt haben. Der Gemahl recurrirt an die heil. Congregation, und da er beweist, dass seine Familie seit dem sechsten Jahrhundert mit adelichen Familien verbunden sei, so erhält er eine Entscheidung, welche die Durchführung des apostolischen Breve verordnet.

62. Es ist sehr wichtig, wohl zu wissen, welches die Hauptindultare seien; denn es ist nicht erlaubt, die Messe in der Hauskapelle zu lesen, wenn derselben nicht wenigstens Einer aus ihnen beiwohnt. Nun ist es aber leicht, die Hauptindultare zu kennen. Es sind diejenigen, an die der Papst sein Breve richtet, diejenigen, welche er von den Censuren freispricht, und welche a tergo das Breve selbst genannt werden; denn es ist üblich, die Namen der Personen, an welche das Privilegium vorzüglich gerichtet ist, in dieser Weise zu schreiben. — Es kommt zuweilen vor, dass die Ermächtigung, in der Hauskapelle

celebriren zu lassen, über die vorzüglichen Privilegirten hinaus auf Eine oder mehrere Personen ausgedehnt wird; so z. B. dehnt der Papst das Indult auf die Mutter, auf die Brüder der Hauptprivilegirten aus, ohne dass ihre Namen a tergo aufgeschrieben seien, aber man kann sie nicht gänzlich den Hauptindultaren gleichstellen.

63. Die heil. Congregation des Concils hat entschieden, dass in Abwesenheit des Hauptindultares seine Verwandten die Messe in der Hauskapelle nicht feiern lassen dürfen, obwohl sie das Privilegium haben, derselben erlaubter Weise in dieser Kapelle beizuwohnen, wenn sie in seiner Gegenwart gelesen wird. Folgendes sind die Umstände dieser Resolution, welche man im einzigen Bande des thesaurus resolutionum von 1740 unter dem Pontificate Benedicts XIV. liest. Als der Bischof des Ortes in Erfahrung brachte, dass die Neffen des Baron N. die Messe in der Hauskapelle des Schlosses feiern lassen, während der Baron und die Baronin abwesend sind, so hat er besagte Kapelle mit der Suspens belegt, und das Verbot erlassen, daselbst in Abwesenheit des Barons und der Baronin, an welche das Indult vorzüglich gerichtet war, die Messe zu feiern. Folgendes ist der Wortlaut dieses Indultes: In vestra ac natorum, consanguineorum, et affinium in eadem domo vobiscum insimul habitantium familiaeque praefatae praesentia celebrari facere, et licite positis et valeatis. Obwohl mehrere Kirchenrechtslehrer, Castropalao, Pasqualigo, Diana, und andere behaupten, dass die Messe erlaubter Weise in Gegenwart der Verwandten und in Abwesenheit des Hauptindultars gelesen werden könne, so erklärt doch die heil. Congregation des Concils, dass dieses nicht erlaubt sei: I. An in privato Oratorio de quo agitur celebrari possit missae sacrificium in absentia domini, ac praesente sola familia. II. An sustineatur sententia suspensionis Oratorii ab Episcopo in casu. Ad primum, negative. Ad secundum, affirmative, et ad mentem. — Der Papst Benedict XIV. bestätigte die Resolution; er wollte sogar ein Decret veröffentlichen, um alle Welt wissen zu lassen, dass die Messe in den Hauskapellen nur bei wirklicher Gegenwart Eines der Hauptindultare erlaubt sei.

64. Somit sind die apostolischen Privilegien der Hauskapellen streng persönlich. Das Indult ist immer an Eine bei ihren Namen bezeichnete Person gerichtet, und der Papst drückt seine Absicht aus, ihr besondere Gunst zu gewähren, das sind besondere Zeichen eines persönlichen Indultes, nach dem Geständnisse aller Rechtslehrer. Freilich bezeichnet das Indult einen *Ort*, nämlich das Wohnhaus des Privilegirten; aber weit entfernt, der Gegenstand zu sein, auf welchen die Absicht des Papstes gerichtet ist, wird der Ort nur bezeichnet, um das persönliche Privilegium zu begränzen und einzuschränken, und um zu verhindern, dass man sich dessen an jedem Orte bediene. Weil dieses Privilegium

ein persönliches ist, so muss die Ermächtigung, in den Hauskapellen zu celebriren, mit dem Tode des Hauptprivilegirten aufhören; sie geht nicht auf seine Erben über, wenn sie nicht vom heil. Stuhle ein neues Privilegium erlangen.

65. Der Ort, an dem man die Messe feiert, muss die Gestalt einer Kapelle haben. Die Päpste pflegen die Feier der Messe in den Privathäusern nicht zu erlauben, ohne vorzuschreiben, einen geziemenden Ort zu bezeichnen und diesen Ort in Gestalt einer Kapelle einzurichten. Als sich der Bischof von Parma im Jahre 1577 bei der heil. Congregation des Concils anfragte, ob man die Feier der Messe in einem Privathause erlauben könne, an einem Orte, der nicht die Gestalt einer Kapelle besitze, obwohl er einen Altar habe; so antwortete die heil. Congregation, dass die Gestalt der Kapelle nothwendig sei. Daher verlangen die apostolischen Indulte ausdrücklich, dass die Mauern der Hauskapelle aus Stein sein sollen. Ein grosser Schrank, um den Altar einzuschliessen, erfüllt die Bedingungen nicht.

66. Ist es erlaubt, eine Schlafkammer über der Kapelle zu errichten? Der hl. Karl Borromäus, und nach ihm mehrere Bischöfe haben Synodalstatuten gemacht, um es in der That zu verbieten, über den Hauskapellen Zimmer zu bauen, in welchen man schläft. Folgendes wird auf dem 4. Provincialconcilium von Mailand gesagt: Ne Ecclesiae aut capellae, aut etiam Oratorii, in quo missae sacrificium aliquando peragitur, tecta palearum acervis, neve aliqua lignorum strue onerentur: ne item a parte superiori vel coenaculum, vel cubiculum vel omnino locum habeant, ubi aut dormiatur, aut habitetur, aut quidquam prophani fiat. Diese Diöcesan-Vorschriften sind lobenswerth; doch zeigen sich einige Autoren gegen die Hauskapellen weniger streng, sie erlauben die Schlafkammern, wenn man es nicht anders machen kann, vorausgesetzt, dass das apostolische Indult nicht ausdrücklich das Gegentheil verordne. Streng geboten ist es, dass die Kapelle selbst nicht zu anderm Hausgebrauche diene; das Indult schreibt es vor, und die Verehrung, die man für eine Stätte haben muss, in welcher das heil. Opfer der Messe gefeiert wird, macht es zur Pflicht; Gattico erhebt sich kräftig gegen jene Indultare, die ihre Kapellen an einem Durchgangsorte aufstellen, oder die keine Schwierigkeit machen, daselbst Kästen für ihre Leinwand aufzustellen. Das, sagt er, heisst das päpstliche Indult missbrauchen, das heisst nicht die Clausel erfüllen, welche die Unabhängigkeit der Kapelle für den Hausgebrauch fordert.

67. Die Hauskapellen müssen von dem Ordinarius visitirt und approbirt werden, bevor er das apostolische Indult in Ausführung bringt. Diese Visitation des Ordinarius ist unmittelbar nach dem Concil von Trient vorgeschrieben worden, und der heil. Stuhl hat sie immer ge-

fordert. Als eine spanische Dame verlangt hatte, dass ihr Indult zur Durchführung dem Superior eines Klosters von Sevilla übergeben werden möchte, so entschied die heil. Congregation des Conciliums, dass für die Gestattung des Indultes Grund vorhanden sei: Dum tamen Oratorium ab Ordinario visitetur et approbetur. Bisweilen ist es ein benachbarter Bischof, der für die Durchführung des Indultes delegirt wird, wenn der Ordinarius loci in den Augen des Indultars als verdächtig zurückgewiesen wird. Diese besonderen Delegationen sind sehr selten, denn man findet davon kaum zwei oder drei Beispiele in den Protokollen der heil. Congregation.

68. Wenn die Visitation stattgefunden hat, und wenn alle vom apostolischen Indulte vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind, so verlangt die Billigkeit, dass der Ordinarius die Kapelle approbire. Folgendes ist die zu Rom gebräuchliche Formel; es ist das Decret, das Se. Eminenz, der Cardinal-Vicar, dem päpstlichen Indulte für die Approbation einer Hauskapelle beilegen lässt:

„Cum supradictum Oratorium existens in domo N. N. de mandato nostro visitatum fuerit et inventum ab omnibus domesticis usibus liberum, decenter muro extructum, et ornatum, sacrisque supellectilibus bene refertum, licentiam, arbitrio nostro duraturam, ut ibidem sacrosanctum missae sacrificium juxta formam supradictarum litterarum apostolicarum celebrari possit, exceptis Paschatis Resurrectionis, Pentecostes et Nativitatis Domini Nostri Jesu Christi aliisque solemnioribus anni festis diebus exceptis, nempe Annunciationis, Assumptionis B. M. V., Ascensionis Domini Nostri Jesu Christi, Omnium sanctorum, Epiphaniae, et Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, in Domino concedimus, et impertimur. Datum Romae ex Aedibus Nostris. Hac die N. N. Card. Vicar. N. N. Secretarius."

69. Die Approbation versagen, oder sie ohne gerechte Ursache aufschieben, hiesse eine Ungerechtigkeit begehen, und sich einer Unbill gegen den Papst schuldig machen, der das Indult gewährt hat. Die Clausel, welche die Erlaubniss des Bischofs verlangt, eine Erlaubniss, die so lange dauern muss, als er es für zweckmässig erachtet, ermächtigt ihn nicht, die Ausführung des Indultes zu verweigern; sie will bloss sagen, dass der Ordinarius die Vollmacht habe, die Hauskapelle zu suspendiren, wenn man das Privilegium missbraucht; denn eine Kapelle, die im Augenblicke, wo sie das erste Mal approbirt wird, anständig und geziemend ist, kann in der Folge die Bedingungen des Indultes nicht mehr erfüllen; dann muss der Ordinarius seine Approbation zurückziehen können. Das bedeutet die Formel, um die es sich handelt; sie will nicht sagen, dass es dem Ordinarius frei stehet, das apostolische Indult auszuführen, oder nicht. Wenn er es ohne gerechte Ur-

sache verweigert, so kann der Indultar an den heil. Stuhl recurriren, und verlangen, dass die Approbation seiner Kapelle einem andern delegirt werde.

70. Es braucht die Erlaubniss des Ordinarius, um eine Hauskapelle zu verändern, um sie auf einen andern Platz des Hauses zu stellen; ausser dem Fall der Intervention des heil. Stuhles, wenn der Bischof ungerechter Weise die Uebertragung verweigerte. Ein Beispiel eines Recurses liest man im 16. Band des Thesaurus resolutionum der heiligen Congregation des Concils p. 32. Pascal q. besitzt ein apostolisches Indult, das ihm das Privilegium einer Hauskapelle ertheilt. Er hat seine Kapelle ändern wollen, aber der Bischof will ihm nicht erlauben, die Messe im neuen Oratorium zu feiern, aus dem Grunde, weil das Privilegium der Hauskapelle nur Personen von hohem Stande gewährt wird, und nicht gemeinen Kaufleuten, wie Pascal. Dieser antwortet, dass der Prälat ausser der Frage stehe; es handle sich nicht darum, zu wissen, ob der Papst durch eine falsche Darstellung getäuscht worden sei, als er das Indult gewährte; es handle sich um ein schon in Ausführung gebrachtes Privilegium, um eine schon bestehende Kapelle, welche man an einen andern Ort des Hauses übertragen wolle; die auf den wahren Stand des Indultares bezügliche Frage hat hier nichts zu thun; man wird, wenn man will, diese Schwierigkeit erheben können, um das Privilegium widerrufen zu lassen. Indessen muss das gegebene und in Ausführung gebrachte Indult erhalten werden. Uebrigens beweist man, dass die von dem Ordinarius vernommenen Zeugen nicht die Wahrheit gesagt haben, als sie bestätigten, dass sich der Indultar einem gemeinen Handelsgeschäfte widme. — Die heil. Congregation des Concils entscheidet, es sei nicht erwiesen, dass der Ordinarius gesetzliche Gründe habe, um die Approbation der neuen Kapelle zu verweigern; im Gegentheile sei Grund vorhanden, dem nämlichen Ordinarius vorzuschreiben, die Kapelle zu visitiren und die Erlaubniss zu ertheilen, darin die heil. Messe zu feiern. (Thesaurus resolutionum, Bd. 16. p. 39.)

71. Ist es erlaubt, zwei Kapellen in einem und dem nämlichen Hause zu haben, und die Messe bald in der einen, bald in der andern feiern zu lassen, in dem man dafür sorgt, dass man, gemäss dem apostol. Indulte, täglich nur Eine Messe lese? Dieser Zweifel wurde der heil. Congregation des Concils im Jahre 1715 unterbreitet. Folgendes ist der Fall. Eine neapolitanische Prinzessin hatte ein apostolisches Privilegium erhalten, die Messe in den Kapellen ihrer verschiedenen Wohnhäuser feiern zu lassen. Ihre Eminenzen, die Cardinäle, entschieden, dass diese Prinzessin, kraft ihres Indultes, zwei Kapellen für die Feier der Messe in dem nämlichen Hause haben könne, und bald in der einen, bald in der andern celebriren lassen dürfe, vorausgesetzt, dass täglich nur Eine

Messe im Hause gelesen werde, und dass der Bischof dafür Sorge trage, eine der Kapellen für die Zeit zu untersagen, während man die Messe in der anderen feiere. Das war die Entscheidung Ihrer Eminenzen, der Cardinäle; aber als der Secretär der heil. Congregation Sr. Heiligkeit den Bericht über diese Angelegenheit erstattete, verordnete der Papst, die Resolution nicht zu erlassen, weil er überzeugt wäre, dass man kraft des apostolischen Breve nicht zwei Kapellen behalten dürfe, obwohl man nur in Einer celebrire; er verordnete also, dem Ordinarius zu schreiben, dass er gestatte, dass man während des Advents und der Fasten die Messe in der Einen Kapelle feire, vorausgesetzt, dass während dieser Zeit die erste Kapelle mit der Suspens belegt bliebe, und dieses auf die Lebenszeit und Wohnungsdauer der Fürstin.

72. Dem Ordinarius steht es nicht frei, die Approbation zurückzunehmen, die er den Hauskapellen ertheilt. — Folgendes liest man im 16. Band des Thesaurus resolutionum der heil. Congregation des Concils, pag. 41 u. fg. Cajetan F. hat das apostolische Privilegium der Hauskapelle erlangt; der General-Vicar hat diese Kapelle visitirt, und hat erklärt, dass sie alle Bedingungen erfülle. Als der Bischof einige Zeit nachher das Fest des Stadtpatrons verlegen wollte, widersetzte sich der Stadtrath dieser Uebertragung und der Indultar war Mitglied des Rathes. Bald sah man nun an der Thüre der Kathedrale ein Edict, durch welches der Bischof, aus guten Gründen, über die er nur Gott und dem heil. Stuhle Rechenschaft ablegen werde, dem besagten Indultar verordnete, die Messe in seiner Hauskapelle nicht mehr feiern zu lassen und zwar bei Strafe der Excommunication ipso facto; und wodurch unter der nämlichen Strafe ihm befohlen wurde, dem General-Vicar den Altarstein, den Kelch, die Patene, so wie die anderen heiligen Gegenstände im Verlaufe von sechs Stunden einzuhändigen. — Cajetan appellirte vor Ablauf des Zeitraumes von sechs Stunden coram honestis viris an den heil. Stuhl; als dann der Fiscalpromotor bei dem bischöflichen Gerichtshof eine Vorstellung eingereicht hatte, weil die Gegenstände des Cultus nicht in der festgesetzten Zeitfrist ausgehändigt worden waren, und als der Bischof einen neuen Aufschub von zwölf Tagen bestimmt hatte, für die Verhängung der Censuren, appellirte Cajetan auch von diesem zweiten Decrete; aber der Bischof, ohne auf seine Appellationen Rücksicht zu nehmen, decretirte durch definitiven Spruch, und ohne eine neue Vorladung zu intimiren, dass Cajetan F. in die dem Prälaten vorbehaltene Excommunicatio major verfallen sei. Der Urtheilsspruch wurde an der Thüre der Kathedrale angeschlagen. — Hierauf fragte Cajetan Canonisten um Rath; sie sagten ihm, dass der Bischof ein spolium begangen habe, dass die Censuren ungerecht und ungültig seien, weil sie der Bischof nach der Appellation verhängt habe; es sei

also dem Cajetan erlaubt, den Censuren keine Rechnung zu tragen. — Nach dieser Bemerkung wohnte er Ein oder zweimal der Messe bei. Aber nachher, durch einen von Rom erhaltenen Brief gemahnt, dass man die Censuren, wenn sie auch ungerecht und ungültig seien, fürchten müsse, verliess er sein Land, und enthielt sich, der Messe beizuwohnen. Die heil. Congregation des Concils sprach ihn zuerst von den Censuren (mit Rückfall?) los. Der Bischof vermochte nur nichtige Gründe anzuführen, um sein Vorgehen zu rechtfertigen. — Die heil. Congregation entschied, dass die bischöflichen Acte unhaltbar seien. I. An sustineatur praeceptum Ordinarii in casu. II. An constet de nullitate, et injustitia censurarum in casu. Sacra etc. Ad primum, negative. Ad secundum, censuras non sustineri.

73. Eine merkwürdige Clausel, und die sich bei allen Indulten von Hauskapellen findet, ist die, dass die Indultare und ihre Domestiken allein das Privilegium haben, das Gebot der Kirche zu erfüllen, indem sie an den Festtagen der in der Hauskapelle gefeierten Messe beiwohnen. Die Fremden, die dieser Messe beiwohnen, sind gehalten, eine andere in einer öffentlichen Kirche zu hören, wenn sie das Kirchengebot erfüllen wollen. Man legte einst der heil. Congregation des Conciliums aus der Diöcese Toledo folgende Frage vor: An quilibet alius saecularis, aut clericus licet non familiaris praedicti domini, qui praedicto apostolico privilegio gaudeat, praedicto praecepto Ecclesiae satisfaciat in praedicto oratorio, vel casu praesens, vel consulto accedens missam audiendo? Die 21. Maji 1672. Sacra Congregatio respondit: Negative. Führen wir gerade auch die Clausel an, wie sie sich in den Indulten findet: Volumus autem, quod familiares servitiis tuis non necessarii ibidem, id est in oratorio privatae domus, missae interessentes ab obligatione audiendi missam in Ecclesia diebus festivis de praecepto minime liberi censeantur. Es ist also gewiss, dass das Privilegium, das Kirchengebot in den Hauskapellen zu erfüllen, nur für die Indultare und ihre wahrhaft nothwendigen Domestiken gelte.

74. Man kann in den Hauskapellen nur eine einzige Messe täglich feiern. Der heil. Stuhl pflegt nicht mehrere Messen zu gestatten, selbst wenn sein Indult an mehrere Hauptprivilegirte gerichtet ist. Die Gegenwart Eines von ihnen genügt in diesem Falle, dass man die Messe in der Hauskapelle feiern könne; das aber will nicht sagen, dass man so viele Messen feiern dürfe, als es Hauptprivilegirte gibt; die Regel bleibt immer bestehend, und jede Hauskapelle verträgt nur Eine Messe täglich. Man kann das berühmte Decret Clemens XI. oben sehen, welcher, weit entfernt, die Bischöfe von der allgemeinen Regel auszunehmen, im Gegentheile verbietet, die Messe in einer Hauskapelle zu feiern, wo am nämlichen Tage schon eine andere Messe gelesen worden ist.

75. Eine andere, der Gestattung der Hauskapellen immer beigefügte Beschränkung ist jene, welche die hohen Feste des Jahres betrifft; in der That hat der heil. Stuhl nicht die Gepflogenheit, das Celebriren an den hohen Festen zu erlauben, ausser das Indult sei wegen Krankheit gewährt, oder es sei an Fürsten königlichen Ranges gerichtet. Was muss man unter dem Namen der hohen Feste verstehen? Man hat über diesen Punkt eine Erklärung der heil. Congregation der Riten, welche sich in der Sammlung von Gardellini n. 364 der neuen Ausgabe befindet; sie ist in folgenden Ausdrücken abgefasst:

„Cum Joannes Lopez de Excoriaca Calaguritanae dioecesis obtinuerit a SSmo. Domino Nostro, ut in capella domus, seu palatii sui, possit ipse quamdiu vixerit, pro suo suaeque familiae commodo sacrum missae celebrari facere singulis diebus, et temporibus, praeterquam in die Paschatis Resurrectionis D. N. J. C., et aliis solemnioribus anni festivitatibus; dubitatum fuit quaenam sint et intelligantur, praeter diem Paschatis, aliae solemniores festivitates: et propterea ad omnem dubitandi rationem tollendam, petiit illas declarari a S. R. C. Eadem S. R. C. solemnes festivitates esse, et intelligi censuit, praeter festum Paschatis Resurrectionis D. N. J. C., feriam V. in Coena Domini, festum Ascensionis D. N. J. C., festum SS. Apostolorum Petri et Pauli, festum Anuntiationis, et festum Assumptionis B. M. V., festum omnium Sanctorum, festum Nativitatis, ac festum Epiphaniae Domini. Et ita declaravit die 17. Novembris 1607."

76. Einige Autoren haben behauptet, dass das Himmelfahrtsfest kein für die Hauskapellen verbotenes sei. So nimmt Lacroix in seiner Moraltheologie keinen Anstand, zu sagen, dass das Himmelfahrtsfest nicht ausgenommen sei, und dass man an diesem Tage die Messe in den Privatkapellen lesen dürfe. Nicosius, Barbosa, Diana, und mehrere andere Moralisten zählen die vom Privilegium ausgenommenen Feste auf, und lassen die Himmelfahrt aus. Merati selbst erwähnt in seinem Index der Decrete der heil. Congregation der Riten die Himmelfahrt nicht. Das ist ein Irrthum, der wahrscheinlich von einem Druckfehler herkommt, den derjenige gemacht hat, der das Decret zuerst publicirte, und alle andern haben diesen Irrthum abgeschrieben. Wir wissen, dass die Himmelfahrt unter den ausgenommenen Festen mit einbegriffen ist, denn das oben nach Gardellini citirte Decret ist gewiss authentisch. Als die heil. Congregation der Riten im Jahre 1854 befragt wurde, ob die in besagter Sammlung enthaltenen Decrete das nämliche Ansehen genössen, als wenn sie vom Papste unmittelbar ausgingen, so antwortete sie am 8. April: Affirmative.

76. Dieses Verbot, die Messe an gewissen Festtagen des Jahres in den Hauskapellen zu feiern, betrifft den Festtag, und nicht denjenigen,

auf welchen das Fest verlegt wird. In Belgien und in Frankreich z. B. werden kraft eines im Jahre 1802 vom Cardinal Caprara ausgegangenen Indultes mehrere hohe Feste in Bezug auf die äussere Festlichkeit auf den folgenden Sonntag verlegt. Nun ist es nicht verboten, die Messe in den Hauskapellen an jenen Tagen zu feiern, wo die fragliche Uebertragung stattfindet; die heil. Congregation der Riten hat es im Jahre 1835 bei Gelegenheit einer Anfrage von Namur, quaestio 14, n. 8 ausdrücklich entschieden: Nonnullis festis, quorum solemnitas differtur in dominicam sequentem interdicuntur sacra in sacellis domesticis: quaeritur an illud interdictum intelligendum sit, de die festivitatis, vel de dominica, in qua fit solemnitas? Die Antwort lautete: In die festi.

77. Sind die besonderen Diöcesanfeste, z. B. jene der Ortspatrone in das Verbot mit einbegriffen? Das lässt sich nicht behaupten. Die heil. Congregation des Concils, als sie einst über die Frage berathen wurde, ob es erlaubt sei, die Messe in den Hauskapellen an den durch ein apostolisches Indult oder durch ein Diöcesanstatut ausgenommenen Tagen zu lesen, antwortete am 30. Mai 1699: Negative pro diebus exceptis in indulto; ohne von den durch das Diöcesanstatut ausgenommenen Tagen reden zu wollen, obwohl sie zu diesem Behufe befragt worden war. — Da ferner das oben angeführte Decret der heiligen Congregation der Riten den Ortspatron unter den ausgenommenen Festen nicht aufzählt, so darf man glauben, dass die Hauskapellen ihr Privilegium für die besonderen Diöcesanfeste behalten, falls eines zu den gebotenen Festen gehört. — Dabei müssen wir darauf aufmerksam machen, dass ein apostolisches Privilegium, mag man es noch so weit ausdehnen, und mag es keinen Tag des Jahres ausnehmen, dennoch nicht angesehen wird, als begreife es den grünen Donnerstag in sich, es sei denn, man habe eine ausdrückliche Ermächtigung, die Messe celebriren zu lassen, denn da die stillen Messen allgemein untersagt sind, und keine Verbindlichkeit vorliegt, die Messe zu hören, so können die Hauskapellen von ihrem Privilegium keinen Gebrauch machen; und es ist a fortiori nicht erlaubt, am Charfreitag oder Samstag die Messe in den Hauskapellen zu feiern. — Was das Weihnachtsfest betrifft, so kann der Priester, vorausgesetzt, dass der Papst die Hausmesse wegen Krankheit erlaubt habe, frei seine drei Messen celebriren. Es besteht eine förmliche Entscheidung der heil. Congregation des Concils im 3. Bande des Thesaurus resolutionum p. 116: An in oratorio privato, in quo ex causa infirmitatis a Sede Apostolica conceditur ut missa die Nativitatis Domini celebretur, tres missae ab eodem sacerdote celebrari possint, vel unica tantum missa sit celebranda in casu etc. Sacra etc. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Diese Resolution ist im

thesaurus von einer gelehrten Abhandlung Benedict's XIV., damals Secretär der heil. Congregation des Concils, begleitet, in welcher er die Gründe für und wider anführt.

78. Es ist nicht erlaubt, in einer Hauskapelle ein Amt zu singen. Es ist allgemeine Praxis, sich eines so feierlichen Actes, als diese Feier der Messe ist, in den fraglichen Kapellen zu enthalten, und diese Praxis bildet ein Gesetz. „Es scheint mir," sagt Gattico, „dass Grund vorhanden wäre, nicht sowohl den Priester scharf zurechtzuweisen, der das Amt feierlich in einer Hauskapelle celebriren würde, als vielmehr den Indultar, der es erlaubte; er würde sicherlich verdienen, dass sein Privilegium zur Strafe seiner Unbesonnenheit, durch welche er die Gränzen desselben überschritten hätte, zurückgenommen oder suspendirt würde. Denn ohne irgend einen Zweifel wäre diese Festlichkeit gegen die Absicht des Papstes; und obwohl man darin nicht eine Usurpation der pfarrlichen Rechte erblicken könnte, so würde sie doch die in der kirchlichen Disciplin festgestellte und beobachtete Ordnung, nach der die feierlichen Aemter nur in den öffentlichen Kirchen und Oratorien stattfinden, wo sich die Gläubigen in grosser Anzahl versammeln, sehr empfindlich stören."

79. Die Besprengung mit Weihwasser ist in den Hauskapellen nicht erlaubt. Wir meinen hier die feierliche Besprengung; denn die einfache Benediction des Wassers darf in einer Hauskapelle geschehen, wie an jedem andern nicht consecrirten Orte.

80. Die Frage über die Austheilung der Communion in den Hauskapellen ist in der schon §. 21 u. ffg. angeführten Encyklika: Magno cum animi nostri, von Benedict XIV. eines weiteren behandelt: Folgendes ist die Lehre des gelehrten Papstes: Die Erlaubniss des Bischofs ist nothwendig, damit der Indultar bei der Messe, welcher er beiwohnt, communiciren dürfe. Es können sich Umstände darbieten, in Anbetracht welcher der Bischof klugerweise die Austheilung der Eucharistie nicht erlauben kann. Die gute Ordnung verlangt die besondere Erlaubniss des Ordinarius; und das ist auch, wie Benedict XIV. sagt, die zu Rom befolgte Praxis, und was Wir in unserer Diöcese Bologna vorgeschrieben haben.

81. In Betreff des Buss-Sacramentes citirt Benedict XIV. die Vorschrift des römischen Rituale, welches verordnet, in den Kirchen zu beichten, vorbehaltlich vernünftiger Ursachen, die es anders rathen; in diesem Falle muss man suchen, einen geziemenden und offenen Platz zu haben: In Ecclesia non autem in privatis aedibus, confessiones audiat, nisi ex causa rationabili, quae cum inciderit, studeat tamen id decenti, ac patenti loco praestare. Der heil. Karl Borromäus prägt diese Regel häufig ein. Die Bulle Superna von Clemens X. erklärt, dass die Regularen keine Vollmacht haben, die Beichten ausser den Kirchen zu

hören, daher ist es ihnen nicht erlaubt, das Sacrament der Busse in den Privathäusern zu verwalten, ausgenommen die verschiedenen vom Rechte autorisirten Fälle: Nullam facultatem fuisse tributam regularibus cujusvis Ordinis etc. sacramentum poenitentiae administrare in domibus privatis extra casus a jure permissos. Nach Gattico leitet sich das Verbot, in den Hauskapellen zu beichten und zu communiciren, von der allgemeinen Praxis ab, einer Praxis, die einem Gesetze gleich gilt, und will, dass die öffentlichen und heiligen Stätten die einzigen seien, wo man die Absolution und Communion ertheilen könne.

82. Es ist nicht selten, dass man beim heiligen Stuhle um die Ermächtigung ansucht, die Sacramente der Busse und der Eucharistie in den Hauskapellen zu empfangen. Man findet in Gattico die Formel dieses Privilegiums, welche, wie dieser Autor sagt, nur Personen hohen Standes gewährt wird. Indessen bemerken wir in dem Register der heil. Congregation der Bischöfe und Ordenspriester einen Brief vom Mai 1715, der an den Patriarchen von Venedig gerichtet, und in folgenden Ausdrücken abgefasst ist: Ihre Eminenzen haben der Wittwe Elisabeth von C. die Ermächtigung gewährt, in ihrer Privatkapelle, welche sie durch apostolisches Breve in ihrem Hause erhalten zu haben versichert, drei- oder viermal monatlich zu beichten und zu communiciren, und sie haben mir aufgetragen, die Ausfertigung dieser Gnade an Eure Heiligkeit zu richten, damit Sie dieselbe in Wirkung setzen, mit Ausnahme des Osterfestes, an welchem es nothwendig sein wird, dass die Indultempfängerin in ihre Pfarre gehe, so wie an den andern Hauptfesten des Jahres, die durch das apostolische Breve ausgenommen sind." etc. — Gattico gibt zu, dass die Erlaubniss des Ordinarius genüge, um in den Hauskapellen erlaubter Weise zu beichten. Dieser Autor sagt Folgendes: „Die Gestattung einer Hauskapelle schliesst die Ermächtigung, in derselben zu beichten, nicht ein; es braucht weiter, entweder dass der Ordinarius dem Indultare eine besondere Erlaubniss gewähre, oder dass der Papst ein specielles Privilegium ertheile. Die Bischöfe können, nach ihrer Klugheit, und aus gesetzlichen Gründen die Verwaltung des Buss-Sacraments in einigen Privatkapellen erlauben, und die Pfarrer haben kein Recht, sich darüber zu beklagen."

83. Es ist in einer Hauskapelle nicht erlaubt, die Messe zu unterbrechen, um einem Kranken, der im Hause ist, die Communion zu bringen. Die heil. Congregation der Riten hat unter dem 7. December 1844 einen Entscheid erlassen. Folgendes ist die vorgelegte Frage: Ob es den Priestern, welche in der Kapelle eines Privathauses, oder einer religiösen Genossenschaft celebriren, erlaubt sei, die Messe unmittelbar nach der Consumtion, und vor der Purification zu unterbrechen, um die heilige Communion in das Zimmer eines Kranken zu bringen, der in

diesem Hause oder dieser Genossenschaft wohnt, und aus reiner Devotion, und nicht pro viatico zu communiciren wünscht, obwohl das Zimmer nicht an die Kapelle stosse, und man in einen andern Stock des Hauses aufsteigen, oder einen andern Gang der Genossenschaft durchwandeln müsse?" Die Antwort auf diese Frage ist: Non licere juxta Decretum in Florentina diei 19. Decembris 1829 ad primum Dubium: sed si necessitas urgeat, fiat absoluta missa. — Die Florentinische Resolution, von der so eben gesprochen wurde, findet sich in Gardellini, n. 4651 der neuen Ausgabe. Wir halten es für nützlich, sie zur Ergänzung des Gegenstandes wörtlich anzuführen. Folgendes ist die vorgelegte Frage: An tempore sacrosancti missae sacrificii in administratione viatici praesertim in xenodochiis liceat ab altare recedere usque ad aegrotorum lectum recitando interim psalmum miserere, ut fieri solet extra missam? Die Antwort der heil. Congregation der Riten ist in folgenden Ausdrücken abgefasst: Negative quoad Psalmum Miserere recitandum. Insuper animadvertendum, quod si celebrans pro Viatici administratione intra missam altare e conspectu suo amittat, hanc administrationem non licere. In der That müsste man, um nach dem vorgelegten Falle die Communion zu ertheilen, zwei Regeln von grosser Wichtigkeit verletzen; diejenige, welche den Priestern verbietet, die Messe durch das Verlassen der Kirche zu unterbrechen, und diejenige, welche das Recitiren gewisser Gebete vorschreibt, wenn man den Kranken die Communion bringt; diese Gebete selbst wären eine Unterbrechung des Opfers.

84. Wir haben in Bezug auf die Verwaltung der Sacramente nichts beizufügen; denn offenbar kann die Taufe in einer Hauskapelle nicht ertheilt werden, wie es Benedict XIV. im §. 19 seiner Encyklika zeigt. Sprechen wir also noch von den priesterlichen Verrichtungen, welche, ohne dass sie pfarrliche Rechte sind, in den Hauskapellen nicht stattfinden können, so die Weihe und Austheilung der Kerzen am Lichtmesstage, die Asche, die Benediction der Palmen, des Feuers, des Saamens, der Eier und anderer dergleichen Dinge, die Verkündigung von Festen und Festtagen, die auf die Woche fallen, diese gehören nicht zu den pfarrlichen Rechten; man kann sie also in allen öffentlichen Kirchen vornehmen, ohne den Pfarrern ein Unrecht beizufügen. Daraus folgt aber nicht, dass man eine dieser Ceremonien in den Hauskapellen vornehmen könne; denn die allgemeine Praxis, die eine sichere Auslegerin des apostolischen Privilegiums der Hauskapellen ist, zeigt, dass keines der besagten Dinge erlaubt sei, was auch ein sonst geschätzter Autor, Amostaze, sagen möge, welcher in seinem Tractate De causis piis l. 8. c. 10 die Aschenweihe und die der Kerzen und Palmen in den Hauskapellen mit Nachsicht behandelt. — Was christlichen Unterricht und

Predigten anbelangt, so sind die Rechtslehrer nicht der Ansicht, dass man sie in den nämlichen Kapellen abhalten könne, ausser es geschehe auf eine ganz private Weise, und ohne irgend eines der Kennzeichen des öffentlichen Predigtamtes.

85. Fassen wir das so eben in Bezug auf die endlosen Einschränkungen, welche die Hauskapellen mit tausend Banden umgeben, und in Bezug auf den Gebrauch des Privilegiums Gesagte nochmals zusammen. Zuerst ist die Vollmacht, die Hauskapellen zur Feier der Messe zu gestatten, dem heil. Stuhle vorbehalten; er pflegt es nicht auf weltewige Zeiten zu thun, sondern höchstens auf die Lebensdauer des Indultars. Die Eine und einzige Messe, welche man daselbst täglich feiern darf, ist nur in sofern erlaubt, als der Hauptindultar derselben beiwohnt. Die Hauptfeste des Jahres sind vom Privilegium ausgenommen, ausser der Papst gewähre, wegen schwerer Krankheit, für die Festtage eine besondere Erlaubniss. Die Fremden, die im apostolischen Indulte nicht mit einbegriffen sind, erfüllen das Kirchengebot nicht, indem sie der Hausmesse beiwohnen. Endlich darf keine der feierlichen Functionen des katholischen Cultus in den Hauskapellen stattfinden. In den öffentlichen Kapellen hingegen stehen die Dinge ganz anders. Zuerst hat der Bischof die Vollmacht, sie zur Feier der Messe zu berechtigen, ohne dass es nöthig wäre, sich an den heil. Stuhl zu wenden. Diese Erlaubniss, die Messe in den öffentlichen Kapellen zu celebriren, wird von dem Bischof auf eine allgemeine Weise gegeben, ohne irgend eine Beschränkung oder Ausnahme in Bezug auf die Zahl der Messen, die man daselbst feiern darf, oder auf die Hauptfeste des Jahres. Alle Gläubigen, die der Messe in einer öffentlichen Kapelle beiwohnen, erfüllen das Kirchengebot, und der Bischof hat keine Vollmacht, das Gegentheil zu statuiren; er kann auch die öffentliche Feier der Messe in diesen öffentlichen Kapellen am Sonntage und den gebotenen Festtagen nicht verhindern. Da endlich die oben besagten Functionen nicht im strengen Sinne pfarrliche Rechte sind, so können es die Pfarrer nicht verhindern, dass in den öffentlichen Kapellen die Weihe und Austheilung der Kerzen, Asche, Palmen, oder die Ceremonien der Charwoche, das 40stündige Gebet, die Aussetzung der Reliquien vorgenommen werden, wie man aus dem berühmten Decrete der heil. Congregation der Riten Nr. 3670 in der neuen Ausgabe von Gardellini ersieht. — Da die Sachen so liegen, und da die Privilegien der öffentlichen Kapellen von jenen der Hausoratorien so verschieden sind, so wollen wir noch untersuchen, was zu einer öffentlichen Kapelle erforderlich ist, und wollen auch die Dispensen mittheilen, welche der heil. Stuhl in der Absicht zu gewähren pflegt, um die Errichtung öffentlicher Kapellen zu erleichtern.

XII.

Die Erfordernisse zu einer öffentlichen Kapelle.

86. Eine öffentliche Kapelle ist jene, die zum Gebrauche Aller eröffnet wird. Da aber ein Gebäude nicht zur öffentlichen Bequemlichkeit dienen kann, wenn sich die Thüre dieses Gebäudes nicht auf einen öffentlichen Platz öffnet, so wird, in der Regel, erfordert, dass der Eingang zu einer öffentlichen Kapelle unmittelbar dem öffentlichen Wege entspreche. Das ist die gewöhnliche Regel; aber der heil. Stuhl dispensirt davon ziemlich häufig; wie es die Beispiele beweisen, die wir anführen wollen.

87. Im 13. Buche Decretorum der heil. Congregation des Concils, p. 128 findet sich eine Rechtsangelegenheit, bezüglich auf eine an einer Stelle gebaute Kapelle, zu der man nur auf einem Wege gelangen kann, der Privateigenthum ist; nun erklärt die heil. Congregation, vorausgesetzt, dass sich der Eigenthümer durch einen öffentlichen Act verpflichte, den Weg für immer frei zu lassen, dass die fragliche Kapelle in dem Decret des Concils von Trient nicht mit einbegriffen sei, und dass man die Messe mittels der Erlaubniss des Ordinarius daselbst feiern dürfe. Folgendes ist die wörtliche Resolution: „Sacra Congregatio censuit capellam per Illmum. et Rmum. D. Card. Bevilaqua construendam in villa nuncupata Tusculano, si construatur in loco, ad quem omnibus pateat aditus, nec habeat aditum, vel prospectum in privatas aedes, dictusque Illmus. publico instrumento se obliget semitam, qua itur ad capellam praedictam, cuique liberam in perpetuum servare, atque illius dominio, et juri renuntiet, edicto de privatis Oratoriis hac de re edito non comprehendi, ibique de licentia Ordinarii posse missas celebrari.“

88. Eine ähnliche Dispens liest man im 19. Buche Decretorum p. 316. Es handelt sich um eine Kapelle, deren Eingang dem öffentlichen Wege nicht entspricht; die heil. Congregation begnügt sich, zu verlangen, dass der Eigenthümer die Verpflichtung auf sich nehme, den Pfad frei zu lassen, auf welchem man zur Kapelle gelangt; nach Erfüllung dieser Bedingung muss der Bischof erklären, dass die Kapelle in dem Decret nicht mit einbegriffen sei, welches die Privatkapellen verbietet. Folgendes ist der Wortlaut der Resolution: „Censuit S. C. committendum esse Ordinario, ut quando Orator publico instrumento se obligaverit semitam, qua itur ad capellam, cuicumque liberam in perpetuum servare, atque illius situs dominio ac juri efficaciter renuntiaverit, declaret, capellam ipsam non comprehendi in Decreto a Congregatione edito de privatis Oratoriis, petitamque celebrandi licentiam pro suo arbitrio concedat, ita tamen ut prius dictam capellam visitaverit, ac divino cultui peragendo aptam, ac decentem esse compererit, atque ita ut nullum hinc praejudicium inferatur juribus parochialis ecclesiae.“

89. Folgt ein drittes Beispiel einer Dispens der nämlichen Art, welches Zamboni, bei dem Worte Oratorium §. 1. n. 2. beibringt: „Item putavit S. C. committendum esse archiepiscopo Florentino, ut quando Oratrix publico instrumento se obligaverit semitam, quae ducit ad capellam, cuicumque liberam in perpetuum servare, atque illius situs dominio et juri efficaciter renunciaverit, declaret, capellam ipsam non comprehendi in Decreto a Congregatione edito de privatis Oratoriis, petitamque celebrandi licentiam suo arbitrio concedat, ita tamen ut prius dictam capellam visitaverit, ac divino cultui peragendo aptam, ac decentem esse compererit, atque ita ut nullum praejudicium inferatur juribus parochialis ecclesiae.“

90. Obwohl es gut ist, dass die Kapellen von den Privathäusern isolirt seien, so ist das doch keine unerlässliche Bedingung. Als einst die heil. Congregation des Conciliums befragt wurde, ob die an Privathäuser anstossenden und von diesen Häusern nicht vollkommen isolirten Kapellen, in welche man von dem öffentlichen Wege aus eintrete, in dem auf die Privatkapellen bezüglichen Verbote mit einbegriffen seien, so antwortete sie, dass sie in diesem Verbote nicht mit einbegriffen seien, wenn der Eingang dem öffentlichen Wege entspreche, und wenn darin keine Communication mit den Privathäusern stattfinde.

91. Im Jahre 1720 lässt der Cardinal Gualtieri auf einer Villa der Diöcese Orvieto eine Kapelle bauen, und er ersucht, dass sie nicht als eine Privatkapelle angesehen werden möge; die heil. Congregation der Bischöfe und Ordensgeistlichen erhört diese Bitte, aber unter der Bedingung, dass sich der Cardinal durch einen öffentlichen Act in seinem Namen und im Namen seiner Erben verpflichte, die Thüre der Villa, sowie die zur Kapelle führenden Wege während des Tages offen zu erhalten. Folgendes ist der Wortlaut des Indults: „Sac. etc. petitam gratiam benigne concessit arbitrio Episcopi administratoris salvis etc. in omnibus juribus parochialibus, facta tamen per d. Emum. Oratorem nomine ipsius et ejus haeredum obligatione mediante publico instrumento, retinendi per diem apertam januam d. Villae nec non semitas ad eamdem ecclesiam ducentes, nec non manutenendi utensilia, et supellectilia pro cultu ipsius ecclesiae necessaria, atque pariter simili obligatione facta celebrari faciendi aliquot missas annuatim arbitrio praefati episcopi“ etc.

92. Die heil. Congregation der Bischöfe und Regularen gewährt im Jahre 1728 die Ermächtigung, die Messe in einer öffentlichen Kapelle zu hören, indem man derselben in einem Zimmer beiwohnt, das einst als Sacristei diente, und welches man von der Kapelle durch ein Gitter trennen muss. Folgendes ist das apostolische Rescript: Sacra etc. ad quam SSmus. D. N. supplicem hunc libellum remisit, visa relatione Emi. Archiepiscopi Neapolitani, ac attentis narratis, referente Emo. Petra

Ponente censuit remittendum prout praesentis Decreti vigore benigne remisit eidem Emo. Archiepiscopo ut veris etc. pro suo arbitrio facultatem impertiatur Oratori, ut ipse, ex viridario ejus domus ingredi valeat, media janua aperienda ad mansionem, quae nunc inservit pro sacristia praefatae ecclesiae, seu capellae fundatae ab ejusdem Oratoris antecessoribus sub titulo SSmae. Annunciationis ad effectum ut ex eadem mansione possit ipse Orator una cum uxore, liberis, suisque familiaribus et conviventibus in eadem domo, audire missam in eadem capella et satisfacere praecepto exceptis solemnioribus diebus juxta solitum hujusmodi facultatum in civitate Neapolitana concessarum; translato prius tamen usu sacristiae dictae capellae ad aliam mansionem contiguam benevisam eidem Emo. Archiepiscopo expensis dicti Oratoris assignandam; nec non facta in dicta mansione quae ad dictum usum conceditur Oratori, crate ferrea, ita ut ex ipsa transitus haberi non possit ad capellam seu ecclesiam, cum declaratione insuper facienda ab ipso Emo. Archiepiscopo quod dicta mansio non gaudeat immunitate ecclesiastica" etc.

93. Im 3. Bande des Thesaurus resolutionum p. 53 und 72 erklärt die heil. Congregation des Concils eine Kapelle als eine öffentliche, deren Eingang dem innern Hofe eines Palastes entspricht. Folgendes sind die näheren Umstände. Die Kapelle war einst eine Klosterfrauenkirche. Sie hat vier Altäre und einen Glockenthurm. Die Kreuze, die man noch an den Mauern bemerkt, bezeugen die Consecration. Man feiert öffentliche Feste, selbst das Hochamt in der heiligen Nacht. Aber die Stelle der Thüre ist verändert worden, sie entsprach einst dem Klosterhofe, man musste sie wegen dringlicher Reparaturen zumachen, und eine andere öffnen, die auf einen innern Hof geht. — Der Bischof hat die Kapelle untersagt, und den Kaplan mit Suspens belegt, weil er daselbst am grünen Donnerstage die Messe gelesen hatte. — Die heilige Congregation des Concils entscheidet, dass diese Kapelle eine öffentliche sei, aber sie will, dass der Eigenthümer in einem öffentlichen Acte anerkenne, dass er kein Recht auf den Hof habe, welcher vor der Kirche ist: Ecclesiam esse publicam facta tamen a senatore Imperiale in publico instrumento declaratione se nullum jus habere in area sita ante ecclesiam, nec non quod claves tam ecclesiae, quam dictae areae retineantur a capellano, et ad D. Secretarium cum SSmo. pro declaratione, quod area non gaudeat immunitate. Auf die zweite Frage in Bezug auf das vom Bischofe verhängte Interdict und die Suspens, eine in diesen Ausdrücken abgefasste Frage: An constet de nullitate et injustitia interdicti et respective suspensionis in casu, antwortet die heil. Congregation: Affirmative et amplius.

94. Wird eine Kapelle durch die bischöfliche Consecration eine öffentliche, d. h. erlangt sie die Privilegien der öffentlichen Kapellen?

Diese Frage wurde bei einer Rechtsangelegenheit untersucht, die im 7. Bande des Thesaurus resolutionum p. 17 zu lesen ist. Folgendes sind die näheren Umstände. Der Graf Joseph Illeshasy hat in seinem Schlosse Dubuiesa eine Kapelle, welche der Bischof nach dem Ritus des Pontificale consecrirt hat, nur dass er sich begnügen musste, die vorderen Mauern zu benediciren, weil er nicht um die Kirche herumkommen konnte. Der Pfarrer will nicht, dass man in dieser Kapelle Ceremonien vornehme, noch dass man die Glocken läute, ausser der Graf weise für den Kaplan einen Fond an. Das Thor des Oratoriums geht auf den Hof des Palastes, und es muss die Hofthüre geöffnet sein, um in die Kapelle eingehen zu können. Uebrigens hat die Kapelle zwei Altäre, eine wohl eingerichtete Sacristei, und eine Orgel. — Die Ansichten über die Natur dieser Kapelle sind getheilt. Die Einen sagen, dass sie eine öffentliche sei, und dass man sie consecriren könne. Andere sind überzeugt, dass man es nicht könne, weil sie eine Privatkapelle sei. Der Bischof glaubt, sich beim heil. Stuhle anfragen zu sollen. — Die heilige Congregation des Concils erklärt die Consecration für giltig, und verpflichtet den Grafen, die Thüren des Hofes während des Tages offen zu halten: I. An constet de valida consecratione oratorii, de quo agitur, in casu. II. An idem Oratorium sit publicum, seu potius privatum in casu. Sacra etc. Ad primum, affirmative. — Ad secundum, affirmative quoad primam partem, et negative quoad secundam: imposita tamen obligatione Comiti Joseph retinendi apertas fores atrii de die, et constituendi capellam congrue dotatam.

95. Die öffentlichen Kapellen dürfen ohne die Erlaubniss des Ordinarius nicht gebaut werden. — Nach dem 23. Band des Thesaurus resolutionum p. 16 hat der Abt von St. Benedict de Salute zu Lissabon ohne Wissen des Bischofs auf einem 75 Meilen vom Kloster entfernt gelegenen Eigenthume eine Kapelle erbaut. Die Kapelle hat zwei Thüren, eine innere und mit dem Landhause communicirende, und eine äussere und öffentliche. Da der Abt seine Kapelle, ohne den Bischof zu benachrichtigen, benedicirt hatte, so haben mehrere Priester der Nachbarschaft in dieser Kapelle die Messe gefeiert, und die Communion ausgetheilt. — Der Bischof hat die Kapelle mit der Suspens belegt, und einen Process gegen die Welt- und Ordenspriester eingeleitet, welche daselbst die Messe celebrirt haben. — Der Abt appellirt an die Nuntiatur von Lissabon. Hernach hat er eine neue Mauer bauen lassen, wahrscheinlich um die Kapelle in ein Privatoratorium umzugestalten; doch hat diese neue Mauer eine Thüre, welche jener der Kirche entspricht. Der Bischof hat die Frage an den heil. Stuhl gebracht. — Der Abt stellt die Privilegien seines Ordens entgegen. Der Bischof citirt die Regel des Rechts, welche verbietet, ohne Genehmigung des

Ordinarius Kirchen zu bauen oder sie zu benediciren. Der Abt konnte eine Kapelle nicht mehr zu einer privaten machen, die zu einer öffentlichen gebaut worden war; übrigens verhindert es die neue Mauer nicht, dass sie eine öffentliche sei, weil diese Mauer eine Thüre hat, die jener der Kirche entspricht; wenn man endlich will, dass es eine Privatkapelle sei, so brauchte es immer ein apostolisches Privilegium und die Approbation des Ordinarius, ohne welches der Bischof gegen die Priester einschreiten kann, die in der Kapelle celebrirt haben. — Die hl. Congregation des Concils hält das vom Bischof gegen besagte Kapelle erlassene Edict aufrecht; sie erklärt, dass der Abt, nach der Verhängung des Interdicts, seine Kapelle dadurch nicht mehr zu einer Privatkapelle machen konnte, dass er sie mit einer Mauer umgab. (Thesaurus resolutionum Bd. 23. p. 16.)

96. Wird eine Kapelle, die durch ihre Natur und ihre Lage eine Privatkapelle ist, eine öffentliche, d. h. erlangt sie die Privilegien der öffentlichen Kapellen durch die Thatsache, dass die Bewohner die Gepflogenheit haben, daselbst die Messe zu hören, und dass sie seit einer langen Reihe von Jahren der redlichen Meinung gewesen sind, das Kirchengebot zu erfüllen? Diese Frage ist oben Nr. 48 in Bezug auf die dritte Anfrage von Münster behandelt worden. Man findet im 24. Bande des Thesaurus resolutionum p. 58 eine ähnliche Anfrage in Bezug auf die Diöcese Mainz. Folgendes sind die näheren Umstände dieser Angelegenheit. — Der Baron Mairhofen hat zwei Schlösser, Anbach und Klingenberg, von denen jedes eine Hauskapelle hat, in denen man vor etwa 60 Jahren mit gewünschter Erlaubniss angefangen hat, die Messe zu lesen. Die Bewohner dieser Schlösser haben sich gewöhnt, die Messe in den Kapellen zu hören; der Regen und der Winterschnee machen es sehr schwierig, zu der eine Meile entfernten Pfarrkirche zu gelangen. Die Pfarrer haben in Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Pfarrkinder gern dazu eingewilligt, dass die Messe in diesen Kapellen alle Festtage celebrirt werde; man hat darin gepredigt, die Sacramente der Busse und Eucharistie Allen ohne Unterschied gespendet, und Niemand hat in dieser Beziehung einen Skrupel gehabt, obwohl die Kapellen keine öffentlichen sind. Indessen hat der Baron ein apostolisches Indult erlangen wollen, das den Gläubigen ausdrücklich erlaube, das Kirchengebot zu erfüllen, indem sie in den fraglichen Kapellen die Messe hören, mit der Ermächtigung, daselbst zu predigen und die Sacramente zu verwalten. — Die heil. Congregation des Concils hat den apostolischen Nuntius so wie den General-Vicar von Mainz zu Rath gezogen. Der Letztere ist nicht der Ansicht, dass man für das Schloss Klingenberg das Indult gewähren solle, ausgenommen für die Spendung der Sacramente an die Kranken, um den pfarrlichen Rechten keinen

Nachtheil zu bringen; aber er ist der Ansicht, die Erlaubniss für das andere Schloss zu geben, das von der Pfarrkirche weiter entfernt ist. Hierauf antwortet der Baron, dass, wenn man um die Ermächtigung ansuche, Predigten zu halten und die Sacramente zu spenden, es nicht darum geschehe, als wollte man die Pfarrer zwingen, es zu thun, oder als wollte man es gegen ihren Willen thun, sondern darum, dass sie die Vollmacht hätten, es selbst zu thun, oder andere Priester mit ihrer Einwilligung. — Die heil. Congregation des Conciliums entscheidet, dass der Gewährung des Indults Statt zu geben sei, mit Genehmigung des Erzbischofs von Mainz: An sit consulendum Sanctissimo pro concessione indulti in casu. Sacra etc. Affirmative arbitrio archiepiscopi juxta tenorem supplicationis salvis juribus parochialibus. (Thesaurus resolutionum tom. 24, pag. 58.)

97. Im Bullarium Leo's XII. Bd. 1, p. 401 findet sich ein Breve vom 14. Februar 1826, welches den Bischof von Samogitz in Lithauen ermächtigt, eine Kapelle zur *öffentlichen* zu erklären, mit der Ermächtigung für alle Gläubigen, die Messe daselbst an den Festtagen zu hören, obwohl die Thüre dieser Kapelle nicht auf den öffentlichen Weg geht. Wir halten es für nützlich, dieses Breve ganz anzuführen:

„Venerabili fratri episcopo Samogitiensi. Leo PP. XII. Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Exponendum nobis curavit dilectus filius comes Josephus de Strasszewiez in praedio, quod possidet in Lithuania intra limites tuae dioeceseos, quodque Pukrisany nomen habet, aediculam assurgere, ubi sacrum fieri posse plurimum cuperet, cui scilicet quicumque diebus festis intererit, praecepto quod est de assistendo divinis satisfaciat; ii enim incolae, quum pluribus a parochiali ecclesia distent milliariis, saepenumero hyemali praesertim tempestate eo se conferre nequaquam possent. Quapropter supplici cum prece a nobis petiit, ut ejus rei ergo apostolica venia muniatur. Nos igitur hujusmodi votis benigne annuentes, eumque peculiari beneficentia prosequi volentes, et a quibusvis excommunicationis et interdicti, aliisque ecclesiasticis censuris, sententiis, et poenis quovis modo, et quacumque de causa latis, si quas forte incurrerit, hujus tantum indulti assequendi gratia absolventes, et absolutum fore censentes, tibi, venerabilis frater, eas partes imponimus, idque mandamus, ut si ita se res habent, prout expositae, dummodo ad eam sacram aediculam cuique pateat aditus, nec ibidem sint fores, quae ad aliquam ducant domum, secus omnino claudantur, atque ab aedibus sit adeo sejuncta, ut nullus inde neque accessus, neque prospectus habeatur, eamdem ipsam, et si ejus porta viam publicam haud spectet, decreto felicis recordationis Pauli V. praedecessoris nostri (de non celebrando in oratoriis privatis) edito minime obnoxiam declares; atque auctoritate nostra apostolica permittas, ut, quotiescumque capax et

decenter ornata; nihilque eorum, quae ad sacrum in ea faciendum opus sunt, desideretur, absque ullo jurium parochialium detrimento, divina hostia per quemlibet sacerdotem a te approbatum possit immolari, ac ut quicumque diebus festis pietate illa qua decet inibi sacrificio assistet, ecclesiae praecepto satisfecisse ducatur. Id concedimus atque indulgemus, non obstantibus praemissis, atque constitutionibus et ordinationibus apostolicis, caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die decima quarta februarii millesimo octingentesimo vigesimo sexto, pontificatus nostri anno tertio."

98. Eine Bewilligung der nämlichen Art, und ganz nach der nämlichen Formel abgefasst, zu Gunsten des Peter Alvarez von Toledo, Grand von Spanien, für eine auf einem Landgute, aber nicht am öffentlichen Wege erbaute Kapelle, diese Bewilligung, sage ich, findet sich in einem Breve Pius VIII. vom 15. September 1829 auf p. 61 des Bullariums von Pius VIII. — In einem an den Bischof von Meaux gerichteten Breve vom 27. September 1834 delegirt Gregor XVI. diesen Prälaten, um eine auf dem Landgute des Baron von Crisnoy erbaute Kapelle zu autorisiren, durch die Erklärung, dass diese Kapelle, die Jedermann geöffnet ist, und mit keinem Privathause eine Communicationsthüre oder Fenster hat, in dem Decrete Pauls V., welches die Feier der Messe in den Privatkapellen verbietet, nicht inbegriffen sei, und mit der Ermächtigung, die Messe daselbst von allen Priestern feiern zu lassen, und das Kirchengebot durch Anhörung dieser Messe zu erfüllen. — Dieses Breve ist in das Bullarium Gregors XVI., der Röm. Ausgabe, Bd. 1, p. 667 aufgenommen worden. — Man sieht, dass der heil. Stuhl leicht von der canonischen Regel dispensire, welche verlangt, dass die öffentlichen Kapellen nicht auf einem Privatgrunde erbaut werden sollen; man autorisirt diese Kapellen, selbst wenn der Eingang keinem öffentlichen Wege entspricht, vorausgesetzt, dass der Eigenthümer die Verpflichtung auf sich nehme, Jedermann während des Tages in dieselben eintreten zu lassen.

99. Wenn der Bau einer öffentlichen Kapelle mit Genehmigung des Ordinarius begonnen ist, so steht es diesem nicht mehr frei, seine Erlaubniss zurückzuziehen. Eine Frage dieser Art liest man im Thesaurus resolutionum vom Jahre 1840. — Joseph M. hat von dem Bischof die Erlaubniss erhalten, neben seinem Landhause eine öffentliche Kapelle zu erbauen. Der schlechte Weg zur Pfarrkirche war der für die Gründung dieser Kapelle angeführte Grund gewesen; Joseph wird sie auf eigene Kosten erbauen, und eine Dotation anweisen. — Der Prälat hat, nachdem er durch zwei ausgezeichnete Priester die Lage des Ortes hatte untersuchen lassen, und obwohl es ihm nicht unbekannt war, dass sich der Pfarrer des Ortes mit allen Kräften der Gründung

der Kapelle entgegenstelle, die Erlaubniss, sie zu erbauen, ertheilt, salvis juribus parochialibus. — Nachdem ein neuer Bischof den Stuhl in Besitz genommen hatte, kam bei ihm Joseph um die Bestätigung der von seinem Vorgänger gewährten Erlaubniss ein; dieser aber hat, nachdem er den Pfarrer und die Gründe vernommen hatte, welche dieser gegen die Erbauung der neuen Kapellen erhob, ein Decret erlassen, das die von seinem Vorgänger gegebene Erlaubniss zurücknimmt, und den Bau der Kapelle fortzusetzen verbietet. — Joseph appellirte im Namen seiner Familie und seiner Nachbarn an den päpstlichen Stuhl. — Der Bischof, der Gewohnheit gemäss von der heil. Congregation befragt, antwortet, dass die Pfarrkirche nur 500 Schritte entfernt sei, dass es während des Winters zwar viel Koth gebe, dass aber der Weg für die Landleute keineswegs unbrauchbar sei. Andererseits würden die Pfarrangehörigen nicht zur Pfarrkirche gehen, um den Unterricht zu hören. Der Fiscalpromotor und der Pfarrer erheben die nämlichen Schwierigkeiten. — Der ehemalige Bischof sagt, dass er die Erlaubniss, die Kapelle zu bauen, darum ertheilt habe, weil ihm zwei Pfarrer der Nachbarschaft die Versicherung gegeben, dass die Wege wirklich sehr schlecht seien. — Joseph antwortet, dass die Erbauung einer Kapelle ein frommes Werk sei. Die heil. Canonen erfordern die Nothwendigkeit nicht. Der einfache Nutzen genüge. Nach dem Rechte braucht es die Einwilligung des Bischofs und die des Pfarrers, aber wenn die pfarrlichen Rechte reservirt sind, so hat sich der Pfarrer nicht zu beklagen. Der Bischof seinerseits, wenn gerechte und gesetzliche Gründe vorhanden sind, eine Kapelle zu bauen, darf seine Einwilligung nicht versagen. — Die heilige Congregation des Concils entscheidet, dass die Erbauung der fraglichen Kapelle stattfinden könne, in Anbetracht, dass der Bau schon begonnen sei: An et quomodo locus sit constructioni publici Oratorii in loco, de quo agitur in casu. Sac. etc. Affirmative habita ratione aedificationis Oratorii jam inceptae; et episcopus utatur jure suo tam pro assignatione dotis congruae quam pro designatione horae sacrorum commodae populo diebus festis; nec non pro conditionibus juxta Concilii Tridentini, et Concilii Romani tit. 1, cap. 5, regulas praescribendas. (Thesaurus resolutionum, tom. 100.)

100. Eine Kapelle, welche durch ihre Lage eine Privatkapelle ist, kann, wie wir gesagt haben, kraft der Gewohnheit, das Privilegium der öffentlichen Kapellen erlangen. Folgendes ist ein neues Beispiel, welches man im thesaurus resolutionum von 1840 liest. — In einer entfernten Vorstadt, die 1500 Einwohner zählt, stand einst innerhalb eines Feldes, das einen Theil des Besitzthums der Familie F. ausmacht, eine dem heil. Onuphrius geweihte Kapelle. Der Ursprung dieser Kapelle ist nicht genau bekannt; man glaubt, dass die Familie sie um jene Zeit

erbaute, als sie auf diesem Gute ein Haus für die schöne Jahreszeit erbauen liess. — Als im Anfange dieses Jahrhunderts die Familie ruinirt war, kam das Eigenthum in die Hände von Gläubigern, die das Besitzthum einschlossen, und nur die Bewohner des Ortes zur Bequemlichkeit der Greise und Kranken eintreten liessen. Doch fuhr man fort, die Messe alle Festtage zu lesen, und die Einwohner legten sich die Last von Collecten auf, kauften die Ornamente; und da die Familie die von dem Bischofe behufs der Restauration und Unterhaltung der Kapelle erlassenen Befehle nicht erfüllen konnte, so wurde diese als der Bevölkerung abgetreten erachtet, die alle Ausgaben auf sich nehme. — Da die Kapelle in den jüngsten Jahren den Einfall drohte, so brach sie der neue Besitzer, ungeachtet des Widerstandes der Bevölkerung ab. Der Bischof hat das Abbrechen erlaubt. — Die Bevölkerung hat an den heiligen Stuhl appellirt, sie erbietet sich mit den noch vorhandenen Materialien eine öffentliche Kirche zu bauen. — Der Bischof antwortet, dass er den Abbruch der Kapelle erlaubt habe, weil sie, zum Privatgebrauche gegründet, eine Privatkapelle war, und kein öffentlicher Weg dahin führte. Sie konnte ohne grosse Kosten nicht reparirt werden; es bestand kein Fond zu ihrer Erhaltung; sie stand seit der Zeit auf dem Innern des Feldes, als der Grund, der sie vom öffentlichen Wege trennt, angebaut wurde. Uebrigens finden sich in der Entfernung einer Meile andere öffentliche Kapellen. — Die Bewohner sagen, dass ihnen die Kapelle sehr nützlich sei. Die Wege, die zur Pfarrei führen, sind sehr schlecht. Der Kaplan gab den Unterricht, mit voller Bewilligung des Pfarrers. Die Kapelle steht ohne Zweifel auf einem Privateigenthum; ihre Thüre entspricht keinem öffentlichen Wege; aber weiss man nicht, dass es die Gepflogenheit bewirken könne, dass der Durchgang auf einem Privateigenthum als ein öffentlicher erachtet werde, so dass der Eigenthümer nicht die Macht habe, den Eingang auf sein Gut zu verhindern? In einem solchen Falle muss die Kapelle als eine öffentliche angesehen werden, und als eine solche, die der Bequemlichkeit Aller abgetreten worden ist. — Die heil. Congregation des Concils entscheidet, dass dem Wiederaufbau der Kapelle Statt zu geben sei: An et quomodo locus sit reaedificationi Oratorii in loco Villattae in casu. Sacra etc. Attentis peculiaribus circumstantiis affirmative, facta prius obligatione in forma juris valida, vel praestito idoneo fundo pro manutentione Oratorii, et sacrarum supellectilium, salvis juribus parochi: et episcopus utatur jure suo super designatione horae sacrorum commodae populo diebus festis, nec non pro conditionibus juxta Concilii Tridentini et Concilii Romani tit. 1, cap. 5, regulas praescribendis.

101. Wir wollen mit einer auf das Interdict einer öffentlichen Kapelle bezüglichen Frage schliessen, welche vor der heil. Congregation

des Concils in den letzten Jahren behandelt wurde. — Die Brüder M. erhielten 1823 von dem Bischofe die Erlaubniss, auf ihrem Landhause eine Kapelle zu erbauen. Die von dem Bischofe vorgeschriebenen Bedingungen waren folgende: Vorbehalt der pfarrlichen und bischöflichen Rechte, eine öffentliche Thüre auf den Weg, keine Communication mit dem anstossenden Hause, noch auch ein anderes Servitutsrecht, das Verbot, die Sacramente ohne ausdrückliche Erlaubniss des Pfarrers zu ertheilen, das Verbot, Opfergaben und Almosen zu empfangen, am Charfreitag ein Heiliggrab aufzurichten, und am Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage die Messe zu feiern. — Das waren die Bedingungen der bischöflichen Erlaubniss. Bis zum Jahre 1847 verlief Alles friedlich mit dem Pfarrer des Ortes. Der Pfarrer fing an, sich zu beklagen. Die Beweggründe der Klagen waren die Beichten, die man in der Kapelle hörte, die den Gläubigen gereichte Communion, die vorgenommenen Sammlungen, das Lesen der Messe vor jener der Pfarrei. — Der Pfarrer hätte die Kapelle schliessen lassen wollen, und erhielt vom Bischof ein Decret, das sie provisorisch suspendirte, bis der heil. Stuhl eine Entscheidung über die schwebenden Streitfragen erlassen hätte. — Folgendes antworten die Eigenthümer der Kapelle. Was die Feier der Messe betrifft, so ermächtiget der allgemeine Gebrauch der Kirche die Gläubigen, das Gebot in jeder öffentlichen Kapelle zu erfüllen. Wird der Pfarrer sagen, dass die Pfarrangehörigen des Unterrichtes beraubt seien? Da aber die Messe nach jener der Pfarrei gefeiert wird, so hindert Nichts die Gläubigen, zur Anhörung des Unterrichtes zu gehen. Allerdings hat man in der Kapelle die Sacramente ausgespendet, weiss man aber nicht, dass die Erlaubniss des Bischofs dazu genüge? Wenn man einwendet, dass die zur Zeit der Gründung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt worden seien, so hätte der Bischof in diesem Falle canonische Mahnungen ergehen lassen sollen, bevor er das Interdict aussprach. — Die heil. Congregation des Concils erklärt, dass das fragliche Interdict unhaltbar sei: An interdictum ab Episcopo N. appositum in ecclesia seu capella publica Divo Marco dicata sustineatur in casu? Sacra etc. Negative, servatis tamen conditionibus in fundatione appositis et praescriptis concilii Romani anni 1725 tit. 1, cap. 5.

Rechtsfälle.

Die Erziehung des ohne Wissen der Eltern getauften Judenknaben Edgard Mortara in einer christlichen Anstalt und im christlichen Glauben gegen den Willen und Einspruch der Eltern.

Seit dem Monat September wiederhallen tagtäglich die öffentlichen Blätter mit wenigen Ausnahmen, aus Anlass des eben angedeuteten Falles, von Klagen und Schmähungen gegen den Papst und die päpstliche Regierung. Alle von katholischer Seite geführten Beweise, dass der Papst und seine Regierung ganz in ihrem Rechte gehandelt haben, und nach dem bestehenden Kirchenrechte nicht anders handeln konnten, waren dagegen vergeblich, weil, wie das Sprüchwort sagt, Keiner so taub ist, wie dèr, der nicht hören *will*. [1]) Wir schmeicheln uns sicherlich nicht, durch unsere Bemerkungen diese wuthentbrannten Gegner zur Ruhe zu bringen; aber wir können diesen berühmten Rechtsfall in unserem Archiv unmöglich mit Stillschweigen übergehen, und erachten es desshalb für Pflicht, denselben auch von unserem Standpunkte aus und nach dem Maasse unserer schwachen Kräfte zu beleuchten.

Der Fall ist nach dem Berichte der Civiltà cattolica dieser. Ein junges Mädchen, in Diensten bei dem Juden Mortara zu Bologna, redete an einem dritten Orte mit Theilnahme von der schweren Krankheit und dem wahrscheinlich bevorstehenden Tode eines Kindes ihres Dienstherrn. Die Person, an die sie sich mit diesem Gespräche gewendet, bemerkte ihr, sie sollte wohl dem armen Kinde heimlich die heilige Taufe ertheilen; sie aber erwiederte, sie wage das nicht; denn sie habe es schon vor ein Paar Jahren in ähnlichem Falle bei einem älteren Knaben eben dieses ihres Dienstherrn gethan, der sei aber wieder genesen und werde jetzt im Judenthum erzogen. Das wurde der Behörde angezeigt, und diese, nachdem sie den Fall untersucht und sich überzeugt hatte, dass der fragliche Knabe, der bereits sieben Jahre alt war, die heilige Taufe wirklich und in giltiger Weise empfangen habe, forderte denselben den Eltern ab, um ihn christlich erziehen zu lassen, und da die Eltern ihn nicht gutwillig hergaben, liess sie ihn mit Gewalt wegnehmen und in eine christliche Erziehungsanstalt bringen. Diess ist der Hergang der Sache in seinen wesentlichen Momenten; denn dass der Knabe mit aller Liebe behandelt, dass er dem Auge des Vaters nicht entzogen, sondern diesem auf das Bereitwilligste gestattet wurde, ihn zu besuchen, und dass der Knabe, mit seiner Lage zufrieden, um keinen Preis in das väterliche Haus zurückkehren möchte, sondern eine entschiedene und

[1]) Point de plus sourd que celui qui ne veut pas entendre.

feste Anhänglichkeit an den christlichen Glauben an den Tag legt, ist für die rechtliche Beurtheilung des Falles von keinem entscheidenden Gewichte.

Die auf diesen Fall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen leiden keinen Zweifel. Sie sind von dem gelehrten und so milden Papste Benedict XIV. in einem Decretal-Schreiben an den Bischof von Tarsus, päpstlichen Vicegerenten in Rom, ddo. 28. Februar 1747, welches mit den Worten „Postremo mense“ beginnt, und in dem Bullarium des genannten Papstes Tom. II. p. 186—237 zu finden ist, klar und bestimmt ausgedrückt. Nach dieser, die Lehre und Uebung der katholischen Kirche in diesem Punkte darlegenden und feststellenden Instruction, zunächst für die römischen Behörden, dürfen Judenkinder gegen den Willen ihrer Eltern nicht getauft werden, ausser wenn sie 1) in äusserster Todesgefahr, oder 2) von den Eltern verstossen oder verlassen sind. (A. a. O. §. 8—10.) Sind sie aber, selbst unerlaubter Weise, jedoch unter Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten, getauft worden, so ist die Taufe giltig und wirksam. Zum Beweise der vollzogenen Taufe genügt die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen, namentlich aber desjenigen, der die Taufe vollzogen hat. [1]) (A. a. O. N. 31.) Das also getaufte Judenkind, ist den Eltern wegzunehmen und durch Christen zu erziehen. (A. a. O. Nr. 28—30.)

Hat ein Judenkind das siebente Jahr überschritten, und meldet sich selbst zur Aufnahme in die Kirche, so ist ihm, wenn über seinen vollen Vernunftgebrauch kein Zweifel obwaltet, die Taufe nicht zu versagen. Auf die Einwilligung der Eltern kommt es dabei nicht an; das Kind ist vielmehr aus der Gewalt der Eltern zu entfernen, und denselben nur in dem Falle zurückzugeben, wenn die wegen Zweifels an seinen Verstandeskräften angestellte Prüfung zu seinem Nachtheile ausfällt. (Benedict XIV. a. a. O. §. 33—37. Phillips, Kirchenrecht I, §. 98. S. 404—407.)

Diese Bestimmungen sind von Benedict XIV. aus dem Standpunkte erlassen, den er als Oberhaupt der Kirche bezüglich der vorliegenden Frage einnehmen musste; sie drücken aber nicht bloss das Urtheil der kirchlichen Autorität über das, was der christliche Glauben unter solchen Umständen fordert, aus, sondern sind auch als weltliches Gesetz für die unter der Souverainetät des Papstes stehenden Staaten erlassen.

Dieser letztere Punkt ist es vorzüglich, der den Ingrimm der Gegner erregt, und auf den ihre Angriffe sich richten. Sie würden sich wenig

---

[1]) Pathen sind bei solchen Taufen nicht nothwendig, nach einer Erklärung der Congreg. Concil. (Nicolius Pars I, lib. I, Tit. 10 de Nuptiis nr. 37.)

darum kümmern, was die Kirche von der Taufe und ihren Wirkungen lehre, wenn dieser Lehre nicht der Anspruch auf Geltung im äusseren Leben beigemessen und die Staatsgewalt dazu verwendet würde, ihr dieselbe zu verschaffen.

Das ist also der Cardinalpunkt, um den sich die ganze Erörterung drehen muss: es ist das Verhältniss der Kirche zum Staate und der religiösen Wahrheit zur äusseren Gewalt des Staates.

Möge uns vergönnt sein, die Wahrheit über diesen wichtigen Punkt in klarer, einfacher und allgemein fasslicher Weise darzustellen!

Die Gewalt, Zwang und Strafe, ohne Recht, getrennt vom Rechte, ist Tyrannei, darüber sind alle Parteien einig.

Was ist denn nun aber das Recht? — Antw. Ein Inbegriff von sittlichen Wahrheiten, ohne deren Anerkennung und mindestens äusserliche Befolgung das menschliche Gemeinwesen nicht zu bestehen vermag. Die Nothwendigkeit dieser Wahrheiten und ihrer mindestens äusserlichen Befolgung rechtfertigt die Anwendung der Gewalt zu deren Geltendmachung; nicht umgekehrt schafft, oder begründet die Gewalt den Anspruch dieser Wahrheiten auf äussere Anerkennung und Geltung. Entweder also muss die Gesellschaft der Auflösung oder der Tyrannei preisgegeben werden, oder die Gewalt in ihr muss auf jene nothwendigen sittlichen Wahrheiten gegründet sein und im Dienste derselben verwendet werden.

Allerdings fragt es sich nun, was das für Wahrheiten sind, ohne deren Anerkennung und äussere Geltung die Gesellschaft nicht bestehen kann, und woher dieselben uns bekannt werden; aber vorderhand halten wir an dem Resultate fest, dass es überhaupt Wahrheiten gibt, deren äussere Anerkennung und Geltung der Gesellschaft dergestalt unentbehrlich ist, dass sie nöthigenfalls mit Gewalt erzwungen werden muss, und dass diese Wahrheiten dergestalt unabhängig von der Gesellschaft und der Gewalt derselben bestehen und wirken, dass ihre Nichtanerkennung und Nichtbefolgung nicht sie, diese Wahrheiten, sondern die Gesellschaft und die Gewalt in ihr zerstört und aufhebt.

Daraus folgt, dass nicht der Glauben oder Unglauben derjenigen, auf die eine Wahrheit anzuwenden ist, ihr die Grenze ihres Anspruchs auf äussere Geltung, die Grenze der Erzwingbarkeit zieht, sondern ihre objective Nothwendigkeit und das Bedürfniss der Gesellschaft.

Nun erst erhebt sich die Frage, ob zu diesen Wahrheiten nur diejenigen zu rechnen sind, die wir durch das natürliche Licht der Vernunft allein erkennen können, oder auch diejenigen, die uns durch die Offenbarung bekannt geworden?

Die Gegner behaupten unbedingt das Erstere; die Kirche hat von

jeher das Letztere gelehrt und alle gesitteten Völker haben von jeher nach eben dieser Ueberzeugung gehandelt.

Auf welcher Seite steht nun die Vernunft? — Das wird nicht schwer zu zeigen sein.

Das Recht ist ein Inbegriff sittlicher Wahrheiten. Die Sittlichkeit aber setzt die Freiheit des Menschen voraus. Und was ist nun diese Freiheit? Die Freiheit des Menschen ist die Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen, d. h. nicht bestimmt zu werden durch die Macht der Triebe, die Anziehungskraft der Güter, die Abstossungskraft der Uebel dieser Erde und des leiblichen Lebens, nicht unbedingt hingegeben zu sein den Gesetzen der Natur und des organischen Lebens — denn diejenigen, bei welchen diess der Fall ist, werden Blödsinnige, Irrsinnige, Wahnsinnige, Monomanen u. s. w. genannt und unter Curatel gestellt; — sondern sich zu bestimmen nach Ideen und Ueberzeugungen, nach der erkannten Wahrheit, und somit sein geistiges, unsterbliches Theil geltend zu machen und siegreich zu behaupten gegenüber dem sinnlichen, und den Anforderungen des irdischen, sterblichen Lebens. Dieser Kampf und Sieg des geistigen Princips im Menschen oder mit Einem Worte: die Freiheit ist nicht möglich und hat keinen Sinn ohne den Glauben an eine persönliche Fortdauer nach dem Tode des Leibes und an ein jenseitiges Leben. Dieser Glauben selbst aber ist für das sittliche Leben ohne Bedeutung, wenn nicht die Wahrheit, der man in diesem Leben angehangen, im jenseitigen Leben einem zum Heile gereicht, d. h. wenn nicht jenseits das Gute belohnt und das Böse bestraft wird. Und diese Belohnung und Bestrafung ist nicht möglich ohne einen persönlichen Gott und die Offenbarung seines Willens. Da nun das Recht nicht ohne die Sittlichkeit, die Sittlichkeit nicht ohne die Anerkennung eines persönlichen Gottes und seiner Offenbarung bestehen kann, so ist klar, dass diese Wahrheiten, nämlich von der Existenz eines persönlichen Gottes und seiner Offenbarung, zu denjenigen gehören, deren mindestens äusserliche Anerkennung und Geltung durch die Staatsgewalt, selbst mit Zwang und Strafe, gefordert und aufrecht erhalten werden muss. Daraus folgt, dass die Staatsgewalt unvernünftig handelt, mit sich selbst in Widerspruch geräth, und ihren eigenen Boden, den Rechtsboden, untergräbt, wenn sie nicht zu einer positiven Religion sich bekennt und deren Gebote ihren Gesetzen zu Grunde legt.

Sie geräth mit sich selbst in Widerspruch, und untergräbt ihren eigenen Boden, den Rechtsboden, weil das Recht ganz und gar auf der Voraussetzung der sittlichen Freiheit des Menschen beruht, diese undenkbar ist, wenn der Mensch nicht im Stande ist, die Antriebe seiner sinnlichen Natur durch die Kraft seiner sittlichen Ueberzeugungen zu

überwinden, diese Kraft aber ganz und gar in seiner Liebe zum Wahren, Guten und Schönen liegt und diese Liebe endlich nicht bestehen kann, oder doch den sinnlichen Anforderungen gegenüber gänzlich machtlos bleibt, wenn der Mensch nicht von der Ueberzeugung getragen wird, dass diese geistigen Güter ihm auch dann gewahrt und dann sogar ihm um so sicherer zu Theil werden, wenn er um ihretwillen alle sinnlichen und zeitlichen Güter, das Leben selbst mit einbegriffen, daran gegeben hat. Diese Ueberzeugung ist ihrerseits nicht möglich, ohne den Glauben an einen persönlichen Gott, der das Gute belohnt und das Böse bestraft, und da es unvernünftig ist, an einen solchen Gott zu glauben und dennoch anzunehmen, dass er sich nicht geoffenbart und nicht das Gute, das er belohnen, das Böse, das er bestrafen werde, den Menschen zu erkennen gegeben, und zwar so zu erkennen gegeben habe, dass der Mensch bei gutem Willen auch die echte Offenbarung von einer falschen, angeblichen zu unterscheiden vermöge; so handelt die Staatsgewalt offenbar unvernünftig, wenn sie so handelt, als ob eine solche Offenbarung nie erfolgt, oder, wenn auch erfolgt, doch von den sich fälschlich für Offenbarungen ausgebenden Lehren nicht zu unterscheiden wäre. Dieses vorausgeschickt, ist es, trotz alles Geschrei's der Gegner, nicht schwer, für die Beurtheilung des fraglichen Falles den rechten Standpunkt zu gewinnen, und sich zu überzeugen, dass die päpstliche Regierung mit ihren Verordnungen ganz auf vernünftigem Boden steht und in der That nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat. Man sagt freilich, der Glauben lasse sich nicht erzwingen und ein in Glaubenssachen geübter Zwang erzeuge nur Heuchelei, somit das Gegentheil der Religion. Das ist vollkommen richtig; allein es handelt sich hier nicht um die Ansprüche der Wahrheit an den Einzelnen, damit er durch sie selig werde, sondern darum, dass der Wahrheit in der öffentlichen Gesellschaft und von Seite der Staatsgewalt die Ehre und Anerkennung zu Theil werde, die ihr zu Theil werden muss, damit die Gesellschaft selbst und das Recht in ihr bestehen könne. Diese Ehre wird ihr zu Theil, wenn die Staatsgewalt, ohne Jemanden ihren Glauben aufzudringen, oder wen immer um seines abweichenden Glaubens willen zu verfolgen, doch jenen Glauben für ihre eigenen Handlungen zur Richtschnur nimmt und ihm im öffentlichen Leben jene Achtung und Beachtung sichert, die zur vollen Entfaltung seiner socialen Wirkungen nothwendig ist.

Das und mehr nicht hat die päpstliche Regierung im vorliegenden Falle gethan. Sie verfolgt die Juden nicht in ihrem Gebiete; sie dringt ihnen nicht den christlichen Glauben auf; sie nimmt ihnen nicht ihre Kinder weg, um sie taufen zu lassen; ja sie zwingt sie nicht einmal, wie diess in anderen Staaten geschieht, ihre Kinder in die öffentlichen

(christlichen!?) Schulen zu schicken; [1]) aber, nachdem der kleine Mortara die heil. Taufe und damit den unvertilgbaren Charakter eines Christen ohne ihr Wissen und Zuthun empfangen hat, wäre es ein Frevel gegen den Glauben und gegen das heil. Sacrament und zugleich eine schreiende Verletzung der Pflichten, die ihr gegen alle Unmündigen im Gebiete ihrer Macht obliegen, wenn sie nicht dafür sorgte, dass der also getaufte Knabe nunmehr auch als Christ behandelt, gegen allenfallsige nachtheilige Folgen der an ihm vollbrachten Taufhandlung geschützt und vor der Gefahr des Abfalls und der Verläugnung der Wahrheit, deren Stempel er nunmehr an sich trägt, bewahrt werde.

Es wäre ein Frevel gegen den Glauben und das heil. Sacrament, wenn sie die vollbrachte heilige Handlung als nicht geschehen betrachtete und ignorirte, da nach der Lehre des christlichen Glaubens diese Handlung eine übernatürliche Wirkung an denen, die sie empfangen, hervorbringt, ihre geistige Wiedergeburt bewirkt und sie zu Gliedern Jesu Christi und Tempeln des heil. Geistes macht, die also Geweihten und Geheiligten aber nicht den Ungläubigen preisgegeben werden können, ohne dass die ihnen zu Theil gewordene Würde misskannt und der ihnen aufgedrückte heilige Charakter verunehrt und geschändet werde. Es wäre eine schreiende Verletzung der ihr gegen alle Unmündigen im Umfange ihrer Staaten obliegenden Pflichten, wenn sie nicht für die christliche Erziehung dieses getauften Judenkindes sorgte; denn abgesehen davon, dass ihm durch die Taufe der Beruf zu einer höheren geistigen und sittlichen Entwicklung und zu einer ganz anderen gesellschaftlichen Stellung, als ihm das Judenthum gewähren könnte, zu Theil geworden, so ist nach der katholischen Lehre die Wirkung der Taufe eine solche, dass für den Getauften die Misskennung und Zurückstossung der evangelischen Wahrheiten weit schwerere und verderblichere Folgen hat, als für den Ungetauften, Folgen, welche daher eine christliche Regierung vermöge der Macht, die sie in Händen hat, auf alle Weise zu verhüten suchen muss.

Durch die Taufe wird nämlich der Mensch geistig wiedergeboren zu einem neuen Leben der Gerechtigkeit und ein Glied Jesu Christi. Er wird Christo einverleibt und Christus ihm. Es wird ihm dadurch, als ein unauslöschliches Merkmal, das Princip der Gerechtigkeit eingepflanzt, anstatt des Princips der Sünde, das er mit dem leiblichen Leben von den Eltern empfangen hatte. Wie dieses durch die Erbsünde seiner Natur innewohnte, so wird durch die Taufe das Princip der Gerechtigkeit

---

[1]) Sie nimmt sie auch nicht, wie andere Regierungen, zum Kriegsdienste weg, und nöthigt sie nicht, in diesem Dienste ihre Speisegebote, das Sabatsgesetz u. s. w. zu übertreten.

seiner Natur vermählt, und das ist der unauslöschliche Charakter, der ihm durch das heil. Sacrament eingeprägt wird. Es ist eine Gnade, eine zum Guten in ihm wirkende übernatürliche Kraft. Wenn er diese niederkämpft und sie wirkungslos macht, so ist seine Verschuldung viel grösser, als wenn er sie niemals empfangen hätte; denn es setzt dieses eine viel grössere Energie im Bösen voraus. Wenn er also, trotz dieser inneren Regung, die der Wahrheit in seinem Herzen Zeugniss gibt, dennoch einer anderen Lehre den Vorzug einräumt und das Christenthum von sich stösst, so ist seine Lage weit schlimmer, als wenn er die Taufe niemals empfangen hätte, und, was ihm hätte zum Heile gereichen sollen, wird für ihn zu einem positiven Unglück. Ihn vor solcher Gefahr zu bewahren, ist desshalb eine unläugbare Pflicht der christlichen Regierung, die mit der Macht den Beruf dazu von Gott empfangen hat. Benedict XIV. sagt in der angeführten Decretale (§. 33) bezüglich der Judenkinder, die sich zur Taufe gemeldet haben: „Si (vero) de perfecto rationis usu dubitaretur, et Baptismum implorantis capacitas anceps, ac incerta esset, cavendum est ab eorum sententia, qui juxta tritum illud axioma, in dubio nimirum semper possidentis conditionem meliorem esse, contendunt, potentem Baptismum ad Hebraeos, et ad patrem potissimum, si supersit, necessario remittendum. Cavendum est inquam, ne quis arbitretur sententiam ejusmodi approbandam, et axioma, cujus dumtaxat est ratio habenda in causa aequali: nulla vero aequalitas intercedit Hebraeos inter, atque Christifideles; ac multo minus inter patrem et filium; quum alter patriae potestatis jacturam ad breve tempus, damnum nempe levissimum evitaret; aerumnae alter gravissimae provideret, hoc est, mortem fugeret sempiternam, cujus periculum certe subiret, regressus ad Infidelium curam et sub patriam potestatem. Quare in supradictis casibus sacramentum est differendum, sed hoc qui postulat, retinendus, ac sic interea informandus, ut idoneus evadat baptismati postmodum suscipiendo.“ [1])

Wenn diess schon von dem Kinde gilt, das die Taufe begehrt, um wie viel mehr von demjenigen, welches bereits das heilige Sacrament empfangen hat!

Diese Worte des Papstes entheben uns auch eines weiteren Eingehens auf den Einwand derjenigen, welche nicht begreifen können, dass die heiligen, im Naturrecht gegründeten Ansprüche des Vaters auf sein Kind hier dem durch die Taufe, noch dazu auf eine ungesetzliche Weise begründeten Anspruche der Kirche auf eines ihrer Mitglieder weichen sollten. Indessen sei uns doch zu bemerken erlaubt, dass diese Entkräftung eines unzweifelhaften Rechtes durch ein anderes, selbst

---

[1]) Vgl. §. 40, 41, 42 eod.

durch eine gesetzwidrige Handlung entstandenes, nicht ohne Analogie ist in anderen Rechtsgebieten. Das Eigenthumsrecht ist sicherlich eines der unbestreitbarsten und, wer eines Anderen Sache ohne dessen Wissen und Willen in Besitz nimmt und benützt, ist sicherlich verpflichtet, sie auf Begehren dem Eigenthümer ohne weiters zurückzugeben. Wenn indessen der unberechtigte Besitzer der Sache mit derselben eine Veränderung, eine Specification vorgenommen z. B. auf die Leinwand, die einem Anderen gehört, ein Bild gemalt, oder aus einem Steine, der fremdes Eigenthum ist, eine Bildsäule gemeisselt hat, so hört für ihn die Verpflichtung zur Rückgabe auf und die also veränderte Sache wird als sein Eigenthum anerkannt; die Specification ist eine Erwerbungsart des Eigenthums. Wohlan, die Taufe ist eine von der Kirche mit dem Judenkinde vorgenommene Specification. Die Kirche hat diesem Kinde das Bildniss Jesu Christi aufgeprägt und das Kind gehört fortan ihr; das Recht des früheren Herrn, des Vaters, muss diesem Rechte der Kirche weichen. *Moy.*

Königreich Preussen. Erkenntniss des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

a. (Rechtsentscheidung über Zahlung von Schulgeld.)

Erkenntniss des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 24. October 1857 — „dass, wenn Jemand seine schulpflichtigen Kinder mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde in eine andere, als die ordentliche Schule des Ortes schickt, und gleichwohl von dem Ortsschullehrer, unter Berufung auf seine Vocation, wegen Zahlung von Schulgeld in Anspruch genommen wird, darüber, ob diese Forderung begründet, nicht im Rechtswege, sondern von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist.“

Dieses Urtheil wird nebst den Entscheidungsgründen veröffentlicht im „königlich preussischen Staatsanzeiger.“ 1858. Nr. 158. S. 1353 f.

b. (Execution einer Ordnungsstrafe gegen den Rendanten einer Kirchenkasse.)

Das Justizministerialblatt 1858, Nr. 25, S. 199 f. theilt nebst den Entscheidungsgründen folgendes *Erkenntniss des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte* vom 21. Nvbr. 1857 mit:

„Wenn gegen den Rendanten einer Kirchenkasse Ordnungsstrafen verhängt werden, weil er dem Befehle des Landraths, die für die Ausführung einer polizeilichen Massregel entstandenen Auslagen aus der Kirchenkasse zu erstatten, nicht Folge leistet, so ist der Rechtsweg da-

gegen unzulässig. Der Einwand des Rendanten, dass er ohne Anweisung des ihm vorgesetzten Kirchenraths keine Zahlung aus der Kirchenkasse leisten dürfe, ist nicht geeignet, um den Rechtsweg zu begründen." (Gesetz vom 11. März 1850, §. 20 Ges.-Samml. S. 268.)

Wir lassen die Darlegung des zu Grunde liegenden Falles und die Argumentation des Gerichtshofes ohne weitere Bemerkung folgen:

„Die Kirche zu D. ist eine Simultankirche der Katholiken und Protestanten. Auf Anrufen der letzteren hatte die königl. Regierung zu Coblenz angeordnet, dass die Katholiken den bei besonderen Gelegenheiten in der Kirche angebrachten Schmuck nach Beendigung der kirchlichen Feierlichkeit und vor Beginn des Gottesdienstes der Protestanten wiederum zu beseitigen hätten. Da diess nach dem Frohnleichnamsfeste 1856 (den 22. Mai) nicht geschehen war, so ist der Schmuk auf Anordnung des Landraths entfernt worden, und dafür 1 Thaler von den Evangelischen vorgelegt. Dieser „Eine Thaler" sollte aus der katholischen Kirchenkasse erstattet werden, und da der Kirchenrath dazu vergeblich aufgefordert worden, so ist der Kirchenrechner unter Androhung der Execution zur Zahlung des Betrages aus der Kirchenkasse angewiesen. Als auch dieser der Anweisung nicht Folge leistete, ist gegen ihn mit Ordnungsstrafen von 1, 2 und 3 Thalern vorgegangen, und dieserhalb die Execution verfügt. Gegen diese Execution ist Opposition eingelegt, und darauf von der Regierung zu Coblenz der Competenz-Conflict erhoben worden, weil es sich lediglich um die Ausführung einer polizeilichen Verfügung handle, welche die Verwaltung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen, nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 unzweifelhaft die Befugniss habe."

„Gegen den Competenz-Conflicts-Beschluss ist Seitens des Kirchenrechners eine weitläufige Ausführung eingegangen, deren wesentlicher Inhalt dahin geht, dass *eine nicht zu Recht bestehende polizeiliche Verfügung* vorliege, — dass *die Verhältnisse der katholischen und evangelischen Gemeinde zu einander* rücksichtlich der Simultankirche, rein *privatrechtlicher Natur seien,* — und dass gegen den Opponenten, der als *Kirchenrechner nicht dem Landrath, sondern nur seinem kirchlichen Vorgesetzten untergeordnet sei*, ein durchaus *unrechtmässiger Zwang* ausgeübt worden."

„Sowohl der Friedensrichter zu K., als der Oberprocurator zu Coblenz halten den Competenz-Conflict für unbegründet und den Rechtsweg für zulässig; die Ansicht derselben kann jedoch für richtig nicht erachtet werden."

„Der Friedensrichter geht davon aus, dass die Verpflichtungen der katholischen und evangelischen Gemeinde gegen einander privatrechtlicher Natur seien. Diess erkennt auch der Oberprocurator an, bemerkt aber,

dass dabei dennoch unzweifelhaft von der Polizeibehörde zur Vermeidung weiterer Excesse eine Anordnung, wie die wegen Beseitigung des von der einen betheiligten Gemeinde in der Kirche aufgestellten Schmuckes, getroffen werden könne, welche, wenn sie auch Niemandes Rechten präjudicire, jedenfalls ausgeführt werden müsse. Hierdurch kommt er zu dem richtigen Schlusse, dass die Kosten der Wegräumung des in der Kirche angebrachten Schmuckes im Betrage von Einem Thaler als die Kosten einer polizeilich angeordneten Massregel executivisch würden haben eingezogen werden können."

„Von diesem Einen Thaler handelte es sich aber bei der gegenwärtigen Opposition in keiner Weise, sondern von den Geldbussen, welche gegen den Kirchenrechner festgesetzt sind, weil er nicht der Anweisung gemäss aus der Kirchenkasse gezahlt hat. Dass diese Geldbussen gegen einen dem Landrath als Kirchenrechner nicht untergeordneten Beamten festgesetzt worden, ist nach der Meinung des Oberprocurators nicht entscheidend, weil der Landrath, gleichviel, ob mit Recht oder nicht, die Geldbussen als Polizeibehörde zur Erzwingung einer polizeilich angeordneten Massregel festgesetzt hat. Dagegen ist nach der Meinung des Oberprocurators der Conflict unbegründet, und der Rechtsweg zulässig, weil der Kirchenrechner gar nicht in der Lage gewesen, Zahlung leisten zu können, da nicht er, sondern der Kirchenrath in der Lage sich befunden, die Zahlung veranlassen zu können. Der Kirchenrechner, wird gesagt, sei *nicht Vertreter der Kirchenfakrik*, könne nicht selbstständig über das Vermögen verfügen, sondern nur *auf eine in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Anweisung Zahlung leisten*; der an ihn erlassene Zahlungsbefehl verstosse daher gegen gesetzliche Bestimmung, und der Rechner habe das ausdrückliche Gesetz in dem Masse für sich, dass ihm die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Seite stünden."

„Diese Ausführung ist indess als richtig nicht anzuerkennen. Die *executivische Einziehung* vertritt unter allen Umständen die sonst zu einer Zahlung erforderliche Autorisation. Es hätte der Execution allerdings auch gegen den Kirchenvorstand, anstatt gegen den Inhaber der Kasse, auf Ausstellung der Zahlungsanweisung gerichtet werden können; allein es hing von der die Execution leitenden Behörde ab, gegen wen zu verfahren, und der Kassenführer kann sich mit diesem Einwande nicht schützen, weil die Execution die Anweisung seiner Vorgesetzten vertritt. Sehr zu Unrecht wird dabei von dem Opponenten das Decret vom 30. December 1809 als ein Specialgesetz in Bezug genommen, welches im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Verfügungen der Polizeiverwaltung entgegen stehen soll. Ein solches Specialgesetz ist das Decret nicht, und

die Bezugnahme auf dasselbe um so weniger zutreffend, als es nicht einmal richtig ist, dass der Rechner einer Kirchenfabrik nur auf Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenmeisteramts irgend welche Zahlung leisten kann. Nach Art. 35 und 53 zahlt er vielmehr aus dem ihm nach Art. 34 vierteljährig zu *laufenden* Ausgaben bestimmten Fonds selbstständig Alles, was Kirche und Sacristei an kleinen Ausgaben fordern, und nur bei schriftlich geschlossenen *Kaufverträgen* und den auf Grund derselben zu leistenden Zahlungen ist nach Art. 28 die Mitwirkung des Kirchenmeisteramts, resp. ein Mandat des Vorstehers desselben erforderlich."

„Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, auf Ausschliessung des Rechtsweges erkannt werden müssen."

c. (Eigenthum und Verwaltung von Armenfonds.)

Das Justizministerialblatt Nr. 28 vom 10. Juli 1858 enthält ein Erkenntniss des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 30. Jänner 1858, worin entschieden wird: „Wenn unter den Parteien Streit darüber obwaltet, ob das Eigenthum eines bestimmten *Armenfonds* der Kirche oder der Ortsgemeinde zusteht, so ist die Sache dem Rechtswege unterworfen. Dagegen ist die Frage, wem die Verwaltung und Administration gebühre, administrativer Natur und desshalb von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden."

Königreich Hannover.

a. Entscheidung des Cassations-Senats des Oberappellations-Gerichtes über eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Geständniss, dass die von den Ortsbewohnern mitbenutzte Kirche Pfarrkirche sei.

Im „Magazin für hannoverisches Recht" Bd. VII. Heft 3. (1857.) S. 454 f. theilt Vicepräsident *v. Düring* folgende Entscheidung mit:

In Sachen domanium contra Zeven war vom Oberappellationsgerichte ausgesprochen, dass in dem Zugeständnisse des Querulanten, dass das vormalige Kloster zu Zeven aus einem Theile seiner Einkünfte seine Kirchen- und Schulgebäude unterhalten, und dass es die Mitbenutzung derselben den Bewohnern des Orts Zeven bittweise überlassen habe, das Geständniss zu befinden sei, dass die Kirche des Klosters schon vor dessen Säcularisation Pfarrkirche der Gemeinde Zeven geworden, und die Unterhaltungskosten als eine auf dem Klostervermögen ruhende Reallast bestritten habe, und war, obgleich diese Umstände vom Querulanten ausdrücklich geläugnet waren, auf jenes Zugeständniss hin eine Verurtheilung des Querulanten erkannt. Hierin traf der Querulant die Bedingungen des

letzten Nichtigkeitsgrundes der Nr. 9 des §. 431 der b. P. O.: „wenn das Erkenntniss auf das Zugeständniss oder Abläugnen eines Thatumstandes gebaut ist, den die betreffende Partei ausdrücklich geläugnet oder zugestanden hat." — Der combinirte Cassationssenat verwarf jedoch die dessfallsige Querel, weil vielmehr die Verurtheilung auf das Zugeständniss solcher Thatsachen gebaut worden, die der Querulant keineswegs geläugnet, sondern zugestanden habe, während sein Läugnen sich nur auf das aus jenen Thatsachen abstrahirte Geständniss bezogen, also im Grunde ein Bestreiten der Richtigkeit dieser Abstraction gewesen sei. Bei dieser Gelegenheit musste anerkannt werden, dass der blosse Umstand, dass der Richter erklärt, er finde in einer Aeusserung ein Geständniss, oder er fasse eine Aeusserung als Geständniss auf, den betreffenden Nichtigkeitsgrund keineswegs allemal ausschliesse, sobald wirklich ein ausdrückliches Läugnen jenes Moments vorliege, sondern dass in einem solchen Falle der fragliche Nichtigkeitsgrund nur da ausgeschlossen bleiben müsse, wo das geläugnete Moment nicht eine eigentliche Thatsache, sondern vielmehr das rechtliche Ergebniss einer Thatsache sei, deren Existenz nicht Gegenstand des Abläugnens gewesen.

b. Entscheidungen hannover'scher Gerichte über die Dinglichkeit von Kirchenlasten in der Provinz Osnabrück.

Ueber diese in verschiedenen Abhandlungen des *Magazins für hannoversches Recht* (vgl. diese Rubrik in unserer „Bibliographie") erörterte Frage theilt Herr Obergerichts-Anwalt Dykhoff II. in Osnabrück in derselben Zeitschrift Bd. VIII. Heft 1 (1858), S. 37—43 folgende auch für weitere Kreise interessante Erkenntnisse mit:

Der Vorstand der protestantischen Kirchengemeinde Buer verklagte den der katholischen Kirche angehörigen, ausserhalb jener Kirchengemeinde wohnhaften Gutsbesitzer von Böselager, in Betreff seines in jener Gemeinde belegenen s. g. Dresing'schen Colonates auf Beitrag zu den Parochiallasten beim grossen Senate des O.-G. zu Osnabrück. In Beziehung auf die, h. i. von den Parteien resp. aus der dinglichen oder der persönlichen Qualität jener Lasten entnommenen Gründe sprach sich zunächst jenes Gericht dahin in einem Urtheile vom 26. Februar 1855 aus:

„In Erwägung, dass der Beklagte, theils weil er Katholik, theils weil er Forense ist, zum Beitrage zu den Parochiallasten des lutherischen Kirchspiels Buer, hinsichtlich des ihm gehörigen, im Sprengel dieses Kirchspiels belegenen Dresing'schen Colonats nur dann verpflichtet ist, wenn die fraglichen Lasten als dingliche Lasten auf dem Colonate heften; dass die Dinglichkeit der Kirchenlasten aber aus den die Kirchenverfassung des Fürstenthums Osnabrück regelnden Gesetzen ohne weiteres

nicht abgeleitet werden kann, dass insonderheit die vom Kläger angeführte immerwährende Capitulation vom 28. Juli 1850 (§. 20 und 21) hinsichtlich der dinglichen Natur der Kirchenlasten keine Bestimmung enthält, und der §. 18 der Osnabrück'schen Concursordnung vom 20. November 1777 um desswillen für die Dinglichkeit der fraglichen Lasten nicht angeführt werden mag, weil das Princip der Dinglichkeit der fraglichen Lasten daselbst weder ausdrücklich festgestellt ist, noch aus der Absicht des Gesetzes gefolgert werden kann, indem der Zweck des §. 18 l. c. augenscheinlich nur auf eine Bestimmung der Vorzugsrechte für verschiedene Praestationen gerichtet ist;

dass ferner das vom Kläger behauptete Gewohnheitsrecht, wonach im Fürstenthume Osnabrück, insonderheit im Kirchspiele Buer, die Kirchenlasten als dingliche Lasten auf den Grundbesitzungen innerhalb des betreffenden Pfarrsprengels haften, und nach dem Fusse der Erbesgerechtigkeit aufzubringen sind, die Klage zwar begründet, aber beim Läugnen des Beklagten zu erweisen ist etc. Dem entsprechend wurde ein Beweis normirt, ein weiterer Antrag des Klägers aber, ihm auch den Beweis, dass durch Verjährung die Verpflichtung des Gegners eingetreten sei, nachzulassen, wurde als unzulässig verworfen. Nachdem obiger Beweis instruirt worden, entschied das nämliche Gericht weiter:

„In Erwägung: 1) dass zwar nach einer notorischen und durch die Aussagen der Zeugen bestätigten Regel den ländlichen Kirchspielen des Fürstenthums Osnabrück in früherer Zeit bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, wenn nicht sämmtliche Parochiallasten, so doch die Kirchenbaulasten zum erheblichsten Theile von den grundbesitzenden Parochianen aufgebracht, und unter den Letzteren nach Massgabe der Erbesgerechtigkeit vertheilt sind; dass aber diese herkömmliche Regel an und für sich keinen Beweis für die dingliche Qualität der fraglichen Lasten liefert;

dass vielmehr die neben der Belastung der grundbesitzenden Kirchspielsgenossen nach den Zeugenaussagen vielfach erfolgte Heranziehung der nicht grundbesitzenden Parochianen darauf schliessen lasse, dass die Kirchenbaulasten persönlicher Natur sind und unter den Parochianen als persönliche Lasten unter Mitberücksichtigung des Grundvermögens vertheilt sind; dass auch die in den s. g. rein lutherischen, beziiglich rein katholischen Kirchspielen des Fürstenthums Osnabrück (vgl. Immerwährende Capitulation von 1650. Cod. Const. I. Thl. II. Bd. p. 1646) stattgehabte Heranziehung der in dem betreffenden Pfarrsprengel eingesessenen Personen zu den Parochiallasten, ohne Berücksichtigung der Confession, für den Beweis des fraglichen Gewohnheitsrechts nicht angezogen werden kann, weil solches in dem nach der älteren Kirchenverfassung bestandenen Pfarrzwange, nach welchem auch die Mitglieder

der bloss geduldeten Kirche der herrschenden Kirche abgabepflichtig waren, seine Begründung findet; dass mit der Beseitigung dieses Grundes durch die zur Ausführung des Art. 16 der deutschen Bundesacte auf königlichen Specialbefehl erlassene Verordnung vom 28. Sept. 1854 (vgl. Gesetzsammlung de 1824, Abth. III. p. 287) über die nach der älteren Kirchenverfassung bestehende Pflicht hinweggefallen ist;

dass ferner die nach Erlass der fraglichen Verordnung noch verschiedentlich factisch fortgesetzte Heranziehung von Andersgläubigen zu den Kirchenbaulasten zum Beweise des fraglichen Gewohnheitsrechtes nicht dienen kann, weil daneben nicht erwiesen, dass die betreffenden Lasten mit dem Bewusstsein einer Rechtspflicht abgeführt und die Erhebung der Kirchenlasten von den dieselbe überwachenden Behörden auf den Grund einer consequent innegehaltenen Rechtsansicht von der Dinglichkeit der fraglichen Lasten genehmigt ist, (Vgl. Rescript des königl. Kabinets-Ministeriums an königl. Landdrostei zu Osnabrück vom 3. März 1829 — Anlage IV. ad act. Nr. 33 — *Fachtmann*, kirchenrechtliche Mittheilungen über das Fürstenthum Osnabrück. 1852. p. 24 ff.) Beides aber zum Beweise des betreffenden Gewohnheitsrechtes hätte klar gestellt werden müssen;

2) dass endlich in Ansehung der hinsichtlich des Kirchspiels Buer insonderheit zum Beweise verstellten Local-Gewohnheit, keine relevante Beweismittel für die Dinglichkeit der Kirchenlasten beigebracht sind, indem, wenn selbst die Erhebung von Kirchenlasten und die Heranziehung des moralisch von einem Katholiken besessenen, im Bezirke des Kirchspiels Buer belegenen Schnück'schen Colonates durch rechtzeitig beigebrachte Beweismittel für vollständig erwiesen anzusehen wäre, aus diesem vereinzelten Falle kein Gewohnheitsrecht zu entnehmen ist;

3) dass sodann der ferner verlangte Beweis des nach der Erbesgerechtigkeit zu bemessenden Beitragsfusses weder für das Fürstenthum Osnabrück, noch für das Kirchspiel Buer erbracht ist, da zwar nach der Notorietät und den Aussagen der Zeugen die Erbesgerechtigkeit in der Regel das Mass der Beitragspflicht in früheren Zeiten abgegeben hat, an die Stelle dieses Beitragsfusses aber durch die einbezeugten späteren Abänderungen in den Verfassungen der einzelnen Gemeinden andere Grundlagen für die Aufbringung der öffentlichen Lasten, insonderheit im Kirchspiele Buer der Beitragsfuss nach den cumulirten directen Landessteuern eingeführt, durch diese Abänderung aber auch der früher bestehende Beitragsfuss der Erbesgerechtigkeit zur Zeit als beseitigt anzusehen ist:

wird der Beweis des Klägers für verfehlt erklärt, und der dem Beklagten eventuell zugeschobene Eid näher festgestellt. Dawider erhob der klagende Kirchenvorstand die Berufung an das königliche Ober-

Apellationsgericht, indem er principaliter von der Beweislast ganz befreit sein wollte. Eventuell vervollständigte er den instruirten Beweis des Gewohnheitsrechtes; daneben wollte er zum Beweise der behaupteten Verjährung gelassen werden.

Der dritte Senat des O.-A.-G. liess in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1856 zwar dem Kläger den Verjährungsbeweis neben dem früher erkannten Beweise nach, sprach sich aber über die von ihm unzutreffend erkannte, principale Richtung der Berufung dahin des Nähern aus:

„Da sowohl nach gemeinem Rechte, als nach der Natur und dem Zwecke der Kirchenlasten dieselben nur eine persönliche Eigenschaft besitzen, welche auch durch die Gesetzgebung des Fürstenthums Osnabrück eine Veränderung nicht erlitten hat, indem die für eine solche Veränderung angezogenen gesetzlichen Bestimmungen dasjenige nicht enthalten, was aus denselben herzuleiten versucht ist, namentlich die Verordnung vom 7. September 1631 um so weniger einen Schluss auf eine dingliche Eigenschaft der Kirchenlasten zulässt, als darin nicht allein den Obrigkeiten, im Falle der Erhebung von Kirchenlasten, die Aufstellung einer Designation der Erben, sondern auch die Anfertigung eines Verzeichnisses anderer zu der Anlage Verpflichteten aufgegeben wird; die immerwährende Capitulation vom Jahre 1650 aber nur eine Ausführung des Osnabrücker Friedens enthält, ohne sich über die persönliche oder dingliche Eigenschaft der Kirchenlasten zu äussern, und die Concursordnung vom Jahre 1777 sich einestheils nur mit der Priorität der im Concurse angemeldeten Forderungen beschäftigt, anderntheils aber der §. 18 derselben nur von solchen Kirchspielslasten handelt, welche auf dem Grund und Boden haften, ohne speziell zu bestimmen, dass *alle* Kirchenlasten auf dem Grund und Boden hafteten."

Nachdem der Beweis des Gewohnheitsrechtes vervollständigt, derjenige der Verjährung aber nicht angetreten war, entschied hiernächst der erwähnte Senat des O.-A.-G. vom 14. Juli 1857, weiter, wie folgt:

„In Erwägung: dass der dem Kläger obliegende Beweis eines provinziellen, oder localen Gewohnheitsrechts die zwei Momente umfasst, dass die streitige Last:

1) als eine *dingliche* auf dem *Grundbesitze* ruhe;

2) nach dem Erbesfusse abgeführt werde;

In Erwägung: dass jene erstere Beweisauflage, zumal die *regelmässige* Geltung der Begriffs- und kirchenverfassungsmässigen Natur der streitigen, als einer *persönlichen Last* auch in diesem Processe anerkannt worden und deren Verwandlung in eine *dingliche* lediglich als Anomalie zum Beweise verstellt ist, — den Kläger zu solchen Nach-

weisungen verpflichtet, welche den *Grundbesitz selbst*, ohne alle Rücksicht auf die Person des Besitzers, als *pflichtiges Subject* mit Bestimmtheit erkennen lassen;

In Erwägung: dass diese Charakterisirung der Last aus der bisherigen Art ihrer Abführung keineswegs ohne Weiteres zu entnehmen, vielmehr die *rechtliche Qualification* und der *Contributionsmassstab*, als zwei wesentlich verschiedene und von einander unabhängige (in dem Magazin S. 41, Z. 21 v. o. steht: abhängige) Begriffe, auseinander zu halten sind; indem letzterer, dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung angehörend, durch Gesetzgebung oder Gemeindebeschlüsse angeordnet, oder abgeändert werden mag, ohne auf den privatrechtlichen Charakter der Last selbst einen nothwendigen und entscheidenden Einfluss auszuüben;

In Erwägung: dass namentlich nicht die in den Landgemeinden vorherrschende Vertheilung aller, auch der an sich *persönlichen Lasten* auf den Grundbesitz und noch weniger die in Westphalen, namentlich vormals, allgemein gebräuchliche Concurrenz der Gemeinden, mit Einschluss der Heuerleute, nach Massgabe der Erbesgerechtigkeit, beziehungsweise an der Theilnahme an der Marknutzung, an sich schon, vielmehr nur dann, einen Schluss auf die dingliche Natur des Rechtsverhältnisses zu rechtfertigen, geeignet sind, wenn die Heranziehung des Grundbesitzes, ohne *Rücksicht auf die Persönlichkeit*, *auf den Wohnort* und die *Confession* des Besitzers, in *der* Weise stattgefunden hat, dass auch *Nichtparochianen*, namentlich *juristische Personen*, *Auswärtige* (Forensen) und *Andersgläubige lediglich vermöge ihres Grundbesitzes* haben contribuiren müssen;

In Erwägung: dass der Kläger seinen Zeugen- und Urkundenbeweis wesentlich auf den Umstand gerichtet, und diesen dahin erhoben hat, dass, wie im Fürstenthum Osnabrück überhaupt, so namentlich auch im Kirchspiele Buer, die Concurrenz zu den Kirchenbau- und Parochial-, gleichwie zu den politischen Gemeindelasten, ehemals allgemein nach dem Erbesfusse stattgefunden habe, welcher, dem Vorstehenden nach, die Hauptfrage des Beweises keineswegs entscheidende Umstand ausserdem noch dadurch an Bedeutung verliert, dass in neuerer Zeit eine anderweite Vertheilung, und zwar in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts nach der Grundsteuer, seit 1848 nach den cumulirten directen Steuern, sich vorherrschend geltend gemacht haben soll;

In Erwägung, dass von den als Anhaltspunkte einer Beweisführung oben bezeichneten Merkmalen der Realqualität nur *das eine* erhoben worden ist, dass in einer Mehrzahl ungemischter Kirchspielsgemeinden auch Andersgläubige herangezogen worden sind, beziehungsweise sich für pflichtig erachtet haben;

In Erwägung jedoch, dass dieses Verhältniss, so weit in die Zeit vor der bundesgesetzlichen Gleichstellung der Confessionen im J. 1813 fallend, durch den bis dahin geltenden *Pfarrzwang* die Bedeutung einer concludenten Thatsache verliert; wogegen die allerdings auch aus neuerer Zeit einbezeugten Fälle nicht ausreichen, um aus solcher vereinzelnten Fortdauer des früheren Zustandes auf eine gewohnheitsrechtliche Ausbildung der zum Beweise verstellten Anomalie, nämlich auf die Verwandlung wesentlich persönlicher in dingliche Lasten, schliessen zu lassen;

In Erwägung: dass hiernach der Hauptbeweis mit Recht für verfehlt erkannt worden, eine *Eideszuschiebung* aber, da die den Schwerpunkt der Beweisauflage bildende Charakterisirung der streitigen Lasten ohne juristische Prüfung nicht zu ermessen ist, nicht stattfinden kann;

wird die Berufung des Klägers als ungegründet verworfen, der Anschliessung des Beklagten aber dahin stattgegeben, dass, unter insoweitiger Abänderung des angefochtenen Urtheils, der über das Beweisthema eventuell zugeschobene Eid als *unzulässig* verworfen wird.

Die Kosten dieser Instanz fallen dem Kläger zur Last.

Grossherzogthum Oldenburg.

Ueber die Klagen aus Eheverlöbnissen.

Die „Weserzeitung" Nr. 4516, Abendausgabe vom 14. Juni 1858 berichtet aus Oldenburg, 13. Juni: „Durch ein vor einigen Tagen publicirtes Gesetz wird die bisher aus *Eheverlöbnissen* noch zulässige Klage auf kirchliche Eingehung der Ehe aufgehoben. Es war diese Bestimmung desshalb nöthig geworden, weil im Gesetze vom Jahre 1855, welches auch die Eingehung einer bürgerlichen Ehe staatlich für zulässig und vollgiltig erklärt, eine gleiche Bestimmung war getroffen worden, so dass nunmehr in allen Fällen aus Verlöbnissen nur eine Civilklage auf Ersatz des dem anderen Theile durch den Rücktritt erwachsenen positiven Schadens stattfindet. Diese Anordnung bezieht sich indess *nicht auf die Verlöbnisse der Katholiken, welche vertragsmässig vor den bischöflichen Gerichtshof gehören und hier nach dem canonischen Rechte beurtheilt werden.*

Literatur über das „Jus regularium."

III. Theil.

Das Recht der Regularen bei gewissen Ausnahmsstellungen.

In solchen ausserordentlichen Verhältnissen befinden sich:

I. Die Klosterfrauen, die keine Clausur haben.

II. Die Regularen bei gewaltthätiger Zerstreuung;

III. Die Religiosen mancher Länder wegen ihrer eigenthümlichen Stellung zum Staatsgesetze.

Es ist namentlich für die Gegenwart sehr wichtig, die canonischen Normen, die für dergleichen Ausnahmszustände bestehen, zu kennen.

I. Abschnitt.

Von den Klosterfrauen ohne Clausur.

Das Kirchengesetz rechnet, wie bereits bemerkt worden, nur Nonnen mit Clausur und feierlichen Gelübden zum eigentlichen Ordensstande. Indessen bildeten sich ausser den zahlreichen Klöstern der Tertiarinnen in neuerer Zeit noch eine Menge anderer Institute, deren Rechtsbestand nun besprochen werden soll.

I. Von den Tertiarinnen. Die Orden der Dominicaner, Franziscaner, Augustiner, Karmeliten, Serviten und der Paulaner dürfen auch Brüder und Schwestern des dritten Ordens aufnehmen, d. h. nach neuerer, oft böswillig ausgebeuteter Ausdrucksweise *affiliiren*. Die Gründung des dritten Ordens des heil. Franziscus entsprach so ganz den Bedürfnissen der damaligen Zeit, die Ordensstiftung des seraphischen Heiligen ergriff mit solcher Macht die religiös gestimmten Zeitgenossen, dass dem gewaltigen Zudrang zu den Klöstern seiner Regel nicht willfahrt werden konnte. Daher genügten die zwei Regeln nicht, welche der heil. Franziscus die eine für die Brüder, die andere für die Schwestern verfasst hatte; es musste auch den in der Welt Lebenden die Befolgung seiner Regel einigermassen ermöglicht werden. Zu dem Ende schrieb der Heilige für weltliche Personen eine eigene Lebensform mit bestimmten frommen Werken, Bussübungen, Fasten u. s. w. vor. Diejenigen, die nach dieser Regel leben, heissen Tertiarinnen. [1])

Von diesen gibt es zweierlei Arten: solche, welche isolirt in der Welt, und solche, die gemeinsam d. i. in klösterlicher Verbindung leben.

1) Auf die isolirt in Privathäusern lebenden Schwestern des 3. Ordens hat die Bulle Pius V. „Circa pastoralis" keine Anwendung, wie all-

[1]) Daher wurde die Stiftung des heil. Franziscus mit den drei Stockwerken der Arche Noe's verglichen.

gemein angenommen wird. Leo X. hatte diesen Tertiarinnen grosse Privilegien ertheilt und selbe sogar von der Gewalt der Bischöfe eximirt, wenn sie nach reiflicher Erwägung in einem Alter von wenigstens 40 Jahren mit Genehmigung des Bischofs unter Angelobung lebenslänglicher Keuschheit von den Ordensobern das religiöse Kleid empfangen hatten. Allein von den nachfolgenden Päpsten wurden diese Privilegien wieder beschränkt, und seit Benedict XIV. [1]) ist das rechtliche Verhältniss in Kurzem Folgendes: Dieselben stehen unter der Jurisdiction des Bischofs und im gewöhnlichen Pfarrverbande. Die Einkleidung steht den Regularen zu; sie müssen aber 40 Jahre alt, sorgfältig geprüft und erst nach erhaltener Genehmigung des Bischofs aufgenommen werden, und von nun an in einem rechtschaffenen Hause wohnen. Unter diesen Voraussetzungen haben sie auch am Privilegium fori Antheil.

Würden sie, bemerkt der Autor, auf ein neueres Privilegium sich berufen, so müssten sie bei ihrem Ordinarius sich darüber ausweisen. [2])

2) Den collegialisch lebenden Tertiarinnen wurde durch die mehrerwähnte Bulle Pius V. jede Grundlage rechtlicher Existenz entzogen, und ein Decret der Congregatio episc. et regul. bestätigte mit Nachdruck die Entscheidung des Papstes. Demnach hätte es den Ordinarien zugestanden, alle Convente der Tertiarinnen aufzulösen. Allein unter ihren Augen erhielten, ja vermehrten sich deren Häuser. Der päpstliche Stuhl connivirte und unterstellte sie der Jurisdiction der Bischöfe, bis unter dem Pontificate Benedict XIII. eine Aenderung eintrat. Nämlich bis zu diesem Papste wurden die Schwestern des 3. Ordens bloss geduldet, nie adprobirt. Benedict XIII. war es nun, welcher der Bulle Pius V. derogirte, und den bisherigen Rechtsbestand aus dem Geleise hob, indem er die Tertiarierinnen adprobirte, als exemt erklärte (Bulle: „Pretiosius“ 1727), und mit Privilegien begünstigte. („Paterna sedes“ 1725.) Allein schon Clemens XII. (1732 „Romanus Pontifex“) hob die Rechtserweiterung seines Vor-

[1]) S. dessen Institut. 105.

[2]) Hierüber ist Folgendes zu bemerken: Die ursprüngliche Regel des 3. Ordens ist diejenige, welche von Nicolaus IV. in der Constitution: „Supra montem“ (1289) adprobirt wurde. (Bullarium Rom. tom. I. p. 150 edit. Luxemb.) In dieser Bulle kommen wohl Vorschriften über Kleidung, Fasten, Empfang der heil. Sacramente für die Mitglieder vor. Es geschieht aber keine Meldung von Gelübden und anderen, in späteren Bullen vorgeschriebenen Requisiten, auch nichts von besonderen Privilegien. Im Sinne dieser Bulle, welche noch immer zu Recht besteht, wird in Deutschland die Profess des 3. Ordens abgelegt.

fahrers wieder auf, und restituirte ganz und gar das frühere Recht. Demnach geniessen diese Tertiarinnen auch heut zu Tage nur den Charakter einer blossen Duldung ohne förmliche Adprobation. Es wäre denn, dass Einige von ihnen seit Benedict XIII. specielle Privilegien erhalten hätten, was sie natürlich ihrem Bischof gegenüber beweisen müssten.

II. Von anderen Frauengenossenschaften ohne Clausur. Die Häuser solcher Genossenschaften heissen in der Sprache des canonischen Rechtes gemeinhin Conservatorien — eine Benennung, welche ursprünglich jene Bewahrungshäuser bezeichnete, in denen unter der Leitung einer religiösen Frauengenossenschaft arme Mädchen religiöse Pflege und Schutz gegen sittliche Gefahren erhielten, die dann aber auf alle Arten solcher Frauenklöster übertragen wurde, welche bloss einfache Gelübde und keine Clausurverbindlichkeit haben. [1]) Von diesen Conservatorien beweist nun der Autor, dass sie mit den Tertiarerinnen vollständig auf Einer Linie stehen, d. h. canonisch von der Kirche bloss geduldet, nicht aber förmlich adprobirt und daher der Jurisdiction der respectiven Ordinarien unterworfen seien. Wir wollen den lästigen Wiederholungen des Autors nicht nachgehen und bemerken bloss, dass er wegen Unkenntniss neuester Thatsachen und Documente in seinem eigenen Vaterlande die Gränze zwischen Duldung und Adprobation allzuscharf ziehe, und dass es solche neuere Institute gebe, die mehr als geduldet sind. Wie aus Dr. Schels ersichtlich ist, haben gerade in Frankreich mehrere Frauengenossenschaften vom heil. Stuhle die Adprobation nicht bloss der vorgelegten Satzungen, sondern *des Institutes* selbst erlangt, und in Folge dessen ist ihre Existenz nicht mehr bloss geduldet, sondern positiv gebilligt und genehmigt, wenn sie schon nicht den eigentlichen Ordensständen eingereiht sind. Diese Anerkennungsweise ist der höchste Grad von Achtung und Ehre, welche die Kirche diesen wohlthätigen Vereinen zollt. Die Erfüllung des Wunsches, den Dr. Bouix so warm ausspricht, dass diesen neuern Fraueninstituten die Solemnität der Gelübde, „diese Krone des gottgeweihten Standes," möge vergünstigt werden, dürfte wohl noch geraume Zeit auf sich warten lassen. Die Frage, ob solche neuere Genossenschaften zum status religiosus gehören, erledigt sich leicht aus dem früher Gesagten, und wir müssen es tadeln, dass der Autor diesen Punkt immer wieder auf's neue bespricht. Immerdar ist es die Bulle „quamvis justo," welche den Autor, wie ein Gespenst verfolgt und seinen Glauben an die von ihm gebrachten Gründe, so fest dieselben auch sind, erschüttert. (S. 311—344.)

---

[1]) S. Ferrari Summa institut. canon. Genuae 1847, p. 173 und Beilage I. und II. bei Dr. Schels.

II. Abschnitt.

Normen für die durch Gewalt zerstreuten Regularen. Wenn die Mitglieder eines Ordens (auch Klosters) im Sturm der Verfolgung oder politischen Bewegung gewaltsam auseinander getrieben worden sind, frägt es sich zunächst um die Rechte und Pflichten derselben und zwar sowohl während sie in der Diaspora leben, als auch bei der Rückkehr zu den verlassenen Wohnsitzen.

I. Während der Zerstreuung bleiben die feierlichen Gelübde der Regularen in voller Kraft, da sie ja einzig durch die höchste Autorität der Kirche, keineswegs aber durch einen Gewaltact aufgelöst werden können. Bleiben ja selbst die Regularen der rechtmässig aufgehobenen Klöster (Orden) in Anbetracht der Gelübde noch fortwährend gebunden. Endlich hat der Bischof keine Gewalt, die Gelübde ausgetriebener Ordensgeistlichen durch Dispense zu lösen, oder eine solche Aenderung mit ihnen vorzunehmen (z. B. Einverleibung in den Säcular-Klerus), wodurch sie von den erfüllbaren Ordensverbindlichkeiten befreit würden. Eine weitere Folge ist, dass ein solcher Religios kein Eigenthum (im eigentlichen Sinne) für sich erwerben könne. Was er erwirbt, gehört dem Orden; für seine Person besitzt er in Ansehung des Erworbenen bloss das Gebrauchsrecht und er kann solche Rechte ausüben, welche sonst der Oeconom für die Communität übt. Indessen darf die Gestattung, dass jeder der ausgetriebenen Religiosen sein eigener Oeconom sein darf, nicht über die Grenzen der Regel hinausgehen und jedweder Luxus wäre eine wahre Verletzung der Ordensregel. — In Betreff des Gelübdes des Gehorsams bleiben die ausgetriebenen Religiosen ihren Ordensobern unterworfen, jedoch pflegt ihnen der Bischof ihres Aufenthaltsortes als zeitweiliger Oberer angewiesen zu werden. Den ausgetriebenen Karthäusern befahl Pius VI. [1]): „Obedientiam quoque praestent episcopo et sub veste signum aliquod gerant regularis professionis."

Ebensowenig wie die Pflichten werden auch die Rechte vertriebener Klosterpersonen aufgehoben oder verändert. Wenn sie gleich de facto sich dermalen nicht als Corporation geriren können, ist doch de jure das Band nicht gelöst, das die Einzelnen zu Einer geistlichen Familie verbindet. Der widerrechtliche Gewaltact der Vertreibung kann ja ihre Rechte und Privilegien nicht im Geringsten schmälern: „Quae contra jus fiunt, debent utique pro infectis haberi." [2]) Daher haben die Vertriebenen noch fortwährend das Recht, ihren Orden oder ihre Congregation fortzusetzen und zwar mit allen ihnen zustehenden Rechten und Privi-

---

1) In brevi ad episcopum Arunensium.

2) Reg. juris 64 in Sexto.

legien, d. h. das Recht Novizen aufzunehmen, neue Klöster zu gründen u. dgl. Als in Folge der Apostasie Heinrich VIII. die Dominicaner in Irland vertrieben und ihrer Güter beraubt worden waren, erklärten sie auf einem General-Capitel, dass ihre Provinz auch in Zukunft den Namen, das Recht und die Form einer wahren Ordensprovinz beibehalten sollte, so dass sie in keiner Weise den aufgehobenen Ordensprovinzen beizuzählen sei. Ein noch auffallenderes Beispiel bietet die Aufhebung der englischen Benedictiner. Gegen das Jahr 1607 war nur ein einziger Mönch dieses Ordens, Sigebert, noch am Leben, so sehr war die Congregation, die eine vom Benedictiner-Orden verschiedene Genossenschaft bildete, zusammengeschmolzen. Sigebert, um nicht die Rechte und Privilegien seiner Genossenschaft aussterben zu lassen, nahm nun einige Professen der Benedictiner von Monte cassino in die Congregation der englischen Benedictiner auf, und bevölkerte auf diese Art neuerdings das Kloster St. Peter in Westmünster, und so ward der dem Aussterben nahe Orden mit seinen vielfältigen Privilegien erhalten und fortgepflanzt. Dieses Vorgehen des Sigebert wurde von den römischen Päpsten Paul V. und Urban VIII. gebilligt. Ein Beweis, dass der letzte Mann eines solchen gewaltsam unterdrückten Ordens denselben noch vollkommen repräsentire und dass er der Erbe aller Rechte und Privilegien seiner Congregation sei — gerade wie der einzige noch übrige Capitular die Rechte des gesammten Capitels in sich beschliesst nach dem Rechtsgrundsatz: „Jus collegii remanet in uno.“

II. In Betreff der Rückkehr der vertriebenen Religiosen zu den verlassenen Wohnsitzen sind drei Fälle zu unterscheiden:

1) Wenn es sich bloss um die Wiederbesetzung von bereits früher besessenen Klostergebäuden handelt, sind die für die Begründung erforderlichen Formalitäten keineswegs nothwendig, weil, wie so eben gezeigt worden, während der Zerstreuung das Recht, conventualiter zu leben, immer fortgedauert hat, und die Rückkehr in die Klöster nichts ist, als die Wiederaufnahme eines gewaltsam geraubten Rechtes. Dabei versteht es sich, dass ein solches Kloster eben nicht von den nämlichen Mitgliedern, welche früher dort wohnten, bezogen werden müsse, weil es ja ein Eigenthum der Congregation, nicht der zufällig darin sich aufhaltenden Bewohner war. Folglich kann der Provinzial oder (falls alle Mitglieder der einst unterdrückten Provinz gestorben wären) der General was immer für Mitglieder desselben Ordens in die ehedem verlassenen Ordenshäuser hinschicken. Ja, wenn von der ganzen Corporation auch nur Ein Mann noch am Leben wäre, hätte dem früher Gesagten zu Folge dieser Eine das Recht, durch Aufnahme von Novizen die Congregation zu perpetuiren. Was aber, wenn das Kloster zerstört und neu aufzubauen wäre? Selbst

in diesem Falle wären die zurückkehrenden Religiosen an keine weitern Formalitäten gebunden und man braucht nicht die wenig scharfsinnige Unterscheidung einiger Canonisten, ob das Kloster ganz oder nur theilweise zerstört sei. Es handelt sich hier gar nicht um die Grösse der erforderlichen Gebäude-Reparatur, sondern um die Frage, ob die Religiosen alldort das Recht zu wohnen und die Sacramente zu administriren verloren haben, oder nicht. Haben sie es nicht verloren (was bloss bei rechtmässiger Aufhebung durch die kirchliche Behörde der Fall wäre), so ist die Rehabilitirung der früheren Wohnung immerhin bloss die Besitzergreifung eines bis dahin gehemmten Rechtes, wozu wahrlich eine höhere Genehmigung nicht erforderlich ist.

2) Wollten die Religiosen zwar in derselben Art zurückkehren oder aus was immer für einem Grunde ein anderes Wohnhaus beziehen, so können sie diess unbeanstandet ihrer bisherigen Rechte und Privilegien, ohne hiezu einer Erlaubniss von Seite des Ordinarius oder des apostolischen Stuhles zu bedürfen. Denn das Recht, die Wohnung in einen andern Stadttheil u. s. w. zu transferiren, hätten sie jeden Augenblick besessen, falls sie in ihrem Besitzthum nie gewaltsam perturbirt worden wären. Nun aber konnte diese Besitzstörung ihnen das fragliche Transferirungs-Recht nicht nehmen und daher dürfen sie davon bei ihrer Rückkehr ohne Anstand Gebrauch machen. Der Verfasser bringt zum Beweise für die Richtigkeit dieser Folgerung ein Gutachten der Löwener Professoren vom Jahre 1630. — Es versteht sich, dass gegen eine derartige Besitznahme keine Präscription, noch was immer für ein Zeitablauf geltend gemacht werden könne, quia contra spoliatos non currit praescriptio."

3) Wären endlich die Klöster ausgewiesener Ordensleute mittels Intervenirung des apostolischen Stuhles in fremde Hände übergegangen, so ist durch eine solche Veräusserung das Recht der Religiosen, alldort klösterlich zu leben, nicht als aufgehoben zu betrachten und dieselben dürfen auch in diesem Falle, ohne die für neue Klosterstiftungen bestehenden Vorschriften zu beachten, in dem gedachten Orte sich wieder ansiedeln. Der Hauptgrund bleibt immer, dass das Recht klösterlicher Existenz nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder auf diese oder jene Bodenfläche beschränkt ist, sondern in der ganzen Ortschaft seine Geltung hat. Ein historisches Beispiel bietet die Repristinirung eines Klosters der Karmeliterinnen in Ypern, welches, wie andere religiöse Häuser, im Sturm der Revolution untergegangen war, und erst im Jahre 1834 wieder in's Leben gerufen wurde. Die congregatio episcoporum et regul. erklärte, dass die Errichtung des Klosters in Form der Restituirung, nicht aber der

Neugründung vor sich zu gehen habe. Durch die Gestattung des Verkaufes von Klostergütern oder Gebäuden Seitens des heil. Stuhles oder durch die nachträgliche Sanirung eines solchen Verkaufes will der Papst als oberster Verwalter des Kirchengutes bloss für die Gewissensberuhigung der dabei betheiligten Personen Fürsorge treffen, nicht aber beabsichtigt er das Recht der Conventualität dadurch aufzuheben. Er muss im Gegentheil nur desto mehr wünschen, dass die widerrechtlich Vertriebenen in demselben Orte eine andere Stätte wieder finden mögen.

Daraus ergibt sich, dass, wenn in irgend einem Lande einseitig durch die weltliche Gewalt Klöster aufgehoben werden, die Regularen das Recht der Conventualität nicht verlieren. Sie existiren de jure noch immer fort, und sind befugt, sich, wie immer möglich, als Congregation zu behaupten und zu constituiren. Solche Klöster gelten nicht als canonisch aufgehoben, wenn nicht auch die Kirche ihr Jawort dazu gibt. Daher beschwerte sich der Cardinal Caprara über den 11. unter den organischen Artikeln, indem derselbe alle kirchlichen Institute mit alleiniger Ausnahme der Domcapitel und Seminarien für aufgehoben erklärte. Und Pius VII. sagte von den unterdrückten Klöstern in Belgien, deren Rechte einige als erloschen betrachteten: oppressas fuisse, non suppressas. Demzufolge können in Frankreich und Belgien (so wie anderswo?) die während der Revolution eingegangenen Klöster in der Form einer blossen Rehabilitirung mit den respectiven Ordensmitgliedern wieder neu bevölkert werden, und eine Neustiftung würde nur dann Platz greifen, wenn von der aufgehobenen Congregation *Niemand* mehr übrig wäre, der dieselbe repräsentiren könnte. Allein bei jenen Frauenklöstern, welche mit Männerorden im klösterlichen Verbande stehen, d. i. denselben annex sind, braucht auch nicht *Eine* Nonne mehr am Leben zu sein — der entsprechende Männerorden hat ohne höhere Genehmigung das Recht, die frühern Niederlassungen mit Frauen derselben Regel wieder zu besetzen. Selbstverständlich treten die zurückkehrenden Regularen vollständig in die früher besessenen Rechte und Privilegien ein; das Recht des Bischofs aber, dieselben zum Beichthören von Säcular-Personen zu adprobiren, und für das Predigtamt zu autorisiren, bleibt ebenfalls dasselbe.

(S. 345—386.)

III. Abschnitt.

Ausnahmsstellung der religiösen Familien in Frankreich und anderwärts.

Der Autor hat zunächst nur die Zustände Frankreichs und Belgiens im Auge. Grossentheils aber gilt das in diesem Abschnitte Vorgetragene auch für andere Länder, namentlich für England und Nordamerika. Die

fragliche Ausnahmsstellung wird durch die Beziehungen, welche in den angezeigten Ländern zwischen dem Staatsgesetze und den religiösen Orden bestehen, hervorgerufen. Da jene Ausnahmsstellung bei den Männer- und Frauenorden verschieden ist, muss auch das betreffende Materiale in der Abhandlung geschieden werden.

a) *Ausnahmsstellung der Männerorden in Frankreich und anderwärts.*

Die bürgerlichen Gesetze mehrerer Länder verweigern den religiösen Orden und Instituten die staatliche Anerkennung; ihre Gelübde sind vor dem weltlichen Forum null und nichtig. In Folge dessen wird auch die Erwerbsunfähigkeit, die dem feierlichen Gelübde annex ist, nicht anerkannt und derlei Ordenspersonen sind, ganz so wie andere Staatsbürger, fähig, Geschenke anzunehmen, Erbschaften anzutreten, Verträge abzuschliessen u. s. w. Diess gilt auch von jenen Corporationen in Frankreich, welche vom weltlichen Regiment nicht autorisirt, d. i. als religiöse Genossenschaften nicht anerkannt sind. Allerdings gibt es in Frankreich auch autorisirte geistliche Congregationen mit corporativen Rechten; allein selbst die Mitglieder solcher Vereine gelten vor dem Staate als eigenthumsfähig und unterscheiden sich von den übrigen Staatsbürgern bloss darin, dass sie der Communität nur bis auf eine bestimmte Summe Schenkungen machen dürfen. Aus dieser Stellung des bürgerlichen Gesetzes zu den religiösen Communitäten ergeben sich für letztere wichtige, in das innerste Wesen des Ordenslebens einschneidende Fragen. Es handelt sich nämlich um nichts Geringeres, als um die Frage, ob bei solcher Beziehung zur Staatsgewalt die Solemnität der Gelübde und folglich das Ordenswesen im strengern Sinne noch aufrecht erhalten werden könne, oder nicht. Einige Canonisten in Frankreich, namentlich Carrière, General-Superior der Sulpicianer [1]) räsonniren folgendermassen: Das Staatsgesetz in Frankreich (und anderswo) hindert durch seine Anordnungen die Erwerbs- und Besitzungsfähigkeit der Religiosen, ja macht dieselbe geradezu unmöglich. Daher ist zunächst das Gelübde der Armuth in Frankreich bloss ein einfaches; da aber, wenn eines der drei Gelübde ein einfaches ist, die Solemnität der übrigen auch nicht mehr bestehen kann, so folgt daraus, dass die Gelübde aller Religiosen in Frankreich bloss einfache seien, um des unüberwindlichen Hindernisses willen, das die Staatsgesetzgebung entgegenstellt. Dieser Argumentation gegenüber beweist unser Verfasser mit schlagenden Gründen, ja wir dürfen sagen, mit einem überflüssigen Aufwand von Gelehrsamkeit folgende Propositionen:

---

[1]) In mehreren Werken, z. B. de Justitia et de jure.

1) Die Nichtanerkennung der Religiosen von Seite des weltlichen Gesetzes kann nicht bewirken, dass selbe nicht Religiosen sind. Das Staatsverbot kann nicht verhindern, dass jene Momente, welche den status religiosus ausmachen, gemeinschaftlich concurriren.

2) Das weltliche Gesetz, welches die Religiosen als solche nicht anerkennt, kann nicht verhindern, dass deren Communität gemeinsames Eigenthum besitze. (Wir müssen beisetzen: unter der Voraussetzung, dass doch der klösterlichen Communität das Beisammensein gestattet ist.) Denn wenn auch das bürgerliche Gesetz weder von einem Kloster weiss, noch von Klostergut, so kann doch die Corporation einen Administrator bestellen, der vor dem weltlichen Gerichte scheinbar als Eigenthümer, in der Wirklichkeit aber als Bevollmächtigter der Genossenschaft Verträge abschliesst und die Rechtsgeschäfte derselben führt. Ein solches Handeln cum titulo fictitio ist auch nichts Unmoralisches, nichts Lügenhaftes, da er ja Niemand in Irrthum führt und seine Intention offen daliegt, dass er nur um den Forderungen des Gesetzes zu genügen, anstatt als blosser Mandatar als Eigenthümer auftritt. Ein solches Vorgehen hat auch die Congregatio de propaganda fide mit Adprobation Gregor's XVI. (1840) den Bischöfen und Ordensobern in den nordamerikanischen Freistaaten als Richtschnur vorgezeichnet mit der Bestimmung, dass die Bischöfe sich civiliter als Eigenthümer der Kirchengüter geriren und um deren Besitz nach ihrem Tode der Kirche zu sichern, alsbald Testament machen und einen der Bischöfe zum Erben einsetzen sollten. Dasselbe wird in Ermanglung anderer Auskunftsmittel den Ordensvorstehern betreffs des Klostergutes vorgeschrieben. Dadurch ist ausgesprochen, dass Ordensmitglieder, wenn sie schon als solche staatlich nicht anerkannt sind, in rechtlicher und sittlicher Beziehung gemeinschaftlichen Güterbesitz haben können.

3) Das weltliche Gesetz, welches die Religiosen als besitzfähig betrachtet, kann die Besitzunfähigkeit (incapacitas dominii), die das Kirchengesetz eingeführt hat, und folglich auch die Solemnität der Gelübde nicht hindern.

Es ist unläugbar, dass der Kirche eine indirecte Gewalt auch über zeitliche Dinge zukommt und die res temporales spiritualibus annexae vor ihr Forum gehören. Insoferne ist sie auch durch nichts gehindert, die Besitzunfähigkeit dem Gelübde der Armuth anzubinden, und es steht diese Gewalt einzig ihr, nicht aber dem Staate zu, weil ja die religiösen Gelübde und alles, was damit zusammenhängt, folglich auch der Glanzpunkt derselben, nämlich ihre Solemnität und somit die *gänzliche* Lossagung von allem irdischen Besitz den Zweck der Kirche berühren. Und wenn wir die Geschichte befragen, so hat über die Solemnität der

Gelübde immer und überall das Gesetz der Kirche, nicht aber jenes des Staates entschieden. Die Kirche hat seit den ersten Tagen ihres Bestehens ihre Zweige und Aeste in die Länder heidnischer und häretischer Regierungen ausgedehnt, deren Gesetze die solemnen Gelübde und die damit verbundene Erwerbsunfähigkeit nicht anerkannten und in England und Irland etc. wird dieselbe noch nicht anerkannt. Dennoch ist es aber noch Niemand in den Sinn gekommen, dieserhalb die Solemnität der Gelübde in Zweifel zu ziehen. Von besonderem Gewichte sind für unsern Satz die Autoritäts-Beweise, die der Verfasser beibringt. Mehrere Decrete und Entscheidungen der römischen Pönitentiarie, sowie der Congregatio concilii beweisen handgreiflich, dass die Gelübde der eigentlichen Ordenspersonen in Frankreich von der römischen Curie als *feierliche* angesehen werden, und dass folglich in Rom dem Staatsgesetze die Kraft nicht zuerkannt werde, durch seine Bestimmungen die Solemnität der Gelübde zu hindern. Welche abentheuerliche Absurditäten würden doch zum Vorschein kommen, wenn das Staatsgesetz die Besitzunfähigkeit der Religiosen aufheben könnte! Aus dieser Annahme würde u. A. nichts Geringeres gefolgert werden müssen, als dass der gegenwärtige Dominicaner-General nicht einmal ein wahrer Ordensprofess und somit auch nicht legitimer Ordensoberer sei. Denn da derselbe in Frankreich geboren ist, wird sein Armuthsgelübde von Staatswegen nicht als ein solennes anerkannt. Dasselbe wäre bezüglich des Generals der Jesuiten, eines gebornen Belgiers, der Fall, den das dortige bürgerliche Gesetz gleichfalls nicht als besitzunfähig gelten lässt. Sämmtliche Jurisdictions-Acte dieser beiden Ordensobern hätten demnach keine Giltigkeit, ausser höchstens ob titulum coloratum oder wegen gemeinschaftlichen Irrthums. Einen solchen Irrthum müsste man consequent auch Sr. Heiligkeit Pius IX. zumuthen, der in der Person des P. Jandel den Dominicanern nach dieser Auffassung einen Pseudo-Religiosen zum Obern vorgesetzt hätte! Solche Folgerungen müssen die Anhänger des Dr. Carrière unterschreiben!

4) Hingegen hat der Staat seinerseits nicht das Recht, die Besitz- und Erwerbsfähigkeit der Religiosen zu decretiren und darum ist er auch nicht competent zu verordnen, dass das einem Professen zufallende zeitliche Gut dem Kloster zukommen soll, wie diess die canonischen Gesetze bestimmen. — Kaiser Justinian hat allerdings verordnet, dass jedwedes Eigenthum der Mönche von dem Momente der Professleistung an dem Kloster anheimfallen sollte; allein diese gesetzliche Bestimmung, die auch der heil. Gregorius anführt [1]), hat nur in so ferne und darum Giltigkeit, als und weil sie von der Kirche cano-

[1]) C. 7. c. 19. qu. 7.

nisirt wurde. Es lässt sich nicht absehen, warum der Staat die Erwerbs- und Besitzunfähigkeit dem Gelübde der Religiosen anbinden könnte, und es würde diess der justitia distributiva im hohen Grade widersprechen. Aus demselben Grunde müssen wohl auch jene Staatsgesetze als ungerechte betrachtet werden, welche den Professen für bürgerlich todt und in Folge dessen alles Erwerbes und des Erbrechtes unfähig erklären, wie diess in Frankreich vom 15. Jahrhundert an bis zur Revolution, so wie in Belgien und auch in Oesterreich gesetzlich bestimmt war. Dadurch, dass der Religios als bürgerlich todt angesehen wird, ist nicht bloss dessen persönliche Besitzunfähigkeit ausgesprochen, sondern wird auch das betreffende Kloster beschädigt, indem der canonische Grundsatz: „Quidquid acquirit religiosus, monasterium acquirit, um seine Geltung gebracht wird.

Aus dem Gesagten leuchtet ein, dass die incapacitas dominii einzig durch die Kirche dem Klostergelübde annex werden, hingegen aber von der weltlichen Gesetzgebung nie aufgehoben werden kann, wesshalb denn auch die Solemnität der Gelübde von den Dispositionen der Staatsgewalt ganz unabhängig dasteht.

Allein die Gegner haben noch einen wichtigen Skrupel. Sie sagen, das widersprechende weltliche Gesetz bringe für die Religiosen so viele Schwierigkeiten, dass es die incapacitas dominii geradezu unmöglich mache. Darum müsse man annehmen, das feierliche Gelübde sei nicht mehr de bono meliori, und verpflichte daher auch nicht mehr. Die gedachten Schwierigkeiten treten vornehmlich dann ein, wenn eine Ordensperson nach der Profess durch actus mortis causa Vermögen erwirbt. Nach dem canonischen Rechte gilt in Ansehung aller jener Orden, welche in communi besitzfähig sind, der Grundsatz: „Quidquid acquirit monachus, acquirit monasterium." Allein das bürgerliche Gesetz vieler Territorien erkennt das nicht an; dasselbe sieht den Religiosen selbst als den Erwerbenden an und es gestattet nicht, dass das Erworbene dem Kloster zufalle. Da bleibt nun (so sucht man den Knoten zu schürzen) z. B. bei einer gemachten Erbschaft der Ordensperson nichts übrig, als entweder vor dem Civil-Richter auf die Erbschaft zu verzichten, oder aber letztere in eigenem Namen in Empfang zu nehmen und sofort der geistlichen Communität zu übergeben. Beides aber, sagt man, ist verwerflich. Das Erstere ist eine Ungerechtigkeit dem Kloster gegenüber, das zweite hingegen ist ein actus dominii, der mit der Solemnität der Gelübde sich nicht verträgt.

Darauf ist zu erwidern, dass diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich seien. Für's Erste kann der erbende Klosterprofess vielfältig auf seinen Theil verzichten. Diess *muss* er, wenn er einem Mendi-

canten-Orden angehört, welcher auch in communi zeitliche Güter nicht besitzen darf; diess *kann* er aber auch als Mitglied eines besitzfähigen Ordens, wenn nämlich der letztere sich entschliesst, auf allenfallsige Erbschaften und Legate seiner Mitglieder Verzicht zu leisten, wie diess u. a. in Belgien häufig der Fall ist. Man fürchte ja nicht, dass der Entgang solcher Hoffnungen den finanziellen Ruin der Klöster herbeiführen werde!

Doch selbst dann, wenn eine geistliche Communität auf das besagte Recht *nicht* verzichten wollte, wären die Hindernisse nicht unüberwindbar. Bleiben wir zuerst bei den von Staatswegen *nicht* autorisirten Körperschaften (les etablissements non autorisés) stehen. Der Profess einer solchen Genossenschaft kann das geerbte unbewegliche Gut in Empfang nehmen, zu Geld machen, und die Summe den Obern übergeben. Oder er kann das Grundstück etc. auf den Namen des klösterlichen Verwalters gerichtlich einschreiben lassen in dem Sinne, dass das Kloster selbst der wahre Eigenthümer sein soll. Jene Acte, die zur einen, wie zur anderen Art erforderlich sind, sind nur scheinbar Handlungen, die dem Eigenthümer zustehen (actus dominii), in Wahrheit sind es nur Acte der Verwaltung. Denn eigentlich strebt ein solcher Profess nur, dem wahren Erben durch Acte zu seinem Rechte zu verhelfen, welche eigentlich nur Formalitäten sind, die ein ungerechtes Staatsgesetz fordert, und deren wahre Intention von Jedermann erkannt wird. Die Rechtlichkeit eines derartigen Vorgehens leuchtet deutlich aus dem citirten Decrete der Congregatio de propaganda fide vom Jahre 1840 hervor. Den Bestimmungen dieses Decretes zufolge können Religiosen *bürgerliche Eigenthümer* der Güter einer Communität sein, ohne dass sie wahre Herren dieser Güter sind, und sie können in Absicht auf dieselben solche Handlungen vollführen, die sonst nur dem Eigenthumsrechte inhaerent sind. Was dann die *gesetzlich anerkannten* Klöster in Frankreich betrifft, besteht nur die Schwierigkeit, dass deren Mitglieder bloss eine bestimmte Summe der Communität gesetzlich schenken dürfen. Allein auch in diesem Falle gibt es Rath. Der erbende Religios darf bloss sein Erb-Contingent verkaufen und die *ganze* Summe dem Ordensobern zum gemeinschaftlichen Gebrauche einhändigen. Nach dem Tode desselben wird nicht leicht mehr eine Klage gegen die Communität erhoben werden können, und es wird schwerlich über die Grösse der dem Kloster übergebenen Summe nach so langer Zeit eine Nachfrage geschehen!

Aus dem Gesagten folgt unwidersprechlich, dass durch derartige Staatsgesetze, wie sie rücksichtlich der religiösen Orden in Frankreich und anderswo bestehen, die Solemnität der Gelübde nicht im Geringsten beeinträchtiget werde. Jene Orden, welche der Stiftung nach feierliche

Gelübde haben, legen demnach auch in Frankreich u. s. w. so lange feierliche Gelübde ab, als sie vom apostolischen Stuhle als solche acceptirt werden. Daher sind die Gelübde der Dominicaner, Kapuziner u. s. w. in Frankreich bis auf diesen Augenblick als solemne zu betrachten. [1])

Alles hier nur kurz Berührte ist vom Autor sehr umständlich aus einander gesetzt. Die religiösen Orden in Frankreich hat sich Dr. Bouix dadurch zu grossem Danke verpflichtet, dass er die Solemnität ihrer Gelübde gegen die Ankämpfungen Carrière's in Schutz genommen. Allein dem letztern scheint der Verfasser durch die übergründliche Widerlegung fast zu viele Ehre erwiesen zu haben.

b) *Ausnahmsstellung der Frauenklöster in Frankreich.*

Von jenen Frauenklöstern in Frankreich, welche zu den adprobirten Orden gehören (z. B. Benedictinerinnen, Karmeliterinnen u. s. w.) gilt dasselbe, was so eben von den Männerklöstern gesagt wurde. Ihre Gelübde müssen so lange als feierliche betrachtet werden, als sie von der Kirche als solche anerkannt werden. Nun aber hat der apostolische Stuhl mehrmals erklärt, dass die Nonnenklöster in Frankreich mit Rücksicht auf die dort zu Lande obwaltenden Verhältnisse nicht als wahre und eigentliche Orden, sondern bloss als Genossenschaften frommer Frauen zu betrachten seien. Eine Antwort der heil. Poenitentiarie an den Bischof von Mans vom 2. Jänner 1836 lautet wörtlich: Monasteria eadem (sc. monialium Galliae) a sede Apostolica, attentis peculiaribus circumstantiis, non tanquam ordines vere et proprie religiosi, sed uti piissimarum familiae foeminarum aestimantur. Diese Declarationen lassen nur Einen Hoffnungsschimmer noch übrig, um die Feierlichkeit der

---

[1]) Der Verfasser zählt auch die Männer-Congregationen in Frankreich auf, welche die Merkmale des status religiosus an sich haben — nämlich: Die Maristen [Patres societatis Mariae], die christlichen Schulbrüder und die Congregatio s. Spiritus et immacal. cordis Mariae. Von den Congregationen im weiteren Sinne wirken in Frankreich vorzüglich die Oratorianer, die Sulpitianer, die Lazaristen u. s. w. — Eine etwas eigene Verfassung haben die französischen Trappisten. Diese stehen unter dem Ordensgeneral der Cisterzienser; die unmittelbare Leitung aber führt ein General-Vicar als Landesoberer. Sie sind ferner der Visitation und Correction der respectiven Bischöfe, jedoch unbeschadet der Ordens-Constitutionen unterworfen. In Betreff der Gelübde weist der Autor nach, dass die bis zum Jahre 1837 von den französischen Trappisten abgelegten Gelübde als feierliche betrachtet werden müssen [was von den Gelübden der Trappisten in Belgien noch fortwährend gilt]. Allein unterm 1. März 1837 erklärte ein Decret des heil. Officiums, dass die von jenem Tage an in Frankreich abzulegenden Gelübde der Trappisten bloss als einfache zu gelten hätten.

Nonnengelübde in Frankreich noch retten zu können. Man hat nämlich die Bemerkung gemacht, diese römischen Declarationen seien bloss auf Grund irriger Berichte Seitens der französischen Bischöfe an den heiligen Stuhl erflossen. Die römische Curie sei darin falsch informirt worden, dass die Klosterfrauen in Frankreich *sämmtlich* mit *der* Intention die Profess abzulegen pflegten, dass sie im Einklang mit dem Staatsgesetze die persönliche Eigenthums- und Erwerbsfähigkeit auch in Zukunft beizubehalten gedächten. Der Autor weist nun durch authentische Documente nach, dass jene Intention durchaus nicht bei allen Klöstern herrsche, sondern dass viele derselben bei der Profess dem Eigenthumsrechte gänzlich entsagen. Wenn daher die römischen Declarationen, welche die Gelübde der französischen Nonnen nur als einfache gelten lassen, bloss auf Grund dieser Expositionen und unter Voraussetzung von deren Wahrheit erlassen worden wären, so würde die Solemnität der Gelübde wenigstens nicht bei *allen* französischen Nonnen hinwegfallen. Allein der Autor wagt es nicht, sich zur Ansicht zu bekennen, dass diese römischen Verfügungen bloss auf Grund und unter Voraussetzung richtiger Aufklärungen getroffen worden seien, und so hat er nicht den Muth, die Solemnität der Nonnengelübde in Frankreich auch nur in Bezug auf einen Theil der Klöster zu vertheidigen. Dass aber die erwähnten Nonnen sowohl, als auch die übrigen Frauengenossenschaften mit einfachen lebenslänglichen Gelübden am Wesen des status religiosus participiren, wird mit ermüdender Ausführlichkeit auch hier wieder bewiesen. (S. 312—526.)

Das kirchliche Bücherverbot. Mit zwei kleineren einleitenden Aufsätzen: „Ueber die kirchliche Freiheit" und: „Ueber das Studium des Kirchenrechtes. Von Dr. *Jos. Fessler*. Wien, bei Karl Gerold's Sohn 1858.

Ein „*Versuch*," der dringenden Aufgabe der kirchlichen Rechtswissenschaft in Betreff dieses Gegenstandes nachzukommen. In der ganzen Abhandlung finden wir jene Grundsätze in concreter Wirklichkeit angewendet, welche der gelehrte Verfasser „über das Studium des Kirchenrechtes" und über „die kirchliche Freiheit" ausgesprochen. (Beide Aufsätze liegen bereits im Archiv für Kirchenrecht vor.) Wir können sie als einen nach dieser gediegenen Methode gelieferten Commentar zu cap. Fraternitatis, 4. de Haer. (V, 7) bezeichnen.

Zuerst werden die Glaubens- und Rechtsgrundlagen aufgestellt, dann die rechtsgeschichtliche Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung über diesen Punkt in ihren Hauptmomenten geschildert, und endlich wird die Frage nach der Anwendung dieser Gesetze auf unsere Zustände

beantwortet. Diess ist im Ueberblick der Ideengang der Abhandlung, von der uns eine gedrängte Analyse zu geben gestattet sei. Die unwandelbaren Principien sind gegeben in dem „*unfehlbaren Lehramte der katholischen Kirche.*“ Dieses Lehramt, von Gott bestellten Vorgesetzten unter dem Einen sichtbaren Oberhaupte übertragen, fasst die doppelte Aufgabe in sich „*einerseits, dass die himmlische Lehre stets recht verkündet werde und andererseits, dass die dagegen sich erhebenden Irrthümer abgewehrt werden.* Der Irrthum in seinen zahllosen Gestaltungen verbreitet sich aber „*durch das lebendige Wort, oder durch allerlei Schriften,*“ eindringlicher durch jenes, nachhaltiger, in grösserer Ausdehnung durch diese. Alle diese Gefahren von ihren Angehörigen abzuwehren, ist die Kirche „*dem Herrn schuldig,*“ der in ihr die Fülle seiner Offenbarungen niedergelegt; sie ist es auch „*allen denen schuldig,*“ welche ihrer mütterlichen Obsorge anvertraut sind; ja, thäte sie es nicht, „*würde sie*“ neben doppeltem Verrath „*sich selbst aufgeben in ihrer Idee als treue Hüterin der ewigen Wahrheit unter den Menschen und als Führerin zum ewigen Heile.* Um es mit Nachdruck thun zu können, ist der Lehrgewalt auch die Bindegewalt beigegeben, um da, wo Belehrung und Ermahnung nicht mehr ausreicht, durch eine kräftige Sanction den Weg zur Gefahr zu versperren, und die Gläubigen zu binden, ihren Gesetzen zu gehorchen.

Diese Grundsätze sind unwandelbar, wie das Wesen der Kirche, dem sie entfliessen; ihre Anwendung, aber auch nur sie allein, war in verschiedenen Zeiten verschieden. Die hervorragendsten Thatsachen dieser Entwicklung zeigt uns nun der Herr Verfasser wie im geschichtlichen Panorama.

Es waren Zeiten, sie liegen ferne und haben sich leider geändert, „*wo die Kraft und Tiefe der religiös-sittlichen Ueberzeugung so gross und lebendig*“ war, dass „*die einfache Belehrung vollkommen hinreichte, um alle Gefahren schlechter Bücher hintanzuhalten.*“ So brachten zu Ephesus, durch das Wort des Völkerapostels bekehrt und enttäuscht, viele Neophyten, die sich früher mit Magie abgegeben hatten, ihre Bücher herbei,[1] „und verbrannten sie öffentlich“ Act. 19. 18. 19.; („et computatis pretiis illorum invenerunt pecuniam denariorum quinquaginta millium“: bei 12,000 Gulden, — jedenfalls eine namhafte Zauberbibliothek! Dieser Act christlicher Volksjustiz an schlechten Büchern, wenn auch nicht, auf Geheiss oder Rath, so doch gewiss unter Billigung des Apostels von den eines Bessern belehrten Besitzern ausgeübt, und nicht ohne besondere Absicht des heil. Geistes aufgezeichnet, bestätigt den Grundsatz der kirchlichen Praxis, „*dass schlechte Bücher zu verbrennen oder zu vertilgen gut sei.*“

Das Verbot des nicänischen Concils, des Arius Thalia zu lesen,

zeigt, wie die Kirche jenen Vorfall in der Apostelgeschichte verstanden. Wie in der Lehre, so in der Gesetzgebung immer mehr zum concreten Leben erziehend, als abstract systematisirend, spricht sie folgerecht aus: Das ist die Wahrheit, halte sie fest, das ist der Irrthum, meide diesen Irrthum, welcher in diesem oder jenem Buche gefunden wird: *„das und nichts Anderes ist das kirchliche Bücherverbot.“* Hatten hiemit die 318 Väter ihren Theil der Aufgabe erfüllt, so fiel der andere Theil dem christlichen Kaiser zu, und Constantin befahl, dass alle von Arius und seinen Anhängern verfassten Bücher verbrannt werden sollten, wie er schon früher über die christenthumsfeindlichen Schriften des Porphyrius, und nach ihm Arkadius über die der Eunomianer und Montanisten verfügte.

Aehnliches beschloss Theophilus mit anderen Bischöfen Egyptens gegen das Lesen und Behalten der Bücher des Origenes, und er drang durch mit Hilfe der Staatsgewalt, ungeachtet des Sträubens origenistisch gesinnter Mönche und ihrer Einwendung, jeder werde für sich selbst genug Einsicht besitzen, um Irrthum und Wahrheit zu unterscheiden. Ebenso verfahren auf Vorstellung der öcumenischen Synoden von Ephesus und Chalcedon Theodosius gegen die Schriften des Nestorius, die er zu behalten, zu lesen, oder abzuschreiben verbietet, und Marcian gegen jene des Eutyches.

Die nämliche Praxis begegnet uns in Rom. Leo d. G. lässt selbst die Bücher der in Rom entdeckten Manichäer verbrennen, schreibt an den spanischen Bischof Turibius in der Angelegenheit der Priscillianisten, die auf's Gröbste verfälschten Exemplare der heil. Schrift wie auch die apocryphischen Bücher seien ihnen wegzunehmen und zu verbrennen, und rügt es sehr ernst, dass Viele die Schriften eines gewissen Dictinius, der früher der Secte Prifcillian's angehört, begierig lesen, ohne zu unterscheiden, ob sie vor oder nach dem Widerruf geschrieben waren: ein solcher könne nicht mehr als Katholik angesehen werden. Uebereinstimmend hiemit ist das Decretum Gelasii de libris recipiendis, aufgenommen in Gratian's Decret (Dist. XV.), welches als der älteste kirchliche Index gelten kann; für die kirchliche Praxis ist der ganze Dreicapitelstreit in seinen Verhandlungen und in seinem Ergebnisse auf dem 5. allgemeinen Concil massgebend. Ob das Verhältniss der bekannten Schriften zu den Synoden von Ephesus und Chalcedon ihre Verdammung zulasse oder nicht, diess stand in Frage; über das Recht, im Falle der Verdammung zum Verbote derselben zu schreiten, tauchte auch nicht der geringste Zweifel auf.

Wichtig ist das Verfahren Gregor's des Grossen mit dem der Häresie verdächtigen Priester Athanasius von Kloster St. Mile in Lykaonien. Auf wiederholtes Verlangen des Papstes um nähere Aufklärung über den Sachverhalt übersendet der Patriarch Johannes von Constanti-

nopel dem Papste ein Buch voll häretischer Irrthümer, welches bei dem Inquisiten gefunden worden war, und den Patriarchen zu strengem Verfahren bestimmt hatte. Gregor fand bei Durchlesung des ersten Theiles ganz die Sprache der Häresie und untersagte dem Priester die Lesung des Buches. Wichtiger dürfte ein anderes Schreiben Gregor des Grossen sein, worin er auf die Anfrage des Anastasius von Antiochien, ob die Schriften des Pelagius und Coelestius erlaubt werden durften, bloss hinweist auf deren Verdammung zu Ephesus. Diesem Briefe hat Raymund von Pennaforte das cap. Fraternitatis 4. de haer. (V. 7) entnommen, an welches die Schule ihren Commentar über das Bücherverbot anzuschliessen pflegte.

Nach dem Schlusse der alten Zeit begegnen wir noch der Verwerfung der monotheletischen Irrlehre durch Martin I. zu Rom (680) und der Verbrennung der sie enthaltenden Bücher auf der 6. allgemeinen Synode; ebenso finden wir das Verbot mehrerer unechten Martyreracten, und namentlich die Anordnung des 2. nicänischen Concils, dass bei Strafe; der Absetzung oder des Anathems die Schriften gegen die Bilderverehrung in die Patriarchalbibliothek von Constantinopel abgeliefert werden sollten.

Das rechtsgeschichtliche Ergebniss aus dieser alten Zeit ist: das Verbot schlechter Bücher war in der Kirche stets von Päpsten, Concilien und den einzelnen Bischöfen als wichtigste Aufgabe angesehen und erfüllt, durch die Androhung der kirchlichen Strafen sanctionirt, und von Seite des Staates unterstützt, welcher, in der Regel erst zufolge eines kirchlichen Urtheils, jene Schriften den Flammen überlieferte, wenn sie nicht als die Magie betreffend und somit gegen den Staat conspirirend [1]), unmittelbar seiner Strafgewalt verfallen waren.

„Die zahlreichen historischen Belege aus der mittleren Zeit bringen keine neuen Grundsätze zum Vorschein, wohl aber neue Arten von Schriften, gegen welche diese Grundsätze zur Anwendung kommen.“

Als die wahre Lehre gefährdend, wurden die Schriften eines Scotus Erigena, Gottschalk, Berengar, Abälard, Gilbert von Poiret, Arnold von Brescia und David v. Dinante proscribirt; die Bücher des Amalrich von Bene aber, welche ebenfalls den schon ziemlich entwickelten Pantheismus in ein christliches Gewand hüllten, und die des Abtes Joachim, welcher den vielen Schwärmern seiner Zeit gefährliche Waffen gegen die Autorität der Kirche lieh, auch in dem kirchlichen Gesetzbuche verdammt und verboten, wie wenn die Kirche geahnt oder im Geiste vorausgesehen

[1]) Die Magie spielte in den Verschwörungen gegen die Kaiser eine grosse Rolle und war desshalb als staatsgefährlich besonders verpönt. A. d. R.

hätte, dass von diesen beiden falschen Richtungen so grosses Unheil in den nachfolgenden Jahrhunderten über die Menschheit hereinbrechen werde. Gleiche Thätigkeit entwickelte die Kirche gegen allerlei abergläubische Schriften bei den Deutschen, worüber der heil. Bonifacius an Papst Zacharias berichtet; gegen den Laxismus anonymer Bussbücher; und auf die Fragen der Bulgaren antwortete Nicolaus I. u. a., es könne sein Gesandter die weltlichen Gesetzbücher, welche er ihnen zur Einsicht geschickt, nicht bei ihnen zurücklassen, damit sie nicht von Jemanden falsch ausgelegt würden. Die von den Sarazenen erbeuteten Bücher aber hätten sie ohne Weiters zu verbrennen. Um so mehr musste Innocenz III. einschreiten, als in der Diöcese Metz verschiedene Bücher der heil. Schrift in einer gar nicht gewährleisteten Uebersetzung unter dem Volke in Umlauf kamen, begierig gelesen und in heimlichen Zusammenkünften von den Laien ausgelegt wurden, welche dann auch, der natürlichen Versuchung des Selbstdunkels nicht widerstehend, ihre Priester verachteten und mit bittern Vorwürfen beleidigten, wie diess aus der Decretale „Cum ex injuncto" erhellt, aus welcher Raymund das cap. XII. de haer. herausgehoben. Bemerkenswerth ist unter vielen Anderen die Massregel, welche Gregor IX. in Hinsicht gewisser dem Aristoteles zugeschriebenen und von einer Pariser Synode verbotenen Bücher traf: sie sollen von competenter Seite geprüft und das allfällige Irrthümliche daraus entfernt werden, dann könne man sie ohne Anstand gebrauchen.

Die neuere Zeit aber, und an ihrer Schwelle die Erfindung der Buchdruckerkunst forderten nunmehr auch eine neue Anwendung der kirchlichen Grundgesetze gegen schlechte Bücher: „*An den Hauptsitzen der neuen Kunst trat natürlich auch ihr Missbrauch zuerst hervor, und rief die Kirche zu pflichtgemässem Widerstand auf.*" So wurden schon 1491 zu Venedig durch Decret des päpstlichen Legaten verschiedene Bücher, unter diesen auch Thesen des berühmten Pico von Mirandola verboten, und unter Androhung der Excommunication verordnet, dass Niemand ohne kirchliche Erlaubniss Bücher drucke, oder drucken lasse, welche vom katholischen Glauben oder von kirchlichen Dingen handeln. Schon in den über besagte Thesen erfolgten Verhandlungen tritt deutlich der Grundsatz hervor, dass sich die Prüfung an den Wortlaut, an den einfachen, natürlichen Sinn, der „ex vi verborum" sich ergibt, zu halten habe, das Urtheil aber *objectiv* über das vorliegende Buch, nicht *subjectiv* über die Rechtgläubigkeit des Verfassers zu fällen sei.

Aehnliches in Deutschland vorzukehren, war schon Alexander VI. veranlasst. Verschärfend griff Leo X. durch seine Verfügung in der 12. Sitzung des V. Lateranensischen Concils ein, indem er die verläu-

fige Prüfung aller für den Druck bestimmten Schriften anbefahl unter Androhung der Excommunication, der Wegnahme und öffentlichen Verbrennung der ganzen Auflage, 100 Dukaten Strafgeld, Sperrung des Gewerbes für ein Jahr und anderer härteren Strafen im Falle des Ungehorsams.

Allein bald griff die Revolution im Reiche der Kirche mit schreckenerregenden Erfolgen zu dieser Waffe: *„Es galt den Kampf der Nothwehr, den Kampf auf Leben und Tod.“* So erschienen denn in rascher Folge Leo X. Bulle: Exurge Domine gegen Luther's Lehre und Schriften, Karl V. Edict, Hadrian VI. Schreiben an die Bamberger, mit der wehmuthsvollen Klage, dass Luther's Schriften“ in natione nostra Germanica, quae semper religiosissima ac catholicae fidei tenacissima, nec non pietatis erga Deum et charitatis justitiaeque erga proximos sincerissima cultrix fuit,“ eine so grosse Verbreitung und so allgemeinen Beifall finden konnten. Die sich immer häufende Menge schlechter Bücher drängte bald die Autoritäten, denen die Bewahrung des Glaubens anlag, die gefährlichsten derselben in ein eigenes Verzeichniss zu bringen. Solche Verzeichnisse veröffentlichten Karl V. für Flandern, die Sorbonne 1542, die Universität Löwen 1546, für Venedig der apostol. Nuntius della Casa, für Spanien K. Ferdinand 1558, die Synode von Köln 1549. Endlich liess Paul IV. zu Rom den ersten allgemeinen Index librorum prohibitorum von den gelehrtesten Theologen anfertigen, welcher in 3 alphabetisch geordneten Classen zuerst die Schriften der Häretiker, dann die als gemeinschädlich anerkannten Bücher anderer bekannter Autoren, und endlich die anonymen schlechten Bücher enthielt.

Diese Angelegenheit musste auch dem Kirchenrathe von Trient als hochwichtig erscheinen und schon in der 4. Sitzung kam sie zur Verhandlung. Nach Feststellung des Canons der heiligen Schriften, wird zunächst die sogenannte Vulgata als die unter allen im Umlaufe befindlichen lateinischen Uebersetzungen einzig authentische erklärt, und beschlossen, dass diese Vulgata so fehlerfrei als möglich gedruckt werden solle. Dann wendet sich das Decret an die Buchdrucker, „welche da meinen, sie können thun, was sie wollen, und ohne Erlaubniss der kirchlichen Obern die Bücher der heil. Schrift und Anmerkungen und Auslegungen darüber ohne Unterscheidung, von wem sie herrühren, oft ohne, oft mit falscher Angabe des Druckortes und Verlegers, und was noch bedenklicher ist, ohne Namhaftmachung des Verfassers drucken, und auch anderswo gedruckte Bücher dieser Art ohne alle Auswahl zum Verkaufe bieten.“ Auf diese Klage gründet das Concilium das Verbot der Veröffentlichung anonymer und nicht approbirter Schriften, und erneut die von Leo X. ausgesprochene Strafe des Kirchenbannes und der Geldbusse. In der 18. Sitzung 1562 wurde eine eigene Commission

aus der Mitte des Conciliums errichtet, welche um den allgemeinen Berathungen vorzuarbeiten, in eingehende Erwägung ziehen sollte, *„de censuris librisque quid facto opus esset.“* Die Commission einigte sich zur Annahme des römischen unter Paul IV. herausgegebenen Index, welchen sie mit gewissen Regeln begleitete, um für den Gebrauch der Bücher allgemeine Grundsätze an die Hand zu geben. Allein es war dem Concilium, welches seinem Schlusse entgegeneilte, nicht mehr möglich, diese Arbeiten in Berathung zu ziehen und so verfügte es (wie in so manchen andern Stücken) in der 25. Sitzung, es solle die ganze Arbeit dem Papste vorgelegt werden, um unter seiner Autorität zum Abschlusse und zur Veröffentlichung zu gelangen. Pius IV. bestätigte dieselbe am 24. März 1564 durch die Bulle „Dominici gregis custodia.“

Mit Recht bemerkt der Herr Verfasser, dass die Regeln des Index von keinem, der die Wahrheit liebt und nicht den Irrthum, von keinem, der ein gehorsamer Sohn der Kirche ist, und gern die Gefahr sich zeigen lässt, um sie meiden zu können, ungelesen bleiben sollten. Wenn er aber nach einer kurzgefassten Analyse derselben mit besonderm Nachdruck betont, dass in denselben „vom Verbrennen der Bücher keine Rede mehr“ sei, und wenn es in Spanien dennoch geschehen, diess doch lediglich auf Rechnung Philipp II. komme, und so gleichsam die Kirche vor dem Forum des Zeitgeistes zu rechtfertigen sucht, so glauben wir doch nicht, dass eine solche Rechtfertigung Angesichts historischer Thatsachen möglich, oder in Rücksicht auf innere Begründung annehmbar sei. Die Kirche hat diese Praxis nicht aufgegeben, wie die Verfügungen späterer Päpste z. B. Gregor XV. Apostolatus officium 30. Decbr. 1622 Urban VIII. const. Apostolatus officium 2. April 1631, zur Genüge zeigen. Auch dehnt sich die Milderung des lateranensischen Decretes, welche Pius IX. für den Kirchenstaat durch Anordnung vom 2. Juni 1848 eintreten liess, nicht im geringsten auf diesen Theil der Strafbestimmung aus. Wir sehen aber auch gar keinen Grund, welcher ein Abgehen davon zur Nothwendigkeit machen könnte. Dass der Vertilgungszweck, wäre er auch der einzige, den die Kirche hiebei im Auge hat, aus begreiflichen Ursachen in seiner Vollständigkeit nicht mehr erreicht werden kann, ist kein Grund für die Kirche, dem unberechenbaren Schaden nicht vorzubeugen, den auch ein einzelnes Exemplar eines schlechten Buches leider nur zu oft anrichtet. Wenn aber die Kirche ein Buch den Flammen übergibt, hat sie doch wohl gewiss und zwar vorzüglich die Absicht, ihren Abscheu vor solchen Schriften dem Volke anschaulicher, und dadurch „das Verbot selbst eindringlicher zu machen.“ Uebrigens, wenn das alte Athen im höchsten Glanze seiner Cultur nicht Anstoss nahm an den Flammen, welche die gottesläugnerischen Rollen des Protagoras verzehrten (Cic. de nat. Deor. L. I), so

dürfte wohl auch unsere Zeit, wäre sie sonst nicht bis zur — oft lächerlichen — Sentimentalität verzärtelt, bei einem solchen Auto da fé nicht ohnmächtig werden.

Die weitere Geschichte des Index mit seinen fast zahllosen Ausgaben führt der Herr Verfasser nach gewissen Epochen auf, welche sich an die Namen Pius V., Clemens VIII., Alexander VII., Benedict XIV. knüpfen.

Unter Pius V. wurde die Commission des Concils von Trient in die permanente Congregatio Indicis verwandelt, und von Sixtus V. als solche bestätigt und organisirt. Nach mehreren anderwärts erschienenen, kam auch in Rom ein Index expurgationis heraus, dessen Fortsetzung jedoch aus wichtigen Gründen unterblieb. Die Ausgabe des Index unter Clemens VIII. zeichnet sich durch einen jeder Classe beigefügten Appendix, durch erläuternde Observationes zu den Regeln des Index, und durch die vortreffliche „Instructio" aus. Alexander VII. gab dem Index eine neue, für den Gebrauch dienlichere Form, indem er die Abtheilung in drei Classen, welche bereits zu gefährlichen Missverständnissen verleitet hatte, aufhob und alle verbotenen Bücher in die alphabetische Ordnung einreihte. „*Es war dem grossen freisinnigen (?) und gelehrten Papste Benedict XIV. vorbehalten, wieder einen Schritt auf dieser Bahn vorwärts zu thun und zwar in doppelter Weise. Zuerst nämlich erliess er im Jahre 1753 eine tiefdurchdachte Bulle, worin er das Verfahren bei der Prüfung und Verwerfung gefährlicher oder bedenklicher Bücher ebenso genau, als umsichtig und schonend vorzeichnet.*" Sehr schön bemerkt hiezu der Herr Verfasser: „*Es gibt wohl in der ganzen Geschichte des Index keine Stelle, welche den milden Geist der Kirche anschaulicher hervortreten lässt.*" Das zweite, was Benedict XIV. in dieser Richtung gethan, ist die neue Ausgabe des Index, wichtig besonders durch die beigefügten Decreta de libris prohibitis nec in indice nominatim expressis. Sie sind im Index librorum prohibitorum nach den behandelten Gegenständen classificirt. [1])

Hiemit schliesst der Herr Verfasser seine rechtsgeschichtliche Darstellung des kirchlichen Bücherverbotes. Es fällt uns auf, dass die Strafsanction der Bulla coenae in Betreff des Lesens, Behaltens, des Druckes und der Vertheidigung häretischer Bücher ganz unerwähnt geblieben ist, da doch die Schule eine so wichtige Unterscheidung darauf gründet. [2]) Wenn auch die von Rom ertheilten Facultäten die Strenge dieses Strafgesetzes mildern, so beweisen sie doch andererseits, dass

[1]) Ben. XIV. war es auch, der die S. Congregatio R. E. Cardinalium super correctione librorum Ecclesiae orientalis, wenn nicht schuf, doch erneuerte und organisirte. Siehe litt. encycl. Ben. XIV. 1. martii 1756.

[2]) Wir vermissen auch die von Pius V. und Gregor XIII. erlassenen, im Lib. sept. Decretal. c. 1. 2 (5, 5) enthaltenen Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Zeitungen. A. d. R.

die in denselben ausgesprochene Excommunicatio Papae reservata eben noch zur vigens ecclesiae disciplina gehört. [1])

Auf die ebenso wichtige als dornige Frage, was denn heutzutage von Censur und Index zu halten sei, übergehend, ruft der Herr Verfasser den Leser von Neuem auf den katholischen Standpunkt, er betont nachdrücklich wieder nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Kirche, ihre Gläubigen vor der immer steigenden Gefahr schlechter Bücher zu warnen, und durch die ihr zu Gebote stehenden Rechtsmittel zurückzuhalten. In der Beantwortung, welche dem Geiste der von seiner Emin. Card. Rauscher im Schreiben an den apost. Nuntius n. 9 ausgesprochenen Ansicht treu bleibt, unterscheidet der Herr Verfasser folgende Punkte:

1. *Das kirchliche Verbot solcher Bücher, die bereits gedruckt vorliegen.* Es verbindet den Katholiken im Gewissen, die ihm nun bekannte Gefahr zu meiden, und sich nicht leichtsinnig darüber hinwegzusetzen. In Betreff der als der ersten Classe angehörig bezeichneten Bücher gilt die volle Strenge des Kirchengesetzes. Die Uebrigen anbelangend, darf zwar nach Beseitigung der Classeneintheilung durch Alexander VII. auch das darauf sich berufende Gewohnheitsrecht nicht mehr in Betracht kommen (obwohl selbst der hierin so strenge Reiffenstuel es nicht wagt, gegen die Ansicht Laymann's sich auszusprechen, welcher auch nach jener Const. Alexander VII. diess Gewohnheitsrecht wenigstens zum Theil noch gelten lässt): eine Milderung in der Strafsanction jedoch scheint nicht unzulässig.

2. *Das sogenannte Bibelverbot* existirt in Wahrheit (doch gewiss nur in so fern) nicht mehr, als die Uebersetzungen in die Volkssprache, welche vom apostolischen Stuhle approbirt oder mit Anmerkungen aus den heil. Vätern oder andern katholischen Gelehrten versehen sind, keinem Verbote unterliegen S. Congr. Ind. 13. Juni 1757. Im Uebrigen bleibt die kirchliche Gesetzgebung über diesen Punkt in ihrer vollen Kraft.

3. *Die vorläufige Censur der zum Drucke bestimmten Manuscripte.* Diesen schwierigsten Punkt betreffend, sagt der Herr Verfasser: „Gewiss ist, dass die unbeschränkte Pressfreiheit namentlich in einer Zeit, wie die unsere ist, grosse Gefahren mit sich bringe. Andererseits scheint aber auch die ganze Strenge der alten Gesetze über die Censur der Manuscripte vor dem Drucke nicht überall anwendbar.“ Der vorzüglichste Grund hievon liegt darin, dass es bei der gegenwärtigen Entwicklung

[1]) Wir vermissen auch die wichtigen kirchlichen Gesetze über den Druck und Gebrauch der liturgischen Bücher. Pius V. const. Quod a nobis VII. Idus Julii 1568; Clemens VIII. const. Cum in Ecclesia 10. Mai 1602 etc.; und verweisen hierüber auf Bouix de jure Liturgico. P. IV. c. 2. §. 5.

literarischer Thätigkeit geradezu unmöglich wird, alle Schriftwerke, die sich zur Oeffentlichkeit drängen, einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen, und überdiess weder die genügende Zeit, noch die geeigneten Männer in erforderlicher Anzahl zur Verfügung stehen würden. Er weist als auf ein Muster in dieser Beziehung hin auf die päpstliche Verordnung vom 2. Juni 1848, wodurch für den Kirchenstaat die Decrete des V. lateranensischen und des tridentinischen Conciliums dahin gemildert werden, dass die vorläufige kirchliche Censur sich nur noch auf die heil. Schrift und was sich darauf bezieht, dann auf die Theologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, natürliche Theologie und Moral, und andere Schriften religiösen und moralischen Inhaltes erstrecken soll. Die übrigen Bestimmungen der kirchlichen Censurgesetze werden ausdrücklich aufrecht erhalten. Sonach sind es vorzüglich alle Bücher, welche die kirchliche Glaubens- und Sittenlehre darzulegen bestimmt sind, Gebet- und Erbauungsbücher für Katholiken, welche der vorläufigen Censur zu unterziehen sind. Hinsichtlich der periodischen kirchlichen Zeitschriften dürfte wohl, bemerkt der Herr Verfasser, die Garantie, welche in der Person des Herausgebers liegt, die Erlaubniss, welche von der Kirchenbehörde einzuholen ist, die Ueberwachung, welche dieser immer auszuüben frei stehen muss, und die im gegebenen Falle durch Anwendung ihrer Strafmittel oder Anrufung der Staatsgewalt bethätigt werden kann, einen zureichenden Ersatz für die vorläufige Censur bieten.

4. In Betreff *der Strafen*, welche den Uebertreter dieser Gesetze treffen sollen, hebt der Herr Verfasser zwei Umstände hervor, „einmal dass sie, um zu verbinden, promulgirt und den Einzelnen bekannt sein müssen, und dann, ob vielleicht die rechtmässige Gewohnheit hierin etwas geändert habe, was er als nicht gerade unzulässig erklärt. Hiezu eine kurze Bemerkung. In wie weit die Nichtkenntniss der besagten kirchlichen Strafgesetze in foro interno dem Einzelnen zur Entschuldigung gereichen können, muss freilich dem Richter in diesem Forum überlassen bleiben; in foro externo jedoch dürfte sie im strengen Sinne des Rechtes wohl kaum Anspruch auf Berücksichtigung haben, wenigstens in so ferne es sich nicht um rein geistige Strafen handelt. Und wenn auch der Umstand, dass die Kenntnissnahme der in Rom — also zur Genüge, promulgirten Gesetze durch nichts erleichtert wurde, als mildernd betrachtet werden kann, so vermag er doch die Verbindlichkeit und den Gang des Gesetzes an sich weder aufzuheben, noch zu hemmen. Was das Gewohnheitsrecht betrifft, so halten wir nicht nur mit dem Herrn Verfasser jede Gewohnheit gegen die verbindende Kraft des Bücherverbotes für seelengefährlich und folglich als den obersten Grundsätzen der kirchlichen Gesetzgebung zuwiderlaufend, für irrationabilis; sondern wir müssen auch eine Gewohnheit gegen die positiven Strafen,

wie sich dieselbe in unsern Tagen ausgebildet hat, als ebenso irrationabilis bezeichnen, weil sie eben den Nerv der Kirchenzucht durch gänzliche Straflosigkeit der Uebertretung abschneidet. Wir glauben übrigens nicht, dass in der That eine Gewohnheit in dieser Hinsicht bestehe, welche den kirchenrechtlichen Principien von den rechtskräftigen Gewohnheiten vollkommen entspräche. Diess hindert jedoch nicht die Bestehende mit jener hohen Klugheit und schonungsvollen Mässigung zu behandeln, welche zu den Grundzügen der kirchlichen Gesetzgebung gehört, und so deutlich aus der Mittheilung Sr. Em. des Card. v. Rauscher an den apost. Nuntius hervorleuchtet.

5. Was endlich *die Mitwirkung der Staatsgewalt bei dem kirchlichen Bücherverbot* betrifft, so ist diese in Oesterreich durch Art. IX. des Concordates grundsätzlich zugestanden. Die Bischöfe üben in jedem Falle frei ihre Amtsgewalt, [1] und sind der Mitwirkung der Regierung durch die geeigneten Mittel [2] versichert. Sollte es in gewissen Fällen die Regierung nicht rathsam finden, das Verbot des Bischofs durch ihren Arm zu unterstützen, so bleibt doch seine Amtsgewalt ungeschmälert. Die Voraussetzung eines freundlichen Zusammenwirkens beider Gewalten ist auch in dieser Hinsicht durch das Concordat berechtigt.

Wir begrüssen zum Schlusse diesen „Versuch“ als glücklich in der Aufstellung der Grundlagen, und der rechtsgeschichtlichen Darstellung, und als vorzüglich glücklich in der Erfassung des Geistes, der im Concordate herrscht. Es ist damit die Bahn ausgesteckt, auf welcher die kirchliche Rechtswissenschaft in Bearbeitung dieses Gegenstandes fortzuschreiten hat. *S.*

Zweite kirchenrechtliche Bibliographie.

von Dr. Friedrich H. Vering.

1. *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein,* insbesondere die alte Erzdiöcese. Herausgegeben von dem wissenschaftlichen Ausschuss des Vereins. 5. Heft. Köln 1858 J. G. Schmitz.

Das Kirchenrecht zählt vorzugsweise die Geschichte, und insbesondere die des Mittelalters zu seinen Hilfswissenschaften. Indem die historischen Vereine die Schätze ihrer Archive zu heben beginnen, fördern sie zugleich auch manche für das Kirchenrecht historisch bemerkenswerthe Urkunde zu Tage. So finden wir in dem 5. Heft jener Annalen eine interessante Rheinbreitbacher Dismembrationsurkunde.

---

[1] propriam auctoritatem exercebunt.

[2] quovis apportuno remedio.

2. *Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.* Herausgegeben von *G. H. Pertz.* 11. Bd. 5. u. 6. Heft. Hanover 1858. S. 841—849.: *Die ältesten Streitschriften über die Papstwahl*, von Dr. *Bethmann.*

Diese Zeitschrift bringt auch vielfach Mittheilungen über Gesetze, Urkunden, Verträge aus der Zeit des Mittelalters, welche auch kirchenrechtlich von Interesse sind. Wir heben darunter besonders aus dem letzten Hefte die vorstehend genannte hervor.

3. *Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königl. Preuss. Rheinprovinzen,* herausgegeben durch einen Verein von Mitgliedern des öffentl. Ministeriums und des Advokatenstandes beim Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln. Bd. 52 oder neue Folge Bd. 45, Köln 1856. (jährlich 2 Bände zu circa 25 Bogen, enger Druck. Preis des Bandes von 4 Heften: 2 Thaler, 10 Sgr.) Diese Zeitschrift theilt die merkwürdigsten Fälle der Rheinischen Justizpflege mit. Bei jedem Urtheile wird eine gedrängte Darstellung des Factums, eine vollständige wörtlich getreue Anführung der Erwägungsgründe gegeben und es werden nach dem Beispiele der französischen Arretirten zugleich auch die Rechtsentwickelungen der Advokaten und die motivirten Anträge der Beamten des öffentlichen Ministeriums mit aufgenommen. In der ersten Abtheilung bieten die einzelnen Hefte eine gesichtete Auswahl der bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe verhandelten Rechtsfälle und der darauf erfolgten Sprüche. In der zweiten Abtheilung sind enthalten, A) die Rechtsentscheidungen des Königl. Obertribunals, sodann B) die merkwürdigen Entscheidungen königl. Landgerichte, Ministerial-Rescripte und juristische Abhandlungen.

a) Wir haben bereits in unserem Archiv für Kirchenrecht Bd. III. S. 50 fg. einen aus dem 52. Bande des Rhein. Archives entnommenen Rechtsfall mitgetheilt. Derselbe Band enthält in der ersten Abtheilung S. 216—223 eine Relation über einen in der Sitzung vom 4. Juni vom Rhein. Apell.-Ger. entschiedenen Rechtsstreit, wobei das Appell.-Ger. folgende Sätze aussprach:

α. Das Vermögen, welches die in Köln unter dem Namen *Tertiarinnen* früher bestandene Vereinigung der Ordensmitglieder der dritten Regel des heil. Franciscus besass, ging *nicht* in Folge der intermediären Gesetzgebung auf die Armenverwaltung daselbst über, weil nicht der einzige Zweck derselben Unterricht und Krankenpflege war, und weil sie zu diesem Zwecke *nicht* auswärts Schulen und Krankensäle hielten. (cfr. Archiv 51. 2. A. 72.)

β. Die durch das Gesetz vom 15. December 1831 angeordnete Präclusion des Fiscus ist nicht bloss als ein einseitiges Aufgeben seiner Ansprüche, sondern auch als ein Verzicht zu *Gunsten*

derjenigen zu betrachten, welche erweislich am 1. Jänner 1815 oder schon vor diesem Zeitpunkte eine Sache, oder ein Recht, worunter *auch Forderungen* begriffen sind, ruhig besessen haben.

γ. Wenn daher die Armenverwaltung im Jahre 1815 und früher im Besitze von Schuldtiteln war, welche aus dem Vermögen der Tertiarier herrührten, und von welchen die Schuldner vor 1815 und in diesem Jahre die Zinsen an sie bezahlt und sie als Inhaberin der Forderungen anerkannt haben, so können diese Schuldner die Activlegitimation derselben zur Giltigmachung dieser Forderungen nicht bestreiten.

b) In demselben Bd. 52 wird in der 2. Abth. B. S. 9—16 ein von der II. Kammer des Landgerichts zu Trier am 28. Januar 1857 entschiedener Rechtsstreit berichtet, wo das Gericht von folgenden Anschauungen ausging:

α. Die in den Gesetzbulletins aufgenommenen vom Kaiser bestätigten Staatsrathsgutachten, welche allgemeine Bestimmungen enthalten, und nicht bloss die Entscheidung eines einzelnen Falles, haben gleich den kaiserlichen Decreten gesetzliche Kraft, auch selbst dann, wenn sie den verfassungsgemäss zu Stande gekommenen Gesetzen derogiren. (Constitution vom 22. Frimaire J. VIII. Art. 21, 28, 44.)

β. Das Staatsrathsgutachten vom 3. November 1809 (Bulletins IV. 248. Nr. 4778, bei *Daniels* Handbuch Bd. 5. S. 422) ist für alle Fälle massgebend, wo der Verstorbene unentgeltlich in einem Hospitale aufgenommen war, ohne zu unterscheiden, ob derselbe erbberechtigte Personen zurückgelassen hat, oder ob der Fiscus Mangels anderer durch das Gesetz berufener Personen Erbe sein würde.

γ. Zu den im Art. 1 des Staatsrathsgutachtens erwähnten „effets mobiliers apportés par les malades decedés dans les hospices" gehören alle beweglichen Sachen, einschliesslich des baren Geldes, welche der unentgeltlich Aufgenommene bei seinem Tode im *Hospital* zurückgelassen hat, nicht aber Schuldverschreibungen über ausgeliehene Kapitalien. (B. G. B. Art. 535, 525, 527).

δ. Als Hospital im Sinne jenes Gutachtens sind nicht allein die ausschliesslich zur Krankenpflege bestimmten Anstalten anzusehen, sondern alle dergleichen Anstalten, in welchen die Werke der christlichen Liebe an arbeitsunfähigen und unbemittelten Personen höheren Alters durch deren unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung geübt werden.

4. *Archiv für Civil- und Criminalrecht der königl. preuss. Rheinprovinzen.* Bd. 53 oder N. F. Bd. 46. Köln 1857 fg. Druck und Verlag von Pet. Schmitz.

Dieser Band enthält im ersten Hefte, Abtheil. II. B. S. 3—47. eine ausführliche Darlegung eines grossen Processes des bischöfl. Priesterseminars gegen die königl. Regierung und die evangelische Kirchengemeinde zu Trier um die dortige Jesuitenkirche. Es laufen bei diesem Processe alle möglichen Fragen des kirchlichen Vermögensrechts und der französischen Gesetzgebung untereinander. Ueber mehrere Zwischenfragen ergingen dabei Entscheidungen des k. Obertribunals und ein Ministerialgutachten. Die Sache wurde sehr gründlich verhandelt. Der Vertreter, Advokat Anwalt Reynier, verfertigte eine meisterhafte, im März 1856 als Manuscript im Druck erschienene Denkschrift, welche im April 1856 eine als Manuscript gedruckte Erwiederung des Advokaten Manzel als Vertreter des Fiscus folgte. Das Eigenthum der Jesuitenkirche wurde durch Urtheil der I. Kammer des Landgerichtes zu Trier vom 11. Juni 1856 dem bischöfl. Priesterseminar zu Trier zuerkannt. Das Landgericht ging dabei von folgenden Grundsätzen aus:

α. In Frankreich war vor der Revolution von 1798 die katholische Kirche als eine anerkannte juristische Person Eigenthümerin der zur Beförderung kirchlicher Zwecke dienenden Sachen. Die Vorschriften des römischen und canonischen Rechts bildeten das persönliche Recht der Kirche.

β. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Diöcesanbischofs als höchsten Repräsentanten des Kirchenregiments und Verwalters des Kirchenvermögens in seiner Diöcese bildeten bei den Metropolitan- und Diöcesankirchen das betreffende Kapitel, und bei den Pfarrkirchen die Kirchenfabriken die berechtigten Repräsentanten des Eigenthums an den Kirchen.

γ. Da in Frankreich vor der Revolution noch gar keine politischen oder Civilgemeinden im heutigen Sinne mit einem genau begränzten Territorium existirten, so konnten diese auch nicht die Eigenthümer der Kirche sein. Ein späteres Gesetz zu ihren Gunsten existirt eben so wenig

δ. Als Bestandtheile des domaine public hat der Staat über die Kirchen zwar ein droit oder possessoire de protection, aber kein possessoire de propriété.

ε. Durch das Decret der assemblée constituante vom 2.—4. Novbr. 1789 und alle nachfolgenden, die Confiscation des kirchlichen Eigenthums betreffenden Gesetze sind die auf Grund des Gesetzes über die Constitution civile du Clergé beibehaltenen Metropolitan-, Diöcesan- und Pfarrkirchen nicht berührt worden. Diese sind dem Eigenthume nach bei der katholischen Kirche verblieben.

ζ. Die Staatsrathsgutachten vom 3. Nivose und 2. Pluviose J. XIII. erkennen bei Gelegenheit des über die Auslegung des Finanzgesetzes vom 24. August 1793 entstandenen Zweifels, ob die Kirchen auch zu den von dem Verkaufe auszunehmenden „objets déstinés pour les établissements publics" gehören, an, dass diese Kirchen niemals den Staatsdomainen einverleibt worden sind.

η. Das Concordat vom 26. Messidor, J. IX. und das Gesetz vom 18. Germinal, J. X. über die Organisation der Culte haben den früheren Zustand vor dem Gesetze über die Constitution civile du Clergé wieder hergestellt, und dem katholischen Cultus alle Metropolitan-, Diöcesan- und Pfarrkirchen nebst den übrigen noch nicht veräusserten und dem Cultus unentbehrlichen Kirchen dem Eigenthume nach und ohne allen Vorbehalt zurückgegeben.

ϑ. Das für die vier Departemente erlassene Arrêté vom 20. Prairial, J. X. hat neben den im Art. 11. aufgezählten anderen Gebäulichkeiten, welche den beibehaltenen kirchlichen Anstalten gehörten, *alle* Kirchen ohne Ausnahme in gleicher Weise derselben belassen.

Ein in manchen Beziehungen ähnlicher, grosser Process schwebt gegenwärtig zwischen dem Domkapitel und dem Fiscus zu Speier bezüglich des Eigenthums der Umgebungen des Doms. Domcapitular Molitor, als gründlicher Canonist und gewandter Schriftsteller bekannt, veröffentlicht darüber so eben (Mainz bei Kirchheim) eine Denkschrift, auf die wir zurückkommen werden.

5. *Bluhme.* — System des in Deutschland geltenden Kirchenrechtes von Dr. *Friedrich Bluhme*, königl. geh. Justizrath und ordentl. Professor der Rechte, Ordinarius des Spruchcollegiums der Juristen-Facultät zu Bonn. Das. 1858. VIII. und 258 S. 8. (1 Thlr. 10 Sgr.)

Bluhme's Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte, zu deren *dritter* das öffentliche Recht enthaltender Abtheilung dieses System des Kirchenrechts gehört, und wovon die einzelnen Theile sämmtlich gesondert im Buchhandel zu haben sind, will in einer Art von Auszug eine Uebersicht über die verschiedenen Rechtsdisciplinen und zugleich das gemeine Recht zusammen mit den Partikularrechten darstellen.

Die erste Abtheilung bildet die „äussere Encyklopädie" oder „Uebersicht, der in Deutschland geltenden Rechtsquellen, mit einer encyklopädischen Einleitung." (Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. 1854. VIII. und 175. S. 8. $27^1/_2$ Sgr.) Es wird hier im §. 99—110. S. 98—111 über das canonische Recht gehandelt, über die heil. Schrift, das mosaisch-jüdische Recht und das corpus juris canonici. Die Bemerkungen darüber sind sehr dürftig. Ueber die heutige Anwendung des corp. jur. can. und die geltenden Quellen des Kirchen-

rechts schweigt der Verfasser. Und gleich müssen wir bemerken, was die gesammten kirchenrechtlichen Erörterungen von Bluhme betrifft, dass derselbe, wie sehr er uns in den übrigen Rechtsdisciplinen als ein mit umfassendsten gründlichsten Kenntnissen und mit dem grössten Scharfsinn ausgerüsteter Jurist entgegentritt, hingegen im Gebiete des Kirchenrechts es völlig versäumt hat, sich gründlich zu unterrichten und sorgfältig zu prüfen, daher er sich zu den ungerechtesten und lieblosesten Urtheilen gegen die katholische Kirche verleiten lässt. So wenn und wie er hier in der ersten Abtheilung (§. 26 der ersten, §. 105 der zweiten Ausgabe) noch immer an der eine Zeit lang beliebten Meinung festhält, dass die pseudrisidorischen Decretalen *wesentlich* zur Befestigung und weiteren Entwickelung der mittelalterlichen Hierarchie beigetragen hätten. *Bluhme* nimmt gar keine Notiz von dem von seinem Collegen *Walter* (Kirchenrecht, §. 95—98) und Anderen genau und quellenmässig durchgeführten Beweise des Gegentheils. Referent kann nur beifügen, was er schon früher gelegentlich an einem anderen Orte (Heidelberger Jahrbücher der Literatur 1858, Nr. 9. S. 129) bemerkte, nämlich wenn *Bluhme* bezüglich der pseudoisidorischen Decretalen in einer Anmerkung (26 in der der ersten, 131 in der zweiten Auflage) ausruft: „Wehe dem Christenthume, wenn es von der Wahrheit und Wahrhaftigkeit sich so weit zu verirren vermag!“ so thut es einem wehe, dieses Wehe hier auf *Bluhme* selbst anwenden zu müssen.

In der zweiten Abtheilung der Encyklopädie, welche das System des in Deutschland geltenden Privatrechts mit Einschluss des Civilprocesses (zweite Auflage, Bonn 1855) enthält, wird in der Lehre von den Rechtsgeschäften der Eid abgehandelt (§. 75—80 der ersten, §. 84—90 der zweiten Auflage.) Die gehässige Art und Weise, wie *Bluhme* dabei (im §. 80 der ersten, §. 90 der zweiten Ausg.) von einer Entbindung von gültigen Eiden durch die Kirche spricht, entspricht ebenfalls durchaus nicht der wirklichen Behandlung der Eidesrelaxationen durch die Kirche (Man vgl. darüber z. B. *Walter*, Kirchenr. §. 355., *Richter*, Kirchenr. §. 275 Nr. 4.) In der zweiten Abtheilung wird auch in dem Kapitel über „das reine Familienrecht“ das Eherecht abgehandelt (§. 89—144 der ersten, §. 99—150 der zweiten Ausg.). Die Bestimmungen der verschiedenen bürgerlichen Partikularrechte sind hier meistens recht kurz und übersichtlich zusammengestellt. Die besseren kirchenrechtlichen Monographien, hätten dabei bemerkt werden sollen. Wie wenig der Verfasser übrigens den Geist und Inhalt der kirchenrechtlichen Normen begriffen hat, davon gibt er auch hier die zahlreichsten Belege. So besonders in der unrichtigen und desshalb mit Unrecht bitteren Auffassung der kirchlichen Dispensation von Ehehindernissen (§. 98 fg. der ersten, §. 109 fg. der zweiten Ausg.) in der

verkehrten gehässigen Darstellung über die gemischten Ehen (§. 106, §. 128, fg., §. 149 der ersten, §. 117, 136, fg., 156 fg. der zweiten Aufl.) *Bluhme* macht unter Anderem auch die Bemerkung, „es dürfen seit dem westphälischen Frieden, unter den in Deutschland berechtigten Confessionen, von keiner kirchlichen Behörde Bedingungen gefordert werden, welche die eine Confession gegen die andere zurücksetzen: namentlich nicht die Zusage von Bekehrungsversuchen, oder der Verzicht auf elterliche Erziehungsrechte, etc.“ Der Westphälische Friede konnte als ein bloss von politischen Mächten ausgegangener Act den verschiedenen Confessionen nur bürgerliche Legitimität und Berechtigung verleihen, und von diesem Standpunkte aus dürfte man von *Bluhme* selbst mit um so grösserem Rechte fordern, dass er als akademischer Lehrer an einer rechtlich paritätischen und zum grösseren Theile von kathol. Studierenden besuchten Universität den Katholiken gegenüber keine so unbilligen verletzenden Urtheile ausspreche, wie er in seine kirchenrechtlichen Erörterungen so vielfach eingeflochten hat. Auf dem eigenen kirchlichen Gebiete dagegen kann der nicht von kirchlichen Organen ausgegangene westphälische Friede keine rechtliche Geltung haben. Und indem jede Confession sich für die wahre Kirche, die andere aber für unrichtig hält, so muss sie damit auch nothwendig die andere Confession kirchlich zurücksetzen. Nur wenn man die eine bürgerlich legitime Confession gegen die andere ebenfalls bürgerlich legitime Confession bürgerlich zurücksetzen wollte, dieses würde unerlaubt sein. Im §. 149 der ersten Ausgabe sprach *Bluhme* die Ansicht aus, dass die durch Verträge oder Gesetz bei gemischten Ehen vorkommenden Beschränkungen des Rechtes des Vaters, die kirchliche Erziehung der Kinder nach seinem freien Ermessen zu bestimmen, den wesentlichsten Grundlagen des Hausvaterrechtes entschieden zuwider und in ihren Folgen immer bedenklich seien. Im §. 156 der zweiten Ausgabe hat er seine Ansicht jetzt dahin geändert, dass sich nach den neuesten Versuchen die Nothwendigkeit solcher Beschränkungen nicht mehr bestreiten lasse.

Wir übergehen einige einzelne, zum canonischen Rechte gehörende Bemerkungen über Verwandtschaft, Eheprocess etc., welche in der zweiten Abtheilung gemacht werden, und wenden uns zu der dritten das öffentliche Recht enthaltenden, zur ersten und zweiten Auflage gehörigen Abtheilung von Bluhme's Encyklopädie. Die erste Lieferung, das „System des in Deutschland geltenden Strafrechts mit Einschluss des Strafprocesses, (Bonn 1854) enthält nichts Kirchenrechtliches, indem dasjenige, was hier hätte vorgebracht werden können, der zweiten Lieferung der dritten Abtheilung, dem „Systeme des in Deutschland geltenden Kirchenrechtes“ (Bonn 1858) zugewiesen ist.

Es soll hier, wie ein ferneres Titelblatt besagt, „das Kirchenrecht in seiner Anwendung auf Deutschland" dargestellt werden. Das Buch ist „Sr. königl. Hoheit, dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Preussen im Andenken an früher gestattete Vorträge" ehrfurchtsvoll gewidmet.

Wir finden sofort ein principloses Durcheinander in dem ersten Kapitel über die Grundlagen des Kirchenrechts. Zuvor schon, wo *Bluhme* seine Quellen und Literatur zusammenstellt, liest man, wie bei ihm der kirchliche und der politische Standpunkt zusammenfliesst, und der erstere in den letzteren aufgeht. Es wird hier (S. 3.) I. für *canonisches Recht* auf die in der ersten Abtheilung vorkommende Erörterung des corpus juris canonici und auf einige bekannte Compendien verwiesen. Von den grossartigen Commentaren der Decretalen, von den Bullarien u. s. w., ist keine Rede. Es folgen II. unter der Rubrik *„gemeines deutsches Kirchenrecht"* wieder die Titel von einigen gangbaren Lehrbüchern. Darauf werden III. als *deutsche Territorialkirchenrechte* für die einzelnen deutschen Länder einige Lehrbücher und Sammlungen staatskirchlicher Gesetze aufgezählt. Es sind hier die Titel vieler gänzlich unbrauchbaren Werke aufgeführt, und manche bessere oder neuere vergessen. Von katholischen Schriften fehlen z. B. für die Länder der oberrheinischen Kirchenprovinz die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe von *Longner,* die Wiederherstellung des canonischen Rechts von einem Staatsmann a. D., die bischöfl. Denkschriften, besonders die zweite vom J. 1853, unter Oesterreich das Handbuch von *Schöpf.* Das Werk von *Ginzel* wird in einem Nachtrage am Ende des Buches beigefügt. Unser *Archiv,* welches sich doch von vornherein weitere Grenzen für die Berücksichtigung des allgemeinen Kirchenrechts gesteckt hat, wird auch in dem Nachtrage zu den österreichischen partikulären Kirchenrechtsquellen gestellt. Auch für Preussen, wo sonst sehr zahlreiche Bücher und Broschüren zusammengestellt sind, fehlen ein paar Schriften, wie wir bereits in unserer vorigen Bibliographie bei Besprechung von *Vogt's* preus. Kirchen- und Eherecht hervorhoben.

In dem Abschnitte über die Grundlagen des Kirchenrechts (§. 1—30, §. 11—40) anerkennt der Verf. (§. 2 S. 12), dass die Kirche den Christen eigenthümlich, und die christliche Gemeinschaft, als unmittelbare Stiftung des Heilands, von allen anderen Glaubensgenossenschaften wesentlich verschieden sei. Er gibt auch ausdrücklich zu, dass keine nichtchristliche Kirche anerkannt werden könne. Früher hatte *Blume* (früher schrieb der Verfasser seinen Namen ohne *h*) einen Grundriss für das Kirchenrecht der Juden und Christen (Halle 1826, zweite Ausg. 1831) geschrieben. Da der Verf. zuweilen Literaturangaben beifügt, so hätte er hier jedenfalls verweisen können auf das Ende 1856 erschienene gelehrte Werk von *Döllinger:* das Heidenthum und Juden-

thum; eine Vorhalle des Christenthums. Was *Bluhme* sonst meistens vorbringt, I. über Kirchenrecht und canonisches Recht, (S. 11 fg. §. 1.) II. über die Kirche als unsichtbare und als sichtbare Glaubensgemeinschaft, (§. 2—6, S. 12—15), und III. über die innere Ordnung der sichtbaren Kirche (§. 7—12, S. 15—21), ist vielfach so ungenau und unbestimmt, dass man nicht recht einsieht, wie es eigentlich verstanden werden soll. Manches kann von der einen Seite betrachtet richtig erscheinen, während es aber auch ebenso unrichtig und verkehrt aufgefasst werden kann. Wahres, ganz Wahres ist mit Falschem vermengt, und es tritt kein mit der nöthigen Schärfe hervorgehobener innerer Zusammenhang oder hinreichend markirter Ausdruck der Grundgedanken, wenn man von solchen bei *Bluhme* noch reden kann, hervor. *Bluhme* sagt, §. 1. g. E.: „So wenig die christliche Kirche einerseits, als Gegenstand der Rechtsordnung [die Kirche ist aber Gegenstand der *kirchlichen* Rechtsordnung, wie der Staat der staatlichen Rechtsordnung] sich auch den weltlichen Satzungen unterziehen durfte [?!] eben so wenig hat sie andererseits, als rechtsbildende Genossenschaft (bloss?!), sich auf die Regelung ihrer eigenen Verhältnisse beschränkt. Sie ist vielfach eingedrungen in die häuslichen, die bürgerlichen und internationalen Angelegenheiten des ausserkirchlichen Lebens.

Die ersten Elemente einer *rechtlichen* Ordnung in der Kirche findet *Bluhme* §. 3, bloss in dem Bedürfnisse einer äussern Leitung und gegliederten Verwaltung, nicht in einer unmittelbaren positiven Anordnung des göttlichen Stifters der Kirche. Freilich ist nach §. 5 die Kirche eine Stiftung unseres Heilandes, der er sich selber zum Mittelpunkt, zum alleinigen Hirten gegeben hat. Sie hat von Anfang an eine *allgemeine* Heilsquelle für alle Menschen sein sollen; darum ist sie als geistige Einheit im Ganzen eben so alt, wie ihre kleinsten Theile.“ Dazu wird im §. 5 sogleich bemerkt, „dass die [bloss?] ideale *Einheit* der Kirche bisher auf dem Gebiete der *äusseren* Erscheinungen keinen ganz entsprechenden Ausdruck gefunden hat.“ „Es werden auch ausserhalb der confessionellen Gegensätze von *Bekenntnisskirchen*, immer noch *besondere Volks- und Staatskirchen*, und mancherlei kleinere Kreise, als Kirchengemeinden — ecclesiolae in ecclesia — *innerhalb* des grossen Ganzen anzuerkennen sein; sie sollen entstehen und vergehen, unbeschadet des Einen gemeinsamen Grundes, der unsichtbaren Kirche des Heiland's, ausser der es keine christliche Gemeinschaft geben kann.“ Christus hat also nur eine unsichtbare Kirche gestiftet, und eine sichtbare Kirche ist nur Menschenwerk. Da aber, um dem sinnlichen Organismus der körperlichen Menschenwelt wirksam zu sein, auch eine sichtbare Kirche nothwendig ist, so hätte Christus das Nothwendige gerade vergessen. Jene unklaren Vorstellungen, die nur zum Indifferen-

thums führen können, sollen nach *Bluhme* nicht bloss etwa der protestantischen, sondern auch der katholischen Auffassung der Kirche entsprechen.

Dass das Kirchenrecht auf den Dogmen der Kirche beruht, entweder unmittelbar, oder doch insoferne, als es, trotz aller örtlich und zeitlich verschiedenen Entwickelung doch nicht mit den Dogmen in Widerspruch treten darf, hat *Bluhme* nicht begriffen. Es hat darum keinen Sinn, wenn er sagt (§. 6), mit dem Wachsen und Wiederabsterben des kirchlichen Rechtes sei zugleich die Gefahr einer temporären *Entartung* unvermeidlich verbunden." Darin hat er freilich Recht, dass dieses dann der Fall ist, wenn sein reinkirchlicher Charakter durch Vermischungen und Verwechselungen mit dem weltlichen Rechte verloren geht, d. h. aber, wenn man das kirchliche Recht durch weltliche Normen verdrängen will. Uebrigens will der Verfasser (§. 7.) den wesentlichen Unterschied zwischen der kirchlichen und der weltlichen Rechtsordnung besonders darin finden, dass *die rechte Kirche ein zwingendes Richteramt nicht kenne*, aber nichts desto weniger sollen *die kirchlichen Pflichten so entschieden, so schwer sein.* Das ist allerdings richtig, dass die Kirche, wiewohl sie auch körperliche und materielle Strafen anwendet (vgl. das in der ersten Bibliographie unter der Rubrik *Nardi* Gesagte, und auch *Bluhme* selbst S. 227 ff. besonders die Note 477), doch nicht wie die Staatsgewalt zur Vollstreckung ihrer Gesetze und Strafen schon an sich Zwangsmittel an Personen und Vermögen hat, sondern wo ein Kirchengesetz äusseren Zwang zur Seite hat, dieser nicht von der Kirche als solcher, sondern davon ausgeht, dass die Staatsgewalt der Kirche darin ihre Unterstützung zu Theil werden lässt. Aber so hat Bluhme es nicht gemeint, wenn er sagt, *die Kirche sei nicht, wie der Staat, auf äussere Macht gegründet*, und „der Gehorsam, den die Kirche von ihren Gliedern fordern dürfe, sei der freie Gehorsam der Ueberzeugung." Er meint (§. 8) einen *freien Gehorsam, der kein entscheidendes Gewicht auf den bindenden satzungsmässigen Wortlaut lege, dem die blosse Ermahnung genüge.* Wie reimen sich damit aber ein kirchliches Gerichtswesen, eine Kirchenzucht und Kirchenstrafen, die Bluhme später §. 217 ff. selbst darstellt? Es soll darum *auch die eigentliche Gesetzgebung hinter dem Gewohnheitsrechte zurücktreten.* Ueber den Rechtsgrund des Gewohnheitsrechtes in der Kirche sagt Bluhme nichts. Es müsste nach seiner Auffassung darin vollkommen das Princip der Volkssouverainetät herrschen. Der Verfasser wendet sich weiter (§. 9—12) zu den Symbolen. „Verkehrt und unevangelisch wäre es gewiss, sie für eine Fundamentalgesetzgebung in dem Sinne zu halten, dass mit ihr die Kirche stehen und fallen müsse.

Der Heiland hat seine Gemeinde auf ein weit einfacheres Bekenntniss gegründet, Matth. XVI. 15, 18: „Du bist Christus, der lebendige Gottessohn.“ (§. 12.) Kann es aber wohl etwas Widersprechenderes geben, als den göttlichen Stifter der Kirche zu wollen, ohne seine Stiftung, die Kirche, zu wollen in der Weise, wie er sie gewollt hat? Oder hat Christus etwa die Lehren, den Zweck und die Mittel der Kirche nicht näher angegeben? Ist der Inhalt der Symbole etwas Anderes, als das Evangelium? Bluhme nennt die Symbole „Menschensatzung.“ Nun, dann ist es auch das Evangelium. Denn da Christus Nichts hat selbst geschrieben, so beruht die ganze Ueberlieferung und Darstellung des Evangeliums ebenso auch nur auf Menschenwerk.

Wir brauchen wohl kaum zu bemerken, wie der Verfasser IV. *das Verhältniss der Kirche zum Staate* (§. 18—27) und V. *das Verhältniss der Kirchen zu einander* (§. 28. 29) auffasst. „Die s. g. Kirchenfreiheit, wie eine klerikale Partei jetzt sie fordert, und in Oesterreich auch zu erringen scheint, ist nur die Knechtung des Staates unter die verweltlichte Kirche.“ (§. 14. a. E. S. 23.) Von der Geltung des Art. 15 der preussischen Verfassungs-Urkunde („die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig“ etc.) ist, obgleich Bluhme selbst als preussischer Beamter die Verfassung beschworen hat, in seinem dem preussischen Thronerben gewidmeten „Systeme des in Deutschland geltenden Kirchenrechtes“ keine Rede. Er hat übrigens eine eigenthümliche Art, sich zu rechtfertigen. Man muss „der *augenblicklichen* ultramontanen Strömung gegenüber den Muth haben, sich von den lautesten Schreiern als Anhänger veralteter, längst überwundener Ansichten verhöhnen oder verketzern zu lassen.“ Eine erfreuliche Ausnahme bildet für ihn unter den neuesten literarischen Erscheinungen: *L. A. Warnkönig*, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche. 1855. (S. 25. §. 16 a. E.) Warnkönig selbst hat übrigens seinen früheren staatskirchlichen Ideen in neuester Zeit untreu zu werden begonnen. (Vgl. Archiv Bd. II. S. 689.) Bluhme meint (§. 22. S. 29 f.), dass die Concordate mit dem römischen Stuhle „sich von den Uebereinkünften mit einzelnen oder mehreren Landesbischöfen weniger unterscheiden würden, wenn auch der Papst einer fremden Landeshoheit unterworfen wäre.“ Den wichtigen Unterschied, dass der Papst das allgemeine Recht der Kirche abändert, der Bischof aber solches nicht kann, hat Bluhme übersehen. (Vgl. *Archiv* Bd. I. S. 555 ff.) Statt sich über die rechtliche Natur der Concordate genauer zu erklären, sucht der Verfasser nur auf eine sehr naive Art die einseitige Verletzung dieser Verträge von Seiten der Regierungen zu rechtfertigen. „Wenn einzelne Ultramontanen auch in dem feierlichen Vertrage nur ein aus päpstlicher

Machtvollkommenheit gewährtes widerrufliches Privilegium erkennen wollten, [Bluhme verweist auf die von *M. Brühl* aus dem Italienischen übersetzte Schrift über den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate, Schaffhausen 1853, eine Schrift die aber auch lange nach dem Abschlusse und der Publication der von Bluhme etwa in Bezug genommenen Concordate erschien], so glaubten die Regierungen sich um so mehr durch besondere Vorbehalte und Vollziehungsgesetze gegen den möglichen Missbrauch der gemachten Zugeständnisse sichern zu müssen." (S. 30.) Nach *Bluhme* (§. 28. S. 37) kann der Staat den durch Bekenntniss gesonderten Kirchen auch „Lehranstalten, Armenverwaltungen, Hospitäler, Simultankirchen und Begräbnissplätze zu gemeinsamer Benutzung anweisen. Hatte doch der westphälische Friede sogar mehrere gemischte Domcapitel, und in Osnabrück eine alternirende Bischofswürde für die evangelische und die katholische Kirche bestätigt!"

Dieses sind des Verfassers Principien oder vielmehr Principlosigkeiten. Er deutet uns übrigens selbst an, dass er uns dabei kein positives geltendes Kirchenrecht, sondern nur so seine ungeordneten Ideen mitgetheilt habe. Er sagt (§. 30. S. 39): „Unsere weitere Darstellung hat sich mehr mit bestehenden, längst geordneten Verhältnissen zu beschäftigen." Dahin rechnet er die folgenden Capitel über die Mitglieder der Kirche, die Kirchenbehörden, das Kirchengut und das kirchliche Rechtsleben oder die Kirchenverwaltung. Hätte doch Bluhme Wort gehalten, und uns die einzelnen Lehren einigermassen richtig dargestellt! Alle die zahllosen Proben des Gegentheils darzuthun, die obendrein bei Punkten vorkommen, wo auch gar nicht einmal eine Controverse in der Wissenschaft besteht, das würde uns zu weit führen. Wir wollen nur einige Proben herausgreifen. In dem II. Cap. über die Mitglieder der Kirche heisst es I. über den Begriff und die Arten des status ecclesiasticus (S. 41. 31 a. E.): „Der Mangel des status clericalis wird bezeichnet als status *laicalis,* der des status regularis als status *saecularis.* Beides sind also nur negative Begriffe." Gewaltige Schnitzer tischt uns der Verfasser II. über die Taufe (§. 32—40) auf. Er lehrt (§. 34. S. 43): Fast ebenso alt, wie die Kindertaufe, ist das auf der sacramentalen Natur der Taufe beruhende Verbot der *Wiedertaufe,* des Anabaptismus, welches besonders durch ältere weltliche Gesetze mit Strafen verknüpft, jetzt aber nicht dadurch umgangen wird, dass man der ersten Taufe den Charakter einer nur bedingten *Noth*taufe beilegt." Wenn das Verbot der Wiedertaufe aber auf der sacramentalen Natur der Taufe beruht, dann muss es wohl auch so alt, wie das Sacrament der Taufe selbst sein. Und wenn Bluhme als älteres weltliches Verbot des Anabaptismus in einer Anmerkung die c. 1. Iust. Cod. ne sanctum baptisma iteretur. 1. 6. anführt, so heben die Kaiser Valens und Gratian in

dieser 377 n. Ch. erlassenen Constitution sogar ausdrücklich hervor, dass die Wiedertaufe den Vorschriften der Apostel zuwiderlaufe. Und dass die Kirche nicht erst in den Decretalen Gregors IX. (lib. V. tit. 9: de apostatis et reiterantibus baptisma) schwere Strafen über die Wiedertaufe verhängte, dafür hätte Bluhme die zahlreichsten Belege in dem Decrete Gratian's und besonders auch, grösstentheils schon aus früherer Zeit, nämlich vom 6. Jahrhundert an in den Beichtbüchern leicht genug finden können. (Unter den Bussordnungen nach der Ausgabe von Wasserschleben vergleiche man z. B.: Theod. I. 10. Marten. 59, §. 1, 2. Conf. Pseudo-Egberti add. 27. 30. 81. Cumm. XII. 2—6. Vind. 6. 7. Hem. 14. Ran. XXXV. Carn. 32. Vigil. 17. Pseudo-Greg. 19. Ps.—Theod. 38. Civit. 116. 117.) Jedenfalls hat sich der Verfasser so ausgedrückt, wenn er es auch vielleicht nicht so gemeint hat, als ob die Wiedertaufe nicht ein eigentlich-kirchliches Verbrechen sei. Er hält ja sogar eine Umgehung des Verbotes für möglich. Es ist aber ein kolossaler Irrthum des Verfassers, wenn er glaubt, die Nothtaufe, die stets unbedingt geschieht, könne nachher als eine bloss bedingte angesehen werden. Er weiss nicht, dass überhaupt nach dem Rituale Romanum die eigentlichen (oder Noth-) Taufen im Hause geschehen und die Tauffeierlichkeiten in der Kirche nachgeholt werden können. Ohne Grund ist desshalb des Verfassers Meinung (§. 37 a. E. S. 45): „Bei lebenskräftigen Kindern kannte das canonische Recht bisher keine Nothtaufe" nebst dem Zusatz (Anm. 11): „also auch nicht für den Prinzen Napoleon!" Daran schliesst sich (§. 39 im Anf.) sogleich folgende eigenthümliche Spitzfindigkeit. „Die juristische *Wirkung* der Taufe kann nicht sofort in persönlichen Verpflichtungen des getauften Kindes bestehen, da es zu der Handlung nicht mitgewirkt hat." (§. 45.) Dieser Argumentation entsprechend müssten wir auch keine Verpflichtungen gegen die Eltern und den Staat haben, weil wir zu unserer Zeugung und unserer Geburt im Staate nicht mitgewirkt haben.

Der Verfasser betrachtet III. die Gemeinschaft des Bekenntnisses a) den Eintritt in dieselbe (§. 41 f.), b) den Confessionswechsel (§. 43 bis 45). Bei der Firmung (§. 41 S. 47) wird als wesentliches Element die Salbung hervorgehoben, die Händeauflegung dagegen gar nicht erwähnt. Bezüglich der Rückkehr zur Kirche wagt es Bluhme (§. 44 a. f. S. 50), die Lüge von den berüchtigten und strafbaren Fluchformularen in Ungarn noch zu wiederholen.

Was IV. die örtliche Kirchengemeinschaft (§. 46—50) betrifft, so sucht der Verfasser (§. 51) die Verfassung der katholischen Kirche „für eine der bedenklichsten Abnormitäten in dem spätern Leben der Kirche" zu erklären. Was V. der Stand der Ordinirten status clericalis (§. 51—62) sei, diess weiss der Verfasser freilich nicht. Er behauptet

(S. 56) ganz fest, aber ohne allen Beweis, „dass das Wort *Ordo* ursprünglich das Kirchenamt bedeutet.“ Ganz unrichtig ist auch die Meinung (S. 57 Note 45), dass die Weihen der anglikanischen Bischöfe in der katholischen Kirche giltig wären. Die Gründe dagegen setzt *Devoti* Inst. canon. lib. II. tit. 2, sect. 6, §. C. not. 2. genau auseinander. Den Cölibat, räth Bluhme (§. 58 n. f. S. 61) der Kirche, abzuschaffen, damit keine Bewegungen dagegen mehr vorkämen. Einen weiteren Abschnitt bildet VI. die Gemeinschaft der Gelübde und Sodalitäten (§. 62—70.) Die Sodalitäten in der katholischen Kirche sollen daher kommen, dass der Begriff der Gemeinde untergegangen, aber der Drang nach einem kirchlichen Vereinsleben daher um so stärker hervorgetreten sei (§. 12 S. 64). Die neueren Werke von *Bouix* und *Schele* über die Klöster kennt Bluhme nicht. Die Augustiner und Prämonstratenser hält er (S. 65) für identisch. Die Regularen „scheiden aus allen *Familien*verbindungen“ (§. 66 S. 68); „daher meist auch die Annahme eines neuen *Tauf*namens.“ (S. 68 Anm. 73). Eine prächtige juristische Logik!

Das *dritte* Capitel behandelt die katholischen Kirchenbehörden (§. 71 bis 136, S. 73—130.) Bluhme lässt die potestas ecclesiastica mit Thomas von Aquin in die potestas ordinis und jurisdictionis zerfallen, und verwirft (wie jetzt auch *Richter* in der 5. Auflage seines Kirchenrechtes thut) die von Walter geforderte Absonderung der potestas magisterii als eines dritten Zweiges des ordo (§. 71. S. 73). (M. s. nach „Archiv.“ Bd. I. S. 547 f.) Unrichtig ist es, dass für alle Kirchengeräthe, wie der Verfasser zu glauben scheint, die blosse Benediction ausreiche. (§. 75 g. f. S. 76.) Sehr ungerechtfertigt ist der Vorwurf in Betreff der Verleihung des Palliums (§. 86 n. f. S. 85): „in Rom unter bedeutsamen Feierlichkeiten gefertigt, wird das Pallium nur gegen sehr hohe Gebühren verabfolgt.“ Wir bitten den Verfasser, sich in *Phillips'* Kirchenrecht Bd. V. Abtheil. 2. über die von den Päpsten bezogenen Abgaben und das Recht der Verleihung des Palliums besser zu unterrichten. Wie *Otto Mejer*, Institut. des gemeinen deutschen Kirchr. 2. Aufl. S. 263 ff. (vgl. Archiv Bd. I. S. 173 f.) stellt Bluhme (§. 88, S. 86 ff.) die päpstliche Gewalt als nach Papal- und Episcopal-System verschieden dar, und in einer obendrein so vagen Weise, dass man sieht, der Verfasser hat nichts weniger als klar gedacht. In den Dogmen und in den Gesetzen der katholischen Kirche gibt es kein Episcopalsystem, und hat es niemals eines gegeben. Bluhme selbst muss zugeben, dass in der Praxis von einem Papal- und Episcopalsystem und von einer Eintheilung in wesentliche und zufällige päpstliche Rechte nichts vorhanden sei. Wir müssen ihm übrigens nochmals den 5. Band von Phillips' Kirchenrecht zur besseren gründlichen theoretischen Be-

lehrung über diese Dinge empfehlen. Insbesondere auch noch über die päpstlichen Abgaberechte. Bluhme behauptet sogar (S. 89), der römische Stuhl beziehe Abgaben für Absolutionen. Ungenau und à la Mejer (vgl. Archiv. Abgaben für Absolutionen. Bd. I. S. 123) ist die Auffassung der nordischen Mission (S. 93). Sie verwaltet jetzt nicht der Weihbischof, wie Note 107 gesagt ist, sondern der Bischof (der endlich 1858 wieder errichteten) Diöcese Osnabrück; früher der Bischof von Hildesheim. Unwahr ist auch die apodiktische Behauptung (S. 96), dass die römische Curie (wogegen sie erst sich verwahrt hat), die Absetzbarkeit der Pfarrer als sog. Deservanten oder Succursalisten unter der Herrschaft des französischen organischen Artikels vom 8. April 1802 aufrecht erhalten wolle.

Besser wenigstens, als man nach dem Uebrigen hätte erwarten sollen, ist die Darstellung des Patronatrechtes. (§. 104—112.) Die Verleihung der Kirchenämter aus den landesherrlichen Rechten herleiten, und unter dem Namen eines vererbten *landesherrlichen Patronats* als Regel festhalten zu wollen, erklärt er (S. 105) für eine „allerdings monströse Auffassung, welche mit der Lehre der römischen Kirche ganz unvereinbar ist.“ Er tritt freilich mit seiner eigenen, früher aufgestellten Theorie in Widerspruch. Denn darnach (S. 29) „wird die recipirte Kirche noch weniger (als die tolerirte) verlangen können, dass ihre Corporationen ohne Aufsicht, ihre Güterverwaltung unbeschränkt bleibe, oder dass ihre *Beamten* ohne Mitwirkung des Staates bestellt werden.“ Von dem landesherrlichen Patronatrechte gesteht der Verfasser nun aber doch, entgegen seiner eigenen Grundanschauung der Beherrschung der Kirche durch den Staat (S. 105 f.), es habe kürzlich in Baden den heftigsten Widerspruch erfahren; und hätten sich die dortigen Reclamationen des Klerus auf diesen Patronatsstreit beschränkt, so würde ihnen auch in anderen Kreisen eine grössere Beistimmung zu Theil geworden sein.“ So Bluhme. Er scheint nicht zu wissen, dass der Patronatsstreit gerade der hauptsächlichste, schwerste Streitpunkt war, in welchem die Regierung am letzten nachgab. Unverständlich geblieben ist uns die Redensart (S. 111 b. 115 a. E.): „dass auch von der Kirche an den Staat, wie vom Staate an die Kirche Devolutionen eintreten können, lässt sich nicht verkennen; aber gesetzlich geordnet sind diese Fälle nicht.“ Einige katholische Regenten können Eine Person als ihnen unerwünscht, aber nicht überhaupt (wie Bluhme §. 120 u. f. es darstellt) ihnen unerwünschte Personen von der Papstwahl ausschliessen. Unrichtig ist die Angabe (S. 125 §. 130) über die Besetzung der Capitel, das Verleihungsrecht des Landesfürsten umfasse in Oesterreich *alle* Convente, mit Ausnahme der Probstenwürde und der Laienpatronatstellen. Was sollen wir uns übrigens denken, unter dem

„*fiscalischen*“ Präsentationsrecht, welches in Oesterreich ungefähr dem geistlichen Patronatrecht gleichgestellt ist?“

Nachdem das *vierte* Capitel (§. 137—163) die *evangelischen Kirchenbehörden* behandelt hat, betrifft das *fünfte* Capitel (§. 164 bis 202) *das Kirchengut. Neuere halbkirchliche Vermögenssubjecte* sind die „der *Schulen* und der s. g. allgemeinen *Fonds* für kirchliche und Unterrichtszwecke. Beides waren Schöpfungen der Landesfürsten oder der Staatsgewalt, aber doch meistens mit einer bestimmten kirchlichen Färbung.“ Gibt es denn aber nicht auch noch jetzt in den verschiedenen Ländern eigene kirchliche Schulen, die im westphälischen Frieden und im Reichsdeputationshauptschluss der Kirche garantirt sind? Und kennt Bluhme oder will er wieder nicht kennen, den Art. 15 der preussischen Verfassungsurkunde: „Jede Religionsgesellschaft bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds?“ In der Note 266 S. 162 meint der Verfasser auch, „dass *jede* staatlich anerkannte Schulgemeinde oder Schulsocietät *ohne Weiteres* zur Corporation werde, ist seit 1853 vom preussischen Obertribunal wohl etwas voreilig angenommen worden.“ Die Amortisationsverbote hält Bluhme natürlich für nothwendig. (§. 167. 176.) Dafür weist er der Kirche aber auch Einnahmen zu, die sie gar nicht hat. Er redet (§. 181 S. 178) von „*neben* den s. g. Stolgebühren vorkommenden eigentlichen Abgaben für Taufen, Heirathen, Begräbnisse.“ In einer Klammer beruft er sich dafür auf die „Domsteuer zu Köln,“ sagt aber nicht, dass hier auf Grund einer *königlichen Kabinetsordre* bei solchen Gelegenheiten für den Ausbau des Kölner Doms eine ganz unbedeutende Abgabe erhoben wird. Er hält es zwar (§. 179. S. 176) für nothwendig, dass die wiederkehrenden Bedürfnisse der Kirche durch laufende Beiträge jedes einzelnen Mitgliedes gedeckt werden, will aber mit *Mejer* dem Papste kein allgemeines Besteuerungsrecht zugestehen, und erklärt dafür (S. 178 Note 312) die Palliengebühr und die Ehedispensen für sehr wichtige Einnahmen der römischen Curie. Zur bessern Belehrung hierüber verweisen wir ihn nochmals auf den 5. Bd. von Phillips' Kirchenrecht. Ausserdem meint Bluhme in liebevoller Besorgniss, dass den evangelischen Gemeinden die Selbstbesteuerung und Aufstellung einer eigenen Umlage, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Regierung, gebührt, während die katholischen Pfarreien, da sie nicht innungsberechtigt sind (?!), das Geschäft der Steuerumlage den bürgerlichen Gemeinden überlassen müssen.“

Die hundertjährige Verjährungsfrist wird (§. 192 S. 188 f.) der römischen Kirche abgesprochen, denn sie „könnte ihr in Deutschland schon nach dem Princip der Rechtsgleichheit unter beiden Kirchen nicht ausschliessend zu Statten kommen,“ also wenn die ganze Confession

an dem der einzelnen Kirche, dem patrimonium S. Petri zukommenden Privileg Theil hätte. Ueberhaupt eine neue Theorie über Privilegien. Zur Errichtung von Kapellen hält Bluhme (S. 191 Anm. 357) „die Genehmigung der Staatsbehörde für unbedingt erforderlich, wenn das bestehende Pfarrsystem dadurch alterirt wird." Letzteres ist aber niemals der Fall. Bluhme bemerkt (S. 192), die Simultankirchen hätten „sich durch eigenmächtige Wiederherstellung eines Simultancultus in manchen evangelischen Kirchen auf sehr bedenkliche Weise gemehrt." Um wie viel mehr noch dieses und noch ein Weiteres auch noch nach dem ersten Jänner 1624 bis in die neuere Zeit in protestantischen Staaten mit katholischen Kirchen geschehen ist, sagt der Verfasser nicht. Eben so wenig sagt er etwas davon, wie man in Betreff der Beerdigung protestantischerseits oft noch viel intoleranter verfahren ist, als dies angeblich (S. 198 Note 379) in einigen neuesten Erlassen österreichischer Bischöfe geschieht. Die protestantische Sitte der Leichenpredigten, die in manchen katholischen Gegenden ausdrücklich verboten sind, stempelt Bluhme (§. 201. S. 199) allgemein zu einem Bestandtheile der feierlichen Beerdigung. Bluhme meint, die Gewänder, Processionsapparate, Paramente u. s. w. würden nicht benedicirt. Bei Richter (Kirchenrecht 4. Aufl. §. 291), auf den er verweist, steht das Gegentheil, und im Rituale Romanum kommt ein eigener Titel vor über die Benedictio sacerdotalium indumentorum in genere, mapparum sive linteaminum altaris, novae Crucis, imaginum.

Im *sechsten* Capitel schildert der Verfasser mit gleicher Ungründlichkeit „das kirchliche Rechtsleben." (§. 204—253. S. 202—257.) Auf den Provinzialsynoden soll es an Gegenständen der Abstimmung fehlen. (§. 206. S. 205.) Und doch führt er selbst (Note 396) einige der Capitel des Tridentinums an, worin die den Provinzialsynoden besonders zugewiesenen Sachen, abgesehen davon, dass sie das ganze Rechtsleben der Provinz umfassen, angegeben sind. Die wichtigeren und bessern Schriften über die Concilien, so Dr. *Hefele's* Conciliengeschichte, die in Wien begonnene Herausgabe der Concilien des 15. Jahrhunderts u. a. kennt Bluhme nicht; ebenso wenig das neue Turiner Bullarium. Sehr ungenau ist (S. 211) die Beschreibung von Bullen und Breven. „Jedenfalls bleibt die directe Unterwerfung des *Laien* unter die päpstlichen Verordnungen mehr eine Gewissenssache, so lange ihnen die ausdrückliche Zustimmung der Staatsgewalt fehlt." (S. 210 §. 210 a. b.) Wir verweisen dagegen auf das bereits oben zum §. 6 des Bluhme'schen Buches Gesagte. Nach Bluhme (S. 222) „haben auch die päpstlichen *Nuntien*, wo sie bestellt sind, das Recht, in zweiter Instanz zu entscheiden." An die Nuntien in Deutschland, nämlich in Wien und München, erfolgt aber fast niemals auch nur eine Delegation. Ueber die

Kirchenrecht (S. 228 ff.) scheint Bluhme weder die zahlreichen grossen brauchbaren älteren Werke, noch auch das neue vortreffliche Buch von *Kober* über den Kirchenbann zu kennen. Sehr ungenau ist das (S. 230) über die Beichte Gesagte, insbesondere auch unrichtig, dass die Beichte „die Vorbedingung zum Empfange jedes anderen Sacramentes" sei. Nach dem Verfasser (S. 249) ist die materia sacramenti „die äussere Handlung." Wir übergehen die erbärmlichen Verdächtigungen des österreichischen Concordates und die albernen Verdrehungen über die angebliche Bedrückung der Evangelischen in Ungarn und Wien. Nur unser tiefstes Bedauern müssen wir schliesslich nochmals ausdrücken, dass Bluhme sich von einem so leidenschaftlichen Grimme in confessionellen Dingen leiten lässt; noch mehr aber unsere Verwunderung, wie ein sonst so hochgeschätzter Jurist mit einem so oberflächlichen, ungründlichen und unklaren Buche hat vor die Oeffentlichkeit treten können.

Auf die Darstellung des protestantischen Kirchenrechtes, wobei sich der Verfasser auf den Standpunkt der Union stellt, einzugehen, liegt den Zwecken unseres Archiv's fern. Neue Gedanken finden wir hier aber nicht, sondern im Ganzen nur einen Auszug aus Richter und Mejer und der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung.

Die sehr unsystematische Anordnung des Stoffes in Bluhme's System des Kirchenrechts und seine eigenthümliche Orthographie werden auch schwerlich viele Anhänger finden.

5. *Bonne.* — Du droit de fondation, par *J. de Bonne.* Bruxelles 1857. p. 1—38.

La Main-Morte et la charité par *Jean van Dame* (d. h. *Frère-Orban*).

I. Partie Bruxelles 1854. II. Partie Bruxelles 1857. 1 vol. p. 1—550.

Wer die Ansichten und Bestrebungen der Freimaurer in Belgien, der dortigen s. g. liberalen Partei über die s. g. Wohlthätigkeitsfrage aus ihrem eigenen Munde kennen lernen will, den verweisen wir auf die genannten Schriften, welche der als Professor seit einem Jahre in den Ruhestand getretene geh. Hofrath *L. A. Warnkönig* in der „kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft" (Heidelberg 1858. Bd. 5. Hft. 3. S. 225—244) zur Anzeige bringt und belobt und schliesslich als Rathgeber empfiehlt für das Verhalten der deutschen Staaten gegenüber der katholischen Kirche auf diesem Gebiete. Die Liberalen wollen die Klöster und kirchlichen Stiftungen nicht als eigenthumsfähige Corporationen gelten lassen. Sie suchen somit den Bestand derselben zu verhindern. Es ist dies eine Beschränkung der freien Entfaltung des religiösen kirchlichen Lebens und eine Säcularisation der Wohlthätigkeit, wie sie in grossartigstem Massstabe durch die franzö-

sische Revolution geschah. Die erste der genannten Schriften handelt sehr kurz von den nach der Ansicht des Verfassers, des Brüsseler Advocaten *de Bonne*, bei der Regulirung der Stiftungen einzuhaltenden Rechtsprincipien. Die andere Schrift, welche in zwei Abtheilungen zerfällt, ist von dem jetzigen Minister Frère-Orban unter dem Namen *Jean van Damme* veröffentlicht. Die erste Abtheilung über die Main-morte (p. 1—164) erschien schon 1854, die zweite Abtheilung über die Charité (p. 165—546) erschien zu Anfang des Sommers 1857 während des bis dahin für die Liberalen günstigen, in der zweiten Kammer durchgeführten Kampfes gegen den von dem damaligen Justizminister *A. Nothomb* vorgelegten Gesetzentwurf über die Stiftungen und die öffentliche Wohlthätigkeit. Selbst *Warnkönig* muss zugestehen, dass *Frère-Orban's* Buch „eine Parteischrift und nicht selten mit Leidenschaftlichkeit geschrieben ist.“ Er berücksichtige auch die Geschichte der Wohlthätigkeitsgesetzgebung in Italien, Frankreich, England, Holland und Belgien. Schon *Warnkönig* weist ihm aber hier manche Unrichtigkeiten nach. Die Organisation des Armenwesens in Deutschland wird übergangen. Unter den Schriften, deren Widerlegung Frère-Orban versucht, werden genannt (Vo. VIII, p. 157—164): Das Sendschreiben des frühern Ministers Baron *d'Annethan* an den nachfolgenden liberalen Justizminister: *de l'existence légale des institutions charitables* 1847, und die Flugschrift von demselben: *la charité est elle libre en Belgique?* 1851. Eine andere Schrift von Herrn *de Kerchove* hatte den Titel: *Legislation et culte de la bienfaisance en Belgique,* der hochw. Bischof *v. Brügge* schrieb: *de la liberté et de la charité, Charles de Brouckere,* der einst ein radicaler Liberaler gewesen sei, hielt zu Brüssel öffentliche Vorträge, welche er 1853 unter dem Titel, la charité et l'assistance publique, veröffentlichte.

Ueber die Bewegungen, welche im vorigen Sommer das belgische Wohlthätigkeitsgesetz hervorrief, finden sich sehr belehrende, aus kundiger Feder geflossene Aufsätze in dem „Freiburger katholischen Kirchenblatt von Prof. Dr. Alzog. 1857. Nr. 5 und 6. In Bezug auf die socialen Bedenken, welche sich gegen die gegenwärtige öffentliche Organisation der Wohlthätigkeit erheben, über die völlige Erfolglosigkeit der gesetzlichen Armenpflege in Belgien ist auch sehr belehrend der Bericht des sogar zur liberalen Partei gehörenden Gouverneurs von Brabant bei der Eröffnung der ordentlichen Sitzung der Provinzialräthe am 7. Juli 1858. Man vgl. darüber die „Wiener Zeitung.“ Abendblatt Nr. 165 vom 22. Juli 1858. S. 872. Corr. aus Brüssel. Auch in der berühmten unter Mitwirkung des Grafen v. *Montalembert* erscheinenden Zeitschrift „le Correspondant“ (Nouvelle Serie. Tome huitième. Paris 1858. p. 205 bis 248) finden wir „la question des biens hospitaliers, par *Augustin*

Cochin" erörtert und ebenso in der von der katholischen Universität zu Löwen herausgegebenen französischen Monatsschrift (Annuaire de Louvain) im Sommer des Jahres 1858. Insbesondere ist hier aber noch ein unparteiisches bedeutendes Werk zu erwähnen, „la question de la charité et les associations religieuses en Belgique. (Bruxelles 1858), womit jetzt im November 1858 der als Schriftsteller und Gelehrter rühmlichst bekannte Generalinspector der öffentlichen Gefängnisse und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, *Ducpétiaux*, ohne das Urtheil der Preisrichter des Frankfurter Wohlthätigkeits-Congresses, denen das Buch, ein starker Octavband, schon vor einem Jahre vorgelegt war, abzuwarten, in dem Augenblicke vor die Oeffentlichkeit kommt, wo das liberale Ministerium mit Vorlage eines neuen Wohlthätigkeitsgesetzes an die Kammern umgeht. (Vgl. Allg. Ztg. 1858. Nr. 333 unter Brüssel ddo. 25. November.)

6. a) *La Civiltà Cattolica*, Anno nono. Nr. CCVII. Roma 6 November 1858.

Wir finden hier p. 385—416 einen Artikel: Il piccolo neofito Edgardo Mortara, worin diese vielbesprochene Angelegenheit auf's Gründlichste erörtert wird. Man vgl. auch die „Wiener Zeitung." 1858. Abendblatt Nr. 254. Das „Univers," welches im October und November in zahlreichen Artikeln das Verfahren der römischen Behörden gegen die s. g. liberalen französischen Blätter in Schutz nahm, war uns leider unzugänglich.

b) *Brownson* — Onkel Jack und sein Neffe. Amerikanische Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche von *O. A. Brownson*, Dr. der Rechte. Aus dem Englischen übersetzt von *G. Schündelen*, Pfarrer in Spellen. Köln, Bachem. 1857. 208. S. 5. (Sammlung von classischen Werken der neueren katholischen Literatur Englands. Neuntes Bändchen.)

Es werden in populären Gesprächen gründlich erörtert unter Anderm: Katholicismus und bürgerliche Freiheit (S. 131 ff.), Papismus und Gallikanismus (S. 147 ff.), die Autorität der Kirche in politischen Dingen (S. 178 ff.), katholische und protestantische Toleranz (S. 194 ff.) und der Gehorsam der Katholiken *gegen protestantische* Fürsten. (S. 204 ff.)

7. *Conventiune* intre Santi à sa Papa Piu IX. si Majestatea sa Cesarea - Regia Apostolica Francisco Josefu I., Imperatutu Austriae. Blasin 1856. Cu tripariulu Seminariulu. 22 S. 4. (10 kr.)

Eine romanische zu Blasdorf in der Druckerei des Seminars erschienene Uebersetzung des österreichischen Concordates.

8. *Le Correspondant.* Nouvelle serie. Tome huitième. Paris 1858. Diese von einer grossen Zahl katholischer Notabilitäten Frankreichs,

darunter dem Grafen v. Montalembert bearbeitete Zeitschrift enthielt in diesem Jahre unter Anderem folgende, auch kirchenrechtlich wichtige Abhandlungen:

Im Mai p. 128—142: *La trève de Dieu, par F. de Champagny.*

Im Juni: p. 205—234: *La question des biens hospitaliers, par Aug. Cochin*, p. 376—380: Declaration de *M. de Cavour contre la sécularisation des biens ecclesiastiques.*

Im Juli p. 462—78: *Récents travaux d'histoire monastique par Ch. de Montalembert*, p. 489—505: *L'eglise de Rome aux premiers siècles, par. F. Beslay*, p. 506—535: *De la liberté religieuse en Suède, par H. de Riancy.*

9. *Jean van Damme.* (d. h. *Frère-Orban.*) La Main-morte et la charité. Man vgl. darüber oben die Rubrik: *Jean de Bonne.*

10. *Ducpetiaux.* La question de la charité et les associations religieuses en Belgique. Bruxelles 1858. Vgl. darüber oben die Rubrik 5. *Jean de Bonne.*

11. *Diplomatarium Islandicum.* Kopenhagen 1857.

Dieses von Jón Ligurdsson herausgegebene mit quellengeschichtlichen und diplomatischen Einleitungen versehene isländische Urkundenbuch enthält auch eine Reihe für das Kirchenrecht und dessen Geschichte wichtige Gesetze und Verordnungen, welche sonst noch nicht sorgfältig herausgegeben waren. So das Zehentgesetz des Bischofs Gizur vom Jahre 1096, dessen sämmtliche vorhandenen Pergamenthandschriften, neun an der Zahl, hier ihrem vollen Inhalte nach abgedruckt sind (S. 70 bis 162), eine Reihe von Erlassen des Erzbischofs *Eysteinu* an die isländischen Diöcesen (S. 218—223, 230—33, 233—35, 258—260, 260 bis 64), dann des Erzbischofs *Eirikr* (S. 284—89, 289—91), ein Fastengebot des Bischofs *Porlákr Pórhallson* (S. 235—36), und das Pönitentialbuch desselben Bischofs, letzteres nach einer bisher noch unbekannten Handschrift, welche einen ältern und echteren Text, als den bei *Fine Jónsson* gedruckten gewährt. Auch die Geschichte des isländischen Kirchenpatronats wird sich auf Grund der jetzt allgemein zugänglich gemachten Stiftungsbriefe mit voller Sicherheit bearbeiten lassen. Wir entnehmen diese Notizen einer Anzeige von Prof. *K. Maurer* in der kritischen Ueberschau der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. München. 1858. Bd. VI. S. 116 ff.

12. *Dupin.* — *Règles de droit et de morale*, tirées de l'écriture sainte, mises en ordre et annotées par *M. Dupin*, procureur général à la cour de cassation. Paris 1858. Eine lobende Anzeige dieser Schrift des bekannten Verfassers schrieb M. L. Laferrière, Mitglied des Instituts, in der Pariser „Revue critique de législation et de jurisprudence.“ 8. année. Mai 1858. Tome XII. V. livraison. p. 469—480.

Fornaroli — Sul matrimonio christiano. Istruzione del Sacerdote *Giovanni Battista Fornaroli* Oblato Mission. nel Collegio di Rho— Milano. typogr. e libr. Archiv. Ditta Boniardi — Fogliani di E. Berozzi 1858. Opusc. in 16. die pag. 143.

Von der römischen *Civiltà Cattolica* 1858. Nr. 202 p. 482 als leicht fasslich und gründlich empfohlen.

13. *Floss*. — Die Papstwahl unter den Ottonen, nebst ungedruckten Papst- und Kaiser-Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts, darunter das Privilegium Leo's für Otto I. von Dr. *J. H. Floss*, Professor der Theologie in Bonn.

— *Leonis P. VIII. privilegium de investituris Ottoni concessum*, nec non Ludov. Germ. regis, summorum pontif., archiepiscoporum Coloniensium, aliorum saeculi IX., X., XI., epistolae, edidit *H. J. Floss*. Beide Freiburg bei Herder 1858.

Beide Werke, von denen das eine für das deutsche, das andere vornehmlich für das ausländische Publikum berechnet ist, enthalten im Wesentlichen dasselbe historische Quellenmaterial, welches auch für eine Reihe der wichtigsten Punkte aus dem Kirchenrechte in Betracht kommt. Insbesondere wird nach einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek das vom Papste Leo VIII. dem Kaiser Otto I. und seinen Nachfolgern verliehene Privilegium der Besetzung des päpstlichen Stuhles, der Ernennung der Bischöfe und der Investitur zum Erstenmale vollständig mitgetheilt. Wie der Herausgeber nachweist, ist das Privilegium, sowie es frühzeitig in mehrere kirchenrechtliche Sammlungen und auch in die des canonischen Rechtes übergegangen, und seit der Erfindung der Buchdruckerkunst häufig abgedruckt ist, und seit Baronius oftmals für falsch erklärt wurde, ein Auszug aus dem ursprünglichen Privilegium.

Eine nähere Anzeige der angeführten Werke enthält die „Katholische Literaturztg." 1858. Nr. 39. S. 306—308.

14. *Freiburger katholisches Kirchenblatt*, redigirt von Professor Dr. *Johannes Alzog* nebst einer literarischen Beilage und dem Anzeigeblatt für die Diöcese Freiburg. Ebendaselbst Verlag und Druck von Herder. (Preis jährlich 2 Fl. 45 kr. rhein. oder 1 Thlr. 18 Slbrgr.)

Diese vortreffliche Zeitschrift, welche seit dem Juli 1857 erscheint, und einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, bringt unter ihren zahlreichen gediegenen Originalartikeln auch Manches, wovon wir in unserem Archive Act zu nehmen haben. Wir rechnen dahin besonders aus dem Jahrgange 1857: zwei Artikel über die *katholische Kirche und den modernen Staat* (Nr. 2. 3.), zwei sehr belehrende, gründliche Artikel über *das Wohlthätigkeitsgesetz in Belgien und die Bewegung gegen dasselbe*. (Nr. 5 und 6.) In Nr. 10 werden unter Anderem die *Zusatzdecrete zum neapolitanischen Concordate* mitgetheilt und besprochen.

Nr. 15 bringt einige gute Bemerkungen über die *Stellung der Pfarrämter zum Staate.* In Nr. 16 wird die Frage erörtert, *ob und inwiefern die Katholiken sich beim protestantischen Gottesdienste betheiligen dürfen.* Nr. 26 enthält eine Abhandlung über die Frage, *ob in den früheren bischöflichen Gebieten des Grossherzogthums Baden der Bischof als solcher oder als Landesherr die niederen kirchlichen Pfründen verliehen habe.* Es wird nachgewiesen, dass auch noch jetzt die Grundsätze des canonischen Rechts über die Verleihung der Kirchenämter im Grossherzogthum Baden Anwendung haben.

In dem laufenden Jahrgange 1858 findet sich in Nr. 22 ein beachtenswerther Artikel über *den allzuhäufigen Gebrauch des Eides* mit Rücksicht auf die badische Gesetzgebung. (Man vgl. dazu das in unserer vorigen Bibliographie unter „*Elvers*, Die Nothstände des preussischen Eidesrechts" Gesagte.) In Nr. 23 — 26 wird in vier Artikeln die *Stellung und Bedeutung der religiösen Orden erörtert.* In Nr. 26 und 27 wird die *Denkschrift des hochw. Herrn Bischofs von St. Gallen* besprochen. In Nr. 27 werden (S. 206—208) auch die Actenstücke über *den gegenwärtigen Aargauer Kirchenstreit* mitgetheilt. Dieselben betreffen insbesondere die den katholischen Pfarrern zugemuthete Verkündung gemischter Ehen, bei denen die kirchlichen Bedingungen nicht erfüllt werden. In Nr. 31 S. 243 f. wird eine Entscheidung der grossherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises, die religiöse Erziehung unehelicher Kinder betreffend, mitgetheilt. Das natürliche Kind wird darnach, auch wenn es vom unehelichen Vater anerkannt ist, überall in der Religion der Mutter getauft, und eine Religionsänderung kann nur nach eingetretener Vollmündigkeit des Kindes in Folge dessen alsdann ausgesprochenen Willens gestattet werden. — In Nr. 35—37 wird sehr schön vom *Besitzthum der Geistlichen* gehandelt auf Grundlage eines vor 13 Jahren von Prof. Jocham erschienenen Buches.

Die *literarische Beilage* zum Freib. kath. Kirchenblatt bringt sehr gediegene kritische Anzeigen. Für das Kirchenrecht kommen davon vornehmlich die folgenden in Betracht. In dem Jahrgange 1857 enthalten Nr. 3, 4, 5 einen ausgezeichneten Ueberblick über die Bearbeitungen des gesammten katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert. In dem ersten Artikel (Nr. 3) werden ausser mehreren anderen älteren besprochen: *Schenkel, Sauter,* (der, wenn auch nicht seine Richtung, so doch seinen Stoff grossentheils aus *Devoti* Instit. entlehnt) und *Walter.* Von dem Letzteren heisst es: „In den ersten Auflagen stand Walter *unter dem sichtbaren Einflusse der Eichhorn'schen Vorträge, sowie des Buches von Sauter*, so dass sein System zum Theil der Gallikanismus in der mildesten Form war. Mehr und mehr ist dieses abgestreift, jedoch eine unbedingte Entschiedenheit auch in der neuesten Auflage

nicht zu finden, vielmehr über einzelne heikliche Fragen stillschweigend hinweggegangen. Die Verdienste des Walter'schen Buches bestehen darin, dass dasselbe in die Quellen des Rechtes in genügender Weise gründlich einführt, über viele Partien des *historischen Theiles* eigene tüchtige Forschungen gibt, Vorurtheile berichtigt, mit Wärme und kirchlichem Geiste jeden Stoff behandelt, stets die historische Entwickelung in kurzer und verständlicher Weise darlegt und besonders die reichen Sammlungen Thomassin's zugänglich macht... Was die Bedeutung des Buches für die Praxis angeht, so ist diese ungleich geringer, auch nicht in der Absicht des Verfassers gelegen, der weder in der kirchlichen, noch in der civilen Praxis gearbeitet hat. Für den Richter, Verwaltungsbeamten u. s. f. ist dieses Lehrbuch unbedingt unzureichend, indem es auf das Detail des Rechtsstoffes nicht eingeht, auch die Particularrechte theils gar nicht, theils nur mit so kurzen Hinweisungen berührt, dass diese sich nur als Schmuck zeigen; zudem ist hierin nicht mit der Zeit fortgeschritten. Das zeigt sich am meisten bei Oesterreich, dessen Concordat freilich nach Angabe des Titelblatts der 12. Auflage besonders berücksichtigt sein soll, während diese Berücksichtigung in Wahrheit nur besteht im Citiren der Paragraphe, und im Einzelnen eine grosse Menge von Unrichtigkeiten bietet..." Der zweite Artikel (Nr. 4) betrifft ausser einer Reihe kurzer Bemerkungen über eine Anzahl Schriften hauptsächlich die Werke von *Eichhorn*, *Richter*, *Permaneder*. Der dritte Artikel (Nr. 5) betrifft insbesondere *Phillips, Schulte, Rosshirt*. Nachdem Phillips' grossartiger historisch-dogmatisch-juristischer Commentar zum Kirchenrechte (es erschien bis jetzt: Kirchenrecht Bd. I — V. Bd. I und II bereits in 3 Auflagen) gebührend gewürdigt ist, heisst es von zwei anderen bis jetzt in unserem „Archiv" noch nicht näher charakterisirten Werken: „An Phillips lehnt sich in einer Weise an, dass selbst die in der Vorrede erwähnte Erlaubniss von Phillips, sein Werk gebrauchen zu dürfen, keine Entschuldigung bieten kann, das „*Handbuch des katholischen Kirchenrechts*," mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland, von *Jos. Anton Schöpf* (Prof. des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der theologischen Lehranstalt in Salzburg), Schaffhausen, Bd. 1, 1855. Bd. 3. 1857. 8. „Dasselbe enthält in den allgemeinen Lehren Auszüge aus Phillips, dazu dogmatische, pastorelle und moralische Excurse in eigenthümlicher Manier (mit Casus, Folgerungen, Fragen, Antworten u. s. w.), oft grosser Breite und ohne System. Dazu kommen Abdrücke von österreichischen Verordnungen, welche kirchlicher, finanzieller und politischer Natur sind; die Rücksicht auf Deutschland ist bisher kaum bemerkbar gewesen. Ein wissenschaftlicher und selbstständiger Werth kann demselben nicht zugesprochen werden.

„Gleichwenig hat einen selbstständigen Werth das *„Handbuck des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes.* Für den praktischen Gebrauch bearbeitet von *Jos. Augustin Ginzel* (Consistorialrath, Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der theologischen Lehranstalt zu Leitmeritz), Wien 1856, 1857 bis jetzt Bd. I. enthaltend die Prolegomena und das Verfassungsrecht der Kirche. 8.," indem auch dieses nur eine Compilation aus Phillips, Helfert und einigen älteren und neueren Werken ist. Wohl aber stellen wir dasselbe über *Schöpf*, indem es nicht nur systematischer, sondern auch frei von den überflüssigen Excursen und Deductionen jenes ist, dabei eine fleissige Rücksicht nimmt auf die Entscheidungen der Congregatio Concilii und andere derartige Sammlungen. Die Fehler des Werkes bestehen in der flüchtigen Art, wie es geschrieben ist, der aus den geringen juristischen Kenntnissen des Verfassers entspringenden ungenügenden Darlegung des rechtlichen Elementes und ganz besonders darin, dass derselbe Dinge erörtert, welche der Theolog aus der Dogmatik, Kirchengeschichte, Moral und Pastoral hinlänglich kennt, während es vor Allem darauf ankommt, dem Theologen nur das Rechtliche zu bieten. Auf das ausserösterreichische Gebiet der Kirche ist das Buch nicht berechnet, wie schon der Titel besagt.

In der literarischen Beilage von diesem Jahre finden wir neben fast allen wichtigeren neuen theologischen Erscheinungen unter Anderem auch verdientermassen sehr günstige Recensionen von *Hefele's* Conciliengeschichte (Nr. 3), *Schulte's* Darstellung des Eheprocesses (Nr. 6), *Kober's* Kirchenbann (Nr. 6), *Schels*, die neuen religiösen Frauengenossenschaften (Nr. 10) u. s. w.

Das dem Kirchenblatt je nach Bedürfniss beigegebene *Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg* enthält die Erlässe des erzbischöflichen Ordinariates, und von Erlassen, welche die ganze Kirche betreffen, namentlich auch die Entscheidungen der Congregatio Rituum. In Nr. 2 desselben von diesem Jahre wird auch *unser Archiv für Kirchenrecht* der hochw. Geistlichkeit empfohlen. In Nr. 4 von d. J. wird unter Nr. 15 zur Dienstinstruction für die Messner und Sacristane das *„vollständige Rubrikenbüchlein für den katholischen Messner der Erzdiöcese Freiburg* anbefohlen, welches eine für die Erzdiöcese mit einigen Zusätzen und Abänderungen besonders veranstaltete Ausgabe des bei Hurter in Schaffhausen erschienenen „Rubrikenbüchlein für den katholischen Messner, von Pfarrer Buhler in Rechberghausen, in der Diöcese Rottenburg ist.

15. *Ginzel.* Handbuch des neuesten österreichischen Kirchenrechtes. Wien 1856. Man sehe darüber oben das Urtheil des *Freiburger katholischen Kirchenblattes.*

16. *Grazer Zeitung* 1858. Nr. 25: Die Neugestaltung der Diöcesen in Steiermark und Kärnthen.

17. *Dr. Jos. Helfert's* etc. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle, nach dem gemeinen und dem österreichischen Kirchenrechte, unter Mitwirkung von Theol. Dr. *Eduard Tersch* [jetzt ausserordentlichem Professor des Kirchenrechts in der theologischen Facultät zu Prag] zum *achten Male* verbessert und vermehrt, herausgegeben von Jos. Alexander Freiherrn v. Helfert. Prag. Tempsky 1858. XVI. und 87 S. (von S. 463 an Formular) mit 1 Tafel. 8. 2 Flor. 52 kr.

Hauptsächlich ist, mit Rücksicht auf die neue Ehegesetzgebung, das dritte Hauptstück der zweiten Abtheilung umgearbeitet. Auch ist der die Ehesachen betreffende Abschnitt in besonderem Abdruck erschienen unter dem Titel:

Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle in Ehesachen, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Oesterreich; ein Nachtrag zur *siebenten* Auflage von Dr. *Joseph Helfert's* Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle. Prag 1858. Druck von Kath. Gerzabek. 87 S. mit 1 Tab. und 1 Taf. 8. 36 kr.

18. *Historisch-politische Blätter*. 1858. Bd. 41. Heft 12.

Es wird hier S. 1024—1046 die Abhandlung fortgesetzt, worin *nochmals die würtembergische Convention* mit dem heil. Stuhle vom 8. April 1857, und zwar jetzt III. die Rückwirkung derselben auf die Stellung der protestantischen Kirche in Würtemberg betrachtet wird. „Von einer *Rechtsverletzung* der protestantischen Kirche durch die Convention kann durchaus nicht die Rede sein, weil in deren Bestimmungen sich nichts auf sie bezieht, auch nicht das Verhältniss der katholischen Landeskirche zu der protestantischen, sondern nur das zum Staate in derselben geregelt wird. (S. 1024.) Und „die Stellung der protestantischen Kirche in Würtemberg erscheint in jeder Beziehung als eine so starke, dass sie durch die nun günstiger gewordene der katholischen Kirche nicht gefährdet, auch die der letzteren, ihr gegenüber keine privilegirte geworden ist. (S. 1025.) Der Verfasser weist nach, wie den Berechtigungen der katholischen Kirche in Würtemberg in allen Punkten vollkommen dieselben Rechte der evangelischen Kirche entsprechen, indem er die bisherige evangelische Kirchenverfassung in Würtemberg genau darlegt, und auch auf die Punkte näher eingeht, worin jetzt nach dem Anbringen der evangelischen Synode vom 2. März 1858 der evangelischen Kirche eine grössere Selbstständigkeit vom Staate gewährt werden soll.

19. *Hüffer*. — Die Lebensbeschreibung der Bischöfe Bernward und Godehard von Hildesheim. Nach der Ausgabe der Monumenta Germa-

nise, übersetzt von Dr. *Hermann Hüffer*. Berlin 1858. XXIII. und 161 S. 8.

A. u. d. T.: Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung, herausgegeben von G. H. Protz, J. Grimm, K. Lachmann, L. Ranke, K. Ritter XI. Jahrhundert. 2. und 3. Band. Lieferung 36.

Die Lebensbeschreibungen des heil. Bernward von seinem Zeitgenossen Thangmar, und die des heil. Godehard von seinem Zeitgenossen Wolfher, enthalten beide des Canonistischen so viel, dass wir sie auch hier erwähnen müssen. Der gewandte und gelehrte Uebersetzer hat uns in einer längeren Vorrede und in zahlreichen Anmerkungen durch das ganze Buch hin die zur Orientirung und zum bessern Verständniss nothwendigen und nützlichen Bemerkungen beigefügt. Durch das Leben beider zu Anfang des XI. Jahrhunderts lebenden Hildesheimer Bischöfe zieht sich der lange berühmte Streit mit den Mainzer Erzbischöfen um das auf der Grenze gelegene Stift Gandersheim, welches auch seinerseits nach Entfernung der Mainzer Erzbischöfe, dann seinerseits für die Aufrechthaltung seiner Exemtion kraft päpstl. Privilegiums gegen Hildesheim stritt, (auf diesen Streit bezieht sich auch c. 4. Decret. Gregor IX. lib. II. tit. 30. vgl. p. XXI) und später auch die Anerkennung derselben von Innocenz III. 1208 erlangte. Beide Hildesheimer Biographen stellen den Gandersheimer Streit in möglichst günstigem Lichte für ihren Bischof dar. Uebrigens aber waren „gerade im 10. Jahrhundert die Exemtionen die Quelle zahlreicher Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und den Klöstern. Häufig wollten die Bischöfe sie gar nicht anerkennen, wenn sie nicht mit ihrer Einwilligung ertheilt waren. Ferner stritt man über ihren Umfang, und im Einzelnen insbesondere darüber, ob die Klöster wegen der nöthigen Weihen sich nur an den Diöcesanbischof oder an einen beliebigen wenden dürften; ob es dem Bischofe erlaubt sei, ungerufen in das Kloster zu kommen und sein Aufsichtsrecht zu üben; ob er den Nonnen den Ausgang aus der Diöcese untersagen, und endlich ob er nach Willkür dem Kloster Nonnen entziehen dürfe. Man wird nun finden, dass gerade diese Streitfragen auch in Gandersheim mit grösster Erbitterung durchgefochten wurden. Wer dabei im einzelnen Falle das Recht auf seiner Seite hatte, lässt sich schwer bestimmen; das Recht selbst war noch nicht festgestellt, sondern erst in der Entwickelung begriffen, bis in den folgenden Jahrhunderten die Klöster gemeiniglich ihre Ansprüche durchsetzten.“ (p. XI. q.)

Thangmar, an den sich dann Wolfher anschliesst, erzählt den Streit nicht ungeschickt und nicht ohne Kenntniss des kirchlichen Rechtes, und zu manchen Abschnitten in dem fast gleichzeitigen grossen Rechtsbuche des Bischofs Burkhard von Worms liefern die Ereignisse den

anschaulichsten Commentar. (vgl. p. IX.) In dem Leben des heiligen Godehard interessirt auch insbesondere dessen Rede auf der Synode zu Regensburg. (S. 89 ff.) Man sieht dabei, dass der Biograph Wolfher fleissig eine Schrift Gerbert's, des nachherigen Papstes Sylvester II., studirt hat, nämlich den Bericht über jene berühmte Synode, welche am 17. Juni 991 in der Kirche des heil. Carolus zu Rheims den Erzbischof Arnulf entsetzt hatte. Nicht nur einzelne Ausdrücke, sondern ganze Sätze daraus sind in die Regensburger Rede aufgenommen. (vgl. p. XVII. sq.) Unter vielen anderen lehrreichen Mittheilungen über kirchliche und bürgerliche Verfassung ist besonders interessant auch das Bild der Provincialsynode von Frankfurt (S. 131 ff.), welche so anschaulich und vollständig nie wieder sich geschildert findet. (Vgl. p. XXII.)

20. *Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts*, herausgegeben von Dr. *Ernst Emmanuel Bekker*, Prof. in Greifswald, und Dr. *Theodor Muther*, Prof. in Königsberg. Bd. II. Heft 1 und 2. Leipzig. Verlag von S. Hirzel 1858. Preis pr. Bd. 2 Thlr.)

Wir finden hier auf S. 220—240 sehr werthvolle *kleine Beiträge zur Kenntniss der Glossatorenzeit*, von Dr. *Maassen*, ord. Professor in Innsbruck, und zwar I. zu den Rechtsquellen der Glossatoren (S. 220 bis 237), II. zur technischen Benennung der Glossatorenschriften. (Seite 237—240.)

§. 1. Ad I) wird *a*. (S. 220 f.) die Annahme *Savigny's* (Gesch. des röm. Rechts im Mittelalt. Bd. 3 S. 504 der 2 Aufl.), dass den Glossatoren der Codex Theodosianus und die Lex Romana Visigothorum so gut wie unbekannt geblieben seien, durch eine Stelle eines aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammenden, auf der Bamberger Bibliothek aufbewahrten anonymen Commentars (Cod. T. II. 2. 6. saec. XIII ex. XIV. in. membr. 4, 101 fol.) zu Gratian's Decret bestätiget.

§. 2. Der Verfasser wendet sich *b*. zu den germanischen Rechtsquellen bei den Decretisten und zwar der systematischen Lombarda, welche bis in's 15. Jahrhundert neben den übrigen Rechtsquellen wissenschaftlich bearbeitet wurde. Es wird von der *Lombarda* bemerkt (Seite 222 ff.), dass bei *Gratian* sich keine Spur einer Benützung derselben finde, dagegen in der auf der Münchener Bibliothek (Cod. latin. 18467 Teg. 467 und Cod. lat. 15819, Sal. cap. 19) vorfindlichen Summa des Paucapalea, vielleicht der ältesten zusammenhängenden Arbeit über das Decret, auf das Longobardenrecht Bezug genommen. In den Handschriften des *Decrets* mit solchen *Glossen*, welche vor die Glossa ordinaria fallen, kommen nicht selten Citate aus der Lombarda vor, wie zwei Münchener Handschriften Cod. lat. 4505 (Ben. 5) und 10244 (Pal. M. 244) und die Innsbrucker Handschrift Nr. 90 beweisen. Ebenso

finden sich in der Summe des *Johannes Faventins* und des *Huguccio* über das Decret häufige Spuren unmittelbarer Benutzung der Lombarda, in der des letzteren zuweilen eingehende Erörterungen. Ueber diese beiden Decretisten hatte der Verfasser in seinen vortrefflichen *Beiträgen zur juristischen Literatur des Mittelalters* (Wien 1857), welche im Archiv im II. Bde. S. 333 ff. bereits besprochen wurden, nähere Nachricht gegeben. Jetzt fügt er in den neuen Beiträgen (S. 224 f. Anmerkung 12) noch hinzu, dass er ausser dem Münchener Cod. lat. 10247 (Tal. M. 247) und einer Bamberger Handschrift T. II. 25, welche den Commentar des *Huguccio* zum ganzen Decrete mit Ausnahme der C. XXII — XXVI enthalten, nun auch noch die ihm früher nur aus der Mittheilung von *Jäck* über die Bamberger Bibliothek bekannt gewesene andere Bamberger Handschrift T. II. 28 kennen gelernt habe. Dieselbe enthalte auch zu C. XXII—XXVI einen Commentar, und zwar nicht den von *Johannes de Deo* zur Ergänzung des Huguccio geschriebenen, sondern den Commentar eines Verfassers, den mindestens *Guido v. Baysio* für Huguccio selbst halte (vgl. Beiträge S. 41, N. 2) und der es auch wohl in der That sei. Auch der Commentar zum tractatus de poenitentia, dessen Ausführung *Huguccio* in der grossen Summa sich vorbehalten hatte (Beiträge. S. 38), finde sich hier. Er sei in der Handschrift zwischen C. XXXI und die P. III. de consecr. eingeschoben.

Die Beweise der Kenntniss des longobardischen Rechts bei den Decretisten setzen sich nun das ganze 13. Jahrhundert hindurch fort. So in den Glossen zu den Decretalensammlungen, in den Werken des *Hostiensis*, bei *Guido a Baysio*, dem Archidiakonus von Bologna u. a.

§. 4. Die Canonisten benutzten die *systematische Lombarda*. Dass ihnen aber im 12. Jahrhundert die Existenz früherer Sammlungen noch bekannt war, geht aus *Joann. Faventin.* in c. 36. C. XI. q. 1. Decr. Grat. verb. *in suis Capitularibus* hervor, eine Stelle, welche näher erläutert wird. Von einer Benutzung der *alten Edictensammlung* finden sich in dieser Zeit keine Spuren mehr, während wir durch *Merkel* Geschichte des Longobard. R. S. 23. 50 mit Bestimmtheit wissen, dass das in in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts von der Schule zu Pavia veranstaltete Rechtsbuch den Glossatoren des 12. Jahrhunderts noch bekannt war.

§. 5. Den Decretisten gilt das römische Recht als das jus civile schlechthin, als das jus commune (Beiträge S. 78); daraus folgt von selbst, dass alle anderen Rechte ihm gegenüber nur die Bedeutung von Particularrechten haben können. Aber sie legen den longobardischen Gesetzen nicht mehr die Geltung eines *geschriebenen* Rechtes bei; viel-

mehr habe das römische Recht dem longobardischen derogirt, so weit dieses sich nicht als *Gewohnheitsrecht* erhalten habe.

§. 6. Aus einzelnen Aeusserungen ist zu schliessen, dass das longobardische Recht nicht eben in grossem Ansehen bei den Decretisten stand.

§. 7. *Andere Volksrechte* anlangend, so werden auch die *Lex Gothica* und die *Lex salica* zuweilen erwähnt, ohne dass aus der Weise der Anführung etwas Anderes folgte, als die allgemeine geschichtliche Kenntniss dieser Volksrechte. Länger verweilt der Verfasser (S. 229—232) bei einer Stelle des *Joh. Faventins* zu c. 4. C. XVII. q. 4, wo auf die lex Gothica Bezug genommen wird. Es findet sich hier eine ausführlichere Erörterung über das Sacrilegium. J. Faventinus erwähnt dabei, dass von Einigen die Ansicht aufgestellt werde, das Sacrilegium sei nur mit der Strafe der Excommunication, nicht mit Vermögensstrafen zu belegen. Dann fährt er fort: „Defensores hujus sententiae dicunt, decretum *Joannis* Papae et Gregorii et reliqua, quae de hujusmodi poenis loquuntur, locum non habere; non enim istis statuitur, quid ecclesia servare debeat, sed potius recitatur, quid super hujuscemodi Lex Gothica statuat; sumta sunt enim illa capita quaedam ex Pandecta Gothica, quaedam ex Longobarda. Aus dieser Stelle, wie aus der oben angegebenen von Joann. Favent. zu c. 36 C. XI. q. 1. geht auch, was schon Savigny zu letzterer Stelle (Gesch. des röm. R. im M. A. Bd. III. S. 443, Note d) bemerkte, der seltene Sprachgebrauch hervor, wornach Pandecta eine Rechtssammlung überhaupt bedeutet. Unter dem hier zu c. 4. C. XVII. q. 4 erwähnten Decretum Joannis ist gemeint c. 21. q. ead. mit der Inscription: Joannes papa VIII. scribit omnibus episcopis. Dieses Capitel ist aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt; nach dem ersten, in den neueren Ausgaben das principium bildenden Stück („Quisquis inventus fuerit reus sacrilegii, episcopis vel abbatibus sive personis, ad quas querimonia sacrilegii juste pertinuerit, triginta libras examinati argenti purissimi componat"), welches einem Schreiben Johannes VIII. entlehnt ist, hat es die Inscription erhalten. Wie nun aber die von Johannes Faventinus angeführten Canonisten zu der Meinung kamen, dass in diesem cap. die Bestimmungen der Lex Gothica über das Sacrileg recitirt würden, das erklärt sich folgendermassen. (Vgl. v. *Savigny*. Gesch. des röm. R. im M. A. Bd. II. S. 279 f. der 2. Ausg.) Johann VIII. verkündigt in diesem Schreiben den Beschluss des Concils von Troyes über das Sacrileg: In der Lex Gothica sei nichts über dies Verbrechen enthalten; diese Lücke müsse ergänzt werden. Justinian bestimme die Composition für das Sacrileg auf fünf Pfund Goldes; das Concil habe sich aber dem mildern Gesetze Karls des Grossen angeschlossen, und setze die Composition auf dreissig Pfund

Silber fest. *Dieser Beschluss sei in dem codex legis mundanae der letztern anzuhängen.* In *Ivo's Decret* findet sich nun P. III. c. 98 das ganze Schreiben mit der Aufschrift: „Joannes octavus in libro Gothicae legis." Diesem Schreiben ist als Schluss des so inscribirten cap. dieselbe Erklärung des Sacrilegs angehängt, die in c. 21. cit. mit Auslassung des letzten Satzes die §§. 1 und 2 der neuern Ausgaben des Decrets bildet. [1]) Sie ist hier unterschieden von dem Schreiben selbst

---

[1]) §. 1. „Sacrilegium committitur, si quis infregerit ecclesiam"... §. 2. „Similiter sacrilegium committitur auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, sive sacrum de non sacro." Bei *Ivo* folgen dann noch die Worte: „Non sacrum vero de non sacro, quia non potest computari in crimine sacrilegii, secundum mundanarum legum censuram debet emendari vel secundum morem patriae." Dieselbe Erklärung des Sacrilegs findet sich nach *Agostino* auch in der coll. Caesaraugustana (*Ant. August.* Dial. de emend. Grat. lib. II. dial. IX. Bei Gallandi T. II. p. 420. sq. — M. vgl. *Savigny*. Bd. 2. S. 142. fg. Not. a.) und der coll. trium partium (*Theiner* Disquisitiones, append. II. p. 131 col. 1. vers. Sacrilegium enim). In der ersteren ist sie mit dem Schreiben Johannes VIII. verbunden, wie in Ivo's Decret; in der letztern geht sie, wie in der Pannormie, dem Schreiben voran (*Theiner* l. c. p. 96. col. 2. vers. Noveritis). In der Caesaraug. ist keine Inscription; ob die coll. tr. p. eine Inscription hat, und welche, weiss man nicht. Auch in Petri exceptiones legum Romanorum hat das Schreiben Johanns und als Anhang jene Erklärung des Sacrilegs Aufnahme gefunden (lib. 3. c. 36. Bei *Savigny* Bd. 2. S. 387). — *Maassen* glaubt die bisher unbekannte (cf. *Richter* not. ad c. 21. cit.) Quelle dieser trichotomischen Begriffsbestimmung des Sacrilegs, die von Gratian's Decret auch in die *Karolina* (Art. 171) übergegangen ist, in einem Tractat „de immunitate et sacrilegio et singulorum clericalium ordinum compositione" gefunden zu haben, der in einer Handschrift der Münchener Staatsbibliothek enthalten ist. Dieser Tractat, in dem u. a. die Capitulariensammlungen, aber auch die Capitularien unvermittelt, die Lex Ripuariorum und Regino benutzt sind, ist keine blosse Compilation gesetzlicher Bestimmungen, wie die genannten Canonensammlungen, sondern eine eigentliche Abhandlung, in deren Text der Verfasser die Gesetzesstellen als Belege verwebt hat. Das vorletzte Capitel nun enthält das Schreiben Johanns VIII. (hier: „ex decretis Joh. pp. VIII."); dann folgt in dem letzten Capitel unter der Ueberschrift: „Item quomodo sacrilegium committatur" jene Erklärung des Sacrilegs: „Sacrilegium committitur — morem patriae." Diese Auseinandersetzung erscheint hier also das Theil des Tractats, und ist, wenn der Verfasser nicht ein Plagiat begangen hat, von ihm selbst. (Ueber den Begriff des Sacrilegium nach römischem Rechte und dem erweiterten Begriff jenes Verbrechens nach canonischem Rechte vgl. man auch überhaupt die Auseinandersetzung bei *Jarke*. Handbuch des gem. deutschen Strafrechts. Bd. II. Berlin 1828. S. 8. Not. 10. In den Pönitentialbüchern kommen zwar alle jene zum Sacrilegium in dem weiten Sinne des canonischen Rechts gehörenden Verbrechen vor, worüber Referent später im Archive näher handeln wird. Allein der Name und eine Erklärung des Sacrilegium kommt nur im Poenit. Pseudo-Gregorii III. cap. 2 in folgender Weise vor: „*Sacrilegium*, id est sacrarum rerum furtum,

durch die zwischen beiden stehenden Worte: „Hucusque lex Papae.“ Nun könnte möglicherweise die Aufschrift in Ivo's Decret zu der erwähnten irrthümlichen Meinung der Canonisten Veranlassung gegeben haben. Um sie auf diese Weise zu erklären, müssten wir freilich schon eine grosse Flüchtigkeit bei ihnen voraussetzen. Da nämlich in dem Decret Ivo's das ganze Schreiben enthalten ist, so würde bei der oberflächlichsten Berücksichtigung seines Inhalts jener Irrthum widerlegt sein. Maassen hält es daher für wahrscheinlicher, dass *Ivo's Pannormie* die Ursache gewesen ist. Hier findet sich lib. II. tit. de sacrilegio c. 1 zuerst die Definition des Sacrilegs, die in dem Decret Ivo's dem Schreiben nachfolgt, mit der Aufschrift: „Joannes octavus in libro Gothicae legis,“ dann folgt im c. 2 mit der Aufschrift: „Idem in eodem libro“ nur ein Theil des Schreibens; fortgelassen ist aber gerade die Stelle, in der es heisst, dass in der Lex Gothica sich nichts über das Sacrileg finde. Bei nicht allzu genauer Prüfung des Inhalts konnte daher hier ein Irrthum leichter entstehen. Freilich soll die Inscription nicht bezeichnen, was die von Johannes Faventinus erwähnten Canonisten darin fanden. Wer aber nicht den speciellen historischen Zusammenhang kannte, für den war es schwer zu errathen, was mit dieser Inscription gesagt sein sollte, ein Missverständniss daher erklärlich. Jedenfalls wird eine andere Erklärung jener Meinung kaum zu finden sein.

§. 8. Der Verfasser weist unter 3 rücksichtlich der *fränkischen Capitulariensammlungen* nach, dass die Canonisten zu Bologna eine allgemeine Kenntniss von der Existenz derselben hatten, dieselben aber meistens nicht näher kannten.

§. 9. Einzelne Glossatoren, z. B. vielleicht der Cardinalis (vgl. über diesen Beiträge S. 10 ff.) mögen etwa die fränkische Capitulariensammlung unmittelbar gekannt haben.

§. 10. In zwei Stellen des oben erwähnten, im 12. Jahrhundert

---

et hoc maximum est peccatum; *sacrilegus* dicitur, qui sacra violat, vel qui sacra furatur etc.“ bei *Wasserschleben*. Die Bussordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. S. 538.) *Maassen* will über von jenem in mehr als einer Beziehung interessanten Tractat bei Gelegenheit nähere Nachricht geben. Die in demselben enthaltene Begriffsbestimmung der compositio (m. vgl. *Grimm*. Deutsche Rechtsalterthümer. S. 649 und 612) theilt er bereits hier mit: „Quid vocetur compositio. Compositio autem proprie vocatur quaelibet satisfactio, quam reus quisque facit pro quolibet malefacto. Sive autem ipsa satisfactio sit corporis aut animae afflictio, sive sit pretium, quodcunque pro malefacto commisso ab ipso reo solvitur, merito compositio vocatur, quia contra commissum facinus, quasi re qualitatis pondere ponitur, ad hoc videlicet, ut, sicut concordiae vinculum illato damno solvitur, ita satisfactione suscepta idem de integro conjungatur.

verfassten anonymen Commentars zu Gratian's Decret (zu c. 3 Dist. XIX. und c. 8. C. II. q. 3. inscr.) auch die im Cod. Bamberg. P. II. 26 wird räthselhafter Weise der liber Capitularium dem *Isidorus* zugeschrieben. Wenn wir nicht annehmen wollen, dass der Verfasser diese Behauptung ganz aus der Luft gegriffen hat, so muss demnach eine Tradition bestanden haben, welche eine Sammlung von Capitularien fränkischer Könige dem heil. Isidor (von Sevilla — der Schnitzer in der Chronologie ist für jene Zeit nichts ausserordentliches) zuschrieb. Vielleicht liegt in dieser Thatsache ein Argument mehr für die Ansicht, welche die beiden Verfertiger unechter Documente, *Benedictus Levita* und *Pseudoisidor*, für Eine Person hält. (Vgl. *Walter*. §. 97. Note 12.) Jedenfalls wird durch den Umstand, dass die bezüglichen Capitel des Decrets in der Sammlung Benedict's sich nicht finden, noch nicht bewiesen, dass der Verfasser des Commentars eine andere Sammlung gemeint habe. Diese Bemerkungen lassen sich sehr wohl lediglich aus den Inscriptionen Gratian's erklären, ohne dass wir anzunehmen brauchen, ihrem Urheber habe das von ihm dem Isidorus zugeschriebene Werk selbst vorgelegen. Man wüsste nicht einmal, welches Werk.

Eine Verwechslung mit der *pseudoisiderischen Canonensammlung* kann dieser Meinung nicht zum Grunde liegen, da der Verfasser des Commentars dieses aus eigener Anschauung kannte (m. s. *Maassen*, Beiträge S. 57), also nicht annehmen konnte, dass sie eine Sammlung von Capitularien sei.

Der Verfasser wendet sich nun II. *Zur technischen Benennung der Glossatorenschriften*. (S. 237—239.) §. 11. Unter den *Summä* gehört die des *Azo* über den Codex und des *Hostiensis* über Gregor's IX. Decretalensammlung zu den berühmtesten Schriften der Glossatorenzeit. Das unterscheidende Merkmal dieser Art von Schriften ist, dass sie bei der Erläuterung der Rechtssammlungen sich nicht an die Reihenfolge der einzelnen Gesetze oder Capitel, sondern nur der grösseren Abschnitte, Titel, Quästionen u. s. w. binden, unter denen die bezügliche Lehre nach einem frei gewählten Plane des Verfassers systematisch abgehandelt wird. Ueber das Decret, wo in derselben Distinctio oder Quästio oft die verschiedenartigsten Materien abgehandelt sind, und desshalb eine systematische Behandlung in der Weise der Summä sehr schwierig ist, finden wir desshalb fast nur, aber sehr zahlreiche exegetische Commentare grösseren oder geringeren Umfangs, und diese werden hier Summä genannt. So das Werk des Johannes Faventins und das von Huguccio über das Decret. Hie und da finden sich bei diesen grössere Ausführungen, aber äusserlich doch stets durch das nach der Ordnung des Decrets zu erläuternde Capitel veranlasst, zum Eingange der einzelnen Distinctionen und Quästionen. Also, wir haben hier einen Apparat, nur

dass die Erläuterung nicht in der Form von Glossen in äusserer Verbindung mit dem commentirten Rechtsbuch, sondern äusserlich als selbstständiges Werk erscheint. Nur die Summa des *Siccardus von Cremona* befolgt bei der Erläuterung des Decrets die Methode der Summä. Sie scheint bei den Glossatoren aber nicht zu grossem Ansehen gelangt zu sein, und wird in späteren Schriften nicht citirt.

§. 12. *Joh. Andreä* bezeichnet den Namen Summa für das Werk des Joh. Faventinus als Usurpation, und er nennt sie dagegen eine lectura, welches Wort er aber, wie auch wohl geschieht, in der allgemeinen Bedeutung einer Erklärung überhaupt gebraucht.

§. 13. Schliesslich sagt der Verfasser IV. (S. 239 f.) mit *Savigny* Bd. III. S. 643. S. 190 über das *Rectorat von Bologna*, dass die Rectoren nach den Statuten der Universität Clerici sein mussten, und dass Clericus hier nicht einen Geistlichen, sondern einen Studirenden oder Literaten bezeichne. Er bestätigt diesen Sprachgebrauch durch eine anonyme Glosse zu c. 5. Dist. XI., welche sich in einer Münchener Handschrift von Gratian's Decret (Cod. lat. Mon. 10244. Pal. M. 244. vgl. darüber auch Beiträge S. 27. Note 1) findet. Die Glosse handelt von der derogatorischen Kraft der consuetudo legi contraria. Einige seien der Meinung, heisst es, dass es darauf ankomme, ob das Gesetz in odium des Uebertreters einen Nachtheil statuire, oder ob es in favorem gewisser Personen etwas verfüge: „ut lex, quam fecit *Fredericus*, que lex dicit, quod *clerici* conveniantur coram magistris suis.“ Dass hier die Auth. Frider. *Habita* gemeint ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Die betreffende Stelle derselben lautet: „hujus rei optione data *scholaribus*, eos coram domino vel magistro suo vel ipsius civitatis episcopo . . . conveniat.“ *Scholaris* und clericus war also dem Glossator gleichbedeutend. Obgleich unser Auszug sehr umfassend ist, so haben wir doch bei weitem nicht auf alle die einzelnen werthvollen Bemerkungen und Erörterungen des Herrn Verfassers eingehen können.

21. *Jourdain*. Aegidii Romani de ecclesiastica potestate. Paris 1858. 26 p. 8.

Herr *Jourdain* hat jene dem Aegidius von Rom zugeschriebene Schrift de ecclesiastica potestate nach einer Handschrift der ehemaligen Bibliothek Colbert aus dem 14. Jahrhundert herausgegeben. Aegidius, welcher dem Augustinerorden angehörte, war ein Schüler des heiligen Thomas von Aquin und Lehrer des Königs Philipp des Schönen. Aegidius stellt hier die geistliche Autorität unbedingt über die weltliche. Die Grundsätze, wie die Ausdrücke stimmen völlig mit der bekannten Bulle Unam sanctam überein. Wir verweisen auf die Bemerkungen, welche herüber in einer Anzeige in der „katholischen Literaturzeitung“ 1858, Nr. 28 gemacht werden.

22. *Kah.* Das badische Landrecht mit Einschluss des Handelsrechts und die Processordnung annotirt nach den Entscheidungen der badischen Doctrin. Unter Hinweisung auf die bezüglichen Gesetze und Verordnungen für den Handgebrauch des praktischen Juristen, bearbeitet von *K. Kah,* grossh. bad. Amtmann (jetzt Oberamtsrichter) zu Heidelberg. Freiburg im Breisgau 1856 ff.

Dieses bis auf die letzte Lieferung vollendet vorliegende, sorgfältig ausgearbeitete Werk eines tüchtigen Praktikers stellt die geltenden Gesetze, die Entscheidungen der badischen Gerichte in Civilsachen und die juristische Literatur des Grossherzogthums Baden nach der Reihenfolge der Sätze des badischen Landrechts übersichtlich zusammen. Von den die Stellung der Kirche und die kirchlichen Rechtsverhältnisse berührenden Materien wird, in der ersten Lieferung S. 30—60 von der Ehe, S. 109 von der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, in der zweiten Lieferung S. 166 ff. über die Zehentlasten und deren Ablösung, und über Kirchen- und Schulbaulasten gehandelt.

23. *Kutschker.* Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis, mit besonderer Rücksicht der in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze, dargestellt von Dr. *Johann Kutschker,* Abte zur heil. Jungfrau in Pegrany, k. k. Hof- und Burgpfarrer zu Wien. Bd. 5. Wien 1857. 1015 S. gr. 8. (Man vgl. auch die vorige Bibliographie Bd. III. Heft 7, 8 des Archiv's.)

Auch in diesem Bande finden wir wiederum den reichhaltigsten Apparat von Gesetzen, praktischen Fällen und Entscheidungen und Ansichten bewährter Canonisten. Das 12. Hauptstück (S. 1—296 enthält die umfassendsten Erörterungen über die Dispensation, über die Personen, welche Ehedispensen verleihen können, über Erwirkung der Ehedispensen und die Ausführung derselben. Das 13. Hauptstück (S. 297—372) handelt von der Convalidation ungiltig geschlossener Ehen, und insbesondere auch von der sanatio in radice matrimonii; das 14. Hauptstück (S. 273—434) von der Legitimität der Kinder. Im 15. Hauptstück (S. 435—700) wird die Gerichtsbarkeit in Ehesachen dargestellt, das Wesen und der Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der Instanzenzug (der §. 371 handelt eigens von der Ungiltigkeitserklärung der Ehe Kaisers Napoleon mit der Kaiserin Josephine, auf Grundlage einer Abhandlung im „Katholik" Bd. 55. S. 58 ff.), die Organisirung der Ehegerichte im Allgemeinen, die allgemeinen Vorschriften für den Eheprocess, die Aufrechthaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, die Scheidung von Tisch und Bett. Das 16. Hauptstück (S. 201—1008) stellt den Eheprocess selbst dar, die Anhängigmachung des Eheprocesses, die Voruntersuchung in demselben, das Beweisverfahren, das Urtheil im Eheprocesse.

Sollte dieses umfassende gelehrte Werk des hochverdienten Verfassers, wie zu wünschen ist, auch eine neue Auflage erleben, so glauben wir, dass das Werk an Werth bedeutend gewinnen würde, wenn der Verfasser zunächst und hauptsächlich die Resultate seiner Forschungen und Studien selbstständig kurz und bündig zusammenfasste, und dann nur als Belege dazu in einer Reihe von Anmerkungen am Schlusse jedes Paragraphen die zahlreichen Gesetze, Rechtsfälle und Entscheidungen der Congregatio concilii und die übereinstimmenden und abweichenden Meinungen und Argumente der bedeutenderen Canonisten zusammenstellte. Das Buch würde dadurch an Uebersichtlichkeit der Darstellung und bisweilen auch an Schärfe und Bestimmtheit des Ausdrucks gewinnen, und so noch leichter und schneller die Belehrung aus demselben geschöpft werden können, welche es in so reichem Maasse gewährt.

24. *Die Lage der katholischen Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenthums im Canton St. Gallen.* Denkschrift des hochw. Hrn. Bischofs von St. Gallen gegen das confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855 an den Grossen Rath des Cantons. Zweite Auflage. Mit einer Vorrede. St. Gallen. Verlag von A. J. Koppel. 1858. Titelbl. XXXI und 75 S. 8. (Preis 1 Franke oder 30 kr. rhein.)

Wir hatten bereits in unserer vorigen Bibliographie Gelegenheit, zu bemerken, dass diese, jetzt in zweiter Auflage vorliegende Denkschrift in würdiger, gründlicher Weise den Rechtsbestand der katholischen Kirche den Staaten gegenüber historisch nachweist, und die Ausbildung, die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit des jetzt in den meisten Ländern schon wieder beseitigten Staatskirchenrechts der neueren Zeit darlegt. In dieser Beziehung ist die Denkschrift interessant und belehrend für die weitesten Kreise. Aber auch bei der speciellen Erörterung des Staatskirchenrechts im Canton St. Gallen oder des confessionellen Gesetzes vom 16. Juni 1855 werden zugleich alle wichtigeren Beziehungen des kirchlichen Rechtslebens und der bischöflichen Jurisdiction auch vom Standpunkte des heutigen Kirchenrechts, der vigens ecclesiae disciplina klar und bündig auseinandergesetzt. Diese neue Auflage ist um eine sehr gediegene Vorrede von 29 Seiten vermehrt worden. Der Verfasser und Herausgeber der Denkschrift (Herr Domdecan Greith) hat darin die von den Protestanten und Pseudokatholiken gegen die Anforderungen des Bischofs erhobenen Einwendungen in gemessener, beredter, treffender Weise zurückgewiesen. Insbesondere wird die Gehaltlosigkeit, Ungründlichkeit, und — wir sagen nicht zuviel — Unredlichkeit von *Hungerbühler's* St. Gallischen Staatskirchenrecht nachgewiesen. (Eine gute Abfertigung erhielt Hungerbühler von Herrn Greith schon früher in einer Reihe von Artikeln im „Neuen Tagblatt der östlichen Schweiz." 1858. Nr. 94—194. Man vgl. unten diese Rubrik.) Die vom Mai dieses

Jahres datirte Vorrede bespricht im Allgemeinen die günstige oder ungünstige Aufnahme der Denkschrift, die Erregungen und Entgegnungen, die Vorgaben und mitunter wichtigen Enthüllungen der Zeitungen und Gegner. Darauf wird die von der Denkschrift geforderte Parität und Freiheit beider Confessionen hervorgehoben und nochmals als Gegensatz dazu der antichristliche Staat und sein Kirchenrecht, der Josephinische Staat und sein Kirchenrecht, der Gallikanismus und sein Kirchenrecht beleuchtet. Sodann werden die Ansichten Bossuet's, besonders über das anglikanische Staatskirchenrecht, und die von Fenelon über Kirche und Staat entwickelt, welche beiden ausgezeichneten Bischöfe und berühmten Gelehrten mit Unrecht bisweilen und namentlich auch von Hungerbühler als Anhänger des Staatskirchenrechts aufgeführt werden. Febronius und sein Widerruf werden geschildert. Der Verfasser zeigt, dass die Freiheit der Kirche den Protestantismus nicht bedroht. Er vergleicht die Lage der Protestanten in Oesterreich unter dem Josephinismus und die günstigere Lage derselben in neuerer Zeit. Der Verfasser bemerkt kurz und bündig, wie die Freiheit der Kirche den Staat nicht gefährdet, und schliesst mit einer Mahnung des gefeierten Bischofs Sailer an die Geistlichkeit (in seinem letzten Hirtenbriefe vom 15. April 1832) und einem Zurufe von *Görres* (Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt. 1827. S. 54) an das katholische Volk der Schweiz, treu und unverrückt die Mittel und Wege der Wiederherstellung und Festigung der kirchlichen Freiheit und Rechte im Auge zu behalten und zu gebrauchen.

25. *Legea* despre casatorie pentru catolici pein Patentea imperatesca dein Octobr. 1856. Pentru tote tierile imperiulu austriei. Blasiu 1857. Cu tipariulu Seminariulu. 55. S. 4.

Eine in der Seminardruckerei zu Blasdorf erschienene romanische Uebertragung des österreichischen Ehegesetzes vom October 1856.

26. *Magazin für hannover'sches Recht,* herausgegeben vom Oberappellationsrathe Dr. *v. Düring* und Oberapellationsrathe Dr. *Wachsmuth*. Bd. VII. Heft 2. 1857. S. 209—221:

Wir finden hier eine Abhandlung *„über die Verordnung vom 28. April 1824, die Religionsverhältnisse unter den christlichen Religionsparteien betreffend,"* von Herrn Regierungsrath *Fachtmann* zu Hagen.

Fachtmann hat in seinen *„kirchenrechtlichen Mittheilungen über das Fürstenthum Osnabrück* (1852) S. 53 ff. behauptet, durch die Declaration vom 28. September 1824 sei zwar die Verpflichtung der Mitglieder einer Confession, an den Ortsgeistlichen abweichenden Bekenntnisses vorkommenden Falls Stolgebühren zu entrichten, nicht aber die analoge Verpflichtung derselben, die sonstigen Parochial- und Schullasten an die Kirche und Schule abweichenden Bekenntnisses abzuführen, wie

die ältere Zeit im Fürstenthume Osnabrück sie kannte, beseitigt. Die ältere Einrichtung war nämlich die, dass nur in den s. g. parochiis mixtis (mit katholischem und evangelischem Cultus) die Parochiallasten nach den Confessionen gesondert auflagen; wogegen in den parochiis mere catholicis die evangelischen, in den parochiis Augustanae Confessioni addictis die katholischen Eingesessenen gleich Parochianen die Parochiallasten mit zu tragen hatten.

Der Regierungsrath *Brüel* hat in seinem *Beitrage zur Lehre von den Kirchen- und Schullasten* S. 13 diese Ansicht von Fachtmann bestritten, und die Declaration von 1824 *auf alle parochialen Leistungen* bezogen. Hiergegen wendet sich nun die vorliegende Abhandlung Fachtmann's, aus der wir das Folgende hervorheben.

Es ist jede Art gegenseitigen Pfarrzwanges durch §. 1 der Declaration aufgehoben, d. h. die Beschränkung der Freiheit der Eingesessenen einer Parochie, wornach dieselben die Vornahme der actus ministeriales und die Befriedigung gewisser kirchlicher Bedürfnisse ausschliesslich bei ihrem parochus zu suchen haben; nicht aber die Verpflichtung, die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu unterhalten. Diese Bedeutung von Pfarrzwang findet sich auch in *Schlegel's* Particularkirchenrechte. Bd. II. S. 248. 266 und in dem baierischen Religionsedicte vom 26. November 1818, auf welches in einer Mittheilung des hannover'schen Justizministeriums vom 8. Jänner 1824 verwiesen werde und das dem hannover'schen Gesetze zum Vorbilde gedient habe.

Die Beseitigung des Stolgebührenanspruchs des Klerus leitet Fachtmann überall nicht mit Brüel aus §. 1, sondern aus §. 2 der Declaration ab, indem er den Ausdruck „Geistlicher“ für gleichbedeutend mit clerus (major und minor) nimmt, während dagegen Brüel die Declaration, nachdem sie im §. 1 den Stolgebührenanspruch beseitigt hat, im §. 2 denselben Anspruch nochmals mit breiten Worten aufheben lässt.

Wenn nach Brüel der §. 4 der Declaration, welcher dingliche Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen aufrecht hält, beweisen soll, dass auch die vorhergehenden Bestimmungen die Leistungen an Kirchen und Schulen überhaupt und zwar die nicht dinglichen betreffen: so vermag Fachtmann diese Schlussfolgerung nicht als richtig zuzugeben. Wollte man auch den Gegensatz von §. 1—3 und §. 4 mit dem Gegner darin finden, dass im erstern die persönlichen, im letztern die dinglichen Leistungen abgehandelt werden, so würde man nach der eben begründeten Deutung des Worts *Pfarrzwang* sagen müssen, der Gegensatz des §. 4 ist weiter gespannt, als sein Vordersatz, es liegt in den §§. 1—3 ein omissum rücksichtlich der nicht dinglichen Leistungen an Kirche, Pfarre, Schule vor. Man könnte das beklagen; aber aus der Declaration liesse sich für das fragliche Gebiet nichts ableiten. Uebrigens

ist; der von Brüel supponirte Gegensatz nicht begründet, es ist gar nicht Zweck des Erlasses von 1824, das ganze Gebiet der Leistungen an Geistliche, Kirchen und Pfarren gesetzlich zu regeln, sondern nur das, den Art. 16 zu declariren, die Folgerungen, welche sich in der fraglichen Beziehung daraus ergeben, *aber auch nur diese* — zu ziehen. Diess geschieht in den §§. 1—3. Der Begriff von herrschender und geduldeter Kirche (in welcher letzteren Lage sich die Katholiken und Reformirten in den alten hannover'schen Provinzen bis zur französischen Occupation befanden, ein Zustand, der nach Beseitigung der Fremdherrschaft wieder hergestellt worden war), der Zwang, wegen Amtsverrichtungen den Geistlichen anderen Bekenntnisses angehen zu müssen, die Pflicht, ihm Stolgebühren oder andere persönliche Abgaben ohne eine entsprechende Leistung seinerseits zu zahlen, jede Beschränkung der freien Religionsübung wird für beseitigt erklärt. Damit hat die Declaration als solche ihr Ende erreicht.

Die auf Höfen, Häusern und Grundstücken haftenden dinglichen Verpflichtungen gegen Kirchen, Pfarren und Schulen, werden nach des Gesetzgebers Ansicht von dem Art. 16 der deutschen Bundesacte, zu deren blosser Auslegung und Anwendung der Erlass vom 28. Sept. 1824 erging (vgl. auch das ausführliche Gutachten des Justiz-Departements vom 14. August 1824) gar nicht betroffen; sie bleiben in ihrem bisherigen Bestande, und es ist der Zweck des §. 4, dem Missverständnisse vorzubeugen, dass der Art. 16 auch an ihnen etwas geändert habe. Erschöpft die Declaration nicht das ganze Gebiet persönlicher parochialer Leistungen, so darf man nicht das fehlende aus einem supponirten Gegensatze ergänzen wollen.

Der wahre Gegensatz zwischen §. 4 und den §§. 1—3 ist nach Fachtmann's Ansicht nicht *der* der dinglichen und persönlichen Verpflichtungen, sondern *der* der durch den Art. 16 beseitigten und der von ihm nicht betroffenen Leistungen. Der §. 5 fügt dann die erforderlichen Ausführungsbestimmungen wegen der Kirchenbuchsführung zu §. 1—3 hinzu.

Für diese und zugleich gegen die andere Auffassung spricht noch ein erhebliches Moment. Gesetzt, es hätten Bestimmungen nicht bloss über Stolgebühren und ähnliche Leistungen an den Klerus über die (anomalen und selteneren) dinglichen Verpflichtungen gegen Kirchen, Pfarren und Schulen, sondern auch über das umfassende und wichtige Gebiet der subsidiären Baulast der Parochianen getroffen werden sollen, würde dieses mit einem blossen *„dagegen"* abgemacht sein? Während der Begriff „Pfarrzwang" im gegnerischen Sinne in Ansehung der Stolgebühren und ähnlicher Leistungen an den Klerus im §. 2 und 3 eine fernere breite Auseinanderlegung erfahren, sollte die Baulast, welche erfahrungs-

mässig zu vielen Zweifeln Anlass gibt, keines ferneren Ausdruckes gewürdigt, durch einen blossen Gegensatz abgefunden sein?

Wie und wo hat denn aber der Gesetzgeber die Baulast unterbringen wollen?

Struben begründet im 4. Theile Nr. 116 seiner rechtlichen Bedenken den Satz: Müssen nun die einer anderen Religion Zugethanen die onera parochialia personalia übernehmen, so können sie viel weniger verweigern, zu dem Bau einer Kirche Beitrag zu thun, weil dieses ein onus mixtum, wo nicht reale ist. Dieser Ansicht schliesst sich *Schlegel* Kirchenrecht IV. S. 100 an: „Wenn indessen ein Katholik oder Reformirter in einer evangelisch-lutherischen Parochie ansässig ist, so liegen ihm in dieser Hinsicht auch die Parochial-Pflichten auf, da man durch dessen Aufnahme und durch den ihm gestatteten Erwerb von Gütern die der Kirche einmal beigelegten Einkünfte oder die sonst zu deren Unterhaltung zu leistenden Beiträge nicht hat vermindern wollen. „Er versteht diess auch von den Realpflichten, wozu ein in Rücksicht der innerhalb der Parochie belegenen Güter zu leistender Beitrag gewissermassen zu rechnen ist." Diese Ansichten blieben bis 1824 in den alten hannover'schen Provinzen in Geltung.

Die neueren Provinzen anlangend, rescribirte dieselbe Hand, welche die Declaration eingeleitet und abgefasst hat, noch unterm 17. Mai 1821 auf ein Gesuch der evangelischen Eingesessenen von Berge im Fürstenthume Osnabrück wegen Befreiung von den Bau- und Unterhaltungskosten der katholischen Schule, sowie von den Beiträgen zu den Kosten des inneren katholischen Cultus daselbst, „ihrem Gesuche könne nicht gewillfahrt werden, denn jene Unterhaltungskosten gehörten zu den, den Colonaten anklebenden Real-Parochiallasten, in Ansehung deren die früheren Verhältnisse fast in allen Kirchspielen des Fürstenthums Osnabrück aufrecht erhalten worden seien."

Von solchen Ansichten ausgehend, hatte man denn 1824 vor Erlass der Declaration im Cultusministerium wohl Bedenken, ob man auch den lutherischen Geistlichen ihren bisherigen Stolgebührenbezug *ohne Entschädigung* nehmen könne und beruhigte sich darüber erst in Folge eines ausführlichen Exposés des Justizministeriums. Dass aber die als onus mixtum, oder als onus reale angesehene, nach Grundstücken und Häusern getragene Baulast gleichfalls durch den Art. 16 der D. B. A. Haus- und Hofbesitzern einer anderen Confession abgenommen sei, daran dachte man nicht einmal, oder doch nur so weit, dass man diesem Irrthume im §. 4 einen vermeintlichen Riegel vorzuschieben beschloss.

Jene Auffassung hat sich zwar in Folge der späteren Reclamationen, *welche erst die Declaration hervorrief*, so umgestaltet, der Ansatz zu einer gewohnheitsrechtlichen Behandlung der Baulast als dingliche Last

ist durch die erstatteten Gutachten des Justizministeriums und die spätere Rechtsentwicklung (vgl. Fachtmann's kirchenrechtliche Mittheilungen) so gründlich gebrochen, dass man jetzt erst durch Studium sich die früheren Anschauungen wieder vergegenwärtigen muss. Nach Fachtmann leidet es aber keinen Zweifel, dass man bei Erlass der Declaration mit dem §. 4 das ganze Gebiet parochialer Leistungen an Kirchen, Pfarren Schulen, welche man als dingliche fasste, treffen wollte. Man urtheilt jetzt anders. Soviel ist aber klar, wenn man gegenwärtig den wichtigeren Theil der fraglichen Leistungen als nicht unter den §. 4 fallend ansieht, und ihn auf Grund eines Gegensatzes zum §. 1 unterbringen will, so irrt man. Man muss vielmehr sagen, jene frühere irrige Ansicht hat veranlasst, dass die fraglichen Kosten da, wo man sie abhandeln wollte, im §. 4 nicht abgehandelt sind; *die Declaration von 1824 enthält keine positive Bestimmungen über die nicht dinglichen Leistungsverbindlichkeiten gegen Kirchen, Pfarren, Schulen.*

Ein Argument für diesen Satz aus der Zeit *nach* 1824 ist noch nachzutragen. Als das *nach* 1824 fortdauernde, oben erwähnte Beitragsverhältniss im Osnabrück'schen Weiterungen veranlasste, beabsichtigte das Cultusministerium läut Rescripts vom 3. März 1829, *nachdem das Justizministerium sich für die Personalität jener Last ausgesprochen hatte*, eine gesetzliche Regelung dahin, dass die Parochianen künftighin nur zu den Baulasten der Kirchen und Schulen ihrer Confession beizutragen hätten, und beauftragte mit dieser Arbeit eine confessionell gemischte Commission. Hätte die Declaration von 1824 die persönliche Baupflicht gegen Parochien anderen Bekenntnisses, wie Brüel glaubt, bereits aufgehoben gehabt, wozu dann noch gesetzliche Regelung dessen, was geregelt war? — Da aber das Cultusministerium die gesetzliche Regelung für erforderlich hielt, musste es doch wohl von der Ansicht ausgehen, die Declaration habe hier noch nicht eingegriffen. (Vgl. Fachtmann. Kirchenr. Mittheil. S. 24. 56.)

Hiermit steht denn auch völlig im Einklange, dass im Osnabrück'schen die *kirchliche* Baulast bis in die neueste Zeit trotz der Declaration in den rein katholischen und rein evangelischen Kirchspielen von den Kirchspielsgenossen abweichenden Bekenntnisses, so viel die zur Sprache gekommenen Fälle ergeben, ferner mitgetragen ist. Fachtmann bemerkt auch, dass der in seinen kirchenrechtlichen Mittheilungen bereits angedeutete sehr erhebliche Zweifel gegen die Rechtsbeständigkeit der Declaration wegen Unterlassung der Publication in der 1818 vorgeschriebenen Form von Brüel übergegangen werde. Wie nun aber die Declaration, so enthält auch der Wortlaut des Artikels 16 der

D. B. A. [1]) keine positive Anordnungen rücksichtlich der persönlichen kirchlichen Baulast. Der bisherige Rechtszustand blieb unberührt. Es hat dieses Fachtmann in seiner kirchenrechtlichen Mittheilung S. 56 zu begründen versucht. Einem dort gebrauchten Argumente widersprach Brüel.

Fachtmann hatte nämlich darauf aufmerksam gemacht, dass die neuere Schulgesetzgebung für Osnabrück das ältere, angeblich 1824 beseitigte Princip über die Parochialbaulast in den Jahren 1848 und 1851 in Ansehung der Schullast wieder reactivirt habe. Die Bewohner des Schulbezirks, welche einem anderen Schulverbande nicht angehören, haben darnach dem Lehrer den durch Herabsetzung des Schulgeldes herbeigeführten Einnahmeverlust nach dem Fusse der gesammten directen Steuern zu ersetzen. Es müssen also, wo nicht (analog den parochiis mixtis) zwei Schulverbände, sondern entweder (analog den parochiis mere catholicis oder mere evangelicis) *ein* katholischer oder *ein* evangelischer Verband über einen Bezirk sich erstrecken, die evangelischen Bewohner des katholischen Bezirks für die katholische Schulanstalt und umgekehrt steuern. Brüel sagt hierüber: „Der von Fachtmann nicht berücksichtigte wesentliche Unterschied aber ist der, dass die Beitragspflicht nicht wie beim Pfarrzwange auf die Unterordnung einer Confession unter die andere, als die über jene herrschende, basirt ist; dass desshalb auch die Begründung eines Schulverbandes der anderen Confession für den Bezirk, für welchen bisher nur ein Schulverband der einen Confession bestand, unverwehrt ist, und dass mit der Begründung eines solchen Schulverbandes jede Beitragspflicht der Bekenner der anderen Confession für die ihnen fremde Schule aufhört.“.

Fachtmann entgegnet darauf, ein Fortbestehen des Pfarrzwangs und der Unterordnung einer Confession unter die andere nie behauptet zu haben. In den Beiträgen dagegen der evangelischen Bewohner rein katholischer Parochien zu deren Bedürfnissen, und in der 1848 geschaffenen Beitragspflicht der evangelischen Bewohner eines Bezirks, über

[1]) Der Artikel 16 der D. B. A. lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Referent vernahm, dass der 1851 verstorbene Rath Johann Friedrich Heinrich *Schlosser*, welcher auf dem Wiener Congresse thätig war, geäussert hat, es sei Anfangs eine direct für die Religionsfreiheit der christlichen Confessionen günstigere Fassung des Art. 16 beabsichtigt worden; man sei aber davon abgegangen, als das Bedenken erhoben worden sei, Preussen werde dann eine Schutzherrlichkeit über die Protestanten in Oesterreich in Anspruch zu nehmen suchen. V.

welchen sich nur ein katholischer Schulverband erstreckt, zu dessen Schulbedürfnissen — sowie umgekehrt katholischer Bewohner rein evangelischer Parochien oder Schulbezirke vermag Fachtmann keinen wesentlichen Unterschied zu entdecken; denn nicht bloss den andersgläubigen Bewohnern des Schulbezirks ist die Begründung einer Schule ihrer Confession unbenommen, sondern auch den andersgläubigen Bewohnern einer Parochie die Begründung einer Parochie ihres Bekenntnisses. Die ersteren treten dadurch in die Categorie der Bezirke, über welche sich *zwei* Schulverbände erstrecken, die letzteren in die Categorie der parochiae mixtae. Die Schwierigkeit liegt nur darin, dass Parochien und Schulbezirke sich nicht ohne Weiteres schaffen lassen, sondern von Bedingungen abhängen.

Fachtmann hat daher daraus, dass man 1848 und 1851 Verpflichtungen trotz des Art. 16 gesetzlich neu begründete, welche den älteren Osnabrück'schen Leistungsverbindlichkeiten der Bewohner einer Parochie abweichenden Bekenntnisses gegen diese völlig analog sind, den Schluss gezogen, es stehen derartige Verpflichtungen und Leistungen, bei welchen die confessionelle Parität völlig gewahrt ist, nach besserer jetziger Auffassung mit dem Art. 16 nicht im Widerspruch.

Fachtmann sagt, Brüel gerathe mit sich selbst in Widerspruch, wenn er die ältere Osnabrück'sche, auf strenge Parität gegründete Parochial- und Schulbeitragspflicht der Bewohner von Kirchen- und Schulbezirken abweichenden Bekenntnisses als unvereinbar mit dem declarirten Inhalte eines Fundamentalgesetzes des Bundes, und desshalb für beseitigt erklärt, und andererseits eine Schulbeitragspflicht völlig gleicher Art gesetzlich neu begründen hilft.

So weit die Abhandlung von Fachtmann im VII. Bande des Magazins.

Im *Magazin für hannover'sches Recht* Bd. VIII. Heft 1 (1818), S. 36—43 wird nun von Herrn Obergerichtsanwalt *Dykhoff* II. noch ein oberstgerichtliches Erkenntniss über die *Dinglichkeit der Kirchenlasten* mitgetheilt, welchem vom Oberappellationsrath Dr. *Wachsmuth* noch einige Erörterungen beigefügt werden. Der Letztere hatte sich auch schon früher im „Magazin" über diese Frage vernehmen lassen.

In zwei Aufsätzen im V. Bde. des „Magazins" hatte Oberappellationsrath Wachsmuth zu zeigen gesucht, 1) welche Umstände in den älteren Provinzen des Königreichs Hannover geeignet gewesen seien, eine Rechtsbildung zu bewirken, nach welcher die kirchliche Baulast als eine *dingliche* Last zu betrachten sei; 2) welche äussere Erscheinungen das Vorhandensein einer solchen Rechtsbildung erkennen lassen. Das Erkenntniss des obersten hannover'schen Gerichtshofes (Magazin Bd. VIII. S. 36 ff.), welches auch in unserem Archive im Anhange mitgetheilt

wird, stimmt mit Wachsmuth in Bezug auf die Kriterien jener Rechtsbildung — Heranziehung von Grundbesitzern anderer Confession, von Forensen und Corporationen überein. Brüel auch hatte nicht sowohl in dieser Beziehung gegen Wachsmuth's Ansicht gestritten, als vielmehr das Vorhandensein jener Kriterien in den betreffenden Landestheilen in Abrede gestellt, wenigstens in der Allgemeinheit, in welcher Wachsmuth dasselbe behauptet hatte.

Gegen Wachsmuth und des höchsten Tribunals Auffassung trat wiederum Professor Herrmann in Göttingen auf in einem (bereits in der vorigen Bibliographie unseres Archiv's kurz in Bezug genommenen) Abhandlung: „Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten" in der „Zeitschrift für deutsches Recht." Bd. 18. Hft. 1. p. 29. Hermann sucht in diesem, auch zu besonderem Abdrucke gelangten Aufsatze zu zeigen, dass die Erscheinungen, welche eben angedeutet worden, mit Unrecht als Kennzeichen der Dinglichkeit der Last angesehen werden, weil sie auf anderen Gründen beruhen *können*. Wachsmuth erwidert (Magaz. Bd. VIII. S. 43 f.), gegen die betreffenden Argumente lasse sich Manches geltend machen; er würde gern (nach Hermann's Ausdruck) die Principienfrage ablehnen, wenn jene Erscheinungen anerkannt würden. Hermann's Worte, womit derselbe ihm am directesten entgegentrete, theile er den Lesern des Magazins um so unbedenklicher mit, als sie auch am offenbarsten ihre Widerlegung in sich selber trügen. Hermann sage: „Obschon die Kirchenlasten ihren dinglichen Anschein am meisten durch ihre, besonders im gleichen Repartitionsfusse, in der Anwendung der gleichen Exemtionsgründe u. dgl. hervortretende identische Behandlung mit den bürgerlichen Gemeindelasten gewonnen haben, so lässt sich doch auch hierauf der dingliche Charakter schwerlich gründen. Wenn nämlich auch in der eingebildeten Vorstellung, welche sich durch die Unfähigkeit, das bloss Verbundene von dem Identischen zu unterscheiden, besonders charakterisirt, Kirchliches und Bürgerliches als ein ununterschiedenes Ganzes aufgefasst werden mag, so bleibt es doch ein absoluter, durch Bekenntnisse und Staatsacte unverbrüchlich sanctionirter Rechtssatz, dass beide *zwei* verschiedene Gemeinwesen sind. Wie hier und dort der Rechts- und Pflichtengrund für die Einzelnen durchaus differirt, so stellt sich auch in den objectiven Gliederungen beider Gemeinwesen eine *Zweiheit* nach Mitteln und Zwecken durchaus verschiedener Lebensgebiete dar. Diess ist die Rechtsanalogie, an welcher sich *hier* die Bedeutung *aller* rechtbildenden Thatsachen messen lassen muss. Keine confuse Identitätsvorstellung vermag gewohnheitsrechtlich und auch gesetzlich eine Einheit zu schaffen, in welcher jener Unterschied aufginge. Man möge die Gemeindepflichten in beiden Gemeinwesen noch so lange als unterschiedsloses Ganzes gedacht und be-

handelt haben, sie bleiben doch der Inhalt zweier sowohl ideal, als in der rechtlichen Wirklichkeit verschiedener Lebens- und Rechtskreise. Es gibt doch keine Gemeinde- schlechthin, sondern nur bürgerliche und kirchliche Gemeindelasten" u. s. w.

Wachsmuth bemerkt dagegen, er vermöge in der That nicht zu begreifen, wie alles dieses gegen *die* Behauptung zutreffe, es habe sich gewohnheitsrechtlich *für die nach Grundbesitz repartirte kirchliche Baulast ein gleiches Princip, wie für die ebenso repartirte Last der bürgerlichen Gemeinde* gebildet. Wie dabei von Identität, von einer confusen (consumirenden) Vorstellung einer Identität, vom Aufgehen des Unterschiedes der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde, von einer Gemeinde schlechthin, oder von Gemeindelasten schlechthin die Rede sein könne? — In einem Zusatze zu dem Aufsatze Hermann's, welcher übrigens gewiss sehr geeignet sei, die schlimme Streitfrage weiter zu instruiren, habe *Reyscher* (der Herausgeber der Zeitschrift für deutsches Recht) selbst vom *gemein*rechtlichen Standpunkte Bedenken gegen die Grundansichten Hermann's angedeutet.

27. *Manual completo de desamortizacion* civil y eclesiástica, por *D. Ign. Miguel y D. José Reus.* Madrid 1756. Duron. (1 Thlr. 18 Sgr.

28. *Mémoire et dispositions* sur les églises et biens conventuels de la Moldavie. Réglement pour la réorganisation de l'instruction publique dans la Principauté de Moldavie. Publiés par ordre du Departement des Cultes et de l'Instruction publique. Jassy 1857. (1 Thlr.)

29. *Monatsblatt für christliches Unterrichts- und Erziehungswesen.* Münster 1858. Jahrg. XIII. Hft. 2. „Das würtembergische Concordat und der öffentliche Unterricht (nach den historisch-politischen Blättern.)

30. *Mülinen E. F. von, Helvetia sacra* oder Reihenfolge der kirchlichen Oberen und Oberinnen in den ehemaligen und noch bestehenden innerhalb dem gegenwärtigen Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft gelegenen Bisthümern, Collegiatstiften und Klöstern. Erster Theil. Quer-Folio. (Br. 7 Flor. rh. oder 4 Thlr.)

31. *Nello stato di legale separazione di letto e di mensa continua* nel conjuge offeso il diritto di accusa per adulterio? (Estratto dell' Eco dei Tribunali, Ser. I.) Venezia 1857. Tip. della Gazzetta. 16 Sgr. 8.

32. *Neues Tagblatt für die östliche Schweiz.* St. Gallen. Verlag von A. J. Köppel. 1858. Nr. 94—104: „*Die Extravaganten zum Staatskirchenrecht des Herrn Hungerbühler.*"

In diesen mit grosser Frische, aber auch in einem durchaus würdigen Tone geschriebenen Aufsätzen, als deren Verfasser uns Herr Dom-

decan *Greith* genannt wurde, wird die gegen die Denkschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs von St. Gallen gerichtete Schrift von Hungerbühler (das St. Gallische Staatskirchenrecht. Man vgl. darüber die vorige Bibliographie) Schritt für Schritt auf's schlagendste widerlegt. Der Verfasser weist umständlich nach, wie Hungerbühler falsche Thatsachen berichtet, erfunden, den klaren Sinn der bischöflichen Denkschrift entstellt hat, und wie die verschiedenen französischen und deutschen Bischöfe und Schriftsteller, welche Hungerbühler als Autoritäten für seine staatskirchlichen Ideen citirte, gerade das Gegentheil davon lehren. (Man vgl. auch oben die Rubrik: *„Die Lage der katholischen Kirche“ etc.*)

33. *Reichensperger.* — Perlamentarische Reden der Gebrüder *August und Peter Franz Reichensperger.* Als Material zu einem Charakterstück der grossdeutschen und katholischen Section 1848—1857. Mit Genehmigung der Autoren herausgegeben. Regensburg, Verlag von Georg Joseph Manz. 1858. XXIII. und 1087 S. gr. 8.

Die Gebrüder Reichensperger, der ältere, August, Appellationsgerichtsrath zu Köln, und der jüngere, Peter, jetzt Obertribunalsrath zu Berlin, die Führer der Katholiken in den preussischen Kammern, welche für die Verwircklichung der religiösen Freiheit kämpfen, und die Rechte der Kirche vertreten, sind entweder Beide oder doch wenigstens Einer von ihnen bei allen wichtigeren dort verhandelten Fragen aufgetreten. Das vorliegende Werk stellt die Reden der Gebrüder Reichensperger zusammen, und gedenkt auch der Thätigkeit vieler hervorragenden Männer, die sich neben ihnen geltend machten. Unter den für das Recht der Kirche überhaupt und insbesondere die neuere Entwickelung des Preussischen Staatslebens im Verhältniss zur Kirche wichtigen Fragen kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht. Im Erfurter Volkshaus von 1850 die Rede von Reichensperger I. dagegen, dass das Christenthum eine nationale Religion und die christliche Kirche eine nationale Kirche sein solle; (S. 110 fg.) die Rede von Reichensperger II. über die Freiheit des Unterrichts und die nothwendige religiöse Grundlage der Erziehung und des Unterrichts. (S. 112 fg.) In der preussischen Kammer im November 1849 die Verhandlungen über Art. 11—16 der Verfassungs-Urkunde über das Verhältniss von Staat und Kirche (S. 249 fg.) über die Unterrichtsfrage zu Art. 17—23 der Verfassungs-Urkunde (S. 259 fg.); im Mai 1851 eine Rede von Reichensperger, worin er Gelegenheit hatte, sich über die Wirksamkeit der katholischen Orden für christliche Nächstenliebe, insbesondere derer für Erziehung von Waisen zu äussern. (S. 307 fg.); im Februar 1853 die Verhandlungen über den von Waldbott-Bornheimischen Antrag, betreffend die Beseitigung der Beschränkung in Abhaltung katholischer Missionen so wie in der Ausbildung und Niederlassung katholischer Geistlichen; (S. 403—435) das wieder-

holte Andringen der Katholiken auf Parität bezüglich des Etats für das Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, im Mai 1853 (S. 503—515), und im April 1854 (S. 621—634), und im Zusammenhange damit die Verhandlungen über 400,000 Thaler zu königlichen Gnadenbewilligungen, im März 1854 (S. 575 fg.) und den Antrag von Otto betreffend die Verwendung der katholischen Stiftungsfonds, im April 1854 (S. 635—655) und im April 1856 (S. 935—944); über die Staatspfarrgehalte der evangelischen und katholischen Geistlichen am linken Rheinufer, gegen Ende März 1855 (S. 760—763); gegen Wiederherstellung der Steuerfreiheit der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, am 17. März 1854 (S. 578—580 fg.) und am 8. Mai 1857 (S. 1078 fg.); die Frage über die Durchführung der verfassungsmässigen Rechte der Juden im Februar 1855 (S. 696—703); über die Anträge des Abgeordneten Wagner betreffend die Aufhebung der Art. 4 und 12 der Verfassung (Gleichheit der Personen vor dem Gesetze und Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniss) im März 1856 (S. 847—866); über den Vorwurf des Ministers, der kathol. Klerus fraternisire mit der Democratie gegen Russland, im December 1854 (S. 665—952), über die Erhebung der Akademie in Münster zu einer kathol. Universität, im April 1856 (S. 944—952), über den Antrag v. d. Horst auf Beschränkung des zu frühen Heirathens gegen Ende April 1856 (S. 955—959), über das Ehescheidungsgesetz im Februar 1852 (S. 975—1003), über die christkatholische Gemeinde zu Berlin im Februar 1852 (S. 972—975), über die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den freien Gemeinden im Mai 1857 (S. 1080—1082.) Jedem Abschnitte sind kurze Einleitungen beigegeben. Die ganze Zusammenstellung verdanken wir dem Fleisse eines jüdischen Studenten der Rechte, der proprio motu sich an die für uns werthvolle Arbeit gab u. nach der Vollendung die Genehmigung der Autoren einholte. Wir können aus diesem Werke nebst *Rönne's* Staatsrecht (vgl. unten den Art.) und *Vogt's* Kirchenrecht (vgl. die vorige Bibliographie) uns ein Bild des heutigen kirchlichen Rechtslebens in Preussen schaffen.

34. *Richter*. — Lesebuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, verfasst von *Aemilius Ludwig Richter,* Ordentl. Prof. der Rechte und Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin. *Fünfte* umgearbeitete Auflage. Leipzig 1858, XVI. und 837 S. gr. 8. (Preis 3 Thaler.)

Wir begnügen uns damit, hier das Erscheinen dieser fünften vielfach vermehrten und umgearbeiteten Auflage vorläufig kurz zu registriren, und dabei den Wunsch auszudrücken, der gelehrte, umsichtige Verfasser möge die in der vorigen und noch mehr in der jetzigen Auflage hervortretende polemische Tendenz gegen die Lehren und das Recht der

katholischen Kirche künftig wieder aufgeben, und zu dem billigeren und unbefangeneren Standpunkte der Objectivität zurückkehren, welcher die ersten drei Auflagen seines Lehrbuches im Allgemeinen auszeichnete. Auch die oft sehr unfruchtbaren und höchst persönlichen Bemerkungen gegen Walter, welche sich so vielfach durch das Buch hindurchziehen, gereichen der fünften Auflage keineswegs zur Zierde. Wozu bedarf es einer solchen Gereiztheit bei wissenschaftlichen Erörterungen? Walter hat sogleich eine Entgegnung „zu Richters Kirchenrecht" (Bonn 1858, 14 S. 8.) erscheinen lassen, worin er in genügender Weise und in sehr würdiger und milder Form die näheren Belege und Auseinandersetzungen zu den in der 11. Auflage seines Lehrbuches ausgesprochenen Behauptungen gibt, durch welche sich Richter hauptsächlich so sehr verletzt sah.

Richter hat seinem Buche als Anhang jetzt nicht mehr die neueren Concordate und Staatskirchengesetze, sondern (S. 749—810) eine Reihe von Urkunden zur Geschichte der Entwickelung einzelner Rechtsinstitute beigefügt. Insofern als solche Urkunden zur Veranschaulichung eines Institutes dienen, und sie, als von wirklich im betreffenden Falle competenten Urhebern ausgegangen, auch wirkliche eigentliche Rechtssätze enthalten, haben sie unstreitig grossen Werth. Ging eine Urkunde aber nicht von den für den betreffenden Act competenten Behörden aus, so kann ihr Inhalt auch nicht zur Begründung von Rechtssätzen dienen, sondern so hat, wenn ihr Inhalt sich wirklich factisch geltend machte, jener nur einen negativen Werth.

35. *Rönne.* — Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. Von *Ludwig von Rönne.* Bd. I. das Verfassungsrecht. Leipzig 1856. XXI. und 729 S. gr. Lex. Octav.

Das ausgezeichnete, sorgfältige, neue, preussische Staatsrecht enthält auch einen längeren Abschnitt (S. 638—696) von dem Verhältnisse des Staates zur Kirche und Schule. Wenn wir auch nicht vollständig den Standpunkt des protestantischen Verfassers theilen, und demgemäss einigen Ansichten und Auffassungen desselben nicht beistimmen, so müssen wir doch die grosse Sorgfalt und Objectivität anerkennen, womit er die älteren und neueren Bestimmungen über das Verhältniss des Staates Preussen zur Kirche und zu anderen Religionsgesellschaften, von dem verfassungsmässigen Grundsatze der Selbstständigkeit der christlichen Kirchen und der anderen Religionsgesellschaften, von den bisherigen Massregeln zur Ausführung des Art. 15 der Verf.-Urkunde, und die allgemeinen Grundsätze und die historische Entwickelung in Betreff des Verhältnisses des Staates zur Schule, die Grundsätze der Lehr- und Lernfreiheit, der Unterrichtsfreiheit, von der Verpflichtung des Staates zur Sorge für ausreichende Unterrichtsanstalten, der Staatsangehörigen

zur Benutzung der Unterrichtsanstalten, zur Organisation und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens zusammengestellt hat. Es sind hier über jene Punkte eine Menge von Notizen kurz und bündig zusammengefasst, die man sonst noch nirgends so findet. Der betreffende Abschnitt des Buches bildet nebst den (oben bezeichneten) parlamentarischen Reden der Gebrüder Reichensperger eine wichtige Ergänzung des (in der vorigen Bibliographie besprochenen) umfassenden ziemlich gleichzeitig erschienenen Process-, Kirchen- und Eherechts von Vogt. Eine specielle, noch vollständigere Darlegung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Preussen nach der Bulle De salute animarum und nach der preussischen Verfassungsurkunde haben wir demnächst im Archiv aus der kundigen Feder des Herrn Dr. Hüffer zu Bonn zu erwarten, und sehen wir diesen Arbeiten mit um so grösserem Verlangen entgegen, weil sowohl den Juristen wie dem Klerus vielfach die so unentbehrliche, genaue Orientirung über jene Verhältnisse im Einzelnen und mannigfach auch die Gelegenheit sich die nöthige Aufklärung zu verschaffen fehlte.

36. *Schimon, Anton,* k. k. Statthlt.-Offic. Sammlung der sämmtlichen seit dem 1. Jänner 1826 bis Ende December 1855 für Böhmen ergangenen geistlichen Gesetze und Verordnungen als Fortsetzung des *Peter Carl Jackschen* Gesetzlexicons. Prag 1857. Druck von Fr. Rohlicek. 734 S. 8.

37. *Schöpf.* — Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Schaffhausen 855 fg. Man vergl. darüber oben das Urtheil des Freiburger kathol. Kirchenblatts.

38. *Schulte,* Giov. Frederico, Manuale del diritto matrimoniale cattolico secondo il diritto ecclesiastico commune e il diritto particolare austriaco, prussiano, francese, avuto inoltre riguardo ad altre legislazioni civili del Dr. *G. F. Schulte.* Versione dal tedesco riveduta dall' Autore. Vol. I. Milano 1857. Presso Natale Battezzatti. Coi tipi di Angelo Licca in Padova. XVI. 144. S. 8.

39. *Schulte,* Giovanni Frederico, Manuale del diritto matrimoniale cattolico del Dottore Giovanni Frederico Schulte. Vol. II. Continuazione della parte II. Illustrazione della legge sui matrimonii dei Cattolici, nel' Impero d'Austria dell' 8. Ottobre 1856 e dell' annessavi patente imperiale, colla esposizione e motivazione delle disposizioni della legge ecclesiastica. Milano presso Natale Battezzati 1858. Un vol. in 8. piccolo di pag. 160 che forma la puntata 26 della Collezzione intitolata *la Parola cattolica.*

40. *Semichon. — La paix et la trêve de Dieu;* histoire des premiers développemens du tiers Etat par l'Eglise et les Associations, par *Ern. Semichon.* Paris 1857. 8.

Eine Anzeige dieser hauptsächlich die Entwickelung in Frankreich berücksichtigenden historischen Erörterung der *pax Dei* und der *treuga Dei* brachte die katholische Literaturzeitung 1858. Nr. 23. S. 179.

41. *Söltl.* — Die frommen und milden Stiftungen der Wittelsbacher über einen grossen Theil von Deutschland. Aus archivalischen und anderen Schriften geschöpft von *J. M. Söltl*, k. geh. Haus-Archivar etc. Landshut, Krüll'sche Buchhandlung. 1858. VIII. und 251 S. 9. (1 Flor. 24 kr. rh. oder 27 Sgr.) Die Natur des Gegenstandes bringt es mit sich, dass hier auch kirchenrechtlich für die Lehre von den milden Stiftungen interessante historische Thatsachen und Ansichten mitunterlaufen. Eine kritische Anzeige der Schrift enthält die Kathol. Literatur-Zeitung. 1858. Nr. 24. S. 190.

42. *Synodus Laudensis* octava quam, illustrissimus ac reverendissimus D. D. Cajetanus Comes Benaleus Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Laudensis et solio pontificio assistens celebrat feriis III, IV, et V, post dom. XII. post Pentecosten id est Diebus 29, 30, 31 mensis Augusti anni 1854. XXIII. 309. S. 2 Bl. 8. 5. lir. austr. Die Verhandlungen und ein bischöfl. Erlass bezüglich der achten Diöcesan-Synode von Lodi.

43. *Walter*, Ferd. — Zu Richters Kirchenrecht. Bonn 1855. (Vgl. oben *Richter*.)

44. *Wasserschleben.* — Die Bussordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, herausgegeben von Dr. *F. W. H. Wasserschleben*, Prof. der Rechte zu Halle (jetzt zu Giessen) Halle, Verlag v. Ch. Gräger 1851. XVI. und 727 S. gr. 8.

Wir machen auf dieses werthvolle Quellenwerk desshalb hier neuerdings aufmerksam, weil der Verleger den etwas hohen Ladenpreis von $4^1/_2$ Thaler jetzt vor einiger Zeit für einen bestimmten Vorrath auf $1^1/_2$ Thaler herabgesetzt hat. Auf Grundlage dieses Werkes soll demnächst eine seit mehreren Jahren vorbereitete systematische Darlegung des gesammten in den Poenitentialbüchern enthaltenen kirchenrechtlichen Stoffes in einer Reihe von Abhandlungen im Archiv veröffentlicht werden.

45. *Zhishman, J.* Dr. Die Unionsverhandlungen zwischen der orientalischen und römischen Kirche seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts bis zum Concil von Ferrara. Wien 1858. Druck und Verlag von C. Gerold's Sohn. VI., 257 S. 8.

Anhang.

Oesterreichische Rechtsquellen.

Ueber Privatschulen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten.

[Abtheilung derselben nach dem Geschlecht und der Confession der Schüler, Ausscheidung der blossen Lehr- und der Lehr- und Erziehungsanstalten, Bedingungen der Errichtung solcher Anstalten, Verpflichtungen und Befugnisse der Vorsteher und Lehrer derselben.]

(Brixner Dioecesanblatt XIII. Stück. S. 98. Nr. 45.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlass vom 1. Dec. Z. 21444/2917 Schule nachstehende Anordnung des k. k. Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 2. v. Mts. Z. 1244 anher mitgetheilt:

Bestimmungen über die Privatschulen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten im Gebiete der Volksschule.

§. 1. Privatanstalten für den Unterricht und die Erziehung der Jugend sind entweder Privatschulen oder Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten.

Erstere befassen sich mit dem Unterrichte und der Erziehung, und zwar mit dieser nur in soweit, als sie auch den öffentlichen Schulen obliegt; letztere besorgen nebst dem Unterrichte die Erziehung im vollen Umfange, wesshalb sie auch die ihnen anvertrauten Zöglinge in Wohnung und Verpflegung aufnehmen.

§. 2. Sowohl die Privatschulen, als auch die Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten theilen sich nach dem Geschlechte der Jugend, der sie gewidmet sind, in Anstalten für Knaben und in Anstalten für Mädchen. Erstere können nur Männern, letztere nur Frauenspersonen anvertraut werden; doch wird gestattet, auch in diesen Männer als Lehrer zu verwenden.

Privatschulen, sowie Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für beide Geschlechter sind nicht zulässig.

§. 3. Eine weitere Eintheilung ergibt sich nach den Glaubensbekenntnissen. Hiernach können die gedachten Privatanstalten entweder katholische oder evangelische, oder griechisch-nichtunirte, oder jüdische sein. In dieser Beziehung ist jedoch in Beachtung zu nehmen, dass Kinder katholischer Eltern nur in katholischen Privatschulen oder in katholischen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten Aufnahme finden können.

§. 4. Die Vereinigung beider Gattungen von Privatanstalten ist nicht gestattet; Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten dürfen daher keine externe — und Privatschulen keine interne Zöglinge aufnehmen. Ebenso

wenig kann mit der einen oder der andern solchen Anstalt eine Kinderbewahranstalt verbunden werden. Ausnahmen hievon, und zwar in der Regel nur für derlei weibliche Privatanstalten, können bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht angesucht werden.

§. 5. Die Bewilligung zur Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten im Gebiete der Volksschule ertheilt die Landesstelle über Einvernehmen des betreffenden Ordinariates, beziehungsweise Consistoriums.

§. 6. Privatschulen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter derselben Aufsicht, welcher die im Orte befindlichen öffentlichen Volksschulen derselben Glaubensgenossenschaft untergeordnet sind. Auch haben die Schuldistricts-Aufseher über den Zustand derselben bei Gelegenheit des Berichtes über den Zustand der öffentlichen Schulen ihres Bezirkes zu berichten.

a) Von den Privatschulen.

§. 7. Die Privatschulen theilen sich nach dem Umfange des Unterrichtes, den sie im Gebiete der Volksschule besorgen können, in solche, welche entweder auf die Gegenstände der Trivialschule, oder auf die Gegenstände der Hauptschule beschränkt sind, und in solche, welche auch die Gegenstände der Unter-Realschule behandeln.

Die Inhaber von solchen Privatschulen sind übrigens befugt, nebst dem Unterrichte in den für die öffentlichen Schulen vorgezeichneten Gegenständen ihre Zöglinge auch in lebenden Sprachen, im Zeichnen, im Gesange und in der Musik, sowie in nützlichen Handarbeiten zu unterrichten, oder durch hiezu befähigte Lehr-Individuen unterrichten zu lassen.

§. 8. Privatschulen sind wie öffentliche Schulen derselben Gattung einzurichten, haben alle Lehrfächer, die für diese vorgezeichnet sind, zu behandeln, und dabei die für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Schulbücher zu gebrauchen.

§. 9. Privatschulen im Gebiete der Volksschule sind in der Regel nur in grossen Städten und Märkten, besonders wenn die öffentlichen Schulen für das Bedürfniss nicht zureichen, am Platze; die Bewilligung zur Errichtung einer solchen Privatschule kann daher auch nur auf Grund des genau nachgewiesenen Bedürfnisses ertheilt werden.

§. 10. Individuen, welche um die Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule einschreiten, haben sich:

a) über die österreichische Staatsbürgerschaft, über ihr Alter und ihre Religion;

b) über ihre religiös-sittliche und bürgerliche Unbescholtenheit;

c) über eine derartige theoretische und praktische Befähigung, als ihnen zur Anstellung als Lehrer oder Lehrerinnen an einer öffent-

lichen Schule gleichen Umfanges vorschriftsmässig erforderlich ist;

d) über solche Vermögenskräfte, als ihnen zur zweckmässigen Einrichtung der betreffenden Privatschule nöthig sind, und

e) über die bereits getroffene Vorkehrung wegen Ertheilung des in ihrer Schule nöthig werdenden Religions-Unterrichtes auszuweisen.

Mit ihrem Einschreiten haben sie den Lehrplan, zu dessen Befolgung sie sich verpflichten, vorzulegen, und zugleich mit Rücksicht auf ihr eigenes Glaubensbekenntniss anzuzeigen, für welche Religionsgenossenschaft die zu errichtende Privatschule bestimmt sei, und in welcher Stadt oder welchem Pfarrbezirke sie dieselbe zu errichten beabsichtigen.

§. 11. Die Privatschule, welche für eine bestimmte Stadt bewilligt wurde, darf ohne besondere Bewilligung der Landesstelle nicht in eine andere verlegt werden. Dies gilt auch wenn die Bewilligung auf einen bestimmten Pfarrbezirk lautete.

§. 12. Die Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule wird an eine bestimmte Person ertheilt, welche nicht berechtigt ist, sie an eine andere zu übertragen.

§. 13. Von der erhaltenen Befugniss ist binnen eines Jahres Gebrauch zu machen, sonst erlischt die erhaltene Bewilligung, wenn nicht etwa um weitere Frist zur Errichtung der Anstalt angesucht wurde. Die Wirksamkeit der erlangten Befugniss erlischt auch durch die über ein Jahr andauernde Auflassung der errichteten Schule.

§. 14. Werden an Privatschulen Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen verwendet, so können es nur solche sein, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, für den ihnen übertragenen Unterricht lehrbefähigt, und in moralischer und politischer Beziehung unbescholten sind. An katholischen Privatschulen dürfen nur Katholiken als Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen verwendet werden.

§. 15. Die Inhaber von Privatschulen sind für den Zustand ihrer Schule, insbesondere für den Unterricht, die religiöse, sittliche und bürgerliche Leitung der Schüler, dann für das zum Unterrichte aufgenommene Dienstpersonale verantwortlich. Sie haben das Lehrpersonale in einem eigenen Ausweise alljährlich mit Anfang des Schuljahres dem Schuldistricts-Aufseher bekannt zu machen, sowie jede im Laufe des Schuljahres vorkommende Veränderung in demselben anzuzeigen.

§. 16. Privatschüler, welche ein giltiges Zeugniss nöthig haben, sind der Prüfung an einer dazu berechtigten öffentlichen Schule zu unterziehen.

Einzelne Privatschulen im Gebiete der Volksschule können das Recht zur Abhaltung öffentlicher Prüfungen und zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, sowie sie sich durch eine besondere Ver-

trauenswürdigkeit, vorzügliche Einrichtung, und hervorragende Leistungen hervorthun. Dieses Recht wird über gemeinschaftlichen Antrag der Landesstelle und des Ordinariates, beziehungsweise Consistoriums, vom Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

§. 17. Betreffend den Besuch von Privatschulen seitens solcher Kinder, die einer anderen Glaubensgenossenschaft angehören, als für welche die Privatschule errichtet ist, sowie bezüglich des Religions-Unterrichtes, über welchen dieselben sich durch Beibringung der von ihren eigenen Seelsorgern ausgestellten Zeugnisse auszuweisen haben, gelten dieselben Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht den öffentlichen Schulen zur Richtschnur dienen.

§. 18. Die Inhaber von Privatschulen haben die für öffentliche Schulen vorgeschriebenen Kataloge zu führen, und sich in der unausgesetzten Kenntniss der das Volksschulwesen betreffenden Vorschriften zu erhalten.

b) Von den Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten.

§. 19. Die voranstehenden bezüglich der Privatschulen festgesetzten Bestimmungen haben auch auf jene Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten volle Anwendung zu finden, welche den vollständigen Unterricht in den für Haupt- und Unter-Realschulen vorgeschriebenen Lehrgegenständen ertheilen, oder ihren die öffentlichen Schulen besuchenden Zöglingen die nöthige Nachhilfe dabei leisten.

§. 20. Die Bewilligung zur Errichtung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche die im §. 10 vorgezeichneten Nachweisungen beibringen, und sich durch mehrjährige ausgezeichnete Leistungen im Lehr- und Erziehungsfache, sowie durch ihr moralisches und bürgerliches Verhalten einen ehrenhaften Ruf erworben haben. Ferner haben in der Regel männliche Bewerber sich über das zurückgelegte 30., und weibliche Bewerber über das zurückgelegte 24. Lebensjahr auszuweisen.

Beabsichtigen einzelne Bewerber auch Studirende des Gymnasiums als Zöglinge aufzunehmen, so haben sie auch den desshalb bestehenden besonderen Bestimmungen (kaiserl. Verordnungen vom 27. Juni 1850, R. G. B. CI. Stück) Genüge zu leisten.

§. 21. Der confessionelle Charakter ist bei Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten strengens festzuhalten, und desshalb auch die Aufnahme christlicher Kinder, welche der katholischen Kirche nicht angehören, in katholische Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, und mit der Beschränkung auf eine mässige Zahl zu gestatten.

§. 22. In Absicht auf die religiöse Erziehung der Zöglinge haben die Inhaber von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten nicht nur für häusliche Andachtsübungen, sondern auch dafür zu sorgen, dass selbe dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen, zu welchem Zwecke sie sich mit dem Seelsorger des Sprengels, in welchem die Anstalt besteht, in's Einvernehmen zu setzen haben.

Falls sich einige Zöglinge eines andern katholischen Ritus, oder einer anderen christlichen Confession in der Anstalt befinden sollten, so haben die Inhaber nach Zulass der Umstände entweder mit dem betreffenden geistlichen Vorsteher, oder mit den Eltern dieser Zöglinge wegen der religiösen Erziehung derselben das Nöthige vorzukehren.

Hievon wird die hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit zur Kenntnissnahme und genauen Darnachachtung verständiget.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, 8. November 1858.

Joseph Comini,
k. k. Diöcesan-Schulenoberaufseher.

Romed Griessenböck, Secretär.

Die Feier der heil. Messe in Privat-Oratorien, und die Missa de Beata betreffend.

[Der Fürstbischof von Brixen hat auf fünf Jahre die Ermächtigung 1. in allen Spitälern, Bruderhäusern u. dgl. Hauskapellen zur Feier der hl. Messe, 2. kranken Priestern die Celebrirung der hl. Messe im Hause und 3. den augenschwachen Priestern die Votivmesse de Beata virg. zu gestatten.]

(Aus demselben Blatt.)

In meinem Erlasse vom 30. Juli d. Js. (Diöc.-Bl. S. 55 u. d. f.), worin ich eine Entscheidung des Cardinal-Präfecten der Propaganda über den 15. Abschnitt der Quinquennal-Vollmachten, die Feier der heiligen Messe in Privat-Oratorien und Privathäusern betreffend, bekannt machte, gab ich auch den Entschluss kund, beim Apostol. Stuhle um die Vollmacht, wenigstens kranken Priestern die Feier der heil. Messe im Zimmer gestatten zu dürfen, bittlich einschreiten zu wollen. Weil überdiess in meiner Diöcese es öfters zweifelhaft ist, ob Spitäler, Bruderhäuser u. s. w. nach canonischen Begriffen als locus pius betrachtet werden können, und weil ferners nicht selten der Fall vorkommt, dass Priester wegen zunehmender Augenschwäche nicht mehr die für den laufenden Tag vorgeschriebene heil. Messe lesen können, so nahm ich in's obige Bittgesuch auch diese beiden Gegenstände auf. Ueber diese

dreifache Bitte erhielt ich unterm 30. Sept. d. J. von der Congregatio Ss. Rituum folgenden Bescheid:

Brixinen.

Rvme. Domine uti Frater.

Quum Amplitudo Tua a Ssmo. Domino Nostro Pio Papa IX. supplicibus votis privilegia quaedam imploraverit, quae eo potissimum tendunt, ut in ista Dioecesi Brixinensi praescriptiones Sedis Apostolicae regulariter observentur; Sanctitas Sua ejusmodi votis clementer deferens, referente subscripto Sacrorum Rituum Congregationis Secretario, indulgere dignata est, ut Amplitudo Tua intra fines Dioecesis Brixinensis ex speciali delegatione ejusdem Sedis Apostolicae (quod in singulis Rescriptis erit exprimendum) ad proximum Quinquennium concedere valeat

1. Favore quorumcumque Locorum Piorum erectionem Oratorii privati, ubi Sacrosanctum Missae Sacrificium celebretur.

2. Presbyteris senibus, vel infirmitate fatiscentibus indultum Oratorii privati, seu domestici, in quo Missam celebrare possint, exceptis diebus intra Annum solemnioribus, nimirum Festis Nativitatis, Epiphaniae, Ascensionis Domini, Paschae Resurrectionis, et Pentecostes, Annuntiationis, et Assumptionis Deiparae, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli die XXIX. Junii, omnium Sanctorum, et Patroni praecipui Civitatis vel Dioecesis, nec non Feria quinta in Coena Domini.

3. Sacerdotibus gravi oculorum incommodo irretitis, aut etiam coecis, privilegium celebrandi in Duplicibus Missam Votivam Beatae Mariae Virginis, in Semiduplicibus vero, et Feriis Missam de Requie, sub conditione tamen, ut, si omnimoda coecitate laborent, nonnisi in Oratorio privato celebrare possint, et cum assistentia alterius Sacerdotis Superpelliceo induti, et salva quoad Parochos obligatione per alium sibi benevisum Sacerdotem Missam Officio diei respondentem celebrandi, quoties pro Populo applicare teneantur.

Benignas ejusmodi Sanctitatis Suae concessiones dum pro mei muneris ratione Amplitudini Tuae communico, ut ipsa diu felix, et incolumis vivat, ex animo adprecor.

Amplitudinis Tuae

Romae, die 30. Septembris 1858.

Uti Frater

C. Episc. Albanen. Card. Patrizi S. R. C. Praef.

H. Capalti S. R. C. Secretarius.

Brixen, den 6. December 1858.

Vincenz, Fürstbischof.

Regelung der Pfarr-Concurs-Prüfung.

(Aus demselben Blatt.)

Es war von jeher eine Hauptsorge der Kirche, dass jede Gemeinde von einem würdigen und tauglichen Seelsorger pastorirt werde. Darum behaupten Canonisten und Theologen einstimmig: „Episcopos aliosque collatores, ad Beneficia, praesertim ea, quibus annexa est animarum cura, non modo dignis sed et dignioribus conferenda, strictissime esse obligatos, utpote ipsorum Beneficiorum non dominos sed dispensatores.“ Abelly, episcop. sollicit. enchirid. p. 297. Um diese Tauglichkeit zu erforschen, hat bekanntlich das Concil von Trient (Sess. XXIV. de ref. c. 18.) die Abhaltung der s. g. Pfarrconcurs-Prüfung angeordnet. Da die Art und Weise, wie diese Prüfung in Oesterreich und somit auch in dieser Diöcese abgehalten wurde, mehr auf den kaiserl. Verordnungen in publico-ecclesiasticis als auf canonischer Grundlage beruhte, so benützte ich meine Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel, um auch diese Angelegenheit zu ordnen. Ich theile demnach dem hochwürdigen Curat-Clerus zuerst die darauf bezüglichen Actenstücke und dann jene Modificationen in der Abhaltung dieser Prüfung mit, die von nun an einzutreten haben.

Eingabe an die Cong. Negotiorum ecclesiasticorum extraordinariorum.

[Der Fürstbischof von Brixen bittet um die Ermächtigung, 1. wie bisher allgemeine Concurse zu halten; 2. von der Verpflichtung zum Concurs Dispensationen zu ertheilen.]

Um dieses Actenstück im rechten Lichte zu betrachten, muss man sich folgende nähere Umstände vergegenwärtigen. Der Art. XXIV des Concordates schreibt vor: „Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus.“ In Folge dieses Artikels wäre eine einfache Rückkehr zu den tridentinischen Vorschriften nothwendig geworden. Allein die im Jahre 1856 in Wien versammelten Bischöfe des Reiches hielten eine solche für unausführbar, und haben dem apostol. Stuhle die Bitte um eine den Zeit- und Ortsverhältnissen angemessene Abänderung der tridentinischen Pfarrconcurs-Prüfung vorgetragen. Als eine solche zeitgemässe Abänderung betrachteten die österreichischen Bischöfe namentlich den s. g. allgemeinen Concurs (concursus generalis), dessen Wirkung darin besteht, dass das dabei erworbene Zeugniss auf eine gewisse Reihe von Jahren seine Giltigkeit erstreckt, und den Inhaber desselben befähiget, sich um jede während dieses Zeitraumes in Erledigung kommende Seelsorgspfründe in Competenz zu setzen. Die bischöfliche Versammlung gab diesem allgemeinen Concurs mit Rücksicht auf die Weitschichtigkeit der öster-

reichischen Diöcesen den Vorzug vor der Vorschrift des Tridentinums, dass bei jeder Vacatur einer Seelsorgspfründe mit denen, welche sich als Competenten um dieselbe stellen, eine besondere Prüfung vorgenommen werden soll.

Ferners war nach der bisherigen Gepflogenheit die Wiederholung des allgemeinen Pfarrconcurses unter gewissen Umständen erlassen worden. Auch rücksichtlich dieser Dispens war die bischöfliche Versammlung in Wien der Ansicht, dass die Vollmacht hiezu im hohen Grade den Ordinarien der Diöcesen erwünschlich sei. Der apostolische Stuhl ging jedoch in eine allgemeine Abänderung der tridentinischen Vorschriften nicht ein, sondern verlangte, dass jeder Diöcesan-Bischof einzeln sich um diese Abänderung mit genauer Angabe der Ortsverhältnisse und der bisherigen Praxis bei demselben bewerbe. Dieser Vorschrift habe ich nun durch die Eingabe vom 17. August l. Js. entsprochen. Sie lautet:

Sanctissime Pater!

[Bittschrift an den hl. Vater: Darstellung der bisherigen Praxis.]

Litteris Apostolicis ad Episcopos Imperii Austriaci Viennae congregatos die 17. Martii 1856 datis Sanctitas Vestra circa concursum in collatione parochiarum ex praescripto Conc. Tridentini servandum et consuetudines hac in re in Imperio Austriaco introductas sequentia statuit: „Nobis innotuit, in quibusdam germanici territorii Dioecesibus aliquas circa parochiarum potissimum collationem invaluisse consuetudines, et nonnullos ex Vobis optare, ut hujusmodi consuetudines serventur. Nos quidem propensi sumus ad adhibendam indulgentiam, postquam tamen easdem consuetudines ab unoquoque Vestrum speciatim ac perdiligenter expositas debito examine perpenderimus."

Ut hujusmodi Apostolicae indulgentiae ego quoque, pro Dioecesi mihi commissa, particeps efficiar, consuetudinem hucusque, et speciatim inde ab anno 1851 in concursu parochiali observatam, paucis exponam.

In Dioecesi Brixinensi concursus sic dictus generalis singulis annis bina vice, et quidem ob Dioecesis amplissimam extensionem septem in locis diversis habitus fuit. Examinandi tentamen subire debebant ex Theologia Dogmatica, Morali, Pastorali, ex jure canonico, S. Scriptura, Catechetica et Homiletica. Ad hoc examen nemo admittebatur, nisi qui saltem per tres annos in cura animarum Deo et Ecclesiae inservierat. Qui ex una praedictarum scientiarum notam sinistram tulit, reprobatus fuit, et hanc notam novo examine post semestre obeundo reparare debuit. Qui vero ex omnibus scientiis saltem in classem primam relatus est, is testimonio, pro quavis parochia, quam vacare contigerit, valituro instructus est. Hoc testimonium valorem suum per sex annos tantum

retinuit; quo spatio elapso is, qui parochiam interim adeptus non est, novo examini ex omnibus praefatis scientiis sese submittere coactus est. — Qui ab una parochia ad aliam transferri optavit, nonnunquam ab examine isto repetendo dispensatus fuit. Circa hanc dispensationem Praedecessor meus Bernardus b. m. sequentia, tamquam strictissimam normam, die 27. Januarii 1851 statuit:

„Examinandi in posterum non solummodo ex singulis scientiis, sed etiam ex omnibus simul sumptis nota generali insignientur, quae tribus gradibus classis eminentis, laudabilis et sufficientis constabit. Dispensatio gratiose impertienda erit aut omnimoda aut solum partialis. Dispensatio partialis consistet in eo, ut hujus favoris particeps nonnisi ex Theologia Dogmatica, Morali, et jure canonico se examini novo submittere teneatur. — Dispensationem omnimodam et semper validam obtinebit, quicumque classem eminentem in examine saepius retulerit, et curam ordinariam in ecclesia aliqua parochiali vel quasi parochiali summa cum laude exercuerit. Pro competentia proxima dispensationis gratia ei concedetur, qui in examine saltem semel in classem eminentem relatus jam per aliquot annos ecclesiam parochialem vel quasi parochialem laudabiliter administravit, vel si in classem laudabilem tantum relatus fuerit, saltem per sex annos curam ordinariam ratione undequaque laudibus digna exercuit, suamque in scientiis theologicis perpoliendis industriam aliis mediis v. g. resolutione casuum conferentialium etc. certam indubitatamque reddidit. — Partialis dispensationis favore gaudebit, quicumque vel in examine laudabiliter notatus ecclesiam parochialem nondum per sex annos rexit, aut in classem tantum sufficientem relatus saltem per decem annos curam ordinariam modo ex asse laudabili exercuit. — Demum in casibus omnino extraordinariis, si quando contigerit, quod Ordinarius sacerdotem quasi nolentem ad competentiam pro ecclesia vacante compellere coactus fuerit, dispensatio in via extraordinaria concedetur.“

Consuetudine Ecclesiae et Curiae Brixinensis circa concursum parochialem jam diligenter exposita, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus oro:

Ut mihi benigne communicetur illud Decretum, quod a Sede Apostolica circa sic dictum generalem concursum parochialem et jus dispensationis aliis Episcopis Austriae jam concessum est.

Sanctitatis Vestrae

Brixinae, 17. Augusti 1858.

humillimus et obsequentissimus servus

Vincentius, Episcopus Brixinensis.

Antwort der Congregatio Negotiorum eccl. extraordinariorum.

[Apostolisches Decret: 1. Gewährung der Bitte, allgemeine Concurse quoad scientiam durch Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren zu halten; 2. Vorschriften über die Art der Abhaltung derselben nach Benedict XIV. Const. „Cum illud“; 3. Vollmacht, gewisse in der Wissenschaft und in der Seelsorge erprobte Priester nach dem Gutachten der Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren von der Concurspflicht zu dispensiren.]

Unterm 25. October d. Js. erfolgte als Erledigung dieses Bittgesuches nachstehende Antwort:

Ex audientia Ssmi.

Die 25. Octobris 1858.

Sanctissimus Dominus Noster Pius divina providentia PP. IX. referente me infrascripto Secretario S. Congregationis Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis praepositae attentis circumstantiis animum suum moventibus Episcopo Brixinensi Oratori ad decennium hinc proximum tantum benigne concessit, ut vigentem in sua Dioecesi praxim exercere pergat, habendi scilicet bis in anno concursus pro approbandis quoad scientiam Sacerdotibus, qui Parochorum munere fungi velint. Id tamen ea lege concessum voluit, ut hujusmodi concursus habeantur per Synodales Examinatores ad Sacrorum Canonum normam electos, veluti monet Benedictus XIV. de Synodo Dioecesana lib. IV. cap. VII. et quoties hi desint, per Examinatores Prosynodales Apostolica Auctoritate peculiariter delectos diligenter servatis Canonicis Sanctionibus, ac praesertim Apostolicis ejusdem Benedicti XIV. Litteris, quae incipiunt: „Cum illud.“ Ut autem Sacerdotes admittantur ad ejusmodi concursus, iis dotibus pollere debent, quas Sacri Canones, et lex Dioecesana postulant, ac tum voce, tum scripto respondere debebunt quaestionibus, quae ab Examinatoribus fuerint propositae, quaeque inter cetera de positiva, uti dicunt, Dogmatica, et Morali Theologia, itemque de positivo Jure Canonico erunt ferendae. Quovis exeunte sexennio, qui approbati fuerint, denuo concursui se sistant oportet, a quo onere ii dumtaxat ecclesiastici eximentur viri, qui in praesentia inter Synodales, vel Prosynodales Examinatores sint adsciti, quique propter muneris aut beneficii, quo fruuntur, dignitatem, vel propter diuturnam operam, qua Ecclesiae cum laude servierunt, de eorum scientia probationem satis, superque exhibeant, quique iccirco ab Episcopo, audita Examinatorum sententia ab hac concursus lege immunes fuerint declarati. Praeterea Ssmus. Dnus. Noster permittit, ut cum quaevis parochia suo fuerit orbata Rectore, prae oculis habita praedicta approbatione quoad scientiam, habeatur per commemoratos Synodales, aut Prosynodales Examinatores de collatione concursus, in quo ipsi eam adhibentes cautionem, quae in usu est, judicent, qui ex petitoribus digni

sint, quibus parochia sit conferenda, servato tamen semper Episcopo jure eligendi inter sic approbatos, quem ipse digniorem in Domino censuerit. Contrariis quibuscumque minime obfuturis. Datum Romae e Secretariatu ejusdem S. Congregationis die, mense et anno praedictis.

Pro Domino Secretario
Aloisius Ferrari, Subsecretarius.

Vollmacht zur Ernennung von 24 Prosynodal-Examinatoren.

[Der Fürstbischof von Brixen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Capitels, in Ermanglung von Synodal-Examinatoren 24 Prosynodal-Examinatoren auf je 3 Jahre zu ernennen.]

Nach der Vorschrift des Concils von Trient sollte die Pfarrconcursprüfung vor dem Bischof oder seinem General-Vicar von den Synodal-Examinatoren abgehalten werden. Da jedoch die Abhaltung von Diöcesan-Synoden, auf denen diese Examinatoren zu wählen sind, früher beinahe unmöglich war, und auch jetzt noch gar manche Vorbereitung erfordert, so pflegte und pflegt der Apostolische Stuhl den Bischöfen die Vollmacht zu ertheilen, 12 Prosynodal-Examinatoren zu ernennen. Diese Anzahl reicht auch hin in jenen Diöcesen, wo die Pfarrconcurs-Prüfung — wie diess eigentlich der Fall sein sollte — nur am Bischofssitze abgehalten wird. Da diess jedoch in dieser Diöcese theils wegen ihrer Ausgedehntheit, theils wegen der eigenthümlichen Lage des Bischofssitzes nicht möglich ist, so bewarb ich mich beim Apostolischen Stuhle um die Vollmacht, 24 Prosynodal-Examinatoren ernennen zu dürfen. Die diess bezügliche Vollmacht lautet also:

Perillustris ac Reverendissime Domine uti Fr.-Sanctissimus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Secretarii Sacrae Congregationis Concilii, precibus Amplitudinis Tuae benigne annuens, facultatem Eidem impertitus est eligendi de consensu Capituli vigintiquatuor Examinatores loco Synodalium per triennium tantum duraturos, qui in examinibus promovendorum ad parochiales ecclesias perinde adhiberi valeant ac si in Synodo Dioecesana fuissent electi: ita tamen, ut si qui ex deputatis in ultima Synodo supersint, iis etiam una cum a se electis utatur. Omnium vero etiam dicto termino durante exspiret potestas, quando celebrata fuerit Synodus. Amplitudini Tuae fausta omnia precamur a Domino.

Amplitudinis Tuae,

Romae, die 22. Septembris 1858.

Uti Frater Stud.
A. M. Card. Cagiano Praef.
A. Quaglia Secretarius.

[F. b. Verordnung über Abhaltung des Pfarrconcurses in der Diöcese Brixen: 1. Zwei Male im Jahr; 2. an vier verschiedenen Orten; 3. für die schon 3 Jahre in der Seelsorge Verwendeten; 4. schriftlich und mündlich; 5. aus Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Homiletik und Pastoral; 6. Censurirung durch die Prosynodal-Examinatoren am Sitz des Bisthums: 7. giltig auf 6 Jahre; 8. Dispensen nach dem bisherigen Normale.]

Mit Rücksicht auf das oben mitgetheilte päpstliche Rescript und auf die Constitution Benedict XIV. „Cum illud" verordne ich über die Abhaltung der Pfarrconcurs-Prüfung für die Zukunft Folgendes:

1. Die allgemeine Pfarrconcurs-Prüfung wird, wie bisher, *zweimal im Jahre* abgehalten. Die hiezu bestimmten Tage werden alljährlich im Directorium angezeigt werden.

2. Da die mir eingeräumte Vollmacht, vier und zwanzig Prosynodal-Examinatoren zu ernennen, die Abhaltung dieser Prüfung an vier verschiedenen Orten ermöglichet; so bestimme ich als solche: *Brixen*, *Innsbruck*, *Zams* und *Feldkirch*.

3. Um sich zur Ablegung dieser Prüfung stellen zu dürfen, muss der *Examinand* bereits drei volle Jahre in der Seelsorge gedient haben. Machen ganz besondere Gründe eine Ausnahme räthlich, so ist das Gesuch um dieselbe an das Ordinariat zu leiten.

4. Die Prüfung selbst muss in Zukunft *schriftlich* und *mündlich* abgelegt werden. Zur Abhaltung der mündlichen Prüfung ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens drei Prosynodal-Examinatoren nothwendig. Sie haben hiebei nach jener Amts-Instruction zu verfahren, die ihnen eigens wird zugestellt werden.

5. Die *Gegenstände* der schriftlichen Prüfung bleiben dieselben, wie bisher, nämlich am ersten Tage Vormittags Dogmatik und Moral; Nachmittags Kirchenrecht und homiletische Erklärung eines Evangeliums. Am zweiten Tage Vormittags Pastoral; Nachmittags Ausarbeitung einer Predigt nach der bisher üblichen Weise. Den schriftlichen Arbeiten des zweiten Tages haben die Examinanden jene Zeit zu widmen, die ihnen ausser der mündlichen Prüfung übrig bleibt. Das mündliche Examen, welches am zweiten Tage vorzunehmen ist, beschränkt sich auf die Dogmatik, Moral, auf das Kirchenrecht und eine mündliche Katechese über ein von den Prosynodal-Examinatoren zu bestimmendes Katechismus-Thema. Der mündliche Predigt-Vortrag hat künftighin zu unterbleiben.

6. Die *Censurirung* der schriftlichen Elaborate geschieht durch die Prosynodal-Examinatoren am Sitze des Bisthums. Daher sind diese schriftlichen Arbeiten sammt dem Protokolle der Prosynodal-Examinatoren über die mündlichen Leistungen vom Präses der Prüfungs-Commission an das Ordinariat einzusenden. Bei der Classification wird das Ergebniss

der schriftlichen und mündlichen Prüfung, wie sich dieses von selbst versteht, in Eine Note zusammengefasst.

7. Das *erlangte Zeugniss* über die wenigstens mit hinreichendem Erfolge bestandene Pfarrconcurs-Prüfung ist auf 6 Jahre giltig.

8. Ueber die *Dispens* von der Wiederholung der Pfarrconcurs-Prüfung bleibt das bisherige Normale in Kraft.

Mögen diese gesetzlichen Bestimmungen dazu dienen, zum berufsmässigen Studium anzueifern, und für jeden Seelsorgsposten den tauglichsten Hirten ausfindig zu machen! Turpe est ignorare artem, quam profitemur, et intolerabilis ignorantia in iis, qui praesunt. S. Leo M.

Brixen, den 8. December 1858.

Vincenz, Fürstbischof.

Den Provisors-Gehalt bei vacanten Pfründen und die Persolvirung der Stiftmessen betreffend.

[Gehalt der Provisoren von Religionsfondspfründen, bei Pfründen unter 500 fl. auf 25 fl., bei Pfründen über 500 fl. auf 30 fl. monatlich bestimmt, mit Anspruch auf das Messstipendium für die Stiftmessen.]

(Aus demselben Blatt.)

Die hohe k. k. Statthalterei hat unterm 11. November l. Js. Z. 22636/4407 Geistl. Nachstehendes anher eröffnet:

„Se. k. k. apostol. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 8. October 1858 Nachstehendes allergnädigst anzuordnen geruht.

Hinsichtlich des Gehaltes der Verweser erledigter Pfründen, deren Reinertrag in den Religionsfond fliesst, genehmige Ich, dass durch Meine Entschliessung vom 19. Februar 1856 (Ministerialerlass vom 28. Februar 1856 Z. 2716) für drei Jahre gemachte Zugeständniss, zufolge dessen jener Gehalt bei Pfründen, deren Jahreserträgniss 500 fl. nicht erreicht, mit monatlichen 25 fl., bei Pfründen aber, die ein Jahreseinkommen von 500 fl. oder darüber abwerfen, mit monatlichen 30 fl. zu bemessen ist, auch nach Ablauf der drei Jahre fortzudauern habe. Die bischöfliche Versammlung hat ferner den Wunsch dargelegt, dass die Verweser eledigter Pfarren fortan nicht verpflichtet würden, die Stiftmessen anders, als gegen das vom Bischofe festgesetzte Stipendium zu entrichten, und Ich genehmige diese Bestimmung, welche bei allen Priestern, welche die Verwaltung einer erledigten Curatpfründe nach dem 1. Jänner 1859 übernehmen, in Wirksamkeit zu treten haben wird.“

Hievon wird die hochw. Seelsorgs-Geistlichkeit unter Hinweisung auf das Diöcesan-Blatt vom J. 1857 S. 51 in Kenntniss gesetzt.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, 8. Dec. 1858.

Georg Habtmann, Präses. *Lorenz Singer*, Secretär.

Die Militär-Befreiung der Volksschullehrer und Studirenden betreffend.

(Aus demselben Blatt.)

Auf eine diesseitige Anfrage bezüglich der Militärbefreiung der Unterlehrer an Volksschulen hat die h. k. k. Statthalterei mit Erlass vom 8. l. Mts. Z. 24691/2116 Milit. in Folge h. Auftrages des kais. königl. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Z. 30582 auf die nachstehende h. Ministerial-Erläuterung der §§. 19 und 20 des neuen allgemeinen Gesetzes über die Ergänzung des Heeres hinsichtlich der Militärbefreiung der Lehrer und Studirenden hingewiesen.

§. 22 des provisorischen Amtsunterrichtes zur Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres.

Der §. 19 des Heeresergänzungsgesetzes umfasst:

c. o.

b) Die Lehrer an Volksschulen.

Zu *b)* Schullehrer (Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer) an Volksschulen sind nur dann befreit, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt worden sind; hierunter gehört auch die Anstellung durch Gemeinden oder Schulpatrone, sobald die Schulbehörde die Anstellung genehmiget hat, und selbe bleibend ist.

Nur die Bestätigung der Schulbehörde ist hierüber als Nachweis zuzulassen.

§. 23.

Welche Kategorien von Studirenden und unter welchen Bedingungen sie befreit sind, bestimmt der §. 20 des Heeresergänzungs-Gesetzes genau; es ist daher nur zu bemerken, dass die Nachweisung zur Erlangung dieser Befreiung in folgender Art zu geschehen hat:

1. Ueber den Umstand, dass der zu Befreiende ein ordentlicher und öffentlicher Studirender der im Gesetze genannten Studien ist, durch Beibringung des Matrikelscheines, des Meldungsbuches oder einer sonstigen Bestätigung der Unterrichtsanstalt.

2. Ueber das sittliche Betragen und den ausgezeichneten Fortgang im letztverflossenen Studienjahre haben

a. Jene, welche sich im Vorjahre als ordentliche und öffentliche Studirende an einer Studienanstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen bestanden, mit den betreffenden Studienzeugnissen über ein tadelloses, sittliches Betragen und mit der allgemeinen Vorzugsclasse, oder, wo eine solche allgemeine Classe nicht gegeben wird, mit durchaus Vorzugsclassen im Fortgange sich auszuweisen.

Maturitäts-Zeugnisse über das vollendete Gymnasium werden diesen Zeugnissen gleichgehalten.

b. Jene, welche sich im Vorjahre als ordentliche und öffentliche Studirende an einer Studienanstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen nicht abgehalten werden, haben beizubringen.

a. eine ämtliche Bestätigung des Vorstandes des betreffenden Professoren-Collegiums, dass sie in dem letztabgelaufenen Studienjahre als ordentliche Hörer des . . . Jahrganges ordnungsmässig für folgende (namentlich aufzuführende) Hauptcollegien bei den (namentlich aufzuführenden) Docenten inscribirt waren, und dass gegen sie in disciplinärer Hinsicht kein Anstand vorgekommen ist.

b. Zeugnisse der bezüglichen Docenten, dass sie zu Folge der mit ihnen gehaltenen Colloquien aus den genannten Hauptfächern den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgange genossen haben.

Für Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien genügt auch das Zeugniss über eine für das vorangegangene Jahr mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung.

Die Befreiungen als Studirende bleiben ihnen noch bei der ersten Stellung nach Beendigung ihrer Studien, den Doctoranden und den Lehramts-Candidaten für Gymnasien noch durch zwei Kalenderjahre wirksam, wenn Erstere jährlich wenigstens Eine strenge Prüfung ablegen, und Letztere im zweiten Kalenderjahre das Lehrfähigkeits-Zeugniss beibringen.

Folgende Kategorien sind nicht befreit:

a. Blosse Frequentanten, die nicht zu den ordentlichen Studirenden gehören.

b. Alle Privat-Studirende ohne Rücksicht, ob sie die Bewilligung der vorgesetzten Behörde erhalten haben.

c. Alle Studirende an ausländischen Unterrichts-Anstalten. Nachweise über blosse Frequentation, über Privatstudien, sowie alle Zeugnisse von ausländischen Studienanstalten zum Zwecke der Befreiung selbst eines später im Inlande ordentlich und öffentlich Studirenden sind nicht anzunehmen.

Hievon wird die hochw. Seelsorgsgeistlichkeit zum Wissen und geeigneten Benehmen in Kenntniss gesetzt.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, 11. Dec. 1858.

Joseph v. Comini,
k. k. Diöcesan-Schulenoberaufseher.

Romed Griessenböck.
Secretär.

Die Ehebewilligung für Militärpflichtige vor dem Austritte aus der zweiten Altersclasse betreffend.

(Aus demselben Blatt.)

Die h. k. k. Statthalterei hat unterm 10. d. Mts. Z. 24693/2118 Milit. Folgendes anher mitgetheilt.

„Zufolge §. 8 des kaiserl. Patentes vom 29. Sept. 1858 (R. G. Bl. Z. 167) betreffend die Ergänzung des Heeres, darf sich, wer vom Eintritte in das Heer nicht gesetzlich befreit oder zum Heeresdienste nicht offenkundig, oder nicht nach dem Urtheile einer Stellungscommission für immer untauglich ist, vor dem Austritte aus der zweiten Altersclasse (d. i. vor dem 1. Jänner des auf das vollendete zwei und zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres) nicht verehelichen.

Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist die politische Landesstelle ermächtiget, jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Stellungspflicht während der ersten und zweiten Altersclasse. Wer sich mit Uebertretung des im §. 8 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird (nach §. 44 des bezogenen a. h. Patentes) in seiner Altersclasse ohne Losung gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber nach den Bestimmungen des §. 35 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken (R. G. Bl. Z. 185. 1856) und des §. 507 des allgemeinen Strafgesetzes bestraft. Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Armenfonde zufallende Geldstrafe bis Einhundert Gulden Oestr. W. oder nach Umständen Verhaft bis zur Dauer Eines Monats zu verhängen, falls sie nicht als im Staatsdienste stehend, nach den Dienstvorschriften zu behandeln sind.

Demnach begehen Mannspersonen, welche vor dem Austritte aus der oben erwähnten zweiten Altersclasse sich verehelichen, desgleichen Alle, die zur Verehelichung derselben schuldbar mitwirken, eine gesetzlich verbotene und strafbare Handlung, es sei denn, dass der Ehewerber

1) vom Eintritte in das Heer gesetzlich befreit,
2) zum Heeresdienste offenkundig, oder nach dem Erkenntnisse einer Stellungscommission für immer untauglich ist, oder
3) von der politischen Landesstelle eine ausnahmsweise Ehebewilligung erlangt hat.

Das vierte Hauptstück des im Eingange angeführten kaiserlichen Patentes handelt §. 13—24 von denjenigen, denen die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer gesetzlich zusteht. Doch sollen nach §. 26 desselben Patentes in dem Verzeichnisse der in jeder Gemeinde nach der Zuständigkeit zur Stellung Berufenen nur jene als von Amtswegen zu Befreiende von der politischen Bezirksbehörde bezeichnet werden, deren Befreiungstitel ihr authentisch nachgewiesen vorliegt.

Dieselbe Behörde hat ferner in dem erwähnten Verzeichnisse als offenkundig untauglich jene Stellungspflichtigen zu bezeichnen, deren Blödsinn, auffallende Krüppelhaftigkeit oder Siechthum nach der Bestätigung des Gemeindevorstandes und von wenigstens zwei Gemeindemitgliedern, welche zu derselben Stellung berufene und nicht gleichfalls untaugliche Söhne haben, in der Gemeinde bekannt ist, und keiner ärztlichen Bestätigung bedarf.

Demnach können sich die zur Mitwirkung bei der Eheschliessung

von Mannspersonen, welche aus der zweiten Altersclasse der Stellungspflichtigen noch nicht getreten sind, berufenen Seelsorger nur dadurch vor Verantwortung sicher stellen, dass sie solchen Ehewerbern die Trauung so lange verweigern, bis von denselben entweder die von der politischen Landesstelle erlangte Ehebewilligung oder die Erklärung der politischen Bezirksbehörde ihrer Zuständigkeitsgemeinde darüber vorgewiesen wird, dass sie von dem Eintritte in das Heer gesetzlich befreit, oder zum Heeresdienste offenkundig oder nach dem Erkenntnisse einer Stellungscommission für immer untauglich sind.

In jenen Kronländern, wo das Erforderniss der Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit gesetzlich angeordnet ist, wird diese Bewilligung nicht ohne Berücksichtigung der angedeuteten Bestimmungen des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres gewährt werden, folglich der Seelsorger durch die Einhändigung der erwähnten Licenz gedeckt sein, und auf die Beibringung der Ehebewilligung der politischen Landesstelle oder der besprochenen Erklärung der politischen Bezirksbehörde nur bei jenen noch nicht in der dritten Altersclasse der Stellungspflichtigen befindlichen Ehewerbern anzudringen haben, welche nach Massgabe der bestehenden Vorschriften einer Heiraths-Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit nicht bedürfen.

In den Theilen der Monarchie aber, in denen das gesetzliche Erforderniss des politischen Eheconsenses zur Schliessung einer Ehe dermalen nicht besteht (d. i. im lomb. venet. Königreiche, in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft mit dem Temescher Banate, in Galizien und Krakau, in der Bukowina und Dalmatien) ist es unerlässlich, dass bei dem Umstande, als zufolge des § des a. h. Patentes vom 29. Sept. 1858 die Pflicht zum Eintritte in das Heer allgemein ist, von allen noch nicht aus der zweiten Altersclasse der Stellungspflichtigen getretenen Mannspersonen, welche sich zu verehelichen beabsichtigen, die Ehebewilligungen der politischen Landesbehörde oder die erwähnte Erklärung der politischen Bezirksbehörde abverlangt werde.“

Hievon wird die hochw. Seelsorgsgeistlichkeit zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen verständigt, dass die erwähnte Ehebewilligung oder Erklärung jenen vorkommende Anstände behebenden Urkunden beizuzählen sei, deren Andeutung in dem Trauungsbuche gesetzlich vorgeschrieben ist.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, 16. Dec. 1858.

Georg Habtmann, Präses.

Andrä Huber, Secretär.

Deutsche Rechtsquellen.

Die Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die vier Kreisregierungen, den königl. katholischen Kirchenrath und das k. Oberamt Gmünd.

[Die Ausübung der Staatsaufsicht über die barmherzigen Schwestern in Würtemberg betreffend.]

Unter Beziehung auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 30. März 1855, betreffend die Zu-

lassung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Königreiche, und die damit veröffentlichten Statuten dieses Ordens werden für die Ausübung der Staatsaufsicht über denselben nachstehende Bestimmungen hiemit gegeben.

1. Die Oberaufsicht der k. Staatsregierung über den Orden in seinen sämmtlichen bürgerlichen Beziehungen (§. 1, Abs. 2 der Statuten) wird *durch den k. katholischen Kirchenrath* und die k. Regierung für den Jaxtkreis, durch Letztere in den besonderen polizeilichen und regiminellen Beziehungen ausgeübt.
2. Als Organ für die nächste und unmittelbare Aufsicht dient diesen Behörden hiebei das am Sitze des Mutterhauses des Ordens in Gmünd befindliche Oberamt.
3. Diese letztgenannte Stelle ist es daher, an welche sich der Ordens-Superior zunächst zu wenden hat:
   a) um die Staatsgenehmigung nachzusuchen, die erforderlich ist, wenn von dem Orden Schwesterhäuser neu begründet werden sollen, oder wenn in irgend einer Gemeinde eine Anstalt von demselben übernommen werden soll. (§. 3 der Statuten.)
   b) Um die weltliche Behörde über den Personalstand des Ordens in Kenntniss zu erhalten. (§. 19 der Statuten.)
   c) Um Neuaufzunehmende ihrer Aufnahme vorgängig bei der Staatsbehörde über den Besitz eines Bürgerrechtes im In- oder Auslande, beziehungsweise im Falle des Nachweises eines ausländischen Bürgerrechtes sich sogleich darüber ausweisen zu lassen, dass, des Eintrittes in den in Würtemberg befindlichen Orden ungeachtet, das Bürgerrecht des betreffenden Staates fortdaure (§. 20, Abs. 2 der Statuten.)
   d) Um für den Orden die Ermächtigung der k. Staatsregierung zu Annahme von Vergabungen an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, die durch Acte unter Lebenden oder letzten Willen an ihn gemacht werden, sowie zu Erwerbung von Liegenschaften oder liegenschaftlichen Rechten, sei es unter unentgeltlichem oder lästigen Titel, einzuholen (§. 36, Abs. 2 der Statuten);
   e) um über Verwaltung des eigentlichen körperschaftlichen Vermögens des Ordens der Staatsbehörde die vorgeschriebene jährliche Rechnung abzulegen (ebendaselbst);
   f) um Streitigkeiten zwischen einer Vorsteherin und der weltlichen Behörde auf dem in den einzelnen Verträgen vorgesehenen Wege zum Austrage bringen zu lassen (§. 43, Abs. 2 der Statuten); sowie endlich
   g) in sonstigen Fällen, wo die Einwirkung oder Dazwischenkunft der k. Regierung nothwendig ist. (§. 12 der Statuten.)
4. Das k. Oberamt Gmünd wird

zu a) ein ihm mitgetheiltes Gesuch um Gründung eines Schwesternhauses des Ordens etc. sofort dem *k. katholischen Kirchenrath* mit Bericht vorlegen, und wenn hiebei auch Gemeinde-, oder Stiftungs-Interessen berührt erscheinen, gleichzeitig der betheiligten Gemeinde oder Stiftungs-Aufsichtsbehörde, dem betreffenden Oberamte, beziehungsweise gemeinschaftlichen Oberamte, Behufs der weitern regiminellen Behandlung die entsprechende Mittheilung machen, in dem Falle aber, wenn die Bethei-

ligung einer Gemeinde oder Stiftung des Oberamtsbezirkes *Gmünd* in Frage steht, seinerseits die weitere regiminelle Behandlung der Sache dadurch einleiten, dass es von sich aus zur beziehungsweise in Gemeinschaft mit dem Decan in Gmünd (als gemeinschaftliches Oberamt) die erforderliche Vorlage an die k. Regierung des Jaxtkreises macht;

Zu b) das ihm übergebene Verzeichniss der aufgenommenen Aspirantinnen, sowie jenes der einzukleidenden und die Gelübde ablegenden Schwestern mit vollständiger Angabe der Personalien (Name, Heimath, Name der Eltern, Alter) sofort dem *k. katholischen Kirchenrathe* zur Einsichtnahme vorlegen und unter einstweiliger Vormerkung der mit Tod abgegangenen, ausgetretenen und entlassenen Aspirantinnen oder Schwestern, jährlich auf den 30. Dec. ein summarisches Verzeichniss sämmtlicher, dem Mutterhause und den Schwesterhäusern angehörigen Aspirantinnen, Probe- und Institutsschwestern dem *k. katholischen Kirchenrathe* zur Einsicht einzusenden;

Zu c) den ihm vorgelegten Nachweis über die bürgerlichen Verhältnisse einer Neuaufzunehmenden (Bürgerrechts-Urkunde beziehungsweise bei Ausländerinnen die Urkunde über die Fortdauer des ausländischen Bürgerrechts) sorgfältig prüfen und wenn sich hiebei Anstände ergeben sollten, vor einer Bescheidsertheilung für die Entscheidung durch die zuständige Behörde Sorge zu tragen;

Zu d) die ihm zugekommenen Gesuche um Ermächtigung des Ordens zu Annahme von Vergebungen, sowie zu Erwerbungen von Liegenschaften etc. mit den hierauf bezüglichen Urkunden (Kauf-Verträgen etc.) zunächst dem *k. katholischen Kirchenrathe* vorlegen;

Zu e) die ihm übergebene Jahresrechnung über die Verwaltung des Ordensvermögens im Auftrage des *k. katholischen Kirchenrathes* und unter dessen *specieller Oberaufsicht* prüfen und erledigen, und sodann die Rechnung mit ihren Beilagen dem *k. katholischen Kirchenrathe* zur Einsicht einzusenden;

Zu f) über die ihm angezeigten Streitigkeiten zwischen einer Vorsteherin und weltlichen Behörde alsbald der betreffenden Kreisregierung Mittheilung machen, und gleichzeitig dem *k. katholischen Kirchenrathe* eine Anzeige hierüber erstatten, und endlich

zu g) je nach der Natur des Gegenstandes oder Verhältnisses entweder dem *k. katholischen Kirchenrathe* oder der k. Regierung für den Jaxtkreis oder einer anderen Regierung eine Vorlage zu machen.

5. Der *k. katholische Kirchenrath* wird

zu a) Gesuche um Gründung eines Schwesterhauses des Ordens dem k. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Entschliessung vorlegen, und wenn es sich hiebei um Betheiligung von Gemeinde- oder Stiftungsinteressen handelt, vor der Vorlegung sich mit der betreffenden Kreisregierung in's Benehmen setzen, und sich des Einverständnisses derselben mit seinem Antrage vergewissern.

Zu d) Gesuche um Ermächtigung des Ordens zu Annahme von Vergebungen und Erwerbung von Liegenschaften mit gutächtlicher Aeusserung der k. Regierung für den Jaxtkreis zur Erledigung übermitteln;

zu e) über die Prüfung und Erledigung der Rechnung des Ordens dem k. Oberamt nähere Anweisung zukommen lassen;

6. Die *k. Regierungen* werden

zu a) auf die ihnen etwa zukommenden Gesuche um Gründung eines Schwesterhauses des Ordens etc. keinen willfährigen Bescheid ergehen lassen, ohne sich zuvor mit dem k. katholischen Kirchenrath in's Benehmen gesetzt und sich des Einverständnisses desselben beziehungsweise des k. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vergewissert zu haben;

zu f) auf die Anzeige von Streitigkeiten zwischen einer Vorsteherin und der weltlichen Behörde zur Entscheidung derselben sich sofort mit dem bischöflichen Ordinariate in's Benehmen setzen und das Ergebniss hievon auch dem *k. kathol. Kirchenrathe* mittheilen und endlich wird

7. die k. Regierung für den Jaxtkreis insbesondere zu d) von ihren Entschliessungen in Beziehung auf die vermögensrechtlichen Erwerbungen des Ordens etc. gleichzeitig mit der Decretsertheilung an das k. Oberamt Gmünd dem *k. kathol. Kirchenrathe* Mittheilung machen.

Stuttgart, 5. November 1858.

Linden. *Rümelin.*

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg an den hochwürdigen Klerus des Bisthums.

[Hirtenbrief und bischöfliche Verordnung, den Pfarrconcurs, resp. Beibehaltung der bisherigen Uebung in Ansehung desselben betreffend.]

Während in Rom die Verhandlungen über den Abschluss der Convention geführt wurden, kam uns Seitens des heil. Stuhls die Aufforderung zu, demselben die Vorschriften und Anordnungen bekannt zu geben, nach welchen bisher die *Pastoralconcurs-Prüfungen* in unserer Diöcese abgehalten wurden, und zugleich unsere Ansichten und Wünsche anzufügen, wie diese Prüfungen für die Zukunft zu ordnen sein möchten. In ausgeführter unterthänigster Berichterstattung trugen wir betreffs des letztern Punktes die Bitte vor, dass der in der Diöcese Rottenburg bisher übliche s. g. allgemeine Pfarrconcurs beibehalten werde, und zwar ohne Aenderung der bisher bestandenen Einrichtung, wornach die Geistlichen diesem Concurse bei erfolgreicher Erstehung nur einmal sich zu unterziehen hatten, nur dass dem Bischofe in Abhaltung und Leitung des Concurses die volle Freiheit eingeräumt werde. Wir begründeten diese Bitte in allseitiger Weise mit den in unserer Diöcese zutreffenden Verhältnissen, unter welchen das betreffende Reformdecret des hl. Concils von Trient, wornach für jede einzelne zu besetzende Seelsorgepfründe die competirenden beziehungsweise patronatisch ernannten Geistlichen zu prüfen sind, wohl nicht oder nur mit den grössten Schwierigkeiten und mit ansehnlichen anderweitigen Nachtheilen zum Vollzug gebracht werden könnte. Zugleich entnahmen wir den bei uns bestehenden, auf wissenschaftliche Fortbildung des Klerus hinzielenden Einrichtungen einen weitern Grund für die erbetene Dispensation von der tridentinischen Norm der Concursprüfungen.

Nach Abschluss der Convention wurde uns ein vom 1. Mai 1857 datirtes Decret der s. Congregatio negotiis ecclesiasticis extraordinariis praeposita übermittelt, inhaltlich dessen unser hl. Vater Papst Pius IX. in Würdigung der bei uns bestehenden Verhältnisse gnädigst gestattete, *dass behufs der Erprobung der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der un*

ein Seelsorgeamt sich bewerbenden Priester die hergebrachten jährlichen Concursprüfungen beibehalten werden; es sollen aber diese Prüfungen durch rechtmässig erwählte Synodal-Examinatoren abgehalten und Alles dabei genau beobachtet werden, was diessfalls in den canonischen Vorschriften und namentlich in dem Sendschreiben Papst Benedicts XIV. fel. mem.: „Cum illud,“ verordnet ist. Ein Weiteres von der s. Congr. Conc. Trid. unter dem 7. Juli 1857 gegebenes Decret ertheilte sodann dem Bischof die Vollmacht, de Consensu Capituli statt der Synodal-Examinatoren je für drei Jahre Prosynodal-Examinatoren zu wählen und durch diese das Prüfungsgeschäft vornehmen zu lassen.

Die gedachte Gestattung des hl. Vaters bezüglich der Fortführung der Concursprüfungen beziehungsweise der Entbindung von der tridentinischen Norm dieser Prüfungen lautet vorerst auf die Dauer von zehn Jahren. Es war aber dieser Gestattung noch die weitere höchst wichtige Bestimmung beigefügt, „dass je nach Abfluss von sechs Jahren die geprüften und fähig erkannten Geistlichen sich wieder zur Concursprüfung zu stellen haben. Von dieser Auflage sollen die Geistlichen, welche zur Zeit der Erlassung des belobten Decrets vom 1. Mai 1857 die Concursprüfung mit Erfolg schon bestanden hatten, ausgenommen sein. Für die Zukunft sollen aber nur die Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren für die Zeit ihres diessfälligen Auftrags von der besagten Auflage befreit werden, sowie diejenigen Geistlichen, welche vermöge ihrer höheren Stellung im kirchlichen Amte oder vermöge langjähriger lobenswürdiger Dienstleistung hinlängliche Bürgschaft ihrer wissenschaftlichen Tüchtigkeit gewähren und desshalb vom Bischofe nach gutächtlicher Aeusserung der Examinatoren von der Auflage des Concils frei erklärt werden.“

Bei der dankbarsten Freude, welche wir über die von dem heiligen Vater gestattete Fortführung der seitherigen Concursprüfungen empfanden, durften und konnten wir doch nicht verkennen, dass die beschränkende Bestimmung, wornach die Prüfungszeugnisse nur je auf die Dauer von sechs Jahren Giltigkeit haben sollen, in ihrer Durchführung mit vielen und bedeutenden Unzukömmlichkeiten verbunden sein würde. Bei unsern diessfallsigen Erwägungen glaubten wir aber von der Hoffnung nicht lassen zu dürfen, dass angesehen den bedeutenden Umfang unserer Diöcese, die sehr ansehnliche Zahl der Diöcesangeistlichen, die verringerten ökonomischen Verhältnisse der Kirchenstellen, die in dem Conferenz-Institut und in den Admissionsprüfungen bestehenden Einrichtungen für die Weiterbildung der Geistlichen, den strengen Studiengang, den unsere Kleriker durchzumachen haben, und endlich die anerkannt hervorragende Stellung, welche im Ganzen die Geistlichkeit unsers Bisthums in wissenschaftlicher Hinsicht einnimmt, — eine erneuerte Bitte an den hl. Vater ihres Zieles nicht verfehlen sollte. Wir führten daher in einem ehrehrbiethigen Vortrage die eben gedachten Momente des Weitern aus, und begründeten wiederholt die Bitte, dass in Gemässheit der in unserer Diöcese hergebrachten Praxis die Kleriker für Erprobung ihrer wissenschaftlichen Befähigung nur eine Concursprüfung zu erstehen haben dürfen, so dass, wenn sie in dieser das Zeugniss der wissenschaftlichen Befähigung erhalten haben, sie zur Wiederholung derselben nicht anzuhalten sind.

Auf diese wiederholte Bitte ist uns in den jüngst vergangenen Tagen ein Rescript des Herrn Cardinal-Staatssecretärs Eminenz, datirt Rom, 18. October 1858, zugefertigt worden, laut dessen der hl. Vater zwar der Bitte auf Abänderung der in dem Decrete der s. Congregatio negotiis ecclesiasticis extraordinariis praeposita ddo. 1. Mai 1857 enthaltenen Bestimmung bezüglich der Wiederholung des Concurses nach Abfluss von je sechs Jahren nicht Statt gab, jedoch die dem Bischofe durch dasselbe Decret gegebene und von uns oben ausgehobene Vollmacht dahin erweiterte, „dass der Bischof auch diejenigen Priester, welche die in unserer Diöcese üblichen Pastoral-Conferenzen fleissig benützen, und durch ihre schriftlichen Arbeiten Proben ihrer theologisch-wissenschaftlichen Strebsamkeit ablegen, von der Wiederholung der Concursprüfung entbinden darf, während gegenüber von solchen Geistlichen, welche sich in ihrer wissenschaftlichen Fortbildung träg und nachlässig erfinden lassen, die Befugniss des Bischofs, sie zur Wiederholung der Concursprüfung anzuhalten, aufrecht erhalten bleiben solle.

In solcher Weise hat die Concursfrage für unsere Diöcese durch die hohe Milde und Weisheit unseres heil. Vaters eine Lösung erhalten, welche wie uns, so jeden Geistlichen, welchem kirchliche Wissenschaft und Studium am Herzen liegt, mit aufrichtiger Freude zu erfüllen geeignet ist. Mit neuer Bedeutsamkeit ist nunmehr das wohlthätige Institut der Pastoral-Conferenzen von der höchsten kirchlichen Autorität selbst in unsere Diöcesan-Einrichtungen eingeordnet worden, und die hochw. Geistlichen, zumal die jüngeren, werden zu würdigen wissen, was daran liegt, gegen dieses Institut die obhabenden Pflichten mit regem Eifer zu erfüllen, wie wir denn unsererseits fortan die Prüfung der Conferenz-Acten zugleich im besonderen Hinblick auf den uns eröffneten Willen des heil. Vaters vornehmen werden.

Schliesslich bemerken wir, dass wir die unserm hochw. Klerus wohlbekannte Einrichtung der Abhaltung der Concursprüfungen mit den Bestimmungen des oben allegirten Sendschreibens des Papstes Benedict XIV. „Cum illud“ verglichen, und dieselbe im Wesentlichen ganz conform mit den hier gegebenen Vorschriften erfunden haben, so, dass diese Einrichtung wie praktisch bewährt so auch kirchlich legalisirt erscheint.

Rottenburg, 12. November 1858.

† *Joseph*, Bischof.

Verordnung.

In Betreff der Zulassung zu den Pastoralconcurs-Prüfungen sind wir nachfolgende Bestimmungen zu treffen veranlasst:

1. Zu diesen Prüfungen werden nur solche Geistliche zugelassen, welche wenigstens im dritten Priesterjahre stehen und sich über ihre Verwendung im Kirchen- beziehungsweise Lehrdienste gute Zeugnisse erworben haben;
2. die in vorschriftmässiger Form abzufassenden und durch das betreffende Decanat bei dem bischöflichen Ordinariat einzureichenden Gesuche um Zulassung haben zu enthalten:

a) den vollständigen Namen, den Geburtsort, Tag, Monat und Jahr der Geburt des Bittstellers;

b) Tag, Monat und Jahr der empfangenen Priesterweihe;
c) vollständige Angabe der inzwischen erhaltenen dienstlichen Verwendungen.

3. Es ist nicht nur durch den Geist der Kirche und durch das Bedürfniss des kirchlichen Amtes, sondern auch durch ausdrückliche kirchengesetzliche Bestimmungen begründet, dass der Erprobung der wissenschaftlichen Tüchtigkeit auch die Erprobung der sittlichen Würdigkeit zur Seite gehe. Diese sittliche Würdigkeit hat sich vornehmlich durch die priesterlichen Tugenden der Frömmigkeit, Reinheit des Glaubens, Nüchternheit, Keuschheit und des erleuchteten Seeleneifers zu bewähren. Nicht minder verlangt das kirchliche Gesetz, dass die Candidaten um das Seelsorgeramt bezüglich der Pastoralklugheit, d. h. der Weisheit und Gewandtheit in Versehung ihrer seelsorglichen Obliegenheit sich erproben, und dass besondere, für die Verwaltung des kirchlichen Amts wichtige Eigenschaften derselben von dem kirchlichen Obern erwogen und gewürdigt werden.

In Anbetracht alles Dessen verpflichten wir die Decanate, dass sie in ihren Begleitungsberichten die um Zulassung zur Pastoral-Concurs-Prüfung bittlich einkommenden Geistlichen bezüglich der soeben angegebenen Punkte einlässlich schildern und zu diesem Behufe, wo es nöthig erscheint, von den betreffenden Pfarrern, welchen die Candidaten zur Zeit als Hilfspriester zugetheilt sind, oder früher zugetheilt waren, Notizen einfordern.

4. Unwürdige Geistliche werden bis zur Zeit ihrer beglaubigten Besserung von der Erstehung der Concursprüfung zurückgewiesen.

5. Die Concursprüfungen werden jedes Jahr im Frühlinge, in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, und im Herbste, in den ersten Wochen des Monats October, abgehalten. Je im Monat Februar sind die Gesuche um Zulassung zum Frühlingsconcurs und je im Monat Juli die um Zulassung zum Herbstconcurs bei dem bischöflichen Ordinariat einzureichen. Es werden daher in Zukunft besondere Bekanntmachungen bezüglich der Meldungstermine nicht mehr erlassen werden. In besondern Einberufungsdecreten wird den zulassungswürdigen Geistlichen der Tag des Prüfungsanfangs notificirt werden.

Gesuche, welche erst nach Ablauf des Monats Februar, beziehungsweise des Monats Juli bei dem bischöflichen Ordinariat einlaufen, werden unberücksichtigt bleiben. Ebenso sind die Decanate ermächtigt, Gesuche, welche erst gegen das Ende des Monats zur Einbegleitung ihnen zukommen, falls die etwa nöthige Einholung von Notizen nicht mehr rechtzeitig abgemacht werden könnte, den betreffenden Geistlichen zurückzugeben.

6. Die Prüfungsfächer bleiben die bisherigen, nämlich Dogmatik, Moral, Exegese, Kirchenrecht, Kunde der particularen Diöcesanverordnungen und der vaterländischen, auf die pfarrliche Amtsführung Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, Pastoral, Pädagogik und Didaktik, Predigt-Aufsatz u. schriftliche Katechese. Zu dem mündlichen Predigt- und Katechesevortrag dürfen frei gewählte Themate gebraucht werden. Ausser der heiligen Schrift in lateinischem und griechischem Texte dürfen keinerlei literarische Hilfsmittel in den Prüfungssaal gebracht werden. Rottenburg, 16. Nov. 1858. † *Joseph*, Bischof.

